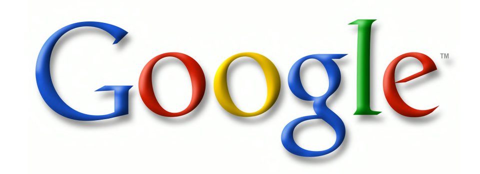
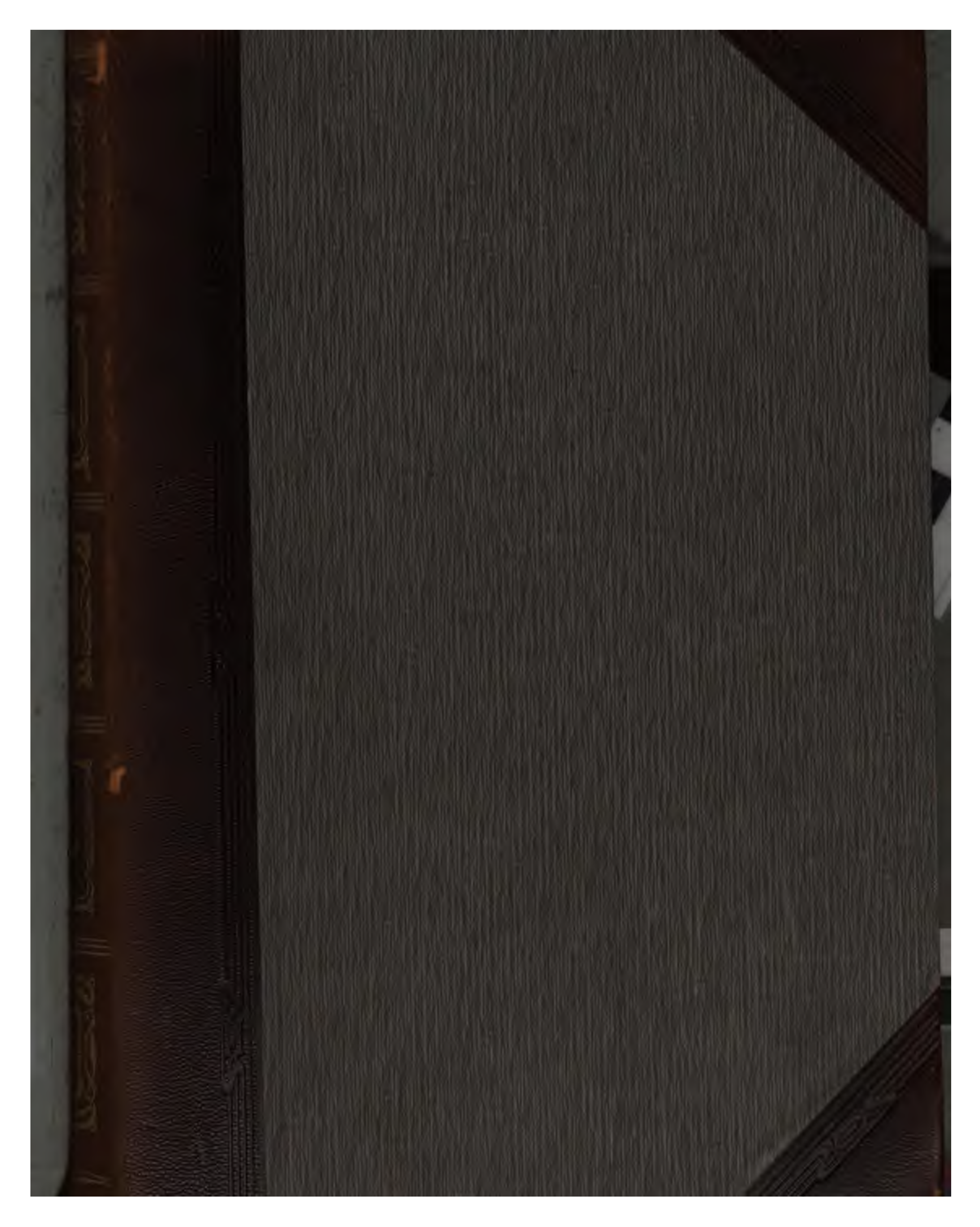
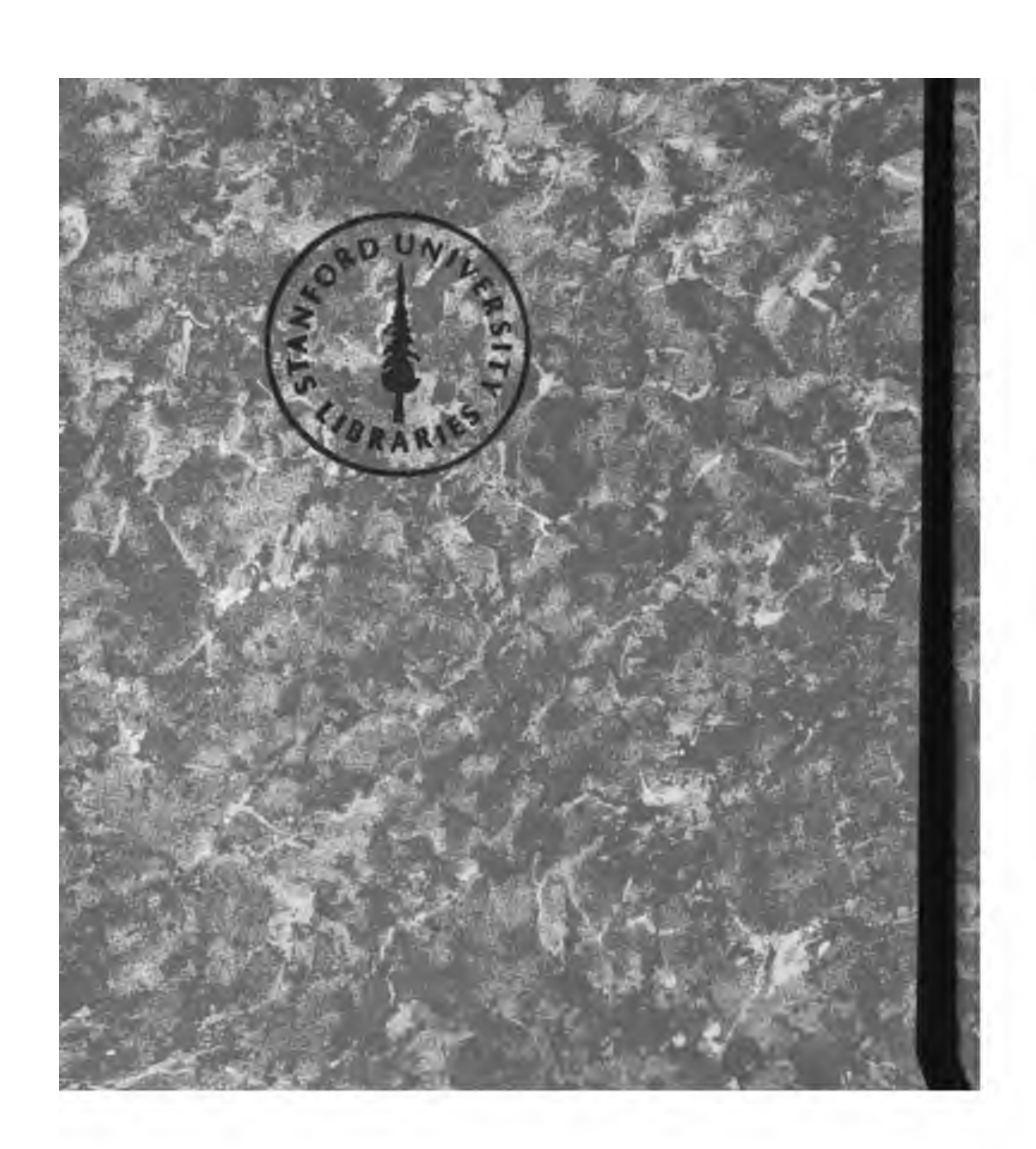
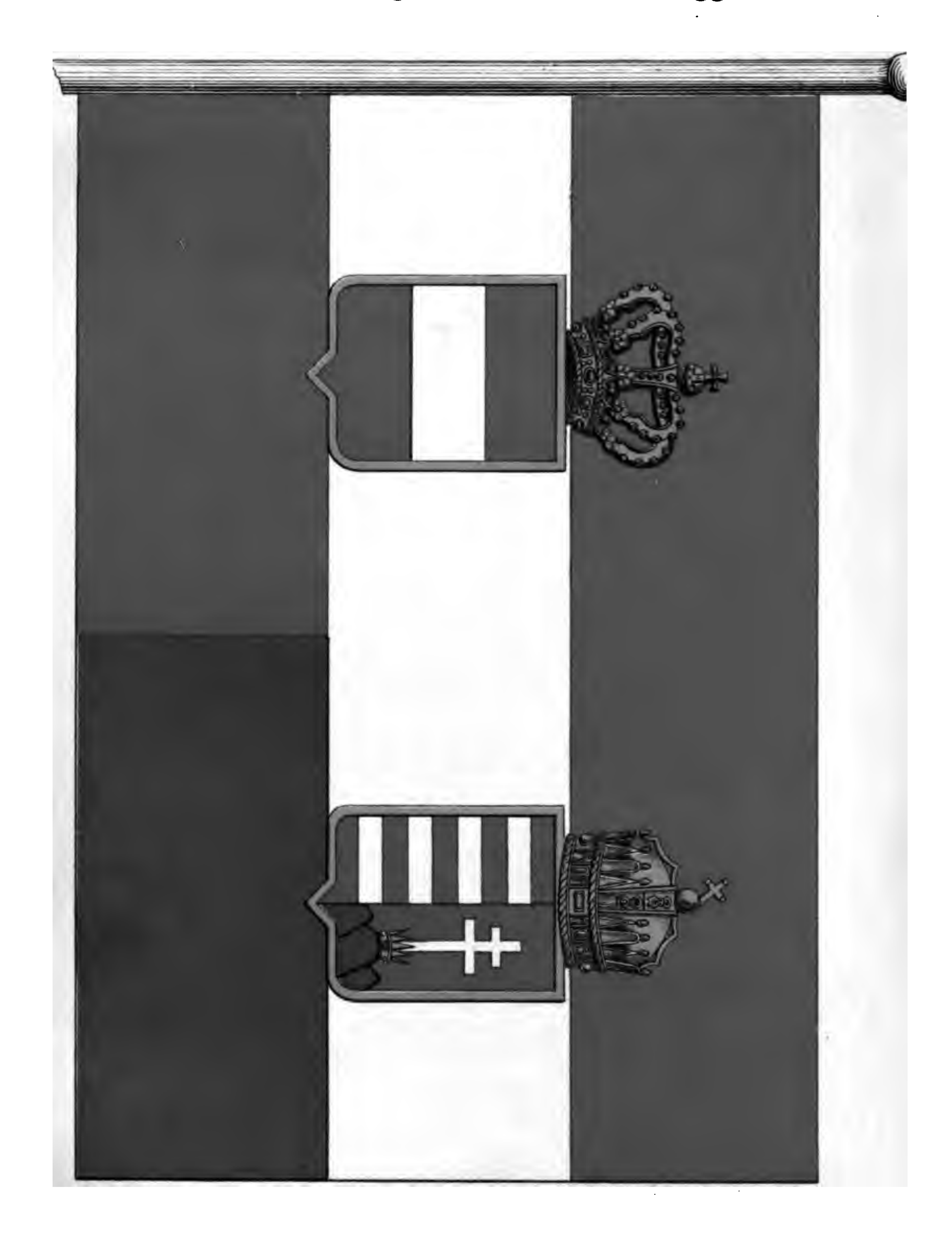





STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES

Österreichisch-ungarische Konsular-Flagge.



Zu Seite 160, I. Band, zweiter Teil, 10. Abschnitt, Nr. 3.

HANDBUCH

DES

ÖSTERREICHISCH-UNGARISCHEN

KONSULARWESENS

NEBST EINEM ANHANGE.

NACH AMTLICHEN QUELLEN

VON

JOSEF FREIHERRN VON MALFATTI DI MONTE TRETTO,

SEKTIONSCHEF a. D. DES K. UND K. MINISTERIUMS DES KAISERLICHEN UND KÖNIGLICHEN HAUSES UND DES ÄUSSERN

ZWEITE, VOLLSTÄNDIG UMGEARBEITETE,
VERMEHRTE UND VERBESSERTE AUFLAGE.

MIT DREISSIG TAFELN UND EINEM ALPHABETISCHEN SACHREGISTER.

ERSTER BAND * KONSULARWESEN.



WIEN, 1904.

MANZSCHE K. U. K. HOF-VERLAGS- UND UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG

I., KOHLMARKT 20.

Buchdruckerei der Manzschen k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien.

Vorwort.

Seit dem Erscheinen des Supplementbandes meines „Handbuches des österreichisch-ungarischen Konsularwesens“ (Ende Juni 1882) sind auf dem Gebiete des Konsulardienstes, nahezu in allen Zweigen desselben, so zahlreiche und wichtige Veränderungen und Reformen vorgekommen, daß sich die Herausgabe einer zweiten gänzlich umgearbeiteten, verbesserten und vermehrten Auflage des gedachten Handbuches als ein fühlbares Bedürfnis herausstellt.

Auf Grund der diesfalls eingeholten und in der bereitwilligsten Weise mir erteilten Ermächtigung des hohen k. und k. Ministeriums des kaiserlichen und königlichen Hauses und des Äußern, habe ich im Monate Februar 1900 die ziemlich umfangreiche und mit manchen Schwierigkeiten verbundene Arbeit in Angriff genommen und bin nunmehr in der Lage, das Ergebnis meiner vierjährigen Tätigkeit der Öffentlichkeit zu übergeben.

Vor allem fühle ich mich gedrängt, mit aufrichtigem Danke alle jene zu erwähnen, die mir bei Erreichung meines Zieles ihre wertvolle Unterstützung zu Teil werden ließen und sich um mein Werk große Verdienste erworben haben.

Zunächst fühle ich mich zu vielem Danke an sämtliche Fachdepartements des hohen k. und k. Ministeriums des Äußern verpflichtet, welche mir in der zuvorkommendsten Weise die nötigen authentischen Daten für mein Werk zur Verfügung gestellt haben.

Bei der Sammlung und Sichtung des umfangreichen Materiales, welches die Gesetze und Verordnungen aus mehr als 20 Jahren enthält, erfreute ich mich der wertvollen und erfolgreichen Unterstützung des seit vielen Jahren dem Konsulardepartement des k. und k. Ministeriums des Äußern zugeteilten Herrn k. und k. Konsuls Kamillo Tschinkel, dem ich dafür meinen innigsten Dank ausdrücke.

Schließlich rechne ich es mir noch zur Pflicht, der eifrigen Mitwirkung des leider seiner Familie und dem Staatsdienste zu früh entrissenen, ebenfalls bei dem obgedachten Ministerium in Verwendung gestandenen

Herrn k. und k. Konsuls Eugen Liebmann dankbar zu gedenken, welcher bis zu seinem im Jahre 1901 erfolgten Ableben mich in erfolgreicher Weise unterstützt hat.

Das gegenwärtige gänzlich umgearbeitete Handbuch, welches eine ziemlich erschöpfende, übersichtliche Darstellung des heutigen österreichisch-ungarischen Konsularwesens und eine entsprechende Erläuterung der darauf Bezug habenden Vorschriften, sowie eine ziemlich vollständige Konsular-Normaliensammlung enthält, ist in erster Linie bestimmt, den österreichisch-ungarischen Konsularfunktionären in ihrer Amtstätigkeit als *Leitfaden* und *Nachschlagebuch* und den Kandidaten für den ebenso ehrenvollen als von Tag zu Tag an Wichtigkeit und Ausdehnung gewinnenden Konsulardienst, behufs Vorbereitung zur Ablegung der für die Aufnahme in die effektive Konsularkarriere vorgeschriebenen Konsularattachéprüfung als *praktisches Lehrbuch* zu dienen. In zweiter Linie ist dieses Handbuch bestimmt, die österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen, welche in die Lage kommen, die konsularämtliche Vermittlung in Anspruch zu nehmen, darüber aufzuklären, welche die Obliegenheiten und Befugnisse der k. und k. Konsularämter im Auslande sind und in welchen Fällen sie den konsularämtlichen Schutz in Anspruch zu nehmen berechtigt sind.

Um die größtmögliche Übersicht bei der Bearbeitung und Einteilung des umfangreichen Materials zu erzielen, habe ich für gut befunden, den *ersten Band* meines Handbuches in *sechs Teile* und jeden Teil in eine Anzahl von *Abschnitten* einzuteilen. So behandelt der erste Teil *„die k. und k. Konsularakademie“* (vier Abschnitte); der zweite Teil *„die Organisation der k. und k. österreichisch-ungarischen Konsularämter“* (zwölf Abschnitte); der dritte Teil *„die Stellung, Immunitäten und Rechte der k. und k. österreichisch-ungarischen Konsularfunktionäre in den auswärtigen Staaten“* (drei Abschnitte); der vierte Teil *„die allgemeinen und besonderen Obliegenheiten und Befugnisse der k. und k. österreichisch-ungarischen Konsularfunktionäre hinsichtlich ihrer Amstwirksamkeit“* (neunzehn Abschnitte); der fünfte Teil die *österreichisch-ungarischen Konsulargemeinden* und *die österreichisch-ungarischen Handelskammern im Auslande, das Rechtsverhältnis der beiden Staatsgebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie zu einander, das Rechtsgebiet der Monarchie nach außen und geographisches Gebiet derselben, ferner die Exekution ausländischer Erkenntnisse in Österreich und in Ungarn, sowie die Exekution österreichischer oder ungarischer Erkenntnisse im Auslande, das Konkursverfahren vom Standpunte des internationalen Privatrechtes, und die Erwerbung und den Verlust der österreichischen oder ungarischen Staatsbürgerschaft.* Die letzten drei Abschnitte des fünften Teiles behandeln *das staatsrechtliche Verhältnis Bosniens und der Herzegowina zur österreichisch-ungarischen Monarchie;*

die Verwaltung und politische Bezirkseinteilung der gedachten Länder sowie das Justizwesen daselbst; ferner die ämtliche Rechtshilfe im Verkehre mit Bosnien und der Herzegowina, die Exekution auswärtiger Urteile und Erkenntnisse in den gedachten okkupierten Ländern und schließlich *die Behandlung bosnisch-herzegowinischer Landesangehöriger im Auslande* (neun Abschnitte).

Endlich umfaßt der sechste Teil eine Sammlung der *wichtigeren bei den österreichisch-ungarischen Konsularämtern im Gebrauche stehenden Formularien* zur Erleichterung und Vereinfachung der bezüglichen Amtshandlungen (Stück 17). Die übrigen Formularien, 36 an der Zahl, befinden sich zum Teile im ersten Bande bei den bezüglichen Abschnitten, zum Teile im zweiten Bande dieses Handbuches *„Konsular-Normalien"*, bei den einzelnen einschlägigen Normalien.

Der *zweite Band* meines Handbuches enthält eine ziemlich vollständige, *bis Ende Dezember 1903* reichende *Sammlung sämtlicher Gesetze, Verordnungen, Dienstinstruktionen, Circularien, Erlässe* usw., welche auf den Konsulardienst Bezug haben. (Zweiundzwanzig Abschnitte.)

Nebst einem sehr detaillierten *alphabetischen Sachregister*, welches ermöglichen wird, jeden einzelnen Gegenstand, welcher auf den Konsulardienst Bezug hat, auch wenn demselben im vorliegenden Handbuche eine besondere Behandlung nicht zuteil wird, rasch aufzufinden, habe ich bei dem *zweiten Bande „Konsular-Normalien"* außer einer *systematischen Übersicht* sämtlicher Normalien, in zweiundzwanzig Gruppen (Abschnitte) eingeteilt, noch für zweckmäßig erachtet, in dem bezüglichen ziemlich umfangreichen Inhaltsverzeichnisse bei jedem einzelnen Gesetze, Verordnung, Instruktion, Circulare, Erlasse usw. den Inhalt desselben in gedrängter Kürze anzuführen.

Ferner fand ich noch angezeigt, in einem besonderen *Anhange* die *Stellung und die Befugnisse der auswärtigen Konsularfunktionäre in Österreich-Ungarn* summarisch zu behandeln und eine kurze übersichtliche Zusammenstellung der darauf bezüglichen Normen unter gleichzeitiger Anführung der bestehenden Konsularkonventionen beizuschließen.

Es bleibt noch zu erwähnen, daß das vorliegende Handbuch *30 Tafeln* enthält, welche die Abbildung der österreichisch-ungarischen *Konsularflagge*, elf *Übersichtskarten* der in sämtlichen auswärtigen Staaten bestehenden k. und k. diplomatischen Missionen und Konsularämter, neun Abbildungen der *Uniform* und *Stickereien* für *effektive Konsularbeamte*, zwei Abbildungen der *Uniform* und *Stickereien* für *Honorar-Konsularfunktionäre*, sechs Abbildungen der bei der *k. und k. Kriegsmarine* im Gebrauche stehenden *Standarten* und *Flaggen*, und schließlich eine Abbildung der unter dem Schutze der österreichisch-ungarischen Monarchie stehenden *montenegrinischen Handelsflagge* bringen.

Endlich enthält der Nachtrag zum ersten Bande eine Notiz über das neue Gebäude der k. und k. Konsularakademie als Ergänzung des ersten Teiles des ersten Bandes dieses Handbuches, während der Nachtrag zum zweiten Bande die während des Druckes vom k. und k. Ministerium des Äußern erlassenen Circularien enthält.

Bei der Behandlung der zahlreichen und verschiedenartigen den gemeinsamen Konsulardienst betreffenden Angelegenheiten habe ich den gegenwärtigen staatsrechtlichen Verhältnissen der österreichisch-ungarischen Monarchie in jeder Richtung Rechnung getragen und die wesentlichen Bestimmungen der einschlägigen Gesetze und Verordnungen der beiden Staatsgebiete angeführt.

Ich erlaube mir bei dieser Gelegenheit besonders hervorzuheben, daß ich auch bei dieser gänzlich umgearbeiteten, vermehrten und verbesserten Auflage mit der größtmöglichen Sorgfalt und Genauigkeit zu Werke gegangen bin, um dem mir vorgesteckten praktischen Zwecke derselben nach Tunlichkeit in jeder Richtung zu entsprechen.

Mit dem Bewußtsein, alles aufgeboten zu haben, um ein brauchbares Handbuch zu schaffen, übergebe ich die *zweite Ausgabe* desselben der Öffentlichkeit, indem ich mir zugleich erlaube, dieselbe einer gütigen Aufnahme und nachsichtigen Beurteilung zu empfehlen.

WIEN, 31. Mai 1904.

J. Malfatti.

Quellen.

1. Reichs-Gesetz-Blatt für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.
2. Ungarische Gesetzsammlung „Országos Törvénytár“.
3. Übersichtliche Zusammenstellung der für die österreichisch-ungarischen Konsularämter bestehenden Dienstinstruktionen. Herausgegeben vom k. und k. Ministerium des kaiserlichen und königlichen Hauses und des Äußern. Wien 1871.
4. Jahrbuch des k. und k. auswärtigen Dienstes. Herausgegeben vom k. und k. Ministerium des kaiserlichen und königlichen Hauses und des Äußern.
5. Annuario marittimo compilato per cura dell'i. r. Governo marittimo in Trieste. (54 volumi.) (Trieste Tipografia del Lloyd austriaco Editrice).
6. Raccolta delle leggi ed ordinanze concernente il servizio marittimo e portuale nella Monarchia austro-ungarica pubblicata dai Governi marittimi in Trieste e Fiume. (3 volumi). (Trieste, Tipografia del Lloyd austriaco, 1885, deutsch und italienisch.)
7. Codice consolare italiano. Raccolta completa di tutta la Legislazione riflettente i Consolati. Napoli 1900.
8. **Castellani.** Diritto internazionale privato e suoi recenti progressi. Torino, 1883—1889. (3 volumi.)
9. **De Clercq.** Guide pratique des consulats. Paris 1880. (2 volumes.)
10. **Feichtinger, de B., Nadasd Dr., Alessio.** Diritto maritimo con speciale riguardo agli usi ed alle convenzioni internazionali nonchè alle leggi ed ai regolamenti vigenti nello Stato ungarico rispettivamente nella Monarchia austro-ungarica, 2. edizione, Fiume, Tipografia Battara, 1894.
11. **Fiore.** Diritto internazionale pubblico (terza edizione). Torino 1888—1890. (3 volumi.)
12. **Heffter, A. G.** Le droit international public de l'Europe. Berlin, Paris 1866.
13. **Heffter, A. W.** Das europäische Völkerrecht der Gegenwart auf den bisherigen Grundlagen. 8. Ausgabe von F. W. Geffken. Berlin 1888.
14. **Jacobovits.** Die Konsulate und Gerichtsbarkeiten im Osmanischen Reiche. Wien 1865.
15. **Jettel, Dr. Emil, von.** Handbuch des internationalen Privat- und Strafrechtes mit Rücksicht auf die Gesetzgebungen Österreichs, Ungarns, Kroatiens und Bosniens. Wien und Leipzig 1893.
16. **König, B. von.** Handbuch des deutschen Konsularwesens. Berlin 1902. (6. Auflage.).
17. **Lippmann, Dr. Karl.** Die Konsularjurisdiktion im Oriente. Leipzig 1898.
18. **Malfatti, Josef, Ritter von.** Handbuch des österreichisch-ungarischen Konsularwesens Wien 1879, und Supplementband Wien 1883.
19. **Martens, F. von.** Das Konsularwesen und die Konsularjurisdiktion im Oriente. (Übersetzung von H. Skerst.) Berlin 1874.
20. **Mayrhofer, Ernst.** Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern. 5. Auflage, 1895—1901. Wien (7 Bände).

21. **Mischler, Dr. Ernst** und **Ulbrich, Dr. Josef.** Österreichisches Staatswörterbuch. Handbuch des gesamten österreichischen öffentlichen Rechtes. Wien 1896—1897. Alfred Hölder (3 Bände).
22. **Neumann, Dr. Leopold.** Handbuch des Konsularwesens mit besonderer Berücksichtigung des österreichischen. Wien 1854.
23. **Neumann, Dr. Leopold.** Recueil des traités et conventions conclus par l'Autriche avec les puissances étrangères depuis 1763 jusqu'à nos jours. Vienne (6 volumes.)
24. **Neumann, Dr. Leopold** et **Plason, Dr. Adolphe de.** Nouvelle suite du recueil des traités et conventions conclus par l'Autriche-Hongrie avec les puissances étrangères. Vienne 1877—1878 (8 volumes).
25. **Plason, Dr. Adolphe de.** Nouvelle suite du recueil de traités et conventions conclus par l'Autriche-Hongrie avec les puissances étrangères. Vienne 1880—1896. (6 volumes.)
26. **Piskur, Dr. Josef.** Handbuch des österreichischen Konsularwesens. Wien 1861 (deutsch und italienisch).
27. Raccolta dei trattati e delle principali convenzioni concernenti il commercio e la navigazione dei sudditi Austriaci negli Stati della Porta ottomana. Vienna. I. R. Stamperia di corte e di Stato. 1844. (8 volumi.)
28. **Schopf, Fr. J.** Der kaiserlich österreichische Civil-Staatsdienst und die damit verbundenen Pflichten, auch Rechte und Vorzüge der k. k. Staatsbeamten, Pest 1855.
29. **Testa, Luigi.** Le voci del servizio diplomatico consolare italiano e straniero. Firenze 1896.
30. **Vesque, Püttlingen, Freiherr von.** Handbuch des in Österreich-Ungarn geltenden internationalen Privatrechtes. Wien 1878.
31. **Vincent** et **Penaud.** Dictionnaire de droit international privé. Paris 1888.

Abkürzungen.

a. b. G. B. = allgemeines bürgerliches Gesetzbuch.
B. L. I. = Bollettino delle leggi dell'Impero.
C. P. O. = Civilprozeßordnung.
I. B. = Erster Band.
II. B. = Zweiter Band.
G. F. M. = Gemeinsames Finanzministerium.
G. O. R. H. = Gemeinsamer oberster Rechnungshof.
G. A. = Gesetzartikel ungarischer.
J. N. = Jurisdiktionsnorm.
J. G. S. = Justizgesetzsammlung.
K. O. = Konkursordnung.
K. G. R. = Konsulargebürenreglement.
K. G. T. = Konsulargebürentarif.
Kons. Konv. = Konsularkonvention.
M. d. Ä. = Ministerium des Äußern.
M. E. = Ministerialerlaß.
M. V. = Ministerialverordnung.
O. G. H. = Oberster Gerichtshof.
R. G. B. = Reichsgesetzblatt.
R. K. M. = Reichskriegsministerium.
S. P. O. = Strafprozeßordnung.
T. P. = Tarifpost.
Verl. Konv. = Verlassenschaftskonvention.
W. G. = Wehrgesetz.
W. O. = Wechselordnung.
W. V. = Wehrvorschriften.



Inhaltsverzeichnis.

Zweiter Abschnitt.

Honorarkonsulärämter:

Dritter Abschnitt.

Vierter Abschnitt.

Fünfter Abschnitt.

Sechster Abschnitt.

Seite

Siebenter Abschnitt.

Achter Abschnitt.

Neunter Abschnitt.

Zehnter Abschnitt.

Konsularwappenschild — Konsularamtssiegel — Konsularflagge — Flaggenstange

Elfter Abschnitt.

Gestionsprotokoll — Amtsarchiv — Amtsinventar.

Zwölfter Abschnitt.

Dritter Teil.

Stellung, Immunitäten und Rechte der österreichisch-ungarischen Konsularfunktionäre in den auswärtigen Staaten. Verkehr derselben mit den Landes- und Lokalbehörden, sowie mit den Konsularvertretern anderer Staaten. Beginn und Einstellung der Konsular-Amtswirksamkeit.

Erster Abschnitt.

Seite

Zweiter Abschnitt.

Dritter Abschnitt.

Vierter Teil.

Allgemeine und besondere Obliegenheiten und Befugnisse der österreichisch-ungarischen Konsularfunktionäre hinsichtlich ihrer Amtswirksamkeit.

Erster Abschnitt.

Zweiter Abschnitt.

Dritter Abschnitt.

Seite

Vierter Abschnitt.

Fünfter Abschnitt.

Sechster Abschnitt.

Siebenter Abschnitt.

Seite

Elfter Abschnitt.

Zwölfter Abschnitt.

Dreizehnter Abschnitt.

Seite

A. In bezug auf die Handelsmarine:

Vierzehnter Abschnitt.

Fünfzehnter Abschnitt.

---

*) Der Übersichtlichkeit halber sind auch die im II. Bande dieses Handbuches enthaltenen Formen hier angeführt worden.

Anhang.

I. Über die Stellung der auswärtigen Konsularfunktionäre in Österreich-Ungarn.

Nachtrag.

XXX Tafeln

zum Handbuche des österreichisch-ungarischen Konsularwesens.

Tafel I befindet sich an erster Stelle vor dem Vorworte.

Tafel II bis XII sind bei dem betreffenden Abschnitte 9 A, II. Teil, Seite 151 bis 155 eingeteilt.

Tafel XIII bis XXIII sind bei dem betreffenden Abschnitte 3, II. Teil, Seite 129 eingeteilt.

Tafel XXIV bis XXIX sind bei dem betreffenden Abschnitte 13, IV. Teil, B. Kriegsmarine Nr. 4, Seite 458—464 eingeteilt.

Tafel XXX ist bei dem Abschnitte 13, IV. Teil, A. Handelsmarine Nr. 30, Seite 425 eingeteilt.

ERSTER BAND.

KONSULARWESEN.



Geschichtliche Einleitung.

A. Das Konsularwesen im allgemeinen. B. Das österreichisch-ungarische Konsularwesen. C. Das Konsularwesen auswärtiger Staaten. Die wichtigsten Gesetze und Reglements betreffend das Konsularwesen auswärtiger Staaten.

A.

Das Konsularwesen im allgemeinen.

Der Titel Konsul ist römischen Ursprunges und hat im Laufe der Zeit eine verschiedene Bedeutung gehabt. Im Jahre 245 ab urbe condita (509 ante Chr. n.) hatte die Willkürherrschaft des letzten römischen Königs seine Vertreibung und Verbannung zur Folge. Das bisher bestandene patriarchalische Königtum wurde abgeschafft und an dessen Stelle sind zwei jährlich zu wählende Vertrauensmänner der Patrizier und des römischen Volkes mit der Regierung des Freistaates betraut worden, welche den Titel Konsules führten. (Qui consulit reipublicae.)

Dieselben übten im allgemeinen die volle königliche Gewalt aus, das heißt Herrschergewalt in Krieg und Frieden, Berufung der Volksversammlung und des Senates, Abhaltung des Census, Ernennung der Senatoren der patrizischen Quästoren und hatten endlich das Recht der Annahme oder Verwerfung der Gesetze. Die Konsuln hatten als äußeres Zeichen ihrer hohen Würde und Amtsgewalt 12 Liktoren.

Die Comitia centuriata haben infolge der gewaltsamen Verfassungsänderung das Recht erlangt, die Konsuln zu erwählen, oder nach der alten römischen Auffassung sie dem wahlleitenden Konsul zu bezeichnen, welcher sodann ihre feierliche Ernennung vollzog und proklamierte. Die ersten zwei Konsuln des römischen Freistaates waren Lucius Junius Brutus und L. Tarquinius Collatinus.

Nach Enthebung von ihrer Konsularwürde wurden die bisherigen Konsuln Viri consulares genannt und gewöhnlich als Statthalter in verschiedenen römischen Provinzen außerhalb Italiens verwendet, in welcher

Eigenschaft sie den Namen von Prokonsuln (Proconsules) erhielten, weil dieselben als Stellvertreter der Konsuln ihre Amtsgewalt ausübten.

Die Konsularwürde wurde nach erfolgter Teilung des Römischen Reiches in das Morgenländische und Abendländische vom Kaiser Justinian I. (542) gänzlich abgeschafft.

Seit dem 10. Jahrhundert führten die zum Schutze des Handels bestellten Handelsrichter in verschiedenen italienischen Städten den Titel Consules mercatorum und hatten die Aufgabe, die zwischen Handelsleuten entstehenden Streitigkeiten zu schlichten. In Frankreich führten die genannten Handelsrichter im 12. Jahrhundert den Titel überseeische Konsuln (Consuls d'outremer) oder Konsuln im Auslande, weil sie von ihren Regierungen dazu bestellt waren, in einem fremden Hafen oder Handelsplatze über die Aufrechthaltung der Vorrechte ihrer Nation zu wachen, Handel und Schiffahrt zu beschützen und über Streitigkeiten zwischen Angehörigen ihrer Nation eine Entscheidung zu treffen.

Zuerst die Venetianer, dann die Städte Genua, Florenz, Pisa u. s. w. bestellten Konsuln in den meisten an dem Handelsverkehre des Mittelmeeres beteiligten Staaten. Die oberwähnten Befugnisse der Konsuln im Mittelalter entsprechen so ziemlich der gegenwärtigen Konsularinstitution. Den Titel Konsuln (Consules artium) führten auch die Vorsteher der gewerblichen Körperschaften und Zünfte sowohl in Italien hauptsächlich bei den auch politisch höchst bedeutsamen Zünften von Florenz, als auch in Südfrankreich, wo derselbe Vorgang beobachtet wurde.

Bei der Bildung der städtischen Gemeinden, besonders in den südlichen Provinzen Frankreichs, wo römische Erinnerungen und Einrichtungen am längsten bewahrt wurden, erhielten auch die Gemeindebeamten, besonders jene, welche an der Spitze der Gemeindeverwaltung standen, den Titel Konsul, während sie in den anderen Provinzen Maires oder Prévôts hießen.

Im 12. Jahrhunderte finden wir in Syrien von den deutschen Kaisern bestellte Konsuln, welche in erster Linie zum Schutze des Handels und der Schiffahrt, sowie zur Wahrung der Privatinteressen der deutschen Reichsangehörigen bestellt wurden.

Außer den obgeschilderten Funktionen wurden die Konsuln in Ermangelung stehender diplomatischer Missionen im Auslande auch mit der Vertretung der politischen Interessen ihrer Nation betraut und genossen den besonderen völkerrechtlichen Schutz und die damit verbundenen Privilegien.

In den christlichen Ländern waren die Jurisdiktionsbefugnisse der Konsuln sehr beschränkt, während in den nichtchristlichen Ländern die Rechte und Privilegien der Konsuln eine bedeutende Erweiterung erlangten, aß dieselben eine fast unbeschränkte Machtvollkommenheit genossen.

Gegen Ende des 16. Jahrhunderts wurden von verschiedenen Staaten in den christlichen Ländern stehende diplomatische Missionen errichtet und von diesem Zeitpunkte an verloren die Konsuln an Bedeutung, indem sie nicht mehr berufen waren, die politischen Interessen ihrer Nation wahrzunehmen und auch sonst infolge der immer mehr und mehr ausgebildeten Territorialsouveränität zum größten Teile ihrer bisherigen Jurisdiktionsbefugnisse in den christlichen Ländern einbüßten. Nur in den nichtchristlichen Ländern hat sich die Konsularinstitution noch teilweise in ihrer früheren Ausdehnung erhalten, wo die Konsuln nebst dem Repräsentativcharakter auch Jurisdiktionsbefugnisse genossen.

Der Vollständigkeit halber sei hier noch erwähnt, daß durch das Direktorium in Frankreich, welches nach dem Sturze der Schreckensherrschaft durch vier Jahre regierte (1795—1799) auf Grund der eingeführten Verfassung vom 20. März 1798 fünf höhere Beamte, welche den Titel Konsul führten, mit der vollziehenden Gewalt betraut wurden. Nach dem Sturze des Direktoriums (9. November 1799) wurden bloß drei Konsuln bestellt und dieselben zuerst mit der provisorischen Regierung und später definitiv mit der vollziehenden Gewalt betraut. — Napoleon Bonaparte wurde mit Senatuskonsult vom 16. Thermidor des Jahres X (4. August 1802) zum lebenslänglichen Konsul ernannt. Diese Konsularwürde wurde durch die später erfolgte Proklamierung Bonapartes zum Kaiser der Franzosen (18. Mai 1804) gänzlich abgeschafft.

B.

Das österreichisch-ungarische Konsularwesen.

In der Mitte des 18. Jahrhunderts bestanden nur in den bedeutenden Hafenplätzen des türkischen Reiches österreichische Konsularämter, mit deren Leitung einige Zeit toskanische Handelsleute betraut waren.

Im Ponente hatte Österreich zu jener Zeit keine eigene Konsularvertretung. Erst im Jahre 1752, über eine diesbezügliche Vorstellung des kaiserlichen Intendanten in Triest erfloß das Allerhöchste Reskript vom 30. Mai, womit die Vermehrung der Konsularämter in der Levante und die Errichtung von solchen im Ponente und zwar in Cadix, Lissabon, Genua und im Königreiche Beider Sizilien angeordnet und für die Levante das Prinzip ausgesprochen wurde, daß die Konsularfunktionen „zur Ersparung vieler Unkosten" den Konsuln befreundeter Mächte anvertraut werden sollen.

Infolge dieser Allerhöchsten Anordnung wurden in kurzer Zeit österreichische Konsularämter in den wichtigeren occidentalischen Handelsplätzen errichtet und die im türkischen Reiche bereits bestehenden reorganisiert und entsprechend vermehrt.

Im Jahre 1763 waren von 27 österreichischen Konsulsposten in der Levante nur 10 mit eigenen Konsuln besetzt, mit der Versehung der übrigen waren Konsuln befreundeter Mächte betraut. In jenem Jahre bestanden im Ponente 10 österreichische Konsularämter und zwar in Cadix, Lissabon, Alicante, Marseille, Genua, Neapel, Ancona, Bordeaux, Fermo und Pesaro.

Levantinische Konsularämter im Jahre 1763 bestanden in folgenden Städten: Smyrna, Chio, Cypern, Paros, Syra, Tine, Naxia, Milo, Dardanellen, Cairo, Alexandrien, Aleppo, Jaffa, Alessandretta, Tripoli di Soria, Latachia, Acri, Rhodus, Stanchio, Canea, Salonich, Patras, Durazzo, Athen, Zea, Lepanto, und Arta.

Die sämtlichen österreichischen Konsularämter waren infolge einer Allerhöchsten Entschließung vom Jahre 1749 dem Kommerzialdepartement oder Kommerziendirektorium untergeordnet.

Das dem kaiserlichen Internuntius in Constantinopel laut Artikels 18 des Passarowitzer Vertrages vom 27. Juli 1718 eingeräumte Recht, in den levantinischen Handelsplätzen Konsuln zu bestellen, wurde demselben mit dem Vorbehalte gestattet, „von jedem Bestellungsvorfalle im voraus an das Kommerziendirektorium briefliche Anzeige zu erstatten", um die diesfalls nötigen Erkundigungen einziehen zu können (Erlaß des Kommerziendirektoriums an den kaiserlichen Internuntius in Constantinopel vom 14. Juli 1751).

Nach der Errichtung der geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzlei (1752) wurden die levantinischen Konsularämter derselben untergeordnet, während das Dependenzverhältnis der gedachten Ämter zur Internuntiatur in Constantinopel unverändert geblieben ist. Die nicht levantinischen Konsularämter waren der jeweiligen Seebehörde (Intendenza, küstenländisches Gubernium) in Triest und in höherer Linie der mit der Kommerzleitung betrauten Hofstelle untergeordnet.

Die österreichischen Konsuln waren nie einfache Vertreter von Handelskorporationen oder von einzelnen Städten, sondern auch in der ersten Zeit offizielle vom Staate bestellte Vertreter der österreichischen Staatsangehörigen, sowie der inländischen Handels- und Schiffahrtsinteressen im Auslande, früher unbesoldet, mit dem Rechte zum Bezuge von Konsulartaxen, später zum Teil mit einem fixen Gehalt angestellt. Die Konsulartaxen waren in Ermanglung eines allgemeinen dieselben normierenden Tarifes bei den einzelnen Konsularämtern sehr verschieden.

Im Ponente wurden bei den österreichischen Konsularämtern die entfallenden Taxen nach den Tarifen fremder Mächte eingehoben; in der Levante hingegen nach einem von dem kaiserlichen Internuntius verfaßten Konsulargebüren-Tarife, welcher nach Maßgabe der Lokalverhältnisse von Jahr zu Jahr modifiziert wurde.

Mit Allerhöchstem Reskript vom 26. Mai 1755 wurde der erste Konsulargebüren-Tarif für die Konsularämter im Ponente und mit Allerhöchster

Entschließung vom 15. März 1763 eine neue „Generaltarifa" für die letztgedachten Ämter genehmigt.

In Absicht auf die Förderung des in steter Zunahme begriffenen österreichischen Exporthandels wurde einige Jahre später eine weitere Vermehrung der bestehenden Konsularämter beschlossen.

Im Jahre 1789 bestanden 17 Generalkonsulate (in Jassy, Neapel, London, Genua, Livorno, Kopenhagen, Cadix, Hâvre de Grâce, Nantes, Bordeaux, Cagliari, Zante, Amsterdam, Lissabon, St. Petersburg, zwei Generalkonsulate in Ostindien auf der Küste Malabar und Bengalen),

32 Konsulate (in Altona, Bremen, Hamburg, Lübeck, Acri, Alicante, Alexandrien, Ancona, Bajonne, Calais, Canton, Cefalonien, Cette, Cypern, Isle de France, Cherson (Krim), Lepanto, Livorno, Malta, Marseille, Morlaix, Naxia, Nizza, Patras, Pesaro, Ragusa (Republik), Rochelle, Rouen, Rhodus, Salonich, Sinigaglia, Smyrna),

26 Vizekonsulate (in Agosta, Aleppo, Barcelona, Barletta, Carthagena, Cerigo, Corduna, Denis, Durazzo, Faro, Funchal, Gallipoli, Majorca, Malaga, Manfredonia, Mataro, Messina, Porto Santo (Afrika), Porto Ferrajo, Setubal, Stanchio, Toulon, Tripoli, Valenzia, Venedig, Zea) und eine Konsularagentie in Jaffa, zusammen 76 Konsularämter.

Der Umstand, daß die Konsularämter der Mehrzahl nach fremden Handelsleuten anvertraut waren, welche die ihnen obliegenden Pflichten, bezüglich der Berichterstattung, sowie der Vertretung der Handels- und Schiffahrtsinteressen der Monarchie nicht in befriedigender Weise erfüllten, ferner die häufig vorkommenden Beschwerden wegen Übervorteilungen bei Einhebung der Konsulartaxen ließen eine Reorganisation des österreichischen Konsularwesens dringend notwendig erscheinen.

Im Jahre 1823 wurde daher von der Kommerzhofkommission die Reform des Konsularwesens, in Anregung gebracht. (Erste Reform des Konsularwesens.)

Es wurde das Prinzip aufgestellt, daß in der Folge die wichtigeren Konsularämter mit wirklichen gehörig qualifizierten Staatsbeamten, welche nebst den rechts- und staatswissenschaftlichen Studien auch die nötigen Sprachkenntnisse und einen Grad von Erfahrung und Ortskenntnis besitzen, besetzt werden; daß diese wichtigen Posten vom Staate dotiert und dagegen die Konsulargebüren von den betreffenden Amtsvorständen verrechnet und an den Staatsschatz abgeführt werden sollen. Dieses Prinzip, welches die Grundlage des gegenwärtigen Konsularsystems bildet, wurde mit Allerhöchster Entschließung vom 13. Juni 1825 genehmigt. Mit der Durchführung der Allerhöchst genehmigten Reform des Konsularwesens wurde zuerst in der Levante der Anfang gemacht, wo die Reorganisation der Konsularämter im obigen Sinne von „dringender Wichtigkeit war".

Der mit Allerhöchster Entschließung vom 27. Oktober 1830 genehmigten Errichtung von effektiven Konsularämtern in Griechenland folgte die Systemisierung eines effektiven Konsulates in Salonich und mit Allerhöchster Entschließung vom 10. Jänner 1846 wurde die Errichtung eines effektiven Generalkonsulates in Constantinopel genehmigt.

Die weitere Organisierung der österreichischen Konsularämter im türkischen Reiche, mit Ausnahme der Donauländer und der Barbareskenstaaten, wurde auf Grundlage der mit Allerhöchster Entschließung vom 26. Mai 1846 genehmigten Konsularbezirks-Einteilung vorgenommen und zwar in nachfolgenden Konsularbezirken:

1. Von Egypten und den Nebenländern mit dem vorstehenden Konsularamte in Alexandrien;
2. von Syrien mit dem vorstehenden Konsularamte in Beirut;
3. von Kleinasien oder Anatolien mit dem vorstehenden Konsularamte in Smyrna;
4. von Cypern mit dem vorstehenden Konsularamte in Larnaca;
5. von Candien mit dem vorstehenden Konsularamte in Canea;
6. von Constantinopel;
7. von Macedonien mit dem vorstehenden Konsularamte in Salonich;
8. von Albanien mit dem vorstehenden Konsularamte in Skutari.

Mit Allerhöchster Entschließung vom 30. Juni 1846 wurde die Einführung eines neuen, ein angemesseneres Gebürenausmaß mit mehreren Erleichterungen begründenden allgemeinen Konsulargebüren-Reglements genehmigt.

Die Konsularämter, welche seit der Auflösung der k. k. Kommerzhofkommission (1824) dem küstenländischen Gubernium und in höherer Linie der k. k. allgemeinen Hofkammer unterstanden, wurden im Jahre 1849 dem neuerrichteten k. k. Handelsministerium untergeordnet, welches letztere sofort die Reorganisierung des Konsularwesens nach einem einheitlichen Systeme in Angriff genommen und zum großen Teile durchgeführt hat. (Zweite Reform des Konsularwesens.)

Eine weitere für den Konsulardienst nicht weniger wichtige kaiserliche Verfügung war die Kreierung des Konsulareleven-Institutes, welche mit Allerhöchster Entschließung vom 27. November 1847 genehmigt wurde.

Die Konsulareleven sind die nach bestandener Konsularprüfung neuernannten Beamten der IX. Rangsklasse, welche sich der speziellen Ausbildung für kommerzielle und konsularämtliche Staatsverwaltungsgeschäfte widmen und zugleich die auf eine solche Ausbildung hinwirkende praktische Verwendung erhalten.

Der Titel eines Konsulareleven wurde im Jahre 1895 in den Titel Konsular-Attaché umgewandelt.

Mit Allerhöchster Entschließung vom 4. August 1850 wurde die Regulierung der Besoldungsverhältnisse und des Dienstranges der effektiven Konsularbeamten genehmigt und so erhielt der Konsulardienst ein bestimmtes System und eine gehörig abgestufte Gliederung der einzelnen Dienstkategorien. Der damalige neuregulierte Personalstatus bestand aus folgenden Rangstufen: Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln, Kanzleidirektoren, Generalkonsulatskanzler, Konsulatskanzler, Vizekanzler, Dolmetsche und Konsulareleven.

Infolge Allerhöchster Entschließung vom 12. September 1859 ist die Oberleitung des gesamten Konsularwesens am 1. November 1859 an das k. k. Ministerium des Äußern übergegangen.

Im Jahre 1868 fand eine neuerliche Reorganisation des Personal- und Salarialstatus der mit dem Charakter wirklicher Staatsbeamter bekleideten Konsularfunktionäre statt, welche am 28. Oktober desselben Jahres die Allerhöchste Sanktion erhielt. (Dritte Reform des Konsularwesens.)

Der früher bestandene Rangsunterschied zwischen den drei Kanzlerkategorien (nämlich der Generalkonsulatskanzler, Konsulatskanzler und Vizekanzler) sowie jener zwischen Konsuln und den diesen im Range und an Amtswirksamkeit gleichstehenden Vizekonsuln wurde aufgehoben und überhaupt der Kanzlerrang für Konzeptsbeamte abgeschafft. Die bisher mit dem Titel und Rang eines Kanzlers oder Vizekanzlers bekleideten Konsularbeamten wurden gleichzeitig zu Vizekonsuln ernannt.

Ferner wurden die Gehalte der Beamten der niederen Kategorien erhöht und die Gleichstellung der Funktions- oder Lokalzulage mit dem Gehalte durchgeführt. Dieser neue Personalstatus zählte bloß fünf an Rang verschiedene Grade, nämlich: Generalkonsuln I. und II. Klasse, Konsuln, Vizekonsuln und Konsulareleven mit je drei Gehaltskategorien.

Die graduelle Vorrückung in die höheren kategoriemäßigen Bezüge einer jeden Klasse erfolgte nach dem von den einzelnen Beamten in derselben behaupteten Altersrange.

Bis zum Jahre 1885 war die Zahl der effektiven, das heißt mit wirklichen Staatsbeamten besetzten Konsulardienstposten folgende:

5 Generalkonsuln I. Klasse (V. Rangsklasse),
18 Generalkonsuln II. Klasse (VI. Rangsklasse),
34 Konsuln (VII. Rangsklasse),
30 Vizekonsuln (VIII. Rangsklasse),
15 Konsulareleven (IX. Rangsklasse).

Im Jahre 1885 erfolgte die letzte Reorganisation des Salarialstatus der effektiven Konsular-Konzeptsbeamten, welche später ausführlich dargestellt werden wird.

Das k. und k. Ministerium des Äußern hat sich im Jahre 1871 bestimmt gefunden, die bei den Konsularämtern bestehenden Spezialinstruktionen

bis zur Abfassung einer allgemeinen Instruktion durch eine übersichtliche Zusammenstellung der für die Konsularämter bestehenden Dienstinstruktionen zu ersetzen, hat eine solche in jenem Jahre veranlaßt und an sämtliche Konsularämter hinausgegeben. Diese amtliche Publikation wird als ein provisorisches Konsularreglement angesehen (siehe II. Band, Konsular-Normalien Nr. XXII).

Es muß hier noch die im Jahre 1872 durchgeführte Organisation „des Kanzleidienstes bei den effektiven Konsularämtern" erwähnt werden. Bis zu jenem Jahre waren die meisten Kanzleibeamten bei den effektiven Konsularämtern nicht wirkliche Staatsbeamte; sie waren bloß Hilfsarbeiter, welche von dem Amtsvorstande zur Versehung der Manipulationsgeschäfte entweder gegen ein fixes Jahresentgelt oder auch gegen Taggeld aufgenommen wurden und zu jeder Zeit entlassen werden konnten. Auf Pension oder irgend eine Versorgung seitens des Staates hatten dieselben keinen Anspruch und nur ausnahmsweise in besonders rücksichtswürdigen Fällen wurden Gnadengaben für dieselben erwirkt.

Das k. und k. Ministerium des Äußern hat sich sowohl im Interesse des Dienstes, als auch aus Billigkeitsrücksichten in Würdigung der langjährigen und ersprießlichen Dienstleistung vieler Kanzleibeamten bestimmt gefunden, auch für dieselben einen eigenen Personal- und Salarialstatus (gleich den effektiven Konsularkonzeptsbeamten) zu kreieren. Nach Maßgabe der verfügbaren Dotationen wurden viele Kanzleibeamte mit Berücksichtigung ihrer Dienstzeit, Fähigkeiten und Leistungen zu wirklichen Staatsbeamten ernannt, mit systemisierten Besoldungen und Zulagen beteilt, und in die verschiedenen Gehaltskategorien auf Grund des Altersranges eingereiht.

Im Jahre 1873 sind bei allen effektiven Konsularämtern Dienstpauschalien eingeführt worden. Jedes effektive Konsularamt erhält zur Bestreitung der Dienstesauslagen einen fixen Jahresbetrag, über dessen Verwendung keine Rechnung zu legen ist. Für außerordentliche Auslagen findet eine besondere Verrechnung und Vergütung statt.

Im Jahre 1885 erfolgte die Einführung eines neuen Besoldungssystemes für die effektiven Konsular-Konzeptsbeamten und im Jahre 1893 die Einführung eines neuen Besoldungssystemes für die effektiven Konsular-Kanzleibeamten.

Seit dem Erscheinen des Supplementbandes des Handbuches des österreichisch-ungarischen Konsularwesens (erste Auflage) (30. Juni 1882) sind nahezu in allen Zweigen des Konsulardienstes zahlreiche und wichtige Veränderungen und Reformen vorgekommen, welche an der betreffenden Stelle dieses Handbuches eine erschöpfende Behandlung erfahren werden.

Der Vollständigkeit wegen sei hier bloß erwähnt, daß in den letzten zwanzig Jahren, wie bereits oben angedeutet wurde, im österreichisch-ungarischen Konsularwesen folgende organisatorische Veränderungen vorgekommen sind:

1. Die Einführung eines neuen Besoldungssystemes für die effektiven k. und k. Konsular-Konzeptsbeamten (1885);

2. die Erlassung einer allgemeinen Instruktion über Geldgebarung und Verrechnungswesen bei den k. und k. Konsularämtern (1892);

3. die Einführung eines neuen Besoldungssystemes für die effektiven k. und k. Konsular-Kanzleibeamten (1893);

4. die definitive Regelung der Amtsbezirke der einzelnen k. und k. Konsularämter (1894—1895);

5. eine neue Urlaubsordnung für die effektiven k. und k. Konsularbeamten (1895);

6. neue Normen betreffend die Ehebewilligung für effektive k. und k. Konsularbeamte (1892—1893—1899);

7. neue Normen bezüglich der Flüssigmachung und Einstellung der Aktivitätsbezüge der k. und k. diplomatischen und Konsularbeamten (1895);

8. neue Normen über die Ruhegebüren (Pensionen), Witwenpensionen und Erziehungsbeiträge und endlich über das Sterbequartal für die gemeinsamen Beamten und Diener (1897);

9. die Kodifikation sämtlicher auf den kommerziellen Dienst (Berichterstattung in Handels- und Schiffahrtsangelegenheiten und Erteilung von Auskünften) der k. und k. Konsularämter Bezug habenden Vorschriften (1895);

10. die Erlassung einer Generalinstruktion für die k. und k. diplomatischen Missionen und Konsularämter, betreffend sämtliche auf das Paßwesen bezüglichen Angelegenheiten (1896).

11. Es muß ferner noch erwähnt werden, daß im Jahre 1898 die Reform der orientalischen Akademie und ihre Umwandlung in die Konsular-Akademie stattgefunden hat (siehe erster Teil).)

12. Im Jahre 1899 hat das k. und. k. Ministerium des Äußeren über den Eintritt in den konzeptiven k. und k. Konsulardienst und über die Konsular-Attaché-Prüfung eine neue Vorschrift erlassen (siehe zweiter Teil).

13. Mit Gesetz vom 22. Jänner 1902, R. G. B. Nr. 40, und mit dem ungarischen Gesetzartikel XXVI vom 21. September 1901 wurde ein neues Konsulargebüren-Reglement, sowie ein neuer Konsulargebüren-Tarif erlassen.

Bei dieser wichtigen Reform des Konsulardienstes wurde in erster Linie im Interesse der Hebung unserer Handelsmarine eine entsprechende Herabsetzung der Schiffahrtsgebüren bezweckt.

Die I. Abteilung des neuen Konsulargebüren-Tarifes enthält durchwegs niedrigere Sätze als der frühere Tarif vom Jahre 1846. Dagegen wurden, nach dem Muster der meisten europäischen Staaten, die Sätze für Konsularamtshandlungen, welche nicht unter die I. Tarifabteilung fallen (Gebüren in Rechtsangelegenheiten, für notarielle Akten und in verschiedenen administrativen Angelegenheiten) entsprechend erhöht.

Ferner wurden in einer Abteilung (Abteilung III) die Nebengebüren und Diäten der Konsularangestellten in Parteisachen neugeregelt. Schließlich ist ein 50prozentiger Zuschlag zu den tarifmäßigen Konsulargebüren der II. und III. Abteilung mit Ausschluß der prozentuellen Gebüren, welche ohnehin nach Maßgabe des Wertes sich steigern, und zwar für die Konsularämter in West-, Süd- und Ostafrika, in Arabien, in Persien, in ganz Vorder- und Hinterindien, im hinterindischen Archipel, in Ostasien, in sämtlichen australischen Kolonien, Ozeanien, Nord-, Zentral- und Südamerika nebst Westindien eingeführt worden. Das neue Konsulargebüren-Reglement, der neue Konsulargebüren-Tarif und die neue darauf bezügliche Instruktion sind am 1. Juli 1902 in Kraft getreten (siehe vierter Teil, Abschnitt 11).

Seit dem Erscheinen des Supplementbandes des Handbuches des österreichisch-ungarischen Konsularwesens, (erste Auflage) (30. Juni 1882) sind 43 neue effektive Konsularämter (das ist solche, welche unter der Leitung eines effektiven Staatsbeamten stehen) und 46 Honorar-Konsularämter errichtet, bezw. umgewandelt worden, welche in der unten angeführten jüngsten Übersicht des gegenwärtigen Standes sämtlicher im Auslande bestehender Konsularämter mit ihrem Amtsbezirke genau bezeichnet sind.

Von den neu errichteten, effektiven Konsularämtern, bezw. in effektive Konsularämter umgewandelten Honorarämtern, sind 11 Generalkonsulate und zwar: in Algier (Frankreich), Capstadt (Südafrika) (Großbritannien), Calcutta (Großbritannien), Chicago (Vereinigte Staaten von Amerika), Hamburg (Deutsches Reich), in Montreal (Canada, Großbritannien), Rio de Janeiro (Brasilien), Sydney (Großbritannien), St. Petersburg (Rußland), Tanger (Marokko), Zürich (Schweiz) und Berlin (Deutsches Reich). Ferner wurden 16 effektive Konsulate errichtet und zwar: in Aleppo (osmanisches Reich), Antwerpen (Belgien), Bagdad (osmanisches Reich), Breslau (Deutsches Reich), Curityba (Brasilien), Hongkong (Großbritannien), Jokohama (Japan), Nizza und Monaco (Frankreich), Philippopel (osmanisches Reich), Pittsburg (Vereinigte Staaten von Amerika), Singapore (Großbritannien), Tientsin (China), Tiflis (Rußland), Üsküb (osmanisches Reich), Valona (Avlona) (osmanisches Reich).

Schließlich wurden noch 13 effektive Vizekonsulate systemisiert und zwar: in Antivari Pristan (Montenegro), Batum (Rußland), Giurgevo (Rumänien), Jaffa (osmanisches Reich), Crajova (Rumänien), Damaskus (osmanisches Reich), Ismaïl (Rußland), Nisch (Serbien), Plojesti (Rumänien), Rhodus (osmanisches Reich), Rostow (Rußland), Sulina (Rumänien), Turn Severin (Rumänien), Varna (Bulgarien) (osmanisches Reich).

Dazu kommen noch drei effektive Konsularagentien und zwar in Brussa manisches Reich), Burgas (osmanisches Reich), Novosielitza (Rußland).

Von den neu errichteten 52 Honorar-Konsularämtern sind 24 Konsulate und zwar in Aalborg (Dänemark), Adelaïde (Großbritannien), Antofagasta (Chile), Asuncion (Paraguay), Auckland (Neu-Seeland) (Großbritannien), Bridgetown (Großbritannien), Buenos Aires (Argentina) (früher effektives Generalkonsulat), Cardiff (Großbritannien) (früher effektives Konsulat), Danzig (Deutsches Reich) (früher effektives Konsulat), Durban (Großbritannien), Kiel (Deutsches Reich), Kimberley (Großbritannien), Leipzig (Deutsches Reich) (früher effektives Generalkonsulat), Madrid (Spanien), Malaga (Spanien), Managua (Nicaragua), München (Deutsches Reich), Nürnberg (Deutsches Reich), Point à Pître (Frankreich), Port of Spain (Großbritannien), Rom (Italien), São Paulo (Brasilien), Sevilla (Spanien), Täbris (Persien).

Ferner wurden 8 Honorar-Vizekonsulate errichtet und zwar in Baku (Rußland), Chefoo (China), Dresden (Deutsches Reich), Jersey (Großbritannien), Kronstadt (Rußland), Paraña (Argentina) Pensacola (Vereinigte Staaten von Amerika), Rosario de Santa Fé (Argentina), San Remo (Italien).

Schließlich wurden 20 Honorar-Konsularagentien errichtet und zwar in Arzilla (Marokko) Castellamare del Golfo (Italien), Corrientes (Argentina), Dover (Großbritannien), Ergasteria (Laurium) (Griechenland), Hazleton (Vereinigte Staaten von Amerika), Huaraz (Peru), Huelva (Spanien), Iunin (Cerro de Pasco) (Peru), Kirkklisse (osmanisches Reich), Kladova (Serbien), Minieh (Egypten), Port of Picton (Großbritannien), Port Vendres (Frankreich), Posadas (Argentina), Radujewatz (Negotin) (Serbien), San Sebastian (Spanien), Schabatz (Serbien), Semendria (Serbien), Sallaverry (Peru).

Gegenwärtig nach dem Stande Ende April 1903 bestehen in sämtlichen auswärtigen Staaten:

a) 31 effektive Generalkonsulate. (Algier, Barcelona, Beirut, Berlin, Cairo, Calcutta, Capstadt, Chicago, Genua, Hamburg, Janina, Köln, Liverpool, Marseille, Montreal, Moskau, New York, Odessa, Rio de Janeiro, Salonich, Scutari, Shanghai, Smyrna, Sofia, St. Petersburg, Sydney, Trapezunt, Tunis, Venedig, Warschau, Zürich.)

b) 3 Generalkonsulate mit einem Honorarfunktionär und einem zugeteilten Berufsbeamten als Geschäftsleiter. (Frankfurt a. M., London, Paris.)

c) 43 effektive Konsulate. (Adrianopel, Aleppo, Alexandrien, Amsterdam, Ancona, Antwerpen, Bagdad, Bari, Belgrad, Bombay, Braila, Breslau, Bukarest, Cairo, Canea, Constantinopel, Corfu, Curityba, Durazzo, Galatz, Hongkong, Jassy, Jerusalem, Jokohama, Kiew, Konstantza, Mailand, Monastir, Nizza und Monaco, Patras, Philippopel, Piräus und Athen, Pittsburg, Port Said, Prisren, Rustschuck, Sulina, Syra, Tiflis, Tientsin, Uesküb, Valona, Widdin.)

d) 1 effektives Konsulat mit einem Honorarfunktionär als Titulär besetzt. (Singapore.)

e) 14 effektive Vizekonsulate. (Antivari-Pristan, Batum, Crajova, Damaskus, Giurgewo, Ismail, Jaffa, Nisch, Plojest, Rhodus, Rostow, Sulina, Turn-Severin, Varna.)

f) 3 effektive Konsularagentien. (Brussa, Burgas, Novosielitza.)

g) 10 Honorar-Generalkonsulate. (Christiania, Havana, Kopenhagen, Lima, Lissabon, Macao, Neapel, Palermo, Stockholm, Valparaiso.)

h) 125 Honorar-Konsulate. (Aalborg, Adelaïde, Ajaccio, Akyab, Antofagasta, Arequipa-Islay, Amapala, Assuncion, Auckland, Bahia, Baltimore, Bangkok, Barranquilla, Batavia, Belize, Bergen, Bogota, Bologna, Bordeaux, Boston, Bremen, Bridgetown, Brüssel, Buenos Aires, Cadix, Cagliari, Cap Haiti, Caracas, Cardiff, Carlsruhe, Cette, Chartum, Cincinnati, Civitavecchia, Colombo, Copiapo-Caldera, Coquimbo, Coruña, Danzig, Dunkerque, Durban, Florenz, Funchal, Galveston, Genf, Gent, Gibraltar, Gothenburg, Guatemala, Guayaquil, Halifax, Hâvre de Grâce, Helsingfors, Honolulu, Iquique, Kiel, Kimberley, Kingston, Königsberg, Leer, Leipzig, Libau, Livorno, Louisville, Lübeck, Lüttich, Lyon, Madras, Madrid, Malaga, Malta, Managua, Manila, Mannheim, Maracaibo, Melbourne, Milwaukee, Mobile, Montevideo, München, Nantes, New Orleans, Nürnberg, Oporto, Panama, Penang, Pernambuco, Philadelphia, Point à Pitre, Port au Prince, Port Elizabeth, Port Louis, Port of Spain, Porto Alegre, Puerto Cabello, Puerto Montt, Puerto Plata, Quebec, Rangoon, Reval, Richmond, Riga, Rom, Saigon, San Francisco, San José de Costa-Rica, São Paulo, San Salvador, Santos, Sevilla, Sierra Leone, Stettin, St. Gallen, St. Helena, St. John, St. Juan, St. Louis, St. Thomas, Stuttgart, Tacna-Arica, Täbris, Teheran, Tripolis, Tromsö, Zanzibar.)

i) 103 Honorar-Vizekonsulate. (Aden, Altona, Baku, Barletta, Bayonne, Belem de Pará, Belfast, Beltsch, Bengasi, Berlad, Bilbao, Birmingham, Bona, Boulogne sur Mer, Bradford, Brest, Brindisi, Bristol, Calais, Calamata, Callao, Cannes, Cartagena, Castellamare di Stabia, Catania, Ceará [Fortalezza], Charleston, Chefoo, Cork-Queenstown, Damiette. Dardanellen, Djedda, Dresden, Dublin, Edinbourgh-Leith, Falmouth, Fermo, Folticzeni, Fokschan, Girgenti [Porto Empedocle], Glasgow, Gloucester, Harburg, Hull, Jersey, Kertsch, Kronstadt, Larnacca, Limerik, Manchester, Mansura, Maranhão, Matanzas, Maroim, Mentone, Messina, Molfetta, Nauplia, Newport-Mon, Norfolk, Northshields-Newcastle, Oran, Palma, Paraña, Pensacola, Plymouth, Ponta Delgada, Porto Longone, Portsmouth-Southampton, Prevesa, Pyrgos, Ravenna, Reggio di Calabria, Rio Grande do Sul, Roman, Rosario de Santa Fé, Rotterdam, Samos, Samsun, San Remo, Savannah, Savona, Serres, Sheffield, Soerabaya, Spezia, St. Jago de Cuba, Suez, Swansea, Syrakus, Taganrog, Tarra-

gona, Terranova, Toulon, Trapani, Trinidad, Tschesmé [Chio], Valencia, Vlissingen, Volo, Waterford, Weymouth-Portland, Zante.)

k) 154 Honorar-Konsularagentien. (Acri-Caiffa, Aidin, Aivali, Alessandretta, Algeciras, Alicante, Almeria, Angra, Arzila, Berdiansk, Bougie, Caen, Candia, Carloforte, Casablanca, Castellammare del Golfo, Catanzaro, Cavalla, Cephalonia, Cerigo, Chalcis, Cherbourg, Christiansand, Cocanada, Corrientes, Cuxhaven, Darthmouth, Dedeagatsch [Enos], Denia, Dieppe, Dover, Drontheim, Ergasteria [Laurium], Erzerum, Eupatoria, Fécamp, Ferrol, Gallipoli [Italien], Gallipoli [osmanisches Reich], Garrucha, Geestemünde, Gerbi, Ghirghe, Gijon, Goletta, Great Yarmouth, Hazleton, Honfleur, Huaraz, Huelva, Ibiza, Ineboli, Irun, Ismailia, Isola della Maddalena, Iunin [Cerro de Pasco], Kenneh, Kerasunt, Kings-Lynn, Kirkklisse, Koseir, Kurachee, Lagos, Larache, Larissa, La Rochelle, Latachia, Limasol, Lipari, Londonderry, Lorient, Luxor, Mahon, Mariupol, Mataro, Mazagan, Media, Mersina, Metelin, Milazzo, Milford, Milo, Minieh, Missolunghi, Mogador, Monastir [Tunis], Mostaganem, Negotin, Nicolajeff, Nicosia, Ortona, Palamos, Penzance, Philippeville, Point de Galle, Port de Bouc, Port of Picton, Porto Lagos [Xanti], Port Vendres, Posadas, Rabat, Ramsgate, Rettimo, Rimini, Rivadeo, Rodosto, Rosas, Rouen, Saffed-Tiberias, Saffy, Saida, Salaverry, Salon, Sanlucar de Barrameda, San Sebastian, Santander, Santorino, Sassari, Scalanuova, Schabatz, Semendria, Setubal, Sfax, Sinope, Siut, Sligo, Skyatos, Sta. Maura, St. Jago, St. Malo, St. Mary, St. Nazaire, St. Valéry en Caux, St. Valéry sur Somme, St. Vincente [Cabo Verde], Stanchio, Stavanger, Susa, Swinemünde, Tanta und Mahala, Taranto, Tenedos, Tetuan, Theodosia, Torre Vieja, Tripoli di Soria, Tultscha, Vianna, Vigo, Villanueva, Vinaros, Vurla, Zea.)

Rekapitulation. 31 effektive Generalkonsulate, 3 Generalkonsulate mit einem Honorarfunktionär als Titulär und einem zugeteilten Berufsbeamten als Geschäftsleiter, 43 effektive Konsulate, 1 effektives Konsulat mit einem Honorarfunktionär als Titulär besetzt, 14 effektive Vizekonsulate, 3 effektive Konsularagentien. Im ganzen 95 effektive Konsularämter.

10 Honorar-Generalkonsulate, 125 Honorar-Konsulate, 103 Honorar-Vizekonsulate, 154 Honorar-Konsularagentien. Im ganzen 392 Honorar-Konsularämter.

Im ganzen bestehen demnach 95 effektive Konsularämter und 392 Honorar-Konsularämter, zusammen 487 Konsularämter.

C.

Das Konsularwesen auswärtiger Staaten. Die wichtigsten Gesetze, Dienstreglements, Dienstinstruktionen und Normaliensammlungen betreffend das Konsularwesen auswärtiger Staaten.

Im Hinblicke auf den Umstand, daß die österreichisch-ungarischen Konsularfunktionäre nicht selten in die Lage kommen auf Grund vorher eingeholter diesfälliger Ermächtigung des k. und k. Ministeriums des Äußern zeitweilig den Schutz der in ihrem Konsularamtsbezirke sich aufhaltenden Angehörigen auswärtiger Staaten zu übernehmen und die Konsularagenden des betreffenden Staates provisorisch zu besorgen, dürfte es vielleicht angezeigt sein, an dieser Stelle jene Gesetze, Reglements und Instruktionen der meisten auswärtigen Staaten anzuführen, welche im gegebenen Falle für die betreffenden mit der provisorischen Leitung (Gerenz) des auswärtigen Konsularamtes betrauten österreichisch-ungarischen Konsularfunktionäre zur Richtschnur zu dienen haben. Zu diesem Zwecke folgt hier ein Verzeichnis der für die Konsularvertreter der meisten europäischen Staaten sowie der Vereinigten Staaten von Amerika und Brasilien geltenden Gesetze, Dienstreglements und Instruktionen.

1. Belgien. Règlements Consulaires vom Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten herausgegeben. 3. Edition. Bruxelles 1887. Précis méthodique des Règlements consulaires de Belgique. Bruxelles 1876.

2. Brasilien. Regulamento Consular vom 24. Mai 1872. — Die Konsulargebüren sind durch ein Dekret vom 31. Jänner 1891 erhöht worden.

3. Chile. Servicio Consular de la Republica de Chile. Edicion official. Santiago 1897.

4. Dänemark. Instruction pour les Consuls de Danemark à l'étranger. Copenhague Imprimerie de J. H. Schultz 1894.

5. Deutsches Reich. Konsulargesetz vom 8. November 1867 (B. G. B. S. 137). Allgemeine Dienstinstruktion für die Konsuln des Norddeutschen Bundes vom 15. März 1868.

Das oberwähnte für den Norddeutschen Bund erlassene Konsulargesetz ist zu einem Reichsgesetz erklärt worden. Die dazu ergangene allgemeine Dienstinstruktion für die Konsuln des Deutschen Reiches ist vom 6. Juni 1871 und hat nach dem Erscheinen der Seemannsordnung unter dem 22. Februar 1873 einen Nachtrag erhalten. Gesetz vom 7. April 1900 über die Konsulargerichtsbarkeit. — Flaggengesetz vom 22. Juni 1899.

Ein vorzügliches, praktisches Handbuch ist das Werk des B. W. v. König, Handbuch des deutschen Konsularwesens. VI. Aufl. Berlin 1902. R. v. Deckers Verlag. G. Schenk.

Dasselbe enthält eine übersichtliche Zusammenstellung aller auf das deutsche Konsularwesen bezüglichen Vorschriften mit zahlreichen Amtsformularien.

6. Frankreich. Eine alle Befugnisse und Obliegenheiten der französischen Konsularfunktionäre umfassende Generalinstruktion oder Dienstreglement besteht nicht.

Die zahlreichen Gesetze, Verordnungen, Instruktionen und Reglements sind zusammengestellt und für den praktischen Gebrauch bearbeitet in dem ausgezeichneten Werke von M. A. de Clercq und M. C. de Vallat.

Formulaire des Chancelleries diplomatiques et consulaires suivi du tarif des chancelleries et du texte des principales lois, ordonnances, circulaires et instructions ministerielles relatives aux consulats, publié sous les auspices du Ministère des affaires étrangères par M. A. de Clercq ancien Ministre plenipotentiaire et M. C. de Vallat, Ministre plenipotentiaire. Sixième Edition. Paris 1890—1894 (3 volumes).

Guide Formulaire à l'usage des agents consulaires par L. Héritte, vice-consul de France. Paris 1900. Manuel diplomatique et consulaire, aide-memoire pratique des chancelleries, suivi d'un appendice à l'usage spécial des agents consulaires, par R. Monnet, vice-consul de France. Paris et Nancy 1899.

7. Griechenland. Loi consulaire vom 21. Dezember 1877, in Kraft getreten am 1. Oktober 1882. Athènes Impr. André Coromilas 1883. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen sind in den Gesetzen vom 15. Dezember 1878, 20. März 1881, 4. Juni 1882, 19. Juli 1885, 28. Mai und 24. Dezember 1887, 23. März 1889, 21. März und 8. Mai 1891. Eine vollständige Sammlung aller Konsularvorschriften ist im Jahre 1894 unter dem Titel: Guide des Fonctionnaires diplomatiques et consulaires de la Grêce erschienen.

8. Großbritannien. General Instructions for Her Majesty's Consular Officers. January 1st 1893. London, printed by Harrison and Sons.

Ein vorzügliches Handbuch ist das Werk Inglis, Consular Formulary, Being a collection of Forms and Precedents for the use Her Majesty's Consular Officers in the discharge of their duties. London 1898.

9. Italien. Regio Decreto del 28 Gennajo 1866 No. 2804 con cui é promulgata e resa esecutoria in tutte le provincie del Regno con alcune modificazioni la legge consolare del 15 Agosto 1858.

Regio Decreto del 7 Giugno 1866 No. 2996 che approva il Regolamento per l'esecuzione della legge sull' ordinamento del servizio consolare. Tariffa consolare approvata con Regio decreto 10. Agosto 1890. Legge del 14 Maggio 1894 No. 189 portante la sostituzione degli articoli 8, 10, 11 e 12 della legge consolare del 28 Gennajo 1866 No. 2804.

Ein vortreffliches Handbuch des italienischen Konsularwesens ist das Werk des italienischen Konsuls Luigi Testa „Manuale per i Regi Consoli d'Italia". Roma 1888. Von demselben Verfasser ist auch das praktische Nachschlage- und Formularienbuch erschienen unter dem Titel „Le voci del servizio diplomatico-consolare italiano e straniero". Firenze 1898.

Codice consolare. Raccolta completa di tutta la Legislazione riflettente i Consolati. Napoli 1900.

10. Niederlande. Nederlandsche Consulaire Vorschriften, Consulair-Reglement met de daaten betrekkelijke Instrumentien en andere Bescheiden. Utgegeven up last von Jhr. C. Hartsen Gebr. Reluifanse. s'Gravenhage 1889.

11. Portugal. Règlement consulaire portugais traduit en français par Gillou (édition officielle). Lisbonne 1875. Ergänzungen sind unter dem Titel „Dispositions Générales". Lisbonne Impr. Nationale in den Jahren 1887 und 1889 erschienen. Dieselben enthalten einen abgeänderten Tarif vom Jahre 1885.

Tabella dos Emolumentos Consulares por los Consulados de Portugal e suas respectivas Dependencias approvada por Carta de Lei de 5 de Maio de 1898. Lisbon, Impresa Nacional 1898.

12. Rußland. Das Konsulatsreglement vom Jahre 1857 steht auch gegenwärtig noch in Kraft. Der Text ist wiederholt amtlich publiziert und auch in französischer und englischer Sprache erschienen. Die Konsulatsgebüren sind durch einen Tarif vom 8. Juni 1893 vielfach erhöht worden. Eine Sammlung der Instruktionen für die Konsuln in den nicht orientalischen Ländern, umfassend die Zeit von 1840—1888, ist im Jahre 1888 in Petersburg in russischer Sprache herausgegeben, ein Ergänzungsband hierzu im Jahre 1895.

Vor einiger Zeit ist auch ein in französischer Sprache verfasster Auszug aus dieser Sammlung für die Wahlkonsuln veranstaltet worden.

Règlement pour les Consuls de Russie en Europe et en Amérique du 23. Decembre 1858. Traduction faite d'après l'annexe à l'article 2025 de la 2e partie du tome XI du code des lois insérées dans le supplement de 1876. Saint Petersbourg 1881. Circulaires du Departement des rélations interieures. Recueil a l'usage des Consuls hors cadres (1842—1890). St. Petersbourg 1892.

УСТАВЪ КОНСУЛЬСКІЙ (Konsularstatut) (Band XI, Teil 2 der Gesetzessammlung, Ausgabe 1893).

13. Schweden und Norwegen. Königliche Verordnung vom 4. November 1886, in Kraft getreten am 1. Januar 1887.

Englisch unter dem Titel: Royal ordinance concerning the Consular Service of Sweden and Norway. Stockholm 1886.

Nur in Bezug auf einzelne Tarifpositionen hat diese Instruktion in neuerer Zeit einige Änderungen erlitten.

14. Spanien. Ley organica y Reglamentos de las carreras diplomática, consular y de interpretes de 14 de Marzo de 1883. Madrid 1883. S. 33 ff.

Ein vorzügliches Handbuch ist: Derecho Consular de España por Eduardo Toda y Guëll. Madrid, El Progreso Editorial 1889. Gebürentarif vom 22. Juli 1889.

15. Türkei. Règlement organique pour les consulats ottomans. Constantinople 1893.

16. Vereinigte Staaten von Amerika. Regulations for the use of the consular service of the United States, Washington, governement printing office, 1896. Act to amend sections 1697, 1698, 1734 of the revised statutes of the United States relating to consul and vice-consul generals, consuls and vice-consuls and commercial agents vom 21. Dezember 1898.

Erster Teil.

Die k. u. k. Konsular-Akademie.

Erster Abschnitt.

Die vormalige orientalische Akademie, ihre Entstehung, Entwicklung und Umwandlung in eine Konsular-Akademie.

Der Dolmetschdienst bei der vormaligen k. k. Internuntiatur in Constantinopel und bei den als Konsulargerichte fungierenden Konsularämtern in der Levante machte es seinerzeit zur Pflicht, für einen entsprechenden, mit den erforderlichen Sprachkenntnissen versehenen, tüchtigen Nachwuchs an qualifizierten Beamten Sorge zu tragen.

Seit der Gründung der osmanischen Herrschaft in unserem Weltteile hatte Österreich wie andere Staaten Europas sich anfänglich bei seinen Verhandlungen mit der Türkei sprachenkundiger Levantiner als Dolmetsche bedient. — Wenn es nun auch diesen nicht an den zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten erforderlichen Kenntnissen mangelte, so konnte doch die kaiserliche Regierung von ihnen nicht eine unbedingte Ergebenheit und Aufopferung für ihren Dienst verlangen, wie von eigenen Landeskindern.

Es wurden deshalb später eine Anzahl fähiger Jünglinge aus der Monarchie nach Constantinopel gesendet, damit sie sich dort die Kenntnis der orientalischen Sprachen erwarben. Allein auch diese Institution der sogenannten Sprachknaben erfüllte die Erwartung nicht, die man hegte. Es mußte noch ein zweiter Schritt geschehen, um zu dem Ziele zu gelangen, welches man erreichen wollte. Im Frühjahre 1753 hat die große Kaiserin und Königin Maria Theresia, welche dem auswärtigen Dienste und besonders dem Schutze ihrer Untertanen in den Ländern der ottomanischen Pforte ihre besondere Sorge widmete, über einen Antrag ihres Hof- und Staatskanzlers, Fürsten Kaunitz von Rittberg, folgenden Beschluß gefaßt:

„Es sollen die Sprachknaben aus der türkischen Hauptstadt zurückgerufen und fürderhin acht Jünglinge zu Wien selbst in einer besonderen Stiftung für den levantinischen Dienst ausgebildet werden.“

So war die Schöpfung der orientalischen Akademie durch die genannte Kaiserin beschlossen und infolge dieses Beschlusses die neue Lehranstalt mit dem Beginne des Jahres 1754 ins Leben eingeführt.

Zum ersten Direktor der orientalischen Akademie hat die erhabene Landesmutter, Kaiserin Maria Theresia, den Erzieher ihres Sohnes, Pater Franz, aus dem Orden der Gesellschaft Jesu bestellt.

Später als die wissenschaftliche Einrichtung hatte sich der materielle Zustand der Akademie konsolidiert: sie war zu Anfang in einem Teile des alten Jesuitenkollegiums nächst der Universität untergebracht: im Jahre 1769 mußte sie in einen Flügel des bestandenen Konviktes zu Sankta Barbara wandern. Im Jahre 1775 mußte die orientalische Akademie neuerdings umsiedeln und zwar in das verlassene Noviziathaus des aufgelösten Jesuitenordens zu St. Anna, bis sie endlich im Jahre 1785 in dieselben Mauern des ehemaligen Jakoberklosters verlegt wurde, wo sie bis zu ihrer im Jahre 1883 erfolgten Übersiedelung in ein eigenes zu diesem Zwecke gebautes Haus in der unmittelbaren Nähe des k. k. Theresianums, auf der Area dieser Bildungsanstalt selbst, verblieb.

Diese Lehranstalt hatte zur Aufgabe würdige Vertreter der politischen und kommerziellen Interessen der Monarchie im Türkischen Reiche heranzubilden. Die dienstliche Bestimmung der akademischen Zöglinge war vor Allem als Dolmetsche bei der oberwähnten Internuntiatur, bei den Agentien in der Moldau und Walachei, als Hof- und Gerichts-Dolmetsche sowie als Konsuln in der Levante verwendet zu werden.

Es ist hier nicht der Platz des Näheren anzuführen, in welcher glänzenden Weise die gedachte orientalische Akademie dieser wichtigen Aufgabe in jeder Richtung und zu jeder Zeit entsprochen hat; nur soviel muß doch hier erwähnt werden, daß die gedachte musterhafte Bildungsanstalt bis zu unseren Tagen sich stets sowohl im Inlande, als auch im Auslande eines ausgezeichneten Rufes erfreut hat und daß ferner im Laufe von 149 Jahren aus der gedachten Anstalt viele hervorragende Staatsmänner und Gelehrte hervorgegangen sind.

Am 3. Jänner 1854 wurde die Säkularfeier der orientalischen Akademie in besonderer Weise gefeiert und bei dieser Gelegenheit eine Medaille zur Erinnerung an den hundertjährigen Bestand der mehrerwähnten Anstalt geprägt.

Die ursprüngliche Zahl der akademischen Stiftsplätze war 8 (acht) und dieselbe wurde im Jahre 1850 auf 10 (zehn) erhöht.

An dieser Stelle verdient noch erwähnt zu werden, daß anläßlich der im Jahre 1883 notwendig gewordenen Übersiedlung der orientalischen Akademie in ein anderes Gebäude, das k. und k. Ministerium des Äußern im Einvernehmen mit der königlichen ungarischen Regierung aus Ersparungsrücksichten die räumliche Vereinigung der gedachten Akademie mit dem k. k. Theresianum verfügt hat. Durch diese Maßregel wurde in keiner Weise die Selbständigkeit und der spezifische Charakter der erstgedachten gemeinsamen Anstalt alteriert und dieselbe in Erreichung ihrer didaktischen

Aufgaben in keiner Richtung beeinträchtigt. Bei diesem Anlasse wurde ein eigener Regierungskommissär aus dem Status des k. und k. Ministeriums des Äußern bestellt (mit den Funktionen eines Ministerialdelegierten betraut), welchem die Pflicht obliegt, ganz besonders die Interessen der beiden Staatsgebiete der Monarchie an dem genannten gemeinsamen Institute zu wahren.

Es muß noch erwähnt werden, daß die Konsular-Akademie als eine gemeinsame Lehranstalt unmittelbar dem k. und k. Ministerium des Äußern untergeordnet ist und daß die Ernennung des Direktors derselben mittelst Allerhöchster Entschließung vollzogen wird, während die Ernennung der akademischen Präfekten, Professoren und Lehrer von Seite des k. und k. Ministeriums des Äußern erfolgt.

Gegenwärtig zählt die gedachte Anstalt 1 Direktor, 2 Präfekten und 29 Professoren und Lehrer. Die Konsular-Akademie ist in einem besonderen Gebäude des k. k. Theresianums (Wien IV, Favoritenstraße 15) untergebracht.

Die veränderten internationalen Wirtschaftsinteressen der Monarchie erheischten dringend eine besondere Ausbildung der Zöglinge der gedachten Akademie um dieselben zu Sachverständigen und tatkräftigen Mitarbeitern an den wirtschaftspolitischen Aufgaben der Monarchie heranzubilden. Bisher waren die in der Anstalt betriebenen Studien in erster Linie auf Erlernung der orientalischen, sowie einzelner abendländischer Sprachen gerichtet, wobei übrigens auch die juristischen und politischen Wissenschaften Berücksichtigung fanden. Diese Richtung hat die Akademie im wesentlichen in der ganzen ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts beibehalten.

So umfaßte im Jahre 1839 der akademische Lehrkurs nebst den juristischen und diplomatischen Wissenschaften die folgenden Sprachen, deren Studium sechs Jahre gewidmet waren:

Türkisch, Arabisch, Persisch, Neugriechisch, ferner Französisch und Italienisch. Das Lehrziel der Akademie war im wesentlichen auf ein Hauptfach, das der Orientalistik in Verbindung mit den beiden genannten Kultursprachen gerichtet und mit Rücksicht auf die Intensität desselben gewidmeten Studiums, sowie auf die relativ geringe Anzahl der Hörer auch wirklich erreichbar.

Nachdem jedoch in den letzten Dezennien das Konsularwesen eine immer größere Entwicklung und Bedeutung gewonnen hat, welche sich nicht bloß auf die Levante, sondern insbesondere auch nach den westlichen Ländern und teilweise auch auf den äußersten Osten erstreckt, so ergab sich von selbst die Notwendigkeit den bisherigen nicht mehr ganz entsprechenden Studienplan der Akademie teilweise abzuändern und denselben im Interesse des Allerhöchsten Dienstes an die gesteigerten Anforderungen der Gegenwart durch Erweiterung und Vertiefung der technisch-fach-

männischen Vorbildung, wirtschaftlich-kommerzieller Art, besser anzupassen. In Absicht auf die durch die geschilderten Verhältnisse dringend gebotene Reform des akademischen Studienplanes hat sich das k. und k. Ministerium des Äußern veranlaßt gefunden, im Jahre 1898 eine besondere Enquetekommission einzuberufen, welche die geeigneten diesfälligen Maßregeln zu beraten und zu beschließen hätte. Auf Grund der Beschlüsse der gedachten Reformkommission hat das k. und k. Ministerium des Äußern die im nachstehenden Programme enthaltenen Veränderungen an dem akademischen Lehrplane der Allerhöchsten Genehmigung unterbreitet.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben auf Grund der darauf abzielenden Beschlüsse der beiden Delegationen mit Allerhöchster Entschließung vom 7. Juli 1898 die beantragte Reorganisierung des Studienganges der vormaligen orientalischen Akademie, sowie die Zweiteilung derselben in linguistischer Beziehung in eine orientalische und westländische Sektion bei intensiver Pflege der volkswirtschaftlichen Disziplinen in beiden Abteilungen vom Studienjahre 1898—1899 an, zu genehmigen und gleichzeitig zu bestimmen geruht, daß die genannte Anstalt in Hinkunft den Titel einer k. und k. Konsular-Akademie zu führen hat. Durch diese Maßnahme wurde nunmehr in dem Lehrplane der Akademie Raum geschaffen die notwendig gewordene intensive Pflege der volkswirtschaftlichen Disziplinen durchzuführen.

Mit dieser Reform der Akademie wurde zugleich die Vermehrung der bisherigen Staatsdotationen an der gedachten Lehranstalt vom Studienjahre 1898—99 angefangen verbunden, sodaß gegenwärtig 10 Staatsdotationen zu (K 2600) und 15 Staatsdotationen zu (K 2000) systemisiert sind.

Dazu kommen noch zwei von der königlich ungarischen Regierung errichtete Stiftsplätze à jährlich K 2600. —

Schließlich bestehen noch an der k. und k. Konsular-Akademie zwei Privatstiftsplätze und zwar der Konsul von Bernd'sche mit Stiftsbrief vom 28. Dezember 1890 gegründete Stiftsplatz jährlicher K 2000.— und der Gräfin Petronella Csáky'sche Stiftsplatz, welcher mit Stiftsbrief vom 15. Jänner 1866 gegründet wurde und jährlich K 2500 beträgt.

Als leitende Grundgedanken bei der Durchführung der in Rede stehenden Reform wurden festgehalten:

a) die prinzipielle Betonung des Charakters der Akademie als eine Vorbereitungsanstalt für den praktischen Dienst, jedoch unter Wahrung ihres traditionellen wissenschaftlichen Niveaus als Hochschule;
b) die dominierende und centrale Stellung der staatswirtschaftlichen Fächer, insbesondere der Handelspolitik, die Erweiterung der kommerziellen Vorbildung unter Beibehaltung der positiven juristischen und historisch-politischen Disziplinen, die Restriktion des linguistischen Unterrichtes;

c) die Förderung der geistigen Initiative und Arbeitsfreude durch eine auf Heranziehung der Zöglinge zu selbstständiger Tätigkeit abzielende Lehrmethode (insbesondere durch die seminaristischen Übungen), die stete Bezugnahme auf den zukünftigen Wirkungskreis des Konsuls und der ständige Kontakt mit den aktuellen Problemen der Praxis (Spezialkurse, Verbindung mit der Exportakademie);

d) die möglichste Entlastung der Zöglinge zumal durch Herstellung des Gleichgewichtes zwischen den einzelnen Studienrichtungen.

Auf dieser Basis beruht der neue Lehrplan der Konsular-Akademie, welcher in drei systematisch zusammenhängenden, sich anschaulich ergänzenden und logisch abfolgenden Reihen — der staatswirtschaftlich-kommerziellen, der juristischen und der historisch-politischen Lehrgegenstände — welche in dem nachfolgenden Programme der Akademie genau bezeichnet werden. Die linguistische Ausbildung der Zöglinge wurde auf das notwendige und erreichbare Lehrziel beschränkt.

Zweiter Abschnitt.

Programm der k. und k. Konsular-Akademie.[1])

(Nach der Reform vom Jahre 1898.)

I.

Die k. und k. Konsular-Akademie in Wien ist eine dem k. und k. Ministerium des kaiserlichen und königlichen Hauses und des Äußern unterstehende Lehranstalt, welche die Aufgabe hat, ihre Zöglinge für den Konsulardienst heranzubilden.

Im allgemeinen wird sämtlichen Zöglingen an der Akademie eine gleichmäßige Ausbildung vermittelt. In linguistischer Hinsicht besteht insoferne ein Unterschied, als die Akademie in eine orientalische und in eine westländische Sektion zerfällt. An der ersteren, welche für die Kandidaten des Konsulardienstes im Oriente im engeren Sinne bestimmt ist, wird nebst den Fächern des allgemeinen Lehrplanes auch das Türkische (sowie das Arabische und Persische als Hilfssprachen) gelehrt, wogegen das Englische hier entfällt.

Ferner wird für den Konsulardienst in Ostasien nach Maßgabe des

---

*) Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. Juli 1898 die von dem k. und k. Ministerium des kaiserl. und königl. Hauses und des Äußern beantragte Reorganisierung des Studienganges der vormaligen orientalischen Akademie sowie die Zweiteilung derselben in linguistischer Beziehung in eine orientalische und westländische Sektion bei intensiver Pflege der volkswirtschaftlichen Disziplinen in [illegible]den Abteilungen vom Studienjahre 1898/99 an zu genehmigen und gleichzeitig zu be[illegible]men geruht, daß die genannte Anstalt in Hinkunft den Titel einer k. und k. Konsular-[illegible]emie zu führen hat.

Bedarfes einzelnen Zöglingen eine spezielle Vorbildung, insbesondere in der chinesischen Sprache (in den beiden letzten Jahrgängen) geboten.

Die Einreihung eines Zöglings in die orientalische oder in die westländische Sektion erfolgt unter Berücksichtigung der von den Kandidaten diesfalls zum Ausdruck gebrachten Wünsche, bezw. nach Maßgabe ihrer Eignung sowie des dienstlichen Bedarfes.

Die Studiendauer beträgt für sämtliche Hörer der Anstalt fünf Jahre.

An der Akademie werden die nachstehend angeführten Gegenstände gelehrt; die Teilnahme der Zöglinge an einzelnen dieser Disziplinen hängt von den diesbezüglichen Bestimmungen des Studienplanes ab.

1. Wirtschaftliche Fächer:
   Volkswirtschaftslehre,
   Volkswirtschaftspolitik,
   Handelspolitik,
   Finanzwissenschaft.
2. Kommerzielle Fächer:
   Mustercomptoir,
   Warenkunde,
   Internationale Handelskunde,
   Handelsgeographie.
3. Juristische Fächer:
   Encyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaften,
   Civilrecht, Handels- und Wechselrecht, Civilprozeß, Strafrecht, Strafprozeß (österreichisch und ungarisch),
   Österreichisches Staatsrecht,
   Ungarisches Staatsrecht,
   Verwaltungslehre,
   Völkerrecht.
4. Historisch-politische und militärische Fächer:
   Diplomatische Staatengeschichte,
   Konsularwesen,
   Heerwesen,
   Militärgeographie.

Außerdem werden einzelne kommerzielle und sonstige Spezialkurse abgehalten.

5. Sprachen:
   Französisch,
   Englisch,
   Italienisch,
   Ungarisch,
   Türkisch (Arabisch, Persisch),
   Deutscher Sprach- und Stilkurs,
   Russisch,
   Chinesisch.

Überdies erhalten die Zöglinge Unterricht im Turnen, Tanzen, Fechten, Reiten und Schwimmen.

II.

Der Konkurs zur Bewerbung um die Aufnahme als Zögling in die k. und k. Konsular-Akademie wird alljährlich im Monate Juli und August in den Amtsblättern verlautbart. Eltern oder Vormünder, welche sich um die Aufnahme ihrer Söhne oder Mündel in die k. und k. Konsular-Akademie bewerben, haben ihre diesbezüglichen vorschriftsmäßig gestempelten Gesuche an das k. und k. Ministerium des kaiserlichen und königlichen Hauses und des Äußern zu richten und bis zu dem in der Konkursausschreibung angesetzten Termine bei der Direktion der Konsular-Akademie

[illegible]chen. Bewerber, welche die Aufnahme in die Akademie nur unter der Voraussetzung der Verleihung einer Staatsdotation (vergl. Art. VI) anzustreben in der Lage sind, haben dies in dem Aufnahmsgesuche ausdrücklich anzugeben.

III.

Die Vorbedingungen für die Aufnahme sind:

a) Die österreichische oder ungarische Staatsbürgerschaft,
b) das an einem österreichischen oder ungarischen Gymnasium erlangte Zeugnis der Reife,
c) die Kenntnis der deutschen und französischen Sprache.

Überdies haben Bewerber aus den Ländern der ungarischen Krone die Kenntnis der ungarischen Sprache nachzuweisen.

Die allfällige Kenntnis anderer Sprachen ist in dem Aufnahmsgesuche anzugeben.

Als Belege haben die Bewerber ihrem Gesuche beizuschließen:

1. Altersnachweisung,
2. Heimatschein,
3. Impfungszeugnis,
4. Gesundheitszeugnis. Dieses von einem im öffentlichen Sanitätsdienste stehenden Organe auszustellende Zeugnis hat die ausdrückliche Bemerkung zu enthalten, daß der Kandidat vollkommen gesund und mit keinem körperlichen Gebrechen behaftet sei.
5. Sämtliche Zeugnisse über die zurückgelegten Gymnasialstudien mit Einschluß des Maturitätszeugnisses,
6. Zeugnisse über die Erlernung der unter c) angeführten Sprachen.
7. Hinsichtlich solcher Kandidaten, welche erklären, die Aufnahme in die Konsular-Akademie nur für den Fall der Verleihung einer Staatsdotation anstreben zu können (vergl. Art. II und Art. VI), sind die Belege bezüglich ihrer Vermögensverhältnisse anzuschließen.
8. Endlich ist seitens der Eltern oder Vormünder sämtlicher Kandidaten eine Erklärung beizubringen, daß die systemisierten Zahlungen — bezw. bei den sub 7 erwähnten Bewerbern die Aufzahlungen auf die Staatsdotation — von denselben entrichtet werden können.

IV.

Zu der vorgeschriebenen Aufnahmsprüfung, welche anfangs Oktober jeden Jahres an einem zu bestimmenden Tage im Gebäude der k. und k. Konsular-Akademie (IV. Favoritenstraße 15) abgehalten wird, werden nur jene Bewerber zugelassen, welche die obbezeichneten Belege beigebracht haben.

V.

Die Gegenstände der Aufnahmsprüfung sind folgende:

I. Mündliche Prüfung.

a) Allgemeine Geschichte vom Westfälischen Frieden bis zum Berliner Kongreß 1878, mit spezieller Berücksichtigung der österreichisch-ungarischen Monarchie,

b) französische Sprache,

c) für ungarische Staatsangehörige die ungarische Sprache,

d) andere im Aufnahmsgesuche angeführte Sprachen.

II. Schriftliche Prüfung.

a) Deutscher Aufsatz über ein gegegebenes Thema,

b) eine Übersetzung aus dem Deutschen in das Französische, dann

c) eine Übersetzung aus dem Französischen in das Deutsche.

Die Entscheidung über die Aufnahme der Aspiranten erfolgt durch das k. und k. Ministerium des kaiserlichen und königlichen Hauses und des Äußern.

VI.

Die Jahrespension eines Zöglings beträgt 2600 K und bildet eine unteilbare Pauschalgebür, welche in Semestralraten und zwar am 1. Oktober und am 1. März jeden Jahres an der Akademiekassa im Vorhinein zu erlegen ist, insofern der Zögling nicht im Genusse einer Staatsdotation steht.

Außerdem hat jeder Zögling bei seinem Eintritte in die Akademie einen einmaligen Einrichtungsbeitrag von 240 K zu entrichten und die unter Art. XI angegebene Ausstattung an Leibwäsche, Beschuhung und Toilettengegenständen mitzubringen.

An der Konsular-Akademie sind 10 Staatsdotationen (Stiftungsplätze) von jährlich 2600 K und 15 Staatsdotationen (Stiftungsplätze) von jährlich 2000 K systemisiert.

Die Staatsdotationen von 2000 K können entsprechend qualifizierten Kandidaten nach Maßgabe ihrer Bedürftigkeit vom Zeitpunkte ihres Eintrittes in die Akademie verliehen werden.

Die in die orientalische Sektion der Akademie eingereihten, mit einer Staatsdotation beteilten Zöglinge, welche nach Ablauf des ersten Studienjahres seitens der Studienleitung definitiv für diese Sektion bestimmt werden, können vom Beginne des II. Jahrganges angefangen eine Erhöhung der Staatsdotation auf 2600 K erhalten. Dieselbe Begünstigung kann, vom Beginne des IV. Jahrganges angefangen, auch jenen Zöglingen zuteil werden, welche sich zum Studium der chinesischen Sprache während der zwei letzten Jahrgänge verpflichten.

Die im Genusse von Staatsdotationen stehenden Zöglinge haben nur die auf die Jahrespension von 2600 K erforderliche Ergänzung aus Eigenem zu bestreiten.

VII.

Jene Zöglinge, für welche die im Sinne des Art. VI. zu entrichtende laufende Gebür innerhalb der ersten Hälfte des Studiensemesters nicht geleistet ist, werden aus der Anstalt entfernt.

Neu aufgenommene Zöglinge, welche aus irgend einem Grunde auf das Verbleiben in der Anstalt nachträglich verzichten, haben gleichwohl die Gebür für das I. Semester jenes Studienjahres, für welches sie aufgenommen wurden, zu entrichten.

VIII.

Die Zöglinge erhalten von der Anstalt nebst dem Unterrichte die Wohnung, Verköstigung, Beheizung, Beleuchtung, Bedienung und ärztliche Pflege.

Die Anstalt liefert ihnen ferner die gesamte Bekleidung, Beschuhung, die Leib-, Tisch- und Bettwäsche, das Bettgewand, sämtliche Lehrbücher und Lehrmittel, die Schreibrequisiten, die erforderlichen Hausgeräte und Toiletterequisiten; sie bestreitet weiters die Kosten der Wäschereinigung, des Rasierens und Haarschneidens.

IX.

Die Zöglinge werden von der Anstalt mit allen Erfordernissen in einer gleichförmigen, durch eine besondere Vorschrift festgestellten Weise ausgestattet.

Die von der Anstalt beigeschafften Gegenstände sind Eigentum derselben und werden den Zöglingen nur zur Benützung übergeben.

Der Verlust, die leichtsinnige oder böswillige Beschädigung des akademischen Eigentums wird disziplinarisch bestraft und verpflichtet die Zöglinge, beziehungsweise deren Vertreter zum Schadenersatze.

Austretenden Zöglingen wird ihre Ausstattung (mit Ausnahme des Degens und Uniformhutes) als Eigentum mitgegeben.

X.

Da die Anstalt für alle regelmäßigen Bedürfnisse der Zöglinge selbst sorgt, so dürfen dieselben nicht Gegenstände, deren Lieferung der Akademie obliegt, außerhalb des Hauses anschaffen.

XI.

Jeder neu eintretende Zögling hat bei seinem Eintritte folgende Effekten mitzubringen:

18 Hemden, 12 Unterhosen, 18 Paar Socken, 24 Taschentücher, 5 Paar Stiefletten, 1 Paar Pantoffel, 1 Paar Hosenträger, 1 Kopfbürste, 1 Kleiderbürste, 1 Nagelbürste, 1 Zahnbürste, 1 Frisierkamm, 1 Staubkamm, 1 Nagelscheere, 1 Gesichtsschwamm, 1 Reisekoffer.

Es ist den Zöglingen gestattet, auch andere nicht zum regelmässigen Gebrauche gehörige Gegenstände in die Akademie mitzubringen, jedoch ist diese berechtigt, alle jene Gegenstände, welche mit dem Zwecke oder den Einrichtungen der Anstalt nicht vereinbar sind, den Angehörigen der Zöglinge wieder zurückzustellen.

XII.

Die disziplinären und sonstigen Verhältnisse der Zöglinge werden durch eine akademische Hausordnung geregelt, in welcher auch die Ausgänge der Zöglinge sowie die für dieselben bestehenden Ferien festgesetzt nd. Diese Hausordnung wird den Angehörigen der neu aufgenommenen glinge zur Kenntnisnahme mitgeteilt.

Die Herbstferien verbringen die Zöglinge bei ihren Angehörigen.

XIII.

Der Austritt eines Zöglings vor Vollendung der Studien kann über schriftliche Anmeldung bei der Akademiedirektion während des Studienjahres jederzeit erfolgen, jedoch muß die fällige Gebür für das betreffende Studiensemester, in welchem der Austritt erfolgt, vollständig beglichen werden; während der Hauptferien hat diese Anmeldung bis längstens 1. Oktober jeden Jahres zu erfolgen, widrigenfalls das Verbleiben des betreffenden Zöglings in der Anstalt für das nächste Semester vorausgesetzt und daher auch die Zahlung für dasselbe geleistet werden müßte. Sollte ein Zögling während des ersten Jahres oder nach Ablauf desselben die Anstalt aus irgend einem Grunde verlassen, so ist der Akademie überdies der auf das erste Jahr entfallende Equipierungsmehraufwand per 200 K besonders zu vergüten.

Bei den mit Staatsdotationen beteilten Zöglingen hört mit dem Tage des Austrittes jeder weitere Genuß derselben auf.

Bei der Verleihung von Konsular-Attaché-Stellen erhalten die Zöglinge der k. und k. Konsular-Akademie, welche ihre Studien mit günstigem Erfolge absolviert haben, vor den sonstigen qualifizierten Bewerbern um die Aufnahme in den konzeptiven Konsulatsdienst den Vorzug.

XIV.

Die Zöglinge, welche vor der Aufnahme in die Anstalt ihrer Wehrpflicht als Einjährigfreiwillige noch nicht nachgekommen sind, haben derselben nach Absolvierung ihrer akademischen Studien zu entsprechen.

Die Eltern, bezw. Vormünder der Zöglinge sind verpflichtet, ihre dienstpflichtigen Söhne (Mündel) bei den betreffenden Behörden rechtzeitig zur Leistung des Einjährigfreiwilligendienstes anzumelden sowie überhaupt alle auf die Militärdienstpflicht derselben Bezug habenden Angelegenheiten wahrzunehmen und das diesfalls Erforderliche zu veranlassen.

Auch haben dieselben die Akademiedirektion von allen die Militärdienstpflicht ihrer Söhne (Mündel) betreffenden Angelegenheiten, bezw. Veränderungen alsbald in Kenntnis zu setzen.

XV.

Zuschriften in allen die Anstalt oder die Zöglinge betreffenden Angelegenheiten sind behufs Vermeidung von Verzögerungen an die Direktion der k. und k. Konsular-Akademie (nicht an die Person des Akademiedirektors) zu richten.

Erklärung.

.... Unterzeichnete verpflichtet sich hiemit, anläßlich der Aufnahme ....
in die k. und k. Konsular-Akademie alle im vorstehenden Programme getroffenen oder künftig zu erlassenden Bestimmungen genau zu beobachten und insbesondere die in Art. VI, IX und XIII des Programmes vorgeschriebenen Zahlungen zu den festgesetzten Terminen zu leisten sowie die im Art. XIII hinsichtlich der Austrittsanzeige getroffenen Bestimmungen einzuhalten.

.... am .... 19 ....

Dritter Abschnitt.

Lehrplan der k. und k. Konsular-Akademie.

(Mit Berücksichtigung sämtlicher seit der Reorganisation der Akademie [1898] bis zum Beginne des Studienjahres 1902/3 von dem k. und k. Ministerium des Äußern verfügten Abänderungen.)

Jahrgang	Gegenstand	Westländische Sektion														Orientalische Sektion														Russisch	Chinesisch	Anmerkung
		Vortrag		Seminar		Sprachen		Wirtschaftlich	Kommerziell	Juristisch	Historisch-politisch	Spezialkurse	Sprachen	Summe im Semester		Vortrag		Seminar		Sprachen		Wirtschaftlich	Kommerziell	Juristisch	Historisch-politisch	Spezialkurse	Sprachen	Summe im Semester				
		Semester														Semester																
		1.	2.	1.	2.	1.	2.							1.	2.	1.	2.	1.	2.	1.	2.							1.	2.			
I.	Volkswirtschaftslehre	4	3	—	2*	—	—	.	.	.	.	.	.	.	.	4	3	—	2*	—	—	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Die beigesetzten Ziffern bedeuten die Zahl der wöchentlichen Lehrstunden in dem I., bezw. II. Semester, bezw. Durchschnittszahl für beide Semester.
	Musterkomptoir	2	2	—	—	—	—	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	—	—	—	—	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	Warenkunde	2	2	—	—	—	—	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	—	—	—	—	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	Enzyklopädie der Rechts- u. Staatswis.	2	—	2*	—	—	—	.	.	.	.	.	.	.	.	2	—	2*	—	—	—	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	Civilrecht	—	3	—	—	—	—	.	.	.	.	.	.	.	.	—	3	—	—	—	—	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	Diplomat. Staatengeschichte	2	2	2*	2*	—	—	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	2*	2*	—	—	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	Französisch	—	—	—	—	3	3	.	.	.	.	.	.	.	.	—	—	—	—	3	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	Englisch	—	—	—	—	4	4	.	.	.	.	.	.	.	.	—	—	—	—	—	—	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	Ungarisch	—	—	—	—	3	3	.	.	.	.	.	.	.	.	—	—	—	—	3	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	Deutsch	—	—	—	—	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.	—	—	—	—	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	Türkisch (Arabisch)	—	—	—	—	—	—	.	.	.	.	.	.	.	.	—	—	—	—	10	10	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	Summe	12	12	2	2	12	12	4	4	3	3	—	12	**26**	**26**	12	12	2	2	18	18	4	4	3	3	—	18	**32**	**32**	.	.	
II.	Volkswirtschaftspolitik	2	2	2*	2*	—	—	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	2*	2*	—	—	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	*) Für die Seminare sind alle 14 Tage je 2 Stunden festgesetzt. Die Stundenzahl wird daher nur halb gerechnet. Biennalkurs gemeinsam mit III.
	Warenkunde	2	2	—	—	—	—	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	—	—	—	—	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	Intern. Handelskunde u. Handelsgeogr.	2	2	—	—	—	—	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	—	—	—	—	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	Civilrecht	4	4	2*	2*	—	—	.	.	.	.	.	.	.	.	4	4	2*	2*	—	—	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	Diplomat. Staatengeschichte	1	1	2*	2*	—	—	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	2*	2*	—	—	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	Französisch	—	—	—	—	3	3	.	.	.	.	.	.	.	.	—	—	—	—	3	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	Englisch	—	—	—	—	4	4	.	.	.	.	.	.	.	.	—	—	—	—	—	—	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	Italienisch	—	—	—	—	—	—	.	.	.	.	.	.	.	.	—	—	—	—	3	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	Ungarisch	—	—	—	—	3	3	.	.	.	.	.	.	.	.	—	—	—	—	3	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	Deutsch	—	—	—	—	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.	—	—	—	—	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	Türkisch (Arabisch)	—	—	—	—	—	—	.	.	.	.	.	.	.	.	—	—	—	—	8	8	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	Summe	11	11	3	3	12	12	3	4	5	2	—	12	**26**	**26**	11	11	3	3	19	19	3	4	5	2	—	19	**33**	**33**	.	.	

III. Volkswirtschaftspolitik	2	2	2*	2*	—	—	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	2*	2*	—	—	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Biennalkurs gemeinsam mit II.
Finanzwissenschaft	2	2	—	—	—	—	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	—	—	—	—	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Internat. Handelskunde u. Handelsgeogr.	2	2	—	—	—	—	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	—	—	—	—	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Kommerzielle Kurse	1	1	—	—	—	—	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	—	—	—	—	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Civilrecht	—	—	2*	—	—	—	.	.	.	.	.	.	.	.	—	—	2*	—	—	—	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Handels- u. Wechselrecht	4	—	—	2*	—	—	.	.	.	.	.	.	.	.	4	—	—	2*	—	—	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Civilprozeß	—	4	—	—	—	—	.	.	.	.	.	.	.	.	—	4	—	—	—	—	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Diplomat. Staatengeschichte	1	1	2*	2*	—	—	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	2*	2*	—	—	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Spezialkurse	1	1	—	—	—	—	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	—	—	—	—	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Französisch	—	—	—	—	3	3	.	.	.	.	.	.	.	.	—	—	—	—	3	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Englisch	—	—	—	—	3	3	.	.	.	.	.	.	.	.	—	—	—	—	—	—	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Italienisch	—	—	—	—	—	—	.	.	.	.	.	.	.	.	—	—	—	—	3	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Ungarisch	—	—	—	—	3	3	.	.	.	.	.	.	.	.	—	—	—	—	3	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Türkisch	—	—	—	—	—	—	.	.	.	.	.	.	.	.	—	—	—	—	7	7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Summe	13	13	3	3	9	9	5	3	5	2	1	9	**25**	**25**	13	13	3	3	16	16	5	3	5	2	1	16	**32**	**32**	.	.	
IV. Handelspolitik	4	4	—	—	—	—	.	.	.	.	.	.	.	.	4	4	—	—	—	—	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	†) Das ungar. Staatsrecht wird im 2. Semester des IV. und V. Jahrganges in 2 Stunden wöchentlich und zwar alternierend ein Jahr für die ungarischen Zöglinge (in ungar. Sprache), das andere Jahr für die nicht-ungar. Zöglinge (in deutscher Sprache) vorgetragen. Es wird demnach hier in beiden Jahrgängen mit der Durchschnittsziffer von einer wöchentlichen Stunde per Sommersemester angeführt.
Civilprozeß	—	—	2*	—	—	—	.	.	.	.	.	.	.	.	—	—	2*	—	—	—	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Strafrecht, Strafprozeß	3	3	—	—	—	—	.	.	.	.	.	.	.	.	3	3	—	—	—	—	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Österr. Staatsrecht	2	—	—	—	—	—	.	.	.	.	.	.	.	.	2	—	—	—	—	—	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Ungar. Staatsrecht †)	—	1	—	—	—	—	.	.	.	.	.	.	.	.	—	1	—	—	—	—	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Verwaltungslehre	—	2	—	—	—	—	.	.	.	.	.	.	.	.	—	2	—	—	—	—	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Völkerrecht	2	2	—	—	—	—	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	—	—	—	—	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Diplomat. Staatengeschichte	—	—	2*	2*	—	—	.	.	.	.	.	.	.	.	—	—	2*	2*	—	—	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Spezialkurse	1	1	—	—	—	—	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	—	—	—	—	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Französisch	—	—	—	—	3	3	.	.	.	.	.	.	.	.	—	—	—	—	3	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Englisch	—	—	—	—	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.	—	—	—	—	—	—	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Italienisch	—	—	—	—	4	4	.	.	.	.	.	.	.	.	—	—	—	—	3	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Ungarisch	—	—	—	—	3	3	.	.	.	.	.	.	.	.	—	—	—	—	3	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Türkisch	—	—	—	—	—	—	.	.	.	.	.	.	.	.	—	—	—	—	6	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Summe	12	13	2	1	12	12	4	—	8	1	1	12	**26**	**26**	12	13	2	1	15	15	4	—	8	1	1	15	**29**	**29**	4	3	
V. Handelspolitik	4	4	—	—	—	—	.	.	.	.	.	.	.	.	4	4	—	—	—	—	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Ungar. Staatsrecht †)	—	1	—	—	—	—	.	.	.	.	.	.	.	.	—	1	—	—	—	—	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Völkerrecht	2	2	2*	2*	—	—	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	2*	2*	—	—	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Konsularwesen	2	—	—	—	—	—	.	.	.	.	.	.	.	.	2	—	—	—	—	—	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Heerwesen	1	1	—	—	—	—	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	—	—	—	—	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Militärgeographie	1	1	—	—	—	—	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	—	—	—	—	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Spezialkurse	1	1	—	—	—	—	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	—	—	—	—	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Französisch	—	—	—	—	3	3	.	.	.	.	.	.	.	.	—	—	—	—	3	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Englisch	—	—	—	—	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.	—	—	—	—	—	—	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Italienisch	—	—	—	—	3	3	.	.	.	.	.	.	.	.	—	—	—	—	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Ungarisch	—	—	—	—	3	3	.	.	.	.	.	.	.	.	—	—	—	—	3	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Türkisch	—	—	—	—	—	—	.	.	.	.	.	.	.	.	—	—	—	—	6	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Summe	11	10	1	1	11	11	4	—	$3^1/_2$	3	1	11	**23**	**22**	11	10	1	1	14	14	4	—	$3^1/_2$	3	1	14	**26**	**25**	3	3	
Summe der wöchentl. Lehrstunden in allen fünf Jahrgängen zusammen	59	59	11	10	56	56	20	11	$24^1/_2$	11	3	56	**126**	**125**	59	59	11	10	82	82	20	11	$24^1/_2$	11	3	82	**152**	**151**	7	6	

1902.

An dieser Stelle muß noch erwähnt werden, daß die absolvierten Zöglinge der k. und k. Konsular-Akademie von der Ablegung der zur Erlangung einer Konsular-Attaché-Stelle auch für dieselben bisher vorgeschrieben gewesenen Prüfung befreit sind (Erlaß des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 4. Mai 1899, Z. 24149/10).

Dagegen haben die gedachten Zöglinge vor den Schlußprüfungen des V. Jahrganges schriftliche Klausurarbeiten über ein Thema aus Wirtschaftspolitik in deutscher Sprache und aus dem Völkerrechte in französischer Sprache (über praktische und womöglich aktuelle Fragen dieser Gebiete), ferner die Zöglinge der orientalischen Abteilung eine schriftliche Übersetzung aus dem Deutschen ins Italienische, und jene der westländischen Sektion, sowie die Kandidaten, welche sich dem Studium der chinesischen Sprache unterzogen haben, eine solche von dem Deutschen in das Englische zu liefern. Die bezüglichen Aufgaben werden vom k. und k. Ministerium des Äußern jeweilig festgestellt.

Die gelieferten Arbeiten der akademischen Zöglinge werden nach erfolgter Censurierung derselben seitens der betreffenden Fachprofessoren dem k. und k. Ministerium des Äußern und zwar in geschlossener Enveloppe übermittelt.

Vierter Abschnitt.

Konkursausschreibung für die Aufnahme von Zöglingen in die k. und k. Konsular-Akademie.

Wenngleich in dem obangeführten Programme der Konsular-Akademie nahezu alles enthalten ist, was den Inhalt der alljährlich in den beiden Amtsblättern in Wien und in Budapest zur Verlautbarung gelangenden Konkursausschreibung für neu aufzunehmende Zöglinge der Konsular-Akademie enthalten ist, so dürfte es doch angezeigt sein, der Vollständigkeit und größeren Übersichtlichkeit wegen, die gedachte Konkursausschreibung hier vollinhaltlich anzuführen.

Konkursausschreibung für die Aufnahme von Zöglingen in die k. und k. Konsular-Akademie mit Beginn des Studienjahres . . . .

Mit Beginn des Studienjahres .... werden an der k. und k. Konsular-Akademie Zöglinge aufgenommen und sind daselbst auch Staatsdotationen von jährlich 2600 K und 2000 K zu vergeben, wovon die letzteren nach Maßgabe der Bedürftigkeit und Würdigkeit der betreffenden Kandidaten schon vom Zeitpunkte ihres Eintrittes in die Akademie verliehen werden.

Die Ausbildung für den Konsulardienst wird an der Akademie im allgemeinen für sämtliche Zöglinge in gleichmäßiger Weise vermittelt. In linguistischer Hinsicht besteht insoferne ein Unterschied, als die Akademie

in eine orientalische und in eine westländische Sektion zerfällt. An der ersteren, welche für die Kandidaten des Konsulardienstes im Oriente im engeren Sinne bestimmt ist, wird nebst den Fächern des allgemeinen Lehrplanes auch das Türkische (sowie das Arabische und Persische als Hilfssprachen) gelehrt.

Die Studiendauer beträgt für sämtliche Hörer der Akademie fünf Jahre.

Für den Konsulardienst in Ost-Asien wird nach Maßgabe des Bedarfes einzelnen Zöglingen eine spezielle Vorbildung (insbesondere in der chinesischen Sprache) in den zwei letzten Jahrgängen geboten.

Die Jahrespension eines Zöglings beträgt 2600 K und bildet eine unteilbare Pauschalgebür, welche in halbjährigen Raten, und zwar am 1. Oktober und am 1. März jeden Jahres bei der Akademiekasse im vorhinein zu erlegen ist.

Zöglinge, welche im Genusse einer Staatsdotation stehen, haben lediglich den auf die Jahrespension etwa erforderlichen Ergänzungsbetrag zu entrichten.

Jeder Zögling hat bei seinem Eintritte in die Akademie einen einmaligen Einrichtungsbeitrag von 240 K zu entrichten und die programmmäßige Ausstattung an Leibwäsche, Beschuhung und Toilettegegenständen mitzubringen.

Die Zöglinge erhalten von der Anstalt nebst dem Unterrichte die Wohnung, Verköstigung, Beheizung, Beleuchtung, Bedienung und ärztliche Pflege, sowie die vollständige Adjustierung.

Kandidaten, welche die Aufnahme in die Konsular-Akademie nur für den Fall der Verleihung einer Staatsdotation anzustreben in der Lage sind, haben dies in dem Gesuche ausdrücklich zu bemerken.

Die in die orientalische Sektion der Akademie eingereihten, mit einer Staatsdotation beteilten Zöglinge, welche nach Ablauf des ersten Studienjahres seitens der Studienleitung definitiv für diese Sektion bestimmt werden, können, vom Beginne des zweiten Jahrganges angefangen, eine Erhöhung der Staatsdotation auf 2600 K erhalten. Dieselbe Begünstigung kann, vom Beginne des vierten Jahrganges angefangen; auch jenen Zöglingen zu teil werden, welche sich zum Studium der chinesischen Sprache während der zwei letzten Jahrgänge verpflichten.

Aufnahmswerber, welche von vornherein auf die Einreihung in die orientalische Sektion nicht reflektieren, haben dies in ihrem Gesuche ausdrücklich anzugeben.

Die Vorbedingungen für die Aufnahme sind:

a) Die österreichische oder ungarische Staatsbürgerschaft;
b) das an einem österreichischen oder ungarischen Gymnasium erlangte Zeugnis der Reife;
c) die Kenntnis der deutschen und französischen Sprache.

Die Bewerber aus den Ländern der ungarischen Krone haben die Kenntnis der ungarischen Sprache nachzuweisen.

Die allfällige Kenntnis anderer Sprachen ist in dem Aufnahmsgesuche anzugeben.

Als Belege haben die Bewerber ihrem Gesuche beizuschließen:

I. Altersnachweisung;

II. Heimatschein;

III. Impfungszeugnis;

IV. Gesundheitszeugnis. Dieses, von einem im öffentlichen Sanitätsdienste stehenden Organe auszustellende Zeugnis hat die ausdrückliche Bemerkung zu enthalten, daß der Kandidat vollkommen gesund und mit keinerlei körperlichem Gebrechen behaftet sei;

V. Sämtliche Zeugnisse über die zurückgelegten Gymnasialstudien, mit Einschluß des Maturitätszeugnisses;

VI. Zeugnisse über die Erlernung der unter c) angeführten Sprachen;

VII. Hinsichtlich solcher Kandidaten, welche erklären, die Aufnahme in die Konsular-Akademie nur für den Fall der Verleihung einer Staatsdotation anstreben zu können, sind die Belege bezüglich ihrer Vermögensverhältnisse anzuschließen.

VIII. Endlich ist seitens der Eltern oder Vormünder sämtlicher Kandidaten eine Erklärung beizubringen, daß die systemisierten Zahlungen — beziehungsweise bei den sub VII erwähnten Bewerbern die auf die Staatsdotation entfallenden Aufzahlungen — von denselben entrichtet werden können.

Diejenigen P. T. Eltern und Vormünder, welche sich um die Aufnahme ihrer Söhne oder Mündel in die k. und k. Konsular-Akademie bewerben wollen, haben ihr diesbezügliches, vorschriftsmäßig gestempeltes Gesuch an das k. und k. Ministerium des kaiserlichen und königlichen Hauses und des Äußern in Wien zu richten und in der Zeit vom 1. Juli bis 1. September d. J. bei der Akademiedirektion (Wien, Favoritenstraße Nr. 15) einzureichen.

Zu der vorgeschriebenen Aufnahmsprüfung, welche anfangs Oktober jeden Jahres an einem zu bestimmenden Tage im Gebäude der k. und k. Konsular-Akademie abgehalten wird, werden nur jene Bewerber zugelassen, welche die obbezeichneten Belege beigebracht haben.

Die Gegenstände der Aufnahmsprüfung sind folgende:

I. Mündliche Prüfung.

a) Allgemeine Geschichte vom Westfälischen Frieden bis zum Berliner Kongreß 1878, mit spezieller Berücksichtigung der österreichisch-ungarischen Monarchie,

b) französische Sprache, sowie die anderen im Aufnahmsgesuche angeführten Sprachen,

c) für ungarische Staatsangehörige die ungarische Sprache.

II. Schriftliche Prüfung.

a) Deutscher Aufsatz über ein gegebenes Thema;

b) eine Übersetzung aus dem Deutschen in das Französische, dann

c) eine Übersetzung aus dem Französischen in das Deutsche.

Die Entscheidung über die Aufnahme der Aspiranten erfolgt durch das k. und k. Ministerium des kaiserlichen und königlichen Hauses und des Äußern.

Weitere Informationen können bei der Direktion der k. und k. Konsular-Akademie eingeholt werden.

Wien, ...

Vom k. und k. Ministerium des k. und k. Hauses und des Äußern.

Zweiter Teil.

Organisation der österreichisch-ungarischen Konsularämter.

Erster Abschnitt.

Effektive Konsularämter.

1.

Ernennung der effektiven Konsularbeamten. Konsular-Attaché-Institution.

Die österreichisch-ungarischen Konsularämter sind entweder effektive (Staatsdienstposten) oder Honorarämter. Effektive Konsularämter sind solche, welche mit wirklichen Staatsbeamten besetzt und aus Staatsmitteln dotiert sind.

Die effektiven Konsularfunktionäre sind nach ihrem Range in fünf Rangstufen eingeteilt und zwar:

1. Generalkonsuln I. Klasse.
2. Generalkonsuln II. Klasse.
3. Konsuln.
4. Vizekonsuln.
5. Konsular-Attachés.

Die Generalkonsuln I. und II. Klasse, Konsuln und Vizekonsuln werden von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät über Vorschlag des gemeinsamen k. und k. Ministers des Äußern ernannt, dagegen ernennt letzterer die Konsular-Attachés.

Mit Verordnung vom 1. Dezember 1899, Z. 65970/10 hat das k. und k. Ministerium des Äußern über den Eintritt in den konzeptiven k. und k. Konsulardienst und über die Konsular-Attaché-Prüfung eine neue Vorschrift erlassen, welche lautet wie folgt:

Die Verleihung einer besoldeten Stelle im Konzeptsfache des k. und k. Konsulardienstes ist an die Voraussetzung gebunden, daß der Kandidat die k. und k. Konsular-Akademie mit günstigem Ergebnisse absolviert, oder die Konsular-Attaché-Prüfung mit Erfolg abgelegt hat.

Die Bedingungen für die Zulassung zur Konsular-Attaché-Prüfung sind:

1. Die österreichische oder ungarische Staatsbürgerschaft.

2. Der Nachweis der zurückgelegten rechts- und staatswissenschaftlichen Studien an einer österreichischen oder ungarischen Universität, resp. einer ungarischen Rechtsakademie, sowie der ebendaselbst mit Erfolg abgelegten drei, bezw. zwei, rechts- und staatswissenschaftlichen Staatsprüfungen oder aber der Erlangung des juridischen Doktorgrades an einer österreichischen oder ungarischen Universität (Nachtragsverordnung des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 20. Jänner 1903, Z. 2122/2 u. 10).

3. Der unverheiratete Stand des betreffenden Kandidaten.

Hievon kann nur dann eine Ausnahme gestattet werden, wenn der Bewerber den für die effektiven k. und k. Konsularfunktionäre bestehenden Ehevorschriften zu entsprechen vermag.

4. Eine probeweise einjährige Verwendung bei einem k. u. k. Konsularamte.

In jenen Fällen, wo der Kandidat schon eine Staatsdienstleistung als Konzeptsbeamter aufzuweisen hat, kann auf sein Ansuchen seitens des k. und k. Ministeriums des Äußern ausnahmsweise eine Abkürzung obiger Probepraxis bewilligt werden.

5. Der Nachweis durch ein Zeugnis eines im öffentlichen Sanitätsdienste stehenden Organes, daß der Kandidat mit keinem organischen Gebrechen behaftet ist.

Rücksichtlich der Punkte 1, 2 und 5 hat der Bewerber seinem Gesuche die bezüglichen Belege beizuschließen, über den Punkt 3 dagegen eine Erklärung in seiner Eingabe abzugeben.

Die Gesuche um Zulassung zur Konsular-Attaché-Prüfung, sind bei dem k. und k. Ministerium des Äußern einzureichen, und ist hiebei die Kenntnis anderer, als der im Sinne oberwähnter Verordnung erforderlichen Sprachen anzugeben.

Es bleibt dem k. und k. Ministerium des Äußern vorbehalten, zu entscheiden, welche Kandidaten zur Konsular-Attaché-Prüfung zuzulassen sind, wobei dasselbe jeweilig in Betracht ziehen wird, ob bei dem betreffenden Bewerber jene persönlichen Verhältnisse vorhanden sind, welche für den auswärtigen Dienst gefordert werden müssen.

Die Konsular-Attaché-Prüfungen finden im Frühjahre und im Herbste jedes Jahres im k. und k. Ministerium des Äußern statt.

Die Prüfung ist eine schriftliche und mündliche und erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

a) Die schriftliche Prüfung:

1. Völkerrecht, in französischer Sprache;
2. politische Ökonomie, in deutscher Sprache;
3. eine Übersetzung aus der englischen in die deutsche Sprache.

b) Die mündliche Prüfung:

1. Völkerrecht in französischer Sprache;
2. internationales Privatrecht und Strafrecht, in deutscher Sprache;
3. Konsularwesen, in deutscher Sprache;
4. Gesetze und Vorschriften über die Seeschiffahrt, in italienischer Sprache;
5. politische Ökonomie, in deutscher Sprache;
6. internationale Handelskunde und Handelsgeographie, in deutscher Sprache;
7. österreichisches und ungarisches Staatsrecht, in deutscher Sprache;
8. englische Sprache.

Für die schriftliche Prüfung werden drei aufeinander folgende Tage anberaumt, die mündliche Prüfung wird an einem Tage durchgeführt.

Die Ausarbeitung der schriftlichen Aufgaben findet unter Aufsicht von Beamten des Konsular-Departements des k. und k. Ministeriums des Äußern statt, und dürfen die Kandidaten hiebei nur jene Hilfsmittel benützen, welche ihnen seitens des k. und k. Ministeriums des Äußern zur Verfügung gestellt werden.

Wird erwiesen, daß sich ein Kandidat anderweitiger Beihilfe bedient hat, so wird seine Prüfung annulliert, und kann dem betreffenden Bewerber nur ausnahmsweise die Wiederholung des Examens gestattet werden.

Über den Umfang, in welchem die oberwähnten Gegenstände bei dem in Rede stehenden Examen geprüft werden, die anzuempfehlenden Hilfsmittel, und über sonstige mit dem Eintritte in den Konsulardienst im Zusammenhange stehende Fragen, werden im Konsular-Departement des k. und k. Ministeriums des Äußern die erforderlichen Aufschlüsse erteilt.

Die Prüfungen finden vor einer Kommission statt, welche aus dem ersten Sektionschef im k. und k. Ministerium des Äußern oder dessen Stellvertreter als Präsidenten, dem Konsular-Referenten, dem Delegierten des Ministeriums des Äußern bei der k. und k. Konsular-Akademie und Professoren dieser Anstalt zusammengesetzt ist.

Die Votierung über das Prüfungsresultat wird in der Weise vorgenommen, daß die Funktionäre des k. und k. Ministeriums des Äußern und der betreffende Fachprofessor der Konsular-Akademie für jeden einzelnen Gegenstand abstimmen.

Bei gegensätzlicher Stimmengleichheit hat der Präsident der Kommission das dirimierende Votum.

In gleicher Weise wird die Censurierung der schriftlichen Arbeiten durchgeführt.

Wird auch nur eines der gelieferten Elaborate seitens der Kommission als ungenügend befunden, so bleibt es der Entscheidung des k. und k. Ministe-

riums des Äußern anheimgestellt, ob der Kandidat noch zur mündlichen Prüfung zuzulassen ist.

Über die Frage, ob der Kandidat nach dem Gesamtergebnisse der abgelegten Prüfung für die Erlangung einer besoldeten Stelle im k. und k. Konsulardienste als „befähigt" zu erkennen ist, entscheidet das k. und k. Ministerium des Äußern auf Grund eines vom Konsular-Referenten zu erstattenden Berichtes.

Hiebei werden sowohl die Kenntnisse des Kandidaten in den einzelnen Fächern, als dessen geistige Reife im allgemeinen, Selbstständigkeit des Urteiles und sprachliche Schulung in Betracht gezogen.

Ebenso entscheidet das k. und k. Ministerium des Äußern, nach Maßgabe des Gesamtergebnisses der Prüfung darüber, ob dem Kandidaten bei nicht genügendem Erfolge die Wiederholung des Examens zu gestatten ist.

Die Konsular-Attaché-Prüfung kann nur einmal wiederholt werden.

Über die Prüfung wird ein Protokoll geführt, in welches auch die Klassifizierungen der Kandidaten in den einzelnen Gegenständen aufgenommen werden.

Es werden nur zwei Klassifizierungen angewendet, nämlich „befähigt" und „nicht befähigt".

Über das geforderte Maß hinausgehende Kenntnisse, verbunden mit hervorstechender Reife des Urteiles, erhalten bei der Klassifizierung in dem betreffenden Gegenstande den Beisatz „ausgezeichnet".

Den Kandidaten wird über das Ergebnis der abgelegten Konsular-Attaché-Prüfung ein Dekret des k. und k. Ministeriums des Äußern ausgefolgt.*)

---

*) Zur leichten Orientierung jener Kandidaten, welche die Absicht haben, die Konsular-Attaché-Prüfung abzulegen, werden hier sowohl das von dem k. und k. Ministerium des Äußern zusammengestellte darauf bezügliche Programm, als auch die einschlägigen Hilfsmittel genau angeführt.

Programm und Hilfsmittel für die Konsular-Attaché-Prüfung.

(Die hier und im folgenden erwähnten Bücher werden zur allgemeinen Orientierung der Kandidaten angeführt; hiemit ist jedoch weder eine Beschränkung rücksichtlich der von ihnen bei der Vorbereitung zur Prüfung zu benützenden Lehr- und Hilfsbücher, noch eine den Gebrauch anderer Werke ausschließende Empfehlung beabsichtigt.)

1. Völkerrecht.

I. Die Rechtssubjekte des Völkerrechtes: 1. Begriff des Staates, Entstehung und Untergang des Staates; Staatenverbindungen (Union, Bundesstaat, Staatenbund) in ihrer völkerrechtlichen Stellung. 2. Souveränität: a) Innere Unabhängigkeit; Gebietshoheit, Exterritorialität. b) Äußere Selbständigkeit; die völkerrechtlichen Grundrechte; Intervention; internationaler Verkehr; neutralisierte

Wie bereits oben (siehe erster Teil: Konsular-Akademie) erwähnt wurde, sind die absolvierten Zöglinge der k. und k. Konsular-Akademie von der Ablegung der Konsular-Attaché-Prüfung befreit.

Staaten, halbsouveräne Staaten. 3. Das Staatsgebiet: Staatsterritorium; Binnen- und Küstengewässer; Rechte der Staats- und Handelsschiffe; Erwerb und Verlust von Staatsgebiet.

II. Der völkerrechtliche Verkehr: 1. Organe desselben: Das Staatsoberhaupt; das auswärtige Amt und die völkerrechtlichen Agenten: Gesandte und Konsuln, Fluß-, Sanitäts-, Finanzkommissionen; Verwaltungsgemeinschaften und internationale Gerichte. 2. Völkerrechtliche Verträge; Allianzen; Kongresse.

III. Friedensrecht: 1. Fremdenrecht. 2. Freiheit des Meeres; internationales Seerecht. 3. Binnenschiffahrt; internationale Ströme und Kanäle; das Recht der internationalen Flüsse, insbesondere der Donau.

IV. Die internationalen Streitigkeiten: 1. Erledigung ohne Waffengewalt. 2. Kriegsrecht, insbesondere Kriegserklärung und Beendigung des Krieges: Kriegsschauplatz und Kriegsmittel; Gefangene und Verwundete; Besetzung fremden Staatsgebietes; Kriegsverträge. 3. Seekrieg: Blockade, Kaperei. 4. Neutralität: Rechte und Pflichten der Neutralen; Kriegskontrebande.

Die Staatsverträge: 1. Wiener Kongreßakte 1815. 2. Londoner Vertrag 1840. 3. Londoner Konvention 1841. 4. Pariser Vertrag samt Annexen 1856. 5. Genfer Konvention 1864. 6. Berliner Vertrag 1878. 7. Schlußakte der Berliner Konferenz 1885.

Liszt: „Das Völkerrecht". Berlin 1898. — Rivier: „Droit des gens."

2. Staatsrecht.

Grundgesetze der österreichisch-ungarischen Monarchie; österreichisches und ungarisches Staatsrecht.

I. Dynastie und Monarch; Grundgesetze der österreichisch-ungarischen Monarchie (pragmatische Sanktion; Ausgleich); gemeinsame Angelegenheiten und gemeinsame Ministerien; Delegationen; Deckung der Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten (Zölle, Quote, gemeinsame Staatsschuld); wirtschaftliche Einheit der Monarchie; Zoll- und Handelsbündnis.

II. Die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder: Regierung und Centralverwaltung; Ministerien, Behördenorganisation; Selbstverwaltung und Selbstverwaltungskörper; Länder, Gemeinden, Kirchen. Die gesetzgebende Gewalt; Reichsrat und Landtage; Verordnungen. Die richterliche Gewalt; Reichsgericht und Verwaltungsgerichtshof; Staatsbürgerschaft und Staatsbürgerrechte.

III. Ungarn und seine Nebenländer: Verhältnis Ungarns zu den Nebenländern; Organisation der Regierungs- und Vollzugsgewalt; Autonome Verwaltung; Munizipien, Gemeinden, Kirchen. Die gesetzgebende Gewalt; Reichsgesetzgebung; Gesetzgebung für Kroatien-Slavonien. Die richterliche Gewalt und ihre Organi-

Die neu ernannten Konsular-Attachés können behufs Erwerbung der erforderlichen judiziellen Praxis einem Gerichte in Civil- und Strafsachen und sodann zur Vervollständigung ihrer handelspolitischen und kommer-

---

sation; Organisation des Justiz- und Finanzwesens; Staatsbürgerschaft und Staatsbürgerrechte.

Burckhardt: „Leitfaden der Verfassungskunde der österreichisch-ungarischen Monarchie". Wien, 1895, eventuell zur Ergänzung bezüglich des ungarischen Staatsrechtes: Mischler-Ulbrich: „Österreichisches Staatswörterbuch". Wien, 1895/97, II. Band, 2. Hälfte, S. 1291 bis 1300.

3. Internationales Privat- und Strafrecht.

I. Allgemeines: 1. Personalitäts-, Territorialitätsprinzip; Statutentheorie Anwendung und Beweis fremden Rechtes. 2. Die rechtliche Stellung des Ausländers; Begriff des Auslandes, des Inlandes; Rechtsfähigkeit der Fremden; Reciprocität, Retorsion.

II. Materielles Privatrecht: Personen-, Familien-, insbesondere Eherecht, Erbrecht; Sachen-, Obligationenrecht; Handels-, See-, Wechselrecht.

III. Civilprozeßrecht, insbesondere die Lehre von den internationalen Gerichten und der Konsularjurisdiktion; Rechtshilfe in Civilsachen; Verfahren außer Streitsachen; Konkursrecht.

IV. Strafrecht und Strafprozeß; Herrschaftsgebiet der Strafgesetze; Konsularjurisdiktion in Strafsachen; Rechtshilfe in Strafsachen; Auslieferung und Auslieferungsverträge; administrative Auslieferung.

Jettel: „Handbuch des internationalen Privat- und Strafrechtes". Wien, 1894.

4. Konsularwesen inklusive der Vorschriften über Seeschiffahrt.

A. Konsularwesen.

I. Organisation der k. und k. Konsularämter.

II. Aktives und passives Konsularrecht; Prärogativen und persönlicher Gerichtsstand der k. und k. Konsularfunktionäre, Konsular-Konventionen.

III. Obliegenheiten und Befugnisse der Konsularämter: Berichterstattung; kommerzielle Aufgaben; notarielle Tätigkeit; paß-polizeiliche Agenden; Obliegenheiten rücksichtlich der im Auslande weilenden wehrpflichtigen österreichischen und ungarischen Staatsangehörigen; Depositengebarung; Heimsendung hilfsbedürftiger österreichischer und ungarischer Staatsangehöriger; Verlassenschaften von im Auslande verstorbenen österreichischen und ungarischen Staatsangehörigen; Civilstandsamtliche Funktionen der österreichisch-ungarischen Konsularvertreter; Einhebung und Verrechnung der Konsulargebüren, Ausübung der Gerichtsbarkeit.

ziellen Kenntnisse einer oder mehrerer Handels- und Gewerbekammern in Österreich und in Ungarn oder auch dem k. k. Handelsministerium in Wien

---

B. Servizio marittimo.

Categorie dei bastimenti; bandiera; categorie della navigazione marittima; ufficio del registro dei bastimenti; recapiti di navigazione; documenti di navigazione, documenti personali; dei proprietari di bastimenti; del personale dei bastimenti; del comandante, dell' equipaggio, del personale di bordo non appartenente al ceto marittimo; dei diritti ed obblighi dei naviganti; del salario; del nolo, contratto di noleggio, delle polizze di carico; del contratto a cambio marittimo; del contratto di assicurazione; dell' abbandono; delle avarie; del getto e del contributo; dei diritti ed obblighi degli uffici consolari in affari marittimi.

Malfatti: „Österreichisch-ungarisches Konsularwesen".— Mischler-Ulbrich: „Staatswörterbuch", II. Band, 1. Hälfte, S. 401 bis 442 und II. Band, 2. Hälfte, S. 1039 bis 1050.

5. Politische Ökonomie.

Conrad: „Grundriß zum Studium der politischen Ökonomie". 3 Teile: Nationalökonomie, Volkswirtschaftspolitik, Finanzwissenschaft. Jena, 1898/99. — Philippovich: „Grundriß der politischen Ökonomie". Freiburg 1899. 1. Band: Volkswirtschaftslehre. 2. Band: Volkswirtschaftspolitik. (1. Teil.)

A. Volkswirtschaftslehre (im Grundriss).

1. Entwicklungsbedingungen der Volkswirtschaft. 2. Produktion und Erwerb, insbesondere die genossenschaftlichen Unternehmungsformen (Aktiengesellschaften, Kartelle, Trusts, Genossenschaften); Groß- und Kleinbetrieb. 3. Verkehr und Verkehrsmittel; Wirkung der Verkehrsmittel auf die Volkswirtschaft; Wertschwankungen des Geldes; Einfluß derselben auf die Volkswirtschaft; Kredit: Wesen und Arten; Organisation des Kredites; Banken; Kredit- und Zahlungswesen: Banknote, Staatsnote, Scheck, Clearing, internationale Zahlungen. 4. Einkommen und Konsumtion.

B. Volkswirtschaftspolitik.

I. Gewerbepolitik und Industriepolitik.

1. Gewerbezwang und Gewerbefreiheit.

2. Arbeitsrecht; Koalitionsfreiheit, Mittel des Lohnkampfes; Gewerksvereine, Arbeitsausschüsse, Arbeitsämter; der Arbeiterschutz (Personen- und Betriebsschutz, Maximalarbeitstag, Nachtarbeit u. s. w.); Gewerbeinspektion, Einigungsämter und Gewerbegerichte; Wohlfahrtseinrichtungen; Arbeiterversicherung; Unfall-, Kranken-, Alters- und Invaliditätsversicherung; Versicherung gegen Arbeitslosigkeit; die Bedeutung sozialpolitischer Maßregeln für die internationale Konkurrenz.

3. Erfinderschutz; Muster- und Markenschutz.

„Schönb." II. S. 420 bis 464 und 576 bis 630. Insbesondere die österreichische und ungarische Gewerbegesetzgebung: „ö. u. Stwb."

zugewiesen werden, worauf ihre Zuteilung zu einem k. und k. Konsularamte im Auslande erfolgt.

I. S. 853 bis 865; II. S. 1323 bis 1330. Behufs näherer Information über einzelne Punkte eventuell folgende Artikel im „Hwb. d. Stwft.“: Aktiengesellschaften, Ausfuhrmusterlager, Ausstellungen, Gewerbegesetzgebung, Gewerbeinspektion, Gewerbekammern, gewerbliche Anlagen, Unternehmerverbände.

„Wb. d. V.“ I. S. 89 bis 210. Die Artikel: Arbeit, Arbeiter, Arbeiterkammern, Arbeiterversicherung, Arbeitsämter, Arbeitseinstellungen, Arbeitsnachweis, Arbeitszeit. (Mit Ausschluß der geschichtlichen und juristischen Details).

Speziell für Österreich-Ungarn: Die Artikel über Arbeiterschutz im „ö. u. Stwb.“ I. S. 46 bis 62; — II. S. 1342 bis 1346; Unfallversicherung im „ö. u. Stwb.“ II. S. 1265 bis 1290; Krankenversicherung im „ö. u. Stwb.“ II. S. 451 bis 474; Krankenkassen in Ungarn im „ö. u. Stwb.“ II. S. 1346 bis 1352; Erfinderschutz und Patentwesen: „Schönb.“ II. S. 779 bis 810 und „ö. u. Stwb.“ Artikel: Patente S. S. 1712 bis 1719.

II. Agrarpolitik.

1.* Grundbesitzverteilung; Freiteilbarkeit und Geschlossenheit der Bauerngüter; Anerbenrecht; innere Kolonisation.

2. Interessenvertretungen der Landwirtschaft; landwirtschaftlicher Kredit; ländliche Arbeiterfrage.

3. Agrarkrisen; Bedeutung der Landwirtschaft im auswärtigen Handel.

„Hwb. d. Stwft.“ 2. Auflage, I. Band, Art.: Agrarpolitik, Agrarkrisis; dann „Schönb.“ II. S. 219 bis 244, Art: Internationaler Handel Agrarprodukten und Agrarzölle; Einzelnes: „Hwb. d. Stwft.“ Art.: Getreide, Getreidehandel, Getreidepreise, Getreidezölle (auch im Supplement).

III. Handelspolitik.

1. Zusammenhang der Handelspolitik und der Industrie-, Agrar-, Gewerbe- und Bevölkerungspolitik; isolierte und Handelsstaaten; die Handelspolitik als Teil der Staatspolitik; nationale und wirtschaftliche Kämpfe; weltpolitische Tendenzen.

2. Handels- und Zahlungsbilanz; Edelmetall- und Warenbewegung; Handelsstatistik; Welthandel.

3. Handelspolitische Tendenzen der wichtigsten europäischen und außereuropäischen Staaten.

4. Handelsverträge: a) im allgemeinen: Zweck, Inhalt, Subjekte, Gebiet; Dauer, staatsrechtliche Bedeutung und Formen der Handelsverträge; b) im speziellen: Tarifvereinbarungen; autonomer Tarif und vertragsmäßige Bindung; General- und Konventionaltarif; Einheitstarif; Maximal- und Minimaltarif; Tarifzugeständnisse

Die Konsular-Attachés werden nach Maßgabe des Dienstbedarfes auch dem Dragomanate der k. und k. Botschaft in Constantinopel sowie der k. und k. Gesandtschaft in Teheran zugeteilt.

---

und Tarifforderungen. Handels- und Niederlassungsfreiheit; Märkte und Messen; Schutz des geistigen Eigentums in den Handelsverträgen; Handlungsreisende. Die Meistbegünstigungsklausel: Begriff, Zweckmäßigkeit, Umfang und Wirkungen.

5. Innere Besteuerung und Handelspolitik; Innere Besteuerung und fremde Waren; Ausfuhrbonifikationen und Exportprämien; Staatsmonopole.

6. Internationale Handelsbegünstigungen: Grenzverkehr, Markt- und Losungsverkehr, Veredlungsverkehr, Zollkartelle.

7. Internationale Veterinärpolizei: autonome, vertragsmäßige Veterinärpolizei.

8. Internationale Eisenbahn- und Schiffahrtspolitik: a) Eisenbahnen: Tarifvereinbarungen, Berner Konvention; internationale Eisenbahnen. b) Schiffahrt: Binnen-, Küsten-, Seeschiffahrt; Schiffahrtskonventionen; Hilfleistung zur See; Niederlagen (öffentliche und private Freihafengebiete).

„Schönb.“ II. S. 811 bis 937.

Grunzel: „Handbuch der Handelspolitik.“ Wien.

„Oe. u. Stwb.“ II. S. 1588 bis 1603, Art.: Zollrecht; II. S. 1603 bis 1606, Art.: Zoll- und Handelsbündnis; II. S. 8 bis 17, Art.: Handelsverträge.

Einzelnes: „Hwb. d. Stwft.“. Art.: Ausfuhrprämien und Ausfuhrvergütungen; Ausfuhrzölle und Ausfuhrverbote; Auskunftswesen; Baumwollindustrie; Bier; Differentialzölle; Durchfuhrzölle; Einfuhrprämien; Einfuhrverbote; Einfuhrzölle; Eisen und Eisenindustrie; Häfen; Handelsbilanz; Handelspolitik (auch im Supplement); Handelsverträge; Leinen- und Seidenindustrie; Schutzsystem; Zölle; Zuckerindustrie.

IV. Verkehrspolitik.

„Wb. d. V.“ I., S. 617 bis 634, Art.: Eisenbahnen (speziell für Österreich-Ungarn). „Oe. u. Stwb.“ I., S. 327 bis 342, S. 351 bis 361 und S. 377 bis 390; II., S. 1557 bis 1562, Art.: Wasserstraßen.

Einzelnes: „Hwb. d. Stwft.“, Art.: Eisenbahnen, Schiffahrt, Binnenschiffahrt (auch im Supplement), Kanäle (im Supplement I.)

V. Münz-, Währungs- und Kreditpolitik.

1. Die Währungspolitik der einzelnen europäischen Staaten, der Vereinigten Staaten von Nordamerika und Indiens — während der letzten Jahrzehnte — in ihren Grundzügen. Insbesondere die Währungspolitik Österreich-Ungarns; Valutaregulierung (Gesetze vom Jahre 1892, Ausbau und Vollendung der Valutaregulierung).

2. Grundzüge der Bankpolitik, insbesondere deren Wirkungen für den Außenhandel.

Das k. und k. Ministerium des Äußern hat sich veranlaßt gefunden, den früheren, den veränderten Dienstverhältnissen nicht mehr entsprechenden, zu Mißverständnissen Anlaß gebenden Titel eines Konsulareleven außer Ge-

3. Grundzüge der Organisation der Notenbanken: Bank von England, Frankreich, Deutsche Reichsbank.

4. Geschichte und Organisation der österreichisch-ungarischen Bank, ihre Stellung zum Staate, das letzte Privilegium seinem wesentlichen Inhalte nach.

„Schönb." I., S. 315 bis 496, Art.: Währungspolitik, Bankwesen (mit Ausschluß der historischen und pragmatischen Details).

Speziell für Österreich-Ungarn:

„Oe. u. Stwb." I., S. 99 bis 108, Art.: Banken und österreichisch-ungarische Bank.

„Oe. u. Stwb." I, S. 665 bis 671 und 679 bis 685, Art.: Geld, Münzwesen und Papiergeld (seit 1857).

Einzelnes: „Hwb. d. Stwft." (auch im Supplement), Art.: Banken, Börse, Check, Doppelwährung, Münzbund, Münzwesen, Papiergeld, Clearinghäuser (im Supplement I). Währungsform in Österreich-Ungarn (unter dem Schlagworte „Papiergeld" im Supplement I), Währungsfrage im Supplementband.

VI. Bevölkerungspolitik, Auswanderung, Kolonisation.

1. Auswanderung; Ursachen der Auswanderung; Wirkung auf das Mutterland; Stellung des Staates zur Auswanderung; Beschränkung und Förderung.

2. Kolonien, Wandlungen und Entwicklungstendenzen der letzten Jahre (Schutzgebiete, Interessensphären, Panamerikanismus, die Zurückdrängung Spaniens, Central- und Ostasien u. s. w.); Bedeutung der Kolonien für das Mutterland, insbesondere dessen Handel.

„Schönb." II., S. 1037 bis 1119, Art.: Auswanderung, Kolonisation (mit Ausnahme der Details). Speziell für Österreich-Ungarn: Oe. u. Stwb." I., S. 94 bis 99, II., S. 1669.

Einzelnes: „Hwb. d. Stwft." (auch im Supplement), Art.: Auswanderung; Auswanderungsunternehmungen, Fremdenpolizei, Kolonie; Einwanderung (im Supplement I.)

C. Zollgesetzgebung.

Funktion des Zolles; Haftung der Ware für die Zollgebür; objektive und subjektive Zollpflicht; Zollabgaben und Zollerleichterungen; zollpflichtiger Warenverkehr; Nachforderung und Rückerstattung von Zöllen; Zollverjährung; Rechtsmittel in Zollangelegenheiten; Behördenorganisation.

6. Internationale Handelskunde.

I. Institutionen zur Förderung des Handels; Warenbörsen (Organisation,

brauch zu setzen. Auf Grund diesfälliger Allerhöchster Ermächtigung vom 7. August 1895 hat das gedachte Ministerium die Umwandlung des früheren

Börsengeschäfte, insbesondere Börsentermingeschäfte, Preisnotierung und Liquidation, Börsenschiedsgerichte, Handelsmäkler).

II. Münz- und Währungsverhältnisse in den hauptsächlichsten europäischen Staaten (insbesondere Österreich-Ungarn, England, Deutschland, Länder der lateinischen Münzunion); Elemente der Währungssysteme in Nordamerika, Ostasien, Indien. Die Lehre von den internationalen Zahlungen; Elemente der Münzparität- und Devisenberechnung (im Anschlusse an die parallelen Partien der politischen Ökonomie und ohne Eingehen in Details).

III. Hilfsgewerbe des Handels (Agenten, Kommissionäre, Spediteure, Fracht- und Lagerhausgeschäft, Versicherungsgeschäft); Güterbeförderung im internationalen Verkehre; Elemente der Tariflehre.

IV. Effektenhandel; Effektenbörsen (Organisation, Geschäfte u. s. w.); Wechsel-, Check- und Clearingverkehr.

V. Wesen der Usancen; Elemente der Usancenkunde der wichtigsten Stapelartikel des internationalen Handels.

Sonndorfer-Schuster: „Lehrbuch der internationalen Handelskunde.“ Wien, 1900.

7. Handelsgeographie.

(Das Ziffernmaterial bloß im Umriss und nur soweit es zur allgemeinen Orientierung und Vergleichung unerläßlich erscheint.)

I. Die wichtigsten Dampfer- und Schiffahrtslinien; internationale Kanäle; transkontinentale Bahnen; Hauptverkehrslinien von Europa, Amerika und Asien; internationale Kabel und Überlandstelegraphen.

II. Die wichtigsten Produktionswege Österreich-Ungarns in ihrer lokalen Disposition und Bedeutung für den Außenhandel; die wichtigsten Bahnen und Schiffahrtsverbindungen Österreich-Ungarns.

III. Die einzelnen ausländischen Wirtschaftgebiete in ihrer Bedeutung für den österreichisch-ungarischen Außenhandel, ihre wichtigsten Produkte und Handelsartikel.

IV. Die wichtigsten Stapelartikel des Weltverkehres (Agrarprodukte, Eisen, Zucker, Manufakturwaren) in ihrer geographischen Verteilung und Stellung im österreichisch-ungarischen Außenhandel.

Zehden: „Handelsgeographie“. Wien, Hölder.

Anmerkung: Für die schriftliche Konsular-Attaché-Prüfung wird den Kandidaten die Benützung folgender Hilfsmittel gestattet, welche seitens des k. und k. Ministeriums des Äußeren beigestellt werden und zwar:

Wörterbücher der französischen und englischen Sprache;

Martens: „Recueil des traités et conventions“;

Elster: „Wörterbuch der Volkswirtschaft“; und

Conrad: „Handwörterbuch der Staatswissenschaften“.

Titels eines Konsulareleven in jenen eines Konsular-Attaché verfügt, so daß gegenwärtig die Konsular-Konzeptsbeamten der IX. Rangsklasse den Titel eines Konsular-Attaché führen.

Gegenwärtig sind 25 Konsular-Attaché-Stellen systemisiert.

Die diplomatische und die Konsularkarriere sind voneinander vollständig getrennt und sind die Aufnahmsbedingungen für beide verschieden.

Zur Ablegung der für die Erlangung einer besoldeten Stelle im Konzeptsfache sei es im inneren Dienste des k. und k. Ministeriums des Äußeren selbst, sei es bei einer k. und k. diplomatischen Mission im Auslande, vorgeschriebenen Diplomatenprüfung werden nur solche Bewerber zugelassen, welche sämtliche Staatsprüfungen, bezw. die strengen Doktorsprüfungen mit gutem Erfolge bestanden haben, der französischen und deutschen Sprache in Wort und Schrift vollkommen mächtig sind und eine einjährige Probepraxis bei dem k. und k. Ministerium des Äußern, oder eine zweijährige bei einer k. und k. diplomatischen Mission im Auslande zurückgelegt haben.

Zu einer besoldeten Stelle im Konzeptsfache, sei es im inneren Dienste des k. und k. Ministeriums des Äußeren selbst, sei es bei einer k. und k. diplomatischen Mission im Auslande, wird niemand zugelassen, der nicht bei der Diplomatenprüfung als befähigt erkannt worden ist. Für den Dienst bei einer k. und k. diplomatischen Mission ist aber noch der Genuß einer Jahresrente von mindestens Sechstausend Gulden (= Zwölftausend Kronen) zu dokumentieren.

Die Diplomatenprüfung zerfällt in eine mündliche und eine schriftliche. Letztere wird zuerst abgelegt und findet an drei unmittelbar aufeinanderfolgenden Tagen statt. Die Bestimmung der Tage der schriftlichen und der mündlichen Prüfung, sowie der Reihenfolge der Gegenstände derselben bleibt dem Vorsitzenden der Kommission überlassen, doch soll zwischen beiden

---

Abkürzungen.

„Schönb." = Schönberg: „Handbuch der politischen Ökonomie"; 4. Auflage. Tübingen. (3 Bände.)

„Wb. d. V." = „Wörterbuch der Volkswirtschaft", herausgegeben von Elster. Jena. (2 Bände.)

„Hwb. d. Stwft." = „Handwörterbuch der Staatswissenschaften", herausgegeben von Conrad, Beis, Elster und Löning. Jena. (6 Bände und 2 Supplemente.) 2. Auflage im Erscheinen.

„Oe. u. Stwb." = „Oesterreichisch-ungarisches Staatswörterbuch", herausgegeben von Mischler und Ulbrich. Wien. 2 Bände.

Anhangsweise sind bei jeder Position jene Artikel des „Hwb. d. Stwft." angeführt, welche nähere Informationen über einzelne Punkte aus dem betreffenden Gebiete ermöglichen.

Prüfungen nur ein Termin von längstens acht Tagen liegen. Gegenstände der mündlichen Prüfung sind:

a) Gesamtes europäisches Völkerrecht, insbesondere Recht des Friedens, des Krieges, der Neutralen, öffentliches Seerecht, Gesandtschafts- und Konsularrecht, mit besonderer Beziehung auf die einschlägigen österreichischen und ungarischen Vorschriften und internationales Privatrecht, insbesondere die in Österreich-Ungarn hierüber geltenden Bestimmungen.

b) Diplomatische Staatengeschichte: Gestaltung des europäischen Staatensystems seit dem Westfälischen Frieden und der amerikanischen Staaten seit der Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten Amerikas bis auf die neueste Zeit, Analyse der großen und insbesondere der die österreichisch-ungarische Monarchie betreffenden Staatsverträge.

c) Volkswirtschaftspolitik und Finanzwissenschaft in ihrer Anwendung auf internationale Verhältnisse mit besonderer Berücksichtigung der Handels- und Verkehrspolitik, des Währungs- und Münzwesens der Staatsschulden, der Organisation des Kredit- uud Geldwesens u. s. w. unter stetem Hinweise auf die einschlägigen Verwaltungsgesetze.

Zwei Gegenstände bezw. die Fragen aus dem Völkerrechte, inbegriffen das internationale Privatrecht, dann aus der diplomatischen Staatengeschichte müssen in französischer Sprache beantwortet werden.

Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf das Völkerrecht, doch ohne das internationale Privatrecht, die Staatengeschichte und die internationale Wirtschaftspolitik. Über jeden dieser Gegenstände wird dem Kandidaten von dem betreffenden Prüfungskommissär eine Frage schriftlich vorgelegt, welche aus den beiden erstgenannten Fächern in französischer, aus dem letzten aber in deutscher Sprache auszuarbeiten ist.

Der Kandidat hat seine Ausarbeitungen in dem Zeitraume von 10 Uhr Vormittags bis längstens 6 Uhr Abends unter steter und genauer Beaufsichtigung zu verfassen.

Ist die schriftliche Prüfung nach dem Urteile der Kommission als gänzlich mißlungen anzusehen, so wird der Kandidat zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen. Hierüber entscheidet allein die Prüfungskommission.

Im Falle der Approbierung oder Abweisung wird dem Kandidaten sofort nach abgelegter Prüfung ein mit der Unterschrift des Vorsitzenden und der Mitglieder der Kommission versehenes Zeugnis ausgestellt, das auf Befähigung ohne Beisatz, auf Befähigung mit Stimmeneinhelligkeit, auf Befähigung mit Auszeichnung aus einigen oder allen Gegenständen, oder endlich auf Nichtapprobierung zu lauten hat. In letzterem Falle kann übrigens dem Kandidaten die Bewilligung zur Wiederholung der Prüfung von der Kommission entweder auf ein halbes oder auf ein ganzes Jahr erteilt werden, doch darf eine solche Wiederholung nur einmal, und zwar im da-

rauffolgenden Mai oder November stattfinden. (Erlaß des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 13. Dezember 1880.)

Die effektiven Konsularfunktionäre haben bei der ersten Ernennung den vorgeschriebenen Diensteid zu leisten und die Eidesurkunde nach dem bestimmten in der bezüglichen Sammlung (siehe sechster Teil, I) befindlichen Formulare eigenhändig zu schreiben und zu unterfertigen.

Die mit Genehmigung Seiner k. und k. Apostolischen Majestät auf ihren Posten berufenen Vorstände eines effektiven Konsularamtes, sowie auch jene eines Honorar-Konsularamtes mit Ausschluß der Konsularagentien erhalten, nebst ihrem Ernennungsdekrete, ein von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät unterzeichnetes Bestallungsdiplom, worauf das Exequatur der betreffenden Regierung erwirkt werden muß.

Nur im osmanischen Reiche erhalten nach dem bestehenden Usus die gedachten Funktionäre kein Bestallungsdiplom, sondern werden dieselben mittels Fermans von der Pforte in ihrer amtlichen Eigenschaft anerkannt und zur Ausübung ihrer bezüglichen Funktionen zugelassen.

2.

Salarial- und Rangstatus der effektiven Konsularbeamten. Gehalt und Funktionszulage. Quinquennal- und Quadriennalvorrückungen. Dienstalterszulagen. Qualifikationstabellen.

A. Konsular-Konzeptsbeamte. B. Konsular-Kanzleibeamte. C. Rangsklassenschema der Beamten des Ressorts des k. und k. Ministeriums des k. und k. Hauses und des Äußern.

A. Konsular-Konzeptsbeamte.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. November 1899 eine Neuregelung der Gehalte der gemeinsamen Beamten zu genehmigen und zugleich zu gestatten geruht, daß das für die gemeinsamen Beamten festgesetzte neue Gehaltsschema auf die k. und k. Beamten des diplomatischen und Konsularkorps, sowie auf die k. und k. Kanzleibeamten des diplomatischen und Konsulardienstes unter Beibehalt des Gesamtausmaßes der bisherigen Bezüge derselben in der Weise zur Anwendung zu gelangen habe, daß die Zulagen der einzelnen Beamten in eben dem Maße zu vermindern sind, als deren Gehalte eine Erhöhung erfahren.

Auf Grund der sanktionierten Delegationsbeschlüsse vom 23. Jänner 1900 ist diese Neuregelung der Dienstbezüge der genannten Beamten mit 1. Jänner 1900 ins Leben getreten.

Zusammenstellung der Grundzüge der mit 1. Jänner 1900 in Kraft getretenen Neusystemisierung der Dienstbezüge der k. und k. Beamten des

diplomatischen und Konsularkorps und der k. und k. Kanzleibeamten des diplomatischen und Konsulardienstes sowie einzelner Bestimmungen, welche die von diesem Termine an obligatorische Verrechnung in der Kronenwährung und die neuen Pensionsvorschriften hinsichtlich der Personalbezüge dieser Beamten nach sich ziehen.

Vom 1. Jänner 1900 an beziffern sich die Gehalte der k. und k. Beamten des diplomatischen und Konsularkorps, sowie der k. und k. Kanzleibeamten des diplomatischen und Konsulardienstes nach dem folgenden Schema:

Rangsklasse		Gehaltsstufe	Betrag
II.	Rangsklasse		20 000 K
III.	„		16 000 „
IV.	„		14 000 „
V.	„	1. Gehaltsstufe	11 000 „
		2. „	13 000 „
VI.	„	1. Gehaltsstufe	7 000 „
		2. „	9 000 „
VII.	„	1. Gehaltsstufe	5 200 „
		2. „	6 000 „
VIII.	„	1. Gehaltsstufe	4 000 „
		2. „	4 400 „
		3. „	4 800 „
IX.	„	1. Gehaltsstufe	2 800 „
		2. „	3 200 „
		3. „	3 600 „
X.	„	1. Gehaltsstufe	2 200 „
		2. „	2 400 „
		3. „	2 600 „

Die Vorrückung in den höheren Gehalt einer Rangsklasse hat in der X. und IX. Rangsklasse nach je vier, in der VIII. bis inklusive V. Rangsklasse nach je fünf in der betreffenden Rangsklasse vollstreckten Dienstjahren zu erfolgen.

Die in dem früheren Gehalte einer Rangsklasse zugebrachten Dienstjahre wurden bei Einführung des neuen Gehaltsschemas in die Quadriennien bezw. Quinquennien eingerechnet.

Den Beamten der X., IX. und VIII. Rangsklasse werden nach sechzehn in ein und derselben Rangsklasse vollstreckten Dienstjahren bei der Pensionsbemessung in Anrechnung zu bringende Dienstalterszulagen von jährlich 200 K und nach zwanzig in ein und derselben Rangsklasse vollstreckten Dienstjahren solche Zulagen von weiteren 200 K jährlich gewährt. Diese Zulagen werden bei der Vorrückung in eine höhere Rangsklasse entsprechend vermindert bezw. eingezogen.

Das Gesamtausmaß der Dienstbezüge der k. und k. diplomatischen und Konsularbeamten, sowie der k. und k. Kanzleibeamten des diplomatischen und Konsulardienstes ist unverändert geblieben.

In eben dem Maße, als daher die Gehalte der gedachten Beamten eine Erhöhung erfuhren, verminderten sich deren Funktions- bezw. Lokalzulagen.

Mit Rücksicht auf die vom 1. Jänner 1900 an in Kraft getretene Kronenwährung wurde von den in Gold flüssigen Personalbezügen vorerst die sogenannte Prozentualgebühr in Abzug gebracht und hiedurch der bisherige Nettobetrag der Bezüge ermittelt.

Dieser Nettobetrag wurde sodann nach dem Maßstabe von 42 Goldgulden = 100 Kronen auf Kronen umgerechnet und auf Gehalt und Zulage aufgeteilt. In der letzteren ist auch die Münzbewertungsdifferenz inbegriffen, d. i. jener Unterschied, welcher zwischen der gesetzlichen Relation von 1 fl. ö. W. = 2 K und der obigen Relation von 42 Gulden Gold = 100 K resultiert.

Der in Gemäßheit des § 15 der mit Allerhöchster Entschließung vom 2. Juni 1897 genehmigten Pensionsvorschriften für Pensionszwecke zu leistende fortlaufende Jahresbeitrag, welcher drei Prozent des für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Jahresgehaltes beträgt und in monatlichen Raten bei der Gehaltsauszahlung einzuheben ist, ist am 1. Jänner 1900 in Wirksamkeit getreten.

Während des zur Entrichtung der Diensttaxe gesetzlich festgesetzten Zeitraumes ist dieser Betrag nicht zu leisten. (Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 30. Jänner 1900, Z. 3177/3.)

Die Funktionszulagen sind variabel und werden je nach dem Dienstorte des Konsularbeamten bemessen.

Die Funktionszulage der Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln hat den Charakter einer budgetmäßig fixen Lokalzulage und ist daher bei Versetzungen von einem Dienstorte auf den andern nicht übertragbar.

Was jedoch die Funktionszulagen der Konsular-Attachés betrifft, so wird deren Höhe von Fall zu Fall nach Maßgabe der Lokalverhältnisse des Dienstortes vom k. und k. Ministerium des Äußern festgestellt.

Infolge der am 1. Jänner 1900 in Kraft getretenen Gehaltsregulierung wurde die frühere Tabelle über die Höhe des pensionsberechtigenden Gehaltes der Konsular-Konzeptsbeamten sämtlicher Rangsklassen in umstehender Weise modifiziert. (Siehe Tabelle Seite 50.)

Im Jahre 1893 hat sich das k. u. k. Ministerium des Äußern veranlaßt gefunden, bei den in diesem Jahre zur Beratung über den gemeinsamen Staatshaushalt pro 1894 zusammengetretenen Delegationen die Umwandlung von fünf Generalkonsul-Stellen II. Klasse in solche I. Klasse in Antrag zu bringen, wobei der Grundsatz aufgestellt wurde, daß jenen Beamten, welche schon bei Beginn der Wirksamkeit dieser Neusystemisierung

Tabelle.

V.		VI.		VII.		VIII.			IX.		
Rangsklasse.											
Generalkonsuln I. Klasse (dipl. Agenten)		**Generalkonsuln** II. Klasse		**Konsuln**		**Vizekonsuln**			**Konsular-Attachés**		
I.	II.	I.	II.	I.	II.	I.	II.	III.	I.	II.	III.
Gehaltsstufe.		Gehaltsstufe.		Gehaltsstufe.		Gehaltsstufe.			Gehaltsstufe.		
11 000 K	13 000 K	7000 K	9000 K	5200 K	6000 K	4000 K	4400 K	4800 K	2800 K	3200 K	3600 K

mit dem Titel und Charakter der V. Rangsklasse ausgezeichnet waren, die in dieser Weise vollstreckte Dienstzeit zur Erlangung der Vorrückung in den höheren Gehalt innerhalb der V. Rangsklasse bei der definitiven Verleihung des höheren Dienstpostens in Anrechnung zu bringen sei.

Dieser Antrag wurde von den erwähnten Körperschaften zum Beschlusse erhoben und von Seiner Majestät sanktioniert.

Im Jahre 1902 ist die Umwandlung von zwei Konsul-Stellen in zwei Generalkonsul-Stellen II. Klasse erfolgt.

Demnach bestehen gegenwärtig:

2 Generalkonsul-Stellen I. Klasse (mit diplomatischem Charakter) (V. Rangsklasse);

6 Generalkonsul-Stellen I. Klasse (ohne diplomatischen Charakter) (V. Rangsklasse).

Ferner bestehen:

21 Generalkonsul-Stellen II. Klasse (VI. Rangsklasse).

Im Ganzen sind demnach 29 Generalkonsul-Stellen systemisiert.

Ferner bestehen gegenwärtig (nach dem Stand vom 30. April 1903):

45 Konsul-Stellen (VII. Rangsklasse),

53 Vizekonsul-Stellen (VIII. Rangsklasse),

25 Konsular-Attaché-Stellen (IX. Rangsklasse).*)

---

*) Nach dem früheren, mit Allerhöchster Entschließung vom 4. August 1850 genehmigten Systeme war der Personal- und Salarialstatus der effektiven Konsularbeamten im Jahre 1868 folgender:

a) 3 Generalkonsuln I. Klasse (Alexandrien, Bukarest und Belgrad) mit 4200 fl. Gehalt und 4200 fl. Funktionszulage (V. Diätenklasse).

b) 15 Generalkonsuln II. Klasse mit 3150 und 2625 fl. Gehalt und mit 3150, 3000 und 1575 fl. Funktionszulage (der Generalkonsul in Marseille bezog eine Funktionszulage von 4500 fl., jener in Odessa eine solche von 4515 fl., jener in New-York eine solche von 4200 fl. und jener in Warschau eine solche von 3675 fl.) (VI. Diätenklasse).

c) 16 Konsuln mit 2100 fl. Gehalt und 1575 fl. Funktionszulage (der Konsul in Liverpool bezog eine Funktionszulage von 4000 fl., jener in Galatz eine solche von 3150 fl., jener in Cardiff eine solche von 3000 fl., und jener in Cork eine solche von 2000 fl.) (VII. Diätenklasse).

d) 2 Kanzleidirektoren, und zwar in London mit 1575 fl. Gehalt und 4725 fl. Funktionszulage und in Paris mit 4200 fl. Gehalt und 1000 fl. Funktionszulage (VII. Diätenklasse).

e) 12 Vizekonsuln mit 1575 fl. Gehalt und 1050 fl. Funktionszulage (VII. Diätenklasse).

f) 15 Generalkonsulatskanzler mit 1260 fl. Gehalt und 1050 fl. Lokalzulage (VIII. Diätenklasse).

g) 5 Konsulatskanzler mit 1050 fl. Gehalt und 840 fl. Lokalzulage (VIII. Diätenklasse).

h) 9 Vizekanzler mit 840 fl. Gehalt und 630 fl. Lokalzulage (IX. Diätenklasse).

i) 8 Konsulareleven mit 630 fl. Gehalt und 420 fl. Lokalzulage (IX. Diätenklasse).

Außerdem waren noch 4 orientalische Dolmetsche (in Alexandrien, Beirut, Serajevo und Smyrna) mit 1260 fl. Gehalt und 840 fl. Lokalzulage (VIII. Diätenklasse). Diese 4 Dolmetschposten sind bei der im Jahre 1869 stattgefundenen Reorganisation des Personal-

Behufs Erzielung der wünschenswerten Übersichtlichkeit über die im effektiven Konsularbeamtenkörper sich ergebenden Quinquennal-, bezw. Quadriennalvorrückungen ist es erforderlich, von der Anwartschaft der einzelnen Konsularbeamten auf Vorrückung in die höheren Gehaltsstufen rechtzeitig Kenntnis zu erhalten.

Da nach den geltenden Grundsätzen über den Anspruch auf die Vorrückung der betreffende Beamte selbst die Nachweisung zu liefern hat, so sind die effektiven k. und k. Konsularbeamten verpflichtet, mindestens zwei Monate vor Vollstreckung des Quinquenniums, bezw. Quadrienniums ihre Ansprüche im Amtswege dem k. und k. Ministerium des Äußern anzumelden, wobei bemerkt wird, daß es bei zugeteilten Beamten genügt, wenn die zur Nachweisung erforderlichen Dokumente zur weiteren Veranlassung dem Amtsvorstande vorgezeigt werden.

---

und Salarialstatus mit den 8 Konsularelevenposten vereinigt worden und somit wurde die Zahl der letzteren auf 12 und später auf 15 gebracht.

Mit Allerhöchster Entschließung vom 28. Oktober 1868 haben Seine k. und k. apostolische Majestät die von dem k. und k. Ministerium des Äußern beantragte Reorganisation des früheren Personal- und Salarialstatus der effektiven Konsularfunktionäre genehmigt. Bei der Abfassung des neuen, mehr entsprechenden Salarialstatus ist die Gleichstellung der Funktionszulage mit dem Gehalte durchgeführt worden.

Aus dem nachstehenden Schema sind die damaligen Personalbezüge der effektiven Konsularbeamten zu ersehen:

1. Generalkonsuln I. Klasse (5) (V. Rangsklasse):
   - I. Kategorie, je 4500 fl. Gehalt und Funktionszulage.
   - II. „ „ 4000 fl. „ „ „
   - III. „ „ 3500 fl. „ „ „
2. Generalkonsuln II. Klasse (18) (VI. Rangsklasse):
   - I. Kategorie, je 3000 fl. Gehalt und Funktionszulage.
   - II. „ „ 2700 fl. „ „ „
   - III. „ „ 2400 fl. „ „ „
3. Konsuln (34) (VII. Rangsklasse):
   - I. Kategorie, je 2000 fl. Gehalt und Funktionszulage.
   - II. „ „ 1800 fl. „ „ „
   - III. „ „ 1600 fl. „ „ „
4. Vizekonsuln (30) (VIII. Rangsklasse):
   - I. Kategorie, je 1400 fl. Gehalt und Funktionszulage.
   - II. „ „ 1200 fl. „ „ „
   - III. „ „ 1000 fl. „ „ „
5. Konsulareleven (15) (IX. Rangsklasse):
   - I. Kategorie, je 800 fl. Gehalt und Funktionszulage.
   - II. „ „ 700 fl. „ „ „
   - III. „ „ 600 fl. „ „ „

Die graduelle Vorrückung in die höheren, kategoriemäßigen Bezüge einer jeden Rangsklasse erfolgte nach dem von den einzelnen Funktionären in derselben behaupteten Altersrange.

Dieselben Bestimmungen gelten auch für die diplomatischen Beamten, sowie für die der diplomatischen Kanzleibranche angehörigen Beamten. (Siehe Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 24. Mai 1901, Z. 28 888/3.)

Um einem im Konsulardienste bestehenden fühlbarem Mangel abzuhelfen, hat sich das k. und k. Ministerium des Äußern bestimmt gefunden, bei den k. und k. Konsularämtern, bei welchen effektive Konzepts- oder Kanzleibeamte zur ständigen Dienstleistung zugeteilt sind, die Führung von Qualifikationstabellen anzuordnen.

Der Zweck dieser Einrichtung ist dem k. und k. Ministerium des Äußern die Möglichkeit zu bieten, die stetige Entwicklung der Leistungsfähigkeit der konsularischen Subalternbeamten zu kontrollieren und in Evidenz zu halten, bezw. deren amtliche Tätigkeit nach ihrem wahren Werte zu beurteilen.

Was die Effektuierung dieser Maßregel betrifft, so wurden hiefür folgende Grundsätze aufgestellt:

1. die Qualifikationstabellen sind nach Maßgabe des unten folgenden Formulares vom Amtsvorstande (Titular oder ständiger Gerent) gewissenhaft, streng objektiv und unparteiisch zu führen, in den einzelnen Rubriken je nach Tunlichkeit auszufüllen, zu unterfertigen und dem k. und k. Ministerium des Äußern vorzulegen.

2. Die Einsendung der Qualifikationstabellen geschieht regelmäßig von drei zu drei Jahren.

Wird ein Beamter auf einen andern Dienstposten versetzt, so ist seine Qualifikationstabelle ohne Rücksicht auf diese Zeitperiode nach dessen Dienstenthebung sofort dem k. und k. Ministerium des Äußern vorzulegen.

3. Die Qualifikationstabelle ist dem Einbegleitungsberichte unter versiegeltem Kouvert beizuschließen und letzteres mit der Bemerkung „Reserviert. Q. T." zu versehen. Der Inhalt dieser Vorlagen wird als streng vertrauliche Information behandelt und ist daher die Eventualität absolut ausgeschlossen, daß der betreffende Subalternbeamte oder unberufene dritte Personen davon Kenntnis erlangen könnten.

Umstehend folgt das vorgeschriebene Formulare einer Qualifikationstabelle:

Formulare einer Qualifikationstabelle

über den k. und k. . . . .
verwendet bei dem k. und k. . . . .
für die Zeit vom . . . . bis . . . .

Befähigung im allgemeinen. Selbständigkeit des Urteiles. Eifer im Dienste. Genauigkeit der Amtierung Qualität des mündlichen u. schriftlichen Ausdruckes.	
Grad der Vertrautheit mit fremden Sprachen (nach eigner Angabe und nach den Wahrnehmungen des Amtschefs).	
Etwaige sonstige spezielle Kenntnisse. Bei „Kanzleibeamten“ Handschrift und Verwendbarkeit zu Konzeptsarbeiten.	
Charakter, Verläßlichkeit, Takt.	
Soziales Benehmen und Umgangsformen. Finanzielle (oder Privat-) Verhältnisse.	
Ob und inwieweit in selbständiger Stellung verwendbar.	
Anmerkung.	
	Unterschrift des Amtsvorstandes.

B. Konsular-Kanzleibeamte.

Die zur Besorgung der Manipulationsgeschäfte in den Kanzleien der k. und k. Konsularämter angestellten Hilfsarbeiter sind entweder effektive Kanzleibeamte oder Honorar-Kanzleibeamte.

Für die Erlangung einer effektiven Kanzleidienststelle bei einem k. und k. österreichisch-ungarischen Konsularamte sind die allgemeinen Erfordernisse ohne Unterschied der einzelnen Kategorien der Bedienstung in der Regel, wo keine besonderen Ausnahmen eintreten, folgende:

1. die österreichische oder ungarische Staatsbürgerschaft;
2. ein bestimmtes Alter;
3. die erforderlichen Sprachkenntnisse;
4. die Unbescholtenheit und ein sittlicher Lebenswandel.

In der Regel findet die Aufnahme in den effektiven Konsular-Kanzleidienst nur nach vollendetem achtzehnten und bis zum vierzigsten Lebensjahre statt.

Diese Bestimmung hat jedoch auf jene, welche im k. und k. Heere oder im Civilstaatsdienste gedient haben, keine Anwendung. In besonderen rücksichtswürdigen Fällen kann bei überschrittenem 40. Lebensjahre von Seiner k. und k. apostolischen Majestät die Altersnachsicht erteilt werden. Dieselbe ist jedoch immer nur für einen bestimmten Dienst, welchen der Bewerber zu erlangen wünscht, anzusuchen und dem bezüglichen Bewerbungsgesuche muß der Taufschein beigelegt werden.

Bei Anträgen auf Nachsicht des Alters ist zugleich nachzuweisen, daß der Bittsteller vollkommen gesund ist.

Das ärztliche Zeugnis muß zugleich die Bestätigung enthalten, daß der Kompetent sich eines solchen Gesundheitszustandes erfreut, der noch eine mehrjährige Verwendung im k. und k. Konsular-Kanzleidienste verspricht.

Jeder, der sich dem Konsular-Kanzleidienste widmen will, hat die Kenntnis der deutschen Sprache nachzuweisen. Außerdem legt das k. und k. Ministerium des Äußern Wert darauf, daß die Kompetenten womöglich der ungarischen Sprache und nebstdem auch einer oder mehrerer Landessprachen der Monarchie mächtig seien.

Bei Verleihung einer Konsular-Kanzleidienststelle wird jener Bewerber vorgezogen, welcher mehr Sprachkenntnisse besitzt.

Der Bewerber um einen Konsular-Kanzleidienstposten hat schließlich durch gültige Zeugnisse den Beweis eines untadelhaften sittlichen Betragens zu liefern.

Die effektiven Kanzleibeamten werden von dem k. und k. Minister des Äußern über Vorschlag des betreffenden Amtschefs nach Maßgabe des Dienstbedarfes ernannt, leisten gleich den Konzeptsbeamten den vorgeschriebenen Diensteid und beziehen systemisierte Bezüge.

Wenn bei einem effektiven k. und k. Konsularamte eine effektive Kanzleidienststelle in Erledigung kommt, so erstattet der betreffende Amtschef seine auf die Wiederbesetzung derselben bezüglichen Anträge. Die effektiven Kanzleidienstposten werden in der Regel an jene Honorar-Kanzleibeamten verliehen, welche durch ihre erprobte Befähigung mehrjährige

eifrige Pflichterfüllung und verdienstliche Leistungen einen Anspruch auf besondere Berücksichtigung erworben haben.

Das k. und k. Ministerium des Äußern hat sich bestimmt gefunden, bei den im Jahre 1892 zur Beratung über den gemeinsamen Staatshaushalt pro 1893 zusammengetretenen Delegationen wegen Einführung eines neuen Besoldungssystemes für die effektiven k. und k. Konsular-Kanzleibeamten Anträge zu stellen, welche durch die Allerhöchst sanktionierten Beschlüsse dieser Körperschaften auch angenommen worden sind.

Die Bestimmungen dieses neuen Besoldungssystemes sind am 1. Jänner 1893 in Kraft getreten und lauten wie folgt:

Sämtliche effektiven Konsular-Kanzleibeamten sind in drei Rangsklassen eingeteilt und zwar in:

a) Beamte der VIII. Rangsklasse,
b) Beamte der IX. Rangsklasse,
c) Beamte der X. Rangsklasse.

Die Rangsklassen, von welchen jene des Punktes a) der Stellung eines Direktionsadjunkten im k. und k. Ministerium des Äußern, jene der Punkte b) und c) aber jener eines Ministerialoffizials I. bezw. II. Klasse der gedachten Centralstelle entsprechen, wurden mit den für die soeben erwähnten Ministerialbeamten systemisierten Gehaltskategorien ausgestattet.

Der Eintritt von einer niedrigeren in eine höhere Rangsklasse erfolgt im Wege der Beförderung, dagegen von einer niedrigeren in eine höhere Gehaltsstufe innerhalb ein und derselben Rangsklasse im Wege der Quinquennal- bezw. Quadriennalvorrückung.

Die Konsular-Kanzleibeamten der VIII. Rangsklasse führen den Titel eines Konsular-Kanzleisekretärs I. Klasse, jene der IX. Rangsklasse den Titel eines Konsular-Kanzleisekretärs II. Klasse und jene der X. Rangsklasse den Titel eines Konsulatsoffizials.

Jene Konsular-Kanzleibeamten, welche in ein und derselben Rangsklasse bereits ein Quinquennium vollstreckt haben, wurden sofort in die höhere Gehaltsstufe eingereiht.

Statt der früheren, in der Höhe des Gehaltes bemessenen Lokalzulagen erhalten die effektiven Konsular-Kanzleibeamten dort, wo der Gehalt allein zum Unterhalte nicht hinreicht, eine Lokalzulage, deren Höhe von dem k. und k. Ministerium des Äußern nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen festgesetzt wird.

Vom 1. Jänner 1893 angefangen wurden sämtliche außerordentliche Zuschüsse, wie Prozentual-, Teuerungs-, Wohnungs-, Ergänzungs- oder Diensteszulagen, in deren Genuß sich eventuell die effektiven Konsular-Kanzleibeamten befanden, eingestellt.

Tabelle.

VIII. Rangsklasse			IX. Rangsklasse.			X. Rangsklasse.		
Kanzleisekretäre I. Klasse.			Kanzleisekretäre II. Klasse.			Offiziale.		
I. Gehaltsstufe	II. Gehaltsstufe	III. Gehaltsstufe	I. Gehaltsstufe	II. Gehaltsstufe	III. Gehaltsstufe	I. Gehaltsstufe	II. Gehaltsstufe	III. Gehaltsstufe
4000 K	4400 K	4800 K	2800 K	3200 K	3600 K	2200 K	2400 K	2600 K

Gegenwärtig bestehen nach dem Stande vom 31. Dezember 1902: 22 Kanzleisekretärstellen I. Klasse (VIII. Rangsklasse), 38 Kanzleisekretärstellen II. Klasse (IX. Rangsklasse) und 59 Konsulatsoffizialstellen (X. Rangsklasse).

Besonders tüchtige und verwendbare Konsulatsoffiziale können nach einer mehrjährigen durchaus lobenswerten Dienstleistung über motivierten Antrag ihrer Amtschefs der Auszeichnung zu Honorar-Kanzleisekretären ernannt zu werden, teilhaftig werden, wodurch jedoch in der Rangsstellung derselben keinerlei Änderung eintritt.

Das mit kaiserlicher Verordnung vom 12. November 1870 genehmigte provisorische Pensionsreglement für die gemeinsamen Beamten und Diener, deren Witwen und Waisen, ferner die mit Allerhöchster Entschließung vom 2. Juni 1897 auf Grund des für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder gültigen Gesetzes vom 14. Mai 1896 genehmigten provisorischen Bestimmungen hinsichtlich der Ruhegebüren, Witwenpensionen und Erziehungsbeiträge, endlich des Sterbequartales für die gemeinsamen Beamten und Diener gelten selbstredend auch für die effektiven Konsular-Kanzleibeamten.

Ebenso gelten hinsichtlich der Disziplinarbehandlung der effektiven Kanzleibeamten dieselben Vorschriften wie für die effektiven Konsular-Konzeptsbeamten.

C. Rangsklassenschema der Beamten des Ressorts des k. und k. Ministeriums des k. und k. Hauses und des Äußern.

Rangsklasse	Beamte der Centralleitung und des Haus-, Hof- und Staatsarchivs		Diplomatische Beamte		Konsulatsbeamte	
	system. Anzahl	Dienstcharakter	system. Anzahl	Dienstcharakter	system. Anzahl	Dienstcharakter
	der Dienstposten					
I.	1	Minister	—	—	—	—
II.	—	—	9	außerordentliche und bevollmächt. Botschafter	—	—
III.	1	Erster Sektionschef	—	—	—	—
IV.	2	Sektionschefs	18	außerordentlicheGesandte und bevollmächtigte Minister	—	—
V.	10 1 1	Hof- und Ministerialräte Vorstand des Rechnungsdepartements (Hof- und Ministerialrat ad person) Hofrat und Direktor des Haus-, Hof- und Staatsarchivs	3 9	Ministerresidenten (hievon einer gleichzeitig auch Generalkonsul I. Klasse) Legationsräte I. Kategorie	8	Generalkonsuln I. Klasse
VI.	10 1 1 1 3	Sektionsräte Chef der Expeditionen der politischen Sektion Chef des Protokolls und des Archivs der politischen Sektion Zahlmeister Sektionsräte und Vizedirektoren des Haus-, Hof- und Staatsarchivs	6	Legationsräte II. Kategorie	21	Generalkonsuln II. Klasse
VII.	17 4 1 2 1 4	Hof- und Ministerialsekretäre Hilfsämterdirektoren Baurat Oberrechnungsräte Zahlamtskontrolor Haus-, Hof- und Staatsarchivare	24	Legationssekretäre	45	Konsuln
VIII.	7 10 3 1 5	Hof- und Ministerialkonzipisten I. Klasse Hilfsämter-Direktionsadjunkten Rechnungsräte Kassaadjunkt Archivskonzipisten I. Klasse	17 11	Gesandtschafts-Attachés Kanzleiräte	53 22	Vizekonsuln Kanzleisekretäre I. Klasse
IX.	6 20 9 1 1 3	Hof- und Ministerialkonzipisten II. Klasse Hof- und Ministerialoffiziale I. Klasse Rechnungsoffiziale I. Klasse Kassaoffizial Faktor der Typendruckerei Archivkonzipisten II. Klasse	29	Kanzleisekretäre	25 38	Konsular-Attachés Kanzleisekretäre II. Kl.
X.	8 2 1	Hof- und Ministerialoffiziale II. Klasse Rechnungsoffiziale II. Klasse Faktorsubstitut der Typendruck.			59	Konsulatsoffiziale

Außerdem: 2 Sanitätsdelegierte in der VI. und 1 in der VII. Rangsklasse.

3.

Normen bezüglich der Flüssigmachung und Einstellung der Aktivitätsbezüge der k. und k. diplomatischen und Konsularbeamten.

I. Vorschüsse auf Personalbezüge. II. Reiseentschädigung für effektive Konsularbeamte. Reisepartikularien. III. Diätentabelle.

Im Jahre 1895 hat das k. und k. Ministerium des Äußern über die Flüssigmachung und Einstellung der Aktivitätsbezüge der k. und k. diplomatischen und Konsularbeamten folgende Bestimmungen erlassen, welche am 1. Juli des gedachten Jahres in Wirksamkeit getreten sind.

Die Flüssigmachung der systemmäßigen Gehalte erfolgt bei der ersten Ernennung vom Ersten des auf die Eidesleistung bei der nachfolgenden Beförderung oder Vorrückung nächstfolgenden Monates.

Als Tag der Ernennung hat in den Fällen, in welchen dieselbe durch Seine Majestät erfolgt, das Datum der Allerhöchsten Entschließung, in allen übrigen Fällen jenes des bezüglichen Dekretes zu gelten.

Die Gehalte der k. und k. Missionschefs und der sämtlichen diplomatischen und effektiven Konsularbeamten werden in monatlichen Raten im Vorhinein ausbezahlt.

Die Flüssigmachung der Zulagen (Funktions-, Lokal- oder Teuerungszulagen) ebenso der Quartiergelder, Honorare, Dienstentgelte, Diurnen u. s. w. erfolgt:

a) bei den k. und k. Missionschefs mit dem Tage der Übernahme der Leitung des ihnen anvertrauten Amtes;
b) bei den übrigen diplomatischen sowie den effektiven Konsularbeamten, ferner bei den nicht effektiv Angestellten mit dem Tage des Dienstantrittes.

Den in der Eigenschaft von Chargés d'affaires mit der interimistischen Leitung einer k. und k. Botschaft oder Gesandtschaft betrauten diplomatischen Beamten kommt die Geschäftsträgerzulage vom Tage der Übernahme der Amtsleitung angefangen, zu.

Wird zur interimistischen Leitung einer k. und k. Gesandtschaft oder zur Stellvertretung des k. und k. Ministerresidenten in Cetinje ein dem diplomatischen Personale nicht angehöriger Funktionär berufen, so behält sich das k. und k. Ministerium des Äußern die Entscheidung über die Bewilligung und das Ausmaß einer Zulage von Fall zu Fall vor.

Die Stellvertreter der Amtschefs von diplomatischen Agentien und Generalkonsulaten I. Klasse haben auf eine Geschäftsträgerzulage keinen Anspruch.

Die Auszahlung der Zulagen der diplomatischen und effektiven Konsularbeamten erfolgt in der Regel in monatlichen Raten im Vorhinein. Ausgenommen sind jedoch die Funktionszulagen und Quartiergelder der Missionschefs, die Geschäftsträgerzulagen, sowie die Honorare, Dienstentgelte, Diurnen u. s. w. der nicht effektiv Angestellten, welche Bezüge in monatlichen Raten im Nachhinein ausbezahlt werden.

Bei Ernennungen und Vorrückungen erlischt der frühere Gehalt mit jenem Zeitpunkte, von welchem der neue Gehalt beginnt, sonst aber mit Ende jenes Monats, in welchem die aktive Dienstleistung aus was immer für einem Grunde aufhört.

Die Einstellung der Zulagen (Funktions-, Lokal- oder Teuerungszulagen) und Quartiergelder, der Honorare, Dienstentgelte, Diurnen u. s. w. findet statt:

a) bei den k. und k. Missionschefs mit dem Tage der Übergabe der Amtsleitung;
b) bei den übrigen diplomatischen und den effektiven Konsularbeamten (hieher gehören auch jene Generalkonsuln, die mit diplomatischen Funktionen betraut sind) bei Zuweisung einer neuen Bestimmung mit jenem Zeitpunkte, von welchem die neue Zulage flüssig wird, sonst aber mit Ende jenes Monats, in welchem die aktive Dienstleistung aus was immer für einem Grunde aufhört;
c) bei den nicht effektiv Angestellten mit dem Tage der Dienstenthebung;
d) im Falle des Ablebens, bei den im Vorhinein fälligen Bezügen mit Ende des Monats, in welchem das Ableben eintritt, bei den im Nachhinein zur Auszahlung gelangenden Gebüren mit dem Todestage.

Der Bezug der Geschäftsträgerzulage hört auf mit dem Tage der Übergabe der Amtsleitung. Für die Einstellung der Zulagen in Urlaubsfällen sind die Urlaubsvorschriften maßgebend.

Ist ein Missionschef mit der Vertretung bei mehreren Staaten betraut und ist hiefür eine spezielle Zulage normiert, so wird diese letztere mit der Übernahme der Amtsleitung an dem eigentlichen Amtsdomizil flüssig und gelangt mit der Übergabe der Amtsleitung daselbst wieder zur Einstellung.

Zur Behebung ihrer Bezüge, Gehalt und Zulage haben die Konsularbeamten in der Regel einen Bevollmächtigten zu bestellen. Die diesbezügliche Vollmacht muß vom k. und k. Ministerium des Äußern legalisiert werden und wird dann im Zahlamte des Ministeriums des Äußern oder bei der k. k. Finanzlandeskasse in Triest, bei welcher auf besonderes Ansuchen die Bezüge der Konsularbeamten angewiesen werden können, überreicht. Wenn in der Person des Bevollmächtigten ein Wechsel eintritt, so muß die frühere Vollmacht widerrufen werden.

Die Auszahlung der Bezüge an die in überseeischen Ländern stationierten Konsularbeamten erfolgt aus den Amtskassen daselbst und werden

die Mittel hiezu den betreffenden Amtschefs durch Eröffnung von Krediten bei dortigen Bankinstituten zur Verfügung gestellt.

I. Vorschüsse auf Personalbezüge.

Den effektiven Konsularbeamten können auf Grund diesfälliger motivierter Einschreiten (Krankheiten oder andere Unglücksfälle) Gehaltsvorschüsse bis zum Höchstausmaße einer dreimonatlichen Gehaltsquote gewährt werden. Die Rückzahlung wird in Monatsraten und zwar in besonders rücksichtswürdigen Fällen in zwanzig Monatsraten bewilligt.

Ausnahmsweise kann ein dreimonatlicher Vorschuß auf die gesamten Personalbezüge (Gehalt und Zulage) nur im Falle einer auf eigene Kosten zu bewerkstelligenden Übersiedlung gewährt werden. (Allerhöchste Entschließung vom 31. März 1870.) Wenn ein Beamter aus einem früheren Vorschusse noch haftet und um Gewährung eines neuen Vorschusses einzuschreiten beabsichtigt, so muß er zunächst um die ministerielle Genehmigung zur einmaligen Rückzahlung des noch aushaftenden Restes ansuchen. Erst auf Grund des Nachweises, daß er die bewilligte Rückzahlung geleistet hat und daher mit keinem Vorschußreste mehr aushaftet, kann demselben ein neuer Gehaltsvorschuß gewährt werden.

II. Reiseentschädigung für effektive Konsularbeamte. Reisepartikulare.

Den Konsularbeamten werden zur Bestreitung der ihnen bei Dienst- und Übersiedlungsreisen erwachsenden Auslagen entsprechende Reisevorschüsse flüssig gemacht, über deren Verwendung dieselben die vorschriftsmäßigen Partikularien nach Effektuierung der Reise an das k. und k. Ministerium des Äußern behufs Prüfungs- und Liquidierungsveranlassung vorzulegen haben.

Bei Dienstreisen haben die Konsularbeamten Anspruch auf den Ersatz der Auslagen für ihre Beförderung mittelst Eisenbahn, Post oder Dampfschiff, für das Übergewicht des notwendigen Reisegepäckes, dann für Wagen von und zu den Bahnhöfen (Schiff), Trägerlohn für das Handgepäck, dann auf die charaktermäßigen Diäten.

Bei Übersiedlungsreisen, d. i. bei stabilen Versetzungen auf andere Posten ohne Beförderung, gebürt den effektiven Konsularbeamten nebst dem Ersatze der vorerwähnten Reiseauslagen für ihre Person auch die Vergütung der materiellen Reiseauslagen für die mitübersiedelten Familienglieder. Zur Deckung der auflaufenden Kosten für den Transport der Übersiedlungseffekten ist normgemäß die Möbelentschädigung bestimmt. Die Höhe derselben richtet sich nach dem Familienstande des versetzten Beamten. Der ledige oder verwitwete Konsularbeamte ohne Kinder hat Anspruch auf eine Möbelentschädigung im Ausmaße einer einmonatlichen,

der verheiratete oder verwitwete Beamte mit ein bis zwei Kindern einer zweimonatlichen, und mit mehr als zwei Kindern einer dreimonatlichen Gehaltsquote.

Konsular-Attachés haben auch bei Übersiedlungsreisen keinen Anspruch auf eine Möbelentschädigung, dagegen gebürt denselben der Ersatz der Auslagen für den Transport des Übersiedlungsgepäckes.

Bei Benützung der Eisenbahn sind die Konsularbeamten berechtigt, für ihre Person sowie für die mitreisenden Familienglieder die der Rangsklasse des betreffenden Beamten zustehende Wagenklasse aufzurechnen, nämlich die Konsularbeamten inklusive der VII. Rangsklasse die erste, jene von der VIII. Rangsklasse abwärts die zweite Wagenklasse. Bei Reisen auf Dampfschiffen dürfen die Konsularbeamten ohne Unterschied der Rangsklasse die erste Schiffsklasse verrechnen.

Den definitiv übersetzten Konsularbeamten ist die Aufrechnung der Eisenbahnfahrgebüren nach der geringsten Wagenklasse für die nach dem nachstehenden Schema zulässige Anzahl von Privatdienern gestattet:

Stand	Diätenklasse	
	IV—VII	VIII inkl. XI
Ledig oder Witwer ohne Kinder	1	—
Verheiratet (ohne Kinder oder mit 1 oder 2 Kindern)	2	1
Verheiratet mit mehr als 2 Kindern	3	2

Bei Versetzungen, welche mit einer Beförderung verbunden sind, ferner bei freiwillig angesuchten oder strafweisen Versetzungen findet ein Ersatz der Reise- und Übersiedlungsauslagen nicht statt.

Censurierungsnormen für die Rechnungen und Reisepartikularien der bei inländischen Handels- und Gewerbekammern zugeteilten Konsularbeamten.

A. In Wien.

I. Bei Fabriksbesuchen innerhalb der Linien Wiens hat der Konsularbeamte weder auf eine Wagengebür noch auf einen Diätenbezug Anspruch.

II. Bei Fabriksbesuchen außerhalb der Linien gebüren demselben:
die Diäten (wofern die Exkursion mehr als einen halben Tag in Anspruch nimmt.)

Ferner:

1. Bei an Bahnstationen gelegenen Etablissements:

a) die Taxe für einen Einspänner vom und zum Bahnhofe;

b) die Eisenbahnfahrkarte II. Klasse (insoweit keine Fahrpreisermäßigung stattfindet).

2. Bei Etablissements, welche nicht an der Eisenbahn liegen, die Aufrechnung des Wagens.

B. In anderen Städten.

Hiebei ist zu unterscheiden, ob das in Augenschein genommene Etablissement innerhalb oder außerhalb des Weichbildes der Stadt gelegen ist, und sind demgemäß die für Wien angegebenen Normen in analoger Weise zur Anwendung zu bringen.

C. Für größere Informationsreisen.

1. Für Eisenbahnfahrten wird dem reisenden Beamten nur der Preis der Fahrkarten II. Klasse vergütet, insoweit keine Fahrpreisermäßigung Platz greift, in welchem Falle nur die faktischen Kosten der Fahrt ersetzt werden.

Will der reisende Beamte demungeachtet die I. Klasse benützen, so hat derselbe die Differenz aus eigenem respektive aus den Diäten zu bestreiten.

2. Die Taxen für die Gepäckträger können aufgerechnet werden, während die freiwilligen Entlohnungen des anderweitigen Dienstpersonals, wie Trinkgelder u. s. w. nicht in Anspruch genommen werden dürfen.

3. Dort, wo die Zurücklegung einer Reise mittels Eisenbahn möglich ist, muß, falls der reisende Beamte nicht diese, sondern eine besondere Fahrgelegenheit benützt, die Notwendigkeit dieser letzteren speziell motiviert werden.

Die Benützung eines Wagens erscheint auch dann gerechtfertigt, wenn dadurch die dem Ärar aus der betreffenden Weise erwachsenden Gesamtkosten sich vermindern oder mindestens nicht erhöhen.

4. Sollte ausnahmsweise bei einer längeren Reisedauer die Mitführung eines größeren Gepäckes unumgänglich notwendig sein, so können die tarifmäßigen Übergewichtsgebüren verrechnet werden.

III. Diätentabelle für die Beamten des k. und k. Ministeriums des Äußern, der diplomatischen und Konsularkarrière.

	Rangsklasse	Diäten pro Tag	
		Kronen	Heller
Minister des Äußern	I.	40	—
Botschafter	II.	35	—
Erster Sektionschef des Ministeriums des Äußern	III.	30	—
Zweiter Sektionschef des Ministeriums des Äußern	IV.	25	—
Gesandte	IV.	25	—
Hof- und Ministerialräte, Ministerresidenten, Legationsräte I. Kategorie, Generalkonsuln I. Klasse, Vorstand des Rechnungsdepartements (ad personam), Direktor des Haus-, Hof- und Staatsarchivs	V.	21	—
Sektionsräte, Legationsräte II. Kategorie, Generalkonsuln II. Klasse, Vizedirektoren des Haus-, Hof- und Staatsarchivs, Chef der politischen Expeditionen, Chef des Protokolls und des Archivs der politischen Sektion, Zahlmeister	VI.	16	—
Hof- und Ministerialsekretäre, Legationssekretäre, Konsuln, Hilfsämterdirektoren, Staatsarchivare, Baurat, Oberrechnungsräte, Kontrolor des Zahlamtes	VII.	13	—
Hof- und Ministerialkonzipisten I. Klasse, Gesandtschafts-Attachés, Vizekonsuln, Hilfsämterdirektionsadjunkten, Konzipisten I. Klasse im Haus-, Hof- und Staatsarchive, Rechnungsräte, Kassaadjunkt, Kanzleiräte der Missionen und Konsulatskanzleisekretäre I. Klasse	VIII.	10	—
Hof- und Ministerialkonzipisten II. Klasse, Konsular-Attachés, Hof- und Ministerialoffiziale I. Klasse, Konzipisten II. Klasse im Haus-, Hof- und Staatsarchive, Rechnungsoffiziale I. Klasse, Zahlamtsoffizial I. Klasse, Kanzleisekretäre der Missionen, Konsulatskanzleisekretäre II. Klasse, Faktor der Typendruckerei	IX.	8	—
Hof- und Ministerialoffiziale II. Klasse, Rechnungsoffiziale II. Klasse, Konsulatsoffiziale, Faktorsubstitut der Typendruckerei	X.	7	—

Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 15. Mai 1900, Z. 25101/3.

Das k. und k. Ministerium des Äußern hat sich aus praktischen Gründen bestimmt gefunden, an Stelle der durch die Umrechnung von Goldgulden auf Kronen nach der gesetzlichen Relation sich ergebenden Ansätze für die in Gold zahlbaren Auslandsdiäten vom 1. Mai 1900 an, folgende auf Kronen abgerundete Beträge festzusetzen, und zwar für die I. Rangsklasse: 48 K; für die II.: 42 K; für die III.: 36 K; für die IV.: 30 K; für die V.: 25 K; für die VI.: 20 K; für die VII.: 16 K; für die VIII.: 12 K; für die IX.: 10 K; für die X.: 9 K.

Die in Noten zahlbaren Inlandsdiäten bleiben unverändert.

4.
Zuteilung von Konsularbeamten und Konsulatskandidaten zu den beiden Seebehörden in Triest und Fiume, zu den inländischen Gerichten und zu den Handels- und Gewerbekammern der Monarchie.

Die neuernannten Konsular-Attachés können behufs Erwerbung der erforderlichen judiziellen Praxis auf die Dauer eines Jahres einem inländischen Gerichte in Civil- oder Strafsachen und sodann zur Vervollständigung ihrer Kenntnisse in Schiffahrtsangelegenheiten der k. k. Seebehörde in Triest oder der k. ungarischen Seebehörde in Fiume, oder endlich zur Ergänzung ihrer handelspolitischen und kommerziellen Kenntnisse für sechs Monate bis zu einem Jahre einer oder mehreren Handels- und Gewerbekammern in Österreich-Ungarn oder auch dem k. k. Handelsmuseum in Wien zugewiesen werden.

Nach Maßgabe des Dienstbedarfes findet auch eine Einberufung von Konsularbeamten zur zeitweiligen Dienstleistung bei dem k. und k. Ministerium des Äußern statt, wodurch denselben die Gelegenheit geboten wird, den Geschäftsgang bei der Centralleitung kennen zu lernen.

Für die Zuteilung von Konsularbeamten und Konsulatskandidaten zu den Handels- und Gewerbekammern der Monarchie hat das k. und k. Ministerium des Äußern eine besondere Instruktion hinausgegeben, deren Bestimmungen hier genau angeführt werden.

Instruktion für die Zuteilung von Konsularbeamten und Konsulatskandidaten zu den Handels- und Gewerbekammern der Monarchie.

a) Auswahl geeigneter Kandidaten. Insofern das k. und k. Ministerium des Äußern des Dienstes befinden sollte, Konsularbeamte, insbesondere Konsular-Attachés oder andere Personen, welche sich dem Konsulardienste widmen wollen, zeitweilig zur Vervollständigung ihrer handelspolitischen und kommerziellen Kenntnisse einer Handels- und Gewerbekammer in Österreich oder Ungarn zuzuweisen, so ist hiebei in der Regel nach dem gegenwärtigen Reglement vorzugehen.

b) Verständigung mit den beiden Handelsministerien. Das k. und k. Ministerium des Äußern macht dem k. k., respektive dem königlich ungarischen Handelsministerium von Fall zu Fall jene Personen namhaft, deren Beschäftigung bei einer Handels- und Gewerbekammer es wünscht.

Die Handels- und Gewerbekammer, bei welcher der Einzelne beschäftigt werden soll, wird von dem k. und k. Ministerium des Äußern dem k. k., respektive dem königlich ungarischen Handelsministerium namhaft gemacht werden. Sobald sich das Ministerium des Äußern mit dem k. k., respektive königlich ungarischen Handelsministerium bezüglich der auszuwählenden Handelskammer verständigt hat,

wird das Handelsministerium das Einvernehmen mit der betreffenden Handelskammer entweder ein für allemal oder von Fall zu Fall pflegen.

c) Auswahl der Handels- und Gewerbekammer. In erster Reihe sind jene Handels- und Gewerbekammern zur Mitwirkung bei der handelspolitischen und kommerziellen Ausbildung der angehenden Konsularfunktionäre berufen, deren Bezirk am internationalen Handel in hervorragender Weise beteiligt ist, also insbesondere Wien, Budapest, Triest, Fiume, Lemberg, Prag, Pilsen, Budweis, Brünn, Reichenberg, Olmütz, Klagenfurt, Troppau, Eger, Graz und Leoben.

Die Konsular-Attachés u. s. w. können aber auch allen andern Handels- und Gewerbekammern zur Ausbildung übergeben werden, und zwar insbesondere solchen, welche selbst ein bezügliches Ersuchen bei dem kompetenten Handelsministerium stellen. In solchen Fällen ist gleichzeitig ein Mitglied der Kammer oder des Bureaus derselben namhaft zu machen, welches eine hervorragende Qualifikation in handelspolitischen und kommerziellen Fragen besitzt und die Verpflichtung übernimmt, sich der Ausbildung der Konsular-Attachés u. s. w. speziell zu widmen.

d) Dienstverhältnis der Konsular-Attachés u. s. w. bei den Handels- und Gewerbekammern. Die Konsular-Attachés u. s. w. nehmen für die Dauer ihrer Verwendung die Stellung eines Konzeptsbeamten der Handels- und Gewerbekammer ein und haben sich daher den dienstlichen Anordnungen des Präsidenten und Sekretärs zu fügen.

Die zugeteilten Konsularbeamten unterstehen auch für die Dauer ihrer Kammerpraxis in allen Personalfragen dem Ministerium des Äußern, mit welchem der Kammerpräsident in solcher Richtung direkt korrespondiert. In Disziplinarangelegenheiten übt der Kammerpräsident, solange die ministerielle Entscheidung in der Schwebe ist, die diskretionäre Gewalt.

e) Dauer der Zuteilung. Die Dauer der Zuweisung wird im allgemeinen mit 6 Monaten bis zu einem Jahre in Aussicht genommen. Das zweite Halbjahr kann nach Ermessen des k. und k. Ministeriums des Äußern auch bei einer oder mehreren anderen Handels- und Gewerbekammern verbracht werden.

f) Teilnahme an Sitzungen. Die Konsular-Attachés u. s. w. sind verpflichtet, allen Plenar- und Sektionssitzungen, sowie den Enquêten beizuwohnen. Ausgenommen hievon sind alle vertraulichen Sitzungen, alle Zusammenkünfte, welche auf die Ausübung der politischen Rechte der Handels- und Gewerbekammern Bezug haben, alle Verhandlungen über Personalangelegenheiten und andern Sitzungen u. dergl., bezüglich welcher der Präsident der Kammer wünscht, daß Konsular-Attachés u. s. w. nicht teilnehmen. Hiefür bedarf es keiner Angabe von Gründen.

g) Teilnahme an Debatten. Die Konsular-Attachés u. s. w. können in öffentlichen Sitzungen selbstverständlich nicht das Wort ergreifen. Wenn jedoch in nichtöffentlichen Sitzungen über Gegenstände verhandelt wird, welche ihren künftigen Beruf betreffen, so steht es ihnen frei, den Vorsitzenden zu bitten, daß er ihnen zu ihrer persönlichen Belehrung die Stellung von Fragen und eventuell die

Teilnahme an den Beratungen mit Ausschluß jeden Stimmrechts gestatte. Der Präsident bestimmt, inwieweit dies zulässig ist.

h) Verwendung der Konsular-Attachés. Die Konsular-Attachés u. s. w. haben während der Dauer ihrer Verwendung ein Tagebuch zu führen und dasselbe am Schlusse jeden Monats im Wege des Präsidiums der Kammer und des vorgesetzten Handelsministeriums an das k. u. k. Ministerium des Äußern zu leiten. Dieses Tagebuch kann in Berichtsform abgefaßt sein und hat folgendes zu enthalten:

1. Das Verzeichnis und die Tagesordnung der öffentlichen und Sektionssitzungen u. s. w., welchen der Attaché beigewohnt hat.

2. Das Verzeichnis der Fabriken, Bergwerke, Magazine, Zollämter, Bahnhöfe und anderer gewerblicher und kommerzieller Anlagen, welche sie besichtigt haben.

3. Das Verzeichnis der selbständigen, konzeptiven oder statistischen Arbeiten, welche ihnen übertragen wurden und die sie abgeliefert haben.

Die Richtigkeit der gemachten Angaben ist vom Präsidenten der Kammer zu bestätigen. Andere Arbeiten haben die Attachés der Regierung nicht zu liefern und überhaupt ihre Hauptarbeitskraft, soweit man dieselbe verwendbar findet, der Handels- und Gewerbekammer zur Verfügung zu stellen.

Die Attachés haben sich aller, sowohl in der Kammer, als in den einzelnen Etablissements auf den internen Geschäftsbetrieb bezüglichen Fragen zu enthalten und dahin zu streben, daß sie sich das Vertrauen der geschäftlichen Kreise erwerben. Sie müssen übrigens auch während ihrer Kammerpraxis nach Kräften bemüht sein, das Studium der fremden, zumal europäischen Sprachen durch fleißige Lekture der bei der Kammer erliegenden Werke, Zeitschriften und Publikationen zu pflegen. Über ihre Haltung und Verwendbarkeit wird das Kammerpräsidium von drei zu drei Monaten an das Ministerium des Äußern relationieren.

i) Besuch von Fabriken. Der Besuch von Fabriken und anderen Einrichtungen der gewerblichen, kommerziellen und Verkehrstätigkeit hat in systematischer und möglichst nutzbringender Weise zu erfolgen. Da die Handelsministerien und Handelskammern am besten darüber unterrichtet sind, auf welche Industrie- und Handelszweige, respektive auf welche Vorgänge im wirtschaftlichen Leben des Handelkammerbezirkes die Aufmerksamkeit der künftigen Konsularbeamten gelenkt werden soll, so ist von der betreffenden Handels- und Gewerbekammer ein Schema jener Anlagen zu entwerfen, welche die Attachés zu besuchen und zu studieren haben. Die Erlaubnis zum Besuche dieser Anlagen wird der Präsident der Kammer erwirken. Bei dem Besuche der Fabriken ist der Attaché insbesondere über folgende Momente zu belehren:

1. Welche Rohstoffe verwendet, wo und wie dieselben produziert und über welche Hafenorte, Handelsstädte, Eisenbahnrouten oder Wasserstraßen sie bezogen werden. Die Preise der Rohstoffe kommen nur insofern in Betracht, als von denselben der Bezug der Rohstoffe gewisser Provenienzen und die Kon-

kurrenzfähigkeit der heimischen Industrie bei Verarbeitung eines bestimmten Rohstoffes abhängt.

2. Die wichtigsten Arbeitsprozesse im allgemeinen und den Unterschied zwischen Arbeitsweise in österreichischen oder ungarischen und in ausländischen Fabriken. Technologische Details, Arbeiterverhältnisse, Steuerlage, administrative Maßregeln der inländischen Behörden u. dergl. gehören nicht in den Studienkreis der Attachés.

3. Absatzverhältnisse der Ganz- und Halbfabrikate. Dabei ist zweierlei zu unterscheiden:

a) der inländische Markt und die Konkurrenz des Auslandes in Österreich-Ungarn;

b) die fremdländischen Märkte, die Industriestädte, welche für dieselben vorwiegend in Betracht kommen und die Bedingungen der Konkurrenzfähigkeit für die österreichisch-ungarische Industrie anf den wichtigsten fremdländischen Marktplätzen. In analoger Weise ist bei Besichtigung anderer Anlagen vorzugehen.

Sollte sich der Attaché über die Aufklärungen, die er erhalten, Notizen machen wollen, so hat er vorerst den Inhaber der Fabrik oder dessen Bevollmächtigten zu befragen, ob er dies gestatte; er hat ferner die Notizen in einer dem Fabrikanten verständlichen Sprache zu machen und sie demselben vor dem Weggange aus der Fabrik mit der Anfrage zu zeigen, ob er richtig verstanden und nichts unrichtiges notiert habe.

k) Anknüpfung persönlicher Beziehungen. Soweit sich Gelegenheit dazu bietet und der Dienst es gestattet, soll der Attaché sich bemühen, persönliche Beziehungen mit solchen Industriellen und Kaufleuten anzuknüpfen, welche an dem internationalen Handel beteiligt und bereit sind, ihm auch nach seinem Eintritte in den praktischen Konsulardienst mit ihrem Rat und mit Auskünften an die Hand zu gehen.

l) Kosten der Ausbildung der Attachés. Die Handels- und Gewerbekammern haben für die zugeteilten Attachés u. s. w. weder Gehalte noch Remunerationen, noch überhaupt irgendwelche persönlichen Bezüge zu bestreiten, wohl aber sie mit Kanzleirequisiten in derselben Weise zu versehen, wie die andern Konzeptsbeamten. Hieraus, sowie aus der Benützung, respektive Mitbenützung eines Kanzleizimmers, Heizung desselben u. s. w. erwächst den Kammern kein Ersatzanspruch an das Ärar. Insofern der Besuch von Fabriken u. s. w. außerhalb des Standortes der Kammern über besondere Anordnung des Präsidenten der Kammer erfolgt, gebürt dem Attaché der Ersatz der Reisekosten und die Diäten nach der Kategorie von Staatsbeamten. Das hierüber zu legende Partikulare ist von dem Präsidenten der Kammer zu signieren und am Schlusse des Monats mit dem Tagebuche dem Ministerium des Äußern vorzulegen. In der Regel sind nur dann Fabriken außerhalb des Standortes der Kammern zu besichtigen, wenn sich am Standorte der Kammer selbst kein Etablissement gleicher Art befindet.

5.

Urlaubsordnung für effektive Konsularbeamte.

Da sich das Geltungsgebiet der Urlaubsordnung vom 1. Mai 1890 nur auf die in Europa und den Ländergebieten des Schwarzen und Mittelländischen Meeres, einschließlich Marokkos, dienenden effektiven Konsularbeamten beschränkte und angesichts der stetig zunehmenden Verwendung effektiver Konsularfunktionäre in den überseeischen Ländern das Bedürfnis nach Aufstellung genereller Urlaubsvorschriften immer fühlbarer wurde, so hat das k. und k. Ministerium des Äußern unter Zugrundelegung der bisherigen Urlaubsnormen eine neue Urlaubsordnung für die effektiven k. und k. Konsularbeamten festgestellt, welche mit 1. Mai 1895 in Kraft getreten ist. Die Bestimmungen der gedachten unter dem 4. Februar 1895, Z. 7491/10 hinausgegebenen Urlaubsordnung sind folgende:

Die Erteilung von Urlauben an effektive k. und k. Konsularbeamte, einschließlich der mit diplomatischen Funktionen betrauten Generalkonsuln I. Klasse bleibt dem k. und k. Ministerium des Äußern vorbehalten.

Dasselbe gilt auch für die dem Konsularverbande nicht angehörigen, jedoch im Konsulardienste verwendeten Staatsbeamten, soferne sie aus den Mitteln des k. und k. Ministeriums des Äußern Emolumente beziehen.

In dringenden und besonders rücksichtswürdigen Fällen kann die k. und k. Mission dem Vorstande eines derselben unterstehenden Konsularamtes einen Urlaub bis zur Maximaldauer von 14 Tagen erteilen.

Ebenso ist in dringenden und besonders rücksichtswürdigen Fällen der Leiter eines k. und k. Konsularamtes befugt, den ihm untergeordneten Beamten einen Urlaub in der Dauer von 8 Tagen zu bewilligen.

In beiden Fällen ist von der erfolgten Urlaubsbewilligung sofort dem k. und k. Ministerium des Äußern Anzeige zu erstatten.

Unter allen Umständen kann die Bewilligung eines solchen Urlaubes nur dann stattfinden, wenn die Fortführung der Amtsgeschäfte hiedurch keine Störung erleidet.

Die Urlaubsgesuche der mit diplomatischen Funktionen betrauten Generalkonsuln I. Klasse sind direkt, jene der andern k. und k. Konsularamtsleiter im Wege der vorgesetzten diplomatischen Mission unter Angabe der Motive und des Zweckes an das k. und k. Ministerium des Äußern zu leiten, und falls der Urlaub aus Gesundheitsrücksichten nachgesucht wird, ist der Eingabe ein ärztliches Attest beizufügen.

Subalterne k. und k. Konsularbeamte haben ihre diesfälligen Eingaben dem Amtsvorstande zu überreichen, welcher dieselben unter Beifügung seines Gutachtens dem k. und k. Ministerium des Äußern in Vorlage bringt.

Der angesuchte Urlaub darf vor erhaltener Bewilligung nicht angetreten werden.

In jedem Urlaubsgesuche muß die Zeit, innerhalb welcher der Konsularfunktionär seinen Urlaub anzutreten gedenkt, angegeben sein. Sollte derselbe aus irgend welchem Grunde nicht in der Lage sein, den ihm bewilligten Urlaub innerhalb der hiefür bestimmten Frist anzutreten, so muß er vor Antritt des Urlaubes die Ermächtigung hiezu auf dem oben festgesetzten Wege neuerlich einholen.

Hinsichtlich der Urlaubsdauer mit vollen persönlichen Bezügen (Gehalt und Zulage) wird folgendes festgesetzt:

a) Jeder effektive k. und k. Konsularbeamte bleibt während der Dauer von 2 Monaten im Genusse seiner vollen persönlichen Bezüge, auch wenn derselbe im vorangegangenen Kalenderjahre einen Urlaub von welcher Dauer immer genossen hat.

b) Die in Europa, den Ländergebieten des Schwarzen und des Mittelländischen Meeres einschließlich Marokkos, ferner in Amerika und Ost-Indien verwendeten effektiven k. und k. Konsularbeamten verbleiben während der Dauer von 3 Monaten, jene in Ost-Asien während $3^1/_2$ Monaten im Genusse ihrer vollen persönlichen Bezüge, falls sie im vorangegangenen Kalenderjahre nicht beurlaubt waren.

c) Zu dieser sub lit. b) normierten Frist wird bei den in Amerika und Ost-Indien stationierten effektiven Konsularbeamten nach Ablauf des zweiten Jahres, welches sie auf ihren Posten zugebracht haben, für jedes weitere Jahr 1 Monat u. zw. bis zur Frist von zusammen höchstens 6 Monaten, dagegen den Funktionären in Ost-Asien unter diesen Bedingungen je $1^1/_2$ Monat bis zur Maximalausdehnung von 8 Monaten hinzugerechnet. Diese Akkumulierung wird nicht unterbrochen, wenn der Konsularbeamte aus einem dringenden Anlasse genötigt war, sich für kurze Zeit beurlauben zu lassen, ohne in die Heimat zurükzukehren. Die hiebei aufgelaufenen Urlaubstage werden jedoch von dem später anzutretenden Urlaube in Abzug gebracht. Die in Süd-Afrika stationierten effektiven Konsularbeamten sind rücksichtlich der Gebürenbehandlung während ihres Urlaubes den Konsularfunktionären in Amerika und Ost-Indien gleichzuhalten. (Erlaß des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 6. Jänner 1902, Z. 78 320/10 ex 1901.)

Nach Ablauf der festgesetzten Fristen, in welchen die normierte Reisezeit nicht inbegriffen ist, wird bis zum neuerlichen Dienstantritte die Lokalzulage eingestellt und der Gehalt in Bankvaluta flüssig gemacht.

Die innerhalb Eines Jahres in kürzeren Fristen erfolgten Beurlaubungen werden summiert und hinsichtlich der Gebürenbemessung nach § 8 behandelt.

Wenn die Reise in die österr.-ungar. Monarchie angetreten wird, so wird Zeitfrist für die Her- und Rückreise bei Berechnung der faktischen Urlaubser nicht in Anschlag gebracht.

Diese Zeitfrist wird berechnet auf Grund der kürzesten Linie zwischen dem betreffenden Dienstorte und der nächsten mit demselben korrespondierenden Grenzstation der österr.-ungar. Monarchie.

Verspätungen, welche während der Reise eintraten, oder die Wahl einer andern als der kürzesten Reiseroute können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie durch höhere Gewalt verursacht worden sind.

Die Rückreise auf den Posten ist spätestens am letzten Urlaubstage anzuzutreten, widrigenfalls jede hiebei eingetretene Verzögerung als Urlaubsüberschreitung angesehen und behandelt werden wird.

Die erteilte Urlaubsbewilligung kann, wenn das dienstliche Interesse es erheischt, jederzeit widerrufen werden, und hat demnach der beurlaubte Beamte vorzusorgen, daß ihn während des Urlaubes allfällige Verfügungen der vorgesetzten Behörde erreichen können.

Mit Ausnahme des obenangeführten Falles, daß Verspätungen während der Reise, oder die Wahl einer andern als der kürzeren Route durch höhere Gewalten verursacht werden, sind die Konsularbeamten verpflichtet, spätestens am letzten Urlaubstage auf ihrem Dienstorte einzutreffen.

Jede nicht gerechtfertigte oder eigenmächtige Überschreitung der Urlaubsfrist, ebenso wie jede Unregelmäßigkeit in der Angabe des Urlaubsantrittes, sowie der Urlaubsrückkehr wird nach den bestehenden Normen als Disziplinarvergehen geahndet werden.

Die Vorschriften sowohl rücksichtlich der Übergabe bezw. Übernahme der Amtsleitung als auch rücksichtlich der telegraphischen Anzeige des Urlaubsantrittes des Amtsleiters und dessen Rückkehr auf seinen Posten bleiben auch fernerhin in Kraft.

In Fällen einer schweren und als solche ärztlich nachzuweisenden Erkrankung, welche eine konstante Pflege und Behandlung erheischt, kann der dienstunfähig gewordene Konsularbeamte,

a) wenn er in Europa, in den Ländergebieten des Schwarzen und Mittelländischen Meeres einschließlich Marokko's in Verwendung steht, für die Dauer von 4 Monaten,

b) wenn er in Amerika, Ost-Indien und Ost-Asien dient, für die Dauer von 5 Monaten im Genusse seiner vollen persönlichen Bezüge belassen werden.

Bei Fortdauer der Krankheit kann in besonders rücksichtswürdigen Fällen den Funktionären in den sub lit. a) angeführten Ländern für weitere 2 Monate und jenen, welche in den sub lit. b) bezeichneten Gebieten verwendet werden, für weitere 3 Monate, nebst dem Gehalte der Fortbezug der Hälfte der Lokalzulage zugestanden werden. Diese Begünstigungen gelten auch für die in Süd-Afrika stationierten effektiven Konsularbeamten. (Erlaß des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 6. Jänner 1902, Z. 78 320/10 ex 1901.)

Überschreitet die Dienstesabwesenheit eines Konsularbeamten die Dauer
ıes Jahres, so werden seine Aktivitätsgebüren eingestellt.

Die durch Erfüllung der Militärdienstpflicht hervorgerufene Dienstesabwesen-
it eines Konsularbeamten wird rücksichtlich der Gebürenbehandlung als Urlaub
gesehen.

Konsularbeamte, welche von Amtswegen beurlaubt werden oder wegen Krieg
er höherer Gewalt an der Ausübung ihrer Funktionen gehindert sind, haben An-
ruch auf den Bezug ihres Gehaltes und ihrer Lokalzulage während der Dauer
ın 3 Monaten.

Für die Dauer weiterer 3 Monate wird denselben nebst dem Gehalte die
ılfte der Lokalzulage zugestanden.

Der Bezug von Dienst- oder Teuerungszulagen, sowie von Diätenpauschalien
; für die Zeit des Urlaubes nicht zulässig.

Wohnungszulagen hingegen bleiben flüssig.

Die Auslegung und Erläuterung der Urlaubsordnung steht ausschließlich dem
und k. Ministerium des Äußern zu.

eilage zum § 10 der Urlaubsordnung vom 4. Februar 1895, Nr. 7491, über die erechnung der Reisezeit der beurlaubten Konsularfunktionäre bei Reisen in die österreichisch-ungarische Monarchie und zurück auf den Posten.

Ländergebiet	Konsularamts-station	Reisegelegenheit und Reiserichtung	Dauer der Hin- und Rückreise in Tagen	Anmerkung
ımerika (Vereinigte Staaten)	Chicago	via Hamburg	24	
	New York	„ „	18	
	Pittsburg	„ „	22	
ırgentina	Buenos-Aires	„ Bordeaux	50	
Brasilien	Rio de Janeiro	„ „	40	
Bulgarien samt Ost-Rumelien	Burgas	„ Semlin	4	
	Philippopel	„ „	4	
	Rustschuck	„ Bukarest	4	
	Sophia	„ Semlin	4	
	Varna	{ „ Bukarest / „ Rustschuk }	4	Nur einmal in der Woche, sonst 6 Tage
	Widdin	„ Orsova	4	
China	Shanghai	„ Triest	105	Herreise 56, Rückreise 49 Tage.
Deutschland	Berlin	„ Prag	2	
	Breslau	„ Myslowitz	2	
	Hamburg	„ Tetschen	3	Herreise 2 Tage, Rückreise 1 Tg.
Egypten	Alexandrien	„ Triest	11	Rückreise nur 5 Tage.
	Cairo	„ „	12	„ „ 6 „
	Port-Said	„ „	12	Mit dem Bombaydampfer.
Frankreich	Marseille	„ Buchs Zürich	4	
	Paris	„ Selzthal	4	
Frankreich (Algerien)	Algier	„ Marseille	10	
Griechenland	Corfu	„ Triest	6	Mit Eilschiff.
	Patras	„ „	8	
	Piräus-Athen	„ „	10	
	Syra	„ „	12	
ıritannien	Liverpool	{ mit Eisenbahn über London }	6	

Ländergebiet	Konsularamts-station	Reisegelegenheit und Reiserichtung	Dauer der Hin- und Rückreise in Tagen	Anmerkung
Großbritannien	London	. . . .	4	
(Indien)	Bombay	via Triest	36	Herreise 19, Rückreise 17 Tage.
Italien	Genua	„ Pontebba	4	
	Mailand	„ „	2	
	Venedig	„ „	2	
Japan	Yokohama	„ Triest	110	
Marokko	Tanger	„ Marseille	16	
Montenegro	Antivari	„ Triest	11	In der Rückfahrt 1 Tag mehr als in der Hinfahrt.
	Cetinje	„ Fiume-Cattaro	5	Mit Eilschiff
Niederlande	Amsterdam	„ Cöln-Passau	3	
Rumänien	Bukarest	„ Predeal oder Orsova	3	
	Braïla	„ „ „ „	4	
	Crajova	„ Verciorova	2	
	Galatz	. . . .	4	
	Giurgevo	via Bukarest	4	
	Jassy	. . . .	3	
	Küstendje	via Černawoda	4	
	Plojesti	„ Predeal	3	
	Sulina	„ Galatz	6	Inklusive eventueller Verspätung zum Train oder Schiff.
	Turn-Severin	Orsova	2	
Rußland	Batum	„ Constantinopel	14	Mit Benützung der Eisenbahn Constantinopel-Belgrad.
	Ismaïl	„ Predeal	4	
	Kiew	„ Podwołoczyska	4	
	Moskau	„ „ oder Warschau	8	Inkl. 1 Tag Unterbrechung bei einer Fahrt von 54 Stund.
	Odessa	„ Podwołoczyska	4	
	St. Petersburg	„ Krakau	6	
	Warschau	„ „	2	
Schweiz	Zürich	„ Buchs	2	
Serbien	Belgrad	. . . .	2	
	Nisch	. . . .	2	
Spanien	Barcelona	via Marseille	8	
Tunis	Tunis	„ „	10	
Türkei	Adrianopel	„ Semlin	4	
	Aleppo	. . . .	32	
	Beirut	via Alexandrien	22	
	Canea	„ Triest	11	In der Hinreise 1 Tag mehr erforderlich als zurück.
	Constantinopel	„ Belgrad	5	(Mit dem Orient-Expresszug nur 4 Tage.)
	Durazzo	„ Fiume	10	
	Janina	„ Prevesa	12	
	Jaffa	„ Alexandrien	20	
	Jerusalem	„ „ u. Jaffa	22	
	Monastir	„ Belgrad	7	In der Rückreise wegen Anschluß 1 Tag mehr erford.
	Prisren	„ „	6	
	Salonich	„ „	4	
	Scutari	„ Fiume-St. Giov. di Medua	11	Die Rückreise erfordert 1 Tag mehr als die Hinreise.
	Smyrna	„ Piräus-Athen	13	
	Trapezunt	„ Constantinopel	12	Mit Benützung der Eisenbahn Constantinopel-Belgrad.
	Üsküb	„ Belgrad	4	Inklusive eventueller Verspätung beim Anschluß.

Im Laufe der letzten Jahre haben sich während der Sommermonate die Urlaubserteilungs- und Urlaubsverlängerungsgesuche der bei den k. und k. Vertretungsbehörden im Auslande verwendeten Beamten derart gehäuft, daß teilweise Geschäftsstockungen zu besorgen waren und zu deren Hintanhaltung Supplierungen eingeleitet werden mußten.

Solche Supplierungen sind nicht nur mit Kosten verbunden, welche das Budget des k. und k. Ministeriums des Äußern in unliebsamer Weise belasten, sondern werden auch dadurch erschwert, daß gerade zur Sommerzeit auch anderwärts verfügbare Arbeitskräfte nicht vorhanden sind.

Zur Vermeidung dieses Übelstandes hat sich das k. und k. Ministerium des Äußern veranlaßt gefunden mit Circulare vom 18. April 1886, Z. 8270/2 die Vorsteher der k. und k. diplomatischen Missionen und Konsularämter anzuweisen, bei eigener Verantwortung darauf zu sehen, daß Beurlaubungen nur nach Gestattung des in erster Reihe in Betracht kommenden Dienstinteresses und in nicht zu langer Dauer Platz greifen, indem auf Personalaushilfen unter keinen Umständen gerechnet werden kann.

Der Umstand, daß Konsular-Amtsvorstände bei Vorlage ihres eigenen oder des Urlaubsgesuches eines ihrer Untergebenen darauf keine Rücksicht nehmen, ob bei dem betreffenden Amte Beamte in Verwendung stehen, welche vermöge ihrer militärischen Eigenschaften im Laufe des Sommers eine Waffenübung abzuleisten haben, hat oft zur Folge, daß die Beurlaubung des einen Beamten mit der Waffenübung des anderen nicht selten zusammenfällt. Um den daraus für den Dienstesbetrieb entstehenden Unzukömmlichkeiten nach Tunlichkeit zu steuern, bezw. um zu vermeiden, daß einem und demselben Amte mehrere Arbeitskräfte zu gleicher Zeit entzogen werden, hat das k. und k. Ministerium des Äußern mit Circulare vom 25. Februar 1888, Z. 4507/10 die Konsular-Amtsvorstände aufgefordert, woferne ihnen Beamte zugewiesen sind, welche für das betreffende Jahr eine Einberufung zur Waffenübung zu gewärtigen oder bereits in Händen haben, diesen Umstand in ihre Berichterstattung über das betreffende Urlaubsansuchen einzubeziehen.

Die Urlaubsansuchen der effektiven k. und k. Konsularbeamten, sowie deren Einschreiten um Enthebung von der periodischen Waffenübung oder um Dispens von dem Erscheinen zum Hauptrapport und der Kontrollversammlung dürfen nicht kurz vor dem Antritte des erbetenen Urlaubes oder dem Einrücken zu den militärischen Einberufungen gestellt, bezw. vorgelegt werden, weil dadurch die Aufgabe des k. und k. Ministeriums des Äußern für die in beiden Fällen notwendigen Substitutionen rechtzeitig Vorsorge zu treffen, erheblich erschwert wird.

Um dieser Unzukömmlichkeit zu begegnen, wurden die k. und k. Konsularämter beauftragt, über die von den daselbst verwendeten Beamten im Laufe des Jahres mutmaßlich anzusprechenden Urlaube, sowie die mili-

tärischen Einberufungen, welche rücksichtlich derselben zu gewärtigen sind, unter Angabe der darauf bezüglichen Umstände, wie Zeitpunkt des Urlaubsantrittes, Dauer der Dienstesabwesenheit u. s. w. spätestens bis Ende März eines jeden Jahres Bericht zu erstatten. (Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 19. August 1896, Z. 36292/10).

Die Veränderungen, welche in der Leitung der effektiven k. und k. Konsularämter durch Beurlaubung oder Abberufung des Amtsleiters vor sich gehen, wurden zumeist auf schriftlichem Wege dem k. und k. Ministerium des Äußern angezeigt. Dieser Vorgang führte zur Anomalie, daß das k. und k. Ministerium des Äußern, welches ein Interesse daran hat, über jeden Wechsel in der Leitung eines effektiven Konsularamtes ehestens informiert zu werden, hievon erst nach mehreren Tagen, mitunter auch viel später Kenntnis erhielt. Um diesem Übelstande zu steuern, wurden die effektiven k. und k. Konsularämter mit Circulare vom 30. November 1889, Z. 30164/10 angewiesen, jede Veränderung, die sich in der Person des Amtsleiters ergibt, sofort dem k. und k. Ministerium des Äußern auf telegraphischem Wege anzuzeigen. Handelt es sich dabei um die Abgabe der Amtsleitung an einen bei dem Konsularamte bereits angestellten Beamten, so ist von dem abgehenden Amtsleiter das Wort „abgereist“ oder „parti“ zu telegraphieren, wogegen die Übernahme der Amtsleitung eines Ankömmlings durch die telegraphische Meldung „angelangt“ oder „arrivé“ zu markieren ist.

6.

A. Normen betreffend Ehebewilligungen für effektive Konsularbeamte.

Das k. und k. Ministerium des Äußern hat mit Circulare vom 12. Juli 1892, Z. 27361/10 folgende auf die Erteilung von Ehebewilligungen an effektive Konsularbeamte Bezug habenden Bestimmungen erlassen:

Mittels Allerhöchster Entschließung vom 4. August 1850 wurde die Bestimmung getroffen, daß die den Konsulareleven (jetzt Konsular-Attachés) auferlegte Verpflichtung des unverehelichten Standes auf sämtliche Konsularbeamte der VIII. Rangsklasse auszudehnen sei und nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen, insbesondere, wenn ein hinreichendes Privateinkommen nachgewiesen wird, Ausnahmen hievon gestattet werden können.

Für die Aufstellung dieser Norm war nicht nur das materielle Moment, sondern ganz besonders auch das Interesse des Konsulardienstes maßgebend, welches eine möglichst große Mobilität des subalternen Beamtenpersonales erheischt.

Da die Verfügbarkeit eines Beamten für die oft rasch durchzuführenden Entsendungen nach den verschiedenen konsularämtlichen Stationen durch seine Verehelichung in mehr als einer Hinsicht wesentlich beeinträchtigt

wird, so kann ohne Nachteil für den allerhöchsten Dienst stets nur einer beschränkten Anzahl der in Betracht kommenden Funktionäre die Bewilligung zur Eheschließung erteilt werden.

In letzter Zeit haben sich jedoch die Ansuchen um Ehebewilligung seitens der Konsularbeamten der VIII. Rangsklasse stetig gemehrt.

Angesichts dieser Verhältnisse hat sich das k. und k. Ministerium des Äußern veranlaßt gefunden, festzusetzen, daß die Anzahl der verheirateten effektiven Vizekonsuln ein Dritteil der Gesamtzahl der dieser Rangsklasse angehörenden Funktionäre nicht überschreiten dürfe, so zwar, daß die ausnahmsweise Bewilligung zur Eingehung einer Ehe für die Beamten dieser Kategorie — woferne die Bewerber die sonstigen Vorbedingungen, bezüglich welcher die früheren Normen aufrecht bleiben, zu erfüllen in der Lage sind — nur dann erteilt werden wird, wenn die obige Grenze nicht erreicht ist.

Mit Erlaß vom 2. Mai 1899, Z. 24487/10 hat das k. und k. Ministerium des Äußern hinsichtlich der Ehebewilligung für effektive k. und k. Konsularbeamte ein neues obige Bestimmungen teilweise modifizierendes Regulativ hinausgegeben, welches lautet wie folgt:

Jeder effektive k. und k. Konsularbeamte bedarf zur Eingehung einer Ehe der Bewilligung des k. und k. Ministers des Äußern.

Bei der Beurteilung eines solchen Ansuchens wird das k. und k. Ministerium des Äußern die Vermögensverhältnisse und die soziale Stellung der Braut in Erwägung ziehen und prüfen, ob nichts vorliege was die angesuchte Heirat aus gewichtigen Rücksichten des Dienstes, als unzulässig erscheinen ließe.

Die Bestimmungen der Allerhöchsten Entschließung vom 4. August 1850, bleiben vollinhaltlich in Kraft, wonach die den Konsulareleven (Konsular-Attachés) auferlegte Verpflichtung des unverehelichten Standes, auf die Vizekonsuln auszudehnen ist und denselben nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen, insbesonders wenn ein hinreichendes Privatvermögen nachgewiesen wird, die Verehelichung gestattet werden kann.

Konsuln, Vizekonsuln und Konsulatsoffiziale, welche um die Bewilligung zur Eingehung einer Ehe einschreiten, haben den Nachweis zu erbringen, daß einer der beiden Ehewerber oder beide zusammen, über ein gesichertes, durch keinerlei Rückverpflichtung belastetes Privateinkommen in dem nachfolgenden Ausmaße verfügen und zwar:

Konsuln, über ein solches von jährlich	K	2000
Vizekonsuln von jährlich	„	4000
Konsulatsoffiziale von	„	1200.

Die Beurteilung des erbrachten Vermögensnachweises, sowie die zu leistende Sicherstellung des ausgewiesenen Einkommens, behält sich das k. und k. Ministerium des Äußern von Fall zu Fall vor.

B. Normen betreffend Ehebewilligungen für diplomatische Beamte und die bei den k. und k. diplomatischen Missionen in Verwendung stehenden Kanzleibeamten.

Wenngleich diese Normen eigentlich nicht in das vorliegende Konsularhandbuch gehören, so wurden dieselben doch, auf Grund diesfälliger Ermächtigung, im Interesse der Beamten der diplomatischen Karrière hier kurz angeführt. — Dasselbe gilt von der Eingangs erwähnten Diplomatenprüfung, sowie von allen in diesem Handbuche auszugsweise angeführten, die Beamten des k. und k. Ministeriums des Äußern und der k. und k. diplomatischen Missionen betreffenden Vorschriften.

Diplomatische Beamte bedürfen zur Eingehung einer Ehe der fallweise einzuholenden Bewilligung Sr. k. und k. Apostolischen Majestät.

Bezüglich der Ehebewilligung für die bei den k. und k. diplomatischen Missionen angestellten Kanzleibeamten enthält das Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 12. Juni 1891, Z. 19898/2, die bezüglichen Normen:

1. Die bei den k. und k. diplomatischen Missionen angestellten effektiven Kanzleibeamten (Kanzleiräte und Kanzleisekretäre) sind verpflichtet, vor Eingehung einer Ehe die Bewilligung des k. und k. Ministeriums des Äußern einzuholen.

2. Heiratsbewilligungen für Beamte dieser Kategorie können nur dann erteilt werden, wenn der Ehewerber ein jährliches Einkommen von 2800 fl. österr. Währung in Gold nachzuweisen imstande ist, das heißt, derselbe hat den Nachweis zu liefern, daß er und seine Braut zusammen und zwar mit Inbegriff seiner amtlichen Bezüge im Besitze eines Einkommens von mindestens jährlich 2800 fl. österr. Währung in Gold sich befinden.

3. Die betreffenden Gesuche der Ehewerber sind von der ihnen vorgesetzten k. und k. diplomatischen Mission dem k. und k. Ministerium des Äußern vorzulegen und mit deren Gutachten einzubegleiten.

4. Was die Form des zu liefernden Nachweises anbelangt, so genügt hiefür die Vorlage einer Vermögensurkunde in der Höhe desjenigen Betrages, welcher in Verbindung mit den amtlichen Bezügen des Ehewerbers das vorbezifferte Minimaleinkommen sichern würde. Dieses Dokument hat jedoch in unzweifelhafter Weise ein wirkliches, nicht durch irgend eine Rückverpflichtung belastetes Einkommen festzustellen.

7.

A. Normen betreffend die Versetzung der diplomatischen und effektiven Konsular-Beamten in den zeitlichen oder bleibenden Ruhestand und Versorgungsansprüche der Witwen und Waisen derselben.

Mit kaiserlicher Verordnung vom 12. November 1870 ist das in der Konsular-Normaliensammlung (II. Band, Nr. I) befindliche Reglement genehmigt worden, womit die Pensions- und Versorgungsansprüche der bei den gemeinsamen Civilbehörden und Ämtern, das ist bei den gemeinsamen k. und k. Ministerien des Äußern und der Finanzen, dann dem gemeinsamen obersten Rechnungshofe und den diesen Centralstellen unterstehenden Behörden und Ämtern angestellten Beamten und Diener, deren Witwen und Waisen provisorisch geregelt wurden.

Auf Grund des für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder gültigen Gesetzes vom 14. Mai 1896, R. G. B. Nr. 74 ex 1896, hat seine k. und k. Apostolische Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 2. Juni 1897 zu genehmigen geruht, daß an Stelle des provisorischen Pensionsreglements vom 12. November 1870 — in Ansehung der Ruhegebüren, Witwenpensionen und Erziehungsbeiträge, endlich des Sterbequartales für die gemeinsamen Beamten und Diener die im § 1 bis inklusive 17 enthaltenen Bestimmungen des oberwähnten Gesetzes bezw. die Bestimmung der diesbezüglichen Durchführungsverordnung mit der Wirksamkeit vom Tage der obangeführten Allerhöchsten Entschließung an und zwar insolange in Anwendung kommen, bis ein definitives Pensionsgesetz für die gemeinsamen Beamten und Diener geschaffen sein wird, wobei die im § 15 des citierten Gesetzes vorgesehene dreiprozentige Beitragsleistung erst in dem Momente ins Leben zu treten hat, in welchem die gemeinsamen Beamten und Diener einer Gehaltsregulierung teilhaftig werden.

Diese letztere Gehaltsregulierung ist mit 1. Jänner 1900 erfolgt und demgemäß von diesem Termine an die oberwähnte dreiprozentige Beitragsleistung in Kraft getreten.

Hier werden nur die Hauptbestimmungen des gedachten noch teilweise in Kraft bestehenden Pensionsreglements vom Jahre 1870, sowie jene im Gesetze vom 14. Mai 1896 enthaltenen, das gedachte Reglement abändernden Bestimmungen angeführt, welche nunmehr für die Pensionsbehandlung der diplomatischen und effektiven Konsularbeamten, sowie auch der bei den k. und k. Konsularämtern definitiv angestellten Kanzleibeamten und Diener, deren Witwen und Waisen maßgebend sind.

Der Ruhestand ist ein zeitlicher, wenn die Ursachen der Dienstesänderung voraussichtlich wieder zu beheben sind, ein bleibender aber, wenn das Aufhören derselben nicht zu erwarten steht. Die Ver-

setzung in den Ruhestand erfolgt von Amtswegen oder über Ansuchen des betreffenden Beamten.

Die Bezüge der Beamten, wenn sie außer Aktivität treten, teilen sich, je nachdem sie für immer, oder nur für eine Zeitdauer von der Dienstleistung enthoben werden, in Pensionen oder Quieszentengehalte. Den Dienern sind Provisionen zugestanden.

1. Von Amtswegen findet die Versetzung in den Ruhestand nur statt:

a) im Falle der von der vorgesetzten Behörde wahrgenommenen und ärztlich nachgewiesenen Dienstunfähigkeit; jedoch kann, wenn es Dienstesrücksichten erheischen, die Versetzung in den Ruhestand nach zurückgelegtem 40. Dienstjahre auch ohne diesen Nachweis eintreten;

b) wenn der von einem Angestellten bekleidete Dienstposten infolge der Aufhebung einer Behörde oder einer Änderung im Organismus derselben aufgelassen wird, und die Wiederanstellung des Beamten oder Dieners auf einem anderen Posten nicht sofort stattfinden kann.

2. Über Ansuchen des Angestellten erfolgt die Versetzung in den Ruhestand:

a) bei ärztlich nachgewiesener und ämtlich anerkannter Dienstunfähigkeit;

b) bei vollstreckter 40jähriger Dienstzeit;

c) nach zurückgelegtem 70. Lebensjahre ohne Rücksicht auf die vollstreckte Dienstzeit.

Die Versetzung in den Disponibilitätstand, wie dies bei den Beamten des diplomatischen Dienstes vorkommt, (die Disponibilitätsfrist darf nicht zwei Jahre überschreiten) findet bei den effektiven Konsularbeamten nicht statt.

Die stabil angestellten Beamten und Diener haben, insoferne sie nicht infolge freiwilliger Dienstesresignation oder strafweiser Entlassung aus dem Staatsdienste scheiden, bei ihrer Versetzung in den Ruhestand nach Maßgabe ihrer anrechnungsfähigen Dienstzeit auf eine fortlaufende Ruhegebür nach den festgesetzten Abstufungen, oder auf eine einmalige Abfertigung Anspruch.

Staatsbeamte, Staatslehrpersonen, welche erst nach zurückgelegter 40jähriger Dienstzeit Anspruch auf den vollen anrechenbaren Gehalt als Ruhegenuß haben, und Diener, welche das 60. Lebensjahr und das 35. Dienstjahr zurückgelegt haben, können über eigenes Ansuchen ohne den sonst erforderlichen Nachweis der Dienstunfähigkeit in den dauernden Ruhestand versetzt werden.

a) Ruhegebüren und deren Ausmaß.

Die in eine bestimmte Rangsklasse eingereihten Civilstaatsbeamten und Staatslehrpersonen, dann die in die Kategorie der Diener gehörigen in einem Jahresgehalte stehenden Staatsbediensteten haben Anspruch auf

Ruhegenüsse, welche nach ohne Unterbrechung vollstreckten zehn Dienstjahren vierzig Prozent und für jedes weitere Dienstjahr zwei Prozent des letzten anrechnungsfähigen Aktivitätsgehaltes betragen. Nach einer Dienstzeit von vierzig Jahren gebürt sonach der volle anrechenbare Gehalt als Ruhegenuß.

Der normalmäßige Ruhegenuß eines Staatsbeamten oder einer Staatslehrperson darf nicht geringer als mit dem Betrage von 800 K, der normalmäßige Ruhegenuß eines Dieners darf nicht geringer als mit dem Betrage von 400 K bemessen werden. Bei Berechnung der Dienstzeit werden Bruchteile eines Jahres, insofern sie sechs Monate überschreiten, als ein volles Dienstjahr angerechnet.

Staatsbeamte, Staatslehrpersonen und Diener, welche infolge Krankheit oder infolge einer von ihnen nicht absichtlich herbeigeführten körperlichen Beschädigung dienstuntähig geworden sind, werden, wenn sie auch noch nicht zehn, jedoch mindestens fünf Dienstjahre vollstreckt haben, so behandelt, als ob sie zehn Dienstjahre wirklich zurückgelegt hätten.

Der Bezug der Ruhegebür beginnt bei den noch in der Dienstleistung befindlichen Beamten oder Dienern, vom Tage der erfolgten Einstellung des letzten Aktivitätsbezuges, bei jenen aber, die zur Zeit der Pensionierung bereits kürzere oder längere Zeit außer aktiver Dienstleistung stehen, vom ersten des auf den Ausspruch ihrer Versetzung in den Ruhestand folgenden Monates.

Der Bezug der Ruhegebür erlischt:

a) mit dem Tode des Bezugsberechtigten;
b) bei der Reaktivierung (Wiederanstellung) des pensionierten Beamten oder Dieners,
c) im Falle einer als unbegründet erkannten Weigerung eine verliehene Wiederanstellung anzunehmen;
d) bei unbefugter und nicht gerechtfertigter Abwesenheit im Auslande; ferner bei Auswanderung oder Erwerbung einer fremden Staatsbürgerschaft.
e) im Falle strafgerichtlicher Verurteilung wegen eines Verbrechens;
f) bei strafgerichtlicher Verurteilung wegen eines Vergehens oder einer Übertretung, welche, im Falle der Verurteilte noch im aktiven Dienste gestanden wäre, dessen Dienstesentlassung zur Folge gehabt haben würde, wenn von der Disziplinarkommission jener Behörde, welcher der Beteiligte zuletzt in der Aktivität unmittelbar unterstanden ist, das Erkenntnis auf Verlust der Ruhegebür gefällt wird.

Die Reaktivierung eines zeitlich pensionierten Beamten oder Dieners erfolgt in der Regel mit Beibehaltung des früheren Ranges und des letzten Aktivitätsgehaltes.

b) Abfertigung und deren Ausmaß.

Staatsbeamte, Staatslehrpersonen und Diener, welche eine anrechnungsfähige Dienstzeit von zehn Jahren noch nicht zurückgelegt haben, erhalten sofern sie aus dem Staatsdienste nicht infolge einer freiwilligen Dienstesentsagung, oder infolge einer im Disziplinarwege erfolgten Dienstesentlassung scheiden, eine einmalige Abfertigung, welche für eine Dienstzeit bis zu fünf Jahren mit dem einfachen, für eine Dienstzeit von mehr als fünf und weniger als zehn Jahren mit dem zweifachen Betrage des Jahresgehaltes zu bemessen ist.

c) Witwenpension und deren Ausmaß.

Witwen, deren Gatten auf einem mit der Anwartschaft eines Ruhegenusses, oder Ruhegebür verbundenen Dienstposten angestellt waren und weder infolge freiwilliger Dienstesresignation, noch infolge strafweiser Dienstesentlassung ihres Anspruches auf eine Ruhegebür verlustig geworden sind, das Ableben des Gatten mag in der Aktivität oder im Ruhestande erfolgt sein, haben in der Regel Anspruch auf eine fortlaufende Jahrespension.

Die fortlaufenden Pensionen der Witwen der nach den anspruchsberechtigten, in eine bestimmte Rangsklasse eingereihten oder den Titel und Charakter dieser Rangsklasse führenden Staatsbeamten und Staatslehrpersonen werden in fixen, dieser Rangsklasse entsprechenden Jahresbeträgen festgesetzt und zwar für Witwen nach Staatsbeamten und Staatslehrpersonen

der	I.	Rangsklasse	mit	6000	K
„	II.	„	„	6000	„
„	III.	„	„	6000	„
„	IV.	„	„	4000	„
„	V.	„	„	3000	„
„	VI.	„	„	2400	„
„	VII.	„	„	1800	„
„	VIII.	„	„	1400	„
„	IX.	„	„	1200	„
„	X.	„	„	1000	„
„	XI.	„	„	800	„

Eine Ausnahme bilden nur Witwen nach mit den systemmäßigen Bezügen an den staatlichen Lehranstalten und an wissenschaftlichen Instituten angestellten Personen, welche höhere Gehalte beziehen, als ihrer Rangsklasse zukommen. Die Pensionen von solchen Witwen werden nach jener Rangsklasse festgesetzt, welche dem zur Pensionsbemessung anrechenbaren Gehalte des verstorbenen Gatten entspricht.

Die Witwen der in die Kategorie der Diener gehörigen anspruchsberechtigten Staatsbediensteten erhalten als Pension ein Drittel des zur

Pensionsbemessung anrechenbaren Gehaltes des verstorbenen Gatten, mindestens jedoch 400 K als Witwenpension.

Der Bezug der Witwenpension beginnt vom Tage der Einstellung des Aktivitäts- bezw. Ruhegenusses des verstorbenen Gatten, oder, wenn die Einstellung vor dem Todestage erfolgt ist, vom letzten Tage an und erlischt:

a) mit dem Tode der Witwe;
b) mit der Wiederverehelichung derselben;
c) bei Erlangung einer Versorgung von Seite des Staates oder einer öffentlichen Anstalt, oder bei dem Eintritte in ein Nonnenkloster, welches nicht der Erziehung oder Krankenpflege gewidmet ist;
d) bei unbefugtem und nicht gerechtfertigten Aufenthalte im Auslande; bei Auswanderung oder Erwerbung einer fremden Staatsbürgerschaft;
e) im Falle strafgerichtlicher Verurteilung der Witwe wegen eines Verbrechens;
f) im Falle strafgerichtlicher Verurteilung der Witwe wegen eines aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit begangenen Vergehens oder einer solchen Übertretung, wenn von der Disziplinarkommission jener Behörde, welcher der verstorbene Gatte unmittelbar unterstanden ist, das Erkenntnis auf Pensionsverlust gefällt wird.

d) Erziehungsbeiträge und deren Ausmaß.

Für die ehelichen oder durch die nachgefolgte Ehe legitimierten Kinder eines Staatsbediensteten gebürt der Witwe, wenn sie selbst auf eine fortlaufende Pension Anspruch hat, ohne Rücksicht auf die Anzahl der vorhandenen Kinder, ein Erziehungsbeitrag in der Höhe von einem Fünftel der Witwenpension für jedes unversorgte in ihrer Verpflegung stehende Kind bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres oder bis zur früheren Versorgung desselben.

Es darf jedoch der Erziehungsbeitrag für ein Kind den Betrag von jährlichen sechshundert Kronen und die Summe aller Erziehungsbeiträge den Betrag der Witwenpension nicht übersteigen.

e) Waisenpension und deren Ausmaß.

Elternlose oder solchen gleichgestellte Waisen haben, insoferne sie unversorgt sind und das 24. Lebensjahr nicht vollendet haben, Anspruch auf eine Waisenpension in dem Gesamtbetrage der Hälfte jener Witwenpension, welche von ihrer Mutter oder ihrer Stiefmutter bezogen wurde, bezw. derselben gebürt hätte. Sollte aber die Summe der normalmäßigen Erziehungsbeiträge, welche der Mutter gebürt hätte, den Betrag der Waisenpension überschreiten, so ist der Mehrbetrag als Zulage zur Waisenpension nach Köpfen anzuweisen, und zwar mit der Maßgabe, daß bei dem

jedesmaligen Austritte eines Kindes aus der Bezugsberechtigung der Betrag des auf dasselbe entfallenden Erziehungsbeitrages in Abfall kommt und dies insolange, bis jener Mehrbetrag vollkommen verschwindet und nur noch die Waisenpension im vollen Betrage erübrigt. Die Waisenpension samt Zulagen darf in keinem Falle die Höhe der gebürenden Witwenpension überschreiten.

Die fortlaufenden normalmäßigen Versorgungsgenüsse der Witwe und Kinder eines im Ruhestande verstorbenen Staatsbediensteten dürfen zusammen den normalmäßigen Ruhegenuß des Verstorbenen nicht überschreiten, dabei aber keinesfalls mit einem geringeren Betrage bemessen werden, als mit 800 K für Witwen nach Staatsbeamten und Staatslehrpersonen, bezw. mit 400 K für Witwen nach Dienern.

Der Bezug der Erziehungsbeiträge und Waisenpension, sowie der Zulagen zu den letzteren beginnt vom Tage der Einstellung des Aktivitäts- oder Ruhegenusses des Vaters oder der Pension der Mutter; wenn jedoch die Einstellung dieser Bezüge vor dem Todestage des Vaters oder der Mutter aus was immer für Gründen erfolgt ist, erst von dem Todestage an; bei einem Posthumus vom Tage der Geburt an.

Der Bezug eines Erziehungsbeitrages erlischt:

a) mit dem Tode des Kindes;
b) bei Erreichung des Normalalters;
c) bei früherer Erlangung einer Versorgung auf die Dauer derselben;
d) bei dem Eintritte in den Bezug der Waisenpension;
e) bei strafgerichtlicher Verurteilung wegen eines Verbrechens.

Der Bezug der Waisenpension erlischt:

a) für alle daran teilnehmenden Kinder, wenn die Mutter nach einer späteren Ehe in den Genuß der vorbehaltenen Pension und der den Kindern allenfalls noch gebürenden Erziehungsbeiträge wieder eintritt;
b) wenn bei dem letzten noch im Genusse der Waisenpension stehenden Kinde einer der vorerwähnten Fälle eintritt.

f) Abfertigung für Witwen und Waisen.

Nach dem Ableben von Staatsdienern, welche noch keinen Anspruch auf einen Ruhegenuß für sich erworben haben, gebürt der Witwe oder den Elternlosen, sowie den denselben gleichgestellten Waisen unter 24 Jahren eine einmalige Abfertigung mit dem vierten Teile des Jahresgehaltes des Verstorbenen.

g) Sterbequartal.

Den Hinterbliebenen eines in der Aktivität oder im Ruhestand verstorbenen Staatsbediensteten gebürt (unbeschadet aller sonstigen gesetzlichen Versorgungsgenüsse) ein Sterbequartal in der Höhe des dreifachen Betrages der von dem Verstorbenen zuletzt als Gehalt oder Ruhegenuß

bezogenen Monatsgebür. Das Sterbequartal gebürt der Witwe oder in deren Ermangelung der ehelichen Nachkommenschaft des Verstorbenen. Sind in Ermangelung auch der letzteren andere Personen in der Lage nachzuweisen, daß sie den Verstorbenen vor dem Tode gepflegt oder die Begräbniskosten aus Eigenem gedeckt haben, so kann mit Genehmigung, bezw. Zustimmung des k. und k. gemeinsamen Finanzministeriums auch diesen Personen das Sterbequartal ausgezahlt werden. Auf das Sterbequartal finden die Bestimmungen der §§ 3 und 6 des Gesetzes vom 21. April 1882 (R. G. B. Nr. 123) Anwendung.

h) Jahresbeitrag für Pensionszwecke.

Aktive Staatsbeamte und Staatslehrpersonen haben für Pensionszwecke an das Staatsärar einen fortlaufenden Jahresbeitrag zu leisten, welcher drei Prozent des für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Aktivitätsgehaltes beträgt und in monatlichen Raten bei der Gehaltsauszahlung eingehoben wird. Während des zur Entrichtung der Diensttaxe gesetzlich festgesetzten Zeitraumes ist ein Beitrag nicht zu leisten. Der in Rede stehende Jahresbeitrag ist am 1. Jänner 1900 in Wirksamkeit getreten. § 15 des Gesetzes vom 14. Mai 1896 (R. G. B. Nr. 74).

i) Dienstalterszulagen.

Den Beamten der X., IX. und VIII. Rangsklasse werden nach sechzehn in ein und derselben Rangsklasse vollstreckten Dienstjahren bei der Pensionsbemessung in Anrechnung zu bringende Dienstalterszulagen von jährlich 200 K und nach zwanzig in ein und derselben Rangsklasse vollstreckten Dienstjahren solche Zulagen von weiteren 200 K jährlich gewährt. (Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 30. Jänner 1900, Z. 3177/3.)

Die früheren, auf die Versorgung der Staatsbediensteten, sowie deren Witwen und Waisen Bezug habenden Bestimmungen bleiben, insoferne sie mit den Anordnungen des obcitierten Gesetzes vom 14. Mai 1896 (R. G. B. Nr. 74) nicht in Widerspruch stehen mit folgenden Ausnahmen in Kraft:

1. Die aus diesem Gesetze sich ergebenden Ansprüche der Witwen und Waisen nach einem Staatsbediensteten werden dadurch, daß der letztere durch Selbstmord geendet hat, nicht berürt.

2. Die geschiedene Frau eines Staatsbediensteten verliert ihre aus diesem Gesetze sich ergebenden Ansprüche nur dann, wenn die Scheidung erwiesenermaßen aus ihrem Verschulden erfolgt ist.

Ruhe- oder Versorgungsbezüge werden in mit dem 2. jeden Monats fälligen antizipativen Raten und zwar gegen gehörig gestempelte, mit der vorgeschriebenen Lebensbestätigung versehene Quittungen ausbezahlt. Bei Erziehungsbeiträgen ist außerdem noch der Nachweis des unversorgten Standes beizubringen.

Der Bezug von Ruhe- oder Versorgungsgebüren ist in der Regel durch den bleibenden Aufenthalt des Bezugsberechtigten in der österreichisch-ungarischen Monarchie bedingt. In besonders rücksichtswürdigen Fällen jedoch wird über ein diesfälliges motiviertes Einschreiten die Bewilligung erteilt, die Ruhe- oder Versorgungsbezüge auch im Auslande verzehren zu dürfen.

Se. k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. Februar 1895 zu genehmigen geruht, daß die auf den gemeinsamen Pensionsetat gewiesenen Ruhe- oder Versorgungsgenüsse (Pensionen, Gnadengaben, Erziehungsbeiträge u. s. w.) unter Festhaltung des zweiten Monatstages als Zahltages von nun an schon am ersten eines jeden Monates als angefallen zu betrachten seien.

Demzufolge werden derlei Ruhe- und Versorgungsbezüge auch in jenen Fällen, wo das Bezugsrecht schon am ersten Monatstage erloschen ist, noch für den ganzen Monat auszuzahlen sein. Eine Ausnahme hievon tritt nur dann ein, wenn bereits in der Anweisungsverordnung ein bestimmter Einstellungstermin bezeichnet wurde, in welchem Falle die Gebür nur bis zu dem in der Anweisungsverordnung bezeichneten Tage reicht.

Schließlich wird noch beigefügt, daß die pfarrämtlichen Lebensbestätigungen, welche vom ersten Tage des Monates datiert sind, als vorschriftsmäßig ausgestellt zu betrachten sind.

Diese Bestimmungen sind mit dem Beginn des Monats März 1895 in Wirksamkeit getreten. Alle übrigen auf die Liquidierung und Auszahlung von Versorgungsgenüssen Bezug nehmenden Vorschriften sind unberührt geblieben (Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 8. März 1895, Z. 8916/3).

B. Freizügigkeit der Pensionen, Provisionen und ähnliche Bezüge in das Ausland. Gesetzliche und vertragsmäßige Bestimmungen darüber.*)

In der Regel sollen Pensionen, Provisionen, Erziehungsbeiträge, Gnadengaben u. dgl. m. aus dem Staatsschatze nur im Inlande genossen

*) Über die Freizügigkeit des Vermögens im allgemeinen, sowie über die Freizügigkeit der Pensionen, Provisionen und ähnlichen Bezüge in das Ausland hat das Departement 3 des k. und k. Ministeriums des Äußern im Jahre 1898 eine übersichtliche Zusammenstellung der diesfälligen gesetzlichen und vertragsmäßigen Bestimmungen verfaßt, welche hier benützt wurde.

Das österreichische derzeit in Geltung befindliche Verfassungsrecht normiert in Abänderung der in früherer Zeit bestandenen, die Freiheit der Auswanderung einschränkenden gesetzlichen Bestimmungen des Auswanderungspatentes vom 24. März 1832, den Grundsatz der Freizügigkeit der Person und des Vermögens in das Ausland. Im Artikel 4 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 (R. G. B. Nr. 142) heißt es: „Die Freizügig-

werden und nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen, wenn besondere Umstände dafür sprechen, kann die von Fall zu Fall stets einzuholende erforderliche Erlaubnis zur Verzehrung der oberwähnten Ruhebezüge und Gnadengaben im Auslande unter Beobachtung gewisser Kautelen erteilt werden.

Den Familien von pensionierten oder provisionierten Personen, welche sich im Auslande aufhalten, ist der Bezug der Pension oder Provision des im Auslande sich aufhaltenden Individuums ohne ausdrückliche Genehmigung der hiezu berufenen Behörde keinesfalls gestattet (Allerhöchste Entschließung vom 25. Februar 1826).

Dasselbe gilt für Gnadengaben und Erziehungsbeiträge für Waisen.

Was die mit der Frage der Freizügigkeit des Vermögens in innigem Zusammenhange stehende Freizügigkeit der Pensionen im Auslande betrifft, so galten in Österreich vor dem Jahre 1847 die Bestimmungen des Hofdekretes vom Jahre 1808.

Dieses verlangt von jenen, welche die Allerhöchste Bewilligung zum Genusse ihrer Pension im Auslande dauernd erhalten haben, daß bei der jedesmaligen Pensionsbehebung der Beweis der physischen Unmöglichkeit, in Österreich zu domizilieren, beigebracht werde; bei jenen hingegen, welchen dieser Genuß nur auf eine bestimmte Zeit gestattet ist, muß auf die Rückkehr sorgsam gesehen und wenn diese nicht erfolgt, der weitere Pensionsgenuß sogleich eingestellt werden. Ferner mußte in allen Pensionsdekreten die ausdrückliche Klausel aufgenommen werden, daß die angewiesene Pension immer nur in den k. k. österreichischen Erbstaaten bezogen werden dürfe und daß die Übertretung dessen ohne Allerhöchste Bewilligung den Verlust der Pension für immer nach sich zieht. Aus diesem Grunde müssen bei Pensionsbehebungen dieser Art die betreffenden Daten des Aufenthaltes auf der Quittung authentisch bestätigt sein und muß in Beziehung der wechselseitigen Freizügigkeit der Pensionisten auf die mit den Nachbarstaaten bestehenden diesfälligen Staatsverträge stets Rücksicht genommen werden.

Mit Allerhöchster Entschließung vom 15. Mai 1847 (Hofkammerdekret vom 31. Mai 1847, Z. 20227) haben Se. k. und k. Apostolische Majestät zu genehmigen geruht, daß es in Hinkunft von der Einholung der Allerhöchsten Entscheidung über Gesuche um Gewährung des Bezuges

keit der Person und des Vermögens innerhalb des Staatsgebietes unterliegt keiner Beschränkung. . . . . . Die Freiheit der Auswanderung ist von Staatswegen nur durch die Wehrpflicht beschränkt. Abfahrtsgelder dürfen nur in Anwendung der Reziprozität erhoben werden."

Die Regelung der Frage der Freizügigkeit des Vermögens mußte nach der Aufstellung solcher Grundsätze naturgemäß auch die Abschaffung der Abfahrtsgelder und ähnlicher vom Staate bisher eingehobener Gebüren zur Folge haben.

von Pensionen, Provisionen und Gnadengaben im Auslande auf eine bestimmte Zeit abzukommen habe und es der betreffenden Hof- oder Centralstelle, welcher die Verhandlung hinsichtlich einer solchen Begünstigung zusteht, von nun an überlassen bleibe, derlei Gesuche nach vorläufig gepflogener Rücksprache mit der k. k. Haus-, Hof- und Staatskanzlei (Ministerium des Äußern) unter Beobachtung bestimmter Vorsichten und der bestehenden Paßvorschriften zu bewilligen. Diese Vorsichten haben in der Konstatierung der Reziprozitätsbeobachtung von Seite der betreffenden fremden Regierung, in der Beschränkung der Bezugsbewilligung auf eine bestimmte Zeit und in der legalen Nachweisung des Lebens und des Aufenthaltes der betreffenden Partei bei jeder Behebung des Ärarialgenusses zu bestehen.

Zur Erteilung der Bewilligung zur Reise und zum Aufenthalte im Auslande bis zur Dauer eines Jahres sind die politischen und Finanzlandesbehörden ermächtigt, während die Erteilung der Bewilligung auf drei Jahre im Wirkungskreise der Ministerien liegt.

In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen hat das k. k. Finanzministerium auch den Bezug derartiger Gebüren im Auslande auf die Dauer von fünf Jahren gestattet.

Im Falle mit der Bewilligung zur Reise und zum Aufenthalte im Auslande nicht auch die Befugnis zum Bezuge der Gebüren im Auslande erteilt wird, werden die Gebüren auf die Dauer der Abwesenheit des Beurlaubten eingestellt, aber nach der zur rechten Zeit erfolgten Zurückkunft aus dem Auslande, sowohl für die Zeit des Urlaubes, als auch für die Folge ausbezahlt (Erlaß des k. k. Staatsministeriums vom 9. März 1861, Z. 959).

In den Fällen, in denen seit der letzten Behebung der Ruhe- und Versorgungsgebür ein Jahr noch nicht verflossen ist, sowie in jenen, wo die Einstellung dieser Gebüren aus Anlaß der ohne Bewilligung (Urlaub) stattgehabten Abwesenheit im Auslande erfolgte, und mit Rücksicht auf die obwaltenden Umstände als im Gesetze begründet anerkannt wurde, liegt die Erteilung der Bewilligung zur Auszahlung der Gebüren, sowohl für die Vergangenheit als auch für die Zukunft im Wirkungskreise der Ministerien im Einvernehmen mit dem Finanzministerium.

Die nicht rechtzeitige Rückkehr aus dem Auslande zieht den Verlust der Ruhe- oder Versorgungsgebür sowohl für die Zukunft als auch für die Vergangenheit nach sich und kann die Wiederanweisung für die Zeit nach der Rückkehr nur vom Finanzministerium (Ministerium des Innern) bewilligt werden.

Der Bezug der Pension im Auslande erlischt im Falle der Auswanderung oder Erwerbung einer fremden Staatsbürgerschaft (Note des k. k. Finanzministeriums vom 20. August 1856, Z. 26406).

In Ungarn wird die Bewilligung des Genusses von Pensionen, Provisionen, Gnadengaben und ähnlichen Gebüren im Auslande im Sinne des § 18 des die Pensionierung der Staatsbeamten und Diener betreffenden Gesetzartikels XI vom 1885 erteilt und gelten die durch die Allerhöchste Entschließung vom 15. Mai 1847 aufgestellten Bestimmungen wegen vorheriger Zustimmung des k. und k. Ministeriums des Äußern auch heute noch. Die Frage der Freizügigkeit der Pensionen hat im Laufe der letzten fünfzig Jahre wiederholt den Gegenstand von Verhandlungen mit den auswärtigen Staaten gebildet.

Aus denselben ist zu entnehmen, daß eigentliche Freizügigkeitsverträge für Pensionen außer mit Italien und Sachsen nicht zum Abschlusse gekommen sind, jedoch besteht mit den meisten auswärtigen Staaten die Freizügigkeit der Pensionen auf Grund der Reziprozität. — In einer Note vom 6. März 1856 (Z. 2885/c) an das k. k. Ministerium des Innern verweist das Ministerium des Äußern darauf, daß nach seiner Ansicht es überhaupt keinem Anstande unterliegt, österreichischen Pensionisten mit Rücksicht auf ihre persönlichen Verhältnisse den Bezug der ihnen aus dem Staatsschatze zufließenden Pensionen, Ruhegehalte u. s. w. auch im Auslande zu gestatten.

Eine Ausnahme hievon hätte nur als Retorsion, nämlich dann einzutreten, wenn eine fremde Regierung ihren Staatsangehörigen den Genuß der aus ihrer Kasse fließenden ähnlichen Bezüge in Österreich unter jeder Bedingung verbieten sollte, was aber bei den fremden Regierungen nicht der Fall ist, insbesondere bei den deutschen Staaten nicht vorkommt, wo sich die Regierungen nur das Recht vorbehalten, ihren Pensionisten mit Rücksicht auf deren persönliche Verhältnisse die Bewilligung zum Genusse der Pension im Auslande zu erteilen oder zu versagen.

In den ehemals dem deutschen Bunde angehörenden Staaten besteht das Prinzip der Freizügigkeit der Pensionen auf Grund der Reziprozität, doch ist außer dem Königreiche Sachsen, welches am 21. November 1852 einen Pensions-Freizügigkeitsvertrag mit Österreich abgeschlossen hat, keine der deutschen Regierungen dauernd giltige Verträge eingegangen (Z. 4325/IV. 1869).

Nach dem mit Sachsen geschlossenen Übereinkommen kann die Beschränkung des Pensionsbezuges nach Sachsen auf eine bestimmte Zeitdauer unterbleiben.

Die mit dem Großherzogtume Baden am 1. September 1806 ratifizierte Konvention zu Günzburg erwähnt zwar auch die Frage der Pensions-Freizügigkeit, doch beschränkt dieselbe sich auf die durch den Frieden von Preßburg betroffenen Individuen zum Bezuge ihrer Pensionen auf Lebenszeit (2885/c. 1856).

Desgleichen hatte der mit dem Königreiche Bayern am 12. November 1807 zu stande gekommene Pensionsfreizügigkeitsvertrag die durch den

Preßburger Frieden berührten Pensionisten zum Gegenstande und ist derselbe daher ebenfalls derzeit außer Kraft getreten.

In Preußen besteht die Pensionsfreizügigkeit tatsächlich und sind in diesem Königreiche nur persönliche Gründe für die Bewilligung in den einzelnen Fällen maßgebend (Z. 8571/A. 1851).

In Dänemark erfolgt die Genehmigung zum Bezuge von Pensionen im Auslande für jeden einzelnen Fall vom Könige und wird auf Grund der Reziprozität an der Freizügigkeit der Pensionen im allgemeinen festgehalten (Z. 15213/A. 1851.)

Gleicherweise besteht in Rumänien auf Grund der Gegenseitigkeit die Pensionsfreizügigkeit im Auslande (Z. 6978/B. 1855).

Mit dem Großherzogtume Toscana bestand schon seit dem Jahre 1821 ein Pensions-Freizügigkeitsvertrag und auch das Königreich Sardinien, sowie die Herzogtümer Parma und Modena haben derartige Verträge mit Österreich abgeschlossen (Z. 6114/1151 C. 1850).

Nach dem Kriege mit Italien im Jahre 1866 wurde die Frage der Freizügigkeit der Pensionisten auf Grund der in dem Wiener Frieden vom 3. Oktober 1866 stipulierten Bedingungen in Erwäguug gezogen. Im Laufe der Verhandlungen trat die Ansicht zu Tage, daß die Freizügigkeit der Pensionisten ein Punkt sei, der vom genannten Friedensvertrage und von den Arbeiten der internationalen Kommission zur Regelung der finanziellen Fragen ganz unabhängig sei und gesondert erledigt werden müsse. Es handelte sich nämlich um diejenigen Pensionisten, welche bisher aus dem österreichischen Staatsschatze gezahlt wurden und für deren weitere Versorgung nach Abtretung der Gebiete der italienische Staat aufzukommen habe.

In der zwischen Österreich und Italien am 16. Jänner 1871 in Florenz geschlossenen Konvention betreffend die endgiltige Regelung der zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Königreiche Italien infolge des Friedensvertrages vom 3. Oktober 1866 anhängigen Finanzfragen wurde im Artikel 8 den gegenseitigen Staatsangehörigen der Genuß ihrer Pension und ähnlicher Bezüge in dem Gebiete des anderen Staates zugesichert.

Mit dem russischen Kaiserreiche besteht kein förmliches Übereinkommen wegen Pensionsfreizügigkeit, es wird aber gleichwohl die Gegenseitigkeit in dieser Beziehung faktisch geübt (Z. 464/K. 1866).

Das gleiche Verhältnis gilt auch mit der französischen Republik, indem durch das Hofkanzleidekret vom 9. Juni 1835 die vollkommene Freizügigkeit des Vermögens ausgesprochen wurde.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die Freizügigkeit der Pensionen entweder vertragsmäßig, wie mit Sachsen und Italien, festgesetzt ist oder auf Grund der Gegenseitigkeit geübt wird.

Eine Genehmigung zum Bezuge von Pensionen, Provisionen und Gnadengaben im Auslande erfolgt in Österreich-Ungarn derzeit nach den in der Allerhöchsten Entschließung vom 15. Mai 1847 enthaltenen Bestimmungen und hat die vor der Entscheidung über jedes einzelne Gesuch bei dem k. und k. Ministerium des Äußern eingeholte Zustimmung, den Zweck, zunächst zu konstatieren, ob von Seite des Staates, in dem der Gesuchsteller die Pension zu beziehen wünscht, die Reziprozität bezüglich der Freizügigkeit der Pensionen beobachtet werde, sowie ob nicht vom politischen Gesichtspunkte gegen den Aufenthalt des Bezugsberechtigten im Auslande oder gegen dessen Verhalten daselbst ein Anstand obwalte.

Der Vollständigkeit wegen werden hier am Schlusse die auf die Freizügigkeit des Vermögens Bezug habenden internationalen Staatsverträge angeführt:

Vermögensfreizügigkeits-Verträge bestehen gegenwärtig zwischen Österreich-Ungarn und folgenden Staaten: Deutsches Reich (und zwar schon auf Grund des Beschlusses des Deutschen Bundes vom 23. Juni 1817), Belgien, Dänemark, Griechenland, Italien, Mexiko, Niederlande mit Luxemburg, Vereinigte Staaten von Amerika, Rußland, Spanien, Japan, Schweden und Norwegen, und Schweiz. Mit Großbritannien und Irland, dann Frankreich, Serbien, Rumänien, Persien, Portugal, Montenegro bestehen zwar keine Vermögensfreizügigkeits-Verträge, doch wird das Prinzip der Freizügigkeit auf Grund der Gegenseitigkeit faktisch geübt.

8.

Allgemeine Pflichten der diplomatischen und effektiven Konsular-, Konzepts- und Kanzleibeamten in Bezug auf ihre Dienstleistung. Dienstvergehen. Normen betreffend die Disziplinarbehandlung der diplomatischen und effektiven Konsularbeamten.

Die allgemeinen Pflichten der diplomatischen und effektiven Konsularkonzepts- und Kanzleibeamten mit Bezug auf ihre Dienstleistung sind folgende:

1. Eine genaue Erfüllung der Berufspflichten,
2. Bewahrung des Amtsgeheimnisses,
3. Dienstlicher Gehorsam,
4. Beobachtung der Gesetze und bestehenden Vorschriften,
5. Anständiges Benehmen gegen Parteien und
6. Strenge Unparteilichkeit.

Da die Nebenbeschäftigungen, welche der Beamte etwa betreibt, auf seine Berufspflichten abträglich einwirken und auch seiner Stellung im bürgerlichen Leben unwürdig, oder wenigstens nicht entsprechend sein können, so wurden hierüber folgende Bestimmungen getroffen:

Im allgemeinen darf kein Beamter sich einem Nebengeschäft oder einer Unternehmung widmen, oder sich in derselben interessieren, welche

1. nach ihrer Beschaffenheit und ihrer Beziehung auf die Stelle des Beamten die Voraussetzung einer Befangenheit in der Ausübung seines Amtes begründen kann, oder

2. welche dem Anstande und der äußeren Ehre des Ranges, in welchem der Beamte steht, widerstreitet, oder

3. welche die Zeit des Beamten auf Kosten der genannten Erfüllung seines Berufes in Anspruch nimmt.

In den ersten beiden Fällen ist der betreffende Beamte von seinem unmittelbaren Vorgesetzten schriftlich aufzufordern, entweder der fraglichen Beschäftigung, dem Gewerbe, der Unternehmung oder dem Dienste in einer zu bestimmenden Frist zu entsagen. Dem betroffenen Beamten steht gegen diese Aufforderung der Rekurs an die höhere Behörde offen. Nach definitiver Abweisung des Rekurses hat dann die dem Beamten eingeräumte Wechselwahl in Wirksamkeit zu treten. Im dritten Falle treten die allgemeinen Vorschriften gegen Beamte ein, welche ihre Berufspflichten vernachlässigen (siehe Ernst Mayrhofers Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst. Erster Band. Wien 1895).

Diese allgemeinen Vorschriften gelten auch für die Beamten des diplomatischen Dienstes.

Nachdem der Fall vorgekommen ist, daß ein Beamter des auswärtigen Ressorts ohne Vorwissen des k. und k. Ministeriums des Äußern eine Druckschrift veröffentlicht hat, so hat das gedachte Ministerium mit Circulare vom 26. September 1901 Z. 59 835/10 die k. und k. Konsularämter darauf aufmerksam gemacht, daß nach den bestehenden Grundsätzen die Veröffentlichung einer Druckschrift seitens eines Beamten des auswärtigen Ressorts — ausgenommen rein wissenschaftliche Arbeiten — ohne vorherige Einsichtnahme bezw. Genehmigung zu deren Publizierung des k. und k. Ministeriums des Äußern nicht gestattet ist.

Jede Verletzung der obangeführten allgemeinen Pflichten, sowie jede Übertretung der oberwähnten Bestimmungen begründet ein Dienstvergehen, welches im Sinne der bestehenden Disziplinarvorschriften bestraft wird.

Nachdem für die bei dem k. und k. Ministerium des Äußern, dem k. und k. gemeinsamen Finanzministerium dann dem k. und k. gemeinsamen obersten Rechnungshofe und den diesen Centralstellen unterstehenden Behörden und Ämtern angestellten Beamten und Diener ein besonderes Gesetz betreffend die Disziplinarbehandlung derselben nicht besteht, so wird bis zu dem Zeitpunkte, wo im legislatorischen Wege ein darauf bezügliches Gesetz zu stande gekommen sein wird, die kaiserliche Verordnung vom 10. März 1860 (R. G. B. Nr. 64) betreffend die Disziplinarbehandlung der k. k. Be-

amten und Diener auch auf die gemeinsamen Beamten und Diener sinngemäß provisorisch angewendet. Die Hauptbestimmungen der gedachten kaiserlichen Verordnung sind folgende.

Jede Verletzung der Pflichten, welche den Angestellten durch ihr Amt, ihren Diensteid oder durch die allgemeinen oder besonderen Dienstvorschriften auferlegt sind, wird als Dienstvergehen durch die Rüge (das ist der eindringliche Tadel) mit Hinweisung auf die gesetzlichen Folgen wiederholter Pflichtverletzung, oder durch Disziplinarstrafen, geahndet, welche mit Rücksicht auf die Art und den Grad des Dienstvergehens auf die allfällige Wiederholung, dann auf die eintretenden erschwerenden und mildernden Umstände zu verhängen sind.

Die Disziplinarstrafen sind:

a) der Verweis;
b) die Geldstrafe;
c) die Entziehung der graduellen Vorrückung;
d) die strafweise Versetzung im Dienste;
e) die Dienstesentlassung.

Der Verweis wird entweder von dem unmittelbaren Amtsvorsteher oder von der vorgesetzten Behörde schriftlich erteilt und hat die Androhung strengerer Disziplinarbehandlung für den Fall der Wiederholung zu enthalten.

Die Geldstrafe und insbesondere jene der Gehalts- oder Lohnabzüge, hat dort einzutreten, wo sie durch besondere Vorschriften angeordnet wird.

Der Anspruch auf die graduelle Vorrückung kann für bestimmte Fälle, oder auf unbestimmte Dauer bis zur Aufhebung der verhängten Beschränkung entzogen werden.

Die strafweise Versetzung im Dienste kann:

1. In gleicher Eigenschaft an einen andern Dienstort,
a) mit gleicher,
b) mit geringerer Besoldung;

2. auf einen anderen Dienstposten mit oder ohne Änderung des Dienstortes,
a) mit gleicher,
b) mit geringerer Besoldung erfolgen.

Dem aus Strafe Versetzten gebürt keine Entschädigung.

Im Falle 1 hat das Disziplinarerkenntnis den Ausspruch zu enthalten, ob er in seinem bisherigen Range oder als Letzter einzureihen ist;

im Falle 2, ist er in der neuen Diensteskategorie nach dem von ihm bereits erworbenen Range einzureihen.

Beamte und Diener,

a) welche wegen eines Verbrechens schuldig erkannt oder bloß wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel freigesprochen worden sind;

b) welche wegen einer andern Gesetzesübertretung zu einer wenigstens sechsmonatlichen Freiheitsstrafe verurteilt wurden;

c) welche in Konkurs verfallen und in der Cridauntersuchung nicht schuldlos befunden, oder die wegen Verschwendung unter Kuratel versetzt wurden, sind sogleich, ohne daß es eines weiteren Disziplinar-Straferkenntnisses bedarf, vom Tage der Rechtskräftigwerdung des gerichtlichen Erkenntnisses als entlassen zu behandeln.

Außerdem kann die Dienstesentlassung eintreten, wenn ein Beamter oder Diener:

a) wegen eines Vergehens oder einer Übertretung des Strafgesetzes zu einer geringeren als der oben bezeichneten Strafe verurteilt oder bloß wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel freigesprochen wurde;

b) durch sonstige unehrenhafte Handlungen die Achtung und Vertrauenswürdigkeit verloren;

c) ein durch besondere Vorschriften mit der Entlassung bedrohtes Dienstvergehen begangen oder

d) Vernachlässigungen oder Verletzungen von Dienstpflichten, ungeachtet vorausgegangener Disziplinarstrafe, wiederholt sich zu schulden kommen gelassen hat.

Wenn ein Beamter oder Diener in Konkurs verfällt, wenn er einer strafgerichtlichen oder einer solchen Disziplinaruntersuchung, welche die Dienstesentlassung zur Folge haben könnte, unterzogen wird, oder wenn die Sicherheit oder das Ansehen des Amtes die Entfernung des Beamten oder Dieners erfordert, so hat dessen Suspension vom Amte oder Dienste einzutreten mit welcher auch stets die Suspension vom Gehalte oder Lohne zu verbinden ist.

Bevor gegen einen Beamten oder Diener eine Disziplinarstrafe verhängt wird, sind demselben die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen, deren Tatbestand genügend sicher zu stellen ist, zu seiner schriftlichen oder mündlichen, und im letzteren Falle, insoferne es sich nicht um einen bloßen Verweis handelt, zu Protokoll zu nehmenden Rechtfertigung vorzuhalten.

Eine besondere aus einem Vorsitzenden und mindestens vier Mitgliedern der betreffenden Behörde bestehende Kommission hat bezüglich der Einleitung und Führung der Disziplinarverhandlungen die geeigneten Verfügungen zu erlassen, über die Ergebnisse der gepflogenen Erhebungen zu beraten und auf die Disziplinarstrafen zu erkennen oder den diesfälligen Antrag höheren Orts zur kompetenten Entscheidung vorzulegen.

Jede zuerkannte Disziplinarstrafe ist in der zu führenden Qualifikationstabelle anzumerken. Diese Anmerkung kann nach tadelloser dreijähriger Aufführung wieder gelöscht werden.

Der Rekurs gegen die verfügte Suspendierung vom Amte hat keine aufschiebende Wirkung.

Jeder Rekurs ist bei der Behörde, gegen deren Erkenntnis Beschwerde geführt wird, und binnen längstens 14 Tagen nach dem Zustellungstage des Erkenntnisses, widrigens er wegen Fristversäumnis unstatthaft ist, einzubringen.

Bezüglich der, bei der Disziplinarbehandlung vorkommenden Fragen über Gehalte, Alimentation und sonstige Gebüren, ist sich an die bestehenden allgemeinen Vorschriften zu halten.

9.

Instruktion betreffend die Besteuerung der Dienstbezüge der österreichisch-ungarischen diplomatischen und Konsularbeamten im Sinne des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, betreffend die direkten Personalsteuern.

Mit Circulare vom 16. Dezember 1897, Z. 55446/3 hat das k. und k. Ministerium des Äußern an die k. und k. diplomatischen Missionen und Konsularämter eine Instruktion betreffend die Besteuerung der Dienstbezüge der diplomatischen und Konsularbeamten hinausgegeben. Die Hauptbestimmungen derselben lauten, wie folgt: Mit dem am 1. Jänner 1898 in Wirksamkeit getretenen Gesetze vom 25. Oktober 1896 (R. G. B. Nr. 220), betreffend die direkten Personalsteuern, wurde in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern unter Aufhebung der bisherigen Einkommensteuer, die Erwerbsteuer neu geregelt und eine Rentensteuer, sowie eine Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer von höheren Dienstbezügen eingeführt.

Die Vollzugsvorschriften zu diesem Gesetze sind im R. G. B. Nr. 35, 108, 109, 110, 124 und 171 ex 1897 enthalten. Durch die Personaleinkommensteuer wird das gesamte aus was immer für einer Quelle herstammende, den Jahresbetrag von 1200 K übersteigende Einkommen physischer Personen getroffen, während die einzelnen Ertragsteile, die sich in diesem Reineinkommen wieder finden, je nach ihrer Gattung der besonderen Besteuerung unterliegen.

Es werden hier nur jene Bestimmungen erörtert, welche sich auf die Besteuerung der Dienstbezüge der k. und k. diplomatischen und Konsularbeamten beziehen. Die gesamten Dienstbezüge unterliegen der Personaleinkommensteuer und sobald sie den Betrag von 6400 K erreichen oder übersteigen, auch der Besoldungssteuer.

Von der Erwägung ausgehend, daß die Funktions- und Lokalzulagen der diplomatischen und Konsularbeamten nur zum kleinen Teile ein Einkommen der betreffenden Funktionäre darstellen, da diese Zulagen in überwiegendem Maße zur Deckung dienstlich-repräsentativer Auslagen dienen,

erschien es als ein Gebot der Gerechtigkeit dieselben auch nicht in ihrer Gänze der Steuerpflicht zu unterwerfen.

Über Anregung des k. und k. Ministeriums des Äußern hat daher das k. k. Finanzministerium im ersten Nachtrage zur Vollzugsvorschrift zum IV. Hauptstücke des mehrerwähnten Gesetzes bestimmt, daß von den Funktionszulagen der k. und k. Botschafter nur der Betrag von 8400 K, von jenen der k. und k. Gesandten der Betrag von 3000 K endlich von den Zulagen der diplomatischen und Konsularbeamten von der V. Rangsklasse abwärts nur der, der Aktivitätszulage der betreffenden Rangsklasse der k. k. Beamten im Inlande entsprechende Betrag als steuerpflichtig zur Steuerbemessung heranzuziehen sei.

Zur diesbezüglichen Orientierung wird bemerkt, daß die Aktivitätszulage der k. k. Beamten im Inlande der

V.	Rangsklasse	2000	K,
VI.	„	1600	„
VII.	„	1400	„
VIII.	„	1200	„
IX.	„	1000	„ und der
X.	„	800	„

beträgt.

Was diejenigen Missionschefs (Botschafter und Gesandte) betrifft, welche bis nun im Genusse von Quartiergeldern standen, so ist die Anordnung getroffen worden, daß derartige Gebüren als ihrem eigentlichen Charakter besser entsprechend vom 1. Jänner 1898 angefangen als weitere Zulagen zur Auszahlung gelangen. Es sind daher derartige Gebüren in den Einkommensteuerbekenntnissen nicht zu fatieren.

Hingegen haben diejenigen Funktionäre, welche in Regierungsgebäuden im Auslande Naturalwohnung genießen, den für ihre Wohnungen entfallenden ortsüblichen Preis ihrem Einkommen zuzurechnen. Für die Missionschefs, für welche der Geldwert der freien Wohnung nur insoweit in Betracht kommt als sie sich als Privatwohnung darstellt (daher mit Ausschluß aller Amts- und Repräsentationsräume) wird die Hälfte des steuerpflichtigen Teiles ihrer Zulage (sonach bei den Botschaftern der Betrag jährlicher 4200 K, bei den Gesandten der Betrag jährlicher 1500 K) als Äquivalent der freien Wohnung dem Einkommen zuzuschlagen sein.

Diäten und Reisegebüren, Reisepauschalien, Substitutionsgebüren und Wagengelder der Staatsbeamten sind als Vergütung für Dienstauslagen dem Einkommen nicht zuzurechnen.

Als gesetzliche Abzugsposten kommen im Sinne des Artikels 26 der Vollzugsvorschrift zum IV. Hauptstücke in Betracht:

1. Die Stempel- und Prozentualgebüren für den steuerpflichtigen Teil der Dienstbezüge.

2. Die in dem der Besteuerung vorangegangenen Jahre tatsächlich geleisteten Diensttaxen.

Im Sinne der vorstehenden Andeutungen wird von Seite des k. und k. Ministeriums des Äußern die Einkommensteuerbemessung für die Dienstbezüge der k. und k. diplomatischen und Konsularbeamten vorgenommen werden und empfiehlt es sich daher auch, daß seitens der Einzelnen, um vielseitige Auseinandersetzungen mit den österreichischen Steuerbehörden zu vermeiden, die gleichen Grundlagen gelegentlich der Einbringung ihrer Bekenntnisse zum Ausdrucke gebracht werden.

Hiedurch würde selbstredend etwaigen aus dem Gesetze abzuleitenden Rechten der Steuerpflichtigen in keiner Weise präjudiziert werden.

Es braucht ferner nicht besonders betont zu werden, daß die im auswärtigen Dienste verwendeten ungarischen Staatsangehörigen nur bezüglich ihrer Dienstbezüge, sowie des etwa unter den Voraussetzungen des § 153, 2 b des Gesetzes aus Österreich fließenden Einkommens der Besteuerung unterliegen.

Die vorstehenden Bemerkungen kurz reassumierend werden — besondere Fälle ausgenommen — die k. und k. Botschafter ihr dienstliches Einkommen mit dem Gehalte jährlich . . . . 16800 K
und einer Zulage jährlich . . . . 8400 „
die k. und k. Gesandten mit dem Gehalte jährlich 12600 „
und einer Zulage jährlich . . . . 3000 „
die Beamten des diplomatischen und Konsularkorps von der V. Rangsklasse abwärts mit ihrem systemmäßigen Gehalte und dem der gleichen Rangsklasse der k. k. Beamten im Inlande als Aktivitätszulage zukommenden Zulagenbetrage auszuweisen haben, wobei jene diplomatischen Funktionäre, welche im Genusse von Naturalwohnungen stehen, deren Geldwert in obigem Sinne ihrem Einkommen zuzuschlagen gehalten sind.

Schließlich wird auf das letzte Alinea des § 202 des Gesetzes vom 25. Oktober 1896 aufmerksam gemacht, nach welchem in der letzten Rubrik des einzubringenden Bekenntnisses gegebenen Falles das der Personaleinkommensteuer nicht unterliegende Einkommen summarisch anzugeben ist.

Unter diesen Begriff fällt jener Teil der Zulagen der diplomatischen und Konsularfunktionäre, welcher, wie oben erwähnt der Steuerpflicht nicht unterliegt.

Im Kompetenzzweifel sind die Steuerbekenntnisse nicht an das Steueramt, sondern an die k. k. Steueradministration des I. Bezirkes Wien einzusenden (Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 13. Jänner 1898, Nr. 504/3).

Laut der im amtlichen Teile der „Wiener Zeitung" vom 1. Jänner 1898 — veröffentlichten Bekanntmachung sind die Bekenntnisse zu der Personaleinkommen- und Rentensteuer bis längstens 15. Februar d. J. einzubringen.

Die infolge der räumlichen Entfernung sich oft ergebende Unmöglichkeit die theoretisch auch für die im Auslande befindlichen Funktionäre des k. und k. diplomatischen und Konsulardienstes geltende Fristbestimmung einzuhalten, hat das k. k. Finanzministerium eine Fristerstreckung bewilligt, welche ohne bestimmtes Zeitausmaß durch die Veranlassung selbst begrenzt wird. Allerdings hat das k. k. Finanzministerium dem dringenden Wunsche Ausdruck gegeben, daß die Einbringung der Bekenntnisse in diesen Fällen bis längstens Ende März d. J. erfolge (Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 19. Jänner 1898, Z. 2686/3).

10.

Vorgehen bei der Beeidigung eines effektiven Konsularbeamten im Auslande und bei der Dienstesangelobung eines Honorar-Konsularfunktionärs.

Die effektiven Konsularbeamten haben bei ihrer ersten Anstellung im Konsulardienste den vorgeschriebenen Diensteid nach dem hiefür bestimmten Formulare (siehe sechster Teil, Sammlung der Formularien Nr. 1) zu leisten.

Über den Vorgang bei der Beeidigung ist folgendes zu bemerken:

Konsularbeamte, welche sich zur christlichen Religion bekennen, haben bei dem Schwure den Daumen und die zwei ersten Finger der rechten Hand emporzuheben und den Eid vor einem Kruzifixe und zwei brennenden Kerzen abzulegen.

Israeliten haben bei der Eidesleistung das Haupt zu bedecken und die rechte Hand auf die Thora, zweites Buch Moses, 30. Kapitel, 7. Vers, zu legen. Bei der Beeidigung eines Konsularbeamten, welcher der mohamedanischen Religion angehört, hat derselbe während der Ablegung des vorgeschriebenen Diensteides die rechte Hand auf den Koran zu legen.

Über die erfolgte Beeidigung eines neuernannten Konsularbeamten wird bei dem betreffenden k. und k. Konsularamte ein Protokoll aufgenommen, welches sodann von dem Amtsleiter oder dessen Stellvertreter, dem Schriftführer und dem betreffenden Beamten, welcher den Diensteid abgelegt hat, unterfertigt wird. Das fragliche Protokoll soll beiläufig folgenden Inhalt haben:

Protokoll

aufgenommen beim k. und k. . . . . . . in . . . . . . am . . . . . . 19 . .

Gegenwärtig N. N., Amtsleiter.
N. N., Schriftführer.
N. N., (Konsulatsoffizial).

Gegenstand ist die Beeidigung des zum k. und k. Konsulatsoffizialen ernannten N. N. im Sinne des Erlasses des k. und k. Ministeriums des Äußern vom . . . . zu . . . .

Nachdem der letztgenannte Beamte vorschriftsmäßig den Diensteid in die Hände des Amtsleiters geleistet hat, hat derselbe die vorgeschriebene Eidesurkunde nach dem ihm zugekommenen Formulare eigenhändig geschrieben und unterschrieben, sowie mit dem Datum des Eidestages versehen.

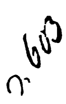
Die gedachte Eidesurkunde liegt bei.

Geschlossen und gefertigt.

N. N., Amtsleiter,
N. N., Schriftführer.
N. N., Konsulatsoffizial.

Das oberwähnte Protokoll samt Eidesurkunde ist ohne Verzug im Wege der vorgesetzten k. und k. diplomatischen Mission dem k. und k. Ministerium des Äußern vorzulegen.

Die nicht zur Kategorie der wirklichen Staatsbeamten gehörigen Honorar-Konsularfunktionäre haben bei ihrer Ernennung die Dienstesangelobung nach dem vorgeschriebenen Formulare zu leisten (siehe sechster Teil, Sammlung der Formularien Nr. 2).



Der neuernannte Honorarfunktionär hat die vorgeschriebene Dienstesangelobungsurkunde eigenhändig zu schreiben und zu unterfertigen, und dieselbe sodann im Wege der vorgesetzten k. und k. diplomatischen Mission dem k. und k. Ministerium des Äußern vorzulegen.

Die subalternen Honorar-Kanzleibeamten (Privatkanzler, Diurnisten u. dgl.) haben bei ihrer Aufnahme das Gelöbnis der Verschwiegenheit in die Hand des Amtsleiters zu leisten.

Zweiter Abschnitt.

Honorar-Konsularämter.

1.

Ernennung der Honorar-Konsularfunktionäre. Bestallungsdiplom, Exequatur.

Honorar-Konsularämter sind solche, deren Tituläre nicht zur Kategorie der wirklichen Staatsbeamten gehören. Die Vorstände der gedachten Ämter sind entweder ganz unbesoldet und haben bloß das Recht zum Bezuge der tarifmäßigen Konsulargebüren, oder sie beziehen nebst den Gebüren ein jährliches Dienstentgelt zur Bestreitung der Kanzleiauslagen, ohne jedoch auf einen Ruhegenuß oder Versorgung von Seite des Staates irgend einen Anspruch zu haben. Die ohne Dienstentgelt bestellten Honorar-Konsularfunktionäre haben sämtliche Kanzleiauslagen (für Hilfsarbeiter, Miete, Kanzleirequisiten u. dgl.) aus eigenen Mitteln zu bestreiten; dagegen werden denselben die Postportoauslagen, die den österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen gewährten Unterstützungen, sowie die Anschaffungskosten für Siegel und Wappen vergütet.

Die Honorar-Konsularfunktionäre sind ihrem Range nach in vier Kagorien eingeteilt, nämlich 1. Generalkonsuln, 2. Konsuln, 3. Vizekonsuln und 4. Konsularagenten.

Mit Ausnahme der Konsularagenten, welche von dem leitenden Amte gegen nachträgliche ministerielle Genehmigung bestellt werden, werden alle übrigen Honorar-Konsularfunktionäre von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät über Vorschlag des Ministers des Äußern ernannt. Die betreffende k. und k. diplomatische Mission erstattet, sobald ein ihr untergeordnetes Honorar-Konsularamt durch den Tod oder die Resignation des Titulärs in Erledigung kommt, oder wenn es sich um die Besetzung eines neu zu errichtenden Honorar-Konsularamtes handelt, einen darauf bezüglichen Personalvorschlag an das k. und k. Ministerium des Äußern.

In dem diesfälligen motivierten Berichte werden die Staatsangehörigkeit, die persönlichen Eigenschaften, die Vermögensverhältnisse, die soziale und kommerzielle Stellung und die besonderen Fähigkeiten der um die Verleihung des betreffenden Honorar-Konsularpostens sich bewerbenden Kandidaten, welche ein förmliches, darauf bezügliches Gesuch einzureichen haben, dargelegt.

Die Honorar-Konsularfunktionäre werden vorzugsweise aus dem Handelsstande gewählt. Schiffahrtsagenten und Schiffsmäkler sind in der Regel von der Ernennung zu Honorarkonsuln ausgeschlossen.

Ferner muß bemerkt werden, daß, wenn der um den vakanten Konsularposten sich bewerbende Kandidat bereits ein fremdes Konsularmandat bekleidet, seine Bewerbung nur dann berücksichtigt werden kann, wenn er auf das fremde Konsularmandat früher Verzicht geleistet hat.

In dem bezüglichen Bewerbungsgesuche hat der betreffende Kandidat die Erklärung abzugeben, daß er willens sei, die diesfälligen Konsularfunktionen unentgeltlich ohne Anspruch auf Kostenersatz, und bloß mit dem Rechte zum Bezuge der tarifmäßigen Konsulargebüren zu bekleiden und besonders seinen auf die periodische Berichterstattung in Handels- und Schiffahrtsangelegenheiten, sowie hinsichtlich der Landwirtschaft bezüglichen Verpflichtungen, welche sich auf die pünktliche Vorlage des raisonierenden Jahresberichtes unter strenger Einhaltung der hierfür festgesetzten Termine, sowie aller übrigen vorgeschriebenen periodischen und Spezialberichte (Quartal-Monatsberichte) und zwar in der vorgeschriebenen Anzahl (5) von Exemplaren erstrecken, gewissenhaft nachzukommen.

Bei Erstattung des bezüglichen Besetzungsvorschlages werden in erster Linie die in der betreffenden Stadt ansässigen österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen in Berücksichtigung gezogen. Wenn jedoch kein österreichischer oder ungarischer Staatsangehöriger die zur würdigen und ersprießlichen Bekleidung des zu besetzenden Amtes erforderliche Qua-

lifikation besitzt, so können auch fremde Staatsangehörige für den fraglichen Honorar-Konsularposten in Vorschlag gebracht werden.

Gleich den effektiven, erhalten die Honorar-Konsularfunktionäre nebst ihrem Ernennungsdekrete auch ein von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät unterzeichnetes Bestallungsdiplom, auf welches das Exequatur der betreffenden Landesregierung erwirkt werden muß. Nur im osmanischen Reiche erhalten die Honorar-Konsularfunktionäre kein Diplom, sondern werden mittels Fermans von der Pforte in ihrer ämtlichen Eigenschaft anerkannt. Die Erwirkung einer türkischen Anerkennungsurkunde für die in Bulgarien, Ost-Rumelien und Tunis residierenden Konsularfunktionäre ist nicht mehr notwendig. (Z. 18821/10, ex 1895).

Die Honorar-Konsularfunktionäre haben nach ihrer Ernennung die Dienstesangelobung zu leisten und die Dienstesangelobungsurkunde nach dem vorgeschriebenen Formulare eigenhändig zu schreiben und zu unterfertigen.

Die Honorar-Konsularfunktionäre, welche kein Dienstentgelt beziehen, sind nicht verpflichtet, wenn sie auf einige Zeit ihren Posten zu verlassen gedenken, um eine Urlaubsbewilligung einzuschreiten. Dieselben haben nur von Fall zu Fall, bevor sie ihren Posten verlassen, der vorgesetzten k. und k. Mission eine diesfällige Anzeige unter Angabe der voraussichtlichen Dauer ihrer Abwesenheit von dem Amtssitze zu erstatten. Zugleich ist die bei diesem Anlasse verfügte Bestellung eines Amtsvertreters (Gerenten) für dessen Gebahrung der betreffende Honorar-Konsularfunktionär verantwortlich bleibt, sowie die erfolgte ordnungsmäßige Amtsübergabe an den ersteren der vorgesetzten k. und k. Mission anzuzeigen, welche seinerzeit auch von der Rückkehr des Titulärs auf seinen Posten zu verständigen ist. Dagegen haben jene Honorar-Konsularfunktionäre, welche ein jährliches Dienstentgelt beziehen, wenn sie sich von ihrem Posten entfernen wollen, gleich den effektiven Konsularbeamten, ein auf die Bewilligung eines Urlaubes abzielendes Gesuch im Wege des leitenden Amtes, oder der vorgesetzten k. und k. Mission dem k. und k. Ministerium des Äußern vorzulegen.

Die Honorar-Konsularfunktionäre werden entweder auf eigenes Ansuchen, oder im Falle einer nicht entsprechenden Dienstleistung von Amtswegen von ihrem Posten enthoben. Die Enthebung ist entweder eine provisorische oder eine definitive; erstere verfügt das k. und k. Ministerium des Äußern, oder sub spe rati die betreffende k. und k. Mission; für letzere wird die Allerhöchste Genehmigung eingeholt.

Die Honorar-Konsularfunktionäre, wenn sie infolge Abwesenheit oder Krankheit behufs regelmäßiger Fortführung der Amtsgeschäfte einen Stellvertreter zu bestellen genötigt sind, sind verpflichtet, dessen Namen und Stand dem k. und k. Ministerium des Äußern entweder im Wege des vorgesetzten leitenden Amtes oder der vorgesetzten k. und k. diplomatischen

Mission sofort bekannt zu geben, und zugleich sein Facsimile, d. h. dessen eigenhändige Unterschrift, bei der Amtsübergabe unter gleichzeitiger Angabe der voraussichtlichen Dauer der Stellvertretung anzuzeigen.

Bei der Anzeige von der zeitweiligen Abwesenheit des Vorstandes eines Honorar-Konsularamtes von seinem Posten, beziehungsweise von der Bestellung eines Amtsverwesers hat sich die betreffende vorgesetzte k. und k. diplomatische Mission nicht lediglich darauf zu beschränken, den Namen des bestellten Gerenten mitzuteilen, sondern sind in einem solchen Falle einer Stellvertretung des Amtstitulärs stets vorher verläßliche Erkundigungen über die Vertrauenswürdigkeit, die soziale und materielle Stellung, sowie intellektuelle Befähigung des vorgeschlagenen Stellvertreters einzuziehen und deren Ergebnis unter einem dem k. und k. Ministerium des Äußern mitzuteilen.

Nachdem wiederholt vorgekommen ist, daß die k. und k. diplomatischen Missionen, wenn der Titulär oder Leiter eines in ihrem Missionssprengel gelegenen Honorar-Konsulates falliert oder seine Zahlungen einstellt, wegen der Behandlung desselben an die Entscheidung des k. und k. Ministeriums des Äußeren appellieren, sich selbst jedoch in dieser Richtung jeder spontanen Verfügung enthalten, so hat sich das gedachte Ministerium im Interesse des Dienstes und des Ansehens der Monarchie bestimmt gefunden, die k. und k. Missionen darauf aufmerksam zu machen, daß der Konkurs und überhaupt die Insolvenz eines Honorar-Konsularfunktionärs einen der wesentlichsten Ausschließungsgründe für die Bekleidung von konsularischen Funktionen bildet, indem ein solches Ereigniß die materielle und soziale Stellung des betreffenden Konsularorganes in den meisten Fällen zu dessen Ungunsten alteriert, und für seine Existenzverhältnisse Bedingungen schafft, unter welchen ihm die Obhut unserer Interessen nie anvertraut worden wäre. Es wurde bei diesem Anlasse besonders hervorgehoben, daß durch die selbst nur temporäre Belassung eines insolventen Konsularvertreters in seinen öffentlichen Funktionen — abgesehen von den vielfachen Unzukömmlichkeiten welche sie im Gefolge hätte — möglicherweise auch uneinbringliche Verluste für unsere Staatsangehörigen verursacht werden könnten, wie dies schon aus der Tatsache hervorgeht, daß ein solcher Funktionär fortfahren würde, von unseren Nationalen, beziehungsweise für ihre Rechnung Gelder zu inkassieren, Wertobjekte in Empfang zu nehmen, und andere durch das konsularische Mandat bedingte Amtshandlungen vorzunehmen, ohne den beteiligten Parteien, sowie der k. und k. Regierung durch Integrität der Stellung und des Kredites für eine durchaus korrekte und verläßliche dienstliche Gebarung die nötige Gewähr bieten zu können.

Angesichts dieser Erwägungen hat das k. und k. Ministerium des Äußern die k. und k. Missionen, in deren Amtssprengel Honorar-Konsulate ihren Sitz haben, angewiesen, im Falle ein Honorarfunktionär zahlungs-

unfähig wird, denselben, woferne er nicht aus eigenem Antriebe seine Demission gibt, sofort von Amtswegen seiner konsularischen Stellung gegen nachträgliche ministerielle Approbation zu entheben, wegen Entziehung des Exequatur diesbezüglich an die kompetente Regierung zu appellieren und die leitenden Konsularämter ein für allemal zu instruieren, Vorfälle der hier erwähnten Art zum Zwecke einer solchen Veranlassung unverzüglich zur Kenntnis der vorgesetzten k. und k. Mission zu bringen (Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 14. Juni 1884, Z. 13482/10). Die aus derartigen Ursachen erfolgte Destituierung eines Konsularrepräsentanten ist dem k. und k. Ministerium des Äußern von Fall zu Fall telegraphisch anzuzeigen.

Die Bestimmungen des obangeführten Circulares vom 14. Juni 1884, Z. 13482/10 finden auch auf alle Honorar-Beamten und Bediensteten, welche nicht Amtstituläre oder Amtsleiter sind, sinngemäße Anwendung.

(Cirkulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 3. August 1899, Z. 42702/10.)

2.

Bestellung von Konsularagenten.

Die Konsularagenten sind delegierte Organe eines leitenden k. und k. Konsularamtes und werden von diesem mittels eines bezüglichen Ernennungsdekretes bestellt. Sobald ein leitendes Konsularamt, die Errichtung einer neuen Konsularagentie in seinem Amtsbezirke für angezeigt erachtet, hat dasselbe seine darauf bezügliche gutächtliche, auf statistischen Daten beruhende Äußerung in Verbindung mit seinen Vorschlägen der vorgesetzten k. und k. Mission vorzulegen, welche letztere in zweiter Linie berufen ist, sich über die Zweckmäßigkeit der beantragten Maßregel zu äußern. Das k. und k. Ministerium des Äußern entscheidet über solche Anträge nach gepflogenem Einvernehmen mit den Handelsministerien der beiden Staatsgebiete, sowie dies auf Grund des zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungarischen Krone abgeschlossenen und mit kaiserlicher Verordnung vom 21. September 1899 (R. G. B. Nr. 176) eventuell bis Ende des Jahres 1907 verlängerten Zoll- und Handelsbündnisses bei jeder Errichtung oder Aufhebung eines Konsularamtes geschieht.*) **) Nur nachdem das k. und k. Ministerium des Äußern im In-

*) Im Sinne der von den Regierungen der beiden Staatsgebiete der Monarchie diesfalls getroffenen Vereinbarungen lautet der Art. X des mit den Ländern der ungarischen Krone abgeschlossenen und mit kaiserlicher Verordnung vom 21. September 1899 (R. G. B. No. 176) eventuell bis Ende des Jahres 1907 verlängerten Zoll- und Handelsbündnisses wie folgt:

„Das gesamte Konsularwesen wird von dem gemeinsamen Minister des Äußern geleitet. Bei Errichtung und Aufhebung von k. und k. Konsularämtern, bei Versetzung eines [Konsul]aramtes in eine niedrigere Kategorie oder bei beabsichtigter längerer Vakanz des-

teresse des Dienstes die beantragte Errichtung einer Konsularagentie zu genehmigen befunden hat, kann das leitende Amt zur Wahl des Titulärs schreiten. Die erfolgte Bestellung eines Konsularagenten, welchem das Recht zum Bezuge der tarifmäßigen Konsulargebüren eingeräumt wird, ist sofort dem k. und k. Ministerium des Äußern im Wege der vorgesetzten k. und k. Mission anzuzeigen und die nachträgliche Bestätigung der getroffenen Wahl einzuholen. Ferner hat das leitende Amt die geeigneten Vorkehrungen zu treffen, damit der neubestellte Konsularagent von den betreffenden Lokalbehörden in seiner ämtlichen Eigenschaft anerkannt, und zur Ausübung der bezüglichen Funktionen zugelassen werde. Von der erfolgten Bestellung eines Konsularagenten in einer Hafenstadt werden auch die beiden Seebehörden in Triest und Fiume verständigt.

Das leitende Konsularamt ist selbstverständlich für die Tauglichkeit der von ihm bestellten Konsularagenten verantwortlich und zugleich ver-

---

selben, sowie bei Feststellung der den Konsulaten in Handelsangelegenheiten zu erteilenden Instruktionen ist mit den beiden Handelsministern das Einvernehmen zu pflegen.

Übrigens hat jeder der beiden Handelsminister und Ackerbauminister in Angelegenheiten seines Ressorts das Recht, mit den Konsulaten in direkte Korrespondenz zu treten, und sind diese verpflichtet, die nötigen Auskünfte zu erteilen.

Die periodischen Handelsberichte der Konsulate sind durch den Minister des Äußern den beiden Handelsministern und Ackerbauministern mitzuteilen.

Den betreffenden Ressortministern steht es zu, im Einvernehmen mit dem Minister des Äußern auf ihre Kosten zum Zwecke des Studiums kommerzieller, landwirtschaftlicher oder technischer Fragen fachmännische Berichterstatter ins Ausland zu entsenden, welche — ohne den k. und k. Missionen oder Konsulaten zugeteilt zu sein — den Schutz und die Unterstützung derselben genießen und durch ihre Vermittlung bei den betreffenden ausländischen Behörden zum Zwecke der Einholung der für die Erfüllung ihrer Aufgabe notwendigen Informationen eingeführt werden sollen.

Die Entscheidung in allen Angelegenheiten der Konsulargebüren, deren Einhebung und Bemessung, sowie über die dagegen eingebrachten Rekurse erfolgt im administrativen Wege durch das gemeinsame Ministerium des Äußern, und zwar, wenn der Beschwerdeführer ein österreichischer Staatsangehöriger ist, im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium der Finanzen, der Justiz und des Handels; wenn der Beschwerdeführer ein ungarischer Staatsangehöriger ist, im Einvernehmen mit dem königlich ungarischen Ministerium der Finanzen, der Justiz und des Handels; wenn jedoch der Beschwerdeführer weder österreichischer noch ungarischer Staatsbürger ist, selbständig in zweiter und letzter Instanz.

Bei Errichtung fremder Konsularämter und bei Zulassung fremder Konsuln zur Ausübung ihrer Funktionen in einem der beiden Ländergebiete wird das Ministerium des Äußern im Einvernehmen mit dem Ministerium des betreffenden Gebietes vorgehen.

**) Mit kaiserlicher Verordnung vom 21. September 1899 (R. G. B. Nr. 176) wurde das zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern uud den Ländern der ungarischen Krone bisher bestandene wirtschaftliche Verhältnis (Zoll- und Handelsbündnis) unter der Voraussetzung der Geltung übereinstimmender Anordnungen in den letztgenannten Ländern — soferne bis zum Jahre 1903 ein neues Zoll- und Handelsbündnis im Wege der Vereinbarung nicht zustande kommt — bis Ende des Jahres 1907 verlängert."

pflichtet, darüber zu wachen, daß dieselben mit den zur Besorgung der ihnen übertragenen Geschäfte erforderlichen Instruktionen versehen werden, wobei zu bemerken ist, daß den Konsularagenten in der Regel nur jene Geschäfte zur Besorgung übertragen werden, welche an Ort und Stelle verrichtet werden müssen, und welche nicht ihrer Natur nach die Amtshandlung oder das unmittelbare Einschreiten eines Konsularfunktionärs höheren Ranges erheischen. Der Konsularagent hat in seiner Amtsführung streng nach den ihm erteilten Instruktionen vorzugehen und die von dem leitenden Amte erhaltenen Aufträge pünktlich und gewissenhaft auszuführen.

So wie die Bestellung, erfolgt auch die entweder auf eigenes Ansuchen oder von Amtswegen stattfindende Enthebung eines Konsularagenten durch das leitende Amt gegen gleichzeitige Erstattung der bezüglichen Anzeige an das k. und k. Ministerium des Äußern.

Wenn eine bereits bestehende Konsularagentie sich als ganz überflüssig erweist, so hat das leitende Amt deren Aufhebung zu beantragen, nach erfolgter Genehmigung derselben durch das k. und k. Ministerium des Äußern die Lokalbehörden hievon zu verständigen und das Archiv und Amtsrequisiten der aufgelassenen Konsularagentie vorläufig in Verwahrung zu übernehmen.

3.
Bestellung eines Privatkanzlers.

Dem Vorsteher eines Honorar-Konsularamtes ist die Befugnis eingeräumt, sich einen Privatkanzler zu wählen; er ist jedoch verpflichtet, die erfolgte Bestellung desselben unter Nachweisung seiner Qualifikation der vorgesetzten k. und k. Mission anzuzeigen, und die nachträgliche ministerielle Bestätigung desselben in der gedachten Eigenschaft einzuholen. Sowohl der Privatkanzler, als auch alle übrigen Hilfsarbeiter, welche der Vorstand eines Honorar-Konsularamtes aufnimmt, werden als bloße Privatbeamte desselben angesehen, und stehen in keinem dienstlichen Verhältnisse zum k. und k. Ministerium des Äußern, den Fall ausgenommen, wo sie mit der interimistischen Leitung des Amtes betraut werden. Der Amtsvorsteher, welcher diese Hilfsarbeiter aufnimmt und besoldet, kann sie nach Belieben entlassen und ist für ihre Amtstätigkeit verantwortlich. Unter denselben Modalitäten kann auch der Vorstand eines effektiven Konsularamtes, welchem kein wirklicher Staatsbeamter zugeteilt ist, die Bestellung eines Privatkanzlers auf seine Kosten vornehmen.

Einem Privatkanzler kann nach einer mehrjährigen ausgezeichneten Dienstleistung über einen von seinem Amtschef diesfällig gestellten und von der betreffenden k. und k. diplomatischen Mission befürworteten, gehörig motivierten Antrag der Titel eines Honorar-Vizekonsuls verliehen werden.

Dritter Abschnitt.

Stand und Unterordnungsverhältnis der österr.-ungar. Konsularämter in sämtlichen auswärtigen Staaten. — Konsularamtsbezirke. — Konsularatlas. — Übersichtskarten mit genauer Angabe der in einem auswärtigen Staate bestehenden österr.-ungar. diplomatischen Missionen und Konsularämter.

Sämtliche in einem auswärtigen Staate befindlichen Konsularämter unterstehen in erster oder zweiter Linie der in jenem Staate akkreditierten k. und k. diplomatischen Mission.

Jene Ämter, welche unmittelbar der k. und k. Mission unterstehen, werden selbständige, hingegen jene, welche unter der Oberleitung eines anderen Konsularamtes stehen, untergeordnete Ämter genannt.

Die in der nachfolgenden Übersicht des gegenwärtigen Standes und der Amtsbezirkseinteilung der österreichisch-ungarischen Konsularämter im Auslande als Dependenzen bezeichneten Ämter sind solche, die sich unter der Leitung eines untergeordneten Konsularamtes befinden. Das vorgesetzte Amt wird in der Regel das leitende Amt genannt.

Für jene k. und k. Konsularämter in jenen Staaten, wo eine österreichisch-ungarische diplomatische Mission nicht besteht, ist das Unterordnungsverhältnis geregelt wie folgt:

Die k. und k. Konsularämter in Columbien, in Costa Rica, in Ecuador, Venezuela, Guatemala, Haiti, Hawai (Sandwichsinseln), Honduras, Nicaragua und San Domingo unterstehen der k. und k. Botschaft in Washington. Die Konsulate in Assuncion (Paraguay) und Montevideo (Uruguay) sowie die Konsularämter in Argentina unterstehen der k. und k. diplomatischen Mission in Buenos Ayres. Die Konsularämter in Chile, Peru und Bolivia unterstehen der k. und k. Gesandtschaft in San Jago (Chile). Das Konsulat in Monaco untersteht der k. und k. Botschaft in Paris. Das Generalkonsulat in Shanghai untersteht der k. und k. Gesandtschaft in Peking (China). Das Konsulat in Bangkok in Siam untersteht der k. und k. Gesandtschaft in Tokio (Japan). Das Konsulat in Zanzibar ist das einzige Konsularamt, welches direkt dem k. und k. Ministerium des Äußern untersteht. Sämtliche österreichisch-ungarischen Konsularämter unterstehen in letzter Instanz dem gemeinsamen k. und k. Ministerium des Äußern, welches das gesamte Konsularwesen leitet.

Hier folgt die neueste bis Ende Februar 1903 richtiggestellte Übersicht des gegenwärtigen Standes und Unterordnungsverhältnisses, sowie der Amtsbezirkseinteilung der k. und k. österreichisch-ungarischen Konsularämter in sämtlichen auswärtigen Staaten.

Übersicht des gegenwärtigen Standes und der Amtsbezirkseinteilung der k. und k. österreichisch-ungarischen Konsularämter.

(Nach dem Stande vom 1. März 1903.)

Amerika. (Vereinigte Staaten).[1])

Generalkonsulat in Chicago.*[2]) Amtsbezirk[3]): Die Staaten Illinois, Iowa, Nebraska, Nord-Dakota, Süd-Dakota, Montana, Wyoming und Indiana.

Untergeordnete Ämter des Generalkonsulates in Chicago: Konsulat in Galveston. Amtsbezirk: Der Staat Texas. — Konsulat in Milwaukee. Amtsbezirk: Die Staaten Wisconsin, Michigan und Minnesota. — Konsulat in New Orleans. Amtsbezirk: Die Staaten Louisiana und Mississippi. — Konsulat in St. Louis. Amtsbezirk: Die Staaten Missouri, Arkansas, Kansas und Colorado, dann die Territorien Oklahoma, New Mexiko und das Indianer-Territorium.

Generalkonsulat in New York.* Amtsbezirk: Die Staaten New York, Connecticut, New Jersey und Rhode Island.

Untergeordnete Ämter des Generalkonsulates in New York: Konsulat in Baltimore. Amtsbezirk: Die Staaten Maryland und Delaware. — Konsulat in Boston. Amtsbezirk: Die Staaten Massachussets, Maine, Vermont und New Hampshire. — Konsulat in Mobile. Amtsbezirk: Der Staat Alabama. — Konsulat in Richmond. Amtsbezirk: Der Staat Virginia und pro tempore die Staaten Kentucky und Tennessee. — Vizekonsulat in Charleston. Amtsbezirk: Die Staaten Nord- und Süd-Carolina. — Vizekonsulat in Pensacola. Amtsbezirk: Der Staat Florida. — Vizekonsulat in Savannah. Amtsbezirk: Der Staat Georgia. —

Konsulat in Philadelphia. Amtsbezirk: Nachstehende Grafschaften des Staates Pennsylvanien: Adams, Berks, Bucks, Cumberland, Chester, Delaware, Dauphin, Franklin, Juniata, Lancaster, Lehigh, Lebanon, Montgomery, Montour, Monroe, Northampton, Northumberland, Pike, Perry, Philadelphia, Snyder, Union, Wayne und York.

Untergeordnetes Amt des Konsulates in Philadelphia: Konsular-Agentie in Hazleton. Amtsbezirk: Nachstehende Grafschaften des Staates Pennsylvanien: Bradford, Columbia, Carbon, Lackawanna, Lycoming, Luzerne, Susquehanna, Schuylkill, Tioga, Wyoming, Sullivan. (Unbesetzt; die Amtsgeschäfte werden pro tempore vom Konsulate in Philadelphia besorgt.) —

Konsulat in Pittsburg.* Amtsbezirk: Nachstehende Grafschaften des Staates Pennsylvanien: Alleghany, Armstrong, Beaver, Bedford, Blair, Butler, Cambria,

---

[1]) Der Kongreßdistrikt Columbia fällt der Botschaft in Washington zu.

[2]) Die mit einem Sternchen (*) bezeichneten Konsularämter stehen unter der Leitung eines effektiven Staatsbeamten. Die mit einem Kreuz (†) bezeichneten Konsularämter sind zugleich Konsulargerichte.

[3]) Der Amtsbezirk der leitenden Konsularämter umfaßt im weiteren Sinne auch die Amtsbezirke der untergeordneten Ämter.

Die Amtsgeschäfte der unbesetzten Konsularämter werden in der Regel vom vorgesetzten Amte besorgt.

Cameron, Centre, Clarion, Clearfield, Clinton, Crawford, Elk, Erie, Fayette, Forest, Fulton, Greene, Huntingdon, Indiana, Jefferson, Lawrence, Mc. Kean, Mercer, Mifflin, Potter, Sommerset, Venango, Warren, Washington und Westmoreland.

Untergeordnete Ämter des Konsulates in Pittsburg: Konsulat in Cincinnati. Amtsbezirk: Der Staat Ohio. (Unbesetzt; die Amtsgeschäfte werden pro tempore vom Konsulate in Pittsburg besorgt.) — Konsulat in Louisville. Amtsbezirk: Die Staaten Kentucky und Tennessee. (Der Amtsbezirk ist pro tempore dem Sprengel des Konsulates in Richmond einverleibt.) — Konsulat in San Francisco. Amtsbezirk: Die Staaten Californien, Nevada, Oregon, Idaho, Utah und Washington, dann die Territorien Arizona und Alaska. — Vizekonsulat in Norfolk. Amtsbezirk: Der Staat Virginia. (Unbesetzt; die Amtsgeschäfte werden pro tempore vom Konsulate in Richmond besorgt.) — Konsulat in Honolulu. Amtsbezirk: Sämtliche Hawaii'schen Inseln. (Derzeit unbesetzt; der königl. italienische Konsul führt die interimistische Gerenz des Konsulates.) — Konsulat in St. Juan de Portorico. Amtsbezirk: Die Insel Puerto Rico. — Konsulat in Manilla. Amtsbezirk: Die Inselgruppe der Philippinen.

Argentina.

Konsulat in Buenos-Aires. Amtsbezirk: Die Republik Argentina mit Ausnahme der Provinzen Entre Rios, Santa Fé und Corrientes, dann der Territorien Formosa, Chaco und Missiones.

Untergeordnete Ämter des Konsulates in Buenos-Aires: Konsular-Agentie in Corrientes. Amtsbezirk: Die Provinz Corrientes, dann die Territorien Formosa und Chaco. — Konsular-Agentie in Posadas. Amtsbezirk: Das Territorium Missiones. — Vize-Konsulat in Paraña. Amtsbezirk: Die Provinz Entre Rios. — Vize-Konsulat Rosario de Santa Fé. Amtsbezirk: Die Provinz Santa Fé.

Baden (siehe Deutsches Reich).

Baiern (siehe Deutsches Reich).

Belgien.

Konsulat in Antwerpen.* Amtsbezirk: Die Provinz Antwerpen. — Konsulat in Brüssel. Amtsbezirk: Die Provinzen Brabant, Namur und Hennegau. — Konsulat in Gent. Amtsbezirk: Die Provinzen Ost- und Westflandern. — Konsulat in Lüttich. Amtsbezirk: Die Provinzen Lüttich, Limburg und Luxemburg.

Brasilien.

Generalkonsulat in Rio de Janeiro.* Amtsbezirk: Die Staaten Rio de Janeiro, Espirito Santo, Minas Geraes, Matto Grosso und Goyaz.

Untergeordnete Ämter des Generalkonsulates in Rio de Janeiro: Konsulat in Bahia. Amtsbezirk: Der Staat Bahia. — Konsulat in Curityba.* Amtsbezirk: Die Staaten Paraná und Santa Catharina. — Konsulat in Pernambuco. Amtsbezirk: Die Staaten Pernambuco, Parahyba und Rio Grande do Norte. — Konsulat in Porte Alegre. Amtsbezirk: Der Staat Rio Grande do Sul mit Ausschluß des Bezirkes Rio Grande do Sul. (Derzeit unbesetzt; der kaiserlich deutsche

Konsul führt die interimistische Gerenz des Konsulates.) — Konsulat in São Paulo. Amtsbezirk: Der Staat São Paulo mit Ausschluß des Konsulatsbezirkes von Santos. — Konsulat in Santos. Amtsbezirk: Der Kreisgerichtssprengel von Santos, Parahybuna, Ubatuba, São Sebastião und Iguape des Staates São Paulo. — Vizekonsulat in Belem de Parà. Amtsbezirk: Die Staaten Parà und Amazonas. — Vizekonsulat in Cearà (Fortalezza). Amtsbezirk: Die Staaten Cearà und Piauhy. (Unbesetzt.) — Vizekonsulat in Maranhão. Amtsbezirk: Der Staat Maranhão. (Unbesetzt.) — Vizekonsulat in Maroim. Amtsbezirk: Die Staaten Sergipe und Alagoas. (Unbesetzt.) — Vizekonsulat Rio Grande do Sul. Amtsbezirk: Der Bezirk Rio Grande do Sul. (Derzeit unbesetzt; der kaiserlich deutsche Konsul führt die interimistische Gerenz des Vizekonsulates.)

Bremen (siehe Deutsches Reich).

Bulgarien (siehe Osmanisches Reich).

Chile.

Generalkonsulat in Valparaiso. Amtsbezirk: Die Provinzen Aconcagua, Valparaiso, Santiago, O'Higgins, Colchagua Curico, Talca, Maule, Linares, Nuble, Concepcion und Bio-Bio.

Untergeordnete Ämter des Generalkonsulates in Valparaiso: Konsulat in Antofagasta. Amtsbezirk: Die Provinz Antofagasta. — Konsulat in Copiapó-Caldera. Amtsbezirk: Die Provinz Atacama. (Unbesetzt.) — Konsulat in Coquimbo. Amtsbezirk: Die Provinz Coquimbo. (Unbesetzt.) — Konsulat in Iquique. Amtsbezirk: Die Provinz Tarapaca. — Konsulat in Puerto Montt. Amtsbezirk: Die Provinzen Arauco, Cautin, Maule, Valdivia, Llanquihue und die Insel Chiloë. — Konsulat in Tacna-Arica. Amtsbezirk: Die Provinz Tacna.

China.

Generalkonsulat in Shanghai.*†) Amtsbezirk: Das chinesische Reich mit Ausschluß der zu den Amtsbezirken von Tientsin und Chefoogehörigen Teile derselben. —

Konsulat in Tientsin.*†) Amtsbezirk: Die Provinzen: Chili, Honan, Shansi, Shensi, Kansuh und Kiriu, sowie die an China tributpflichtigen Gebiete der Mongolei und Mandschurei.

Untergeordnetes Amt des Konsulates in Tientsin: Vizekonsulat in Chefoo: Amtsbezirk: Die Provinz Shantung.

Columbien.[1])

Konsulat in Barranquilla. Amtsbezirk: Die Staaten Bolivar, Antiochia, Magdalena und Santander. — Konsulat in Bogota. Amtsbezirk: Candinamarca, Tolima und Bojaca. (Unbesetzt.) — Konsulat in Panama. Amtsbezirk: Die Staaten Panama und Cauca.

Costa Rica.[1])

Konsulat in San Josè. Amtsbezirk: Costa Rica.

[1]) Die Konsularämter in Columbien, Costa Rica und auf Cuba unterstehen der Botschaft in Washington.

Cuba.

Generalkonsulat in Havaña. Amtsbezirk: Die Provinzen Havaña und Pinar del Rio.

Untergeordnete Ämter des Generalkonsulates in Havaña: Vizekonsulat in Matanzas. Amtsbezirk: Die Provinz Matanzas. (Unbesetzt.) — Vizekonsulat in St. Jago de Cuba. Amtsbezirk: Die Provinzen Puerto Principe und Santiago de Cuba. — Vizekonsulat in Trinidad. Amtsbezirk: Die Provinz Santa Clara.

Dänemark.

Generalkonsulat in Kopenhagen. Amtsbezirk: Ganz Dänemark mit Ausschluß Jütlands und der westindischen Besitzungen. — Konsulat in Aalborg. Amtsbezirk: Jütland.

Überseeische Besitzungen Dänemarks: Konsulat in St. Thomas. Amtsbezirk: Die dänischen Antilleninseln St. Thomas, St. Croix und St. Jean.

Deutsches Reich.

I. Baden.[1]) Konsulat in Karlsruhe. Amtsbezirk: Die badischen landeskommissarischen Distrikte Constanz, Freiburg und Karlsruhe. — Konsulat in Mannheim. Amtsbezirk: Der badische landeskommissarische Distrikt Mannheim und die baierische Rheinpfalz.

II. Baiern.[2]) Konsulat in München. Amtsbezirk: Oberbaiern, Niederbaiern, Schwaben und Neuburg. — Konsulat in Nürnberg. Amtsbezirk: Die Oberpfalz und Regensburg, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken und Aschaffenburg.

III. Hamburg. Generalkonsulat in Hamburg.* Amtsbezirk: Die Freistadt Hamburg und deren Gebiet und die Kreise Tondern, Husum, Eiderstedt, Norder-Dithmarschen, Süder-Dithmarschen, Steinburg, Stormarn, Pinneberg, der preußischen Provinz Schleswig-Holstein, dann Lauenburg.

Untergeordnete Ämter des Generalkonsulates in Hamburg: Konsulat in Bremen. Amtsbezirk: Die Freistadt Bremen und deren Gebiet, die preußische Provinz Hannover mit Ausschluß der zum Amtsbezirke des Vizekonsulates in Harburg gehörigen Gebiete, dann das Großherzogtum Oldenburg.

Dependenz des Konsulates in Bremen: Konsularagentie in Geestemünde. Amtsbezirk: Das Stadt- und Hafengebiet von Geestemünde. — Konsulat in Kiel. Amtsbezirk: Die Kreise: Hadersleben, Apenrade, Sonderburg, Flensburg Stadt und Land, Schleswig, Eckernförde, Oldenburg, Plön, Kiel Stadt und Land, Neumünster Stadt, Rendsburg und Segeberg der preußischen Provinz Schleswig-Holstein. — Konsulat in Lübeck. Amtsbezirk: Die Freistadt Lübeck und deren Gebiet, das oldenburgische Fürstentum Lübeck, die Großherzogtümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. — Vizekonsulat in Altona. Amtsbezirk: Das Stadt- und Hafengebiet von Altona. — Vizekonsulat in Harburg. Amtsbezirk: Das

---

[1]) Die Konsularämter in Baden unterstehen der Gesandtschaft in Stuttgart.

[2]) Die Konsularämter in München und Nürnberg unterstehen der Gesandtschaft in München.

Stadt- und Hafengebiet, sowie der Handelskammerbezirk von Harburg, dann die Landdrostei von Lüneburg. — Konsularagentie in Cuxhafen. Amtsbezirk: Die Hamburger Landherrenschaft Ritzebüttel.

IV. Preußen. Generalkonsulat in Berlin.* Amtsbezirk: Die preußischen Provinzen Brandenburg, Posen, Sachsen, die Herzogtümer Braunschweig und Anhalt und das Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.

Generalkonsulat in Frankfurt a. M. Amtsbezirk: Die preußische Provinz Hessen-Nassau, das Großherzogtum Hessen nebst Oberhessen.

Generalkonsulat in Köln.* Amtsbezirk: Die preußischen Provinzen Rheinland und Westfalen, die Fürstentümer Waldeck, Lippe-Detmold und Schaumburg-Lippe und die oldenburgische Enklave Birkenfeld. — Konsulat in Breslau.* Amtsbezirk: Die preußische Provinz Schlesien. — Konsulat in Danzig. Amtsbezirk: Die Provinz Westpreußen. — Konsulat in Königsberg. Amtsbezirk: Die Provinz Ostpreußen. — Konsulat in Leer. (Unbesetzt; der Amtsbezirk ist derzeit in jenen des Konsulates in Bremen einbezogen.) —

Konsulat in Stettin. Amtsbezirk: Die preußische Provinz Pommern.

Untergeordnetes Amt des Konsulates in Stettin: Konsularagentie in Swinemünde. Amtsbezirk: Das Stadt- und Hafengebiet von Swinemünde.

V. Sachsen.[1]) Konsulat in Leipzig. Amtsbezirk: Die Kreishauptmannschaften Leipzig und Zwickau des Königreiches Sachsen, dann das Großherzogtum Sachsen-Weimar, die sächsischen Herzogtümer Coburg-Gotha, Meiningen und Altenburg, die Fürstentümer Schwarzburg-Rudolstadt und Reuß älterer und jüngerer Linie. — Vizekonsulat in Dresden.[1]) Amtsbezirk: Die Kreishauptmannschaften Dresden und Bautzen des Königreiches Sachsen.

VI. Württemberg.[2]) Konsulat in Stuttgart. Amtsbezirk: Das Königreich Württemberg nebst den Hohenzollernschen Landen.

Ecuador.[3])

Konsulat in Guayaquil. Amtsbezirk: Ecuador. (Unbesetzt.)

Egypten (siehe Osmanisches Reich).

Frankreich.

Generalkonsulat in Marseille.* Amtsbezirk: Die Departements Bouches du Rhône, Gard, Vaucluse, Aveyran, Lozère, Ardèche, Cantal, Haute Loire und Drôme.

Untergeordnete Ämter des Generalkonsulates in Marseille: Konsulat in Ajaccio. Amtsbezirk: Die Insel Corsica. — Konsulat in Cette. Amtsbezirk: Die Departements Hérault, Aude, Tarn, Haute Garonne, Ariège und Pyrénées Orientales. — Konsulat in Lyon. Amtsbezirk: Die Departements Puy de Dôme, Allier, Saône et Loire, Loire, Rhône, Isère, Ain, Savoie, Haute Savoie, Doubs und Jura. — Vizekonsulat in Toulon. Amtsbezirk: Das Departement du

---

[1]) Das Konsulat in Leipzig und das Vizekonsulat in Dresden unterstehen der Geadtschaft in Dresden.

[2]) Das Konsulat in Stuttgart untersteht der Gesandtschaft daselbst.

[3]) Das Konsulat in Guayaquil untersteht der Mission in Santiago.

Var und die Hyèresschen Inseln. — Konsularagentie in Port de Bouc. Amtsbezirk: Das Stadt- und Hafengebiet von Port de Bouc. — Konsularagentie in Port Vendres. Amtsbezirk: Das Stadt und Hafengebiet von Port Vendres.

Generalkonsulat in Paris.* Amtsbezirk: Die Departements Seine, Seine et Oise, Seine et Marne, Oise, Aisne, Marne, Meuse, Ardennes, Meurthe et Moselle, Vosges, Haute Marne, Haute Saône, Côte d'or, Aube, Yonne, Loiret, Eure et Loire, Orne, Mayenne, Sarthe, Loire et Cher, Nièvre, Cher, Indre et Loire, Indre, Creuse, Vienne, Deux Sèvres und Vendée.

Untergeordnete Ämter des Generalkonsulates in Paris: Konsulat in Bordeaux. Amtsbezirk: Die Departements Gironde, Charente, Charente Inférieure, Dordogne, Haute Vienne, Corrèze, Lot, Tarn et Garonne, Gers et Landes. — Konsulat in Dunkerque. Amtsbezirk: Das Departement du Nord. — Konsulat in Hâvre de Grâce. Amtsbezirk: Die Departements Côtes du Nord, Ille et Villaine, Manche, Calvados, Eure, Seine Inférieure und Somme. — Konsulat in Nantes. Amtsbezirk: Die Departements Loire Inférieure, Maine et Loire und Morbihan. — Vizekonsulat in Bayonne. Amtsbezirk: Die Departements Hautes Pyrénées und Basses Pyrénées. — Vizekonsulat in Boulogne sur Mer. Amtsbezirk: Das Arrondissement Boulogne mit Ausschluß der Kantone Calais und Guines, dann die Arrondissements Montreuil, St. Pol und Arras des Departements Pas de Calais. — Vizekonsulat in Brest. Amtsbezirk: Das Departement Finisterre. — Vizekonsulat in Calais. Amtsbezirk: Die Kantone Calais und Guines, sowie die Arrondissements Saint Omer und Béthune des Departements Pas de Calais. — Konsularagentie in Caen. Amtsbezirk: Das Stadtgebiet von Caen. — Konsularagentie in Cherbourg. Amtsbezirk: Das Stadt- und Hafengebiet von Cherbourg. — Konsularagentie in Dieppe. Amtsbezirk: Das Stadt- und Hafengebiet von Dieppe. — Konsularagentie in Fécamp. Amtsbezirk: Das Stadt- und Hafengebiet von Fécamp. — Konsularagentie in Honfleur. Amtsbezirk: Das Stadt- und Hafengebiet von Honfleur. (Unbesetzt.) — Konsularagentie in La Rochelle. Amtsbezirk: Das Stadt- und Hafengebiet von La Rochelle. — Konsularagentie in Lorient. Amtsbezirk: Das Stadt- und Hafengebiet von Lorient. — Konsularagentie in Rouen. Amtsbezirk: Das Stadtgebiet von Rouen. Konsularagentie in St. Malo. Amtsbezirk: Das Stadt- und Hafengebiet von St. Malo. — Konsularagentie in St. Nazaire. Amtsgebiet: Das Stadt- und Hafengebiet von St. Nazaire. (Unbesetzt.) — Konsularagentie in St. Valéry en Caux. Amtsgebiet: Das Stadt- und Hafengebiet von St. Valéry en Caux. (Unbesetzt.) — Konsularagentie in St. Valéry sur Somme. Amtsbezirk: Das Stadtgebiet von St. Valéry sur Somme. (Unbesetzt.) —

Konsulat in Nizza.*) Amtsbezirk: Die Departements Hautes Alpes, Basses Alpes, Alpes Maritimes und das Fürstentum Monaco.

Untergeordnete Ämter des Konsulates in Nizza: Vizekonsulat in Cannes. Amtsbezirk: Das Stadt- und Hafengebiet von Cannes. (Unbesetzt; die Amtsgeschäfte werden pro tempore vom Konsulate in Nizza besorgt.) — Vizekonsulat in Menton. Amtsbezirk: Das Stadt- und Hafengebiet von Menton.

Überseeische Besitzungen Frankreichs: Generalkonsulat in Algier.* Amtsbezirk: Die Provinz Algier.

Untergeordnete Ämter des Generalkonsulates in Algier: Vizekonsulat in Bona. Amtsbezirk: Die Provinz Constantine mit Ausschluß der Stadt- und Hafengebiete von Bougie und Philippeville. — Vizekonsulat in Oran. Amtsbezirk: Die Provinz Oran mit Ausschluß des Stadt- und Hafengebietes von Mostaganem. — Konsularagentie in Bougie. Amtsbezirk: Das Stadt- und Hafengebiet von Bougie. — Konsularagentie in Mostaganem. Amtsbezirk: Das Stadt- und Hafengebiet von Mostaganem. (Unbesetzt.) — Konsularagentie in Philippeville. Amtsbezirk: Das Stadt- und Hafengebiet von Philippeville. — Konsulat in Point à Pitre. Amtsbezirk: Die Insel Guadeloupe. — Konsulat in Saigon. Amtsbezirk: Ganz Französisch-Cochinchina.

Griechenland.

Konsulat in Corfu.* Amtsbezirk: Die Nomarchie Corfu.

Untergeordnete Ämter des Konsulates in Corfu: Vizekonsulat in Zante. Amtsbezirk: Die Nomarchie Zante. — Konsularagentie in Cephalonia. Amtsbezirk: Die Nomarchie Cephalonia. — Konsularagentie in Missolunghi. Amtsbezirk: Die Nomarchien Akarnanien und Ätolien. (Unbesetzt.) — Konsularagentie in Sta. Maura. Amtsbezirk: Die Nomarchien Levkas und Arta. —

Konsulat in Patras.* Amtsbezirk: Die Nomarchien Achaia, Lakedämon, Phokis, Arkadien und Evrytania.

Untergeordnete Ämter des Konsulates in Patras: Vizekonsulat in Calamata. Amtsbezirk: Die Nomarchie Messenien. — Vizekonsulat in Pyrgos. Amtsbezirk: Die Nomarchien Ilia und Triphylia. — Konsularagentie in Cerigo. Amtsbezirk: Die Nomarchie Lakonien. —

Konsulat für den Piraeus und Athen.* Amtsbezirk: Die Nomarchien Attika (mit Ausschluß der Stadt Laurium und des Bergwerksbezirkes), Böotien, Phtyotis und Korinth.

Untergeordnete Ämter des Konsulates für den Piraeus und Athen: Vizekonsulat in Nauplia. Amtsbezirk: Die Nomarchie Argos. — Vizekonsulat in Volo. Amtsbezirk: Die Nomarchien Magnisia, Karditsa und Trikkala. — Konsularagentie in Chalcis. Amtsbezirk: Die Nomarchie Euböa. (Unbesetzt.) — Konsularagentie in Ergasteria (Laurium). Amtsbezirk: Die Stadt und der Bergwerksdistrikt Laurium. (Unbesetzt.) — Konsularagentie in Larissa. Amtsbezirk: Die Nomarchie Larissa. (Unbesetzt.) — Konsularagentie in Skyatos. Amtsbezirk: Die nördlichen Sporaden. (Unbesetzt.) —

Konsulat in Syra.* Amtsbezirk: Die Eparchien Syros, Andros, Tinos, Naxos der Normarchie Kykladen.

Untergeordnete Ämter des Konsulates in Syra: Konsularagentie in Milo. Amtsbezirk: Die Eparchie Milo der Nomarchie Kykladen. (Unbesetzt.) — Konsularagentie in Santorino. Amtsbezirk: Die Eparchie Thira der Nomarchie

Kykladen. — Konsularagentie in Zea. Amtsbezirk: Die Eparchie Kea der Nomarchie Kykladen. (Unbesetzt.)

Großbritannien.

Generalkonsulat in Liverpool.* Amtsbezirk: Die Grafschaften Cumberland, Westmoreland, Chester, Derby, Shropshire, Stafford, Anglesey, Carnarvon, Denbigh, Flint, Merioneth und Montgommery, North und Southwest Lancaster und die Insel Man.

Untergeordnete Ämter des Generalkonsulates in Liverpool: Konsulat in Cardiff Newport. Amtsbezirk: Der östliche Teil der Grafschaft Glamorgan und die Grafschaften Radnor und Brecknock. — Vizekonsulat in Belfast. Amtsbezirk: Die Grafschaften Antrim, Down, Armagh und Monaghan. — Vizekonsulat in Bradford. Amtsbezirk: Die Parlamentswahlbezirke Ripon, Otley, Barkston, Ash, Osgold cross, Pudsey, Spen Valley, Skipton, Keighley, Shipley, Sowerby, Elland, Morley und Normanton des West-Riding und North-Riding der Grafschaft York. — Vizekonsulat in Cork-Queenstown. Amtsbezirk: Die Grafschaft Cork. (Unbesetzt.) — Vizekonsulat in Dublin. Amtsbezirk: Die Grafschaften Longford, Westmeath, Meath, Louth, Dublin, King, Queen, Kildare und Wicklow. — Vizekonsulat in Edinburgh-Leith. Amtsbezirk: Die Grafschaften Nairn, Elgin, Banff, Aberdeen, Kinkardine, Forfar, Fife, Kinroß, Linlithgow, Edinburgh, Haddington, Berwick, Peeble, Selkirk und Roxburgh und die Orkney-Inseln. — Vizekonsulat in Glasgow. Amtsbezirk: Die Grafschaften Caithness, Sutherland, Cromarty, Ross, Inverness, Argyll, Perth, Clackmannan, Stirling, Dumbarton, Renfrew, Lanark, Bute, Ayr, Dumfries, Kirkundbright und Wigtown, die Shetlands-Inseln und die Hebriden. — Vizekonsulat in Limerick. Amtsbezirk: Die Grafschaften Clare, Limerick und Kerry. (Unbesetzt.) — Vizekonsulat in Manchester. Amtsbezirk: North East und South East Lancaster. — Vizekonsulat in Newport-Mon. Amtsbezirk: Die Grafschaften Monmouth und Hereford. — Vizekonsulat in Northshields-Newcastle. Amtsbezirk: Die Grafschaften Northumberland und Durham. — Vizekonsulat in Sheffield. Amtsbezirk: Die Parlamentswahlbezirke Barnsley, Holmsfirth, Doncaster, Rotherham, Hallamshire, Colne Valley des West-Riding der Grafschaft York und die Grafschaft Nottingham. — Vizekonsulat in Swansea. Amtsbezirk: Der westliche Teil der Grafschaft Glamorgan und die Grafschaften Carmarthen und Cardigan. — Vizekonsulat in Waterford. Amtsbezirk: Die Grafschaften Tipperary, Kilkenny, Carlow, Wexford und Waterford. — Konsularagentie in Londonderry. Amtsbezirk: Die Grafschaften Donegal, Londonderry, Tyrone, Fermanagh und Cavan. — Konsularagentie in Milford. Amtsbezirk: Die Grafschaft Pembroke. — Konsularagentie in Sligo. Amtsbezirk: Die Grafschaften Mayo, Sligo, Leitrim, Roscommon und Galway. (Unbesetzt. — Die Geschäfte werden vom Vizekonsulate in Dublin geführt.)

Generalkonsulat in London.* Amtsbezirk: Die Grafschaften Cambridge, Bedford, Buckingham, Berkshire, Surrey, Middlessex, Hertford, Essex und West und Middle Kent.

Untergeordnete Ämter des Generalkonsulates in London: Vizekonsulat in **Birmingham.** Amtsbezirk: Die Grafschaften Worcester, Warwick, Leicester, Rutland, Huntingdon, Nordhampton und Oxford. — Vizekonsulat in **Bristol.** Amtsbezirk: Die Grafschaften Somerset und Wilts und jene Parzelle von Gloucestershire, die zum Gebiete der Stadt Bristol gehört. — Vizekonsulat in **Falmouth.** Amtsbezirk: Die Grafschaft Cornwall mit Ausschluß der Bezirke von Penwith, des westlichen Teiles des Bezirkes von Kerrier und der Scilly-Inseln. — Vizekonsulat in **Gloucester.** Amtsbezirk: Die Grafschaft Gloucester mit Ausschluß jenes Teiles der Stadt Bristol, welcher in Gloucestershire liegt. (Unbesetzt.) — Vizekonsulat in **Hull.** Amtsbezirk: East Riding der Grafschaft York (einschließlich The Ainsty) und North und Middle Lincoln. — Vizekonsulat in **Jersey.** Amtsbezirk: Die Inseln Jersey, Guernsey, Alderney, Sark und Herm. — Vizekonsulat in **Plymouth.** Amtsbezirk: Der westliche Teil der Grafschaft Devon. — Vizekonsulat in **Portsmouth-Southampton.** Amtsbezirk: Die Grafschaft Hampshire und die Insel Wight. — Vizekonsulat in **Weymouth-Portland.** Amtsbezirk: Die Grafschaft Dorset. — Konsularagentie in **Dartmouth.** Amtsbezirk: Der östliche Teil der Grafschaft Devon. — Konsularagentie in **Dover.** Amtsbezirk: Die Grafschaft Sussex und der südöstliche Teil der Grafschaft Kent. — Konsularagentie in **Great Yarmouth.** Amtsbezirk: Northern und Southern Norfolk und die Grafschaft Suffolk. — Konsularagentie in **Kings-Lynn.** Amtsbezirk: South Lincoln und Western Norfolk. — Konsularagentie in **Penzance.** Amtsbezirk: Der Bezirk von Penwith und der westliche Teil des Bezirkes von Kerrier und pro tempore die Scilly-Inseln. — Konsularagentie in **Ramsgate.** Amtsbezirk: Der nordöstliche Teil der Grafschaft Kent. — Konsularagentie in **St. Mary.** Amtsbezirk: Die Scilly-Inseln; derselbe ist pro tempore mit dem Amtsbezirke der Konsularagentie in Penzance vereinigt.

Überseeische Besitzungen Großbritanniens: Generalkonsulat in **Calcutta.*** Amtsbezirk: Die Präsidentschaft Bengalen.

Untergeordnete Ämter des Generalkonsulates in Calcutta: Konsulat in **Akyab.** Amtsbezirk: Die Provinz Arakan in Britisch-Burmah. (Unbesetzt.) —

Konsulat in **Bombay.*** Amtsbezirk: Die Präsidentschaft Bombay mit Ausschluß von Sind, sowie alle anderen Teile von Britisch-Indien, die zu keinem der daselbst bestehenden k. und k. Konsular[illegible] gehören.

Dependenzen des Konsulates in Bombay: Vizekonsulat in **Aden.**
Amtsbezirk: Die Halbinsel Aden samt den Inseln Perim und Kamareh. (Unbesetzt. —
Der kais. deutsche Konsul führt die Geresch.) — Konsularagentie in **Kurachee.**
Amtsbezirk: Die Provinz Sind der Präsid[illegible] Bombay. — Konsulat in **Colombo.** Amtsbezirk: Die Insel Ceylon mit [illegible]ß der Stadt Point de Galle samt den dazugehörigen Distrikte. [illegible] in **Madras.** Amtsbezirk: Der Zentral und südliche Bezirk der Präsider[illegible] [illegible]. — Konsulat in **Rangoon.** Amtsbezirk: Britisch Burmah. Konsul[illegible] **Cocanada.** Amtsbezirk: Der nördliche Bezirk der Präsidentschaft [illegible] Konsularagentie in **Point de**

Galle (Ceylon). Amtsbezirk: Die Stadt Point de Galle samt dem dazugehörigen Distrikte.

Generalkonsulat in Capstadt.*[1]) Amtsbezirk: Die Westprovinz der Capkolonie mit Ausschluß des Griqualand-West.

Untergeordnete Ämter des Generalkonsulates in Capstadt: Konsulat in Durban. Amtsbezirk: Die Kolonie Natal. — Konsulat in Kimberley. Amtsbezirk: Griqualand-West. (Unbesetzt.) — Konsulat in Port Elizabeth. Amtsbezirk: Die Ostprovinz der Capkolonie mit Britisch-Kaffraria.

Generalkonsulat in Montreal.* Amtsbezirk: Die Provinzen Quebec, Ontario, Manitoba, Br.-Columbia und die Nordwestterritorien des Dominiums von Canada.

Untergeordnete Ämter des Generalkonsulates in Montreal: Konsulat in Halifax. Amtsbezirk: Die Provinz Nova Scotia mit Ausschluß von Port of Picton und der Grafschaft von Picton, des östlich vom Port und der Grafschaft von Picton gelegenen Teiles von Nova Scotia, sowie auch mit Ausschluß der Insel Breton.

Dependenz des Konsulates in Halifax. Konsularagentie in Port of Picton. Amtsbezirk: Die Hafenstadt und Grafschaft Picton und der östlich von der Grafschaft Picton gelegene Teil von Nova Scotia mit Einschluß der Insel Breton. — Konsulat in Quebeck. Unbesetzt. — Der Amtsbezirk gehört in den engeren Sprengel des Generalkonsulates in Montreal. — Konsulat in St. John Amtsbezirk: New-Brunswick und New-Foundland.

Generalkonsulat in Sydney.* Amtsbezirk: Die Kolonien Neu-Südwales und Queensland.

Untergeordnete Ämter des Generalkonsulates in Sydney: Konsulat in Adelaide. Amtsbezirk: Die Kolonien Süd- und pro tempore West-Australien. — Konsulat in Auckland. Amtsbezirk: Die Inseln Neu-Seeland. Die Inselgruppen: Cook, Nine, Palmerston, Penrhyn, Manihiki, Rakabanya und Suwarow. — Konsulat in Melbourne. Amtsbezirk: Die Kolonien Victoria und Tasmania. — Konsulat in Belize. Amtsbezirk: Britisch-Honduras. — Konsulat in Bridgetown. Amtsbezirk: Die Insel Barbadoes und die nördlich von derselben gelegenen, zum britischen Bezirk gehörigen kleinen Antillen; dann Britisch-Guiana. — Konsulat in Gibraltar. Amtsbezirk: Gibraltar und Gebiet. — Konsulat in Hongkong.* Amtsbezirk: Die Kolonie Hongkong, sowie pro tempore die portugiesischen Kolonien Macao und Timor. — Konsulat in Kingston. Amtsbezirk: Die Insel Jamaika, sowie die Turks- und Caicos-Inseln. — Konsulat in Malta. Amtsbezirk: Die Insel Malta. — Konsulat in Penang. Amtsbezirk: Die Niederlassung von Penang, die Provinz Welesley, die Kolonie Malakka und die unter britischem Protektorate stehenden Staaten Perrak, Selangor und Sangei Ujouk. — Konsulat in Port

[1]) Mit einem in Pretoria exponierten Beamten für die Gebiete des ehemaligen Oranje-Freistaates und der ehemaligen Südafrikanischen Republik.

Louis. Amtsbezirk: Die Insel Mauritius samt der dazugehörigen Inselgruppe. — Konsulat in Port of Spain. Amtsbezirk: Die zu der Gruppe der südlichen Antillen gehörigen Inseln Trinidad, St. Vincent, Grenada, Tobago und alle zwischen diesen Inseln gelegenen kleinen Eilande. — Konsulat in Sierra Leone. Amtsbezirk: Die Kolonie Sierra Leone und die dependierenden Niederlassungen am Gambia, dann die Gold Coast Kolonie, das Gebiet von Lagos, sowie die Ascension-Insel. (Unbesetzt.) — Konsulat in Singapore. Amtsbezirk: Die Inseln Singapore und Labuan, sowie das auf der Insel Borneo unter britischem Schutze befindliche Gebiet von Sarawak. — Konsulat in St. Helena. Amtsbezirk: Die Insel St. Helena. (Unbesetzt.)

Guatemala.[1])

Konsulat in Guatemala. Amtsbezirk: Guatemala.

Haiti.[1])

Konsulat in Kap Haiti. Amtsbezirk: Das Departement Artibonite und das Nord- und Nordwestdepartement. — Konsulat in Port au Prince. Amtsbezirk: Das Ost- und Süddepartement.

Hamburg (siehe Deutsches Reich).

Honduras.[1])

Konsulat in Amapala. Amtsbezirk: Honduras. (Unbesetzt.)

Italien.

Generalkonsulat in Genua.* Amtsbezirk: Die Provinz Genua (mit Ausschluß der Arrondissements von Alassio, Bordighera, San Remo, Savona und Spezia), dann die Provinzen Porto Maurizio, Cuneo, Turin und Alessandria.

Untergeordnete Ämter des Generalkonsulates in Genua: Konsulat in Cagliari. Amtsbezirk: Die Provinz Cagliari auf der Insel Sardinien. — Vizekonsulat in San Remo. Amtsbezirk: Die Arrondissements San Remo, Bordighera und Alassio. — Vizekonsulat in Savona. Amtsbezirk: Das Arrondissement Savona der Provinz Genua. — Vizekonsulat in Spezia. Amtsbezirk: Das Arrondissement Spezia der Provinz Genua und die Provinz Massa Carrara. — Konsularagentie in Carloforte. Amtsbezirk: Die Insel Carloforte. — Konsularagentie in Isola della Maddalena. — Amtsbezirk: Die Insel Maddalena, das Littorale von Lungo Sardo bis zum Kap Figari und die nächstgelegenen Inseln. (Unbesetzt.) — Konsularagentie in Sassari. Amtsbezirk: Die Provinz Sassari (mit Ausschluß der Insel Maddalena, des Littorales von Lungo Sardo bis Kap Figari und der nächstgelegenen Inseln).

Generalkonsulat in Neapel. Amtsbezirk: Die Provinz Neapel (mit Ausschluß des Arrondissements von Castellamare di Stabia), dann die Provinzen Caserta, Campobasso, Benevento, Avelino, Salerno und Potenza.

Untergeordnete Ämter des Generalkonsulates in Neapel: Vicekonsulat in Castellamare di Stabia. Amtsbezirk: Das Arrondissement von

[1]) Die Konsularämter in Guatemala, Haiti und Honduras unterstehen der Botschaft in Washington.

Castellamare di Stabia der Provinz Neapel. — Konsularagentie in Catanzaro. Amtsbezirk: Die Provinzen Cosenza und Catanzaro.

Generalkonsulat in Palermo. Amtsbezirk: Die Provinz Palermo, sowie das Arrondissement Alcamo der Provinz Trapani ausschließlich des Stadt- und Hafengebietes von Castellamare del Golfo.

Untergeordnete Ämter des Generalkonsulates in Palermo: Vizekonsulat in Catania. Amtsbezirk: Die Provinz Catania. — Vizekonsulat in Girgenti (Porto Empedocle). Amtsbezirk: Die Provinz Girgenti. — Vicekonsulat in Messina. Amtsbezirk: Die Provinz Messina mit Ausschluß der Liparischen Inseln. — Vizekonsulat in Reggio di Calabria. Amtsbezirk: Die Provinz Reggio di Calabria. — Vizekonsulat in Syracus. Amtsbezirk: Die Provinz Syracus. — Vizekonsulat in Terranova. Amtsbezirk: Die Provinz Caltanisetta. — Vizekonsulat in Trapani. Amtsbezirk: Die Provinz Trapani mit Ausschluß des Arrondissements Alcamo. — Konsularagentie in Castellammare del Golfo. Amtsbezirk: Das Stadt- und Hafengebiet von Castellammare del Golfo. — Konsularagentie in Lipari. Amtsbezirk: Die Liparischen Inseln. — Konsularagentie in Milazzo. Amtsbezirk: Das Stadt- und Hafengebiet von Milazzo.

Generalkonsulat in Venedig.* Amtsbezirk: Die Provinzen Venedig, Verona, Vicenza, Padua, Rovigo, Belluno, Treviso und Udine.

Konsulat in Ancona.* Amtsbezirk: Die Provinzen Ancona, Pesaro, Macerata, Teramo, Aquila und Chieti, sowie das Gebiet der Republik San Marino.

Untergeordnete Ämter des Konsulates in Ancona: Vizekonsulat in Fermo. Amtsbezirk: Die Provinz Ascoli Piceno. (Unbesetzt.) — Konsularagentie in Ortona. Amtsbezirk: Das Stadt- und Hafengebiet von Ortona. (Unbesetzt.)

Konsulat in Bari.* Amtsbezirk: Die Provinz Bari mit Ausschluß des Arrondissements von Barletta.

Untergeordnete Ämter des Konsulates in Bari: Vizekonsulat in Barletta. Amtsbezirk: Das Arrondissement Barletta der Provinz Bari (mit Ausschluß des Stadt- und Hafengebietes von Bisceglie) und die Provinz Foggia. — Vizekonsulat in Brindisi. Amtsbezirk: Die Provinz Lecce mit Ausschluß des Arrondissements von Gallipoli. — Vizekonsulat in Molfetta. Amtsbezirk: Die Stadt- und Hafengebiete von Bisceglie und Molfetta. — Konsularagentie in Gallipoli. Amtsbezirk: Das Arrondissement Gallipoli der Provinz Lecce. — Konsularagentie in Taranto. Amtsbezirk: Das Stadt- und Hafengebiet von Taranto.

Konsulat in Bologna. Amtsbezirk: Die Provinzen Ferrara, Bologna, Modena, Reggio, Parma und Forli mit Ausschluß der Stadt Rimini und ihres Bezirkes.

Untergeordnete Ämter des Konsulates in Bologna: Vizekonsulat in Ravenna. Amtsbezirk: Die Provinz Ravenna. — Konsularagentie in Rimini. Amtsbezirk: Das Stadt- und Hafengebiet von Rimini nebst dem gleichnamigen Bezirke der Provinz Forli. — Konsulat in Civitavecchia. Amtsbezirk: Die Provinz Grosseto und die Arrondissements Viterbo und Civitavecchia der Provinz Rom. — Konsulat in Florenz. Amtsbezirk: Die Provinzen Florenz, Siena, Arezzo und Perugia.

Konsulat in Livorno. Amtsbezirk: Die Provinz Livorno (mit Ausschluß der Insel Elba), dann die Provinzen Lucca und Pisa.

Untergeordnetes Amt des Konsulates in Livorno: Vizekonsulat in Porto Longone. Amtsbezirk: Die Insel Elba. (Unbesetzt.)

Konsulat in Mailand.* Amtsbezirk: Die Provinzen Mailand, Pavia, Cremona, Como, Bergamo, Brescia, Sondrio, Mantua, Piacenza und Novara. —

Konsulat in Rom. Amtsbezirk: Die Stadt Rom und die Arrondissements Velletri und Frosinone der Provinz Rom.

Japan.

Konsulat in Jokohama.* Amtsbezirk: Ganz Japan.

Lübeck (siehe Deutsches Reich).

Marokko.

Generalkonsulat (Mission) in Tanger.*†) Amtsbezirk: Ganz Marokko.

Untergeordnete Ämter: Konsularagentie in Arzila. — Konsularagentie in Casablanca. — Konsularagentie in Larache. — Konsularagentie in Mazagan. — Konsularagentie in Mogador. — Konsularagentie in Rabat. — Konsularagentie in Saffy. — Konsularagentie in Tetuan.

Monaco.[1])

Konsulat in Monaco.* Amtsbezirk: (Siehe Nizza.)

Montenegro.

Vizekonsulat in Antivari-Pristan.* Amtsbezirk: Die Bezirke Antivari und Dulcigno.

Nicaragua.[2])

Konsulat in Managua. Amtsbezirk: Die Republik Nicaragua.

Niederlande.

Konsulat in Amsterdam.* Amtsbezirk: Nord-Holland und die im Norden davon gelegene Inselgruppe, die Provinzen Gelderland, Utrecht, Friesland, Groningen, Drenthe und Overyssel.

Untergeordnete Ämter des Konsulats in Amsterdam: Vizekonsulat in Rotterdam. Amtsbezirk: Süd-Holland und die in Seeland gelegenen Inseln Schouwen und Duiveland, dann die Provinzen Nord-Brabant und Limburg.

Vizekonsulat in Vlissingen. Amtsbezirk: Ganz Seeland mit Ausschluß der Inseln Schouwen und Duiveland.

Überseeische Besitzungen der Niederlande: Konsulat in Batavia. Amtsbezirk: Die Inseln Sumatra und Borneo samt den umliegenden kleinen Inseln, dann die Residentschaften Bantam, Batavia, Kravang, Preang, Cheribon, Banjoemas, Tagal, Pekalongan, Bagelen, Kadoe, Samarang, Djoekja-karta, Soerakarta, Japara, Madioen, Rembang nnd Kediri der Insel Java.

[1]) Das Konsulat in Monaco untersteht der Botschaft in Paris.
[2]) Das Konsulat in Managua untersteht der Botschaft in Washington.

Untergeordnetes Amt des Konsulats in Batavia: Vizekonsulat in Soerabaya. Amtsbezirk: Die Residentschaften Soerabaya, Madoera, Passoeran, Probolinggo, Bezoeki und Banjoewangi der Insel Java, dann die Inseln Celebes, Bali, Lambok, Soembawa, Soemba, Flores und Timor samt den dazu gehörigen kleineren Inseln sowie die Inselgruppe der Molukken.

Osmanisches Reich.

I. Türkei. Generalkonsulat in Scutari.*†) Amtsbezirk: Der Sandschak Scutari.

Untergeordnetes Amt des Generalkonsulates in Scutari: Konsulat in Durazzo.*†) Amtsbezirk: Der Sandschak Durazzo. — Konsulat in Prisren.*†) Amtsbezirk: Der Sundschak Ipek und der Sandschak Prisren mit Ausschluß des Kaza Kalkandelen. — Konsulat in Üsküb.*†) Amtsbezirk: Die Sandschaks Üsküb, Pristina und Sjenica. dann der Kaza Kalkandelen des Sandschaks Prisren. — Konsulat in Monastir.*†) Amtsbezirk: Das Vilayet Monastir.

Generalkonsulat in Janina.*†) Amtsbezirk: Das Vilayet Jania mit Ausschluß der Sandschaks Berat und Prevesa.

Untergeordnete Ämter des Generalkonsulates in Janina: Konsulat in Valona (Avlona).*†) Amtsbezirk: Der Sandschak Berat. — Vizekonsulat in Prevesa. Amtsbezirk: Der Sandschak Prevesa.

Generalkonsulat in Salonich.*†) Amtsbezirk: Der Sandschak Salonich.

Untergeordnete Ämter des Generalkonsulates in Salonich: Vizekonsulat in Serres. Amtsbezirk: Der Sandschak Serres. — Konsularagentie in Cavalla. Amtsbezirk: Der Sandschak Drama.

Konsulat in Adrianopel.*†) Amtsbezirk: Der Sandschak Adrianopel.

Untergeordnete Ämter des Konsulates in Adrianopel: Konsularagentie in Dedeagatsch (Enos). Amtsbezirk: Der Sandschak Dedeagatsch. — Konsularagentie in Gallipoli. Amtsbezirk: Der Sandschak Gallipoli. — Konsularagentie in Kirkklisse. Amtsbezirk: Der Sandschak Kirkklisse. — Konsularagentie in Porto Lagos (Xanti). Amtsbezirk: Der Sandschak Gümüldschina. — Konsularagentie in Rodosto. Amtsbezirk: Der Sandschak Rodosto.

Konsulat in Konstantinopel.*†) Amtsbezirk: Das Polizeigouvernement von Konstantinopel und pro tempore das Vilayet Angora.

Untergeordnete Ämter des Konsulates in Konstantinopel: Vizekonsulat in den Dardanellen. Amtsbezirk: Das Vilayet Karassi mit Ausschluß der Kazas Aivali und Kemer Edremit. — Konsularagentie in Brussa.* Amtsbezirk: Das Vilayet Chudavendkiar. — Konsularagentie in Ineboli. (Unbesetzt.) — Konsularagentie in Tenedos. Amtsbezirk: Der Sandschak Lemnos des Archipelagus-Vilayets.

Generalkonsulat in Smyrna.*†) Amtsbezirk: Das Vilayet Aidin (mit Ausschluß des Sandschaks Aidin und der Kazas Tschesmé und Vurla), dann das Vilayet Konia.

Untergeordnete Ämter des Generalkonsulates in Smyrna: Vizekonsulat in Rhodus.* Amtsbezirk: Der Sandschak Rhodus des Archipelagus-Vilayets mit Ausschluß der Insel Symi.

Dependenz des Vizekonsulates in Rhodus: Konsularagentie in Stanchio. Unbesetzt. Der Amtsbezirk gehört in den engeren Sprengel des vorgesetzten Amtes. — Vizekonsulat in **Samos**. Amtsbezirk: Die Insel Samos. — Vizekonsulat in **Tschesmé** (Chio). Amtsbezirk: Der Sandschak Chios des Archipelagus-Vilayets und der Kaza Tchesmé des Sandschaks Smyrna. (Unbesetzt.) — Konsularagentie in **Aidin** (**Güzelhissar**). Amtsbezirk: Der Sandschak Aidin mit Ausschluß des Kazas Scalanuova. (Unbesetzt.) — Konsularagentie in **Aivali**. Amtsbezirk: Die Kazas Aivali und Kemer Edremit des Vilayets Karassi. (Unbesetzt.) — Konsularagentie in **Metelin**. Amtsbezirk: Der Sandschak Metelin des Archipelagus-Vilayets. — Konsularagentie in **Scalanuova**. Amtsbezirk: Der Kaza Scalanuova des Sandschaks Aidin (Güzelhissar). — Konsularagentie in **Vurla**. Amtsbezirk: Der Kaza Vurla des Sandschaks Smyrna. (Unbesetzt.)

Konsulat in Canea.*†) Amtsbezirk: Das Vilayet Kreta mit Ausschluß der Sandschaks Candia und Rettimo.

Untergeordnete Ämter des Konsulates in Canea: Konsularagentie in **Candia**. Amtsbezirk: Der Sandschak Candia. — Konsularagentie in **Rettimo**. Amtsbezirk: Der Sandschak Rettimo.

Generalkonsulat in Trapezunt.*†) Amtsbezirk: Das Vilayet Trapezunt mit Ausschluß des Sandschaks Tschanik und der Kazas Kerasunt.

Untergeordnete Ämter des Generalkonsulates in Trapezunt: Vizekonsulat in **Samsun**. Amtsbezirk: Der Sandschak Tschanik. — Konsularagentie in **Erzerum**. Amtsbezirk: Vilayet Erzerum. (Unbesetzt.) — Konsularagentie in **Kerasunt**. Amtsbezirk: Der Kaza Kerasunt. — Konsularagentie in Sinope. (Unbesetzt.)

Konsulat in Aleppo.*†) Amtsbezirk: Das Vilayet Aleppo.

Untergeordnete Ämter des Konsulates in Aleppo. Konsularagentie in **Alessandretta**. Amtsbezirk: Der Kaza Alessandretta. — Konsularagentie in **Mersina**. Amtsbezirk: Das Vilayet Adana.

Generalkonsulat in Beirut.*†) Amtsbezirk: Der Sandschak Beirut (mit Ausschluß der Kazas Saida und Sur), dann die Libanon-Provinz.

Untergeordnete Ämter des Generalkonsulats in Beirut: Vizekonsulat in **Damaskus***†) Amtsbezirk: Das Vilayet Syrien. — Vizekonsulat in **Dschedda**. Amtsbezirk. Die Vilayets Hedschas und Jemen.

Vizekonsulat in Larnacca. Amtsbezirk: Die Insel Cypern mit Ausschluß des Verwaltungsbezirkes von Limasol.

Dependenzen des Vizekonsulates in Larnacca: Konsularagentie in **Limasol**. Amtsbezirk: Der Verwaltungsbezirk Limasol. (Unbesetzt.) — Konsularagentie in **Nicosia**. Unbesetzt. Der Amtsbezirk gehört in den engeren Sprengel des vorgesetzten Amtes. Konsularagentie in **Acri-Caiffa**. Amtsbezirk: Der Sandschak St. Jean d'Acre mit Ausschluß der Kazas Saffed und Tiberias. — Konsularagentie in **Latachia**. Amtsbezirk: Der Sandschak Latachia. — Konsularagentie in **Tiberias**. Amtsbezirk: Die Kazas Saffed und Tiberias des Sandschaks Acre. Konsularagentie in **Saida**. Amtsbezirk: Die Kazas Saida und

Sur des Sandschaks Beirut. — Konsularagentie in Tripoli di Soria. Amtsbezirk: Der Sandschak Tripoli.

Konsulat in Jerusalem.*†) Amtsbezirk: Das Eyalet Jerusalem mit Ausschluß des Kazas Jaffa.

Untergeordnetes Amt des Konsulates in Jerusalem: Vizekonsulat in Jaffa.* Amtsbezirk: Der Kaza Jaffa. — Konsulat in Bagdad.*†) Amtsbezirk: Das Vilayet Bagdad.

Konsulat in Tripolis.†) Amtsbezirk: Das Vilayet Tripolis.

Untergeordnetes Amt des Konsulates in Tripolis: Vicekonsulat in Bengasi. Amtsbezirk: Das Vilayet Bengasi.

II. **Egypten.** Generalkonsulat in Kairo.* Amtsbezirk: Ganz Egypten.

Untergeordnete Ämter des Generalkonsulates in Kairo:

Konsulat in Alexandrien.*†) Amtsbezirk: Die Gouvernorate Alexandrien und Rosette, dann die Mudirien Behera und Menufieh.

Dependenzen des Konsulates in Alexandrien: Vizekonsulat in Damiette. Amtsbezirk: Das Gouvernorat von Damiette. (Unbesetzt. Der Amtsbezirk gehört pro tempore zum Sprengel Mensura-Tanta-Mahala.) — Vizekonsulat in Mansura. Konsularagentie in Tanta und Mahala. Amtsbezirk (der beiden letzteren Ämter): Die Mudirien Garbieh, Dachalieh und Scharkieh, sowie pro tempore das Gouvernorat von Damiette.

Konsulat in Kairo.*†) Amtsbezirk: Die Gouvernorate Kairo und Suakin, dann die Mudirien Ghize, Galioubie, Fayum und Beni Suef, ferner der militärische Grenzbezirk mit Assuan und Wadi Halfa.

Dependenzen des Konsulates in Kairo: Konsularagentie in Ghirghe. Amtsbezirk: Die Mudirie Ghirghe. — Konsularagentie in Kenneh. Amtsbezirk: Die Mudirie Kenneh. — Konsularagentie in Koseir. Amtsbezirk: Das Gouvernorat Koseir. (Unbesetzt.) — Konsularagentie in Luxor. Amtsbezirk: Luxor mit der Mudirie Esneh. — Konsularagentie in Minieh. Amtbezirk: Die Mudirie Minieh. — Konsularagentie in Siut. Amtsbezirk: Die Mudirie Suit.

Konsulat in Chartum.†) Amtsbezirk: Der Sudan. (Unbesetzt.)

Konsulat in Port Said.*†) Amtsbezirk: Die Gouvernorate Port Said und El Arisch, dann die Halbinsel Sinai.

Dependenzen des Konsulates in Port Said: Vizekonsulat in Suez.* Amtsbezirk: Das Gouvernorat von Suez. — Konsularagentie in Ismailia. Amtsbezirk: Das Gouvernorat von Ismailia.

III. **Bulgarien.** Generalkonsulat in Sofia.*†) Amtsbezirk: Die Kreise Sofia und Küstendil.

Untergeordete Ämter des Generalkonsulates in Sofia: Konsulat in Rustschuk.*†) Amtsbezirk: Die Kreise Rustschuk, Sistov, Plevna, Sevlievo, Tirnovo, Razgrad und Silistria. — Konsulat in Widdin.*†) Amtsbezirk: Die Kreise Widdin und Wratza. — Vizekonsulat in Varna.* Amtsbezirk: Die Kreise Varna und Schumla.

IV. Ost-Rumelien. Konsulat in Philippopel.*†)[1] Amtsbezirk: Ganz Ost-Rumelien mit Ausschluß des Departements Burgas.

Untergeordnetes Amt des Konsulates in Philippopel: Konsularagentie in Burgas.* Amtsbezirk: Das Departement Burgas.

V. Tunis. Generalkonsulat in Tunis.* Amtsbezirk: Die ganze Regentschaft Tunis.

Untergeordnete Ämter des Generalkonsulates in Tunis: Konsularagentie in Gerbi. Amtsbezirk: Die Insel Gerbi. (Unbesetzt.) — Konsularagentie in Goletta. Amtsbezirk: Das Stadt- und Hafengebiet von Goletta. — Konsularagentie in Sfax. Amtsbezirk: Das Stadt- und Hafengebiet von Sfax. — Konsularagentie in Media. Amtsbezirk: Das Stadt- und Hafengebiet von Media. Konsularagentie in Monastir. Amtsbezirk: Das Stadt- und Hafengebiet von Monastir. — Konsularagentie in Susa. Amtsbezirk: Das Stadt- und Hafengebiet von Susa.

Ost-Rumelien (siehe Osmanisches Reich).

Paraguay.[2]

Konsulat in Asuncion. Amtsbezirk: Die Republik Paraguay.

Persien.

Konsulat in Täbris. Amtsbezirk: Die Provinz Azerbeidschan.

Konsulat in Teheran.†)[3] Amtsbezirk: Persien mit Ausschluß der Provinz Azerbeidschan. (Unbesetzt.)

Peru.[4]

Generalkonsulat in Lima. Amtsbezirk: Die Departements Lima, Piura, Ica, Huancavelica und Ayacucho.

Untergeordnete Ämter des Generalkonsulates in Lima: Konsulat in Arequipa-Islay. Amtsbezirk: Die Departements Arequipa, Cuzco, Moquegua und Puno. — Vizekonsulat in Callao. Amtsbezirk: Das Gebiet von Callao. (Unbesetzt.) — Konsularagentie in Huaraz. Amtsbezirk: Das Departement Ancachs. — Konsularagentie in Junin (Cerro de Pasco). Amtsbezirk: Die Departements Junin und Huanuco. — Konsularagentie in Salaverry. Die Departements La Libertad, Cajamarca, Lambayeque, Amazonas und Loreto. (Unbesetzt.)

Portugal.

Generalkonsulat in Lissabon. Amtsbezirk: Die Provinzen Estremadura, Alemtejo, Beira, Alta, Beira Baixa, Algarbien.

Untergeordnete Ämter des Generalkonsulates in Lissabon: Konsulat in Oporto. Amtsbezirk: Die Gouvernementsbezirke Oporto, Vianna di Castello und Braga, dann die Provinz Traz os Montes. — Vizekonsulat in Ponta Delgada. Amtsbezirk: Die Insel St. Miguel (Azoren). — Konsularagentie in Angra. Amtsbezirk: Die Insel Terceira. — Konsularagentie in Horta. Amtsbezirk: Die Insel Fayal. (Unbesetzt.) — Konsularagentie in Lagos. Amtsbezirk: Das Stadt- und

[1]) Das Konsulat in Philippopel untersteht dem Generalkonsulate in Sofia.
[2]) Das Vizekonsulat in Assuncion untersteht der Mission in Buenos Aires.
[3]) Die Konsulargerichtsbarkeit wird von der k. u. k. Gesandtschaft in Teheran ausgeübt.
[4]) Die Konsularämter in Peru unterstehen der Mission in Santiago.

Hafengebiet von Lagos. — Konsularagentie in San Vincente. Amtsbezirk: Die Insel San Vincente. — Konsularagentie in Setubal. Amtsbezirk: Das Stadt- und Hafengebiet von Setubal. (Unbesetzt.) — Konsularagentie in St. Jago. Amtsbezirk: Die Insel Santiago. (Unbesetzt.) — Konsularagentie in Vianna. Amtsbezirk: Das Stadt- und Hafengebiet von Vianna. (Unbesetzt.)

Konsulat in Funchal. Amtsbezirk: Die Insel Madeira und die dazu gehörige Inselgruppe.

Überseeische Besitzungen Portugals: Generalkonsulat in Macao. Amtsbezirk: Die Kolonie Macao und Timor. (Unbesetzt, pro tempore in den Amtsbereich des Konsulates in Hongkong einbezogen.)

Preußen (siehe Deutsches Reich).

Rumänien.

Konsulat in Braila.*†) Amtsbezirk: Die Distrikte Braila und Jalomnitza.

Untergeordnetes Amt des Konsulates in Braila: Vizekonsulat in Fokschan. Amtsbezirk: Die Distrikte Putna, Rimnik-Sarat und Tekutsch.

Konsulat in Bukarest.*†) Amtsbezirk: Der Distrikt Ilfov.

Untergeordnete Ämter des Konsulates in Bukarest: Vizekonsulat in Crajova.*†) Amtsbezirk: Die Distrikte Dolju, Romanati, Valcea, Olt, Arges und Muscel. — Vizekonsulat in Giurgevo.* Amtsbezirk: Die Distrikte Vlasca und Teleorman. — Vizekonsulat in Plojest.* Amtsbezirk: Die Distrikte Prahova, Buzeu und Dimbowitza. — Vizekonsulat in Turn-Severin.*) Amtsbezirk: Die Distrikte Mehedinti und Gorju.

Konsulat in Galatz.*†) Amtsbezirk: Der Distrikt Covurlui.

Untergeordnete Ämter des Konsulates in Galatz: Vizekonsulat in Berlad. Amtsbezirk: Der Distrikt Tutova. — Vizekonsulat in Sulina.* Amtsbezirk: Der Bezirk (Administration) Sulina und die Schlangeninsel. — Konsularagentie in Tultscha.†) Amtsbezirk: Das Stadtgebiet und der Distrikt Tultscha mit Ausnahme des Bezirkes (Administration) Sulina.

Konsulat in Jassy.*†) Amtsbezirk: Die Distrikte Jassy, Vaslui, Falciu, Dorohoi und Bottuschan.

Untergeordnete Ämter des Konsulates in Jassy: Vizekonsulat in Folticzeni. Amtsbezirk: Die Distrikte Suceava und Neamtu. (Unbesetzt.) — Vizekonsulat in Roman. Amtsbezirk: Die Distrikte Roman und Bakau. (Unbesetzt.)

Konsulat in Constantza.*†) Amtsbezirk: Der Distrikt Küstendsche und der Distrikt Tultscha mit Ausschluß des Gebietes dieser Stadt und des Bezirkes (Administration) Sulina.

Rußland.

Generalkonsulat in Moskau.* Amtsbezirk: Die Stadt und das Gouvernement Moskau, dann die Gouvernements Perm, Wjatka, Kostroma, Jaroslaw, Twer, Smolensk, Kaluga, Tula, Rjasan, Wladimir, Nischni-Nowgorod, Kasan, Simbirsk, Pensa, Tambow, Woronesch, Saratow, Samara, Ufa und Orenburg.

Generalkonsulat in Odessa.* Amtsbezirk: Die Stadthauptmannschaft

Odessa, die Gouvernements Bessarabien, Cherson, Jekaterinoslav, Taurien, mit Ausschluß der Konsularbezirke von Ismail, Beltsch, Kertsch, Berdiansk, Eupatoria, Mariupol, Theodosia, Nikolajeff und Nowosielitza.

Untergeordnete Ämter des Generalkonsulates in Odessa: Vizekonsulat in Beltsch. Amtsbezirk: Die Stadt Beltsch und der dazu gehörige Distrikt. (Unbesetzt.) — Vizekonsulat in Ismail.* Amtsbezirk: Die Stadt Ismail und der dazu gehörige Distrikt. (Unbesetzt.) — Vizekonsulat in Kertsch. Amtsbezirk: Die Stadt Kertsch und der dazu gehörige Distrikt. (Unbesetzt.) — Vizekonsulat in Rostow.* Amtsbezirk: Das Land der Donischen Kosaken, die Gebiete von Terek und Kuban, dann die Gouvernements von Stawropol und Novorossisk. — Vizekonsulat in Taganrog. Amtsbezirk: Die Stadt Taganrog und der dazu gehörige Distrikt. (Unbesetzt.) Der Amtsbezirk gehört in den engeren Sprengel des Vizekonsulates in Rostow. — Konsularagentie in Berdiansk. Amtsbezirk: Die Stadt Berdiansk und der dazu gehörige Distrikt. — Konsularagentie in Eupatoria. Amtsbezirk: Die Stadt Eupatoria und der dazu gehörige Distrikt. (Unbesetzt.) — Konsularagentie in Mariupol. Amtsbezirk: Die Stadt Mariupol und der dazu gehörige Distrikt. — Konsularagentie in Nikolajew. Amtsbezirk: Die Stadt Nikolajew und der dazu gehörige Distrikt. — Konsularagentie in Nowosielitza.* Amtsbezirk: Die Stadt Nowosielitza und der dazu gehörige Distrikt. — Konsularagentie in Theodosia. Amtsbezirk: Die Stadt Theodosia und der dazu gehörige Distrikt. (Unbesetzt.)

Generalkonsulat in St. Petersburg.* Amtsbezirk: Die Stadt und das Gouvernement von St. Petersburg (mit Ausschluß der Stadt und des Hafens von Kronstadt), dann die Gouvernements Nowgorod, Wologda, Olonetz, Pskow, Witebs, Mohilew und Minsk.

Untergeordnete Ämter des Generalkonsulates in St. Petersburg: Konsulat in Helsingfors. Amtsbezirk: Finnland. — Konsulat in Libau. Amtsbezirk: Curland. — Konsulat in Reval. Amtsbezirk: Esthland. — Konsulat in Riga. Amtsbezirk: Livland. — Vizekonsulat in Kronstadt: Amtsbezirk: Das Stadt- und Hafengebiet von Kronstadt.

Generalkonsulat in Warschau.* Amtsbezirk: Ganz Russisch-Polen, Lithauen und die Gouvernements Kowno, Grodno und Wilna. — Konsulat in Kiew.* Amtsbezirk: Die Gouvernements Kiew, Podolien, Volhynien, Tschernigow, Kursk Poltava, Charkow und Orel.

Konsulat in Tiflis.* Amtsbezirk: Die Gouvernements Tiflis, Kutais (mit Ausschluß des Konsularbezirkes von Batum), Baku (mit Ausschluß des Konsularbezirkes von Baku), Elisabetpol und Erivan, die Gebiete von Kars und Dagestan, der Kreis Zakatal, ferner das Gouvernement Astrachan.

Untergeordnete Ämter des Konsulates in Tiflis: Vizekonsulat in Batum.* Amtsbezirk: Die Stadt Batum und der dazu gehörige Distrikt. — Vizekonsulat in Baku. Amtsbezirk: Die Stadt Baku und der dazu gehörige Distrikt.

Sachsen (siehe Deutsches Reich).

Salvador.[1])

Konsulat in San Salvador. Amtsbezirk: Die Republik Salvador. (Unbesetzt.)

San Domingo.[1])

Konsulat in Puerto Plata. Amtsbezirk: Die Republik San Domingo.

Schweden und Norwegen.

Generalkonsulat in Christiania. Amtsbezirk: Das Christiania- und Hamar-Stift.

Untergeordnete Ämter des Generalkonsulates in Christiania: Konsulat in Bergen. Amtsbezirk: Das Bergens-Stift. — Konsulat in Tromsö. Amtsbezirk: Das Tromsö-Stift mit Norrlands und Finnmarkensamt. — Konsular-Agentie in Christiansand. Amtsbezirk: Das Christiansand-Stift mit Ausnahme des Stavangeramtes. — Konsularagentie in Drontheim. Amtsbezirk: Das Drontheim-Stift. Konsularagentie in Stavanger. Amtsbezirk: Das Stavangeramt des Christiansand-Stiftes.

Generalkonsulat in Stockholm. Amtsbezirk: Die Provinzen Vesterbotten, Lappland, Jemtland, Angermanland, Herjedalen, Medelpad, Helsingland, Dalarna, Gestrikland, Vestmanland, Upland, Nerike, Södermanland, Ör-Götland und Kalmar Län der Provinz Småland.

Konsulat in Gothenburg. Amtsbezirk: Die Provinzen Vermland, Dalland, Vr. Götland, Bohus Län, Halland, Skåne und Blekinge, dann Jönköpings Län und Kronbergs Län der Provinz Småland.

Schweiz.[2])

Generalkonsulat in Zürich.* Amtsbezirk: Die Kantone Zürich, Schaffhausen, Aargau, Zug, Schwyz, Uri, beide Unterwalden, Luzern, Basel Stadt und Basel Landschaft, Solothurn, Glarus und Tessin.

Untergeordnete Ämter des Generalkonsulates in Zürich: Konsulat in Genf. Amtsbezirk: Die Kantone Genf, Wallis, Waadt, Freiburg und Neuenburg. — Konsulat in St. Gallen. Amtsbezirk: Die Kantone St. Gallen, beide Appenzell, Thurgau und Graubündten.

Serbien.

Konsulat in Belgrad.* Amtsbezirk: Die Kreise Belgrad, Kragujevac, Kruševac, Morava, Rudnik und Užice.

Untergeordnete Ämter des Konsulates in Belgrad: Vizekonsulat in Nisch.* Amtsbezirk: Die Kreise Nisch, Pirot, Toplica und Vranja. — Konsularagentie in Negotin.* Amtsbezirk: Die Kreise Krajina und Timok. — Konsularagentie in Schabatz.* Amtsbezirk: Die Kreise Podrinje und Valjevo. — Konsularagentie in Semendria. Amtsbezirk: Die Kreise Požarevac und Semendria.

Siam.[3])

Konsulat in Bangkok.† Amtsbezirk: Siam.

Spanien.

Generalkonsulat in Barcelona.* Amtsbezirk: Die Provinzen: Barcelona, Gerona, Lerida, Huesca, Zaragoza und Teruel.

---

[1]) Die Konsularämter in Salvador und San Domingo unterstehen der Botschaft in Washington.

[2]) Der Kanton Bern fällt in den Wirkungskreis der Gesandtschaft in Bern.

[3]) Das Konsulat in Bangkok untersteht der Gesandtschaft in Tokio (Japan).

Untergeordnete Ämter des Generalkonsulates in Barcelona: Konsulat in Malaga. Amtsbezirk: Die Provinzen Malaga, Jaen und Granada, das Stadt- und Hafengebiet von Ceuta, sowie die Presidios menores.

Vizekonsulat in Cartagena. Amtsbezirk: Die Provinzen Murcia, Albacete und Almeria.

Dependenzen des Vizekonsulates in Cartagena: Konsularagentie in Almeria. Amtsbezirk: Das Stadt- und Hafengebiet von Almeria. — Konsularagentie in Garrucha. Amtsbezirk: Das Stadt- und Hafengebiet von Garrucha. —

Vizekonsulat in Palma. Amtsbezirk: Die Insel Mallorca.

Depedenzen des Vizekonsulates in Palma: Konsularagentie in Ibiza. Amtsbezirk: Die Inselgruppe in Pithiusen. — Konsularagentie in Mahon. Amtsbezirk: Die Insel Menorca.

Vizekonsulat in Tarragona. Amtsbezirk: Die Provinz Tarragona.

Dependenzen des Vizekonsulates in Tarragona: Konsularagentie in Salon. Amtsbezirk: Das Stadt- u. Hafengebiet von Salon. (Unbesetzt.) — Konsularagentie in Villanueva. Amtsbezirk: Das Stadt- und Hafengebiet von Villanueva. (Unbesetzt.)

Vizekonsulat in Valencia. Amtsbezirk: Die Provinzen Valencia, Castellon, Cuenca und Alicante.

Dependenzen des Vizekonsulates in Valencia: Konsularagentie in Alicante. Amtsbezirk: Das Stadt- und Hafengebiet von Alicante. — Konsularagentie in Denia. Amtsbezirk: Das Stadt- und Hafengebiet von Denia. (Unbesetzt.) — Konsularagentie Torre Vieja. Amtsbezirk: Das Stadt- und Hafengebiet von Torre Vieja. — Konsularagentie in Vinaros. Amtsbezirk: Das Stadt- und Hafengebiet von Vinaros. (Unbesetzt.) — Konsularagentie in Mataro, Konsularagentie in Palamos, Konsularagentie in Rosas. (Unbesetzt.) — Die Amtsbezirke dieser drei Konsularagentien gehören in den engeren Sprengel des vorgesetzten Amtes.

Konsulat in Cadix. Amtsbezirk: Die Provinz Cadix und Huelva.

Untergeordnete Ämter des Konsulates in Cadix: Konsularagentie in Algeciras. Amtsbezirk: Das Stadt- und Hafengebiet in Algeciras. — Konsularagentie in Huelva. Amtsbezirk: Das Stadt- und Hafengebiet von Huelva. — Konsularagentie in Sanlúcar de Barrameda. Amtsbezirk: Das Stadt- und Hafengebiet von Sanlúcar de Barrameda.

Konsulat in Coruña. Amtsbezirk: Die Provinzen Coruña, Pontevedra, Orense, Lugo, Leon, Oviedo und Zamora.

Untergeordnete Ämter des Konsulates in Coruña: Konsularagentie in Ferrol. Amtsbezirk: Das Stadt- und Hafengebiet in Ferrol. — Konsularagentie in Gijon. Amtsbezirk: Das Stadt- und Hafengebiet von Gijon. (Unbesetzt.) — Konsularagentie in Rivadeo. Amtsbezirk: Das Stadt- und Hafengebiet von Rivadeo. — Konsularagentie in Vigo. Amtsbezirk: Das Stadt- und Hafengebiet von Vigo. —

Konsulat in Madrid. Amtsbezirk: Die Provinzen Palencia, Burgos, Valladolid, Segovia, Avila, Salamanca, Caceres, Madrid, Toledo, Guadalajara, Ciudad Real und Soria.

Konsulat in Sevilla. Amtsbezirk: Die Provinzen Sevilla, Cordova und Badajoz.

Vizekonsulat in Bilbao. Amtsbezirk: Die Provinzen Bilbao, Santander, San Sebastian, Vitoria, Pamplona und Logroño.

Untergeordnete Ämter des Vizekonsulates in Bilbao: Konsularagentie in Irun. Amtsbezirk: Das Stadtgebiet von Irun. — Konsularagt. in San Sebastian. Amtsbezirk: Das Stadt- und Hafengebiet von San Sebastian. — Konsularagentie in Santander. Amtsbezirk: Das Stadt- und Hafengebiet von Santander.

Tunis (siehe Osmanisches Reich).

Uruguay.[1])

Konsulat in Montevideo. Amtsbezirk: Die Republik Uruguay.

Venezuela.[2])

Konsulat in Caracas. Amtsbezirk: Der Bundesdistrikt, die Staaten Guzman Blanko, Bermudez und Bolivar, dann die Territorien Goajira, Amazonas, Alto Orinoco und Juruari. — Konsulat in Maracaibo. Amtsbezirk: Die Staaten Falcon-Zulia und de los Andes. — Konsulat in Puerto Cabello. Amtsbezirk: Die Staaten Carabobo, Lara und Zamora.

Württemberg (siehe Deutsches Reich).

Zanzibar.[3])

Generalkonsulat in Zanzibar.* Amtsbezirk: Das Gebiet des Sultanats von Zanzibar.

Konsularamtsbezirke.

Im Jahre 1884 hat sich das k. und k. Ministerium des Äußern im Interesse des Dienstes bestimmt gefunden, eine neue den veränderten Verhältnissen mehr entsprechende Amtsbezirkseinteilung der k. und k. österreichisch-ungarischen Konsularämter in sämtlichen auswärtigen Staaten einzuführen. Bei der Durchführung dieser organisatorischen Maßregel waren folgende Momente maßgebend: Einbeziehung aller nennenswerten Orte des betreffenden auswärtigen Staates in einem oder mehreren Konsularbezirken, bezw. eine solche Aufteilung des fremden Staatsgebietes, daß alle Teile desselben in den Sprengel eines oder mehrerer Konsularämter aufgenommen erscheinen; Festhaltung des Grundsatzes, daß die Konsularbezirke mit den politischen Gebietseinheiten zusammenfallen; Erweiterung des Wirkungskreises der effektiven Konsularämter in der Richtung, daß ihnen eine größere Anzahl von Honorar-Konsularämtern zur Inspizierung und Oberleitung zugewiesen ist. Dadurch erscheint der Wirkungskreis der nicht weniger effektiven Konsularämter derart erweitert, daß sie neben dem engeren Amtsbezirk auch einen weiteren, die untergeordneten Ämter umfassenden Sprengel besitzen.

Es wurde ferner der Grundsatz aufgestellt, daß die Konsularagentien,

[1]) Das Konsulat in Montevideo untersteht der Mission in Buenos-Aires.

[2]) Die Konsularämter in Venezuela unterstehen der Botschaft in Washington.

[3]) Das Konsulat in Zanzibar untersteht direkt dem Ministerium des Äußern.

deren Tituläre bloß delegierte Organe des vorgesetzten leitenden Amtes sind, eines über das betreffende Stadt- oder Hafengebiet hinausreichenden Amtsbezirkes in der Regel nicht bedürfen, und daß die Amtsbezirkseinteilung überhaupt in der Weise vorzunehmen ist, daß womöglich das ganze Staatsgebiet, für welches die betreffende k. und k. diplom. Mission (k. und k. Generalkonsulat) bestellt ist, in Konsularbezirke aufgeteilt erscheine (Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 23. Oktober 1883, Z. 21729/10).

Konsular-Atlas.

Nachdem die früher im Gebrauch gewesene, noch aus dem Jahre 1884 stammende Konsularwandkarte bereits in vielen Punkten veraltet war, hat sich das k. und k. Ministerium des Äußern veranlaßt gesehen, im Wege der kartographischen Anstalt von G. Freytag & Berndt in Wien eine neue kartographische Darstellung des k. und k. Konsularnetzes in seiner heutigen geographischen Ausbreitung und hierarchischen Gliederung zu veranstalten.

Für das neue Werk wurde abweichend von dem früheren die Atlasform gewählt, weil die Durchführung des für das neue konsularische Kartenwerk geplanten mannigfach erweiterten und vervollkommneten Programmes größere Dimensionen beanspruchte, als solche auf einer Handkarte gegeben sind, und die handlichere Form der praktischen Benützbarkeit dieses Behelfes zu statten kommt.

Das in dem Konsular-Atlas dargestellte Material verteilt sich auf zwölf Tafeln und weist im Vergleiche zu der früheren Wandkarte als wesentlichsten Fortschritt die Neuerung auf, daß diesmal außer den Standorten und Rangabstufungen der k. und k. Konsularämter auch die Amtsbezirksgrenzen eines jeden Amtes ersichtlich gemacht wurden, wobei der territoriale Wirkungskreis eines jeden leitenden oder selbständigen Konsularamtes in einer bestimmten Farbe kenntlich gemacht erscheint, während die Amtssprengel der dependierenden Konsularämter durch punktierte Linien markiert sind. Ferner wurden in den Konsular-Atlas nebst den Sitzen der k. und k. diplomatischen Missionen auch die in den verschiedenen konsularischen Amtssprengeln gelegenen bedeutenderen Ortschaften, sowie auch die für den internationalen Verkehr wichtigsten Eisenbahnlinien und die Anlaufshäfen des österreichischen Lloyd und der ungarischen Seeschiffahrtsgesellschaft „Adria“ aufgenommen. Das k. und k. Ministerium des Äußern hat bei der Aufstellung des Programms für den in Rede stehenden Atlas neben der gebotenen Rücksichtnahme auf andere Interessentenkreise vor allem den Zweck im Auge gehabt, dieses Werk zu einem nützlichen dienstlichen Behelfe sowohl für die eigene Orientierung der auswärtigen Vertretungsorgane selbst, als auch zur Auskunfterteilung an anfragende Parteien zu gestalten.

Mit Rücksicht auf den praktischen Wert des Konsular-Atlasses, dessen authentischer Charakter durch die seitens des Konsular-Departements des

EUROPA (ÜBERSICHTSKARTE)

Zu Seite 129, I. Band, zweiter Teil, 3. Abschnitt.

Übersichts-Karte

der kaiserlich und königlich österreichisch-ungarischen Konsularämter in

EUROPA.

Kartogr.

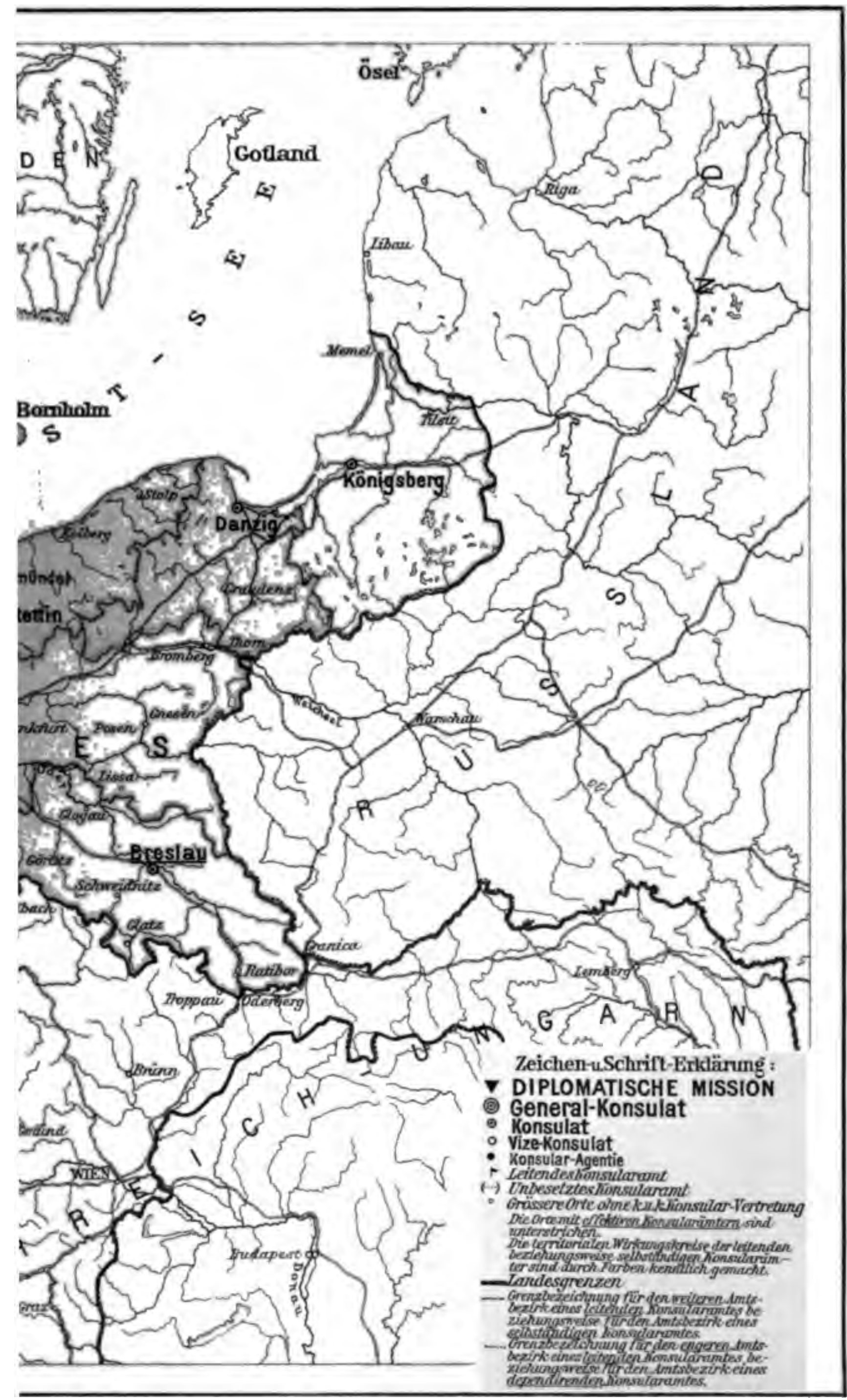

Erklärung der Abkürzungen:
Belgien: Antw. = Antwerpen, Gt. = Gent, Lütt. = Lüttich.
Deutsches Reich: Alt. = Altona, Hbg. = Harburg.
Frankreich: C. = Cannes, Men. = Menton, P. Vend. = Port Vendres, H. = Havre de Grâce, B. s. M. = Boulogne sur Mer, D. = Dieppe, Féc. = Fécamp, Hnflr. = Honfleur, St. V. s. S. = St. Valery sur Somme, St. V. e. C. = St. Valery en Caux, Dunk. = Dunkerque, Mon. = Monaco.
Griechenland: Missol. = Missolunghi, Erg. = Ergasteria.
Grossbritannien: Plym. = Plymouth, Manch. = Manchester, Np.-M. = Newport-Mon, Falm. = Falmouth, Glouc. = Gloucester, P.-S. = Portsmouth-Southampton, W.-P. = Weymouth-Portland, Dm. = Dartmouth, R. = Ramsgate.
Italien: Castellamare d. St. = Castellamare di Stabia, Reggio di C. = Reggio di Calabria, Terr. = Terranova, Mol. = Molfetta, C. = Castellamare del Golfo.
Niederlande: Amst. = Amsterdam, Vlissing. = Vlissingen.
Osmanisches Reich: Tsch. = Tschesmé (Chios), Adrianop. = Adrianopel, Cav. = Cavalla.
Rumänien: T. S. = Turn-Severin.
Serbien: Rad. = Radujevats.
Zeichen- u. Schrift-Erklärung:
▼ DIPLOMATISCHE MISSION
General-Konsulat
Konsulat
Vize-Konsulat
Konsular-Agentie
Landesgrenzen
Das Zeichen für ein leitendes ( ) und für ein unbesetztes ( ) Konsularamt erscheint wegen Raummangels auf dieser Karte nicht berücksichtigt.
Die Orte mit effektiven Konsularämtern sind unterstrichen.
St. PETERSBURG
Kronstadt
Reval
Riga
Moskau
Kiew
Dniepr
Wolga
KASPISCHES SEE
Taganrog
Mariupol
Rostow
Berdiansk
Nikolajeff
Beltsch
Odessa
Kertsch
Theodosia
Eupatoria
Jassy
Sulina
Tultscha
Constanza
BUCAREST
SCHWARZES MEER
Batum
Baku
Tiflis
Trapezunt
Sinope
Ineboli
Samsun
Karasunt
Erzerum
Varna
Burgas
CONSTANTINOPEL
Brussa
Dardanellen
Smyrna
Aidin
ATHEN
Syra
Rhodus
Candia
Mersina
Alexandretta
Aleppo
Latachia
Nicosia
Larnacca
Limasol
Tripoli di Soria
Beirut
Damascus
Saida
Acri-Caiffa
Saffed-Tiberias
Jaffa
Jerusalem
Damiette
Port Said
Alexandrien
Ismaila
CAIRO
Suez
MEER

DEUTSCHES REICH UND DÄNEMARK

Zu Seite 129, I. Band, zweiter Teil, 3. Abschnitt.


DEUTSCHES REICH
und
DÄNEMARK.
NORWEGEN
Skagerak
Kattegatt
NORD-
SEE
DÄNEMARK
Aalborg
Seeland
Fünen
Laaland
Flensburg
Schleswig
Kiel
Cuxhaven
Hamburg
Lübeck
Altona
Geestemünde
Harburg
Oldenburg
(Leer)
Bremen
Emden
Amsterdam
Haag
NIEDERLANDE
GROSSBRITANNIEN
Dunkerque
BELGIEN
Antwerpen
Brüssel
DEUTSCHES REICH
Münster
Bielefeld
Essen
Dortmund
Düsseldorf
Elberfeld-Barmen
Köln
Aachen
Bonn
Koblenz
Kassel
Marburg
Giessen
Fulda
Gotha
Weimar
Meiningen
Frankfurt a/M.
Hanau
Wiesbaden
Mainz
Würzburg
Bamberg
Bayreuth
Nürnberg
Mannheim
Kaiserslautern
Heidelberg
Heilbronn
Carlsruhe
Strassburg
STUTTGART
Ingolstadt
Ulm
Augsburg
MÜNCHEN
Kempten
Freiburg
Mülhausen
Schaffhausen
Basel
Zürich
St. Gallen
Bern
SCHWEIZ
Innsbruck
FRANKREICH
Metz
LUXEMBURG
Paris

Kartogr. An

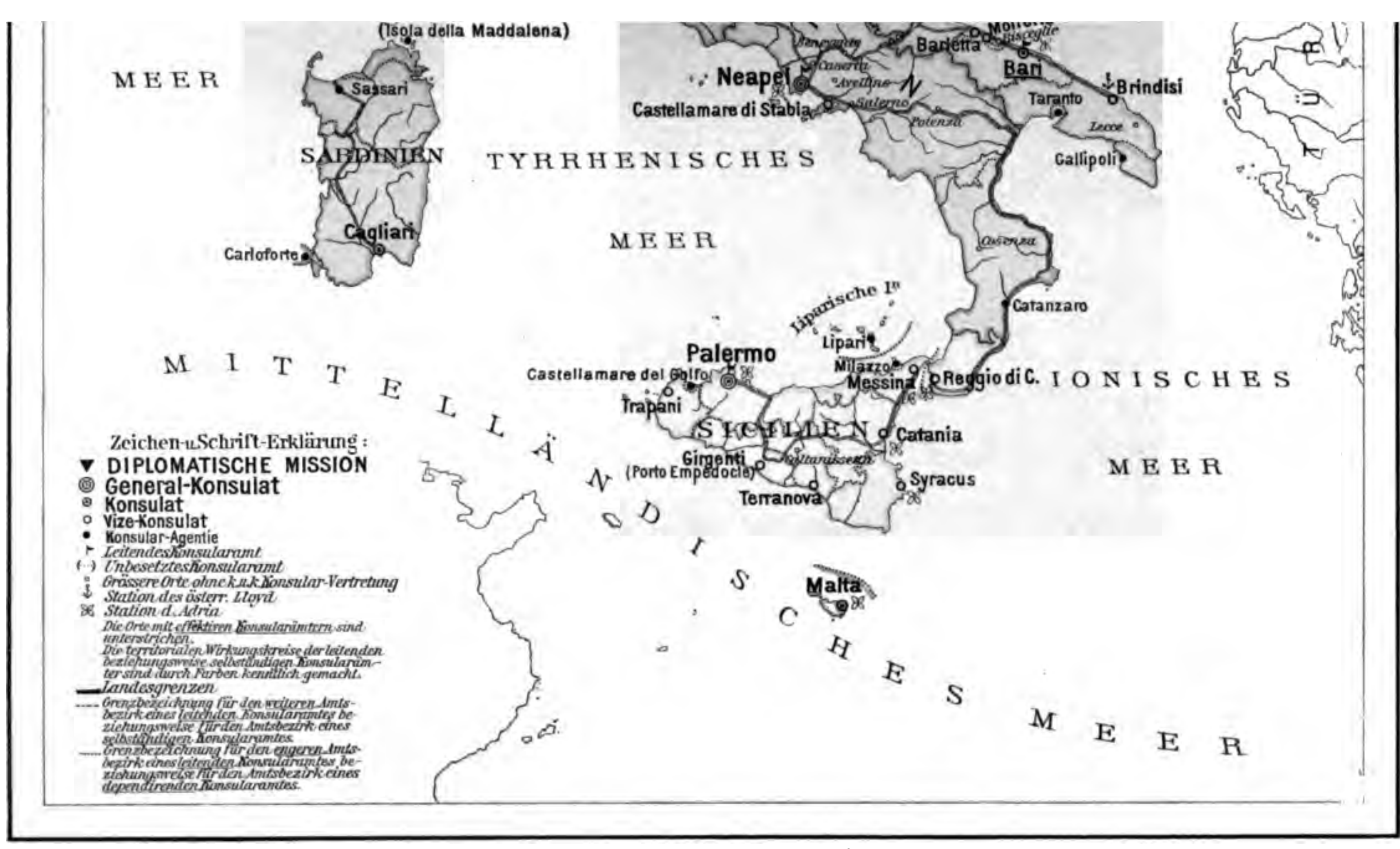

Ösel
Gotland
Riga
Libau
Memel
Tilsit
Bornholm
Königsberg
Stolp
Danzig
Kolberg
Graudenz
Stettin
Bromberg
Thorn
Gnesen
Posen
Weichsel
Warschau
Lissa
Glogau
Breslau
Görlitz
Schweidnitz
Glatz
Granica
Ratibor
Lemberg
Troppau
Oderberg
Brünn
Wien
Budapest
Donau
Graz
Zeichen-u.Schrift-Erklärung:
DIPLOMATISCHE MISSION
General-Konsulat
Konsulat
Vize-Konsulat
Konsular-Agentie
Leitendes Konsularamt
Unbesetztes Konsularamt
Grössere Orte ohne k.u.k. Konsular-Vertretung
Die Orte mit effektiven Konsularämtern sind unterstrichen.
Die territorialen Wirkungskreise der leitenden beziehungsweise selbständigen Konsularämter sind durch Farben kenntlich gemacht.
Landesgrenzen
Grenzbezeichnung für den weiteren Amtsbezirk eines leitenden Konsularamtes beziehungsweise für den Amtsbezirk eines selbständigen Konsularamtes.
Grenzbezeichnung für den engeren Amtsbezirk eines leitenden Konsularamtes beziehungsweise für den Amtsbezirk eines dependirenden Konsularamtes.

ndt, Wien.

ITALIEN UND SCHWEIZ

Zu Seite 129, I. Band, zweiter Teil, 3. Abschnitt.


ITALIEN und SCHWEIZ.
DEUTSCHES REICH
FRANKREICH
SCHWEIZ
ÖSTERREICH-UNGARN
BOSNIEN
SERBIEN
MONTENEGRO
ADRIATISC
BERN
Zürich
St Gallen
Genf
Mailand
Venedig
Genua
Savona
San Remo
Spezia
Bologna
Ravenna
Rimini
Florenz
Livorno
Ancona
Elba
WIEN
Budapest
München
Passau
Linz
Salzburg
Innsbruck
Graz
Triest
Fiume
Sarajevo
Schaffhausen
Basel
Luxemburg
Metz
Strassburg
Stuttgart
Regensburg
Brünn
Lyon
Marseille
Nizza
Verona
Padua
Vicenza
Brescia
Bergamo
Turin
Pavia
Cremona
Piacenza
Parma
Modena
Reggio
Ferrara
Rovigo
Belluno
Udine
Treviso
Pesaro
Arezzo
Siena
Perugia
Macerata
(Fermo)
Ascoli Piceno
Porto Maurizio
Sondrio
Sion
Lausanne
Freiburg
Neuenburg
Solothurn
Luzern
Zug
Stans
Sarnen
Glarus
Altdorf
Chur
Como
Novara
Alessandria
Cuneo
Massa
Lucca
Pisa
Carrara
Görz
Drau
Donau
Prag
Gmünd



Kartogr. Anst. von G. Freytag & Berndt, Wien.

Zu Seite 129, I. Band, zweiter Teil, 3. Abschnitt.

GROSSBRITANNIEN, BELGIEN UND NIEDERLANDE

Zu Seite 129, I. Band, zweiter Teil, 3. Abschnitt.


GROSSBRITANNIEN,
NIEDERLANDE und BELGIEN.
ATLANTISCHER OZEAN
HEBRIDEN
SCHOTTLAN
Glasgow
Edinbu
Nord Kanal
Londonderry
Belfast
(Sligo)
I. Man
IRLAND
Irische See
Liverpool
Dublin
(Limerick)
Waterford
(Cork-Queenstown)
St. Georgs Kanal
Milford
Swansea
Cardiff-Newport
Brist
Penzance
St. Mary
Plymouth
Falmouth
Dartmouth
Canal
Zeichen-u. Schrift-Erklärung:
DIPLOMATISCHE MISSION
General-Konsulat
Konsulat
Vize-Konsulat
Konsular-Agentie
Landesgrenzen

Kartogr.


NORWEGEN
SCHWEDEN
Skagerak
Kattegat
DÄNEMARK
KOPENHAGEN
O R D -
S E E
Amsterdam
HAAG
Rotterdam
Vlissingen
Antwerpen
BRÜSSEL
Gent
Lüttich
Great Yarmouth
Ramsgate
Dover
DEUTSCHES
REICH
K R E I C H
PARIS
Hamburg
Bremen
Hannover
Köln
Stuttgart

dt. Wien.

FRANKREICH,
SPANIEN UND PORTUGAL

Zu Seite 129. I. Band, zweiter Teil. 3. Abschnitt.

FRANKREICH, SPANIEN und PORTUGAL.

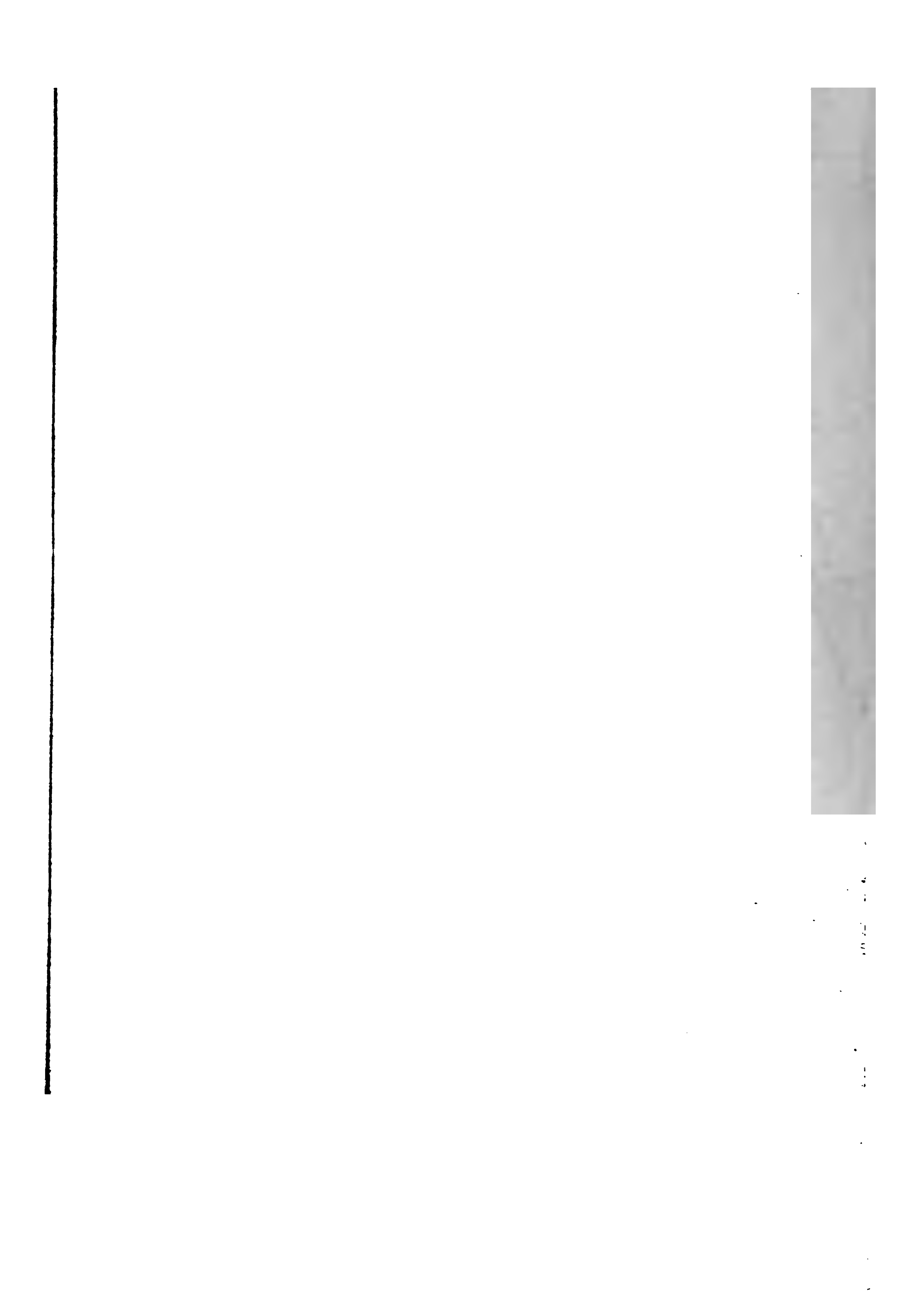
Zeichen-u.Schrift-Erklärung:

- ▼ DIPLOMATISCHE MISSION
- ◎ General-Konsulat
- ◉ Konsulat
- ○ Vize-Konsulat
- • Konsular-Agentie
- Leitendes Konsularamt
- (–) Unbesetztes Konsularamt
- Grössere Orte ohne k.u.k. Konsular-Vertretung
- Station des österr. Lloyd
- Station d. Adria

Die Orte mit effektiven Konsularämtern sind unterstrichen.

Die territorialen Wirkungskreise der leitenden beziehungsweise selbständigen Konsularämter sind durch Farben kenntlich gemacht.

- Landesgrenzen
- Grenzbezeichnung für den weiteren Amtsbezirk eines leitenden Konsularamtes beziehungsweise für den Amtsbezirk eines selbständigen Konsularamtes.
- Grenzbezeichnung für den engeren Amtsbezirk eines leitenden Konsularamtes beziehungsweise für den Amtsbezirk eines dependirenden Konsularamtes.



BALKANHALBINSEL

Zu Seite 129. I. Band, zweiter Teil, 3. Abschnitt.

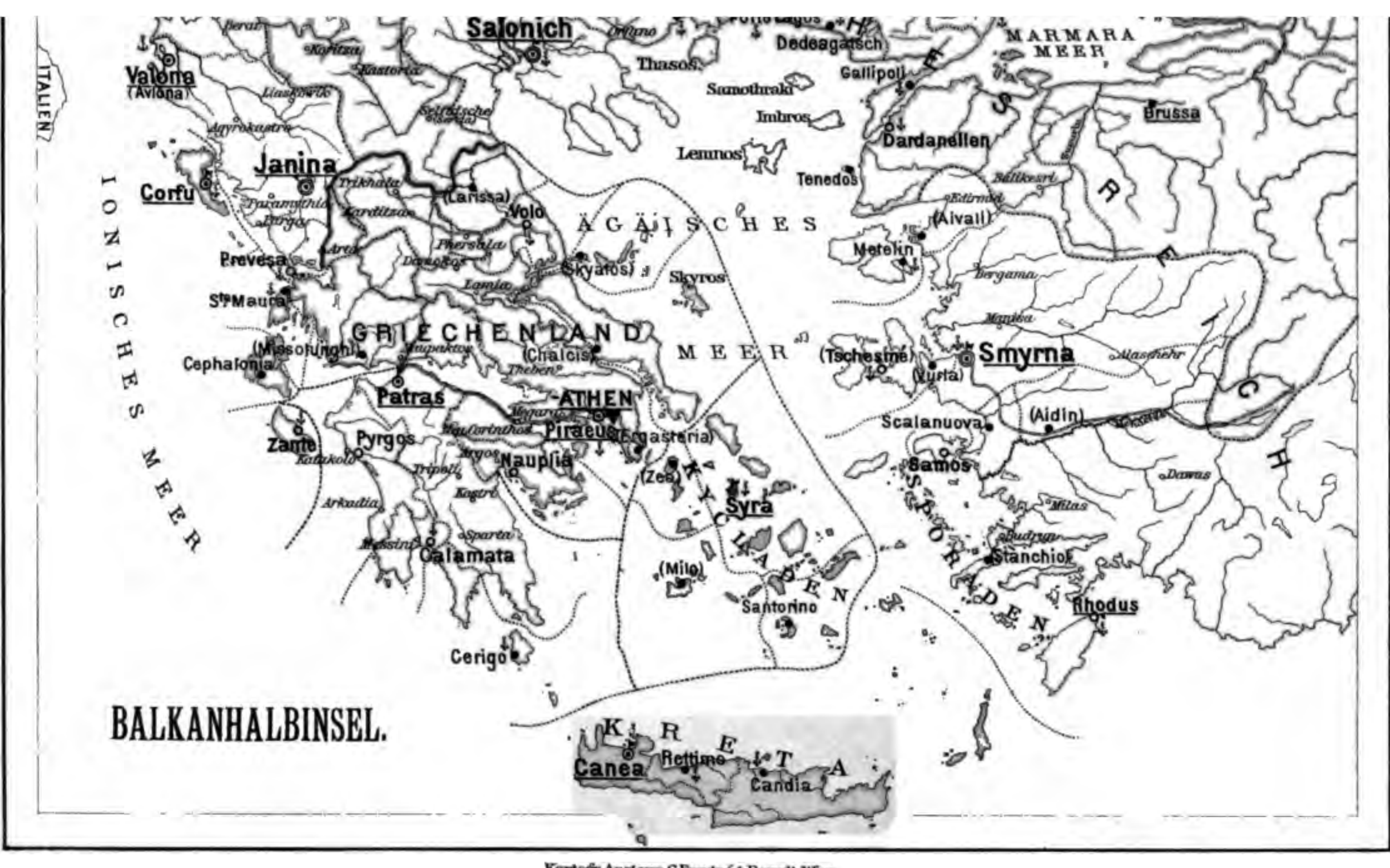
Zeichen- u. Schrift-Erklärung:

- ▼ DIPLOMATISCHE MISSION
- General-Konsulat
- Konsulat
- Vize-Konsulat
- Konsular-Agentie
- Leitendes Konsularamt
- Unbesetztes Konsularamt
- Grössere Orte ohne k. u. k. Konsular-Vertretung
- Station des österr. Lloyd

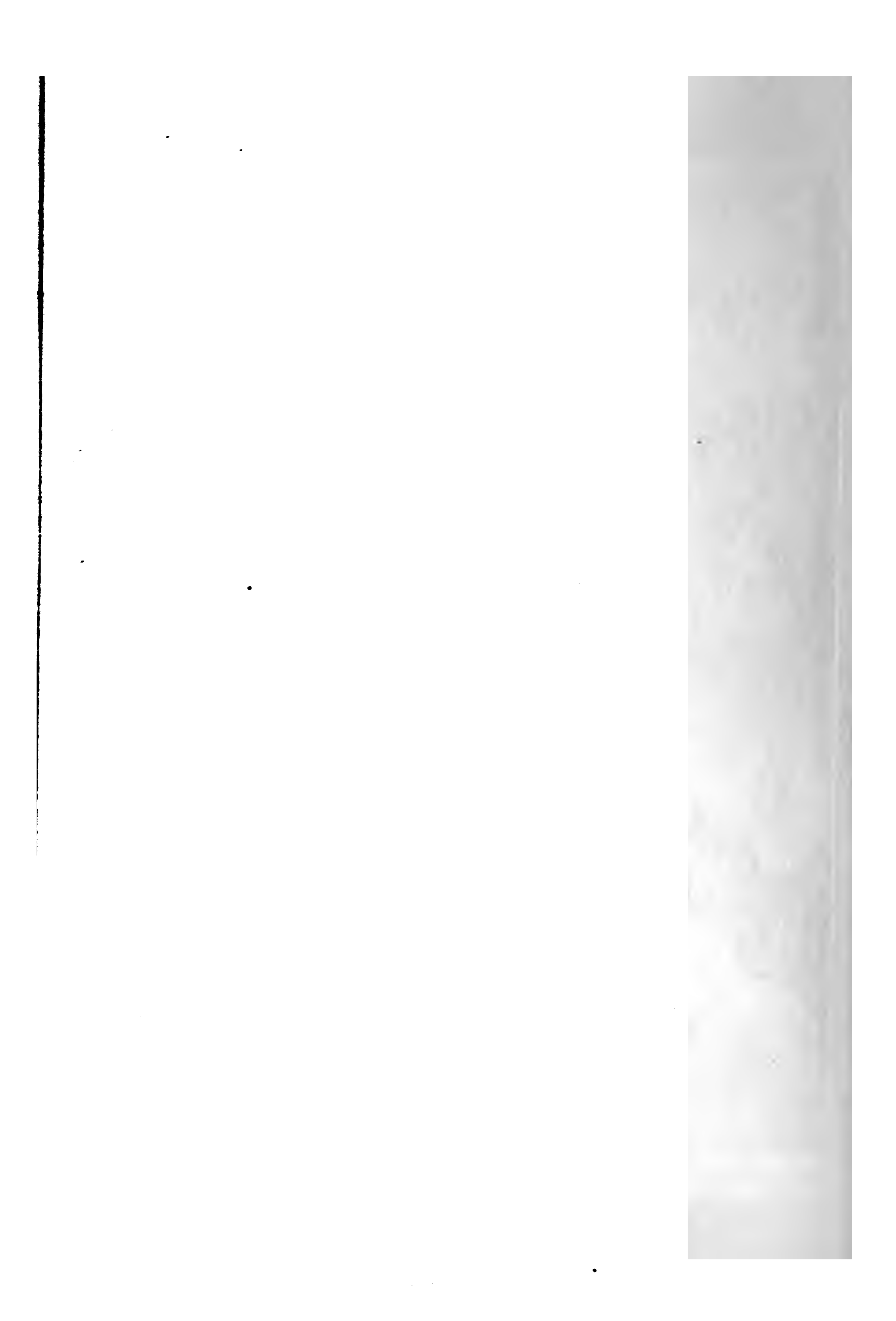
Die Orte mit effektiven Konsularämtern sind unterstrichen.

Die territorialen Wirkungskreise der leitenden beziehungsweise selbständigen Konsularämter sind durch Farben kenntlich gemacht.

- Landesgrenzen
- Grenzbezeichnung für den weiteren Amtsbezirk eines leitenden Konsularamtes beziehungsweise für den Amtsbezirk eines selbständigen Konsularamtes.
- Grenzbezeichnung für den engeren Amtsbezirk eines leitenden Konsularamtes beziehungsweise für den Amtsbezirk eines dependirenden Konsularamtes.



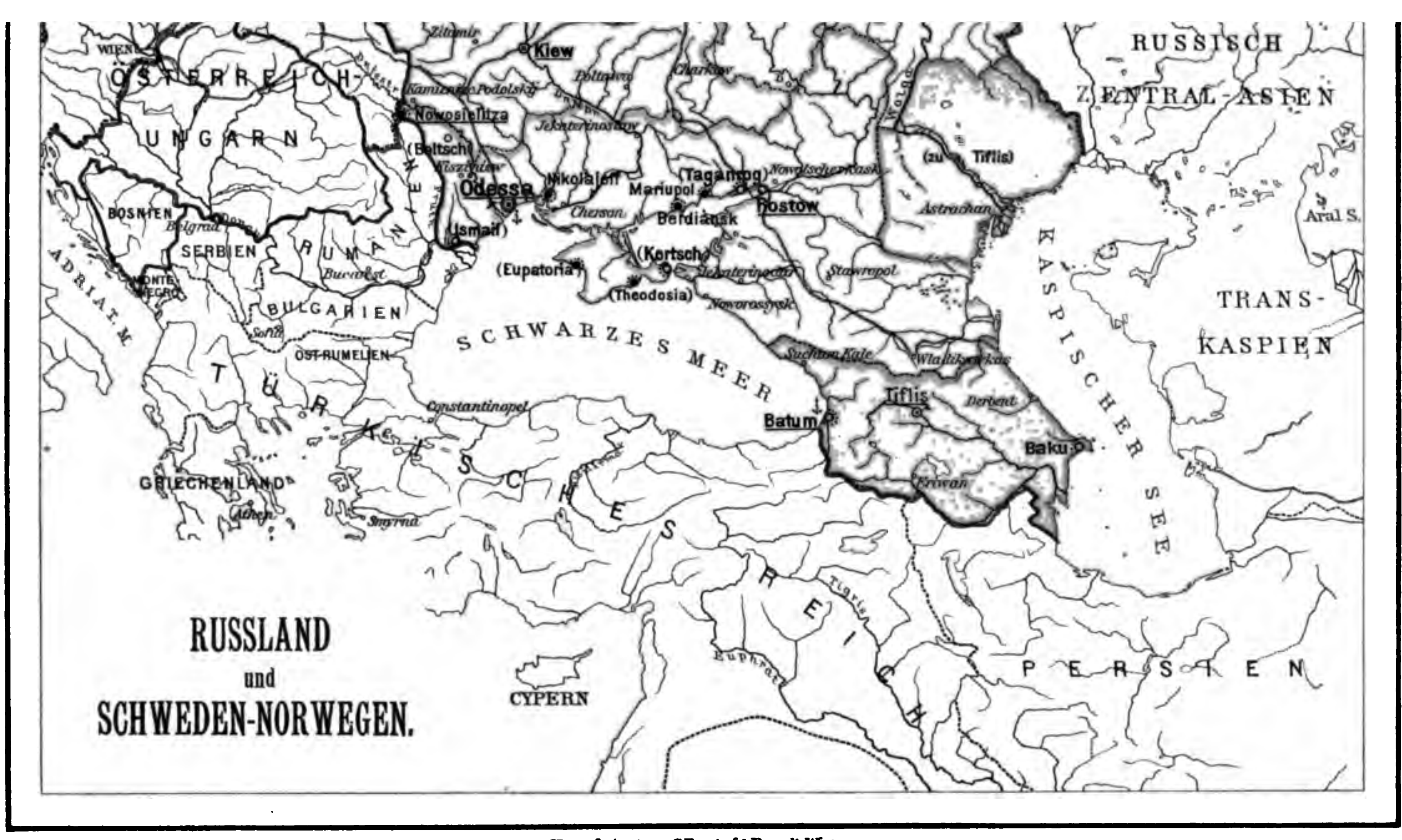
Kartogr. Anst. von G. Freytag & Berndt, Wien.



RUSSLAND,
SCHWEDEN UND NORWEGEN

Zu Seite 129. I. Band, zweiter Teil. 3. Abschnitt.

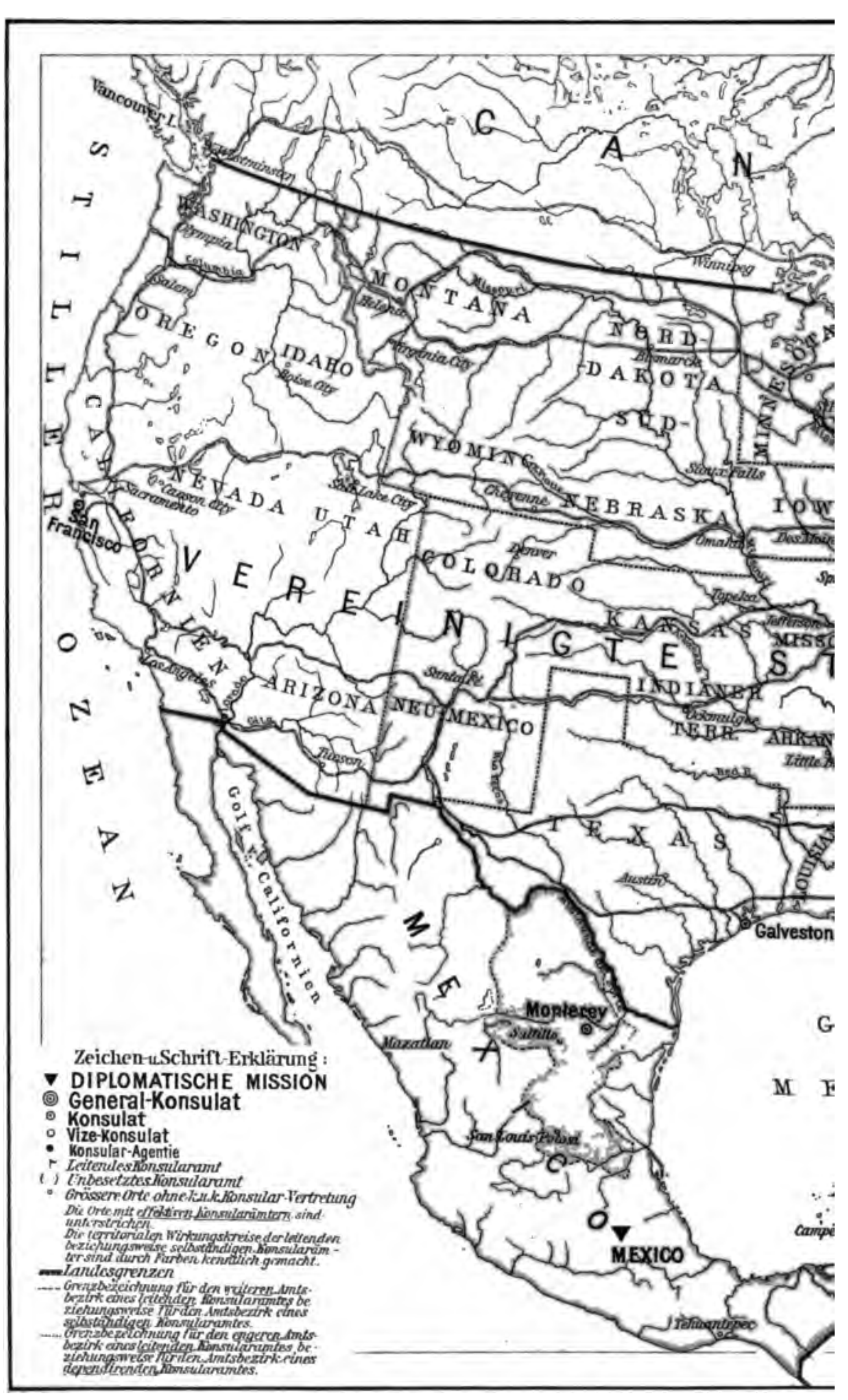
NÖRDLICHES EIS-MEER
Nowaja Semlja
Zeichen-u.Schrift-Erklärung:
DIPLOMATISCHE MISSION
General-Konsulat
Konsulat
Vize-Konsulat
Konsular-Agentie
Leitendes Konsularamt
Unbesetztes Konsularamt
Grössere Orte ohne k.u.k. Konsular-Vertretung
Station des österr. Lloyd
Die Orte mit effektiven Konsularämtern sind unterstrichen.
Die territorialen Wirkungskreise der leitenden beziehungsweise selbständigen Konsularämter sind durch Farben kenntlich gemacht.
Landesgrenzen
Grenzbezeichnung für den weiteren Amtsbezirk eines leitenden Konsularamtes beziehungsweise für den Amtsbezirk eines selbständigen Konsularamtes.
Grenzbezeichnung für den engeren Amtsbezirk eines leitenden Konsularamtes beziehungsweise für den Amtsbezirk eines dependierenden Konsularamtes.
SIBIRIEN
Tromsö
NORWEGEN
SCHWEDEN
Drontheim
Östersund
Umeå
Bergen
Christiania
Hamar
Stavanger
Fahlun
Christiansand
Karlstad
Upsala
STOCKHOLM
Gothenburg
Norrköping
Linköping
Jönköping
Halmstad
Wisby
DÄNEMARK
Christianstad
Kopenhagen
Karlskrona
OST-SEE
Bottnischer Meerbusen
Uleåborg
Nicolaistad
Kuopio
Björneborg
Tammerfors
Helsingfors
Kronstadt
Wiborg
Ladoga See
Onega S.
Weißes M.
Archangelsk
Dwina
ST. PETERSBURG
Reval
Nowgorod
Wologda
Wjatka
Perm
Pskow
Riga
Libau
Mitau
Kowno
Wilna
Witebsk
Kostroma
Jaroslawl
Twer
Wolga
Wladimir
Nishnij Nowgorod
Kasan
Moskau
DEUTSCHES
Berlin
RUSSLAND



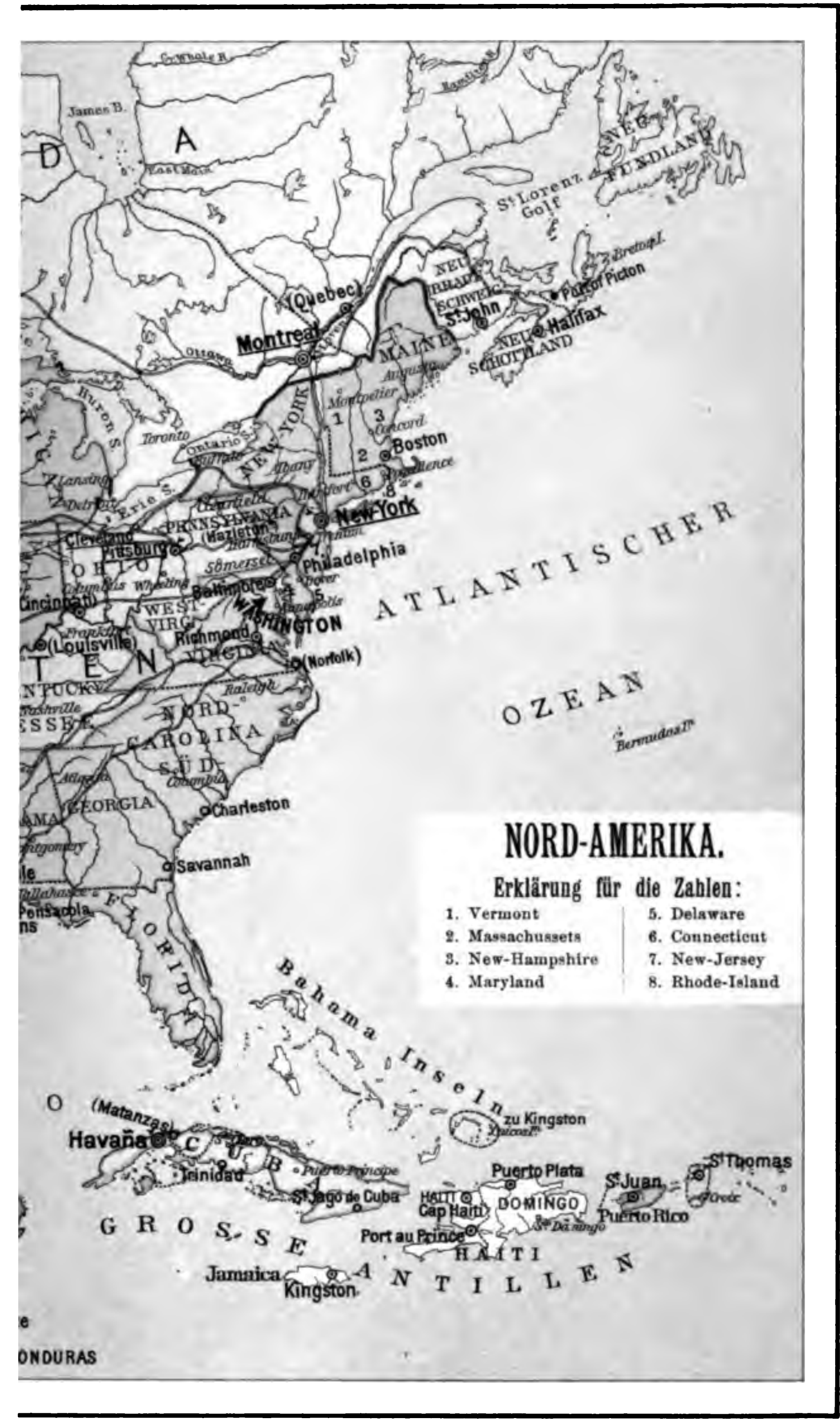
Kartogr. Anst. von G. Freytag & Berndt, Wien.

NORD-AMERIKA

Zu Seite 129. I. Band, zweiter Teil, 3. Abschnitt.



Kartogr. Anst. von


NORD-AMERIKA.
Erklärung für die Zahlen:
1. Vermont
2. Massachussets
3. New-Hampshire
4. Maryland
5. Delaware
6. Connecticut
7. New-Jersey
8. Rhode-Island
ATLANTISCHER
OZEAN
Quebec
Montreal
St. John
Halifax
Boston
New York
Philadelphia
Baltimore
WASHINGTON
Richmond
(Norfolk)
Charleston
Savannah
FLORIDA
Bahama Inseln
Havaña
(Matanzas)
Trinidad
S. Jago de Cuba
Puerto Plata
DOMINGO
Cap Haiti
Port au Prince
HAITI
S. Juan
Puerto Rico
St. Thomas
Jamaica
Kingston
zu Kingston
GROSSE ANTILLEN
ONDURAS

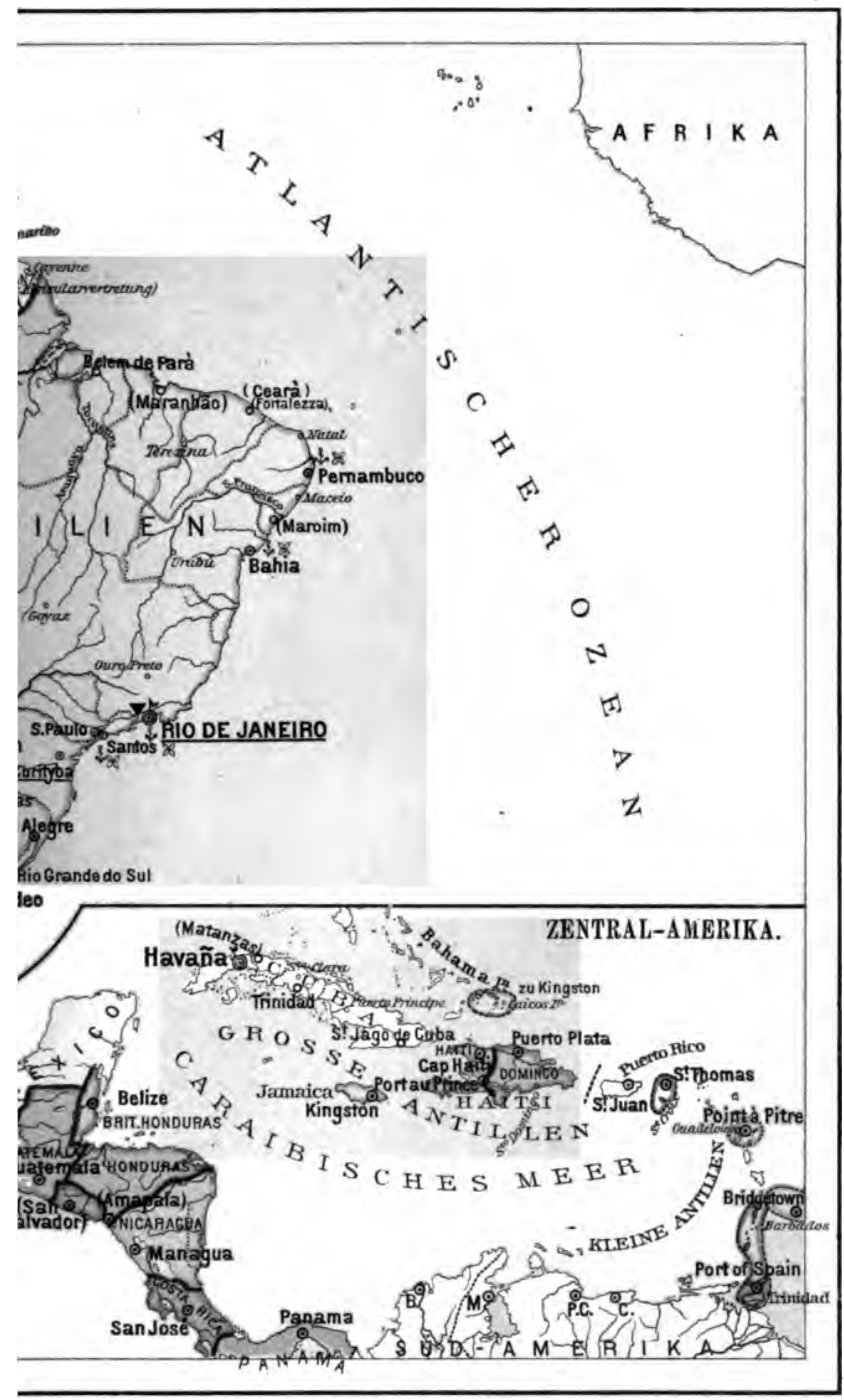
SÜD-AMERIKA

Zu Seite 129, I. Band, zweiter Teil. 3. Abschnitt.



SÜD-AMERIKA.
MEXICO
Belize
BRIT. HONDURAS
Guatemala
HONDURAS
Caraibisches Meer
(San Salvador)
(Amapala)
NICARAGUA
Managua
San José
Barranquilla
Panama
PANAMA
Maracaibo
Puerto Cabello
Caracas
(Bogota)
COLUMBIA
(Guayaquil)
ECUADOR
Galapagos I[n]
(Salaverry)
Huaraz
Junin
(Callao)
Lima
STILLER
OZEAN
Arequipa Islay
Tacna-Arica
BOLIV
Iquique
Antofagasta
(Copiapó-Caldera)
(Coquimbo)
Valparaiso
SANTIAGO
BUENOS AI
Concepcion
Puerto Montt
Punta Arenas
Zeichen- u. Schrift-Erklärung:
DIPLOMATISCHE MISSION
General-Konsulat
Konsulat
Vize-Konsulat
Konsular-Agentie
Leitendes Konsularamt
Unbesetztes Konsularamt
Grössere Orte ohne k.u.k. Konsular-Vertretung
Station des österr. Lloyd
Station d. Adria
Landesgrenzen

Kartogr. An


AFRIKA
ATLANTISCHER OZEAN
Belem de Parà
(Maranhão)
(Cearà) (Fortalezza)
Natal
Pernambuco
Maceio
(Maroim)
Bahia
Ouro Preto
RIO DE JANEIRO
S.Paulo
Santos
Alegre
Rio Grande do Sul
ZENTRAL-AMERIKA.
(Matanzas)
Havaña
Trinidad
Bahama I.
zu Kingston
GROSSE ANTILLEN
S! Jago de Cuba
Puerto Plata
Cap Haiti
Port au Prince
DOMINGO
HAITI
Puerto Rico
S! Thomas
S! Juan
Pointà Pitre
Jamaica
Kingston
CARAIBISCHES MEER
Belize
BRIT. HONDURAS
HONDURAS
(Amapala)
NICARAGUA
Managua
San José
Panama
PANAMA
KLEINE ANTILLEN
Bridgetown
Barbados
Port of Spain
Trinidad
SÜD-AMERIKA

rndt, Wien.

ASIEN.

NEBENKARTEN: KLEIN-ASIEN UND AUSTRALIEN.

Zu Seite 129. I. Band, zweiter Teil. 3. Abschnitt.

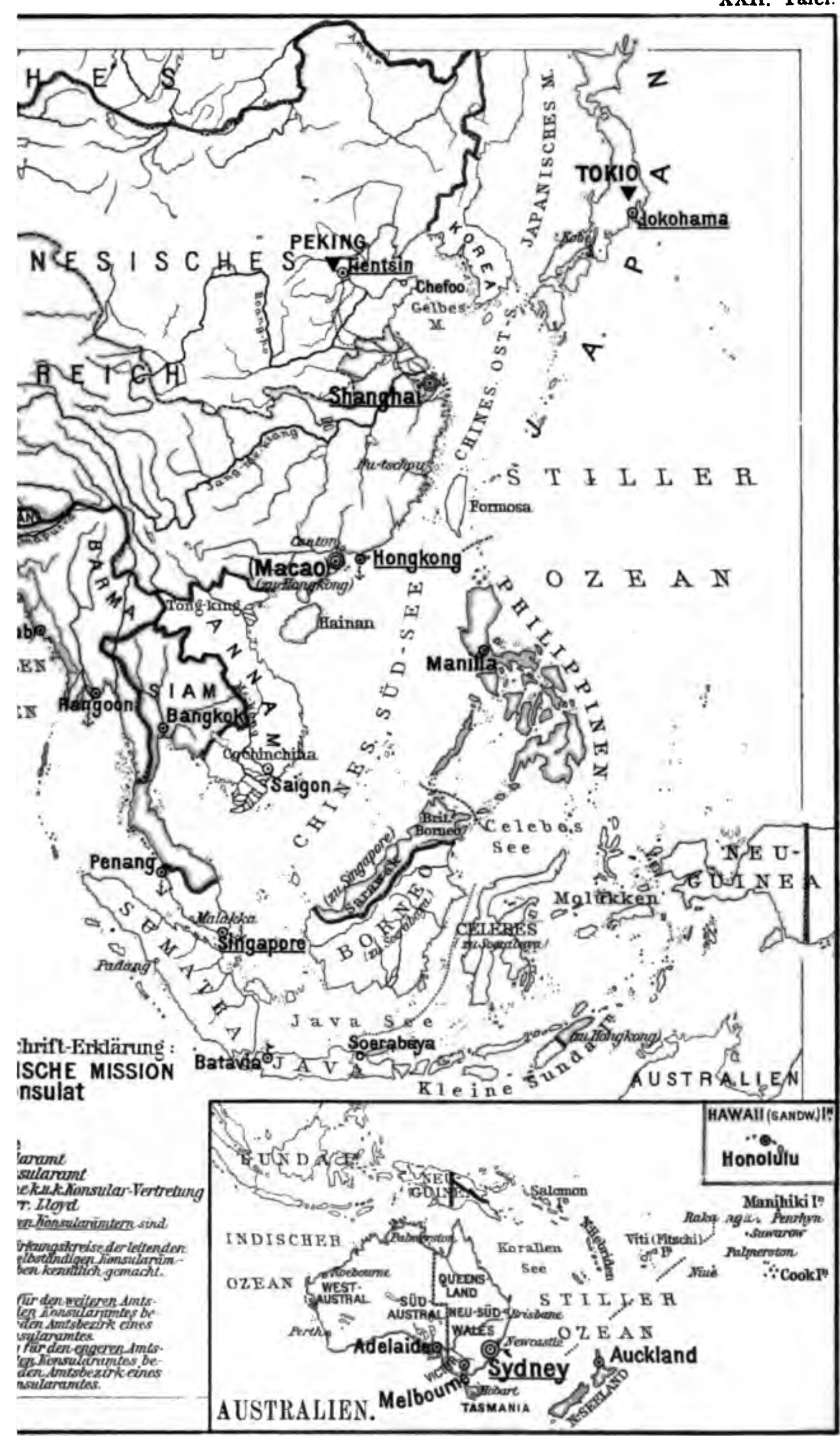
ASIEN.

SCHWARZES M.
MITTELLÄND. M.
TÜRKISCHES REICH
AFRIKA
ARABIEN
Rotes Meer
Täbris
Bagdad
TEHERAN
PERSIEN
Kaspisches S.
RUSS. REICH
Buchara
Kabul
AFGHANISTAN
BALUTSCHISTAN
Kelat
Pers. Meerbusen
Maskat
Oschedda
Aden
Kurachee
ARABISCHES MEER
Bombay
INDISCHER O.

KLEIN-ASIEN.

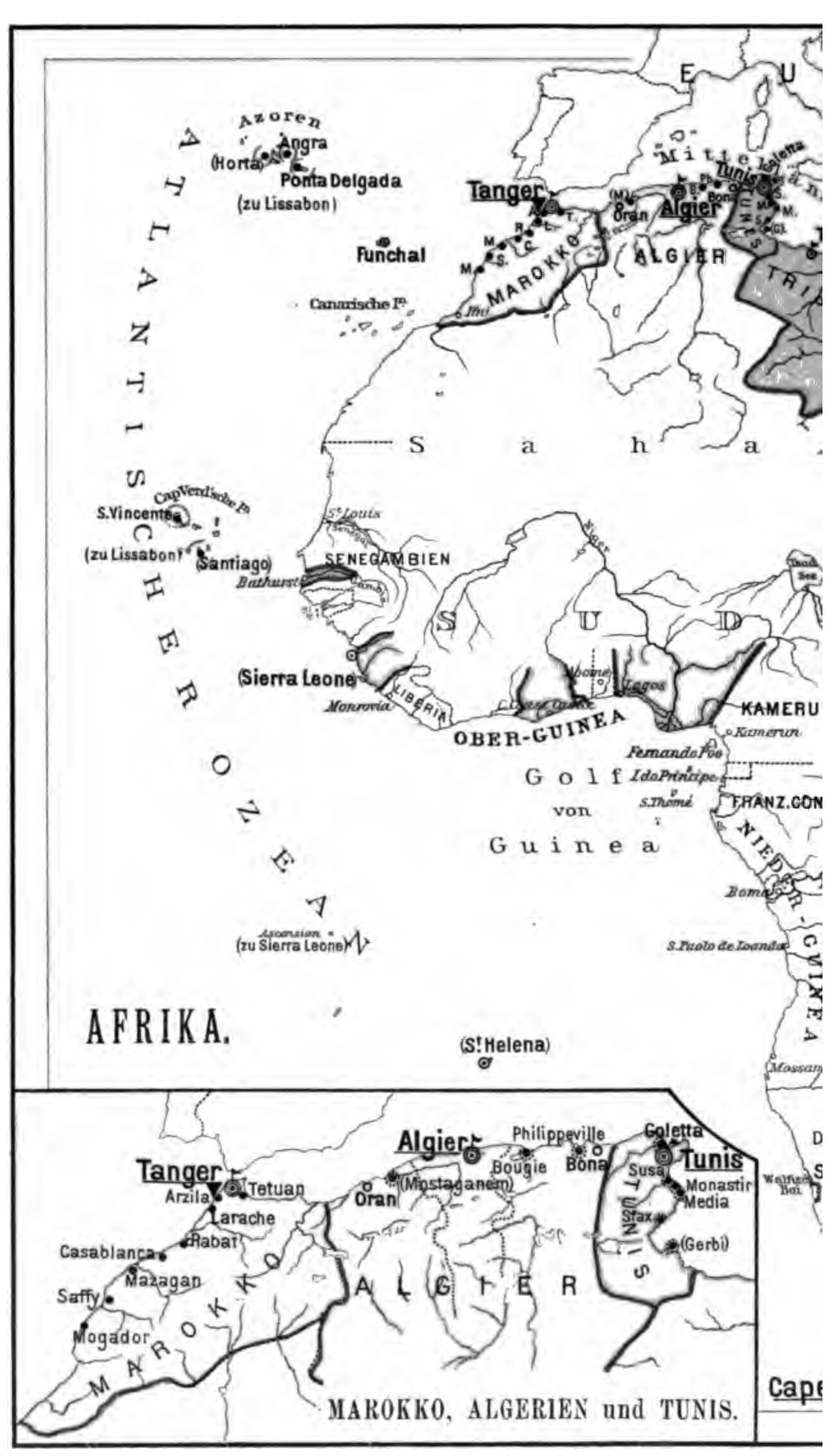
SCHWARZES MEER
(Ineboli)
(Sinope)
Samsun
Kastamuni
CONSTANTINOPEL
Kerasunt
Trapezunt
Dardanellen
Brussa
Tenedos
Balikesri
Angora
Erzerum
Aivali
Metelin
Smyrna
(Tschesme)
(Nuria)
(Aidin)
Samos
Scalanuova
Konia
Stanchio
Adalia
Rhodus
Mersina
Alessandretta
Aleppo
Latachia
(Nicosia)
CYPERN
Larnacca
(Limasol)
Tripoli di Soria
Beirut
MITTELLÄNDISCHES MEER
Sur
Damascus
Saida
Acri-Caiffa
Saffed-Tiberias
Jaffa
Jerusalem
Euphrat
Tigris

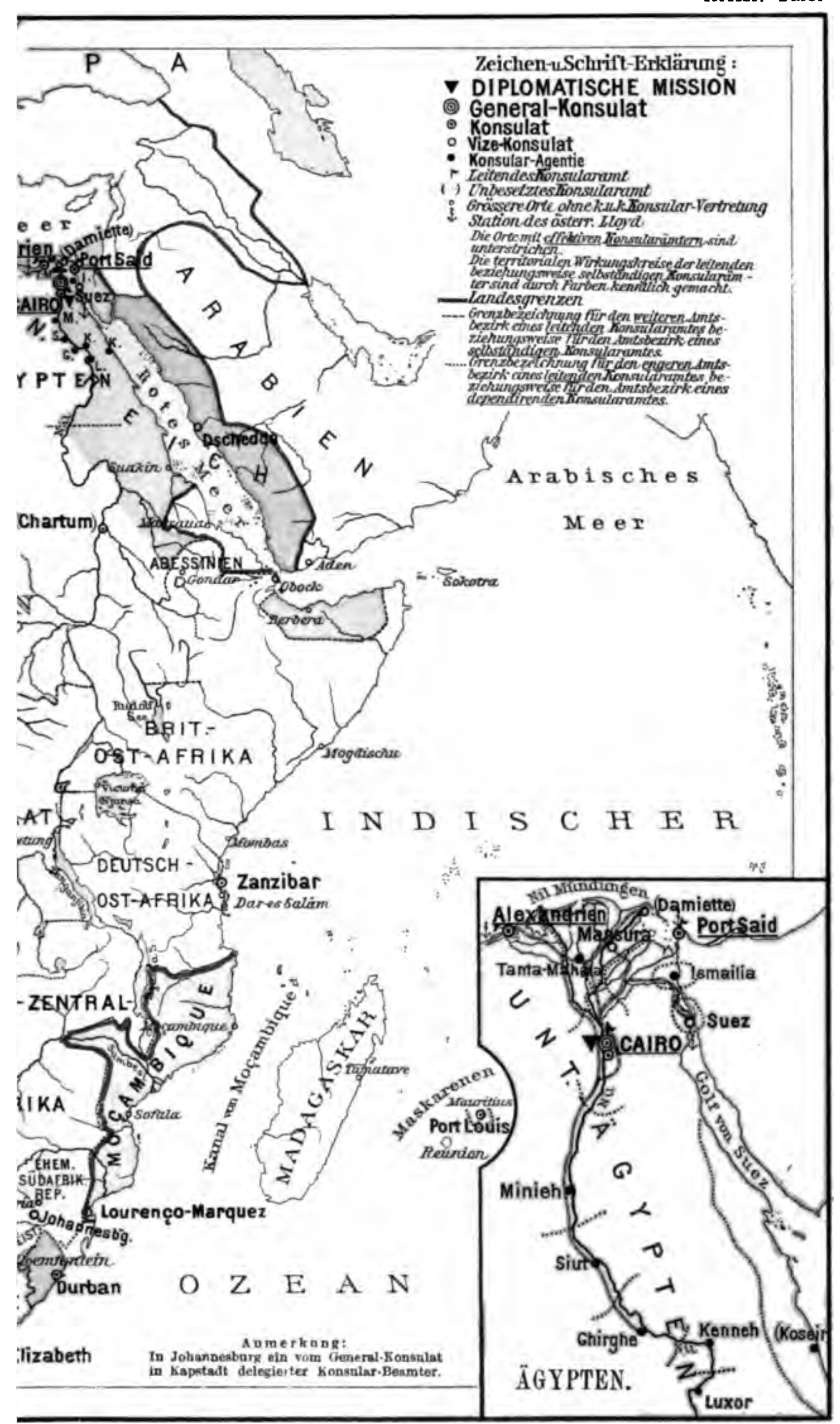
Kartog


PEKING
Tientsin
Chefoo
Gelbes M.
KOREA
JAPANISCHES M.
TOKIO
Yokohama
JAPAN
Shanghai
CHINES. OST-S.
STILLER
OZEAN
Formosa
Canton
(Macao)
(zu Hongkong)
Hongkong
Tong-king
Hainan
BARMA
ANNAM
SIAM
Rangoon
Bangkok
Cochinchina
Saigon
Manilla
PHILIPPINEN
CHINES. SÜD-SEE
Brit. Borneo
Celebes See
NEU-GUINEA
Molukken
Penang
Malakka
Singapore
SUMATRA
Padang
BORNEO
CELEBES
Java See
Soerabaya
Batavia
JAVA
Kleine Sunda
AUSTRALIEN
HAWAII (SANDW.) I.
Honolulu
INDISCHER OZEAN
Salomon I.
Korallen See
Viti (Fitschi) I.
Manihiki I.
Penrhyn
Suwarow
Palmerston
Niuë
Cook I.
WEST-AUSTRAL
QUEENSLAND
SÜD-AUSTRAL
NEU-SÜD-WALES
Perth
Adelaide
Sydney
Newcastle
Brisbane
Melbourne
Hobart
TASMANIA
Auckland
STILLER OZEAN
AUSTRALIEN.
ISCHE MISSION
nsulat
ndt. Wien.

AFRIKA

Zu Seite 129, I. Band, zweiter Teil. 3. Abschnitt.


AFRIKA.
ATLANTISCHER OZEAN
Azoren
Angra
(Horta)
Ponta Delgada
(zu Lissabon)
Funchal
Canarische I.
Tanger
MAROKKO
Oran
Algier
ALGIER
Tunis
Goletta
TUNIS
Sahara
CapVerd'sche I.
S.Vincente
(zu Lissabon)
Santiago
St. Louis
SENEGAMBIEN
Bathurst
SUDAN
Sierra Leone
Monrovia
LIBERIA
Lagos
OBER-GUINEA
KAMERUN
Kamerun
Fernando Poo
I.do Principe
S.Thomé
Golf von Guinea
FRANZ.CON
NIEDER-GUINEA
Boma
S.Paolo de Loanda
(zu Sierra Leone)
(St. Helena)
Tanger
Tetuan
Arzila
Larache
Rabat
Casablanca
Mazagan
Saffy
Mogador
MAROKKO
Algier
Philippeville
Bougie
Bona
(Mostaganem)
Oran
ALGIER
Goletta
Tunis
Susa
Monastir
Media
Sfax
(Gerbi)
TUNIS
MAROKKO, ALGERIEN und TUNIS.
Cape
Karto



Zeichen-u.Schrift-Erklärung:
DIPLOMATISCHE MISSION
General-Konsulat
Konsulat
Vize-Konsulat
Konsular-Agentie
Leitendes Konsularamt
Unbesetztes Konsularamt
Grössere Orte ohne k.u.k. Konsular-Vertretung
Station des österr. Lloyd
Landesgrenzen
ARABIEN
Rotes Meer
Dschedda
Port Said
Suez
CAIRO
Chartum
Suakin
ABESSINIEN
Gondar
Aden
Obock
Berbera
Sokotra
Arabisches Meer
BRIT.-OST-AFRIKA
Mogdischu
Mombas
Zanzibar
Dar-es-Salâm
DEUTSCH-OST-AFRIKA
ZENTRAL-
MOÇAMBIQUE
Kanal von Moçambique
MADAGASKAR
Maskarenen
Mauritius
Port Louis
Réunion
Sofala
Lourenço-Marquez
Johannesbg.
Durban
INDISCHER OZEAN
Anmerkung:
In Johannesburg ein vom General-Konsulat in Kapstadt delegierter Konsular-Beamter.
Nil Mündungen
Alexandrien
(Damiette)
Port Said
Mansura
Tanta-Mehala
Ismailia
Suez
CAIRO
UNTER-ÄGYPTEN
Golf von Suez
Minieh
Siut
Ghirghe
Kenneh
(Koseir)
Luxor
ÄGYPTEN.

ndt. Wien.

Ministeriums des Äußern besorgte Redaktion gewährleistet erscheint, muß dieses Kartenwerk als ein für den auswärtigen Amtsgebrauch vorzugsweise geeigneter Behelf für die k. und k. Vertretungsbehörden im Auslande bezeichnet werden. Die diesem Handbuche beigefügten 11 Landkarten oder Übersichtskarten über die in einem auswärtigen Staate bestehenden k. und k. Missionen und Konsularämter, welche im letzten Jahrbuche des k. und k. auswärtigen Dienstes für das Jahr 1903 enthalten sind, entsprechen in jeder Richtung dem oberwähnten Konsular-Atlas und enthalten auch die seit dem Erscheinen desselben im Stande, Unterordnungsverhältnisse und Amtsbezirkseinteilung der k. und k. Konsularämter erfolgten Veränderungen.

Vierter Abschnitt.

Kanzleidienst bei den k. und k. österreichisch-ungarischen Konsularämtern. Bestellung von Honorar-Kanzleibeamten.

Wie bereits oben zweiter Teil, 2. Abschnitt b des Näheren erwähnt wurde, wird der Kanzleidienst bei den k. und k. Konsularämtern entweder von effektiven Kanzleibeamten, d. h. von solchen, welche mit dem Charakter wirklicher Staatsbeamten bekleidet sind, systemisierte Bezüge genießen und Pensionsansprüche haben, oder von Honorarbeamten, d. h. von solchen Hilfsarbeitern, welche nicht zur Kategorie von wirklichen Staatsbeamten gehören, besorgt. Nachdem im Abschnitt 2 die Stellung und die Rechte der effektiven Konsular-Kanzleibeamten ausführlich besprochen wurden, so erübrigt nur noch die Modalitäten der Bestellung von Honorar-Kanzleibeamten bei den k. und k. Konsularämtern und ihre Behandlung zu erwähnen.

Die Honorar-Kanzleibeamten (Honorar-Kanzler, Privatkanzler, Honorar-Kanzleisekretäre, Honorar-Kanzlisten, Honorar-Dolmetsche u. s. w.) sind solche, welche von dem Vorstande eines Konsularamtes entweder provisorisch oder definitiv aufgenommen, von ihm mittels Dekret angestellt und bei effektiven Konsularämtern entweder aus dem Amtspauschale, oder aus besonders bewilligten Krediten, bei Honorar-Konsularämtern dagegen aus eigenen Mitteln des Amtschefs besoldet werden.

Die gedachten Beamten haben die übliche Dienstesangelobung zu leisten und beziehen ihr Honorar entweder in monatlichen Raten oder per Tag (Diurnum).

Jeder Vorstand eines Honorar-Konsularamtes ist verpflichtet die Bestellung eines Honorar-Kanzlers, für dessen Gebarung er verantwortlich ist, dem k. und k. Ministerium des Äußern zur nachträglichen Genehmigung im Wege der vorgesetzten k. und k. diplomatischen Mission resp. der vorgesetzten k. und k. Konsularämter anzuzeigen wobei stets die Personalien und die Qualifikation des betreffenden Kanzlers anzugeben sind und ein Faksimile seiner Unterschrift in Vorlage zu bringen ist. Die Aufnahme und Entlassung von Honorarbeamten bei den effektiven Konsularämtern bedarf,

auch wenn dieselben aus dem Amtspauschale besoldet werden, stets der vorher einzuholenden Genehmigung des k. und k. Ministeriums des Äußern. Die Bestellung von Honorar-Dragomans bei den k. und k. Konsularämtern im ottomanischen Reiche erfolgt ebenfalls im eigenen Wirkungskreise des Amtschefs, doch bedürfen diese Dragomans der formellen Anerkennung der türkischen Regierung, zu deren Erlangung die Vermittlung der k. und k. Botschaft in Constantinopel anzusprechen ist. Die Bestellung dieser Dragomans ist dem k. und k. Ministerium des Äußern in gleicher Weise, wie jene der übrigen Honorarbeamten zu melden.

Die Honorar-Kanzleibeamten haben auf Pension oder Versorgung von Seite des Staates keinerlei Anspruch.

In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann jedoch ausnahmsweise auf Grund einer langjährigen, ersprießlichen Dienstleistung über Antrag eines Konsular-Amtsvorstandes die Bewilligung einer Gnadenruhegebür oder Gnadengabe an einen Honorar-Kanzleibeamten Allerhöchsten Ortes beantragt werden.

Bei Besetzung von effektiven Konsular-Kanzleidienstposten können verdienstliche und entsprechend (namentlich sprachlich) qualifizierte Honorar-Kanzleibeamte, welche österreichische oder ungarische Staatsangehörige sind, das vorgeschriebene Normalalter (40 Jahre) nicht überschritten haben und ledig oder im Besitze des für verheiratete Konsular-Kanzleibeamte vorgeschriebenen gesicherten Nebeneinkommens sind, berücksichtigt werden, wenn der Vorstand des betreffenden Konsularamtes einen darauf abzielenden motivierten Antrag stellt.

Mit Circulare vom 24. November 1899, Z. 59262/10 hat das k. und k. Ministerium des Äußern des Dienstes befunden, zu bestimmen, daß in Hinkunft die nicht effektiven Konsular-Kanzleibeamten, worunter die Kanzler der k. und k. Honorar-Konsularvertretungen aber nicht inbegriffen sind, ausschließlich den Titel Honorarbeamte zu führen haben. Bei dieser Gelegenheit wurde jedoch hervorgehoben, daß diese Organe nicht den Charakter eines Staatsbeamten besitzen, und denselben daher auch keinerlei Prärogative eines solchen zukommt.

Jene Honorarbeamte, welche vor Hinausgabe dieser Bestimmungen mit ministerieller Genehmigung zu Honorar-Kanzlern, Honorar-Kanzleisekretären oder Honorar-Kanzlisten ernannt wurden, sind ausnahmsweise ermächtigt, sich auch weiterhin dieses Titels zu bedienen.

Desgleichen haben die zu Dolmetschdiensten verwendeten nicht effektiven Konsulatsbeamten, welche denselben dienstlichen Charakter besitzen, wie die Honorarbeamten auch in der Folge den Titel eines Honorar-Dragomans zu führen. Die seitens des k. und k. Ministeriums des Äußern im Laufe der letzten Jahre über Einschreiten einzelner Vorstände von effektiven k. und k. Konsularämtern den Letzteren in mehreren Fällen er-

teilte Ermächtigung, nicht effektive Konsular-Kanzleibeamte (Honorarbeamte) zu Honorar-Kanzleisekretären, Honorar-Kanzlern oder Honorar-Kanzlisten zu bestellen, kann auch in Zukunft zur Ermunterung besonders tüchtiger Honorarbeamter eingeholt werden. Um jedoch diese honorären Auszeichnungen in einheitlicher Weise zu regeln, hat das k. und k. Ministerium des Äußern mit Circulare vom 24. November 1899, Z. 61 018/10 des Dienstes befunden, zu bestimmen, daß in Hinkunft für Honorarbeamte nur noch der Titel eines Honorar-Kanzlers in Vorschlag gebracht werden soll, wobei zugleich ausdrücklich betont wurde, daß die Verleihung dieses Titels nur ganz ausnahmsweise nach mehrjähriger, besonders zufriedenstellender Dienstleistung des betreffenden Honorarbeamten erfolgen kann.

Fünfter Abschnitt.

Kanzleiauslagen. — Amts- oder Dienstpauschalien bei den effektiven Konsularämtern. — Dienstvorschüsse. — Dienstrechnungen. — Postporto. — Geldsendungen.

A. Amts- oder Dienstpauschalien.

Zur Bestreitung der Dienstesauslagen erhalten die als wirkliche Staatsdienstposten systemisierten österreichisch-ungarischen Konsularämter fixe Jahrespauschalien. Dem Amtsvorstande ist die freie Verfügung über das ihm zugewiesene Pauschale eingeräumt, und über die Verwendung derselben ist keine spezifizierte Rechnung zu legen.

Schema über die aus den Dienstpauschalien zu bestreitenden, sowie über die der speziellen Verrechnung vorbehaltenen Auslagen (Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußeren vom Jahre 1873 Z. 15 268/VIII).

Zu den aus den Dienstpauschalien zu bestreitenden Auslagen gehören:

I. Von den fixen Bezügen

a) die Diurnen und Dolmetschauslagen, welche bisher, ohne deren besondere Präliminierung als Honorar unter den Dienstesauslagen verrechnet wurden;

b) die Löhnungen und Zulagen für Kawassen, Amtsdiener, Postboten, Nachtwächter u. s. w.

II. Die Mietzinse für die Unterbringung des Amtes und der Arrestlokale, sowie alle einschlägigen Hausreinigungsauslagen, mit Einschluß der eventuell vorkommenden Straßenbeleuchtungs- und Kommunalsteuern.

III. Die Auslagen für Wagen, Boote und andere Transportgelegenheiten, Botenlöhne für Post- und andere Dienstgänge.

IV. Die Portodiligence und Transportauslagen für Briefe und Dienstpakete, sowie eventuelle Telegrammauslagen, wenn für deren separate Aufrechnung nicht die ausnahmsweise Ermächtigung erteilt wurde.

V. Alle Auslagen, welche bisher aus den Kanzleipauschalien zu bestreiten waren, insbesondere aber:

a) Beleuchtung und Beheizung der Amtskanzleien, der Arrestlokale und der Kawassenwachtstuben;

b) Schreib- und Kanzleirequisiten, Druck- und Lithographie-Auslagen, Buchbinderkosten u. s. w.;

c) Auslagen für Zeitungsabonnements, für Bücher und Flugschriften;

d) die Nachschaffung und Instandhaltung der Kanzleieinrichtungsstücke und des ganzen ärarischen Inventars in der Weise daß jeder Amtschef gehalten ist, seinem Nachfolger das Inventar bezüglich der Stückzahl und Brauchbarkeit mindestens in demselben Stande zu übergeben, als er es selber übernommen hat;

e) die Reinigung und Instandhaltung der Amts- und Arrestlokale.

VI. Die Wohltätigkeitsauslagen, und zwar die Beitragsleistungen zu religiösen und humanitären Sammlungen für Kirchen, Schulen, Spitäler u. s. w. insoferne es sich nicht um fixe Jahressubventionen, oder regelmäßige, periodisch wiederkehrende Leistungen handelt, die speziell genehmigt worden sind, oder für fremde Rechnung bestritten werden.

VII. Verschiedene Dienstesauslagen, als: Übertragung und Reparatur des Mastbaumes, Übersiedlung des Amtslokales, Reparatur des Wappenschildes, Auslagen für spezielle Schreibgeschäfte und Übersetzungen, Neujahrs- und sonstige Trinkgelder und Geschenke, Uniformierungsbeiträge für Kawassen und Diener, Kaiserfest am 18. August (nach dem bisher üblichen Vorgange) Illuminations- und Dekorationsauslagen, Auslagen für Te Deum und Messen, endlich alle jene hier nicht speziell benannten Auslagen, deren Aufrechnung bisher in pauschalierten oder nachzuweisenden Beträgen zulässig war.

In der Pauschalsumme nicht einbegriffen und daher auch künftighin zur speziellen Verrechnung geeignet sind:

1. Die in dem jeweiligen Präliminare als solche eingestellten Honorare für die Funktionäre der Dependenzen;

2. die Auslagen für die Aufrichtung eines neuen Mastbaumes;

3. die Auslagen für Flaggen und für Transportspesen, soferne dieselben nicht in natura von der Seebehörde in Triest bezogen werden können.

4. die Auslagen für Sperrbehältnisse zur Verwahrung der Amtsgelder und Depositen;

5. die Auslagen für neue Wappenschilder und Amtssiegel.

Es ist jedoch für die unter 2—5 bezeichneten Kosten jedesmal die vorgängige spezielle Ermächtigung unter Nachweis des Bedarfes einzuholen.

6. die Subventionen an arme österreichische oder ungarische Staatsangehörige, jedoch unter genauer Beobachtung der Vorschriften, laut welcher

auf dem Belege über die beausgabte Subvention das genaue Nationale des Unterstützten, resp. die Zuständigkeit desselben und die Ausstellungsbehörde des Reisedokumentes, welches denselben als österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen legitimiert, genau anzugeben ist;

7. die kommissionsweisen Auslagen für fremde Rechnung, die Subventionen für Schulen und Missionäre, welche periodisch wiederkehren und auf besonderen Bewilligungen beruhen, dann die Heimsendungs- und Spitalsverpflegskosten.

Mit Circulare vom 29. Jänner 1874, Z. 1411/VIII hat das k. und k. Ministerium des Äußern hinsichtlich der Bestreitung der Kanzleiauslagen aus den systemisierten Amtspauschalien folgende Bestimmungen zu erlassen befunden:

a) Da bei der Bemessung des jedem einzelnen Amte zur Bestreitung der sämtlichen Dienstesauslagen zugewiesenen Pauschales nächst der gebotenen Rücksicht auf die ohne Schädigung des Dienstes und des Dekorums zulässigen Ersparungen, der wirkliche Bedarf, so wie er aus den mehrjährigen Rechnungsabschlüssen sich ergab, unter Berücksichtigung der durch spezielle Bewilligungen nachträglich genehmigten Mehrauslagen als Grundlage angenommen worden ist, so versteht es sich, daß auch mit dem Eintritte der Pauschalierung keine wesentliche Änderung in der bisherigen Dienstesgepflogenheit der einzelnen Konsularämter gerechtfertigt wäre.

Für die etwa dennoch in dieser Hinsicht vorkommenden Unregelmäßigkeiten hätte jedenfalls den betreffenden Amtsvorsteher die volle Verantwortlichkeit um so schwerer zu treffen, als eben in dieser Hinsicht das k. und k. Ministerium des Äußern die strengste Dienstesdisziplin mit allen zu Gebote stehenden Mitteln aufrecht zu erhalten bedacht sein wird.

Zu diesem Endzwecke wird sich das k. u. k. Ministerium des Äußern sowohl durch Inspizierungen, als auch auf anderem Wege über die einzelnen Ämter volle und fortwährende Information verschaffen.

b) Infolge der Pauschalierung ist zwar jedem Amtsvorstande die Gelegenheit gegeben, dort, wo dies ohne Störung des Dienstes und Verletzung des Dekorums möglich ist, Ersparungen bei einzelnen Auslagen vorzunehmen, um damit andere neu herantretende Auslagen zu bestreiten; allein in allen Fällen, wo es sich darum handelt, durch Reduktion des Hilfsbeamten- oder Dienerpersonales (Diurnisten, Kawassen, Amtsdiener u. s. w.) eine Verminderung der Dienstesauslagen zu erzielen, ist immer vorerst die Anzeige von der beabsichtigten Reduktion an das k. und k. Ministerium des Äußern zu erstatten und die Genehmigung hiefür einzuholen.

c) Bei jedem Wechsel in der Person des Amtsvorstehers ist immer gleichzeitig mit der Amtsübergabe die Abrechnung über das Amtspauschale in der Art zu pflegen, daß der austretende Teil mit dem eintretenden sich über den Wert der vorhandenen Kanzlei- und Amtsmaterialien, über den Ersatz der etwa im Voraus geleisteten Zahlungen für Miete u. dgl. verständigt und ist in jedem solchen Falle dem k. und k. Ministerium des Äußern hierüber die Anzeige zu erstatten, wenn aber keine Vereinbarung erzielt werden kann, dessen Entscheidung einzuholen.

Das k. und k. Ministerium des Äußern hat mit dem nachträglichen Circulare vom 4. Dezember 1890, Z. 33 520/10 betreffend die Bestreitung der Kanzleiauslagen und die Amtspauschalien noch folgende ergänzende Bestimmungen erlassen:

1. Die aus dem Amtspauschale zu bestreitenden Auslagen sind in nachstehende drei Gruppen einzuteilen:

a) Die erste Gruppe begreift jene unabweislichen fixen oder ziffermäßig zu präliminierenden Amtsauslagen, welche nur einmal im Jahre vorkommen, oder doch nicht regelmäßig allmonatlich wiederkehren.

Hiezu gehören der Mietszins, das Beleuchtungs- und Beheizungsmaterial, die Reinigung der Amtslokalitäten, die Kanzleirequisiten einschließlich Drucksorten, die Instandhaltung der amtlichen Inventarobjekte, die Bekleidung und etwaige Naturalgenüsse der Kawassen oder Amtsdiener, die Neujahrs- (Bairams) Geschenke, die Illuminationen und Dekorationen, das Kaiserfest, fixe Beiträge für Wohltätigkeitsanstalten und Vereine und endlich Zeitungen im Jahresabonnement, sowie die Postporti für die amtliche Korrespondenz.

b) In die zweite Gruppe gehören die fixen monatlich wiederkehrenden Auslagen, wie die Diurnen und Löhnungen der Kanzleibediensteten, der Kawassen, Postboten und Nachtwächter.

c) In die dritte Gruppe fallen schließlich alle jene Dienstauslagen, welche in den beiden vorangehenden Gruppen nicht enthalten sind, wie z. B. jene für Dienstgänge, Trinkgelder aller Art, fallweise Beiträge zu humanitären Zwecken, für Wagen und Boote, und sonstige mit der Amtsleitung verbundenen Auslagen.

2. Über die Gebarung mit dem Amtspauschale ist ein amtliches Handbuch zu führen, in welchem alljährlich pro domo die Auslagen der oberwähnten ersten und zweiten Gruppe vorerst zu präliminieren, und dann fallweise chronologisch einzutragen sind.

3. Für die Auslagen der ersten und zweiten Gruppe sind die entfallenden Beträge der Amtskasse zu jenem Zeitpunkte, in welchem sie tatsächlich verausgabt werden, zu entnehmen und mit entsprechenden Quittungen zu belegen.

Ausnahmsweise verabfolgte Vorschüsse auf Diurnen und Löhnungen müssen mit entsprechenden Quittungen belegt werden, auf deren Rückseite die geleisteten Rückzahlungen anzumerken sind.

Der für die dritte Gruppe entfallende Restbetrag des Pauschales ist in zwölf gleiche Anteile zu zerlegen, und hievon Ein Anteil zu Beginn jedes Kalendermonates aus der Amtskassa gegen Quittung zu erheben.

4. In Fällen einer protokollarischen Amtsübergabe sind dem Amtsübernehmer die für die Auslagen der ersten und zweiten Gruppe in der Kassa vorhandenen Beträge, und für die dritte Gruppe jene Quote zu übergeben, welche für die Dauer seiner Amtsführung in Monats- oder Tagesraten auf ihn entfällt.

Für die aus dem Amtspauschale angeschafften Vorräte an Kanzleirequisiten (incl. Drucksorten), sowie an Beleuchtungs- und Beheizungsmaterial ist bei Amtsübergaben keinerlei Vergütung zu leisten.

5. Der Gerent ist nicht verpflichtet, über die Verwendung der Pauschalquote, welche ihm zur Deckung der in der dritten Gruppe bezeichneten Auslagen ausgefolgt wurde, dem Amtschef Rechnung zu legen.

6. In dem Amtsübernahms- bezw. Übergabsprotokoll ist stets anzugeben, daß der im Sinne des obzitierten Circularerlasses dem Gerenten für die Dauer seiner Amtsleitung gebührende, ziffermäßig anzuführende Pauschalbetrag zur Verfügung gestellt worden ist.

7. Die Generalquittung über den Empfang der halbjährigen Amtspauschalsumme ist, nach wie vor, der üblichen Dienstrechnung beizulegen.

8. Wird die temporäre Amtsleitung einer außerhalb des konsularischen Dienstverbandes stehenden, weder von Staatswegen noch aus dem Amtspauschale honorierten Persönlichkeit anvertraut, so kann von der obigen Vorschrift Punkt 4 Umgang genommen werden. Der abgehende Amtsleiter hat jedoch für die Bestreitung aller während seiner Abwesenheit sich ergebenden Diensteserfordernisse ordnungsmäßig Sorge zu tragen.

9. Über die bei der Amtsübergabe rücksichtlich des Dienstpauschales etwa entstehenden Differenzen ist die Entscheidung des k. und k. Ministeriums des Äußern unter Vorlage der einschlägigen Behelfe einzuholen.

B. Dienstvorschüsse.

Jede außerordentliche, nicht pauschalierte Auslage bedarf einer besonderen ministeriellen Bewilligung und ist der hiefür verausgabte Geldbetrag mit Berufung auf den diesbezüglichen Erlaß in der laufenden Dienstrechnung in Ausgabe zu stellen.

Wenn bei einem effektiven k. und k. Konsularamte die Proventeneinnahme nicht hinreichend ist, um daraus die sämtlichen sowohl pauschalierten als auch nicht pauschalierten Dienstesauslagen bestreiten zu können,

so werden demselben über sein diesfälliges Einschreiten entsprechende, in der laufenden Dienstrechnung zu beeinnahmende und zu verrechnende Vorschüsse (Dienstvorschüsse) zur Verfügung gestellt. Die Höhe dieser Dienstvorschüsse entspricht in der Regel dem Amtsbedarfe für 2 oder 3 Monate.

C. Dienstrechnungen.

Die Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben des Konsularamtes sind in ununterbrochener Ordnung fortzuführen, halbjährig mit Ende Juni und Ende Dezember eines jeden Jahres pünktlich abzuschließen, und sofort spätestens vier Wochen nach Ablauf des gedachten Termines an das k. und k. Ministerium des Äußeren unter Anschluß sämtlicher Belege zur Prüfung und Liquidierung einzusenden. Mit Circulare vom 30. September 1889, Z. 25 385/3 wurden die k. und k. Konsularämter aufgefordert bei Anforderungen von Dienstvorschüssen nicht über das Maß des unbedingt Erforderlichen hinauszugehen, da widrigenfalls dem bezüglichen Ansuchen gar nicht oder nicht in vollem Umfange Folge gegeben werden könnte.

Für die richtige Kassagebarung, sowie für die Übereinstimmung der Rechnungen mit dem baren Kassabestande bei den effektiven Konsularämtern haftet der Vorsteher derselben mit dem ihm zur Seite gestellten Staatsbeamten solidarisch.

Bezüglich der Ausfertigung, Dokumentierung und Vorlage der Dienstrechnungen der k. und k. Konsularämter bestehen folgende Vorschriften:

A. Die Dienstrechnungen sind im Sinne des Circulares des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 25. April 1885, Z. 8813/3 spätestens vier Wochen nach Ablauf des Semesters, resp. Jahres und zwar samt allen dazu gehörigen Beilagen, wenn möglich mit einem Berichte anher vorzulegen.

B. In demselben sind laut Circularien des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 30. November 1893, Z. 46 492/3 und vom 31. Dezember 1894, Z. 50785/3 bei jeder Empfangs- und Ausgabspost die Geschäftszahlen jener ministeriellen Verfügungen oder requirierenden Noten inländischer Behörden, resp. jener Konsularberichte zu citieren, auf Grund welcher die betreffende Empfangsstellung oder Beausgabung erfolgt ist.

C. Bei den Auslagen für fremde Rechnung ist der betreffenden Ausgabspost die Bemerkung beizusetzen, über wessen Requisition dieselben bestritten wurden, von wem sie hereinzubringen sind, oder ob deren Refundierung bereits vom Konsularamte selbst eingeleitet worden ist. Die von den Konsularämtern im eigenen Wirkungskreise bestrittenen Auslagen, wie beispielsweise für Todesfallsaufnahmen, gerichtliche Obduktionen, Arretierungen u. s. w., sind als solche zu bezeichnen.

D. Der Post „Telegrammauslagen“ ist ein mit den Recepissen belegter Detailausweis anzuschließen, in welchem der Inhalt der Depeschen kurz

anzugeben ist, und die darunter befindlichen politischen Telegramme als solche zu deklarieren sind. —

Desgleichen sind über die „Porto-Auslagen“ (wo solche überhaupt zur Verrechnung gelangen) und die „Unterstützungen“ Detailausweise vorzulegen, und überdies dem Verzeichnisse der letzteren, die mit den genauen Daten über die Zuständigkeit der unterstützten Individuen versehenen Empfangsbestätigungen beizuschließen.

E. Der bei der Umwechslung von Geldsorten ö. W. Gold in die betreffende Landesmünze erzielte Münzgewinn, welcher nach den gemachten Erfahrungen in einigen Ländern (Italien, Spanien, Griechenland, Serbien) nicht unerheblich ist, ist unter Anschluß der bezüglichen Wechslernoten in den Dienstrechnungen in Empfang zu stellen.

F. Die Quittungsstempel-Gebüren für persönliche Bezüge, Pensionen u. s. w. sind nach der Stempelskala II einzuheben und von den in Gold erfolgten Bezügen, mit den skalamäßigen Beträgen in der Goldkolonne, von den in Bankvaluta ausbezahlten jedoch in der B.-V.-Kolonne der Dienstrechnung zu beeinnahmen.

G. Bezüglich der Quittungen über Ruhe- und Versorgungsgenüsse ist seitens der Konsularämter darauf zu achten, daß dieselben nicht nur unter dem vorschriftsmäßigen Datum ausgefertigt, sondern auch im Sinne der bestehenden Normen mit der Bestätigung des Lebens oder Witwenstandes resp. bei Waisen mit jener der Unversorgtheit der Perzipienten versehen seien, endlich daß, wenn dies in dem Anweisungsreskripte ausdrücklich bemerkt ist, alljährlich einmal das ärztliche Zeugnis über die Erwerbsunfähigkeit beigeschlossen werde.

H. Vollständige Depositenjournale sind im Sinne des Circulares vom 25. April 1885, Z. 8813/3 jährlich nur einmal und zwar mit der Dienstrechnung für den II. Semester vorzulegen, während mit jener für den I. Semester nur Veränderungsausweise einzusenden sind. — Die Depositenjournale sind in Empfang und Ausgabe zu summieren, und ist der jedesmalige schließliche Vorrat nachzuweisen. Bei den im Proventenjournale verrechneten Depositengebüren ist sich auf die betreffenden Postnummern der Depositenjournale zu beziehen, dagegen sind die unberichtigt gebliebenen Depositengebüren in das semestral vorzulegende Vormerkregister aufzunehmen. Sollten Depots gratis übernommen oder ausgefolgt worden sein, so ist dies im Depositenjournale bei der bezüglichen Post ausdrücklich zu bemerken und zwar unter Angabe des Grundes. Endlich sind dem Depositenausgabs-Journale die abschriftlichen Empfangsbestätigungen über die an inländische Behörden und andere Konsularämter gesendeten Depots beizulegen.

I. Das Amtsinventar, sowie das Bücherverzeichnis, in welchen außer den bisher vorhandenen auch alle im Laufe eines Jahres neu angeschafften

oder durch das k. und k. Ministerium des Äußern, die Seebehörden u. s. w. erhaltenen Amtsgegenstände und Bücher aufzuführen sind, sind nur mit der Dienstrechnung für den II. Semester, also jährlich nur einmal vorzulegen.

K. Die Verwaltungsrechnungen, sowie alle dazu gehörigen Journale und Ausweise sind vom Amtschef oder dessen Stellvertreter zu unterfertigen.

L. Was die Dienstrechnungen der Dependenzen anbelangt, so haben die Hauptämter dieselben zu sammeln, hinsichtlich ihrer vorschriftsmäßigen Verfassung und Vollständigkeit zu prüfen und, wenn tunlich, mit einem Berichte einzusenden. Nicht vorschriftsmäßige oder unvollständige Rechnungen sind vorher dem betreffenden dependierenden Amte behufs neuer Ausfertigung resp. Ergänzung zurückzustellen. Die Rechnungsvorlagen der Dependenzen haben außer den Ausweisen über Dienstesauslagen, Unterstützungen u. s. w. zu enthalten:

a) die in österreichischer Währung zu legenden Proventenjournale und Reziprozitäts-Taxenverzeichnisse, in welchen die Konsulargebüren in Übereinstimmung mit den Ansätzen des bestehenden Tarifs resp. mit den bezüglichen Verordnungen nachzuweisen sind;
b) die Depositenjournale, welche auch dann, wenn sie negativ, mindestens am Ende jedes Jahres vorzulegen sind;
c) das alljährlich nur einmal, und zwar mit der Dienstrechnung für den II. Semester einzusendende Amtsinventar und Bücherverzeichnis (Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 31. Dezember 1894, Z. 50785/3).

Die Dienstrechnungen sind nur halbjährig zu verfassen und einzusenden, auch dann, wenn im Laufe eines Semesters eine Amtsübergabe stattgefunden haben sollte, da die Trennung der Empfänge und Ausgaben, je nachdem sie den Amtsübergeber oder -Übernehmer treffen, für die ministerielle Liquidierung belanglos ist (Circulare des Ministeriums des Äußern vom 2. März 1894, Z. 46310/3).

Mit Circulare vom 20. Dezember 1899, Z. 68586/3 hat das k. und Ministerium des Äußern, betreffs der Rechnung in der Kronenwährung bei den k. und k. diplomatischen Vertretungen und Konsularämtern folgende Bestimmungen getroffen:

Nachdem mit der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899, R. G. Bl. Nr. 176, bezw. mit dem ungarischen Gesetzesartikel XXXVI ex 1899 die allgemeine obligatorische Rechnung in der Kronenwährung vom 1. Jänner 1900 an eingeführt wurde, hat das k. und k. Ministerium des Äußern die k. und k. diplomatischen Vertretungen und Konsularämter angewiesen, ihre Rechnungen vom 1. Jänner 1900 ab in der Kronenwährung zu führen.

Die Rechnung in der österreichischen Währung hat mit 31. Dezember 1899 aufgehört.

Für die Umrechnung der bis auf Grund allgemeiner Normen oder besonderer Weisungen in österreichischer Währung angeordneten Zahlungen und Empfänge gilt die gesetzliche Relation von 1 fl. gleich 2 Kronen und 1 Kreuzer gleich 2 Hellern. Für die in Goldgulden gegebenen Aufträge ist die gesetzliche Relation: 42 Goldgulden gleich 100 Kronen maßgebend.

Insbesondere werden vom 1. Jänner 1900 an bewertet:

Der Dukaten österreichischer oder ungarischer Prägung mit 11 K 29 h, von den Francs- und den denselben analogen Münzen

	das 100-Francstück mit . . .	95	K	20 h
	„ 50 „ „ . . .	47	„	60 „
	„ 20 „ „ . . .	19	„	04 „
	„ 10 „ „ . . .	9	„	52 „
	„ 5 „ „ . . .	4	„	76 „
ferner:				
	das 20-Markstück D. R. W. mit	23	K	52 h
	„ 10 „ „ „	11	„	76 „
	„ 5 „ „ „	5	„	88 „
	„ Talerstück „ „	3	„	53 „
	und der Sovereign mit	24	„	02 „

Goldmünzen der russischen Goldrubelwährung sind nach dem Maßstabe 10 Rubel gleich 25 K 39 h, Goldmünzen der skandinavischen Münzunion nach dem Maßstabe 10 skandinavische Kronen gleich 13 K 23 h und die holländischen Gulden nach dem Maßstabe von 10 holländischen Gulden gleich 19 K 84 h in Rechnung zu stellen.

Bei allen übrigen hier nicht angeführten Münz- und Geldsorten ist, insoferne für dieselben ein Goldguldenäquivalent besteht — wie z. B. ein amerikanischer Dollar gleich 2 fl. 10 kr. Gold — die Bewertung in Kronen und Hellern im Wege der Umrechnung auf Goldgulden vorzunehmen, von welchen 42 gleich sind 100 Kronen.

In allen zweifelhaften Fällen ist die Entscheidung mittelst amtlichen Berichtes an das k. und k. Ministerium des Äußern einzuholen.

D. Postporto.

Bezüglich der Postportoauslagen ist folgendes zu bemerken:

Wie bereits oben erwähnt wurde, werden bei den effektiven k. und k. Konsularämtern die Postportoauslagen für Dienstkorrespondenzen und Pakete aus dem systemisierten Pauschale bestritten. Die k. und k. Konsularfunktionäre, ohne Unterschied, sind, gleich den k. und k. diplomatischen Missionen, am Orte ihres Amtssitzes für ihre Dienst- und Privatkorrespon-

denz portopflichtig. Auch mit den inländischen portofreien Behörden sind die k. und k. Konsularämter für ihre Dienstkorrespondenz portopflichtig, sie sind daher verpflichtet, ihre Schreiben und Sendungen an portofreie Behörden des Inlandes, wenn sie auch Dienstsachen betreffen, bei der Aufgabe gehörig zu frankieren. Nur jene Konsularämter, welche sich an Orten befinden, wo zugleich k. und k. Postexpeditionen bestehen (Türkei und Griechenland) sind von der obigen Verpflichtung befreit. Den k. und k. Konsularämtern steht es frei, die Annahme unfrankierter Schreiben von Privatpersonen oder portopflichtigen Behörden des Inlandes zu verweigern. Auch die portofreien Behörden des Inlandes sind verpflichtet, ihre an die k. und k. diplomatischen Missionen und Konsularämter gerichteten Korrespondenzen und Sendungen bei der Aufgabe zu frankieren. Alle jene Postauslagen, welche durch unfrankiert einlaufende Zuschriften und Sendungen der inländischen Behörden hervorgerufen werden, sind von den Konsularämtern in einem besonderen Verzeichnisse unter Angabe des Namens der absendenden Behörde und des entfallenden Portos zusammenzustellen und den jeweiligen Dienstrechnungen anzuschließen (Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 6. Jänner 1873, Z. 18572/III).

Zum Behufe der Vereinfachung bei dem Refundierungsanspruche der fraglichen Portoauslagen hat das k. und k. Ministerium des Äußern mit Circulare vom 18. April 1874, Z. 6070/III angeordnet, daß solche Portogebüren nicht in einem einzigen Verzeichnisse zusammengestellt, sondern für jeden einzelnen inländischen Centralverwaltungszweig, nämlich der k. k., und königlich-ungarischen Ministerien der Justiz, des Handels, Ackerbaues und Kultus und des Innern abgesondert in einem eigenen Ausweise, jedoch spezifiziert, nachgewiesen werden.

Aus Anlaß vorgekommener Fälle, daß Zuschriften verschiedener k. und k. diplomatischer Missionen und Konsularämter an inländische Behörden unfrankiert oder mangelhaft frankiert aufgegeben wurden und von letzteren sonach nebst dem regulären Portosatze auch noch Strafporti bezahlt werden mußten, hat das k. und k. Ministerium des Äußern mit Circulare vom 20. April 1873, Z. 5487/III die Missionen und Konsularämter neuerdings angewiesen, ihre Sendungen an inländische Behörden, insoweit dies überhaupt möglich ist, bei der Aufgabe gehörig zu frankieren.

Es läßt sich aus den bestehenden Normen und Usancen für die k. und k. Konsularämter keineswegs die Verbindlichkeit ableiten, die Postportogebür für eine in Parteisachen vorgenommene Erledigung, bezw. deren Intimation zu bestreiten, es bleibt daher den inländischen Anfragenden freigestellt, die Postportogebür für die Rückantwort des Konsularamtes in Barem oder in gleichwertigen österreichischen oder ungarischen Briefmarken ferner in Geld oder Briefmarken des Landes, wo das Konsulat seinen Sitz hat, dem Requisitionsschreiben beizulegen, oder, eine unfrankierte Rückant-

wort zu verlangen. Die österreichischen oder ungarischen Briefmarken sind aber natürlich nicht dazu bestimmt, zur Frankierung der Rückantwort zu dienen, sondern kommen lediglich als ein leicht verwertbares Tauschobjekt etwa zur Begleichung kleiner Rechnungsreste u. dergl. in Betracht. Sollte sich indessen für die Verwertung bei einem Konsulate der auf diese Art eingelangten österreichischen oder ungarischen Briefmarken keine Gelegenheit darbieten, so unterliegt es keinem Anstande, daß das Konsulat die für die Erledigung der kaufmännischen Anfragen ausgelegte Postportogebür in der laufenden Dienstrechnung in Ausgabe stelle, in welchem Falle jedoch die unverwertet gebliebenen Postwertzeichen behufs weiterer Veranlassung an das k. und k. Ministerium des Äußern zu transmittieren sind (Circulare des k. u. k. Ministeriums des Äußern v. 12. Februar 1885, Z. 18741/10 ex 1884).

Mit Circulare vom 25. Jänner 1901, Z. 58449/10 ex 1900 hat das k. und k. Ministerium des Äußern im Einvernehmen mit den beiden Handelsministerien die Verfügung getroffen, daß die k. und k. Konsularämter in Hinkunft die ihnen aus der Monarchie zukommenden ungenügend frankierten Briefe, insoferne sie dem Anscheine nach eine Handelsangelegenheit betreffen, worüber wohl fast immer die Enveloppe Aufschluß geben wird, anzunehmen und die hiefür verausgabten Strafporti fallweise in die Dienstrechnung in Ausgabe zu stellen haben.

Über diese Strafporti sind gleichzeitig zwei getrennte Listen, die eine über die Briefe österreichischer, die andere über jene ungarischer Provenienz, zu führen und halbjährig als Annex der Dienstrechnung nebst den mit dem Strafportovermerk versehenen Kouverts, welchen der Name und Adresse des Absenders — falls dies nicht durch Aufdruck ersichtlich wäre — beizufügen ist, dem k. und k. Ministerium des Äußern vorzulegen.

Diese Bestimmungen gelten nicht für unfrankierte Briefe.

Betreffs des bisherigen vorschriftsmäßigen Vorganges bei den k. und k. Konsularämtern, ihre Antwortschreiben auf geschäftliche Requisitionen von Handelskorporationen oder Privatfirmen, wenn denselben das Äquivalent für das Retourporto nicht beigeschlossen war, unfrankiert abzusenden, hat das k. und k. Ministerium des Äußern einvernehmlich mit den beiden Handelsministerien mit Circulare vom 25. September 1902, Z. 33171/10, behufs definitiver Regelung dieser Frage, die k. und k. Konsularämter angewiesen, vom 1. Jänner 1903 angefangen, zunächst versuchsweise auch solche kommerzielle Anfragen oder Zuschriften, denen das Retourporto nicht beilag, frankiert zu beantworten.

Unter Einem ist jedoch stets von dem betreffenden Adressaten der Ersatz des für ihn vorschußweise bestrittenen Portobetrages zu reklamieren und, falls letzterer von der Partei binnen einer bestimmten angemessenen Frist nicht zurückerstattet würde, ist derselbe in der Dienstrechnung in Ausgabe zu stellen.

Behufs nachträglicher Hereinbringung dieser Portoauslagen von den ersatzpflichtigen Parteien sind hierüber zwei nach österreichischen und ungarischen Korporationen respektive Firmen gesonderte Verzeichnisse anzulegen und dem k. und k. Ministerium des Äußern halbjährig als Beilage der Dienstrechnung vorzulegen. Die Strafgelder, welche die k. und k. Konsularämter in Rumänien und Serbien über Requisition ungarischer Behörden von den in ihrem Amtsbezirke sich aufhaltenden ungarischen Staatsangehörigen einheben, sind an die gedachten Behörden mittelst portofreier Postanweisungen, deren Verwendung den k. und k. Konsularämtern in jenen Ländern für ihre Korrespondenzen und Geldsendungen an portofreie ungarische Behörden zusteht, zu übermitteln (Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 19. Februar 1900, Z. 6128/10).

E. Geldsendungen.

Bei Geldsendungen sind die k. und k. Vertretungsbehörden im Auslande verpflichtet, auf den betreffenden Geldbriefen stets die inliegenden Beträge auch äußerlich anzugeben, und in Fällen, wo diese Schreiben durch die inländische Post weiter zu befördern sind, die einzelnen Wertzeichen noch besonders zu spezifizieren (Circularien des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 1. März 1871, Z. 2490/2 und vom 17. Februar 1883, Z. 3312/2).

Mit Geldern oder Werteffekten beschwerte Sendungen dürfen nur dann einfach, ohne Wertdeklaration rekommandiert der Post übergeben werden, wenn die zur Versendung gelangende Summe oder der Wert des versendeten Gegenstandes jenen Betrag nicht übersteigt, welchen die Postverwaltung für den Verlust rekommandierter Sendungen zu vergüten verpflichtet ist.

Die k. und k. Vertretungsbehörden haben stets den Empfang der an dieselben seitens der inländischen Behörden einlangenden Wertsendungen zunächst mit Amtsquittung denselben zu bestätigen. Nach Übermittlung der betreffenden Geld- oder Wertsendungen an jene ausländischen Ämter oder Privatpersonen, welchen dieselben auszufolgen sein werden, sind auch die Empfangsbestätigungen der letzteren nachträglich gleichfalls an jene inländischen Behörden zu senden, von welchen die Absendung erfolgt war (Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 8. März 1894, Z. 50922/3 ex 1893).

Behufs Vereinfachung der Verrechnung der Gebüren für die Beförderung amtlicher Staffeten und für die Versicherung der mit Lloydschiffen zu befördernden amtlichen Fahrpostsendungen ist das k. und k. Ministerium des Äußern mit dem k. k. Handelsministerium übereingekommen, daß die Kreditierung der erwähnten Gebüren nicht mehr stattzufinden hat, sondern dieselben von der aufgebenden Behörde gleich bei der Aufgabe an das betreffende Postamt bar zu entrichten sind.

Bei diesem Anlasse wurden die Gebüren für die Versicherung der mit Lloydschiffen zu befördernden amtlichen Fahrpostsendungen bei Sendungen nach österreichischen oder ungarischen Hafenorten mit 10 h (die frühere Gebür betrug 20 h) bei Sendungen nach ausländischen Hafenorten dagegen mit 30 h für je 200 K des deklarierten Wertes festgesetzt, wobei Beträge unter 200 K als voll anzurechnen sind.

Die k. und k. Konsularämter haben demnach bei eventuellen mit Lloydschiffen zu befördernden Geld- und Wertsendungen die entfallenden Versicherungsgebüren nach den obigen Pauschalsätzen sofort bar zu entrichten (Circularien des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 22. Dezember 1883, Z. 25744/3 und vom 14. Juli 1885, Z. 16734/3).

Schließlich muß noch erwähnt werden, daß die k. und k. Konsularämter zur Verminderung von Beschädigungen bei Dienstpaketen verpflichtet sind, die für die Postbeförderung bestimmten Dienstbriefe und Pakete, insbesondere aber jene von größerem Umfange, möglichst zweckmäßig und dauerhaft verpacken, eventuell auch mit einer Verschnürung versehen zu lassen (Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 10. Mai 1888, Z. 10017/2).

Sechster Abschnitt.

Normen über die telegraphische Korrespondenz bei den k. und k. Konsularämtern.

Über die Erstattung von telegraphischen Anzeigen oder Meldungen seitens der k. und k. Konsularämter an das k. und k. Ministerium des Äußern oder an die vorgesetzte k. und k. diplomatische Mission ist folgendes zu bemerken:

Um dem Ärare bedeutende und zuweilen überflüssige Auslagen zu ersparen, ist prinzipiell die Benützung des Telegraphen nur auf wirklich dringende Fälle zu beschränken, in welchen das rechtzeitige Eintreffen gewisser Nachrichten von Wichtigkeit ist und die im Postwege verspätet einlangen würden.

Für solche telegraphische Meldungen ist nur die allein zulässige Kürze des Ausdruckes und prägnante, klare Stilisierung zu wählen, welche viele Worte und Titulaturen erspart, ohne Unklarheit zu verursachen. Weitere zur Kompletierung der Telegramme sich etwa als notwendig erweisende Ausführungen können durch nachträgliche Berichte geliefert werden (Circularien des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 29. Oktober 1879, Z. 19030/2 und vom 10. Dezember 1902, Z. 79051/2). Wie bereits oben bei der Dienstrechnung erwähnt wurde, ist über die Posttelegrammauslagen ein mit den Rezepissen belegter Detailausweis zu führen, in welchem

der Inhalt der Depeschen kurz anzugegeben ist und die darunter befindlichen politischen Telegramme als solche zu deklarieren sind (Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 31. Dezember 1894, Z. 50785/3).

In politischen Berichten ist die Reproduzierung von vorausgegangenen Chiffredepeschen gleichen Inhaltes stets zu unterlassen (Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 22. Juni 1885, Z. 14444/2).

Um bei der telegraphischen Chiffrekorrespondenz die Bezugnahme auf früher gelaufene Telegramme zu erleichtern, hat das k. und k. Ministerium des Äußern angeordnet, daß sämtliche von den k. und k. Konsularämtern an das Ministerium oder an die Person des jeweiligen Ministers gerichteten Chiffretelegramme mit fortlaufenden Nummern zu versehen und letztere, nicht chiffriert, vor die erste Zahlengruppe zu setzen sind (Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 6. Juli 1883, Z. 19/Ch. D.). Mit Circulare vom 11. Dezember 1895, Z. 67/Ch. D. sind die k. und k. Konsularämter in Kenntnis gesetzt worden, daß für das k. und k. Ministerium des Äußern als Telegrammadresse in Wien das Wort „Austung" registriert wurde und daß daher sämtliche an dasselbe gerichteten Telegramme mit den Worten „Austung-Wien" („Austung-Vienne", „Austung-Vienna") zu adressieren sind.

Im Jahre 1897 hat sich das k. und k. Ministerium des Äußern aus Ersparungsrücksichten bestimmt gefunden, für die k. und k. diplomatischen Missionen in Athen, Belgrad, Berlin, Bukarest, (Sinaia) Kairo, Cetinje, Constantinopel, Dresden, London, Madrid, Paris, Peking, Petersburg, Rio de Janeiro, Rom (Quirinal), Sofia, Tokio, Washington sowie für die k. und k. Konsularämter in New-York, Shanghai, Tanger und Yokohama das Wort „Austung" registrieren zu lassen, so zwar, daß die an die gedachten k. und k. Vertretungsbehörden zu richtende Telegramme mit der Adresse „Austung" (z. B. „Austung-Paris") versehen werden können (Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 10. Februar 1897, Z. 6021/10).

Verzeichnis

jener k. und k. Vertretungsbehörden im Auslande, welche an ihrem Amtssitze als Telegrammadresse das Wort „**Austung**" registriert haben (Stand vom 1. Jänner 1903):

Alexandrien (Konsulat).
Athen (Gesandtschaft).
Baltimore (Konsulat).
Belgrad (Gesandtschaft).
Berlin (Botschaft).
Bern (Gesandtschaft).
Bombay (Generalkonsulat).
Boston (Konsulat).
Buenos Aires (Generalkonsulat).
Bukarest (Gesandtschaft).
Cairo (Diplomatische Agentie).
Calcutta (Konsulat).
Capstadt (Generalkonsulat).
Cetinje (Mission).
Charleston (Vizekonsulat).
Chefoo (Vizekonsulat).
Chicago (Generalkonsulat).
Constantinopel (Botschaft).

Curityba (Konsulat).
Dresden (Gesandtschaft).
Galveston (Konsulat).
Havana (Generalkonsulat).
Hazleton (Konsularagentie).
Hongkong (Konsulat).
London (Botschaft).
Madrid (Botschaft).
Manila (Konsulat).
Mexiko (Gesandtschaft).
Milwaukee (Konsulat).
Mobile (Konsulat).
München (Gesandtschaft).
New-Orleans (Konsulat).
New York (Generalkonsulat).
Paris (Botschaft).
Peking (Gesandtschaft).
Pensacola (Vizekonsulat).
Petersburg (Botschaft).
Philadelphia (Konsulat).
Pittsburg (Konsulat).
Puerto Montt (Konsulat) per Adresse: „Austung-Valdivia".
Richmond (Konsulat).
Rio de Janeiro (Gesandtschaft).
Rom (Botschaft beim Quirinal).
San Francisco (Konsulat).
San Sebastian (Botschaft) [im Sommer].
Savannah (Vizekonsulat).
Shanghai (Generalkonsulat).
Sinaia (Gesandtschaft) [im Sommer].
Sofia (Diplomatische Agentie).
St. Jago de Cuba (Vizekonsulat).
St. Louis (Konsulat).
Stuttgart (Gesandtschaft).
Tanger (Generalkonsulat).
Teheran (Gesandtschaft).
Tientsin (Konsulat).
Tokio (Gesandtschaft).
Trinidad (Vizekonsulat).
Tunis (Generalkonsulat).
Valdivia (siehe „Puerto Montt").
Valparaiso (Generalkonsulat).
Washington (Gesandtschaft).
Yokohama (Konsulat).
Zanzibar (Konsulat).

Anmerkung: Das k. und k. Generalkonsulat in London hat als Telegrammadresse das Wort „Kanzlei" registriert.

Behufs Vermeidung überflüssiger Telegrammspesen hat das k. und k. Ministerium des Äußern mit Circulare vom 3. Oktober 1902, Z. 64622/10 die k. und k. Konsularämter angewiesen, ihre Berichterstattung nach Tunlichkeit so einzurichten, daß hieraus für das gedachte Ministerium nur in wirklich dringlichen Fällen, bei welchen die Möglichkeit des rechtzeitigen Eintreffens einer schriftlichen Erledigung von vornherein ausgeschlossen erscheint, die Notwendigkeit einer telegraphischen Erledigung resultiere.

Siebenter Abschnitt.

Vorgehen der österreichisch-ungarischen Konsularfunktionäre betreffend die Geldgebarung und das Verrechnungswesen.

Über die Geldgebarung und das Verrechnungswesen bei den k. und k. österreichisch-ungarischen Konsularämtern gelten nachstehende Normen:

a) Allgemeine Bestimmungen über die Haftpflicht.

Der Amtsvorstand ist, im Sinne der bestehenden Vorschriften für die gesamte Kassagebarung und das Verrechnungswesen des seiner Leitung unterstehenden Amtes verantwortlich.

Sind dem Konsularamte außer dem Amtschef noch ein oder mehrere effektive Staatsbeamte zugeteilt, so haftet der Amtsleiter solidarisch mit jenem Beamten, welchem die Mitsperre anvertraut ist.

Im gegenteiligen Falle trägt der Amtsvorsteher die alleinige persönliche Haftung.

Zur Besorgung der Agenden, mit welchen eine Geldmanipulation verbunden ist (Übernahme von Konsulargebüren und sonstigen Geldern oder Werteffekten u. s. w.), sowie zur Führung der damit im Zusammenhange stehenden Journale ist der Amtschef oder einer der ihm eventuell zugewiesenen effektiven Staatsbeamten berufen.

Für die etwaige Betrauung eines Hilfsbeamten, welchem der Charakter eines effektiven Staatsbeamten nicht zukommt, mit Amtsverrichtungen der eben bezeichneten Art bleibt der Amtschef haftbar.

Ebenso trägt ausschließlich der Amtsleiter die Haftpflicht, wenn er einen nicht effektiven Hilfsbeamten zur Aufgabe und Übernahme von Wertsendungen verwendet.

b) Manipulationsvorkehrungen.

Die Eröffnung der an das Konsularamt gerichteten Korrespondenzen steht nur dem Amtschef zu, der wegen direkter Zustellung der einlangenden Sendungen an ihn mit der lokalen Postverwaltung das Einvernehmen zu pflegen hat.

Wo es tunlich und empfehlenswert ist, kann die Übermittlung der einfachen Korrespondenzstücke eventuell auch in Postbeuteln erfolgen, zu welchen der Amtsleiter und der manipulierende Postbeamte die Sperre haben.

Mit Geldern oder Werteffekten beschwerte Sendungen dürfen nur dann einfach, ohne Wertdeklaration, rekommandiert der Post übergeben werden, wenn die zur Versendung gelangende Summe oder der Wert des versendeten Gegenstandes jenen Betrag nicht übersteigt, welchen die Postverwaltung für den Verlust rekommandierter Sendungen zu vergüten verpflichtet ist. (Siehe 5. Abschnitt, E.)

Behufs Kontrolle über die bei dem Konsularamte eingelangten und eingetragenen Postsendungen hat das Konsularamt die nötigen Einleitungen zu treffen, damit demselben — wo dies überhaupt durchführbar ist — von dem lokalen Postamte fortlaufend ein monatweise oder auch in kürzeren Zeiträumen fälliger Ausweis über die für das Konsulat eingelangten Postsendungen zukomme.

Über die von dem Konsularamte expedierten Postsendungen ist ein Postaufgabebuch zu führen, in welchem, wo dies erreichbar ist, die Übernahme der betreffenden Sendung von dem lokalen Postamte zu bestätigen ist.

Die Aufgabsrezepisse über rekommandierte Postsendungen sind aufzubewahren.

Falls nach einer angemessenen Frist die Empfangsbestätigung über eine seitens des Konsularamtes effektuierte Expedition von Geld oder Geldeswert nicht einlangt, ist die Einsendung derselben zu betreiben.

c) Revisions- und Skontrierungsvorschriften.

In Intervallen von 14 zu 14 Tagen, spätestens allmonatlich, hat der Amtsleiter die Geschäftsgebarung des subalternen Personales, insbesondere jene, welche mit einer Geldmanipulation im Zusammenhange steht, einer genauen Revision zu unterziehen, die Journale, Verzeichnisse usw. an der Hand der betreffenden Akten zu prüfen und den in den Journalen nachgewiesenen Stand der Proventen und sonstigen Gelder mit dem Kassabestande zu vergleichen.

Über den Befund ist bei jeder derartigen Revision sofort ein Protokoll aufzunehmen und den Akten einzuverleiben, und ist die stattgefundene Revision sowie der Skontrierungsbefund allsogleich in den bezüglichen Journalen ersichtlich zu machen.

Die hierbei eventuell entdeckten Unregelmäßigkeiten, dann allfällig konstatierte Übervorteilungen der Parteien sind unverweilt dem k. und k. Ministerium des Äußern zur Anzeige zu bringen.

d) Interinaldepositen.

Die sogenannten durchlaufenden Gelder und Werteffekten (Interinaldepositen), welche nicht zur depositenamtlichen Verwahrung, sondern zur unmittelbaren Ausfolgung an Behörden oder Parteien bestimmt sind, müssen in einer besonderen Handkasse hinterlegt werden, zu welcher der Amtschef oder der ihm eventuell zugeteilte effektive Beamte die Sperre hat.

Die Hinterlegung der Gelder und Werteffekten in die Handkasse hat jedenfalls am Tage der Übergabe, vor Schluß der Amtsstunden, und wenn es sich um größere Summen oder Gegenstände von höherem Werte handelt, unmittelbar nach der Übernahme zu erfolgen.

Über diese Gelder und Werteffekten (Interinaldepositen) ist ein besonderes Depositenbuch zu führen und mit Ende eines jeden Jahres abzuschließen.

Das bezügliche Formulare befindet sich auf Seite 299, vierter Teil, achter Abschnitt Nr. 6 (Gebarung in Depositenangelegenheiten).

e) Ergänzungsbestimmungen.

Die bezüglich der Depositengebarung, sowie hinsichtlich der Konsularproventen und der sonstigen Amtsgelder bestehenden Vorschriften werden durch die oben angeführten Normen nicht berührt.

Der Amtsleiter ist verpflichtet, nach Maßgabe der jeweiligen Verhältnisse außer den vorbezeichneten Kautelen noch andere, zweckdienlich erscheinende Vorsichtsmaßregeln — namentlich in Absicht auf die wirksame Überwachung der mit dem Parteienverkehre betrauten Organe — im eigenen Wirkungskreise einzuführen, beziehungsweise beim k. und k. Ministerium des Äußern zu beantragen.

Mit Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 24. Oktober 1902, Z. 69.298/3, sind die k. und k. diplomatischen Missionen und Konsularämter aufgefordert worden, die bei denselben für inländische Behörden oder Privatpersonen erlegten Beträge nicht in barem oder mittels Schecks dem k. und k. Ministerium des Äußern vorzulegen, weil dies für die Perzipienten den Nachteil hat, daß sich die ihnen zukommenden Beträge um die Porto- beziehungsweise Trassierungsspesen verringern. Vielmehr sind derlei Beträge in der Dienstrechnung zu beeinnahmen und nur deren Höhe in Kronenwährung einzuberichten, worauf die Auszahlung der entfallenden Summen an die Bezugsberechtigten von Seite des k. und k. Ministeriums des Äußern vorgenommen werden wird.

Durch diese Modalität ergibt sich zugleich der Vorteil, daß hierdurch die Notwendigkeit einer Dotierung der auswärtigen Kassen zum Teil entfällt und sich folgegemäß die bezüglichen Kosten der Remittierung von Vorschüssen vermindern.

Selbstverständlich hätte der vorbezeichnete Vorgang nur mit der Beschränkung Platz zu greifen, daß sich dadurch nicht ein über den Amtsbedarf gehender Kassabestand ergeben würde, in welch letzterem Falle die bisherige Remittierungsmodalität beizubehalten sein wird.

Anläßlich eines speziellen Falles wurden die k. und k. diplomatischen Missionen und Konsularämter mit Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 2. Jänner 1903, Z. 84.409/3 ex 1902 im Nachhange zum früheren Circulare vom 24. Oktober 1902, Z. 69.298/3, darauf aufmerksam gemacht, daß nur die Beeinnahmung in der Dienstrechnung von solchen Beträgen angeordnet wurde, welche bisher in barem oder mittels Schecks dem k. und k. Ministerium des Äußern vorgelegt wurden. Keineswegs aber sollte mit dieser Verfügung bezweckt werden, daß Beträge, zu deren Auszahlung an Behörden oder Privatpersonen auch bisher nicht die ministerielle Vermittlung angesprochen wurde, nunmehr im Wege der k. und k. Vertretungsbehörden, beziehungsweise des k. und k. Ministeriums des Äußern an ihre Bestimmung gelangen.

Ebensowenig sind Gelder, deren bare Übermittlung an inländische Behörden durch besondere Weisungen geregelt wurde (z. B. Paßgebüren), oder welche ihrer Natur nach nicht den Kassabeständen der k. und k. Ämter einzuverleiben sind (z. B. Corpora delicti), in der Dienstrechnung zu beeinnahmen.

Achter Abschnitt.

Vorgehen der österr.-ungar. Konsularfunktionäre bei Übernahme und Führung fremder Konsularvertretungen. — Gerenz fremder Konsularämter in dem betreffenden Amtsbezirke.

Mit Circulare vom 31. Dezember 1889, Z. 31 989/10, hat das k. und k. Ministerium des Äußern die Modalitäten festgesetzt, unter welchen die k. und k. Konsularämter ermächtigt sind, die Vertretung fremder Interessen, sei es durch Gewährung des konsularamtlichen Schutzes an die im Konsularbezirke befindlichen fremden Staatsangehörigen, sei es durch Übernahme von stabilen Konsularfunktionen oder zeitweiligen Gerenzen für dritte Staaten zu besorgen.

Rücksichtlich der effektiven k. und k. Konsularämter jedweder Kategorie wurde der Grundsatz aufgestellt, daß dieselben derartige Vertretungen im allgemeinen nur nach einer hiezu vorher eingeholten Bewilligung der vorgesetzten k. und k. diplomatischen Mission oder durch deren Vermittlung des k. und k. Ministeriums des Äußern übernehmen dürfen. Dieser Grundsatz wurde auch auf die Honorar-Konsularämter angewendet, soferne die stabile Vertretung der Interessen einer fremden Macht, das ist die Kumulierung des österreichisch-ungarischen Konsularmandates mit einem anderen Konsularmandate in Frage kömmt.

Behufs definitiver Regelung der Frage, ob und inwieferne die k. und k. Konsularämter zur Übernahme von ständigen Vertretungen fremder Schutzinteressen oder von zeitweisen Gerenzen fremder Konsularagenden befugt sind, fand sich das k. und k. Ministerium des Äußern veranlaßt, folgende grundsätzliche Bestimmungen zu erlassen:

Die k. und k. Konsularämter, bezw. deren Leiter, gleichviel ob sie die Funktionen eines Berufs- oder eines Wahlkonsuls bekleiden, dürfen in der Folge grundsätzlich weder ein Mandat zur stabilen Vertretung der Interessen eines fremden Staates oder dessen Angehörigen, noch eine zeitweise Gerenz eines fremdländischen Konsularamtes annehmen, ohne vorher die Bewilligung der vorgesetzten k. und k. diplomatischen Mission oder des k. und k. Ministeriums des Äußern hiezu eingeholt und erhalten zu haben.

Wird dem k. und k. Konsularamte solchermaßen die Führung der stabilen Vertretung oder temporären Gerenz eines fremden Konsularamtes gestattet, so hat das betreffende k. und k. Konsularamt sowohl den Zeitpunkt der Übernahme dieser Funktion, als auch deren Ende dem k. und k. Ministerium des Äußeren unverzüglich zur Anzeige zu bringen.

Die in transozeanischen Ländern residierenden k. und k. Konsulatsamtsleiter, in Städten, wo infolge räumlicher Entfernung oder sonstiger Behinderung die Einholung der oberbehördlichen Bewilligung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand an Zeit und Kosten verbunden wäre, können auch ohne vorherige Autorisation die zeitweise Gerenz des Konsularamtes einer befreundeten Macht übernehmen, vorausgesetzt, daß diese Kumulierung gegen die schuldige Rücksicht für die Lokalregierung nicht verstößt und eine Kollision mit den dem k. und k. Konsularamte anvertrauten österreichisch-ungarischen Interessen nicht besorgen läßt.

Auch in solchen Fällen sind die k. und k. Konsularämter verpflichtet, von der stattgefundenen Übernahme und Übergabe der Gerenz, der vorgesetzten k. und k. diplomatischen Mission oder dem k. und k. Ministerium des Äußern unverweilt zu berichten.

Durch diese Bestimmungen werden die aus internationalen Verträgen herrührenden Ansprüche fremder Staatsangehöriger auf den österreichisch-ungarischen Konsularschutz nicht tangiert. Ebenso bleiben die Bestimmungen des § 39 der Ministerialverordnung vom 2. Dezember 1857 (R. G. Bl. Nr. 234), welche für die Konsularämter in der Türkei samt Nebenländern und in den nichtchristlichen Staaten in Geltung steht, nach wie vorher in Kraft.

Mit nachträglichem Circulare vom 20. Oktober 1890, Z. 28520/10 hat das k. und k. Ministerium des Äußeren die k. und k. diplomatischen Missionen aufgefordert, bekannt zu geben, welche von den unterstehenden Konsularämtern bereits stabile Vertretungen auswärtiger und eventuell welcher Staaten mit unserem Konsular-Mandate kumulieren. Bei diesem Anlasse wurden die k. und k. diplomatischen Missionen angewiesen, in Hinkunft bei allfälligen Personalvorschlägen zur Besetzung von unbesoldeten Konsularamtsposten jedesmal vorher genau zu ermitteln und in den bezüglichen Vorschlägen anzugeben, ob und mit welcher fremdländischen Konsularvertretung der sich um die österreichisch-ungarische Konsularvertretung bewerbende Kandidat bereits betraut ist.



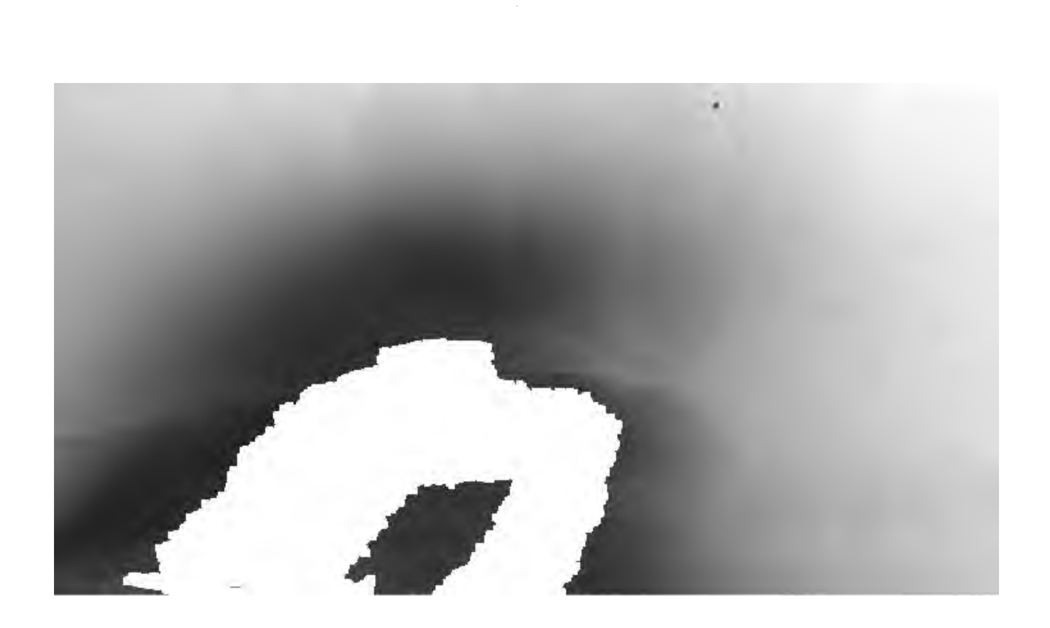
Konsular-Attaché.



Vize-Konsul

(Die gleiche Uniform-Type — nur durch die Zahl der Distinktionssterne unterschieden — gilt für die Konsuln und die General-Konsuln II. Klasse.)

Zu Seite 151 – 154, **I. Band, zweiter Teil. 9. Abschnitt, A.**





General-Konsul I. Kl.

Zu Seite 151—154, I. Teil,



Konsulats-Offizial

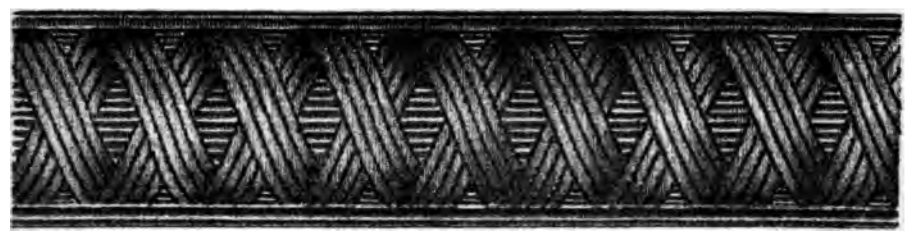
(Die gleiche Uniform-Type — nur mit 3 Distinktionssternen gilt für den Kanzlei-Sekretär II. Klasse.)

Zu Seite 153 - 154, I. Band, zweiter Teil, 9. Abschnitt, A.

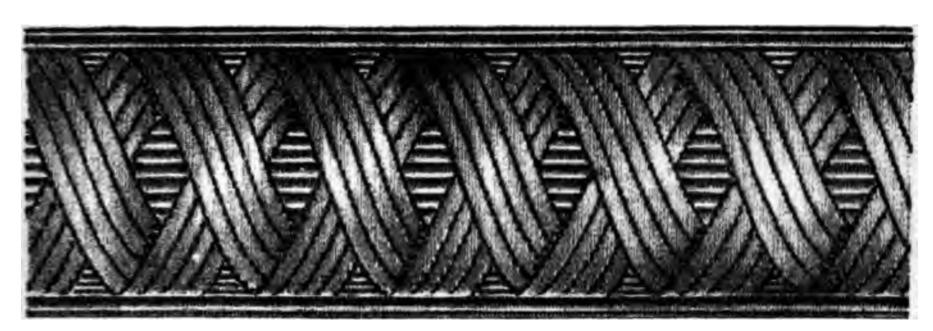


Kanzlei-Sekretär I. Kl.

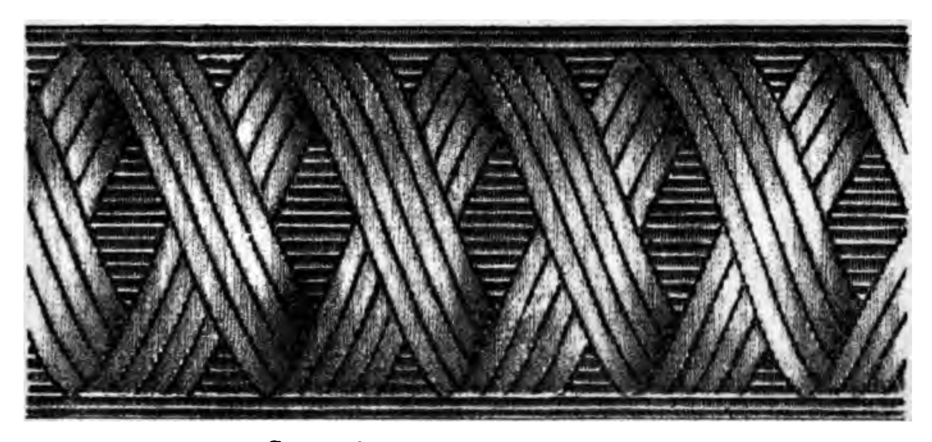
Zu Seite 153–154, I. Band, zweiter Teil, 9. Abschnitt, A.



Konsular-Attaché (in Gold)
Kosulats-Offizial u. Kanzlei-Sekretär II. Kl. (in Silber)



General-Konsul II. Kl., Konsul u. Vize-Konsul (in Gold)
Kanzlei-Sekretär I. Kl. (in Silber)



General-Konsul I. Kl. (in Gold)

Zu Seite 152–154, I. Band, zweiter Teil. 9. Abschnitt, A.

Stickerei für die Beamten von der VIII. Rangsklasse aufwärts.

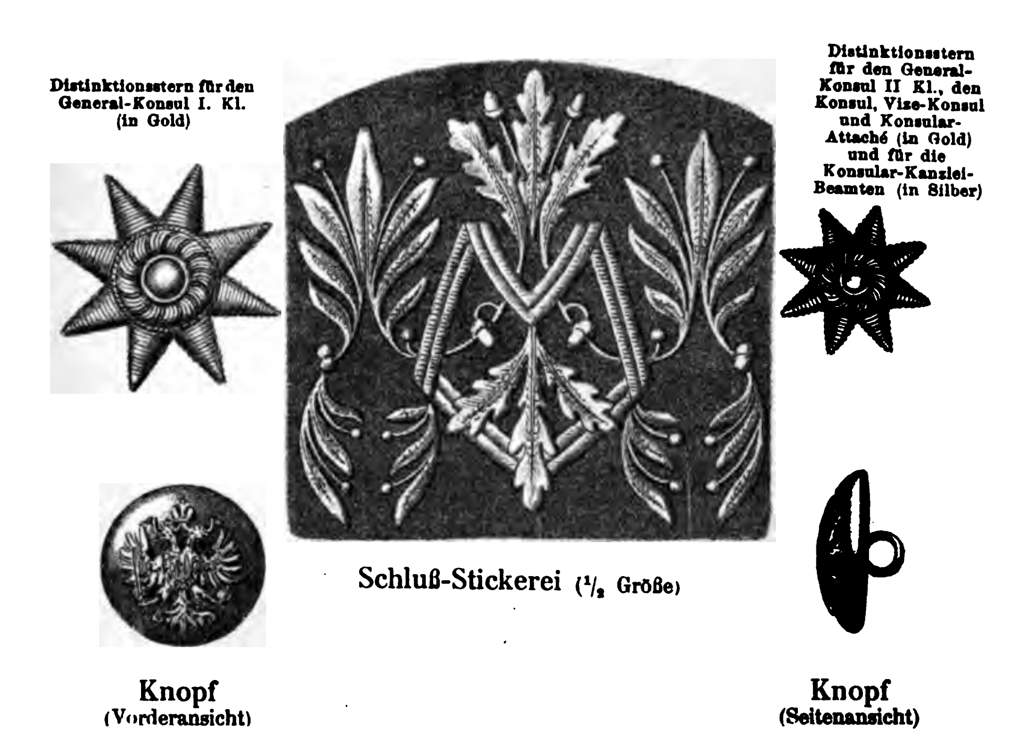
(Für die Konzepts-Beamten in Gold, für die Kanzlei-Beamten in Silber).



Kragen-Stickerei (½ Größe)



Patten-Stickerei (½ Größe)



Distinktionsstern für den General-Konsul I. Kl. (in Gold)

Distinktionsstern für den General-Konsul II Kl., den Konsul, Vize-Konsul und Konsular-Attaché (in Gold) und für die Konsular-Kanzlei-Beamten (in Silber)

Schluß-Stickerei (½ Größe)

Knopf (Vorderansicht)

Knopf (Seitenansicht)

Zu Seite 161—164. I. Band, zweiter Teil, 9. Abschnitt, A.

Anordnung der Distinktionssterne
für die Beamten von der VIII. Rangsklasse aufwärts:



für den General-Konsul I. Kl. (in Gold)



für den General-Konsul II. Kl. (in Gold)



für den Konsul (in Gold)



für den Vize Konsul (in Gold),
» » Kanzlei-Sekretär I. Kl. (in Silber)



Ärmel-Stickerei ($^1/_2$ Größe)
für die Beamten von der VIII. Rangsklasse aufwärts

Stickerei für die Konzepts-Beamten der IX. und die Kanzlei-Beamten der IX. und X. Rangsklasse.

(Für die Konzepts-Beamten in Gold, für die Kanzlei-Beamten in Silber).



Kragen-Stickerei (1/2 Größe)

Anordnung der Distinktionssterne die Beamten der IX. u. X. Rangsklasse:



für den Konsular-Attaché (in Gold),
» » Kanzlei-Sekretär II. Kl. (in Silber)



für den Kosulats-Offizial (in Silber)



Ärmel-Stickerei (1/2 Größe)

Neunter Abschnitt.

Uniformierungsvorschriften für die k. und k. österreichisch-ungarischen Konsularfunktionäre. — Uniformierungsvorschrift für die Beamten des k. und k. Ministeriums des Äußern, seiner Dependenzen und des diplomatischen Korps. Abbildungen der bezüglichen Uniformen, sowie der vorgeschriebenen Gold- und Silberstickereien für die verschiedenen Rangsstufen.

A. Uniformierungsvorschrift für effektive Konsularkonzepts- und Kanzleibeamte.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben über einen vom k. und k. Ministerium des Äußern erstatteten Vortrag mit Allerhöchster Entschließung vom 17. September 1900 — die Einführung einer neuen Uniform für die k. und k. effektiven Konsular-Konzepts- und -Kanzleibeamten — zu genehmigen geruht:

a) Die Uniformierungsvorschrift für Konsular-Konzeptsbeamte lautet wie folgt:

1. Frack. Derselbe ist aus staatsgrünem Tuche von gleichem Schnitte, wie jener der k. und k. diplomatischen Beamten. Der Kragen und die Ärmelaufschläge sind aus dunkelgrünem Sammte mit Goldstickerei (Tafel VIII, IX und X).

An den rückwärtigen Schoßfalten befindet sich je eine gerade geschnittene Leiste und an der Schoßnaht zwei dreispitzige Patten. Der Frack ist mit 11 großen vergoldeten Adlerknöpfen versehen, wovon sich: 9 an der Vorderseite und 2 rückwärts am Schluß befinden.

Die Rangsunterschiede drücken sich in der Stickerei wie folgt aus:

Der Frack des Konsular-Attachés trägt auf dem Kragen und den Ärmelaufschlägen einen doppelreihigen Saum von Goldstickerei, 1 cm ober den Ärmelaufschlägen sind je 3 goldene Sterne von 2 cm Durchmesser angebracht (Tafel II und X).

Der Vizekonsul trägt reiche Kragen- und Ärmelstickerei und hat außerdem die Patten und den Schluß gestickt (Tafel III, VIII und IX). 1 cm ober den Ärmelaufschlägen befindet sich je ein goldener Stern von 2 cm Durchmesser (Tafel VIII und IX).

Der Frack des Konsuls und des Generalkonsuls II. Klasse ist analog dem des Vizekonsuls, der Konsul hat jedoch ober den Ärmelaufschlägen je 2, der Generalkonsul je 3 goldene Sterne (Tafel IX) zu tragen.

Der Generalkonsul I. Klasse trägt dieselben Stickereien und Bruststickerei, ober den Ärmelaufschlägen aber je einen goldenen Stern von 3 cm Durchmesser (Tafel IV, VIII und IX).

2. Gilet. Dasselbe ist entweder aus gleichem Tuche wie der Frack, oder aus weißem Piqué. Es ist 10—12 cm tief ausgeschnitten und wird mit 7 kleinen Adlerknöpfen geschlossen.

3. Beinkleid. Aus gleichem Tuche wie der Frack, mit Goldborte. Die Breite derselben (Tafel VII) beträgt:

   Für den Generalkonsul 1. Klasse 52 mm, für den Vizekonsul, Konsul und Generalkonsul II. Klasse 38 mm und für den Konsular-Attaché 28 mm.

4. Mantel. Derselbe ist aus staatsgrünem Tuche von gleichem Schnitte, wie jener der Offiziere des k. und k. Heeres, jedoch mit vergoldeten Adlerknöpfen versehen und nicht passepoilirt.

   Der Kragen ist aus schwarzem Sammete. Die Parolis sind aus dem gleichen Sammete, wie die Aufschläge am Fracke. An den inneren Enden derselben befindet sich je ein kleiner Adlerknopf.

5. Hut. Derselbe ist aus schwarzem Seidenfilz und besteht aus der runden Kappe und der Krämpe.

   Die mittlere Höhe der Kappe beträgt 11 cm. Die Krämpe, zu beiden Seiten der Kappe nach aufwärts gestülpt, ist rechts 14.5, links 16 cm hoch und bildet nach vor- und rückwärts 6.7 cm breite mäßig geschwungene Ecken. Der Krämpenrand ist mit einem 3.5 cm breiten, schwarzen, gewässerten Seidenbande eingefaßt, welches so aufgenäht ist, daß 3 cm seiner Breite gegen die äußere Seite der Krämpe umgelegt sind.

   Die rechte Krämpe trägt in der Mitte eine schwarze Kokarde.

   Die über der Kokarde mit einem vergoldeten großen Adlerknopf befestigte Hutschlinge wird in allen Kategorien von sechs Reihen goldener Bouillons, deren zwei mittlere verflochten sind, gebildet.

   In den beiden Hutecken liegen Rosen von goldenen Bouillons mit einem schwarzsammetnen Mittelschilde, worauf der Doppeladler in Gold gestickt ist.

   Für die Beamten von der VIII. Rangsklasse aufwärts ist der obere Hutrand mit schwarzen Straußfedern geziert.

6. Degen. Wie jener der k. und k. diplomatischen Beamten.

7. Degenkuppel. Dieselbe besteht:

   1. Aus der Degentasche (staatsgrünes Tuch), welche für den Konsular-Attaché, Vizekonsul, Konsul und Generalkonsul II. Klasse

mit einfacher, für den Generalkonsul I. Klasse mit reicher Goldstickerei versehen ist;

2. aus dem Bande, welches an der Tasche festgenäht ist.

Diese Degenkuppel ist en bandoulière unter dem Gilet zu tragen.

Kravatte und Kragen. Wie jene der Offiziere des k. und k. Heeres.

Handschuhe. Aus weißem Rehleder.

Schuhe. Aus schwarzem glatten Lackleder ohne Verzierung oder Besatz.

b. Die Uniformierungsvorschrift für Konsular-Kanzleibeamte lautet wie folgt:

1. Der Frack der Konsular-Kanzleibeamten unterscheidet sich von jenem der Konzeptsbeamten nur durch die versilberten Knöpfe und die in Silber ausgeführten Stickereien.

   Die Rangsunterschiede drücken sich in der Stickerei folgendermaßen aus:

   Der Frack des Konsulatsoffizials- und des Kanzleisekretärs II. Klasse hat die gleiche Stickerei, wie der des Konsular-Attachés. Der Offizial trägt ober den Ärmelaufschlägen je 2, der Kanzleisekretär je 3 silberne Sterne von 2 cm Durchmesser (Tafel V und X).

   Der Frack des Kanzleisekretärs I. Klasse hat die gleiche Stickerei wie der des Vizekonsuls, und trägt ober den Ärmelaufschlägen je einen silbernen Stern von 2 cm Durchmesser (Tafel VI, VIII und IX).
2. Gilet. Wie für die Konzeptsbeamten, jedoch mit versilberten Knöpfen.
3. Beinkleid. Gleich jenem der Konzeptsbeamten jedoch mit silbernen Borten, und zwar trägt der Kanzleisekretär I. Klasse eine solche von 38 mm, der Kanzleisekretär II. Klasse und der Offizial, von 28 mm Breite. (Tafel VII).
4. Mantel. Wie für die Konzeptsbeamten, jedoch mit versilberten Knöpfen.
5. Hut. Wie für die Konzeptsbeamten, jedoch Bouillons und Rosen aus Silber.
6. Degen. Wie für die Konzeptsbeamten, jedoch mit versilberten Beschlägen.
7. Degenkuppel. Wie für die Konzeptsbeamten, die Taschen jedoch mit Silberstickerei, welche für alle Rangsklassen dieselbe ist.

Kravatten, Kragen, Handschuhe und Schuhe wie für die Konzeptsbeamten.

Betreffs der Trauerabzeichen gelten folgende Bestimmungen:

1. Bei der Trauer des ersten Grades, Trauerflor am linken Oberarm, sowie ein Florüberzug über das Gefäß am Degen, und über die Bouillons und Rosen am Hut.

2. Bei der Trauer des zweiten und dritten Grades Trauerflor am linken Oberarm.

Jenen Konsularbeamten, welche das ungarische nationale Festkleid zu tragen in dem Falle sind, bleibt es auch in Hinkunft unbenommen, sich desselben als Amtskleid zu bedienen.

Rücksichtlich der Befugnis zum Tragen der Militäruniform im Auslande wird auf die Bestimmungen des Punktes 281 des Dienstreglements für das k. und k. Heer, 1. Teil, betreffend die „Adjustierung nichtaktiver Militärpersonen“ verwiesen, wornach Zivilbeamte, daher auch Konsularbeamte, bei allen Gelegenheiten, welche mit ihren amtlichen Funktionen im Zusammenhange stehen, die Militäruniform nicht tragen dürfen (Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern v. 20. Jänner 1901, Z. 55360/10 ex 1900).

Die effektiven Konsularbeamten sind verpflichtet, bei feierlichen Anlässen, sowie in allen durch die Ausübung ihres Dienstes gegebenen Fällen die vorgeschriebene Uniform zu tragen.

Hier folgen die Abbildungen (IX Tafeln) der bezüglichen Uniform, sowie der vorgeschriebenen Gold- und Siberstickereien für die verschiedenen Rangsstufen.

B. Uniformierungsvorschrift für Honorar-Konsularfunktionäre.

Die mit Allerhöchster Entschließung vom 4. August 1850 sanktionierte Uniformierungsvorschrift gilt mit einigen Modifikationen gegenwärtig bloß für die Honorar-Konsularfunktionäre, welche Amtsvorsteher sind.

Die vorgeschriebene Uniform besteht aus einem scharlachroten von oben bis unten zugeknöpften Frack mit vergoldeten Uniformknöpfen, meergrün sammtnen Aufschlägen, Goldstickereien, weißen Pantalons aus Schafwollstoff mit Goldborten, goldenen Epaulettes, Staatsdegen und Staatshut mit goldenen Bouillons und weiß und rotem Federbusch. (Siehe Tafel XI.)

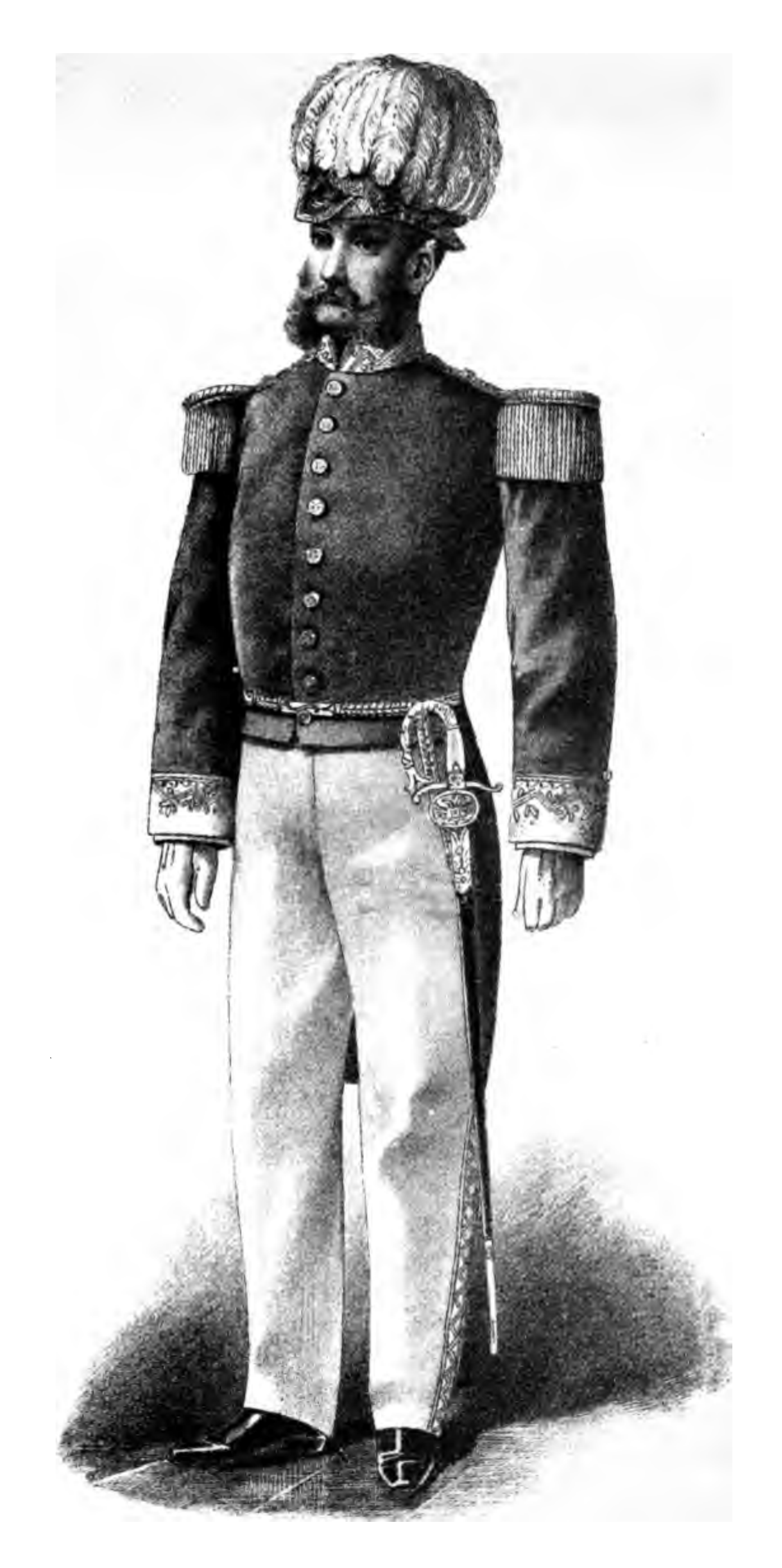
Zur Erzielung der Gleichförmigkeit und Abstufung der Rangsverhältnisse ist hiebei folgendes zu beobachten:

a) Die Stickerei der Uniform am Kragen und an den Aufschlägen wird nach dem vorgeschriebenen Muster (betreffs der Abbildungen der Goldstickereien siehe Tafel XII) nach drei Kategorien getragen und zwar die erste ist den Honorar-Generalkonsuln, die zweite den Honorar-Konsuln und die dritte den Honorar-Vizekonsuln gestattet.

b) Die Beinkleider werden bei den Honorar-Generalkonsuln mit 2 Zoll breiten, bei den Honorar-Konsuln und Honorar-Vizekonsuln mit $1^1/_2$ Zoll breiten Goldborten getragen.

c) Zur Uniform gehören zwei volle Epaulettes mit goldenen Bouillons, welche bei den Generalkonsuln 3 Zoll lang, 3 Linien dick, bei Konsuln und Vizekonsuln $2^1/_2$ Zoll lang, 2 Linien dick sind.

d) Der Hut ist bei allen Kategorien der Uniform nach Art der Militärhüte gestülpt und mit einem rot und weißen Federbusch nach den



Honorar-General-Konsul, Honorar-Konsul, Honorar-Vize-Konsul.

Zu Seite 154–155, I. Band, zweiter Teil, 9. Abschnitt, B.

Goldstickerei der Uniform

für die k. und k. österreichisch-ungarischen Honorar-Konsular-Funktionäre.

I. Kategorie.





Farben der früheren Handelsflagge verziert. Bei den Honorar-Generalkonsuln ist er an den Rändern mit Goldborten eingefaßt.

Den Konsularagenten ist das Tragen der Uniform in der Regel nicht gestattet. In besonders rücksichtswürdigen Fällen jedoch kann über Antrag des vorgesetzten Konsularamtes den Konsularagenten vom k. und k. Ministerium des Äußern der Gebrauch derselben in der für die Honorar-Vizekonsuln festgesetzten Form gestattet werden.

Den subalternen Konsularangestellten, welche nicht zur Kategorie der wirklichen Staatsbeamten gehören, ist in der Regel das Tragen der Konsularuniform nicht gestattet.

Hier folgen die Abbildungen (II Tafeln) der bezüglichen Uniform und der vorgeschriebenen Goldstickereien für die verschiedenen Rangsstufen.

C. Uniformierungsvorschrift für die Beamten des k. und k. Ministeriums des Äußern, seiner Dependenzen und des diplomatischen Korps.

In dieser Abteilung wird der Vollständigkeit wegen auch die auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 16. Februar 1872, bezw. vom 26. Februar 1885 erlassene Uniformierungsvorschrift für die Beamten des k. und k. Ministeriums des Äußern, seiner Dependenzen und des diplomatischen Korps auszugsweise angeführt.

Die bezüglichen Abbildungen der vorgeschriebenen Uniformen und Stickereien sind in dem alljährlich zur Publikation gelangenden Jahrbuche des k. und k. auswärtigen Dienstes enthalten. (Siehe Jahrbuch des k. und k. auswärtigen Dienstes 1903, Seite 347—354.)

I. Allgemeine Norm.

Farbe der Uniform: Dunkelgrün.

Kragen und Aufschläge: Von schwarzem Sammet.

Unterfutter: Von gleicher Farbe mit dem Rocke.

Weste: Weißer Kaschmir mit kleinen Knöpfen, wie auf der Uniform.

Halsbinde: Weiße, oder auch mit der kleinen Uniform schwarze.

Beinkleider: Grüne Pantalons mit doppelten und einfachen goldenen Borten, nach Verschiedenheit der Grade.

Knöpfe: Gelbe, mit dem kaiserlichen Adler (Wappen).

Stickerei: Von Gold nach vorgeschriebenen Mustern (siehe Jahrbuch des k. und k. auswärtigen Dienstes 1903, Seite 347—354), in der Breite nach Verschiedenheit der Grade.

Schnitt der Uniform: Nach Form der Staatskleider ohne Klappen, ohne Epaulettes, mit stehendem Kragen und Patten.

Degen: Zivildegen, gelb montiert, mit schwarzer Scheide, ohne Porte-épée; kann auch an einer gestickten Kuppel getragen werden.

Hut: Mit goldener Bouillonschleife, schwarzer Kokarde, nach Gefallen mit oder ohne Federn, aber ohne Quasten. Die Hutfedern sind in der Regel schwarz. Nur jene, welche nach der Hofuniform-Anordnung zur Tragung weißer Federn berechtigt sind, können selbe auch bei der diplomatischen Uniform anwenden.

II. Besondere Auszeichnungen.

Diese bestehen in der Stickerei des Rockes und den Borten auf den Pantalons nach den verschiedensten Rangsabstufungen, und zwar:

1. Für die II. Rangsklasse: Breite Stickerei nach dem Muster No. 1.

a) Große Galauniform: Auf allen Nähten gestickt.
b) Mittlere Uniform: Durchaus gestickt, jedoch nicht auf den Nähten.
c) Kleine Uniform: Bloß auf den Kragen, Aufschlägen, Taschen und Kapellen gestickt.
d) Pantalons: Auf der äußeren Nahtseite mit einer doppelten breiten, d. i. zollbreiten Goldborte besetzt.

2. Für die IV. Rangsklasse: Breite Stickerei nach dem Muster Nr. 1.

a) Große Galauniform: Durchaus gestickt, jedoch nicht auf den Nähten.
b) Kleine Uniform: Bloß Kragen, Aufschläge, Taschen und Kapellen gestickt.
c) Pantalon mit doppelter mittlerer, d. i. $^2/_8$ Zoll breiter Borte.

3. Für die V. Rangsklasse: Mittlere Stickerei nach dem Muster Nr. 2.

a) Große Galauniform: Stickerei am Kragen, auf den Aufschlägen, Taschen, Knopflöchern und Kapellen.
b) Kleine Uniform: Bloß Kragen, Aufschläge, Taschen und Kapellen gestickt.
c) Die Pantalons mit der einfachen, breiten, d. i. zollbreiten Borte besetzt.

4. Für die VI. und VII. Rangsklasse: Muster Nr. 3.

a) Große Uniform: Kragen, Aufschläge, Taschen, Knopflöcher und Kapellen gestickt.
b) Kleine Uniform: Bloß Kragen, Aufschläge, Taschen und Kapellen gestickt.
c) Die Pantalons dieser Kategorie haben einfache mittlere, d. i. $^2/_8$ Zoll breite Borten.

5. Für die VIII. Rangsklasse: Stickerei nach dem Muster Nr. 3. Es besteht bloß eine Gattung Uniform mit gesticktem Kragen, Aufschlägen, Taschen und Kapellen und auf den Pantalons eine einfache schmale, d. i. $^1/_8$ Zoll breite Borte.

Besondere Bemerkungen.

Bei Trauerfällen werden nach den verschiedenen Abstufungen der Trauer:

1. bei aller und jeder Trauer, nämlich des dritten und zweiten Grades, schwarze Pantalons ohne Goldstreif und der Flor um den linken Arm,

2. bei jener des ersten Grades, der tiefsten, aber noch der Flor am Degen und um die Hutschleife getragen, auch können schwarze Degen und Hüte mit schwarzer Schleife genommen werden.

Diejenigen diplomatischen Beamten, welche nebstbei geheime Räte, Kämmerer, Truchsessen, Malteserritter, Landstände oder sonst zur Tragung einer besonderen Uniform berechtigt sind, können sich in schicklichen Gelegenheiten der ihnen in dieser Eigenschaft gebürenden Uniform neben der diplomatischen bedienen.

Militärs behalten immer nur die Uniform ihrer Militär-Dienstkategorie.

Sämtliche in vorstehendem Abschnitte aufgeführten Kategorien haben sich in Trauerfällen nach den für ihre Uniformgattung bestehenden besonderen Hof- oder anderen Verordnungen zu halten.

Auf Grund der ersten der Eingangs citierten Allerhöchsten Entschließungen bleibt es den Angehörigen der Länder der ungarischen Krone unbenommen, sich ihres nationalen Festkleides als Amtskleid zu bedienen.

III. Hofkleid für die k. und k. diplomatischen Beamten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. April 1897 zu gestatten geruht, daß den im Auslande befindlichen k. und k. diplomatischen Beamten das Recht eingeräumt werde, sich an jenen Höfen einer Art Hofkleid zu bedienen, bei welchen die Gepflogenheit besteht, daß bei allen Gelegenheiten, wo das Tragen der Uniform nicht vorgeschrieben ist, ein solches gebraucht wird.

Das Hofkleid hat zu bestehen aus einem Fracke von dunkelgrünem Tuche mit schwarzem Sammetkragen und vergoldeten Adlerknöpfen, einem tief ausgeschnittenen Gilet von gleichfarbigem Tuche oder weißem Stoffe mit kleinen Adlerknöpfen und einem schwarzen Pantalon (Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 21. April 1897, Nr. 19031/2).

IV. Uniformierungsvorschrift für die bei den k. und k. Missionen systemisierten Kanzleibeamten der VIII. und IX. Rangsklasse, Kanzleiräte und Kanzleisekretäre, erlassen auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 15. Juli 1896.

Uniform: Frack von dunkelgrünem Tuche, gleich jenem der Diplomatenuniform mit stehendem Kragen und mit Taschen; Kragen und Aufschläge von schwarzem Sammet.

Beinkleider: Aus dunkelgrünem Tuche.

Weste: Da der Frack auch offen getragen werden kann, so ist in diesem Falle eine Weste aus dunkelgrünem Tuche zu tragen.

Halsbinde: Weiß.

Knöpfe: Gleich jenen der Diplomatenuniform, jedoch, analog der Stickerei, nicht gelb, sondern weiß.

Die Zahl der Knöpfe auf dem Fracke ist auf 27 festgesetzt, wovon 9 vorne, 6 auf den Aufschlägen, 6 auf den Taschen, 6 in der rückwärtigen Falte angebracht sind.

Die Knöpfe auf der Weste sind aus dem nämlichen Metalle und mit dem nämlichen, jedoch etwas kleineren Stempel, wie jene auf dem Fracke bezeichnet.

Degen: Gleich jenem der Diplomaten, jedoch aus versilbertem Metalle, in silbergestickter Steckkuppel en bandoulière unter dem Fracke, respektive der Weste zu tragen.

Hut: Dreieckig mit schwarzer Kokarde und silberner Bouillonschleife; der Hutknopf ist wie jene auf dem Fracke.

Die Beamten der VIII. Rangsklasse haben auf dem Hute schwarze, jene der IX. keine Federn.

Stickerei: Von Silber nach vorgeschriebenem Muster auf Kragen und Aufschlägen.

Borten: Die Beamten der VIII. Rangsklasse tragen oberhalb der Aufschläge auf den Ärmeln einfache silberne Borten in der Breite von zwei Centimetern.

Die gleichen Borten werden von den Beamten beider Kategorien auch auf den Beinkleidern getragen.

Überrock: Aus dunkelgrünem Tuche mit schwarzsammetnem Kragen und weißen Knöpfen wie auf dem Fracke.

Auf Grund der obigen Allerhöchsten Entschließung bleibt es jenen Kanzleibeamten, welche das ungarische nationale Festkleid zu tragen in dem Falle sind, unbenommen, sich desselben als Amtskleid zu bedienen. (Siehe Handbuch des k. und k. auswärtigen Dienstes 1903).

Zehnter Abschnitt.

Konsular-Wappenschild. — Konsular-Amtssiegel. — Konsular-Flagge. — Flaggenstange.

1.

Konsular-Wappenschild.

Die k. und k. österreichisch-ungarischen Konsularfunktionäre, welche t der Leitung eines Konsularamtes betraut sind, sind berechtigt, über äußeren Eingange ihrer Amtslokalitäten oder ihrer Wohnräume das hriebene Wappenschild ohne Nebenschilder mit einer ihr Amt be-

zeichnenden Inschrift anzubringen, wenn dies in einem besonderen vertragsmäßigen Übereinkommen oder im Landesbrauch begründet ist.

Bis zu dem Zeitpunkte, wo die Frage der Schaffung eines der dualistischen Gestaltung der österreichisch-ungarischen Monarchie entsprechenden Amtswappens im Sinne der gegenwärtigen staatsrechtlichen Verhältnisse im Einvernehmen mit den beiden Regierungen geregelt sein wird, haben die k. und k. Konsularämter das bisherige Wappen, jedoch ohne Nebenschilder zu führen.

Was die Inschrift auf dem Wappenschilde betrifft, so hat das k. und k. Ministerium des Äußern mit Circulare vom 22. Oktober 1900, Z. 58620/10 die Verfügung getroffen, daß bei allen jenen k. und k. Konsularämtern, bei welchen das betreffende Wappenschild mit einer deutschen Inschrift versehen ist, die gleiche Inschrift auch in ungarischer Sprache anzubringen ist. Die dem Range der verschiedenen Konsularämter entsprechenden Inschriften in ungarischer Sprache haben zu lauten:

K. und K. österr.-ungar. Generalkonsulat.	Cs. és K. osztr-magy. Főkonzulátus.
K. und. K. österr.-ungar. Konsulat.	Cs. és K. osztr.-magy. Konzulátus.
K. und. K. österr.-ungar. Vizekonsulat.	Cs. és K. osztr.-magy. Alkonzulátus.
K. und K. österr.-ungar. Konsularagentie.	Cs. és K. osztr.-magy. Konzuli Ügynökség.

Gleichzeitig wurde angeordnet, daß jene k. und k. Konsularämter, deren Wappenschild bisher bloß eine fremdsprachige Umschrift trug, künftighin gleichfalls nebenbei auf ihrem Wappenschilde eine deutsche und ungarische Legende anzubringen haben. Die Anschaffung des Wappenschildes erfolgt bei sämtlichen k. und k. Konsularämtern auf Staatskosten.

2.
Konsular-Amtssiegel.

Die k. und k. Konsularämter mit Einschluß der Konsularagentien sind berechtigt und zugleich verpflichtet, ein Amtssiegel (Trocken- und Naßsiegel) zu führen und sich desselben bei allen ämtlichen Ausfertigungen zu be-

dienen. Dasselbe trägt das vorgeschriebene Wappenschild ohne Nebenschilder und als Umschrift den dem Range des betreffenden Amtes entsprechenden Titel (k. und k. österreichisch-ungarisches Konsulat in . . . . . . oder Consulat I. et R. d'Autriche-Hongrie à . . . . oder I. e E. Consolato d'Austria-Ungheria in . . . .

Mit Circulare vom 19. September 1893, Z. 37424/10 hat sich das k. und k. Ministerium des Äußern auf Grund wahrgenommener Anomalien im Gebrauche der Amtssiegel bestimmt gefunden, die k. und k. Konsularämter neuerdings aufzufordern, nur solche Amtssiegel zu gebrauchen, welche mit der den gegenwärtigen staatsrechtlichen Verhältnissen der Monarchie entsprechenden Umschrift versehen sind. Die Anschaffung der Amtssiegel erfolgt bei sämtlichen k. und k. Konsularämtern auf Staatskosten.

3.
Konsular-Flagge und Flaggenstange.

A. Konsular-Flagge.

Durch das österreichische Gesetz vom 24. Dezember 1867 (R. G. Bl. Nr. 4 vom Jahre 1868) und durch den ungarischen Gesetzartikel XVI vom Jahre 1867 wurde eine gleichartige Bestimmung über die von den Handelsschiffen beider Teile der Monarchie zu führende Flagge getroffen und die auf Grund dessen festgestellte gemeinsame Handelsflagge durch die beiden Handelsministerien kundgemacht.

Mit Circularerlaß des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 21. März 1869, Nr. 419/H. P. sind die k. und k. diplomatischen Missionen im Auslande beauftragt worden, von der Einführung der neuen Handelsflagge den auswärtigen Regierungen Mitteilung zu machen und die k. und k. Konsularbehörden zur Darnachachtung in Kenntnis zu setzen.

Diese, den neuen staatsrechtlichen Verhältnissen der Monarchie entsprechende Flagge wurde auch gleichzeitig bei den k. und k. Konsularämtern an Stelle der früheren eingeführt. (Siehe Abbildung, Tafel I.) Dieselbe bildet ein längliches Rechteck, welches aus zwei gleichen Flaggenfeldern zusammengesetzt ist. Das eine an die Flaggenstange anschließende Flaggenfeld besteht aus drei gleich breiten, wagrechten Streifen, von denen der mittlere weiß, der obere und untere rot ist.

Das andere, nach auswärts fallende Flaggenende besteht ebenfalls aus drei gleich breiten, wagrechten Streifen, von denen der obere rot, der mittlere weiß und der untere grün ist.

In den Mittelstreifen jedes der beiden Flaggenfelder ist je ein gelb ingefaßtes Wappenschild von den Seitenwänden gleichmäßig und doppelt weit voneinander abstehend. Der zur Flaggenstange einwärtige Schild rot mit einem weißen Querbalken, und der auswärtige, längs ge-

teilte enthält rechts vier weiße Balken im roten Felde, dann links ein weißes Patriarchenkreuz, hervorgehend aus einem gekrönten grünen Dreiberge, ebenfalls im roten Felde. Jeden Schild ziert eine gelbe Krone, und zwar den einwärtigen eine offene Bügelkrone und den auswärtigen das Abbild der königlich ungarischen Stefanskrone. Das Verhältnis der Höhe der Flagge zur Länge ist wie zwei zu drei.

Als Einführungstermin für die neue Flagge ist der 1. August 1869 festgesetzt worden.

Die k. und k. Konsularämter sind berechtigt, sich überall dort, wo ihnen auf Grund traktatmäßiger Bestimmungen, oder herkömmlicher Übung die Befugnis zur Aufhissung der Flagge im allgemeinen oder bei feierlichen Anlässen zusteht, derselben zu bedienen.

Die Konsularflaggen sind nach ihren Dimensionen in drei Kategorien eingeteilt und zwar in große (oder Galaflaggen) von 4 m Länge und 2 m 20 cm Breite, in mittlere von 2 m 70 cm Länge und 1 m 65 cm Breite, und in kleine von 2 m Länge und 1 m 38 cm Breite.

Die effektiven Konsularämter werden auf Staatskosten mit den nötigen Flaggen versehen, dagegen haben die Honorar-Konsularämter, mit Ausnahme jener in der Levante, die Flaggen auf eigene Kosten anzuschaffen. — Den nationalen Handelsschiffen ist die Führung eines Wimpels nicht gestattet. Der frühere Gebrauch eines Wimpels bei den k. und k. Konsularämtern ist eingestellt worden.

Hinsichtlich der Hissung der Konsularflagge, der Aufstellung des Flaggenbaumes, sowie der Höhe desselben, ist in der Regel der Ortsgebrauch maßgebend.

An dieser Stelle dürfte es angezeigt sein, die den Gebrauch der nationalen Fahnen bei den k. und k. diplomatischen Missionen im Auslande regelnden Bestimmungen anzuführen.

1. Die k. und k. Botschafter, welche, den völkerrechtlichen Grundsätzen gemäß, die Allerhöchste Person des Monarchen bei dem fremden Souverän oder Staatschef repräsentieren, führen bei feierlichen Anlässen die Standarte Seiner Majestät und neben derselben, entsprechend der dualistischen Gestaltung der Monarchie gleichmäßig Fahnen in den Farben der beiden Teile derselben, also schwarz-gelb und rot-weiß-grün.

Da das Führen der Standarte als ein persönliches Privilegium des Botschafters zu betrachten ist, so unterbleibt das Hissen derselben in Abwesenheit dieses Funktionärs und hat der Geschäftsträger einer k. und k. Botschaft bei sich ergebenden feierlichen Anlässen auf die gleichmäßige Benützung schwarz-gelber und rot-weiß-grüner Fahnen sich zu beschränken.

2. Die k. und k. Gesandtschaften und Ministerresidentschaften führen gleichmäßig Fahnen in den eben erwähnten Farben der beiden Staatsgebiete

der Monarchie (Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 23. Dezember 1893, Z. 52123/7).

B. Flaggenstange zur Hissung der Konsular-Flagge.

Die Anschaffung der Flaggenstange oder des zur Hissung der Konsular-Flagge bestimmten Mastbaumes erfolgt bei den effektiven k. und k. Konsularämtern auf Staatskosten, dagegen haben die Honorar-Konsularämter die nötige Flaggenstange oder Mastbaum auf eigene Kosten anzuschaffen. Um betreffs des Flaggenstangen-Anstriches einen gleichmäßigen Vorgang bei allen k. und k. Konsularämtern zu erzielen, hat das k. und k. Ministerium des Äußern nach diesfalls mit beiden Handelsministerien der Monarchie gepflogenem Einvernehmen mit Circulare vom 6. August 1879, Z. 13390/10 die Verfügung getroffen, daß sowohl bei Flaggenstangen, als auch bei Mastbäumen die natürliche Holzfarbe anzuwenden ist.

Elfter Abschnitt.

Gestionsprotokoll. — Amtsarchiv. — Amtsinventar.

(Kanzlei-Einrichtungsstücke, Kanzleirequisiten, Reichsgesetzblatt u. dgl.)

1.
Gestionsprotokoll.

Außer den vorgeschriebenen, an geeigneter Stelle näher bezeichneten Amtsbüchern, wie Depositen- und Proventenjournale, Paß- und Matrikelregister u. dergl. führen die k. und k. Konsularämter zur Übersicht und genauen Evidenzhaltung der vorkommenden Geschäftsgegenstände und Amtskorrespondenzen ein mit Ende jeden Jahres abzuschließendes Vormerkbuch oder Gestionsprotokoll, in welches jedes Geschäftsstück mit einer fortlaufenden Nummer versehen eingetragen, ferner das Datum des Einlaufes, ein kurzer Auszug des Gegenstandes, dann das Datum und die Richtung der erfolgten Erledigung unter besonderen hiefür bestimmten Rubriken angemerkt wird (Hofkammerdekret vom 20. November 1834, Z. 3653/p. p.). (Siehe Formular, sechster Teil, 17.)

2.
Amtsarchiv.

Bei jedem k. und k. Konsularamte werden sämtliche Akten nach gehöriger Registrierung und erfolgter Erledigung in einer nach Geschäftsgruppen bestimmten Ordnung nach Jahren eingereiht, in besonderen Faszikeln eingeteilt, und sodann sorgfältig aufbewahrt. Dieselben bilden das Amtsarchiv. Zur leichteren Auffindung der einzelnen Gegenstände, wird mit dem oberwähnten Gestionsprotokoll zugleich ein alphabetisch geordnetes Repertorium geführt.

Bei einem k. und k. Konsularamte sind die konsularischen Amtspapiere gesondert aufzubewahren und dürfen mit den Privatschriften des Konsularvorstandes keinesfalls vermengt werden. Eine solche Vermengung, welche mit den Grundsätzen einer geordneten Amtsführung nicht im Einklange stünde, würde zu mancherlei Unzukömmlichkeiten führen und insbesondere auch die Interessen der Amtspartei mehr oder minder beeinträchtigen.

Um derartigen unliebsamen Vorkommnissen vorzubeugen, hat das k. und k. Ministerium des Äußern sich bestimmt gefunden, die Verfügung zu treffen, daß in Hinkunft, wenn dies nicht schon bisher zu geschehen pflegte, die zur Amtsführung gehörigen Archive, Bücher und Journale, sowie die Depositen, Parteiengelder und ärarischen Gegenstände von den Privatpapieren, Geldern und sonstigen Effekten des Amtsvorstandes getrennt zu führen und aufzubewahren sind (Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 14. Jänner 1892, Z. 44.082/10).

Zur Erleichterung der Evidenzhaltung und genauen Beachtung aller von Zeit zu Zeit erfließenden Verordnungen und gesetzlichen Vorschriften, werden ferner die Normalien bei jedem Konsularamte sorgfältig gesammelt und aufbewahrt und in einem besonderen Buche (Normalienbuche) vorgemerkt.

3.

Amtsinventar.

Bei den k. und k. Konsularämtern wird ein genaues Verzeichnis aller auf Staatskosten oder aus dem Amtspauschale angeschafften, dem Ärar gehörigen Gegenstände, wie Kanzlei-Einrichtungsstücke, Amtsrequisiten und dergleichen geführt. Dieses Verzeichnis, welches eine genaue Bezeichnung der einzelnen Gegenstände, deren Anzahl und Beschaffenheit zu enthalten hat, ist das sogenannte Amtsinventar, für dessen Richtigkeit der Amtsvorstand haftet. Jeder neuangeschaffte Amtsgegenstand, insofern er nicht als Privateigentum des Amtsvorstandes anzusehen ist, wird in das besagte Inventar aufgenommen, dagegen jeder bereits vorhandene Amtsgegenstand, der durch die Benützung ganz unbrauchbar geworden ist, nach vorher eingeholter ministerieller Genehmigung vom Inventar abgeschrieben.

Bei jeder Amtsübergabe an den neuen Titulär oder an den bestellten Gerenten findet eine genaue Skontrierung der inventarisierten Stücke statt, und dem bezüglichen Übergabs- und Übernahmsprotokolle (siehe Formular, sechster Teil, 4) wird auch eine Abschrift des Inventars beigeschlossen.

Die zur amtlichen Verteilung kommenden Exemplare des Reichsgesetzblattes bilden stets ein Amtseigentum des damit beteilten Konsularamtes, sind in das Amtsinventar einzustellen und niemals als Privateigentum

des Beamten zu betrachten, welchem dieselben zur Benützung übergeben wurden.

Nach Ablauf eines Jahres sind die Exemplare einzubinden.

Die Amtsvorstände oder Leiter haben festzusetzen, welcher Beamte für die Ordnung bei der Sammlung und Aufbewahrung des Reichsgesetzblattes verantwortlich ist.

Ist keine derartige Bestimmung getroffen, so sind die Amtsvorstände oder Leiter für die Abgänge ersatzpflichtig. Reklamationen sind längstens binnen vier Wochen nach dem Tage der Ausgabe eines Stückes an das k. und k. Ministerium des Äußern zu richten, welches in diesem Falle die unentgeltliche Nachlieferung bewirken wird.

Nach Ablauf des Termines kann das abgängige oder ein Ersatz für das mangelhafte Stück nur gegen gleichzeitige Entrichtung des Verschleißpreises von Seite des an der verspäteten Reklamation Schuldtragenden bezogen werden (Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 23. Oktober 1892, Z. 36.052/10).

Zwölfter Abschnitt.

Fahrpreisermäßigungen und Frachtermäßigungen für die Beamten des k. und k. Ministeriums des Äußern, der k. und k. diplomatischen Missionen und Konsularämter, sowie für die Pensionisten dieses Ressorts auf den Linien der österreichischen und ungarischen Transportunternehmungen.

1.

In den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern.

Vom 1. März 1903 angefangen gelangen auf Grund des bezüglichen vom k. k. Eisenbahnministerium herausgegebenen Reglements vom gleichen Datum für die aktiven k. k., beziehungsweise k. und k. Staatsbeamten und Staatsdiener, temporäre, die Photographie des Besitzers enthaltende Legitimationen zur Ausgabe, welche die Inhaber auf den Linien der k. k. österreichischen Staatsbahnen und der in den Legitimationen näher bezeichneten vom Staate betriebenen Privatbahnen bei allen Reisen in und außer Dienst für ihre eigene Person zur direkten Inanspruchnahme der Fahrt gegen Bezahlung ermäßigter Gebüren berechtigen.

Die Staatsbeamten der oberen Rangsklasse bis einschließlich der VIII. Klasse sind berechtigt, die Ausstellung von Legitimationen für die I. oder II. Wagenklasse, diejenigen der IX., X. und XI. Rangsklasse für die II. oder III. Wagenklasse, die Diener nur für die III. Wagenklasse zu verlangen.

Die Legitimationen berechtigen die Inhaber zur Inanspruchnahme von Fahrbegünstigungen in derjenigen Wagenklasse, für welche sie gemäß der entrichteten Stempelgebür ausgestellt sind und falls diese für die höhere der im vorangeführten Umfange freigestellte Wagenklasse entrichtet wurde, auch in der nächst niedrigeren Wagenklasse. Die Stempelgebür beträgt für die

III. Wagenklasse	2 *K*	50 *h*
II. Wagenklasse	5 „	— „
I. Wagenklasse	10 „	— „

Die Legitimationen dürfen nur an solche Bedienstete ausgefolgt werden, welchen der Charakter wirklicher k. k., beziehungsweise k. und k. Staatsbediensteten zukommt.

Außerdem erhalten solche Legitimationen nur noch jene öffentlichen Funktionäre, bezüglich welcher mit Rücksicht darauf, daß sie bei Staatsämtern dauernd angestellt, nach Art der Staatsbeamten honoriert und sowohl hinsichtlich ihrer Beeidigung, als auch hinsichtlich ihrer allgemeinen Rechte nnd Pflichten und somit ihrer ganzen amtlichen Stellung und insbesondere auch ihren Versorgungsansprüchen nach den eigentlichen Staatsbediensteten vollkommen gleichgehalten sind, ausnahmsweise die Ausfolgung dauernder Fahrbegünstigungs-Legitimationen vom Eisenbahnministerium zugestanden wurde.

Die Photographie muß auf Papierkarton aufgezogen sein und Visitkartenformat haben. Auf Blechplatten hergestellte Photographien werden nicht angenommen. Die Photographie darf zu ähnlichen Zwecken bisher nicht verwendet worden sein und muß die betreffende Person zweifellos erkennen lassen. Sie ist vom Inhaber auf dem Bilde selbst eigenhändig mit Tinte zu unterschreiben.

Auf Seite 4 der Legitimationseinlage hat der Inhaber seine Unterschrift eigenhändig mit Tinte einzusetzen.

Die Legitimationen werden mit einer Gültigkeitsdauer von fünf zu fünf Kalenderjahren aufgelegt. Es erlischt sohin die Gültigkeit der erstaufgelegten Legitimationen mit 31. Dezember 1907. Die Legitimationen sind jedoch alljährlich zum Jahressschlusse dem k. und k. Ministerium des Äußern zum Zwecke der Bestätigung vorzulegen, daß beim Inhaber die für die Anspruchsberechtigung maßgebenden Voraussetzungen noch zutreffen.

Das k. k. Eisenbahnministerium behält sich das Recht vor, nach seinem freien Ermessen in einem gegebenen Zeitpunkte, auch noch vor Ablauf der Gültigkeitsdauer alle Legitimationen einzuberufen.

Die Rechte und Pflichten der Inhaber von Legitimationen sind den in den Legitimationen abgedruckten „Allgemeinen Bestimmungen" zu entnehmen.

Jene effektiven Beamten und Diener, welche auf Neuausstellung, respektive auf Bestätigung der erwähnten dauernden Legitimationen Anspruch erheben, haben zu Ende eines jeden Jahres, und zwar bei Neuausstellungen unter Angabe der gewünschten Wagenklasse innerhalb ihrer Anspruchsberechtigung bei dem k. und k. Ministerium des Äußern darum anzusuchen.

Bei jenen k. und k. Vertretungsbehörden, bei welchen sich mehrere anspruchsberechtigte Beamte befinden, wird das bezügliche Ansuchen von Amts wegen kumulativ zu stellen sein.

Zum Zwecke der Bestätigung ist die Legitimation selbst, behufs Neuausstellung eine Photographie des Bewerbers beizubringen.

Hinsichtlich der Beamten der k. und k. Missionen und Konsularämter wurde aus Gründen der möglichsten Vereinfachung des Gebarens bestimmt, daß dieselben dem Ansuchen um Neuausstellung keinerlei Geldbeträge oder Stempel beizulegen haben, sondern daß die bezügliche Manipulation bei dem k. und k. Ministerium des Äußern in der Weise vorgenommen wird, daß die entfallende Stempelgebür von den bei dem Zahlamte des gedachten Ministeriums oder der k. k. Finanzlandeskasse in Triest flüssigen Bezügen des betreffenden Funktionärs zum Abzuge gelangt.

Nur bei jenen Beamten, die ihre Bezüge aus der Amtskasse der k. und k. Vertretungsbehörde, bei der sie in Verwendung stehen, beheben, oder welche sich noch nicht im Genusse staatlicher Bezüge befinden, wird die entfallende Stempelgebür gleichzeitig mit der Absendung des Ansuchens um Neuausstellung, respektive Prolongierung der Legitimationen in der Dienstrechnung zu beeinnahmen und hierüber dem k. und k. Ministerium des Äußern Meldung zu erstatten sein.

Die Privatbahnverwaltungen haben die weitere Aufrechthaltung einheitlicher amtlicher Legitimationen behufs Gewährung von Fahr- und Frachtbegünstigungen an k. k., beziehungsweise k. und k. Staats- und Hofbedienstete abgelehnt, wobei indes die Absicht der Privatbahnverwaltungen nicht auf die gänzliche Versagung solcher Begünstigungen, sondern darauf gerichtet ist, deren Gewährung von der individuellen Entscheidung über die an selbe zu richtenden Ansuchen abhängig zu machen. Nur die Erste Donaudampfschiffahrtsgesellschaft, sowie einige wenige Bahnverwaltungen, und zwar die Kassa-Oderberger Eisenbahn (für ihre österreichischen Linien), die Stauding-Stramberger Lokalbahn, die Steyr-

talbahn und die Salzburger Eisenbahn- und Tramwaygesellschaft haben sich bereit erklärt, dem Reglement des k. k. Eisenbahnministeriums vom 1. März 1903 beizutreten. (Circularien des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 16. März 1903, Z. 16.347/2 und vom 14. Dezember 1903, Z. 81.881. Siehe II. Band, Konsular-Normalien Nr. XXI.)

Für das Jahr 1904 haben sich auch die k. k. privilegierte Südbahngesellschaft, die k. k. privilegierte Eisenbahn Wien-Aspang und die Aktiengesellschaft der Wiener Lokalbahnen bereit erklärt, den k. k., beziehungsweise k. und k. Staats- und Hofbediensteten Fahrbegünstigungen und zwar die erstere Bahnverwaltung auf Grund von ihr selbst hinauszugebender temporärer Zertifikate, die letzteren gegen Vorweisung der k. k. Staatsbahnlegitimationen zu gewähren.

Hinsichtlich der Erlangung der Südbahnlegitimationen gelten folgende Bestimmungen:

1. Ansuchen, welche nicht unter Verwendung der offiziellen Drucksorte beziehungsweise unter genauer Ausfüllung aller Rubriken und Beobachtung der festgesetzten Bestimmungen gestellt werden, bleiben unerledigt.

2. Jedem Ansuchen ist:

a) die auf der Rückseite durch den Amtsstempel beglaubigte Photographie (auf Karton, Visitformat) des Einschreiters,

b) ein frankiertes und mit genauer Adresse versehenes Rückkuvert,

c) im Interesse einer tunlichst beschleunigten Ausfertigung des Zertifikates auch der Empfangsschein (das ist die amtliche Bescheinigung der Postsparkasse über per Posterlagschein geleistete Zahlungen) über die entrichteten Gebüren beizuschließen.

3. Die zu entrichtenden Gebüren umfassen:

a) die bahnseitige Ausfertigungsgebür von *K* 2.— pro Jahreszertifikat,

b) die ärarische Stempelgebür (*K* 10.— für die I., *K* 5.— für die II. und *K* 2.50 für die III. Wagenklasse) stets nach der höchsten Wagenklasse zu bemessen, zu deren Benützung das Zertifikat berechtigt. Die Gebüren gelten nur dann als entrichtet, wenn ihre Bezahlung mittels des zuliegenden Posterlagscheines erfolgt.

4. Die Jahreszertifikate werden den Beamten nach Wahl für die I. oder II. Wagenklasse beziehungsweise für die II. Wagenklasse allein, den Beamten von der IX. bis XI. Rangsklasse über Wunsch jedoch auch für die II. oder III. Wagenklasse beziehungsweise nur für die III. Wagenklasse, den Dienern für die III. Wagenklasse ausgestellt. Die Benützung einer höheren oder niedrigeren Wagenklasse als jener, auf welcher das Zertifikat lautet, ist nicht gestattet.

5. Die Ansuchen sind per Post an die Generaldirektion der Südbahn zu leiten. Eine sofortige Erledigung ist in allen Fällen, also auch bei etwaiger persönlicher Überreichung der Ansuchen grundsätzlich ausgeschlossen.

Eine Rückvergütung aus dem Titel einer etwa verspäteten Ausfertigung des Zertifikates findet in keinem Falle statt.

6. Die Form der Jahreszertifikate ist die einzige, in welcher eine Fahrbegünstigung gewährt wird. Insbesondere werden Begünstigungen für Einzelfahrten oder für die Beförderung von Übersiedlungseffekten grundsätzlich nicht erteilt. Die Fahrbegünstigung gilt nur bei Lösung einfacher Fahrkarten, findet daher bei Rückfahr-, Abonnement-, Zeitkarten und zusammenstellbaren Fahrscheinheften, ebenso auch bei Benützung von Expreß-, Vergnügungs- und Sonderzügen keine Anwendung.

7. Die betreffende Drucksorte ist zu 2 *h* pro Stück (auch in Päckchen, 50 Stück *K* 1.—) bei der Station Wien, Südbahnhof, Kassa V, zu beziehen. Schriftliche Bestellungen sind unter Entrichtung des Preises in Briefmarken, sowie unter Anschluß eines frankierten und adressierten Rückkuverts an die Einnahmenkontrolle, Wien, Südbahnhof, zu leiten.

Die Dampfschiffahrtsgesellschaft des österreichischen Lloyd befördert unentgeltlich die im Dienste reisenden Beamten des auswärtigen Ressorts.

Für die **Pensionisten** des k. und k. Ministeriums des Äußern, der k. und k. diplomatischen Missionen und Konsularämter bestehen ebenfalls Fahrbegünstigungen auf den Linien der k. k. österreichischen Staatsbahnen auf Grund des vom k. k. Eisenbahnministerium am 1. März 1903 hinausgegebenen Reglements.

Im Sinne desselben werden vom 1. März 1903 angefangen für die pensionierten k. k., beziehungsweise k. und k. Staatsbeamten und Staatsdiener temporäre Legitimationen ausgefertigt, welche die Inhaber auf den Linien der k. k. österreichischen Staatsbahnen und der in den Legitimationen näher bezeichneten, vom Staate betriebenen Privatbahnen für ihre eigene Person zur direkten Inanspruchnahme der Fahrt gegen Bezahlung ermäßigter Gebüren berechtigen.

Die Legitimationen werden mit einer Gültigkeitsdauer von fünf zu fünf Kalenderjahren aufgelegt und unterliegen einer Stempelgebür, welche für die

III. Wagenklasse mit	2 *K*	50 *h*
II. Wagenklasse mit	5 „	— „
I. Wagenklasse mit	10 „	— „

festgesetzt ist.

Die Stempelgebür für die neuen Legitimationen wird nur einmal für je fünf Jahre bei der Neuausfertigung entrichtet.

Die gedachten Legitimationen sind alljährlich dem k. und k. Ministerium des Äußern nur zum Zwecke der Bestätigung vorzulegen, daß beim Inhaber die für die Anspruchsberechtigung maßgebenden Voraussetzungen noch zutreffen.

Die pensionierten Staats-(Hof-)Beamten der oberen Rangsklassen bis einschließlich der VIII. Rangsklasse sind berechtigt, die Ausstellung von Legitimationen für die I. oder II. Wagenklasse, diejenigen der IX., X und XI. Rangsklasse für die II. und III. Wagenklasse, die Diener nur für die III. Wagenklasse zu verlangen.

Die Legitimationen berechtigen die Inhaber zur Inanspruchnahme der Fahrbegünstigung in derjenigen Wagenklasse, für welche sie gemäß der entrichteten Stempelgebür ausgestellt sind und falls diese für die höhere der im vorangeführten Umfange freigestellten Wagenklasse entrichtet wurde, auch in der nächst niedrigeren.

Behufs Erlangung, beziehungsweise Bestätigung der Legitimationen haben sich die pensionierten Beamten und Diener des k. und k. Ministeriums des Äußern, der k. und k. diplomatischen Missionen und Konsularämter an das Expedit für administrative Korrespondenzen des k. und k. Ministeriums des Äußern· zu wenden.

Bei Neuausfertigung der Legitimation ist von dem Bewerber eine noch ungebrauchte auf der Bildseite von ihm zu fertigende Photographie im Visitkartenformate, der Anschaffungspreis für das Ledertäschchen per eine Krone und der nach der gewünschten Wagenklasse entfallende Stempel in natura beizubringen (Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 17. März 1903, Z. 16.348/2. Siehe II. Band, Konsular-Normalien Nr. XXI).

2.

In den Ländern der ungarischen Krone.

Über die Fahrpreisermäßigungen auf Grund ständiger Jahreslegitimationen auf den königlich ungarischen Staatsbahnen für die effektiven Beamten und Diener des k. und k. Ministeriums des Äußern, der k. und k. diplomatischen Missionen und Konsularämter, sowie für die Pensionisten dieses Ressorts, insofern die letzteren nicht eine besoldete Funktion und ein mit Gehalt dotiertes Amt bekleiden, wurde am 1. April 1896 ein neues Reglement erlassen, dessen Hauptbestimmungen hier kurz angeführt werden. (Siehe II. Band, Konsular-Normalien Nr. XXI.)

Die effektiven Beamten und Diener des k. und k. Ministeriums des Äußern, der k. und k. diplomatischen Missionen und Konsularämter, ferner die Pensionisten dieses Ressorts, insofern die letzteren nicht eine besoldete Funktion und ein mit Gehalt dotiertes Amt bekleiden, haben Anspruch auf Ausfolgung einer auf die Dauer eines bestimmten Kalenderjahres ausgestellten, auf den Namen lautenden Jahreslegitimation, welche den Eigentümer auf allen Linien der königlich ungarischen Staatsbahnen (mit Ausnahmen der Lokallinien Nagykikinda—Nagybecskerek und Szatmár—

Nagybánya) sowie auf den unter der Verwaltung der königlich ungarischen Staatsbahnen stehenden Lokalbahnen zur Benützung eines jeden regelmäßigen zur Personenbeförderung eingerichteten Zuges (Expreß-, Luxus- und Separatzüge ausgenommen) in beliebiger Wagenklasse gegen Lösung der entsprechenden halben Fahrkarte berechtigt.

Die Beamten bis zur X. Rangsklasse abwärts können sich, wenn sie von obiger Begünstigung Gebrauch machen wollen, nur der Jahreslegitimation bedienen, jenen der XI. Rangsklasse und den Dienern steht die Wahl frei, sich entweder um eine Jahreslegitimation, oder fallweise um die weiter unten behandelten Fahrtzertifikate zu bewerben.

Behufs Erlangung der Jahreslegitimation haben die betreffenden Reflektanten ein an die Direktion der königlich ungarischen Staatsbahnen in Budapest zu adressierendes, mit ihrer Photographie und der Manipulationsgebür von einer Krone belegtes, stempelfreies in ungarischer Sprache verfaßtes Gesuch einzubringen.

Die bezüglichen ordnungsmäßig instruierten Gesuche werden von der betreffenden k. und k. Vertretungsbehörde gesammelt und rechtzeitig dem k. und k. Ministerium des Äußern vorgelegt, und zwar so, daß dieselben längstens bis zum 20. Dezember eines jeden Jahres bei dem gedachten Ministerium eintreffen.

Falls die Berechtigung des Besitzers der Legitimation zur Verfügung über dieselbe aus welchem Grunde immer aufhört, oder die Gültigkeit der Legitimation erlischt, oder der Eigentümer stirbt, ist die Legitimation ohne irgend eine vorhergehende Aufforderung direkt oder durch das vorstehende Amt an die Direktion der königlich ungarischen Staatsbahnen zurückzuleiten.

Im Falle des Verlustes der fraglichen Legitimation ist hierüber sofort direkt oder durch den betreffenden Amtschef oder seine Angehörigen die Anzeige zu erstatten. (Circularien des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 30. April 1896, 6. August 1898 und vom 15. Juni 1899, ZZ. 18.718/2, 59.667/2 und 18.178/2. Siehe II. Band, Konsular-Normalien Nr. XXI.)

Die im Verlaufe eines Jahres angestellten beziehungsweise pensionierten Funktionäre haben ihre Gesuche bis längstens Ende des auf ihre Ernennung respektive Pensionierung nächstfolgenden Monates einzureichen.

Die im Hinblicke auf Fahrpreisermäßigungen fallweise auszustellenden Zertifikate sind bloß für einzelne Fahrten oder für Tour- und Retourfahrten in der Dauer von drei Monaten — vom Tage der Ausstellung an gerechnet — gültig.

Sie berechtigen den Inhaber zur Fahrt mit halber Fahrkarte unter den oben angegebenen Modalitäten und werden ausgestellt:

a) für die in ehelicher Gemeinschaft lebenden Gattinnen der beeideten Beamten der I. bis inklusive X. Rangsklasse des k. und k. Ministeriums des kaiserlich und königlichen Hauses und des Äußern, der k. und k. Missionen und Konsularämter und deren im Familienverbande lebende, unter elterlicher Obsorge stehende, noch nicht erwerbsfähige Kinder, sowie für ihre mitreisenden Dienstboten, falls das Familienoberhaupt für seine Person eine Jahreslegitimation gelöst hat und dies auf dem Gesuche seitens des k. und k. Ministeriums bestätigt wird;

b) für beeidete Staatsbedienstete der XI. Rangsklasse und Diener für ihre eigene Person (insoweit dieselben keine Jahreslegitimation gelöst haben), ferner für deren Familienmitglieder nach Maßgabe der sub a) angeführten Modalitäten;

c) für die Witwen der effektiven Beamten und Diener anläßlich der infolge Ablebens des Gatten statthabenden Übersiedlungen für sich und ihre Familienmitglieder, sowie für die mit der Familie reisenden Dienstboten;

d) für die in ehelicher Gemeinschaft lebenden Gattinnen von Pensionisten und die im Familienverbande unter elterlicher Fürsorge stehenden noch nicht erwerbsfähigen Kinder der letzteren, sowie für die im Genusse eines Ruhebezuges stehenden Witwen solcher Pensionisten und für deren Kinder unter den obigen Bedingungen.

Familienmitglieder solcher Pensionisten, welche eine besoldete Funktion versehen oder ein mit Gehalt verbundenes Amt bekleiden, haben keinen Anspruch auf Fahrpreisbegünstigungen.

Die stempelfreien an die Direktion der königlich ungarischen Staatsbahnen zu adressierenden Gesuche um Ausfolgung von Fahrtzertifikaten sind bei der Kanzleidirektion des k. und k. Ministeriums des kaiserlichen und königlichen Hauses und des Äußern einzubringen und werden von dem gedachten Ministerium mit dem Amtssiegel versehen und befürwortend vidiert, an die gedachte königlich ungarische Behörde geleitet werden.

Die für die Gültigkeitsdauer von drei Monaten ausgestellten Anweisungen auf Frachtermäßigungen geben Anspruch auf eine 50prozentige Frachtermäßigung auf allen Linien der königlich ungarischen Staatsbahnen sowie der in ihrem Betriebe befindlichen Lokalbahnen und werden ausgefolgt:

a) für die in effektiver Verwendung stehenden, beeideten Beamten und Diener des k. und k. Ministeriums des Äußern, der k. und k. diplomatischen Missionen und Konsularämter anläßlich der durch eine Ernennung oder Versetzung notwendig gewordenen Übersiedlung;

b) für die Witwe der oberwähnten Beamten und Diener anläßlich einer infolge Ablebens des Gatten statthabenden Übersiedlung.

Die Gesuche um Ausfolgung von Frachtanweisungen sind ebenso zu behandeln, wie jene um Ausstellung von Fahrtzertifikaten (Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 30. April 1896, Z. 18.718/2. Siehe II. Band Konsular-Normalien Nr. XXI).

Die k. k. privilegierte Südbahngesellschaft gewährt den in ordentlicher Verwendung stehenden effektiven, beeidigten Beamten und Dienern des Ressorts des k. und k. Ministeriums des Äußern ständige Jahresfahrtlegitimationen, welche auf allen ihren ungarischen Linien, sowie auf den Linien der Barcs-Pakraczer Bahn ohne Rücksichtnahme auf die zu benützende Wagenklasse zur Lösung halber Fahrkarten für Eil-, Post- und Personenzüge berechtigen.

Die bezüglichen an die Budapester Betriebsdirektion der k. k. privilegierten Südbahngesellschaft zu adressierenden Gesuche sind unter Anschluß einer Photographie im Visitkartenformat und der Ausstellungsgebür von vier Kronen bei der Kanzleidirektion des k. und k. Ministeriums des Äußern einzureichen.

Für die Gattinnen, sowie für die unter elterlicher Obsorge im Familienverbande stehenden Kinder und mitreisenden Dienstboten der in ordentlicher Verwendung stehenden effektiven Beamten und Diener wird seitens der gedachten Eisenbahngesellschaft nur anläßlich von Übersiedlungsreisen eine 50prozentige Ermäßigung der tarifmäßigen Fahrkosten gewährt.

Für pensionierte Staatsangestellte und deren Familienmitglieder gewährt die k. k. privilegierte Südbahngesellschaft keine Fahrtbegüstigungen (Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 20. Juni 1896, Z. 26.061/2. Siehe II. Band, Konsular-Normalien Nr. XXI).

Die Kassa-Oderberger Bahn gewährt den Beamten des Ressorts des k. und k. Ministeriums des k. und k. Hauses und des Äußern, sowie deren Familienmitgliedern auf ihrer ungarischen Strecke eine Fahrpreisermäßigung von 50 Prozent auf Grund dauernder oder fallweise auszustellender Legitimationen, um welche in vom k. und k. Ministerium des Äußern zu vidierenden Gesuchen bei der Bahnverwaltung einzuschreiten ist.

Die ungarische Seeschiffahrtsaktiengesellschaft „Adria“ gewährt den im Dienste reisenden Beamten des auswärtigen Ressorts die freie Fahrt, den außer Dienst reisenden Beamten dieses Ressorts und deren Familienmitgliedern eine 50prozentige Fahrpreisermäßigung.

Dritter Teil.

Stellung, Immunitäten und Rechte der österreichisch-ungarischen Konsularfunktionäre in den auswärtigen Staaten. — Verkehr derselben mit den Landes- und Lokalbehörden sowie mit den Konsularvertretern anderer Staaten; Beginn und Einstellung der Konsularamtswirksamkeit.

Erster Abschnitt.

Über die Stellung, Immunitäten und Rechte der österreichisch-ungarischen Konsularfunktionäre.

Für die Stellung, Immunitäten und Rechte der österreichisch-ungarischen Konsularfunktionäre sind in erster Linie die mit den einzelnen auswärtigen Staaten abgeschlossenen Konsularkonventionen, Handels- und Schiffahrtsverträge sowie andere Staatsverträge (siehe Anhang), ferner die Bestimmungen des Völkerrechtes und schließlich das Herkommen maßgebend.*)

In den mit Frankreich (1866), den Vereinigten Staaten von Nordamerika (1870), Portugal (1873), Italien (1874) und Serbien (1881) abgeschlossenen Konsularkonventionen sind diesbezüglich folgende Hauptbestimmungen enthalten:

Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und ihre Kanzler, sowie die Konsularagenten genießen, wenn sie Untertanen des sie ernennenden Staates sind, die Befreiung von den vom Staate oder den Gemeinden

---

*) Die Personen des diplomatischen Dienstes, und zwar Botschafter, Gesandte, Geschäftsträger und Ministerresidenten, sowie die Mitglieder ihrer Familien, ferner ihre Hilfsbeamten, als Legationsräte, Sekretäre, Attachés, Kanzler und die sonst noch bei den diplomatischen Missionen angestellten Personen genießen nach den Grundsätzen des Völkerrechtes die Privilegien und Immunitäten der Exterritorialität. Dieselbe besteht in der Exemtion von der Staatsgewalt des Landes, in welchem der betreffende diplomatische Vertreter akkreditiert ist, was die völlige Befreiung von der territorialen civilgerichtlichen, strafrechtlichen und polizeilichen Gerichtsbarkeit involviert. Kraft einer juridischen Fiktion werden die diplomatischen Vertreter so behandelt, als befänden sie sich noch im Staatsgebiete der Regierung, welche sie bestellt hat.

auferlegten Militäreinquartierungen und Kontributionen, sowie direkten Personal-, Mobiliar- und Luxussteuern, vorausgesetzt, daß sie kein unbewegliches Eigentum besitzen und weder Handel treiben, noch ein industrielles Geschäft ausüben, in welchen Fällen sie denselben Abgaben, Lasten und Auflagen unterworfen sind, wie andere Private. Sie genießen überdies die persönliche Immunität, ausgenommen bezüglich der durch die Gesetzgebung des Landes als Verbrechen bezeichneten Handlungen.

Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und ihre Kanzler, sowie die Konsularagenten, können, wenn sie Untertanen des sie ernennenden Staates sind, nicht als Zeugen vor Gericht vorgeladen werden.

Wenn die Lokalgerichtsbehörde die Abgabe einer gerichtlichen Aussage von ihnen für nötig erachtet, so wird sie sich in ihre Wohnung begeben, um dieselben mündlich zu vernehmen, oder zu diesem Zwecke einen kompetenten Beamten dahin abordnen, oder eine schriftliche Erklärung von ihnen abverlangen.

Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten können in Ausübung der ihnen zustehenden Amtsbefugnisse sich an die Behörden ihres Amtsbezirkes wenden, um gegen jede Verletzung der zwischen den beiden Ländern bestehenden Verträge oder Konventionen und gegen jede Beeinträchtigung, über welche ihre Staatsangehörigen Klage zu erheben hätten, zu reklamieren.

Im Falle, daß auf ihre Reklamationen von den genannten Behörden nicht eingegangen würde, steht es ihnen frei, im Abgange eines diplomatischen Vertreters ihres Landes sich an die Regierung des Landes, wo sie residieren, zu wenden.

Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten dürfen über dem äußeren Eingange ihres Hauses ihr Amtswappen mit einer die Worte:
„Konsulat“, „Vizekonsulat“ oder „Konsularagentie von . . . . . .“
enthaltenden Aufschrift anbringen.

Es ist ihnen ferner gestattet, an Tagen öffentlicher Feierlichkeiten oder bei anderen Gelegenheiten, wo es üblich ist, die offizielle Flagge auf dem Konsulatsgebäude aufzuziehen, wofern sie nicht in der Stadt residieren, wo die Gesandtschaft ihres Souveräns sich befindet.

Ebenso dürfen sie die Flagge auf dem Boote aufhissen, dessen sie sich in Ausübung ihrer Funktionen zu Fahrten im Hafen bedienen.

Es versteht sich von selbst, daß diese äußeren Merkmale niemals so ausgelegt werden dürfen, als ob sie ein Asylrecht begründen würden.

Die Konsulararchive sind jederzeit unverletzlich, und es ist den Lokalbehörden unter keinem Vorwande die Durchsuchung oder Beschlagnahme der dazu gehörigen Papiere gestattet.

Diese Papiere müssen immer von den, auf den Handel oder auf einen

Industriezweig, welchen die betreffenden Konsularbeamten ausüben könnten, Bezug habenden Büchern und Papieren vollkommen getrennt sein.

Ähnliche Bestimmungen enthalten auch einige zwischen der österr.-ungar. Monarchie und einzelnen auswärtigen Staaten abgeschlossene Handels- und Schiffahrtsverträge. (Siehe Anhang.)

Im osmanischen Reiche stehen den österr.-ungar. Konsularvertretern besondere Vorrechte zu, welche auf internationalen Verträgen oder auf dem Herkommen fußen oder daraus abgeleitet werden, daß der österr.-ungar. Monarchie die gleiche Behandlung mit den am meisten begünstigten Nationen eingeräumt ist.

Die wichtigsten derselben sind:

a) Die Repräsentanz der österr.-ungar. Kolonie als Regierungsorgane gegenüber den Landesautoritäten innerhalb ihres Amtssprengels, sowohl in Geschäften, als auch bei feierlichen Anlässen;
b) die vollständige Exemtion von aller Landesgerichtsbarkeit in Civil- und Strafsachen für sich und das Personal;
c) das Recht der Aufhissung der österr.-ungar. Konsularflagge am Konsulargebäude;
d) die Immunität des Konsulatsgebäudes vor jeder Durchsuchung und vor dem Eintritte der bewaffneten Macht;
e) das Recht, Schutzwachen (Kawassen) zu unterhalten;
f) das Recht, den Gottesdienst im Konsulatsgebäude abhalten zu lassen;
g) das Recht zum zollfreien Bezug der zum Hausgebrauche nötigen Einrichtungsstücke.

Schließlich muß hier noch das Réglement relatif aux Consulats étrangers en Turquie vom Jahre 1863 (siehe Konsular-Normalien, II. Band Nr. XVII), sowie der Article additionel zu dem gedachten Réglement vom Jahre 1865 erwähnt werden. Das obenerwähnte Réglement enthält besondere Bestimmungen über die Behandlung der im Dienste eines k. und k. österr.-ungar. Konsularamtes stehenden ottomanischen Staatsangehörigen.

Im Sinne dieses Réglements sind die Generalkonsulate und die Konsulate der Provinz-Hauptorte in der Türkei berechtigt, vier Dragomane und vier Yassakdjis, die von einem Generalkonsulate dependierenden Konsulate drei Dragomane und drei Yassakdjis und die Vizekonsulate oder Konsularagentien zwei Dragomane und zwei Yassakdjis zu bestellen. Sollte jedoch die obige Anzahl von Dragomanen oder Yassakdjis nicht genügen, so hat das betreffende Konsulat der vorgesetzten k. und k. Botschaft in Constantinopel die bezügliche Anzeige zu erstatten, worauf letztere das erforderliche Einvernehmen mit der Pforte pflegen wird.

Zweiter Abschnitt.

Verkehr der österreichisch-ungarischen Konsularfunktionäre mit den Landes- und Lokalbehörden, sowie mit den Konsularvertretern anderer Staaten.

1. Verhalten der österreichisch-ungarischen Konsularfunktionäre gegenüber den betreffenden Landes- und Lokalbehörden.

Hinsichtlich des Ceremoniells besteht kein allgemeines Herkommen und keine allgemeine Regel. Die diesfällige Praxis ist überall verschieden. Betreffs des bei feierlichen Anlässen zu beobachtenden Ceremoniells haben sich die österreichisch-ungarischen Konsularfunktionäre bei den Konsularvertretern anderer Staaten zu informieren und nach dem Landesbrauche entsprechend vorzugehen.

Es ist eine besondere Pflicht der österreichisch-ungarischen Konsularfunktionäre, in ihrem Verkehre mit den Landes- und Lokalbehörden freundschaftliche Beziehungen zu unterhalten, um bei allen vorkommenden Amtshandlungen auf das Entgegenkommen und die Unterstützung der Lokalbehörden rechnen zu können. Abgesehen von dem notwendigen Antrittsbesuche haben die österreichisch-ungarischen Konsularfunktionäre über diesfällige Einladung durch persönliche Anwesenheit bei den nationalen Feierlichkeiten und Festlichkeiten sich zu beteiligen und, wenn es üblich ist, an solchen Tagen die Konsularflagge zu hissen. Um das gute Einvernehmen mit den Landesbehörden aufrecht zu erhalten, hat der österreichisch-ungarische Konsularvertreter jede wie immer geartete Beteiligung an religiösen und politischen Parteifragen strenge zu vermeiden.

Falls Mißverständnisse oder Konflikte mit den Landesbehörden sich ergeben sollten, so haben die österreichisch-ungarischen Konsularvertreter alles mögliche aufzubieten, um durch geeignete Aufklärungen und sonstige Schritte diese Mißverständnisse und Konflikte zu beseitigen, ohne jedoch ihrer persönlichen Stellung und der Würde ihres Amtes etwas zu vergeben.

Die amtlichen Verhandlungen der österreichisch-ungarischen Konsularfunktionäre mit den Landesbehörden können mündliche oder schriftliche sein. Die Konsularfunktionäre haben in erster Linie die Rechte der in ihrem Amtsbezirke sich aufhaltenden österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen mit allen Mitteln zu vertreten, welche auf Staatsverträge, Gesetze und Gewohnheiten des Landes, sowie auf dem Völkerrechte bestehen.

Wenn Meinungsverschiedenheiten sich ergeben, deren Beseitigung durch persönliche, rücksichtsvolle Intervention des betreffenden Konsular-

vertreters nicht erzielt werden kann, so hat derselbe unter Darlegung des Sachverhaltes Instruktionen von der vorgesetzten k. und k. diplomatischen Mission einzuholen.

Im Falle von Konflikten mit den Landesbehörden darf der österreichisch-ungarische Konsularvertreter ohne besondere Ermächtigung der vorgesetzten k. und k. diplomatischen Mission seine Beziehungen mit den Landesbehörden nicht abbrechen. Er hat vielmehr bis zum Einlangen der diesfälligen Instruktionen alles zu vermeiden, was eine Verschärfung des Konfliktes herbeiführen könnte.

2. Verhalten der österreichisch-ungarischen Konsularfunktionäre gegenüber den Konsularvertretern anderer Staaten.

Die österreichisch-ungarischen Konsularfunktionäre haben auch mit den an ihrem Amtsitze bestellten Konsularvertretern anderer Staaten gute Beziehungen zu unterhalten.

Für den persönlichen und amtlichen Verkehr der an einem Orte residierenden Konsularvertreter verschiedener Staaten untereinander gelten im allgemeinen die sub 1. oben angeführten Bestimmungen. Auch ist in dieser Richtung der Landesbrauch maßgebend.

Wenn sich die Notwendigkeit von gemeinsamen Beratungen der an einem Orte residierenden Konsularvertreter verschiedener Staaten ergibt, so besteht die Gepflogenheit, daß gewöhnlich der älteste Konsularvertreter der höchsten Rangsklasse mit dem Vorsitze in denselben betraut wird. Die Einrichtung eines ständigen Doyen ist lediglich als eine innere Angelegenheit des Konsularkorps anzusehen.

Dritter Abschnitt.

Beginn der Amtswirksamkeit der österreichisch-ungarischen Konsularfunktionäre. — Zeitweilige Unterbrechung der Amtswirksamkeit der österreichisch-ungarischen Konsularfunktionäre, und gänzliche Einstellung der bezüglichen Konsularfunktionen.

1. Beginn der Amtswirksamkeit der österreichisch-ungarischen Konsularfunktionäre.

Wie im ersten Teile dieses Handbuches, Abschnitt 1, bereits angedeutet wurde, werden sowohl die effektiven als auch die Honorar-Konsularfunktionäre mit dem Range eines Generalkonsuls, Konsuls oder Vizekonsuls von Sr. k. und k. Apostolischen Majestät über Antrag des k. und k. Ministe-

riums des Äußern ernannt. Dagegen werden die Konsular-Attachés vom gedachten Ministerium des Äußern selbst ernannt, und die Konsularagenten von dem vorgesetzten leitenden Konsularamte gegen nachträgliche ministerielle Genehmigung bestellt.

Außer dem bezüglichen Ernennungsdekrete erhalten die Konsular-Amtsvorsteher (Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln, welche mit der Leitung eines Amtes betraut sind) ein von Sr. k. und k. Apostolischen Majestät unterzeichnetes Bestallungsdiplom, auf welches im Wege der vorgesetzten k. und k. diplomatischen Mission das erforderliche Exequatur des betreffenden Staatsoberhauptes, in dessen Land der neu ernannte Konsularfunktionär die ämtliche Wirksamkeit ausüben soll, erwirkt wird.

Für die im osmanischen Reiche bestellten, mit der Leitung eines Konsularamtes betrauten Konsularfunktionäre, wird kein Bestallungsdiplom ausgefertigt. Die Anerkennung des betreffenden Konsularfunktionärs und seine Zulassung zur Ausübung seiner amtlichen Funktionen geschieht im osmanischen Reiche mittels eines Fermans (Berat) von der Pforte.

Der neuernannte mit der Amtsleitung betraute Konsularfunktionär (Generalkonsul, Konsul und Vizekonsul) kann seine Amtstätigkeit erst dann beginnen, wenn er das Exequatur, das ist die Genehmigung der Regierung jenes Staates, in welchem er seine Funktionen auszuüben berufen ist, erhalten hat.

Nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen wird es dem Ermessen jeder Regierung anheimgestellt, Konsularfunktionäre auswärtiger Staaten zuzulassen oder nicht, und auch in jenen Fällen, wo in den Staatsverträgen die Annahme von Konsularvertretern fremder Staaten stipuliert wurde, ist nach unbestrittener Praxis die Anerkennung des neu ernannten Konsularamtsvorstehers dennoch immer von der Territorialregierung abhängig, welche letztere, da es sich um keinen mit diplomatischem Charakter bekleideten Funktionär handelt, diese Anerkennung in der Regel niemandem ohne überwiegende Bedenken politischer oder moralischer Natur versagt, und es lediglich der betreffenden Regierung überläßt, die sonstige Eignung desjenigen zu würdigen, den sie zu ihrem Konsularvertreter erwählt.

Zum Behufe der Erwirkung des erforderlichen Exequaturs wird daher das bezügliche Bestallungsdiplom durch das k. und k. Ministerium des Äußern an die betreffende, vorgesetzte k. und k. diplomatische Mission geleitet, welche den Auftrag erhält, das Geeignete sofort zu veranlassen, damit der neu ernannte Konsular-Amtsvorsteher in seiner ämtlichen Eigenschaft seitens der Lokalbehörde anerkannt, und zur Ausübung seiner Funktionen ohne Verzug zugelassen werde.

Auch die Konsularagenten bedürfen der Anerkennung der betreffenden Landesregierung behufs Zulassung zur Ausübung ihrer Funktionen seitens der Lokalbehörden des Ortes, wo sie bestellt sind, und das vor-

gesetzte leitende Konsularamt hat das nötige im Wege der vorgesetzten k. und k. diplomatischen Mission, bezw. im eigenen Wirkungskreise zu veranlassen, damit der betreffende Konsularagent ohne Verzug seine Amtswirksamkeit beginnen kann.

Die Erteilung des Exequatur erfolgt in der Regel ohne Einhebung von Gebüren.

Nach erfolgter Zulassung zur Ausübung der Konsularfunktionen seitens der Territorialregierung kann der Amtsantritt erfolgen.

Der zur Leitung eines Amtes berufene Konsularfunktionär übernimmt zu diesem Ende ordnungsmäßig von seinem Amtsvorgänger das Konsulararchiv, die Amtskasse, die Depositen und die sonstigen Amtsutensilien, welche zum Inventar des Konsularamtes gehören, und zeigt den Lokalbehörden seinen Amtsantritt an. Gleichzeitig wird ein Pare des vorgeschriebenen Übergabs- und Übernahmsprotokolles (siehe Formulare, Sechster Teil, No. 4) nebst der Anzeige über den erfolgten Amtsantritt dem k. und k. Ministerium des Äußern vorgelegt.

Wenn das Konsularamt erst neu errichtet wurde, so wird dies in der landesüblichen Weise zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Im osmanischen Reiche übergibt der betreffende Konsularfunktionär bei seiner Ankunft auf dem Bestimmungsorte den durch die k. und k. Botschaft in Constantinopel erlangten Berat (Exequatur) dem betreffenden Gouverneur, durch welchen die öffentliche Bekanntmachung von der erfolgten Zulassung des neu ernannten Konsularfunktionärs zur Ausübung seiner Amtsfunktionen erfolgt.

Der neuernannte Konsularfunktionär hat sodann sowohl den Lokalbehörden, als auch allen an jenem Orte bestellten Konsularvertretern auswärtiger Staaten eine Courtoisievisite abzustatten.

2. Zeitweilige Unterbrechung der Amtswirksamkeit der österreichisch-ungarischen Konsularfunktionäre.

a) Durch Urlaub oder Dienstreisen.

Die österr.-ungar. Konsularamtsvorsteher haben, wenn nicht dringende Dienstesinteressen es erheischen, sich von ihrem Posten ohne vorherige Ermächtigung der vorgesetzten k. und k. diplomatischen Mission, bezw. des k. und k. Ministeriums des Äußern, niemals zu entfernen.

So oft jedoch die Verhältnisse die zeitweilige Entfernung des Amtsvorstehers vom Amtssitze erheischen, sei es, um einen dienstlichen Auftrag auszuführen, sei es, um in Privatangelegenheiten eine Reise anzutreten, hat

der betreffende Amtstitulär für die regelmäßige Fortführung der Amtsgeschäfte durch einen geeigneten Stellvertreter Sorge zu tragen.

In Urlaubsfällen, wie bereits oben bemerkt wurde (siehe Urlaubsordnung, zweiter Teil, erster Abschnitt No. 5) kann der betreffende Konsularamtsvorsteher, wenn er zur Kategorie der wirklichen Staatsbeamten gehört, den ihm bewilligten Urlaub nur dann antreten, wenn er die Amtsleitung ordnungsmäßig an den bestellten Amtsgerenten übergeben hat, damit in der Besorgung der Amtsgeschäfte keinerlei Unterbrechung eintrete.

Wenn der Konsularamtsvorsteher zur Kategorie der Honorar-Konsularfunktionäre gehört, so hat er im Falle seiner Entfernung vom Amtssitze für die Bestellung eines vollkommen geeigneten Gerenten, für dessen Amtsgebarung er verantwortlich bleibt, Sorge zu tragen, und die erfolgte Bestellung des Gerenten unter Angabe seines Namens und Standes und Beifügung der eigenhändigen Unterschrift desselben ohne Verzug im Wege der vorgesetzten k. und k. diplomatischen Mission dem k. und k. Ministerium des Äußern anzuzeigen.

b) Durch Krankheit.

Wenn der Konsularamtsvorsteher durch Krankheit verhindert ist, seine Amtsgeschäfte regelmäßig zu besorgen, so ist er verpflichtet, behufs ordnungsmäßiger Fortführung der Geschäfte einen Gerenten zu bestellen. Bei effektiven Konsularämtern ist der rangälteste Konzeptsbeamte, oder wenn solche nicht vorhanden wären, der rangälteste Kanzleibeamte berufen, in Verhinderung des Amtsvorstandes die provisorische Amtsleitung zu führen.

Selbstredend ist bei einer längeren Krankheit hievon die vorgesetzte k. und k. diplomatische Mission und das k. und k. Ministerium des Äußern zu verständigen, und eventuell die nötigen Weisungen einzuholen.

Bei Honorar-Konsularämtern ist derselbe Vorgang zu beobachten, wie bei Beurlaubungen (siehe oben a).

c) Durch den Krieg.

Ohne Genehmigung der vorgesetzten Behörden darf eine Unterbrechung der Funktionen eines Konsularamtsvorstehers nicht stattfinden. Dies gilt selbst für den Fall eines Krieges, während welcher Zeit die Amtstätigkeit des betreffenden Konsularfunktionärs so lange fortzubestehen hat, als die Territorialregierung dies gestattet. Sollte jedoch die persönliche Sicherheit des Konsularfunktionärs oder der österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen überhaupt gefährdet erscheinen, so hat der betreffende Konsularamtsvorstand provisorisch den Schutz eines Konsularvertreters eines befreundeten Staates in Anspruch zu nehmen und zugleich hierüber die Anzeige dem k. und k. Ministerium des Äußern im Wege der vorgesetzten k. und k. diplomatischen Mission zu erstatten, und sofort um die nötigen

Verhaltungsmaßregeln anzusuchen, worauf er im Sinne derselben strenge vorzugehen hat.

Wenn die Übertragung des Schutzes der österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen an einen fremden Konsularvertreter erfolgt, hat der betreffende Konsularamtsvorstand, dessen Amtswirksamkeit eine Unterbrechung erleidet, nach eigenem Ermessen für die sichere Aufbewahrung des Amtsarchives und Amtsrequisiten Sorge zu tragen, und alle jene Vorkehrungen zu treffen, welche notwendig erscheinen, um die Interessen des Dienstes und der österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen möglichst vor Beeinträchtigung zu bewahren.

In einem solchen Falle wird auf Grund der vorher eingeholten ministeriellen Ermächtigung der betreffende fremde Konsularvertreter zum interimistischen Leiter des betreffenden österr.-ungar. Konsularamtes bestellt.

d) Durch Exequaturentziehung seitens der betreffenden Landesregierung.

Wenn die Landesregierung aus irgend einem anderen Grunde als dem Kriegsfalle sich genötigt sieht, einem österr.-ungar. Konsularamtsvorsteher das Exequatur zu entziehen und ihn zur Einstellung seiner Funktionen zu verhalten, so hat der genannte Funktionär nach seinem Ermessen die dringend gebotenen, provisorischen Maßregeln zur Wahrung der Interessen des Allerhöchsten Dienstes und der österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen zu ergreifen, und sofort direkt dem k. und k. Ministerium des Äußern und der vorgesetzten k. und k. diplomatischen Mission, wenn möglich auf telegraphischem Wege, die nötige Anzeige zu erstatten und die diesfalls erforderlichen Instruktionen einzuholen. Für das fernere Verhalten des betreffenden Konsularfunktionärs sind ausschließlich die diesbezüglichen, ministeriellen Weisungen maßgebend.

3. Gänzliche Einstellung der Konsularfunktionen.

a) Durch Berufung auf einen anderen Posten. b) Durch die Enthebung von dem bisher bekleideten Posten. c) Durch den Tod des betreffenden Konsularfunktionärs.

Die gänzliche Einstellung der Amtswirksamkeit eines effektiven Konsularfunktionärs erfolgt durch seine Berufung auf einen anderen Posten, oder durch seine Versetzung in den bleibenden oder zeitlichen Ruhestand. Ferner erfolgt die Einstellung der Amtswirksamkeit eines Konsularfunktionärs durch die Enthebung von dem von ihm bisher bekleideten Posten, was unmittelbar infolge Allerhöchster Entschließung geschieht. Die Enthebung der Konsularagenten veranlaßt das vorgesetzte, leitende Konsularamt gegen nachträgliche, ministerielle Genehmigung. Die Enthebung eines

Honorar-Konsularfunktionärs geschieht auf Grund freiwilliger Resignation, oder gegen seinen Willen, wenn über sein Vermögen der Konkurs eröffnet wird, wenn derselbe genötigt ist, zur Liquidierung seines Geschäftes zu schreiten, oder überhaupt in solche Verhältnisse gerät, welche das Ansehen des Konsularamtes kompromittieren und eine ersprießliche Amtswirksamkeit nicht gestatten, und überhaupt in allen jenen Fällen, wo das Interesse des Allerhöchsten Dienstes eine solche Maßregel dringend erheischt.

Beim Aufhören der Amtstätigkeit des betreffenden Konsularfunktionärs hat die ordnungsmäßige Übergabe des Archives, der Depositen und des Amtsinventars an seinen Amtsnachfolger oder an den zur Übernahme der interimistischen Leitung des Amtes bestellten Gerenten. Mit der Enthebung eines Honorar-Konsularfunktionärs von seinem Posten erlischt in der Regel der Titel (ausgenommen die ausdrückliche Titelsbelassung) und auch alle Prärogativen, die sich auf seine frühere, amtliche Stellung beziehen, somit auch das Recht zum Tragen der kategoriemäßigen Konsularuniform.

Endlich erfolgt die Einstellung der Amtswirksamkeit durch den Tod des betreffenden Konsularfunktionärs. Im Falle des Ablebens des Konsularamtsvorstehers hat bis zum Herablangen der ministeriellen, diesfälligen Weisungen der etwa vorhandene Konsularbeamte für die Sicherstellung des Konsulatsarchives, der Depositen und des Amtsinventars Sorge zu tragen, und die laufenden Geschäfte zu besorgen. Ist ein solcher Beamter nicht vorhanden, so pflegt nach der bestehenden Praxis der Konsularvertreter eines befreundeten Staates oder der älteste des Konsularkorps die interimistische Leitung des Konsularamtes zu übernehmen. Sollte jedoch am Amtssitze keine auswärtige Konsularvertretung bestehen, wenn nicht etwa ein benachbarter, österreichisch-ungarischer Konsularfunktionär die nötige Vorkehrung trifft, wird die Lokalbehörde für die Sicherstellung des Konsulararchives, der Depositen u. s. w. in provisorischer Weise Sorge tragen.

Vierter Teil.

Allgemeine und besondere Obliegenheiten und Befugnisse der österreichisch-ungarischen Konsularfunktionäre hinsichtlich ihrer Amtswirksamkeit.

Erster Abschnitt.

Obliegenheiten und Befugnisse der österreichisch-ungarischen Konsular-Funktionäre, betreffend die Berichterstattung und Erteilung von Auskünften, sowie den kommerziellen Dienst bei den k. und k. Konsularämtern.

I.

Allgemeine Obliegenheiten.

Die k. und k. Konsularbeamten sind verpflichtet, die Handels- und Schiffahrtsinteressen der österr.-ungar. Monarchie und der Handeltreibenden der beiden Staatsgebiete tätigst zu fördern, die letzteren in ihren diesbezüglichen Angelegenheiten, insoweit dieselben einen gegründeten Anspruch auf Schutz oder Unterstützung geben, bereitwillig und wirksam bei den Landesbehörden zu vertreten und ihnen dabei mit Rat und Tat an die Hand zu gehen.

Der Schutz unseres Außenhandels bildet eine der wichtigsten Agenden der k. und k. Konsularvertretungen und besteht:

1. in der energischen Vertretung berechtigter Reklamationen, nämlich solcher, welche auf der Verletzung oder Umgehung der Bestimmungen der bestehenden Handels- und Schiffahrtsverträge fußen, und

2. in der Verleihung des größtmöglichsten Beistandes in allen Fällen, wo aus Verhältnissen privatrechtlicher Natur unseren Handelsinteressen Gefahr droht (Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 1. Februar 1883, Z. 2110/10).

Ferner ist es Pflicht der k. und k. Konsularämter, alles, was das kommerzielle Interesse der Monarchie in irgend einer Art berührt, zur Kenntnis des k. und k. Ministeriums des Äußern zu bringen.

Sie haben die österr.-ungar., sowie die fremde Schiffahrt nach und aus den Häfen des Amtsbezirkes und ebenso die Bewegung des österr. und ungar., sowie fremden Handelsverkehres in diesem Bezirke mit Aufmerksamkeit zu verfolgen und darüber verläßliche Daten zu sammeln. Ihre Beobachtungen sind insbesondere auch darauf auszudehnen, welche Artikel des Aktivhandels der österr.-ungar. Monarchie und jeder der beiden Staatsgebiete im besonderen dort Gegenstand der Nachfrage sind, oder werden könnten, und welchen Ursachen der vermehrte oder verminderte Absatz der Erzeugnisse der österr.-ungar. Monarchie zuzuschreiben sei (Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 1. März 1868, Z. 2873/H).

Andererseits haben sich die Konsular-Funktionäre das eingehende fortgesetzte Studium der Produktion, sowie der Handels- und Verkehrsverhältnisse des Landes oder Distriktes ihrer Amtswirksamkeit angelegen sein zu lassen (Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 1. Februar 1883, Z. 2110/10).

Die k. und k. Konsularbeamten sollen sich eine möglichst genaue Kenntnis der volkswirtschaftlichen Verhältnisse der österr.-ungar. Monarchie aneignen.

II.

Berichterstattung und Erteilung von Auskünften.

1. Allgemeiner Inhalt der Berichte.

Die k. und k. Konsularämter haben alle Gesetze, Verfügungen und Einrichtungen im Konsularbezirke, welche den Handel, Zoll, Schiffahrt, öffentliche Kommunikationen und sonstige volkswirtschaftliche Gegenstände betreffen, in fortlaufender genauer Evidenz zu halten, und zur Kenntnis des k. und k. Ministeriums des Äußern zu bringen.

Dieselben haben ferner die Fortschritte im Ackerbauwesen, in der Industrie, sowie im Handels- und Schiffahrtsbetriebe im gesamten Konsulatssprengel mit Aufmerksamkeit zu verfolgen, und über die Ergebnisse ihrer Wahrnehmungen zu berichten. Insbesondere sind in den Berichten über die Errichtung größerer industrieller Unternehmungen auch die bezüglichen industriellen Zustände näher zu besprechen.

Endlich sind die k. und k. Konsularämter verpflichtet, über erfolgreiche Erfindungen auf dem Gebiete der Industrie, im Eisenbahn-, Telegraphen- und Schiffahrtswesen Berichte zu erstatten und denselben womöglich Zeichnungen, Beschreibungen oder Modelle beizufügen (Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 1. März 1868, Z. 2873/H).

2. Verbot der Kumulierungen.

Das Kumulieren verschiedenartiger Gegenstände in einem und demselben Berichte ist zu vermeiden und daher jeder der weiter unten auf-

gezählten, periodischen und fallweisen Berichte kommerziellen Inhaltes gesondert zu erstatten, sowie das Verschmelzen mit anderen Berichten administrativer oder politischer Natur zu unterlassen (Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 4. Dezember 1861, Z. 12721/K).

3. Beschaffung des Materials.

a) Durch Experte.

Im allgemeinen sind die k. und k. Konsularämter rücksichtlich der Beschaffung des statistischen und sonstigen Materiales für ihre kommerziellen Berichte an keine bestimmten Normen gebunden.

Im osmanischen Reiche jedoch ist es unerläßlich, daß sich die k. und k. Konsularämter durch Beiziehung von sachkundigen, verläßlichen Experten, auf deren Gewinnung, und zwar womöglich aus der Reihe der eigenen Nationalen, stets Sorgfalt zu verwenden ist, die eingehendste Information über die wirtschaftliche Bewegung in ihrem Sprengel verschaffen.

Nur an Orten, wo verläßliche und intelligente Elemente fehlen, darf von der Anhörung der Experten Umgang genommen werden, sonst aber wird dringend empfohlen mit den Notablen der Kaufmannschaft Fühlung zu halten und dieselben über die Verhältnisse des Handels fortlaufend zu konsultieren (Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 29. November 1883, Z. 22930/10).

b) Durch Kooperation mit fremden Konsulaten.

Nicht minder wird den k. und k. Konsularämtern empfohlen, sich mit den Konsularbehörden jener fremden Staaten, mit welchen wir in handelspolitischer Beziehung analoge Interessen verfolgen, wegen leichterer Beschaffung einschlägiger Daten in Verbindung zu setzen, bezw. eine Vereinbarung zu treffen, um ihre Aufzeichnungen über die eigene Schiffahrts- und Handelsbewegung gegenseitig auszutauschen, oder durch gemeinsamen Nachdruck bei den Ortsbehörden diese Behelfe möglichst genau nur durch gemeinsame Tragung der Kosten möglichst billig zu erlangen (Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 25. Februar 1883, Z. 3514/10 und 11. Juli 1879, Z. 11804/10).

4. Vertrauliche Mitteilungen.

Alle auf kommerzielle oder wirtschaftliche Verhältnisse bezüglichen Darlegungen, Beobachtungen, Deduktionen oder praktischen Fingerzeige, die sich nach Ansicht des Berichterstatters zur Veröffentlichung nicht eignen, sind von den periodischen Berichten zu trennen und zum Gegenstande einer gleichzeitigen, vertraulichen Berichterstattung zu machen.

In allen Fällen, wo die fraglichen Erörterungen des Zusammenhanges oder besseren Verständnisses halber ihren Platz im Kontexte eines periodischen Berichtes finden müssen, wird in der Einbegleitung ausdrücklich

zu bemerken sein, daß der Bericht vertrauliche Mitteilungen enthält; ferner ist beizufügen, ob dieselben nur zur Information der Regierung bestimmt sind, oder ob sie auch kaufmännischen Kreisen in vertraulicher Weise zur Kenntnis gebracht werden sollen (Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 1. Dezember 1892, Z. 34471/10).

5. Vorlage-Stellen.

a) Für periodische Berichte.

Der Jahresbericht ist dem k. und k. Ministerium des Äußern in der vorgeschriebenen Anzahl von drei Exemplaren im Wege der vorgesetzten k. und k. diplomatischen Mission, bezw. des leitenden Konsularamtes einzusenden. Die Quartals- resp. Monatsberichte sind dem k. und k. Ministerium des Äußern jedoch auf dem kürzesten Weg direkt vorzulegen (Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 1. März 1868, Z. 2873/H).

Im Sinne des Circulares des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 24. Februar 1900, Z. 8907/10 sind die k. und k. Konsularämter verpflichtet, außer den drei, dem k. und k. Ministerium des Äußern vorzulegenden Exemplaren ihrer periodischen Handelsberichte (Monats-, Quartal- und Jahresberichte) je ein Exemplar desselben direkt an das k. k. und das königlich ungarische Ackerbauministerium einzusenden.

Die monatlichen Saatenstands- und Ernteberichte sind ebenfalls direkt den obgenannten Centralstellen vorzulegen (Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 1. März 1897, Z. 7759/10). (Siehe auch unten Nr. 14 [Besondere Berichte].)

b) Für Spezialberichte.

Anfragen der Centralbehörden, sowie sonstiger Korporationen und Anstalten sind direkt zu beantworten, dagegen sind die aus eigener Initiative der k. und k. Konsularämter erstatteten Spezialberichte, soweit nicht im nachstehenden etwas besonderes normiert erscheint, an das k. und k. Ministerium des Äußern zu richten.

6. Äußere Form der Berichte.

Format des Papiers, Bezeichnung, Kouvertierung und Verpackung der Berichte, Anzahl der Berichtsexemplare. Vervielfältigung der Handelsberichte.

Maßgebend für die äußere Form der Berichte ist die Circularweisung des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 4. Dezember 1861, Z. 12721/K, us welcher nachstehendes hervorgehoben wird:

Die Berichte sind auf gutes, für Tinte undurchdringliches Papier zu ben, dessen Format mit jenem der Ministerialerlässe vollkommen stimmen hat.

Auf der ersten Seite des Einbegleitungsberichtes ist zur Linken am oberen Rande die Zahl, dieser gegenüber rechts das Datum zu setzen. Auf dem letzten, halbgebrochenen Blatte des Einbegleitungsberichtes, und zwar auf dessen rechter Kolonne, ist das Rubrum anzubringen, welches die Angabe: „Administrativ-Geschäfte“, Nummer und Datum des Berichtes, den Namen des Berichterstatters, ferner eine kurze Inhaltsangabe und endlich die Anzahl der eventuellen Beilagen enthalten soll.

Jene kommerziellen Berichte, welche nicht zu den periodischen gehören, sind unter der Bezeichnung: „Handelspolitischer Gegenstand“ mit einer eigenen arabischen Zahl zu versehen, und in einer besonderen Nummernfolge zu behandeln (Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 17. Juni 1868, Z. 9467/VIII

Zu den Kouverts für die Expedition der kommerziellen Berichte ist nur starkes Packpapier zu verwenden, voluminösere Konvolute sind vor der Kouvertierung mit einem Faden fest zu binden, und ist das Paket dann auch von außen in gleicher Weise zu schnüren (Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 26. August 1870, Z. 13056/II).

Alle periodischen Handelsberichte, sowie alle anderen, im Sinne der später folgenden Normen für das k. und k. Ministerium des Äußern bestimmten, kommerziellen Relationen, desgleichen deren eventuelle Beilagen sind in drei gleichlautenden Exemplaren vorzulegen (Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 28. März 1887, Z. 6397/10).

Es erscheint aus drucktechnischen Gründen geboten, bei der Mundierung der Konsular-Handelsberichte nur eine Blattseite zu benützen, und die Rückseite frei zu lassen.

Unerläßlich ist jedoch die Einhaltung dieser Modalität für alle jene vertraulichen Mitteilungen, welche aus besonderen Gründen im Kontexte eines periodischen Berichtes Platz gefunden haben (Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 1. Dezember 1892, Z. 34471/10).

Es unterliegt keinem Anstande, die Vervielfältigung der Konsular-Handelsberichte auf technischem Wege zu bewerkstelligen, woferne dadurch die Leserlichkeit und Benützbarkeit der Kopien in keiner Weise beeinträchtigt wird.

Als zweckmäßig erprobte Reproduktionsverfahren wären aufzuzählen: der Hektograph, das Kopier-(Indigo-)Papier, die diversen Methoden mit chemischen Tinten und die Schreibmaschine. Unzulässig dagegen ist die Anwendung der Naß-Kopierpresse.

Kopien, welche den berechtigten Anforderungen an Leserlichkeit nicht entsprechen, werden den betreffenden Ämtern zur Neuanfertigung zurückgestellt (Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 11. Jänner 1891, Z. 32863/10).

7. Maß-, Gewichts- und Wertangaben in den Handelsberichten.

Die k. und k. Konsularämter haben sich für die in ihren Handelsberichten enthaltenen Maß- und Gewichtsangaben des metrischen Systemes zu bedienen. Massengüter sind in Tonnen, andere Güter aber, insbesondere Fabrikate u. dgl. in Quintal- oder Hohl- und Längenmaße, Wertangaben jedoch in Franks- oder Kronen-Währung nachzuweisen.

Die k. und k. Konsularämter in Rußland haben in ihren periodischen Handelsberichten die Maß- und Gewichtsangaben gleichfalls nach dem metrischen Systeme auszudrücken, dabei jedoch stets bei der ersten Ziffer oder Zahlengruppe einer bestimmten Maß- oder Gewichtsgröße in die Klammer die korrespondierende, russische Maß- oder Gewichtskategorie zu setzen, aus welcher die Umrechnung in das metrische System erfolgt, z. B. 10 q (umger. in Pud: 1 Pud = 16·38 kg; 1 q = 6·09 Pud) oder . . . . . 7 ha (umger. in Deßjatine: 1 Deßjatine = 1·09 ha; 1 ha = 0·91 Deßjatine). Die Preise sind mit jedesmaliger Angabe, ob in Metall- oder Papierwährung in russischer Valuta anzugeben, doch ist auch hier bei jedem ersten Preisansatze in der Klammer der monatliche Durchschnittskurs mit Bezug auf die Kronen-Währung zu bezeichnen. Nach der Einführung der Kronen-Währung findet die Umrechnung nach dem Maßstabe 10 Rubel = 25 K 39 h statt (Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 18. April 1890, Z. 8324/10).

Ferner haben folgende Abkürzungen in Anwendung zu kommen:

Kilometer	= *km*
Meter	= *m*
Quadratkilometer	= km^2
Quadratmeter	= m^2
Kubikmeter	= m^3
Hektoliter	= *hl*
Liter	= *l*
Tonne	= *t*
Metrische Zentner	= *q*
Kilogramm	= *kg*.

Zu diesen Abkürzungen ist lateinische Kursivschrift zu verwenden, und den Zeichen kein Punkt beizusetzen (Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 30. November 1885, Z. 16823/10).

Bei Zahlenreihen sind die Ziffern in Gruppen von je drei Zahlen zusammenzustellen, und von rechts nach links, die erste Gruppe mit einem am Fuße der Zahlen angebrachten Punkte, die zweite Gruppe mit einem ebenso angebrachten Beistriche zu kennzeichnen. In derselben Weise erfolgt a Kenntlichmachung der dritten, bezw. vierten Gruppe (z. B. 1.000,000.000).

Die Dezimalstellen können entweder durch einen oben zwischen der der Einheiten und der ersten Dezimalziffer angebrachten Punkt (1·10)

oder durch kleinere Ziffern ($1._{10}$) ersichtlich gemacht werden (Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 21. September 1888, Z. 5576/9).

Die Export- und Importlisten, soweit solche im Sinne der folgenden Normen Gegenstand der periodischen Handelsberichterstattung bilden, sind nach Artikeln, alphabetisch geordnet, abzufassen (Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 20. April 1893, Z. 454/10).

8. Periodische Berichte,

betreffend den Handels- und Schiffahrtsverkehr mit der Monarchie, sowie die Landwirtschaft im Konsular-Amtsbezirke.

A. Jahresberichte. B. Quartals- und Monatsberichte. C. Saatenstands- und Ernteberichte.

A.
Jahresberichte.

a) Inhalt im allgemeinen.

Der raisonnierende Jahresbericht soll in einer allgemein gehaltenen und größere Überblicke bietenden Arbeit alle jene Erfahrungen und Beobachtungen zusammenfassen, die das Konsularamt über die volkswirtschaftliche Lage und den Güteraustausch des Konsulardistriktes zu machen in der Lage war, wobei auch wichtigere Fragen sozialer und ökonomischer Natur (Arbeiterfrage, Fabrikswesen, Eisenbahn-, Telegraphen- und Posteinrichtungen, Bank- und Kreditwesen u. s. w.), insoweit sie den Konsularbezirk berühren, zu besprechen sind (Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 24. Jänner 1875, Z. 1225/VIII).

Insbesondere hat der Jahresbericht zu umfassen: die Darstellung des gesammten Land- und Seehandels im Konsularbezirke während der abgelaufenen Jahresperiode in der Ein-, Aus- und Durchfuhr, nebst Beifügung aller einschlägigen Ziffernangaben, durchschnittlichen Warenpreise, Wechselkurse, Schiffs- und Landfrachten, Daten über verbliebene Warenvorräte, Produktionsverhältnisse, Ernteergebnisse u. s. w. mit gleichzeitiger Besprechung aller jener Zustände, welche auf die Zu- oder Abnahme des einschlägigen Handels- und Schiffahrtsverkehres Einfluß zu nehmen geeignet sind.

b) Handels- und Schiffahrtsverkehr mit der Monarchie.

Ferner hat der Jahresbericht zu enthalten die ziffernmäßige Darstellung des direkten Handels- und Schiffahrtsverkehres zwischen der Monarchie und den Häfen oder dem Landgebiete des Konsularbezirkes, mit Angabe der sich ergebenden Unterschiede zwischen diesen und den Ergebnissen früherer Jahre. Endlich sind darin die Verhältnisse zu besprechen, welche auf diesen Wechselverkehr einen hindernden oder befördernden

Einfluß zu üben geeignet sind (Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 1. März 1868, Z. 2873/H).

c) Landwirtschaft.

Den Agrikulturfragen ist ein erhöhtes Augenmerk zuzuwenden, und hiebei nicht nur der landwirtschaftlichen Produktionsergebnisse des Amtsbezirkes, sondern auch jener Momente eingehend zu gedenken, welche zur Erzielung des Ergebnisses geführt haben. Neben den diesfalls hervorzuhebenden, allgemeinen Umständen wären beispielsweise über die landwirtschaftlichen Lohnverhältnisse — über die Zunahme der Verwendung landwirtschaftlicher Maschinen, wie Dampfpflüge und Dreschmaschinen — über die Fortschritte auf dem Gebiete des landwirtschaftlichen Meliorationswesens, namentlich insoferne es sich hiebei um die Gewinnung ausgedehnter neuer Kulturflächen handelt — über den Waldstand — über den Betrieb der Milchwirtschaften und der eventuellen Neuerungen auf diesem Gebiete — über die Obstkultur und die Verwertungsverhältnisse des Obstes — über die Fortschritte auf dem Gebiete der Tierzucht u. s. w. Angaben zu machen, und Daten beizubringen. Hinsichtlich der Tierzucht ist es erwünscht, jene Viehrassen, die im Konsulargebiete mit Vorliebe gezogen werden, zu bezeichnen und auch darauf hinzuweisen, inwieferne die gezüchteten Rassen den gestellten Anforderungen entsprechen. Ebenso ist über jene Maßregeln Bericht zu erstatten, welche die betreffenden Staaten zur Hebung der Viehzucht getroffen haben, oder zu treffen beabsichtigen. Schließlich ist es im Interesse der k. ungar. Staatsforste wünschenswert, daß speziell die Konsularämter in der Türkei, Griechenland und den Donauländern über die Preis- und Absatzverhältnisse von Fichtenhölzern, diejenigen hingegen in Frankreich, Deutschland, England, Spanien, Italien und Belgien über Eichen und anderes Hartholz relationieren (Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 30. April 1886, ad Z. 24707/10 ex 1885).

d) Warenstatistik, Tabelle hiefür.

Die Handelsstatistik hat die Ein- und Ausfuhr im Vergleiche mit dem Vorjahre nach Mengen, brutto oder netto (was jederzeit ausdrücklich zu bemerken ist) oder nach Werten, oder endlich nach Gewicht und Wert zu enthalten.

Da die Nachweisung nach Kollis und dgl. sich zu keinerlei statistischen Verwertung eignet, so ist eine solche Evaluierung zu unterlassen.

Im Falle die Feststellung der Gewichts- oder Wertziffern auch auf dem Wege der Abschätzung im allgemeinen unausführbar erscheint, sind doch die wichtigsten Handelsartikel nach Gewicht oder Wert annähernd schätzungsweise anzugeben. Ob die Ziffern exakt oder nur schätzungsweise sind, ist ausdrücklich hervorzuheben.

Wo sich Provenienz und Destination der Waren, ohne in willkürliche Annahme zu verfallen, nicht feststellen läßt, genügen in Seeplätzen auch die Ausweise, wie viel von den ermittelten Warenquantitäten durch die einzelnen konkurrierenden Schiffahrtsgesellschaften ein- und ausgeführt worden sind.

Die internationale Konkurrenz in den einzelnen Handelsartikeln ist, womöglich ziffermäßig genau, eventuell annäherungsweise, anzugeben.

Die dem Jahresberichte beizuschließenden, tabellarischen Ausweise über Ein- und Ausfuhr sind womöglich nach dem folgenden Formulare anzuordnen:

Wareneinfuhr und -ausfuhr im Hafen von . . . .
im Jahre . . . .

Waren					Davon mit Schiffen folgender Flaggen:
	q	fr	q	fr	
I. Einfuhrtotale.					
Darunter wichtigste Waren:					
1.					britisch . . . q; franz. . . q;
2.					österr.-ungar. . . q; ital. . . q;
3.					österr.-ungar. . . q;
4.					brit. . . q; franz. . . q; österr.-
5.					ungar. . . q; u. s. f.
6.					
7.					
8.					
etc. etc. etc.					
II. Ausfuhrtotale.					
Darunter wichtigste Waren:					
1.					brit. . . q; franz. . . q; ital. . . q;
2.					brit. . . q; österr.-ungar. . . q;
3.					franz. . . q;
4.					brit. . . q; türkisch . . q; österr.-
5.					ungar. . . q; u. s. f.
6.					
7.					
8.					
etc. etc. etc.					

q = Quintal (Meter-Zentner).
fr = Franks.

e) Schiffahrtsstatistik, Tabelle hiefür.

Die statistischen Nachweisungen über den gesamten Schiffsverkehr sind, soweit sie für den Jahresbericht in Betracht kommen, nach den unten folgenden Tabellen vorzulegen; hiezu wird noch bemerkt:

Die Nachweisungen sind auf handelstätige Schiffe beschränkt, und sind die handelsuntätigen gänzlich außer Betracht zu lassen. Nachdem die Gesamtsumme der ein- und auslaufenden Schiffe, nach Zahl und Tonnen, und zwar je nachdem sie beladen oder unbeladen sind, ausgewiesen erscheint, so sind vom Detail nur die wichtigsten Flaggen aufzuzählen, resp. die Zahl und der Tonnengehalt der Schiffe nachzuweisen. Was die Wichtigkeit der Flagge betrifft, so wird dieselbe wohl in der Regel durch die relativ größte Zahl der ein- und ausgelaufenen Schiffe, bezw. durch die Bedeutung der Marine der einzelnen Staaten in dem betreffenden Hafen bestimmt; wo Konkurrenzrücksichten gegenüber unserer eigenen Marine in Betracht kommen, ist indes ausnahmsweise die Schiffahrtsbewegung solcher konkurrierenden Staaten auch dann zu bemerken, wenn sie nicht vermöge der Zahl der Schiffe als wichtig erscheinen würde (Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 27. Dezember 1885, Z. 14706/10).

Für alle Häfen mit Ausnahme jener des Orients.

Internationaler Verkehr der handelstätigen Schiffe im Hafen von . . . . im Jahre . . . .

Flaggen		Eingelaufene Schiffe				Ausgelaufene Schiffe			
		Dampfer		Segler		Dampfer		Segler	
		Zahl	Tonnen	Zahl	Tonnen	Zahl	Tonnen	Zahl	Tonnen
Insgesamt . . .	beladen . . .								
	unbeladen . .								
Darunter wichtigste Flaggen:									
1. **Britische** . .	beladen . . .								
	unbeladen . .								
2. **Französische** .	beladen . . .								
	unbeladen . .								
3. **Österr.-ungar.**	beladen . . .								
	unbeladen . .								
u. s. w.									

Für die Häfen des Orients.

**Verkehr der handelstätigen Schiffe im Hafen von . . . . . .
im Jahre . . . .**

Arten des Verkehrs und Flaggen	Eingelaufene Schiffe				Ausgelaufene Schiffe			
	Dampfer		Segler		Dampfer		Segler	
	Zahl	Tonnen	Zahl	Tonnen	Zahl	Tonnen	Zahl	Tonnen
I. Internationaler Verkehr.								
Insgesamt . . . { beladen . . .								
{ unbeladen . .								
Darunter wichtigste Flaggen:								
1. **Britische** . . { beladen . . .								
{ unbeladen . .								
2. **Italienische** . { beladen . . .								
{ unbeladen . .								
3. **Österr.-ungar.** { beladen . . .								
{ unbeladen . .								
u. s. w.								
II. Küstenverkehr.								
Insgesamt . . . { beladen . . .								
{ unbeladen . .								
Darunter wichtigste Flaggen:								
1. **Türkische** . . { beladen . . .								
{ unbeladen . .								
2. **Griechische** . { beladen . . .								
{ unbeladen . .								
3. **Italienische** . { beladen . . .								
{ unbeladen . .								
u. s. w.								
III. Gesamtverkehr.								
{ beladen . . .								
{ unbeladen . .								
Zusammen								

f) Auswanderung.

Der Auswanderung aus Österreich-Ungarn ist in den raisonierenden Jahresberichten der See-Konsularämter besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und wird im Interesse der Führung einer möglichst vollständigen Auswanderungs-Statistik die Einsendung der von den auswärtigen Seebehörden, Hafenämtern u. s. w. ausgehenden Veröffentlichungen über die jährlich beförderten Auswanderer aus Österreich-Ungarn entgegengesehen (Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 26. März 1885, Z. 4191/9).

g) Sichtung und Verarbeitung der Jahresberichte der Dependenzen. Vorlagstermine.

Im osmanischen Reiche ist es Aufgabe der leitenden Ämter, die Berichte der Dependenzen zu sichten und tunlichst zu verarbeiten. Dieselben haben daher Vorsorge zu treffen, daß die Vorlage der Jahresberichte der Dependenzen an das vorgesetzte Konsularamt rechtzeitig erfolge (Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 29. November 1883, Z. 22930/10).

Die Jahresberichte der k. und k. Konsularämter in Rumänien sind dem k. und k. Ministerium des Äußern längstens bis 31. März, jene aus dem osmanischen Reiche bis 30. April, aus Großbritannien und dessen europäischen Besitzungen, sowie aus Ostindien bis 31. Mai, aus Bulgarien, Ostrumelien, Serbien und Griechenland bis 30. Juni, aus den überseeischen Besitzungen Großbritanniens mit Ausnahme Ostindiens, sowie aus Italien, Rußland und Ägypten bis 31. Juli jeden Jahres vorzulegen (Circularien des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 3. Mai, 21. April, 14. April und 9. März 1891, ZZ. 14976/10, 13202/10, 12414/10, 29875/10, sowie 1. und 5. April 1891, 7. Juli 1891, Z. 10661/10, 11408/10, 19021/10).

Die vorgedachten Termine sind nicht als Datum der Absendung, sondern als jenes des Einlangens der betreffenden Jahresberichte in Wien zu betrachten.

Für die oben nicht erwähnten Berichtsgebiete bleibt der in der Circularweisung vom 1. März 1868, Z. 2873/H normierte Vorlagstermin, d. i. der 31. März des auf die Berichtsperiode folgenden Jahres in Geltung.

B.

Quartals- und Monatsberichte.

Die in Europa befindlichen k. und k. Konsularämter haben am Schlusse jeden Monates, die außerhalb Europas gelegenen mit Ablauf eines jeden Solarquartales einen Bericht über Marktverhältnisse, Preise, Warenvorräte, Kurse, Erfindungen, Zollgesetze und Verordnungen, sowie über Handels-, Schiffahrts-, Gewerbe-, Münz-, Maß-, Gewichts-, Kredit-, Land- und Wasserkommunikations-Angelegenheiten, neue Hafenreglements, Ankunft und Abfahrt einzelner Schiffe, endlich über besonders interessante Wahrnehmungen überhaupt, dann über etwaige kommerzielle Ereignisse, neu entstandene Industrieunternehmungen, Fallimente bedeutender Handelshäuser u. s. w. zu erstatten (Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 1. März 1868, Z. 2873/H).

Hiebei ist insbesondere auch dem Warenverkehre mit der Monarchie Beachtung zuzuwenden und namentlich über Gegenstände der Nachfrage österr. oder ungar. Erzeugnisse und die sich für dieselben bietenden Absatz-
zu berichten (Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom
1868, Z. 2873/H.).

Landwirtschaftliche Notizen überhaupt, Daten über den Handel und Verkehr in landwirtschaftlichen Produkten, endlich Mitteilungen über landwirtschaftlich wichtige Erscheinungen, Anstalten u. s. w. haben allenfalls eine eigene stehende Rubrik in den periodischen Handelsberichten zu bilden (Circularien des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 18. Jänner 1870, Z. 14533/VIII, und 30. April 1886, Z. 24707/10), können aber auch Gegenstand von Spezialberichten sein.

Im Sinne des Circulares des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 24. Februar 1900, Z. 8907/10 sind die k. und k. Konsularämter verpflichtet, in allen, die landwirtschaftlichen Verhältnisse betreffenden Angelegenheiten direkt mit den Ackerbauministerien der beiden Staatsgebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie zu korrespondieren und alle ihnen von den gedachten Centralstellen zukommenden Ansinnen und Aufträge pünktlich und gewissenhaft im Wege direkter Berichterstattung zu erfüllen. Ferner sind die k. und k. Konsularämter — wie bereits an einer früheren Stelle erwähnt wurde — verpflichtet, außer den drei vorgeschriebenen für das k. und k. Ministerium des Äußern bestimmten Exemplaren ihrer periodischen Handelsberichte (Monatsquartal und Jahresberichte) je ein Exemplar derselben direkt an das kais. königl. österr. und das königl. ungar. Ackerbauministerium einzusenden.

Um den speziellen Informationsinteressen der genannten beiden Fachministerien nach Möglichkeit Rechnung zu tragen, haben die k. und k. Konsularämter im Sinne der diesfalls bestehenden Instruktionen sich die Ausgestaltung des landwirtschaftlichen Teiles ihrer periodischen Handelsberichte tunlichst angelegen sein zu lassen.

Auch bei diesem Anlasse wurde ausdrücklich bemerkt, daß die k. und k. Konsularämter berechtigt sind, um die vermehrten Kopiaturarbeiten soviel als möglich zu verringern, sich technischer Vervielfältigungsmittel zu bedienen, deren Benützung jedoch an die im Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 11. Jänner 1891, Z. 32863/10 (siehe Konsular-Normalien II. Band Nr. 6) gestellten Bedingungen der vollsten Deutlichkeit und Leserlichkeit der bezüglichen Reproduktionen gebunden ist.

In ihren Quartal- und Monatsberichten haben die k. und k. Konsularämter im Sinne des Circulares des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 27. November 1894, Z. 47031/10 über die Lage des Wäschehandels (Herren- und Damenwäsche) in ihrem Amtsbezirke mit besonderer Berücksichtigung des österr.-ungar. Wäscheimportes, bezw. der Chancen eines solchen und zwar in der Weise zu berichten, daß in den periodischen Handelsberichten eine ständige Rubrik eingeräumt werde, in welcher das Herren- und Damenwäschegeschäft getrennt behandelt wird.

Ebenso hat das k. und k. Ministerium des Äußern mit Circulare vom 3. Juli 1896, Z. 24197/10 die k. und k. Konsularämter angewiesen, dem

Geschmacks- und Modewechsel in ihrem Amtsbezirke erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden, und ihre auf diesem Gebiete gemachten Wahrnehmungen und diesbezüglich gesammelten Informationen im Rahmen ihrer periodischen Handelsberichte, speziell in den Monats- bezw. Quartalsberichten, eventuell in besonderen Vorlagen, möglichst eingehend zur Darstellung zu bringen.

Ferner haben die k. und k. Konsularämter auch über den Export von Musikinstrumenten, sowie über die Absatzchancen eine spezielle Darstellung in ihre Berichte aufzunehmen (Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 5. Dezember 1897, Z. 53712/9).

Endlich sind die k. und k. Konsularämter, besonders jene in Rußland, den Balkanstaaten und Kleinasien, ferner in Italien, Deutschland, England und der Schweiz mit Circulare des k. und k. Ministerium des Äußern vom 8. März 1899, Z. 9962/10 aufgefordert worden, bei der Verfassung ihrer Handelsberichte der Lage des Sensen-, Sichel- und Strohmessermarktes und speziell den Absatzverhältnissen der österreichischen Erzeugnisse ihr besonderes Augenmerk zuzuwenden, bezw. hierüber möglichst eingehend zu relationieren.

Die auf diesem Gebiete gemachten Beobachtungen und diesbezüglich gesammelten Daten sind im Rahmen der periodischen Handelsberichte, speziell in den Monats- bezw. Quartalberichten, eventuell in besonderen Referaten möglichst eingehend zu verarbeiten.

C.
Saatenstands- und Ernteberichte.

Ebenso haben die k. und k. Konsularämter zu den im landwirtschaftlichen Produktionsjahre bedeutsamen Zeitabschnitten — also im Frühlinge, wo der Saatenstand übersehen werden kann, insbesondere aber kurz vor und nach der Ernte — über die landwirtschaftlichen Produktionsverhältnisse zu berichten (Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 18. Jänner 1870, Z. 14533/VIII).

Über diesfälligen Wunsch des k. k. und des königl. ungar. Ackerbau-Ministeriums hat das k. und k. Ministerium des Äußern mit Circulare vom 1. März 1897, Z. 7759/10 die k. und k. Konsularämter in den wichtigsten Produktionsländern aufgefordert, vorläufig allmonatlich, und zwar in Form von in der Regel am 5. des auf die Berichtsperiode nächstfolgenden Monates abzusendenden möglichst kurzen Berichten, den obgenannten Centralstellen direkte Mitteilungen über den jeweiligen Stand der Saaten, bezw. der Ernte der wichtigsten Körnerfrüchte, insbesondere Weizen, Roggen, Gerste, Hafer und Mais in den hauptsächlich in Frage kommenden Gegenden ihres Amtsbezirkes zukommen zu lassen.

9. Fallweise Berichte.

a) Beantwortung von Anfragen der Centralstellen.

Anfragen der beiden Handels- und Ackerbau-Ministerien in Angelegenheiten ihres Ressorts sind stets direkt zu beantworten (Circularien des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 1. März 1868, Z. 2873/H. und 30. April 1886, Z. 24707/10).

b) Spontane Spezialberichte über diverse Gegenstände.

Zu den Spezialberichten gehören die an das k. und k. Ministerium des Äußern zu erstattenden Anzeigen über Gegenstände der Handelspolitik im allgemeinen, der Zölle und Tarife, der See- und Flußschiffahrt und des Sanitätswesens, Eisenbahn-, Post- und Telegraphen-, des Münz-, Maß- und Gewichtswesens, endlich über sonstige interessante Wahrnehmungen, namentlich über solche, welche die Nachfrage nach Landes- und Industrieprodukten der österr.-ungar. Monarchie und die sich für dieselben bietenden Absatzwege betreffen (Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 17. Juni 1868, Z. 9467/VIII).

In dringenden Fällen, nämlich bei vorkommenden wichtigen Handels- und Schiffahrtsereignissen, welche ein augenblickliches Interesse für die Commerzleitung haben können, sind die diesfälligen, eventuell telegraphischen Anzeigen, direkt an die beiderseitigen Handelsministerien zu richten (Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 1. März 1868, Z. 2873/H.).

c) Beibringung von Material für die Zeitschrift „Österr. wirtschaftspolitisches Archiv“ (vormals „Austria“) und für das ungarische Fachblatt „Consuli Közlemények“.

Die k. und k. Konsularämter hatten bisher auf Grund des Circularerlasses des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 25. Februar 1883, Z. 3520/10 alle, seitens der Regierung des Landes, in welchem sie ihren Sitz haben, erfließenden, auf Handel, Gewerbe und Schiffahrt bezüglichen, sowie das Wirtschaftsleben überhaupt irgendwie berührenden Gesetze, Verordnungen u. s. w., eventuell deren authentische Reproduktion in ausländischen Zeitungen, in entsprechender Auswahl, wenn tunlich in deutscher Übersetzung, woferne dies aber nicht möglich wäre, jedenfalls im Originaltexte, allsogleich nach ihrem Erscheinen, und zwar unbeschadet ihrer diesbezüglichen Berichterstattung an das k. und k. Ministerium des Äußern, direkt an das statistische Departement des k. und k. Handelsministeriums in Wien einzusenden.

Vom Jahrgange 1901 angefangen hat jedoch die vom k. k. Handelsministerium bisher unter dem Titel „Austria“ herausgegebene Zeitschrift eine inhaltliche Veränderung erfahren und bildet nunmehr ausschließlich ein Archiv der in- und ausländischen Gesetzgebung und Statistik auf handels-

und wirtschaftspolitischem Gebiete mit einem gegen den bisherigen, diesbezüglich wesentlich erweiterten Rahmen.

Diese den Titel „Österreichisches wirtschaftspolitisches Archiv“ führende Zeitschrift enthält eine fortlaufende Sammlung der wichtigeren in- und ausländischen Gesetze, Verordnungen und Staatsverträge von dauernder Bedeutung auf dem Gebiete des Handels und Gewerbes, der Industrie und des Verkehres und hat die Aufgabe, die Hauptergebnisse der Handelsstatistiken des In- und Auslandes einer systematischen, vergleichenden Bearbeitung zu unterziehen, sowie sonstige wirtschaftspolitische Materialien zu verwerten.

Die k. und k. Missionen, sowie die k. und k. Konsularämter in Calcutta, Montreal, Sydney, Melbourne, Adelaide, Auckland und Capstadt sind mit Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 21. September 1901, Z. 57540/10 aufgefordert worden, ein möglichst genaues Verzeichnis der der Veröffentlichung der handels- und wirtschaftspolitischen Gesetze, Verordnungen, Staatsverträge, Jahresstatistiken u. s. w. dienenden Publikationsorgane zusammenzustellen und direkt an die Adresse der Redaktion des österreichischen, wirtschaftspolitischen Archives in Wien, k. k. Handelsministerium gelangen zu lassen.

Die gedachten k. und k. Vertretungsbehörden haben auch dafür Sorge zu tragen, daß die eventuell in der Folgezeit neu ins Leben tretenden, einschlägigen Publikationen in Evidenz gehalten und hievon fallweise der vorgedachten Redaktion Mitteilung gemacht werde. Das k. k. Handelsministerium legt einen besonderen Wert darauf, daß ihm eine möglichst große Anzahl der fraglichen Publikationsorgane, wo möglich kostenlos, zur Verfügung gestellt werde. Die aus der Versendung von Publikationen der erwähnten Art an das k. k. Handelsministerium erwachsenden Kosten sind in der laufenden Dienstrechnung in Ausgabe zu stellen, wobei jedesmal auch eine detaillierte Spezifikation dieser Auslagen beizuschließen ist.

Auf Wunsch des königl. ungarischen Handelsministeriums sind die k. und k. Konsularämter, an welche das Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 25. Februar 1883, Z. 3520/10 ergangen ist, angewiesen worden, alle seitens der Regierung des Landes, in welchem sie ihren Sitz haben, erfließenden, auf Handel, Gewerbe und Schiffahrt bezüglichen Gesetze und einschlägige bedeutsamere Verordnungen, welche zufolge des vorcitierten Circulares vormals an die „Austria“ einzusenden waren, fortan an das königl. ungarische Handelsmuseum in Budapest gelangen zu lassen, in dessen Verlag ein in ungarischer Sprache verfaßtes Fachblatt „Consuli Közlemények“ rscheint. Die eventuellen Anschaffungskosten werden im Sinne des Circulares k. und k. Ministeriums des Äußern vom 21. Februar 1895, Z. 52178/10 elben Weise verrechnet, wie seinerzeit bei der Einsendung der für ia“ bestimmten Publikationen, wobei noch bemerkt wird, daß

jedesmal eine spezifizierte Verrechnung der bezüglichen Auslagen für das königl. ungarische Handelsmuseum in Budapest der laufenden Dienstrechnung beizuschließen ist (Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 28. Jänner 1901, Z. 66001/9 ex 1900).

d) Über Eisenbahnwesen.

Die k. und k. Konsularämter sind verpflichtet, dem k. und k. Ministerium des Äußern über alle bedeutenden Vorkommnisse in Bezug auf Eisenbahnen, wie Projekte, Regierungsvorlagen und Gesetze, nach Umständen selbst über die bezüglichen Kammerverhandlungen, endlich über die Eröffnung neuer Eisenbahnen in jenen Staaten zu berichten, deren Gebiete die Reichsgrenzen berühren, oder in der Richtung der für Österreich-Ungarn wichtigen Verkehrslinien liegen.

Von den diesfälligen, gedruckten Kammervorlagen und Karten u. s. w. sind stets je zwei Exemplare vorzulegen (Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 24. April 1868, Z. 5271/H).

e) Über Lieferungs- und Offertausschreibungen.

aa) Mitteilung der betreffenden Verlautbarungen.

Die k. und k. Konsularämter haben ihr volles Augenmerk auf bevorstehende Lieferungen und Offertverhandlungen zu lenken und — wenn irgend tunlich — dafür Sorge zu tragen, daß sie noch vor der eventuellen Verlautbarung hievon Kenntnis erlangen, jedenfalls aber, sobald die Ausschreibung erfolgt, eine möglichst genaue, weitere Verständigung nach dem Inlande gelangen lassen (Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 20. April 1886, Z. 3704/10).

bb) Stellen, an welche die bezüglichen Verständigungen zu richten sind.

Die betreffenden Mitteilungen sind seitens der k. und k. Konsularämter direkt an jene nationalen Firmen zu richten, welche sich bei denselben im voraus, unter Angabe der Artikel oder Gattungen der zu liefernden Waren, respektive der zu leistenden Bauherstellungen, sowie unter Bescheinigung ihrer Leistungsfähigkeit seitens der Handelskammern, für spätere Bedarfsfälle etwa angemeldet haben (Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 20. April 1886, Z. 3704/10).

In den Fällen, wo ein unmittelbarer Verkehr der Konsularämter mit den einheimischen Firmen aus besonderen Gründen nicht am Platze wäre, oder nach dem Ermessen des Konsularamtes auf diesem Wege für die Information der bezüglichen nationalen Interessenten nicht genügend gesorgt sein sollte, sind solche Mitteilungen an die beiden Handelskammern und die beiden Handelsmuseen in Wien und Budapest zu richten; es bleibt den Konsularämtern jedoch unbenommen, eine derartige Verständigung auch anderen als den eben genannten Handelskammern zukommen zu lassen,

wenn anzunehmen ist, daß auf diesem Wege der Zweck, nämlich die erfolgreiche Beteiligung an einer Lieferung besser erreicht wird, wie dies bei manchen Spezialitäten, die nur in gewissen Kammerbezirken produziert werden, der Fall sein wird (Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 22. Dezember 1889, Z. 28765/10).

Je ein weiteres Exemplar der bezüglichen Mitteilungen ist ferner gleichzeitig dem k. k. österreichischen, sowie dem k. ungarischen Handelsministerium im direkten Wege einzusenden, und zwar letzterem unter Namhaftmachung jener ungarischen Stellen und Korporationen, an welche die diesbezügliche Verständigung schon ergangen ist (Circularien des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 22. Dezember 1889, Z. 28765/10, und 24. April 1893, Z. 41316/10 ex 1892, ergangen an die k. und k. Konsularämter in Griechenland, der Türkei, Serbien, Bulgarien, Rumänien und Ägypten).

Dagegen hat eine Berichterstattung der k. und k. Konsularämter, betreffs Offert- und Lieferungsausschreibungen an das k. und k. Ministerium des Äußern zu entfallen.

Hinsichtlich der als Annex zu Offert- und Lieferungsausschreibungen gewöhnlich erscheinenden Bedingnishefte (Cahiers de charge) haben die k. und k. Konsularämter dafür Sorge zu tragen, daß gelegentlich ihrer Berichterstattung über ausländische Submissionen stets mindestens zwei solcher Bedingnishefte in die Monarchie gelangen, von denen in jedem Falle ein Exemplar an das k. k. österreichische Handelsmuseum in Wien und das zweite Exemplar an das königl. ungarische Handelsmuseum in Budapest einzusenden ist (Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 10. März 1902, Z. 5683/10).

cc) Eventuelle vertrauliche Behandlung solcher Mitteilungen.

In Fällen, wo eine vertrauliche Behandlung von zu gewärtigenden Lieferungsausschreibungen aus Rücksicht auf die fremdländische Konkurrenz zweckmäßig erscheint, ist die betreffende Handelskammer, resp. das Handelsministerium hierauf aufmerksam zu machen.

dd) Rasche Mitteilung.

In allen diesen Fällen wird aber vorausgesetzt, daß die Information über die Lieferungen mit jener Raschheit an ihre jeweilige Adresse befördert wird, welche als eine der wesentlichsten Vorbedingungen der erfolgreichen Konkurrenz unserer einheimischen Industriellen zu betrachten ist (Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 22. Dezember 1889, Z. 28765/10).

Um Mitteilungen über Lieferungs- und Offertausschreibungen insbesondere in dem Falle, wenn dieselben von größerem Umfange sind, so rasch als möglich zur Kenntnis der betreffenden Interessenten zu bringen, hat das

k. k. Handelsministerium die Veranlassung getroffen, daß in Hinkunft von allen ihm zukommenden Mitteilungen über öffentliche Offert- und Lieferungsausschreibungen im Auslande ohne Verzug ein kurzer Auszug der „Wiener Zeitung“ übermittelt und von derselben wo möglich schon am darauf folgenden Tage im nichtamtlichen Teile unter der Rubrik „Handel, Industrie, Verkehr und Landwirtschaft“ an auffallender Stelle veröffentlicht werde.

Die k. und k. Konsularämter haben dementsprechend über die mehrgedachten Ausschreibungen so rasch als nur irgend möglich zu berichten, um eine rechtzeitige Verständigung der heimischen Interessenten zu ermöglichen (Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 15. Jänner 1897, Z. 50054/10).

f) Über Schwindelfirmen.

Sobald ein k. und k. Konsularamt von dem Treiben betrügerischer oder schwindelhafter Firmen, dann notorisch schlechter Zahler und gewohnheitsmäßiger Schikaneure Kenntnis erhält, und wenn zu befürchten ist, daß durch solche in seinem Bezirke befindliche Firmen österreichische oder ungarische Industrielle und Kaufleute bei allfälligen Geschäftsverbindungen mit dem betreffenden Platze Schaden leiden könnten, so hat dasselbe sofort die entsprechende Anzeige mit Unterscheidung der oberwähnten drei Kategorien unmittelbar an das betreffende Handelsministerium, eventuell an beide Handelsministerien, nicht jedoch an das k. und k. Ministerium des Äußern zu richten, welche in diskreter Weise und jedenfalls ohne Angabe der Quelle die Notiz verwerten werden (Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 30. Mai 1886, Z. 3016/9.

g) Bekanntgabe von Zolltarif-Änderungen, Tarif-Entscheidungen, zollpolitischen Strömungen u. s. w.

Die k. und k. Konsularämter haben alle, sei es im gesetzlichen oder im Verordnungswege, an dem Zolltarife des betreffenden Landes vorgenommenen Modifikationen, sowie auch die autonomen Tarifentscheidungen, (welche häufig einer faktischen Abänderung einzelner Tarifpositionen gleichkommen) von Fall zu Fall, und zwar in Separatberichten, in dreifacher Ausfertigung zur Kenntnis des k. und k. Ministeriums des Äußern zu bringen. Es handelt sich jedoch hiebei nicht nur um die Meldung von bereits in Wirksamkeit getretenen zollämtlichen Ordonanzen, von abgeschlossenen Handelsverträgen und sonstigen Übereinkommen, sondern um die rechtzeitige Mitteilung von derartigen Maßnahmen und Vorkommnissen, selbst wenn dieselben sich erst im Stadium des Projektes oder der Vorbereitung befinden sollten.

Desgleichen erwartet das k. und k. Ministerium des Äußern regelmäßige Meldungen über wichtige, die Zollpolitik des betreffenden Landes

beeinflussende Zeitströmungen, Stimmungen u. s. w. Die Konsularämter haben sich ein Exemplar des Zolltarifes des betreffenden Landes zu beschaffen, und auf demselben alle Veränderungen fallweise einzutragen (Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 20. März 1888, Z. 6493/10).

h) Über Landwirtschaft.

Unbeschadet der einschlägigen, periodischen Berichterstattung bleibt es den k. und k. Konsularämtern unbenommen, ihre Wahrnehmungen über Agrikulturverhältnisse zum Gegenstande von Spezialberichten zu machen, über besonders wichtige Gegenstände jedoch, deren rasche Mitteilung von Interesse wäre, ist unter allen Umständen sofort und abgesondert die Anzeige zu erstatten (Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 30. April 1886, Z. 24707/10).

i) Über Konkursanzeigen.

Die k. und k. Konsularämter haben möglichst darauf bedacht zu sein, die in ihrem Amtssprengel vorkommenden Zahlungseinstellungen und Fallimente im weiteren kaufmännischen Sinne aus zuverlässigster Quelle in Erfahrung zu bringen, und wenn mit Sicherheit anzunehmen ist, daß davon österreichische oder ungarische Handels- und Geschäftskreise oder Gläubiger betroffen werden, je nach der Wichtigkeit und Dringlichkeit der Sache, schriftlich oder telegraphisch direkt an jene Handels- und Gewerbekammer der Monarchie bekanntzugeben, von welcher die rasche Verständigung der Beteiligten nach der Lage der Dinge am ehesten zu erwarten ist.

Häufig dürfte es am zweckmäßigsten sein, solche Mitteilungen an die Handels- und Gewerbekammern in Wien oder Budapest, oder an beide zugleich zu adressieren.

Hat aber ein k. und k. Konsularamt durch unmittelbare Anzeige eines einheimischen Industriellen Kenntnis davon, daß dieser mit der insolventen Firma in Geschäftsverbindung steht, und wird von Seite eines solchen Industriellen im vorhinein das Verlangen gestellt, von der Zahlungseinstellung oder den finanziellen Schwierigkeiten seines ausländischen Schuldners überhaupt direkt brieflich oder auf telegraphischem Wege benachrichtigt zu werden, so ist nach Kräften dafür zu sorgen, daß diesem Wunsche auf Kosten des Betreffenden mit aller Beschleunigung entsprochen werde.

Die leitenden Konsularämter haben Vorsorge zu treffen, daß ihnen ihre Dependenzen, beziehungsweise Vertrauensmänner, solche Anzeigen auf s rascheste vermitteln und daß letztere ungesäumt in die Monarchie ge-
n.

Konsularämter sind ermächtigt, die aus der fraglichen, schrift-
legraphischen Korrespondenz resultierenden Auslagen, welche

nicht direkt vergütet worden sind, in die Dienstrechnung einzustellen. Die einschlägigen Beträge sind jedoch halbjährig durch zwei separate Verzeichnisse nachzuweisen, in welchen die für Österreich, beziehungsweise für Ungarn bestrittenen Spesen zum Zwecke der Refundierung abgesondert, und unter Beibringung der Belege genau zu spezifizieren sind (Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 11. Juli 1883, Z. 2230/10).

k) Über Ausstellungen.

Sowohl die aus besonderen Anlässen zustande kommenden, als die periodisch abgehaltenen Ausstellungen fallen in den Rahmen der handelspolitischen Berichterstattung der k. und k. Vertretungen im Auslande.

Dieselbe soll sich jedoch nicht nur auf die Meldung von bereits in Ausführung begriffenen Ausstellungen beschränken, sondern auch alle jene Wahrnehmungen umfassen, welche eventuelle einschlägige Anregungen, Projekte und öffentliche Diskussionen betreffen.

Die k. und k. Konsularämter sollen daher dem Ausstellungswesen ihr besonderes Augenmerk zuwenden, und das k. und k. Ministerium des Äußern von ihren diesbezüglichen Beobachtungen fortlaufend in Kenntnis halten; hiebei genügt es, kleinerer Ausstellungsunternehmungen in den periodischen Berichten zu gedenken, größere oder für unsere Verhältnisse wichtigere Ausstellungen sind jedoch in einem besonderen Berichte zu besprechen.

Das Hauptgewicht ist auf eine rechtzeitige Berichterstattung und auf die Angabe zu legen, ob die betreffende Ausstellung einen rein privaten oder offiziellen Charakter hat, mit welchen Hilfsmitteln dieselbe inszeniert wird, welches deren Zweck und die von ihr erhofften Erfolge sind u. s. w.

In Fällen, wo es sich um internationale Konkurrenz handelt, ist auch eine tunlichst rasche Einsendung der betreffenden Programme, wo möglich in mehreren Exemplaren notwendig (Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 16. November 1887, Z. 5994/9).

Bei Ausstellungen, die nicht von Regierungswegen veranstaltet werden, haben die k. und k. Konsularämter in Gemäßheit des Circulares des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 28. Jänner 1898, Z. 2477/9, mit tunlichster Beschleunigung über die Vertrauenswürdigkeit und soziale Stellung der bei den betreffenden Unternehmen zunächst beteiligten Personen, sowie über die denselben zu Gebote stehenden Geldmittel in der geeigneten Weise Informationen einzuholen und hierüber eingehend Bericht zu erstatten.

10. Beantwortung von kommerziellen Anfragen aus dem Inlande und Erteilung von Kreditauskünften.

a) Beantwortung kommerzieller Anfragen aus dem Inlande.

Die k. und k. Konsularämter haben die an sie gerichteten, auf Handels-, Schiffahrts-, Ackerbau- und industrielle Verhältnisse bezüglichen An-

fragen der Central- oder Landesbehörden der österreichisch-ungarischen Monarchie, der in den beiden Staatsgebieten derselben bestehenden Handels- und Gewerbekammern oder sonstigen öffentlichen Handels- und Gewerbekorporationen, landwirtschaftlichen Vereine, verwandten Institute und wissenschaftlichen Anstalten, sowie auch den inländischen Handelsfirmen bereitwilligst und ausführlich zu beantworten (Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 22. Juni 1876, Z. 8959/VIII).

Um diese häufig sehr instruktiven Informationen im Interesse der heimatlichen Geschäftswelt durch ihre Veröffentlichung tunlichst nutzbringend zu verwerten, wird den k. und k. Konsularämtern anheimgegeben, eine Kopie der wichtigeren, an einzelne anfragende Inlandsfirmen erteilten kommerziellen Auskünfte, welche ein allgemeines Interesse bieten und von deren Veröffentlichung eine Schädigung des privaten Geschäftsinteresses der an der betreffenden Auskunft in erster Linie interessierten, anfragenden Firma nicht zu besorgen ist, an das kompetente Handelsministerium in der Weise direkt einzusenden, daß dem k. k. Handelsministerium in Wien ausschließlich Kopien der an österreichische Firmen und dem königlich ungarischen Handelsministerium in Budapest ausschliesslich Kopien der an ungarische Firmen erteilten Auskünfte übermittelt werden. Die gedachten beiden Centralstellen werden für die Publizierung solcher Informationen in den hiefür geeignet erscheinenden, inländischen, Fachzeitungen Sorge tragen. Nach ihrer Veröffentlichung werden die betreffenden Auskunftskopien den beiden Handelsmuseen in Wien und Budapest zur Sammlung und gelegentlichen Benützung überwiesen werden, welcher Vorgang insofern eine Entlastung der k. und k. Konsularämter zur Folge haben dürfte, als hiedurch voraussichtlich eine Reihe identischer späterer Anfragen der inländischen Handelswelt in Wegfall kommen werden (Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 30. August 1901, Z. 7605/10).

b) Rasche Beantwortung kaufmännischer Anfragen.

Jede kaufmännische Anfrage muß so rasch als möglich Beantwortung finden, sollte letztere auch negativ lauten.

In Gemäßheit des Circulares des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 20. Februar 1901, Z. 9468/10, ist in jenen Fällen, wo die meritorische Erledigung einer kaufmännischen Zuschrift nicht innerhalb einer angemessenen Frist erfolgen kann, der betreffenden Korporation oder Firma der Empfang des eingelangten Schriftstückes ehestens zu bestätigen und gleichzeitig anzugeben, aus welchen Gründen die sofortige meritorische Beantwortung desselben nicht möglich ist. Auch ist, sofern dies tunlich ist, beizufügen, binnen welcher Frist mutmaßlich die Erledigung der bezüglichen Requisition erfolgen dürfte.

c) Fälle der nicht direkten Erledigung kaufmännischer Anfragen.

Eventuelle Requisitionsschreiben, welche sich zur direkten, meritorischen Erledigung aus irgend einem Grunde nicht eignen, sind mit besonderem Berichte sofort an das k. und k. Ministerium des Äußern zu leiten (Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 21. Mai 1884, Z. 11597/10).

d) Erteilung von Kreditauskünften.

Die an die k. und k. Konsularämter gestellten Anfragen über die Kreditfähigkeit fremder Firmen sind, wenn darüber verläßliche Informationen erlangt werden können, unter den folgenden Modalitäten zu beantworten (Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 21. Mai 1884, Z. 11597/10).

e) Wahl der Referenzen.

Eine Beschränkung in der Wahl der Referenzen, welche bei derartigen Erkundigungen benützt werden sollen, ist den k. und k. Konsularämtern nicht auferlegt. Die einzige Vorbedingung bei Mitteilung der Information besteht darin, daß die zu Rate gezogene Quelle kompetent und vollkommen verläßlich sei. Es bleibt also den k. und k. Konsularämtern unbenommen, nicht allein Handelskörporationen, sondern auch einzelne Persönlichkeiten von unzweifelhafter Solidität und Vertrauenswürdigkeit zu konsultieren, doch wird es sich in diesem Falle empfehlen, wo möglich zwei Gewährsmänner, aber jedenfalls nur solche zu befragen, die mit der quästionierten Firma nicht konkurrieren (Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 21. Mai 1884, Z. 11597/10).

f) Elemente der Kreditauskünfte.

Die Auskünfte sind in bestimmter, leichtverständlicher und praktischer Form zu erteilen, wie dies im kaufmännischen Verkehre üblich ist; es empfiehlt sich hiebei, nachstehende Fragepunkte im Auge zu behalten.

1. Seit wann ungefähr besteht die quästionierte Firma und in welchen Branchen arbeitet sie?

2. Ist dieselbe im Firmenregister, falls ein solches existiert, eingetragen oder nicht?

3. Was ist über die Solidität und den Charakter des betreffenden Geschäftsmannes bekannt?

4. Befand sich dieselbe früher ein oder mehrere Male in Konkurs, Ausgleich oder Zahlungsstockung und pflegt sie notorisch bei Übernahme von Waren oder deren Bezahlung schikanöse Anstände zu machen?

5. Was ist über den Vermögensstand der Firma im allgemeinen bekannt (hiebei sind ziffermäßige Abschätzungen nicht notwendig)?

Von der jeweiligen Konstellation und den örtlichen Verhältnissen wird es abhängen, ob im gegebenen Falle außer diesen Momenten nicht

auch andere Erscheinungen mit berücksichtigt werden sollen (Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 21. Mai 1884, Z. 11597/10).

g) Äußere Form der Kreditauskünfte.

Es steht den k. und k. Konsularämtern frei, derlei Informationen auf besonderen vorgedruckten Formularien, welche als streng vertraulich zu bezeichnen sind, ununterschrieben dem Antwortschreiben zuzulegen (Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 21. Mai 1884, Z. 11597/10).

h) Vermittlungs-Instanzen.

Auf Grund der mit dem 31. Dezember 1898 erfolgten Auflassung des bei der Wiener Handels- und Gewerbekammer bestandenen Informationsbureaus für Export und Import hat das k. und k. Ministerium des Äußern mit Circulare vom 15. Februar 1899, Z. 65201/10 ex 1898, die auf die Centralisierung des konsularischen Informationsdienstes bei dem gedachten Kammerbureau bezüglichen Vorschriften außer Kraft gesetzt und zugleich die Verfügung getroffen, daß die k. und k. Konsularämter künftighin die ihnen seitens der Handels- und Gewerbekammern, des k. k. österreichischen Handelsmuseums, des königlich ungarischen Handelsmuseums, des österreichisch-ungarischen Exportvereines, Wiener kaufmännischen Vereines, sowie aller anderen, die erforderlichen Garantien bietenden Handelskorporationen und Vereine zukommenden Kreditanfragen, direkt und unvermittelt an die anfragende Stelle zu beantworten haben.

Die den Verkehr der k. und k. Konsularämter mit den letztgedachten Stellen, sowie mit Privatpersonen und privaten Auskunftsbureaus regelnden Vorschriften bleiben in Geltung.

Insoferne Krediterkundigungen im Wege oder mit dem Visum heimischer Handelskammern, des k. k. österreichischen Handelsmuseums, des königlichen ungarischen Handelsmuseums, des österreichisch-ungarischen Exportvereines, endlich des Wiener kaufmännischen Vereines und anderer gewisse Garantien bietender Körperschaften oder Vereine der Monarchie an die k. und k. Konsularämter gelangen, so waltet gegen die direkte Beantwortung um so weniger ein Anstand ob, als die Vermittlung dieser Institute einer Anempfehlung gleich zu achten ist (Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 12. Februar 1885, Z. 18741/10, und vom 15. Mai 1893, Z. 12921/10).

i) Verhalten bei directen Anfragen einzelner österreichischer Firmen.

Im Falle bei den k. und k. Konsularämtern Kreditanfragen einzelner österreichischer Firmen unvermittelt einlangen sollten, ist der Anfragende in der Regel, namentlich aber, wenn die Firma dem Konsulate unbekannt ., auf die zuständige Handels- und Gewerbekammer oder, wenn es sich

um eine österreichische Firma handelt, auch an das k. k. österreichische Handelsmuseum zu verweisen, welchen Stellen jedoch im Falle des Erfordernisses die bezügliche Auskunft behufs Verständigung des Requirierenden unter Einem zu erteilen ist.

Nur ausnahmsweise sollen Anfragen von österreichischen Einzelfirmen, welche speziell akkreditiert sind, und Gewähr für eine rücksichtsvolle und diskrete Benützung der erhaltenen Auskünfte bieten, direkt beantwortet werden (Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 23. Dezember 1886, Z. 29322/10).

k) Verhalten bei direkten Anfragen einzelner ungarischer Firmen.

Was die Beantwortung von Kreditanfragen betrifft, welche von Firmen aus den Ländern der ungarischen Krone unvermittelt an die k. und k. Konsularämter gelangen, so finden die obigen Bestimmungen auf dieselben keine Anwendung, dieselben sind daher direkt zu beantworten (Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 23. Dezember 1886, Z. 29322/10).

l) Verhalten bei Anfragen privater Auskunfts-Bureaux.

Die Kreditanfragen privater Agentien und Auskunftsbureaux, welche die Erteilung von Auskünften erwerbsmäßig betreiben, sind ausnahmslos unbeantwortet zu lassen (Circularien des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 21. Juni 1884, Z. 13484/10, und 23. Dezember 1886, Z. 29322/10).

m) Postporto-Gebühren.

Kommerzielle Anfragen, welchen seitens der Partei das Retourporto beigelegt wurde, sind seitens der k. und k. Konsularämter unter allen Umständen frankiert zu beantworten. Falls die übermittelten Briefmarken an Ort und Stelle nicht verwendet werden können, haben die k. und k. Konsularämter dieselben der jeweiligen Dienstrechnung anzuschließen, während das für die Frankierung der Rückantwort ausgelegte Porto daselbst in Ausgabe zu stellen ist (Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 20. Dezember 1898, Z. 65056/10).

Die ungenügend frankierten Briefe sind, insoferne sie dem Anscheine nach eine Handelsangelegenheit betreffen, worüber wohl fast immer die Enveloppe Aufschluß geben wird, von Seite der k. und k. Konsularämter bei dem Umstande, als der ungenügenden Frankierung meistens nur Unkenntnis der bezüglichen Posttarife zu Grunde liegen dürfte, anzunehmen und die hiefür verausgabten Strafporti fallweise in der Dienstrechnung in Ausgabe zu stellen.

Über diese Strafporti sind gleichzeitig zwei getrennte Listen, die eine über die Briefe österreichischer, die andere über jene ungarischer

Provenienz zu führen und halbjährig als Annex der Dienstrechnung nebst den mit dem Strafportovermerke versehenen Couverts, welchen — falls dies nicht durch Aufdruck ersichtlich wäre — der Name und die Adresse des Absenders beizufügen ist, dem k. und k. Ministerium des Äußern vorzulegen.

Diese Bestimmungen gelten nicht für unfrankierte Briefe (Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 25. Jänner 1901, Z. 58449/10).

Das k. und k. Ministerium des Äußern, einvernehmlich mit den beiden Handelsministerien, hat mit Circulare vom 25. September 1902, Z. 33171/10, angeordnet, daß die k. und k. Konsularämter, vom 1. Jänner 1903 angefangen, zunächst versuchsweise auch solche kommerzielle Anfragen oder Zuschriften, denen das Retourporto nicht beilag, frankiert zu beantworten haben. Unter Einem jedoch ist stets von dem betreffenden Adressaten der Ersatz des für ihn vorschußweise bestrittenen Portobetrages zu reklamieren und, falls letzterer von der Partei binnen einer bestimmten angemessenen Frist nicht rückerstattet würde, ist derselbe in der Dienstrechnung in Ausgabe zu stellen. Behufs nachträglicher Hereinbringung dieser Portoauslagen von den ersatzpflichtigen Parteien sind hierüber zwei, nach österreichischen und ungarischen Korporationen, respektive Firmen, gesonderte Verzeichnisse anzulegen und dem k. und k. Ministerium des Äußern halbjährig als Beilage der Dienstrechnung vorzulegen.

Betreffs der übrigen auf Postportogebüren Bezug habenden noch geltenden Bestimmungen siehe: Zweiter Teil, Absch. 5, Postporto.

III.

Über den Inkasso.

a) Fälle, in welchen der Inkasso zu besorgen ist.

Da es Pflicht jedes k. und k. Konsuls ist, die österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen in allen berechtigten Interessen zu schützen und zu unterstützen und ihnen somit auch bei dem Inkasso ausständiger Geldbeträge hilfreich an die Hand zu gehen, so wird jeder Konsul einem diesfälligen, begründeten Ansuchen zu entsprechen haben, insoferne es sich einfach um eine ganz außerämtliche oder doch nur im administrativen Wege zu erzielende Vermittlung zwischen Gläubiger und Schuldner handelt.

Weigert sich jedoch Letzterer, seine Verpflichtungen zu erfüllen, und stellt sich die Notwendigkeit heraus, gerichtliche Schritte einzuleiten, so ist es Aufgabe des Konsuls, der Partei über deren Ansuchen einen geeigneten Vertreter namhaft zu machen und diesem letzteren den vollen, konsularämtlichen Schutz zur Durchführung der Rechtsangelegenheit ange-

deihen zu lassen (Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 17. März 1876, Z. 3872/VIII).

b) Verfahren mit den einkassierten Beträgen.

Werden auf diesem Wege Geldbeträge einkassiert, so hat der Konsul hierüber nach Anordnung der berechtigten Interessenten zu verfügen, in Ermanglung solcher Verfügungen aber die Geldbeträge dem Bezugsberechtigten auf dessen Kosten und Gefahr direkt, oder durch Vermittlung der kompetenten Behörde zu übersenden, wenn aber dies unausführbar sein sollte, diese Summen als ämtliches Depositum zu behandeln und den Vorschriften über die Depositengebarung gemäß vorzugehen (Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 17. März 1876, Z. 3872/VIII). (Siehe vierter Teil 8. Abschnitt.)

IV.

Publikation der Konsular-Handelsberichte: „Das Handelsmuseum", das ungarische Fachblatt „Consuli Közlemények" und „Die österreichisch-ungarische Konsular-Korrespondenz".

Die Handelsberichte der k. und k. Konsularämter werden von dem k. k. Handelsministerium in der vom k. k. österreichischen Handelsmuseum herausgegebenen Wochenschrift „Das Handelsmuseum" und dem vom kgl. ungarischen Handelsministerium herausgegebenen ungarischen Fachblatte „Consuli Közlemények" veröffentlicht. Außerdem werden die gedachten Handelsberichte auszugsweise in der dreimal wöchentlich erscheinenden „Österr.-ungar. Konsular-Korrespondenz", sowie in dem gleichartigen, ungarischen Fachblatte „Kereskedelmi Muzeum, Konzuli közlemények" verwertet.

Mit Circulare vom 17. Mai 1897, Z. 22897/10, hat das k. und k. Ministerium des Äußern die k. und k. Konsularämter auf das Erscheinen der „Österr.-ungar. Konsular-Korrespondenz" aufmerksam gemacht. Diese Zeitschrift hat sich zur Aufgabe gemacht, die in den periodischen Handelsberichten der k. und k. Konsularämter enthaltenen Mitteilungen, welche für die kommerziellen und industriellen Kreise des Inlandes ein unmittelbar praktisches und aktuelles Interesse besitzen, zu verwerten.

Im Hinblicke auf den besonderen Nutzen der raschen Veröffentlichung wichtiger Vorgänge und Ereignisse auf wirtschaftlichem Gebiete hat sich das k. und k. Ministerium des Äußern veranlaßt gefunden, die k. und k. Konsularämter aufzufordern, in Hinkunft alle jene für die Publikation in der „Österr.-ungar. Konsular-Korrespondenz" geeigneten Informationen über Handel und Industrie, Zoll-, Tarif-, Kredit-, Sanitäts-, Kommunikationswesen und dgl. mehr, von welchen nach Maßgabe der Verhältnisse vorauszusehen ist, daß sie durch die Mitteilung nach Quartals- oder Monatsschluß

an aktuellem Werte einbüßen würden, unter Beobachtung der sehr praktischen und auch die relativ geringste Arbeitsleistung involvierenden Form einer unterschriebenen, bloß mit Datum und Amtsstempel versehenen Notiz und etwa mit der Aufschrift „für die österr.-ungar. Konsular-Korrespondenz“ mit Vermeidung jeden Zeitverlustes in einem Pare dem k. und k. Ministerium des Äußern vorzulegen.

V.

Nachtrags-Verordnungen.

Besondere Berichte über die Obsternte.

Mit Circulare vom 3. September 1895, Z. 35040/10, hat das k. und k. Ministerium des Äußern über Wunsch des k. k. Ackerbauministeriums die k. und k. Konsularämter im deutschen Reiche, in Rußland und in der Schweiz angewiesen, über die anzuhoffende, beziehungsweise über die tatsächliche Obsternte und den Obsthandel, periodische Berichte zu erstatten, um durch deren Zusammenstellung und entsprechende Veröffentlichung dem Bedürfnisse der inländischen Obstinteressenten nach authentischen Informationen auf diesem Gebiete tunlichst gerecht zu werden.

Demnach haben die gedachten k. und k. Konsularämter, wenn möglich zu Beginn und zu Mitte jedes Monats, eine kurzgefaßte Relation über Obsternteaussichten, beziehungsweise Obsternte und Obsthandel direkt dem k. k. Ackerbauministerium einzusenden, und ein zweites Exemplar der diesfälligen Berichte jedesmal an das königl. ungarische Ackerbauministerium in Budapest zu richten.

Besondere Berichte über die Verhältnisse der Tabakproduktion in der Türkei und des türkischen Tabakmarktes.

Die k. und k. Konsularämter in den betreffenden Produktionsdistrikten der Türkei haben am Schlusse eines jeden Kalenderquartales über die Verhältnisse des türkischen Tabakmarktes direkte, an die königl. ungar. Centraldirektion des Tabakgefälles in Budapest, periodische Berichte einzusenden.

Die fraglichen Berichte haben sich auf sämtliche im Konsularbezirke produzierte Tabaksorten zu erstrecken, und sowohl über den Stand der noch nicht gefechsten Tabakkulturen, als auch über die Quantität und Qualität der zu erwartenden Tabakernte, sowie schließlich über die den Ausfall der Ernte beeinflussenden Witterungsverhältnisse fortlaufende Informationen zu enthalten. Ferner haben diese Berichte Daten über die Qualität und approximative Quantität der im Amtsbezirke bei den größeren Tabakhändlern bestehenden Lager, insbesondere auch über die jeweiligen Marktpreise und über das jeweilige Verhältnis zwischen Nachfrage und

Angebot zu enthalten. In den fraglichen Berichten ist noch zu erwähnen, in welchen Produktionsdistrikten der Türkei in der letzten Zeit die Tabakkultur an Umfang gewonnen hat, sowie die hauptsächlichsten Tabaksorten der einzelnen Produktionsgegenden anzugeben (Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 2. Juni 1898, Z. 24832/10).

Schließlich ist noch zu bemerken, daß außer den inländischen Behörden und Handelskammern auch das k. k. österreichische Handelsmuseum, das königl. ungarische Handelsmuseum, der österr.-ungar. Exportverein und der Wiener Kaufmännische Verein speziell berechtigt sind, mit den k. und k. Konsularämtern direkt zu korrespondieren, und daß die letzteren Behörden verpflichtet sind, die von den gedachten Korporationen an sie gestellten Anfragen gleichfalls direkt zu beantworten.

Zweiter Abschnitt.

Obliegenheiten und Befugnisse der österreichisch-ungarischen Konsularfunktionäre, betreffend die jährlichen Geschäftsausweise.

Infolge einer Anregung der k. k. statistischen Centralkommission in Wien, welche eine Vervollständigung ihrer Publikationen im allgemeinen Interesse als wünschenswert bezeichnete, wurden die k. und k. Konsularämter aufgefordert, nach dem unten folgenden Formulare alljährlich einen Ausweis über ihren Amtsbezirk und ihre Amtswirksamkeit während des Vorjahres abzufassen und an die vorgesetzte k. und k. diplomatische Mission abzuliefern.

Die k. und k. diplomatischen Missionen haben die pünktliche Befolgung dieser Anordnung seitens der unterstehenden k. und k. Konsularämter zu überwachen, die von ihnen eingesendeten Ausweise zu sammeln, und dieselben, wenn sie vollzählig eingelangt sind, spätestens mit Schluß des ersten Semesters eines jeden Jahres dem k. und k. Ministerium des Äußern vorzulegen.

Hiebei wurde folgendes hervorgehoben:

Der Umfang des Konsularbezirkes wird bestimmt durch die diesbezüglich bei der Errichtung des betreffenden Konsularamtes getroffenen, speziellen Verfügungen mit Berücksichtigung eventueller späterer Modifikationen.

In Ermanglung solcher positiver Bestimmungen sind für den Konsularbezirk jene Grenzen maßgebend, innerhalb welcher das betreffende k. und k. Konsularamt tatsächlich Amtshandlungen vornimmt.

In betreff der Einwohnerzahl des Konsularbezirkes ist zu bemerken, daß dieselbe, wofern hierüber vollkommen verläßliche Daten nicht vorhanden

Ausweis

über den Umfang und die Amtswirksamkeit $\frac{\text{des}}{\text{der}}$ k. und k. Generalkonsulates, Konsulates, Vizekonsulates, Konsularagentie in .... für das Jahr 190..........

Größe des Konsularbezirkes auf Quadratkilometer berechnet	Einwohnerzahl des Konsularbezirkes	Darunter österreichische oder ungarische Staatsangehörige	Geschäftstätigkeit des Konsularamtes																
			Schiffahrtsangelegenheiten			Handelsangelegenheiten		Angelegenheiten des konsularämtlichen Schutzes gegenüber			Diverse Angelegenheiten		Richterliche Amtsgeschäfte						
			Schiffsexpeditionen	Havarien	Seeverklarungen	Handelsberichte speziellen Inhaltes	Beantwortete Anfragen inländischer Handelsfirmen	Lokalbehörden	Lokaluntertanen	anderen Staatsangehörigen	Legalisationen und ämtliche Zertifikate	Passvisa	Civilgerichtliche Urteile	Vergleiche	Wechselgerichtliche Erkenntnisse	Verlassenschaftsabhandlungen	Vormundschaftssachen	Konkurse	Strafrechtliche Angelegenheiten
													Zahl						Zahl der gefällten Erkenntnisse in Übertretungsfällen

sein sollten, nach der landesüblichen Schätzung in Verbindung mit den etwa erforderlich scheinenden Erläuterungen anzugeben ist.

Ebenso sind über die Anzahl der österr.-ungar. Staatsangehörigen des Konsularbezirkes mindestens approximative Daten zu liefern (Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußeren vom 25. März 1882, Z. 5251/10).

Mit dem Circulare vom 11. Dezember 1883, Z. 25108/10, hat das k. und k. Ministerium des Äußern folgende, den bisherigen Vorgang bei der Erstattung der jährlichen Geschäftsausweise modifizierende Bestimmungen erlassen. Früher waren die Konsularämter verpflichtet, die vorgeschriebenen, administrativen, jährlichen Geschäftsausweise dem k. und k. Ministerium des Äußern zum eigenen Gebrauche, und nebstbei einen besonderen Geschäftsausweis für die k. und k. statistische Centralkommission ebenfalls dem k. und k. Ministerium des Äußern im Wege der vorgesetzten, k. und k. diplomatischen Mission vorzulegen. Nachdem jedoch die Erfahrung gemacht wurde, daß diese doppelte Verpflichtung für viele Konsularämter zu Irrtümern, Verwechslungen und Verzögerungen und infolgedessen zu zeitraubenden Korrespondenzen mit den vorgesetzten Behörden Anlaß gegeben hat, und da andererseits die statistischen Geschäftsausweise über den Umfang der dienstlichen Tätigkeit der Konsularämter ebenfalls volle Orientierung gewähren, so hat das k. und k. Ministerium des Äußern die Verfügung getroffen, daß in der Folge von der Erstattung der administrativen Geschäftsausweise vollständig Umgang genommen werde.

Gleichzeitig wurden die k. und k. Konsularämter aufgefordert, die unter den gleichen Modalitäten und nach dem gleichen Formulare, wie früher zu erstattenden statistischen Geschäftsausweise künftighin in zwei Exemplaren einzusenden, wobei besonders bemerkt wurde, daß es jedem Amte, welches außer den in dem vorgeschriebenen Formulare bezeichneten Geschäften noch in anderer Richtung tätig ist, frei steht, nach wie vor, in einem besonderen erläuternden Einbegleitungsberichte, seine Bemerkungen beizufügen (Siehe Konsular-Normalien, II. Band, Nr. VI).

Dritter Abschnitt.

Obliegenheiten und Befugnisse der österreichisch-ungarischen Vertretungsbehörden im Auslande in Ansehung der Akten des Civilstandes und der Ausübung der civilstandesämtlichen Funktionen.

1. Civilstandesämtliche Funktionen der österreichisch-ungarischen diplomatischen und Konsularvertreter im Auslande.

Betreffs der Eheschließung österreichischer Staatsangehöriger im Auslande sind die österr.-ungar. diplomatischen und Konsular-Vertreter im Auslande weder befugt, Eheaufgebote und Trauungen kraft eigener Amtsgewalt vorzunehmen, noch können dieselben zur Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung zur Ehe delegiert werden.

Österreichische Staatsangehörige bleiben bei Eingehung einer Ehe im Auslande an die österreichischen bürgerlichen Gesetze, insoweit als ihre persönliche Fähigkeit, eine Ehe zu schließen, durch sie eingeschränkt wird, und als diese Eheschließung im Inlande rechtliche Folgen hervorbringen soll, daher insbesondere an die im österreichischen bürgerlichen Gesetzbuche aufgestellten Ehehindernisse, durch welche die persönliche Fähigkeit, eine Ehe zu schließen, eingeschränkt wird, gebunden. Ein solches Ehehindernis macht die Ehe für das Inland ungültig, da es zur Ungültigkeit des Vertrages hinreicht, wenn auch nur einem der vertragschliessenden Teile die persönliche Fähigkeit hiezu mangelt (Entscheidung des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 9. November 1886, Sammlung von Civilrechtlichen Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichtshofes von Glaser-Unger und Walther, Band XXIV, Nr. 11241).

Zur Eingehung einer Ehe im Auslande bedarf ein österreichischer Staatsangehöriger in der Regel eines Ehefähigkeitszeugnisses. Dasselbe wird von der kompetenten inländischen Behörde (politischen Behörde I. Instanz) nur auf Grund verläßlicher Auskünfte über Alter und Eigenberechtigung, über den unverehelichten Stand und alle anderen, die persönliche Fähigkeit zur Eheschließung bestimmenden Momente ausgestellt und hat lediglich den Ausspruch über die persönliche Fähigkeit des Ehewerbers zur Eheschließung zu enthalten.

Das Ehefähigkeitszeugnis ist von der mit der politischen Geschäftsführung I. Instanz betrauten Behörde jenes Ortes auszustellen, in welchem der Nupturient seinen Wohnsitz hat. Domiziliert der Nupturient im Auslande, so ist zur Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses die erstinstanzliche [illegible]ische Behörde seiner Heimatgemeinde berufen.

Die Ehefähigkeitszeugnisse haben die Bemerkung zu enthalten, daß ein österreichischer Staatsangehöriger, welcher nach den österreichischen Gesetzen die hiezu erforderliche persönliche Fähigkeit besitzt, auch im Auslande eine gültige Ehe eingehen kann, und daß zur Gültigkeit einer solchen im Auslande geschlossenen Ehe nach österreichischem Rechte die Beobachtung der von der betreffenden ausländischen Gesetzgebung vorgeschriebenen Form der Eheschließung ausreichend ist, daß es ferner nach den österreichischen Gesetzen eine von selbst eintretende Folge jeder gültigen Verehelichung ist, daß die betreffende Ausländerin samt ihren aus solcher Ehe entsprossenen Kindern die österreichische Staatsbürgerschaft und das Heimatrecht des Gatten erlangt, daß jedoch die Prüfung und Entscheidung über die Frage, ob in einem gegebenen Falle die abgeschlossene Ehe wirklich gültig sei, sobald diese Frage in Österreich zur Austragung zu gelangen hat, ausschließlich dem zuständigen österreichischen Gerichte zusteht und deshalb der Mangel jedweden Ehehindernisses hiemit weder bescheinigt wird, noch im vorhinein bescheinigt werden kann (Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 28. Oktober 1879, Z. 11409).

Die allgemeinen Vorschriften über die Ehefähigkeitszeugnisse gelten auch für Fälle der Verehelichung österreichischer Staatsangehöriger in den Ländern der ungarischen Krone.

In Gemäßheit des von der österreichischen Gesetzgebung akzeptierten Grundsatzes, daß für die Form der Eheschließung das Recht jenes Staates maßgebend ist, in welchem die Ehe zum Abschlusse gelangt, sind von Österreichern in einem fremden Staate, welcher die Civilehe obligatorisch eingeführt hat, geschlossene Ehen von den österreichischen Verwaltungsbehörden (unbeschadet der Kompetenz der Gerichte, über die Gültigkeit von Ehen zu entscheiden) als gültig zu behandeln, auch wenn die betreffende Ehe, soferne sie in Österreich zustande gekommen wäre, im regelmäßigen Verfahren hätte kirchlich geschlossen werden müssen.

Was die Eheschließung ungarischer Staatsangehöriger im Auslande betrifft, so ist folgendes zu bemerken.

Im Sinne der ungarischen Gesetzartikel XXXI vom Jahre 1894 über das Eherecht und XXXIII vom Jahre 1894 über die staatlichen Matriken, am 1. Oktober 1895 in Kraft getreten, sind die österr.-ungar. diplomatischen und Konsular-Vertreter im Auslande befugt, Akte des Civilstandes in ihrem Amtsbezirke vorzunehmen.

Als leitender Grundsatz gilt folgendes:

Die im Auslande eingegangene Ehe eines nach Ungarn zuständigen, ungarischen Staatsangehörigen wird dann als in Ungarn geschlossen angesehen werden, wenn bei der Eheschließung ein österr.-ungar. diplomatischer oder Konsular-Vertreter interveniert hat (Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 31. August 1895, Z. 28166/7).

2,)

Mit Circulare vom 8. März 1896, Z. 8119/7, hat das k. u. k. Ministerium des Äußern im Einvernehmen mit den königlich ungarischen Ministerien der Justiz und des Innern eine von den gedachten Centralstellen erlassene Verordnung vom 12. Februar 1896, Nr. 7870. J.-M. an die k. und k. Konsularämter übermittelt, worin das Vorgehen bei der Eheschließung ungarischer Staatsangehöriger im Auslande und die dabei vom Standpunkte des ungarischen Ehegesetzes zu beobachtenden Förmlichkeiten, insbesondere hinsichtlich der durch das Gesetz vorgeschriebenen Verkündigung der Ehe in Ungarn, sowie der nachmaligen Eintragung der im Auslande geschlossenen Ehe in die ungarischen Standesregister, dargelegt und geregelt worden. Wie aus dieser Verordnung hervorgeht, sind die von ungarischen Staatsangehörigen im Auslande nach den dortigen Gesetzen über die Form der Eheschließung eingegangenen Ehen, insoferne dabei die in der gedachten Verordnung angedeuteten Bedingungen und Vorsichten beobachtet wurden, ohne weiteres auch in Ungarn gültig, und können sonach ungarische Staatsangehörige, unter dieser Voraussetzung, an ihrem Aufenthaltsorte unbedenklich die Ehe eingehen.

Die in den ungarischen Gesetzartikeln XXXI und XXXIII vom Jahre 1894 vorgesehene Ausübung der standesämtlichen Funktionen durch die k. und k. diplomatischen Vertretungen und Konsularämter ist an eine spezielle Ermächtigung seitens der königlich ungarischen Regierung gebunden. Diese Ermächtigung wird nicht durchwegs, sondern nur, insoweit sich ein Bedürfnis dafür nach dem Stande der Gesetzgebung in einzelnen Ländern herausstellt, den daselbst befindlichen Vertretungsorganen erteilt. Demnach werden jene k. und k. Vertretungsbehörden, denen eine diesfällige Ermächtigung nicht zugeht, nach wie vor, sich aller standesämtlichen Handlungen zu enthalten und darauf zu beschränken haben, die an sie herantretenden Parteien auf die Bestimmungen der in Rede stehenden Verordnung aufmerksam zu machen, und denselben anheimstellen, ihr Benehmen danach einzurichten. Hiebei muß noch bemerkt werden, daß der ungarische Gesetzartikel XXXI vom Jahre 1894 über das Eherecht und der Gesetzartikel XXXIII vom Jahre 1894 über die staatliche Beurkundung des Civilstandes nur für die in Ungarn, nicht auch für die in Kroatien und Slavonien gemeindezuständigen ungarischen Staatsangehörigen gilt, so daß die mehrerwähnte Verordnung auf letztere keine Anwendung zu finden hat, und dieselben hinsichtlich der Eheschließungen den bisher für sie maßgebenden gesetzlichen Vorschriften unterliegen.

Mit Circulare vom 15. Mai 1897, Z. 20650/7, hat das k. und k. Ministerium des Äußern eine neuerliche Verordnung der königlich ungarischen Ministerien der Justiz und des Innern vom 27. Februar 1897, Z. 11435, den . und k. diplomatischen Missionen und Konsularämtern mitgeteilt, womit

die frühere Verordnung der gedachten Centralstellen vom 12. Februar 1896, Z. 7870, modifiziert wurde.

Die betreffenden Modifizierungen beziehen sich vornehmlich darauf, daß die von den Aufgebotswerbern dem ungarischen Matrikenführer beigebrachten Dokumente von demselben weiterhin nicht zurückbehalten, sondern nach gemachtem Amtsgebrauche den Brautleuten zurückgestellt zu werden haben, und daß, soferne die Brautleute bei ihrem Einschreiten um die Verkündigung ihrer Ehe in Ungarn diesfalls ein Ansuchen stellen, der ungarische Matrikenführer das vom königlich ungarischen Justizministerium auszustellende Ehefähigkeitszeugnis künftighin von Amts wegen beim genannten königlich ungarischen Ministerium einzuholen haben wird.

Das Ehefähigkeitszeugnis, welches die Bescheinigung enthält, daß die beabsichtigte Ehe nach den Gesetzen Ungarns keinem Hindernisse unterliegt, wird in der Regel auf Grund des ungarischen Aufgebotszeugnisses ausgestellt, kann aber auch auf Grund einer von der zuständigen, ungarischen Behörde gewährten Dispensation vom Aufgebote ausgestellt werden. Näheres über die Dispenserteilung vom Aufgebote ist aus der Verordnung des königlich ungarischen Ministeriums des Innern vom 7. Jänner 1897, Z. 11, zu entnehmen, und ist in betreff der außerhalb Ungarns zu schließenden Ehen ungarischer Staatsangehöriger, besonders § 9 dieser Verordnung zu beachten.

Das erwähnte Ehefähigkeitszeugnis bildet übrigens, wie hier beigefügt werden muß, vom Standpunkte der ungarischen Gesetze kein Erfordernis einer legalen Eheschließung im Auslande, und ist vornehmlich dazu bestimmt, daß die nach den Gesetzen des Ortes der Eheschließung hiezu zuständigen, ausländischen Organe, von welchen die Kenntnis des ungarischen Rechtes nicht beansprucht werden kann, in der Lage seien, bei dem Abschlusse der Ehe eines in Ungarn gemeindezuständigen, ungarischen Staatsangehörigen mit Beruhigung mitzuwirken.

Ob und inwieferne ein solches Zeugnis anzusprechen, kommt daher lediglich nach den Gesetzen des Ortes zu beurteilen, wo die Eheschließung stattfinden soll. Dagegen erscheint es nach den ungarischen Gesetzen unerläßlich, daß die Nupturienten, insoferne sie nach Ungarn (nicht nach Kroatien-Slavonien) gemeindezuständige, ungarische Staatsangehörige sind, für die Verkündung ihrer Eheschließung durch den kompetenten ungarischen Matrikenführer, eventuell für die Dispensation davon und die Beschaffung des vorschriftsmäßigen Nachweises darüber Sorge tragen, da die Unterlassung dieser Vorsicht nach § 124 des Gesetzartikels XXXI vom Jahre 1894 ein Vergehen bildet, welches mit Strafen bedroht ist.

Ohne Aufgebot in Ungarn, beziehungsweise ohne Dispensation von diesem Aufgebote, kann ein nach Ungarn gemeindezuständiger, ungarischer Staatsangehöriger nur in dem Falle die Ehe straflos eingehen, wenn eine

mit nahem Tode drohende Krankheit eines der Ehewerber vorliegt (§§ 27, 36, 113 des Gesetzartikels XXXI vom Jahre 1894).

2. Österreichisch-ungarische Vertretungsbehörden im Auslande, welche mit civilstandesamtlichen Funktionen im Sinne der ungarischen Gesetze über das Eherecht und der Führung der staatlichen Matriken betraut sind.

Gemäß § 29 lit. e des ungarischen Gesetzartikels XXXI vom Jahre 1894 über das Eherecht und § 79 des ungarischen Gesetzartikels XXXIII vom Jahre 1894 über die staatlichen Matriken können die k. und k. diplomatischen und Konsular-Vertreter seitens der königlich ungarischen Regierung ermächtigt werden, als ungarische Civilstandesbeamte beim Abschlusse der in ihren Amtssprengeln auf Grund der ungarischen Ehegesetzgebung einzugehenden Ehen mitzuwirken, sowie die Funktionen ungarischer Matrikenführer bezüglich der in ihren Amtsbezirken sich ereignenden Geburts- und Todesfälle ungarischer Staatsbürger, sowie bezüglich der im Sinne des § 29 lit. e des ungarischen Ehegesetzes vor ihnen erfolgten Eheschließungen zu versehen.

In Ausführung dieser gesetzlichen Bestimmungen hat sich die königlich ungarische Regierung mit dem k. und k. Ministerium des Äußern dahin geeinigt, eine Anzahl von k. und k. Vertretern im Auslande mit civilstandesamtlichen Funktionen zu betrauen, und sind die diesbezüglichen Ermächtigungen im Namen der königlich ungarischen Regierung von dem königlich ungarischen Ministerpräsidenten unterm 20. Oktober 1897 vollzogen worden.

Die k. und k. Vertretungen, deren Leiter, beziehungsweise Stellvertreter der Leiter derzeit mit diesen Ermächtigungen beteilt sind, sind die folgenden:

In der Türkei: die k. und k. Konsularämter in Beirut, Aleppo, Janina, Salonich, Scutari, Smyrna, Trapezunt, Adrianopel, Canea, Constantinopel, Jerusalem, Monastir, Tripolis, Ueskϋb;

in Ägypten: die k. und k. Konsularämter in Alexandrien, Cairo Port Said;

in Bulgarien: die k. und k. Konsularämter in Sofia, Rustschuk, Widdin;

in Ost-Rumelien: das k. und k. Konsulat in Philippopel;

in Tunis: das k. und k. Generalkonsulat in Tunis;

in Marokko: die k. und k. diplomatische Mission in Tanger;

in Persien: die k. und k. Gesandtschaft in Teheran;

in China: das k. und k. Generalkonsulat in Shanghai;

in Japan: die k. und k. Gesandtschaft in Tokio und das k. und k. Konsulat in Yokohama;

in Serbien: das k. und k. Konsulat in Belgrad;

in Rumänien: die k. und k. Konsulate in Bukarest, Braila, Galatz, Jassy, Constantza (Küstendsche) und Sulina.

Entsprechend der der königlich ungarischen Regierung gesetzlich eingeräumten Befugnis, einerseits die Grenzen festzustellen, innerhalb welcher die k. und k. Vertreter zur standesamtlichen Mitwirkung bei Eheschließungen im Sinne der ungarischen Ehegesetzgebung herangezogen werden sollen, sowie andererseits die Abweichungen zu bestimmen, welche im Hinblicke auf die in Betracht kommenden besonderen Verhältnisse bei der Verwendung der österr.-ungar. Vertretungsorgane als ungarische Matrikenführer zu beobachten sein werden, hat die königlich ungarische Regierung mittels einer unterm 26. September 1895, Nr. 3163 erlassenen Verordnung das Verfahren geregelt, welches diesfalls von den mit den Agenden ungarischer Civilstandesbeamter betrauten k. und k. Vertretern zu befolgen ist.

Insoferne in dieser Verordnung nicht andere Verfügungen enthalten sind, sind für die k. und k. diplomatischen und Konsular-Vertreter in ihrer Eigenschaft als ungarische Civilstandesbeamte maßgebend: die ungarischen Gesetzartikel XXXI und XXXIII vom Jahre 1894 über das Eherecht und die staatlichen Matriken, die Instruktion des königlich ungarischen Ministers des Innern Nr. 60000 vom Jahre 1895, über die Führung der staatlichen Matriken, ferner die Instruktion des königlich ungarischen Justizministers Nr. 27243 vom Jahre 1895, betreffend das bei dem Aufgebot der Ehe, bei der Eheschließung und der Eintragung der Ehe in die Matriken zu beobachtende Verfahren, sowie alle einschlägigen weiteren Normen und Anordnungen, welche seither erlassen worden sind, oder künftig erlassen werden, insoferne nicht deren Unanwendbarkeit für die mit civilstandesamtlichen Befugnissen ausgestatteten k. und k. Vertretungsorgane statuiert ist.

Vorläufig werden als von den k. und k. Vertretern in ihrer Eigenschaft als ungarische Civilstandesbeamte nicht anzuwendende Normen von seite der königlich ungarischen Ministerien des Innern und der Justiz jene Vorschriften bezeichnet, welche in Ungarn die Mitwirkung der Matrikenführer zur Beistellung statistischer Daten über die Kopulationsbewegung, ferner zur Konskription der Wehrpflichtigen, sowie der Kinder betreffen, die impfungspflichtig oder schulpflichtig sind oder eine Kinderbewahranstalt zu besuchen haben.

Abgesehen von den schon für den civilstandesamtlichen Wirkungskreis der k. und k. Vertreter in der Verordnung vom 26. September 1895, Nr. 3163 festgelegten, speziellen Vorschriften wird bei der Ausübung der

denselben übertragenen, civilstandesamtlichen Agenden insbesondere auf nachstehendes zu achten sein.

Was zunächst die Voraussetzungen anbelangt, unter denen die k. und k. Vertreter zur Intervention bei Eheschließungen auf Grund des ungarischen Ehegesetzes berufen erscheinen, so sind diese Voraussetzungen bereits durch den Wortlaut der diesbezüglichen ungarischen Ermächtigung in bindender Weise festgestellt. Es wird daher in jedem einzelnen Falle, in welchem die Mitwirkung eines k. und k. Vertreters bei einer Eheschließung im Sinne des ungarischen Ehegesetzes in Anspruch genommen wird, sich strenge innerhalb des Rahmens dieser Ermächtigung zu halten und, bevor das betreffende Vertretungsorgan eventuell seine Intervention Platz greifen läßt, genauestens zu prüfen sein, ob tatsächlich im konkreten Falle die Voraussetzungen gegeben sind, an welche die von der königlich ungarischen Regierung erteilte Ermächtigung die Zulässigkeit der Intervention bei Eheschließungen seitens der mit civilstandesamtlichen Befugnissen betrauten k. und k. Vertreter knüpft.

Hinsichtlich der Sprache, deren sich die k. und k. Vertreter bei der Vornahme und Beurkundung von Standesakten zu bedienen haben, wird diesbezüglich ebenfalls nach der einschlägigen Anordnung der Ermächtigung vorzugehen sein, der zufolge alle civilstandesamtlichen Eintragungen in der ungarischen Sprache vorzunehmen sind und nur, wenn dieser Bestimmung nicht entsprochen werden könnte, der Gebrauch einer anderen Sprache gestattet wird, in welchem Falle jedoch der Grund des Nichtgebrauches der ungarischen Sprache im Texte der Eintragung angeführt zu werden hat.

Was die übrigen zu beobachtenden Formalitäten betrifft, so wird im Einklange mit der Fassung der ungarischen Regierungsermächtigungen, welche nicht auf den Namen, sondern allgemein auf den mit civilstandesamtlichen Funktionen zu betrauenden Leiter der betreffenden k. und k. Vertretungsbehörde und dessen Stellvertreter lauten, der zu standesamtlichen Agenden herangezogene k. und k. diplomatische oder Konsular-Funktionär alle Fertigungen, die er in seiner Eigenschaft als ungarischer Civilstandesbeamter vornimmt, in der Weise abzufassen haben, daß er bei seiner Namensunterschrift nebst dem ihm eigenen Amtstitel auch den Umstand ersichtlich macht, ob er als Leiter oder Stellvertreter des Leiters der betreffenden Vertretungsbehörde fungiert, z. B.: N. N., k. und k. Gesandter (Generalkonsul, Konsul, Vizekonsul) als Leiter (Stellvertreter des Leiters) der k. und k. Gesandschaft (des k. und k. Generalkonsulates, Konsulates, Vizekonsulates) in . . .

Des weiteren wird bei jenen Ausfertigungen und Beurkundungen, welche ein k. und k. diplomatischer oder Konsular-Funktionär in seinem Wirkungskreise als ungarischer Matrikenführer vornimmt, sich derselbe eigenen Siegels, welches das ungarische Wappen mit entsprechender

ungarischer Umschrift („Der k. und k. Gesandte [Generalkonsul, Konsul, Vizekonsul] in . . . als königlich ungarischer Matrikenführer") aufweist, zu bedienen haben. Dieses Siegel ist unmittelbar neben die Unterschrift des als ungarischen Civilstandesbeamten fungierenden k. und k. Vertreters zu setzen, während am Kopfe, d. h. vor dem Texte derartiger Ausfertigungen und Beurkundungen, jedesmal auch das gewöhnliche Amtssiegel der betreffenden k. und k. diplomatischen oder Konsular-Vertretung anzubringen ist.

Würde sich die Notwendigkeit disziplinarer Behandlung eines k. und k. Vertreters in seiner Eigenschaft als ungarischer Civilstandesbeamter ergeben, so wird es in einem solchen Falle, ohne Unterschied, ob der betreffende Funktionär für seine Person die ungarische oder österreichische Staatsbürgerschaft besitzt, Sache des königlich ungarischen Ministeriums des Innern sein, das Substrat für eine etwaige Disziplinarbehandlung zu sammeln und zu prüfen, die etwaige Durchführung des Disziplinarverfahrens selbst wird aber immer dem k. und k. Ministerium des Äußern vorbehalten bleiben.

Die k. und k. Vertretungsbehörden sind unter Bezugnahme auf den Circularerlaß des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 31. August 1895, Z. 28166/7, bei dieser Gelegenheit verständigt worden, daß den oben genannten k. und k. Vertretungsbehörden, deren Leitern, beziehungsweise Stellvertretern der Leiter, derzeit der Wirkungskreis ungarischer Civilstandesbeamter übertragen wird, ferner dass die für sie bestimmten einschlägigen ungarischen Ermächtigungen unter Einem zugängig gemacht und dieselben angewiesen werden, auf Grund der ihnen erteilten Ermächtigung mit der Ausübung der civilstandesamtlichen Funktionen vom 1. Jänner 1898 angefangen, vorzugehen.

Mit Circulare vom 2. November 1898, Z. 50330/7, hat das k. und k. Ministerium des Äußern zwei neue Verordnungen des königlich ungarischen Ministeriums des Innern vom 14. Februar 1898, Nr. 13831, und vom 16. August 1898, Nr. 82012, zur Kenntnis der mit den Funktionen ungarischer Civilstandesbeamten betrauten, k. und k. diplomatischen und Konsular-Vertreter gebracht, welche so wie die früheren in der Konsular-Normalien-Sammlung, Band II vollinhaltlich angeführt sind. Die ersterwähnte Verordnung behandelt die Frage der Religion jener Kinder, welche aus den zwischen Angehörigen der römisch-katholischen und armenisch-katholischen Religion, geschlossenen Ehen hervorgegangen sind, und haben dieser Verordnung zufolge, die aus solchen Ehen stammenden Kinder stets jenem katholischen Ritus zu folgen, zu welchem sich der Vater bekennt.

Durch die zweiterwähnte Verordnung werden Bestimmungen darüber getroffen, wie in den Geburtsmatriken der Umstand ersichtlich zu machen

ist, auf welcher Grundlage die Religion der Kinder in den Matriken eingetragen wurde.

In der Konsular-Normalien-Sammlung, Band II befindet sich auch eine amtliche Zusammenstellung sämtlicher auf Grund der Gesetze über das Eherecht, die Religion der Kinder, die staatlichen Matriken, die israelitische Religion, die freie Ausübung der Religion herausgegebenen Verordnungen der königlich ungarischen Ministerien des Innern und der Justiz und für Kultus und Unterricht.

Diese praktische übersichtliche Zusammenstellung der einschlägigen Vorschriften wurde veranlaßt zum Gebrauche der k. und k. diplomatischen und Konsular-Vertreter, und enthält sämtliche Bestimmungen, welche das Verfahren der gedachten diplomatischen und Konsular-Vertreter, welche mit standesamtlichen Funktionen betraut sind, regelt.

3. Verfahren der österreichisch-ungarischen diplomatischen und Konsular-Vertreter in ihrer Eigenschaft als ungarische, staatliche Matrikenführer.

Die einschlägigen Bestimmungen sind in der Verordnung des königlich ungarischen Ministeriums des Innern vom 26. September 1895, Z. 3163/M. E. 1895, enthalten und werden auszugsweise hier angeführt.

a) Allgemeine Bestimmungen.

Der österreichisch-ungarische diplomatische oder Konsular-Vertreter, beziehungsweise sein Stellvertreter, welcher auf Grund des § 79 des Gesetzartikels XXXIII vom Jahre 1894 von der ungarischen Regierung die Ermächtigung erhalten hat, in seinem Amtsbezirke bei Geburten und Sterbefällen ungarischer Staatsangehöriger, sowie bei den im Sinne des Punktes c) § 29 des Gesetzes über das Eherecht vor ihm als Civilstandesbeamten geschlossenen Ehen als Matrikenführer vorzugehen, hat in ungarischer Sprache drei besondere, eingebundene, mit Seitenzahlen versehene und einer Schnur durchheftete, ferner mit der Beglaubigung des königlich ungarischen Ministers des Innern und dem am Ende der Schnur angebrachten Amtssiegel desselben versehene Matriken zu führen, nämlich: Geburts-, Sterbe- und Ehematriken.

Diese Matriken sind mit den österreichisch-ungarischen Konsulargemeindematriken nicht identisch, und die Eintragung in dieselben hat nicht die Wirkung (§ 31, Ges. Art. L vom Jahre 1879) einer Eintragung in die Konsulargemeindematriken.

Die österreichisch-ungarischen diplomatischen oder Konsular-Vertreter, ren Stellvertreter haben die Eintragungen im Sinne des 1. Abs. tes. Art. XXXIII vom Jahre 1894 auch in das zweite Exemplar

der Matriken einzutragen. Sie haben das zweite Exemplar der Matriken am Ende eines jeden Jahres dem königlich ungarischen Minister des Innern einzusenden.

Wenn in einem Jahre in die Matriken keine Eintragung geschehen ist, hat der diplomatische oder Konsular-Vertreter oder dessen Stellvertreter diesen Umstand bei dem jährlichen Abschluß der Matriken mittels einer bezüglichen Klausel ausdrücklich zu erwähnen.

In diesem Falle ist an den königlich ungarischen Minister des Innern nicht die Abschrift der Klausel einzusenden, sondern darüber Meldung zu erstatten, daß in dem betreffenden Jahre in dem Matrikenbande eine Eintragung nicht vorkommt. Solche Meldungen sind über jede Matriken besonders zu erstatten.

Matrikenauszüge werden auch auf Grund der in dem 1. Absatze des obgedachten Paragraphen erwähnten zweiten Exemplare durch das königlich ungarische Ministerium des Innern herausgegeben.

Jede Eintragung, welche im ersten Exemplare der Matriken nach Einsendung des zweiten Exemplars geschehen ist, ist in beglaubigter Abschrift dem königlich ungarischen Minister des Innern mitzuteilen, welcher veranlassen wird, daß diese nachträglichen Eintragungen in dem zweiten Exemplar der Matriken ebenfalls vermerkt werden.

Die Aufsicht über die in der in Rede stehenden Verordnung bezeichnete Tätigkeit des österreichisch-ungarischen diplomatischen oder Konsular-Vertreters, beziehungsweise dessen Stellvertreters, übt der königlich ungarische Minister des Innern aus.

Im Falle des § 19 des Ges. Art. XXXIII vom Jahre 1894 kann die Partei bei der Aufsichtsbehörde keine Beschwerde führen, sondern kann sich entweder im Wege des österreichisch-ungarischen, diplomatischen oder Konsular-Vertreters, beziehungsweise dessen Stellvertreters, oder unmittelbar an den zuständigen königlichen Gerichtshof wenden.

Die in den §§ 19 und 76 Ges. Art. XXXIII vom Jahre 1894, ferner in den §§ 19, 92—96 der Instruktion des königl. ungarischen Ministers des Innern, Z. 60000/1895, an die unmittelbare Aufsichtsbehörde zugewiesenen Obliegenheiten besorgt der österr.-ungar. diplomatische oder Konsular-Vertreter, bezw. dessen Stellvertreter selbst.

Ebenso besorgt er selbst die Obliegenheiten der im Abs. 2, § 27 Ges. Art. XXXIII vom Jahre 1894 und in den §§ 101, 102, 104, 105 der Instruktion des königlich ungarischen Ministers des Innern, Z. 60000/1895, erwähnten Erhebungskommission, welche im Falle des § 27 Ges. Art. XXXIII vom Jahre 1894 durch den dritten Absatz dieses Paragraphen, ferner durch die §§ 103 und 106 der obigen Instruktion der Aufsichtsbehörde zugewiesen sind. Wenn der österr.-ungar. diplomatische oder Konsular-Vertreter bezw. sein Stellvertreter als Matrikenführer fungiert, so ist für

das Verfahren in den Fällen der §§ 19, 27, 75 und 76 Ges. Art. XXXIII vom Jahre 1894 in erster Instanz der Budapester königl. Gerichtshof, in zweiter Instanz aber die Budapester Tafel zuständig.

In diesen Fällen haben der königliche Gerichtshof und die königliche Tafel die ungarischen Justiz-Ministerial-Verordnungen, Z. 27000, 27199 und 27197/1895, entsprechend anzuwenden.

Ist der österreich-ungarische diplomatische oder Konsular-Vertreter, bezw. dessen Stellvertreter ein in Ungarn gemeindezuständiger ungarischer Staatsbürger, so kann er die Obliegenheiten des Matrikenführers auch bezüglich seiner Ehegattin, seiner Kinder und seiner Eltern besorgen. In einem solchen Falle müssen jedoch nicht nur bei der Eintragung der Eheschließung, sondern auch bei jener der Geburt und des Sterbefalles zwei Zeugen anwesend sein, welche die Eintragung mit ihrer Unterschrift (Handzeichen) versehen. Wenn in dem in Rede stehenden Falle der vorgedruckte Teil des Matrikenblattes in Ermangelung eines Anmelders zur Eintragung nicht geeignet wäre, muß derselbe durchgestrichen werden, und erfolgt die Eintragung am Rande des Blattes.

Der österreichisch-ungarische diplomatische oder Konsular-Vertreter oder sein Stellvertreter benützt in seinem, durch die oberwähnte Verordnung bezeichneten Wirkungskreise ein besonderes Siegel, welches das Wappen Ungarns und folgende Umschrift trägt:

„Der k. und k. Botschafter (Gesandte, diplomatische Agent, Generalkonsul u. s. w.) in . . . . . ., als königlich ungarischer Matrikenführer.“

Wenn bei einzelnen österr.-ungar. diplomatischen oder Konsular-Vertretern, bezw. deren Stellvertretern die dienstlichen oder örtlichen Verhältnisse oder aber andere Umstände besondere Verfügungen notwendig machen sollten, werden dieselben durch das königl. ungarische Ministerium getroffen.

b) Verfahren, betreffend die Geburts- und Sterbematriken.

Die österr.-ungar. diplomatischen oder Konsular-Vertreter bezw. deren Stellvertreter können auf Grund der von der ungarischen Regierung erhaltenen Ermächtigung die Eintragung in die Geburts- oder Sterbematriken nur über einen solchen Geburts- oder Sterbefall vornehmen, welcher auf einen in Ungarn (nicht aber in Kroatien-Slavonien) gemeindezuständigen ungarischen Staatsangehörigen Bezug hat.

Zur Eintragung des Geburts- oder Sterbefalles ist der österr.-ungar. diplomatische oder Konsular-Vertreter, bezw. dessen Stellvertreter zuständig, wenn der Geburts- oder Sterbefall in seinem Amtsbezirke vorgekommen ist. Den auf einer Eisenbahn oder (nicht während einer Seereise) auf einem iffe vorgekommenen Geburts- oder Sterbefall kann der österr.-ungar. diplo- che oder Konsular-Vertreter bezw. dessen Stellvertreter eintragen, wenn der Auswaggonierung, bezw. der Landung in seinem Amtsbezirke liegt.

Der zuständige, österr.-ungar. diplomatische oder Konsular-Vertreter, bezw. dessen Stellvertreter, muß bezüglich der Eintragung in die Matriken sofort Verfügung treffen, sobald er über den Geburts- oder Sterbefall im Wege der Anmeldung Kenntnis erhält.

Die Parteien sind nicht verpflichtet, einen Geburts- oder Todesfall beim österr.-ungar. diplomatischen oder Konsular-Vertreter, bezw. dessen Stellvertreter anzumelden. Wenn die Anmeldung des Geburts- oder Sterbefalles nach Ablauf von drei Monaten erfolgt, kann die Eintragung in die Matriken nach Erhebung des Tatbestandes nur mit Genehmigung des königlich-ungarischen Ministeriums des Innern vorgenommen werden.

Im Falle des vorhergehenden Absatzes hat die Kosten der Erhebungen — die nötigenfalls aus dem Amtspauschale des österr.-ungar. diplomatischen oder Konsular-Vertreters, bezw. dessen Stellvertreters vorgestreckt werden — derjenige zu tragen, der um die Vornahme der Eintragung angesucht hat. Im Falle der Uneinbringlichkeit dieser Kosten fallen dieselben zu Lasten des ungarischen Staatsärars, und werden durch das königlich ungarische Ministerium des Innern refundiert.

c) Verfahren bei dem Aufgebote der Ehe, der Eheschließung und der Eintragung der Ehe in die Ehematriken.

Der österr.-ungar. diplomatische oder Konsular-Vertreter, bezw. dessen Stellvertreter kann auf Grund der von der ungarischen Regierung erhaltenen Ermächtigung das Aufgebot der Ehe nur in dem Falle anordnen, ferner bei der Eheschließung nur in dem Falle mitwirken und deren Eintragung in die Matriken vornehmen, wenn der eheschließende Mann ein in Ungarn (nicht aber in Kroatien-Slavonien) gemeindezuständiger, ungarischer Staatsbürger ist.

Der österr.-ungar. diplomatische oder Konsular-Vertreter, bezw. dessen Stellvertreter ist zum Aufgebote der Ehe, zur Mitwirkung bei der Eheschließung und zur Eintragung der Ehe in die Matriken zuständig, wenn die eheschließenden Parteien oder eine derselben in dem Zeitpunkte, als um das Aufgebot, bezw. um die Mitwirkung bei der Schließung der Ehe angesucht wird, in seinem Amtsbezirke ihren ordentlichen Wohnsitz, oder in Ermangelung eines solchen, ihren Aufenthaltsort haben.

Eine Ermächtigung im Sinne des § 50 der ungarischen Justizministerial-Instruktion, Z. 27243/1895, kann der österr.-ungar. diplomatische Konsular-Vertreter, bezw. dessen Stellvertreter nicht erteilen und ist eine solche von ihm erteilte Ermächtigung nichtig.

Der zur Anordnung des Aufgebotes zuständige, österr.-ungar. diplomatische oder Konsular-Vertreter, bezw. dessen Stellvertreter kann vom Aufgebote in dringenden Fällen Dispensation erteilen, wenn die Eheschließenden

in Person mündlich oder in beglaubigter Urkunde erklären, daß nach ihrem besten Wissen zwischen ihnen kein Ehehindernis besteht.

Die mündliche Erklärung ist zu Protokoll zu nehmen. Wenn der österr.-ungar. diplomatische oder Konsular-Vertreter, bezw. dessen Stellvertreter dem Ansuchen um Dispensation vom Aufgebote keine Folge gibt, können die Eheschließenden beim königl. ungarischen Minister des Innern um Dispensation ansuchen.

Wenn der österr.-ungar. diplomatische oder Konsular-Vertreter, bezw. dessen Stellvertreter die Anordnung des Aufgebotes der Ehe oder die Mitwirkung bei der Eheschließung verweigert, teilt er dies den Petenten ohne Protokollsaufnahme mündlich mit, und hat derselbe nur auf Wunsch der Parteien ein stempelfreies Protokoll aufzunehmen, und seinen abschlägigen Bescheid samt Gründen schriftlich auszufolgen.

In diesem Bescheide sind die Parteien darauf aufmerksam zu machen, daß sie sich gemäß § 60 Gesetzartikel XXXIII vom Jahre 1894 über die staatlichen Matriken und § 1 der ungarischen Justizministerial-Verordnung, Z. 27198/1895, gegen den abschlägigen Bescheid an den königlichen Budapester Gerichtshof wenden können.

Im Falle das Gericht den abschlägigen Bescheid rechtskräftig außer Kraft setzt, darf der österr.-ungar. diplomatische oder Konsular-Vertreter, bezw. sein Stellvertreter das Aufgebot, bezw. die Mitwirkung bei der Eheschließung aus demselben Grunde nicht abermals verweigern.

Schließlich ist im Sinne der obcitierten Verordnung des königlich ungarischen Ministeriums des Innern vom 26. September 1895, Z. 3163, M. E. 1895, noch folgendes zu erwähnen: Nach erfolgter Eintragung jener Geburts- und Sterbefälle, welche sich auf aktive Militärpersonen, deren Ehegattinnen oder Kinder beziehen, sowie nach erfolgter Eintragung der durch Militärpersonen geschlossenen Ehen, endlich der Sterbefälle, welche auf die im § 79 der Instruktion des ungarischen Ministers des Innern, Z. 60000/1895, bezeichneten Personen Bezug haben, hat der österr.-ungar. diplomatische oder Konsular-Vertreter, bezw. dessen Stellvertreter von Amtswegen einen beglaubigten Matrikenauszug auszustellen und denselben behufs Übermittlung an die zuständige Behörde dem königlich ungarischen Ministerium des Innern einzusenden.

Es muß noch besonders hervorgehoben werden, daß, soferne die gedachte Verordnung keine anderen Verfügungen enthält, für das Verfahren ler österr.-ungar. Vertretungsbehörden im Auslande die ungarischen Gesetzel XXXIII und XXXI vom Jahre 1894 über die staatlichen Matriken r das Eherecht, sowie die Instruktion des königlich ungarischen ns des Innern, Z. 60000/1895, über die Führung der staatlichen d schließlich die Instruktion des königlich ungarischen Justiz- 27243/1895, betreffend das bei dem Aufgebote der Ehe,

der Eheschließung und der Eintragung der Ehe in die Matriken zu beobachtende Verfahren maßgebend sind.

Schließlich ist noch zu bemerken, daß jene österr.-ungar. diplomatischen und Konsular-Funktionäre, welche mit civilstandesamtlichen Funktionen betraut sind, beim Abschlusse der in ihren Amtssprengeln auf Grund der ungarischen Ehegesetzgebung einzugehenden Ehen die vorgeschriebene Schärpe in den ungarischen Nationalfarben zu tragen verpflichtet sind (Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 28. Februar 1900, Z. 7236/7). (Siehe Konsular-Normalien, II. Band, Nr. XIX).

4. Über die Eheschließung von in Kroatien und Slavonien gemeindezuständigen, ungarischen Staatsangehörigen im Auslande.

Wie oben ad 1 ausdrücklich bemerkt wurde, sind der ungarische Gesetzartikel XXXI vom Jahre 1894 über das Eherecht und der ungarische Gesetzartikel XXXIII vom Jahre 1894 über die staatliche Beurkundung des Civilstandes für die in Kroatien und Slavonien gemeindezuständigen, ungarischen Staatsangehörigen nicht gültig.

Im Sinne des § 48 des zwischen dem ungarischen Reichstage einerseits und dem kroatisch-slavonisch-dalmatinischen Landtage andererseits zustande gekommenen Übereinkommens vom Jahre 1868 (kroatischer Gesetz-Artikel I, ungarischer Gesetz-Artikel XXX vom Jahre 1868) erstreckt sich die Autonomie Kroatiens und Slavoniens sowohl in legislatorischer als administrativer Hinsicht auf die innere Verwaltung, auf die Kultus- und Unterrichtsangelegenheiten, so auch auf das Justizwesen dieser Länder, inbegriffen die Justizpflege — mit Ausnahme des Seerechtes — in allen Instanzen.

Die in den fraglichen Belangen vor dem Inslebentreten der ungarischen Gesetzartikel XXXI und XXXIII vom Jahre 1894 in Kroatien und Slavonien in Kraft gestaudenen Gesetze sind in diesen Ländern auch heute in voller Wirksamkeit.

Die persönliche Fähigkeit der kroatisch-slavonischen Landesangehörigen ist ohne Unterschied des Geschlechtes zur Schließung einer Ehe nach denjenigen Gesetzen zu beurteilen, welchen dieselben nach der Verschiedenheit ihres Glaubensbekenntnisses unterworfen sind, die Ehe möge an was immer für einem Orte abgeschlossen werden (Art. V des kaiserl. Patentes vom 29. November 1852, § 4 des A. b. G. B., § 3 des Ehegesetzes für die Katholiken vom Jahre 1856). — Die kroatisch-slavonischen Landesangehörigen können also außerhalb des kroatisch-slavonischen Verwaltungsgebietes keine gültige Ehe eingehen, ohne hiezu nach den kroatischen Gesetzen befugt zu sein; sonst können die bürgerlichen Wirkungen ihrer ohne Rücksicht auf die

heimatlichen Gesetze außerhalb des oberwähnten Gebietes geschlossenen Verbindung nicht zuerkannt, die daraus hervorgegangenen Kinder als ehelich nicht angesehen werden u. s. w. — Damit solchen Übelständen vorgebeugt werde, ist es unerläßlich, daß der ausländische Seelsorger (Matrikenführer, Standesbeamte), bevor er sich an der Eheschließung einer nach Kroatien oder Slavonien zugehörigen Person beteiligt — sich die Überzeugung verschaffe, daß dieselbe nach den heimatlichen Gesetzen zur Eingehung einer Ehe im Auslande befugt sei. Daraus folgt, daß der kroatisch-slavonische Landesangehörige zum Zwecke der Eheschließung im Auslande ein Ehefähigkeitszeugnis (Zertifikat) beizubringen hat. Zur Ausstellung dieser Ehefähigkeitszeugnisse (Zertifikate) sind nach der bestehenden Praxis die politischen Behörden I. Instanz berufen.

Als politische Behörden I. Instanz fungieren derzeit in Kroatien und Slavonien die königlichen Bezirksbehörden und Stadtmagistrate.

In betreff jener Nachweise, welche der betreffenden Behörde als Grundlage für das auszustellende Zeugnis dienen sollen, und mit welchen das bezügliche Gesuch instruiert sein muß, wird bemerkt, daß die betreffenden Gesuchsbeilagen insbesondere über nachfolgende Momente authentischen Aufschluß zu geben haben, als:

a) über die kroatisch-slavonische Heimatsberechtigung;
b) über das Lebensalter der Brautleute;
c) über deren Religion;
d) über den ledigen Stand der Brautleute;
e) über die zwischen den Brautleuten vielleicht bestehende Verwandtschaft oder Schwägerschaft, und in welchem Grade;
f) über die Einwilligung des Vaters bei ehelichen Minderjährigen, beziehungsweise über die Erklärung des ordentlichen Vertreters oder Vormundes und die Einwillung der zuständigen Gerichtsbehörde bei ehelichen minderjährigen Personen, wenn ihr Vater nicht mehr am Leben, oder zur Vertretung unfähig ist, ebenso bei unehelichen Minderjährigen;
g) über das Militärpflichtverhältnis des Bräutigams, wenn er in Kroatien-Slavonien heimatsberechtigt ist;
h) bei den kroatisch-slavonischen Landesangehörigen katholischer Religion über den Umstand, ob die durch die Gesetze des betreffenden Landes vorgeschriebene Form der Eheschließung den Bedingungen entspricht, an welche das katholische Kirchengesetz in dem Lande, wo die Ehe geschlossen wird, die Gültigkeit der Ehe knüpft.

Der Punkt a) wird durch den Heimatschein und die Punkte b) und c) beide durch den Tauf- oder Geburtsschein nachgewiesen. Es genügt, dass die Beilagen, welche von der auswärtigen Obrigkeit ausgestellt werden, gehörig unterfertigt werden und mit dem Amtssiegel versehen sind, wenn

besondere Bedenken gegen die Echtheit der Urkunde eine Beglaubigung nicht erheischen.

Es ist jedoch selbstverständlich, daß dieses Ehefähigkeitszeugnis (Zertifikat), welches von der heimatlichen politischen Behörde I. Instanz auf Grund der beigebrachten Daten ausgestellt wird, nicht geeignet ist, den kompetenten Entscheidungen der Gerichte vorzugreifen, demnach lediglich den Zweck hat, als vorläufige Information über die Gültigkeit der abzuschließenden Ehe zu dienen.

Als Stempelgebür für das Ehefähigkeitszeugnis (Zertifikat) und das Gesuch hat der kroatisch-slavonische Landesangehörige den Betrag von 3 Kronen und für die etwa im Auslande ausgestellten Beilagen, welche mit einer ungarischen Stempelmarke nicht versehen sind, je 30 Heller zu entrichten. Außerdem hat der kroatisch-slavonische Landesangehörige, besonders wenn er Katholik ist, dafür zu sorgen, daß seine im Auslande zu schließende Ehe nach der Verschiedenheit des Falles eventuell auch in der Heimat ordnungsmäßig verkündigt werde. Da das Aufgebot der Ehen in dem Königreiche Kroatien-Slavonien in den Wirkungskreis der Seelsorger der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften gehört, muß sich der Landesangehörige in dieser Beziehung an das betreffende Seelsorgeramt wenden (Erlaß des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 6. April 1900, Z. 16868/7). (Siehe Konsular-Normalien, II. Band Nr. XIX.)

Vierter Abschnitt.

Obliegenheiten und Befugnisse der österreichisch-ungarischen Vertretungsbehörden im Auslande, betreffend die notariellen Amtshandlungen.

1. Aufnahme und Ausfertigung von Urkunden.

Die österr.-ungar. Konsularfunktionäre sind befugt, alle in dem Orte ihres Amtsbezirkes ausgestellten oder beglaubigten Urkunden, als: Kontrakte, Wechselproteste, Testamente und dgl., welche vor Behörden der österr.-ungar. Monarchie geltend gemacht werden sollen, zu legalisieren. Den österr.-ungar. Konsularfunktionären kommt innerhalb ihres Amtsbezirkes in Ansehung der Rechtsgeschäfte, welche von österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen untereinander oder mit Fremden abgeschlossen werden, die Amtseigenschaft von Notaren zu und gilt für die österreichischen und ungarischen Behörden, die ihre Unterschrift und das Amtssiegel tragende Urkunde, welche unter genauer Beobachtung der gesetzlichen Förmlichkeiten ausgestellt wurde, als Notariatsurkunde.

Die österr.-ungar. Konsularfunktionäre sind berechtigt und verpflichtet, in ihrer amtlichen Eigenschaft auf Ansuchen der österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen notarielle Amtshandlungen vorzunehmen, über Gegenstände des Privatrechtes Erklärungen zu Protokoll zu nehmen, Legalisierungen und Vidimierungen zu vollziehen u. s. w.

Bei der Aufnahme und Ausfertigung von Urkunden haben die Konsularämter vorzüglich die nachbezeichneten Punkte zu berücksichtigen:

a) ob die Aufnahme des Rechtsaktes nicht an und für sich eine ungesetzliche Handlung impliziere, z. B. ein verbotenes Geschäft, eine Umgehung der Gesetze, unerlaubte Benachteiligung anderer Personen, Scheinverträge u. s. w.;

b) ob die Identität der Parteien außer Zweifel sei; ist dies nicht der Fall, so ist sie durch zwei glaubwürdige und bekannte Zeugen oder durch Dokumente, Pässe und dgl. festzustellen;

c) ob die Partei die Berechtigung zum Geschäftsabschlusse besitze (Minderjährige, Unzurechnungsfähige, unbefugte Auswanderer, Deserteure u. s. w.);

d) ob die etwa erforderlichen Vollmachten den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

In Ansehung der Formalitäten bei Aufnahme von notariellen Rechtsakten haben die Konsularfunktionäre folgendes zu beachten:

a) Das Protokoll hat genau die Erklärung der Parteien wiederzugeben, ist vor Unterzeichnung vorzulesen, und wenn die Parteien erklären, daß sie nichts zu ändern oder beizufügen haben, von diesen sowohl, als von dem betreffenden Konsularfunktionär zu unterzeichnen;

b) das Protokoll hat die deutlich geschriebenen Namen der an der Verhandlung teilnehmenden Personen, dann Angabe des Ortes und Datums der Verhandlung zu enthalten;

c) ist eine Partei des Schreibens unfähig, so sind zwei Zeugen zur Bestätigung des Handzeichens derselben beizuziehen;

d) bei den notariellen Urkunden ist die Beiziehung von zwei Zeugen, und nur bei letztwilligen Anordnungen, wenn der Aussteller sie nicht eigenhändig unterschreibt, wie bei Erbverträgen, die Beiziehung von drei Zeugen notwendig.

Laut Post 18, 19, 20, 21, 22 und 23 Abteilung II des allgemeinen Konsulargebüren-Tarifes vom Jahre 1902 sind für notarielle Akte folgende Gebüren zu entrichten:

a) für die Aufnahme einer letztwilligen Anordnung (Testament oder Kodizill) eine Gebür von 14 Kronen 50 Heller;

die Abfassung von Verträgen:

fixe Gebür mit 14 Kronen 50 Heller;

em vom Werte des Vertragsobjektes $^1/_4$ Prozent;

c) für die Abfassung einer Vollmacht und zwar:
   aa) einer Generalvollmacht, eine Gebür von 14 Kronen 50 Heller;
   bb) einer Spezialvollmacht, eine Gebür von 7 Kronen 25 Heller;

d) für die Abfassung nicht besonders genannter Urkunden und Schriften über Ansuchen der Parteien, wenn nichts anderes in dem gedachten Tarife verfügt worden ist, vom ersten Bogen, eine Gebür von 7 Kronen 50 Heller; von jedem weiteren Bogen, eine Gebür von 3 Kronen 75 Heller;

e) für die Eintragung einer von der Partei selbst verfaßten Urkunde ihrem ganzen Inhalte nach ins Urkundenbuch für jeden halben Bogen eine Gebür von 2 Kronen 25 Heller.

2. Legalisierungen.

Durch die Legalisierung der Unterschrift einer Person auf einer Urkunde bestätigt das k. und k. Konsularamt, daß die Partei die Urkunde im Amte eigenhändig unterzeichnet oder die bereits auf der Urkunde befindliche Unterschrift als die ihrige anerkannt habe.

Von dem Inhalte der Urkunde ist nur soweit Kenntnis zu nehmen, als dies zur Eintragung in das Protokoll notwendig ist. Für den Inhalt der Urkunde, sowie für die Berechtigung des Ausstellers ist das Konsularamt nicht verantwortlich (§ 79, Notariatsordnung vom Jahre 1855, R. G. B. Nr. 94).

Immerhin wird sich das Konsularamt hiebei aber vor Augen halten müssen, daß es ebenso wie die Notare im Inlande eine Amtshandlung über verbotene oder über solche Geschäfte nicht vornehmen darf, rücksichtlich deren sich der begründete Verdacht ergibt, daß die Parteien sie nur zum Schein, zur Umgehung des Gesetzes oder zum Zwecke der widerrechtlichen Benachteiligung eines Dritten schließen.

Über jedes Legalisierungsansuchen wird ein kurzes Protokoll aufgenommen (siehe das bezügliche Formular Nr. 5, sechster Teil, I. Band). Der Konsularfunktionär hat sich bei der Vornahme von Legalisierungen genau über die Identität der Person, deren Unterschrift er legalisieren soll, oder über die Echtheit der zu legalisierenden Unterschrift zu vergewissern. Ist die Person, welche ihre Unterschrift dem Akte im Beisein des Konsularbeamten beisetzt, nicht bekannt, so sind zwei Identitätszeugen beizuziehen.

Die amtliche Beglaubigungsformel wird auf die Urkunde selbst beigesetzt, von dem Konsularfunktionär unterfertigt, und das Amtssiegel beigefügt.

In gleicher Weise haben die Konsularämter bei der Beglaubigung von Abschriften, von Urkunden (Vidimierungen), sowie bei der Beglau-

bigung von Übersetzungen aus fremden Sprachen vorzugehen. (Siehe unten Absatz 3.)

Mit Circulare vom 15. Jänner 1871, Z. 18623/IV, hat das k. und k. Ministerium des Äußern, in der Absicht, allerseits einen möglichst gleichmäßigen Vorgang zu erzielen, für zweckentsprechend erachtet, über Legalisierungen folgende Grundsätze festzustellen, nach welchen künftig, wofern nicht für einzelne Staaten die mit denselben bestehenden Verträge etwas anderes festsetzen, hinsichtlich des angeregten Gegenstandes bei den k. und k. diplomatischen Missionen und Konsularbehörden zu verfahren sein wird.

a) Von Unterschriften ausländischer Behörden soll nur die des k. und k. Ministeriums des Äußern des Staates, bei welchem die k. und k. diplomatische Mission besteht, oder die jener Behörde, welche dem Ministerium des Äußern entspricht, beglaubigt werden.

b) Von Unterschriften inländischer Behörden sind ausnahmslos stets nur die des k. und k. Ministeriums des Äußern und der der k. und k. diplomatischen Mission etwa unterstehenden Generalkonsulate und Konsulate zu beglaubigen; von Unterschriften anderer inländischer Behörden aber nur jene der Landesministerien oder Landesstellen (Statthaltereien und gleichstehende Behörden), welche mit den k. und k. diplomatischen Missionen in unmittelbarem Verkehre stehen und soferne das zu legalisierende Dokument im amtlichen Wege eingelangt ist.

c) Unterschriften von Privatpersonen sind nur dann zu legalisieren, wenn die betreffende Person der k. und k. diplomatischen Mission (Konsularamt) persönlich bekannt ist, oder deren Identität auf die gesetzliche Weise durch zwei glaubwürdige Zeugen dargetan wird, und wenn die Fertigung in Gegenwart des die Echtheit der Unterschrift bestätigenden Beamten der k. und k. diplomatischen Mission vollzogen wird.

d) Die Formel für die Legalisierung der Unterschrift hat zu lauten:

Gesehen zur Beglaubigung der vorstehenden Fertigung des . . . .
. . . .

Von der k. und k. . . . .

Datum, Unterschrift und Siegel

oder

Vu pour la légalisation de la signature ci-dessus apposée.

Datum, Unterschrift und Siegel.

früher von einigen k. und k. diplomatischen Missionen beobachtete auf solche ihnen zur Legalisierung vorgelegte Ausfertigungen r Organe, deren Unterschrift ihnen nicht unmittelbar be- die Formel beizusetzen, daß die fragliche Urkunde oder

die Unterschrift darauf den Charakter der Echtheit an sich trägt, hat gänzlich zu entfallen.

Es muß nämlich der Beisetzung einer solchen Formel jede innere Berechtigung abgesprochen werden.

Denn vertritt die Formel vor auswärtigen Behörden die Stelle einer wirklichen Legalisierung und wird sie als solche angesehen, so entsteht dadurch eine Irreführung dieser Behörden, also das gerade Gegenteil des Zweckes der Legalisierung; ruft sie aber nicht die Wirkung einer ordentlichen Legalisierung hervor, so erscheint es überflüssig, daß auf eine bloße Vermutung hin, also ohne feste Grundlage, eine Erklärung ausgestellt werde, die an und für sich von ganz zweifelhaftem Werte ist, und für deren Inhalt das ausstellende Organ in gewisser Hinsicht doch möglicherweise verantwortlich gemacht werden könnte.

f) Dagegen waltet kein Anstand ob, solche Urkunden, von welchen in dem vorhergehenden Absatze die Rede ist, und zwar insbesondere beispielsweise Tauf-, Trau- und Totenscheine, Heimatsscheine oder andere von Behörden des Inlandes ausgestellte Zeugnisse u. s. w. in dringenden Fällen, falls Gefahr im Verzuge ist, und wenn durch die darauf zu setzende Klausel gleichsam nur dargetan werden soll, daß die Urkunde zunächst der k. und k. diplomatischen Mission vorgewiesen worden ist, mit dem Beisatze zu versehen: Gesehen bei der......
(oder: Vu à la........).

Datum, Unterschrift und Siegel.

Was die Einhebung der Legalisierungsgebüren bei den k. und k. Konsularämtern betrifft, so ist nachstehendes zu bemerken: Laut Post 24 und 25, Abteilung II des allgemeinen Konsulargebüren-Tarifes vom Jahre 1902 ist für die Legalisierung der Unterschrift einer Privatperson (Eingabe und Protokoll inbegriffen) eine Gebür von 7 Kronen 25 Heller;

für die Legalisierung amtlicher Unterschriften über Ansuchen der Parteien (Eingabe und Protokoll inbegriffen) eine Gebür von 4 Kronen 50 Heller zu entrichten.

Für jede weitere als die erste Unterschrift ist die Hälfte der Gebür zu entrichten.

Von jenen fremden Staatsangehörigen, deren Konsularbehörden von österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen und den österreichisch-ungarischen Schutzgenossen für Legalisierungen eine höhere als die in den Posten 24 und 25 normierte Gebür erheben, ist aus Reziprozitätsrücksichten die Legalisierungstaxe in dem betreffenden höheren Betrage zu bemessen; wo hiefür die Daten fehlen, ist die Taxe des allgemeinen Konsulargebüren-Tarifes einzuheben.

Mit Rücksicht auf den Umstand, daß die bestehenden Legalisierungsvorschriften, speziell was die Konsularvorschriften betrifft, für die Bedürfnisse der letzteren und für die Anforderungen, welche derzeit der Verkehr stellt, nicht mehr ausreichen, hat das k. und k. Ministerium des Äußern über Anregung verschiedener k. und k. diplomatischer Missionen sich wiederholt veranlaßt gefunden, die Ermächtigung zu erteilen, in besonderen und dringenden Fällen eine Ausnahme von der genauen Einhaltung der in dem Circulare vom 15. Jänner 1871, Z. 19623/IV, enthaltenen Legalisierungsbestimmungen zu machen, und weiters auch zu erklären, daß durch die gedachte Circularweisung die allgemeinen und etwaigen besonderen Dienstesinstruktionen der Konsularämter nicht modifiziert werden wollten, und auch in Zukunft nach diesen vorgegangen werden könnte, sowie endlich auch, daß die Konsularämter sich namentlich im handelsgeschäftlichen und Rechtsverkehre an die Bestimmungen der Dienstesinstruktion und insbesondere die von ihnen bisher beobachtete Übung halten können (Erlaß des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 17. März 1888, Z. 7211/7).

Das königl. ungarische Justizministerium hat als wünschenswert bezeichnet, daß die bei einem k. und k. Konsularamte ausgestellten oder legalisierten Urkunden von den k. und k. Vertretungsbehörden im Auslande auch dann beglaubigt werden sollen, wenn die betreffenden Urkunden nicht im Dienstwege an dieselben gelangen, sondern von der Partei selbst oder deren Vertreter unmittelbar, behufs der erforderlichen Legalisierung vorgewiesen werden.

Demgemäß wurden die k. und k. diplomatischen Missionen und Konsularämter beauftragt, auf den ihnen vorgewiesenen Urkunden die Fertigung des königl. ungarischen Justizministeriums, bezw. die von demselben beigesetzte Beglaubigungsklausel vorkommenden Falles, bei sonstiger Unbedenklichkeit der betreffenden Bescheinigung, mit der Super-Legalisierungsklausel der k. und k. diplomatischen Mission oder des Konsularamtes ohne weiters zu versehen.

Im Falle etwaiger Bedenken hat sich die betreffende diplomatische oder Konsularvertretung um Aufklärung an das k. und k. Ministerium des Äußern oder an das königl. ungarische Justizministerium zu wenden.

Das k. k. Justizministerium hat es abgelehnt, auf diesen vom königl. ungarischen Justizministerium gewünschten Vorgang seinerseits einzugehen, und bleiben sonach hinsichtlich der vom österreichischen Justizministerium ausgehenden Unterschriften, sowie auch im übrigen die für die Legalisierung von Urkunden bisher bestehenden Vorschriften auch fernerhin in Kraft (Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 24. Mai Z. 17510/7).

3. Vidimierungen.

Bei der Beglaubigung (Vidimierung) von Abschriften von Urkunden haben die k. und k. Konsularämter in folgender Weise vorzugehen: Die Abschrift, welche als richtig bestätigt werden soll, ist mit dem Original auf das sorgfältigste zu vergleichen; beide müssen selbst in der Rechtschreibung, in den Interpunktionen, den Abkürzungen und der Gattung der Schriftzeichen so genau als möglich miteinander übereinstimmen. Sind Stellen im Original abgeändert, ausgestrichen, radiert, eingerückt oder am Rande hinzugesetzt, so ist dieses in der Abschrift selbst oder in dem derselben beigeschlossenen Amtszeugnisse anzudeuten. In dem letzteren ist auch bei zerrissenen oder ihrer äußern Gestalt nach verdächtigen Urkunden diese Beschaffenheit derselben anzuzeigen. Das Amtszeugnis muß enthalten: ob die Urkunde, von welcher die Abschrift entnommen ist, eine Urschrift oder selbst nur eine beglaubigte Abschrift und ob und mit welchem Stempel sie versehen sei; es muß ferner den Ort, an dem sich das vorgewiesene Original befindet; oder den Namen der Partei, welche es vorgewiesen hat, und den Tag der erfolgten Bestätigung anzeigen, von dem betreffenden Amtsvorstande oder dessen Stellvertreter unter Beifügung seines Charakters unterschrieben, und mit dem Konsularsiegel versehen sein (siehe Formulare Nr. 7).

Betreffs der Beglaubigung von Übersetzungen aus fremden Sprachen ist zu bemerken, daß die k. und k. Konsularämter nur dann die Übereinstimmung einer Übersetzung mit dem Originaltext bestätigen können, wenn bei dem gedachten Amte ein der betreffenden fremden Sprache mächtiger Beamter angestellt ist.

Die Beurkundung der Richtigkeit der Übersetzung ist auf der Übersetzung selbst auszufertigen und die Übersetzung mit dem Originaltext sodann mittelst eines Fadens und des Amtssiegels zu verbinden.

Für die Beglaubigung (Vidimierung) von Abschriften und Übersetzungen sind folgende Konsulargebüren zu entrichten:

Für die Beglaubigung der Richtigkeit von:

	Kronen	Heller
I. Abschriften,		
a) in einer europäischen Sprache per Bogen	2 Kronen	25 Heller
b) in einer außereuropäischen Sprache per Bogen	4 „	50 „
II. Übersetzungen,		
a) in eine europäische Sprache per Bogen der Übersetzung	4 „	50 „
b) in eine außereuropäische Sprache per Seite des Originals	4 „	50 „

a) aus einer außereuropäischen Sprache per Seite der Übersetzung . . . . . . 2 Kronen 25 Heller

Für die Anfertigung von Übersetzungen samt Beglaubigung:

a) aus einer europäischen Sprache per Seite der Übersetzung . . . . 2 „ 25 „

b) aus einer außereuropäischen Sprache per Seite der Übersetzung . . . . 4 „ 50 „

c) aus einer europäischen Sprache in eine außereuropäische per Seite des Originals 19 „ — „

Zur Beglaubigung der Richtigkeit von Übersetzungen und Anfertigung derselben sind die Konsularämter nicht verpflichtet, wenn denselben die entsprechenden Dolmetschkräfte nicht zu Gebote stehen und der Amtsleiter der betreffenden Sprache nicht mächtig ist.

Für die Anfertigung einer Übersetzung aus der chinesischen oder japanischen Sprache ist per Wortcharakter die Gebür von 9 Hellern und für die Anfertigung einer Übersetzung in chinesische oder japanische Sprache per Wortcharakter die Gebür von 14 Hellern zu entrichten.

(Konsulargebüren-Tarif vom Jahre 1902, II. Abteilung C, Post 26 und 27.) (Siehe II. Band Konsular-Normalien Nr. XIII.)

4. Ausstellung von Lebenszeugnissen (Lebenszertifikaten).

Bei der Ausstellung von Lebenszeugnissen (Lebenszertifikaten) haben die k. und k. Konsularämter mit besonderer Vorsicht vorzugehen. Wenn ein im Auslande befindlicher österreichischer oder ungarischer Staatsangehöriger um Ausstellung eines Lebenszeugnisses ansucht, so hat das betreffende Konsularamt diesem Ansuchen nur dann Folge zu geben, wenn der Petent persönlich erscheint, und, soferne er ihm bis dahin nicht bekannt war, seine Identität in der oben angedeuteten Weise, d. i. durch zwei Zeugen, konstatiert wird.

Über das fragliche Ansuchen wird ein Protokoll aufgenommen, welches von der betreffenden Partei und eventuell auch von den Identitätszeugen zu unterfertigen ist. In dem Lebenszeugnisse muß das persönliche Erscheinen der betreffenden Partei, sowie Ort und Zeit ihres Erscheinens, endlich ob die Partei dem betreffenden Konsularfunktionär bekannt oder in welcher Weise ihre Identität festgesetzt wurde, angegeben werden. Das Lebens-
nis wird von dem betreffenden Amtsvorstande oder dessen Stellvertreter
r Beisetzung des Datums, des Namens und Charakters unterzeichnet und
dem Konsular-Amtssiegel versehen (siehe Formularien Nr. 8, I bis III).
aut Post 30, Abteilung II des allgemeinen Konsulargebüren-Tarifes
1902 ist für die Ausfertigung eines Lebensattestes (Lebenszeug-
ifikat) die Gebür von 4 Kronen 50 Heller zu entrichten.

Lebensatteste zum Behufe der Behebung von jährlichen Pensionen, Witwengehalten, Allerhöchsten Gnadengaben, Erziehungsbeiträgen bis 700 Kronen jährlich sind gebürenfrei.

Bei Lebensattesten über 700 Kronen bis 1500 Kronen jährlich ist vom Bezuge der betreffenden Pension, Witwengehalt, Gnadengabe, Erziehungsbeitrag ein halbes Prozent, und über 1500 Kronen jährlich vom Bezuge ein Prozent einzuheben.

5. Proteste von Wechseln.

Die Aufnahme von Wechselprotesten durch die k. und k. Konsularämter kann nur in jenen auswärtigen Staaten stattfinden, in welchen den k. und k. Konsularämtern Jurisdiktionsbefugnisse eingeräumt sind und in diesem Falle selbstverständlich nur jenen Personen gegenüber, welche der konsularischen Gerichtsbarkeit unterstehen. In allen anderen Ländern aber ist die Aufnahme von Wechselprotesten gegen Angehörige der Monarchie den kompetenten Landesbehörden vorbehalten.

Über das Verfahren bei Aufnahme der Wechselproteste und über den Inhalt der letzteren geben die Artikel 87 bis 91 der allgemeinen Wechselordnung vom Jahre 1850 (R. G. B. Nr. 51) Aufschluß.

Nach Artikel 90 sind die aufgenommenen Proteste nach dem ganzen Inhalte Tag für Tag nach Ordnung des Datums in ein besonderes Register einzutragen, das von Blatt zu Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen ist.

Für die Aufnahme von Wechselprotesten sind laut II. Abteilung C — Post 22 — des allgemeinen Konsulargebüren-Tarifes vom Jahre 1902 (siehe II. Band, Konsular-Normalien Nr. XIII) folgende Gebüren zu entrichten:

für die Aufnahme eines Protestes von Wechseln oder von sonstigen kaufmännischen Papieren, welche auf eine bestimmte Summe lauten, samt Ausfertigung

a) bei einem Betrage bis 500 Kronen . . . . . . 4 Kronen 50 Heller
b) bei einem Betrage über 500 Kronen bis 2400 Kronen 9 „ 50 „
c) bei einem Betrage über 2400 Kronen . . . . 14 „ 50 „

Fünfter Abschnitt.

Obliegenheiten und Befugnisse der österreichisch-ungarischen Vertretungsbehörden im Auslande, betreffend das Paßwesen und die Paßpolizei.

Das k. und k. Ministerium des Äußern hat sich im Interesse des Dienstes bestimmt gefunden, mit Circulare vom 8. Mai 1896, Z. 17744/7 an die k. und k. Vertretungsbehörden im Auslande eine auf das Paßwesen

Bezug habende Instruktion hinauszugeben, deren wesentliche Bestimmungen auch derzeit noch in Kraft sind.

Es muß jedoch hier gleich bemerkt werden, daß die in Rede stehenden Paßvorschriften durch den erlassenen, allgemeinen Konsulargebüren-Tarif vom Jahre 1902 (R. G. B. Nr. 40 ex 1902, beziehungsweise ungarischer Gesetzartikel XXVI vom Jahre 1901), sowie durch den neuen ungarischen Gesetzartikel VI vom Jahre 1903, über das Paßwesen wesentliche Änderungen erfahren haben.

Für die Behandlung der Paßangelegenheiten bestehen folgende Normen.

1. Allgemeine Paßbefugnisse der österreichisch-ungarischen Vertretungsbehörden im Auslande.

Die k. und k. diplomatischen Missionen und die selbständigen Konsularämter ohne Unterschied, ob dieselben effektive oder Konsularämter sind, besitzen volle Paßbefugnisse.

Die am Sitze einer k. und k. diplomatischen Mission befindlichen Konsularämter üben diese Befugnisse nur insoferne aus, als ihnen der paßämtliche Wirkungskreis von der Mission übertragen wurde.

Untergeordnete Konsulate und Vizekonsulate sind nur ermächtigt, Paßvisa zu erteilen und in dringenden Fällen die im Passe angegebene Reiserichtung abzuändern; Konsular-Agentien haben sich aber jeder Paßamtshandlung zu enthalten. Ausnahmsweise können untergeordneten Ämtern vom k. und k. Ministerium des Äußern volle Paßbefugnisse eingeräumt werden.

2. Reiseurkunden.

Als giltige Reiseurkunden sind anzusehen:

Ordentliche Auslandspässe, Interimslegitimationen, Seereisebewilligungen und die in den im österreichischen Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern ausgestellten Arbeits- und Dienstbotenbücher.

Die Form und Giltigkeit dieser Dokumente ist nach den im Inlande bestehenden, bezüglichen Vorschriften zu beurteilen.

Die Vorschriften über das Paßwesen in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern sind in der Ministerialkundmachung vom 10. Mai 1867 (R. G. B. Nr. 80) enthalten.

Die von den österreichischen Behörden ausgestellten Arbeits- und Dienstbotenbücher, wenn selbe als Reisedokumente ins Ausland benützt werden sollen, haben zu diesem Ende seitens der zur Ausstellung der Reisebewilligung kompetenten, politischen Behörden von Fall zu Fall mit den für die Reisepässe vorgezeichneten Erfordernissen, das ist mit der Angabe des Reisezieles und der Giltigkeitsdauer unter Beifügung des Signalements Inhabers versehen zu werden.

Zu Reisen nach den, dem Deutschen Paßkartenvereine beigetretenen Staaten, genügt für Angehörige der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder eine Paßkarte statt eines Passes (Ministerialverordnung vom 30. Oktober 1859, R. G. B. Nr. 199), wenn der Reisende zum Bezuge einer Paßkarte berechtigt ist. Durch dieselbe erscheinen auch die Personen der Begleitung als legitimiert.

In den Ländern der königlich ungarischen Krone bestand bisher weder ein Gesetz, noch ein spezielles Normale in Bezug auf das Paßwesen. Die Paßerteilung erfolgte durch das königlich ungarische Ministerium des Innern, beziehungsweise durch die königlich kroatisch-slavonisch-dalmatinische Landesregierung im eigenen Wirkungskreise. Ausnahmsweise stellte auch das königlich ungarische Ministerium am Allerhöchsten Hoflager für die in Wien domizilierenden ungarischen Staatsangehörigen Pässe aus.

Nach dem neuen ungarischen Gesetzartikel VI vom Jahre 1903 wird die Handhabung des Paßwesens in den Ländern der ungarischen Krone auf die Munizipien, beziehungsweise auf die im Gesetze bezeichneten Landesbehörden übertragen.

Diese sind

I. In Ungarn:

a) in den Komitaten, sowie in den Städten mit geregelten Magistraten, der Vizegespan des Komitates;

b) in den mit Jurisdiktionsrechten ausgestatteten Städten, der Polizei-Stadthauptmann;

c) auf dem der Budapester haupt- und residenzstädtischen, königlich ungarischen Staatspolizei unterstehenden Territorium, der Oberstadthauptmann;

d) in Fiume und dessen Gebiet, der königliche Gouverneur.

II. In Kroatien-Slavonien:

a) in den der Landesregierung unmittelbar untergeordneten Städten, der Chef der Polizeibehörde;

b) in den übrigen Stadt- und Landgemeinden, der Vizegespan.

In Paßangelegenheiten fungieren das königlich ungarische Ministerium des Innern, beziehungsweise die königliche Landesregierung in Agram als zweite und letzte Instanz (§ 6 des ungarischen Gesetzartikels VI vom Jahre 1903).

Laut § 8 des mehrerwähnten ungarischen Gesetzartikels VI vom Jahre 1903 sind der königlich ungarische Minister am Allerhöchsten Hoflager in Wien, ferner die mit der auswärtigen Vertretung betrauten k. und k. Behörden, die wirklichen Konsularämter, die selbständigen und jene Honorar-Konsulate, bei welchen ein wirklicher Staatsbeamter angestellt ist, ebenfalls berechtigt für die im Auslande sich aufhaltenden, ungarischen Staatsbürger

in unbedenklichen Fällen Pässe auszustellen, beziehungsweise die Gültigkeit abgelaufener Pässe zu verlängern.

Die ungarischen Pässe werden auf ganz gleichförmigen, mit der Abbildung des vereinigten Wappens der Länder der ungarischen Krone versehenen Drucksorten ausgestellt, und zwar in Ungarn in ungarischer und französischer, in Kroatien und Slavonien in kroatischer und französischer Sprache (§ 9).

Der ungarische Paß muß mindestens die folgenden Daten enthalten: den Namen des Reisenden, die Angabe, daß der Betreffende ungarischer Staatsbürger ist, ferner dessen Stellung oder Beschäftigung, Wohnort, Alter, Personsbeschreibung, die Bezeichnung jenes Staates oder Weltteiles, wohin die Reise geplant wird, ferner Namen, Alter, Personsbeschreibung und Verhältnis des eventuellen Reisegefährten zu dem Eigentümer des Passes, schließlich die Dauer der Gültigkeit des Passes. In ein und denselben Paß können als Reisegefährten nur die in einem Haushalte lebenden Familienmitglieder aufgenommen werden; Soldaten jedoch, die im nicht aktiven Verhältnisse stehen, sind unbedingt mit einem besonderen Passe zu versehen (§ 10).

Die bezüglich der Reisen der im aktiven Militärdienste stehenden ferner der auf Seeschiffen angestellten Personen bestehenden Vorschriften bleiben auch fernerhin in Geltung (§ 11).

Die Gültigkeitsdauer des Passes ist in der Regel ein Jahr, in Ausnahmsfällen höchstens drei Jahre (§ 12 des obgedachten Gesetzartikels).

In Bosnien und der Herzegovina gilt in bezug auf das Paßwesen die von der Landesregierung in Sarajevo unter dem 17. April 1885 Nr. 242/I erlassene Verordnung, betreffend die Erteilung von Auslandspässen, sowie Handhabung der Fremdenpolizei in Bosnien und der Herzegovina.

Die Bestimmungen der gedachten Verordnung, laut welchen die in Bosnien und der Herzegovina reisenden oder weilenden Ausländer legaler, mit dem Visum der in den betreffenden Staaten bestehenden k. und k. Vertretungsbehörden, respektive eines daselbst fungierenden k. und k. effektiven Konsulates versehener Pässe bedürfen, bestehen prinzipiell noch in Kraft.

Es muß jedoch gleich bemerkt werden, daß von dem prinzipiell noch in Kraft bestehenden Paßzwange (im strengen Sinne des Wortes) und den onstigen, hinsichtlich der sich nach Bosnien und der Herzegovina begebenden usländer erlassenen Legitimations-Meldevorschriften derzeit in der Praxis allgemeinen kein Gebrauch gemacht wird. Siehe Note des k. und k. nsamen Finanzministeriums vom 1. März 1902, Z. 2767/B.H.

a die Behandlung bosnischer herzegovinischer Landesangehöriger etrifft, siehe Abschnitt 9, fünfter Teil, I. Band.

Die in mehreren Handelsverträgen zwischen Österreich-Ungarn und anderen Staaten vorgesehenen Gewerbelegitimationskarten für Handlungsreisende und die im Grenzrayon üblichen, auf kurze Zeit ausgestellten Reisezertifikate, sind gleichfalls als giltige Reiselegitimationen anzusehen.

Heimatscheine, Militärpässe sind nicht als giltige Reisedokumente anzusehen. Erstere dienen nur als Nachweis der Zuständigkeit, und können seitens der Heimatsbehörde selbst einem illegal Abwesenden nicht verweigert werden.

Letztere aber haben lediglich das Militärverhältnis des Inhabers zu dokumentieren, weshalb auch alle Vidierungen und Eintragungen in dieselben, seitens der k. und k. Vertretungsbehörden gebürenfrei zu erfolgen haben.

3. Ausfertigung neuer und Verlängerung abgelaufener Pässe seitens der österreichisch-ungarischen Vertretungsbehörden im Auslande.

Wiewohl die Ausfertigung von Pässen in der Regel zunächst den kompetenten Heimatsbehörden zukommt, so ist, sowohl von der k. k. österreichischen als auch von der königl. ungarischen Regierung doch den k. und k. Missionen und Konsularämtern zur Vermeidung zeitraubender Weitläufigkeiten das Recht eingeräumt worden, Personen, welche weder im militärtaxpflichtigen Alter stehen, und die im Auslande eine gesicherte Existenz haben, nach Konstatierung dieser Umstände und der Identität der Person, sowie bei sonstiger Unbedenklichkeit der Paßwerber, ohne vorherige Anfrage bei der inländischen Paßbehörde die Pässe zu erneuern.

Ungarische Staatsangehörige sind jedoch bei ihrem Einschreiten um die Paßerneuerung zuvor darauf aufmerksam zu machen, daß diese Amtshandlung bei der k. und k. Vertretungsbehörde mit größeren Kosten verbunden ist, als bei der Heimatsbehörde, indem seitens der k. und k. Vertretungsbehörden nebst den für das königl. ungar. Staatsärar einzuhebenden Gebüren, auch die im Konsulargebüren-Tarife festgesetzte Gebür zur Einhebung gelangen muß, wonach es sich nur im Falle besonderer Dringlichkeit empfehlen könne, die Amtshandlung der k. und k. Vertretungsbehörde für die Paßausstellung in Anspruch zu nehmen.

Durch die Erneuerung des Passes eines ungarischen Staatsangehörigen (Ausstellung eines neuen oder Prolongierung des alten Passes) wird die Kontinuität der Abwesenheit gesetzlich unterbrochen, welche laut § 31 des Ges. Art. L v. J. 1879 nach ununterbrochenem, zehnjährigen Aufenthalte außerhalb des Ländergebietes der ungarischen Krone den Verlust der ungarischen Staatsbürgerschaft nach sich zieht.

Landesangehörigen Kroatiens und Slavoniens können durch die k. und k. Vertretungsbehörden nur in dringenden Fällen, gegen nachträgliche Mitteilung an das Präsidium der k. Landesregierung in Agram Pässe ausge-

stellt werden; in der Regel ist wegen Erteilung eines neuen Passes die Vermittlung der genannten Behörde unter Einsendung der vom Paßwerber erlegten Gebür in Anspruch zu nehmen.

Die Ausstellung von Reisedokumenten für Angehörige Bosniens und der Herzegowina steht prinzipiell nur den Heimatsbehörden — der Landesregierung, und in deren Vertretung den Kreisbehörden — zu. Paßansuchen sind daher an die Landesregierung in Serajewo zu leiten.

Finden sich bosnisch-herzegowinische Landesangehörige im Auslande, die keine Reiseurkunde besitzen, respektive ihre Reiselegitimation verloren zu haben angeben, so ist mit ihnen ein Protokoll aufzunehmen und das Protokoll der Heimatsbehörde einzusenden. Nur in Fällen äußerster Dringlichkeit, wenn das Einlangen des angesuchten Passes nicht abgewartet werden kann, die etwa telegraphisch eingeholte Zustimmung der bosnischen Landesbehörde aber vorliegt, kann von der k. und k. Vertretungsbehörde dem Petenten ein Passierschein oder ein Interimszertifikat auf sehr kurze Frist zur Rückkehr in die Heimat erteilt werden. In demselben ist jedoch die Reiseroute vorzuschreiben und auch die vorliegende Zustimmung der Heimatsbehörde in Form eines Vermerkes anzuführen.

Bei der Paßerteilung an österreichische oder ungarische Staatsangehörige sind folgende Vorschriften zu beobachten:

Als Gültigkeitsdauer des Passes ist derjenige Zeitraum anzunehmen, welcher im Inlande vorgeschrieben ist; daher bei österreichischen Staatsangehörigen höchstens drei Jahre, bei ungarischen Staatsangehörigen ein Jahr.

Die den Inhaber eines Reisepasses begleitenden Angehörigen und Diener sind mit Vor- und Zunamen und mit der Bezeichnung ihres Verhältnisses zum Paßinhaber im Reisepasse anzuführen.

Wanderzigeunern dürfen in keinem Falle Pässe ausgestellt werden.

Subsistenzlos herumziehenden und arbeitsscheuen Individuen ist ebenfalls keine Paßerneuerung zu gewähren und sind die Betreffenden auf dem kürzesten Wege in die Heimat zu instradieren.

Bei Personen, welche noch nie im Besitze eines Passes waren, empfiehlt es sich, mit der Heimatsbehörde ins Einvernehmen zu treten und erst nach Einlangen der Zustimmung dieser letzteren den Paß, eventuell im eigenen Wirkungskreise auszufertigen.

In gleicher Weise ist vorzugehen, wenn gegen die Person des Paßerneuerungswerbers irgend ein Bedenken wegen nicht gesicherter Existenz etc. obwaltet.

Wird das Gesuch des Paßwerbers aus irgend einem Grunde an die Heimatsbehörde eingesendet und der Partei über ihr Ansuchen eine Interims-
mation (Aufenthaltskarte, Passavanti) ausgestellt, so ist sich dabei vor
u halten, daß diese Interimsscheine nur auf die mutmaßliche Zeit
gens des Passes ausgestellt werden dürfen.

In denselben ist das Datum und die Geschäftszahl des beigebrachten früheren Legitimationspapieres, sowie auch der Grund anzugeben, aus welchem die Ausfertigung der Interimslegitimation erfolgt ist.

Liegt der Ausfertigung des Interimsdokumentes die Angabe der Partei, daß das ursprüngliche Reisedokument von ihr an die inländische Behörde zur Erneuerung eingesendet worden sei, oder die Behauptung zugrunde, daß die Reiseurkunde in Verlust geraten sei, so dürfen auf Grund des Interimszertifikates keine weiteren Paßamtshandlungen vorgenommen, insbesondere kein neuer Paß erteilt werden.

Personen, welche vor Einlangen der Antwort auf die in ihrem Interesse an die Heimatsbehörden gerichteten, amtlichen Anfragen oder vor Einlangen des angesuchten Passes den betreffenden Ort verlassen, sind die bezüglichen Aufenthaltskarten abzunehmen, insoferne der Verdacht naheliegt, daß diese letzteren von den Betreffenden als ständige Legitimation benützt werden.

Die Formularien, mittels welcher die Paßerneuerung oder Paßausstellung bei den k. und k. Vertretungsbehörden geschieht, sollen in Form und Ausstattung möglichst jenen entsprechen, die in der Heimat des Paßwerbers üblich sind.

Anstatt der Ausstellung eines neuen Passes an Stelle des abgelaufenen kann übrigens, sowohl bei österreichischen als bei ungarischen Staatsangehörigen, eine Verlängerung der Gültigkeit mittels einer dem alten Passe beigefügten Klausel eintreten. Für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer von Pässen auf die angedeutete Weise mittels Klausel gelten im allgemeinen die nämlichen Vorsichten und Bedingungen, welche für die Ausstellung von Pässen vorgezeichnet wurden.

Im Falle der Unbedenklichkeit der Person des Bewerbers kann die Verlängerung ohne vorherige Anfrage bei der Heimatsbehörde erfolgen; hievon ist aber der letzteren mittels des halbjährigen Paßregisterauszuges, bezw. bei jenen Ämtern, bei welchen selten derartige Amtshandlungen vorkommen, von Fall zu Fall Kenntnis zu geben.

Die Verlängerung findet wie die Erneuerung bei österreichischen Staatsangehörigen auf die Dauer von höchstens drei Jahren, bei Angehörigen der Länder der ungarischen Krone in der Regel auf ein Jahr statt.

Laut § 12 des neuen ungarischen Ges. Art. VI vom Jahre 1903, ist die Gültigkeitsdauer des Passes in der Regel ein Jahr, in Ausnahmsfällen höchstens drei Jahre.

Was von der Gültigkeitsdauer der ungarischen Pässe gilt, gilt auch betreffs der Verlängerung derselben.

Bei kroatischen Landesangehörigen ist die Verlängerung ohne Anfrage bei der inländischen Paßbehörde nur in dringenden Fällen zulässig.

Bosnisch-herzegowinische Pässe können grundsätzlich nur von den Behörden der okkupierten Provinzen verlängert werden.

In besonders dringenden Fällen und bei völliger Unbedenklichkeit der Person darf eine Verlängerung mit Zustimmung der Landesregierung in Serajewo unmittelbar von den k. und k. Vertretungsbehörden erteilt werden; die Zustimmung der Landesregierung kann eventuell auch im telegraphischen Wege auf Kosten der Partei eingeholt werden.

4. Das Paßvisum.

Das Paßvisum einer k. und k. Vertretungsbehörde auf ausländischen Pässen zur Reise nach Österreich-Ungarn ist nach den bestehenden Vorschriften nicht nötig. Eine Ausnahme hievon besteht nur bezüglich jener Länder, in welchen von den österreichischen oder ungarischen Reisenden das Visum einer hierlands residierenden Vertretung des betreffenden Landes verlangt wird.

Zur Zeit unterliegen dem Visazwange aus Reziprozitätsgründen russische und türkische Pässe.

Die in Bosnien und der Herzegowina üblichen Inlandspässe (mit schwefelgelbem Deckel), welche von den dortigen Bezirksämtern ausgestellt werden und zur Reise nach dem Auslande nicht berechtigen, häufig jedoch von Bärenführern und dergleichen Individuen dazu benützt werden, dürfen nicht vidiert und auf Grund derselben keine Bescheinigungen zur Weiterreise ins Ausland erteilt werden.

An die als Herumstreicher bekannten Bärentreiber stellt die bosnische Landesregierung keine Auslandspässe mehr aus: sollten derartige Individuen dennoch im Auslande auftauchen, so sind ihnen die etwaigen Reisedokumente abzunehmen und der Landesregierung in Serajewo einzusenden, diese Individuen aber mit Zwangspaß nach Bosnien zu instradieren.

Individuen, welche mit fremdländischen (insbesondere türkischen) Pässen reisen, dabei aber, sei es durch den Besitz eines bosnischen Auswanderungszertifikates, oder durch die Angabe Bosniens und der Herzegowina als ihres Geburtslandes, als bosnische Emigranten zu erkennen sind, soll das zur Reise nach dem Okkupationsgebiete erforderliche Visum seitens der Vertretungsbehörden nur nach gepflogenem Einvernehmen mit der bosnischen Landesregierung erteilt werden.

Erwerbs- und subsistenzlosen Individuen aus der österreichisch-ungarischen Monarchie, welche die Vertretungsbehörden um Unterstützung angehen, darf der Paß nur zur Heimreise vidiert werden.

An unbefugte Geldsammler sind keine Vidierungen zu erfolgen.

Mit der Paßvidierung kann über Ersuchen der Partei, wenn kein tand dagegen obwaltet, die Ausdehnung der Gültigkeit auf in dem cht benannte Länder verbunden werden.

5. Evidenzhaltung der mit Pässen beteilten Personen.

Die k. und k. Vertretungsbehörden haben über die von ihnen vorgenommenen Paßamtshandlungen genaue Evidenz und zu diesem Ende Register zu führen, in welche jede Paßamtshandlung fortlaufend einzutragen ist.

Die Paßregister sind halbjährig abzuschließen und die darin verzeichneten Paßamtshandlungen, mit Ausnahme der bloßen Vidierungen, mittels abgesonderter Ausweise und unter Anschluß der eingehobenen Ausstellungs- und Stempelgebüren unmittelbar der kompetenten inländischen Behörde zur Kenntnis zu bringen.

In diese Ausweise sollen alle zur Aufklärung über die Identität der Person, sowie über die Zuständigkeit der Paßwerber dienlichen Daten genau eingetragen werden.

Insbesondere sind in allen Fällen die Behörde, die das ursprüngliche Reisedokument ausgestellt hat, das Datum und die Geschäftszahl des Passes, endlich auch die Namen der Eltern des Paßinhabers, wenn diese aus dem Passe ersichtlich sind, sowie das Geburtsjahr des Inhabers in den betreffenden Rubriken des Ausweises anzugeben.

Desgleichen sind die gelegentlich der Paßamtshandlungen zur Kenntnis der k. und k diplomatischen Missionen und Konsularämter gelangenden Veränderungen im Familienstande des Paßwerbers im Register anzumerken und mittels des Auszuges, bezw. wenn das Paßansuchen der Partei an die inländische Behörde geleitet wird, mittels der Einbegleitungsnote dieser letzteren bekannt zu geben.

6. Paßgebüren.

Für jede Paßamtshandlung der k. und k. Vertretungsbehörden ist die im allgemeinen Konsulargebüren-Tarife vom Jahre 1902 festgesetzte Gebür zu Gunsten des Etats des k. und k. Ministeriums des Äußern, bezw. bei Honorar-Konsularämtern zu Gunsten des eigenen Amtes einzuheben und in der laufenden Dienstrechnung zu beeinahmen, insoferne nicht nach demselben Tarife eine gebürenfreie Behandlung des Ansuchenden einzutreten hat. Diese Gebühren sind, laut Post 42, 43, 44, 45, Abt. II des gedachten Gebürentarifes:

a) für die Ausfertigung, Erneuerung oder Verlängerung eines Reisepasses auf eine oder mehrere Personen einer und derselben Familie lautend:

aa) für Bemittelte 4 Kronen 50 Heller,

bb) für Minderbemittelte 50 Heller;

b) für die Ausfertigung eines Passierscheines (passavanti) auf eine oder mehrere Personen einer und derselben Familie lautend, dann für die

Ausfertigung eines interimistischen Reise- oder Legitimationszertifikates:

aa) für Bemittelte 4 Kronen 50 Heller,

bb) für Minderbemittelte 50 Heller;

c) für die Vidierung eines Reisepasses u. dgl.:

aa) für Bemittelte 2 Kronen 25 Heller,

bb) für Minderbemittelte 50 Heller;

d) für die Vornahme einer Veränderung, Richtigstellung oder Ergänzung in einem noch giltigen Reisepasse, von Bemittelten 2 Kronen 25 Heller.

Den Reisepässen sind die Wanderbücher, Arbeitsbücher, Dienstbotenbücher, Seedienstbücher, sowie die Dienstbücher für die Binnenschiffer, insoferne sie mit der Berechtigung zu Reisen ins Ausland ausgestellt sind, gleichzuhalten.

Unter „Minderbemittelte“ sind zu verstehen:

Taglöhner, das gewerbliche Hilfspersonale und sonstige Arbeiter, Dienstboten und Schiffsleute.

Die Schutzgenossen haben die Paßgebüren im doppelten Ausmaße des Normalbetrages zu entrichten. Für die Vidierung eines Reisepasses unter Beifügung der Sanitätsklausel bei herrschenden Epidemien ist die Visagebür mit doppeltem Betrage zu entrichten.

Von jenen fremden Staatsangehörigen, deren Konsularbehörden für die Vidierung der Reisepässe der österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen, sowie der österreichisch-ungarischen Schutzgenossen eine höhere als die sub c) aa) normierte Gebür erheben, ist aus Reziprozitätsrücksichten, die Paßvisataxe in dem betreffenden höheren Betrage einzuheben; wo hiefür die Daten fehlen ist die Taxe des allgemeinen Konsulargebüren-Tarifes zu entrichten.

Von ungarischen Staatsangehörigen sind bei Ausstellung oder Verlängerung eines Passes, außer den obbezeichneten den k. und k. Vertretungsbehörden zu Gute kommenden Gebüren, einer Anordnung des königlich ungarischen Ministeriums des Innern gemäß, auch noch folgende weitere Gebüren für das ungarische Staatsärar einzuheben, und zwar:

1. bei Unbemittelten (Taglöhner, Arbeiter, Dienstboten, Handwerksgehilfen u. s. w.) 30 Heller Stempelgebür und 50 Heller Paßausstellungsgebür;

2. bei Bemittelten (Gutsbesitzer, Kaufleute, Ökonomen, Private, Handlungskommis u. s. w.) 2 Kronen Stempelgebür und 6 Kronen Paßausstellungsgebür.

Diese Gebüren sind gelegentlich der Übermittlung der halbjährigen sterauszüge, eventuell von Fall zu Fall an die kompetente Heimats- orschriftsmäßig bar einzusenden und nur in besonderen Fällen

ist die Zahlung durch ungarische Post- oder Stempelmarken zulässig (Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 18. März 1902, Z. 11067/10).

Ungarische Staatsangehörige, deren Pässe ausnahmsweise auf zwei oder drei Jahre verlängert werden, haben die Stempel- und Paßausstellungsgebüren in einem der Anzahl der Jahre entsprechenden, mehrfachen Betrage zu entrichten.

Kroatische Landesangehörige der unbemittelten Klasse haben eine Stempelgebür von 30 Heller, jene der bemittelten Klasse eine Stempelgebür von 2 Kronen und außerdem 20 Heller als Entgelt für das Paßbüchel für Rechnung der königlich kroatisch-slavonischen Landesregierung zu entrichten, falls die Paßerneuerung durch dieselbe erfolgen soll.

Österreichische Staatsangehörige haben, wenn ausnahmsweise ihre Paßgesuche an die kompetente Heimatsbehörde zur Erledigung geleitet werden müssen, lediglich die für Unbemittelte mit 30 Heller, für Bemittelte mit 2 Kronen bemessene Stempelgebür zu erlegen, welcher Betrag sogleich, oder am Schlusse des Semesters mit dem Paßregisterauszuge an die betreffende Behörde zu leiten ist.

Durch Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 28. Dezember 1884, Nr. 40295, ist angeordnet worden, daß die inländischen Behörden, welche über Ansinnen der k. und k. diplomatischen Missionen oder Konsularbehörden Reise- wie auch sonstige gebürenpflichtige Urkunden für Parteien im Auslande ausfertigen, die dafür zu entrichtende Stempelgebür mit dem Beisatze auf der Urkunde anmerken, daß die Entrichtung derselben an die bezügliche k. und k. Missions- oder Konsulatskanzlei unmittelbar zu erfolgen hat.

Die k. und k. diplomatischen Missionen und Konsularämter haben sodann die auf diesen Urkunden bemerkten Beträge, vor deren Ausfolgung, von den Parteien einzuheben, den Empfang auf den Urkunden zu bestätigen, den eingehobenen Betrag aber am Schlusse des betreffenden Semesters mittelst einer Zuschrift oder eines Ausweises (des halbjährigen Paßregisterauszuges) an die betreffende, inländische, österreichische Behörde unmittelbar einzusenden. Zur Ergänzung der zur Einsendung gelangenden Beträge, können auch Post- und Stempelmarken, jedoch bei Österreichern nur österreichische, bei Ungarn nur ungarische verwendet werden.

Bosnisch-herzegowinische Auslandspässe unterliegen, laut Tarifpost 67, des Stempel- und Gebürengesetzes für Bosnien und Herzegowina vom Jahre 1886, wenn dieselben für Dienstboten, Gesellen, Lehrjungen, Taglöhner, Handlanger und überhaupt für solche Personen, die von einem den gewöhnlichen Taglohn nicht übersteigenden Erwerbe leben, der Stempelgebür von 20 Hellern; alle andern Personen aber, ohne Unterschied ihrer Gültigkeitsdauer, der Stempelgebür von 2 Kronen. Diese Gebür ist gleichzeitig

mit dem Paßgesuche an die Landesregierung in Barem, oder in bosnisch-herzegowinischen Stempel- oder Briefmarken zu leisten.

7. Kontrollmaßregeln zur Hintanhaltung von Mißbräuchen.

Es ist den inländischen Behörden eingeschärft worden, die von ihnen ausgestellten Pässe an im Auslande befindliche Parteien stets im Wege der k. und k. Vertretungsbehörden zuzustellen.

Dieselben haben ein Augenmerk darauf zu richten, daß solche Pässe stets vom Adressaten persönlich übernommen und vor der Übernahme die eigenhändige Unterschrift desselben beigesetzt werde.

Verdächtig erscheinende Reiselegitimationen sind den Vorweisern abzunehmen und, wofern nicht Anlaß geboten ist, die lokalen Behörden zu einem Einschreiten gegen den Vorweiser aufzufordern, die betreffenden Dokumente im Wege des k. und k. Ministeriums des Äußern an die kompetenten Centralstellen einzusenden.

Jenen Personen, welche aus dem österreichischen oder ungarischen Staatsverbande legal austreten, sind die Legitimationspapiere (Reisepässe, Paßkarten, Legitimationskarten und Heimatscheine) behufs Vermeidung von Mißbräuchen einzuziehen, bezw. die im Wege der k. und k. Vertretungsbehörden für dieselben einlangenden Entlassungsurkunden gegen Rückstellung der erwähnten Dokumente auszufolgen. Diese Verfügung erstreckt sich jedoch nicht auf Militärabschiede, Austrittszertifikate, Geburts- und Trauungsscheine, sowie Arbeits- und Dienstbotenbücher, welche bei der erwähnten Gelegenheit lediglich mit der Klausel: „Ist aus dem österreichischen Staatsverbande ausgeschieden“; bezw. bei ungarischen Staatsangehörigen: „A magyar állam kötelékéböl elbocsáttatott“ zu versehen und unter Beifügung des Amtssiegels der Partei zurückzustellen sind.

Frauenspersonen, die sich im Auslande der Prostitution hingeben und um einen Paß ansuchen, sind über ihre Heimatsverhältnisse und darüber, wie sie ins Ausland gekommen sind, zu vernehmen und das bezügliche Protokoll, falls sich der Verdacht ergibt, daß sie das Opfer betrügerischer Vorspiegelungen geworden sind, an die betreffende inländische Behörde zu leiten.

Werden mittellose Reisende von den k. und k. Vertretungsbehörden auf Staatskosten heimgesendet, oder mit Unterstützungen beteilt, so ist diese Tatsache auf dem Passe des Betreffenden ersichtlich zu machen.

8. Paßvorschriften für wehrpflichtige Personen.

Für wehrpflichtige Personen aller Kategorien enthalten die Wehrvor-
[...]hriften hinsichtlich der Paßbehandlung eine Reihe von besonderen Be-
[...]ungen und sind dieselben ebenso wie die Bestimmungen hinsichtlich
[...]taxpflichtigen Personen im Anhange zusammengestellt.

Im allgemeinen ist zu bemerken, daß wehr- und militärtaxpflichtigen Individuen die Paßausstellung und Paßprolongierung erst nach gepflogenem Einvernehmen mit der kompetenten Heimatsbehörde zu gewähren ist. Landsturmpflichtige unterliegen nicht dieser Beschränkung.

In dringenden Fällen kann die Heimatsbehörde telegraphisch (Telegramme mit bezahlter Rückantwort) auf Kosten des Ansuchenden befragt werden.

Die Ausdehnung der Gültigkeit auf in dem Passe nicht benannte Länder, darf nur nach gepflogenem Einvernehmen mit der Heimatsbehörde vorgenommen werden.

9. Paßvorschriften für Schutzbefohlene (Schutzgenossen).

Zur Ausstellung von Reisepässen an in der Levante lebende und keiner inländischen, sondern bloß der Konsulargemeinde angehörige, sogenannte de facto-Untertanen (Schutzgenossen, Schutzbefohlene) ist nur die k. und k. Botschaft in Constantinopel kompetent.

Alle Gesuche um Paßerneuerung und um Paßausstellung an großjährig oder selbständig gewordene Kinder der de facto-Untertanen sind der k. und k. Botschaft zur Entscheidung vorzulegen.

Dem Gesuche muß die amtlich aufgenommene Personsbeschreibung des Bittstellers, und bei Verheirateten der Familienstandesausweis, belegt mit den einschlägigen Civilstandsurkunden, angeschlossen werden.

10. Paßvorschriften für alle Kategorien wehrpflichtiger Personen.

Die Wehrvorschriften gliedern sich in nachstehende Teile:

I. Teil. Vorschrift über die Ergänzung des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr;

II. Teil. Vorschrift über die Erfüllung der Dienstpflicht im Heere und in der Kriegsmarine;

Hiezu der Anhang über die Erfüllung der Dienstpflicht in der k. k. Landwehr.

Hiezu die Wehrvorschriften II. Teil, für die königlich ungarische Landwehr über die Erfüllung der Dienstpflicht in der königlich ungarischen Landwehr.

III. Teil. Evidenzvorschrift, betreffend die Personen des Mannschaftsstandes des Heeres und der Kriegsmarine;

Hiezu der Anhang, betreffend die Personen des Mannschaftsstandes der k. k. Landwehr.

Hiezu die Wehrvorschriften III. Teil, für die königlich ungarische Landwehr, betreffend die Personen des Mannschaftsstandes der königlich ungarischen Landwehr.

IV. Teil. Evidenzvorschrift, betreffend die in eine Rangsklasse eingeteilten, in der Reserve (Seewehr) befindlichen Personen des Heeres und der Kriegsmarine;

Letztere Vorschrift hat auch analoge Anwendung für die in eine Rangsklasse eingeteilten Personen der k. k. Landwehr bis zum Erscheinen einer diesbezüglichen selbständigen Vorschrift.

Hiezu die Wehrvorschriften IV. Teil, für die königlich ungarische Landwehr, betreffend die in eine Rangsklasse eingeteilten, in der Reserve befindlichen Personen der königlich ungarischen Landwehr.

A.

Für Stellungspflichtige sind die Paßvorschriften für Reisen in das Ausland im § 89 der Wehrvorschriften I. Teil enthalten, und lauten:

§ 89. Beschränkung der Reisen der Stellungspflichtigen in das Ausland.

1. Eine Bewilligung zur Reise in das Ausland über den Zeitpunkt des Beginnes der Hauptstellung hinaus, darf einem Stellungspflichtigen oder demjenigen, welcher während der Reise in die Stellungspflicht tritt, nur bei nachgewiesener dringender Notwendigkeit erteilt werden.

Die dringende Notwendigkeit ist in dem Zertifikate, bezw. Berichte der zuständigen politischen Behörde, auf Grund dessen die Ausfolgung des Reisepasses erbeten wird, ausdrücklich anzuführen.

2. Stellungspflichtigen Seeleuten von Beruf, welchen ein Versäumnis der Stellungspflicht bei der vorangegangenen Stellung nicht zur Last fällt, können in Ausübung ihres Berufes Seereisebewilligungen für lange Fahrt bis zu zwei Jahren erteilt werden.

3. Reisen in das Ausland seitens derjenigen, über welche der Beschluß der Stellungs- oder Überprüfungskommission auf „waffenunfähig oder Löschen" gefällt wurde, oder welche in der letzten, stellungspflichtigen Altersklasse nicht assentiert worden sind, unterliegen rücksichtlich der Wehrpflicht einer Beschränkung nicht.

B.

Für aktive Personen des Mannschaftsstandes sind die Paßvorschriften für Reisen in § 14 der Wehrvorschriften II. Teil, bezw. rücksichtlich der k. k. österreichischen Landwehr im Anhange zu § 14 enthalten, und lauten:

§ 14. Reisepaß.

Personen des Mannschaftsstandes, welche im Auslande heimatbe- und bei ihrem Übertritte in das nichtaktive Verhältnis den

Aufenthalt im Inlande (das Limgebiet ausgenommen) nehmen, erhalten Reisepässe.

2. Ausländer, welche mit einem Militärpasse (-Scheine), (vide §§ 12 und 13 der Wehrvorschriften II. Teil) versehen sind, haben, wenn sie ihren Aufenthalt in das Ausland verlegen, unter Vorlage des Legitimationsdokumentes um einen Reisepaß einzuschreiten.

Das Ansuchen ist im Wege der Bezirksbehörde (Bezirksbeamten) des Aufenthaltsortes und des Ergänzungs-Bezirkskommandos, bei welchem dieselben nach den Bestimmungen des III. Teiles dieser Vorschrift in Evidenz geführt werden, beim Standeskörper einzubringen.

3. Die Truppenkörper (Anstalten) haben Reisepässe fallweise unter Anschluß der nach dem Muster 9 zu verfassenden Personalsbeschreibung und der Stempel- und etwaigen Paßvisagebür beim Reichs- (gemeinsamen) Kriegsministerium anzusprechen, welches die Pässe ausfertigt und gleichzeitig deren Vidierung durch die betreffenden Vertretungsbehörden veranlaßt.

4. Inländer, welche bei ihrer Versetzung in das nichtaktive Verhältnis in das Ausland reisen, sind mit einem Militärpasse (-Scheine) (vide §§ 12 und 13 der Wehrvorschriften II. Teil) zu beteilen. Die für solche Reisen erforderlichen Pässe haben sie von der politischen Bezirksbehörde (Bezirksbeamten) anzusprechen.

Anhang zu den Wehrvorschriften II. Teil ad § 14. Entfallen Punkt 1, 2 und 3.

C.

Für nichtaktive Personen des Mannschaftsstandes sind die Paßvorschriften für Reisen in § 137 Punkt 4 der Wehrvorschriften I. Teil und in § 8 der Wehrvorschriften III. Teil, bezw. im Anhange zu § 8

betreffend die Mannschaft der königlich ungarischen Landwehr im § 7 der Wehrvorschriften III. Teil für die königlich ungarische Landwehr

enthalten, und lauten:

§ 137: 4.

Den uneingereihten Rekruten und Ersatzreservisten dürfen Reisepässe in das Ausland und Reisebewilligungen (Seedienstbücher) für die kleine Küstenfahrt seitens der hiezu befugten Civilbehörden nur bis zum Zeitpunkte der allgemeinen Einreihung erteilt werden.

§ 8. (Wehrvorschriften III. Teil für das Heer, bezw. § 7 für die königlich ungarische Landwehr).

Reisen.

1. Bei Reisen der nichtaktiven Mannschaft gelten die für Civilpersonen bestehenden Vorschriften; es sind daher zur Erteilung von Reisebewilligungen an dieselbe nur die betreffenden Civilbehörden befugt.

In den Reiseurkunden ist die Militäreigenschaft des Mannes ersichtlich zu machen.

2. Reisen im Inlande und nach Bosnien und der Herzegowina unterliegen hinsichtlich ihrer Dauer und des Zieles aus Ursache der Wehrpflicht der Betreffenden keinen, jene in das Ausland und zur See, den in den nachfolgenden Punkten enthaltenen Beschränkungen.

3. Reisepässe in das Ausland, bezw. Seereisebewilligungen (Seedienstbücher) dürfen erteilt werden:

a) Dauernd Beurlaubten auf längstens 6 Monate, die Seereisebewilligungen jedoch nur für österreichische oder ungarische Handelsschiffe der kleinen und großen Küstenfahrt,

b) den bis zum Präsenzdienstantritte beurlaubten Einjährig-Freiwilligen bis zu diesem Zeitpunkte,

c) den uneingereihten, sowie den eingereihten Ersatzreservisten, welche die 8 wöchentliche militärische Ausbildung noch nicht erhielten, bis zur nächsten Ausbildungsperiode (§ 33 II. Teil).

d) den waffenübungspflichtigen Reservemännern und Ersatzreservisten, welche in Ausübung des Seegewerbes auf Handelsfahrzeugen eingeschifft sind, oder auf k. und k. Kriegsschiffen kontraktlich aufgenommen wurden, Seereisebewilligungen für lange Fahrt, bezw. Reisepässe bis zur nächsten Waffenübung ihres Assentjahrganges, daher längstens auf 2 Jahre (für Personen der königlich ungarischen Landwehr auf 3 Jahre) den übrigen in das Ausland Reisenden, Reisepässe nur bis zur nächsten Kontrollversammlung oder Waffenübung, somit längstens bis zu 1 Jahre, darüber hinaus und bis zu 2 Jahren nur dann, wenn der Betreffende von den erwähnten Dienstverpflichtungen enthoben wurde;

e) den Reservemännern und Ersatzreservisten, welche die Waffenübung bereits abgeleistet haben oder hiezu überhaupt nicht verpflichtet sind, und zwar: den in Ausübung des Seegewerbes auf Handelsfahrzeugen Eingeschifften Seereisebewilligungen für lange Fahrt, den Übrigen, Reisepässe bis zu 2 Jahren (für Personen der königlich ungarischen Landwehr auf 3 Jahre);

f) den Angehörigen der Seewehr für die gesamte Dauer dieses Dienstpflichtverhältnisses;

) den im letzten Jahre der Dienstpflicht stehenden, in Ausübung des Seegewerbes auf Handelsfahrzeugen Eingeschifften oder auf k. und k. schiffen kontraktlich Aufgenommenen, und zwar Seereisebewilli-

gungen für lange Fahrt, bezw. Reisepässe über die Dauer von 2 Jahren (für Personen der königlich ungarischen Landwehr auf unbeschränkte Dauer).

4. Die mit Seereisebewilligungen oder mit Reisepässen Beteilten, bleiben auch während der Dauer der Reise verpflichtet, einer an sie ergehenden Einberufung ungesäumt Folge zu leisten; es ist jedoch bei Einberufungen im Frieden auf dieselben soweit Rücksicht zu nehmen, als es das militärische Interesse gestattet.

5. Ein in das Ausland reisender, nichtaktiver Soldat darf als Begleiter nicht in dem Reisepasse eines Anderen aufgeführt erscheinen, sondern muß mit einer eigenen, auf seine Person lautenden Reiseurkunde versehen sein.

6. Ist eine allgemeine oder teilweise Mobilisierung verfügt, so dürfen Reisepässe und Seereisebewilligungen an die nichtaktive Mannschaft nicht erteilt werden, und es ist ein mit einer derartigen Reiseurkunde etwa bereits versehener Soldat an der Grenze der Monarchie zurückzuweisen, bezw. dessen Einschiffung nicht zu gestatten.

7. Alle im Auslande abwesenden Personen des Heeres (Kriegsmarine) haben die Verpflichtung, sobald es in der Öffentlichkeit bekannt wird, daß die Monarchie von einem Kriege nahe bedroht und die Einberufung der Reserve erfolgt ist, ohne eine Einberufung abzuwarten, unverweilt in die Heimat zurückzukehren.

Anhang zu den Wehrvorschriften III. Teil ad § 8, Punkt 3. Absatz f entfällt. Absatz d hat zu lauten: Der waffenübungspflichtigen Landwehrmannschaft und den Ersatzreservisten, welche in Ausübung des Seegewerbes auf Handelsfahrzeugen eingeschifft sind, oder auf k. und k. Kriegsschiffen kontraktlich aufgenommen wurden, Seereisebewilligungen für lange Fahrt, bezw. Reisepässe auf die Dauer von höchstens 3 Jahren — wogegen die Betreffenden bis zum Ablaufe der für diese Maximaldauer erhaltenen Reisebewilligung in die Heimat zurückzukehren und die Waffenübung in der vorgeschriebenen Dauer mitzumachen haben — den übrigen in das Ausland Reisenden, Reisepässe nur bis zur nächsten Kontrollversammlung

oder Waffenübung, somit längstens bis zu 1 Jahre, darüber hinaus und bis 2 Jahren nur dann, wenn der Betreffende von den erwähnten Dienstverpflichtungen enthoben wurde. Absätze c und g: statt 2—3 Jahre.

D.

Für aktive Gagisten des k. und k. Heeres (Kriegsmarine) sowie der k. k. Landwehr sind die bezüglichen Vorschriften im Normalverordnungsblatte für das k. und k. Heer, 17. Stück ex 1885 bezw. im Verordnungsblatte für die k. k. Landwehr, Nr. 22 ex 1885 enthalten.

Für nichtaktive Gagisten des k. und k. Heeres (Kriegsmarine), sowie der k. k. Landwehr sind

die bezüglichen Vorschriften im § 6 der Wehrvorschriften IV. Teil

bezw. betreffend die nichtaktiven Gagisten der königlich ungarischen Landwehr im § 5 der Wehrvorschriften, IV. Teil für die königlich ungarische Landwehr

enthalten, welcher lautet:

§ 6 (bezw. § 5).

Reisen.

1. Bei Reisen der Gagisten in der Reserve (Seewehr) gelten die für Civilpersonen bestehenden Vorschriften, es sind daher zur Erteilung von Reisebewilligungen an dieselben, nur die betreffenden Civilbehörden befugt.

In den Reiseurkunden wird die Militäreigenschaft der Gagisten in der Reserve (Seewehr), in jenen für das Ausland überdies der Zusatz aufgenommen, daß sich zum Tragen der Militäruniform im Auslande, mit der besonderen Bewilligung des Reichs- (gemeinsamen) Kriegsministeriums

bezw. des königlich ungarischen Landesverteidigungsministers

auszuweisen ist (§ 9 der „besonderen Bestimmungen“).

2. Reisen in der österr.-ungar. Monarchie und nach Bosnien und der Herzegowina unterliegen, hinsichtlich ihrer Dauer und des Zieles aus Ursache der Wehrpflicht der Betreffenden keinen, jene in das Ausland und zur See, den in den nachfolgenden Punkten enthaltenen Beschränkungen.

3. Reisepässe in das Ausland, bezw. Seereisebewilligungen (Seedienster) können erteilt (bezw. bei den hiezu berufenen Oberbehörden beanwerden:

a) den bis zum Präsenzdienste beurlaubten Medikamenten- und tierärztlichen Praktikanten;

b) Berufsseeleute der Reserve für lange Fahrt bis zu dem Zeitpunkte der nächsten periodischen Waffenübung, an welcher sie teilzunehmen haben, daher auf die Dauer von längstens 2 Jahren (bezw. bei der königlich ungarischen Landwehr auf die Dauer von längstens 3 Jahren), jenen der Seewehr für die gesamte Dauer dieses Dienstverhältnisses, allen anderen Gagisten in der Reserve (Seewehr), nur bis zum nächsten Hauptrapport oder bis zur nächsten Waffenübung, somit längstens auf die Dauer 1 Jahres, darüber hinaus nur bis zu 2 Jahren aber nur dann, wenn die Enthebung des Betreffenden von der Teilnahme an dem Hauptrapporte oder von der Waffenübung, durch die kompetente Militärbehörde bewilligt worden ist.

4. Die mit Seereisebewilligung oder mit Reisepässen Beteilten bleiben auch während der Dauer der Reise verpflichtet, einer an sie ergehenden Einberufung ungesäumt Folge zu leisten.

5. Der in das Ausland reisende Gagist in der Reserve (Seewehr) darf nicht in dem Reisepasse eines anderen als Begleiter aufgeführt erscheinen, sondern muß mit einer eigenen, auf seine Person lautenden Reiseurkunde versehen sein.

6. Ist eine allgemeine oder teilweise Mobilisierung verfügt, so werden Reisepässe und Seereisebewilligungen an Gagisten in der Reserve (Seewehr) nicht erteilt, und es ist ein mit einer derartigen Reiseurkunde etwa bereits versehener Gagist in der Reserve (Seewehr) an der Grenze der Monarchie, beziehungsweise Bosniens und der Herzegowina, zurückzuweisen, beziehungsweise dessen Einschiffung nicht zu gestatten, falls derselbe nicht eine spezielle Erlaubnis seiner vorgesetzten Behörde aufweisen könnte.

7. Alle im Auslande abwesenden Personen des Heeres (der Kriegsmarine) haben die Verpflichtung, sobald es in der Öffentlichkeit bekannt wird, daß die Monarchie von einem Kriege nahe bedroht und die Einberufung der Reserve erfolgt ist, ohne eine Einberufung abzuwarten, unverzüglich in die Heimat zurückzukehren (Wehrgesetz § 63).

Die vorgeschriebenen Vidierungen von Reisepässen der auf kurze Zeit Beurlaubten, sowie von Militärpässen der dauernd Beurlaubten und Reservemänner, der k. und k. Vertretungsbehörden im Auslande, haben, wie bereits im Absatze II angedeutet wurde, gebürenfrei zu erfolgen.

Nach Tarifpost 50, G, II b, Absatz 1, Abteilung II des allgemeinen Konsulargebüren-Tarifes vom Jahre 1902 sind im allgemeinen alle Konsular-Amtshandlungen für Angehörige des Heeres und der Kriegsmarine oder der beiden Landwehren oder des Landsturmes, jedoch nur in Dienstesangelegenheiten, gebührenfrei.

Welche besonderen Verpflichtungen reisenden Militärpersonen bezüglich der An- und Abmeldung der Einrückung etc. obliegen, ist aus den

besonderen hierüber an die k. und k. Vertretungsbehörden ergangenen Instruktionen zu entnehmen.

Die Bestimmungen über die Beschränkung Landsturmpflichtiger bezüglich ihrer Entfernung in das Ausland zur Zeit der Aufbietung des Landsturmes sind in § 33, Punkt 160 und 161 der Verordnung des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 20. Dezember 1889, R. G. B. Nr. 193, beziehungsweise im § 8 der Vorschrift, betreffend den Landsturm in den Ländern der ungarischen Krone, enthalten.

Die gleichlautenden Bestimmungen für Tirol und Vorarlberg sind in der dortigen Landesgesetzgebung enthalten.

11. Paßvorschriften für die Militärtaxpflichtigen.

An Militärtaxpflichtige darf erst nach vorläufiger Einvernahme der Heimatbehörde ein Paß ausgestellt werden.

Militärtaxpflichtige sind im allgemeinen die körperlich Dienstuntauglichen und jene Individuen, welche aus einem gesetzlichen Titel die Befreiung von der Präsenzdienstpflicht genießen, von ihrem 21. bis zum vollendeten 33. Lebensjahre (Gesetz vom 13. Juni 1880, R. G. B. Nr. 70, und ungar. Gesetzartikel XXVII vom Jahre 1880, s. Novellen).

Die Taxpflicht erstreckt sich:

a) bei denjenigen, welche wegen Nichttauglichkeit zum Kriegsdienste in der Stellungsliste gelöscht, beziehungsweise für waffenunfähig erklärt, oder in Gemäßheit der vor der Wirksamkeit des Wehrgesetzes vom Jahre 1889 bestandenen Wehrvorschriften in der letzten, stellungspflichtigen Altersklasse oder nach dem Austritte aus derselben zurückgestellt wurden, auf jedes der Wehrpflichtdienstjahre, welches der Betreffende in dem Falle zurückzulegen haben würde, wenn er zur Zeit der Löschung aus der Stellungsliste oder seiner Waffenunfähigerklärung oder in der letzten stellungspflichtigen Altersklasse, statt zurückgestellt, assentiert, oder wenn er nicht entlassen worden wäre;

b) bei den Befreiten und den auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder wegen eingetretener Dienstuntauglichkeit vor vollendeter Dienstpflicht aus dem Militärverbande Entlassenen auf jedes der Wehrpflichtdienstjahre, in welchem der Befreiungs-, beziehungsweise Entlassungstitel besteht;

c) bei den auswandernden Wehrpflichtigen auf jedes Jahr der Wehrpflicht, welches der Betreffende tatsächlich, oder wenn er kriegsdiensttauglich befunden worden wäre, noch zurückzulegen haben würde.

Erstreckt sich die Gültigkeitsdauer einer Reisebewilligung für das Ausland über jene Zeit hinaus, in welche die regelmäßige Bemessung und Einhebung der Militärtaxe fällt, so hat die paßausstellende Behörde die Bemessung und Einhebung der Militärtaxe für jedes in die Gültigkeitsdauer des Reisepasses fallende Taxjahr vor der Aushändigung des Auslandspasses zu veranlassen.

Wenn für einen Militärtaxpflichtigen um die Bewilligung zur Reise in das Ausland unter solchen Umständen angesucht wird, welche die Absicht einer Auswanderung erkennen lassen, so haben die betreffenden Behörden die Ausfolgung der Reisebewilligung von der Erledigung der Militärtaxe für sämtliche, noch zurückzulegende Jahre der gesetzlichen Wehrpflichtdauer abhängig zu machen.

Die Taxpflicht trifft subsidiär auch die Eltern, beziehungsweise Großeltern, sowie die Wahleltern der Wehrpflichtigen, und zwar nach jener Reihenfolge, in welcher und insolange, als dieselben nach bürgerlichem Rechte für den Unterhalt ihrer Kinder, beziehungsweise Enkel oder Wahlkinder, zu sorgen haben.

Die Taxpflicht tritt jedoch nur in dem Falle und für solche Dauer ein, als die unmittelbar Taxverpflichteten kein zu ihrem Unterhalte ausreichendes Vermögen oder Einkommen besitzen, und ihr Unterhalt ausschließlich oder doch zum größten Teile von einer der oben als taxpflichtig bezeichneten Personen bestritten wird.

An Taxpflichtige können daher seitens der k. und k. Vertretungsbehörden Pässe nur dann ausgestellt werden, wenn sich die Betreffenden über die vorherige Entrichtung ihrer Militärtaxe ausweisen, andernfalls sind die Paßgesuche dieser Individuen zum Zwecke der Bemessung der Militärtaxe resp. Bekanntgabe des vom Paßwerber vorher zu erlegenden Betrages an die kompetente Heimatbehörde zu leiten.

Sechster Abschnitt.

Vorschriften, betreffend das Vorgehen der österreichisch-ungarischen diplomatischen Missionen und Konsularämter bei Ausstellung von Leichenpässen.

Im Jahre 1893 haben die Regierungen der beiden Staatsgebiete der Monarchie eine besondere Instruktion betreffend die Ausstellung von Leichenpässen seitens der k. und k. diplomatischen Missionen und Konsularämter erlassen, welche mit Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 6. Juni 1893, Z. 35711/11 ex 1893 den österr.-ungar. Vertretungsbehörden zur Darnachachtung mitgeteilt wurde.

Im Sinne des gedachten Circulares sind sämtliche diplomatische Missionen, mit Ausnahme jener im Deutschen Reiche, sowie die k. und k. Generalkonsulate und Konsulate in Europa, mit Ausnahme jener im Deutschen Reiche, ferner die effektiven k. und k. Konsularämter in den außereuropäischen Ländern, sowie die in letzteren Gebieten bestehenden Honorar-General-Konsulate berechtigt, Leichenpässe nach dem vorgeschriebenen Formulare auszustellen.

Die Ausstellung eines Leichenpasses erfolgt durch die betreffende k. und k. Mission selbst nur dann, wenn sich in der bezüglichen Hauptstadt kein Konsularamt befindet, welches zur Vornahme dieser Amtshandlungen berufen ist.

Den k. und k. diplomatischen Missionen wurde es anheimgestellt, einem oder dem anderen unterstehenden Konsularamte etwa noch besondere Weisungen im Gegenstande zugehen zu lassen.

Die obgedachte Instruktion enthält folgende Bestimmungen:

1. Jede Leiche, welche aus dem Auslande nach Österreich-Ungarn überführt oder durch das Gebiet der österr.-ungar. Monarchie transportiert werden soll, muß zur zollfreien und ungehinderten Transportierung durch einen Leichenpaß nach dem vorgeschriebenen Formulare gedeckt sein.

2. Zur Ausstellung dieser Leichenpässe sind Kraft des den k. und k. Konsularämtern von dem k. und k. Ministerium des Äußern im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen der beiden Staatsgebiete der Monarchie eingeräumten Befugnisses gewisse k. und k. Konsularämter ermächtigt.

3. Die Ausstellung des Leichenpasses erfolgt auf Grund der von der kompetenten Behörde des Sterbeortes erteilten Leichentransportbewilligung, des amtlichen Totenscheines und einer vom Amtsarzte beglaubigten ärztlichen Bescheinigung, welche bestätigt, daß der Tod der zu transportierenden Person nicht infolge einer ansteckenden Krankheit erfolgt ist. Alle diese Belege sind dem Leichenpaß anzuschließen. Außerdem ist eine ämtliche Bestätigung über die vorschriftsmäßige Versargung der Leiche dem Leichenpasse beizugeben.

4. Für die Versargung und Verpackung der Leichen behufs des Transportes nach oder durch Österreich-Ungarn gelten nachstehende Bestimmungen:

a) Wenn ein länger dauernder Transport (durch eine Woche oder darüber) bevorsteht, muß die Leiche konserviert (balsamiert) worden sein. In heißer Jahreszeit kann nach Umständen die Konservierung der Leiche auch für eine Transportzeit unter einer Woche gefordert werden.

b) Bei einer kürzeren Transportdauer ist die Leiche in einem doppelten Sarge zu verwahren, und darin mittels Gurten zu befestigen. Jeder dieser Särge muß entweder vom harten Holze und im Innern allent-

halben gut ausgepicht oder von Metall sein. Der innere Sarg muß luftdicht geschlossen, bezw. verpicht oder verlötet sein; der äußere Sarg muß allenthalben gut schließen. Der Doppelsarg muß überdies in eine Holzkiste eingeschlossen werden.

5. Der Leiche ist ein eigener Begleiter beizugeben, welcher nebst seiner Reiselegitimation auch die vorangeführten Leichentransportdokumente bei sich zu führen hat.

6. Von dem Anlangen einer Leiche an der Grenze der österr.-ungar. Monarchie sind die betreffenden Grenzbehörden seitens des k. und k. Konsularamtes auf dem kürzesten Wege zu verständigen.

7. Leichen von Personen, die im Verlaufe einer der nachbenannten Krankheiten: Blattern, Scharlach, Flecktyphus, Diphtherie, Cholera, Gelbfieber oder Pest gestorben sind, dürfen nur mit besonderer Bewilligung des Ministeriums des Innern jenes Staatsgebietes der Monarchie, nach welchem, bezw. durch welches der Leichentransport geht, und in der Regel erst dann überführt werden, wenn vom Tage des Todes an gerechnet, wenigstens zwei Jahre verflossen sind.

Hier folgt das vorgeschriebene Formulare eines Leichenpasses.

K. und k. österr.-ungar. Leichenpaß.

Nachdem vom gefertigten k. und k. (General-) Konsulate in . . . . die zollfreie und ungehinderte Transportierung der im doppelten Sarge und einer Holzkiste wohlverschlossenen (balsamierten) Leiche {des / der} am . . . . zu . . . . verstorbenen N. N. . . . . . welche von da mittels . . . . . über . . . . nach . . . . zur Beerdigung überführt werden soll, insoweit es die beiden Staatsgebiete der österr.-ungar. Monarchie betrifft, unter Begleitung des mit einem eigenen Reisedokumente versehenen N. N. . . . . . und gegen gehörige Beobachtung der nötigen sanitätspolizeilichen Vorsichten bewilligt worden ist, so werden hiemit alle, an den Orten, durch welche diese Leiche zu passieren hat, befindlichen Civil- und Militärbehörden ersucht, dieselbe gegen Vorweisung dieses vom heutigen, unten angesetzten Tage auf einen Monat giltigen Passes frei ungehindert passieren zu lassen und diesem Transporte den möglichsten Vorschub zu leisten.

. . . . am . . . .

Der k. und k. (General-) Konsul.

(Konsulatssiegel).

Betreffs des Deutschen Reiches gelten hinsichtlich der Ausstellung von Leichenpässen besondere Bestimmungen. Schon früher war mit dem Deutschen Reiche ein diesfälliges Übereinkommen getroffen, welches am 1. April 1890 in Kraft getreten ist (Circulare des k. u. k. Ministeriums des Äußern vom 13. März 1890, Z. 1417/9). Die in demselben enthaltenen, auf die wechselseitige Anerkennung von Leichenpässen bezüglichen Hauptbestimmungen

sind folgende: Leichenpässe, welche von einer zuständigen Behörde im Deutschen Reiche ausgestellt sind, werden in beiden Staatsgebieten der österr.-ungar. Monarchie, und Leichenpässe, welche von einer zuständigen Behörde eines der beiden Staatsgebiete der österr.-ungar. Monarchie ausgestellt sind, werden im Deutschen Reiche für die Zulassung der Leiche zur Beförderung auf Eisenbahnen als gültig anerkannt.

Die Leichenpässe müssen jedoch nach einem bestimmten Formulare ausgefertigt werden. Der Leichenpaß darf nur für eine solche Leiche erteilt werden, über welche die nachstehenden Ausweise geliefert worden sind: a) eine ämtliche Sterbeurkunde, b) eine Bescheinigung des beamteten Arztes über die Todesursache, sowie darüber, daß seiner Überzeugung nach der Beförderung der Leiche gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen.

Wenn der Verstorbene in der tödlich gewordenen Krankheit von einem anderen Arzte behandelt wurde, so hat der beamtete Arzt den letzteren vor Ausstellung der Bescheinigung betreffs der Todesursache zu hören. c) Ein Ausweis über die vorschriftsmäßig erfolgte Einsargung der Leiche. Dieselbe muß nämlich in einem hinlänglich widerstandsfähigen Metallsarge luftdicht eingeschlossen und letzterer von einer hölzernen Umhüllung so umgeben sein, daß jede Verschiebung des Sarges innerhalb der Umhüllung verhindert wird. Näheres hierüber in dem bezüglichen Übereinkommen (siehe Konsular-Normalien, II. Band Nr. IX).

Wenn der Tod im Verlaufe einer der nachstehend benannten Krankheiten: Pocken, Scharlach, Flecktyphus, Diphtherie, Cholera, Gelbfieber oder Pest erfolgt, so darf der Leichenpaß nur dann erteilt werden, wenn mindestens ein Jahr nach dem Tode verstrichen ist.

Die Leiche muß von einer zuverlässigen Person begleitet sein. Die Beförderung der Leichen auf den Eisenbahnen erfolgt nach den in jedem Lande hiefür bestehenden Vorschriften. (Betreffs des oberwähnten Leichenpaß-Formulares siehe Konsular-Normalien, II. Band Nr. IX.)

Es muß schließlich noch erwähnt werden, daß für die Ausstellung eines konsularamtlichen Leichenpasses die Gebür für die Eingabe inbegriffen nach Tarifpost 31, Abth. II. D. des allgemeinen Konsulargebüren-Tarifes vom Jahre 1902 die Gebür von 48 Kronen zu entrichten ist.

Die oberwähnte allgemeine Instruktion betreffend die Ausstellung von Leichenpässen findet ihre Anwendung auch auf die Überführung von exhumierten Gebeinen (Erlaß des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 5. September 1893, Z. 29780/11).

Siebenter Abschnitt.

Obliegenheiten und Befugnisse der österreichisch-ungarischen Vertretungsbehörden im Auslande in Ansehung der auf die Erfüllung der Wehrpflicht Bezug habenden gesetzlichen Bestimmungen, sowie betreffend die Evidenthaltung der Wehrpflichtigen.

Die gesetzlichen Bestimmungen, welche sich auf die Erfüllung der Wehrpflicht, beziehungsweise die Evidenthaltung der im Auslande befindlichen, wehrpflichtigen, österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen seitens der k. und k. österr.-ungar. diplomatischen Missionen und Konsularämter beziehen, sind in den Wehrvorschriften vom Jahre 1889, I., II., III. und IV. Teil, insbesondere in den „Weisungen" für die k. und k. Missionen und Konsularämter (Beilage V zu § 108 der Wehrvorschriften, I. Teil), sowie im „Anhang" zu den gedachten Weisungen (Subbeilage zur Beilage V der Wehrvorschriften I. Teil), und endlich in den diesbezüglichen Circularien des k. und k. Ministeriums des Äußern enthalten. (Siehe II. Band, Konsular-Normalien.) Die Paßvorschriften für alle Kategorien wehrpflichtiger Personen sind im fünften Abschnitte, IV. Teil dieses Bandes enthalten.

1. Verfahren mit den im Auslande sich aufhaltenden Stellungspflichtigen im allgemeinen.

Stellungspflichtige, welche als im Auslande bleibend ansässig anzusehen sind, und in besonders rücksichtswürdigen Fällen auch solche, welche sich im Auslande längere Zeit, z. B. zu Studienzwecken, aufhalten, können von dem Erscheinen vor einer Stellungskommission enthoben werden, wenn sie mittelst Zeugnissen, welche von dem Arzte einer k. und k. diplomatischen Mission (Konsularamt) im Auslande, oder einem anderen von dieser Mission hiezu bestimmten Arzte ausgestellt und von derselben bestätigt sein müssen, nachweisen, daß sie mit Körpergebrechen behaftet sind, ursächlich welcher auf „Zurückstellen", „Waffenunfähig" oder „Löschen" zu erkennen ist (§ 108—1 der Wehrvorschriften, I. Teil).

Im nachstehenden ist der Vorgang erörtert, welcher seitens der k. und k. diplomatischen Missionen und Konsularämter zu beobachten ist, wenn bei denselben:

a) Stellungspflichtige um die Enthebung vom Erscheinen vor einer Stellungskommission ansuchen, oder

b) im Auslande bleibend ansässige Angehörige eines Stellungspflichtigen, oder eines im Heere (Kriegsmarine) oder in der Landwehr dienenden

Wehrpflichtigen um die Begünstigung als Familienerhalter auf Grund des § 34 des Wehrgesetzes einschreiten.

Ansuchen um Enthebung vom Erscheinen vor einer Stellungskommission können nur seitens der im Auslande bleibend ansässigen Stellungspflichtigen, ferner von den im Auslande studierenden Theologen, endlich in besonderen, rücksichtswürdigen Fällen auch von solchen, welche sich im Auslande längere Zeit z. B. zu Studienzwecken aufhalten, gestellt werden.

Diese Ansuchen sind von den erwähnten Stellungspflichtigen in der Regel spätestens bis 1. Jänner jenes Jahres, in welchem sie zur Stellung berufen sind, bei den k. und k. Vertretungsbehörden einzubringen.

Als bleibend ansässig im Auslande ist jener Stellungspflichtige anzusehen, welcher nachweist, daß er daselbst:

a) Eigentümer oder Pächter eines von ihm selbst verwalteten Gutes, oder eines von ihm selbständig betriebenen Geschäftes ist, oder
b) seit längerer Zeit im gemeinschaftlichen Haushalte bei seinen Angehörigen lebt, oder
c) seit längerer Zeit seinen Erwerb findet.

Die von den Theologen eingebrachten Ansuchen sind unter allen Umständen von den k. und k. Vertretungsbehörden in Verhandlung zu nehmen, die Gesuche der übrigen vorbezeichneten Stellungspflichtigen jedoch nur dann, wenn dieselben infolge Krankheit absolut unfähig wären, eine Reise zu unternehmen, oder wenn sie die Reise bis zur nächsten Stellungskommission nur mit großem Zeitaufwande oder mit unerschwinglichen Kosten bewerkstelligen könnten.

Liegt dem Aufenthaltsorte des Stellungspflichtigen ein Stellungsort näher als der Sitz einer k. und k. Vertretungsbehörde, so hat der Stellungspflichtige vor der betreffenden Stellungskommission zu erscheinen. Den Stellungskommissionen des Inlandes sind in dieser Beziehung auch jene in Bosnien und der Herzegowina gleichzuhalten.

Bei offenkundig untauglichen Stellungspflichtigen entfallen die oben angeführten Bedingungen, und es sind die diesfälligen Ansuchen ohne Ausnahme in Verhandlung zu nehmen.

Als „offenkundig untauglich" sind nur jene Stellungspflichtigen zu behandeln, welche mit einem der nachstehenden Gebrechen behaftet sind, und zwar:

Mangel eines Fußes oder einer Hand;
Erblindung beider Augen;
Taubstummheit:
Kretinismus;
Gerichtlich erklärter Irrsinn, Wahnsinn oder Blödsinn.

Die Einleitung der Verhandlung über die vorbezeichneten Ansuchen

obliegt den k. und k. diplomatischen Missionen und nur dort, wo solche nicht aufgestellt sind, den k. und k. Konsularämtern.

Im Mobilisierungsfalle haben die in den nachfolgenden Punkten 2 und 4 bezeichneten, tauglichen und mindertauglichen Stellungspflichtigen unbedingt sofort vor der zuständigen Stellungskommission zu erscheinen.

2. Ansuchen um Enthebung vom Erscheinen vor der Stellungskommission der im Auslande bleibend ansässigen, dann zu Studienzwecken u. s. w. sich aufhaltenden Stellungspflichtigen ausschließlich der Theologen.

Den Ansuchen um Enthebung vom Erscheinen vor der Stellungskommission, welche von den im Auslande bleibend Ansässigen, dann von den zu Studienzwecken etc. im Auslande sich aufhaltenden Stellungspflichtigen eingebracht werden, ist seitens der k. und k. Vertretungsbehörde ein Protokoll anzuschließen, welches über den Stellungspflichtigen folgende Daten zu enthalten hat:

a) den Vor- und Zunamen;
b) das Geburtsjahr;
c) den Geburtsort, das Geburtsland, sowie die Gemeinde und den politischen Bezirk, in dem derselbe heimatsberechtigt (zuständig) ist;
d) den Beweis der Identität, welcher erbracht ist:
wenn der Stellungspflichtige persönlich der k. und k. Vertretungsbehörde bekannt ist, oder
wenn derselbe sich durch seine Reiseurkunde und durch mindestens einen glaubwürdigen, der k. und k. Vertretungsbehörde persönlich bekannten Zeugen legitimiert;
e) den Nachweis, daß der Stellungspflichtige in seinem Aufenthaltsorte im Auslande als bleibend ansässig anzusehen sei, oder sich aus sonst berücksichtigungswürdigen Gründen, z. B. zu Studienzwecken, im Auslande aufhält;
f) die Angabe des Gebrechens, mit welchem sich der Stellungspflichtige behaftet glaubt; schließlich
g) allfällige besondere auf den speziellen Fall bezügliche Bemerkungen.

Das Protokoll ist vom Bittsteller und von der k. und k. Vertretungsbehörde zu fertigen.

Der Bittsteller hat nur die dem Arzte als Honorar zufallende Taxe, deren Bemessung nach dem ortsüblichen ärztlichen Honorar den k. und k. Vertretungsbehörden überlassen bleibt, zu erlegen, sonst aber keine weitere Vergütung zu leisten.

Nach Erlag dieser Taxe ist von Seite der k. und k. Vertretungsbehörde die ärztliche Untersuchung durch ihren oder den eigens hiezu zu bestellenden Arzt anzuordnen.

Die ärztliche Untersuchung hat in Gegenwart eines Mitgliedes der k. und k. Vertretungsbehörde (wo ein Militär-Attaché sich befindet, in Gegenwart desselben) unter strenger Beachtung der Bestimmungen der Vorschrift für die ärztliche Untersuchung der Wehrpflichtigen (Beilage III) zu erfolgen.

Vor der Untersuchung ist dem Arzte von Seite der k. und k. Vertretungsbehörde in Gegenwart des Stellungspflichtigen mittelst Handschlages das Gelöbnis an Eidesstatt abzunehmen, daß er sein Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen abgeben werde.

Findet der Arzt den Untersuchten mit Körpergebrechen behaftet, welche denselben zum Militärdienste derzeit untauglich, beziehungsweise zum Waffendienste untauglich oder zu jedem Dienste untauglich machen und ursächlich welcher auf die Zurückstellung, Waffenunfähigkeit oder Löschung desselben aus der Stellungsliste zu erkennen wäre, so hat er das anwesende Mitglied der k. und k. Vertretungsbehörde zur eigenen Überzeugung darauf aufmerksam zu machen, hierauf das Gutachten eigenhändig auszufertigen, in demselben die vorgefundenen Gebrechen detailliert zu beschreiben, und auf die bezüglichen Punkte der Verzeichnisse C oder D der Subbeilage 2 der Vorschrift für die ärztliche Untersuchung der Wehrpflichtigen hinzuweisen.

Das ärztliche Zeugnis ist durch das anwesende Mitglied der k. und k. Vertretungsbehörde mit folgender Klausel zu versehen:

„Die ärztliche Untersuchung ist in meiner Gegenwart vorgenommen worden.“

Ist das vorgefundene Gebrechen auch für das anwesende Mitglied der k. und k. Vertretungsbehörde erkennbar, so ist der Klausel beizufügen:

„Auch habe ich mich von dem Vorhandensein des angeführten Gebrechens persönlich überzeugt.“

Wenn das Gebrechen dem anwesenden Mitgliede der k. und k. Vertretungsbehörde nicht erkennbar ist, oder dasselbe gegen das ärztliche Gutachten ein Bedenken hegt, so ist dieser Umstand statt des eben erwähnten Zusatzes der Klausel beizufügen und das Bedenken zu begründen.

Falls der Untersuchte mit einem zum Kriegsdienste untauglich machenden Gebrechen behaftet ist, so hat die k. und k. Vertretungsbehörde den vollständigen Akt im Wege des k. und k. Ministeriums des Äußern an das betreffende Landesverteidigungs-Ministerium zu übermitteln.

Ist der Untersuchte „tauglich“ oder „mindertauglich“ befunden worden, so hat der Arzt den Befund im Protokolle einzutragen und die k. und k. Vertretungsbehörde den Untersuchten anzuweisen, eine Stellungskommission zu bezeichnen, bei welcher er sich der Stellung unterziehen will; die Vertretungsbehörde bestimmt zugleich den Termin, bis zu welchem der Stellungspflichtige vor der gewählten Stellungskommission bei sonstiger Straffolge zu erscheinen hat, und folgt demselben hierüber zu seiner Legiti-

mation vor der Stellungskommission (W. V. I. Teil, § 101) eine amtliche Bescheinigung aus, welche das Nationale, die genaue Personsbeschreibung und Unterschrift des Inhabers zu tragen hat.

Das Protokoll ist dementsprechend zu ergänzen. Für die weitere Behandlung des vollständigen Aktes gilt das oben Gesagte, d. h. die Vorlage der Akten hat im Wege des k. und k. Ministeriums des Äußern zu erfolgen.

Bei Prüfung der seitens der k. und k. Vertretungen vorgelegten Gesuche um Enthebung im Auslande ansässiger Stellungspflichtiger vom Erscheinen vor der Stellungskommission wurde wiederholt wahrgenommen, daß einige k. und k. Missionen und Konsularämter die bei der dortämtlichen Untersuchung „tauglich“ oder „mindertauglich“ befundenen Stellungspflichtigen auf Grund der Bestimmung des § 2:9 der Beilage V zu § 108 der Wehrvorschriften, I. Teil zum Erscheinen vor der selbstgewählten Stellungskommission an Tagen anweisen, an welchen diese Kommissionen nicht amtieren.

Da die Reisen solcher Individuen in das Inland für dieselben mit materiellen Opfern verbunden sind, indem, abgesehen von den Reisekosten, die zeitweilige Entfernung von ihrem ständigen Aufenthaltsorte zumeist einen empfindlichen Erwerbsentgang mit sich bringt, haben die k. und k. Konsularämter rücksichtlich der Festsetzung des Stellungstermines für die vorbezeichneten Stellungspflichtigen im Sinne der nachstehenden Ausführungen vorzugehen.

Nachdem die ständigen Stellungskommissionen während der Periode der Hauptstellung (März und April) nicht amtieren (§ 102:3, zweiter Absatz der W. V., I. Teil) eine alljährliche Mitteilung der Reise- und Geschäftspläne sämtlicher ambulanter Stellungskommissionen (§ 42 der W. V., I. Teil) an alle k. und k. Vertretungen aber zu umständlich erscheint, wären Stellungspflichtige zum Erscheinen vor der Stellungskommission zur Zeit der Hauptstellung nur dann anzuweisen, wenn die Stellungstage der selbstgewählten ambulanten Stellungskommission rechtzeitig in Erfahrung gebracht werden konnten.

Den übrigen „tauglich“ oder „mindertauglich“ befundenen Stellungspflichtigen wäre der Stellungstermin unter Rücksichtnahme auf die Bestimmungen des § 102, Punkt 3 der Wehrvorschriften, I. Teil (wonach die ständigen Stellungskommissionen mit Ausnahme der Monate März und April am 5. und 20. eines jeden Monats, im Monat August aber, infolge neuerer Bestimmung nur einmal und zwar am 5. August fungieren) festzusetzen, wobei im Hinblicke auf den für den Assentierten normierten Einreihungstag (1. Oktober) zu beachten käme, daß in der Regel kein späterer Termin als der 20. September des Stellungsjahres bestimmt werden sollte (Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 18. Juli 1893, Z. 17667/4). (Siehe II. Band Konsular-Normalien Nr. X.)

Die k. und k. Vertretungsbehörden im Auslande haben mittellose Stellungspflichtige, welche sich bei ihnen zur Reise nach Österreich-Ungarn behufs Erfüllung ihrer Stellungspflicht melden, anzuweisen, sich rechtzeitig im Sinne der Punkte 1 und 8 des § 27 der Wehrvorschriften, I. Teil, der Bewilligung zur Abstellung in dem ihrem Aufenthaltsorte nächstgelegenen Stellungsorte zu versichern, wobei sich Punkt 2 des § 101 der Wehrvorschriften, I. Teil bezüglich des Zeitpunktes der Stellung im Delegierungswege vor Augen zu halten und das notwendige Einvernehmen mit der in Frage kommenden, nächsten politischen Ergänzungsbehörde erster Instanz zu pflegen wäre (Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 7. Juli 1894, Z. 25344/4). (Siehe II. Band, Konsular-Normalien Nr. X.)

Nachdem die Wahrnehmung gemacht wurde, daß bei den k. und k. Vertretungsbehörden im Auslande hinsichtlich des Zeitpunktes, zu welchem die delegatorische Stellung, beziehungsweise die ärztliche Untersuchung der Stellungspflichtigen vorgenommen wird, eine sehr verschiedene, und zum Teile dem Wehrgesetze nicht entsprechende Praxis geübt wird, hat sich das k. k. Ministerium für Landesverteidigung mit dem k. und k. Reichs-Kriegsministerium und dem königl. ungarischen Landesverteidigungs-Ministerium in der Ansicht geeinigt, daß grundsätzlich jene Amtshandlungen, welche den k. und k. Vertretungsbehörden gemäß § 108 der Wehrvorschriften, I. Teil (respektive Beilage V) zukommen, im Sinne der §§ 37 und 38 des Wehrgesetzes, beziehungsweise des § 16 der besagten Wehrvorschriften I. Teil, nicht vor Beginn des Kalenderjahres, welches das betreffende Stellungsjahr des zu untersuchenden Individuums darstellt, vorzunehmen seien. Eine Ausnahme bezüglich der ärztlichen Untersuchung der Stellungspflichtigen könnte nur dann eintreten, wenn das zu untersuchende Individuum offenkundig untauglich, d. i. mit einem der im § 25:4 der Wehrvorschriften, I. Teil, beziehungsweise § 1:5 der Beilage V dieser Vorschriften bezeichneten Gebrechen behaftet ist (Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 13. Oktober 1895, Z. 30633/4). (Siehe II. Band, Konsular-Normalien Nr. X.)

3. Ansuchen um Enthebung vom Erscheinen vor der Stellungskommission der im Auslande befindlichen Theologen.

Dem Ansuchen eines Theologen um Enthebung vom Erscheinen vor einer Stellungskommission ist ebenfalls ein dem vorerwähnten gleich verfaßtes Protokoll anzuschließen; dasselbe muß den Nachweis enthalten, daß der Betreffende tatsächlich im Auslande Theologie studiert.

Auch ist im Protokoll eventuell die Angabe zum Ausdrucke zu bringen, daß der Betreffende mit einem Körpergebrechen nicht behaftet ist. Theologen, welche erklären, mit Körpergebrechen nicht behaftet zu sein, sind ärztlich nicht zu untersuchen.

Muß der stellungspflichtige Theologe der ärztlichen Untersuchung unterzogen werden, weil er sich mit einem Körpergebrechen behaftet glaubt,

so finden bei konstatierter Untauglichkeit desselben die im vorhergehenden angeführten Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

Wurde der untersuchte Theologe „tauglich“ oder „mindertauglich“ befunden, so gilt für die Übersendung des Aktes, das oben Gesagte.

Die politische Bezirksbehörde (Bezirksbeamte) übermittelt den im Dienstwege erhaltenen Akt unter Anschluß von zwei Auszügen aus der Stellungsliste dem zuständigen Ergänzungsbezirks-Kommando, beziehungsweise der zuständigen Landwehr-Evidenthaltung (Regiments-Kommando), welches die Assentliste in zwei Parien soweit als zulässig anzufertigen und den hiedurch ergänzten Akt der politischen Bezirksbehörde (Bezirksbeamten) zurückzustellen hat.

Letztere legt den vollständigen Akt dem betreffenden Landesverteidigungs-Ministerium vor.

Die Entscheidung über die Enthebung der Stellungspflichtigen vom Erscheinen vor der Stellungskommission und über die Zuerkennung der Begünstigung als Kandidat (oder Zögling) des geistlichen Standes trifft, wenn es sich um einen zur Landwehr entfallenden Stellungspflichtigen handelt, das Landesverteidigungs-Ministerium, in allen übrigen Fällen das Landesverteidigungs-Ministerium im Einvernehmen mit dem Reichs-(gemeinsamen)Kriegsministerium.

Das Landesverteidigungs-Ministerium weist sodann die betreffenden Vertretungsbehörden im Wege des k. und k. Ministeriums des Äußern zur Beeidigung des Stellungspflichtigen und zur Vervollständigung und Unterfertigung der Assentliste an. Dort, wo sich ein Militär-Attaché befindet, ist diese Amtshandlung durch denselben zu bewirken.

4. Ansuchen um die Begünstigung als Familienerhalter.

Wird von den im Auslande bleibend ansässigen Angehörigen eines Stellungspflichtigen um die Begünstigung als Familienerhalter (W. G. § 34) für denselben angesucht, so hat die k. und k. Vertretungsbehörde den Stellungspflichtigen — wenn er sich gleichfalls im Auslande aufhält — vor allem nach Punkt 2 der ärztlichen Untersuchung zu unterziehen und das Gutachten ausfertigen zu lassen. Das ebenfalls aufzunehmende Protokoll muß auch den Beweis der Identität der in Betracht kommenden männlichen Angehörigen enthalten.

Dieser Behörde obliegt auch — falls der Stellungspflichtige „Tauglich“ oder „Mindertauglich“ befunden wird — die Konstatierung der Erwerbsfähigkeit der in Betracht kommenden männlichen Angehörigen durch eine ärztliche Untersuchung. Diesbezüglich, sowie hinsichtlich der Ausfertigung des ärztlichen Gutachtens finden die einschlägigen Bestimmungen des Punkt 2 sinngemäße Anwendung. Sollte die ärztliche Untersuchung des Stellungspflichtigen und seiner in Betracht kommenden, männlichen Angehörigen mit Rücksicht auf ihre räumliche Trennung nicht durch dieselbe

Behörde erfolgen können, so nehmen die k. und k. Vertretungsbehörden auf Grund des bezüglichen Ansuchens mit der Partei das vorgeschriebene Protokoll auf. In dem Protokolle, welches mit dem Stellungspflichtigen aufgenommen wird, ist die Behörde, bei welcher die Angehörigen das Gesuch um die Zuerkennung der Begünstigung nach § 34 des Wehrgesetzes eingebracht haben, ersichtlich zu machen, während in dem mit den Angehörigen aufzunehmenden Protokolle der Aufenthaltsort des Stellungspflichtigen, dann die Vertretungsbehörde zu bezeichnen ist, bei welcher die ärztliche Untersuchung angesprochen wird.

Von der Beibringung der vorgeschriebenen Bestätigung über die Unentbehrlichkeit des Stellungspflichtigen durch den Gemeindevorsteher und zwei Gemeindemitglieder wird abgesehen; es muß jedoch der Nachweis der tatsächlichen Verhältnisse, auf welche der Anspruch als Familienerhalter begründet wird, in dem Umfange, wie derselbe im § 56 der Wehrvorschriften, I. Teil festgestellt und zur Beurteilung der Gesetzlichkeit des erhobenen Anspruches notwendig ist, beigebracht werden.

Diese Verhältnisse müssen, wenn sie der k. und k. Vertretungsbehörde selbst bekannt sind, von dieser bestätigt, sonst aber glaubwürdig nachgewiesen sein.

Wird der Stellungspflichtige untauglich befunden, oder befindet er sich im Inlande, oder wurde er im Sinne des Punkt 1 an eine Stellungskommission gewiesen, so ist nach Punkt 2 vorzugehen und im Falle der Untauglichkeit eventuell die Enthebung vom Erscheinen vor einer Stellungs-Kommission anzuregen.

Wurde der Stellungspflichtige tauglich befunden, so gelangen die Bestimmungen des Punktes 2 mit der Änderung in Anwendung, daß derselbe bei der ersten Nachstellung im Monat Oktober (§ 102, 3 der Wehrvorschriften, I. Teil) zu erscheinen hat.

Für den Vorgang im Falle der Einbringung von Ansuchen, welche die Übersetzung eines zum Heere (Kriegsmarine) oder zur Landwehr bereits Assentierten in die Ersatzreserve als Familienerhalter betreffen, finden die Bestimmungen der vorstehenden Punkte sinngemäße Anwendung.

Die Entscheidung über derlei Gesuche erfolgt nach (instanzenmäßiger) Begutachtung des Falles seitens der zuständigen Ergänzungsbehörden (der untersten Instanz) durch das Landesverteidigungs-Ministerium, im Einvernehmen mit dem Reichs- (gemeinsamen) Kriegsministerium, wenn es sich jedoch um einen zur Landwehr Entfallenden handelt, durch das Landesverteidigungs-Ministerium.

Gemäß § 102, 3 (und Nachtrag) der Wehrvorschriften, 1. Teil, treten die Nachstellungskommissionen mit Ausnahme der Monate März und April, in welchen dieselben gar nicht fungieren, wie auch mit Ausnahme des). August, am 5. und 20. jeden Monates, und zwar nur an diesen Tagen,

im Monate Mai jedoch nach Bedarf überdies am 12. und 27., beziehungsweise, wenn diese Tage auf Sonn- oder Feiertage fallen, an den darauffolgenden Werktagen zusammen.

Die k. und k. Vertretungsbehörden haben die Stellungspflichtigen entsprechend zu belehren und anzuweisen, um 8 Uhr früh des betreffenden Nachstellungstages vor der Assentkommission zu erscheinen (Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 22. November 1900, Z. 65001/4). (Siehe II. Band Konsular-Normalien Nr. X.)

Alle Eingaben der im Auslande sich aufhaltenden Staatsangehörigen beider Staatsgebiete der Monarchie, soferne diese Eingaben an die k. und k. Vertretungsbehörden im Auslande gerichtet sind, genießen die Stempelfreiheit — gleichwie auch jene Eingaben, welche seitens der k. und k. Vertretungsbehörden vidiert werden — diese letzteren jedoch nur dann, wenn auch deren Weiterleitung an die inländischen Behörden durch die Vertretungsbehörde erfolgt (im Sinne der Tarifpost 44 f. des österreichischen Gebürengesetzes, beziehungsweise Post 14 s. des ungar. Gebürentarifes) (Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 8. Juli 1902, Z. 18644/4). (Siehe II. Band, Konsular-Normalien Nr. X.)

5. Begünstigungen der Stellungspflichtigen, dann der nichtaktiven Personen des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr, welche in außereuropäischen Ländern — mit Ausnahme der Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres — im Interesse des heimischen Handels dauernd tätig sind, in der Erfüllung der Stellungspflicht und der militärischen Dienstpflicht.

Im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Landesverteidigung und dem k. ungarischen Landesverteidigungs-Minister werden den Stellungspflichtigen, dann den nichtaktiven Personen des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr, welche in außereuropäischen Ländern mit Ausnahme der Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres — im Interesse des heimischen Handels tätig sind, sei es, daß sie sich durch längere Zeit als Handlungsreisende dort aufhalten oder sich in Ausübung ihres kaufmännischen Berufes daselbst stabil niederlassen, oder als Handelsexperten bei den k. und k. Vertretungsbehörden angestellt sind, und dies glaubwürdig nachweisen, in der Erfüllung der Stellungspflicht und der militärischen Dienstpflicht folgende Begünstigungen gewährt:

a) Die Stellungspflichtigen werden auf ihr Ansuchen (Beilage V, § 2 der Wehrvorschriften I. Teil) vom Erscheinen vor einer Stellungskommission vom Landesverteidigungs-Ministerium im Einvernehmen mit dem Reichs- (gemeinsamen) Kriegsministerium auch dann enthoben werden, wenn sie gelegentlich ihrer ärztlichen Untersuchung bei der

k. und k. Vertretungsbehörde „Tauglich“ oder „Mindertauglich“ befunden werden.

Für den hiebei einzuhaltenden Vorgang, dann hinsichtlich der Beeidigung und Assentierung dieser Stellungspflichtigen durch die k. und k. Vertretungsbehörde hat der § 3 : 3, der Beilage V der Wehrvorschriften, I. Teil Geltung.

Den auf diese Weise Assentierten wird über begründeten Antrag der k. und k. Vertretungsbehörde seitens des Reichs- (gemeinsamen) Kriegsministeriums, wenn sie in die Landwehr eingeteilt wurden, seitens des betreffenden Landesverteidigungs-Ministeriums, ausnahmsweise ein Aufschub des regelmäßigen (oder einjährigen) Präsenzdienstes, beziehungsweise der achtwöchentlichen militärischen Ausbildung eventuell bis zum 1. Oktober jenes Jahres, in welchem sie das 24. Lebensjahr vollstrecken, bewilligt werden; sie haben jedoch während dieses Verhältnisses in dem Jahre, in welchem sie das 22., eventuell auch das 23. Lebensjahr vollstrecken, bis Ende April den von der betreffenden k. und k. Vertretungsbehörde bestätigten Nachweis beizubringen, daß sie nach wie vor im Interesse des heimatlichen Handels in einer der vorerwähnten Eigenschaften tätig sind. Sollte dieser Nachweis gar nicht oder nicht rechtzeitig beigebracht werden, so wird das Reichs- (gemeinsame) Kriegs- beziehungsweise Landesverteidigungs-Ministerium die Einberufung des betreffenden, zu dem mit 1. Oktober des laufenden Jahres beginnenden Präsenzdienste, beziehungsweise zu der nächsten militärischen Ausbildung anordnen.

b) Die nichtaktiven Personen des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr, welchen eine Waffenübung obliegt, sind seitens der hiezu berechtigten Kommanden von der Waffenübung unbedingt zu entheben, und haben diese auch nicht nachzutragen. Das bezügliche Ansuchen ist von Angehörigen des Heeres und der Kriegsmarine bis Ende Jänner d. J. für das die Verpflichtung zur Waffenübung besteht, von Angehörigen der Landwehr unverweilt zu jenem Zeitpunkte, in welchem sie in Kenntnis der voraussichtlichen Einberufung zur Waffenübung gelangt sind, im Wege der betreffenden k. und k. Vertretungsbehörde einzubringen.

c) Die nach Punkt b von der Waffenübung enthobenen nichtaktiven Personen sind gleichzeitig vom Erscheinen bei der Kontrollversammlung (Hauptrapport) des betreffenden und des folgenden Jahres zu entheben. Die übrigen nichtaktiven Personen sind auf ihr diesbezügliches, gleichfalls im Wege der k. und k. Vertretungsbehörden bis Ende Mai einzubringendes Ansuchen von der Kontrollversammlung (Hauptrapport) des betreffenden und, wenn sie im nächsten Jahre

nicht waffenübungspflichtig sind, auch des folgenden Jahres zu entheben.

Von den vorerwähnten Begünstigungen sind diejenigen ausgeschlossen, welche bei fremdländischen Handelsunternehmungen (Firmen) etc. oder im Handelsinteresse fremder Staaten berufstätig sind.

6. Mitwirkung der k. und k. Vertretungsbehörden bei der Evidenthaltung wehrpflichtiger Personen im allgemeinen.

Zur Mitwirkung bei der Evidenthaltung der nichtaktiven Mannschaft im Auslande, sind die k. und k. Vertretungsbehörden berufen. Die diesfälligen Bestimmungen sind in den §§ 15 (siehe Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 13. Dezember 1902, Z. 47338/4), 16, 17, 18, 21, 22, 23, 26 und 30 der Wehrvorschriften, III. Teil und §§ 9, 10, 11, 13, 23, 28 und 29, IV. Teil enthalten.

Den k. und k. Vertretungsbehörden obliegt die Verzeichnung der in ihrem Amtsbezirke sich aufhaltenden, nichtaktiven Mannschaft ohne Rücksicht auf deren Zuständigkeit.

Hiezu dient:

a) das Meldebuch nach dem Muster 8 (W. V., III. Teil), mit einem, wo nötig, alphabetischen Namenregister nach dem Muster 9 und
b) die Meldeblätter (Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 13. Dezember 1902, Z. 47338/4).

Hiezu gehört in erster Linie die genaue Eintragung seines Aufenthaltsortes in die von den k. und k. Vertretungsbehörden im Auslande gemäß Muster 8 und 13 der Wehrvorschriften III. Teil zu führenden Meldungsbücher und Meldeblätter, in deren Rubrik 15 unter „Anmerkung" die Gasse und Hausnummer der Wohnung des Wehrpflichtigen einzutragen ist.

Die Eintragung in das Meldebuch, welches in der Reihenfolge der Meldungen zu führen ist, hat in Gegenwart des Meldenden oder unmittelbar nach dem Einlangen der schriftlichen Meldung zu geschehen, und es ist das vorgewiesene Legitimationsdokument nach Eintragung der erstatteten Meldung dem Meldenden sofort zurückzustellen.

In der Rubrik 15 des Meldebuches ist bei jeder Anmeldung zum Aufenthalte, die Wohnung des nichtaktiven Soldaten anzumerken, sowie auch darin Charakter, Name und Wohnung derjenigen Person ersichtlich zu machen, welche in den betreffenden Fällen die Zustellung etwaiger Befehle an den Abwesenden vermittelt.

Die oben vorgezeichneten Evidenzbehelfe führen die k. und k. Vertretungsbehörden im Auslande, über die in ihren Amtsbezirken sich aufhaltenden, nichtaktiven Militärpersonen.

An die Stelle der früheren Aufenthalts-Veränderungsausweise sind die Aufenthalts- oder Aufenthaltsveränderungs-Meldeblätter getreten (siehe Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 13. Dezember 1902, Z. 47338/4).

Über die von den nichtaktiven Angehörigen des k. und k. Heeres (Kriegsmarine) der k. k. und der k. ungarischen Landwehr erstatteten Meldungen, haben die k. und k. Vertretungsbehörden Aufenthalt-Meldeblätter nach dem Muster 9a (5. Nachtrag zu den Wehrvorschriften, III. Teil) auszufertigen.

Diese Meldeblätter sind gleichzeitig mit den Eintragungen in das Meldebuch und in das vorgewiesene Legitimationsdokument in Gegenwart des Meldenden, oder unmittelbar nach dem Einlangen der schriftlichen Meldung zu verfassen.

Mit dem 10., 20. und letzten — bei den k. und k. Vertretungsbehörden in transozeanischen Ländern (d. i. in Amerika, Ostasien, Ostindien, Australien, Süd- und Ost-Afrika) nur mit dem letzten — eines jeden Monates, werden diese Meldeblätter periodisch gesammelt dem k. und k. Ministerium des Äußern, unter Anschluß der bezüglichen schriftlichen Meldungen vorgelegt.

Die betreffenden Fachministerien, welchen die Meldeblätter seitens des k. und k. Ministeriums des Äußern übermittelt werden, leiten dieselben an die Ergänzungsbezirks-Kommanden.

Über die nichtaktiven Soldaten, welche sich des Erwerbes wegen auf Handelsschiffen heuern lassen oder von denselben ausgeschifft haben, sind behufs der Kontrolle von den mit Zustimmung der politischen Behörde (Bezirksbeamten) zur Ausstellung von Seereisebewilligungen (Seedienstbüchern) befugten Hafenämtern (Kapitanaten, Deputationen, Agentien) Ausweise nach Muster 14 (W. V., III. Teil) zu verfassen und Ende eines jeden Monates den zuständigen Ergänzungsbezirks-Kommanden zu übermitteln. Die Expondituren der Hafenämter senden die Ausweise durch das vorgesetzte Hafenamt ein.

Für die Evidenthaltung der Ein- und Ausschiffungen der nichtaktiven Mannschaft in den ausländischen Häfen haben die k. und k. Konsularämter die Ausweise nach Muster 14 (W. V., III. Teil) am Ende eines jeden Monates im Wege der kompetenten Seebehörde den zuständigen Ergänzungsbezirks-Kommanden zu übermitteln. Die Ausweise sind für jedes Ergänzungsbezirks-Kommando abgesondert zu verfassen (§ 23 W. V., III. Teil).

Schließlich ist noch zu erwähnen, daß die im Auslande abwesende Mannschaft verpflichtet ist, sobald es in der Öffentlichkeit bekannt wird, daß die Monarchie von einem Kriege nahe bedroht und die Einberufung Reserve erfolgt ist, unverweilt in die Heimat zurückzukehren, und zwar e besondere Einberufung abzuwarten (W. G. § 63).

Die k. und k. Vertretungsbehörden im Auslande haben die Befolgung dieser Anordnung zu überwachen, die Säumigen unter Hinweisung auf die Folgen der Unterlassung zur unverzüglichen Abreise in die Heimat anzuweisen und, wo hiezu ein internationaler Vertrag besteht, auch anzuhalten.

Die Bestimmungen über die Evidenzhaltung der in eine Rangsklasse eingeteilten, in der Reserve (Seewehr) befindlichen Personen des Heeres und der Kriegsmarine sind in dem IV. Teile der Wehrvorschriften, III. Abschnitte, §§ 9, 10, 11, 13, dann IV. Abschnitte § 23, V. Abschnitte §§ 28, 29 enthalten.

Im Auslande heimatszuständige und dort ihren bleibenden Aufenthalt nehmende Gagisten in der Reserve (Seewehr) sind beim Ergänzungsbezirks-Kommando Nr. 4 in Wien evidenzzuständig (III. Abschnitt § 9).

Bei der Führung der Aufenthaltsevidenz haben die k. und k. Vertretungsbehörden im Auslande bezüglich der in ihrem Bereiche sich aufhaltenden Gagisten in der Reserve (Seewehr) mitzuwirken (III. Abschnitt § 10).

Bei den k. und k. Vertretungsbehörden im Auslande werden die in ihrem Bereiche sich aufhaltenden Gagisten in der Reserve (Seewehr) vereint mit der Mannschaft in dem für letztere vorgeschriebenen Meldebuche evident geführt (III. Abschnitt § 11).

Für die im Auslande bleibend sich aufhaltenden Gagisten in der Reserve (Seewehr) sind bei einer teilweisen Mobilisierung oder Versetzung des Heeres (der Kriegsmarine) auf den Kriegsstand ohne gleichzeitige Mobilisierung, die Einberufungskarten von den evidenzzuständigen Ergänzungsbezirks-Kommanden direkt an die betreffenden Gagisten, eventuell an ihre Mittelspersonen mittelst rekommandierter Postsendungen und gegen Rückschein zu übermitteln.

Sollte diese Einberufung erfolglos bleiben, so ist hievon dem k. und k. Reichs- (gemeinsamen) Kriegsministerium, unter Anschluß einer erneuerten Einberufungskarte, die Anzeige zu erstatten, gleichzeitig aber auch das vorgeschriebene Verfahren einzuleiten.

Bei einer allgemeinen Mobilisierung haben die im Auslande sich aufhaltenden Gagisten in der Reserve (Seewehr), sobald sie im Wege der Öffentlichkeit Kenntnis erlangt haben, daß die Monarchie von einem Kriege nahe bedroht und die Einberufung der Reserve erfolgt ist, unverweilt und ohne einen besonderen Einberufungsbefehl abzuwarten, auf der kürzesten Route auf den ihnen laut Widmungskarte zugewiesenen Dienstposten einzurücken.

Die k. und k. Vertretungsbehörden haben die unverweilte Einrückung dieser Gagisten zu überwachen, die Säumigen unter Hinweisung auf die Folgen der Unterlassung zur unverzüglichen Abreise in die Monarchie anzuweisen und, wo hiezu ein internationaler Vertrag besteht, auch zu verhalten.

Vom Erscheinen beim Hauptrapporte können die im Auslande bleibend ansässigen Gagisten in der Reserve (Seewehr) enthoben werden, wenn deren Gesuche von der betreffenden k. und k. Vertretungsbehörde vidiert sind (V. Abschnitt § 28).

Die Gagisten in der Reserve (Seewehr) haben bei ihrem Erscheinen beim Hauptrapporte die vorgeschriebenen Personalnachweise mitzubringen. Diese Personalnachweise haben mit der amtlichen Bestätigung der Angaben über die Berufsstellung und Erwerbsbeschäftigung, dann über die Vermögensverhältnisse, beziehungsweise über das Jahreseinkommen versehen zu sein.

Zur Ausstellung dieser durch die betreffenden Gagisten in der Reserve (Seewehr) selbst einzuholenden Bestätigungen ist hinsichtlich der im Auslande sich aufhaltenden Gagisten die im Aufenthaltsorte befindliche k. und k. Vertretungsbehörde berufen (V. Abschnitt § 29).

7. Ansuchen von bei den k. und k. diplomatischen Missionen und Konsularämtern angestellten Wehrpflichtigen um Enthebung von den periodischen Waffenübungen oder Kontrollversammlungen (Hauptrapport).

Hinsichtlich der Einbringung und Behandlung der Gesuche von bei den k. und k. diplomatischen Missionen und Konsularämtern angestellten Wehrpflichtigen um Enthebung von den periodischen Waffenübungen oder Kontrollversammlungen ist folgendes zu bemerken:

Wenn ein bei einer k. und k. Mission oder bei einem Konsularamte angestellter Wehrpflichtiger zur Waffenübung einberufen wird, hat er diesem Rufe, für seine Person, unbedingt nachzukommen.

Sollte jedoch das momentane Dienstesinteresse des Amtes den Abgang des einberufenen Wehrpflichtigen nicht tunlich erscheinen lassen, so kann die k. und k. diplomatische Mission oder das Konsularamt den Antrag der Erwirkung der Dispens vom Einrücken dem k. und k. Ministerium des Äußern behufs Einleitung der weiteren Verhandlungen mit dem k. und k. Reichs-Kriegsministerium vorlegen, hat sich jedoch streng auf solche Fälle zu beschränken, in denen das Dienstesinteresse eine derartige Begünstigung unweigerlich erheischt.

Im Sinne der Circularien des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 19. August 1896, Z. 36292/10, vom 11. Oktober 1899, Z. 53657/10, und vom 1. September 1900, Z. 49023/10, sind die k. und k. Konsularämter verpflichtet, über die militärischen Einberufungen von bei denselben verwendeten Konsularbeamten — gleichviel ob die Einberufung zum k. und k. Heere oder zu einer der beiden Landwehren erfolgt — sogleich nach dem nlangen der seitens der militärischen Evidenzbehörden diesbezüglich len Verständigungen dem k. und k. Ministerium des Äußern die erstatten, sowie auch eventuell einen Antrag wegen Erwirkung

der Enthebung des betreffenden zu einer militärischen Dienstleistung einberufenen Beamten rechtzeitig zu stellen.

Ähnliche Dispenserwirkungen sind auch bezüglich der an die bei den k. und k. diplomatischen Missionen und Konsularämtern angestellten Wehrpflichtigen ergehenden Einberufungen zu den Kontrollversammlungen oder zu dem Hauptrapport zulässig. Zur Vereinfachung der Behandlung letztbemerkter Fälle wird gestattet, daß die k. und k. diplomatischen Missionen und Konsularämter das Erlangen der betreffenden Einberufungskarten für die bei ihnen angestellten Wehrpflichtigen gar nicht abwarten, sondern schon im vorhinein — längstens im Laufe des Monates August eines jeden Jahres — um die Enthebung dieser dort angestellten Wehrpflichtigen vom Einrücken zu der Kontrollversammlung oder zu dem Hauptrapporte bei dem k. und k. Ministerium des Äußern einschreiten.

Es wird jedoch zur Pflicht gemacht, in diesem Einschreiten hinsichtlich jedes Einzelnen die militärische Charge, den Truppenkörper, die Evidenzzuständigkeit (Gemeinde, Bezirk, Ergänzungsbezirks-Nummer) die Diensteigenschaft und den Anstellungsort zu bezeichnen, sowie auch bezüglich der Personen des Mannschaftsstandes die Militärpässe beizuschließen.

Das Einschreiten um die Enthebung der bei einer k. und k. diplomatischen Mission oder Konsularamte angestellten Wehrpflichtigen vom Erscheinen bei der Kontrollversammlung oder bei dem Hauptrapporte entfällt bei jenen, welche im Laufe des betreffenden Jahres in aktiver militärischer Dienstleistung gestanden, oder zur periodischen Waffenübung eingerückt waren, sowie auch bei jenen, welche nach vollstreckter Militärdienstpflicht auf öffentlichen Bedienstungen provisorisch angestellt sind, und mit Bewilligung des k. und k. Reichs-Kriegsministeriums bis zum Erhalte einer definitiven Anstellung im Urlauberstand als nicht verfügbar geführt werden (Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 6. Jänner 1878, Z. 19841/2).

8. Formularien über die vorgeschriebenen Evidenz-Ausweise. (1—4.)

Hier folgen die oberwähnten Formularien (Muster 8, 9, 9a und 14) für die vorgeschriebenen Evidenz-Ausweise für die nichtaktive Mannschaft des k. und k. Heeres und der k. und k. Kriegsmarine (Wehrvorschriften, III. Teil).

1. Formulare eines Meldebuches über die nichtaktive Mannschaft des Heeres und der Kriegsmarine.

Laufende Zahl	Datum der Anmeldung	Truppenkörper (Anstalt)	Assentjahrgang	Grundbuchblatt-Nr.	Charge	Name	Heimats- [Zuständigkeits-] Gemeinde	Zuständiger		Meldung				Anmerkung
								politischer Bezirk	Ergänzungsbezirk Nr.	zum Aufenthalte	zur Reise nach dem		auf wie lange	
											Orte	politischen Bezirke		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
von 1 bis 44														
45	15/9 1885	Infanterie-Regiment Nr. 27	1882	136	Korporal	Josef Tauber	Piber	Graz (Umgebung)	27	1	.	.	bleibend	. . . . . . -Gasse, Haus Nr. . . .
							u. s. w.							
216	14/7 1887	Infanterie-Regiment Nr. 27	1882	136	Korporal	Josef Tauber	Piber	Graz (Umgebung)	27	.	Ödenburg		4 Wochen	Mittelsperson: N. N., Tischler, ... -Gasse, Haus Nr. . . .
							u. s. w.							
243	8/9 1887	Infanterie-Regiment Nr. 27	1882	136	Korporal	Josef Tauber	Piber	Graz (Umgebung)	27	1	.	.	bleibend	. . . . . . -Gasse, Haus Nr. . . .
							u. s. w.							
290	·/· 18..	Infanterie-Regiment Nr. 27	1882	136	Korporal	Josef Tauber	Piber	Graz (Umgebung)	27	.	zur aktiven Dienstleistung			
							u. s. w.							

Anmerkung: 1. Jede Seite hat 15 Horizontalrubriken. 2. Die Daten zur Ausfüllung der Rubriken 3—10 sind der 3. Seite des Militärpasses, bezw. der 1. Seite des Militärscheines zu entnehmen. 3. Papierformat: B.

Politischer Bezirk. Ortsgemeinde.

2. Namen-Register

zum Meldebuche über die nichtaktive Mannschaft des Heeres und der Kriegsmarine.

Truppenkörper (Anstalt)	Laufende Zahl	Charge	Name	Anmerkung
1	2	3	4	5

Anmerkung. 1. Jede Seite hat 25 Horizontalrubriken. 2. Papierformat: B.

Politischer Bezirk ____________ Ortsgemeinde ____________ Muster 9a zu § 15

____

3. Aufenthalt-Meldeblatt.

Laufende Zahl des Aufenthalt-Meldebuches (Evidenzprotokolles) . . . . . .

<table>
<tr><td>Charge</td><td colspan="3"></td></tr>
<tr><td>Name</td><td colspan="3"></td></tr>
<tr><td>Truppenkörper (Anstalt)</td><td colspan="3"></td></tr>
<tr><td>Unterabteilung</td><td colspan="3"></td></tr>
<tr><td>Assentjahrgang</td><td colspan="2">Grundbuchblatt-Nr.</td><td></td></tr>
<tr><td>Ausrüstungs-Station</td><td colspan="3"></td></tr>
<tr><td rowspan="3">Heimatberechtigt (zuständig) in</td><td colspan="2">Gemeinde</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Bezirk</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Ergänzungsbezirk Nr.</td><td></td></tr>
<tr><td rowspan="6">Gemeldet am
. . . .
190 .</td><td colspan="2">zum Aufenhalte</td><td></td></tr>
<tr><td rowspan="2">zur Reise nach</td><td>Ort</td><td></td></tr>
<tr><td>Bezirk</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="3">zur . . . tägigen Waffenübung nach . . . .</td></tr>
<tr><td colspan="3">zur . . . wöchentlichen militärischen Ausbildung nach . . . .</td></tr>
<tr><td colspan="3">zur aktiven Dienstleistung nach . . . .</td></tr>
<tr><td>Früherer Aufenthaltsort des Angemeldeten</td><td colspan="3"></td></tr>
<tr><td>Anmerkung</td><td colspan="3"></td></tr>
<tr><td colspan="4">Gemeinde-Siegel:</td></tr>
</table>

Anmerkung. 1. Die Militär-Territorial-Kommanden und das Hafen-Admiralat in Pola haben die Ergänzungsbezirks-Kommanden mit den erforderlichen Drucksorten zu beteilen. 2. Papier: weiß; Format: B (Viertelbogen).

Hafenamt (Hafen-Capitanat, Deputation, Agentie) in

Muster 14
zu § 23.

4. Ausweis

über jene mit Seereisebewilligung (Seedienstbuch) beteilten uneingereihten Rekruten und uneingereihten Ersatzreservisten, dann über jene nichtaktiven Soldaten, welche sich auf nachbenannten Schiffen heuern ließen, oder von denselben ausgeschifft haben.

Assentjahrgang	Grundbuchblatt-Nr.	Truppenkörper (Anstalt)	Charge	Name	Zuständiger Ergänzungsbezirk Nr.	Geburtsjahr	Tag der Ausstellung des Seedienstbuches	Tag des Verfalles des Seedienstbuches	Tag der Anmusterung	Tag der definitiven Ausschiffung	Gattung des Schiffes	Name des Schiffes	Nationalität des Schiffes	Nächstes Reiseziel des Schiffes	Anmerkung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16

N., am . . . . 19 . .

Unterschrift.

Anmerkung. 1. Für die Rubriken 1—7 sind die Daten dem Legitimations-Dokumente zu entnehmen; die Rubrik 2 bleibt bei uneingereihten Rekruten und uneingereihten Ersatzreservisten offen. 2. In der Rubrik 15 ist das nach erfolgter Einschiffung des Mannes in Aussicht genommene Reiseziel des Schiffes anzugeben. 3. In die Rubrik 16 sind alle von den betreffenden Hafenbehörden, sowie den k. und k. Konsularämtern zur Evidenthaltung des Mannes als notwendig erachteten Verzeichnungen einzutragen. 4. Bei Anmusterung eines Mannes bleibt nur die Rubrik 11 unausgefüllt. 5. Bei Ausschiffung eines Mannes sind alle Rubriken bis auf die Rubrik 10 auszufüllen. 6. Papierformat: B.

9. Betreffend die im Auslande befindlichen, landsturmpflichtigen österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen. — Meldepflicht. — Ärztliche Untersuchung.

Nach § 2 des Landsturmgesetzes sind zum Landsturme verpflichtet alle wehrfähigen, österreichischen oder ungarischen Staatsbürger, welche weder dem k. und k. Heere, der Kriegsmarine oder Ersatzreserve, noch der k. k. oder k. ungarischen Landwehr angehören, vom Beginn des Jahres, in welchem dieselben ihr 19. Lebensjahr vollenden bis zum Ende des Jahres, in welchem sie ihr 42. Lebensjahr vollstreckt haben.

Hinsichtlich derjenigen, welche auf Grund des § 20 des Wehrgesetzes vor dem Beginne der Landsturmpflicht freiwillig in den Präsenzdienst des Heeres getreten sind, erstreckt sich die Landsturmpflicht nach Erfüllung ihrer gesetzmäßigen zwölfjährigen Dienstpflicht noch auf die unmittelbar folgenden zehn Jahre.

Der Landsturmpflicht, nach Maßgabe der Wehrfähigkeit, und zwar bis zum vollendeten 60. Lebensjahre unterliegen alle aus der Kategorie des Offiziers- und Militärbeamtenstandes in den Ruhestand oder das Verhältnis außer Dienst des Heeres (Kriegsmarine) und der Landwehr versetzten Personen, insofern sie nicht in den vorbenannten Teilen der bewaffneten Macht verwendet werden.

Landsturmpflichtige, welche für die Besorgung der Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes oder Interesses unentbehrlich sind, können vom Landsturmdienst enthoben werden.

Das Verfahren wegen Enthebung vom Landsturmdienste wird in dem § 15 der Durchführungsverordnung zum Landsturmgesetze geregelt.

Hienach soll diese Enthebung schon im Frieden erteilt werden und kann nicht von den Beteiligten selbst angesucht werden, sondern ist von der Behörde, bei welcher dieselben verwendet werden, von Amts wegen zu beantragen.

Über diese Anträge entscheidet die vorgesetzte Civilbehörde, einvernehmlich mit der kompetenten Landwehrbehörde. Die Entscheidung wird sodann von seite dieser beiden Behörden der heimatlichen politischen Behörde, bezw. dem heimatlichen Landsturm-Kommando bekannt gegeben, und es erhalten die Betreffenden eigene Landsturm-Enthebungs-Zertifikate.

Die Zertifikate gelten jedesmal auf ein Jahr, das ist vom März bis März.

Die Enthebungsanträge sind alljährlich im Monate Jänner vorzulegen.

Da nun ein beträchtlicher Teil der bei den k. und k. diplomatischen Missionen und Konsularämtern bediensteten Beamten ohnehin schon dem [illegible] und k. Heere, der Ersatzreserve oder der Landwehr angehört und im [illegible]lisierungsfalle zu den betreffenden Truppenkörpern einrücken muß, so [illegible] falls auch die nach § 2 des obigen Gesetzes Landsturmpflichtigen

einberufen werden sollten, bei den k. und k. Vertretungsbehörden im Auslande sich möglicherweise ein Entgang an Arbeitskräften ergeben, welcher den ungestörten Fortgang des Dienstes in Frage stellt.

Das k. und k. Ministerium des Äußern hat daher, um für den Fall der Einberufung des Landsturmes, dem auswärtigen Dienste die Erhaltung der unentbehrlichen Kräfte zu sichern, die k. und k. Vertretungsbehörden angewiesen, ein nach dem vorgeschriebenen Muster abgefaßtes Verzeichnis der bei dem betreffenden Amte in Verwendung stehenden, landsturmpflichtigen Beamten, welche im Falle der Einberufung des Landsturmes als unentbehrlich auf ihren Posten zu belassen wären, spätestens bis Ende Februar jedes Jahres dem k. und k. Ministerium des Äußern vorzulegen (Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 13. April 1887, Z. 7988/2, siehe II. Band, Konsular-Normalien Nr. X).

Betreffs der Meldepflicht der im Auslande befindlichen Landsturmpflichtigen ist zu bemerken, daß dieselben die gesetzliche Vorstellung (Meldung) in der Zeit vom 1. bis 31. Oktober ohne besondere Aufforderung bei der im Aufenthaltsorte oder diesem zunächst gelegenen k. und k. Vertretungsbehörde (diplomatische Mission oder Konsularamt) zu bewirken haben. (Muster 1, Punkt 3, lit. e der Landsturmmelde-Vorschriften.)

Die seitens der k. und k. Vertretungsbehörden über die Meldungen der Landsturmpflichtigen zu verfassenden Landsturm-Meldeblätter sind stets unmittelbar nach Ablauf des für die periodischen Meldungen vorgeschriebenen Termines (31. Oktober) dem k. und k. Ministerium des Äußern vorzulegen. Die Meldeblätter über nach diesem Zeitpunkte, resp. außerhalb dieses Zeitpunktes erfolgte Meldungen haben fallweise, und zwar gleichfalls ohne Verzug dem k. und k. Ministerium des Äußern vorgelegt zu werden (Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 22. Jänner 1903, Z. 82962/4 ex 1902).

Die k. und k. Konsularämter haben die Schiffer und Mannschaften aller unter österreichisch-ungarischer Flagge fahrenden Schiffe, im Zeitpunkte des für die Landsturmpflichtigen beider Staatsgebiete der Monarchie ausgeschriebenen Meldetermines, auf die etwa aufhabende Landsturm-Meldepflicht speziell aufmerksam zu machen, die Schiffer zu befragen, ob sich auf dem Schiffe landsturmpflichtige Seeleute befinden, eventuell die Schiffer zu verhalten, diese Personen zur Entgegennahme der Meldung vorzuführen oder die vorgeschriebene schriftliche Meldung durch die Schiffer selbst, namens des Seemanns, zu veranlassen. Die Seeleute können jedoch ihrer Landsturm-Meldepflicht mündlich oder schriftlich — sowie auch durch Verwandte oder Bevollmächtigte — direkt bei der Gemeindevorstehung des Heimatortes entsprechen (Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 29. Oktober 1896, Z. 43650/4, Seite II, Band, Konsular-Normalien Nr. X).

In Fällen, wo sich die Notwendigkeit ergibt, im Auslande wohnhafte Landsturmpflichtige der ärztlichen Untersuchung hinsichtlich ihrer Tauglichkeit zuzuführen, ist nachstehender Vorgang einzuhalten.

Die mit Gebrechen behafteten Landsturmpflichtigen, welche gelegentlich der Vorstellung ihre Untauglichkeit zum Landsturmdienste melden, oder hiebei untauglich erkannt werden, sind, falls deren ärztliche Untersuchung nicht kostenlos erfolgen kann, oder sie sich zur Entrichtung der dem Arzte zufallenden Taxe nicht freiwillig bereit erklären, aufzufordern, behufs ihrer Enthebung vom Waffendienste oder gänzlicher Befreiung von der Landsturmpflicht gelegentlich bei der nächsten Stellungs- oder Superarbitrierungs-Kommission im Inlande, mit dem Landsturmpasse, eventuell mit dem Landsturmmeldeblatt-Coupon, als Legitimation, versehen zu erscheinen, sich jedoch vorher betreffs der Zeit und des Ortes der stattfindenden Superarbitrierung mit der Heimatgemeinde ins Einvernehmen zu setzen (Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 23. April 1901, Z. 22609/4). (Siehe II. Band Konsular-Normalien Nr. X.)

10. Betreffend militärtaxpflichtige, im Auslande befindliche Staatsangehörige.

Die k. und k. Vertretungsbehörden im Auslande sind mit Circularien des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 4. Mai 1882, Z. 8396/4, vom 16. April 1889, Z. 7680/4 und vom 20. September 1892, Z. 31075/11 (siehe II. Band Konsular-Normalien Nr. X) angewiesen worden, an Personen im militärtaxpflichtigen Alter Reiseurkunden nicht ohne Zustimmung der Heimatsbehörde zu erfolgen, indem es sonst unmöglich wird, Militär-Taxbemessungen vorzunehmen und die bemessenen Militärtaxen von im Auslande wohnenden Militär-Taxpflichtigen einzuholen.

Gemäß der Durchführungs-Verordnung zum Militärtaxgesetze vom 20. März 1881 (R. G. B. Nr. 26) zu § 9 soll in dem Falle, wenn die Gültigkeitsdauer einer Reisebewilligung für das Ausland sich über jene Zeit erstreckt, für welche in der Regel die Bemessung der Militärtaxe erfolgt, diese Taxe vor Aushändigung des Passes für jedes in die Gültigkeitsdauer des letzteren fallende Taxjahr bemessen und auch eingehoben werden.

11. Vorgehen der k. und k. Konsularämter gegenüber den k. und k. Offizieren im Auslande, welche sich ein unkorrektes Benehmen zu Schulden kommen lassen.

Im Einvernehmen mit dem k. und k. Reichs-Kriegsministerium hat das k. und k. Ministerium des Äußern mit Circulare vom 26. Juni 1883, Z. 11139/4 (siehe II. Band, Konsular-Normalien Nr. X) über das Vorgehen r k. und k. Konsularämter gegenüber den k. und k. Offizieren im Aus-, welche sich ein unkorrektes Benehmen zu Schulden kommen lassen,

folgende Vorschriften hinausgegeben. Im Falle ein Offizier des stehenden Heeres, der Kriegsmarine oder der beiden Landwehren im Amtsorte eines k. und k. Konsularamtes in Uniform erschiene, ohne sich nach Vorschrift des Dienst-Reglements bei demselben vorgestellt zu haben, hat ihn das betreffende Konsularamt vorzurufen und ihm, wenn er sich nicht mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform im Auslande auszuweisen vermöchte, das weitere Erscheinen in Uniform zu untersagen.

Dasselbe soll geschehen, falls ein Offizier, wenngleich er die Erlaubnis zum Tragen der Uniform hätte, durch ein Ärgernis erregendes Benehmen hiezu begründeten Anlaß geben sollte.

Würde sich der Offizier über erfolgte Aufforderung nicht persönlich bei dem Konsularamte vorstellen, so sind ihm die bezüglichen Weisungen des Vorstandes des Konsularamtes schriftlich zuzustellen.

Über alle derlei Vorkommnisse hätte das Konsularamt sogleich, eventuell telegraphisch, an das k. und k. Ministerium des Äußern zu berichten.

Im Falle die Aufführung eines im Amtsbereiche befindlichen königlich ungarischen Honveds Anlaß zu einer Klage oder Beschwerde geben sollte, so sind die k. und k. Konsularämter auf diesfälligen Wunsch des königlich ungarischen Ministeriums für Landesverteidigung angewiesen worden, behufs Verständigung des gedachten Ministeriums, dem k. und k. Ministerium des Äußern die diesfällige Anzeige ohne Verzug zu erstatten.

12. Heimsendung der stellungspflichtigen, im Auslande befindlichen mittellosen österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen durch k. und k. Kriegsschiffe, sowie durch die Schiffe der Dampfschiffahrts-Unternehmung des österreichischen Lloyd und der königlich ungarischen Seeschiffahrts-Aktiengesellschaft „Adria“, oder durch andere Schiffe.

Das k. und k. Reichs-Kriegsministerium (Marinesektion) hat im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Landesverteidigung die Verfügung getroffen, daß im Auslande weilende k. und k. Kriegsschiffe bei Gelegenheit ihrer Rückfahrt solche stellungspflichtige österreichische Staatsangehörige, welche wegen Mittellosigkeit die Reise zur Erfüllung ihrer Stellungspflicht nicht antreten können, über Ansuchen der k. und k. diplomatischen Missionen und Konsularämter behufs Rückbeförderung gegen nachträglichen Ersatz der Verpflegskosten aus dem Etat des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung an Bord aufzunehmen haben. Die k. und k. diplomatischen Missionen und Konsularämter haben demnach über Requisition der zuständigen k. k. politischen Behörden mittellose, österreichische Stellungspflichtige den k. und k. Kriegsschiffen auf der Rückfahrt ohne weitere Einholung einer besonderen Ermächtigung zu übergeben, jedoch nur dann, wenn

die Militärdiensttauglichkeit der erwähnten Stellungspflichtigen durch die bei dem betreffenden k. und k. Konsularamte (Mission) vorzunehmende ärztliche Untersuchung mit Wahrscheinlichkeit sichergestellt ist.

Bezüglich der Rückbeförderung solcher mittelloser, österreichischer Stellungspflichtigen in überseeischen Ländern auf anderen als k. und k. Kriegsschiffen, sind die k. und k. Konsularämter (Missionen) verpflichtet, von Fall zu Fall die besondere Bewilligung des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung im Wege des k. und k. Ministeriums des Äußern unter Anschluß des ärztlichen Befundes und einer approximativen Kostenberechnung einzuholen.

Selbstverständlich unterliegt die Heimsendung österreichischer, in überseeischen Ländern befindlicher Stellungspflichtigen, welche die Reisekosten auf was immer für Schiffen aus eigenen Mitteln bestreiten können, keinem Anstande, weil die österreichischen Stellungspflichtigen gesetzlich verpflichtet sind, die Kosten für das Erscheinen am Assentplatze aus Eigenem zu tragen.

Was die Behandlung österreichischer, im Auslande befindlicher Stellungspflichtiger, deren Militärdiensttauglichkeit nach ärztlichem Befunde nicht in Aussicht steht, betrifft, so haben die k. und k. Konsularämter (Missionen) nach den bestehenden obangeführten Vorschriften betreffend das Verfahren bei Ansuchen von Stellungspflichtigen um die Enthebung vom persönlichen Erscheinen vor der Stellungskommission vorzugehen (Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 20. Juli 1884, Z. 16221/4). (Siehe II. Band, Konsular-Normalien Nr. X.)

Laut Artikel XII des von der k. k. österreichischen Regierung mit der Dampfschiffahrt-Unternehmung des österreichischen Lloyd abgeschlossenen Schiffahrts- und Postvertrages vom 25. Juli 1891 (R. G. B. Nr. 105—106) (siehe II. Band, Konsular-Normalien Nr. XX) ist die gedachte Unternehmung verpflichtet, in den von ihren Schiffen berührten Häfen des Auslandes über schriftliche Aufforderung der k. und k. Konsularämter und diplomatischen Missionen heimzusendende, stellungspflichtige, mittellose, österreichische oder ungarische Staatsangehörige zu übernehmen und ihnen freie Fahrt auf dem dritten Platze ihrer Dampfer gegen seinerzeitige Refundierung der Verpflegskosten von täglich 1 fl. in Gold aus Hafenplätzen jenseits des Suezkanales und der Meerenge von Gibraltar, aus allen anderen Hafenplätzen aber von täglich 50 kr. in Gold zu gewähren.

Laut § 16 des von der königlich ungarischen Regierung mit der königlich ungarischen Seeschiffahrts-Aktiengesellschaft „Adria" abgeschlos- › Vertrages vom 11. Dezember 1900 (Ungarischer Gesetzartikel VII 1901) (siehe II. Band, Konsular-Normalien Nr. XX) ist die ge- ›haft verpflichtet, in jenen ausländischen Häfen, welche ihre über schriftliche Aufforderung der k. und k. Konsular-

ämter und diplomatischen Missionen die heimzubefördernden, militärpflichtigen, mittellosen, ungarischen oder österreichischen Staatsangehörigen, jedoch gegen Vergütung der Verpflegskosten von einer Krone täglich, zu übernehmen und unentgeltlich nach einem inländischen Hafen zu befördern.

Hiebei muß bemerkt werden, daß unter den „Wehrpflichtigen“ nicht nur die „Stellungspflichtigen“, sondern alle jene Individuen zu verstehen sind, die ihrem Militärdienste noch nicht Genüge geleistet haben, demnach nicht nur die noch nicht Assentierten, sondern auch die bereits Eingereihten.

Im Sinne des Circulares des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 29. Dezember 1902, Z. 71906/9 ist der österreichische Lloyd laut des Militärtarifes verpflichtet, die nichtaktive Mannschaft gegen Vorweisung des mit der Einrückungs- oder Abgangs-, beziehungsweise Abmeldungsklausel versehenen Militär- oder Landwehrpasses, Militär-, Widmungs-, Landwehr- oder Urlaubscheines oder der Einberufungskarte an der Agentiekasse, gegen Entrichtung der halben Gebüren des jeweiligen Civiltarifes zu befördern.

Diese Verpflichtung bezieht sich auf die nach dem Schiffahrts- und Postvertrage zu unterhaltenden Fahrten nach dem Auslande, mit Ausnahme der brasilianischen Linie, auf welcher ein Personenverkehr vertragsmäßig nicht bedungen ist, beziehungsweise auf die mit Genehmigung der Staatsverwaltung jeweilig betriebenen Linien.

Schließlich muß hier noch erwähnt werden, daß laut diesfälliger Mitteilung der beiden Handelsministerien der österreichische Lloyd seit kurzer Zeit für die Heimbeförderung mittelloser, österreichischer oder ungarischer Staatsangehöriger auf seinen Schiffen für die Heimreise von Brasilien 33 % Rabatt auf die dritte Klasse gewährt, während die ungarische Dampfschiffahrts-Gesellschaft „Adria“ die Heimbeförderung mittelloser, österreichischer oder ungarischer Staatsangehöriger von Brasilien um 100 Francs per Person bewilligt.

13. Betreffend die in der Wehrgesetz-Novelle vom 2. Oktober 1882, (R. G. B. Nr. 153), sowie in dem neuen Wehrgesetze vom 11. April 1889, (R. G. B. Nr. 41), enthaltenen, die Auswanderung, mit Rücksicht auf die Wehrpflicht, beschränkenden Bestimmungen.

In Durchführung des § 54 des früher in Geltung gestandenen Wehrgesetzes, welches dem § 64 des jetzigen Wehrgesetzes entspricht, hat das k. k. Ministerium für Landesverteidigung mit dem Erlasse vom 1. November 1882, Z. 1465/II a präs. Bestimmungen getroffen, die nach der Eröffnung dieses Ministeriums vom 7. November 1889, Z. 12686/2040 II a auch nach dem Wirksamwerden des jetzigen Wehrgesetzes in Kraft geblieben sind und folgendermaßen lauten:

Das neue, für die österreichisch-ungarische Monarchie geltende Wehrgesetz vom 11. April 1889 (R. G. B. Nr. 41) (ungarischer Gesetzartikel VI vom Jahre 1889) hat die Vorschriften über die Auswanderungs-Bewilligung genau geregelt. Im Sinne dieses Gesetzes kann die Entlassung zum Zwecke der Auswanderung der Angehörigen des Heeres und der Kriegsmarine vor vollendeter Dienstpflicht vom gemeinsamen k. und k. Kriegsministerium erteilt werden (§ 64, Al. 1).

Die Auswanderung von sonstigen Wehrpflichtigen, dann derjenigen, welche noch nicht in das stellungspflichtige Alter getreten sind, hängt von der Bewilligung des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung, beziehungsweise des königlich ungarischen Honvedministeriums ab (§ 64, Al. 2).

Einem Liniendienstpflichtigen, dann demjenigen, welcher noch nicht stellungspflichtig ist, oder seiner Stellungspflicht noch nicht vollkommen Genüge geleistet hat, kann die Auswanderungsbewilligung nur in dem Falle erteilt werden, wenn seine Eltern oder der eine überlebende Elternteil mit ihm auswandern (§ 64, Al. 3).

Die Auswanderung ist nur dann als vollzogen zu betrachten, wenn der Betreffende innerhalb eines Jahres aus der Monarchie in das Ausland mit der Absicht, dort seinen bleibenden Aufenthalt zu nehmen, tatsächlich übersiedelt ist.

Unterbleibt die Auswanderung, so hat der Betreffende den Rest der durch seine Entlassung aus dem Militär- (Landwehr-) Verbande unterbrochenen Dienstzeit nachzutragen (§ 64, Al. 4).

Während der Mobilität und im Kriege darf einer Person der bewaffneten Macht die Bewilligung zur Auswanderung nicht erteilt werden (§ 64, Al. 5).

Die Bestimmungen, betreffend die Beschränkung der Auswanderung der ungarischen Stellungspflichtigen und solcher Jünglinge, welche das 17. Lebensjahr erreicht haben, sind im ungarischen Gesetzartikel L vom Jahre 1879 enthalten (Gesetzartikel VI vom Jahre 1889. § 64, Al. 5).

Durch den Erlaß des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 1. November 1882, Z. 1465, dessen Bestimmungen noch in Kraft sind, wurden den kompetenten Behörden folgende Normen als Richtschnur bei Erteilung der Auswanderungs-Bewilligung vorgezeichnet.

1. Die Erteilung der Auswanderungs-Bewilligung an jene mit ihren Eltern oder mit dem überlebenden Elternteile auswandernden Kinder, welche das 14. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, unterliegt keiner Beschränkung, sofern nicht besonders triftige Gründe dagegen sprechen;

2. für Jünglinge vom vollendeten 14. bis mindestens 16. Lebensjahre die Bewilligung zur Auswanderung mit ihren Eltern oder dem über-
‾lternteile erteilt werden, wenn der Betreffende
os bleibend militärdienstuntauglich ist.

b) erwiesenermaßen gänzlich erwerbsunfähig ist und für seinen Unterhalt außerhalb des Familienverbandes seiner Eltern keine Möglichkeit besteht,

c) wenn er seinen Eltern, bezw. dem überlebenden Elternteile, welche aus Rücksicht der Gewinnung des notwendigen Lebensunterhaltes auswandern und selbst minder erwerbsfähig sind, zu diesem Behufe erwiesenermaßen unentbehrlich ist.

3. Den politischen Landesstellen ist es ferner überlassen, denjenigen Jünglingen, welche das 16. Lebensjahr zurückgelegt, das stellungspflichtige Alter aber noch nicht erreicht haben, dann denjenigen, welche ihrer Stellungspflicht vollkommen Genüge geleistet haben, die Bewilligung zur Auswanderung gemeinschaftlich mit ihren Eltern oder dem überlebenden Elternteile in dem Falle zu gewähren, wenn die ersteren auf Grund einer Untersuchung durch die Stellungs- oder Nachstellungskommission als zum Militärdienste gänzlich und bleibend untauglich befunden werden und wenn die letzteren wegen gänzlicher Militärdienstuntauglichkeit in der Stellungsliste endgültig gelöscht worden sind.

Landsturmpflichtige bis zum vollendeten 33. Lebensjahre unterliegen nach der Auffassung der Praxis (Erlaß des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom Jahre 1889, Z. 12686, II. a) ebenfalls den im § 64 des Wehrgesetzes ausgesprochenen Beschränkungen.

Landsturmpflichtige, welche das 33. Lebensjahr überschritten haben, sind, abgesehen vom Mobilitäts- und Kriegsverhältnisse, keinen weiteren Beschränkungen betreffs der Auswanderung unterworfen.

Andere als die obbezeichneten Personen bedürfen zur Auswanderung keiner Bewilligung. Es ist üblich, auch solchen Personen Entlassungsscheine zu erteilen. Solche Entlassungszertifikate haben aber keine behördliche Bewilligung zur Auswanderung zu enthalten, sondern nur zu bescheinigen, daß der betreffende Auswanderer aus dem österreichischen (ungarischen) Staatsverband ausgeschieden sei, bezw. daß diesem Austritte kein Hindernis im Wege stehe (Erlässe des k. k. Ministeriums des Innern vom 19. März 1868, Z. 1088, vom 3. Juni 1868, Z. 7201 und vom 13. Mai 1877, Z. 5954).

Am Schlusse dieses Abschnittes muß noch folgendes bemerkt werden:

Das k. und k. Reichs-Kriegsministerium hat unter dem 3. November 1901, Z. 4343/Präs. folgende Weisung an die k. und k. Militärbehörden, Kommanden, Truppen und Heeresanstalten erlassen:

„Der direkte Verkehr der k. und k. Militärbehörden, Kommanden, Truppen und Heeresanstalten mit den k. und k. Vertretungen im Auslande ist, wenn nicht in gewissen Fällen von dem k. und k. Reichs-Kriegsministerium eine Ausnahme verfügt wird, untersagt.

Hierdurch werden die für Militärgerichte bestehenden Vorschriften, betreffend den direkten Verkehr mit den k. und k. Vertretungen im Auslande, nicht berührt.“ —

Selbstredend kann von dieser allgemeinen Direktive in allen Fällen Umgang genommen werden, die ihrer dringenden Natur nach eine rasche Erledigung erheischen, wie auch dann, wenn der vorgeschriebene, längere Korrespondenzweg eine Gefährdung öffentlicher oder privater Interessen zur Folge haben könnte (Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 13. Mai 1902, Z. 15992/4).

Im Sinne des allgemeinen Konsulargebüren-Tarifes vom Jahre 1902 — II. Abteilung, — G. Post 50. — II — b — 1 — genießen alle Amtshandlungen für Angehörige des Heeres oder der Kriegsmarine oder der beiden Landwehren oder des Landsturmes, jedoch nur in Dienstesangelegenheiten die Gebürenfreiheit.

Achter Abschnitt.

Obliegenheiten und Befugnisse der österreichisch-ungarischen Konsularfunktionäre, betreffend die Gebarung in Depositenangelegenheiten.

Auf die Depositengebarung bei den k. und k. Konsularämtern beziehen sich die mit Hofkammer-Dekret vom 13. November 1836, Z. 26585, und Hofkammer-Dekret vom 6. Mai 1838, Z. 11406 hinausgegebenen, noch immer in Kraft bestehenden allgemeinen Instruktionen, ferner die mit Circularien des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 17. Dezember 1872 Z. 17888/VIII, 28. Mai 1874, Z. 8339/VIII 17. März 1876, Z. 3872/VIII und vom 6. August 1881, Z. 14500/10 erlassenen, modifizierenden und ergänzenden Bestimmungen. (Siehe II. Band, Konsular-Normalien Nr. XI.)

Sämtliche Konsularämter, also auch die Konsularagentien, können nach ihrem Wirkungskreise infolge der ihnen zugewiesenen Amtshandlungen in die Lage kommen, bares Geld, Wertpapiere, Rechtsurkunden, Pretiosen oder andere Wertgegenstände mit der Bestimmung oder zu dem Zwecke der Verwahrung oder Obsorge zu übernehmen.

Die Annahme freiwilliger Depositen in Geld und geldvertretenden Urkunden oder andern Wertgegenständen ist den österreichisch-ungarischen Konsularämtern nicht gestattet, indem dieselben nur zur Übernahme jener Depositen ermächtiget sind, deren Übernahme und Verwahrung zu den konsularämtlichen Verrichtungen gehört. Es werden also z. B. die aus einem Nachlasse oder aus dem Bergungserlöse eines Schiffes infolge amtlicher Anordnung zu erlegenden Gelder in amtliche Verwahrung zu nehmen nicht aber Geldbeträge oder Pretiosen, die ein Privater dem Konsular-
Behufe der Aufbewahrung übergibt, oder Wechsel, die ein Kauf-
Konsularamte zum Inkasso einsendet (Instruktion des k. und

k. Ministeriums des Äußern vom 28. Mai 1874, Z. 8339/VIII.). (Siehe II. Band, Konsular-Normalien Nr. XI.) Es ist jedoch selbstredend die Pflicht jedes Konsularamtes, die österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen in allen ihren berechtigten Interessen zu schützen und zu unterstützen, und somit auch bei dem Inkasso ausständiger Geldbeträge ihnen hilfreich und bereitwilligst an die Hand zu gehen. Bleibt die Vermittlung des Konsularamtes erfolglos, und stellt sich die Notwendigkeit heraus, gerichtliche Schritte einzuleiten, so hat die betreffende Partei einen eigenen Vertreter zu bestellen, bei dessen Wahl das betreffende Konsularamt auf Ersuchen behilflich zu sein und demselben den vollen konsularamtlichen Schutz zu gewähren hat. Wenn auf diesem Wege Geldbeträge einkassiert werden, so hat das Konsularamt hierüber nach Anordnung der berechtigten Interessenten zu verfügen, in Ermangelung solcher Anordnungen aber die Geldbeträge dem Bezugsberechtigten auf dessen Kosten und Gefahr direkt oder durch Vermittlung der kompetenten Behörde zu übersenden, wenn aber dies unausführbar wäre, diese Summe als gerichtliches Depositum zu behandeln (Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 17. März 1876, Z. 3872/VIII). (Siehe II. Band, Konsular-Normalien Nr. XI.)

Wenn ein Konsularamt freiwillige Depositen zur Aufbewahrung übernimmt, so haben diese in keinem Falle als amtliche Depositen zu gelten, und es trifft auch die ausschließliche Verantwortlichkeit hiefür den Vorstand des Amtes.

1. Übernahme von Gegenständen (Geld, Wertpapiere, Pretiosen u. dgl.) in Verwahrung.

Für jene Konsularämter, deren Titulär wirklicher Staatsbeamter ist, und diesem ein wirklicher Staatsbeamter zur Seite steht (Vizekonsul, Konsular-Attaché, oder in Ermangelung dessen ein effektiver Kanzleibeamter), gelten bezüglich der Übernahme von Depositen in Verwahrung folgende Grundsätze:

a) Werden die in Verwahrung zu nehmenden Gegenstände von den zu deren Übergabe verpflichteten oder diese ansuchenden Privaten, oder in ihrem Namen von dazu beauftragten Individuen, oder vielleicht in Einzelfällen von öffentlichen Beamten in ihrer ämtlichen Eigenschaft oder aus ämtlicher Veranlassung persönlich in den Amtsort gebracht, so hat der Amtsvorsteher zuerst die beigebrachten schriftlichen Eingaben zu prüfen, und sie sodann in Gegenwart der Überbringer mit den Gegenständen selbst auf das Genaueste zu vergleichen. Bei dem Abgange solcher Eingaben, oder bei Gebrechen in ihrer Abfassung, sowie auch bezüglich der Veranlassung oder des Grundes der amtlichen Deponierung hat der Amtsvorsteher zu erkennen, ob die Depositenannahme ganz oder teilweise vor sich gehen könne, oder ob und

was derselben entgegenstehe, und was zur Behebung des Anstandes vorerst zu geschehen habe.

b) Beschließt der Amtsvorsteher die gänzliche oder teilweise Depositenannahme, so hat er sogleich im Beisein des Überbringers mit Zuziehung des ihm zugeteilten Beamten die Aufnahme eines amtlichen Protokolles über den Übernahmsakt zu veranlassen, welches die fehlenden Aufschlüsse oder Berichtigungen über das Depositum enthalten soll. Insbesondere ist bei der Aufnahme des Protokolles nicht zu übersehen, daß die mangelnden oder nicht glaubwürdigen Wertansätze (nach Beschaffenheit der Umstände selbst mit Berufung von unbefangenen Sachverständigen) ergänzt oder berichtigt werden, indem die Depositengebüren nach dem Werte der Depositen zu berechnen sind. Würde es, um Anständen bei der Wiederausfolgung sicherer vorzubeugen, zweckmäßig erscheinen, sie in verschlossener Hülle unter gemeinschaftlichem Siegel des Amtes und des Hinterlegers nach geschehener amtlicher Besichtigung aufzubewahren, so wäre diese Versiegelung vorzunehmen, und dies in dem Protokolle zu bemerken. Die Hinterlegung versiegelt oder verschlossen überbrachter Wertgegenstände ohne vorherige Eröffnung ist nicht zu gestatten. Das aufgenommene Protokoll ist, wie es sich von selbst versteht, von dem Aufnahmstage zu datieren, und von allen Anwesenden zu unterfertigen; des Schreibens Unkundige würden ihren von anderen geschriebenen Namen ihre üblichen Handzeichen beizusetzen, und glaubwürdige Zeugen die Echtheit der Handzeichen zu bestätigen haben.

c) Erhält das Konsularamt die in Verwahrung zu nehmenden Gegenstände von öffentlichen Autoritäten oder Privaten im Privatwege oder mittelst öffentlicher Versendungsanstalten zugeschickt, oder hat dasselbe von Amtswegen die amtliche Verwahrung solcher Gegenstände zu veranlassen, so soll der Amtsvorsteher in diesen Fällen die Eröffnung verschlossener Sendungsstücke, sowie die Besichtigung und Erhebung der Verwahrungsgegenstände immer gemeinschaftlich mit dem ihm zur Seite stehenden Staatsbeamten (Vizekonsul-, Konsular-Attaché, oder effektiver Kanzleibeamte) und insoferne dies tunlich ist, noch in Gegenwart des Überbringers der Sendung vornehmen. Diese Vorsicht ist hauptsächlich bei Sendungen von größerem Werte und bei Sendungsstücken von zweifelhafter Beschaffenheit nicht außer Acht zu lassen, und in Abwesenheit oder Verhinderung des Vizekonsuls, Konsular-Attachés wäre zu den genannten Amtshandlungen ein anderer Konsularbeamter (Kanzleisekretär oder Konsulatsoffizial), wenn ein solcher vorhanden ist, oder in dessen Ermanglung, nach der Lage der Dinge eine andere glaubwürdige Person als Zeuge von dem Amtsvorsteher zuzuziehen.

d) Die Erhebungen des Konsularamtes in den unter c) bemerkten Fällen haben sich auf die nämlichen Daten, wie bei den unter a) erwähnten Depositen zu erstrecken. Sind keine schriftlichen Eingaben zum Amte gelangt, welche diese Aufschlüsse auf eine befriedigende Weise enthalten, so soll der Amtsvorsteher zur Aufnahme eines amtlichen Übernahmsaktes schreiten, und hiebei nach der Andeutung unter b) vorgehen.

e) Nach beendigten Vorerhebungen (a—d) verfügt der Amtsvorsteher allsogleich die Eintragung und Numerierung der sämtlichen bezüglichen Übergabs- oder Übernahmsurkunden in das Exhibiten-Protokoll des Amtes; hierauf verzeichnet er die in Verwahrung zu übernehmenden Gegenstände in einem zu seinem Gebrauche und zur Kontrolle zu dienenden Vormerkhefte mit Beifügung des Tages der Übernahme und der Exhibiten-Nummer, und überträgt sodann dem Vizekonsul-, Konsular-Attaché oder effektiven Kanzleibeamten die unverzügliche weitere Amtshandlung zur Beendigung des Übernahmsgeschäftes, infolgedessen dieser die zu verwahrenden Gegenstände samt den als Belege dazu gehörigen protokollierten Papieren gegen Empfangsbestätigung auf dem Vormerkhefte des Amtsvorstehers zu übernehmen hat.

f) Der Vizekonsul, Konsular-Attaché oder effektive Kanzleibeamte besorgt sogleich die Eintragung der übernommenen Verwahrungsgegenstände in das darüber nach den späteren Erläuterungen zu führende eigene Depositen-Journal des Konsularamtes und die Ausfertigung der Empfangsbestätigung. Erfolgt die Übernahme auf Grundlage der in zwei Exemplaren überreichten und vollkommen richtig befundenen Konsignationen oder schriftlichen Eingaben, so ist auf eine derselben die amtliche Empfangsbestätigung beizusetzen, sonst ist eine besondere Urkunde darüber im genauesten Einklange mit dem Übernahmsakte und dem Depositen-Journale auszufertigen. Zu den Förmlichkeiten der Empfangsbestätigung gehören die Bezeichnung mit der Exhibiten-Nummer des Übernahmsaktes und mit der Postenzahl des Depositen-Journals, unter welcher das Depositum eingetragen ist, Ort und Datum der Übernahme, die Unterschrift des Amtsvorstehers und des zweiten Beamten und die Beidrückung des Amtssiegels. Die gehörig ausgefertigte Empfangsbestätigung ist dem Überbringer des Depositums, der sie zu seiner Bedeckung anzusprechen berechtigt ist, unverzüglich einzuhändigen und sonst dem Übersender des Depositums mit der tunlichsten Beschleunigung auf die angemessenste Weise zu übermachen. Für die Empfangsbestätigung ist, wenn dies angeht, eine Gegenbescheinigung zu verlangen.

Bei Konsularämtern, wo nur der Amtsvorsteher zur Kategorie der wirklichen Staatsbeamten angehört, ferner bei Konsularämtern, die nicht

mit besoldeten Staatsbeamten besetzt sind, ist der Amtsleiter an das oberwähnte Amtsverfahren insoweit gebunden, als dies mit der Natur der verschiedenen Amtsbestellung und mit der alleinigen Haftung des Amtsleiters für das Depositum vereinbarlich ist. Die Verpflichtung zur Führung eines besonderen Vormerkheftes, sowie die angeordnete Geschäftsverteilung bei der Übernahme zwischen dem Amtsvorsteher und Vizekonsul, Konsular-Attaché oder effektiven Kanzleibeamten haben daher nicht als bindende Bestimmungen für ihn zu gelten.

2. Sorge für die sichere Verwahrung der übernommenen Depositen.

Die Sorge der sicheren und jeden Schaden ausschließenden Verwahrung der Depositen liegt bei den mit zwei besoldeten Staatsbeamten versehenen Konsularämtern diesen beiden Beamten solidarisch ob.

Bei allen übrigen Konsularämtern konzentriert sich diese Sorge und Haftungsverbindlichkeit in der Person des Amtsleiters.

Alle in Depositum übernommenen Gelder, Urkunden und auch alle anderen wertvollen Verwahrungsgegenstände, die sich ihrer Beschaffenheit nach dazu eignen, sollen bei den effektiven Konsularämtern in einem zweifach verschlossenen Kassettbehältnisse zusammen aufbewahrt werden, und zwar nach Verhältnis zur Menge der Depositen, entweder in einer eigenen Kassetruhe mit untergeteilten Fächern für Geldbeträge und Geldurkunden und für andere wertvolle Gegenstände und Urkunden, oder in einem besonderen Fache der zur Aufbewahrung der Ärarialgelder bestimmten Kassetruhe. Die Depositen-Kassetruhe soll wie die zur Aufbewahrung der Ärarialgelder bestimmte, an einem gegen Einbruch und Feuergefahr hinlänglich gesicherten Orte der Konsulatskanzlei sich befinden, und nur, insolange dies nicht sein könnte, an einem anderen, wohlversicherten Orte aufgestellt werden dürfen; sie soll ferner. gleich der anderen, von Eisen oder wenigstens mit Eisenblech überzogen, fest an den Boden geschraubt und mit doppelten, unter sich verschiedenen, guten Sperrschlössern versehen sein. Die Verschließung der Depositenkasse steht, wo der Amtsvorsteher und Vizekonsul (Konsular-Attaché) oder effektive Kanzleibeamte dafür haftungspflichtig sind, beiden gemeinschaftlich und zwar dergestalt, daß der eine den Schlüssel des einen Sperrschlosses und der andere den Schlüssel des zweiten sorgfältig bei sich aufzubewahren hat, außerdem aber lediglich dem dafür allein haftungspflichtigen Amtsleiter zu. Würden größere Gegenstände in ämtliche Verwahrung zu nehmen sein, die nicht in die Depositen-Kassetruhe hinterlegt werden können, so würde auf eine andere, den Umständen entsprechende Art, für die sichere und gute Aufbewahrung derselben mit lichem Verschlusse wie bei der Depositenkasse, insoferne dieser statt-kann, zu sorgen sein.

Auch die Vorsteher der Honorar-Konsularämter sind zu den erforderlichen Vorkehrungen für die sichere, jeden Schaden ausschließende und von ihren Privatgeldern, Urkunden und Effekten gesonderte Aufbewahrung der ihnen unter ihrer Haftungspflicht anvertrauten Depositen verbunden, wobei sie die obigen Bestimmungen tunlichst zu berücksichtigen haben.

Die Hinterlegung der Depositen in die Depositenkasse oder die anderwärtige amtliche Verwahrung der übernommenen, zur Hinterlegung in die Depositenkasse sich nicht eignenden Verwahrungsgegenstände, soll bei jedem Konsularamte an dem Tage der Übernahme, und zwar, wenn Gegenstände von höherem Werte übernommen wurden, sogleich nach Beendigung des Übernahmsaktes bewerkstelligt werden. Da, wo der Amtsvorsteher und ein zweiter Konzepts- oder effektiver Kanzleibeamte den Verschluß und die Haftung gemeinschaftlich auf sich haben, liegt die Besorgung dieses Geschäftes dem letzteren im Beisein und unter Kontrolle des ersteren ob.

Die Nichtbefolgung dieser Anordnung und die vorschriftswidrige Aufbewahrung der ämtlichen Depositen außer der gehörig versperrten Depositenkasse und dem sonst noch dazu benötigten Behältnisse würde mit Strenge nach Beschaffenheit der Umstände geahndet werden.

3. Ausfolgung der Depositen aus der Verwahrung.

Hinsichtlich der Ausfolgung von Depositen aus der Verwahrung ist folgendes zu bemerken:

Sämtliche Konsularämter haben sorgfältig bedacht zu sein, daß jedes Depositum aus der amtlichen Verwahrung an jene Personen, welche dessen Übergabe zu ihren Händen anzusprechen befugt sind, übergehe, und daß sie die Bestätigung der geschehenen Ausfolgung zur Bedeckung erhalten.

Jede Depositenausfolgung soll bei dem Konsularamte, welches selbe verfügt, in einem protokollierten, amtlichen Akte ersichtlich gemacht sein. Dort wo der Amtsvorsteher einen mithaftenden Staatsbeamten zur Seite hat, steht dem ersten die Anordnung der Depositenausfolgung zu, doch hat er dem letzteren die diesfälligen Bestimmungen auf dem betreffenden Exhibitum oder, nach Gutbefinden, in anderer Form unter der Protokollsnummer des amtlichen Ausfolgungsaktes schriftlich zu eröffnen, nach denen sich dieser zu benehmen hat.

Die Depositen werden entweder Privaten oder öffentlichen Behörden ausgefolgt. Die Ausfolgung an Private darf nur stattfinden, wenn das Konsularamt die erforderliche Bestätigung der Hinausgabe besitzt. Die Depositen-Empfangsbestätigung der Partei soll mit dem Übernahmsakte genau übereinstimmen und überhaupt so ausgefertigt sein, daß die Echtheit, Richtigkeit und Rechtskräftigkeit der Urkunde nicht in begründeten Zweifel gezogen werden kann. Die Aussteller sind über die Abfassung vorhinein zweckmäßig zu belehren. Zu den äußeren Förmlichkeiten der-

selben, die der Aussteller beachten soll, wenn ihm die Daten bekannt sind, die aber auf die Wesenheit keinen Bezug haben, gehören das Datum und die Postennummer, unter welcher das Depositum im Journale in Empfang gestellt wurde, und die Nummer des Exhibiten-Protokolls, unter welcher die Erfolglassung vorkommt; beide sind von seite des Amtes nachträglich beizusetzen, wenn sie auf der von dem Aussteller erhaltenen Bescheinigung fehlen.

Dem Amtsvorsteher und, wenn ihm ein haftungspflichtiger Staatsbeamter beigegeben ist, diesen beiden Beamten gemeinschaftlich, liegt die genaue Prüfung der Empfangsbestätigung vor der Hinausgabe des Depositums ob. Wird diese genügend befunden, so ist ihrem Überbringer das bezügliche Depositum von dem Amtsvorsteher oder von dem mithaftenden Beamten im Beisein des Amtsvorstehers, welcher zugleich in diesem Falle der Empfangsurkunde der Partei das Wort „Gesehen“ und seine Namensunterschrift beizufügen hat, aus dem versperrten Depositenbehältnisse zu erfolgen.

Ist das Depositum einer öffentlichen Behörde in loco oder anderwärts befindlich zu übersenden, so ist, wo die Verhältnisse diesen Vorgang gestatten, sich ebenfalls nach der vorstehenden Anleitung zu benehmen. Ist aber das Depositum einer österreichischen oder ungarischen, oder auch einer fremden, öffentlichen Behörde zu übergeben oder zu überschicken, wo die Ausstellung und Übermittlung der Empfangsbestätigung erst nach der wirklichen Übergabe begehrt werden kann, so ist unter entsprechender Vorsicht die Übergabe der Übersendung vor der Empfangsbestätigung zu veranlassen und diese nachträglich dafür zu gewärtigen. Um zwischen dieser und dem Übernahmsakte Übereinstimmung zu erzielen, ist die Übergabe oder Sendung mit zwei gleichlautenden Konsignationen und mit dem Ersuchen zu begleiten, daß die eine von beiden, mit der erforderlichen Empfangsbestätigung versehen, dem Amte zur Bedeckung zurückgesendet werde. Die Zusendung an einen anderen Ort hat, wo dies sein kann, mittelst öffentlicher Versendungsanstalten, und sonst wenigstens mittelst verläßlicher Privaten gegen Bestätigung der Übernahme zur Versendung zu geschehen.

4. Weitere mit der Depositengebarung zusammenhängende Amtstätigkeit. — Depositen-Journal. — Depositen-Hauptbuch.

Bei jedem zur Übernahme und Aufbewahrung von Depositen befugten Konsularamte wird ein Depositen-Journal in zwei Abteilungen geführt, wovon die erste Abteilung für die übernommenen, die zweite für die ausgefolgten Depositen bestimmt ist, und worin jede Amtshandlung eingetragen wird mit Beisetung aller zur Ausfüllung der vorgeschriebenen Rubriken erforderlichen Daten. Bei jenen Ämtern, wo eine umfangreiche Depositengebarung stattfindet, wird außerdem ein Depositen-Hauptbuch nach dem

vorgeschriebenen Formulare geführt. Die Eintragung der Empfänge und Ausfolgungen findet immer unmittelbar nach Vornahme der entsprechenden Amtshandlung statt. Die ausgefolgten Depositen werden zugleich in dem Empfangsjournal gestrichen, und die stattgefundene Ausfolgung wird in der Anmerkung ersichtlich gemacht. Die für die ämtliche Aufbewahrung des Depositums nach dem Konsulartarife zu entrichtende Depositengebür ist bei der Ausfolgung desselben zu berechnen und von allen Privaten, sowie auch von öffentlichen Behörden, wo dies keinem Anstande unterliegt, sogleich im Momente der Ausfolgung zu erheben, sonst aber von den letzteren nachträglich hereinzubringen.

Laut Post 2, Abteilung II des allgemeinen Konsulargebüren-Tarifes vom Jahre 1902 sind bei amtlicher Verwahrung eines Depositums folgende Gebüren zu entrichten:

a) für den Akt der Übernahme samt Empfangschein 4 K 50 h;

b) für die stattgefundene Verwahrung, sowie für die mit der Ausfolgung verbundenen Amtshandlungen:

aa) von Geld, von allen Wertpapieren, welche auf Inhaber lauten oder durch Indossament übertragbar sind, von allen Papieren, welche den Gegenstand des bankmäßigen Kaufs- und Verkaufsgeschäftes bilden, dann von anderen Sachen von Wert, zwei Prozent des Wertes (nach dem früheren Tarife vom Jahre 1846 war bloß ein Prozent des Wertes);

bb) von anderen Rechtsurkunden und Schriften, von jedem Bogen 2 K 25 h.

Mit Schluß eines jeden Jahres werden die in Verwahrung gebliebenen Depositen in die neue Jahresrechnung übertragen, und in der ersten Rubrik unter die neue Journalzahl, die mit 1 beginnt und progressiv aufsteigt, wird die Journal- und Jahreszahl des ersten Empfanges dieses Depositums beigesetzt, und dasselbe gilt für alle anderen Depositen, die aus früheren Jahren in die neue Jahresrechnung übertragen werden.

Die Führung des Depositen-Journals obliegt dem Amtsvorstande, den auch die Verantwortlichkeit für die richtige Führung desselben trifft; es steht ihm jedoch frei, hiemit unter seiner Haftung einen seiner Beamten zu beauftragen. Die auf den Empfang oder die Ausfolgung eines Depositums bezüglichen Urkunden und Belege, werden sorgfältig geordnet aufbewahrt.

Die Skontrierung der Depositenkassa findet mindestens zweimal im Jahre durch den Amtsvorstand und den zur Mitsperre berufenen Beamten statt, und wird über jede Skontrierung ein Protokoll aufgenommen. Zur Mitsperre mit dem Amtsvorstande ist in der Regel nach ihm der Vizekonsul oder sonstige dem Amte zugeteilte, in Abwesenheit des Amtschefs zu dessen Stellvertretung berechtigte Beamte berufen.

Beide haften solidarisch für die vorschriftsmäßige Gebarung und Aufbewahrung der Amtsdepositen. Die Ausweise über den Stand der Depositen werden halbjährig dem k. und k. Ministerium des Äußeren zugleich mit der Dienstrechnung vorgelegt. Sind keine Depositen vorhanden, oder ist keine Veränderung vorgegangen, so wird dies angezeigt.

Jenes Amt, bei welchem die erforderlichen Vorkehrungen und Einrichtungen zur sicheren Verwahrung von Geldern und Wertsachen fehlen (Feuer- und einbruchsichere Kasse, Schutzwache, Kanzleidiener u. dergl.) ist überhaupt nicht berechtigt, Gelder oder Geldeswert in amtliche Aufbewahrung zu übernehmen. Also dort, wo diese Vorbedingungen fehlen, ist eine Depositenübernahme unzulässig, und die eingegangenen Gelder oder Geldeswerte sind in diesem Falle sofort auf sicherstem Wege an ihre Bestimmung, oder wenn dies nicht möglich wäre, an die nächst höhere, hiezu ermächtigte Konsularbehörde zur Aufbewahrung abzuführen, und ist hierüber dem k. und k. Ministerium des Äußern die Anzeige zu erstatten.

Hinsichtlich der Depositengebarung bei den k. und k. Honorar-Konsularämtern gilt die Bestimmung, daß die leitenden Konsularämter, um eine wirksamere Kontrolle zu üben, berechtigt sind, jene Depositen, welche nicht bloß vorübergehender Natur sind, sondern für längere Zeit in Verwahrung zu bleiben haben, von dem betreffenden Honorar-Konsularamte einzuberufen und in eigene Verwahrung zu nehmen, wo immer durch sichere Verkehrsanstalten die Möglichkeit hiefür geboten ist. Die leitenden Konsularämter haben bei Vorlage der halbjährig zu erstattenden Depositenausweise der ihnen untergeordneten Honorarämter, diese Ausweise selbständig zu prüfen und bei der Vorlage an das k. und k. Ministerium des Äußern hierüber sich meritorisch auszusprechen. Schließlich gilt es als prinzipielle Regel, daß der Vorstand des leitenden Konsularamtes jedes Mal, wo er eines der untergeordneten Honorarämter besucht, immer auch eine Skontrierung der Depositenkasse vorzunehmen hat, über deren Ergebnis an das k. und k. Ministerium des Äußern regelmäßig unter Vorlage des Skontrierungs-Operates Bericht zu erstatten ist (Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 17. Dezember 1872, Z. 17888 VIII. Siehe II. Band, Konsular-Normalien Nr. XI).

5. Kaduzität (Verjährung) der Depositen.

Auf die Kaduzitäts-Erklärung (Verjährung) veralteter Depositen beziehen sich die Hofdekrete vom 30. Oktober 1802, Nr. 582 (J. G. S.) vom 13. Februar 1837. Nr. 173 (J. G. S.) vom 28. Jänner 1840, Nr. 446 (J. G. S.) und vom 6. Jänner 1842, Nr. 587 (J. G. S.); ferner die Circularverordnung 13. September 1820, Nr. 1701 (J. G. S.) und die Circularverordnung öhmischen Landesguberniums vom 17. Februar 1842, Nr. 4912 h der Justizministerialerlaß vom 20. Dezember 1848, Nr. 4358

(J. G. S.) Nach diesen Vorschriften können Depositen erst nach Ablauf der 30jährigen Verjährungsfrist und der vorgeschriebenen Edictalfrist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen wenn kein Bezugsberechtigter sich meldet, oder die geltend gemachten Ansprüche nicht genügend gefunden werden, für heimfällig (kaduk) erklärt und für den Fiskus eingezogen werden. Die Privaturkunden werden dem Amtsarchive einverleibt (Hofdekrete vom 1. Mai 1837 (J. G. S. Nr. 199 und vom 28. Jänner 1840. J. G. S. Nr. 446).

6. Nachträgliche Verordnungen über die Gebarung in Depositenangelegenheiten.

Mit Erlaß vom 6. August 1881 Z. 14500/10 hat das k. und k. Ministerium des Äußeren folgende, auf die Behandlung der Depositen Bezug nehmende Bestimmungen erlassen:

Es unterliegt keinem Zweifel, daß Gelder, welche seitens der Lokalbehörde für Rechnung österreichischer oder ungarischer Seeleute bei einem k. und k. Konsularamte einfließen, nicht geeignet sind, einer Depositenbehandlung unterzogen zu werden. Diese Gelder sind vielmehr den bezugsberechtigten Matrosen, wenn die Letzteren sich im Konsular-Amtsbezirke befinden, und kein gesetzlicher Anstand dagegen obwaltet, unmittelbar auszufolgen.

Sollten aber die betreffenden Matrosen sich nicht im Amtssprengel befinden, oder nicht sogleich ausgeforscht werden, ist es selbstverständlich, daß die fraglichen Gelder der kompetenten Seebehörde in Triest oder Fiume, welche die Eruierung der Matrosen im eigenen Wirkungskreise besorgt, zur weiteren entsprechenden Veranlassung übermittelt zu werden haben.

Im Zweifel, ob die Matrosen, zu deren Gunsten Gelder eingelaufen sind, der k. k. Seebehörde in Triest oder der königlich ungarischen Seebehörde in Fiume unterstehen, empfiehlt es sich, die fraglichen Gelder gleichwohl der k. k. Seebehörde in Triest zu übersenden, welche in diesem Falle zu ersuchen ist, diesbezüglich die eventuelle Vermittlung der königlich ungarischen Seebehörde in Fiume in Anspruch zu nehmen. Dagegen aber haben die Transportkosten (Post-Rekommandations- und Assekurranzgebüren) für Geldsendungen, welche seitens des Konsularamtes im Interesse von Privatpersonen erfolgen, von diesen letzteren getragen zu werden, indem aus dem Amtspauschale nur die Auslagen für die im dienstlichen Interesse geführte Korrespondenz und für dienstliche Sendungen zu bestreiten sind.

Es hat sich oft der Fall ereignet, daß die von den k. und k. Konsularämtern an die Inlandsbehörden eingesendeten Depositenbeträge teils mit den eingelangten Summen und Valuten nicht genau stimmten,

teils bei den von den Konsularämtern anher bekannt gegebenen Inlandbehörden gar nicht eingelangt waren.

Im ersteren Falle mußte man wohl annehmen, daß nebst den Konsulargebüren auch noch Portoauslagen von der abzusendenden Summe in Abzug gebracht wurden, welche im Depositen-Journal nicht angegeben worden sind, im letzteren Falle aber, daß im Depositen-Journal die Inlandsbehörden nicht genau bezeichnet wurden.

Um diese Übelstände zu beheben, wurden die k. und k. Konsularämter angewiesen, bei Ausfolgung von Depositen an Behörden des Inlandes, in der Anmerkungskolonne des Depositen-Ausgabsjournals stets bei präziser Bezeichnung der Behörde die von dem Depot in Abzug gebrachten Konsulargebüren, Porto- und sonstigen Auslagen, sowie den abgesendeten Nettobar- oder Wechselbetrag genau zu beziffern. Überdies wurde es auch als zweckmäßig bezeichnet, künftighin mit der Dienstrechnung vidimierte Abschriften der Empfangsbestätigungen der Inlandsbehörden über derartige Beträge zur Konstatierung des richtigen Vorganges und Beseitigung jeder Unzukömmlichkeit dem k. und k. Ministerium des Äußern vorzulegen (Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 27. Juli 1888, Z. 17978/3). (Siehe II. Band, Konsular-Normalien Nr. XI.)

Vollständige Depositen-Journale sind im Sinne des Circulares des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 25. April 1885, Z. 8813/3 jährlich nur einmal, und zwar mit der Dienstrechnung für den II. Semester vorzulegen, während mit jener für den I. Semester nur Veränderungsausweise einzusenden sind.

Die Depositen-Journale sind in Empfang und Ausgabe zu summieren und ist der jedesmalige schließliche Vorrat nachzuweisen.

Bei den im Proventen-Journale verrechneten Depositengebüren ist sich auf die betreffende Postnummer der Depositen-Journale zu beziehen, dagegen sind die unberücksichtigt gebliebenen Depositengebüren in das semestral vorzulegende Vormerksregister aufzunehmen. Sollten Depositen gratis übernommen oder ausgefolgt worden sein, so ist dies im Depositen-Journale bei der bezüglichen Post ausdrücklich zu bemerken und zwar unter Angabe des Grundes.

Endlich sind dem Depositen-Ausgabsjournale die abschriftlichen Empfangsbestätigungen über die an inländische Behörden und andere Konsularämter gesendeten Depositen beizulegen (Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 31. Dezember 1894, Z. 50785/3).

Die sogenannten durchlaufenden Gelder und Werteffekten (Interinal-Depositen), welche nicht zur depositenamtlichen Verwahrung, sondern zur unmittelbaren Ausfolgung an Behörden oder Parteien bestimmt sind, müssen in einer besonderen Handkasse hinterlegt werden, zu welcher der Amtschef er der ihm eventuell zugeteilte effektive Beamte die Sperre hat.

Die Hinterlegung der Gelder und Werteffekten in die Handkasse hat jedenfalls am Tage der Übergabe, vor Schluß der Amtsstunden, und wenn es sich um größere Summen oder Gegenstände von höherem Werte handelt, unmittelbar nach der Übernahme zu erfolgen. Über diese Gelder und Werteffekten (Interinal-Depositen) ist nach dem nachstehenden Formulare ein Depositenbuch zu führen und mit Ende eines jeden Jahres abzuschließen (Circulare und Instruktion des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 20. März 1892, Z. 7977/10). (Siehe II. Band, Konsular-Normalien Nr. XI.)

Formulare eines Depositenbuches für Interinal-Depositen.

Nummer des Depositums	Nummer des Exhibites	Eingelangt von	Objekt des Erlages	Bezeichnung der Angelegenheit	Bezeichnung der Ausfolgung		Anmerkung
					Datum	an wen	

Neunter Abschnitt.

Obliegenheiten und Befugnisse der österreichisch-ungarischen Konsularfunktionäre in Ansehung der Verlassenschaften österreichischer oder ungarischer im Auslande verstorbener Staatsangehörigen.

I. In jenen Ländern, wo den österreichisch-ungarischen Konsularfunktionären keine Jurisdiktionsbefugnisse zustehen, und, wo dieselben auch vertragsmäßig zu einer Ingerenz auf die Abwicklung von Verlassenschaften nicht berufen sind.

Die k. und k. Konsularämter haben von jedem innerhalb ihres Amtsbezirkes sich ereignenden Todesfalle eines österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen dem k. und k. Ministerium des Äußern oder — insoferne es sich um dem Schifferstande angehörige Personen handelt — der betreffenden Seebehörde, unter gleichzeitiger Übermittlung des Totenscheines Anzeige zu erstatten, sowie alle Informationen über den Stand und die Art der Behandlung der Verlassenschaft zu liefern, welche für die heimatliche Behörde des Verstorbenen von Interesse sein könnten.

Am 1. Jänner 1896 ist für den Bereich der Länder der ungarischen Krone das neue Gesetz über das Erbschaftsverfahren (Gesetzartikel XVI vom Jahre 1894) in Wirksamkeit getreten.

Hienach sind die Verlassenschaftsabhandlungen nach ungarischen Staatsangehörigen in allen Fällen, somit auch dann, wenn es sich um Nachlässe handelt, an welchen Minderjährige oder nicht Eigenberechtigte beteiligt sind, wofür bisher die dem königlich ungarischen Ministerium des Innern unterstehenden Waisenstühle kompetent waren, nunmehr der Kompetenz der königlichen Bezirksgerichte zugewiesen.

Die k. und k. Vertretungsbehörden haben sich sonach, falls, abgesehen von der Einsendung der Totenscheine von im Auslande verstorbenen ungarischen Staatsangehörigen, ein Anlass zur Korrespondenz über den Nachlaß gegeben wäre, von nun ab nicht mehr an das königlich ungarische Ministerium des Innern, sondern an das königlich-ungarische Justizministerium zu wenden (Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 20. April 1896, Z. 15028/7).

II. In jenen Ländern, wo den österreichisch-ungarischen Konsularfunktionären auf Grund bestehender internationaler Vereinbarungen die Befugnis zur Mitwirkung in Verlassenschaftsfällen eingeräumt ist.

In den Konsularkonventionen mit Frankreich vom 11. Dezember 1866
ı B. Nr. 167 ex 1866), mit Serbien vom 6. Mai 1881 (R. G. B. Nr. 88
ungarischer Ges. Art. XXXV vom Jahre 1882) mit den Vereinigten

Staaten von Nord-Amerika vom 11. Juli 1870 (R. G. B. Nr. 116 ex 1871, ungarischer Ges. Art. XXXV vom Jahre 1871), ferner in den Konsular- und Verlassenschaftskonventionen mit Portugal vom 9. Jänner 1873 (R. G. B. Nr. 135 ex 1874, ungarischer Ges. Art. XXXII vom Jahre 1874), und mit Italien vom 15. Mai 1874 (R. G. B. Nr. 96 ex 1875, ungarischer Ges. Art. XIII. vom Jahre 1875), und schließlich in den Verlassenschaftskonventionen mit Frankreich vom 11. Dezember 1866 (R. G. B. Nr. 167 ex 1866) und mit Serbien vom 6. Mai 1881 (R. G. B. Nr. 89 ex 1882, ungarischer Ges. Art. XXXIII vom Jahre 1882) sind wesentliche, die Behandlung der Verlassenschaften der Angehörigen der vertragsschließenden Staaten regelnde Bestimmungen enthalten.

Nach Inhalt dieser Verträge sind die österreichisch-ungarischen Konsularvertreter berufen, bei Verlassenschaften österreichischer oder ungarischer Staatsbürger eine Reihe von Akten in Bezug auf die Sicherung, Feststellung, Verwaltung und Übernahme des beweglichen Nachlasses vorzunehmen, so insbesondere mit der Anlegung der Siegel, Aufnahme des Inventars, Anordnung der öffentlichen Versteigerung von dem Verderben ausgesetzten Gegenständen, Deponierung, Verwaltung, Liquidierung des Nachlasses und endlich mit der Übernahme des freien Restes vorzugehen.

III. In jenen Ländern, wo die österreichisch-ungarischen Konsularämter mit Jurisdiktionsbefugnissen ausgestattet sind, obliegt denselben die Abhandlung der Verlassenschaften nach österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen in derselben Weise, wie den inländischen Gerichten, wobei sie nach den Bestimmungen des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854 (R. G. B. Nr. 208) vorzugehen haben.

Die für die Abhandlung bezw. Einantwortung einer Verlassenschaft bestimmten Konsulargebüren sind unter Post 10, Abteilung II des allgemeinen Konsulargebüren-Tarifes vom Jahre 1902 genau bezeichnet.

Nebst der fixen Gebür von 9 K 50 h wird noch eine Prozentualgebür von 1, 2 oder 4 Prozent vom Werte eingehoben.

In jenen Ländern, in welchen die k. und k. Konsularämter die Gerichtsbarkeit nicht ausüben, findet die Einhebung dieser festen und Prozentualgebüren nicht statt, unbeschadet der nach den Gesetzen des Heimatsstaates eintretenden Gebürenpflicht.

Die übrigen in dem obangeführten Konsulargebüren-Tarife festgesetzten Gebüren sind auch für solche Amtshandlungen zu entrichten, welche das Konsularamt in Fällen, in denen die Verlassenschaftsabhandlung einem inländischen Gerichte zusteht, auf Grund der Verlassenschafts- oder Konsularkonventionen oder aus irgend einem andern Grunde vorzunehmen in die Lage kommt. (Siehe II. Band, Konsular-Normalien Nr. XIII.)

IV. Es dürfte angezeigt sein, hier noch jene Spezialabmachungen zu erwähnen, welche in Ansehung der Behandlung der Verlassenschaften bezüglich der Niederlande, Niederländisch-Ostindiens und Neu-Seelands bestehen.

Infolge einer von der königlich niederländischen Regierung getroffenen Anordnung und in teilweiser Abänderung der mit dem Justizhofdekrete vom 6. April 1842 (J. G. S. 605) kundgemachten Formalitäten, welche die österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen zu beobachten haben, wenn die Verlassenschaften nach Individuen, die im niederländischen Seedienste gestorben sind, in Anspruch nehmen, hat das k. und k. Ministerium des Äußern, nach gepflogener Rücksprache mit den Justizministerien der beiden Staatsgebiete, die k. und k. Gesandtschaft im Haag und die in den Niederlanden residierenden k. und k. Konsularfunktionäre ermächtigt, die den Betrag von 250 holländischen Gulden nicht übersteigenden, beweglichen Nachlässe der in den Niederlanden verstorbenen Seeleute und Militärs, welche Angehörige der österreichisch-ungarischen Monarchie sind, behufs Ausfolgung an die zuständige österreichische oder ungarische Abhandlungsbehörde in Empfang zu nehmen.

Die k. und k. Gesandtschaft im Haag, rücksichtlich die betreffenden k. und k. Konsularämter, haben, falls die Anwesenheit der Erben oder ihrer Bevollmächtigten sie dieser Übernahme oder der ferneren Aufbewahrung nicht überhebt, auch die Obliegenheit, für die sichere Verwahrung der hiezu geeigneten Gegenstände — in welcher Beziehung ihnen die Haftung dafür den Beteiligten gegenüber auferlegt ist, — dann für die baldige Veräußerung der dem Verderben ausgesetzten Verlassenschaftseffekten gehörig Sorge zu tragen, und jedenfalls jene Gerichtsbehörden, in deren Bezirk die mutmaßlichen Erben wohnen, jedesmal ohne Verzug von dem Todesfalle in Kenntnis zu setzen, oder, falls der Aufenthaltsort der mutmaßlichen Erben unbekannt wäre, von dem Vorhandensein des Nachlasses entweder an das k. und k. Ministerium des Äußern oder unmittelbar an die Regierung des verstorbenen österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen unverzüglich Anzeige zu erstatten (Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 6. Juli 1878 [R. G. B. Nr. 91] und Verordnung des königlich ungarischen Justizministeriums vom 6. Juli 1878).

Mit Erlass vom 19. November 1900, Z. 65717/7 hat das k. und k. Ministerium des Äußern im Einvernehmen mit den beiden Justizministerien in Wien und Budapest auf Grund einer vom Generalgouverneur von Niederländisch-Ostindien vom 16. Juli 1900 getroffenen Anordnung den in ...erländisch-Ostindien residierenden k. und k. Konsularbehörden (General... ...at in Batavia und Vizekonsulat in Soerabaya) die Ermächtigung er... ... ihnen von der Kolonialregierung ausgefolgten beweglichen Nach... ...ortselbst verstorbenen österreichischen bezw. ungarischen Staats-

angehörigen behufs Übermittlung an die zuständige österreichische bezw. ungarische Abhandlungsbehörde zu übernehmen.

Die Ausfolgung der in Rede stehenden Nachlässe wurde von dem genannten Generalgouverneur an die Bedingung geknüpft, daß die heimatliche Behörde des Erblassers in dem Falle, als nach den heimatlichen Gesetzen des Verstorbenen zur Erbschaft Berufene nicht vorhanden sein sollten, den übernommenen Nachlaß an die niederländisch-ostindische Kolonialregierung zurückzuerstatten habe.

Im Einvernehmen mit den beiden Justizministerien in Wien und Budapest hat das k. und k. Ministerium des Äußern auf Grund einer diesfälligen Zustimmung der königlich großbritannischen Regierung dem österreichisch-ungarischen Konsul in Auckland als dem obersten österreichisch-ungarischen Konsularbeamten in Neu-Seeland die Ermächtigung erteilt, die in Neu-Seeland nach österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen verbleibenden Nachlässe zu übernehmen und zu verwalten.

Der genannte Konsul hat daher die von der kompetenten Behörde ihm ausgefolgten Nachlässe zu übernehmen und auf ausdrücklichen Wunsch der beiden Justizministerien regelmäßig der k. und k. Kommerzkanzlei bei der k. und k. Botschaft in London zur Weiterleitung an die im Inlande für die Abhandlung zuständigen Behörden einzusenden.

Selbstredend hätte die Einsendung solcher Nachlässe nur insoferne zu erfolgen, als nicht die Erben in Neu-Seeland selbst wohnhaft wären.

Im Falle der Einsendung hat der Konsul einen Totenschein, ferner eine genaue Verrechnung über den Nachlaß beizuschließen (Erlässe des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 18. Jänner und 22. April 1902, ZZ. 1859/7 und 22143/7).

Zehnter Abschnitt.

Obliegenheiten und Befugnisse der österreichisch-ungarischen Konsularfunktionäre, betreffend die Gewährung von Unterstützungen an österreichische oder ungarische, hilfsbedürftige Staatsangehörige, welche nicht dem Schifferstande angehören. Einhebung und Verwendung von Reziprozitätstaxen-Übergebüren und Strafgeldern zur Bestreitung der gedachten Unterstützungen, Verrechnung der bezüglichen Auslagen, sowie der Heimsendungskosten. Bestimmungen, betreffend die Einbringung von Verpflegskosten.

1. Allgemeine Bestimmungen über die Gewährung von Unterstützungen an österreichische oder ungarische Staatsangehörige.

Die darauf bezüglichen Bestimmungen sind in dem Hofkammerdekrete vom 25. August 1840, Z. 26278, in dem Erlasse und der Instruktion des Seeguberniums vom 30. November 1840, Z. 23174 und in dem Circulare des k. k. Ministeriums des Äußern vom 31. März 1866, Z. 2603/H enthalten (siehe II. Band Konsular-Normalien Nr. XII).

Den mittellosen, österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen im Auslande steht ein rechtlicher Anspruch auf Unterstützung aus Staatsmitteln nicht zu. Die österr.-ungar. Konsularämter haben daher hilfsbedürftige Staatsangehörige an die Behörden oder die etwaigen Wohltätigkeitsvereine des Ortes zu verweisen, wobei sie sich darauf berufen können, daß die in der österr.-ungar. Monarchie befindlichen hilfsbedürftigen Ausländer ebenso wie Inländer unterstützt werden. Wenn auf diese Weise keine Hilfe zu erreichen ist und keine alimentationspflichtigen Verwandten am Orte vorhanden sind, so können in rücksichtswürdigen Fällen hilfsbedürftige Staatsangehörige, welche ihre Eigenschaft als solche vollständig nachgewiesen haben, von dem betreffenden Konsularamte unterstützt werden.

Bei der Verabfolgung von Unterstützungen an österreichische oder ungarische Staatsangehörige haben die österr.-ungar. Konsularämter nachstehendes zu berücksichtigen.

Wenn der hilfsbedürftige, zuunterstützende Staatsangehörige krank ist, so hat das Konsularamt seine womöglich unentgeltliche Aufnahme in eine Heilanstalt zu bewirken, oder sonst für seine Verpflegung und Heilung ‹ch Tunlichkeit Sorge zu tragen. Anderen hilfsbedürftigen Staatsangeen, welche nicht imstande sind, sich ihren Unterhalt am Orte selbst werben (z. B. nachgelassene Kinder verstorbener Staatsangehörigen,

Arbeitsunfähige) kann die konsularamtliche Unterstützung zur Abhilfe augenblicklicher Not gewährt werden.

Die Kosten der Beerdigung eines im Konsularbezirke verstorbenen Staatsangehörigen, zu deren Deckung der Nachlaß nicht ausreicht, kann das Konsularamt bestreiten, wenn die Lokalbehörden dieselben zu übernehmen sich weigern und kein anderer, welcher dafür aufzukommen verpflichtet ist, sich am Orte befindet. In allen Fällen haben die Konsularämter ihre Ausgaben an Unterstützungen auf das Maß des absolut Notwendigen zu beschränken, und dafür zu sorgen, daß die gewährten Gelder wirklich zu dem bestimmten Zwecke verwendet werden.

Über alle geleisteten Zahlungen sind Quittungen zu verlangen, die Umstände, unter welchen die Unterstützung gewährt wurde, festzustellen, ferner Erkundigungen einzuziehen, ob der Unterstützte in der Heimat eigenes Vermögen besitzt, oder ob alimentationspflichtige Verwandte oder andere zum Rückersatze Verpflichtete vorhanden sind.

Wenn Aussicht vorhanden ist, den Ersatz des Unterstützungsbetrages zu erlangen, so hat das Konsularamt von dem Unterstützten das schriftliche Versprechen abzuverlangen, daß er die erhaltene Summe sobald als möglich zurückzuerstatten sich verpflichtet. Die gewährten Reiseunterstützungen werden im Passe (Reisedokument) des Unterstützten angemerkt.

Von jeder konsularamtlichen Unterstützung ausgeschlossen sind Deserteure aus der Landarmee, von der Kriegsflotte und von der Handelsmarine, sowie Individuen, die sich überhaupt unbefugt im Auslande aufhalten. Ferner ist die Unterstützung offenbar unwürdigen Individuen zu versagen, ebenso solchen Personen, welche die Staatsangehörigkeit eines anderen Landes erworben haben oder ohne Erlaubnis in fremde Militär- oder Civildienste getreten sind.

2. Ausfolgung von Unterstützungen an österreichische oder ungarische Staatsangehörige, welche nicht dem Schifferstande angehören.

Für die Ausfolgung von Unterstützungen an österreichische oder ungarische Staatsangehörige, welche nicht zur Schiffsmannschaft der Handelsmarine gehören, behufs ihrer Verschiffung nach österreichischen oder ungarischen Häfen gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

Wenn die österr.-ungar. Konsularämter in die Lage kommen, daß ihre Mitwirkung oder Unterstützung zum Behufe der Heimsendung österreichischer oder ungarischer Staatsangehörigen, die nicht zur Schiffsmannschaft der Handelsmarine gehören, aus dem Konsularbezirke in die Länder der österr.-ungar. Monarchie, entweder von diesen selbst angesucht, oder von den Lokal- oder Landesbehörden in Anspruch genommen wird, so muß vorerst erwiesen werden, daß die Individuen, um deren Heimsendung es sich handelt, wirklich österreichische oder ungarische Staatsangehörige sind.

Die Konsularämter haben den mittellosen, österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen, die sich in die Länder der österr.-ungar. Monarchie begeben wollen oder sollen, zur unentgeltlichen Verschiffung behilflich zu sein, ihnen nach Kräften beizustehen, und diesen Beistand auch den unbefugt im Konsularbezirke sich aufhaltenden, österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen zu gewähren. Wenn die auf die Transportierung österreichischer oder ungarischer Staatsangehöriger bezügliche, konsularamtliche Unterstützung mit Auslagen verbunden ist, so sind folgende Bestimmungen zu beobachten: Erfolgt die Heimsendung eines österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen aus dem Konsularbezirke über Einschreiten der Lokal- oder Landesbehörden, so wird das Konsularamt diesem Ansinnen Folge geben, jedoch nur unter der Bedingung, daß die Lokalbehörde die Kosten der Heimsendung trage. Im Verweigerungsfalle wird es ihr überlassen, die Entfernung der betreffenden Personen aus ihrem Staatsgebiete zu veranlassen.

Geht das Ansuchen um Unterstützung zur Reise nach der Heimat von mittellosen, österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen aus, so sind die effektiven Konsularämter, oder die hiezu eigens ermächtigten Honorarkonsularämter berechtigt, für deren Einschiffung nach österreichischen oder ungarischen Häfen, der Regierung Auslagen aufzurechnen, insoferne folgende Bedingungen eintreten:

a) daß diese Personen den Nachweis liefern, daß sie im Konsularbezirke befugt anwesende, österreichische oder ungarische Staatsangehörige sind;
b) daß Umstände vorhanden seien, welche dieselben zur Reise nach den Ländern der österr.-ungar. Monarchie dringend veranlassen oder sonst wegen eines höheren Grades von Rücksichtswürdigkeit deren Unterstützung von seite der Regierung begründen, als z. B. Ablauf der Paßzeit, Erfüllung der Militärpflicht, Schiffbruch, Schutz verdienende Hilfsbedürftigkeit deren Behebung oder Linderung im Inlande vorauszusetzen ist;
c) daß das Unvermögen überzeugend dargetan sei, die Seereise ohne eine ähnliche, von seite der Regierung zugestandene Unterstützung zu unternehmen;
d) daß die Unterstützung nicht das obangedeutete Maß des absolut Notwendigen überschreite;
e) endlich, daß alle Vorsichten beobachtet werden, um zu verhindern, daß nicht eine andere Verwendung des erfolgten Unterstützungsbetrages stattfinden könne.

Nur bei genauer Beobachtung der vorstehenden Bestimmungen, wobei Nachweisung der folgenden Qualifikationsrubriken, nämlich: Namen, (ledig oder verheiratet), Geburtsland und Geburtsort, Religion, Aufent- ; im Konsularbezirke, Beschäftigung, Nachweisung der österreichischen

oder ungarischen Staatsbürgerschaft und die Erlaubnis der Regierung zum dortigen Aufenthalte, soweit sie von Wesenheit ist, gegeben werden soll, wird die Vergütung solcher Auslagen ab aerario an das betreffende Konsularamt geleistet.

Nach denselben Grundsätzen ist bei einer Heimsendung auf dem Lande vorzugehen.

Die amtliche Aufrechnung anderer Geldunterstützungen ist den Konsularämtern, ohne vorher hiezu erhaltene, besondere Ermächtigung nicht gestattet.

3. Ausfolgung von Unterstützungen an Angehörige Bosniens und der Herzegowina, sowie des Gebietes von Spizza (Antivari).

Den mittellosen Angehörigen Bosniens und der Herzegowina können zum Zwecke der Rückkehr in die Heimat, auf Rechnung der bosnischen Landesfinanzen, Geldunterstützungen im bescheidensten Ausmaße jedoch nur in Fällen wirklicher Not, und wenn möglich, nach vorherigem Einvernehmen mit der Landesregierung in Sarajewo ausgefolgt werden. Ebenso kann erkrankten, bosnischen Landesangehörigen in den dringendsten Fällen, wenn sie der häuslichen Pflege entbehren, die Aufnahme in das österreichisch-ungarische Hospital zu Galata, gegen Refundierung der Heilungskosten durch die dazu verpflichteten Personen oder Gemeinden, beziehungsweise das bosnische Ärar gewährt werden.

Was die Behandlung von Angehörigen des Gebietes von Spizza (Antivari) in Bezug auf die Erteilung von Reiseunterstützungen und deren Aufnahme in das österreichisch-ungarische Hospital zu Galata betrifft, so ist zu bemerken, daß, nachdem das gedachte Gebiet zufolge des Gesetzes vom 15. April 1879 (R. G. B. Nr. 59), dem Königreiche Dalmatien einverleibt wurde, und auch der vom dalmatinischen Landtage beschlossene Gesetzentwurf, betreffend die Konstituierung der Ortsgemeinde Spizza mit Allerhöchster Entschließung vom 6. Oktober 1880 sanktioniert wurde, die Bewohner dieses Gebietes so behandelt werden, wie alle übrigen österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen (Erlaß des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 25. März 1881, Z. I. 5460/3). (Siehe II. Band, Konsular-Normalien Nr. XII.)

4. Ausfolgung von Unterstützungen an Angehörige auswärtiger Staaten.

Die Ausfolgung von Unterstützungen an Angehörige fremder Staaten ist prinzipiell nicht gestattet. Ausnahmen von dieser Regel finden nur dann statt, wenn mit einem auswärtigen Staate ein diesbezügliches Übereinkommen getroffen wurde, oder wenn ein besonderer Auftrag des k. und k. Ministeriums des Äußern vorliegt. In beiden Fällen haben die österreichisch-

ungarischen Konsularfunktionäre im Sinne der für die Gewährung von Unterstützungen an österreichische oder ungarische Staatsangehörige bestehenden Vorschriften vorzugehen, insoferne besondere vertragsmäßige Bestimmungen nicht einen anderen Vorgang vorschreiben.

5. Heiminstradierung eines Deserteurs.

Um Mißbräuche seitens der sich bei den k. und k. Vertretungsbehörden im Auslande meldenden Deserteure möglichst zu vermeiden, hat das k. und k. Ministerium des Äußern über diesfälliges Ansinnen des k. und k. Reichs-Kriegsministeriums die k. und k. Vertretungsbehörden angewiesen, einen sich meldenden Deserteur nur in dem Falle auf ärarische Kosten an die Grenze zu instradieren, wenn die Auslieferung desselben vom k. und k. Reichs-Kriegsministerium ausdrücklich verlangt wird. In allen übrigen Fällen hat die angesuchte Heimsendung zu unterbleiben (Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 10. September 1898, Z. 44971/3). (Siehe II. Band, Konsular-Normalien Nr. XII.)

6. Heiminstradierung eines österreichisch-ungarischen Schutzgenossen (Untertan de facto).

Die Instradierung von im Auslande erkrankten oder aus einem sonstigen Grunde heimzusendenden, österreichisch-ungarischen Schutzgenossen (Untertanen de facto), welche also keiner österreichischen oder ungarischen Gemeinde angehören, nach einem Hafen oder nach einem Binnengrenzorte der Monarchie ist unzulässig (Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 23. Dezember 1887, Z. 28312/7). (Siehe II. Band, Konsular-Normalien Nr. XII.)

7. Nachweis und Verrechnung der Unterstützungsgelder.

Die effektiven Konsularämter, welche die Konsulargebüren für das Ärar einheben und verrechnen, haben die Unterstützungsauslagen in die laufende Dienstrechnung einzustellen. Die Honorar-Konsularämter hingegen, welche die Proventen für eigene Rechnung einheben, haben die Rechnungen über bestrittene Unterstützungsauslagen entweder einzeln, von Fall zu Fall, oder halbjährig an das k. und k. Ministerium des Äußern einzusenden, welches die Prüfung der vorgelegten Belege, die Liquidierung der instruktionsmäßig gewährten Unterstützungen und die Refundierung der gedachten Auslagen veranlaßt.

Um eine genaue Übersicht der für Unterstützungen und Heimsendungen verwendeten Beträge zu erhalten, sind die k. und k. Konsularämter Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 11. Februar Z. 5935/3 angewiesen worden, die diesbezüglichen Ausgaben nach tzungen und Heimsendungen, sowie nach der Staatsangehörigkeit

des Unterstützten, respektive Heimbeförderten getrennt, sonach in vier, der Dienstrechnung anzuschließenden Detailverzeichnissen nachzuweisen. In diesen Verzeichnissen sind selbstverständlich auch die Zuständigkeitsdaten anzuführen. (Siehe II. Band, Konsular-Normalien Nr. XII.)

8. Einhebung von Reziprozitätstaxen und Verwendung derselben zur Bestreitung der Unterstützungskosten.

In Abänderung des Circulares vom 7. Mai 1869, Z. 6528/III hat das k. und k. Ministerium des Äußern angeordnet, daß in Hinkunft aus den sogenannten Reziprozitätstaxen, das ist aus jenem Teile der durch verschiedene Ministerialerlässe für Paßvidierungen und Legalisierungen zur Einhebung vorgeschriebener Taxen, um welche dieselben die gewöhnlichen Konsulargebühren-Tarifsätze überschreiten, nur jene Unterstützungen zu bestreiten sind, welche von den k. und k. Konsularämtern in Beträgen unter 10 Kronen gewährt werden.

Die Unterstützungen von 10 Kronen aufwärts sind separat in den Dienstrechnungen in Ausgabe zu verrechnen.

Die gewährten Unterstützungen sind selbstredend durch die mit den genauen Zuständigkeitsdaten der Beteiligten versehenen Quittungen zu belegen.

Schließlich muß noch folgendes erwähnt werden:

Bei vielen Konsularvertretungen im Auslande besteht die Gepflogenheit, daß im Amtslokale Sammelbüchsen für die freiwilligen Spenden zu Gunsten der unterstützungsbedürftigen Nationalen angebracht werden, welche Einrichtung sich bestens bewährt hat.

Das k. und k. Ministerium des Äußern hat die Aufmerksamkeit der k. und k. Konsularämter auf dieses Auskunftsmittel gelenkt, und ihnen anheimgestellt, nach Maßgabe der Verhältnisse einen ähnlichen Vorgang zu beobachten; wobei bemerkt wurde, daß in einem solchen Falle eine Rechnungslegung über die einfließenden freiwilligen Spenden nicht stattzufinden hätte, indem die Aufsicht über diese Erträgnisse, aus welchen die Anschaffungskosten der Sammelbüchsen eventuell zu bestreiten wären, sowie die Art ihrer Verwendung dem freien Ermessen der Konsularvorstände vorbehalten bliebe (Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 31. Dezember 1887, Z. 27302/10). (Siehe II. Band, Konsular-Normalien Nr. XII).

9. Erleichterung der Heimkehr von mittellosen, österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen durch Erwirkung von Fahrbegünstigungen seitens der Eisenbahnverwaltungen der österreichisch-ungarischen Monarchie.

Nach einem von den Handelsministerien der beiden Staatsgebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie genehmigten Beschlusse der gemein-

schaftlichen Konferenz der österreichischen und ungarischen Eisenbahn-Direktoren wird auf den Linien aller österreichischen und ungarischen Bahnverwaltungen den mittellosen, vom Auslande in ihre Heimat zurückkehrenden, österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen über amtliche Bestätigung der Mittellosigkeit seitens der betreffenden k. und k. Vertretungsbehörden im Auslande in der Regel eine 50prozentige Fahrpreisermäßigung und ausnahmsweise, bei amtlicher Bestätigung der vollständigen Armut, die freie Fahrt gewährt und sind die Vorstände aller Grenz- und Anschlußstationen ermächtigt, die entsprechenden Fahrlegitimationen gegen Einziehung der betreffenden Empfehlungsschreiben, beziehungsweise Zertifikate, auszustellen.

Dieses Zugeständnis ist an die Bedingung geknüpft, daß seitens der k. und k. Vertretungsbehörden im Auslande bei der Ausfertigung der Empfehlungsschreiben, bezw. Zertifikate, streng nach folgenden Direktiven vorgegangen werde:

1. Empfehlungsschreiben zur Erlangung von Fahrbegünstigungen sind nur an wirklich mittellose Personen zu verabfolgen.

2. Diese Empfehlungsschreiben müssen handschriftlich verfaßt und jedesmal mit dem Siegel der k. und k. Vertretungsbehörde versehen sein. Gedruckte oder autographierte Empfehlungsschreiben sind unzulässig.

3. Die Empfehlungsschreiben dürfen immer nur für eine Person und niemals für ganze Gruppen von Reisenden ausgestellt werden.

4. Die Empfohlenen sind verpflichtet, außer dem Empfehlungsschreiben auch ihre Reisedokumente, wie Reisepässe, Arbeitsbüchel etc. vorzuzeigen.

5. Die Empfohlenen sind zu verhalten, ihre Unterschrift auf den respektiven Empfehlungsschreiben sofort bei Empfang derselben in Gegenwart des Ausfolgers zu leisten, um eventuell über Verlangen der die Fahrlegitimation anweisenden oder kontrollierenden Bahnorgane durch abermalige Unterschrift des Empfohlenen die Identität desselben sicherstellen zu können.

6. Wenn die Empfohlenen m Bahnen zu befahren haben, so sind die Empfehlungschreiben für jede besonders auszustellen, damit sie als Beleg für die freie oder ermäßi t anweisenden Bahnorgane dienen können.

Diesen Direktiven ist ne gen, daß in den Attesten, mit welchen die freie Fahrt beansp , die vollständige Armut des Betreffenden besonders zu besti in den Zertifikaten jedesmal die Reiseroute genau verzuzeichnen

Für die Eisenbahnen auf der Länder der ungarischen Krone sind diese Direktiven in den k. und k. Vertretungsbehörden im Auslande mitgetei enthalten (siehe Circulare

des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 13. April 1890. Z. 7887/3. II. Band, Konsular-Normalien Nr. XII).

10. Heimsendung mittelloser, österreichischer oder ungarischer Staatsangehörigen durch die Dampfer der Dampfschiffahrts-Unternehmung des österreichischen Lloyd und der königlich ungarischen Seeschiffahrts-Aktiengesellschaft „Adria“.

A) Laut Artikel XII des von der k. k. österreichischen Regierung mit der Dampfschiffahrts-Unternehmung des österreichischen Lloyd abgeschlossenen Schiffahrts- und Postvertrages vom 25. Juli 1891 (R. G. B. Nr. 105—106, Siehe II. Band, Konsular-Normalien Nr. XX) ist die gedachte Unternehmung verpflichtet, in den von ihren Schiffen berührten Häfen des Auslandes über schriftliche Aufforderung der k. u. k. Konsularämter oder k. und k. diplomatischen Missionen, heimzusendende, mittellose, österreichische oder ungarische Staatsangehörige zu übernehmen und nach einem inländischen Hafen zu befördern. Es ist jedoch jedesmal für diese mittellosen Staatsangehörigen die tarifmäßige Passagegebür der dritten Klasse nebst den Verpflegskosten bei Heimsendungen aus Hafenplätzen jenseits des Suezkanales und der Meerenge von Gibraltar mit täglich 1 fl. in Gold, aus allen anderen Hafenplätzen aber mit täglich 50 kr. in Gold zu vergüten.

Sind diese mittellosen Staatsangehörigen stellungspflichtig, so wird ihnen freie Fahrt gewährt.

B. Laut § 16 des von der königlich ungarischen Regierung mit der königlich ungarischen Seeschiffahrts-Aktiengesellschaft „Adria“ abgeschlossenen Vertrages vom 11. Dezember 1900 (Ungarischer Gesetzartikel VII vom Jahre 1901) (Siehe II. Band, Konsular-Normalien Nr. XX) ist die gedachte Gesellschaft verpflichtet in jenen ausländischen Häfen, welche ihre Schiffe berühren, über schriftliche Aufforderung der k. und k. Konsularämter oder k. und k. diplomatischen Missionen, die heimzubefördernden, mittellosen, ungarischen oder österreichischen Staatsangehörigen jedoch gegen Entrichtung der Fahrgebür der dritten Klasse und Vergütung der Verpflegskosten von einer Krone pro Tag zu übernehmen und nach einem inländischen Hafen zu befördern.

Wenn diese mittellosen Staatsangehörigen militärpflichtig sind, so geschieht deren Beförderung unentgeltlich.

Das königlich ungarische Handelsministerium hat auf Grund eines speziellen Falles die Dampfschiffahrts-Gesellschaft „Adria“ angewiesen, über Aufforderung der k. und k. Konsularämter heimzubefördernde, mittellose Nationale auch dann aufzunehmen, wenn die Betreffenden nicht im Besitze von Legitimationspapieren sind (Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 16. September 1901, Z. 50325/3). Siehe II. Band, Konsular-Normalien Nr. XX.)

Laut einer diesfälligen Mitteilung der beiden Handelsministerien währt der österreichische Lloyd für Heimbeförderung mittelloser, ösl reichischer oder ungarischer Staatsangehörigen auf seinen Schiffen für Heimreise von Brasilien 33% Rabatt auf die III. Klasse. Dage verpflichtet sich die ungarische „Adria" mittellose, österreichische oder un rische Staatsangehörige von Brasilien in die Heimat um 100 Frcs. Person zu befördern.

11. Übersichtliche Darstellung der Grundsätze und vertragsmäßig Bestimmungen, welche für die Einbringung von Verpflegskosten mittellose Kranke, mit Einschluß der Irren und Siechen, auswärtig Staaten gegenüber maßgebend sind.

Zur Orientierung der k. und k. diplomatischen Missionen und Konsul ämter in Angelegenheiten der Einbringung von Verpflegskosten mittellose Kranke, mit Einschluß der Irren und Siechen, auswärtigen Staa gegenüber, wurde als zweckmäßig erkannt, die nachstehende, auf Gru offizieller Daten verfaßte übersichtliche Zusammenstellung der diesfalls m gebenden Grundsätze, sowie der darauf bezüglichen, vertragsmäßigen stimmungen beizufügen.*)

a) Deutsches Reich.

(Hierher gehören: die Königreiche Preußen, mit den Reichslanden Elsaß Lothringen, Bayern, Sachsen, Württemberg; die Großherzogtümer Baden, Hess Darmstadt, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, Oldenburg; sächsischen Herzogtümer; die Anhalt'schen Herzogtümer; das Herzogtum Bra schweig; die Fürstentümer Schwarzburg-Rudolstadt und -Sondershausen: die Re schen Fürstentümer, die Fürstentümer Lippe-Detmold, Schaumburg-Lippe Waldeck; die Städte Hamburg, Lübeck und Bremen.)

Allen diesen das Deutsche Reich bildenden Staaten gegenüber, ist die ös reichisch-ungarische Monarchie durch die Eisenacher Konvention vom 11. Juli 18 zur unentgeltlichen Verpflegung mittelloser, körperlich oder geistig Kranker pflichtet und ein Regreß nur gegen die Verpflegten selbst, wenn sie nachträg zahlungsfähig erscheinen, oder gegen deren alimentationspflichtige Angehörige zuläs

b) Schweizerische Eidgenossenschaft.
(Gleichförmig für alle Schweizer Kantone.)

Analoge Bestimmungen wie dem Deutschen Reiche gelten auch der schw zerischen Eidgenossenschaft gegenüber, seit 20. Mai 1876, kraft des Artike des am 7. Dezember 1875 zur Regelung der Niederlassung und anderer ministrativer Gegenstände mit der schweizerischen Eidgenossenschaft geschlosse

*) Alimentationspflichtige Verwandte sind nach dem gegenwärtigen kannten Rechtszustande die Aszendenten, die Deszendenten und oweit dieselben zahlungsfähig sind.

Staatsvertrages, worüber die beiderseitigen Ratifikationsinstrumente am 22. April 1876 ausgewechselt worden sind.

c) Italien.

Nach der Konvention vom 25. Juni 1896 findet ein Verpflegskosten-Ersatz bei Behandlung Mittelloser aus öffentlichen Mitteln nicht statt; der Regreß ist über diplomatische Intervention nur gegen das etwa in der Heimat befindliche Vermögen des Verpflegten, oder gegen jenes seiner alimentationspflichtigen Verwandten möglich.

d) Belgien und Dänemark.

Verpflegskosten-Ersätze werden in diesen beiden Staaten überhaupt nur aus dem allfälligen Vermögen der Verpflegten selbst oder von deren Angehörigen zu beanspruchen sein. Die königlich dänische Regierung hat überdies in einem speziellen Falle auf die Unwahrscheinlichkeit eines Erfolges von derartigen Einschreiten aufmerksam gemacht.

e) Luxemburg.

Bezüglich des Großherzogtums Luxemburg liegen in den Akten des k. und k. Ministeriums des Äußern mehrere Fälle vor, wonach die luxemburgische Regierung die in österreichischen bezw. ungarischen Hospitälern entstandenen Kosten aus Staatsmitteln vergütet hat. Vorkommenden Falles wäre daher für Angehörige des Großherzogtums Luxemburg der Kostenersatz anzusprechen, eventuell aus Reziprozität zu vergüten.

f) Schweden und Norwegen.

Bezüglich dieser Königreiche liegt eine Korrespondenz vor, nach welcher die Regierungen von Schweden und Norwegen jeden Ersatz von Verpflegskosten ablehnen. Solche Ersätze sind demnach einzig und allein von den Verpflegten oder deren Angehörigen, wenn zahlungsfähig, zu beanspruchen.

g) Rußland.

Auf Grund gegenseitiger im Jahre 1899 abgegebener Erklärungen werden Verpflegskosten-Anforderungen nur in dem Falle in Verhandlung gezogen, als ein Nachweis über die Zahlungsfähigkeit des Verpflegten oder seiner Verwandten seitens des requirierenden Staates erbracht wird.

h) Frankreich.

Ein Ersatz wie immer gearteter Verpflegskosten aus öffentlichen Mitteln findet nicht statt. Der Regreß ist nur gegen das Vermögen der Verpflegten selbst, oder ihrer zahlungspflichtigen Verwandten möglich.

i) Serbien.

Die Kosten für jede wie immmer geartete Verpflegung werden gegenseitig vergütet, ohne daß ein spezielles Übereinkommen diesfalls zu stande gekommen wäre.

k) Montenegro.

Die fürstlich montenegrinische Regierung hat sich erklärt, die von montenegrinischen Untertanen in den Spitälern Österreich-Ungarns oder der okkupierten Provinzen Bosniens und Herzegowina verursachten Spitalskosten einzutreiben, jedoch soll für die betreffenden Auslagen bei Anwendung des Reziprozitätsprinzips nur das Vermögen des Verpflegten oder bei minderjährigen, jenes ihrer Eltern haften.

l) Bulgarien.

Gegen Zusicherung der Reziprozität haben sich die Landesausschüsse der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder bereit erklärt, die in Bulgarien aufgelaufenen Verpflegskosten, wenn selbe nicht von dem Verpflegten selbst oder seinen zahlungspflichtigen Verwandten hereingebracht werden können, aus dem Landesfonde zu ersetzen. Der Landesausschuß von Tirol erteilt seine Zustimmung dazu, fallweise von 5 zu 5 Jahren. Ungarn erklärte sich unter Zusicherung der Reziprozität seitens Bulgariens bis zur definitiven Organisierung der bulgarischen Krankenanstalten in obigen Fällen zum Ersatze der Verpflegskosten bereit.

Verhandlungen über ein Abkommen auf Grund gegenseitiger, unentgeltlicher Spitalsverpflegung mittelloser Kranker sind im Zuge.

m) Großbritannien, Spanien, Niederlande, Portugal, Griechenland, Türkei und alle außereuropäischen Staaten.

Gegenüber allen diesen Staaten und Ländern, welche prinzipiell keine Ersatz-Ansprüche von Verpflegskosten an die österreichisch-ungarische Monarchie stellen, sind solche auch österreichisch-ungarischerseits gänzlich, also auch ohne Regreß an den Verpflegten oder dessen Angehörige, fallen zu lassen.

In Rumänien ist ein einmaliger, gütlicher Versuch bei dem Verpflegten oder dessen Angehörigen wegen Hereinbringung der bezüglichen Auslagen in der Usance acceptiert worden, ohne daß hierüber ein Übereinkommen bestände, jedoch fordert die rumänische Regierung Ersatz für die in den Irrenhäusern verpflegten Kranken, da die Irrenanstalten in Rumänien ausnahmslos Privatanstalten sind.

In dem Falle, daß ein dort ansässiger, österreichischer oder ungarischer Staatsangehöriger in einem Hospitale in Österreich oder Ungarn ärztlich behandelt worden wäre, ist die Vermittlung unserer Konsularorgane in Rumänien wegen Ersatzes der Kosten aus dem etwa vorhandenen Vermögen des Verpflegten, ohne Dazwischenkunft der rumänischen Regierung gestattet. Der Vollständigkeit wegen sei hier noch das europäische und griechische Hospital in Alexandrien, das Kronprinz Rudolf-Spital in Kairo und das österreichisch-ungarische Hospital in Galata (Konstantinopel) erwähnt, welche als allgemeine öffentliche Heilanstalten anerkannt worden sind.

Die in diesen Krankenhäusern durch die Verpflegung mittelloser, österreichischer oder ungarischer Staatsangehöriger erwachsenen Kosten, werden vo
betreffenden Konsularämtern vorschußweise, gegen Refundierung seitens der
u verpflichteten Landeskassen ersetzt.

Derartige Ausgaben werden auch von den k. und k. Konsularämtern in der Türkei und in Egypten, vorschußweise zumeist an Privat-Hospitäler, bestritten und wird seitens des k. und k. Ministeriums des Äußern der Ersatz dieser Auslagen im Wege der kompetenten, österreichischen oder ungarischen Landesbehörden angesprochen.

Hinsichtlich Großbritanniens ist noch zu bemerken, daß nach einem in der jüngsten Zeit erfolgten Notenaustausche (Erlässe des k. und k. Ministeriums des Äußern Z.Z. 60152/3 ex 1899 und 460/3 ex 1900) Irrsinnige, soweit der Raum in den betreffenden Anstalten es zuläßt und die Internierung notwendig ist, auf öffentliche Kosten des Landes in dem sie erkrankt sind, verpflegt werden. Von ihrer Heimbeförderung wird Umgang genommen, wenn nicht die Verwandten oder sonstige dritte Personen die Kosten bestreiten. Eine zwangsweise Einhebung der Verpflegskosten findet nicht statt.

Elfter Abschnitt.

Obliegenheiten und Befugnisse der österreichisch-ungarischen Konsularfunktionäre, betreffend die Einhebung und Verrechnung der Konsulargebüren, Konsulargebüren-Reglement und Konsulargebüren-Tarif.

Die auf die Einhebung und Verrechnung der Konsulargebüren bezüglichen Normalien sind folgende:

1. Österreichisches Gesetz vom 22. Jänner 1902 (R. G. B. Nr. 40), betreffend die Regelung des Konsulargebüren-Wesens.

2. Ungarischer Gesetzartikel Nr. XXVI vom 9. September 1901, betreffend die Regelung des Konsulargebüren-Wesens (1901, évi XXVI törvényczikk a consuli illetékek szabályozásáról).

3. Allgemeiner Konsulargebüren-Tarif vom Jahre 1902 (R. G. B. Nr. 40).

4. Instruktion des k. und k. Ministeriums des Äußern vom Jahre 1902 für die k. und k. Konsularämter in Betreff des Verfahrens bei der Einhebung und Nachweisung der Konsulargebüren.

5. Verordnung des österreichischen Gesamtministeriums vom 17. März 1902 (R. G. B. Nr. 68) zur Durchführung des Gesetzes vom 22. Jänner 1902 (R. G. B. Nr. 40), betreffend die Regelung des Konsulargebüren-Wesens nebst dem Reglement betreffend die Einführung eines allgemeinen Konsulargebüren-Tarifes.

6. Verordnung der königlich ungarischen Regierung vom 2. April 1902, Nr. 1102, wegen Durchführung des Gesetzartikels XXVI vom

Jahre 1901, betreffend die Regelung des Konsulargebüren-Wesens nebst Reglement (Rendelete a. m. kir. ministeriumnak a consuli illetékek szabályozásáról szóló 1901, évi XXVI, t. — cz. — végrehajtása tárgyában (Kiadta a. m. kir. ministerelnök 1902, évi 1102. M. E. szám alatt). (Siehe II. Band, Konsular-Normalien Nr. XIII.)

1. Geschichtliche Einleitung. — Konsulargebüren im allgemeinen.

Während fast in allen europäischen Staaten die Konsulargebüren durch die neuere Gesetzgebung auf moderne Basis gestellt, seit langer Zeit eine namhafte Einnahmsquelle bilden, galt in Österreich-Ungarn bis vor kurzer Zeit noch immer das auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 30. Juni 1846 erlassene Reglement über die Konsulargebüren mit dem früheren, auf wenige Positionen mit niedrigen Sätzen beschränkten Tarife.

Der mit der Unterhaltung von Konsularämtern im Auslande verbundene und durch die alljährlich stattfindende Vermehrung derselben im steten Steigen begriffene Aufwand, hat in erster Linie zur dringend gebotenen Reform dieses Zweiges der Konsular-Gesetzgebung geführt und nach langjährigen Verhandlungen mit den beteiligten Centralstellen der beiden Staatsgebiete der Monarchie ist der neue, den gegenwärtigen Verhältnissen in jeder Richtung entsprechende, übersichtliche Konsulargebüren-Tarif zu stande gekommen, welcher am 1. Juli 1902 in Kraft getreten ist.

Ein weiterer Umstand, welcher die Erlassung eines neuen Konsulargebüren-Tarifes dringend wünschenswert erscheinen ließ, war die durch die Hebung unserer Handelsmarine gebotene, entsprechende Herabsetzung der die Handelsschiffahrt betreffenden Konsulargebüren.

Die I. Abteilung des oberwähnten Konsulargebüren-Tarifes (Gebüren, welche sich auf den Schiffahrtsbetrieb der österreichischen und ungarischen Handelsmarine beziehen) enthält durchwegs niedrigere Sätze, als der frühere Konsulargebüren-Tarif vom Jahre 1846.

Dagegen wurden die Sätze für Konsular-Amtshandlungen, welche nicht unter die I. Tarifabteilung fallen (Gebüren in Rechtsangelegenheiten, für notarielle Akten und in verschiedenen, administrativen Angelegenheiten) nach dem Muster der meisten europäischen Staaten entsprechend erhöht und die prozentuellen Erbgebüren neu eingeführt.

Ferner wurden in einer neuen Abteilung (Abteilung III) die Nebengebüren und Diäten der Konsularangestellten in Parteisachen neu geregelt.

Schließlich wurde noch ein fünfzigprozentiger Zuschlag zu den tarifmäßigen Gebüren der zweiten und dritten Abteilung mit Ausschluß der ·zentuellen, welche ohnehin nach Maßgabe des Wertes sich steigern, und für die Konsularämter in West-, Süd- und Ost-Afrika, in Arabien, in ·en, in ganz Vorder- und Hinterindien, im Hinterindischen Archipel,

in Ost-Asien, in sämtlichen australischen Kolonien, Oceanien, Nord-, Central- und Südamerika nebst Westindien eingeführt.

In dem neuen Konsulargebüren-Reglement und -Tarif sind die Fälle der Gebürenermäßigung und Gebürenbefreiung genau normiert, ferner die Kompetenzen zu Rekursentscheidungen im Einklange mit den Bestimmungen des Zoll- und Handelsbündnisses zwischen beiden Staaten der Monarchie definitiv geregelt.

Im Sinne des in Rede stehenden Konsulargebüren-Reglements sind die Regierungen berechtigt, hinsichtlich der Werterhebung zum Behufe der Gebürenberechnung, insoweit der Gebürentarif hierüber nicht schon ausdrückliche Normen enthält, dann der Währung, in welcher die Konsulargebüren zu bemessen und einzuzahlen sind, endlich in Ansehung der Zahlungspflicht die nötigen Bestimmungen im Verordnungswege zu erlassen.

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß unter den zahlreichen, in den letzten 20 Jahren im Konsulardienste stattgefundenen Reformen die mit so vielen Schwierigkeiten verbundene Erlassung des neuen Konsulargebüren-Reglements und -Tarifes als eine der wichtigsten, praktischsten und verdienstvollsten bezeichnet werden muß.

Konsulargebür ist jene Abgabe, welche von den Parteien für Amtshandlungen der k. und k. Konsularämter im Auslande nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Jänner 1902 (R. G. B. Nr. 40, bezw. des ungarischen Gesetzartikels XXVI vom Jahre 1901) und des demselben beigefügten, am 1. Juli 1902 in Wirksamkeit getretenen allgemeinen Konsulargebüren-Tarifes sowie der Verordnung des österreichischen Gesamtministeriums vom 17. März 1902 (R. G. B. Nr. 68, bezw. der Verordnung der königlich ungarischen Regierung vom 2. April 1902 Nr. 1102) und des derselben angeschlossenen Konsulargebüren-Reglements zu entrichten ist.

Die Konsulargebüren zerfallen in drei Klassen:

a) in Gebüren, welche sich auf den Schiffahrtsbetrieb der österreichischen und ungarischen Handelsmarine beziehen, und in der ersten Abteilung des Konsulargebüren-Tarifes verzeichnet sind;

b) in Gebüren für Konsular-Amtshandlungen, welche nicht unter die erste Tarifabteilung fallen, und in der zweiten Abteilung des gedachten Tarifes vorkommen.

Dieselben sind:

1. Allgemeine, auf alle Gattungen von Rechtsangelegenheiten verwendbare Gebüren;
2. besondere Gebüren in Rechtsangelegenheiten;
3. Gebüren in verschiedenen, administrativen Angelegenheiten;
4. Gebüren für paßpolizeiliche Amtshandlungen sowie für die Evidenzhaltung der österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen und der österreich-ungarischen Schutzgenossen;

c) in Nebengebüren und Diäten der Konsularangestellten in Parteisachen (III. Abteilung des Konsulargebüren-Tarifes).

Die Einhebung der Konsulargebüren steht den Konsularämtern ohne Unterschied des Ranges und der Dienstkategorie mit Einschluß der Konsularagentien zu, welche gebürenpflichtige Konsular-Amtshandlungen vornehmen.

Im Sinne des Konsulargebüren-Reglements sind außer den wo immer befindlichen k. und k. Konsularämtern jedweder Rangskategorie auch die k. und k. diplomatischen Missionen, die k. und k. diplomatischen Agentien und andere Regierungsorgane zur Einhebung der tarifmäßigen Konsulargebüren berechtigt, insoferne dieselben mit der Vornahme konsularischer Amtshandlungen betraut sind, oder in Zukunft betraut werden.

Die Bemessung der Konsulargebüren erfolgt stets im Namen des k. und k. Ministeriums des Äußern durch das Konsularamt, welches die gebürenpflichtige Amtshandlung vornimmt.

Die Einhebung der Konsulargebüren bei Konsularämtern, an deren Spitze sich ein effektiver Funktionär befindet, erfolgt für Rechnung des gemeinsamen k. und k. Ministeriums des Äußern, bei allen übrigen Konsularämtern für Rechnung des betreffenden Amtsvorstandes, soferne nicht im Interesse des Staatsschatzes ausdrücklich etwas anderes verfügt wird.

Die Einhebung der vom Werte des Nachlasses zu bemessenden Konsulargebüren und der Strafen erfolgt nur für Rechnung des k. und k. gemeinsamen Ministeriums des Äußern.

Außer den in dem Tarife festgesetzten Einhebungsfällen und den dafür bestimmten Gebüren darf keine andere, wie immer geartete Gebür oder Entlohnung für eine Amtshandlung oder Dienstleistung von einem Konsularamte oder dessen Angestellten beansprucht oder angenommen werden.

Amtshandlungen, auf welche keine der Posten des Tarifes anwendbar sein sollten, sind gebürenfrei. — Dem Konsularamte obliegt es jedoch in einem solchen Falle die betreffende Amtshandlung zur Kenntnis des k. und k. Ministeriums des Äußern zu bringen.

In der Gebür für die Eingabe ist stets auch jene für die Erledigung inbegriffen, soferne nicht im Tarife für einzelne Amtshandlungen etwas anderes festgesetzt wird (§§ 3 und 4 des Konsulargebüren-Reglements).

2. Verpflichtung der Parteien zur Entrichtung der Konsulargebüren.

Alle Parteien, für welche gebürenpflichtige Konsular-Amtshandlungen vorgenommen werden, sind verpflichtet, die tarifmäßigen Gebüren bei persönlicher Verantwortung pünktlich zu bezahlen.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebür obliegt derjenigen rtei, welche die konsularische Amtshandlung in Anspruch nimmt bezw. on Amtswegen eingeleiteten Amtshandlungen derjenigen Partei, in deren egenheit die Amtshandlung erfolgt.

Wird eine gebürenpflichtige Amtshandlung von zwei oder mehreren Personen in Anspruch genommen, so findet die Verpflichtung dieser Personen zu ungeteilter Hand statt.

Die Gebühren, welche sich auf den Schiffahrtsbetrieb der österreichischen oder ungarischen Handelsmarine beziehen, sind zunächst von dem Schiffer zu berichtigen (§ 5 des Konsulargebüren-Reglements).

Wird die Befreiung von der Gebür oder deren mindere, als die vorschriftsmäßige Bemessung, erschlichen, so ist die Gebür im doppelten Betrage einzuheben. Als Erschleichung gilt, wenn in den Angaben, nach denen sich die Bemessung einer Konsulargebür richtet, ein Gegenstand, nach dessen Wert die Gebür zu bemessen ist, oder ein Teil desselben verheimlicht oder unrichtig angegeben worden ist (§ 6 des Gesetzes vom 22. Jänner 1902, [R. G. B. Nr. 40], betreffend die Regelung des Konsulargebüren-Wesens).

3. Gebürenermäßigung und Gebürenbefreiung.

I. Gebürenermäßigung.

Das k. und k. Ministerium des Äußern kann über Antrag der k. und k. Konsularämter denselben die Ermächtigung zur Ermäßigung der in der II. Abteilung des Tarifes enthaltenen Gebüren für bestimmte Kategorien von Amtshandlungen auf eine bestimmte Zeitdauer erteilen.

Die Gebüren dürfen in diesem Falle von den k. und k. Konsularämtern mit Rücksicht auf die Verhältnisse der gebürenpflichtigen Parteien auf die Hälfte unter Umständen auch auf ein Viertel des Normalbetrages ermäßigt werden.

II. Fälle der Gebürenbefreiung.

A. Nach der Beschaffenheit der Amtshandlung:

a) Alle Amtshandlungen, welche von den gemeinsamen oder den beiderseitigen Ministerien im öffentlichen Dienste veranlaßt werden, oder welche das Staatsärar betreffen.

b) Die Amtshandlungen, welche von den k. und k. Konsularämtern über Requisition inländischer Behörden vorgenommen werden.

Die mit der Ausführung solcher Requisitionen den Konsularämtern erwachsenen, materiellen Auslagen sind denselben von der requirierenden Behörde zu ersetzen.

c) Die erste Ausfertigung von Entscheidungen und anderen Erlässen des Konsularamtes, wenn jene Ausfertigung bestimmt ist, das beim Amte zurückgebliebene Original, für welches bereits eine Konsulargebür gemäß dem Tarife entrichtet wurde, zu ersetzen.

d) Die Anzeige eines Todesfalles, die Ernennung und Bestätigung von Vormündern und Curatoren ad actum, das Protokoll über deren Aufstellung, sowie über die Pflichtangelobung der Vormünder oder Curatoren.

e) Alle Amtshandlungen, welche in den Bereich der konsularämtlichen Strafrechtspflege fallen, die Handhabung der Polizei und den Schutz und die Vertretung der österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen, sowie der österreichisch-ungarischen Schutzgenossen gegen traktatwidrige Maßnahmen betreffen.

f) Gesuche um Erteilung und Verlängerung, sowie Erneuerung von Reisepässen, insoferne die Abfassung, bezw. die protokollarische Aufnahme dieser Gesuche nicht durch das Konsularamt erfolgt, dann die Ausfertigung von Grenzzertifikaten.

g) Die Vornahme einer Veränderung, Richtigstellung oder Ergänzung in den noch gültigen Reisepässen minderbemittelter, österreichischer oder ungarischer Staatsangehöriger und österreichisch-ungarischer Schutzgenossen.

h) Die Abhandlung und Einantwortung von Verlassenschaften, wenn der ausgewiesene Aktivstand den Betrag von 500 K nicht übersteigt.

i) Die Ansuchen um Auskünfte über kommerzielle Verhältnisse; speziell über die Kreditfähigkeit auswärtiger Firmen und über Fallimente; dann um Nominierung von Rechtsanwälten, Agenten, Vertretern u. dgl. samt Erledigung. Die für die Einholung solcher Auskünfte dem Konsularamte erwachsenen, baren Auslagen sind demselben von der Partei zu vergüten.

B. Nach den persönlichen Verhältnissen der Gebürenpflichtigen:

a) Alle Amtshandlungen für Angehörige des Heeres oder der Kriegsmarine oder der beiden Landwehren oder des Landsturmes doch nur in Dienstesangelegenheiten.

b) Wenn für nach ihrer Beschaffenheit gebürenpflichtigen Amtshandlungen die Gebür von ganz mittellosen Personen entrichtet werden soll, so werden dieselben von Fall zu Fall über ihr Ansuchen von dem Amtsleiter von der Entrichtung der Gebüren befreit.

Hierüber hat der Amtsleiter einen motivierten Beschluß auszufertigen und den Akten beizulegen.

Dieselbe Befreiung genießen Parteien, welchen von seiten eines österreichischen oder ungarischen Gerichtes das Armenrecht für eine bestimmte Rechtssache zugestanden worden ist (Tarifpost 50, II. Abteilung des Konsulargebüren-Tarifes).

Ferner sind von der Entrichtung der Konsulargebüren bei allen k. und k. Konsularämtern gleich den Schiffen Seiner Majestät Kriegsmarine für die Dauer des bezüglichen Post- und Schiffahrtsvertrages, das heißt auf Dauer von 15 Jahren vom 1. Jänner 1892 an, die Dampfer der Dampf- rtsunternehmung des österreichischen Lloyd, sowie jene der königrischen Seeschiffahrts-Aktiengesellschaft „Adria“ das ist bis 31. De- l — befreit (Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern

vom 31. Dezember 1891, Z. 42825/9 und Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 31. Mai 1894, Z. 12284/10, Postübereinkommen mit der Dampfschiffahrtsunternehmung des österreichischen Lloyd vom 31. Dezember 1891 (R. G. B. Nr. 45 ex 1892).

Vertrag mit der königlich ungarischen Seeschiffahrts-Aktiengesellschaft „Adria“ vom 11. Dezember 1900 (Ungar. Gesetzartikel VII vom Jahre 1901).

Nur bezüglich der für die Aufnahme einer Seeverklarung (prova di fortuna) zu entrichtenden Konsulargebür hat das k. und k. Ministerium des Äußern, im Einvernehmen mit den k. k. und königlich ungarischen Ministerien der Justiz, des Handels und der Finanzen die Entscheidung getroffen, daß die gedachte Gebür keineswegs als eine Konsular-Schiffahrtsgebür im Sinne obbezogenen Vertrages, das heißt nicht als eine Abgabe für den von den Konsularämtern zu gewährenden politisch-administrativen Schutz und Beistand, sondern nur als eine Taxe für eine Amtshandlung und Beurkundung anzusehen ist, welche lediglich einen Schutz auf privatrechtlichem Gebiete, das ist die Herstellung eines dem Privatrechte angehörigen Beweismittels zum ewigen Gedächtnis (ad perpetuam memoriam) bezweckt. Demnach sind die Dampfschiffe des österreichischen Lloyd und der ungarischen Seeschiffahrts-Aktiengesellschaft „Adria“ von der Entrichtung der Seeverklarungsgebür nicht befreit (Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 13. September 1875, 14368/VIII).

Da wiederholt die Wahrnehmung gemacht wurde, daß bei den k. und k. Konsularämtern in der Gebürenbehandlung der von der Schiffahrtsgesellschaft des österreichischen „Lloyd“ und der ungarischen Seeschiffahrts-Gesellschaft „Adria“ gemieteten (gecharterten) Dampfer eine gewisse Unsicherheit herrscht, so hat das k. und k. Ministerium des Äußern, um alle diesbezüglichen Zweifel zu beheben und eine vollkommen gleichförmige Vorgangsweise bei der Gebürenbehandlung solcher Schiffe herbeizuführen, mit Circulare vom 16. Oktober 1901, Z. 52841/10 sich veranlaßt gefunden, folgende Bestimmungen zu erlassen.

Die von den Schiffahrtsgesellschaften des österreichischen „Lloyd“ und der „Adria“ zu was immer für Fahrten gemieteten (gecharterten) Dampfer sind in bezug auf die Befreiung von der Entrichtung der tarifmäßigen Konsular-Schiffahrtsgebüren den im Eigentume der genannten Gesellschaften befindlichen Dampfern grundsätzlich gleichstellt.

Die Tatsache, daß das betreffende Schiff von der einen oder der anderen dieser Gesellschaften gemietet ist, ist durch Vorzeigung besonderer, von den Gesellschaften auszufertigender und den Kommanden mitzugebender Circularbriefe nachzuweisen.

Die tarifmäßigen Konsulargebüren sind jedoch in allen Fällen einzuheben, in denen die Kommanden solcher Schiffe die erwähnten Circularbriefe vorzuweisen nicht in der Lage sind. Schließlich wird noch bemerkt,

daß die den genannten Gesellschaften gehörenden Dampfer in jedem Falle, also auch wenn sie von denselben an andere Unternehmungen vermietet werden, von der Entrichtung der Konsular-Schiffahrtsgebüren befreit sind. Hinsichtlich der für die Aufnahme der Seeverklarung (prova di fortuna) von den Schiffen des österreichischen „Lloyd" und der ungarischen Seeschiffahrtsgesellschaft „Adria" zu entrichtenden Konsulargebüren sind noch die Circularien des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 13. September 1875, Z. 14368/VIII, vom 10. November 1902, Z. 67030/10 und vom 7. Jänner 1903, Z. 81912/10 ex 1902 maßgebend. (Siehe II. Band, Konsular-Normalien Nr. XIII.)

Außer diesen oder den etwa sonst auf besonderen höheren Verfügungen beruhenden Exemptionen ist den für das Ärar verrechnenden Konsularämtern keine willkürliche Befreiung der Parteien von tarifmäßigen Gebürenentrichtungen gestattet, vielmehr sind diese Ämter der Staatsverwaltung für die richtige Einbringung aller einzuhebenden Taxen verantwortlich.

4. Die prozentuellen Konsulargebüren und der fünfzigprozentige Zuschlag zu den tarifmäßigen Konsulargebüren.

A. Die prozentuellen Konsulargebüren.

Nach dem früheren Konsulargebüren-Tarife vom Jahre 1846 bestanden prozentuelle Gebüren bloß für die Verwahrung und Ausfolgung von Konsulardepositen und zwar ein Prozent des Wertes, ferner für jede durch Sachverständige vorgenommene Schätzung oder einen auf ähnliche Weise aufgenommenen Sach- oder Urteilsbefund, dann für die Erforschung und Feststellung von See- und Flußschäden vom Gesamtwerte der inventierten und geschätzten Gegenstände ein viertel Prozent und für die Vornahme einer gerichtlichen oder freiwilligen Feilbietung von dem eingegangenen Betrage ein Prozent.

Nach dem neuen Konsulargebüren-Tarife vom Jahre 1902 bestehen folgende Prozentualgebüren:

a) für die Aufnahme eines Inventars samt Schätzung oder Wertangabe, für jede durch einen oder mehrere Sachverständige vorgenommene Schätzung, oder einen auf dieselbe Weise aufgenommenen Sach- oder Urteilsbefund, dann für die Erforschung und Feststellung von See- und Flußschäden außer der fixen Gebür noch von dem Gesamtwerte der inventierten und geschätzten Gegenstände ein viertel Prozent (T. P. 4, Abt. II);

b) für die Vornahme einer öffentlichen Feilbietung außer der fixen Gebür noch von dem durch die Feilbietung eingegangenen Betrage ein Prozent (T. P. 5, Abt. II);

für alle von Konsulargerichten mit oder ohne Beisitzer (Kommissionen) gefällten, beziehungsweise homologierten Urteile außer den

entfallenden fixen Gebüren noch eine Prozentualgebür vom zugesprochenen Betrage oder vom Werte des zugesprochenen Gegenstandes ein halbes Prozent (T. P. 6, Abt. II);

d) für die ämtliche Verwahrung und Ausfolgung eines Depositums nebst der entfallenden Gebür noch von Geld, von allen Wertpapieren, welche auf Inhaber lauten oder durch Indossament übertragbar sind; von allen Papieren, welche den Gegenstand des bankmäßigen Kaufs- und Verkaufsgeschäftes bilden, dann von anderen Sachen von Wert zwei Prozent des Wertes (T. P. 9, Abt. II);

e) für die Abhandlung einer Verlassenschaft sind außer den nach Tarifpost 2, 3, 4, 5, Abteilung II allenfalls noch zu bezahlenden Gebüren, bei der Einantwortung zu entrichten:

aa) wenn die Übertragung von Eltern an eheliche oder uneheliche Kinder oder deren Nachkömmlinge und umgekehrt, ferner an Wahlkinder, an den zur Zeit des Todes des Erblassers von diesem gerichtlich nicht geschiedenen oder gerichtlich nicht getrennten Ehegatten, ferner von Eltern an die Ehegatten ihrer ehelichen oder unehelichen Deszendenten oder an ihre Stiefkinder und deren Nachkommen erfolgt, ist außer der fixen Gebür noch vom Werte ein Prozent zu entrichten;

bb) wenn die Übertragung an andere, eheliche oder uneheliche Verwandte bis einschließlich den vierten Grad erfolgt ist, die Gebür vom Werte zwei Prozent;

cc) in anderen als den beiden angeführten Fällen sind außer der fixen Gebür noch vom Werte vier Prozent zu entrichten (T. P. 10, Abt. II);

f) für die Homologierung eines Havereireglements außer der fixen Gebür noch vom Gesamtbetrage der Haverei-Entschädigungsquoten ein halbes Prozent (T. P. 17, Abt. II);

g) für die Abfassung von Verträgen außer der fixen Gebür noch vom Werte des Vertragsobjektes ein viertel Prozent (T. P. 19, Abt. II);

h) für Lebensatteste zum Behufe der Behebung von jährlichen Pensionen, Witwengehalten, Allerhöchsten Gnadengaben, Erziehungsbeiträgen über 700 Kronen bis 1500 Kronen jährlich vom Bezuge ein halbes Prozent, über 1500 Kronen jährlich vom Bezuge ein Prozent (T. P. 30, Abt. II);

i) für die Ausfertigung eines Ursprungszertifikates vom Fakturenbetrage der Warensendung ein halbes Prozent, jedoch nicht weniger als 50 Heller und nicht mehr als 24 Kronen (T. P. 32, Abt. II);

k) für die Einbringung von Forderungen samt Zustellung des eingebrachten Betrages von diesem Betrage ein halbes Prozent (T. P. 36, Abt. II);

l) für die Zustellung von Geldbeträgen, welche dem Konsularamte zum Zwecke der Übermittelung an Parteien zukommen, vom zuzustellenden Betrage ein viertel Prozent (T. P. 37, Abt. II).

B. Der fünfzigprozentige Zuschlag zu den Konsulargebüren der II. und III. Tarifabteilung.

Die Konsularämter in West-, Süd- und Ostafrika, in Arabien, in Persien, im hinterindischen Archipel, in Ostasien, in sämtlichen australischen Kolonien, Oceanien, Nord-, Zentral- und Südamerika nebst Westindien haben für die unter die II. Abteilung des Tarifes fallenden Amtshandlungen, insoferne nicht spezielle, einzelne der genannten Länder betreffende Gebürenbestimmungen in dem Tarife selbst enthalten sind (Anfertigung von Übersetzungen aus der chinesischen und japanischen Sprache, sowie Translationen in diese Idiome), zu den fixen Gebürensätzen des Tarifes einen 50prozentigen Zuschlag zu erheben. Ebenso sind die Konsularfunktionäre und Konsularangestellten in den im ersten Alinea bezeichneten Ländern berechtigt, bei Dienstreisen in Parteisachen die Taggelder mit einem 50prozentigen Zuschlag zu dem tarifmäßigen Ausmaße in Aufrechnung zu bringen.

Dagegen sind die Prozentualgebüren von diesem Zuschlage befreit.

5. Zeitpunkt der Einhebung der Konsulargebüren.

In der Regel ist die Konsulargebür mit dem Zeitpunkte zu entrichten, wo die gebürenpflichtige Eingabe überreicht wird, beziehungsweise die amtliche Ausfertigung oder sonstige mit einer tarifmäßigen Gebürenentrichtung verbundene Amtshandlung stattfindet (§ 6 der Ministerialverordnung vom 17. März 1902 (R. G. B. Nr. 68).

Die in einem Civilrechtsstreite zu erlegende Urteilsgebür, dann die Einantwortungsgebür (T. P. 10, Abteilung II) ist bei Abschluß der gerichtlichen Verhandlung oder Verlassenschaftsabhandlung, und zwar vor Erlaß des Urteiles, beziehungsweise vor Ausfertigung der Einantwortungsurkunde zu berichtigen oder sicherzustellen. Wird ein Civilrechtsstreit durch gerichtlichen Vergleich oder Kompromiß beendigt, so sind die Gebüren für den Vergleich oder Kompromiß vor dessen Aufnahme zu bezahlen oder sicherzustellen und ist in diesen Fällen im Akte selbst festzusetzen, welcher der Streitteile diese Gebür zu bezahlen hat.

Die in der Tarifpost 9 lit b der Abteilung II angeordnete Gebür ist vor Ausfolgung des verwahrten Gegenstandes zu berichtigen oder sicherzustellen.

Von der oben aufgestellten Regel sind folgende Ausnahmen zulässig:

a) österreichische oder ungarische Schiffer können die während ihres Aufenthaltes in einem Hafen, wo ein k. und k. Konsularamt sich

befindet, nach der ersten Abteilung des Tarifes aufgelaufenen Konsulargebüren bei Abfertigung des betreffenden Schiffes erlegen;

b) mit Einhebung der Konsulargebüren im Verlaufe einer Verlassenschaftsabhandlung, zum Beispiel: Gebüren für die Todesfallsaufnahme, Anlegung der gerichtlichen Sperre, Publizierung des Testamentes, Erbenversammlungen, Aufnahme von Inventarien, Feilbietungen u. s. w., dann der Konsulargebüren im Konkursverfahren, als Gläubigerversammlungen und dergleichen kann zugewartet werden, bis die Abhandlung der Verlassenschaft oder die Liquidierung der Konkursmasse Barfonds flüssig macht.

Bei Amtshandlungen, für welche nebst den Konsulargebüren der Abteilung I und II des Tarifes noch Konsulargebüren der Abteilung III des Tarifes (Nebengebüren und Taggelder) zu entrichten kommen, haben die Parteien die zur Bestreitung der letzteren erforderlichen Beträge, deren Höhe vom Vorstande des Konsularamtes zu beziffern ist, gegen nachträgliche Liquidierung im vorhinein vorschußweise bar zu erlegen oder sicherzustellen.

Werden solche Amtshandlungen in Parteisachen von Amtswegen vorgenommen, so sind die Gebüren der Abteilung III des Tarifes bei effektiven Konsularämtern aus den Amtsgeldern vorschußweise gegen späteren Rückersatz seitens der Parteien zu bestreiten (§§ 6, 7, 8 und 9 des in der Ministerialverordnung vom 17. März 1902, (R. G. B. Nr. 68), enthaltenen Konsulargebüren-Reglements).

6. Verfahren bei Einhebung der Konsulargebüren.

Die Manipulation bei Einhebung der Konsulargebüren umfaßt:

a) die Vorschreibung der Gebür,
b) die Abstattung des Gebürenbetrages von seite der Partei und Empfangnahme desselben von seite des perzipierenden Amtes,
c) die Abquittierung des einbezahlten Betrages,
d) die Eintragung des eingehobenen Betrages in die vorgeschriebenen Register (Journalisierung).

Hierüber sind folgende nähere Vorschriften zu beobachten:

7. Vorschreibung der Konsulargebüren.

Die Vorschreibung der einzuzahlenden Gebür besteht in der Anwendung des entsprechenden Tarifsatzes auf die Amtshandlung, für welche die Gebür zu entrichten ist.

Die Vorschreibung hat von Fall zu Fall zu geschehen, sowie die amtliche Ausfertigung oder sonstige gebürenpflichtige Amtsverrichtung, um die es sich handelt, stattfindet, also zum Beispiel bei der Legalisierung einer Urkunde im Augenblicke, wo die legalisierte Urkunde der Partei eingehändigt

wird; bei einer Tagsatzung, nach beendigter Amtshandlung, ehe die Partei das Amtslokale verläßt u. s. w. (Siehe § 6 des Konsulargebüren-Reglements.)

Bei den einfacheren, laufenden Amtsgeschäften, zum Beispiel bei Ausstellung der Schiffbordurkunden, bei Paß- und Paßvisenausfertigungen, Legalisierungen u. s. w. besteht die Gebürenvorschreibung in dem mündlichen amtlichen Auftrage an die Partei den tarifmäßigen Gebürenbetrag zu entrichten, wobei der Partei stets vorschriftsmäßig die Einsicht in den Konsulargebüren-Tarif offen stehen muß.

In Fällen, wo die Gebür über amtliche Akte eingehoben wird, deren Konzepte bei dem Konsularamte bleiben, haben die Konsularämter jedesmal die tarifmäßige Gebür mit Angabe der Tarifpost auf dem Konzepte des Geschäftsstückes zu bemerken.

In den Fällen des § 8 des Konsulargebüren-Reglements, sowie überhaupt, wo aus was immer für einer Ursache die Einzahlung der aufgelaufenen Gebür nicht mit dem gebürenpflichtigen Akte zusammenfällt, ist von den für Rechnung des k. und k. Ministeriums des Äußern einhebenden Ämtern über die vorgeschriebenen und einzukassierenden Gebüren ein eigenes Vormerkregister nach dem unten folgenden Formulare (siehe Nr. 16) zu führen, in welches das Datum der Vorschreibung, der Name der zahlungspflichtigen Partei, der Gegenstand der Gebürenentrichtung und der Betrag der zu entrichtenden Gebür regelmäßig von Fall zu Fall eingetragen ist.

Dieses Vormerkregister ist stets im Laufenden zu erhalten, und von Zeit zu Zeit vom Amtsvorsteher durchzugehen, um die Einhebung der bereits fälligen Gebüren veranlassen zu können.

Die erfolgte Einzahlung ist jedesmal in der Anmerkung mit Berufung auf die Journalpost ersichtlich zu machen.

Bei den für eigene Rechnung einhebenden Ämtern ist die Führung dieser Vormerkung nicht obligatorisch.

Bei jenen Tarifposten der II. Abteilung, bei welchen das Gebürenausmaß nach dem Werte berechnet wird, ist, wenn der Gebürenvorschreibung ein bestimmter Geldbetrag zugrunde liegt, die Gebür nach dem letzteren zu bemessen; wenn jedoch der Gegenstand, nach welchem die Gebür zu entrichten kömmt, eine schätzbare Sache ist, so ist der der Gebürenbemessung zugrunde zu legende Wert wie folgt zu ermitteln:

a) bei Wertpapieren, welche auf Inhaber lauten und bei allen Papieren, welche den Gegenstand des bankmäßigen Kaufs- und Verkaufsgeschäftes bilden, wenn diese Papiere in der österr.-ungar. Monarchie zum börsenmäßigen Umsatze zugelassen sind, nach der dem Konsularamte zur Zeit der Amtshandlung bekannt gewordenen, letzten amtlichen Notierung der Wiener oder Budapester Börse, wobei im Falle einer Divergenz der Notierungen an diesen Börsen die niedrigere Kursnotierung der Geenbemessung zugrunde zu legen ist;

b) bei den im Absatze a) angeführten Papieren, wenn deren Kurswert an der Wiener oder Budapester Börse zur Zeit der Amtshandlung nicht bekannt ist, oder bei Papieren der im Absatze a) bezeichneten Art, welche in der österr.-ungar. Monarchie zum börsenmäßigen Umsatze nicht zugelassen sind, nach dem für den betreffenden Platz maßgebenden Börsenkurs oder durch Schätzung;

c) bei anderen schätzbaren Sachen durch die eidesstättige Angabe der gebürenpflichtigen Partei, es sei denn, daß mit der Amtshandlung ohnehin eine Schätzung vorzunehmen ist.

Wird von der Partei ein offenkundig zu niedriger Wert angegeben, so kann das Konsularamt den Wert durch Schätzung ermitteln; in diesem Falle hat die Partei die Kosten der Schätzung nur dann zu tragen, wenn der durch die Schätzung ermittelte Wert den von der Partei angegebenen um mehr als zehn Prozent übersteigt.

In jedem Civilrechtsstreite, welcher eine schätzbare Sache zum Gegenstande hat, ist mit der Klage oder Widerklage die Angabe des Wertes des Streitgegenstandes zu verbinden.

Wenn der Gegenteil dieser Angabe nicht bis zur Abhaltung der über die Klage anzuberaumenden Tagsatzung widerspricht, so bleibt diese Angabe für die Bemessung der Konsulargebür maßgebend und ist die spätere Aufnahme des Beweises eines höheren oder minderen Wertes unzulässig.

Einigen im Falle des Widerspruches die Parteien sich nicht bei der Tagsatzung, so ist die etwa notwendige Aufnahme des Beweises vom Konsularamte sofort zu veranlassen, und danach der Wert festzustellen, und sind in diesem Falle die für die Herstellung des Beweises auflaufenden, tarifmäßigen Konsulargebüren von dem widersprechenden Streitteile zu erlegen.

Fehlt die erforderliche Angabe des Wertes in der Klage oder Widerklage, so ist die sofortige Vervollständigung derselben von dem Konsularamte anzuordnen.

Wenn in der Klage ein offenkundig zu niedriger Wert angegeben wird, oder beide Streitteile über einen offenkundig zu niedrigen Wert sich einigen, so kann das Konsularamt vor Einleitung des weiteren Verfahrens im Sinne des § 10, lit. c zweites Alinea des Konsulargebüren-Reglements, vorgehen.

Für die Bemessung der Depositenausfolgungsgebür ist jener Wert maßgebend, welchen der betreffende deponierte Wertgegenstand bei der Ausfolgung hat (§§ 10—12 des Konsulargebüren-Reglements).

8. Abstattung der Konsulargebüren.

Sowie der mit einer Gebürenentrichtung verbundene Amtsakt taxiert ist, und die Partei die Weisung zur Bezahlung des tarifmäßig entfallenden

Betrages erhält, ist letzterer in der Regel von derselben im Amtslokale abzustatten.

Im Falle, als die gebürenpflichtige Partei nicht persönlich im Amtslokale erscheint, oder aus was immer für einer Ursache nicht sogleich die Gebür entrichtet, endlich in Fällen, wo es sich um die Einzahlung der nach § 8, lit. b des Konsulargebüren-Reglements vorgemerkten, fällig gewordenen, oder um Berichtigung der im Sinne des § 9 des erwähnten Reglements sichergestellten Gebüren handelt, ist der Partei eine zu saldierende Gebürennote mit Spezifizierung der einzelnen Gebürenposten und Bezugnahme auf die Tarifposten durch den Amtsdiener zuzusenden.

9. Abquittierung der eingehobenen Konsulargebüren.

Sowie die Einzahlung der vorgeschriebenen Gebür, bezw. deren Berichtigung aus der eventuell vorhandenen Sicherstellung erfolgt ist, oder der vorschußweise Erlag von Beträgen zur Sicherstellung von Nebengebüren und Taggeldern stattgefunden hat, muß diese Einzahlung sogleich von seite des Konsularamtes gehörig abquittiert werden.

In Fällen, wo die Gebür für amtliche Ausfertigungen zu entrichten ist, welche der Partei unmittelbar eingehändigt werden, kann die Quittierung auf dem Akte selbst stattfinden und besteht dann in der von dem Quittierenden zu unterschreibenden Bemerkung: „Die Konsulargebür bezahlt laut Tarifpost . . Abteilung . . mit

K . . . . . . h . . .

Abgesonderte Quittungen sind auszustellen:

1. auch in den vorstehenden Fällen, wenn die Partei ausdrücklich eine abgesonderte Quittung verlangt;

2. jedesmal, wenn es sich um die Bestätigung von Gebüren handelt, welche österreichische oder ungarische Schiffer für Amtshandlungen, die sich auf die österreichische bezw. ungarische Handelsmarine beziehen (Abteilung I des Tarifes) entrichten;

3. für Gebüren, die nach §§ 7, 8 lit b und 9 des Konsulargebüren-Reglements sichergestellt, bezw. vorgemerkt und zur Verfallszeit berichtigt worden sind.

Die abgesonderten Quittungen müssen auf eigens vorgedrucktem Papiere nach dem vorgeschriebenen unten angeführten Formulare (siehe Nr. 18), welches für Gebüren beider Tarifabteilungen verwendet werden kann, ausgestellt werden.

Bei Quittungen, welche über Gebüren nach Tarifabteilung III ausgestellt werden, entfällt die Berufung auf das Numero des Proventenjournals.

10. Journalisierung der eingehobenen Konsulargebüren.

Jede in Gemäßheit der Tarifabteilungen I und II eingehobene Gebür ır Evidenthaltung und zur Sicherstellung der Parteien sogleich, wie

die Einzahlung und Abquittierung erfolgt ist, in das bei jedem Konsularamte zu führende Konsularproventen-Journal eingetragen werden. Die im Sinne der Abteilung III des Konsulargebüren-Tarifes eingehobenen Nebengebüren und Diäten der Konsularangestellten in Parteisachen sind in das Proventenjournal nicht einzutragen.

Das Journal wird in zwei Abteilungen geführt:

1. Die Journalabteilung lit. A über die nach der I. Abteilung des Konsulargebüren-Tarifes eingehobenen Gebüren, das ist über jene Gebüren, welche sich auf den Schiffahrtsbetrieb der österreichischen oder ungarischen Handelsmarine beziehen, und

2. die Journalabteilung lit. B über die nach der II. Abteilung des Konsulargebüren-Tarifes eingehobenen Gebüren, das ist über die Gebüren für solche Konsularamtshandlungen, die nicht unter die erste Tarifabteilung fallen.

Die Journalabteilung A ist genau nach dem unten folgenden Formulare (siehe Nr. 17 A) zu führen.

In dem Formulare ist für die Ziffer der eingehobenen Tonnengebüren keine eigene Rubrik eröffnet, in welcher jede Tonnengebür abgesondert einzutragen ist. Es versteht sich von selbst, daß bei Binnenkonsulaten, wo keine Amtshandlungen in Seeschiffahrtsangelegenheiten vorkommen können, die Führung der Journalabteilung A entfallen wird.

Die Journalabteilung B ist nach dem unten folgenden Formulare (siehe Nr. 17 B) für sonstige nicht in die erste Tarifabteilung fallende Konsularamtshandlungen anzulegen und zu führen.

In jede der besagten Journalabteilungen sind die bezüglichen eingehobenen Gebüren, so wie sie eingehen, einzeln einzutragen, und zugleich alle Rubriken derselben mit den betreffenden Daten genau auszufüllen. Jede der beiden Journalabteilungen wird mit fortlaufenden Nummern der einzelnen Posten vom 1. Jänner bis inklusive 30. Juni, und vom 1. Juli bis inklusive 31. Dezember eines jeden Jahres geführt, und ist mit Ende jedes Semesters ordentlich abzuschließen, die resultierende Summe der eingegangenen Proventen in demselben mit Buchstaben anzusetzen, das Journal gehörig zu datieren und zu unterschreiben.

11. Valuta, in welcher die Konsulargebüren einzuheben sind.

Die Konsulargebüren sind in der Kronenwährung zu bemessen und in derselben zahlbar.

Bei der Einzahlung können jedoch die Gebürenbeträge auch in anderen kursierenden Gold- und Silbermünzen oder im Umlaufe befindlichen Papiergelde erlegt werden, soferne letzteres mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse als notwendig erachtet wird.

In diesem Falle hat die Umrechnung dieser Zahlungsmittel in die Kronenwährung nach dem Kurswerte zu erfolgen. Kann am Sitze des

Konsularamtes der Kurs in der Kronenwährung nicht ermittelt werden, so ist der Kurswert dieser Zahlungsmittel nach ihrem jeweiligen Kurs in Franken und sonach in die Kronenwährung umzurechnen. Hiebei, sowie, wenn die Zahlung in Franken erfolgt, sind 20 Kronen gleich 21 Franken zu rechnen.

In den Fällen, in welchen das Gebürenausmaß nach dem Werte bemessen wird, ist dieser Wert ebenfalls in der Kronenwährung festzustellen. Bei dieser Feststellung des Wertes haben die im vorhergehenden Absatze enthaltenen Bestimmungen eine sinngemäße Anwendung zu finden (§ 13 des Konsulargebüren-Reglements).

Hier folgen einige erläuternde Beispiele zur Umrechnung eines Gebürenbetrages, wenn die Zahlung in anderen Münzen als in jenen der Kronenwährung erfolgt und der Kurswert derselben nach der Kronenwährung nicht bekannt ist.

Beispiele

zur Umrechnung eines Gebürenbetrages, wenn die Zahlung in anderen Münzen, als in jenen der Kronenwährung erfolgt und der Kurswert derselben nach der Kronenwährung nicht bekannt ist.

Z. B.: Ein Schiff hat an Tonnengebür laut I. Abt., Post-Nr. 1, I, c — 9 K 50 h zu entrichten.

Umrechnung des Gebürenbetrages:

(1. Im Deutschen Reiche.)

Die Zahlung erfolgt in Mark. Kurs: 20 Frcs. = 16·31 M.

Formel:

$$\text{Der in Mark zu zahlende Betrag ist} = \frac{\overbrace{9{\cdot}50 \times 21}^{\text{Gebür in K}} \times \overbrace{16{\cdot}31}^{\text{Kurs des 20 Frcs. St.}}}{400}$$

$9{\cdot}50 \times 21 = 199{\cdot}50$

$199{\cdot}50 \times 16{\cdot}31 = 3253{\cdot}845$

$3253{\cdot}845 : 400 = 8{\cdot}134612$

Die Gebür von 9·50 K ist gleich 8·13 M.

(2. In Italien.)

Die Zahlung erfolgt in Lire (Papier). Kurs: 20 Frcs. = 21·30 L.

$$\text{Der in Lire zu zahlende Betrag} = \frac{\overbrace{9{\cdot}50 \times 21}^{\text{Gebür in K}} \times \overbrace{21{\cdot}30}^{\text{Kurs des 20 Frcs. St.}}}{400}$$

$9{\cdot}50 \times 21 = 199{\cdot}50$ $\qquad$ $4249{\cdot}35 : 400 = 10{\cdot}6233$

$199{\cdot}50 \times 21{\cdot}30 = 4249{\cdot}35$

Die Gebür von 9·50 K ist gleich 10·62 L.

(3. In den Vereinigten Staaten von Amerika.)

Die Zahlung erfolgt in Dollars. Kurs: 20 Frcs. = 3·84 Dollars.

$$\text{Der in Dollars zu zahlende Betrag} = \frac{\overbrace{9{\cdot}50}^{\text{Gebür in K}} \times 21 \times \overbrace{3{\cdot}84}^{\text{Kurs des 20 Frcs. St.}}}{400}$$

9·50 × 21 = 199·50
199·50 × 3·84 = 766·08
766·08 : 400 = 1·9152

Die Gebür von 9·50 K ist gleich 1 Dollar 91·5 cents.

12. Verrichtungen und Verantwortlichkeit der Konsularbeamten hinsichtlich der Manipulation der eingehobenen Konsulargebüren.

a) Bei den für das k. und k. Ministerium des Äußern einhebenden Konsularämtern.

Bei den für das k. und k. Ministerium des Äußern einhebenden Konsularämtern sind mit den in den oben bezeichneten Amtshandlungen die bei dem Amte befindlichen, beeideten k. und k. Konsularbeamten betraut.

aa) Bei Konsularämtern, wo nur ein beeideter Konsularbeamter fungiert.

Bei denjenigen Ämtern, wo außer dem Amtsvorsteher kein zweiter beeidigter Konsularbeamter fungiert, liegt dem beeideten Amtsvorsteher die alleinige Haftung für die Gebürenvorschreibung sowie die Vormerkung der erst später einzuhebenden Gebüren, die Einkassierung und Quittierung derselben, sowie für deren Eintragung in das Journal ob. Der beeidete Amtsvorsteher kann sich zwar für die Besorgung der einzelnen Gebürenmanipulierungsgeschäfte auch der Hilfeleistung des Kanzleipersonales bedienen, doch bleibt er auch in diesem Falle sowohl gegenüber der Partei, als gegenüber dem k. und k. Ministerium des Äußern für die richtige Vornahme aller vorstehenden Gebürenmanipulationsakte persönlich verantwortlich.

Die Unterfertigung der Quittung hat stets von dem beeideten Amtsvorsteher, bezw. in seinem Namen zu geschehen.

Wenn sich in Fällen der Abwesenheit oder Dienstesverhinderung des beeideten Amtsvorstehers derselbe durch einen nicht in die Kategorie der beeideten Konsularbeamten gehörigen Konsularangestellten vertreten läßt, so hat letzterer zwar die Besorgung des Gebüreneinhebungsgeschäftes in der oben angeführten Weise auf sich, doch bleibt die volle Haftung und Verantwortlichkeit des Amtsvorstehers für die Gebarung des Stellvertreters aufrecht; es sei denn, daß derselbe unmittelbar von dem k. und k. Ministerium des Äußern bestellt werde, wo dann auf ihn die alleinige Verantwortlichkeit übergeht.

als bei Konsularämtern, wo mehrere beeidete Konsularbeamte angestellt sind.

Sind aber bei einem Amte außer dem Amtsvorsteher andere beeidete Konsularbeamte zugeteilt, so ist das Gebürenmanipulationsgeschäft zwischen denselben in der Art zu verteilen, daß der Amtsvorsteher zwar stets für dasselbe im ganzen und in den Einzelheiten verantwortlich bleibt, die subalternen, beeideten Beamten aber die Verantwortlichkeit für die ihnen zugewiesenen Gebürengeschäfte in solidum mit dem Amtschef tragen.

Die Verteilung des Gebürenmanipulationsgeschäftes bleibt der Anordnung des Amtsvorstehers überlassen, welcher jedem der subalternen beeideten Beamten hiebei seine bestimmte Verrichtung zuzuweisen und dafür zu sorgen haben wird, daß dieselben Geschäfte, soviel als möglich, von den nämlichen Individuen vorgenommen werden.

Bei größeren Ämtern, wo ein effektiver Konsularkanzleibeamter, der mit der Gebürenmanipulation betraut werden könnte, nicht vorhanden wäre, kann dieselbe unter der unmittelbaren Aufsicht und Verantwortlichkeit des beeideten Amtschefs auch einem zugeteilten Honorarbeamten übertragen werden.

b) Bei den für eigene Rechnung einhebenden Konsularämtern.

Bei Honorar-Konsularämtern, deren Vorstehern der Konsularproventenbezug mit Ausnahme der vom Werte des Nachlasses zu bemessenden Konsulargebüren und der Strafen sowie sonstiger dem k. und k. Ministerium des Äußern vorbehaltenen Gebüren für eigene Rechnung überlassen ist, steht es dem betreffenden Honorar-Konsularfunktionär frei, das Gebürenmanipulationsgeschäft selbst zu besorgen, oder ganz oder teilweise an seine Privatbeamten zu übertragen; doch ist jedenfalls ein solcher Honorarfunktionär dafür persönlich verantwortlich:

a) daß bei dem Konsularamte der allgemeine Konsulargebüren-Tarif in allen vorkommenden Fällen in der Art richtig angewendet werde, daß keine höheren als die tarifmäßigen Gebüren eingehoben werden;
b) daß keine Gebür eingehoben werde, über welche nicht auch sogleich die Abquittierung erfolgt;
c) daß keine Gebür eingehoben werde, welche nicht sogleich in die betreffende, stets ordnungsmäßig fortzuführende Journalabteilung eingetragen wird.

12. Gebarung mit den eingehobenen Konsulargebüren.

a) Bei den für Rechnung des k. und k. Ministeriums des Äußern einhebenden Konsularämtern.

Die für Rechnung des k. und k. Ministeriums des Äußern einhebenden Ämter haben mit den eingegangenen, gehörig abquittierten und in

die betreffenden Journalabteilungen eingetragenen Konsulargebüren folgendermaßen zu gebaren:

Die eingehenden Proventen sind allwöchentlich in eine mit doppelter Sperre versehene Kasse, zu welcher der Amtsvorsteher einen Schlüssel, der zweite, beeidete Konsularbeamte den anderen Schlüssel hat, zu hinterlegen. Es versteht sich hiebei von selbst, daß der hinterlegte Betrag mit der Gesamtsumme der im Laufe der Woche eingehobenen, gehörig im Journale eingetragenen Teilbeträge übereinstimmen muß, zu welchem Ende von seite des Konsuls fallweise die Prüfung vorzunehmen ist. Für die richtige Verwahrung der eingehobenen und hinterlegten Beträge sind sowohl der Konsul, als der zweite, beeidete Beamte, der den zweiten Schlüssel in Verwahrung hat, solidarisch verantwortlich.

Befindet sich bei einem Konsularamte außer dem Amtsvorstande kein zweiter, beeideter Beamter, so ist der Amtsvorsteher für die richtige Gebarung mit den Konsularproventen allein verantwortlich, und entfällt in diesem Falle die doppelte Sperre.

Zu Ende eines jeden Monates hat bei den für das k. und k. Ministerium des Äußern einhebenden Konsularämtern die Abfuhr der in dem abgelaufenen Monate eingegangenen Proventen in der Art zu geschehen, daß dieselben in der Dienstrechnung des Konsularamtes als ein von dem k. und k. Ministerium des Äußern erhaltenen Vorschuß in Empfang gestellt und zur Bestreitung der laufenden Dienstesauslagen in Verwendung gebracht werden.

Zu diesem Behufe ist mit jedem Monate vom Amtsvorstande, in Gemeinschaft mit dem zweiten, beeideten Beamten, wo sich ein solcher befindet, die Skontrierung der eingegangenen Beträge vorzunehmen, die Summen derselben zu beziffern, und in den betreffenden Journalabteilungen für den nächsten Monat zu übertragen, so daß die am Ende des Semesters erscheinende Hauptsumme aus den sechs Monatsskontrierungen resultiert, und mit denselben übereinstimmen muß.

b) Bei den für eigene Rechnung einhebenden Konsularämtern.

Bei den Honorar-Konsularämtern, wo die Konsulargebüren für Rechnung des betreffenden Amtsvorstandes eingehoben werden, entfallen alle weiteren Vorschriften über die Gebarung der Proventen, sobald dieselben tarifmäßig eingehoben, gehörig abquittiert und in die Journalabteilungen eingetragen sind, indem sie sodann von dem Perzipienten nach Belieben verwendet werden können.

Dagegen sind die für Rechnung des k. und k. Ministeriums des Äußern einzuhebenden Gebüren von den Honorar-Konsularämtern in gleicher Weise wie bei den effektiven Konsularämtern in der Semestralabrechnung nachzuweisen.

14. Nachweisung der eingehobenen Konsulargebüren.

Sowohl die für das k. und k. Ministerium des Äußern, als auch die für eigene Rechnung einhebenden Konsularämter haben die eingehobenen Konsulargebüren am Ende jedes Semesters nachzuweisen.

Diese Nachweisung geschieht mittels Vorlegung der Originalien der zu führenden und gehörig abzuschließenden Journalabteilungen A und B, welche jedesmal von dem Amtsvorsteher, und bei den für das k. und k. Ministerium des Äußern verrechnenden Ämtern, bei denen sich ein zweiter beeideter, für die Gebarung der Konsularproventen mitverantwortlicher Beamter befindet, auch von diesem zu unterfertigen sind. (Siehe Nr. 17 A und 17 B).

Diese Vorlage hat von den, einem leitenden Konsularamte unmittelbar untergeordneten Konsularämtern zunächst an das leitende Amt, und zwar längstens vier Wochen nach Ablauf des Semesters zu geschehen.

Die leitenden Konsularämter, denen überhaupt obliegt, die untergeordneten Konsularorgane hinsichtlich des Konsulargebüren-Wesens aufmerksam zu überwachen, haben diese Nachweisungen der untergeordneten Ämter zu sammeln, vorläufig durchzugehen, allfällige Unrichtigkeiten aufklären und verbessern zu lassen, und sodann die rektifizierten Journale der dependierenden Ämter, sowie ihre eigenen Originaljournale, längstens innerhalb acht Wochen nach Ablauf eines jeden Semesters an das k. und k. Ministerium des Äußern einzusenden. Im Falle, als wegen der Entlegenheit vom Amtssitze des leitenden Amtes oder aus anderen Ursachen die Einsendung der Journale von seite eines oder des anderen dependierenden Amtes nicht innerhalb des oben angeführten Zeitraumes erfolgen könnte, hat das leitende Amt mit der Einsendung seiner eigenen Journale nicht bis zum Einlangen der sich verspätenden Nachweisungen zuzuwarten, sondern letztere bei deren Eintreffen nachzutragen.

Die dem k. und k. Ministerium des Äußern unmittelbar unterstehenden Konsularämter, denen keine Ämter untergeordnet sind, haben ihre Proventenjournale ebenfalls längstens binnen vier Wochen nach dem Schlusse jedes Semesters an das k. und k. Ministerium des Äußern einzusenden.

Im Falle, als im Laufe des Jahres bei einem Konsularamte keine Konsulargebüren eingehoben werden, ist hierüber in einem negativen Ausweise die Anzeige zu erstatten.

Von den nach Vorschrift einzusendenden Originaljournalen haben sämtliche Konsularämter legalisierte Abschriften zurückzubehalten und solche sorgfältig beim Amte aufzubewahren.

Für die genaue Einhaltung der vorgezeichneten Termine werden die rsteher der Konsularämter persönlich verantwortlich gemacht, und es jede nicht genügend aufgeklärte oder gerechtfertigte Überschreitung ben, wofern sie nicht etwa im Zusammenhange mit einem größeren

Verschulden, noch strenger beurteilt werden müßte, als eine Dienstvernachlässigung betrachtet und geahndet werden.

Bei den für das k. und k. Ministerium des Äußern verrechnenden Ämtern hat die Vorlage der Original-Proventenjournale in Verbindung mit der ebenfalls halbjährig zu legenden Dienstrechnung, sowie mit den auch halbjährig einzusendenden Depositenjournalen oder, wo keine Depositen vorhanden sind, mit den bezüglichen, negativen Ausweisen, dann mit den Amtsinventarien unter weiterer Anschließung einer beglaubigten Abschrift der vorgeschriebenen Gebürenvormerk-Register zu geschehen, und werden die Proventenjournale zugleich mit der Dienstrechnung als Beleg für die Einnahmspost-Dienstvorschüsse zur Bestreitung der Dienstauslagen buchhalterisch behandelt werden.

Bei den für eigene Rechnung einhebenden Ämtern, welche auch eine Dienstrechnung legen, hat die Vorlage der Proventenjournale ebenfalls zugleich mit der Dienstrechnung, den Depositenjournalen oder, wo keine Depositen vorhanden sind, mit den bezüglichen, negativen Ausweisen stattzufinden.

15. Auflage der Drucksorten (Formularien).

Die für die beiden Journalabteilungen A und B und die Quittungen erforderlichen Drucksorten haben die effektiven Konsularämter genau nach den vorgezeichneten Formularien auf Kosten des Amtspauschales, die Honorar-Konsularämter auf Kosten des Amtsvorstandes zu beschaffen.

16. Vormerkregister für eingehobene Konsulargebüren.

Fortlaufende Zahl	Nummer des Einreichungsprotokolles u. s. w.	Datum der Vorschreibung	Name der Zahlungspflichtigen	Gegenstand der Gebürenentrichtung	Berufung auf die Tarifpost	Vorgeschriebener Betrag		Anmerkung. Zeitpunkt der Abstattung
						K	h	

17. Journal für die eingehobenen Konsulargebüren.

Journalabteilung A.

Fortlaufende Zahl / Beziehungen auf das Schifffahrts- und Exhibitenprotokoll	Tag, Monat und Jahr, an und in welchem	Name des Schiffes, für welches	Name des Schiffsführers, von welchem	Anzahl der Schiffstonnen, wofür	Angabe, ob das Schiff ein Schiff der kleinen Küstenfahrt, der großen Küstenfahrt, oder weiter Fahrt war	Angabe, ob die Tonnengebür ganz oder zur Hälfte oder mit dem vierten Teile zu entrichten war	Bezeichnung der übrigen Amtshandlungen, wofür (außer der Tonnengebür) noch eine andere Gebür nach der Abteilung I des Tarifes zu entrichten war	Beziehung auf die Tarifpost, wonach die Gebür bemessen und eingehoben wurde	Einnahme					
	die entfallende Gebür gezahlt wurde								an Tonnengebüren		an anderen in der Abteilung I des Tarifes enthaltenen Gebüren		Zusammen	
									K	h	K	h	K	h

Journalabteilung B.

Fortlaufende Zahl / Beziehung auf das Exhibiten-, Pass-, Legalisierungs-etc. Protokoll	Tag, Monat und Jahr, an und in welchem	Namen der Parteien, von denen	Bezeichnung der verschiedenen Amtshandlungen, für welche	Beziehung auf die Tarifszahl, nach welcher die Gebür bemessen und entrichtet wurde	Gebüreneinnahme in K. W.	
	die entfallenden Gebüren eingezahlt wurden				K	h

18. Quittungsformulare.

Journals-Nr. Quittung	Beziehung auf die Tarifsabteilung und Zahl, wonach die Gebür bemessen wurde	Bezahlte Gebür	
		K	h
Summe			

. . . . am . . . .

Unterschrift.

19. Beschwerden (Rekurse) gegen die Bemessung der Konsulargebüren.

Beschwerden (Rekurse) gegen Gebürenbemessungen oder Strafen, gegen die Verweigerung einer Gebürenermäßigung oder Gebürenbefreiung sind an das k. und k. Ministerium des Äußern zu richten, welches über die Beschwerde (Rekurs), wenn der Beschwerdeführer ein österreichischer Staatsangehöriger ist, im Einvernehmen mit den k. k. Ministerien der Finanzen, der Justiz und des Handels; wenn der Beschwerdeführer ein ungarischer Staatsangehöriger ist, im Einvernehmen mit den königlich ungarischen Ministerien der Finanzen, der Justiz und des Handels; wenn jedoch der Beschwerdeführer weder österreichischer noch ungarischer Staatsbürger ist, selbständig in zweiter und letzter Instanz entscheidet.

Derlei Beschwerden sind, wenn die von der Partei bei dem Konsularamte vorgebrachte Vorstellung unberücksichtigt bleibt, bei jenem Konsularamte einzubringen, gegen dessen Verfügung die Beschwerde erhoben wird. Diese Rekurse sind in der Präklusivfrist von 30 Tagen vom Tage der Bekanntgabe der Gebürenbemessung an die Partei einzubringen. Bei Berechnung dieser Frist sind die Tage des Postenlaufes nicht zu zählen.

Der Rekurs hat keine die Einhebung der Gebür aufschiebende Wirkung.

Eine allgemeine Weisung, wie der Konsulargebüren-Tarif in den einzelnen Fällen einer Gebürenbemessung anzuwenden sei, kann aus dem Grunde nicht erlassen werden, weil es sich um eine Gesetzesauslegung handelt, die füglich nur im instanzenmäßigen Zuge stattfinden darf und außerdem es dem k. und k. Ministerium des Äußern als zweite und letzte Instanz in Konsulargebürenangelegenheiten nicht gestattet ist, an die erste Instanz darauf bezügliche Instruktionen zu erteilen. Das betreffende Konsularamt hat demnach in allen Fällen einer Gebürenbemessung streng nach den bestehenden Vorschriften vorzugehen.

20. Strafen bei hinterlistigem Vorgehen der Parteien in Angelegenheiten der Bemessung der Konsulargebüren.

Wenn die Befreiung von der Entrichtung der entfallenden Konsulargebür oder deren mindere als die vorschriftsmäßige Bemessung von der betreffenden Partei erschlichen wird, so ist die bezügliche Gebür in doppeltem Betrage einzuheben. Als Erschleichung gilt, wenn in den Angaben der Partei, nach denen sich die Bemessung einer Konsulargebür richtet, ein Gegenstand, nach dessen Wert die fragliche Gebür

zu bemessen ist, oder ein Teil desselben, verheimlicht oder unrichtig angegeben worden ist. Diese Geldstrafen sind, wie oben bemerkt wurde, auch von den k. und k. Honorarkonsularämtern für Rechnung des k. und k. Ministeriums des Äußern einzuheben und zu verrechnen.

21. Betreffend die Sicherstellung, Behandlung und Reihung im Konkurse der tarifmäßigen Konsulargebüren, sowie der mit der Hinterziehung dieser Gebüren verbundenen Strafbeträge.

Was die Sicherstellung, die Behandlung und Reihung im Konkurse der tarifmäßigen Konsulargebüren, sowie der als nachteilige Folge der Hinterziehung dieser Gebüren einzuhebenden Strafbeträge betrifft, finden die für Stempel- und unmittelbaren Gebüren im Inlande geltenden Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

Bei der Aufnahme eines Inventars sammt Schätzung oder Wertangabe, bei jeder durch einen oder mehrere Sachverständige vorgenommenen Schätzung oder bei einem auf dieselbe Weise aufgenommenen Sach- oder Urteilsbefund, dann bei der Erforschung und Feststellung von See- und Flußschäden (Tarifpost 4, Abteilung II) haften die entfallenden, fixen und Prozentualkonsulargebüren auf dem inventierten oder geschätzten Gegenstande; bei der Vornahme öffentlicher Feilbietungen (Tarifpost 5, Abteilung II) haften die entfallenden, fixen und Prozentualkonsulargebüren auf dem durch die Feilbietung eingegangenen Betrage; bei amtlicher Verwahrung eines Depositums (Tarifpost 9, Abteilung II) haften die entfallenden, fixen und Prozentualkonsulargebüren auf dem verwahrten Gegenstande; bei der Abhandlung einer Verlassenschaft (Tarifpost 10, Abteilung II) haften die bezüglichen fixen und Prozentualkonsulargebüren auf dem Nachlaßvermögen.

Dasselbe gilt auch von den diesfälligen von den k. und k. Konsularämtern eingehobenen fälligen Strafbeträgen. Diese Haftung geht allen, aus Privatrechtstiteln entspringenden Forderungen vor. (§§ 3 und 4 des Gesetzes vom 22. Jänner 1902 [R. G. B. Nr. 40], betreffend die Regelung des Konsulargebüren-Wesens.)

22. Verjährung der Konsulargebüren und der als nachteilige Folge der Hinterziehung dieser Gebüren einzuhebenden Strafen.

Laut §. 4 des Gesetzes vom 22. Jänner 1902 (R. G. Bl. Nr. 40), betreffend die Regelung des Konsulargebüren-Wesens, verjähren die in dem mit demselben hinausgegebenen allgemeinen Konsulargebüren-Tarife genau bezeichneten Gebüren in fünf Jahren. Dasselbe gilt auch von den obrwähnten einzuhebenden Strafbeträgen.

Die Verjährung der Konsulargebüren und der gedachten Strafbeträge wird durch jede, zum Zwecke der Bemessung oder Eintreibung derselben vorgenommene und der betreffenden Partei bekanntgegebene Amtshandlung unterbrochen.

23. Einhebung von Vermögensübertragungsgebüren bei der Abhandlung von Nachlässen in der Levante.

Das k. und k. Ministerium des Äußern hat auf Grund des mit den k. k. Ministerien der Finanzen und der Justiz diesfalls gepflogenen Einvernehmens mit Erlaß vom 31. Dezember 1864, Nr. 14759/0. (Siehe II. Band Konsular-Normalien Nr. XIII.) folgende, die Einhebung von Vermögensübertragungsgebüren bei der Abhandlung von Nachlässen in der Levante betreffende Vorschriften erlassen.

1. Wenn die Verlassenschaftsabhandlung nach einem österreichischen Staatsangehörigen dem Konsularamte zusteht, so ist, insofern es sich hiebei um einen nicht im Inlande gelegenen Nachlaß handelt, von diesem wie bisher, auch fortan nur die im Konsulargebüren-Tarife hierfür vorgeschriebene Taxe einzuheben.

2. Wenn hingegen in dem zur Abhandlung eines Konsularamtes gehörigen Nachlasse eines österreichischen Staatsangehörigen sich ein im Inlande gelegenes Vermögen befindet, so ist dieses ganz in der Art, als wenn es im Inlande abgehandelt würde, den bestehenden Gebürengesetzen unterworfen, da für die k. und k. Konsulargerichte in der Levante nach §. 8 der Verordnung vom 31. März 1855, (R. G. B. Nr. 58) in bezug auf die Zuständigkeit in den ihnen zugewiesenen Rechtsangelegenheiten die im Inlande in Kraft stehenden Jurisdiktionsgesetze maßgebend sind, und da dieselben auch mit Rücksicht auf den ihnen durch den § 33 der obigen Verordnung zur Richtschnur vorgezeichneten § 21 des Patentes vom 9. August 1854, (R. G. B. Z. 208) zur Abhandlung über alles wo immer befindliche, bewegliche Vermögen und über die im Inlande gelegenen, unbeweglichen Güter des unter ihrer Gerichtsbarkeit gestandenen verstorbenen, österreichischen Staatsangehörigen berufen erscheinen. Der Umstand, daß die Abhandlung über das im Inlande gelegene Vermögen durch ein außerhalb des Staatsgebietes befindliches Gericht abgehandelt wird, kann die Anwendung der Gebürengesetze nicht ausschließen.

3. Ebenso ist in dem Falle, wenn die Verlassenschaftsabhandlung nach einem österreichischen Staatsangehörigen von einem Gerichte im Inlande gepflogen wird und das Konsularamt dabei aus irgend einem Grunde einzuschreiten hat, nicht nur die für diese Amtshandlung im

Konsulargebüren-Tarife vorgeschriebene Taxe, sondern auch die Vermögensübertragungsgebür von dem bezüglichen Nachlasse abzunehmen, weil der bloß zufällige Umstand, daß das Konsulargericht eine Amtshandlung in einer solchen Verlassenschaftsangelegenheit vornimmt, von der allgemein geltenden und auch Ausländer treffenden Gebürenpflicht nicht entheben kann.

Auf denselben Gegenstand bezieht sich auch das nachträgliche Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 17. Oktober 1893, Z. 42.191 und 13677/7. (Siehe II. Band, Konsular-Normalien Nr. XIII.)

Zwölfter Abschnitt.

Obliegenheiten und Befugnisse der österreichisch-ungarischen Konsularfunktionäre, betreffend die Einhebung und Verrechnung von Stempel-, Tax- und unmittelbaren Gebüren im Auslande, für Rechnung der Finanzbehörden des Inlandes, sowie betreffs der direkten Steuergebüren.

Die für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder geltenden diesfälligen Bestimmungen sind in der Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 28. Dezember 1884, Z. 40.295, (R. G. B. Nr. 2 ex 1885), betreffend die Änderung der früheren Bestimmungen über die Geschäftsbehandlung und Verrechnung der durch die k. und k. diplomatischen Missionen und Konsularämter von Parteien im Auslande einzuhebenden Stempel- und unmittelbaren Gebüren, enthalten. (Siehe II. Band, Konsular-Normalien Nr. XIV.)

Das gedachte k. k. Finanzministerium hat im Einvernehmen mit dem k. und k. Ministerium des Äußern und dem k. k. Ministerium des Innern die Verordnungen vom 17. März 1860, Nr. 11.076, (R. G. B. Nr. 74) und vom 15. November 1863, Nr. 54.395, (R. G. B. Nr. 99) über die Geschäftsbehandlung und Verrechnung der durch die k. und k. diplomatischen Missionen und Konsularämter von Parteien im Auslande einzuhebenden Stempel- und unmittelbaren Gebüren abgeändert. An Stelle derselben sind vom 1. Jänner 1885 angefangen die nachfolgenden Anordnungen in Kraft getreten (Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 24. Jänner 1885, Z. 607/3.).

I. Bei Ausfertigung von Reise- und sonstigen gebürenpflichtigen unden über Ansinnen der k. und k. diplomatischen Missionen und

Konsularämter für Parteien im Auslande, haben die inländischen Behörden, welche derartige Urkunden ausstellen, die zu entrichtende Stempelgebür mit dem Beisatze auf den Urkunden anzumerken, daß die Entrichtung derselben an die bezügliche k. und k. diplomatische Missions- oder Konsularamtskanzlei unmittelbar zu erfolgen hat.

Die k. und k. diplomatischen Missionen und Konsularämter haben die auf diesen Urkunden bemerkten Beträge vor deren Ausfolgung von den Parteien einzuheben, den Empfang auf den Urkunden zu bestätigen, den eingehobenen Betrag aber nicht in der Dienstrechnung in Empfang zu stellen, sondern mittels einer, den Namen des Zahlungspflichtigen und die Bezeichnung der stempelpflichtigen Urkunde enthaltenden Zuschrift unmittelbar an jene österreichische Behörde, von welcher die Urkunde übersendet worden ist, einzusenden.

Diese Behörde hat sodann jene Zuschrift nebst dem eingesendeten Betrage an das im Orte befindliche, mit der Perzeption von Stempel- und unmittelbaren Gebüren betraute Amt mit dem Ersuchen um die vorschriftsgemäße Vorschreibung und Verrechnung zu leiten.

II. Über alle anderen nach dem Gesetze vom 9. Februar 1850, (R. G. B. Nr. 50), und den nachfolgenden einschlägigen Gesetzen und Verordnungen vorzuschreibenden Gebüren sind an Angehörige fremder Staaten Gebürennoten und an im Auslande sich aufhaltende, österreichische Staatsangehörige Zahlungsaufträge auszufertigen.

Die Zustellung der Gebürennoten (Zahlungsaufträge) wird über unmittelbare Requisition der österreichischen Finanzlandesbehörden durch die k. und k. diplomatischen Missionen und Konsularämter veranlaßt.

Die Vorlage der Gebürennoten (Zahlungsaufträge) und der bezüglichen Verhandlungsakten seitens der vorschreibenden Ämter an die Finanzlandesbehörde hat aber nur dann stattzufinden, wenn die Einbringung der Gebür von den dafür gesetzlich haftenden, im Inlande sich befindenden Personen erfolglos war oder der Fall einer solchen Haftung nicht vorhanden ist.

In der Gebürennote (dem Zahlungsauftrage) ist die inländische Kasse, an welche die Zahlung geleistet werden soll, genau zu bezeichnen, ferner die Verpflichtung zur Zahlung der Verzugszinsen für den Fall der Nichteinhaltung der Zahlungsfrist, die Rekursklausel und, hinsichtlich des im Inlande befindlichen Vermögens des Zahlungspflichtigen, die Exekutionsandrohung mit dem Beifügen anzuführen, daß die Gebür nach Ablauf der Zahlungsfrist auf dessen Kosten unverzüglich im Exekutionswege hereingebracht werden würde.

Die Gebürenvorschreibung hat sich in jenen Fällen, in welchen der Zahlungspflichtige ein Vermögen im Inlande, auf welches die Exekution

geführt werden könnte, nicht besitzt, auf die ordentliche Gebür und den 25 prozentigen Zuschlag zu beschränken.

Die betreffende Finanzlandesbehörde hat sowohl die Bemessung der Gebür auf Grund der Verhandlungsakten einer genauen Prüfung zu unterziehen, als auch die Gebürennote (den Zahlungsauftrag) selbst in Absicht auf die vorstehenden Bestimmungen zu überprüfen und nach anstandslosem Befunde sich wegen Zustellungsveranlassung an die bezügliche k. und k. diplomatische Mission (Konsularamt) zu wenden, dieselbe um die Übermittlung des von dem Zahlungspflichtigen ausgefüllten Zustellungsscheines, beziehungsweise um die Bekanntgabe der der Zustellung sich entgegenstellenden Hindernisse und für den Fall, daß der Zahlungspflichtige den vorgeschriebenen Gebürenbetrag etwa freiwillig bei der k. und k. diplomatischen Mission (dem Konsularamte) erlegen sollte, um die Einsendung desselben an die in dem Ersuchschreiben der Finanzlandesbehörde zu bezeichnende inländische Kasse zu ersuchen.

Dagegen ist an die k. und k. diplomatischen Missionen und Konsularämter das Ersuchen um Einhebung der einem fremden Staatsangehörigen, oder einem im Auslande wohnhaften, österreichischen Staatsangehörigen vorgeschriebenen, von demselben innerhalb der gesetzlichen Frist nicht bezahlten Gebür nicht zu stellen, weil sich die Intervention dieser Behörden nur auf die Veranlassung der Zustellung der Gebürennoten (Zahlungsaufträge) und auf die Übernahme und Einsendung der freiwillig von den Parteien bei denselben erlegten Beträge zu beschränken hat.

Die Zuschriften und Dienstpakete an die k. und k. diplomatischen Missionen und Konsularämter sind bei der Aufgabe zu frankieren. Eine Ausnahme besteht nur bezüglich der Amtskorrespondenzen nach jenen Orten der Türkei, wo k. und k. Postämter bestellt sind.

Eine vollständige Übersicht des Standes der k. und k. österreichisch-ungarischen Konsularämter in sämtlichen auswärtigen Staaten wird, wie bereits im II. Teile bemerkt wurde, alljährlich im Monate Jänner in der „Wiener Zeitung" und im „Budapester Amtsblatte" kundgemacht.

Aus derselben können die requirierenden inländischen Finanzbehörden genau erfahren, in welchen Staaten und in welchen Städten k. und k. Konsularämter bestehen.

Die Gebürennoten (Zahlungsaufträge) an im Königreiche Sachsen wohnende Zahlungspflichtige sind im Wege der Finanzbezirksdirektionen (Gebürenbemessungsämter), welchen in diesem Falle die obangeordnete Überprüfung derselben obliegt, unmittelbar an die königlich sächsischen Gerichte zur Zustellungsveranlassung zu leiten. Auch diese Ersuchschreiben sind zu frankieren.

Da nach den vorstehenden Anordnungen (sub II) die den im Auslande domizilierenden Zahlungspflichtigen bemessenen Gebüren in Vorschreibung und in Evidenz der vorschreibenden Ämter verbleiben und die Verrechnung der entweder bei diesen Ämtern unmittelbar eingezahlten oder der von den k. und k. diplomatischen Missionen und Konsularämtern eingesendeten Gebürenbeträge nach den allgemeinen Vorschriften erfolgen wird, so unterbleibt im Sinne der obzitierten Ministerialverordnung vom 28. Dezember 1884, Z. 40.295 (R. G. B. Nr. 2 ex 1885), die früher übliche Mitteilung der Gebürenvorschreibung an das Rechnungsdepartement des k. und k. Ministeriums des Äußern, ferner die durch dieses Rechnungsdepartement vorzunehmende Vorschreibung der Gebüren auf eigenen Konto der k. und k. diplomatischen Missionen und Konsularämter, infolgedessen auch die Ausfertigung von Vorschreibungszertifikaten, ferner die Verrechnung der bei den k. und k. diplomatischen Missionen und Konsularämtern erlegten Beträge vermittelst der Dienstrechnungen und die Verfassung der Jahresrückstandsausweise seitens des gedachten Rechnungsdepartements.

Für den Fall, als die Gebür von den Vertretungsbehörden im Auslande nicht eingebracht werden könnte, jedoch Hoffnung vorhanden ist, daß sie durch Vermittlung der Finanzbehörde in anderen Wegen als einbringlich erscheinen dürfte, hat eine besondere Mitteilung hierüber von seite der k. und k. diplomatischen Missionen und Konsularämter an die requirierende Finanzbehörde zu erfolgen. Diese Mitteilung hat somit nur dann zu erfolgen, wenn entweder weitere Auskünfte über den Aufenthalt des auswärtigen Zahlungspflichtigen benötigt werden oder Aufklärungen über dessen Gebürenpflicht erwünscht erscheinen oder wenn wegen der Zahlung eine im Inlande wohnende Person von dem Zahlungspflichtigen namhaft gemacht wird.

Mit Circulare vom 29. April 1871, Z. 5108/III, hat das k. und k. Ministerium des Äußern, einem diesfälligen Ansinnen des königlich ungarischen Finanzministeriums entsprechend, die k. und k. diplomatischen Missionen und Konsularämter angewiesen, alle jene Stempel- und unmittelbaren Gebüren, welche von denselben über unmittelbare Requisition der königlich ungarischen Finanzdirektionen, von Parteien im Auslande eingebracht werden, in der Folge unmittelbar an jene königlich ungarischen Finanzdirektionen einzusenden, von welchen die betreffende Requisition ausgegangen ist.

Demnach sind auch die requirierenden königlich ungarischen Finanzbehörden von der Uneinbringlichkeit gedachter Gebüren zu verständigen.

Das königlich ungarische Finanzministerium hat auf Grund der Allerhöchsten Entschließung Seiner k. und k. Apostolischen Majestät vom 18. Juni 1895, das königlich ungarische Zentraltax- und Gebürenbemessungs-

amt in Budapest vom 1. Juli 1895 an, mit einem größeren Wirkungskreise bekleidet und im Zusammenhange damit angewiesen, von diesem Zeitpunkte an in allen jenen Angelegenheiten, welche auf die Zustellung von Zahlungsaufträgen für Stempel- und Rechtsgebüren oder auf das Einheben von Gebüren sich beziehen, und welche hinsichtlich des Verfahrens gegenüber im Auslande wohnenden Parteien die Intervention der k. und k. Konsularämter erfordern, mit diesen direkt zu verkehren.

Diese Verfügung involviert insoferne eine Neuerung, als die bezüglichen Agenden früher in den Wirkungskreis der königlichen Finanzdirektion von Budapest gehörten. (Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern, 18. Juli 1895, Z. 28.050/7.) (Siehe II. Band, Konsular-Normalien Nr. XIV.)

Direkte Steuergebüren, welche von den Vertretungsbehörden im Auslande über Requisition einer inländischen Finanzbehörde eingehoben werden, sind jederzeit unmittelbar an die einschreitende Finanzbehörde bar einzusenden und daher in den Dienstrechnungen der k. und k. diplomatischen Missionen und Konsularämter nicht in Empfang zu stellen.

Die k. k. Steuerbehörden kommen öfters in die Lage, an die k. und k. Konsularämter mit dem Ersuchen um amtliche Unterstützung, beziehungsweise um Auskunftserteilung heranzutreten, wobei die genannten inländischen Behörden das Recht der Inanspruchnahme der k. und k. Konsularämter aus den Bestimmungen des § 270 des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, (R. G. B. Nr. 220), betreffend die direkten Personalsteuern, ableiten.

Anläßlich eines konkreten Falles, in welchem sich diesfalls Schwierigkeiten ergeben haben, hat das k. k. Finanzministerium an alle ihm unterstehenden Finanzlandesbehörden eine Weisung gerichtet, mit welcher den k. k. Steuerbehörden anempfohlen wird, sich bei Requisitionen der k. und k. Konsularämter einer besonderen Zurückhaltung behufs tunlichster Vermeidung unnötiger Inanspruchnahme dieser Ämter zu befleißigen. Gleichzeitig hat das k. k. Finanzministerium aber die Vermittlung des k. und k. Ministeriums des Äußern angesprochen, damit die k. und k. Konsularämter generell angewiesen werden, wenn solche Requisitionen der inländischen Steuerbehörden an sie gelangen, denselben möglichst Rechnung zu tragen. Hierbei vertritt das k. k. Finanzministerium den Standpunkt, daß die Steuerverwaltung zur Erfüllung ihrer Aufgaben in gewissen Fällen auf die Mitwirkung der k. und k. Konsulate nicht verzichten könne, wenn es sich um die Erhebung der ausländischen Einkommensquellen von inländischen steuerpflichtigen Personen handelt.

So erwünscht und wertvoll auch amtliche Daten über die in Rede stehenden Verhältnisse wären, ist es der Steuerverwaltung doch nicht bedingt um eine amtliche Feststellung der betreffenden Umstände durch n ihre Mithilfe angesprochenen k. und k. Konsulate zu tun, sondern

es genügt in dem Falle, als amtliche Auskünfte nicht zu erlangen wären eine anderweitig beschaffte, sachgemäße Information.

Es kommt nämlich nur darauf an, der inländischen Steuerkommission zu ermöglichen, daß sie auf Grund objektiver Nachrichten ein im Ganzen zutreffendes Bild über die bedeutenderen ausländischen Einkommensquellen der inländischen Steuerpflichtigen gewinne. Es wird also gerade nicht notwendig sein, alle von der betreffenden Steuerbehörde etwa gestellten Detailfragen zu beantworten, sondern es wird schon hinreichend sein, wenn das ersuchte k. und k. Konsularamt, soweit es ihm an der Hand der ihm zur Verfügung stehenden Mittel möglich sein wird, die requirierende Behörde über den beiläufigen Umfang eines im Konsularbezirke gelegenen Großgrundbesitzes und Umstände wie die, ob der Boden als guter oder schlechter gilt, ob und welche Industrieetablissements auf den Gütern betrieben werden, Größe und wirtschaftliche Bedeutung der betreffenden Industrien u. dgl. informieren wird.

Auf Wunsch des k. k. Finanzministeriums wurden die k. und k. Konsularämter mit Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 2. Juli 1902, Z. 41.775/7 aufgefordert, in allen jenen Fällen, in welchen inländische Steuerbehörden mit Anfragen obiger Natur an dieselben herantreten sollten, die gewünschten Daten nach Möglichkeit zu beschaffen und dieselben sodann der anfragenden Behörde zur Verfügung zu stellen. (Siehe II. Band, Konsular-Normalien Nr. XIV.)

Im Sinne des Circulares des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 19. Februar 1901, Z. 6128/10, haben die k. und k. Konsularämter in Rumänien und Serbien Strafgelder, welche sie über Requisition ungarischer Behörden von dort sich aufhaltenden ungarischen Staatsangehörigen einheben, nicht in Form von heimatlichen Postwertzeichen in rekommandierten Briefen an die requirierenden Behörden einzusenden, sondern mittels portofreier Postanweisungen, deren Verwendung den k. und k. Konsularämtern in Rumänien und Serbien für ihre Korrespondenzen und Geldsendungen an portofreie ungarische Behörden zusteht, zu übermitteln.

Alle Eingaben der im Auslande sich aufhaltenden Staatsangehörigen beider Staatsgebiete der Monarchie, soferne diese Eingaben an die k. und k. Vertretungsbehörden im Auslande gerichtet sind, genießen die Stempelfreiheit gleichwie auch jene Eingaben, welche seitens der k. und k. Vertretungsbehörden vidiert werden, diese letzteren jedoch nur dann, wenn auch deren Weiterleitung durch die Vertretungsbehörde erfolgt (im Sinne der Tarifpost 44f des österreichischen Gebürengesetzes, beziehungsweise Post 14s. des ungarischen Gebürentarifes). (Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 8. Juli 1902, Z. 18.644/[illegible]
Konsular-Normalien Nr. X.)

Dreizehnter Abschnitt.

Obliegenheiten und Befugnisse der österreichisch-ungarischen Konsularämter in Schiffahrtsangelegenheiten.

A. In bezug auf die Handelsmarine.

1. Sammlungen der auf die Seeschiffahrt bezughabenden Gesetze und Verordnungen. Instanzenzug in Seeschiffahrtsangelegenheiten. (Raccolte di leggi ed ordinanze concernenti la marina mercantile. Instanze in affari di marina mercantile.) Verzeichnis der in beiden Staatsgebieten der österreichisch-ungarischen Monarchie bestehenden Hafen- und Seesanitätsämter. (Elenco degli uffici di porto e sanità marittima esistenti nei due territori della Monarchia Austro-Ungarica.)

Sämtliche auf die Seeschiffahrtsangelegenheiten bezughabenden gesetzlichen Bestimmungen sind zum Teile in dem „Editto politico di navigazione“ vom 25. April 1774, welches im Laufe der Zeit zahlreiche Modifikationen und Ergänzungen erfahren hat, zum Teile in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen, betreffend den Hafen- und Seesanitätsdienst, herausgegeben von der k. k. Seebehörde in Triest 1883—1885 — ferner in dem von dem ehemaligen Präsidenten der k. k. Seebehörde in Triest, Ernst Becher, herausgegebenen ausgezeichneten Werke „Die österreichische Seeverwaltung 1850—1875“ — (Triest 1875), dann in den bereits erschienenen dreiundfünfzig Jahrgängen des von der k. k. Seebehörde in Triest zusammengestellten und alljährlich zur Veröffentlichung gelangenden „Annuario marittimo“ compilato per cura dell' i. r. Governo marittimo in Trieste (Annata LIII pro 1903). Trieste, Tipografia del Lloyd austriaco editrice und schließlich in dem Codice di commercio italiano, Libro secondo, enthalten.

Das gedachte Libro secondo (II. Teil) des Codice di commercio, welches das Privatseerecht behandelt, ist durch die einschlägigen österreichischen oder ungarischen Gesetze nicht derogiert worden und es bildet somit noch immer die Quelle für das Privatseerecht. Die Rechtsgültigkeit des Codice di commercio in Privatseerechtsangelegenheiten steht außer allem Zweifel und ist auch durch die Praxis der Gerichte und durch oberstgerichtliche Entscheidungen sanktioniert. Das in Rede stehende Codice führt eigentlich den Titel „Codice di commercio di terra e di mare“ und ist lediglich eine italienische Übersetzung des napoleonischen Code de commerce vom Jahre 1808, welches zur Zeit der französischen Herrschaft [illegible]matien als rechtsverbindlich eingeführt und nach Wiedererlangung [illegible]s seitens der österreichischen Monarchie ausdrücklich in Kraft [illegible]e. (Siehe II. Band, Konsular-Normalien Nr. XX.)

Es muß noch bemerkt werden, daß in den mit den auswärtigen Staaten abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsverträgen viele auf die österreichische oder ungarische Seeschiffahrt bezughabende Bestimmungen enthalten sind, welche sowohl für die österreichischen, als auch für die ungarischen Seehandelsschiffe maßgebend sind. (Siehe Anhang, II. Band.)

Handels- und Seeschiffahrtsverträge bestehen gegenwärtig mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika (10. Februar 1831), mit Belgien (6. Dezember 1891), mit Bulgarien (21. Dezember 1896), mit China (2. September 1869), mit Dänemark (14. März 1887), mit dem Deutschen Reich (6. Dezember 1891), mit Ägypten (16. August 1890), mit Frankreich (18. Februar 1884), mit Griechenland (11. April 1887), mit Großbritannien (5. Dezember 1876), mit Hawai (18. Juni 1875), mit Japan (5. Dezember 1897), mit Italien (6. Dezember 1891), mit Kongo (24. Dezember 1884), mit Korea (23. Juni 1892), mit Liberien (1. September 1866), mit Marokko (19. März 1830), mit den Niederlanden (26. März 1867), mit Persien (17. Mai 1857), mit Rumänien (21. Dezember 1893), mit Rußland (18. Mai 1894), mit Spanien (30. Juni 1892), mit Schweden und Norwegen (3. November 1873), mit der Schweiz (10. Dezember 1891), mit Serbien (9. August 1892), mit Siam (8. Mai 1871), mit Tunis (17. Jänner 1856), mit der Türkei (22. Mai 1861), mit Zanzibar (11. August 1887). Schließlich müssen hier noch der internationale Vertrag vom 14. März 1884 zum Schutze der Unterseekabel, die Generalakte der Berliner Konferenz vom 26. Februar 1885 (Kongo- und Nigerakte) und die Suezkanalkonvention vom 29. Oktober 1888 angeführt werden. Auch diese letzterwähnten internationalen Verträge enthalten wichtige, die österreichische, beziehungsweise ungarische Seeschiffahrt betreffende Bestimmungen.

Infolge der Trennung der Hafen- und Sanitätsverwaltung der österreichischen Küste von jener der ungarisch-kroatischen Küste wurden zwei Seebehörden, die eine in Triest, die andere in Fiume, beide mit gleichem Wirkungskreise eingesetzt. Früher, d. i. vor dem österreichisch-ungarischen Ausgleiche bestand für sämtliche Schiffahrtsangelegenheiten in der Monarchie als zweite Instanz die k. k. Zentralseebehörde in Triest.

Die oberste Behörde für die Angelegenheiten der Handelsmarine, sowie für das Seewesen überhaupt, ist das k. k. Handelsministerium für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder und das königlich ungarische Handelsministerium für die Länder der ungarischen Krone. Ersterem untersteht als Behörde II. Instanz die k. k. Seebehörde in Triest, letzterem die königlich ungarische Seebehörde in Fiume. Bei den gedachten Seebehörden konzentrieren sich alle das Seewesen betreffenden Angelegenheiten maritimer, baulicher, sanitärer und rein administrativer Natur. Den Seebehörden unterstehen die verschiedenen Hafenbehörden als I. Instanz, dann die Direktionen der Seelazarette.

Die Hafen- und Seesanitätsbehörden in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern sind:

a) Hafen- und Seesanitätskapitanate,
b) Hafen- und Seesanitätsdeputationen,
c) Hafen- und Seesanitätsagentien,
d) Hafen- und Seesanitätsexposituren und
e) Seelazarette.

In den Ländern der ungarischen Krone sind die Hafen- und Sanitätsbehörden entweder Hafenämter oder Hafenexposituren. Außerdem besteht noch ein Seelazarett.

Die Hafen- und Seesanitätsdeputationen und Agentien unterstehen für beide Dienstzweige dem Hafen- und Seesanitätskapitanate, in dessen Bezirke sie sich befinden. Die Hafen- und Seesanitätsexposituren gehören unmittelbar zu den Kapitanaten, Deputationen und Agentien, in deren Unterbezirke sie gelegen sind und bilden einen Teil des eigenen Personalstandes derselben. Für den ordnungsmäßigen Geschäftsgang bei den Exposituren sind auch jene Ämter und Organe verantwortlich, denen dieselben angehören.

Den Seelazaretten steht in der Regel keine selbständige Amtswirksamkeit zu, sondern es sollen die bezüglichen Verrichtungen von dem Kapitanate, von der Deputation oder Agentie ausgeübt werden, welches oder welche mit dem Lazarette in demselben Hafen sich befindet.

Im Sanitätsdienste unterstehen die Seelazarette unmittelbar der betreffenden Seebehörde.

Zur besseren Orientierung der k. und k. Konsularämter wird hier ein genaues Verzeichnis sämtlicher, von der k. k. Seebehörde in Triest und von der königlich ungarischen Seebehörde in Fiume dependierenden Hafen- und Seesanitätsämter, beigefügt.

Der k. k. Seebehörde in Triest unterstehen folgende Hafen- und Seesanitätskapitanate, Hafen- und Seesanitätsdeputationen, Hafen- und Seesanitätsagentien, Hafen- und Seesanitätsexposituren und Seelazarette.

1. Hafen- und Seesanitätskapitanat in Triest.

Untergeordnete Ämter:

a) Hafen- und Seesanitätsdeputationen in Grado und Pirano.
b) Hafen- und Seesanitätsagentien in Cervignano, Muggia, Capodistria und Isola;
c) Hafen- und Seesanitätsexposituren in Servola, S. Sabba, Portorose, Aquileja, Monfalcone und Duino;

eelazarett in Valle San Bartolomeo bei Muggia.

2. Hafen- und Seesanitätskapitanat in Rovigno.

Untergeordnete Ämter:

a) Hafen- und Seesanitätsdeputation in Cittanova;
b) Hafen- und Seesanitätsagentien in Umago und Parenzo;
c) Hafen- und Seesanitätsexposituren in Orsera und Valditorre.

3. Hafen- und Seesanitätskapitanat in Pola.

Untergeordnete Ämter:

a) Hafen- und Seesanitätsdeputationen in Volosca und Traghetto;
b) Hafen- und Seesanitätsagentien in Fasana und Rabac;
c) Hafen- und Seesanitätsexposituren in Ika, Veruda, Medolino, Bado, Kernica, Mošćienice, Fianone und Abbazia;

4. Hafen- und Seesanitätskapitanat in Lussinpiccolo.

Untergeordnete Ämter:

a) Hafen- und Seesanitätsdeputationen in Cherso und Veglia;
b) Hafen- und Seesanitätsagentien in Malinska und Bescanuova;
c) Hafen- und Seesanitätsexposituren in San Martino, Ossero, Unie, Cigale, San Pietro di Nembi, Ponte, Silo, Sansego, Lussingrande, Torcolo, Verbenico, Castelmuschio und Climno.

5. Hafen- und Seesanitätskapitanat in Zara.

Untergeordnete Ämter:

a) Hafen- und Seesanitätsdeputationen in Sebenico;
b) Hafen- und Seesanitätsagentien in Arbo, Novaglia, Pago, Selve, Obrovazzo, Zaravecchia, Stretto di Morter, Zlarin und Rogosnica;
c) Hafen- und Seesanitätsexposituren in Isto, Capocesto, Scardona, Castelvenier, Brevilacqua, Melada, Vodice, Novegradi und Sale.

6. Hafen- und Seesanitätskapitanat in Spalato.

Untergeordnete Ämter:

a) Hafen- und Seesanitätsdeputationen in Trau, Cittavecchia, Lesina, Makarska und Metkovič;
b) Hafen- und Seesanitätsagentien in Castelnuovo di Trau, Gelsa, Milnà, San Giovanni della Brazza, San Pietro della Brazza, Pučisče, Bol, Almissa, Gradac, Fort' Opus und Neum;
c) Hafen- und Seesanitätsexposituren in Olivetto di Solta, Lissa, Comisa, San Giorgio di Lesina, Verboska, Baškavoda, Postire, Carober di Solta, Bobovišéc, Povje und San Martino della Brazza.

7. Hafen- und Seesanitätskapitanat in Ragusa.

Untergeordnete Ämter:

a) Hafen- und Seesanitätsdeputationen in Curzola und Gravosa;

b) Hafen- und Seesanitätsagentien in Lagosta, Meleda, Slano und Ragusavecchia;
c) Hafen- und Seesanitätsexposituren in Orebič, Stagno grande, Calamotta, Trappano, Vallegrande, Rosario, Berna, Bačisčé, Drače, Trstenik, Giuppana und Crkvice.

8. Hafen- und Seesanitätskapitanat in Megline.

Untergeordnete Ämter:

a) Hafen- und Seesanitätsdeputationen in Cattaro und Budua;
b) Hafen- und Seesanitätsagentien in Perasto und Spizza;
c) Hafen- und Seesanitätsexposituren in Risano, Castelnuovo di Cattaro und Teodo;
d) Seelazarett in Megline.

Der königlich ungarischen Seebehörde in Fiume unterstehen folgende Hafenämter:

1. Hafenamt in Fiume.

Untergeordnete Ämter:

a) Hafenexpositur in Ponsal (Porto Petrolio);
b) Seelazarett in Martinschizza.

2. Hafenamt in Buccari.

3. Hafenamt in Portoré.

4. Hafenamt in Cirquenizze.

Untergeordnete Ämter:

Hafenexposituren in Selcze und Novi.

5. Hafenamt in Zengg (Segna).

Untergeordnetes Amt:

Hafenexpositur in San Giorgio.

6. Hafenamt in Carlobago.

Untergeordnete Ämter:

Hafenexposituren in Jablanaz und Stinizza.

2. Meldung der einlaufenden Schiffe bei dem betreffenden Konsularamte. Seekonstitut (costituto di mare). Bordurkunden (ricapiti di bordo). Registerbrief (certificato di registro). Musterrolle (ruolo d'equipaggio). Seedienstbücher (libretti di servizio marittimo). Gesundheitspaß (fede di sanità). Schiffstagebuch (giornale di bordo). Allgemeine Tonnengebür (diritto normale di tonellaggio).

Nach dem Einlaufen eines österreichischen oder ungarischen Handelsschiffes in einen zum Amtsbezirke eines k. und k. Konsularamtes gehörigen en, ist der Schiffer verpflichtet, sich innerhalb vierundzwanzig

Stunden nach vom Lokalsanitätsamte erhaltener libera pratica bei dem betreffenden Amtsvorstande persönlich zu melden und über die an Bord befindlichen Personen, über die Ladung, über den Bestimmungsort, über die Dauer der Reise, über die beabsichtigten Handelsoperationen u. dgl., sowie endlich über alle das Schiff betreffenden Vorkommnisse während der Seereise genauen Bericht zu erstatten, das ist das sogenannte Seekonstitut abzulegen. (Siehe das bezügliche Formulare.)

Ebenso hat vor dem Auslaufen des Schiffes die Abmeldung bei dem kompetenten k. und k. Konsularamte stattzufinden. Das Seekonstitut wird von dem Schiffer unter Berufung auf den Schiffahrtseid abgelegt und seine Angaben werden mit Zuhilfenahme der dem Konsularamte vorzuweisenden Bordurkunden protokollarisch aufgenommen.

Diese Urkunden sind:

1. Der Registerbrief (certificato di registro).

2. Die Musterrolle (ruolo d'equipaggio) samt den Seedienstbüchern (libretti di servizio marittimo) der Mannschaft.

3. Die letzte Fede di sanità (Gesundheitspaß).

4. Das Schiffstagebuch (giornale di bordo), bei Schiffen weiter Fahrt (lungo corso) und großer Küstenfahrt (grande cabotaggio).

Der Vorstand des Konsularamtes hat bei der Aufnahme des Seekonstitutes seine Aufmerksamkeit vorzüglich auf die Übereinstimmung der Schiffsbemannung mit der Musterrolle (ruolo d'equipaggio), dann des Ladungsmanifestes (manifesto di carico) mit den Frachtpolizzen (polizza di nolo), auf die Richtigkeit und Echtheit der den Bordurkunden angesetzten Indossierungen und endlich auf die Führung des Schiffstagebuches (giornale di bordo) zu richten und zu untersuchen, ob dasselbe ordnungsmäßig geführt wird. Wenn in der Schiffsladung durch Handelsoperationen Änderungen vorkommen, so werden dieselben im Ladungsmanifeste angemerkt, nach Umständen neue Ladungsmanifeste ausgefertigt oder die von den Lokalbehörden erlassenen Ladungsmanifeste und Frachtpolizzen vidiert. Das Konsularamt bestätigt auf der Rückseite der Musterrolle sowohl den Tag der Ankunft des betreffenden Schiffes, als auch jenen des Abganges desselben.

Im Falle einer gerechtfertigten Verhinderung des Schiffers kann die Meldung oder Abmeldung durch den Steuermann erfolgen. Die Meldung ist nicht erforderlich, wenn das Schiff den Hafen angelaufen hat, nur um auf Flut oder Wind zu warten, um Bedarf von Proviant, Wasser oder Feuerungsmaterial zu ergänzen, Lootsen (piloti) oder Passagiere aufzunehmen oder abzusetzen, insoferne hiemit nicht ein längerer als vierundzwanzigstündiger Aufenthalt verbunden ist, Briefe oder Ordres in Empfang zu nehmen oder abzusenden, etwaigen Polizei-, Zoll- oder anderen am Orte bestehenden Vorschriften nachzukommen.

Die persönliche Meldung oder Abmeldung kann durch eine schriftliche ersetzt werden, wenn erstere durch besondere Umstände erschwert ist.

Bei periodischen Fahrten ist die Meldung bei der ersten Ankunft und Abreise für das ganze Jahr genügend, wenn während des Aufenthaltes des Schiffes im Konsularbezirke keine Änderungen im Bemannungsstande vorkommen oder besondere Vorfälle an Bord die Intervention des Konsularamtes nicht erheischen.

Ergibt sich bei der Prüfung der Bordurkunden durch das Konsularamt irgend eine Unregelmäßigkeit, so wird der Schiffer zur Aufklärung aufgefordert und zugleich verhalten, die Richtigstellung der Bordurkunden durch Ausfüllung oder Ergänzung der bezüglichen Rubriken sofort zu veranlassen.

In allen jenen Fällen, wo an Bord eines Schiffes ein Steuermann eingeschifft ist, welcher sich für die vorgeschriebene Prüfung als Schiffer weiter Fahrt vorbereitet und den Dienst als Steuermann auch wirklich versieht, verlangt das Konsularamt die Vorlage seines Privatjournals und versieht dasselbe mit seinem Visum.

Über die von dem Schiffer bei der Meldung angezeigten besonderen Vorfälle an Bord des Schiffes während der Reise, hat das Konsularamt, nachdem es das diesfalls Erforderliche veranlaßt hat, hierüber der kompetenten Seebehörde zu berichten. Wenn Geburts- oder Todesfälle an Bord des Schiffes vorkommen, so hat das Konsularamt darauf zu sehen, daß der Schiffer das vorgeschriebene Protokoll in duplo vorlege, und falls letzterer dasselbe entweder garnicht oder nicht vorschriftsmäßig verfaßt hätte, ihn zur Verfassung, beziehungsweise Abänderung desselben zu verhalten. Auch bei Vornahme eines Taufaktes auf Schiffen in See ist ein gleiches Protokoll in duplo aufzunehmen.

Wenn ein österreichisches oder ungarisches Handelsschiff von der betreffenden Lokalsanitätsbehörde nicht zum freien Verkehre (libera pratica) zugelassen, sondern einer Kontumaz unterzogen wird, so muß man unterscheiden, ob diese Kontumaz eine allgemeine, alle Schiffe einer bestimmten Provenienz treffende sei, welche bereits früher dem Konsularamte angezeigt wurde, oder ob sich solche nur auf einen einzelnen Fall beschränke. Im ersten Falle hat der Schiffer das Konstitut gleich nach seiner Zulassung zum freien Verkehre zu machen, wenn nicht besondere Gründe die Ablegung des Konstitutes im Quarantainehafen selbst wünschenswert erscheinen lassen. Im zweiten Falle hat das Konsularamt, so
d es von der Anhaltung eines nationalen Schiffes im Quarantainehafen
tnis erhält, von Amts wegen das Konstitut durch einen Amtsdele-
in der Quarantaine aufnehmen zu lassen, hiebei zugleich die Ur-
verweigerten Zulassung zum freien Verkehre zu erheben, und

wenn von irgend einer Seite eine Unregelmäßigkeit oder Mißgriff stattgefunden hätte, das Nötige wegen Behebung derselben sofort zu veranlassen.

Im Sinne des allgemeinen Konsulargebüren-Tarifes vom Jahre 1902, I. Abteilung — Post I. (Siehe II. Band, Konsular-Normalien Nr. XIII) sind für die Zulassung und Abfertigung eines Schiffes in einem Hafen, in welchem sich ein k. u. k. Konsularamt befindet, woferne eine Handelsoperation vorgenommen wurde, oder Passagiere ein- oder ausgeschifft worden sind, folgende Gebüren zu entrichten:

I.

a) Schiffe der kleinen Küstenfahrt sind gebürenfrei;
b) für Schiffe der großen Küstenfahrt per Registertonne 5 Heller, mit der Beschränkung auf einen Maximalgebürenbetrag von 9 Kronen 50 Heller;
c) für Schiffe der weiten Fahrt, für jedes Schiff 9 Kronen 50 Heller, und wenn die Tragfähigkeit mehr als 200 Registertonnen beträgt, für jede Registertonne über 200, 2 Heller, jedoch mit der Beschränkung auf einen Maximalgebürenbetrag von 60 Kronen.

II.

Die Zulassung und Abfertigung eines Schiffes begreift in sich die Aufnahme des Konstitutes, die Prüfung und Vidierung der Musterrolle, des Gesundheitspasses, des Schiffsmanifestes, der Ladungsscheine, die Vidierung des Schiffstagebuches und des Partikularjournals des Steuermannes, die Bescheinigung über die erfolgte Untersuchung des Schiffsmedizinalkastens, sowie alle sonstigen Amtshandlungen und amtlichen Ausfertigungen, welche sich auf den Schiffahrtsbetrieb beziehen und nicht gemäß einer besonderen Bestimmung einer eigenen Gebür unterliegen.

III.

Der Nettotonnengehalt wird aus dem Registerbriefe laut des Gesetzes vom 7. Mai 1879 (R. G. B. Nr. 65) und des ungarischen Gesetzartikels XVI vom Jahre 1879 entnommen.

IV.

Wenn ein Schiff auf derselben Reise mehrere Häfen anlauft, so wird die allgemeine Tonnengebür nur im Endhafen mit dem Betrage nach I, dagegen in den Zwischenhäfen nur mit der Hälfte dieses Betrages entrichtet.

V.

Wenn ein Schiff nach einem im vorhinein veröffentlichten Fahrplane periodische Fahrten unternimmt, so entrichtet es die allgemeine Tonnengebür nur mit der Hälfte des nach I, beziehungsweise IV entfallenden Satzes, wobei jedoch die Hin- und Rückfahrt nicht als eine Reise betrachtet wird.

VI.

Wenn ein Schiff keinerlei Handelsoperationen vornimmt, noch Passagiere ein- oder ausschifft, so entrichtet es die allgemeine Tonnengebür nur mit dem Viertel des sub I festgesetzten Ausmaßes, woferne eine Zulassung oder Abfertigung des Schiffes durch das im Hafen befindliche k. und k. Konsularamt stattfand.

VII.

Wird ein Hafen nur wegen höherer Gewalt oder lediglich zur Ergänzung von Proviant oder Kohlenvorräten angelaufen, so ist das Schiff zur Entrichtung der allgemeinen Tonnengebür nicht verpflichtet, woferne es nach Aufhören dieser Ursache den Hafen sofort wieder verläßt.

3. Führung der nationalen Handelsflagge (Bandiera nazionale prescritta per la marina mercantile).

Mit Kundmachung des k. k. Handelsministeriums vom 6. März 1869 (R. G. B. Nr. 28), wurde in Vollziehung des Artikels VI des Gesetzes vom 24. Dezember 1867, betreffend das Zoll- und Handelsbündnis zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungarischen Krone (R. G. B. Nr. 4 ex 1868), beziehungsweise des ungarischen Gesetzartikels XVI vom Jahre 1867, auf Grund diesfälliger Allerhöchster Genehmigung, hinsichtlich der Führung der neuen Handelsflagge folgendes bestimmt.

Die Handelsflagge, welche zugleich auch Konsularflagge ist (siehe I. Band, Konsularwesen, Zweiter Teil, 10. Abschnitt und Tafel I), ist von den Handelschiffen der österreichisch-ungarischen Monarchie ausschließlich zu führen. Dieselbe bildet ein längliches Rechteck, welches aus zwei gleichen Flaggenfeldern zusammengesetzt ist. Das eine an die Flaggenstange anschließende Flaggenfeld besteht aus drei, gleich breiten, wagrechten Streifen, von denen der mittlere weiß, der obere und untere rot ist. Das andere, nach auswärts fallende Flaggenfeld besteht ebenfalls aus drei, gleich breiten, wagrechten Streifen, von denen der obere rot, der mittlere weiß und der untere grün In den Mittelstreifen jedes der beiden Flaggenfelder ist je ein eingefaßtes Wappenschild, von den Seitenwänden gleich- und doppelt soweit von einander abstehend. Das zur Flaggenstange

einwärtige Schild ist rot, mit einem weißen Querbalken und das auswärtige, längs geteilte, enthält rechts vier weiße Balken im roten Felde, dann links ein weißes Patriarchenkreuz, hervorgehend aus einem gekrönten grünen Dreiberge, ebenfalls im roten Felde.

Jedes Schild ziert eine gelbe Krone und zwar: das einwärtige, eine offene Bügelkrone und das auswärtige, das Abbild der königlich ungarischen Stephanskrone.

Das Verhältnis der Höhe der Flagge zur Länge ist wie zwei zu drei.

Ein besonderes Abzeichen in der Flagge oder einen Wimpel zu führen, ähnlich demjenigen der k. und k. Kriegsmarine ist den österreichischen oder ungarischen Handelsschiffen nicht gestattet.

Den nationalen Handelsschiffen ist der Gebrauch von Provinzialflaggen, wenn gleich nur als Nebenflaggen, nicht gestattet. (Erlaß des k. k. Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten vom 30. Jänner 1849 (R. G. B. Nr. 109).

Mit Verordnung vom 12. Mai 1886, Z. 16.165 (R. G. B. Nr. 71), hat das k. k. Handelsministerium neue Bestimmungen über die Art der Führung der Handelsflagge zur See erlassen. (Circulare der k. k. Seebehörde in Triest vom 22. Mai 1886, Z. 5101. Siehe II. Band, Konsular-Normalien Nr. XX).

Die österreichischen Seehandelsschiffe und jene österreichischen Boote oder sonstigen Seefahrzeuge, welche zur Führung der Handelsflagge verpflichtet sind, haben dieselbe über Heck an einem Flaggenstocke (asta da poppa*) oder am achtersten Maste (albero da poppa) in der Regel an der Gaffel (picco dell' albero) in Ermanglung einer solchen am Topp (colombiere) oder im Want (sulle sartie) zu führen.**) An den für die Handelsflagge bestimmten Stellen darf niemals eine andere Flagge oder

*) Topp (Colombiere). 1. Vortopp (Colombiere dell' albero di trinchetto); 2. Großtopp (Colombiere dell' albero di maestra); 3. Kreuztopp (Colombiere dell' albero di mezzana); 4. Halbtopp (a mezz' albero, a mezz' asta); 5. Vorkreuzmarsstängentopp (Colombiere dell' albero di parrocchetto); 6. Großkreuzmarsstängentopp (Colombiere dell' albero di gabbia); 7. Kreuzmarsstängentopp (Colombiere dell' albero di contromezzana).

**) Wanten (Sartie). 1. Unterwanten (Sartie maggiori); 2. Fockwanten (Sartie di trinchetto); 3. Großwanten (Sartie di maestra); 4. Kreuzwanten (Sartie di mezzana); 5. Besahnwanten (Sartie di mezzana d' un brigantino); 6. Marswanten oder Stängewanten (Sartie di gabbia); 7. Vormarswanten oder Vorstängewanten (Sartie dell' albero di parrocchetto); 8. Großmarswanten oder Großstängewanten (Sartie dell' albero di gabbia); 9. Kreuzmarswanten oder Kreuzstängewanten (Sartie di contromezzana); 10. Bramwanten (Sartie di velaccio [papafigo]); 11. Vorbramwanten (Sartiole di velaccio di trinchetto); 12. Großbramwanten (Sartiole di velaccio di maestra); 13. Kreuzbramwanten (Sartiole di belvedere); 14. Oberbramwanten (Sartiole dei controvelacci); 15. Voroberbramwanten (Sartiole di controvelaccio di trinchetto); 16. Großoberbramwanten (Sartiole di controvelaccio di maestra); 17. Kreuzoberbramwanten (Sartiole di controbelvedere); 18. Eselshauptwant (Paterazzo di testa di moro); 19. Gefechtswant (Sartia di combattimento).

ein Abzeichen irgend welcher Art geführt werden. Wenn auf einem Seehandelsschiffe, Boote oder Seefahrzeuge andere Flaggen oder sonstige Abzeichen irgend welcher Art geführt werden, so muß gleichzeitig immer auch die Handelsflagge an der vorgeschriebenen Stelle gehißt sein.

Dieselben Bestimmungen gelten auch für die ungarischen Seehandelsschiffe. (Verordnung des königlich ungarischen Handelsministeriums, vom 12. Mai 1886, Z. 19.270.)

Sobald ein Konsularamt in Erfahrung bringt, daß ein österreichisches oder ungarisches Handelsschiff als Nationalflagge eine andere als die vorgeschriebene Handelsflagge (siehe die bezügliche Abbildung, Tafel I), oder eine mit einem besonderen Abzeichen versehene Flagge, oder einen Wimpel führt (nur Kriegsschiffe dürfen nebst der Flagge auch einen Wimpel führen), oder endlich wenn ein österreichisches oder ungarisches Handelsschiff die Nationalflagge nur nebenher und an der für dieselbe bestimmten Stelle eine andere Flagge führt, so wird der Schiffer unverzüglich aufgefordert, die fragliche, vorschriftswidrige Flagge oder den Wimpel sofort zu entfernen und erstattet das Konsularamt hierüber die Anzeige an die kompetente Seebehörde unter Vorlage des bei diesem Anlasse aufgenommenen Protokolles. Im Falle der Weigerung des Schiffers, eine vorschriftswidrige Flagge oder einen Wimpel zu entfernen, hat das Konsularamt die Strafamtshandlung gegen denselben vorzunehmen und darüber an die kompetente Seebehörde zu berichten. Die Abfertigung des Schiffes wird solange verweigert, bis der Schiffer der Aufforderung des Konsularamtes nachkommt und die diesfälligen Vorschriften strenge beobachtet.

Das Konsularamt hat ferner bei der Anzeige, daß innerhalb seines Amtsbezirkes die österreichisch-ungarische Handelsflagge von einem Schiffe geführt wird, welches zur Führung derselben nicht berechtigt ist, die Vermittlung der Lokalbehörden oder des betreffenden fremden Konsularamtes zu dem Ende in Anspruch zu nehmen, damit ehetunlich die nötigen Maßregeln getroffen werden, um einen solchen Mißbrauch zu verhindern.

4. Überschreitung der bestimmten Schiffahrtslinie (Se si oltrepassa il limite di navigazione fissato dalle prescrizioni).

In der Regel darf ein Schiffer die bestimmte Schiffahrtslinie nicht überschreiten. Wenn jedoch derselbe aus besonderen Gründen sich veranlaßt findet, die bestimmte Schiffahrtslinie zu überschreiten, so ist er verpflichtet, hierüber ohne Verzug dem betreffenden Konsularamte die nzeige zu erstatten, unter gleichzeitiger Darlegung der Umstände, welche fragliche Überschreitung hervorgerufen haben. Das Konsularamt hat n solchen Falle einen Befund aufzunehmen, die erfolgte Überauf der Musterrolle vorzumerken und dann den Schiffer anzu-

weisen, das Schiff sofort in die für dasselbe bestimmte Schiffahrtslinie zurück zu führen. Von dem Vorfalle wird die kompetente Seebehörde unter Einsendung der bezüglichen Akten verständigt. Erscheint jedoch die erfolgte Überschreitung durch die Gewalt der Umstände (vis major) gerechtfertigt, so hat das Konsularamt dies auf der Musterrolle vorzumerken und entfällt sodann jede weitere Verhandlung.

5. Schiffsregister und Registerbrief (Registro dei bastimenti e certificato di registro). — Beilbrief (Certificato di costruzione).

Die diesfälligen Bestimmungen sind in dem Gesetze vom 7. Mai 1879 (R. G. B. Nr. 65), ungar. Gesetzartikel XVI, vom Jahre 1879, betreffend die Registrierung der österreichischen Seehandelsschiffe, sowie in der diesfälligen Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 1. Oktober 1879 (R. G. B. Nr. 65), enthalten:

Der ungarische Gesetzartikel XVI vom 9. April 1879 enthält gleichlautende Bestimmungen über die Registrierung der ungarischen Seehandelsschiffe. Ebenso enthält die darauf Bezug habende Verordnung des königlich ungarischen Ministeriums für Ackerbau, Industrie und Handel, vom 1. Oktober 1879, Z. 26.109, gleichlautende Verfügungen, betreffend die Durchführung des obbezogenen Gesetzartikels. Hier folgen die Hauptbestimmungen.

a) Schiffsregister (registro dei bastimenti).

Als österreichisches oder ungarisches Seehandelsschiff, mit dem Rechte und der Pflicht, die für Seehandelsschiffe gesetzlich vorgeschriebene Flagge zu führen, wird jenes betrachtet, welches nach den gesetzlichen Bestimmungen in das Schiffsregister eingetragen oder mit einem Interimspasse versehen ist.

Die Eintragung in das Schiffsregister kann nur dann erfolgen, wenn das Schiff wenigstens zu zwei Dritteilen Eigentum von Österreichern, beziehungsweise Ungarn ist. Diesen Personen sind gleichzuachten Aktiengesellschaften, soferne sie in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern oder in den Ländern der ungarischen Krone errichtet sind und daselbst ihren Sitz haben.

Jedes österreichische oder ungarische Seehandelsschiff soll von einem Österreicher, beziehungsweise Ungarn befehligt werden, und wenn es der weiten Seefahrt (lungo corso) angehört, nebst dem Schiffer auch einen österreichischen, beziehungsweise ungarischen Steuermann (tenente) am Bord haben.

Jedes österreichische oder ungarische Schiff muß einen Heimatshafen im Gebiete der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, beziehungsweise in den Ländern der ungarischen Krone haben.

Als Heimatshafen ist derjenige Hafen zu betrachten, von welchem aus mit dem Schiffe die Seefahrt betrieben werden soll.

Bei der Handelsschiffahrt zur See werden nach den Grenzen, innerhalb welcher sie betrieben werden soll, folgende Kategorien unterschieden:

a) die kleine Küstenfahrt (piccolo cabotaggio);
b) die große Küstenfahrt (grande cabotaggio);
c) die weite Seefahrt (lungo corso).

a) Die kleine Küstenfahrt (piccolo cabotaggio) erstreckt sich auf das Adriatische Meer, und zwar gegen Westen bis zum Vorgebirge Santa Maria di Leuca, gegen Osten bis zum Kap Clarenza mit Inbegriff des Golfes von Lepanto und der Ionischen Inseln, einschließlich des Hafens und des Kanales von Zante, endlich auf die Flüsse, welche in besagte Gewässer einmünden;

b) die große Küstenfahrt (grande cabotaggio) erstreckt sich auf das Adriatische und Mittelländische Meer, einschließlich der Meerenge von Gibraltar, welche nicht überschritten werden darf, auf das Schwarze und Azow'sche Meer, auf den Kanal von Suez, auf das Rote Meer, auf die Küstenstrecke bis in den Hafen von Aden, endlich auf die Flüsse, welche in besagte Gewässer einmünden;

c) die weite Seefahrt (lungo corso) erstreckt sich auf alle Meere und die aus denselben zugänglichen Gewässer.

Es kann gestattet werden, daß Schiffe der kleinen oder großen Küstenfahrt außerhalb der ihnen zugewiesenen Grenzen längs einer bestimmten Meeresküste und auf den dort einmündenden Gewässern Küstenfahrt betreiben, ohne deshalb ihre Eigenschaft als Schiffe der kleinen, und beziehungsweise der großen Küstenfahrt ändern zu müssen.

Auf diejenigen Fahrzeuge, welche nicht zu den oben bezeichneten Schiffahrtskategorien gehören, wie die ausschließlich zu Vergnügungszwecken (Jachten), zum Zwecke der Fischerei oder zu wirtschaftlichen Zwecken der Landleute oder ausschließlich zum inneren Hafenverkehr dienenden Schiffe, haben die obigen Bestimmungen keine Anwendung und für diese Fahrzeuge bestehen betreffs ihrer Registrierung besondere Vorschriften.

Für jede Kategorie der österreichischen oder ungarischen Seehandelsschiffe wird ein abgesondertes Register geführt.

Das Register der Schiffe der weiten Fahrt und jenes der Schiffe der großen Küstenfahrt wird von der betreffenden Seebehörde in Triest r Fiume, jenes der Schiffe der kleinen Küstenfahrt von dem Hafenführt, in dessen Amtsgebiete der Heimatshafen liegt.

Schiffsregister ist öffentlich, die Einsicht in dasselbe ist während len einem Jeden gestattet.

Die Eintragung des Schiffes in das Schiffsregister soll enthalten:

1. Den Namen und die Bauart (Gattung) des Schiffes (specie di costruzione del bastimento), sowie die Art der Verbolzung und Verhäutung und, wenn das Schiff nicht bloß auf Segel eingerichtet ist, auch die anderen Bewegungsvorrichtungen nach System und Kraft.

2. Die verschiedenen Maße und den Tonnengehalt (dimensioni e tonellaggio).

3. Den Ort und die Zeit der Erbauung (luogo ed epoca di costruzione).

4. Den Heimatshafen (porto di appartenenza).

5. Den Namen, Geburts- und Wohnort des Reeders (armatore), oder, wenn eine Reederei besteht, den Namen, Geburts- und Wohnort aller Mitreeder, die Größe des Anteiles eines jeden und die Bezeichnung desjenigen Mitreeders, dem die Vertretung der Reederei, gegenüber der Staatsverwaltung obliegt. Ist eine Aktiengesellschaft Reeder oder Mitreeder, so ist deren Firma und der Ort, in welchem sie ihren Sitz hat, einzutragen.

6. Die Staatsangehörigkeit des Reeders oder der Mitreeder.

7. Den Rechtsgrund, auf welchem die Erwerbung des Eigentumes des Schiffes oder der einzelnen Anteile am Schiffe beruht.

8. Die Normalzahl der Mannschaft, das ist die Anzahl der Mannschaft, mit welcher das Schiff nach der von der Registerbehörde anstandslos befundenen Erklärung des Reeders auf Reisen mindestens besetzt sein soll.

9. Den Namen, Geburts- und Heimatsort des jeweiligen Schiffers.

10. Die Anzahl der Geschütze.

11. Den Tag der Eintragung des Schiffes.

12. Das Datum und die Zahl des Registerbriefes und des etwaigen Interimspasses (passavanti).

Außerdem ist im Schiffsregister eine Rubrik für allfällige weitere Bemerkungen, z. B. über vorgenommene Pfändungen, Zessionen und Löschungen der Pfändungen des Schiffes oder von Schiffsanteilen usw. offen zu halten.

Ein jedes Schiff wird in das Schiffsregister unter einer besonderen Ordnungsnummer und mit Angabe des ihm nach dem internationalen Signalkodex zukommenden Unterscheidungssignales eingetragen.

Die Schiffseigentümer haben die Eintragung des Schiffes in das Register schriftlich anzusuchen und hierbei die bezüglichen Tatsachen glaubhaft nachzuweisen.

Der Name, welcher schon von einem österreichischen oder ungarischen Schiffe der weiten Fahrt oder der großen Küstenfahrt geführt wird, darf einem anderen Schiffe einer oder der anderen dieser Kategorien nicht beigelegt werden.

Der einmal angenommene Name eines Schiffes darf nur nach erfolgter Anzeige bei der Behörde, in deren Register das Schiff eingetragen ist und nach Genehmigung derselben geändert werden.

Beilbrief (certificato di costruzione).

Das Eigentum eines im Inlande neugebauten Schiffes wird durch den, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ausgefertigten, vom Hafenamte des Bauortes bescheinigten Beilbrief (certificato di costruzione) und im Falle weiterer Übertragungen des Eigentumes, durch die darüber errichteten Urkunden bewiesen.

Bei Schiffen, welche nicht im Inlande gebaut oder erworben wurden, wird das Eigentum im ersten Falle durch den vom zuständigen k. und k. Konsularamte bescheinigten Beilbrief (certificato di costruzione) im zweiten Falle durch die gehörig legalisierte Erwerbsurkunde (documento d'acquisto) dargetan.

Der Beilbrief hat zu enthalten: den Namen, die Bauart (Gattung), die Erbauungszeit und den Erbauungsort des Schiffes, dessen Länge, Breite und Tiefe, den Tonnengehalt, die Bezeichnung des Materiales aus welchem das Schiff gebaut ist, die Angabe, ob und womit es verbolzt und verhäutet (fitto e foderato) ist, ferner den Namen, Geburts- und Wohnort des Eigentümers, bei geteiltem Eigentume die Eigentumsanteile, endlich die Erklärung, wann das Schiff in das Eigentum überliefert worden ist.

Ist ein Schiff nach Eintragung in das Register in einzelnen seiner Teile so verändert worden, daß es der im Beilbriefe und dem Schiffsregister enthaltenen Beschreibung nicht mehr entspricht, so ist durch denjenigen, der die Veränderung ausgeführt hat, eine neue, von der zuständigen Hafen- oder Konsularbehörde zu bescheinigende Beschreibung nach den obigen Bestimmungen zu liefern.

Diese Beschreibung ist, wenn die Veränderung im Inlande vorgenommen wurde, sofort nach der Beendigung, sonst nach der Rückkehr des Schiffes in einen inländischen Hafen abzugeben. Sollte der im Auslande ausgestellte Beilbrief oder die Beschreibung der nachträglichen Änderungen nicht alle vorstehenden Angaben enthalten, so sind die fehlenden durch andere, in gehöriger Form ausgefertigte und vom zuständigen Konsularamte bescheinigte Belege nachzuweisen.

Tritt in den obbezeichneten Tatsachen, nach der Eintragung des Schiffes in das Schiffsregister eine Veränderung ein, so hat der Reeder oder der Vertreter der Mitreeder dieselbe der das Schiffsregister führenden Behörde zum Zwecke der Eintragung in das Schiffsregister entweder direkt oder, falls er sich im Auslande aufhält, durch Vermittlung des zuständigen k. und k. Konsularamtes oder der betreffenden k. und k. diplomatischen Missionen anzuzeigen und nachzuweisen.

Dasselbe gilt, wenn eine Tatsache eintritt, welche die Löschung des s im Schiffsregister und die Zurücklieferung des Registerbriefes macht.

Die Frist zu dieser Anzeige und Nachweisung beträgt sechs Wochen nach Ablauf des Tages, an welchem die betreffenden Veränderungen zur Kenntnis des zur Anzeige Verpflichteten gelangten.

Wenn es sich aber um Änderungen handelt, welche die Gattung oder den Tonnengehalt des Schiffes betreffen, so hat die Anzeige und Nachweisung, noch bevor das Schiff wieder in See sticht, im Wege des Hafen- oder Konsularamtes, in dessen Bezirke das Schiff sich befindet, zu erfolgen.

Die Eintragung in das Schiffsregister muß erneuert werden, wenn der Name des Schiffes geändert wird, wenn es von einer Schiffahrtskategorie zu einer anderen übergeht und bei einem Schiffe der kleinen Küstenfahrt, wenn es nach einem anderen Seebezirke zuständig wird.

Die Löschung des Schiffes aus dem Schiffsregister hat zu erfolgen, wenn das Schiff dem Seehandel bleibend entzogen wird, wenn es verschollen ist, oder wenn das Schiff wenigstens zu zwei Dritteilen nicht mehr Eigentum von Österreichern, beziehungsweise Ungarn ist.

Jedes österreichische oder ungarische Schiff hat den Registerbrief (respektive Interimspaß) und die Musterrolle an Bord zu führen.

b) Registerbrief (certificato di registro).

Den Registerbrief hat jene Behörde auszufertigen, bei welcher die Eintragung des Schiffes geschehen ist.

Durch den Registerbrief wird die Nationalität des Schiffes und das Recht, innerhalb der Grenzen der betreffenden Kategorie zu reisen, nachgewiesen.

Die für die österreichischen oder ungarischen Seehandelsschiffe bestimmte Flagge darf mit Ausnahme des im § 25 des Gesetzes vom 7. Mai 1879 (R. G. B. Nr. 65), vorgesehenen Falles, nicht früher geführt werden, als der Registerbrief dem Schiffe zugekommen ist.

In jenen Fällen, in welchen ein auswärtiges Schiff im Auslande zu zwei Dritteilen Eigentum von österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen geworden ist, wenn für dasselbe auf schriftliches Ansuchen der betreffenden Schiffseigentümer durch das zuständige k. und k. Konsularamt ein Interimspaß (passavanti) ausgestellt wird, kann das betreffende noch nicht registrierte Schiff die österreichisch-ungarische Handelsflagge führen.

Jede nach Ausfertigung des Registerbriefes in Beziehung auf das Schiff eingetretene und in dem Schiffsregister bemerkte Änderung ist in den Registerbrief einzutragen, und zwar von der Registerbehörde selbst oder über deren Aufforderung vom Hafen- oder Konsularamte, in dessen Bezirke sich das Schiff befindet.

Auch ohne Aufforderung der Registerbehörde, jedoch gegen sofortige Anzeige an dieselbe, hat das Hafen- oder Konsularamt die Änderungen in der Gattung und im Tonnengehalte des Schiffes einzutragen.

Außer diesen amtlichen Zusätzen dürfen dem Registerbriefe keine anderen beigefügt werden.

In den Fällen, in welchen die Eintragung des Schiffes zu erneuern ist, ist auch der Registerbrief zu erneuern. In den Fällen, in welchen das Schiff aus dem Register zu löschen ist, erlischt auch die Gültigkeit des Registerbriefes und haben ihn die bisherigen Eigentümer der Behörde, welche die Urkunde ausgefertigt hat, innerhalb der obbezeichneten Frist von sechs Wochen zur Kassation zurückzuliefern, oder, daß dies nicht geschehen könne, glaubhaft zu bescheinigen.

Ist der Registerbrief verloren gegangen und dies glaubhaft nachgewiesen, so kann dem betreffenden Schiffe ein neuer Registerbrief ausgestellt werden, welcher jedoch ausdrücklich als Duplikat zu bezeichnen ist. Hierfür ist die vorgeschriebene Registergebür nicht zu entrichten; es wäre denn, daß der Fall der Ausstellung eines neuen Registerbriefes einträte.

Der Registerbrief wird unmittelbar nach erfolgter Eintragung des Schiffes in das Schiffsregister von der Registerbehörde nach dem vorgeschriebenen Formulare ausgefertigt.

Die für die Versendung des Registerbriefes erwachsenen Auslagen hat der Reeder zu tragen.

Für jede Anmerkung im Registerbriefe (certificato di registro) sind folgende Konsulargebüren zu entrichten, und zwar:

a) für Schiffe der kleinen Küstenfahrt 2 Kronen 25 Heller;
b) für Schiffe der großen Küstenfahrt 4 Kronen 50 Heller;
c) für Schiffe der weiten Fahrt 9 Kronen 50 Heller.

(Konsulargebüren-Tarif vom Jahre 1902. — I. Abteilung, Post 6. — Siehe II. Band, Konsular-Normalien Nr. XIII).

Wird ein Schiff wegen Verschollenheit im Schiffsregister gelöscht, so ist der Beweis, daß der Registerbrief nicht zurückgestellt werden kann, nicht erforderlich.

In allen anderen Fällen sind die Umstände, welche die Zurücklieferung eines erloschenen Registerbriefes verhindern, oder aber die Ausfertigung des Duplikates eines noch gültigen Registerbriefes erheischen, glaubhaft zu beweisen (§§ 23 und 24 des gedachten Gesetzes).

Die erfolgte Ausfertigung des Duplikates eines Registerbriefes ist chiffsregister zu bemerken.

r jedes zum Erwerbe durch die Seefahrt verwendete Schiff ist prünglichen und bei jeder auf Grundlage einer erneuerten Ein-

tragung des Schiffes in das Schiffsregister eintretenden, neuen Ausstellung des Registerbriefes eine Registergebür (tassa di registro) zu entrichten, welche für Schiffe der weiten Fahrt 40 Heller, für Schiffe der großen Küstenfahrt 20 Heller und für Schiffe der kleinen Küstenfahrt 10 Heller für die Tonne (tonellata) zu betragen hat.

Schiffe der kleinen Küstenfahrt, einschließlich 25 Tonnen, sind von der Entrichtung der Registergebür befreit.

Für Vergrößerungen des Tonnengehaltes (aumenti di tonellaggio), welche eine Erneuerung des Registerbriefes nicht bedingen, sondern lediglich auf dem bereits ausgefertigten Registerbriefe anzumerken sind, ist eine Registergebür nur insoweit abzunehmen, als dies erfordert wird, damit die von dem Schiffe zu entrichtende Gesamtgebür dem obigen Maßstabe entspricht.

Die Registergebür ist vor Ausfertigung des Registerbriefes an die zuständige Hafenbehörde zu entrichten, wonach sie in den Fonds der Hafenverwaltung fließt.

Die Löschung des Schiffes aus dem Register gibt keinen Anspruch auf Rückstellung der Registergebür.

Nach Artikel VI des Gesetzes vom 27. Juni 1878 (R. G. B. Nr. 62), werden die Angehörigen der Länder der ungarischen Krone den Angehörigen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder in Beziehung auf die Ausübung der Seeschiffahrt auf die Dauer des Zoll- und Handelsbündnisses gleichgestellt und sind daher bei Eintragung des Eigentumes eines Seehandelsschiffes in das Schiffsregister, wie Österreicher zu behandeln.

Ob die Eintragung eines Schiffes in die Register der österreichischen oder in jene der ungarischen Behörden zu geschehen hat, wird durch die Staatsangehörigkeit des Reeders, bei geteiltem Eigentume durch die Staatsangehörigkeit der Inhaber der überwiegenden Anzahl von Schiffsanteilen und bei gleicher Anzahl durch die Wahl der Parteien entschieden und tritt nach diesem Grundsatze, bei nachträglichen Änderungen in der Staatsangehörigkeit oder in den Eigentumsverhältnissen auch die Übertragung aus den Registern des einen Staatsgebietes in jene des anderen ein.

Die Eignung zur Befehligung eines Seehandelsschiffes, sowie zur Versehung der Stelle eines Steuermannes (tenente) wird durch die darüber bestehenden, besonderen Vorschriften geregelt.

Die zur Ausfertigung der Musterrolle berufenen Behörden haben vor Zulassung eines Individuums zur Befehligung eines Seehandelsschiffes oder zur Versehung der Stelle eines Steuermannes (tenente) dessen vorschriftsmäßige Eignung zu prüfen.

Hiebei ist rücksichtlich der Angehörigen der Länder der ungarischen Krone auf die Dauer des Zoll- und Handelsbündnisses die Bestimmung des Artikels VI, Absatz 4, maßgebend.

c) Jachtregister und Jachtregisterbrief (registro dei Yacht e certificato di registro per un Yacht).

Die ausschließlich zu Vergnügungszwecken dienenden Schiffe (Jachten) erhalten von der betreffenden Seebehörde eine diesbezügliche Schiffahrtsurkunde, welche die für den Registerbrief vorgeschriebenen Daten enthält.

Als Jachten mit dem Rechte und der Pflicht, die für Seehandelsschiffe gesetzlich vorgeschriebene Flagge zu führen, werden jene Schiffe betrachtet, welche ausschließlich zu Vergnügungsfahrten, zu wissenschaftlichen Zwecken, für den öffentlichen Dienst oder das Rettungswesen bestimmt sind.

Die Jachten dürfen weder für den Verkehr bestimmte Waren, noch Passagiere gegen Entgelt führen und sind gleich den anderen Schiffen den geltenden maritimen Sanitäts- und Finanzgesetzen und Verordnungen unterworfen.

Die Jachten genießen die Gebürenfreiheit in den Häfen der österreichisch-ungarischen Monarchie. (Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 25. Oktober 1884 (R. G. B. Nr. 169); siehe II. Band, Konsular-Normalien Nr. XX—62.) Die gleichlautenden Bestimmungen sind in der Verordnung des königlich ungarischen Ministeriums für Ackerbau, Industrie und Handel vom 25. Oktober 1884, Z. 46.347, enthalten.

Die Jachten sind auch von der Entrichtung von Konsulargebüren in den ausländischen Häfen befreit, weil nach Post I, Abteilung I des allgemeinen Konsulargebüren-Tarifes vom Jahre 1902, die vorgeschriebene, allgemeine Tonnengebür für die Zulassung und Abfertigung eines Schiffes in einem Hafen, in welchem sich ein k. und k. Konsularamt befindet, nur dann zu entrichten ist, wenn eine Handelsoperation vorgenommen wurde, oder Passagiere ein- oder ausgeschifft worden sind.

Jede Jacht muß in das vorgeschriebene Jachtregister eingetragen werden, oder mit einem Interimspasse (passavanti) versehen sein. Die Eintragung in das Jachtregister kann nur dann erfolgen, wenn das Schiff zur Gänze Eigentum von Österreichern oder Ungarn ist.

Diesen Personen sind gleichzuhalten Aktiengesellschaften, soferne sie in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern oder in den Ländern der königlich ungarischen Krone errichtet sind und daselbst ihren Sitz haben.

Jede österreichische oder ungarische Jacht soll von einem Österreicher oder Ungar befehligt werden, welcher, wenn die Jacht zu Fahrten ßerhalb der Schiffahrtslinie der großen Küstenfahrt (grande cabotaggio) endet wird, den Rang eines k. und k. Seeoffiziers oder das Brevet te di capitano a lungo corso) als Schiffer der weiten Fahrt besitzen muß.

Jede Jacht muß einen Heimatshafen in einem der beiden Staatsgebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie haben.

Das Jachtregister (registro dei Yacht) wird bei dem Schiffsregisteramte (ufficio di registro) der betreffenden Seebehörd ein Triest oder Fiume geführt.

Der Jachtregisterbrief (certificato di registro per un Yacht) wird von der kompetenten Seebehörde unmittelbar nach erfolgter Eintragung der Jacht in das Register ausgefertigt.

Durch den Registerbrief wird die Nationalität der Jacht nachgewiesen.

Die für die Jachten bestimmte Flagge darf nicht früher geführt werden, als der Registerbrief dem Schiffe zugekommen ist, ausgenommen der Fall, daß die Jacht mit einem Interimspasse (passavanti) versehen worden ist. (Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 25. Oktober 1884, R. G. B. Nr. 169.)

6. Eichung der Seehandelsschiffe (stazatura dei bastimenti mercantili marittimi). Eichungszertifikate (Meßbriefe) (certificati di stazatura).

Über die Eichung (Stazatura) der Seehandelsschiffe bestehen folgende Vorschriften:

I. Gesetz vom 15. Mai 1871 (R. G. B. Nr. 43).

II. Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 24. Mai 1871, (R. G. B. Nr. 44) (ungarischer Gesetzartikel XVI, vom Jahre 1871).

III. Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 10. Mai 1891, (R. G. B. Nr. 59) und des königlich ungarischen Handelsministeriums vom 10. Mai 1891, Z. 15.658.

IV. Istruzione dell' I. R. Governo Marittimo in Trieste per la Stazatura dei bastimenti mercantili marittimi secondo la legge del 15 Maggio 1871 (Nr. 4578).

Gleichlautende Verordnungen hat das königlich ungarische Handelsministerium über die Eichung der ungarischen Seehandelsschiffe auf Grund des darauf bezüglichen Gesetzartikels erlassen. Ebenso hat die königlich ungarische Seebehörde in Fiume eine gleichlautende Instruktion über die Eichung der ungarischen Seehandelsschiffe erlassen.

Jedes österreichische oder ungarische Seehandelsschiff, es sei Eigentum von Inländern oder Fremden, es sei auf inländischen oder fremden Werften erbaut oder in seinen einzelnen Bestandteilen derart umgeändert worden, daß dies auf seinen Tonnengehalt von Einfluß sein könnte, ist in den österreichischen oder ungarischen Seehäfen behufs der Ermittlung seines Tonnengehaltes nach den diesfalls bestehenden, gesetzlichen Vorschriften der Eichung zu unterziehen. (§ 1 des Gesetzes vom 15. Mai 1871, (R. G. B. Nr. 43.)

Von der Verpflichtung zur Eichung sind die Schiffe jener Staaten ausgenommen, in welchen ein dem österreichischen, beziehungsweise ungarischen wesentlich gleichförmiges Eichverfahren eingeführt ist, und deren Eichungszeugnisse demgemäß im Verordnungswege als in einem der beiden Staatsgebiete der Monarchie gültig anerkannt, oder mit welchen in dieser Beziehung besondere Verträge abgeschlossen werden (§ 3).

Das numerische Ergebnis der Eichung bildet den gesetzlich ermittelten Tonnengehalt des geeichten Schiffes. Über das Ergebnis der Eichung hat die zuständige Hafen- und Seesanitätsbehörde einen Meßbrief (Eichungszertifikat) (certificato di stazatura) auszustellen (§ 5).

Jedes österreichische oder ungarische Handelsschiff muß mit einem Eichungszertifikate versehen sein.

Mit folgenden Staaten ist die Reziprozität bezüglich der Eichung der Seehandelsschiffe anerkannt.

1. England. (Circularien der k. k. Seebehörde in Triest vom 25. August 1871, Z. 7161, und der königlich ungarischen Seebehörde in Fiume vom 29. August 1871, Z. 2038, auf Grund der Ministerialerlässe vom 19. August 1871, Z. 16.476, beziehungsweise 7. Juli 1871, Z. 7513.) Die Schiffe müssen mit den Zertifikaten der englischen Regierung (Certificates of registry) versehen sein.

2. Vereinigte Staaten von Amerika. (Circularien der k. k. Seebehörde in Triest vom 21. Dezember 1871, Z. 11.123, und der königlich ungarischen Seebehörde in Fiume vom 30. Dezember 1871, Z. 3693, auf Grund der Ministerialerlässe vom 17. Dezember 1871, Z. 24.531, beziehungsweise vom 28. Dezember 1871, Z. 13.843.) Die Schiffe müssen mit regelrechten Registerbriefen versehen sein.

3. Dänemark. (Circularien der k. k. Seebehörde in Triest vom 16. Mai 1872, Z. 4509, und der königlich ungarischen Seebehörde in Fiume vom 23. Juni 1872, Z. 1724, auf Grund der Ministerialerlässe vom 7. Mai 1872, Z. 7797, beziehungsweise vom 29. Mai 1872, Z. 6031.) Die Schiffe müssen mit Meßbriefen versehen sein.

4. Deutschland. (Circularien der k. k. Seebehörde in Triest vom 9. November 1872, Z. 10.502, und der königlich ungarischen Seebehörde in Fiume vom 10. Dezember 1872, Z. 3643, auf Grund der Ministerialerlässe vom 3. November 1872, Z. 24.299, beziehungsweise vom 3. Dezember 1872, Z. 14.599.) Die Schiffe müssen mit Meßbriefen in Gemäßheit des deutschen Gesetzes vom 5. Juli 1872 versehen sein.

5. Italien. (Circularien der k. k. Seebehörde in Triest vom 28. Juni und 30. Dezember 1873, ZZ. 5365 und 11.131, auf Grund der Ministerialerlässe vom 24. Juni und 20. Dezember 1873, ZZ. 17.901 und 42.312, sowie r ungarischen Ministerialverordnung vom 3. Juli 1873, Z. 9979.) Die

Schiffe müssen mit Meßbriefen in Gemäßheit des italienischen Gesetzes vom 11. März 1873 versehen sein.

6. Frankreich. (Circulare der k. k. Seebehörde in Triest vom 30. Dezember 1873, Z. 11.076, auf Grund der Ministerialerlässe vom 18. Dezember 1873, Z. 41.028, beziehungsweise vom 12. Jänner 1874, Z. 18.296.) Die Schiffe müssen mit Meßbriefen in Gemäßheit des französischen Dekretes vom 24. Dezember 1872 versehen sein.

7. Schweden. (Circularien der k. k. Seebehörde in Triest vom 8. März 1875, Z. 1945 und der königlich ungarischen Seebehörde in Fiume vom 1. April 1875, Z. 762, auf Grund des Ministerialerlasses und der ungarischen Ministerialverordnung vom 2. März 1875, Z. 5942, beziehungsweise vom 9. März 1875, Z. 5097.) Die Schiffe müssen mit Meßbriefen in Gemäßheit der königlichen Verordnung vom 15. Mai 1874 versehen sein.

8. Spanien. (Circularien der k. k. Seebehörde in Triest vom 24. September und 9. Dezember 1875, ZZ. 8084 und 10.386, sowie der königlich ungarischen Seebehörde in Fiume vom 30. September und 22. Dezember 1875, ZZ. 2225 und 2859, auf Grund der Ministerialerlässe vom 13. September und 2. Dezember 1875, ZZ. 28.052 und 36.168, sowie der ungarischen Ministerialverordnung vom 25. September 1875, Z. 22.042.) Die Schiffe müssen mit Meßbriefen in Gemäßheit des spanischen Dekretes vom 2. Dezember 1874, versehen sein.

9. Niederlande. (Circulare der k. k. Seebehörde in Triest vom 15. März 1876, Z. 2126, auf Grund des Ministerialerlasses und der ungarischen Ministerialverordnung vom 8. März 1876, Z. 2509, beziehungsweise vom 18. März 1876, Z. 5569.) Die Schiffe müssen mit Meßbriefen in Gemäßheit des niederländischen Eichreglements vom 21. August 1875 versehen sein.

10. Norwegen. (Circulare der k. k. Seebehörde in Triest vom 22. Juni 1876, Z. 5093, auf Grund des Ministerialerlasses und der ungarischen Ministerialverordnung vom 8. Juni 1876, Z. 15.450, beziehungsweise 15. Juni 1876, Z. 12.312.) Die Schiffe müssen mit Meßbriefen in Gemäßheit der königlichen Verordnung vom 31. Mai 1873 versehen sein.

11. Rußland und Finnland. (Circularien der k. k. Seebehörde in Triest vom 5. August 1882, Z. 6214 und der königlich ungarischen Seebehörde in Fiume vom 14. Juni 1882, Z. 1900, auf Grund der Ministerialerlässe vom 11. Juli 1882, Z. 17.526 und vom 6. Juni 1882, Z. 22.454.) Die Schiffe müssen mit Meßbriefen in Gemäßheit der Verordnungen vom $\frac{\text{2. August}}{\text{21. Juli}}$ 1879 und vom $\frac{\text{16. Oktober}}{\text{4. Oktober}}$ 1876 versehen sein.

7. Musterrolle (ruolo d' equipaggio).

Die Musterrolle ist das amtlich beglaubigte Verzeichnis der an Bord eines nationalen Handelsschiffes befindlichen Schiffsleute und wird nach

dem vorgeschriebenen, mit der Verordnung des k. k. Marineministeriums vom 19. Oktober 1863, Z. 193, M. M., eingeführten Formulare, welches sich in der Normaliensammlung befindet (siehe II. Band, Konsular-Normalien Nr. XX), ausgestellt.

Die Ausstellung der Musterrolle erfolgt in der Regel durch die inländischen k. k. oder königlich ungarischen Hafenämter, jedoch nur nach vorausgegangener Musterung (arruolamento) der Schiffsmannschaft und stattgefundener Verlautbarung des zwischen dem Schiffer und der Schiffsmannschaft abgeschlossenen Heuervertrages (contratto d'ingaggio).

Findet die Heuerung von Schiffsleuten für ein nationales Handelsschiff im Auslande und zwar in einem Hafenort, wo sich ein k. und k. Konsularamt befindet, statt, so erfolgt die Anmusterung (arruolamento) vor dem betreffenden Konsularfunktionär und dieser fertigt auf Grund derselben die Musterrolle (ruolo d'equipaggio) aus.

Wenn während der Reise oder des Aufenthaltes des Schiffes im Hafen eine Änderung im Stande der Schiffsmannschaft eintritt, so wird dieselbe von dem betreffenden Konsularfunktionär in der Musterrolle verzeichnet.

Was die Einschiffung fremder Matrosen auf nationalen Schiffen betrifft, so gilt die allgemeine Vorschrift, daß an Bord von nationalen Schiffen nur solche Individuen fremder Nationalität aufgenommen werden sollen, welche ihre Staatsangehörigkeit durch entsprechende Dokumente gehörig nachzuweisen vermögen.

Die Einschiffung von Matrosen auf nationalen Handelsschiffen unterliegt bezüglich der Staatsangehörigkeit keiner Beschränkung mehr, indem nach § 3 des Gesetzes, beziehungsweise des ungarischen Gesetzartikels, über die Registrierung der Seehandelsschiffe vom Jahre 1879, das Erfordernis der österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigkeit nur für den Schiffer und den Steuermann gilt. (Circulare der k. k. Seebehörde in Triest vom 20. Oktober 1884, Z. 9756; siehe II. Band, Konsular-Normalien Nr. XX.)

Die k. und k. Konsularämter sind mit dem Circulare der vorbestandenen k. k. Zentralseebehörde in Triest vom 10. Juni 1857, Z. 6299, aufgefordert worden, einen Auszug der Musterrollen zurückzubehalten und sorgfältig aufzubewahren, welche anläßlich der Aufnahme des Seekonstitutes (costituto di mare) von den Schiffern samt den übrigen Bordurkunden dem betreffenden Konsularfunktionär vorgewiesen und zur Aufbewahrung bis zum Auslaufen des Schiffes übergeben werden müssen.

Durch die Anfertigung eines solchen Auszuges der Musterrolle für tsarchiv (estratto del ruolo d'equipaggio) sind die Konsularämter jederzeit über die Schiffsleute aller jener nationalen Handels-

schiffe Auskünfte zu erteilen, welche ihre Häfen angelaufen haben, was in vielen Fällen, besonders aber bei einem Schiffbruche, wenn die Bordurkunden nicht gerettet werden konnten, sich als dringend notwendig erweist, um nachträglich konstatieren zu können, welche Personen mit dem Schiffe untergegangen sind. Der in Rede stehende Auszug der Musterrolle wird nebst dem Konsularamtssiegel und der Unterschrift des Konsularfunktionärs auch mit der Unterschrift des betreffenden Schiffers versehen, wodurch dieser die darin angeführten Daten als richtig anerkennt.

Bei der Abmusterung (congedo) von Schiffsleuten hat der Schiffer, sowie bei der Anmusterung, dem Konsularfunktionär die auszuschiffenden Schiffsleute vorzustellen und den Grund ihrer Abmusterung anzugeben, welche letztere nur dann bewilligt wird, wenn die betreffenden Schiffsleute mit allen ihren Ansprüchen befriedigt sind. Die erfolgte Abmusterung ist sowohl in der Musterrolle unter der bezüglichen Rubrik, als auch in dem Auszuge derselben vorzumerken. In keinem Falle darf ein Konsularamt dulden, daß ein österreichischer oder ungarischer Seemann ohne seine Zustimmung von einem nationalen Handelsschiffe ausgeschifft und abgemustert werde.

Wenn eine Musterrolle durch die stattgefundene Abmusterung der ganzen Mannschaft eines Handelsschiffes erloschen ist, oder wenn eine solche infolge vielfacher Änderungen keinen Raum mehr hat, um weitere Vormerkungen auf derselben vorzunehmen, so zieht das Konsularamt dieselbe zurück und übersendet sie unter Angabe des dieses Vorgehen veranlassenden Umstandes an die kompetente Seebehörde.

Zum Gebrauche der österreichischen oder ungarischen Seehandelsschiffe weiter Fahrt (lungo corso) und der großen Küstenfahrt (grande cabotaggio), wegen unentbehrlicher Gleichförmigkeit im Verfahren, hinsichtlich der Behandlung der Musterrollen (ruoli d' equipaggio) und Heuerverträge (contratti d' ingaggio) hat die vorbestandene k. k. Zentralbehörde in Triest, auf Grund der Verordnung des k. k. Marineministeriums vom 19. Oktober 1863, mit Circulare vom 28. November 1863, Z. 10.227, eine Amtsinstruktion für sämtliche k. k. Hafen- und Seesanitätsämter, sowie für die k. und k. Seekonsularämter erlassen.

Die gedachte Amtsinstruktion enthält alle auf die Musterrolle (ruolo d'equipaggio), den Auszug aus der Musterrolle (estratto del ruolo d' equipaggio) und die Heuerverträge (contratti d' ingaggio) bezughabenden gesetzlichen Bestimmungen, ferner ein Formulare einer Musterrolle und eines Heuervertrages (siehe II. Band, Konsular-Normalien, Nr. XX).

Für jede Eintragung in die Musterrolle (ruolo d' equipaggio) sind folgende Konsulargebüren zu entrichten:

Für jede dabei in Betracht kommende Person 24 Heller.

Für die Ausfertigung einer neuen Musterrolle, fixe Gebür 2 Kronen 25 Heller, und für jede dabei in Betracht kommende Person 24 Heller. (Konsulargebüren-Tarif vom Jahre 1902, I. Abteilung, Post 4 und 5; siehe II. Band, Konsular-Normalien Nr. XIII.)

8. Seedienstbücher (libretti di servizio marittimo) und provisorische Seereisebewilligung (permesso provvisorio di viaggio marittimo).

Das k. k. Handelsministerium hat mit Erlaß vom 3. Februar 1870, Z. 24.688, genehmigt, daß die Seereiselizenz (Matrikel) (permesso di viaggio marittimo (matricola) und das Seedienstbuch (libretto di servizio marittimo) für die der österreichisch-ungarischen Monarchie angehörigen Seefahrer zu einem einzigen Dokumente vereinigt werden, mit welchem auch die bei der kleinen Küstenfahrt (piccolo cabotaggio) beschäftigten Seeleute versehen sein müssen.

Das vorgeschriebene Formulare befindet sich in der Konsular-Normaliensammlung, II. Band, Nr. XX.

Alle der österreichisch-ungarischen Monarchie angehörigen Individuen, welche sich auf Seehandelsschiffen verheuern, d. h. welche auf denselben unter Abhängigkeit der Schiffer Dienst nehmen, müssen sich mit einem Seedienstbuche (libretto di servizio marittimo) versehen.

Auch jene einheimischen Seefahrer, welche zwar die persönliche Befähigung zur Führung von Schiffen besitzen, aber tatsächlich kein Kommando führen, sondern sich an Bord in subalterner Eigenschaft befinden, müssen ebenfalls mit einem Seedienstbuche versehen sein.

Jenen, welche das Kommando nationaler Seehandelsschiffe tatsächlich führen, bleibt es freigestellt, sich mit einem Seedienstbuche zu versehen oder nicht. Wenn dieselben sich mit dem Seedienstbuche nicht versehen und noch nicht von der Militärpflicht vollständig befreit sind, so haben sie dem betreffenden Hafen- oder k. und k. Konsularamte an dem Einschiffungsorte die politische Reiselizenz (permesso politico di viaggio) vorzuzeigen.

Das Seedienstbuch dient als persönliche Legitimations- und Reiseurkunde und zugleich als Zeugnisbuch des Seefahrers. Vorschriftsmäßig vidiert (debitamente omologato) dient es als gesetzlicher Beweis der vollstreckten Seefahrt, sowohl zur Erlangung einer besonderen Eigenschaft in der Handelsmarine, als auch für die Pensionsansprüche an den Marineunterstützungsfonds. Die Wehrpflichtigen aus dem Seefahrerstand haben sich der Stellungskommission mit ihren Seedienstbüchern vorzustellen, um das von ihnen ausgeübte Seegewerbe nachzuweisen.

Die Seedienstbücher werden von den genau bezeichneten Hafen- und Seesanitätsorganen ausgestellt.

Die k. und k. Konsularämter sind verpflichtet, jenen Seefahrern, welche sich an dieselben wenden, zu rascher Erlangung des Seedienstbuches von seite der zuständigen Behörde behilflich zu sein.

Über die Ausstellung der Seedienstbücher werden eigene Register geführt. (Registro dei libretti di servizio marittimo.)

Im Seedienstbuche muß die besondere Eigenschaft (zum Beispiel als Schiffer, Steuermann, Maschinist), (capitano, tenente, macchinista), welche der betreffende Seefahrer in der Handelsmarine besitzt, angegeben werden.

Das Ansuchen um Ausfertigung eines Seedienstbuches kann auch mündlich vorgebracht werden.

Die späteren amtlichen Beisätze im Seedienstbuche, welche sich auf Änderungen in der besonderen Eigenschaft des Seefahrers, auf die Gültigkeit der Reisebewilligung und auf die Militärpflicht beziehen, können im Auslande von jedem k. und k. Konsularamte unter genauer Beobachtung und mit der ausdrücklichen Angabe der bezüglichen politischen Bewilligung der Verlängerung, beziehungsweise des Qualifikationszeugnisses über die später erlangte Eigenschaft des Seefahrers eingetragen werden. Von den gedachten Beisätzen ist sofort jene inländische Hafenbehörde zu verständigen, welche ursprünglich das Seedienstbuch ausgefertigt hat.

Die Schiffer nationaler Handelsschiffe sind verpflichtet, bei der Einschiffung jedes einheimischen Seefahrers, welcher zur Bemannung gehört, die Bestätigung der Einschiffung im Seedienstbuch zu vermerken; bei der Entlassung haben die Schiffer ein wahrheitsgetreues Zeugnis über die Gattung und die Dauer des Dienstes des Seefahrers, über die bewiesene Fähigkeit, über dessen Nüchternheit und Verhalten, nebst Angabe des Grundes der Entlassung im Seedienstbuche einzutragen.

In jedem Falle muß die Bestätigung der Ein- und Ausschiffung nach vorangegangener Prüfung der Musterrolle (ruolo d'equipaggio) im Auslande von dem k. und k. Konsularamte jenes Hafens, wo die Ein- und Ausschiffung stattfindet, vidiert werden.

Ungünstige Bemerkungen dürfen in der Ausschiffungsbescheinigung nur mit Genehmigung der Abmusterungsbehörde und nur dann aufgenommen werden, wenn sich diese von der Grundhältigkeit der Bemerkung überzeugt hat.

Im Auslande darf der Schiffer in das Führungszeugnis eines Seefahrers nur mit Gutheißung des k. und k. Konsularamtes, vor welchem abgemustert wird, ungünstige Bemerkungen eintragen.

Das Seedienstbuch muß von dem Schiffer während der ganzen Zeit, als sich der Seefahrer im Dienste an Bord eines nationalen Handelsschiffes befindet, in Verwahrung gehalten werden; bei der Abmuster

im Auslande wird es dem Seefahrer durch das k. und k. Konsularamt zurückgestellt, vor welchem die Abmusterung geschieht.

Wenn ein einheimischer Seefahrer sich im Auslande mit einem Seedienstbuche befindet, dessen Gültigkeit bereits erloschen ist, und nicht ohne augenscheinlichen Nachteil die Beendigung des Verfahrens zur regelmäßigen Verlängerung seiner Reisebewilligung (permesso di viaggio) am Lande abwarten könnte, so kann das betreffende k. und k. Konsularamt, soferne keine besonderen Gründe namentlich mit Rücksicht auf die Militärpflichten des Seefahrers entgegenstehen, die Gültigkeit der Reisebewilligung für die Zeit verlängern, welche für die dem Seefahrer sich darbietende Verheuerung notwendig ist.

Bei Erteilung der Verlängerungsbewilligung an Seefahrer, welche noch dem Militärverbande angehören, ist stets die Klausel beizusetzen, daß der Betreffende auch in der Zwischenzeit in die Heimat zurückkehren muß, so oft es seine Militärpflichten erheischen sollten; in jedem Falle ist die Verlängerung sogleich jener Hafenbehörde mitzuteilen, welche das Seedienstbuch ausgefolgt hat. Zu gleicher Zeit (woferne es nicht schon früher geschah) ist derselben Behörde das Ansuchen des Seefahrers um die regelmäßige Verlängerung der Gültigkeitsdauer seines Seedienstbuches unter Angabe jenes Hafens mitzuteilen, nach welchem derselbe sich begibt und wohin die gedachte Behörde die angesuchte Bewilligung zu senden haben wird.

Wenn ein einheimischer Seefahrer im Auslande in die Lage kommt, ein neues Seedienstbuch zu verlangen und ohne augenscheinlichen Nachteil die Beendigung der bezüglichen Verhandlungen nicht am Lande abwarten könnte, so kann das k. und k. Konsularamt denselben, soferne keine besonderen Gründe namentlich in militärischer Beziehung (siehe Circulare der k. k. Zentralseebehörde in Triest vom 10. Oktober 1869, Z. 7235) entgegenstehen, mit einer provisorischen Reisebewilligung (permesso provvisorio di viaggio marittimo) nach dem vorgeschriebenen Formulare für jene Zeitdauer versehen, welche für die sich darbietende Verheuerung erforderlich ist.

Das k. und k. Konsularamt hat sich in diesem Falle in gleicher Weise zu benehmen, wie es oben angedeutet wurde.

In Gemäßheit der bestehenden Vorschrift über die Dienstbücher der nationalen Seeleute (Circulare der vorbestandenen k. k. Zentralseebehörde in Triest vom 14. Mai 1870, Z. 2621) können die k. und k. Seekonsularämter auf zweierlei Weise in die Lage kommen die Dauer der Seebewilligung zu verlängern:

die erste Art ist im § 9 jener Vorschrift vorgesehen und setzt voraus, daß dem betreffenden Konsularamte die Bewilligung der

politischen Behörde zur Verlängerung der Seereisebewilligung bereits zugekommen ist. Hinsichtlich dieses Falles sind die k. und k. Seekonsularämter verpflichtet, sich bei der Bewilligung der Verlängerung der Seereisebewilligung, in Gemäßheit des vorerwähnten § 9 an die in der bezüglichen politischen Bewilligung angegebenen Beschränkungen (Zeitdauer, Nationalität der Schiffe usw.) strengstens zu halten;

b) die zweite Art, wobei die Verlängerung der Reisebewilligung von seite der k. und k. Seekonsularämter stattfinden kann, ist in den §§ 17 und 18 der oberwähnten Vorschrift angegeben und betrifft die Fälle, in welchen durch die Verschiebung der Verlängerung der Reisebewilligung bis zum Einlangen der politischen Bewilligung dem betreffenden Seefahrer ein reeller Schaden erwachsen würde. In solchen Fällen ist den k. und k. Seekonsularämtern in den erwähnten Paragraphen die Ermächtigung eingeräumt, die Verlängerung der Reisebewilligung, sei es durch entsprechende Vidierung (vidimazione) des Seedienstbuches (§ 17), sei es durch Ausstellung einer abgesonderten, speziellen provisorischen Reisebewilligung (speciale permesso provvisorio di viaggio marittimo) selbst zu gewähren und ist hierbei außerdem ausdrücklich bemerkt, daß bezüglich der Seefahrer, welche noch dem Militärverbande angehören, stets die Klausel beigefügt werden müsse, daß der betreffende Seefahrer verpflichtet ist, auch während der Dauer der weiteren, vom Seekonsularamte erteilten Verlängerung der Reisebewilligung, sich jederzeit, wenn seine Wehrpflicht es erfordert, in die Heimat zu begeben.

Die k. und k. Seekonsularämter sind instruktionsmäßig verpflichtet, über alle in ihrem Amtsbezirke ein- und ausgeschifften, dem Heeresverbande, der Kriegsmarine oder den beiden Landwehren angehörigen Individuen, ein genaues Verzeichnis zu führen und jeden Monat einen nach dem in der Konsular-Normaliensammlung, II. Band, befindlichen Formulare verfaßten, genauen Ausweis an die kompetente Seebehörde einzusenden.

Die Anmusterung (ingaggio) eines Steuermannes (tenente) auf Schiffen weiter Fahrt, kann nur nach Vorlage des Brevets desselben als geprüfter Steuermann erfolgen. Ebenso hat das Konsularamt die Anmusterung eines Schiffsmaschinisten nur nach Vorlage des Zeugnisses, daß er die Prüfung über die Bedienung von Schiffsmaschinen mit gutem Erfolge bestanden hat, zu gestatten.

Die zur Ausstellung und Verlängerung von Seedienstbüchern kompetenten Hafenämter, sowie die zur Ausfolgung von Seereisebewilligungen ermächtigten Seekonsularämter haben die von den politischen Behörden, bei Erteilung ihrer Zustimmung zur Ausfolgung, beziehungsweise Verlängerung

der Seedienstbücher und der Seereisebewilligungen zukommenden Daten über das Militärverhältnis des Seemannes, in das Seedienstbuch, beziehungsweise in die Seereisebewilligung einzutragen.

Bei Anmusterung eines Seemannes, sind die betreffenden, aus dem Seedienstbuche zu entnehmenden Daten, welche sich auf das für die Dauer der Anheuerung des Mannes jeweilig bestehende Militärverhältnis desselben beziehen, samt den daraus eventuell resultierenden militärischen Verpflichtungen (Waffenübung, Kontrolle) in die Musterrollen der langen Fahrt (lungo corso) und der großen Küstenfahrt (grande cabotaggio) unter der Rubrik „indicazione circa agli obblighi militari“ und in die Musterrollen (ruoli d'equipaggio), der kleinen Küstenfahrt (piccolo cabotaggio) vorläufig bis eine neue Auflage derselben mit der gleichen Rubrik hinausgegeben werden wird, unter der Rubrik „annotazioni“ vorzumerken.

Was die Eintragung des Militärverhältnisses anbelangt, so hat dieselbe in die bei den Hafen- und Seesanitätsämtern bestehenden Register über die ausgefertigten Seedienstbücher in der hiezu bestimmten Rubrik und im Register über die Ein- und Ausschiffung der Seeleute vorläufig in der Rubrik „Bemerkungen“ (annotazioni) zu erfolgen.

Die Schiffe haben innerhalb drei Monate nach Hinausgabe der Kundmachung an die Seefahrer und an die interessierten Kreise, betreffend die mehrerwähnte Zustellung der Einberufungskarten, welche unter einem veröffentlicht wird, mit Musterrollen versehen zu sein, welche die oberwähnte Rubrik enthalten. Wenn den Hafen- oder Konsularämtern eine neue Musterrolle zum Ersatze der an Bord eines Schiffes befindlichen überreicht wird, haben dieselben letztere einzuziehen und der Seebehörde vorzulegen, indem die Mannschaft in die neue Musterrolle überschrieben wird, unter Angabe des Militärdienstpflichtverhältnisses, insoweit dasselbe aus den Seedienstbüchern entnommen werden kann. Es wurde Vorsorge getroffen, daß die zur Ausstellung der Seedienstbücher kompetenten Hafenämter mit einer entsprechenden Anzahl neuer Seedienstbücher und sämtliche Hafenämter und Funktionäre und Seekonsularämter, mit der entsprechenden Anzahl des zur Einschaltung in die Seedienstbücher bestimmten Blattes beteilt werden. (Circulare der k. k. Seebehörde in Triest vom 8. April 1899, Z. 2513.)

9. Sanitätspaß, Sanitätsfede (fede di sanità).

Betreffs der Behandlung der Seehandelsschiffe in Beziehung auf die Seesanität, unterscheidet man drei Kategorien von Schiffen: verdachtlose, verdächtige und verseuchte (navires indemnes, suspects, infectés).

Verdachtlos ist ein Schiff, auf welchem weder vor der Abfahrt, während der Reise, noch bei der Ankunft eine Erkrankung oder ein an Cholera (Pest) vorkam.

Verdächtig wird ein Schiff, wenn auf demselben oder während der Reise die Cholera aufgetreten, aber in den letzten sieben Tagen vor Ankunft kein neuer Fall vorgekommen ist.

Wenn die Cholera (Pest) an Bord des Schiffes herrscht oder innerhalb sieben Tagen Krankheitsfälle vorkommen, so ist das Schiff als verseucht zu behandeln.

Das verdachtlose Schiff tritt ohne Rücksicht auf die sanitären Verhältnisse seines Herkunftsortes in freien Verkehr; das verdächtige Schiff unterliegt strenger ärztlicher Untersuchung und Beobachtung, Desinfizierung, Auswechslung des Sodwassers usw.

Verseuchte Schiffe können bis zu fünf Tagen einer Isolierung unterzogen werden, die erkrankten Personen werden sofort in ein Spital überschifft, außerdem greifen die übrigen vorerwähnten Maßregeln Platz. Diese Beschlüsse der Dresdener und Venediger Sanitätskonferenz vom Jahre 1893, beziehungsweise vom Jahre 1897, sind in dem Schlußprotokolle derselben enthalten (siehe Österreichisches Staatswörterbuch von Dr. E. Mischler und Dr. J. Ulbrich, Wien 1897).

Um die unverdächtige Herkunft zu erweisen, muß jedes Schiff mit der Sanitätsfede des Abfahrtsortes versehen sein. Als Abfahrtsort wird bei unverdächtigen Fahrzeugen der letzte Hafen di libera pratica betrachtet, wo sie Ladung genommen oder überhaupt frei verkehrt haben. Die Sanitätsfede muß nebst der Bezeichnung des Schiffes und dem Namen des Schiffers, die genaue Angabe des Personal- und Realstandes und die Auskunft der Behörde über den Gesundheitsstand des Ortes und seiner Umgebung, wie auch über den Umstand enthalten, ob das Schiff in freier Gemeinschaft von dort abgesegelt ist.

Die Sanitätsfede muß im Inlande von einem Sanitätsamte, im Auslande von der Sanitätsbehörde des Ortes oder von dem betreffenden k. und k. Konsularamte dortselbst und in Ermanglung eines solchen von einem anderen dort bestehenden auswärtigen Konsularamte, nicht mehr als fünf Tage vor der Abfahrt des Schiffes, ausgestellt sein.

Wie jedes an der österreichischen oder ungarischen Küste landende Schiff mit der Sanitätsfede versehen sein muß, ebenso soll jedem aus einem österreichischen oder ungarischen Hafen abreisendem Fahrzeuge ein solches Dokument zur Nachweisung seiner Herkunft bei den Sanitätsämtern anderer in- oder ausländischer Küstenplätze mitgegeben werden.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Ausstellung und Attergierung einer Sanitätsfede sind in den §§ 170 bis 173 und jene über den Abgang oder die Unregelmäßigkeit derselben in den §§ 18, 21, 48, 52 und 163 des allgemeinen mit kaiserlicher Verordnung vom 13. Dezember 1851, genehmigten Reglements für die Seesanitätsverwaltung enthalten.

10. Das Schiffstagebuch bei Seehandelsschiffen weiter Fahrt und großer Küstenfahrt (il giornale di bordo per bastimenti mercantili marittimi di lungo corso e di grande cabotaggio).

Die diesfälligen Bestimmungen sind in der Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 25. September 1885, betreffend die Führung des Schiffstagebuches (giornale di bordo) an Bord der österreichischen Seehandelsschiffe der weiten Fahrt und der großen Küstenfahrt, sowie in der diesbezüglichen Instruktion der k. k. Seebehörde vom 3. Oktober 1885, Nr. 9048, enthalten.

Die Verordnung des königlich ungarischen Handelsministeriums vom 25. September 1885, Nr. 45.424, enthält gleichlautende Bestimmungen über die Führung des Schiffstagebuches (giornale di bordo) an Bord der ungarischen Seehandelsschiffe der weiten Fahrt und der großen Küstenfahrt.

An Bord jedes österreichischen oder ungarischen Seehandelsschiffes der weiten Fahrt und der großen Küstenfahrt muß ein Schiffstagebuch in der von der betreffenden Seebehörde in Triest oder Fiume vorgeschriebenen Form und nach der von derselben für jede Schiffskategorie erlassenen Instruktion geführt werden.

Die Verpflichtung zur Führung des Schiffstagebuches hört nur auf, wenn das Schiff abgerüstet wird.

Jedes Blatt des Schiffstagebuches wird unentgeltlich von der Seebehörde gestempelt und numeriert.

Außer dem im Gebrauche stehenden Schiffstagebuche hat jedes Schiff der weiten Fahrt und der großen Küstenfahrt noch ein Reserveschiffstagebuch (giornale di bordo di riserva) zu besitzen.

Die Führung des Schiffstagebuches an Bord der Schiffe weiter Fahrt (lungo corso) obliegt während der Fahrt dem Schiffer und dem jeweiligen Wachoffizier (Steuermann), jedem während seiner Wache, im Hafen jedoch dem Schiffer oder dem damit von diesem betrauten Bordoffiziere. An Bord der Schiffe der großen Küstenfahrt ist der Schiffer verpflichtet, das Schiffstagebuch zu führen.

Im Schiffstagebuche müssen alle meteorologischen Erscheinungen und alle Daten und Vorfälle, die sich auf die Schiffahrt, den Borddienst, die Ladung, die Bemannung beziehen, sowie auch Vorfälle jeder Art, die für die Staatsbehörden, die Marine, die Schiffseigentümer, die Verfrachter, die Versicherer und für die Rechte dritter Personen von Interesse sein könnten, eingetragen werden.

Der erste ursprüngliche Inhalt einer Eintragung darf weder durch chung noch auf eine andere Art unleserlich gemacht und es darf keine erung und überhaupt keine solche Veränderung vorgenommen werden,

wodurch ein Zweifel entstehen könnte, ob solche schon bei der ursprüglichen Eintragung oder erst nachträglich geschehen sei.

Das Schiffstagebuch (giornale di bordo) muß in besonderer Rücksicht auch auf die Beweiskraft, welche dessen Aufzeichnungen im gerichtlichen und administrativen Verfahren nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften innewohnt, genau nach der auf dessen erster Blattseite abgedruckten Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 25. September 1885, (R. G. B. Nr. 140), beziehungsweise des königlich ungarischen Handelsministeriums vom 25. September 1885, Nr. 45.424, sowie im Sinne der darauf bezüglichen Instruktion der k. k. Seebehörde in Triest vom 3. Oktober 1885, Z. 9048, und der königlich ungarischen Seebehörde in Fiume vom 3. Oktober 1885, geführt und müssen in demselben alle daselbst erwähnten Daten und Vorfälle eingetragen werden.

Jede Eintragung hat vom Wachoffizier unverzüglich nach beendeter Wache zu geschehen und sollte eine unterlassene Eintragung am nächstfolgenden Tage nachgetragen werden, so muß das Datum des Vorfalles und die Ursache der Verspätung angeführt werden.

Während der Fahrt auf hoher See, sowie in Sicht der Küste ist je eine Blattseite zur Eintragung der Vorfälle eines Tages zu benützen und in beiden Fällen sind die betreffenden Rubriken pflichtgemäß und nach den bezüglichen seemännischen Regeln auszufüllen, da es unbedingt untersagt ist, während der Fahrt das Schiffstagebuch nur in historischer Form zu führen.

Beim Aufenthalte im Hafen dagegen kann das Schiffstagebuch in historischer Form geführt werden und ist es erlaubt, auf einem Blatte mehrere Tage einzutragen, jedoch immer von einander abgesondert, wie es überhaupt nicht gestattet ist, die Vorfälle während des Aufenthaltes im Hafen summarisch zusammenzufassen.

Der Schiffer hat wenigstens einmal in der Woche auf dem unteren Ende eines Blattes eigenhändig seine Unterschrift beizufügen.

Innerhalb 24 Stunden nach Zulassung des Schiffes zum freien Verkehre im Bestimmungshafen ist das Schiffstagebuch im Inlande dem Hafenamte, im Auslande dem betreffenden k. und k. Konsularamte vorzulegen.

Diese Behörde wird dasselbe nach eingehender Prüfung dem Schiffer rechtzeitig zurückstellen, nachdem sie es zuvor vidimiert, den Befund über die Art der Führung angemerkt, und die etwaigen Bemerkungen über die wegen Übertretungen durchgeführten Amtshandlungen und über die Einhebung der Geldstrafen beigesetzt hat.

Für die Prüfung und Vidimierung des Schiffstagebuches (vidimazione del giornale di bordo) wird keine Gebür entrichtet.

Die ausgefüllten Schiffstagebücher sind beim Hafenamte des Heimatshafens zu hinterlegen und dort durch zehn Jahre aufzubewahren.

Der Schiffer, beziehungsweise Führer des Schiffes ist für jede Übertretung gegen die Vorschriften über die Führung des Schiffstagebuches verantwortlich.

Jede Übertretung der obgedachten Verordnung wird, insoferne dieselbe nicht unter das allgemeine Strafgesetz fällt, mit einer Geldbuße bis zu zweihundert Kronen bestraft.

Geldbußen, welche von dem Straffälligen nicht eingebracht werden können, sind in Arreststrafen umzuwandeln; hierbei kann eintägige Haft für einen Betrag von zwei bis zwanzig Kronen, jedoch in keinem Falle eine höhere als fünfzehntägige Haft verhängt werden.

Für diese Übertretungen bildet das Hafen- oder k. und k. Konsularamt, welches zuerst in die Lage kommt, eine Strafamtshandlung vorzunehmen, die erste, die kompetente Seebehörde die zweite und das k. k. Handelsministerium oder das königlich ungarische Handelsministerium die dritte Instanz.

Der Schiffer kann über den Steuermann im Falle wiederholter Unregelmäßigkeit oder Nachlässigkeit in der Führung des Schiffstagebuches im Disziplinarwege eine Geldbuße bis zu vierzig Kronen verhängen.

11. Unterbrechung der bestimmten Fahrt (interruzione del viaggio stabilito). — Seeprotest (protesto di mare).

Es können kaum andere als folgende drei Fälle eintreten, in welchen der Schiffer eines österreichischen oder ungarischen Handelschiffes sich bei einem k. und k. Konsularamte meldet, um vor dem Einlaufen in den Löschungsort seine Fahrt als vollendet zu erklären, nämlich:

1. Wenn ein Teil der Schiffsmannschaft krank oder dienstuntauglich ist;
2. wenn das fragliche Schiff nicht weiter fahren kann;
3. wenn die Ladung aus was immer für einem Grunde schon sehr gelitten hat.

In jedem solchen Falle hat das Konsularamt das Ansinnen des Schiffers genau zu untersuchen und wenn es nur an der Mannschaft fehlt, diesem Mangel auf die besttunlichste Art abzuhelfen, damit das Schiff an seinen Bestimmungsort gelangen könne, weil diesfalls keine Entschuldigung angenommen wird. Ebenso ist in den beiden anderen Fällen, soferne es möglich wäre, das Schiff hinlänglich auszubessern oder die Ladung vor dem Verderben für die bis zum Eintreffen an dem Bestimmungsorte erforderliche Zeit noch zu bewahren, der Schiffer tätigst zu unterstützen, damit er seine Fahrt mit möglichster Eile dahin bewerkstelligen könne.

Wenn ein Teil der Waren an Bord beschädigt wäre und nach dessen onderung der größere Teil derselben unverletzt befunden wurde, so ist

dem Schiffer, insoferne das Schiff noch seetauglich ist, zur Fortsetzung der Fahrt bis an den Löschungsort mit dem unversehrten Teile der Ladung die erforderliche Unterstützung zu gewähren. Wäre aber das Schiff so beschädigt, daß es nur erst nach langer Zeit und mit beträchtlichen Kosten hergestellt werden könnte, so ist dem Schiffer jeder mögliche Beistand zu leisten, damit die noch unversehrte Ladung auf ein anderes österreichisches oder ungarisches oder wenigstens neutrales Schiff überladen und an den Löschungsort befördert werden könne.

In allen obigen Fällen, es mag sich um Absonderung und Überladung unversehrter Waren oder um Ausbesserung des schadhaften Schiffes oder um Veräußerung der zur Beförderung an den Löschungsort nicht geeigneten Artikel handeln, ist ein ausführliches, mit dem Befunde der Sachverständigen zu belegendes Protokoll aufzunehmen, damit nicht nur die Notwendigkeit der Verfügung, sondern auch die Rechtlichkeit des bezüglichen Vorganges klar vorliege.

In allen Fällen einer Unterbrechung der bestimmten Fahrt, ferner, wenn der Schiffer sich genötigt glaubt, eingegangene Frachtkontraktsbedingungen nicht einzuhalten oder sonst von den erhaltenen Instruktionen abzuweichen, hat das Konsularamt den diesfälligen Protest (protesto) gerichtlich aufzunehmen, darf aber dem Schiffer unter keinem Vorwande im administrativen Wege eine Ermächtigung zu derlei Akten erteilen, sondern hat denselben mit der Geltendmachung der diesfälligen Forderungen entweder auf den Rechtsweg oder bei Seeunfällen auf die Austragung im Wege des Havariereglements zu verweisen.

12. Ausschiffungen von Matrosen (sbarco di marinai).

Nach den Bestimmungen des Artikels VI, § 3 des Editto politico di navigazione dürfen Matrosen und Schiffsjungen, wenn sie im Inlande für den Dienst eines bestimmten nationalen Handelsschiffes angeworben sind, diesen, außer im Falle einer gesetzlichen Verhinderung, im Auslande nicht verlassen, also weder selbst aus diesem Dienstverhältnisse treten, noch von dem Schiffer verabschiedet werden, bevor das Schiff in einen Hafen des österreichischen oder ungarischen Litorale zurückgekehrt ist, und zwar selbst dann nicht, wenn der Schiffer damit zufrieden wäre und wenn die Reise, für welche sie im Inlande angeworben wurden, vollendet oder die Zeit, für welche sie engagiert waren, abgelaufen sein würde.

Der Schiffer darf unter keinem Vorwande eigenmächtig, d. i. ohne schriftliche Ermächtigung des Konsularamtes einen im Schiffsdienste aufgenommenen österreichischen oder ungarischen Matrosen entlassen und denselben ausschiffen. Das Konsularamt ist verpflichtet, das diesfällige Vorgehen der Schiffer genau zu überwachen, über jede solche Eigen-

mächtigkeit den Tatbestand zu erheben und der kompetenten Seebehörde behufs der Bestrafung des Schiffers die Anzeige zu erstatten.

In folgenden Fällen kann das Konsularamt ausnahmsweise die Ausschiffung von österreichischen oder ungarischen Matrosen bewilligen oder anordnen:

1. wenn ein Matrose erkrankt;
2. wenn seine bleibende oder zeitweilige Untauglichkeit zum Seedienste erwiesen ist;
3. wenn der Matrose einer strafgerichtlichen Untersuchung verfällt oder wegen eines schweren Disziplinarvergehens in Haft genommen wird und vor Beendigung der diesbezüglichen Prozedur das Schiff den Hafen verläßt;
4. wenn ein stellungspflichtiger Matrose behufs Erfüllung der Wehrpflicht in seine Heimat zurückgesendet werden soll.

Mit Ausschluß der Fälle einer bleibenden oder zeitweiligen Untauglichkeit zum Seedienste ist, so oft ein österreichischer oder ungarischer Matrose die Ausschiffung (sbarco) begehrt oder sein Schiffer dieselbe verlangt, vorerst zu unterscheiden, ob ein solcher Matrose im österreichischen oder ungarischen Litorale oder im Auslande gedungen worden ist. Im letzteren Falle, d. i. wenn der Matrose im Auslande gedungen wurde, wird die angesuchte Ausschiffung, ungeachtet des eventuellen Widerspruches des einen oder des anderen Teiles gewährt, sobald die Reise, für welche oder die Zeit, auf welche er angeworben wurde, beendigt oder abgelaufen ist.

Wann eine Reise als vollendet angesehen werden kann, ist nach den in den Artikeln VI, § 2 und VII, § 21 des Editto politico di navigazione enthaltenen Bestimmungen zu beurteilen. Im allgemeinen ist die Reise als vollendet anzusehen, wenn das Schiff im letzten Bestimmungsort angekommen ist und seine Ladung gelöscht hat. Wenn der seine Ausschiffung begehrende Matrose im österreichischen oder ungarischen Litorale gedungen wurde und daher einen integrierenden Bestandteil der ursprünglichen Mannschaftsrolle bildet, so wird ihm die Ausschiffung auch dann verweigert, wenn der Schiffer mit derselben einverstanden wäre und ersterer wird zugleich verhalten bis zur Rückkehr des betreffenden Schiffes in das österreichische oder ungarische Litorale im Dienst desselben zu verbleiben. Unter Umständen kann das Konsularamt in letzter Richtung eine Erleichterung eintreten lassen, und zwar:

1. durch den sogenannten Trasbordo, den Tausch zweier österreichischer oder ungarischer Matrosen, die von einem nationalen Schiffe auf ein zweites nationales Schiff versetzt werden, und
2. durch die ausnahmsweise Bewilligung der Heimkehr eines solchen zum Dienste eines bestimmten Schiffes vinkulierten Matrosen, wenn das Schiff noch weitere Fahrten im Auslande unternimmt.

Beim Trasbordo wird die diesfällige Einwilligung der beiden Schiffer, sowie der beiden Matrosen vorausgesetzt. Die oberwähnte Erlaubnis zur Rückkehr in die Heimat kann ausnahmsweise nur dann gewährt werden, wenn dadurch die Interessen des Schiffes nicht gefährdet werden.

Bei Beschwerden der Schiffer über die schlechte Aufführung der Mannschaft oder umgekehrt, bei Beschwerden der Mannschaft über das Vorgehen der Schiffer ist nicht ohneweiters eine Ausschiffung anzuordnen, sondern eine Disziplinaruntersuchung einzuleiten und die gesetzliche Bestrafung des Schuldigen zu veranlassen, nach Beendigung des Verfahrens aber womöglich sogleich die Wiedereinschiffung des Seemannes zu verfügen.

13. Unterstützung hilfsbedürftiger Seeleute im Auslande und deren Heimsendung (assistenza da prestarsi ai marinai bisognosi di soccorso all' estero e loro rimpatrio).

Die k. und k. Konsularämter haben die aus was immer für einer Veranlassung dienstlos gewordenen Matrosen österreichischer oder ungarischer Nationalität zu überwachen, nach Bedarf zu unterstützen, wenn die vollständige Mittellosigkeit derselben erwiesen ist, für ihre Unterbringung an Bord österreichischer oder ungarischer Schiffe zu sorgen, und wenn dies nicht tunlich ist, ihre Rückkehr in die Heimat zu veranlassen. Das Konsularamt ist verpflichtet, im Falle einer notwendig gewordenen Heimsendung von österreichischen oder ungarischen Matrosen sich vor allem von der tatsächlichen Mittellosigkeit des betreffenden Individuums zu überzeugen, ferner alles aufzubieten um seine Unterbringung auf einem nationalen Handelsschiffe als marinajo di rinforzo zu ermöglichen und in diesem Falle seine Eintragung in die bezügliche Musterrolle zu veranlassen. Ist dies nicht tunlich, so hat das Konsularamt für die Unterbringung des zurückgebliebenen Matrosen auf fremden nach den Häfen der österreichisch-ungarischen Monarchie segelnden Schiffen Sorge zu tragen. Wenn dem zurückgebliebenen Matrosen in keiner Weise ein entsprechender Dienst auf einem Schiffe verschafft werden kann, ist dessen Heimsendung, jedoch unter Beobachtung der größtmöglichen Sparsamkeit, zu veranlassen. In allen jenen Häfen, welche von den Lloyddampfern oder von den Dampfern der ungarischen Seeschiffahrtsgesellschaft „Adria“ berührt werden, sind der österreichische Lloyd, beziehungsweise die „Adria“ vertragsmäßig verpflichtet, über schriftliche Aufforderung eines Konsularamtes Seeleute und überhaupt Individuen, welche mit der Seereisebewilligung versehen sind, nach einem Hafen des österreichischen oder ungarischen Litorale unentgeltlich zu überführen, wenn nicht die eventuell dem Reeder oder dem Bergungserlöse obliegende Kostenvergütung der Heimsendung durch die betreffenden Behörden hereingebracht wird. Die darauf bezüglichen Bestimmungen sind in dem von der k. k. österreichischen Regierung mit der

Dampfschiffahrtsunternehmung des österreichischen Lloyd abgeschlossenen Schiffahrts- und Postvertrage vom 25. Juli 1891 (R. G. B. Nr. 105—106), sowie in dem von der königlich ungarischen Regierung mit der königlich ungarischen Seeschiffahrtsaktiengesellschaft „Adria" abgeschlossenen Vertrage vom 11. Dezember 1900 (ungarischer Gesetzartikel VII vom Jahre 1901) enthalten (siehe II. Band, Konsular-Normalien Nr. XX).

Der Artikel XII des erstgedachten Vertrages bestimmt hierüber folgendes:

Der Lloyd ist verpflichtet, in den von ihm berührten Häfen des Auslandes über schriftliche Aufforderung der k. und k. Konsularbehörden oder k. und k. Gesandtschaften die heimzusendenden österreichischen Seeleute oder andere, mit der Seereisebewilligung (dem Seedienstbuche) versehene derartige Individuen zu übernehmen und selbe in den Fällen ganz unentgeltlich, folglich auch ohne Anspruch auf die Vergütung der Verpflegskosten, nach Triest oder einem anderen auf der Fahrt anzulaufenden österreichischen Hafen zu überschiffen, als nicht die allenfalls gesetzlich dem Reeder oder dem Bergungserlös obliegende Kostenvergütung der Heimsendung durch die betreffenden Behörden hereingebracht wird. Den obigen kostenfrei beförderten Individuen wird Unterkunft und Verpflegung gleich den Passagieren dritter Klasse gewährt werden und steht es dem Kapitän des Dampfers frei, sie geeignetenfalls während der Überfahrt im Schiffsdienste zu verwenden; die Lloydagenten und Kapitäne sollen aber nicht verhalten werden, gegen ihre Zustimmung mehr als zwölf Individuen auf einem Schiffe zu gleicher Zeit zu übernehmen.

Für sonstige, über schriftliche Aufforderung der k. und k. Konsularämter oder k. und k. Gesandtschaften heimzusendende, mittellose, österreichische Staatsangehörige ist jedesmal die tarifmäßige Passagegebür der dritten Klasse nebst den Verpflegskosten bei Heimsendungen aus Hafenplätzen jenseits des Suezkanales und der Meerenge von Gibraltar mit täglich 1 fl. in Gold, aus allen anderen Hafenplätzen aber mit täglich 50 kr. in Gold zu vergüten, welche Vergütung in Triest durch die k. k. Seebehörde über den Nachweis der stattgefundenen Beförderungen veranlaßt werden wird. Sind diese mittellosen Staatsangehörigen stellungspflichtig, so ist ihnen freie Fahrt zu gewähren.

In gleicher Art wird auch in den im Alinea 1 des obzitierten Artikels ausgenommenen Fällen der Hereinbringung eines Ersatzes für den Transport von Seeleuten die nachträgliche Erfolgung der Vergütung an den Lloyd veranlaßt werden. Dieselben Bedingungen wie für den Transport mittelloser, österreichischer Staatsangehöriger haben auch für die über Ansuchen einer k. k. Behörde erfolgende Beförderung mittelloser, aus den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern in ihre Heimat abgeschafften Ausländer Anwendung zu finden.

Bei den oben bezeichneten Heimsendungen wird darauf Rücksicht genommen werden, daß Kranke (namentlich Irrsinnige) nur in solcher Weise eingeschifft werden, daß jede unzukömmliche Störung oder Belästigung der Passagiere vermieden wird und daß für die notwendige Beaufsichtigung die entsprechenden Vorkehrungen getroffen werden.

Die Einschiffung von Häftlingen wird durch die Konsularbehörden im Einvernehmen mit den Agentien erfolgen. An Bord übernimmt das Lloydpersonale zugleich mit den behördlichen Organen die Überwachung dieser Individuen. Während des Aufenthaltes in den Häfen kann erforderlichenfalls die Hilfe der Konsularbehörden für die Beaufsichtigung der Häftlinge in Anspruch genommen werden.

Der § 16 des von der königlich ungarischen Regierung mit der königlich ungarischen Seeschiffahrtsaktiengesellschaft „Adria" abgeschlossenen Vertrages vom 11. Dezember 1900 (ungarischer Gesetzartikel VII vom Jahre 1901) lautet wie folgt:

Die Gesellschaft ist verpflichtet in jenen ausländischen Häfen, welche ihre Schiffe berühren, über schriftliche Aufforderung der k. und k. Konsularbehörden oder k. und k. Gesandtschaften die heimzusendenden Marinesoldaten oder andere, mit einem Marinepaß (Marinebuch) versehenen Individuen aufzunehmen und nach Fiume oder nach einem während der Fahrt zu berührenden, anderen ungarischen oder österreichischen Hafen zu befördern, ohne für diesen Dienst irgendwelche Gebür, daher selbst den Ersatz der Verpflegskosten fordern zu können, ausgenommen jene Fälle, wo die Kosten der Heimbeförderung, für welche etwa dem Gesetze gemäß, der Schiffseigentümer oder die aus der Veräußerung vom Schiffe geretteter Gegenstände eingeflossene Summe aufzukommen hätte, durch die betreffenden Behörden eingetrieben werden.

Die derart gebürenfrei beförderten Personen genießen dieselbe Unterkunft und Verpflegung wie die Passagiere dritter Klasse, wobei es dem Schiffskommandanten freisteht, dieselben eventuell während der Fahrt im Schiffsdienste zu verwenden; die Agenten und Kapitäne der Gesellschaft können jedoch in der Regel nicht verpflichtet werden gegen ihren Willen auf ein Schiff gleichzeitig mehr als vier Individuen aufzunehmen.

Für alle anderen, über schriftliche Aufforderung der k. und k. Konsularbehörden oder k. und k. Gesandtschaften heimzubefördernden, mittellosen, ungarischen oder österreichischen Staatsangehörigen ist immer die Fahrgebür dritter Klasse und überdies für Verpflegung die Gebür von einer Krone pro Tag zu entrichten. Bezüglich des Ersatzes dieser Gebüren wird, nachdem die erfolgte Beförderung nachgewiesen wurde, die königlich ungarische Seebehörde das Nötige verfügen. Sind diese mittellosen Staatsbürger militärpflichtig, so geschieht deren Beförderung unentgeltlich.

In gleicher Art werden der gedachten Gesellschaft auch die Gebüren in jenen unter Alinea 1 dieses Paragraphen als Ausnahme erwähnten Fällen nachträglich flüssig gemacht werden, wenn die Kosten für die Heimbeförderung der Marinesoldaten eingetrieben werden können. Hinsichtlich der über Ersuchen einer Behörde der österreichisch-ungarischen Monarchie stattfindenden Beförderung aus der österreichisch-ungarischen Monarchie in ihr Vaterland zurückzusendenden, vermögenslosen Ausländer treten dieselben Bedingungen in Kraft, welche für die Beförderung mittelloser, ungarischer oder österreichischer Staatsbürger bestehen.

Anläßlich eines speziellen Falles hat das königlich ungarische Handelsministerium dem k. und k. Ministerium des Äußern mitgeteilt, daß die königlich ungarische Seebehörde die Seeschiffahrtsgesellschaft „Adria“ angewiesen hat, ihre Schiffskommandanten dahin zu instruieren, über Aufforderung der Konsularbehörden heimzubefördernde Nationale auch dann aufzunehmen, wenn die Betreffenden *nicht* im Besitze von Legitimationspapieren sind. Diesem Auftrage ist die gedachte Gesellschaft nachgekommen.

Was den Übelstand betrifft, daß die Heimzubefördernden in Zwischenhäfen das Schiff verlassen, so ist dagegen eine unbedingt wirksame Verfügung zu treffen nicht möglich, nachdem es ausgeschlossen erscheint, gegen die Betreffenden mit Brachialgewalt vorzugehen. Da jedoch bei Einleitung der Refundierung für die Repatriierung der Nachweis der faktisch zurückgelegten Reise zu erbringen ist, so ist es schon im eigenen Interesse des Schiffskommandanten gelegen, derartige eigenmächtige Reiseunterbrechungen möglichst hintanzuhalten, indem diese Funktionäre andernfalls die aufgelaufenen Kosten aus Eigenem zu bestreiten verhalten werden. Aus diesem Grunde pflegen auch die Schiffskommandanten den eingeschifften mittellosen österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen die Legitimationspapiere abzunehmen und letztere erst nach Beendigung der Reise zurückzustellen. Es wird sich aber andrerseits empfehlen, jenen Individuen, welche bereits einmal anläßlich einer Heimbeförderung unterwegs das Schiff eigenmächtig verlassen haben, die Begünstigung einer abermaligen Repatriierung nur in Ausnahmsfällen zuzugestehen.

Bei Beförderung von Anarchisten oder anderen gemeingefährlichen Individuen mittelst nationaler Dampfer ist von Amts wegen für eine Überwachung durch eine seitens des betreffenden Konsularamtes beizustellende Person zu sorgen, *falls deren Transport in die Heimat überhaupt und insbesondere auf dem Seewege* notwendig erscheint. Diesbezüglich ist es dem Ermessen des Konsularamtes überlassen in den einzelnen Fällen alle jene Vorkehrungen zu treffen, welche geeignet erheinen, Entweichungen dieser Personen zu verhüten, zumal deren nsportierung sich wesentlich von der Heimbeförderung Mittelloser unter-

scheidet. (Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 16. September 1901, Z. 50325/3, siehe II. Band, Konsular-Normalien Nr. XX.)

Wenn kein Dampfer des Lloyd oder der „Adria“ zur Verfügung steht oder dessen Benützung nicht angezeigt ist, so hat das Konsularamt den Schiffer eines auf der Heimreise begriffenen, nationalen Handelsschiffes aufzufordern, das betreffende mittellose Individuum gegen Ersatz der Verpflegskosten (panatica) einzuschiffen. Weigert sich der Schiffer das heimzusendende Individuum mitzunehmen, so sind die Gründe seiner Weigerung genau zu prüfen und falls sie nicht stichhältig befunden werden, erteilt das Konsularamt demselben die schriftliche Weisung zur Mitnahme. Wenn auch diese schriftliche Aufforderung erfolglos bleibt, so hat das Konsularamt gegen den betreffenden Schiffer das Disziplinarverfahren einzuleiten und der kompetenten Seebehörde darüber Bericht zu erstatten.

Für den Fall, als dem Schiffer für die Verpflegskosten kein Barbetrag gegen Abrechnung von der Hafenbehörde des Bestimmungsortes verabfolgt wird, ist derselbe zu verständigen, wo und von wem er den Verpflegskostenbetrag zu erheben habe. Der Schiffer eines nach einem Hafen des österreichischen oder ungarischen Litorale bestimmten nationalen Handelsschiffes ist verpflichtet, die ihm von dem Konsularamte zur Beförderung in die Heimat übergebenen Verbrecher zu übernehmen, während der Überfahrt gut zu überwachen und bei der Ankunft an dem Bestimmungsorte gegen Vergütung der bestrittenen faktischen Auslagen den betreffenden Behörden zu übergeben. Diese allgemeine Verpflichtung bezüglich des Transportes von Verbrechern ist mit Gubernialcircularverordnung vom 20. Februar 1824, Z. 2346, auch auf hilfsbedürftige Seeleute ausgedehnt worden, welche infolge erlittenen Schiffbruches heimzusenden sind.

Bezüglich der Unterstützung hilfsbedürftiger Seeleute sind mit mehreren Staaten besondere Übereinkommen getroffen worden, und zwar: Mit Großbritannien das Übereinkommen vom 26. November 1880 (R. G. B. Nr. 34 ex 1882); mit Italien das Übereinkommen vom 13. Februar 1889 (R. G. B. Nr. 101); mit Spanien das Übereinkommen vom 11. März 1889 (R. G. B. Nr. 102) und mit dem Deutschen Reiche das Übereinkommen vom 10. November 1889 (R. G. B. Nr. 102 ex 1890, siehe II. Band, Konsular-Normalien Nr. XX).

14. Lohnabrechnungsbuch und Zahlungsbuch bei Seehandelsschiffen (registro-paghe e libretto-paghe per bastimenti mercantili marittimi).

Die diesfälligen Bestimmungen sind in den Verordnungen des k. k. Handelsministeriums vom 1. Juni 1880, Z. 17194, und des königlich ungarischen Ministeriums für Ackerbau, Industrie und Handel vom 18. Juni 1880, Z. 17720, enthalten.

Auf jedem Seehandelsschiffe der **weiten Fahrt** und der **großen Küstenfahrt** (lungo corso e grande cabotaggio) ist ein Lohnabrechnungsbuch (registro-paghe) nach dem vorgeschriebenen Formulare von dem Schiffer (oder dessen Stellvertreter) zu führen. Im Lohnabrechnungsbuche wird für jeden Schiffsmann ein abgesondertes Konto geführt. Der Schiffer hat jede an einen Schiffsmann auf die Heuer (salario) geleistete Zahlung daselbst einzutragen und von dem Empfänger in der bezüglichen Rubrik sogleich bestätigen zu lassen. Wenn der Empfänger des Schreibens unkundig ist, so hat er mittels Handzeichen zu fertigen und ist dieses Handzeichen von zwei Zeugen zu bestätigen.

Jeder Schiffsmann erhält ein Zahlungsbuch (libretto-paghe) nach dem vorgeschriebenen Formulare, in welches der Schiffer jede auf die Heuer des Inhabers geleistete Zahlung gleichzeitig mit der betreffenden Anmerkung im Lohnabrechnungsbuche (registro-paghe) unter Beisetzung seiner Unterschrift einträgt. Das Zahlungsbuch (libretto-paghe) verbleibt in Verwahrung des Inhabers. Jede Übertretung dieser Bestimmungen wird im Disziplinarwege mit einer Geldbuße bis zu 100 Kronen, welche in den betreffenden Marineunterstützungsfonds fließt, bestraft.

Die oberwähnten Ministerialverordnungen sind mit Circularien der k. k. Seebehörde in Triest vom 24. Juni 1880, Z. 5531, und der königlich ungarischen Seebehörde in Fiume vom 3. September 1880, Z. 1545, verlautbart worden.

Die Lohnabrechnungsbücher (registri-paghe) und die Zahlungsbücher (libretti-paghe) sind im Inlande bei den Hafenämtern und im Auslande bei den k. und k. österreichisch-ungarischen Konsularämtern verkäuflich.

Im Nachhange zum oberwähnten Circulare vom 24. Juni 1880, Z. 5531 hat die k. k. Seebehörde in Triest mit Circulare vom 18. Jänner 1881, Z. 455, kundgemacht, daß das k. k. Handelsministerium im Einvernehmen mit dem königlich ungarischen Handelsministerium, mit Erlaß vom 10. Dezember 1880, Z. 37924, dem österreichischen Lloyd gestattet hat, auf den eigenen Dampfschiffen besondere Lohnabrechnungsbücher (registripaghe) nach dem hiefür bestimmten besonderen Formulare einzuführen. (Siehe II. Band, Konsular-Normalien XX.)

15. Bewilligung von Lohnvorschüssen an Schiffsleute während der Reise (anticipazioni di salario ai marinai durante il viaggio).

Das Editto politico di navigazione, Artikel VII, § 19 (siehe II. Band, Konsular-Normalien Nr. XX), enthält die genauen Bestimmungen, nach welchen die Gewährung von Lohnvorschüssen an Schiffsleute während der Reise stattfinden darf. Der Maximalbetrag der zu erfolgenden Lohnvorschüsse ist die **zweimonatliche Quote** des bedungenen Lohnes. In ganz ...chtswürdigen Fällen, besonders wenn der Lohnfordernde nachweist,

daß er den Vorschuß zur Unterstützung seiner Familie zu verwenden beabsichtigt, kann das Konsularamt über Ansuchen des Schiffers die Ausfolgung von höheren Lohnvorschüssen an Schiffsleute ausnahmsweise jedoch nur dann gestatten, wenn der Schiffer die nötige Vorsicht zur Verhütung von Mißbräuchen trifft.

Die Ermächtigung des Konsularamtes zur Ausfolgung von den gesetzlichen Maximalbetrag überschreitenden Lohnvorschüssen wird schriftlich erteilt. (Circulare der k. k. Seebehörde in Triest vom 27. Oktober 1877, Z. 4347, siehe II. Band, Konsular-Normalien Nr. XX.)

In allen übrigen Fällen sind die auf Auszahlung höherer Lohnvorschüsse bezüglichen Ansuchen zurückzuweisen.

Bewilligt der Schiffer höhere Lohnvorschüsse ohne Genehmigung des Konsularamtes, so hat letzteres gegen denselben das Disziplinarverfahren einzuleiten und hierüber der kompetenten Seebehörde die Anzeige zu erstatten.

16. Verfahren der österreichisch-ungarischen Konsularämter bei Lohnstreitigkeiten zwischen dem Schiffer und der Schiffsmannschaft (procedura in casi di conflitti relativi al salario fra il comandante d'un bastimento e l'equipaggio).

Das Konsularamt ist berufen, die zwischen dem Schiffer und der Mannschaft eines nationalen Handelsschiffes aus dem Heuervertrage oder aus dem Verhältnisse des Borddienstes sich ergebenden Streitigkeiten zu schlichten und hierbei hat dasselbe nach den in den §§ 2 und 3, Artikel VI und im § 11, Artikel VII des Editto politico di navigazione enthaltenen Bestimmungen vorzugehen. (Siehe II. Band, Konsular-Normalien Nr. XX.) Wenn Matrosen eine Lohnerhöhung im Verlaufe der Reise, für welche sie sich bereits um einen bestimmten, in der Mannschaftsrolle eingetragenen Lohn verdungen haben, beanspruchen, so wird ein solches unbegründetes Begehren sofort zurückgewiesen. Ist bei der Einschiffung zwischen dem Schiffer und der Schiffsmannschaft ein besonderes Übereinkommen nicht getroffen worden, so ist das Konsularamt berechtigt eine Vereinbarung für eine fixe, nach den Umständen zu bestimmende Entlohnung zu vermitteln; gelingt ein solcher Vergleich nicht, so kann das Konsularamt nach einem billigen, dem Platztarife der Matrosenlöhne angemessenen Maßstabe den Betrag dieser Entlohnung ex officio bestimmen und ist eine solche Festsetzung des Lohnes jedesmal auf dem Ruolo d'equipaggio (Musterrolle) anzumerken und dem betreffenden Schiffer auf Verlangen eine darauf bezügliche schriftliche Bestätigung zu geben.

Sowie die Matrosen für die Reise, für welche sie sich rechtsgültig verdungen haben, eine Lohnerhöhung nicht beanspruchen können, ebensowenig darf der Schiffer einen paktierten Lohnbetrag eigenmächtig herab-

setzen. Nach Beendigung der Reise, für welche sich Matrosen verdungen haben oder nach Ablauf der Engagementsfrist hören die Verpflichtungen des früheren Heuervertrages, soweit sie das Lohnausmaß betreffen, auf und hat ein neues Übereinkommen stattzufinden. Die Lohnverträge sind schriftlich abzufassen. Wenn durch die Vermittlung des Konsularamtes ein Lohnvertrag zustande kommt, so hat dasselbe dafür zu sorgen, daß die wesentlichen Vertragsbedingungen in bezug auf Lohnausmaß, Ausdehnung und Dauer des Engagements so genau als möglich konstatiert und in die Musterrolle sowie in das Bordjournal aufgenommen werden.

In allen jenen Fällen von Lohnstreitigkeiten, in welchen es dem Konsularamte nicht gelingt zwischen dem Schiffer und der Schiffsmannschaft einen Ausgleich zu vermitteln, hat dasselbe den Anlaß dieser Streitigkeiten genau zu erheben, beide Teile eingehend zu vernehmen und hierauf eine vorläufige Entscheidung im Sinne des Editto politico di navigazione zu fällen. Über eine solche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen und das diesfällige Erkenntnis wird schriftlich den Parteien mit dem ausdrücklichen Bemerken intimiert, daß gegen dasselbe der Rekurs an die kompetente Seebehörde ergriffen werden kann. Das Konsularamt hat in dem bezüglichen Intimationsdekret den Termin anzugeben, binnen welchem die Rekursanmeldung bei demselben zu erfolgen hat. Durch die Rekursanmeldung erleidet das Erkenntnis des Konsularamtes keinen Aufschub. Sollte die auf Lohnstreitigkeiten bezügliche konsularamtliche Verhandlung nicht durchgeführt werden können, weil das betreffende Schiff ohne schwere Beeinträchtigung nicht länger im Hafen verbleiben kann, so hat das Konsularamt der kompetenten Seebehörde über den Vorfall zu berichten, damit von dieser die weiteren erforderlichen Verfügungen getroffen werden können.

Bei Streitigkeiten zwischen dem Schiffer und der Schiffsmannschaft in betreff der Schiffskost hat das Konsularamt nach den darauf bezüglichen Bestimmungen des Editto politico di navigazione, § 18, Artikel II, § 9, Artikel V und § 7, Artikel VI, zu verfahren. (Siehe II. Band, Konsular-Normalien Nr. XX.)

17. Ausübung der Disziplinargewalt über Schiffsleute durch die österreichisch-ungarischen Konsularämter (giurisdizione disciplinare degli uffici consolari austro-ungarici in confronto di marinai d'un bastimento mercantile).

Die Disziplinargewalt der k. und k. Konsularämter bezieht sich auf die Schiffer und auf die Schiffsmannschaft eines nationalen Handelsschiffes.

Bei groben Pflichtverletzungen, die spezielle Obliegenheiten eines ers verletzen und im Editto politico di navigazione ausdrücklich sind, hat das Konsularamt von Amts wegen den Tatbestand zu

erheben und der kompetenten Seebehörde hierüber die Anzeige zu erstatten. In allen übrigen Fällen, wo es sich bloß um eine Übertretung der die beim Konsularamte selbst vorkommenden Marinegeschäfte betreffenden Vorschriften handelt, kann das Konsularamt über den schuldtragenden Schiffer eine angemessene Geldstrafe verhängen. Die am häufigsten vorkommenden Übertretungen dieser Art sind: die Übertretung der den Schiffern gehörig kundgegebenen Hafenordnung (regolamento di porto), das Versäumnis in der Meldung zum Seekonstitute (costituto di mare), die Unterlassung der Anzeige eines Desertionsfalles oder der eigenmächtigen Dienstesverlassung eines Matrosen und Ungehorsam gegen amtliche Anordnungen, insoferne derselbe nicht in eine gemeinrechtlich strafbare Handlung ausartet. Das Verfahren in solchen Fällen ist summarisch; dem betreffenden Schiffer wird die über ihn verhängte Ordnungsstrafe schriftlich mit dem Beifügen mitgeteilt, daß ihm der Rekurs an die kompetente Seebehörde offen steht, der jedoch bei dem Konsularamte binnen acht Tagen eingereicht werden muß. Das Konsularamt kann nötigenfalls auch den schuldtragenden Schiffer absetzen und einen neuen einsetzen. (Siehe Nr. 23 dieses Abschnittes: „Substitution eines Schiffers“.)

Hinsichtlich der Schiffsmannschaft steht dem Konsularamte die Disziplinargewalt in allen Übertretungen der Seedisziplin zu. Die häufiger vorkommenden Übertretungen dieser Art von seite der Schiffsmannschaft sind: Ungehorsam gegen den Schiffer oder Schiffsoffizier, unbefugte Dienstesverlassung, Desertion, Ungehorsam gegen konsularamtliche Anordnungen, Verabredungen zur Arbeitsverweigerung, zur Verlassung des Dienstes u. dgl. Die zu verhängenden Strafen sind entweder im Editto politico di navigazione bestimmt oder das Konsularamt hat nach Erwägung aller Umstände auf angemessene Arrest- oder Geldstrafen zu erkennen. Die Disziplinaruntersuchung wird sowohl bei Übertretungen, die auf offener See während der letzten Reise, als auch bei jenen, die in dem zum Amtsbezirke des Konsularamtes gehörigen Hafen begangen worden sind, eingeleitet. Die in der Regel auf Grund einer bezüglichen, auf bestimmten Tatsachen beruhenden Anzeige des Schiffers erfolgende Disziplinaruntersuchung wird durch den Auszug aus dem Bordjournale, durch die Einvernehmung der Schiffsoffiziere und nach Umständen der Schiffsmannschaft, sowie endlich durch die Einvernehmung des Beschuldigten vervollständigt und sodann das Urteil gefällt. Auch bei den Übertretungen der Schiffsmannschaft ist das ganze Verfahren summarisch, und zwar mittelst Aufnahme eines kurzen, die wesentlichsten Umstände enthaltenden Protokolles. Dem betreffenden, mit einer Arrest- oder Geldstrafe belegten Seemanne steht der Rekurs an die kompetente Seebehörde offen.

Wenn an Bord eines nationalen Handelsschiffes in einem zum Amtsbezirke eines Konsularamtes gehörigen Hafen Gewalttätigkeiten,

Meutereien u. dgl. vorkommen, bei welchen die Lokalbehörden nicht von Amts wegen einschreiten, so hat das gedachte Konsularamt nötigenfalls durch Requisition der Ortspolizei alles aufzubieten, um die Disziplinargewalt des Schiffers zur Geltung zu bringen.

Im Falle des Einschreitens der Lokalbehörden bei an Bord eines österreichischen oder ungarischen Handelsschiffes vorgekommenen strafbaren Handlungen hat das Konsularamt darauf bedacht zu sein, daß dem Beschuldigten schnelle und unparteiische Justiz zu teil werde.

Im Falle der Nichtintervention der Landesbehörden bei solchen strafbaren Handlungen hat das Konsularamt den Tatbestand sicherzustellen, die Heimsendung des Angeschuldigten ehetunlichst zu veranlassen und dafür Sorge zu tragen, daß die diesbezügliche Amtshandlung der kompetenten heimatlichen Behörde zugewiesen werde.

So oft die Landesbehörden Nachsuchungen wegen verbotenen Waren an Bord eines österreichischen oder ungarischen Handelsschiffes vornehmen wollen und zu diesem Zwecke den Beistand des Konsularamtes in Anspruch nehmen, hat letzteres diesem Ansuchen sofort Folge zu geben.

Ebenso hat das k. und k. Konsularamt, wenn fremde desertierte Seeleute sich auf österreichische oder ungarische Schiffe flüchten, dem betreffenden fremden Konsularvertreter auf Verlangen und gegen Zusicherung der Reziprozität den nötigen Beistand zur Ergreifung des Deserteurs zu leisten.

18. Verfahren der österreichisch-ungarischen Konsularämter bei der Desertion von Matrosen eines nationalen Handelsschiffes (procedura in casi di diserzione di marinai d'un bastimento mercantile marittimo nazionale).

Bei der Anzeige von der stattgefundenen Desertion eines Matrosen von einem österreichischen oder ungarischen Handelsschiffe hat das betreffende Konsularamt ohne Verzug alle zur Auffindung des Deserteurs geeigneten Vorkehrungen zu treffen und insbesondere die Vermittlung und Unterstützung der Lokalbehörden in Anspruch zu nehmen, wenn dieselben entweder durch die bestehenden Handels- und Schiffahrtsverträge oder durch die Reziprozität ihren Beistand zu gewähren verpflichtet sind.

Die Aufsuchung eines desertierten Matrosen unterbleibt, wenn dieser nicht österreichischer oder ungarischer Staatsangehöriger ist, ferner wenn dieselbe mit unverhältnismäßig bedeutenden Auslagen verbunden wäre oder voraussichtlich zu keinem Resultate führen würde. Die aus der Aufsuchung eines desertierten Matrosen erwachsenden Auslagen fallen in erster Linie demselben zur Last und nur wenn er zahlungsunfähig ist, werden sie aus dem Hafen- und Seesanitätsfonds desjenigen Küstenlandes, nach welchem der Flüchtige zuständig ist, bestritten. (Circulare der k. k. See-

behörde in Triest vom 11. Oktober 1871, Z. 8853; siehe II. Band, Konsular-Normalien Nr. XX.)

Bei der Vergütung der mit der Aufsuchung eines flüchtig gewordenen Matrosen verbundenen Auslagen ist vor allem genau zu untersuchen, ob es sich im vorliegenden Falle bloß um eine eigenmächtige Entfernung vom Schiffe oder um eine förmliche Desertion handelt.

Zum Tatbestand der Desertion gehört außer der Entweichung vor Ablauf der Vertragszeit auch die Absicht, auf das Schiff nicht mehr zurückzukehren. Besondere Umstände, auf Grund deren eine solche Absicht als vorhanden angenommen werden kann, sind die Mitnahme der Effekten, die Unzufriedenheit an Bord, die Vorbereitung zur Flucht, die Herauslockung möglichst vieler Lohnvorschüsse, das Verlassen des Schiffes kurz vor der Abfahrt u. dgl. Der Tatbestand der Desertion wird durch protokollarische Einvernehmung des Schiffers und sonst glaubwürdiger Zeugen, sowie des Deserteurs selbst festgestellt.

Im Falle einer bloß eigenmächtigen (unbefugten) Entfernung eines Matrosen vom Schiffe, werden die bezüglichen Auslagen aus dem Lohnguthaben desselben, bei konstatierter Desertion dagegen nicht aus dem Lohnguthaben, sondern aus den eventuell vorhandenen Geldern des Deserteurs bestritten. Der Ersatz der fraglichen Kosten kann bei einer Desertion auch dadurch stattfinden, daß der Schiffer jenes Schiffes, auf welchem der Deserteur später Verheuerung findet, angewiesen wird, den entsprechenden Betrag für Rechnung des betreffenden Matrosen à conto des ihm bei einer neuen Einschiffung zu gewährenden Lohnvorschusses zu erlegen oder aber bei dem künftig zu verdienenden Lohne zurückzubehalten. (Artikel VII, § 19 des Editto politico di navagazione.)

Sollte jedoch der Kostenersatz auch in dieser Weise nicht durchführbar sein, so werden die fraglichen Auslagen von dem Konsularamte vorschußweise bestritten. Die Refundierung des hiefür verausgabten Betrages erfolgt aus dem bezüglichen Hafen- und Seesanitätsfonde durch Vermittlung der kompetenten Seebehörde auf Grund des an dieselbe von Fall zu Fall zu erstattenden, darauf bezüglichen umständlichen Berichtes.

Die Bestrafung der Übertretung der unbefugten Entfernung vom Schiffe erfolgt laut Circularverordnung der vorbestandenen k. k. Seebehörde in Triest vom 14. Mai 1870, Z. 2621, durch den Schiffer selbst (siehe II. Band, Konsular-Normalien Nr. XX).

So oft dem Konsularamte die erfolgte Desertion eines Matrosen angezeigt wird, hat dasselbe sofort gegen den Flüchtigen die Strafverhandlung einzuleiten. Wird der Deserteur eingebracht, so wird nach Abschluß der bezüglichen Verhandlung das Urteil in erster Instanz gefällt, im entgegengesetzten Falle aber legt das Konsularamt die diesfälligen Akten

der kompetenten Seebehörde vor. In dem Urteile wird außer dem ipso facto eintretenden Verfalle des Lohnguthabens zugunsten des Marineunterstützungsfonds auch die zu verhängende Arrest- oder Geldstrafe ausgesprochen.

Hat der Verurteilte außer dem Lohnguthaben eigenes Geld, so wird, falls die Arreststrafe zu nachteilig erscheint, eine entsprechende Geldstrafe verhängt. Die Arreststrafe darf die Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten.

In dem Urteile wird ausdrücklich hervorgehoben, daß der verurteilte Deserteur den Rekurs an die kompetente Seebehörde ergreifen kann, zu welchem Ende ihm eine Frist bis zu vierundzwanzig Stunden zur Anmeldung desselben bestimmt wird.

Für die von Matrosen eines österreichischen oder ungarischen Handelsschiffes im Auslande begangenen Übertretungen ist in zweiter Instanz jene Seebehörde kompetent, in deren Gebiet das Schiff gehört, auf welchem der Übertreter zuletzt eingeschifft war. Nach rechtzeitig erfolgter Anmeldung des Rekurses (was auch mündlich geschehen kann), werden die sämtlichen Verhandlungsakten, die geprüfte und vidierte Lohnrechnung samt Lohnguthaben der kompetenten Seebehörde vorgelegt. Arreststrafen bis zur Dauer einer Woche werden sofort in Vollzug gesetzt, dagegen, wenn das Strafausmaß diese Frist überschreitet, so wird infolge der Rekursanmeldung der Strafvollzug verschoben. Bei einer Geldstrafe wird der entfallende Betrag in geeigneter Weise, etwa durch Abnahme einer Bürgschaft, nie aber durch das Lohnguthaben des desertierten Matrosen sichergestellt.

Das Konsularamt kann, um die Schiffahrtsinteressen nicht zu gefährden, sowie um unnötige Heimsendungskosten zu ersparen, auch einem zur Arreststrafe verurteilten Matrosen die Einschiffung gestatten. In diesem Falle hat das Konsularamt dafür Sorge zu tragen, daß, wenn die Wiedereinschiffung auf dem verlassenen Schiffe nicht möglich ist, der betreffende Matrose sich auf einem nach dem österreichischen oder ungarischen Litorale segelnden Schiffe einschiffe. Die Einschiffung eines verurteilten Matrosen kann auch dann stattfinden, wenn das betreffende Schiff nach einem Hafenorte abgeht, wo das dortige Konsularamt die Arreststrafe in Vollzug setzen kann, in welchem Falle ein diesfälliges Ansinnen an dasselbe zu stellen ist. Alle Konsularämter sind verpflichtet, einem solchen innen Folge zu leisten, woferne die Lokalbehörden die Vollziehung der tstrafen gestatten.

ne Schiffsleute, welche dem Konsularamte erklären, die Reise auf e, auf welchem sie verheuert sind, obwohl der Heuervertrag endet ist, nicht mehr fortsetzen zu können, und ungeachtet

der Aufforderung des Konsularamtes auf das Schiff nicht mehr zurückkehren, werden ebenfalls als Deserteure behandelt.

Findet das Konsularamt, daß die von solchen Matrosen diesfalls angeführten Gründe nicht stichhältig sind, so werden dieselben durch Aufnahme eines Protokolles aufgefordert, innerhalb einer kurzen, besonders zu bestimmenden Frist auf das Schiff zurückzukehren und die Reise fortzusetzen, widrigenfalls sie als Deserteure behandelt werden müßten. (Circulare der k. k. Zentralseebehörde in Triest vom 19. Oktober 1857, Z. 9749, siehe II. Band, Konsular-Normalien Nr. XX.)

Ist der von einem nationalen Handelsschiffe desertierte Matrose ein fremder Staatsangehöriger, so verständigt das österreichisch-ungarische Konsularamt, welchem die Desertion angezeigt wird, ohne Verzug das betreffende Konsularamt jenes Staates, welchem der Deserteur angehört, unter gleichzeitiger Übermittlung der bezüglichen Legitimationspapiere und der etwa zurückgebliebenen Effekten des Deserteurs.

Das Lohnguthaben ist wie bei den österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen dem Marineunterstützungsfonds verfallen.

Die aus der Musterrolle (ruolo d'equipaggio) ersichtlichen Bedingungen des Heuervertrages (contratto d'ingaggio) und die Dienstzeit des Matrosen sind für die Bestimmungen des Lohnrestes (civanzo-paghe) desselben maßgebend. Von dem sich ergebenden Betrage werden die während der Reise gewährten, gesetzlich zulässigen Vorschüsse (im zweimonatlichen Heuerbetrage) und die laut § 5 der Verordnung des k. k. Marineministeriums vom 19. Oktober 1863 etwa stipulierten Vorschüsse, welche in der Musterrolle angegeben sein müssen, in Abzug gebracht. Andere Vorschüsse werden nur dann anerkannt, wenn hiezu die vorgeschriebene Bewilligung des Konsularamtes eingeholt wurde oder wenn die Notwendigkeit der Erfolgung derselben nachgewiesen ist. Die Schiffer werden zur sofortigen Auszahlung des liquidierten Lohnguthabens aufgefordert und bezüglich ihrer eventuellen Ersatzansprüche auf den ordentlichen Rechtsweg verwiesen.

Dasselbe gilt für die Prüfung und Liquidierung von Lohnrechnungen verstorbener oder erkrankter Schiffsleute.

19. Verfahren der österreichisch-ungarischen Konsularämter beim Todesfalle eines Matrosen an Bord eines nationalen Handelsschiffes (procedura in casi di decesso di un marinajo a bordo d'un bastimento mercantile marittimo nazionale).

Beim Todesfalle eines österreichischen oder ungarischen Seemannes ist zu unterscheiden, ob ein solcher an Bord des Schiffes während der letzten Reise oder im Hafen stattgefunden hat. Im ersten Falle hat der Schiffer die Anzeige bei Ablegung des Seekonstitutes (costituto di mare) zu erstatten. Der Todesfall wird dann mittels eines eigenen Konsularaktes konstatiert

und zwar durch Hinterlegung des Totenscheines, falls der Verstorbene am festen Lande mit Zuziehung eines Geistlichen begraben werden konnte oder mittelst der eidlichen Aussage des Schiffers, der Schiffsoffiziere und zweier Personen der Schiffsmannschaft. Stirbt ein Seemann im Hafen an Bord des Schiffes, so erfolgt sofort die Anzeige an das Konsularamt und der Todesfall wird in der oben erwähnten Weise konstatiert.

In beiden Fällen übergibt der Schiffer dem Konsularamte das allenfalls vorhandene Testament des Verstorbenen, die von ihm hinterlassenen Effekten nebst dem hierüber vom Schiffsschreiber aufgenommenen, vom Schiffer und zwei Matrosen als Zeugen gefertigten Inventare, sowie die Rechnung über das Lohnguthaben (civanzo paghe) des Verstorbenen samt dem Saldo desselben (§ 11, Artikel III des Editto politico di navigazione).

Wenn ein österreichischer oder ungarischer Seemann, welcher wegen Erkrankung ausgeschifft wurde, im Spital gestorben ist und das Schiff auf welchem er verheuert war, bereits den Hafen verlassen hat, so dient das bei der Aufnahme des Matrosen in das Spital angefertigte Inventar und die damals liquidierte Lohnrechnung, welche durch das vom Tage der Ausschiffung bis zum Abgange des betreffenden Schiffes weiterlaufende Guthaben zu rektifizieren ist, zur Grundlage der weiteren Verhandlung. Betreffs der Berechnung des Lohnguthabens ist das Circulare der vorbestandenen k. k. Zentralseebehörde in Triest vom 10. September 1855, Z. 9847, maßgebend (siehe II. Band, Konsular-Normalien Nr. XX).

Das Konsularamt publiziert das etwa vorhandene Testament und geht dann in Gemäßheit der letzten Willensmeinung vor. Ist kein Testament vorhanden, so liquidiert das Konsularamt die Nachlaßlasten und Schulden, veräußert jene Effekten, die sich nicht aufbewahren lassen oder deren Erhaltung und Heimsendung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden wäre oder die zur Bezahlung der Schulden verwertet werden müssen und schickt den Totenschein, die Verlassenschaftsakten, die in natura verbliebenen Nachlaßeffekten und den Reinerlös des Veräußerten samt dem sonstigen Gelde der kompetenten Seebehörde zur eigenen Amtshandlung und Mitteilung an die betreffende Verlassenschaftsabhandlungsinstanz ein.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn ein Supercargo*) oder Passagier an Bord eines österreichischen oder ungarischen Schiffes im Auslande gestorben ist.

---

*) Unter Cargo versteht man die Ladung eines Handelsschiffes, auch das Verzeichnis der geladenen Güter. Der Supercargo oder Cargador ist der vom Reeder oder vom Eigentümer der Ladung bestellte Bevollmächtigte, welcher das Schiff zu begleiten, die Aufsicht ›r die Ladung zu führen, selbe zu verkaufen und etwaige Rückfracht zu begleiten hat. ›en wird dem Supercargo ein Stellvertreter oder Gehilfe beigegeben, welcher Untergenannt wird. In Holland heißt auch der Schiffsmakler Cargador.

Bezüglich der Rechtsansprüche der Erben eines Matrosen ist nachstehendes zu bemerken. Den Erben eines nach Monaten verheuerten Matrosen gebürt der Lohn bis zum Todestage, bei Verheuerung für eine Reise der halbe Lohn, wenn der Tod auf der Hinreise erfolgt ist und der ganze Lohn, wenn der Matrose auf der Rückreise gestorben ist. Bei der Verheuerung auf Anteil, welche in der österreichischen oder ungarischen Handelsmarine selten vorkommt, gebürt den Erben eines Matrosen der ganze Teilgewinnst, wenn die Reise bereits begonnen ist. Ist der Tod im Dienste, d. i. infolge einer im Dienste zugezogenen Verletzung eingetreten, so haben die Erben Anspruch auf die Heuer (salario), welche im Verhältnis zur ganzen Bestimmungsreise des Schiffes auszumessen ist. Das Konsularamt hat behufs dieser Bemessung die durchschnittliche Dauer der Bestimmungsreise bei normalen Verhältnissen zu berücksichtigen und den obigen Betrag für diese Reisedauer festzusetzen.

Die Beerdigungskosten sind, wenn der Erlös der hinterlassenen Effekten zur Deckung derselben nicht hinreichend ist, vom Schiffe zu tragen und dürfen in keinem Falle aus dem Lohnguthaben (civanzo-paghe) des verstorbenen Matrosen bestritten werden. (Circulare der vorbestandenen k. k. Zentralseebehörde in Triest vom 10. September 1855, Z. 9847; siehe II. Band, Konsular-Normalien Nr. XX.)

Bei Erkrankungen von Matrosen an Bord eines nationalen Schiffes gebürt dem betreffenden Matrosen im Falle einer selbstverschuldeten Krankheit nur der wirklich verdiente Lohn.

Im Falle einer nicht verschuldeten Krankheit oder wenn der Matrose im Dienste verwundet wurde, hat derselbe auf den Lohn bis zum Abfahrtstage des Schiffes, auf die Kur- und Verpflegskosten, sowie auf die Heimsendung nach irgend einem Hafen des österreichischen oder ungarischen Litorale Anspruch.

Da die Bestreitung dieser Auslagen aus dem Lohnguthaben des erkrankten Matrosen nicht zulässig ist, so hat das Konsularamt von dem betreffenden Schiffer den Erlag eines entsprechenden Betrages oder die Sicherstellung eines solchen durch eine förmliche Bürgschaft zu erlangen. Dasselbe hat auch dafür Sorge zu tragen, daß der kranke Matrose in einem Spitale untergebracht werde.

Schließlich ist noch zu bemerken, daß die gesetzlichen Bestimmungen über die Aufnahme von letztwilligen Erklärungen (Testamenten, Kodizillen) auf Handelsschiffen in den §§ 597, 598 und 599 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches enthalten sind. Auf die Aufnahme des vorgeschriebenen Inventars bei Todesfällen an Bord von Handelsschiffen bezieht sich der § 11 des Artikel III des Editto politico di navigazione (siehe II. Band, Konsular-Normalien Nr. XX).

20. Registrierung der auf österreichischen oder ungarischen Seehandelsschiffen und k. und k. Kriegsschiffen vorkommenden Geburts- und Todesfälle von Civilpersonen (registrazione dei casi di nascita e decesso di persone dello stato civile avvenuti a bordo di bastimenti mercantili marittimi austriaci od ungheresi, come pure a bordo di ii. e rr. navi da guerra).

Die diesfälligen Bestimmungen sind in der Verordnung der k. k. Ministerien des Innern, der Finanzen und des Kultus, dann des Marineoberkommando vom 25. August 1860 (R. G. Bl. Nr. 210), betreffend die Registrierung der auf österreichischen Seehandelsschiffen, sowie auf k. und k. Kriegsschiffen vorkommenden Geburts- und Todesfälle von Civilpersonen enthalten.

Diese Verordnung wurde von der k. k. Seebehörde in Triest mit Circulare vom 29. September 1869, Z. 7416, wieder verlautbart (siehe II. Band, Konsular-Normalien Nr. XX).

Wenn während der Seefahrt auf österreichischen Handelsschiffen ein Kind geboren wird, so hat sich der Schiffer unter Beiziehung des Schiffsleutnants (tenente) (Schiffsschreibers) und eines Zeugen, in Ermanglung oder Verhinderung des Schiffsleutnants (Schiffsschreibers) aber unter Beiziehung zweier Zeugen in den ersten vierundzwanzig Stunden von der stattgehabten Geburt, von dem Geschlechte des neugeborenen Kindes und von der Identität der Person der Mutter persönlich zu überzeugen und darüber ein Protokoll aufzunehmen. Die Zeugen dürfen weder mit dem Schiffsführer, noch mit dem Schiffsleutnant (Schiffsschreiber) in auf- oder absteigender Linie überhaupt, oder in der Seitenlinie als Geschwisterkinder, oder noch näher verwandt, oder in den bezeichneten Graden verschwägert sein.

Dieses Protokoll hat den Tag und die Stunde der Geburt, den Namen des Schiffers, des Schiffsleutnants (Schiffsschreibers) und der Zeugen, dann den Namen, Stand, das Alter, Vaterland und den Zuständigkeits- oder doch den ordentlichen Wohnort der Mutter, endlich das Geschlecht des Kindes zu enthalten.

Wird die Identität des anwesenden Mannes, welcher sich als ehelicher Vater erklärt, durch zwei Mitglieder der Erhebungskommission oder durch zwei andere, dem Schiffer bekannte Zeugen, und seine Verehelichung mit der Kindesmutter durch den Trauungsschein außer Zweifel gesetzt, so ist er in dem Protokolle als ehelicher Vater und das Kind als ehelich geboren, einzutragen.

Dasselbe hat auch dann zu geschehen, wenn der angegebene eheliche Vater nicht gegenwärtig ist, aber der beigebrachte Trauungsschein die Verehelichung mit der Kindesmutter nachweist oder wenn bei dem

Mangel desselben die Verehelichung des angegebenen Vaters mit der Kindesmutter auf die angeführte Art bestätigt wird.

Wird das Kind als unehelich geboren angegeben, so kann die Eintragung des unehelichen Vaters nur dann geschehen, wenn er anwesend ist und dieselbe verlangt und zugleich auf die angeführte Art durch Zeugen die Identität seiner Person und die Wahrheit des von ihm angegebenen Namens bestätigt wird.

Das Protokoll ist von dem Schiffer, dem Schiffsleutnant (Schiffsschreiber) und den Zeugen und nach Möglichkeit von den anwesenden Eltern des Kindes zu unterschreiben.

Ist vor oder bei Aufnahme des Geburtsaktes die Taufhandlung vorgenommen worden, so ist dieselbe gleichfalls in das über die Geburt aufgenommene Protokoll mit Anmerkung des dem Kinde beigelegten Namens einzutragen und dasselbe auch von den Personen, welche bei der Taufhandlung eingeschritten sind, zu unterschreiben.

Wurde erst später zur Vornahme der Taufhandlung geschritten, so ist darüber nach der oben angeführten Art ein Protokoll aufzunehmen.

Bei Sterbefällen während der Seefahrt auf österreichischen Handelsschiffen ist darüber ein Protokoll in der Art und durch dieselben Personen, wie oben rücksichtlich der Geburten vorgeschrieben ist, aufzunehmen und darin die Art des Todes oder der Krankheit, welche dem Leben der betreffenden Person ein Ende machte, möglich genau zu bezeichnen. Was hinsichtlich der Verlassenschaft der Verstorbenen vorzukehren ist, wird durch das Editto politico di navigazione vom 25. April 1774 angeordnet.

Für den Fall, daß während der Seefahrt an Bord eines k. und k. Kriegsfahrzeuges eine Frau des Civilstandes ein Kind gebärt, sind die betreffenden Protokolle von dem Schiffskommandanten unter Beiziehung eines Schiffsadministrationsbeamten und eines Zeugen, in Ermanglung oder Verhinderung des Administrationsbeamten aber unter Beiziehung zweier Zeugen in der oben angedeuteten Art aufzunehmen. Die nämlichen Personen haben im Falle, als während der Seefahrt an Bord eines k. und k. Kriegsfahrzeuges eine Civilperson sterben würde, das oben bezeichnete Protokoll aufzunehmen.

Wenn sich an Bord des Kriegsfahrzeuges oder an Bord des Kommandoschiffes, zu welchem dasselbe gehört und in dessen Nähe es ist, ein Auditor befindet, so hat dieser bei Aufnahme des Protokolles die Stelle des Administrationsbeamten zu versehen. Wenn aber an Bord des Kriegsfahrzeuges oder an Bord des Kommandoschiffes, zu welchem dasselbe gehört und in dessen Nähe es ist, ein Marinekaplan eingeschifft ist, so hat der letztere den Geburts- oder Sterbefall unter genauer Beobachtung der diesfälligen Vorschriften in das beihabende Manualprotokoll einzutragen. Der von diesem Marinekaplan ausgestellte und von dem Schiffs-

kommandanten als richtig bestätigte Geburts-, Tauf- oder Totenschein ist zum Erweise der Geburt oder des Todes geeignet und es können diese Dokumente daher die Stelle der vorerwähnten Protokolle vertreten. Die Geburts-, Tauf- und Sterbeprotokolle sind auf Handelsschiffen in zwei Originalexemplaren aufzunehmen und in dem Schiffstagebuch (giornale di bordo) ihrem ganzen Inhalte nach wörtlich einzutragen. Für die k. und k. Kriegsschiffe wird eine dreifache Ausfertigung der betreffenden Geburts-, Tauf- und Sterbeprotokolle, beziehungsweise Geburts-, Tauf- und Totenscheine, vorgeschrieben. Beide Exemplare der auf österreichischen Handelsschiffen aufgenommenen Geburts-, Tauf- und Sterbeprotokolle sind bei der ersten Einfahrt in einem inländischen oder einem ausländischen Hafen, wo sich ein österreichisch-ungarisches Konsularamt oder eine österreichisch-ungarische diplomatische Mission befindet, im ersten Falle der österreichischen Hafenbehörde und im zweiten Falle dem österreichisch-ungarischen Konsularamte oder der betreffenden diplomatischen Mission zu übergeben. Diese Behörden haben in der Regel beide Exemplare der kompetenten Seebehörde in Triest oder Fiume zu übersenden, welche eines derselben zurückzubehalten, das zweite Exemplar aber je nachdem es Inländer vom Civilstande oder österreichische dem Militärverbande überhaupt angehörige Individuen oder Ausländer betrifft, im ersten Falle an die politische Landesstelle, in deren Verwaltungsgebiet der Zuständigkeitsort (Wohnort) des ehelichen Vaters oder der unehelichen Mutter des Kindes, beziehungsweise des Verstorbenen liegt, im zweiten Falle im Einvernehmen mit dem Marineoberkommando an den betreffenden Militärkörper, im dritten Falle aber an die betreffende ausländische Regierung zu leiten hat. Die politische Landesstelle oder der Militärkörper hat sich im üblichen Amtswege an den Matrikenführer des Zuständigkeitsortes (Wohnortes) des Verstorbenen, beziehungsweise der Eltern des Geborenen zu wenden und durch den erwähnten Matrikenführer die Eintragung des Geburts- oder Sterbeaktes in die Matriken dieses Heimatsortes zu veranlassen. In dem Ausnahmsfalle, wenn das Schiff in einem der Heimat des betreffenden Individuums nahen Hafen eingelaufen ist, haben die obengenannten Behörden von den erhaltenen zwei Exemplaren jener Akte nur ein Exemplar der kompetenten Seebehörde zu übermitteln. Das andere Exemplar ist ohne Unterschied, ob es In- oder Ausländer betrifft, nach amtlicher Verifizierung und Bestätigung der Übereinstimmung beider Exemplare unmittelbar durch die Hafen-, Konsular- oder Gesandtschaftsbehörde dem betreffenden Regierungsorgane unter gleichzeitiger Anzeige an die gedachte Seebehörde zuzuschicken.

Bezüglich der die auf den k. und k. Kriegsschiffen aufgenommenen Personen des Civilstandes betreffenden Geburts-, Tauf und Sterbeprotokolle, ziehungsweise Geburts-, Tauf- und Totenscheine sind im allgemeinen

gleichfalls die oben angedeuteten und auf dieselben anwendbaren Maßnahmen einzuleiten, wobei übrigens bemerkt wird, daß das dritte Exemplar des Aufnahmsprotokolles, beziehungsweise des Geburts-, Tauf- oder Totenscheines von seite der Seebehörde stets dem Marineoberkommando einzusenden ist.

Die in Gemäßheit dieser Bestimmungen über die auf österreichischen Handelsschiffen und auf k. und k. Kriegsschiffen erfolgten Geburten, Taufen und Todesfälle aufgenommenen Protokolle, beziehungsweise Geburts- Tauf- und Totenscheine haben, sowie die auf Grund derselben erteilten Zeugnisse, die Kraft öffentlicher Urkunden.

Die obangeführten Bestimmungen gelten bloß für die österreichischen Seehandelsschiffe.

Für die ungarischen Seehandelsschiffe sind das Circulare der königlich ungarischen Seebehörde in Fiume vom 30. Dezember 1895, Nr. 2790, und die Verordnung des königlich ungarischen Handelsministeriums vom 1. Dezember 1895, Nr. 84.375 (siehe II. Band, Konsular-Normalien Nr. XX), maßgebend. Die letztgedachte Verordnung enthält alle auf die Evidenthaltung und amtliche Bestätigung der an Bord von ungarischen Handelsschiffen während der Reise vorkommenden Geburts- und Todesfälle, sowie die für Geburts- und Todesfälle vorgeschriebenen Formularien (siehe II. Band, Konsular-Normalien Nr. XX).

Eine ähnliche Verordnung dürfte voraussichtlich in nächster Zeit auch von dem k. k. Handelsministerium für die österreichischen Seehandelsschiffen erlassen werden, damit sowohl auf den österreichischen, als auch auf den ungarischen Seehandelsschiffen ein gleicher Vorgang hinsichtlich der auf Handelsschiffen vorkommenden Geburts- und Todesfälle beobachtet werde.

Die wesentlichen Bestimmungen der obgedachten ungarischen Ministerialverordnung sind folgende:

Über die an Bord von ungarischen Handelsschiffen oder anderen ungarischen, nicht zur k. und k. Kriegsmarine gehörigen Schiffen während der Reise stattgehabten Geburts- oder Todesfälle ist in den ersten vierundzwanzig Stunden ein Protokoll in zwei Exemplaren aufzunehmen.

Die Protokollsaufnahme unterbleibt, wenn nach der Ausschiffung des Neugeborenen oder Verstorbenen am Sitzorte der königlich ungarischen Seebehörde es dem betreffenden anzeigepflichtigen Individuum möglich ist, den vorgekommenen Geburts- oder Todesfall binnen vierundzwanzig Stunden anzuzeigen und die Protokollsaufnahme zu veranlassen.

Das fragliche Protokoll wird von dem Schiffer selbst und im Verhinderungsfalle von dessen Stellvertreter aufgenommen.

Der Schiffer oder dessen Stellvertreter wird das Protokoll in Gegenwart von zwei hiezu geeigneten, an Bord befindlichen Zeugen aufnehmen

und dasselbe, nachdem es von den anwesenden Zeugen und dem Anzeiger unterfertigt ist, mit seiner eigenen Unterschrift versehen.

Die in Rede stehenden Geburts- oder Sterbeprotokolle werden streng nach den vorgeschriebenen Formularien verfaßt und vollinhaltlich in dem Schiffstagebuche (giornale di bordo) aufgenommen.

Beide Exemplare der gedachten Protokolle werden bei der ersten Einfahrt nach dem vorgekommenen Geburts- oder Todesfalle ohne Verzug dem in jenem Hafenorte bestehenden königlich ungarischen Hafenamte, wenn es sich um einen ungarischen Hafen oder dem betreffenden k. und k. Konsularamte dortselbst, wenn es sich um einen ausländischen Hafen handelt, übergeben.

Sollte jedoch an dem Landungsorte weder ein königlich ungarisches Hafenamt, noch ein k. und k. Konsularamt bestehen, so werden beide Exemplare in einem rekommandierten Schreiben an das nächstgelegene königlich ungarische Hafenamt oder k. und k. Konsularamt gesendet.

Das betreffende königlich ungarische Hafenamt, beziehungsweise k. und k. Konsularamt, wird die beiden Protokollexemplare sofort der königlich ungarischen Seebehörde in Fiume übersenden, welche eines derselben für das eigene Archiv zurückzubehalten, das zweite Exemplar aber dem kompetenten Standesamte des letzten ordentlichen Wohnortes der Eltern eines während der Seefahrt geborenen Kindes (oder der Mutter, wenn es sich um ein uneheliches Kind handelt), beziehungsweise des letzten ordentlichen Wohnortes des während der Seereise Verstorbenen zu übermitteln hat.

Sollte der letzte ordentliche Wohnort nicht eruiert werden können, so kommt die Gemeindezuständigkeit in Betracht und falls auch diese nicht erwiesen werden könnte, so ist das in Rede stehende Protokollexemplar dem Standesamte des ersten Matrikelnbezirkes in Budapest zu übersenden.

Das zweite Protokollexemplar eines einen Ausländer betreffenden Geburts- oder Todesfalles während der Seereise ist von der königlich ungarischen Seebehörde in Fiume dem königlich ungarischen Ministerium des Innern vorzulegen.

21. Interimspaß für Seehandelsschiffe (passavanti per bastimenti mercantili marittimi).

Ist in einem auswärtigen Hafen das Eigentum eines ausländischen Schiffes in dem gesetzlich normierten Verhältnisse von Österreichern, beziehungsweise Ungarn, d. i. wenigstens zu zwei Dritteilen erworben worden, so hat über schriftliches Ansuchen der Schiffseigentümer das zuständige Konsularamt für das Schiff einen Interimspaß (passavanti) auszustellen. (§ 2 des Gesetzes vom 7. Mai 1879 (R. G. B. Nr. 65), beziehungs-

weise ungarischen Gesetzartikel XVI vom Jahre 1879, betreffend die Registrierung der Seehandelsschiffe.)

Der Interimspaß darf nicht erteilt werden, wenn das Schiff bis zu seiner Übertragung an Österreicher oder Ungarn einer zu der Zeit im Kriege begriffenen Nation angehört hat.

Der Interimspaß ist auf die Dauer auszustellen, welche voraussichtlich erforderlich sein wird, damit der Registerbrief (certificato di registro) ausgefertigt und dem Schiffe ausgefolgt werden kann. In keinem Falle aber darf die Gültigkeit des Interimspasses ein Jahr überschreiten.

Der Interimspaß wird nach dem vorgeschriebenen Formulare ausgefertigt (siehe II. Band, Konsular-Normalien Nr. XX).

Mit dem Ansuchen um Ausfertigung des Interimspasses ist bei dem betreffenden k. und k. Konsularamte gleichzeitig auch das mit den erforderlichen Belegen (§§ 12 und 13 des Gesetzes vom 7. Mai 1879, (R. G. B. Nr. 65) versehene Gesuch um Eintragung in das Schiffsregister (registro dei bastimenti) einzubringen.

Auf Grund dieser Belege wird das Ansuchen um den Interimspaß beurteilt und dessen Ausfertigung veranlaßt.

Das k. und k. Konsularamt teilt die erfolgte Ausfertigung des Interimspasses sofort der zuständigen Registerbehörde mit, übermittelt derselben gleichzeitig das Gesuch um Eintragung in das Schiffsregister und gibt im Einvernehmen mit dem Gesuchsteller an, von wem im Inlande die Registergebür einzuheben ist und nach welchem Hafen der Registerbrief zur Ausfolgung an das Schiff zu senden sei.

Wird das Gesuch um Eintragung eines im Auslande befindlichen Schiffes in das Schiffsregister unmittelbar bei der Registerbehörde eingebracht und vermag dieses Schiff aus dringlichen Gründen die Übersendung des Registerbriefes in einem Hafen nicht abzuwarten, so kann über Ansuchen des Reeders die Registerbehörde das betreffende k. und k. Konsularamt zur Ausfertigung eines Interimspasses ermächtigen.

Die Gültigkeitsdauer des Interimspasses kann von jedem k. und k. Konsularamte verlängert werden. Ebenso kann jedes k. und k. Konsularamt einen neuen Interimspaß ausstellen, wenn der Verlust des bisherigen Interimspasses glaubhaft nachgewiesen wird.

In beiden Fällen darf jedoch die gesetzliche Frist eines Jahres für die Gültigkeitsdauer des Interimspasses nicht überschritten werden.

Bei Empfang des Registerbriefes ist der Interimspaß zurückzuliefern.

Wenn Umstände eintreten, welche die Löschung des Schiffes im Schiffsregister veranlassen würden, woferne diese Eintragung schon vollzogen wäre, oder wenn die Löschung im Schiffsregister wirklich erfolgt, bevor der Registerbrief dem Schiffe zukam, ist der Interimspaß gleichfalls

zurückzustellen oder in der für den Registerbrief vorgeschriebenen Weise der Beweis zu erbringen, daß dies nicht geschehen könne.

Für die Ausfertigung und Verlängerung eines Interimspasses (passavanti) sind folgende Konsulargebüren zu entrichten.

Für die Ausfertigung eines Interimspasses:

a) für Schiffe der kleinen Küstenfahrt 4 Kronen 50 Heller;
b) für Schiffe der großen Küstenfahrt 12 Kronen;
c) für Schiffe der weiten Fahrt 24 Kronen.

Für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer eines Interimspasses:

a) für Schiffe der kleinen Küstenfahrt 2 Kronen 25 Heller;
b) für Schiffe der großen Küstenfahrt 4 Kronen 50 Heller;
c) für Schiffe der weiten Fahrt 9 Kronen 50 Heller.

(Konsulargebüren-Tarif vom Jahre 1892 — I. Abteilung, Post 7 und 8. — Siehe II. Band, Konsular-Nomalien Nr. XIII.)

22. Verfahren der österreichisch-ungarischen Konsularämter bei Seeunfällen (procedura in casi di disastri di mare). — Havarien (avarie).

a) Wirksamkeit der österreichisch-ungarischen Konsularämter bei Seeunfällen im allgemeinen. Havarien (avarie grosse o comuni, avarie semplici o particolari).

Wenn ein österreichisches oder ungarisches Handelsschiff innerhalb des Amtsbezirkes eines Konsularamtes scheitert, strandet oder zugrunde geht, so hat letzteres folgende Vorkehrungen zu treffen. Vor allem ist das Faktum des geschehenen Unglücksfalles zu konstatieren. Dies geschieht durch den Abandonnierungsakt (atto di abbandono) des Schiffers und die eidliche Aussage der am Leben gebliebenen Schiffsmannschaft. Ist niemand von der Schiffsbemannung übrig geblieben, so sind von Amts wegen die Umstände zu erheben, durch welche sich herausstellt, ob ein nationales Schiff, und zwar welches, verunglückt sei. Sodann ist zu ermitteln, ob die Bordurkunden gerettet wurden. Der stattgefundene Unglücksfall ist der kompetenten Seebehörde vorläufig anzuzeigen. Das Konsularamt hat ferner für die schiffbrüchige Schiffsmannschaft Sorge zu tragen. Bei der Aufnahme des Schiffsabandons und der Seeverklarung (prova di fortuna) hat das Konsularamt von Amts wegen festzustellen, wer die Bergung (ricupero) des Strandgutes auf sich nimmt. Der Bergemeister (capo di ricupero), welcher entweder der Schiffer selbst, oder eine andere, von dem Konsularamte eigens bestellte Person ist, erhält von letzterem jede tunliche Unterstützung. Bei der Repartition des durch den Seeunfall verursachten Schadens unter die Teilhaber ist auf die Havarie (Haverei), (avarie), besonders Rücksicht zu nehmen. Nach dem Codice di commercio italiano versteht man unter Havarie jede außerordentliche, für das Schiff und die Ladung

gemeinschaftlich oder besonders bestrittene Auslage, dann jeden Schaden, welcher das Schiff und die Ladung von der Verladung und Abfahrt bis zur Rückkehr und Abladung getroffen hat. Die Havarien sind in gemeinschaftliche, große Generalhavarien (avarie grosse o comuni) und Partikularhavarien (avarie semplici o particolari) eingeteilt. Zu den ersteren (Generalhavarien) rechnet man im allgemeinen die nach der Verladung und Abfahrt bis zur Rückkehr und Abladung infolge motivierten Schiffsbeschlusses zum gemeinschaftlichen Wohle und Sicherheit des Schiffes und der Ladung freiwillig erlittenen Schäden und zu diesem Zwecke bestrittenen Auslagen, Seewurf (getto), Lichtungskosten u. dgl. Zu den letzteren (Partikularhavarien) gehören der Schaden, welcher dem Schiffe allein oder der Ladung allein zustößt und nicht zur Abwendung gemeinschaftlicher Gefahr entstanden ist, ferner die Kosten, welche in bezug auf Schiff oder Ladung zur Rettung verwendet wurden.

Große oder gemeinschaftliche Havarien (avarie grosse o comuni) sind:

1. die zufolge Übereinkommen als Lösegeld und zum Loskaufe von Schiff und Ladung gegebenen Gegenstände;

2. jene Gegenstände, welche ins Meer geworfen worden sind;

3. die zerbrochenen oder gekappten Kabel und Masten (le gomene o gli alberi rotti o tagliati);

4. die zur allgemeinen Rettung abandonierten Anker (ancore) und sonstigen Gegenstände;

5. die Schäden, welche den an Bord verbliebenen Waren durch den Seewurf (getto) zugefügt sind;

6. die Verpflegung und Verköstigung der bei der Verteidigung des Schiffes verwundeten Matrosen, die Heuer (salario) und Verköstigung (nutrimento) der Matrosen während der Detenierung (detenzione), wenn das Schiff unterwegs auf Befehl einer Macht mit Embargo (Beschlagnahme) belegt wird und während der Reparatur der zu der gemeinsamen Rettung freiwillig erlittenen Schäden, wenn das Schiff monatsweise gefrachtet worden ist;

7. die Kosten der Löschung (scarico) behufs Erleichterung des Schiffes und Einlaufens in einem Meerbusen oder Fluß, wenn das Schiff hierzu durch Sturm oder feindliche Verfolgung gezwungen ist;

8. die zur Flottmachung des behufs Abwendung des gänzlichen Unterganges oder der Aufbringung (preda) bewirkten Strandung (arenamento) des Schiffes aufgewendeten Kosten und überhaupt alle freiwillig erlittenen Schäden und die auf motivierten Beschluß für das gemeinsame Wohl von Schiff und Ladung aufgewendeten Kosten von der Verladung und Abfahrt an bis zur Rückkehr und Löschung.

Einfache oder besondere Havarien (avarie semplici o particolari) sind:

1. der Schaden, welcher aus der eigenen Fehlerhaftigkeit der Waren, sowie aus Sturm, Aufbringung (preda), Schiffbruch (naufragio) und Strandung (arenamento) herrührt;

2. die zur Bergung (ricupero) aufgewendeten Kosten;

3. der durch Sturm oder sonstige Seeunfälle herbeigeführte Verlust von Tauen, Ankern, Segeln, Masten, Takelwerk (gomene, ancore, vele, alberi, corde); die Kosten aus der durch den zufälligen Verlust dieser Gegenstände, wegen des Bedürfnisses der Verproviantierung oder zur Reparatur eines leckgewordenen Schiffes verursachten Landung;

4. die Verköstigung und Heuer (salario) der Matrosen während der Detenierung, wenn das Schiff auf Befehl einer Macht mit Embargo (Beschlagnahme) belegt wird, und während der eventuell nötig werdenden Reparaturen, falls das Schiff für die Reise befrachtet ist;

5. die Verköstigung und Heuer der Matrosen während der Quarantäne, gleichviel ob das Schiff für eine Reise oder monatsweise gefrachtet wurde und überhaupt die für das Schiff allein oder für die Waren allein seit der Verladung und der Abfahrt bis zur Rückkehr und Löschung bestrittenen Ausgaben und erlittenen Schäden.

Die großen oder gemeinschaftlichen Havarien (avarie grosse o comuni) werden von den Waren und von der Hälfte des Schiffes und der Fracht nach Verhältnis ihres Wertes getragen. Der Preis der Waren wird nach deren Wert am Orte der Löschung festgestellt.

Die einfachen oder besonderen Havarien (avarie semplici o particolari) werden von dem Eigentümer desjenigen Gegenstandes getragen und bezahlt, welcher den Schaden erlitten oder die Ausgabe veranlaßt hat.

Die Schäden, welche die Waren betreffen, haben, weil der Schiffer unterlassen hat die Luken (boccaporti) ordnungsmäßig zu verschließen, das Schiff zu vertäuen (ancorare), dasselbe mit gutem Tauwerke (buoni cavi) zu versehen, sowie diejenigen Schäden, welche aus der Nachlässigkeit des Schiffers und der Mannschaft entstehen, sind gleichfalls besondere Havarien, welche von dem Eigentümer der Waren getragen werden, wegen welcher er aber Regreß gegen Schiffer, Schiff und Fracht nehmen kann.

Die Auslagen für Pilotage und Remorquierung (pilotagio e rimorchio) bei der Ein- oder Ausfahrt in Meerbusen und Flüssen, die Gebüren für Expeditionen und Besichtigungen, die Rapport-, Tonnen-, Backen-, Anker- (diritti di congedo, visite, rapporti, tonellaggio, segnali, ancoraggio) und sonstige Schiffahrtsgebüren gelten nicht als Havarien, ondern als gewöhnliche Unkosten zu Lasten des Schiffes.

Ist ein Zusammenstoß von Schiffen erfolgt und zwar durch einen Zufall, so wird der Schaden, ohne Recht der Rückforderung (Revers) von jenem Schiffe getragen, welches denselben erlitten hat (casus nocet domino).

Ist der Zusammenstoß durch Verschulden des Schiffers oder seines Stellvertreters erfolgt, so wird der Schaden von jenem getragen, welcher ihn verursacht hat. Sind die Ursachen des Zusammenstoßes zweifelhaft, so wird der Schaden von jenen Schiffen, welche denselben herbeigeführt und erlitten haben, gemeinschaftlich und zu gleichen Teilen getragen. Die Abschätzung des Schadens erfolgt in beiden Fällen durch Sachverständige (Dispacheurs).

Dieser Vorgang ist die sogenannte Dispache (regolamento d'avaria) (siehe Codice di commercio italiano, Libro II, Titolo IX, Articolo 397—409).

Sobald das Konsularamt Kenntnis erhält, daß ein nationales Schiff innerhalb seines Amtsbezirkes oder in der Nähe desselben sich in Gefahr befindet, so hat dasselbe sich dafür zu verwenden, daß schleunigst die zur Rettung des Schiffes und der Ladung nötigen Maßregeln getroffen werden. In den meisten Handels- und Schiffahrtsverträgen ist die Bestimmung enthalten, daß bei Strandung, Schiffbruch oder sonstiger Beschädigung eines fremden Schiffes die Landesbehörden Hilfe und Beistand leisten müssen. Insoferne es sich nicht um die Rettung von Menschenleben handelt, darf das Konsularamt auf eigene Gefahr keine Kosten zur Bergung des Schiffes oder dessen Ladung aufwenden.

Wenn die Schiffsinteressenten Bevollmächtigte oder Agenten am Orte des Unglückes haben oder dahin entsenden, so haben diese die auf die Bergung des Schiffes oder dessen Ladung bezüglichen Maßregeln zu treffen und das Konsularamt hat ihnen nur auf Verlangen mit Rat und Tat an die Hand zu gehen, wenn nötig sofort den Bergemeister zu bei stimmen, welcher unter Aufsicht des Konsularamtes die Bergung und die mit der havarierten Ladung erforderlichen Maßregeln veranlaßt und über sein Vorgehen dem Konsularamte berichtet. Bezüglich der Mannschaft verunglückter Schiffe hat das Konsularamt vor allem dafür Sorge zu tragen, daß die betreffenden Schiffsleute zunächst untergebracht und mit Kleidern versehen werden, wenn dies erforderlich sein sollte. Die diesbezüglichen Auslagen sind jedoch auf das Maß des absolut Notwendigen zu beschränken. Ferner hat das Konsularamt den Schiffsleuten entweder einen Dienst auf einem anderen Schiffe zu verschaffen oder deren Heimsendung zu bewerkstelligen, in welchem Falle dasselbe darauf bedacht sein muß, daß dies mit den geringsten Auslagen und, wenn tunlich, durch Verheuerung auf einem nach der Heimat bestimmten Schiffe erfolge.

Nach den Bestimmungen der §§ 33 und 34, Artikel VII des Editto politico di navigazione hat der Seemann Anspruch auf den Heuerlohn bis

zum Tage, an welchem er aufgehört hat, sich an der Bergung zu beteiligen, insoferne der Bergungserlös hinreicht. Wenn jedoch letzterer nach Abzug der Auslagen für die Bergung nicht hinreichend oder wenn überhaupt kein Bergungserlös vorhanden ist, so werden die Lohnguthaben der Seeleute nach Maßgabe der verfügbaren Mittel bezahlt. Die Lohnguthaben sind zunächst zur Deckung jener Auslagen zu verwenden, welche für die Seeleute anläßlich des Schiffbruches bestritten werden. Das Konsularamt hat bei Auszahlung der Lohnguthaben streng nach den diesbezüglichen Bestimmungen vorzugehen, um spätere Ersatzverhandlungen zu vermeiden. Wenn ein Bergungserlös nicht vorhanden ist und die Schiffsleute nicht die erforderlichen Mittel besitzen, so hat das Konsularamt denselben auf Verlangen die nötigen Vorschüsse zu gewähren, hierbei jedoch sich auf das unumgänglich Notwendige zu beschränken; keinesfalls aber ist es dem Konsularamte gestattet, Lohnguthaben aus ärarischen Mitteln oder vorschußweise zu bestreiten. Alle von dem Konsularamte anläßlich eines Schiffbruches bestrittenen Auslagen werden genau verzeichnet, und zwar wird der Kostenaufwand für jeden einzelnen Seemann, sowie das Lohnguthaben, welches demselben gebürt, ferner die Bedeckung, insoweit sie aus dem Bergungserlöse erzielt werden konnte, und schließlich das Guthaben des Konsularamtes genau angegeben. Dieser Kostenausweis wird an die kompetente Seebehörde eingesendet, welche die nötigen Rückersätze veranlaßt (siehe das bezügliche Formulare in der Sammlung).

Laut Erlaß der vorbestandenen k. k. Zentralseebehörde in Triest vom 17. Juli 1857, Z. 15.641, dürfen die k. und k. Konsularämter Vorschüsse oder Unterstützungen an schiffbrüchige Offiziere und Matrosen nur zum Zwecke der Heimbeförderung gewähren und der Rückersatz ist durch einen Revers des Unterstützten sicherzustellen.

Im Sinne des Erlasses der gedachten Behörde vom 22. September 1894, Z. 21.479, können die Reeder für die Erhaltung und Heimsendung der schiffbrüchigen Mannschaft nicht herangezogen werden. Die diesbezüglichen Auslagen sind vielmehr vom Ärare vorzuschießen, wenn sie nicht anderwärtig, d. i. vom Marineunterstützungsfonds einzubringen sind.

Nur die Lohnrestforderung der schiffbrüchigen Matrosen darf zur Deckung der Heimsendungskosten verwendet werden; der Rest des Bergungserlöses gehört dem Reeder.

Sollten die Lohnrestforderungen der Matrosen nicht ausreichen, so hat das betreffende k. und k. Konsularamt das Fehlende aus der Amtskasse vorzuschießen.

Die Heimsendungskosten der Seeleute werden aus ihren Mitteln, beziehungsweise aus ihrem Lohnguthaben bestritten. Das Konsularamt hat die etwa unter der Mannschaft eines verunglückten nationalen Schiffes

befindlichen fremden Staatsangehörigen dem dort residierenden Konsularvertreter jenes Staates, dem sie angehören, zu übergeben und deren Lohnguthaben auszufolgen. Für dieselben ist jeder Kostenaufwand strengstens zu vermeiden.

Schließlich hat das Konsularamt den Tod jener Matrosen zu konstatieren, welche bei dem Schiffbruche verunglückt sind, deren etwaige Effekten und Lohnguthaben zu übernehmen und der kompetenten Seebehörde zur weiteren Veranlassung einzusenden.

Auf Grund einer diesfälligen Anfrage eines k. und k. Seekonsularamtes, ob in Havariefällen, die auf österreichischen oder ungarischen Schiffen verheuert gewesenen, ausländischen Seeleute ausschließlich seiner Kompetenz unterstehen oder ob dieselben an ihre nationale Vertretung zu verweisen sind und nur in Ermanglung einer solchen durch das k. und k. Konsularamt vertreten werden sollen, hat das k. und k. Ministerium des Äußern im Einvernehmen mit dem k. k. und königlich ungarischen Handelsministerium mit Circulare vom 23. November 1894, Z. 40.434/10, folgende Entscheidung getroffen:

Was die Kompetenzfrage betrifft, so ist diesbezüglich zu unterscheiden, ob nach den Landesgesetzen die Verhandlung der Havarie jeweilig vom Konsularamte selbst oder einer anderen Lokalbehörde durchgeführt wird.

Im ersteren Falle unterliegt es keinem Zweifel, daß die Vertretung der Heueransprüche der ausländischen Seeleute dem betreffenden Konsularamte obliegt.

Im zweiten Falle hätte die Intervention seitens der k. und k. Konsularämter streng genommen nur betreffs der nationalen Seeleute Platz zu greifen. Wenn jedoch im Gebiete, in welchem die Havarie vorgekommen ist, keine Konsularvertretung des Staates, zu welchem der betreffende ausländische Matrose gehört, sich befindet, so könnte das k. und k. Konsularamt die Intervention im Interesse des ausländischen Seemannes bei den Lokalbehörden jedenfalls versuchen, was vom Standpunkte der Billigkeit kaum einer Zurückweisung begegnen dürfte.

Hinsichtlich des zweiten Fragepunktes muß bemerkt werden, daß, soferne in Fällen von Havarie eines österreichischen oder ungarischen Schiffes in Ermanglung vertragsmäßiger Bestimmungen lediglich die Pflicht der Unterstützung solcher ausländischer Seeleute in Frage kommt, die zur Mannschaft jenes Schiffes gehörten, eine solche Pflicht tatsächlich nicht besteht.

Da es jedoch unbillig wäre, solchen Seeleuten an Orten, wo sie keine eigene Vertretung besitzen, ohne Beistand zu lassen, wird den k. und k. Konsularämtern empfohlen, Seeleuten der erwähnten Kategorie in Hinkunft nach Tunlichkeit an die Hand zu gehen.

Auch sind die k. und k. Konsularämter ermächtigt, solchen Seeleuten in Fällen von Havarie mit Verlust des Schiffes, bei besonders berücksichtigungswürdigen Verhältnissen unter Beobachtung der größten Sparsamkeit mit mäßigen Unterstützungsbeträgen beizuspringen.

Hierüber ist der kompetenten Seebehörde unter Angabe des Namens und der Nationalität der unterstützten Seeleute, sowie bei Mitteilung der auf ihre Seereiselegitimationen bezüglichen Daten, von Fall zu Fall die Anzeige zu erstatten, der zu diesem Zwecke jeweilig verausgabte Betrag aber unter Beibringung der bezüglichen Quittungen in die laufende Semestraldienstrechnung einzustellen.

Es muß noch hier erwähnt werden, daß internationale Übereinkommen, betreffend die wechselseitige Unterstützung hilfsbedürftiger Seeleute mit folgenden auswärtigen Staaten bestehen, deren Bestimmungen für die k. und k. Konsularämter maßgebend sind:

1. mit Großbritannien vom 26. November 1880, (R. G. B. Nr. 34, ex 1882);
2. mit dem Deutschen Reiche vom 10. November 1889, (R. G. B. Nr. 102);
3. mit Italien vom 13. Februar 1889, (R. G. B. Nr. 101);
4. mit Spanien vom 11. März 1889, (R. G. B. Nr. 102) (siehe II. Band, Konsular-Normalien Nr. XX).

b) Seeverklarung (prova di fortuna).

Um den Sachverhalt bei einem stattgefundenen Seeunfalle, sowie den dadurch dem Schiffe oder dessen Ladung, oder beiden zugleich, erwachsenen Schaden genau konstatieren zu können, wird von dem betreffenden Konsularamte vor allem die Seeverklarung (prova di fortuna) aufgenommen; siehe § 45, Artikel II des Editto politico di navigazione (siehe II. Band, Konsular-Normalien Nr. XX).

Der Seeverklarungsakt zerfällt in zwei Amtshandlungen, nämlich in jene des appuntamento della prova di fortuna, d. i. die bloße Anzeige über einen erlittenen Seeunfall, welche protokollarisch aufgenommen wird, und in jene der förmlichen Aufnahme der Seeverklarung (assunzione e rilevazione della prova di fortuna). Behufs protokollarischer Aufnahme einer Seeverklarung, hat das Konsularamt den Schiffer und die Schiffsmannschaft über alle Umstände, unter welchen sich der Unfall ereignet hat, genau einzuvernehmen, und das Schiffstagebuch (giornale di bordo) zu vergleichen, wenn dieses gerettet wurde. Die Aussagen der Schiffsleute erfolgen unter Anbot des Eides und wenn es nötig erscheint, unter Abnahme desselben. Der etwaige Verlust der Borddokumente ist bei der Seeverklarung besonders hervorzuheben. Wenn die Borddokumente gerettet en .und das Schiff nicht mehr seetüchtig ist, so hat das Konsularamt ı sofort in Verwahrung zu nehmen und der kompetenten See- zu übermitteln.

Das Konsularamt ist verpflichtet, bei der Aufnahme einer Seeverklarung gewissenhaft zu untersuchen, ob nicht etwa der Seeunfall unter verdächtigen Umständen sich ereignet hat und wenn Grund vorhanden ist, solches anzunehmen, hat dasselbe alles aufzubieten, um den Sachverhalt klarzustellen. Von der aufgenommenen Prova di fortuna werden die Interessenten, d. h. der Schiffseigentümer, der Eigentümer der Ladung und die Versicherer (Versicherungsgesellschaften, Kammern) mit dem Beifügen verständigt, daß es ihnen freisteht, Abschriften des bezüglichen Aktes von dem Konsularamte zu verlangen.

Die beteiligten Versicherungsgesellschaften oder -Kammern, sowie die Reeder haben in der Regel die nötigen Maßregeln zur weiteren Abwicklung der Havarieangelegenheit zu treffen und das Konsularamt hat denselben hierbei nur mit Rat und Tat fördernd beizustehen.

Für die Anmeldung und Aufnahme der Seeverklarung (prova di fortuna) sind folgende Konsulargebüren zu entrichten:

Für die Anmeldung der Seeverklarung:

a) für Schiffe der kleinen Küstenfahrt 2 Kronen 25 Heller;
b) für Schiffe der großen Küstenfahrt 4 Kronen 50 Heller;
c) für Schiffe der weiten Fahrt 9 Kronen 50 Heller;

Für die Aufnahme der Seeverklarung:

a) für Schiffe der kleinen Küstenfahrt 4 Kronen 50 Heller;
b) für Schiffe der großen Küstenfahrt 9 Kronen 50 Heller;
c) für Schiffe der weiten Fahrt 19 Kronen.

(Konsulargebüren-Tarif vom Jahre 1902, I. Abteilung, Post 9 und 10; siehe II. Band, Konsular-Normalien Nr. XIII.)

c) Dispache (regolamento d'avaria). Dispacheurs (regolatori d'avaria).

Nach der Aufnahme der Prova di fortuna folgt die sogenannte Dispache, d. i. die Feststellung und Verteilung der von einem Seeunfalle herrührenden Schäden unter den Teilhabern, welche meistens durch die eigens dafür am Orte bestellten Beamten (Dispacheurs, regolatori d'avaria) und je nach Landesgesetz oder Ortsgebrauch unter Mitwirkung der Gerichte oder Notare vorgenommen wird. In diesem Falle hat das Konsularamt nur Legalisierungen von einzelnen Akten vorzunehmen. Wo aber keine Dispacheurs bestellt sind, hat das Konsularamt für die Aufmachung der Dispache Sorge zu tragen, und zwar in der Art, daß es geeignete Personen zu Dispacheurs bestellt und deren Elaborate beglaubigt, oder aber, wenn solche nicht zu finden sind, die Aufmachung der Dispache selbst veranlaßt.

Im letzteren Falle hat das Konsularamt, bevor es zur Abfassung des eigentlichen Dispachedokumentes schreitet, die Vorlage aller, auf den

Seeunfall bezüglichen Dokumente (Verklarungsakt, Polizze, Konnossement (polizza di carico) u. dgl. zu verlangen, die Interessenten zu vernehmen und sich alle notwendigen Aufklärungen zu verschaffen. Das Dispachedokument muß eine genaue Darstellung des ganzen Herganges unter Anführung der einzelnen auf die Havarien bezüglichen Papiere, die Festsetzung der Schäden und Kosten, die Bestimmung des Wertes, mit welchem das Schiff, Ladung, beziehungsweise Fracht, zu den Schäden beigetragen haben, endlich die Feststellung der Summen, welche hierauf auf Schiff, Fracht, beziehungsweise Ladung entfallen. Bei der Aufmachung der Dispache sind zunächst jene Grundsätze über Assekuranz- und Havariesachen maßgebend, denen sich die Beteiligten in der Polizze oder in anderer Weise mittelst Vereinbarung nachweislich unterworfen haben oder welchen sie durch Gesetz oder Gewohnheit unterworfen sind. Das Konsularamt hat, so oft die Vornahme eines Sachbefundes in einer Havarieverhandlung notwendig erscheint, über diesfälliges Ansuchen der Partei die Sachverständigen zu ernennen, bei der Befundaufnahme zu intervenieren und das diesbezügliche Protokoll zu beglaubigen. In gleicher Weise hat das Konsularamt bei Verkauf havarierter Waren im Versteigerungswege vorzugehen.

23. Substitution eines Schiffers (sostituzione d'un comandante di un bastimento mercantile marittimo).

Das Konsularamt kann außer den Fällen, wo es von der kompetenten Seebehörde den Auftrag erhält, die Substitution eines Schiffers langer Fahrt vorzunehmen, noch in folgenden Fällen zur Einsetzung eines neuen Schiffers schreiten:

a) wenn der Schiffseigner persönlich oder durch seinen gehörig beglaubigten Bevollmächtigten ein solches Ansuchen an das Konsularamt richtet;
b) wenn der Schiffer selbst aus rücksichtswürdigen Gründen um seine Enthebung bittet;
c) von Amts wegen, wenn der Schiffer in strafgerichtliche Untersuchung gezogen wird oder wenn gegen denselben eine solche flagrante Übertretung seiner beschworenen Pflichten vorliegt, daß seine fernere Belassung mit dem Ansehen der Nationalflagge und dem guten Rufe der nationalen Handelsmarine unvereinbarlich erscheint;
d) wenn der Schiffer durch plötzliche Krankheit oder sonst ihm zugestoßenen Unfall unfähig wäre, den ihm obliegenden Dienst zu besorgen und das Schiffskommando weiterzuführen;
e) im Falle des Ablebens des Schiffers.

Wenn also der Führer eines nationalen Handelsschiffes im Amtsbezirke eines k. und k. Konsularamtes stirbt, erkrankt oder sonst zur

Weiterführung des Schiffskommandos unfähig wird, und weder von dem Reeder oder dessen Bevollmächtigten, noch in den beiden letzten Fällen von dem Schiffer selbst irgend eine Vorkehrung getroffen wird, so ist das Konsularamt verpflichtet, auf ein diesfälliges Ansuchen der Beteiligten für die Bestellung eines neuen Schiffers Sorge zu tragen.

Zum Schiffer eines nationalen Handelsschiffes kann nur jener Seemann bestellt werden, welcher die hierzu erforderliche Befähigung besitzt: derselbe muß nämlich österreichischer oder ungarischer Staatsangehöriger sein, bei Schiffen weiter Fahrt das Brevet als Schiffer weiter Fahrt (capitano a lungo corso) und bei Schiffen der großen Küstenfahrt die Lizenz als Schiffer der großen Küstenfahrt (grande cabotaggio) besitzen. Für Schiffer der kleinen Küstenfahrt (piccolo cabotaggio) ist bloß eine dreijährige Seedienstzeit, unbeanständetes Vorleben und Vollendung des 20. Lebensjahres erforderlich. Wenn ein vollkommen qualifizierter Stellvertreter des Schiffers nicht ausfindig gemacht werden kann, so ist das Konsularamt berechtigt, zur Wahrung der Interessen des Schiffes eine andere Persönlichkeit zu wählen, welche nach Tunlichkeit den oberwähnten gesetzlichen Anforderungen entspricht. Zunächst ist der Steuermann des Schiffes zu wählen, und dies hat überhaupt immer stattzufinden, wenn der Steuermann das Schifferbrevet ohnehin besitzt, was in der österreichischen oder ungarischen Handelsmarine sehr oft der Fall ist.

Sollte es dem Konsularamte gänzlich unmöglich sein, einen annähernd qualifizierten, österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen zur Führung des Schiffskommandos zu finden, so kann dasselbe in diesem, aber auch nur in diesem Falle, einen hierfür qualifizierten Angehörigen eines fremden Staates zum interimistischen Schiffer bestellen. Hierbei ist darauf zu sehen, daß ein solches Individuum wenigstens die entsprechenden Schiffersbefugnisse jenes Staates besitze, dem es angehört. Erfolgt die Bestellung eines nur teilweise qualifizierten Schiffers, so hat dieselbe nur auf die unumgänglich notwendige Dauer, in der Regel also nur für die nächste Reise des Schiffes zu gelten. Die Einsetzung des neuen Schiffers wird von dem Konsularamte in die Musterrolle (ruolo d'equipaggio) des betreffenden Schiffes unter genauer Angabe der Gründe, welche eine solche Vorkehrung, eventuell die Wahl eines nur teilweise qualifizierten Individuums veranlaßt haben, eingetragen. Zugleich erstattet das Konsularamt über die erfolgte Schifferssubstitution einen motivierten Bericht an die kompetente Seebehörde.

Im allgemeinen hat das Konsularamt die Substitution des Schiffers vorzunehmen, so oft ein diesfälliges Ansinnen von dem Reeder an dasselbe gestellt wird. Die stattgefundene Substitution wird, wie oben bemerkt wurde, in die Musterrolle und zwar unter der Rubrik Cambiamenti eingetragen, und selbe sofort der kompetenten Seebehörde angezeigt. Wenn

ein Schiff sich unter Havarie befindet, so darf der Wechsel des Schiffers ohne besondere Ermächtigung nicht zugelassen werden, ehe die Havarie abgemacht ist. Dem neubestellten Schiffer wird bei Einhändigung des bezüglichen Brevets von dem Vorstande des Konsularamtes der vorgeschriebene Eid abgenommen.

Für die Substitution (sostituzione) eines Schiffers sind folgende Konsulargebüren zu entrichten:

Wenn nach geschehener Abfertigung eines Schiffes nochmals eine zur konsularamtlichen Abfertigung gehörige Amtshandlung vorzunehmen ist 2 Kronen 25 Heller.

Für die Substitution eines Schiffers:

a) bei Schiffen der kleinen Küstenfahrt 2 Kronen 25 Heller;

b) bei Schiffen der großen Küstenfahrt 4 Kronen 50 Heller;

c) bei Schiffen der weiten Fahrt 9 Kronen 50 Heller.

(Konsulargebüren-Tarif vom Jahre 1902, I. Abteilung, Post 2, 3; siehe II. Band, Konsular-Normalien Nr. XIII.)

24. Schiffsmanifestordnung (regolamento concernente il manifesto di carico per bastimenti mercantili marittimi).

Die k. k. Ministerien der Finanzen und des Handels im Einvernehmen mit den königlich ungarischen Ministerien der Finanzen und des Handels haben mit Verordnung vom 23. März 1881 (R. G. B. Nr. 35), eine neue Schiffsmanifestordnung (regolamente concernente il manifesto di carico per bastimenti mercantili marittimi) erlassen, deren Hauptbestimmungen hier kurz angeführt werden.

Jedes nationale oder fremde Seehandelsschiff ohne Unterschied der Kategorie, welches von einem inländischen nach einem anderen inländischen Hafen oder nach dem Auslande fährt, hat ein vom Schiffer eigenhändig unterschriebenes Manifest über die geladenen Waren zu führen, soferne es nicht von dieser Verpflichtung befreit ist.

Ist der Schiffer des Schreibens unkundig, so hat er in Gegenwart zweier, das Manifest unterschreibender Zeugen, deren einer den Namen des Schiffers unterfertigt, sein Handzeichen beizusetzen.

Die nationalen oder fremden Seehandelsschiffe, welche vom Auslande kommend, nach einem inländischen Hafen bestimmt sind, und im allgemeinen alle Fahrzeuge, welche sich der Zollinie auf die Entfernung von vier Seemeilen nähern, ohne daß die höhere Gewalt eines zufälligen Ereignisses sie hierzu zwingt, müssen ebenfalls mit einem Manifeste (manifesto di carico) versehen sein.

In dem Manifeste müssen die Zahl und die Zeichen der auf dem Fahrzeuge befindlichen Päcke, Kisten, Ballen oder anderen Behältnisse, dann das Gewicht, die Menge und Gattung der geladenen Waren, sowie

die sogenannte Paccotiglia (d. i. jene Waren, welche von dem Schiffer oder von der Schiffsmannschaft zum Handelsverkehre auf eigene Rechnung mitgenommen werden), der Schiffsproviant und die Effekten der an Bord befindlichen Reisenden, abgesondert aufgeführt erscheinen.

Das Gewicht, die Menge und Gattung der Waren braucht nicht nach dem Maßstabe und den Benennungen des Zolltarifes bezeichnet zu werden; es ist vielmehr gestattet, das Gewicht und die Menge nach den Maßen anzugeben, nach denen der Gegenstand im Handelsverkehre gewöhnlich verkauft zu werden pflegt.

Sowohl die Angabe des Gewichtes, der Menge, als auch jene der Gattung, muß aber richtig sein und gleich der angegebenen Zahl und den Zeichen der Behältnisse mit dem wirklichen Zustande der Ladung übereinstimmen.

In Absicht auf die dem Ausrinnen unterworfenen Waren, d. i.:

a) Flüssigkeiten, als: Wein, Öl, Honig, Branntwein, Syrup, Pflanzensäfte usw.;

b) Austern und Seemuscheln;

c) die in Flüssigkeiten eingemachten Gegenstände, als: Fleisch, Schwämme, Fische in Salzwasser oder Öl usw. wird nicht gefordert, daß die in den Gefäßen und Behältnissen wirklich enthaltene Menge solcher Waren genau angegeben werde, sondern es ist hinreichend, die Zahl und Zeichen der Gefäße und Behältnisse, dann für jede Warengattung die Gesamtmenge derselben, übereinstimmend mit den Ladungsscheinen oder Schiffsfrachtbriefen, ohne Abzug des durch Schwendung oder Ausrinnen entstandenen Abfalles, anzugeben.

Hat ein Schiff neben anderen für die Einfuhr oder die Ausfuhr bestimmten Waren auch solche inländische Waren an Bord, die im inländischen Verkehre über die Seeküste an ein anderes Zollamt angewiesen sind, so sind dieselben im Schiffsmanifeste ersichtlich zu machen.

Der Schiffer ist für die Richtigkeit des Schiffsmanifestes (manifesto di carico) verantwortlich und haben denselben die im § 14 der obgedachten Verordnung angedrohten Strafen für die Unrichtigkeit des Manifestes zu treffen.

Das Schiff selbst und die auf dem Schiffe vorhandenen Waren haften in diesen Fällen für die Strafe, letztere aber nur, wenn sie dem Schiffer gehören oder deren Eigentümer selbst an der Übertretung oder Unrichtigkeit des Schiffsmanifestes beteiligt ist.

Das Manifest (manifesto di carico) ist sowohl bei der Ankunft als bei der Abfahrt der kompetenten Behörde in einem Exemplare vorzulegen, nur in den Freihäfen muß bei der Abfahrt ein zweites Exemplar überreicht werden.

In den zum Zollgebiete gehörigen Häfen erfolgt die Vorlage an die Zollbehörde, in den Freihäfen an die Hafen- und Seesanitätsbehörde. Letztere muß der Zollbehörde die Ankunftsmanifeste, welche zugleich mit den Sanitätspapieren vorzulegen sind, alsogleich nach gemachtem Gebrauche übergeben und dieselbe von der Behebung der Abfahrtsdokumente von seite eines jeden Schiffes verständigen.

Das Abfahrtsmanifest (manifesto di partenza) ist mit den Ladescheinen (polizze di carico) vorzulegen, wird von der hierzu berufenen Behörde mit den Ladescheinen verglichen, sodann mit dem Visum (visto) und dem Amtssiegel versehen und amtlich geschlossen dem Schiffer zurückgestellt. Die Ladescheine hingegen sind unversiegelt dem Schiffer einzuhändigen.

Das in den Freihäfen überreichte zweite Exemplar des Manifestes, sowie in allen Fällen das Ankunftsmanifest (manifesto d'arrivo) wird zu Amtszwecken zurückbehalten.

Es ist verboten Waren zu verladen, welche in dem Manifeste nicht aufgenommen sind.

Wenn nach Erhalt der Abfahrtsdokumente (spedizioni) andere Waren zu verladen wären, muß der Schiffer, bevor er dieselben an Bord schafft, eine Nachtragserklärung (dichiarazione suppletoria) nebst den Frachtscheinen (polizze di carico) über die neue Ladung dem Amte überreichen und hierbei das amtlich versiegelte Manifest nochmals vorlegen. Das Amt öffnet das Manifest, legt demselben die Nachtragserklärung bei und verfährt wie oben angedeutet wurde.

In den Freihäfen ist auch von der Nachtragserklärung ein zweites Exemplar zu überreichen.

Wenn die auf einem nationalen oder fremden Schiffe verladenen Waren nach verschiedenen inländischen Häfen bestimmt sind, so müssen diese Häfen in dem Manifeste angegeben, und es müssen in jedem einzelnen Hafen die dort abgeladenen Waren auf der Rückseite des Manifestes ersichtlich gemacht werden, wobei das Manifest neuerdings dem für dessen Überreichung vorgeschriebenen Verfahren zu unterziehen ist.

In dem letzten Hafen, welchen das Schiff auf einer solchen Fahrt berührt, wird das Manifest von dem Amte, welchem es zu übergeben ist, zurückbehalten und ist von dem Schiffer bei einer allfälligen Weiterfahrt ins Ausland ein neues Abfahrtsmanifest zu überreichen.

Einladungen in Zwischenhäfen (caricazioni nei porti intermedi) unterliegen denselben Vorschriften wie jene im ersten Abfahrtshafen.

Von der Führung des Manifestes sind alle Seehandelsschiffe befreit, deren Ladung bloß:

1. Aus zollfreien Gegenständen, oder

2. aus solchen Waren, welche mittelst zollamtlicher Dokumente von einem Zollamte an das andere abgefertigt werden, oder
3. aus den in den Punkten 1 und 2 bezeichneten Waren zusammengesetzt ist (siehe Verordnung der k. k. Ministerien der Finanzen und des Handels vom 12. Jänner 1884, beziehungsweise der königlich ungarischen Ministerien der Finanzen und des Handels vom 18. Februar 1884).

Auf diejenigen Fahrzeuge, welche laut § 10 des Gesetzes vom 7. Mai 1879 über die Registrierung der Seehandelsschiffe (R. G. B. Nr. 65) nicht zu den Schiffahrtskategorien dieser letzteren gehören, wie die ausschließlich zu Vergnügungszwecken (Jachten), zum Zwecke der nationalen Fischerei, oder zu wirtschaftlichen Zwecken der Landleute, oder ausschliesslich zum inneren Hafenverkehre dienenden Schiffe, haben die Bestimmungen der obgedachten Manifestordnung überhaupt keine Anwendung.

Ebensowenig haben diese Bestimmungen Anwendung auf Kriegsfahrzeuge und alle anderen dem Staate gehörige oder auch von ihm gemietete, jedoch von seinen Funktionären befehligte Fahrzeuge für alle Transporte, die sie im Auftrage und für Rechnung der Regierung vollziehen (siehe II. Band, Konsular-Normalien Nr. XX).

25. Normen für Seeschiffe, welche Reisende befördern (norme concernenti i bastimenti mercantili marittimi destinati al trasporto di passeggieri).

Sowohl die Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 1. September 1883, Nr. 31.068 (R. G. B. Nr. 143), als auch die Verordnung des königlich ungarischen Handelsministeriums vom 1. September 1883, Z. 40.030, enthalten gleichlautende Sicherheitsvorschriften für die österreichischen oder ungarischen Seehandelsschiffe, welche Reisende befördern.

Die nachträglichen Verordnungen der k. k. und königlich ungarischen Handelsministerien vom 25. Mai 1895 (R. G. B. Nr. 75) und vom 25. November 1895 (R. G. B. Nr. 168), enthalten gleichlautende, auf die Änderung des Artikels 10 der obzitierten Verordnung vom 1. September 1883 (R. G. B. Nr. 143) bezüglichen Bestimmungen (siehe II. Band, Konsular-Normalien Nr. XX).

Jedes Schiff, welches Reisende befördert, wird vor der Abreise von der hierzu berufenen Behörde zu dem Zwecke untersucht, um zu erheben, ob dasselbe die zu einer sicheren Schiffahrt und zur entsprechenden Unterbringung und Verpflegung der Personen notwendigen Gegenstände besitze und dies so oft, als es die genannte Behörde als zweckmäßig erachtet. Schiffe, welche Reisende befördern, müssen wie jedes andere Schiff seetüchtig, wasserdicht und mit Allem versehen sein, was zu einer sicheren Schiffahrt notwendig ist.

Insbesondere müssen solche Schiffe wenigstens mit:

einem Boote, wenn das Schiff einen Nettogehalt von unter 100 Registertonnen hat;

zwei Booten, wenn das Schiff einen Nettogehalt von 100 bis 200 Registertonnen hat;

drei Booten, wenn das Schiff einen Nettogehalt von 200 bis 400 Registertonnen hat;

vier Booten, wenn das Schiff einen Nettogehalt von 400 bis 700 Registertonnen hat;

fünf Booten, wenn das Schiff einen Nettogehalt von 700 bis 1000 Registertonnen hat;

sechs Booten, wenn das Schiff einen Nettogehalt von 1000 bis 1500 Registertonnen hat;

sieben Booten, wenn das Schiff einen Nettogehalt von 1500 oder mehr Registertonnen hat, ausgerüstet sein.

Die Boote müssen stark gebaut, hoch und entsprechend breit sein, um der See Widerstand leisten und tragfähig sein zu können. Dieselben haben wasserdicht zu sein und müssen während der Reise immer Riemen und Steuerruder an Bord haben; auch sind dieselben derartig zu befestigen, daß sie im Notfalle allsogleich gestrichen werden können.

Das größte Boot muß überdies mit Segeln versehen sein.

Bei Schiffen von 700 Tonnen aufwärts muß eines der Boote ein Rettungsboot (Lifeboat), nämlich ein unversinkbares, mit allen notwendigen Gerätschaften versehenes Boot sein.

Im allgemeinen hat die Größe der Boote der Tragfähigkeit des Schiffes und der Maximalzahl der Passagiere, welche das Schiff zu befördern berechtigt ist, zu entsprechen.

Die Bootskrahne müssen stark genug sein, um die mit Personen gefüllten Boote tragen zu können.

Die betreffenden Schiffe müssen ferner versehen sein: mit wenigstens einem Steuerkompasse und einem Logg, mit guten Seekarten der von ihnen zu befahrenden Meere und Küsten, sowie mit den bezüglichen neuesten Seeleuchtenverzeichnissen; mit wenigstens drei Schwimmgürteln für jedes Boot und mit wenigstens vier Rettungsboyen (Lifebuoys), welche immer auf Deck für den Notfall bereit zu halten sind.

Die Rettungsboyen müssen derart konstruiert sein, um ohne unterzugehen durch 24 Stunden ein Gewicht von massiven Eisen von nicht weniger als 15 Kilogramm tragen zu können.

Schiffe, welche die Grenzen der kleinen Küstenfahrt (piccolo cabotaggio) überschreiten, müssen überdies haben: wenigstens einen zweiten Steuerkompaß, einen Keilkompaß, ein Reflexionsinstrument, einen Barometer und einen Thermometer, nautische Tafeln für die Schiffahrtsberech-

nungen und die nautischen Ephemeriden, ein Exemplar des internationalen Seesignalkodex und wenigstens ein Spiel der betreffenden Signale, eine wirksame Feuerspritze, welche derart zu halten ist, daß man von derselben bei jeder Gelegenheit und ohne Zeitverlust Gebrauch machen kann.

Schiffe der weiten Fahrt (lungo corso) müssen auch mit wenigstens einem Chronometer versehen sein.

Reisende dürfen nicht auf mehr als zwei Decks untergebracht werden, nämlich auf dem ersten Deck und auf dem unmittelbar darunter befindlichen Deck (Zwischendeck).

Bezüglich der Zahl der Reisenden, welche ein Schiff befördern kann, gelten folgende Bestimmungen:

Sowohl auf Dampfern, als auf Segelschiffen muß jeder Reisende, welcher bestimmt ist auf Deck zu verbleiben, eine von jedem Hindernisse freie Oberfläche von wenigstens 0·84 Quadratmeter (9 englische Quadratfuß) zu seiner Verfügung haben und muß der von diesen Reisenden eingenommene Raum durch ein Regenzelt oder auf andere Weise derart geschützt sein, daß die Reisenden so wenig als möglich den Unbilden des Wetters ausgesetzt sind.

Jeder Reisende, welcher im Zwischendeck untergebracht wird, muß auf demselben eine Oberfläche von wenigstens 1·11 Quadratmeter (12 englische Quadratfuß) und einen Raum von wenigstens 2·038 Kubikmeter (72 englische Kubikfuß), wenn das Schiff ein Segler ist, und eine Oberfläche von wenigstens 0·84 Quadratmeter (9 englische Quadratfuß) und einen Raum von wenigstens 1·528 Kubikmeter (54 englische Kubikfuß), wenn das Schiff ein Dampfer oder ein Segler mit Auxiliarmaschine ist, zu seiner Verfügung haben.

Ferner muß für jeden Zwischendeckreisenden eine Oberfläche von wenigstens 0·37 Quadratmeter (4 englische Quadratfuß) auf Deck verfügbar sein und dies unabhängig von der für die Deckreisenden bestimmten Oberfläche.

Auf Schiffen, welche Reisende befördern, muß dafür gesorgt sein, daß die von den Reisenden eingenommenen Räume genügendes Licht und Ventilation haben.

Die Oberfläche der Öffnungen, durch welche das Licht zugeführt wird und die Luft einströmt, muß wenigstens 0·3 Quadratmeter (3 englische Quadratfuß) für je 10 Quadratmeter der Oberfläche des Lokals haben, wo die Reisenden untergebracht sind.

Wenn es über 100 Reisende im Zwischendeck gibt, muß dasselbe mit Windschläuchen, welche höchstens 10 Meter von einander entfernt zu befestigen sind oder mit entsprechenden Ventilationsapparaten versehen sein.

Die Reisenden müssen immer freien Zutritt zu den Licht- und Luftlucken des von ihnen eingenommenen Raumes haben und die Lucken sind mit Schutzmitteln gegen Feuchtigkeit und Regen zu versehen.

An Bord der erwähnten Schiffe muß sich ferner befinden:

a) Ein Arzt,

1. wenn die Reise bei einem Segler voraussichtlich über 80 Tage und bei einem Dampfer über 40 Tage dauern soll und wenn die Zahl der Reisenden mehr als 50 beträgt;
2. jedenfalls, wenn mehr als 300 Personen mit Einschluß der Bordoffiziere und Bemannung eingeschifft sind.

b) Ein verhältnismäßig größerer Vorrat an Arzneimitteln als der für die Schiffsmannschaft vorgeschriebene, welcher Vorrat, falls ein Schiffsarzt eingeschifft ist, von diesem zu bestimmen ist, und insbesondere eine genügende Menge von Desinfektionsmitteln für die Aborte.

c) Ein im Notfalle für die Kranken zu gebrauchender, reservierter Raum unter Deck.

d) Außer dem für das Bordpersonale bestimmten Aborte muß ein solcher für je 50 eingeschiffte Reisende vorhanden sein, wobei bemerkt wird, daß die Aborte für Frauen und Kinder von jenen für Männer getrennt sein müssen.

Jedes Schiff, welches Reisende befördert, muß sowohl gesunde Lebensmittel in einer für die voraussichtliche Dauer der Reise genügenden Menge für die Reisenden, welche nicht erklärt hatten, für sich selbst zu sorgen, als auch genügendes Trinkwasser an Bord haben, um wenigstens 4·5 Liter täglich jedem Reisenden ohne Unterschied verabreichen zu können.

Auf Schiffen, welche Reisende befördern, dürfen Häute, Knochen, Hadern, Vitriol, Sprite, Zündhölzchen, Petroleum und Steinkohlen nur in eigens hierzu bestimmten, von den Passagierräumen streng getrennten Magazinen geladen werden.

Dasselbe gilt von lebenden Tieren; dieselben dürfen jedoch auch auf Deck befördert werden, wenn sie ohne Belästigung der Reisenden und ohne Einschränkung des für diese letzteren bestimmten Raumes untergebracht werden können.

Schießpulver und Zündstoffe (Blaufeuer, Raketen u. dgl.) in einer dem Bedarf des Schiffes übersteigenden Menge, Dynamit und andere Sprengstoffe sind von der Beförderung ausgeschlossen.

Das dem Bedarfe des Schiffes dienende Schießpulver und die Zündstoffe sind gehörig zu verwahren.

Für jedes österreichische oder ungarische Schiff, welches Reisende befördert, wird durch Messung von seite der betreffenden Hafenbehörde die Zahl der Reisenden bestimmt, welche auf Grund der oberwähnten Ver-
vom 1. September 1888 enthaltenen Vorschriften befördert werden
wird diese Zahl von der Hafenbehörde in einer besonderen
stellenden Bescheinigung und überdies im Registerbriefe

(certificato di registro) des Schiffes auf der für „Andere Bemerkungen“ bestimmten Seite eingetragen.

Die Aufsicht über die Einhaltung der in Rede stehenden Bestimmungen liegt den Hafen- und Seesanitätsämtern ob, sowohl für österreichische oder ungarische, als auch fremde Schiffe, welche einen inländischen Hafen mit Reisenden verlassen und den k. und k. österreichisch-ungarischen Konsularämtern für österreichische oder ungarische Schiffe, welche einen ausländischen Hafen mit Reisenden verlassen.

In allen Fällen, in welchen den in Rede stehenden Bestimmungen nicht vollkommen entsprochen werden sollte, haben die obgenannten Ämter den Schiffer des betreffenden Schiffes aufzufordern, sich an dieselben zu halten.

Wenn der Führer eines Schiffes, trotz der an ihn ergangenen Aufforderung den obangeführten Bestimmungen zu entsprechen und trotz vorhandener Möglichkeit dies zu tun, der Aufforderung nicht nachkommt, wird er von den Hafen- und Seesanitätsämtern, beziehungsweise von den k. und k. Konsularämtern mit einer Geldbuße bis zu zweihundert Kronen bestraft, welche in den Marineunterstützungsfonds fließt.

Geldbußen, welche von dem Straffälligen nicht eingebracht werden können, sind in Arreststrafen umzuwandeln. Hierbei kann eine eintägige Haft für einen Betrag von zwei bis zwanzig Kronen, jedoch in keinem Falle eine höhere als fünfzehntägige Haft verhängt werden.

Gegen das von den Hafen- oder Seesanitätsämtern oder von den k. und k. Konsularämtern ausgesprochene Erkenntnis kann innerhalb 15 Tagen die Berufung an die kompetente Seebehörde gerichtet werden.

Falls diese das Erkenntnis der ersten Instanz, wenn auch unter Milderung des Strafausmaßes, bestätigt, findet eine weitere Berufung nicht statt.

Überdies sind die Hafen- und Seesanitätsämter und die k. und k. Konsularämter ermächtigt, einem solchen Schiffe die Expedition zu verweigern, solange nicht die verlangten Abänderungen (vorausgesetzt, daß die Möglichkeit dies an Ort und Stelle tun zu können vorhanden ist), vorgenommen sind, zu welchen der Schiffer jedoch rechtzeitig aufgefordert werden muß.

26. Normen, betreffend die Verhütung von Zusammenstößen auf See (prescrizioni per prevenire gli abbordi in mare).

Sowohl das k. k. Handelsministerium mit Verordnung vom 17. April 1897 (R. G. B. Nr. 95), als auch das königlich ungarische Handelsministerium mit Verordnung vom 23. April 1897, Z. 26.673, haben neue, gleichlautende Vorschriften zur Verhütung von Zusammenstößen auf See erlassen, welche für die österreichischen oder ungarischen Seefahrer maßgebend und von denselben mit der größten Pünktlichkeit zu beobachten sind.

Alle Seeschiffe auf hoher See und auf den mit ihr verbundenen, für Segelschiffe befahrbaren Gewässern, haben die obenerwähnten Vorschriften streng zu befolgen. Jedes Schiff, welches mit Segel und nicht mit Dampf fährt, ist im Sinne dieser Vorschrift als Segelschiff und jedes mit Dampf fahrende Schiff, mag es zugleich Segel führen oder nicht, als Dampfschiff anzusehen. Das Wort Dampfschiff umfaßt jedes Schiff, welches durch Maschinenkraft fortbewegt wird. Ein Schiff in Fahrt ist ein solches, welches weder vor Anker liegt, noch am Lande festgemacht ist, noch am Grunde festsitzt. Die zahlreichen, die verschiedenen Lichter und Signale (Notsignale) betreffenden genauen Vorschriften sind in den Artikeln 1 bis 15, dann in den Artikeln 28 und 31 der obgedachten Ministerialverordnung (siehe II. Band, Konsular-Normalien Nr. XX) enthalten.

Die nachträgliche Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 28. Dezember 1899 (R. G. B. Nr. 254) enthält genaue Bestimmungen über die gleichförmige Einrichtung, Überwachung und Untersuchung der Lichter und Signalmittel, auf Grund der Vorschriften zur Verhütung von Zusammenstößen (abbordi in mare) auf See. Eine gleichlautende Verordnung wurde von dem königlich ungarischen Handelsministerium unter dem 28. Dezember 1899 erlassen.

Diese Verordnung ist am 1. Jänner 1900 in Wirksamkeit getreten und gleichzeitig ist die mit Circulare der k. k. Seebehörde in Triest vom 8. April 1881, Z. 2638, kundgemachten Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 7. März 1881 (R. G. B. Nr. 21), betreffend die gleichförmige Einrichtung und Überwachung der Signalmittel, auf Grund der Vorschriften zur Vermeidung von Seeunfällen durch Zusammenstoß von Schiffen, außer Kraft getreten. Die in Rede stehende Verordnung enthält eine Tabelle über die Anzahl und Gattung der Lichter und Signalmittel, welche an Bord eines Seehandelsschiffes vorrätig zu sein haben, ferner eine zweite Tabelle über die Dimensionen und Bestandteile derselben und schließlich zwölf Tafeln mit entsprechenden Abbildungen der vorgeschriebenen Lichter und Signalmittel (siehe II. Band, Konsular-Normalien Nr. XX).

Auf jedem Schiffe von über fünf Tonnen Bruttoraumgehalt muß ein Exemplar der in Rede stehenden Verordnung vorhanden sein, welches über Verlangen des betreffenden k. und k. Konsularamtes vorzuweisen ist. Übertretungen der Bestimmungen der gedachten Verordnung werden, insoferne die betreffenden Handlungen nicht nach dem allgemeinen Strafgesetze zu ahnden sind, mit Geld bis zu zweihundert Kronen oder mit Arrest von 6 Stunden bis 14 Tagen bestraft.

Über das Strafverfahren gelten im allgemeinen jene Bestimmungen, welche für die Bestrafung der Seepolizeiübertretungen überhaupt in Kraft ›hen. In den in der mehrerwähnten Verordnung behandelten Angelegen-

heiten bilden die Seemannsämter (Hafenämter), beziehungsweise die k. und k. Konsularämter die erste, die betreffende Seebehörde die zweite und das k. k. oder königlich ungarische Handelsministerium die oberste Instanz. Wenn die zweite Instanz das Erkenntnis der ersten, wenn auch unter Milderung des Strafausmaßes bestätigt, findet eine weitere Berufung nicht statt. Die eingehenden Geldstrafen fließen in den Marineunterstützungsfonds.

27. Schiffahrtsberichte und Ausweise. Refundierung der von den österreichisch-ungarischen Konsularämtern in Schiffahrtsangelegenheiten bestrittenen Auslagen (rapporti concernenti la navigazione marittimae tabelle sul movimento della navigazione marittima. Rifusione delle spese fatte in affari di marina).

Die k. und k. Konsularämter haben die beiden Seebehörden in Triest und Fiume durch fortlaufende Berichte von allem in Kenntnis zu setzen, was den beiden leitenden Behörden zur Übersicht und Überwachung des konsularamtlichen Geschäftsganges in maritimen Angelegenheiten notwendig ist. Dahin gehören:

a) Anzeigen über vollzogene Aufträge der gedachten Seebehörden, welche sich auf die Evidenzhaltung und Richtigstellung der Schiffseinschreibung beziehen, also Einhändigung der erneuerten Bordurkunden, Anheftung von Eigentumsumschreibungs-Zertifikaten, Vollzug vorgenommener Schiffersubstitutionen, Abnahme des Schiffereides u. dgl.;

b) Anzeigen über die Vornahme von Amtshandlungen, die das Konsularamt innerhalb seiner eigenen Befugnisse in bezug auf Gegenstände der Schiffseinschreibung gepflogen hat, wie z. B. jede Erteilung von Passavanti, jede vom Konsularamte ex officio oder auf Parteiansuchen vorgenommene Substitution;

c) Berichterstattungen über jeden einzelnen wichtigeren, die österreichischen oder ungarischen Schiffahrtsverhältnisse im allgemeinen oder die Ehre der nationalen Flagge, ihre traktatmäßigen oder internationalen Rechte berührenden Vorfall;

d) Anzeigen über stattgefundene Seeunfälle, sowie über den Verkauf oder die Kaperung eines nationalen Schiffes;

e) Anzeigen über wichtigere, die Marinedisziplin auf nationalen Schiffen berührende Vorfälle;

f) schleunigste Anzeigen über solche Vorkommnisse des öffentlichen Gesundheitszustandes im Amtsbezirke, deren Kenntnisnahme den Seebehörden in Schiffahrts- und Sanitätssachen von Wichtigkeit oder Interesse ist. Betreffs der Erstattung solcher Anzeigen haben die k. und k. Konsularämter nach den Bestimmungen des Circulares der vorbestandenen k. k. Zentralseebehörde in Triest vom 1. Februar 1856, Z. 13.133, vorzugehen (siehe II. Band, Konsular-Normalien Nr. XX).

Die k. und k. Konsularämter haben außerdem noch periodische Berichte an die beiden Seebehörden zu erstatten. Diese auf Schiffahrtsangelegenheiten bezüglichen periodischen Berichte sind:

a) am Schlusse des Solarjahres der Bericht über die Details der stattgefundenen Schiffahrtsbewegung im Amtsbezirke, mit der Vorlage der diesfalls vorgeschriebenen Schiffahrtstabellen, welche spätestens zwei Monate nach Ablauf der Jahresperiode vorzulegen sind;
b) der raisonierende Jahresbericht über die Ergebnisse der nationalen Schiffahrt, sowie des nationalen Handels im allgemeinen und über die auf die Schiffahrts- und Verkehrsinteressen der Monarchie bezüglichen Wahrnehmungen, wobei auf die Dampfschiffahrt des österreichischen Lloyd und der ungarischen Seeschiffahrtsgesellschaft „Adria“ besonders Bedacht zu nehmen ist;
c) der nach Anordnung des obzitierten Circulares der k. k. Zentralseebehörde in Triest vom 1. Februar 1856, Z. 13.133, mit Ende jedes Solarjahres zu erstattende, rekapitulierende Sanitätsbericht.

In bezug auf die von den k. und k. Konsularämtern in Schiffahrtsangelegenheiten bestrittenen Auslagen ist zu bemerken, daß deren Refundierung durch die kompetente Seebehörde erfolgt, welcher zu diesem Behufe von Fall zu Fall ein detaillierter Ausweis mit sämtlichen Belegen vorzulegen ist.

28. Überwachung der bei den Konsulardependenzen vorkommenden Schiffahrtsangelegenheiten durch die betreffenden leitenden Konsularämter (sorveglianza degli uffici consolari dipendenti in affari di marina mercantile).

Die leitenden Konsularämter haben die Gestion der ihnen untergeordneten Ämter (Dependenzen) in Schiffahrtsangelegenheiten einer aufmerksamen Überwachung zu unterziehen und genau darauf zu sehen, daß die denselben anvertrauten Geschäfte schnell, pünktlich und den bestehenden Gesetzen und Vorschriften gemäß besorgt werden. Es ist jedem untergeordneten Konsularamte der den Lokal- und Personalverhältnissen desselben angemessene Wirkungskreis vorzuzeichnen und seine Überschreitung nicht zu gestatten.

Wenn das leitende Konsularamt einen unrichtigen Vorgang in der Geschäftsführung einer Dependenz bemerkt, so hat es diese auf solchen aufmerksam zu machen, die angemessene Belehrung zu erteilen und wenn nötig, die Aktenvorlage zu veranlassen.

Das leitende Konsularamt hat die Dependenzen zur pünktlichen Berichterstattung in allen Marineangelegenheiten, speziell aber zur rechtzeitigen Vorlage der periodischen Schiffahrtsberichte und Ausweise zu verhalten.

29. Verhalten der österreichischen oder ungarischen Seehandelsschiffe und Jachten gegenüber den k. und k. Kriegsschiffen und Befestigungswerken (contegno da osservarsi dai bastimenti mercantili marittimi nazionali e dagli Yacht verso le ii. e rr. navi da guerra e fortificazioni).

Das k. k. Handelsministerium hat mit Verordnung vom 1. März 1901, (R. G. B. Nr. 18), über das Verhalten der Seehandelsschiffe und Jachten gegenüber den k. und k. Kriegsschiffen und Befestigungswerken folgende Bestimmungen erlassen. Diese, auch für die ungarischen Seehandelsschiffe maßgebenden Bestimmungen sind in der gleichlautenden Verordnung des königlich ungarischen Handelsministeriums vom 1. März 1901, Z. 10.833, enthalten (siehe Circulare der k. k. Seebehörde in Triest vom 23. April 1901, Z. 2713; II. Band, Konsular-Normalien Nr. XX).

Österreichische oder ungarische Seehandelsschiffe sind verpflichtet, bei jeder Begegnung mit einem k. und k. Kriegsschiffe, welches selbst die Flagge führt, ihre Flagge zu zeigen. In den Territorialgewässern besteht diese Verpflichtung auch für fremde Handelsschiffe.

Österreichische oder ungarische Seehandelsschiffe sind verpflichtet, die Flagge zu zeigen, wenn sie innerhalb der Entfernung von drei Seemeilen vor einem Befestigungswerke an der österreichischen oder ungarischen Küste, auf welchem die Fahne weht, ankern oder in Fahrt sind

Österreichische oder ungarische Seehandelsschiffe sind verpflichtet, in fremden Territorialgewässern innerhalb drei Seemeilen von der Küste bei jeder Begegnung mit einem k. und k. Kriegsschiffe der Territorialmacht, welches selbst die Flagge führt, sowie wenn sie vor einem Befestigungswerke, auf welchem die Fahne weht, ankern oder in Fahrt sind, die Flagge zu zeigen.

Österreichische oder ungarische Seehandelsschiffe sind verpflichtet, den ihnen im Einklange mit dem geltenden Seerechte auf Grund des Dienstreglements für die k. und k. Kriegsmarine von seite des Kommandanten von k. und k. Kriegsschiffen zukommenden Weisungen unbedingt Folge. zu leisten.

Trifft ein österreichisches oder ungarisches Seehandelsschiff in einem ausländischen Hafen, in welchem kein k. und k. Konsularamt sich befindet, mit einem oder mehreren k. und k. Kriegsschiffen zusammen, so ist der Kommandant des Handelsschiffes verpflichtet, innerhalb achtundvierzig Stunden, insoferne es die Umstände erlauben, persönlich oder durch einen Stellvertreter dem Kommandanten des Kriegsschiffes oder der Eskadre seine Ankunft zu melden und außerdem seine Abfahrt rechtzeitig anzuzeigen. Die Kommandanten von in periodischen Fahrten verkehrenden Dampfern, sowie die Führer von Seglern der kleinen Küstenfahrt (piccolo cabotaggio) sind von dieser Verpflichtung befreit.

Jeder Kommandant eines österreichischen oder ungarischen Seehandelsschiffes ist verpflichtet, auf Verlangen alles, was für den öffentlichen Dienst von Wichtigkeit sein könnte, oder worüber er vom Kommandanten des Kriegsschiffes selbst befragt wird, mitzuteilen.

In Häfen, in welchen kein k. und k. Konsularamt sich befindet, hat der Kommandant eines k. und k. Kriegsschiffes, beziehungsweise einer k. und k. Eskadre, in Fällen von Dringlichkeit die Befugnis, alle Untersuchungen und Disziplinaramtshandlungen zu pflegen, welche sonst den k. und k. österreichisch-ungarischen Konsularämtern zustehen. Dampfer, welche auf einer zu ihren regelmäßigen Dienste gehörigen periodischen Fahrt begriffen sind, sollen hierdurch tunlich an der Einhaltung ihrer Fahrordnung nicht behindert werden.

Die Kommandanten von k. und k. Kriegsschiffen werden die ihnen vorgelegten Beschwerden prüfen und bei Beobachtung der geltenden Gesetze den Ausgleich der Parteien anstreben, ferner im Bedarfsfalle mitwirken, damit Ordnung und Disziplin an Bord der nationalen Handelsschiffe erhalten bleibe. Die Inhaftnahme von Personen, welche eine nach den Strafgesetzen strafbare Handlung begangen haben oder welche von der zuständigen Gerichtsbehörde steckbrieflich verfolgt werden, kann nur insoferne geschehen, als ein solches Vorgehen mit den Gesetzen des betreffenden Landes nicht im Widerspruche steht oder infolge internationaler Verträge zulässig erscheint.

Diese Bestimmungen finden auch bei Begegnungen auf hoher See sinngemäße Anwendung.

Die Kommandanten österreichischer oder ungarischer Seehandelsschiffe sind verpflichtet, im Notfalle den Schiffen der k. und k. Kriegsmarine Hilfe und Beistand zu leisten und denselben auf Verlangen und gegen Ersatz des Wertes allen Proviant, über welchen sie ohne Gefährdung der eigenen Mannschaft verfügen können, zu verabfolgen.

Seehandelsschiffe, welche in Convoi (bastimenti mercantili marittimi appartenenti ad un convoglio) von einem Schiffe der k. und k. Kriegsmarine bedeckt (scortati da una i. e r. nave da guerra) werden, haben sich den Anordnungen zu unterwerfen, welche der Convoikommandant (comandante del convoglio) von Fall zu Fall und im Einklange mit den im Dienstreglement der k. und k. Kriegsmarine enthaltenen, diesbezüglichen Bestimmungen zu treffen für angezeigt hält.

Im Falle als der Kommandant eines solchen Handelsschiffes sich wiederholt ungehorsam zeigen und sein Benehmen die Ordnung und Sicherheit des Convoi (convoglio) gefährden sollte, kann der Kommandant s letzteren ihn für die Dauer des Convoi von der nautischen Führung ıando nautico) des Schiffes entheben.

Pavillon Marchand de Monténégro.



Montenegrinische
Handels-Flagge.

Zu Seite 125, I. Band, vierter Teil, 13. Abschnitt, A. Handelsmarine Nr. 39.

Jeder Kommandant eines österreichischen oder ungarischen Seehandelsschiffes, welcher gegen diese Bestimmungen verstößt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 200 Kronen und im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest von einem Tage für je 10 Kronen bestraft.

Das bezügliche Disziplinarverfahren steht in erster Instanz dem Hafen- oder Konsularamte, welches zuerst in die Lage kommt, dasselbe einzuleiten, in zweiter Instanz der kompetenten Seebehörde und in dritter Instanz dem k. k. oder königlich ungarischen Handelsministerium, je nachdem es sich um ein österreichisches oder ungarisches Schiff handelt, zu.

Rekurse gegen das Straferkenntnis sind innerhalb 14 Tage einzubringen.

Die auferlegten Geldstrafen fließen dem Marineunterstützungsfonds zu.

Die Verjährungsfrist für Übertretungen dieser Bestimmungen beträgt sechs Monate.

Die in Rede stehenden Bestimmungen finden auf Jachten sinngemäße Anwendung.

30. Verhalten der österreichisch-ungarischen Konsularämter der montenegrinischen Handelsflagge gegenüber, welche unter dem Schutze der österreichisch-ungarischen Monarchie steht (la bandiera montenegrina gode la protezione della Monarchia austro-ungarica).

Der Artikel XXIX des Berliner Vertrages vom 13. Juli 1878 bestimmt, daß Montenegro die für Dalmatien geltende, maritime Gesetzgebung einführen und daß die montenegrinische Handelsflagge unter dem Konsularschutz der österreichisch-ungarischen Monarchie stehen soll.

In Ausführung dieser Vertragsbestimmung hat die fürstlich montenegrinische Regierung die für Dalmatien geltende, maritime Gesetzgebung adoptiert und für montenegrinische Seehandelsschiffe eine eigene Handelsflagge eingeführt (siehe Abbildung der montenegrinischen Handelsflagge, Tafel XXX).

Im Sinne der obangeführten Vertragsbestimmung sind die k. und k. Konsularämter verpflichtet, der montenegrinischen Handelsflagge den gleichen Schutz zu gewähren, wie der eigenen nationalen (Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 16. April 1880, Z. 1026/9).

Über das Verhalten der k. und k. Konsularämter der montenegrinischen Handelsflagge gegenüber in allen jenen Fällen, wo ein montenegrinisches Handelsschiff an Orten, wo dasselbe eingelaufen ist, sich bei dem betreffenden Konsularamte nicht meldet, hat das k. und k.

Ministerium des Äußern folgendes zur Ergänzung des obigen Circulares erlassen.

Die montenegrinischen Schiffe können nicht verhalten werden, das Einlangen ihres Schiffes den k. und k. Konsularämtern anzuzeigen, da eine solche Verpflichtung aus dem Berliner Vertrage nicht abgeleitet werden kann.

Der Artikel XXIX dieses Vertrages bestimmt allerdings, daß Montenegro die für Dalmatien geltenden Seegesetze annimmt. Diese Bestimmung kann jedoch nicht dahin gedeutet werden, daß die montenegrinischen Schiffer der Jurisdiktion der k. und k. Konsularämter unter allen Umständen unterworfen und bezüglich der aus den Seevorschriften resultierenden Pflichten den nationalen Schiffern gleich zu halten sind. Die Aufforderung an die montenegrinischen Schiffer, sich bei dem betreffenden k. und k. Konsularamte anzumelden, hat daher zu unterbleiben.

Sollten jedoch montenegrinische Schiffer im k. und k. Konsularamte freiwillig erscheinen, so ist denselben über ihre Bitte im Sinne des zweiten Satzes des neunten Alinea des Artikels XXIX des Berliner Vertrages der österreichisch-ungarische Konsularschutz angedeihen zu lassen und die im Konsulargebüren-Tarife für taxpflichtige Amtshandlungen vorgesehene Gebür nachzusehen (Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 28. Jänner 1894, Z. 301/10; siehe II. Band Konsular-Normalien Nr. XX).

31. Über die Führung von Arzneikästen an Bord der österreichischen oder ungarischen Seehandelsschiffe (cassette di medicinali a bordo dei bastimenti mercantili marittimi austriaci od ungheresi).

Die Bestimmung des Artikels II, § 18 des Editto politico di navigazione vom 25. April 1774, wonach jedes Seehandelsschiff verpflichtet war, einen eigenen Arzneikasten an Bord zu führen, wurde mit Verordnung des k. k. und des königlich ungarischen Handelsministeriums vom 15. Dezember 1875 (R. G. B. Nr. 152), dahin abgeändert, daß diese Verpflichtung auf die Seehandelsschiffe der weiten Fahrt (lungo corso) und der großen Küstenfahrt (grande cabotaggio) beschränkt ist (siehe Kundmachung der k. k. Seebehörde in Triest von 2. März 1876, Z. 1547; II. Band, Konsular-Normalien XX).

Die Anschaffung des Arzneikastens obliegt dem Reeder (armatore). Für das Vorhandensein des ersteren an Bord, für dessen Verwahrung und entsprechende Obsorge ist der Schiffer verantwortlich. Wenn auf dem Schiffe sich ein Arzt befindet, so haftet dieser in erster Reihe.

Die an Bord der Seehandelsschiffe der oben bezeichneten Schiffahrtskategorien zu führenden Arzneikästen sind entweder große, mitt-

lere oder **kleine**. Jene Schiffe, welche bis zu zehn Personen an Bord haben, müssen mit dem kleinen, jene mit 11 bis 20 Personen mit dem mittleren und endlich jene mit mehr als 20 Personen mit dem großen Arzneikasten versehen sein. Jeder Arzneikasten hat sämtliche vorgeschriebenen Arzneien und sonstige Gegenstände zu enthalten.

Die inländischen Hafenämter, sowie die k. und k. Konsularämter im Auslande haben das Vorhandensein des vorgeschriebenen Arzneikastens an Bord der nationalen Schiffe zu überwachen und zeitweise den guten Zustand der Arzneimittel und sonstigen Gegenstände unter Zuziehung eines Ortsarztes zu prüfen.

Das k. k. Handelsministerium hat mit Verordnung vom 10. Oktober 1894 (R. G. B. Nr. 195), die frühere Verordnung vom 15. Dezember 1875 (R. G. B. Nr. 152), betreffend die an Bord der Seehandelsschiffe zu führenden Arzneikästen teilweise abgeändert und die Verordnung vom 15. April 1887 (R. G. B. Nr. 35), betreffend die teilweise Abänderung der Verordnung vom 15. Dezember 1875 (R. G. B. Nr. 152), außer Kraft gesetzt.

Mit der an erster Stelle erwähnten Verordnung wurde ein neues Verzeichnis der für den Arzneikasten der Seehandelsschiffe vorgeschriebenen Arzneien eingeführt.

Der gute Zustand der Arzneimittel und der sonstigen im Arzneikasten enthaltenen Gegenstände wird von seite der k. k. oder königlich ungarischen Hafen- und Seesanitätsämter, sowie der k. und k. Seekonsularämter alle sechs Monate unter Zuziehung eines Ortsarztes (Seesanitätsarztes) untersucht. Es bleibt der Wahl des Schiffers überlassen, ob die Untersuchung des Arzneikastens, in den einheimischen, wie auch in den ausländischen Häfen, in welchen k. und k. Konsularämter bestehen, an Bord des Schiffes oder aber am Lande stattzufinden hat. Zu diesem Behufe ist der Arzneikasten mindestens 24 Stunden vor der Abfahrt entweder den obgenannten Ämtern zu übergeben, oder die Untersuchung desselben an Bord unter gleichzeitiger Beiziehung eines Hafen- und Seesanitäts-, beziehungsweise Konsularfunktionärs vorzunehmen, welcher dem Schiffer eine Bestätigung über die stattgefundene Untersuchung ausstellen wird.

Der Schiffer hat bei Vermeidung der hierfür festgesetzten Strafe, jede Überschreitung der zur Vornahme der Untersuchung bestimmten Frist zu rechtfertigen.

Eine gleichlautende Verordnung, betreffend die an Bord der ungarischen Seehandelsschiffe zu führenden Arzneikästen hat das königlich-ungarische Handelsministerium unter dem 10. Oktober 1894, Z. 70.727, erlassen (siehe II. Band, Konsular-Normalien Nr. XX).

32. Das Straßenrecht auf See (il diritto della rotta). Neuer internationaler Seesignalkodex (nuovo codice internazionale dei segnali di mare). Kenntlichmachung des Namens der Seehandelsschiffe (indicazione del nome dei bastimenti mercantili marittimi).

Das Straßenrecht auf See (diritto della rotta) umfaßt alle jene Vorschriften, welche Zusammenstöße von Schiffen auf See (abbordi fra bastimenti) zu verhindern und das Verhalten der Schiffe nach einem solchen Zusammenstoße zu regeln bezwecken.

Es gehören sonach hierher in erster Linie die Vorschriften, welche die Regeln für die Lichter und Signalführung (fanali e segnali), die Steuer- und Segelregeln, sowie die Bestimmungen für das Verhalten während der Fahrt überhaupt und insbesondere bei schlechtem Wetter enthalten, dann die Vorschriften über die Obliegenheiten der Schiffe bei Begegnung eines in Gefahr befindlichen Schiffes (bastimento pericolante) und nach dem Zusammenstoße mit einem Schiffe. Ferner sind auch jene Anordnungen hierher zu zählen, welche die Mittel betreffen, mit denen die Schiffe sich untereinander verständigen, namentlich eine Notlage (caso di bisogno) signalisieren, und einen Lotsen (pilota) in ihnen nicht bekannten Gewässern herbeirufen können, und welche es ermöglichen, Schiffe, die sich etwa nach einem Zusammenstoße oder bei Begegnung eines gefährdeten Schiffes ihren Verpflichtungen zu entziehen suchen, zu ermitteln und zur Verantwortung zu ziehen.

Die verschiedenen diesfälligen Vorschriften sind:

a) die Vorschriften zur Verhütung von Zusammenstößen auf See (abbordi in mare). Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 17. April 1897 (R. G. B. Nr. 95) und des königlich ungarischen Handelsministeriums vom 23. April 1897, Z. 26.673 (siehe II. Band Konsular-Normalien Nr. XX);

b) die Vorschriften über die Hilfeleistung in Seenot (soccorso in mare in caso di bisogno). Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 1. Dezember 1880 (R. G. B. Nr. 141) und des königlich ungarischen Handelsministeriums vom 1. Dezember 1880, Z. 56.315 (siehe II. Band Konsular-Normalien Nr. XX);

c) die Vorschriften über die Not- und Lotsensignale (segnali di pericolo e per chiamare pilota). Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 15. Mai 1875 (R. G. B. Nr. 77) und des königlich ungarischen Handelsministeriums vom 15. Mai 1875, Z. 9975 (siehe II. Band Konsular-Normalien Nr. XX);

d) die Vorschriften über das Lotsenwesen (pilotaggio) an der österreichischen Küste. Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 1. Juli 1888 (R. G. B. Nr. 125) und des königlich ungarischen Handelsministeriums vom 1. Juli 1888, Z. 29.885 (siehe II. Band Konsular-Normalien Nr. XX);

e) die Vorschriften über Kenntlichmachung des Schiffsnamens (indicazione del nome del bastimento). Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 31. Juli 1873, Z. 18.035. Circulare der k. k. Seebehörde in Triest vom 9. August 1873, Z. 6677 (siehe II. Band Konsular-Normalien Nr. XX);

f) der internationale Seesignalkodex (codice internazionale dei segnali di mare) und die semaphorischen Telegramme (telegrammi semaforici). Die neueste verbesserte österreichisch-ungarische Auflage des internationalen Seesignalkodex (nuovo codice internazionale dei segnali) wurde von der k. k. Seebehörde in Triest und der königlich ungarischen Seebehörde in Fiume im Jahre 1901 herausgegeben, und ist am 1. Jänner 1902 an die Stelle des früheren vom Jahre 1869 in Kraft getreten. Kundmachung der k. k. Seebehörde in Triest vom 20. Dezember 1901, Z. 16.279; (siehe II. Band Konsular-Normalien Nr. XX);

g) die Vorschriften über das Verfahren mit in See geborgenen Gegenständen (oggetti trovati in mare). Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 21. Juli 1880, Z. 18.084 und Circulare der k. k. Seebehörde in Triest vom 21. Juli 1880, Z. 6959 (siehe II. Band Konsular-Normalien Nr. XX).

Dieselben Vorschriften sind auch für ungarische Seehandelsschiffe von dem königlich ungarischen Handelsministerium erlassen worden.

Mit Verordnung des k. k. und königlich ungarischen Handelsministeriums vom 31. Juli 1873, Z. 18.035, beziehungsweise 15. August 1873, Z. 12.442, sowie mit den Circularien der k. k. Seebehörde in Triest vom 9. August 1873, Z. 6677, und der königlich ungarischen Seebehörde in Fiume vom 9. August 1873, Z. 2921, wurden betreffs der Verpflichtung zur Kenntlichmachung des Namens der Seehandelsschiffe folgende Bestimmungen erlassen:

1. Vom 1. Jänner 1874 angefangen haben sämtliche österreichische oder ungarische Seehandelsschiffe ihren Namen und jenen des Heimatshafens außenbords (fuori di bordo) angebracht zu tragen.

2. Diese Namen müssen an einem vorspringenden Punkte des Hinterteiles (poppa) oder an den Seiten (fianchi) des Schiffes mit weißen oder gelben Buchstaben in der Größe von wenigstens 10 Zentimeter auf dunklem Grunde deutlich angebracht sein.

3. Es ist verboten einen anderen als den in den Bordpapieren (ricapiti di bordo) enthaltenen Namen anzubringen, den Namen zu löschen oder in irgend einer Weise unkenntlich zu machen.

4. Übertretungen dieser Bestimmungen werden auf Grund der Ministerialverordnung vom 30. September 1857 (R. G. B. Nr. 198) mit einer Geldbuße bis zu 200 Kronen zugunsten des Marineunterstützungsfonds bestraft.

33. Verfahren mit den in See geborgenen Gegenständen (procedura per oggetti trovati in mare).

Die diesfälligen Bestimmungen sind in dem Circulare der k. k. Seebehörde in Triest vom 21. Juli 1880, Z. 6959, enthalten (siehe II. Band Konsular-Normalien Nr. XX). Das gedachte Circulare wurde auf Grund des darauf Bezug habenden Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 21. Juli 1880, Z. 18.084, hinausgegeben. Die Verordnung des königlich ungarischen Handelsministeriums vom 21. Juli 1880, Z. 22.621, enthält gleichlautende Bestimmungen über das Verfahren mit den in See geborgenen Gegenständen.

Erfolgt die Bergung (ricupero) in den Territorialgewässern (acque territoriali) der österreichisch-ungarischen Monarchie, so steht das Verfahren den politischen Behörden in Gemäßheit der bestehenden Vorschriften zu. In diesem Falle müssen die Kommandanten nationaler Schiffe oder andere Personen im nächsten Landungshafen (porto d'arrivo) und zwar falls dieser in der Monarchie gelegen ist, dem betreffenden Hafen und Seesanitätsamte, falls es aber im ausländischen Hafen ist, dem an jenem Orte bestehenden k. u. k. Konsularamte die bezügliche Meldung erstatten. Die Hafen- und Seesanitätsämter verständigen sodann auf Grund obiger Meldung die kompetente politische Behörde, während die k. und k. Konsularämter von der fraglichen Meldung jene Seebehörde zu verständigen haben, in deren Verwaltungsgebiete die Bergung erfolgte. Erfolgt die Bergung in den Territorialgewässern eines fremden Staates, so steht das Verfahren der betreffenden ausländischen Behörde zu.

Die Kommandanten nationaler Schiffe müssen daher im Falle einer stattgefundenen Bergung der kompetenten ausländischen Behörde im Wege der hierzu berufenen k. und k. Konsularämter die entfallende Anzeige erstatten.

Wenn jedoch die Kommandanten nationaler Schiffe nicht in einem Hafen jenes Staates landen, in dessen Territorialgewässern die Bergung erfolgte, so müssen dieselben behufs der entsprechenden Veranlassung bei der kompetenten ausländischen Behörde die bezügliche Anzeige im nächsten Landungshafen jener Seebehörde erstatten, zu dessen Verwaltungsgebiet das Schiff gehört, welches die Bergung vollbrachte und zwar im Wege des betreffenden Hafen- und Seesanitätsamtes, wenn der Landungshafen in der österreichisch-ungarischen Monarchie liegt, und im Wege des kompetenten k. und k. Konsularamtes, wenn der Hafen ein ausländischer ist.

Was das Verfahren mit den auf hoher See (alto mare) geborgenen nständen betrifft, so ist die k. k. Seebehörde in Triest oder die ch-ungarische Seebehörde in Fiume kompetent, je nachdem das

betreffende Schiff, welches die Bergung bewerkstelligt hat, ein österreichisches oder ungarisches ist. Die Kommandanten nationaler Schiffe sind verpflichtet, im nächsten Landungshafen die Anzeige davon der kompetenten Seebehörde zu erstatten, und zwar im Wege des bezüglichen Hafen- und Seesanitätsamtes, falls der Hafen in der österreichisch-ungarischen Monarchie gelegen ist, oder im Wege des betreffenden k. und k. Konsularamtes, wenn es ein ausländischer Hafen ist.

Die in den beiden Staatsgebieten der österreichisch-ungarischen Monarchie hinsichtlich der am Lande (in terra) gefundenen Gegenstände geltenden Vorschriften finden ihre Anwendung auch im Falle der in den Territorialgewässern oder auf hoher See (alto mare) erfolgten Bergung (ricupero) von Gegenständen, deren Eigentümer unbekannt ist.

34. Das Verhältnis der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder zu den Ländern der ungarischen Krone in Seeschiffahrtsangelegenheiten.

Das Verhältnis des österreichischen Staatsgebietes zu dem ungarischen Staatsgebiete in Angelegenheiten der Seeschiffahrt wird in erster Linie durch den Artikel VI des Zoll- und Handelsbündnisses bestimmt, welcher in seiner gegenwärtigen, in Österreich durch die Gesetze vom 27. Juni 1878 (R. G. B. Nr. 62), 21. Mai 1887 (R. G. B. Nr. 48) und 27. Februar 1897 (R. G. B. Nr. 72), sowie durch die kaiserlichen Verordnungen vom 30. Dezember 1898 (R. G. B. Nr. 239*) und vom 21. September 1899 (R. G. B. Nr. 176) festgestellten Fassung lautet, wie folgt:

Die Hafen- und Seesanitätsverwaltung wird in beiden Staatsgebieten in Beziehung auf die Ausübung der Seeschiffahrt, das Seesanitätswesen und die Seefischerei durch die Regierungen beider Staatsgebiete nach gleichen Normen und überhaupt in möglichst übereinstimmender Weise gehandhabt. Die Seehandelsschiffe beider Teile führen die vorgeschriebene gemeinsame Flagge. In Beziehung auf die Ausübung der Seeschiffahrt und der Seefischerei werden die Schiffe und Angehörigen, sowie die Staatsgebiete selbst, einander gleichgestellt. Insbesondere werden die Seehandelsschiffe beider Teile in den Häfen beider Staatsgebiete die gleiche Behandlung genießen. Die Qualifikationszeugnisse der Seeleute sind in beiden Staatsgebieten an die gleichen Vorbedingungen zu knüpfen und genießen in beiden Staatsgebieten die gleiche Gültigkeit. Alle Angelegenheiten, die sich auf den Schutz der Seehandelsschiffe, ihrer Besatzung

*) Mit der auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 (R. G. B. Nr. 141) erlassenen kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899 (R. G. B. Nr. 176), wurde die Wirksamkeit der Bestimmungen des bisherigen Zoll- und Handelsbündnisses mit den Ländern der ungarischen Krone, sofern bis Ende des Jahres 1903 ein neues Zoll- und Handelsbündnis nicht zustande kommt, bis Ende des Jahres 1907 verlängert.

oder einzelner Seeleute und die Vertretung von deren Interessen im Auslande beziehen, gehören in die Kompetenz der daselbst aufgestellten k. und k. Konsularämter und in höherer Linie des gemeinsamen Ministers des Äußern, ohne Rücksicht auf die Zuständigkeit der Schiffe, der Besatzung oder der Seeleute. In den Angelegenheiten, die in das Gebiet der Hafen- und Seeverwaltung gehören, werden die Konsularämter wie bisher mit den inländischen Behörden direkt verkehren. Die Schiffahrtsgebüren sind in den Häfen beider Staatsgebiete nach gleicher Norm zu bemessen; ausgenommen hiervon sind die Gebüren von rein lokaler Beschaffenheit, als wie Gebüren für die Benützung bestimmter Hafenteile und die Lotsen, ferner die Gebüren für die Marineunterstützungsfonds.

In bezug auf die Entrichtung der Hafengebür sind die beiderseitigen Schiffe, Häfen, Reeden und anderen Punkte der Seeküste gleichgestellt.

Sämtliche Schiffahrtsgebüren kommen grundsätzlich dem einhebenden Teile zugute. Die Schiffe beider Teile, welche die Begünstigung der einmaligen Entrichtung der Hafengebür für das laufende Kalenderjahr in Anspruch nehmen, haben die betreffende Gebür in jenem Hafen zu entrichten, in welchem sie registriert sind. Den Schiffen der beiden Teile gleichgestellte fremde Schiffe, welche dieselbe Begünstigung in Anspruch nehmen, können die Hafengebür in jedem Hafen des einen oder des anderen Staatsgebietes nach ihrer Wahl entrichten. Die Hälfte der in den Häfen des einen Staatsgebietes derart eingehobenen Gebür wird im Restitutionswege an die Seeverwaltung des anderen Teiles abgeführt. Derselbe Vorgang findet bezüglich der Gebüren jener Schiffe statt, welche nach Entrichtung der Gebür während der Dauer der für 20 beziehungsweise 60 Tage zugestandenen Gebürenfreiheit einen Hafen, eine Reede oder einen anderen Punkt der Seeküste des anderen Staatsgebietes anlaufen und dort Handelsoperationen vollziehen. Der Bau von Leuchttürmen, welche zufolge ihrer Lage dem Verkehre nach den Häfen beider Staatsgebiete förderlich sind, hat auf gemeinschaftliche Kosten stattzufinden und wird der Aufwand nach einem billigen Schlüssel zu verteilen sein. In beiden Staatsgebieten und in der Handelsmarine beider Teile soll ein gleiches Privatseerecht in Anwendung kommen und dessen zeitgemäße Reform ehetunlichst bewerkstelligt werden.

Außer diesem speziellen Seeschiffahrtsartikel enthalten noch folgende Artikel des Zoll- und Handelsbündnisses Bestimmungen, welche auch auf die Seeschiffahrt Anwendung finden können:

Art. II. Die mit fremden Staaten abgeschlossenen Verträge, welche die Regelung wirtschaftlicher Beziehungen zum Auslande bezwecken, insbesondere Handels-, Zoll-, Schiffahrts-, Konsular-, Post- und Telegraphen-äge haben sowohl für die Länder der ungarischen Krone, als für die ichsrate vertretenen Königreiche und Länder gleich bindende Kraft.

Art. III. Die Negozierung und der Abschluß neuer derartiger Verträge geschieht vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung beider Legislativen durch den Minister des Äußern auf Grundlage der Vereinbarungen, welche zwischen den betreffenden Ressortministern beider Teile stattzufinden haben. Wenn bei Ablauf eines derartigen Vertrages ein Teil von dem darin vorbehaltenen Rechte der Kündigung Gebrauch gemacht wissen will, so ist spätestens sechs Monate vor Ablauf des Kündigungstermines dem anderen Teile von der Absicht, zu kündigen, Mitteilung zu machen, um über den weiteren Vorgang das Einvernehmen zu pflegen. Kommt innerhalb dieser Frist ein Einverständnis nicht zustande, so hat der Minister des Äußern die Kündigung vorzunehmen, sobald auch nur ein Teil sie begehrt.

Art. XXI. Zum Behufe der Vorbereitung und Vermittlung gleichartiger Grundlagen für die im Art. II. erwähnten internationalen Handels- und Schiffahrtsverträge, für die Gesetzgebung und Verwaltung der Zölle, der indirekten Abgaben und der sonstigen Angelegenheiten, auf welche sich das gegenwärtige Zoll- und Handelsbündnis bezieht, wird eine Zoll- und Handelskonferenz zusammentreten, welche die beiderseitigen Minister des Handels und der Finanzen und, insoweit der Gegenstand der Verhandlung die Verhältnisse zum Auslande berührt, der gemeinsame Minister des Äußern und deren Vertreter bilden, zu welcher, so oft es der Gegenstand erfordert, Fachmänner aus beiden Ländergebieten, insbesondere Mitglieder der Handelskammern zu berufen sind. Die Ministerien jedes der beiden Teile, sowie der gemeinsame Minister des Äußern haben das Recht, so oft sie dies für nötig halten, die Einberufung der Zoll- und Handelskonferenz in Anspruch zu nehmen und kann die Beschickung der Konferenz nicht abgelehnt werden.

Eine weitere, nach gemeinsamen Grundsätzen geregelte Seeschiffahrtsangelegenheit ist die der Befreiung der großen Seeschiffahrtsgesellschaften, österreichischer Lloyd und ungarische Adria, von den Konsulargebüren.

(Siehe Ernst Mayrhofers Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern. — Wien 1901.)

35. Der Marineunterstützungsfonds (pio fondo di marina).

Der in zahlreichen Ministerialverordnungen und Circularien der beiden Seebehörden erwähnte Marineunterstützungsfonds ist zur Unterstützung ehemaliger dienstuntauglicher Seeleute und ihrer Hinterbliebenen bestimmt.

Bei der k. k. Seebehörde in Triest bestehen zwei solche Marineunterstützungsfonds, der eine für das österreichisch-illyrische Küstenland, der andere für Dalmatien.

Die Verwaltung solcher Fonds wird durch eine besondere, bei der gedachten Seebehörde gebildeten Kommission geführt, in welcher sich Vertreter der Handelskammern des österreichisch-illyrischen Küstenlandes und Dalmatiens befinden. Diese Kommission bildet gleichzeitig die obere Instanz für die die Fonds betreffenden Angelegenheiten, während als erste Instanz für die Verhandlung über diese Angelegenheiten die bei den Hafen- und Seesanitätsämtern dafür eigens aufgestellten Kommissionen fungieren.

Bei jedem k. k. Hafen- und Seesanitätsamte besteht eine Kommission aus sechs Mitgliedern, von denen drei aus dem Reederstande und drei aus dem Stande der Schiffer sind, unter dem Vorsitze des betreffenden Hafenkapitäns.

Diese Kommissionen, welche gewöhnlich monatlich sich versammeln, haben sämtliche Gesuche um Verleihung einer Unterstützung aus dem Marinefonds gewissenhaft zu prüfen und auf Grund der diesfalls eingezogenen Erkundigungen dieselben entweder, falls sie nicht berücksichtigungswürdig erscheinen, sofort zurückzuweisen, oder die betreffenden Gesuche der k. k. Seebehörde in Triest zur weiteren Amtshandlung vorzulegen. Die bei der Seebehörde in Triest bestehende Zentralkommission für den Marineunterstützungsfonds besteht aus dem Präsidenten und den Räten dieser Behörde und aus je einem Delegierten der Handelskammern (Substitut), welcher aus den in Triest ansässigen Reedern und Schiffern zu wählen ist.

Diese Kommission hat in allen den bezüglichen Fonds betreffenden Angelegenheiten eine entscheidende Stimme, jene Fälle ausgenommen, welche dem k. k. Handelsministerium vorbehalten sind.

Der Marineunterstützungsfonds zur Unterstützung der dienstuntauglich gewordenen Seefahrer und deren Familien, welche dem ungarisch-kroatischen Küstenlande (Litorale) angehören, wird von der königlich ungarischen Seebehörde in Fiume verwaltet. Alle jene hilfsbedürftigen Seefahrer, welche zu den Seebezirken Fiume, Buccari, Portoré, Cirquenizze, Zengg und Carlobago gehören, beziehungsweise ihre Familien, haben Anspruch auf eine Unterstützung aus dem fraglichen Marinefonds.

In jedem Seebezirke besteht eine Lokalkommission, während bei der königlich ungarischen Seebehörde in Fiume eine Zentralkommission besteht, welcher die Verwaltung des Marineunterstützungsfonds obliegt.

Jede Lokalkommission besteht aus vier Mitgliedern, von denen zwei aus dem Reederstande und zwei aus dem Stande der Schiffer weiter Fahrt (a lungo corso), aus den Merkantilleutnants und Schiffern der großen Küstenfahrt (grande cabotaggio) des betreffenden Seebezirkes gewählt werden. Der Vorstand des betreffenden Hafenamtes führt den Vorsitz. In der Zentralkommission führt der Präsident der ungarischen Seebehörde, beziehungsweise sein Stellvertreter den Vorsitz. Mitglieder der Zentral-

kommission sind: Drei ständige Delegierte der Handels- und Gewerbekammer in Fiume (Zengg); die Delegierten der Lokalkommissionen, beziehungsweise ihre Substituten; die administrativen Referenten, der Seeinspektor und der Rechnungsrat der ungarischen Seebehörde.

Die Durchführung der Beschlüsse steht der ungarischen Seebehörde zu, welche auch die Entscheidung des königlich ungarischen Handelsministeriums einzuholen hat, wenn sie den gedachten Beschlüssen nicht beistimmt.

In den Marineunterstützungsfonds fließen folgende Einnahmen:

a) Zinsen der eigenen Kapitalien, bestehend aus Werteffekten und intabulierten Kapitalien;
b) von der Gesamteinnahme der Hafengebüren in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern 8·5 Prozent (§ 12 des Gesetzes vom 27. Februar 1897, R. G. B. Nr. 71), in den Ländern der ungarischen Krone hingegen 20 Prozent (ungarischer Gesetzartikel IX vom Jahre 1897);
c) Lohnreste desertierter Matrosen;
d) die wegen Übertretung der Hafen-, Sanitäts- und Schiffahrtsvorschriften verhängten Geldstrafen;
e) freiwillige Spenden und Vermächtnisse.

Betreffs der Entrichtung der Hafengebür ist folgendes zu bemerken:

Einheimische und diesen gleichgestellte fremde Dampfer haben im Sinne des Gesetzes vom 27. Februar 1897 (R. G. B. Nr. 71), (ungarischer Gesetzartikel IX vom Jahre 1897), für jede Nettotonne folgende Gebür zu zahlen:

a) wenn sie aus dem Auslande kommen und in demselben Kalenderjahre von der ersten und zweiten Reise einlaufen: 80 Heller; von der dritten und vierten Reise einlaufen: 60 Heller; von der fünften und jeder ferneren Reise einlaufen: 40 Heller;
b) wenn sie aus dem Inlande kommen, ohne Unterschied der Reihenfolge des Einlaufens: 30 Heller.

Dampfer, welche eine der obbezeichneten Gebüren bezahlt haben, sind 20 Tage, vom Tage des ersten Einlaufens an gerechnet, für welches die Gebür entrichtet wurde, in allen inländischen Häfen, Reeden und an allen anderen Punkten der Seeküste gebürenfrei, vorausgesetzt: 1. daß dieselben während dieser Zeit keinen ausländischen Hafen berühren — ausgenommen infolge höherer Gewalt — und auch im letzteren Falle keine Handelsoperation bewerkstelligen; 2. daß die unter a) erwähnten Dampfer zwischen inländischen Häfen, Reeden und anderen Punkten der Seeküste keinen Verkehr vermitteln, wofern es sich nicht bloß um die Überschiffung von Waren und Reisenden von einer auf die andere regelmäßige Linie derselben Gesellschaft handelt (§ 6).

Einheimische und diesen gleichgestellte fremde Segelschiffe zahlen für jede Nettotonne folgende Gebür:

a) wenn sie aus dem Auslande kommen, bei einem Raumgehalte bis zu 100 Nettotonnen: 8 Heller; bei einem solchen über 100 Nettotonnen: 20 Heller;

b) wenn sie aus dem Inlande kommen, bei einem Raumgehalte bis zu 100 Nettotonnen: 4 Heller; bei einem solchen über 100 Nettotonnen: 10 Heller (§ 9).

Für fremde, den einheimischen nicht gleichgestellte Schiffe ist bei jedesmaligem Einlaufen für jede Nettotonne 2 Kronen an Hafengebür zu entrichten (§ 10).

Gleichgestellt den einheimischen Schiffen betreffs der Entrichtung der Tonnengebür sind die Schiffe folgender Staaten: Argentina, Belgien, Chile, Dänemark, Deutsches Reich, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Guatemala, Italien, Liberia, Mexiko, Montenegro, die Niederlande, Persien, Rumänien, Rußland, San Domingo, Serbien, Spanien, Schweden und Norwegen, die Vereinigten Staaten von Amerika, die Türkei und deren Dependenzen; Bulgarien, Ägypten, Tunis, Tripolis und Samos.

36. Ehrenflagge für die Handelsmarine (bandiera d'onore per la marina mercantile).

Mit kaiserlichem Patente vom 16. April 1850 (R. G. B. Nr. 249), wurde für die österreichische Handelsmarine eine eigene Ehrenflagge zur Belohnung ausgezeichneter seemännischer Leistungen eingeführt.

Die Ehrenflagge hat zwei Klassen, und zwar die weiße und die rote Ehrenflagge.

Die weiße Ehrenflagge ist dazu bestimmt, österreichische oder ungarische Schiffer zu belohnen, welche zuerst einen neuen Handelsweg nach entfernten Weltgegenden mit Erfolg eröffnen, oder sonst durch ihre Fahrten, oder durch ihre nautischen Leistungen überhaupt um die Ausbreitung und Förderung der österreichischen, beziehungsweise ungarischen Schiffahrt und des eigenen Seehandels im hohen Grade sich verdient machen, oder durch die Rettung von Schiffbrüchigen und ähnliche lobenswerte Taten sich auszeichnen.

Die rote Ehrenflagge gebürt jedem Schiffer, welcher sein Schiff gegen einen feindlichen oder seeräuberischen Angriff erfolgreich verteidigt, oder während eines Seekrieges angriffsweise ein ruhmvolles Gefecht besteht, oder den k. und k. Kriegsschiffen wirksamen Beistand leistet.

Der Schiffer hat das Recht, die ihm verliehene Ehrenflagge auf dem Hauptmaste (albero di maestra) des Schiffes wehen zu lassen, welches er befehligt, da die Verleihung der Ehrenflagge an seine Person und nicht an das Schiff geknüpft ist.

Wenn einem Schiffer beide Ehrenflaggen verliehen worden sind, so darf er beide gleichzeitig auf den Masten seines Schiffes wehen lassen.

Bei besonderen Veranlassungen darf der Schiffer auch seine Jolle (lancia, o barca da battellante) mit der Ehrenflagge schmücken. Bei den üblichen Begrüßungen genießt die Ehrenflagge den Vorzug, daß die k. und k. Kriegsschiffe, die österreichisch-ungarischen Forts- und Strandbatterien mit der gleichen Anzahl von Schüssen antworten müssen. Diese Begrüßungen dürfen jedoch in österreichischen oder ungarischen, oder in fremden Häfen, wo sich k. und k. Kriegsschiffe befinden, nur bei der Ein- und Ausfahrt gewechselt werden.

Die aus Seidenstoff verfertigte Ehrenflagge führt in der Mitte den kaiserlichen Doppelaar. In einem schwarzen Querstreifen stehen in Gold auf der Vorderseite bei der weißen Ehrenflagge die Worte: „Merito navali“ und bei der roten: „Fortitudini navali“, auf der Rückseite aber der Wahlspruch: „Viribus unitis“.

Die Verleihung der Ehrenflagge wird durch ein Allerhöchstes Diplom Seiner Majestät des Kaisers und Königs beurkundet, welches der Schiffer zur Beglaubigung aufbewahren muß.

Der Besitz der gedachten Ehrenflagge berechtigt den Inhaber, um die Verleihung des Verdienstkreuzes und solcher Staatsdienstposten nachzusuchen, für welche er seine Befähigung darzutun vermag.

37. Bodmereivertrag (contratto di cambio marittimo).

Der Titel IX des zweiten Buches des Codice di commercio italiano (§§ 311 bis 331; siehe II. Band, Konsular-Normalien Nr. XX) enthält die auf die Abschließung eines Bodmereivertrages (contratto di cambio marittimo) bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen. Der Bodmereivertrag besteht darin, daß das Schiff oder die Ladung für ein Darlehen mit der Bestimmung verpfändet wird, daß der Gläubiger seiner Forderung verlustig sein solle, wenn das Pfand während der Reise durch Seeunfälle zu seiner Befriedigung unzulänglich wird oder zugrunde geht.

Der Bodmereivertrag (contratto di cambio marittimo), welcher entweder mittels eines notariellen Aktes oder einer Privaturkunde abgeschlossen werden kann, muß folgende Daten enthalten:

1. Das dargeliehene Kapital und die für den Seenutzen verabredete Summe;
2. die Gegenstände, auf welche das Darlehen aufgenommen ist;
3. den Namen des Schiffes und des Schiffers;
4. den Namen des Darleihers und des Darlehensnehmers;
5. die Angabe, ob das Darlehen für eine Reise gegeben wurde;
6. für welche Reise und auf welche Zeit;
7. die Zeit der Rückzahlung.

Der Bodmereivertrag kann, wenn er an Ordre lautet, mittels Indossament übertragen werden. In diesem Falle hat die Begebung dieser Urkunde

dieselben Wirkungen und erzeugt dieselben Garantieklagen, wie jene der anderen Handelseffekten.

Bodmereidarlehen können aufgenommen werden:

1. Auf Körper und Kiel (corpo e chiglia) des Schiffes;
2. auf Takelwerk und Schiffsgeräte (arredi ed attrezzi);
3. auf Ausrüstung und Proviant (armamento e vettovaglie);
4. auf die Ladung (carico);
5. auf alle diese Gegenstände zusammen oder auf einen bestimmten Teil eines jeden derselben.

Ein Bodmereidarlehen auf eine zukünftige Fracht des Schiffes und den aus den Waren erhofften Gewinn ist gesetzlich verboten.

Den Matrosen oder Seeleuten kann auf ihre Heuer (salario) oder deren Reisen kein Bodmereidarlehen gegeben werden.

Schiff, Takelwerk und Geräte, Ausrüstung und Proviant, sogar die schon verdiente Fracht haften vorrechtlich für das Bodmereidarlehen nebst Zinsen, welches auf Körper und Kiel des Schiffes gegeben wurde.

Die Ladung haftet gleichfalls für das Kapital und die Zinsen des auf die Ladung in Bodmerei gegebenen Geldes. Wenn das fragliche Darlehen auf einen einzelnen Gegenstand des Schiffes oder der Ladung gegeben wird, so bezieht sich das Vorzugsrecht nur auf diesen Gegenstand und im Verhältnis des behafteten Gegenstandes.

Bodmereidarlehen für die letzte Reise des Schiffes werden vor der für eine frühere Reise dargeliehenen Summe zurückgezahlt, selbst dann, wenn erklärt werden sollte, daß diese Darlehen als eine Fortsetzung oder Erneuerung belassen seien.

Sind die verbodmeten Gegenstände gänzlich verloren gegangen, und ist dieser Verlust durch einen Zufall in der Zeit und an dem Orte des übernommenen Risikos eingetreten, so kann das Darlehen nicht zurückgefordert werden (il sovventore corre i rischi del mare).

Im Falle eines Schiffbruches wird die Rückzahlung des Bodmereidarlehens auf den Wert der geborgenen und verbodmeten Gegenstände nach vorhergehendem Abzug der Bergungskosten (spese di ricupero) reduziert.

Ist die Zeit des übernommenen Risikos im Vertrage nicht genau bestimmt, so läuft dieselbe hinsichtlich des Schiffes, des Takelwerkes, der Geräte, der Ausrüstung und des Proviants von dem Tage der Absegelung bis zu dem Tage, an welchem das Schiff im Bestimmungshafen Anker geworfen hat oder vertäut ist. Betreffs der Waren läuft die Zeit der übernommenen Seegefahr von dem Tage der Verladung auf das Schiff, beziehungsweise in die Lichterschiffe (barche di trasporto), welche sie dahin bringen sollen, bis zu dem Tage, an welchem sie ans Land gebracht urden.

Wer ein Bodmereidarlehen auf Waren aufnimmt, wird durch den Verlust des Schiffes und Ladung seiner Verpflichtungen nicht enthoben, es sei denn, daß er nachweist, daß sich auf dem Schiffe Effekten für seine Rechnung in Höhe des Darlehens befunden haben.

Die Bodmereigeber tragen für die Bodmereinehmer zur gemeinschaftlichen Havarie (avaria commune) bei.

Die einfache Havarie (avaria semplice) fällt gleichfalls den Darleihern zur Last, es sei denn, daß das Gegenteil verabredet wurde.

Wenn auf dasselbe Schiff oder auf dieselbe Ladung Bodmerei (cambio marittimo) und Versicherung (assicurazione marittima) genommen ist, so wird der Erlös der aus dem Schiffbruche geborgenen Gegenstände zwischen dem Bodmereigeber (sovventore a cambio marittimo), jedoch nur hinsichtlich seines Kapitals, und dem Versicherer (assicuratore marittimo) hinsichtlich des versicherten Betrages, und zwar nach Verhältnis ihres gegenseitigen Interesses und unbeschadet der gesetzlich festgesetzten Vorzugsrechte verteilt.

Das Konsularamt hat, so oft der Führer eines in seinem Amtsbezirke befindlichen nationalen Handelsschiffes die Absicht kundgibt, einen Bodmereivertrag abzuschließen, darauf zu sehen, daß die diesfälligen, gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung gelangen. Vor allem hat der Schiffer den Nachweis zu liefern, daß er durch die Verhältnisse gezwungen ist, Bodmerei einzugehen und hierüber ein Protokoll unter Beiziehung seiner Schiffsoffiziere aufzunehmen, dessen Beglaubigung durch das Konsularamt erfolgt.

Wenn das Konsularamt die Notwendigkeit der Bodmerei (cambio marittimo) nicht als genügend begründet erkennt, so kann es die Beglaubigung des bezüglichen Protokolles verweigern.

In allen jenen Fällen hingegen, wo die Notwendigkeit der Abschließung eines Bodmereivertrages (contratto di cambio marittimo) gehörig dargetan ist, ist das Konsularamt verpflichtet, dem Schiffer über sein diesfälliges Ansuchen, genaue Auskünfte über die Platzverhältnisse zu geben, ihm verläßliche Firmen namhaft zu machen und ihm überhaupt nach Tunlichkeit an die Hand zu gehen, um den Abschluß des Bodmereigeschäftes zu erleichtern.

In keinem Falle aber darf das Konsularamt bei der Abschließung eines Bodmereivertrages irgend eine Verbindlichkeit übernehmen.

38. Frachtverträge oder Befrachtung eines Handelsschiffes (contratto di noleggio o locazione d'un bastimento mercantile). Konnossement (polizza di carico).

Die diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen sind in dem Codice di commercio italiano, Libro secondo, Titolo VI, Articolo 273—285, enthalten:

a) Frachtverträge (contratti di noleggio).

Jeder Vertrag über die Miete eines Handelsschiffes ist ein Frachtvertrag und wird schriftlich abgefaßt. Derselbe hat zu enthalten:

1. den Namen und die Tonnenzahl des Schiffes;
2. den Namen des Schiffers;
3. die Namen des Verfrachters (noleggiante) und des Befrachters (noleggiatore);
4. den Ort und die Zeit für die Ladung und Löschung (carico e scarico);
5. den Miet- oder Frachtpreis;
6. ob die Befrachtung (noleggio) im ganzen oder partiell erfolgt ist;
7. die für einen Verzug vereinbarte Entschädigung.

Wenn vor dem Auslaufen des Schiffes ein Handelsverbot (interdizione di commercio) in bezug auf das Land der Bestimmung eintritt, so sind die Frachtverträge ohne gegenseitige Entschädigung aufgelöst. Der Verlader (caricatore) trägt die Kosten für Ladung und Löschung seiner Waren. Liegt höhere Gewalt (vis major) vor, welche die Abfahrt des Schiffes nur zur Zeit verhindert, so bestehen die Frachtverträge fort und für den Verzug findet keine Entschädigung statt.

Dasselbe gilt, wenn die höhere Gewalt während der Reise eintritt und auch in diesem Falle findet keine Erhöhung der Fracht statt.

Wenn der Bestimmungshafen des Schiffes blockiert ist (nel caso di blocco), so hat der Schiffer, falls nicht Gegenbefehle ergangen sind, das Schiff nach einem benachbarten Hafen desselben Landes, wo das Landen gestattet ist, zu führen.

Das Schiff, das Takelwerk und die Geräte, die Fracht, sowie die verladenen Waren haften gegenseitig als Sicherheit für die Ausführung der Frachtverträge.

b) Konnossement (Polizza di carico).

Das Konnossement muß enthalten:

1. die Natur und Quantität, sowie die Art und Beschaffenheit der zu transportierenden Gegenstände;
2. den Namen des Verladers (caricatore);
3. den Namen und die Adresse desjenigen, an welchen die Sendung gerichtet ist;
4. den Namen und Wohnort des Schiffers;
5. den Namen und die Tonnenzahl des Schiffes;
6. den Ort der Abfahrt und Bestimmung;
7. den Frachtpreis.

Das Konnossement kann an Ordre, auf den Inhalt (au porteur) oder auf eine bestimmte Person lauten.

Jedes Konnossement muß in quadruplo (in vier Exemplaren) ausgefertigt werden; ein Exemplar für den Verlader, eines für den Adressaten, eines für den Schiffer und eines für den Reeder des Schiffes (armatore).

Das nach den gesetzlichen Vorschriften abgefaßte Konnossement ist für die Rechtsverhältnisse zwischen allen bei der Ladung beteiligten Personen, sowie zwischen diesen und den Versicherern (assicuratori) maßgebend.

39. Fracht eines Handelsschiffes (nolo d'un bastimento mercantile).

Die diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen sind in dem Codice di commercio italiano, Libro secondo, Titolo VIII, Articolo 286—310, enthalten.

Der Preis für die Miete eines Schiffes oder eines anderen Seefahrzeuges heißt Fracht (nolo), wird durch Vereinbarung zwischen den Parteien bestimmt und durch den Frachtvertrag, sowie durch das Konnossement beurkundet. Die Fracht bezieht sich auf das ganze Schiff oder einen Teil desselben, auf eine ganze Reise oder auf eine bestimmte Zeit und lautet auf Tonnen (tonellate), Meterzentner (quintale), in Bausch und Bogen (in massa), oder einzelne Waren (in colletta), mit Angabe der Tonnenzahl des Schiffes.

Der Schiffer, welcher die Tonnenzahl größer angibt, als diese wirklich ist, hat eine Entschädigung an den Befrachter (noleggiatore) zu leisten.

Der Verlader (caricatore), welcher seine Waren während der Reise zurückzieht, hat die ganze Fracht, sowie die aus dem Abladen entstehenden Verstauungskosten zu bezahlen (spese di rimovimento).

Der Schiffer haftet für die diesfälligen Kosten, wenn die Waren durch sein Verschulden zurückgezogen werden. Ebenso hat der Schiffer den Befrachter (noleggiatore) zu entschädigen, wenn das Schiff durch seine Schuld bei der Abfahrt, während der Reise oder an dem Löschungsorte mit Beschlag belegt oder aufgehalten wird. Im Falle einer notwendig gewordenen Schiffsreparatur hat der Befrachter zu warten oder die ganze Fracht zu bezahlen. Kann das Schiff nicht repariert werden, so hat der Schiffer ein anderes zu heuern (prendere a nolo).

Im Falle des Verlustes des Schiffes ist der Schiffer verpflichtet, die Waren zum Verkaufspreise in Anrechnung zu bringen, und zwar nach Abzug der laut Konnossement (polizza di carico) zu entrichtenden Fracht.

Im Falle eines Handelsverbotes (interdizione di commercio) im Bestimmungslande des Schiffes, falls dieses mit seiner Ladung zurückfahren muß, kann der Schiffer nur die Hinfracht beanspruchen, auch wenn das Schiff für die Hin- und Rückreise gefrachtet wurde.

Im Falle der Detenierung (detenzione) eines Schiffes auf Befehl einer fremden Macht, hat der Befrachter (noleggiatore) für die Zeit der

Detenierung keine Fracht zu bezahlen, wenn das Schiff monatsweise, oder keine höhere Fracht zu entrichten, wenn das Schiff für eine Reise gemietet wurde.

Verpflegung (alimenti) und Heuer (salario) der Mannschaft während der Detenierung (detenzione) gelten als Havarien.

Der Schiffer erhält die Fracht für die Waren, welche zur gemeinschaftlichen Rettung über Bord geworfen sind (siehe Seewurf [getto di mare]), nach Beitrag (in ragione di contributo). Für durch Schiffbruch oder Scheitern (naufragio o arenamento) verloren gegangene, von Seeräubern geraubte oder von Feinden gekaperte Waren ist keine Fracht zu entrichten.

Der Beitrag zum Lösegeld (contribuzione pel riscatto) wird nicht von der Heuer (salario) geleistet.

Der Schiffer darf mangels Zahlung der Fracht die Waren auf seinem Schiffe nicht zurückbehalten. Bei der Löschung der Ladung kann er jedoch die Deponierung der betreffenden Waren bei einer dritten Person bis zur Zahlung der Fracht fordern.

Der Schiffer hat bezüglich der Fracht ein Vorzugsrecht auf die Ladungswaren bis fünfzehn Tage nach deren Ablieferung, es sei denn, daß sie in dritte Hände gelangt sind.

Im Falle des Fallimentes der Verlader (caricatori) oder der Reklamanten vor Ablauf der fünfzehn Tage, hat der Schiffer hinsichtlich der Fracht und der zu vergütenden Havarien ein Vorzugsrecht vor allen Gläubigern. In keinem Falle darf der Befrachter (noleggiatore) eine Ermäßigung der Fracht fordern (riduzione di nolo).

40. Versicherung eines Seehandelsschiffes (assicurazione d'un bastimento mercantile marittimo).

Die darauf bezug habenden gesetzlichen Bestimmungen sind in dem Codice di commercio italiano, Libro secondo, Titolo X, Articolo 332—368, enthalten.

a) Versicherungsvertrag (contratto di assicurazione).
b) Rechte und Pflichten des Versicherers und des Versicherten (diritti ed obblighi dell'assicuratore e dell'assicurato).

a) Versicherungsvertrag (contratto di assicurazione).

Der Versicherungsvertrag, welcher schriftlich abgefaßt werden muß, wird von dem Tage des Abschlusses datiert. Derselbe kann vor einem Notar oder auch durch Privaturkunde abgeschlossen werden.

Derselbe hat folgende Daten zu enthalten:

1. den Namen und Wohnort desjenigen, welcher versichern läßt, dessen Eigenschaft als Eigentümer (proprietario), Reeder (armatore) oder Kommissionär (commissionato);

2. den Namen und die Bezeichnung des Schiffes;

3. den Namen des Schiffers;

4. den Ort, wo die Waren verladen wurden oder verladen werden sollen;

5. den Hafen, aus welchem das Schiff auslaufen mußte oder soll;

6. Die Häfen (porti) oder Reeden (rade), wo das Schiff ein- oder ausladen soll (caricare o scaricare);

7. die Häfen oder Reeden, in welche das Schiff einlaufen soll;

8. die Beschaffenheit, den Wert oder den Schätzungspreis der zu versichernden Waren oder Gegenstände;

9. die Zeit, wann die Übernahme der Seegefahr (rischi di mare) beginnen und enden soll;

10. den versicherten Betrag;

11. die Versicherungsprämie oder die Kosten der Versicherung;

12. die für Streitigkeiten etwa vereinbarte Unterwerfung der Parteien unter ein Schiedsgericht (giudizio d' arbitri) und überhaupt alle Verabredungen zwischen den Parteien.

Die Versicherung kann zum Gegenstande haben:

1. Körper (corpo) und Kiel (chiglia) des leeren oder beladenen, ausgerüsteten oder nicht ausgerüsteten, allein fahrenden oder begleiteten Schiffes;

2. das Takelwerk und die Geräte (arredi ed attrezzi) des Schiffes;

3. die Ausrüstung (armamento) des Schiffes;

4. den Proviant (vettovaglie) des Schiffes;

5. die Bodmereidarlehen (prestiti a cambio marittimo);

6. die Ladungsgüter (merci di carico);

7. überhaupt jeden im Gelde schätzbaren, den Gefahren der Schifffahrt unterworfenen Gegenstand.

Die Versicherung kann sämtliche besagten Gegenstände, oder einen Teil derselben zusammen oder einzeln betreffen, und kann in Friedens- und Kriegszeiten, vor oder während der Reise des Schiffes, für Hin- und Rückreise, oder nur für die eine, für die ganze Reise oder eine beschränkte Zeit, für alle Reisen und Transporte zur See und auf schiffbaren Flüssen und Kanälen abgeschlossen werden.

Wenn der Versicherungsvertrag über die Zeit der übernommenen Gefahren nichts bestimmt, so beginnt und endet die Zeit in derselben Frist, welche für Bodmereiverträge festgesetzt wurde. Demnach dauert die fragliche Frist hinsichtlich des Schiffes, des Takelwerkes, der Geräte, der Ausrüstung und des Proviants, von dem Tage der Absegelung bis zu dem Tage, an welchem das Schiff im Bestimmungshafen Anker geworfen hat oder vertäut (dato fondo) ist; hinsichtlich der Waren hingegen läuft die Zeit der übernommenen Seegefahr von dem Tage der Verladung

(carico) auf das Schiff, beziehungsweise in die Lichterschiffe (barche di trasporto), welche sie dahin bringen sollen, bis zu dem Tage, an welchem sie ans Land gebracht wurden.

Der Versicherer kann die versicherten Gegenstände wieder versichern lassen.

Der Versicherte kann den Betrag der Versicherungsprämie (premio d'assicurazione) versichern lassen; die Rückversicherungsprämie (premio di riassicurazione) kann höher oder niedriger sein, als die Versicherungsprämie.

Jedes Individuum aus der Schiffsmannschaft und jeder Passagier, welcher aus dem Auslande in die österreichisch-ungarische Monarchie versicherte Waren einführt, ist verpflichtet, zuhanden des betreffenden k. und k. Konsularamts-Vorstandes, und in Ermanglung eines solchen, eines angesehenen österreichischen oder ungarischen Handelsmannes oder der Ortsbehörde an dem Orte der Verladung ein diesfälliges, in gesetzlicher Form abgefaßtes Konnossement (polizza di carico) zu hinterlegen.

Der Versicherungsvertrag ist nichtig, wenn er zum Gegenstande hat:

1. die Fracht (nolo) der auf dem Schiffe befindlichen Waren;
2. den aus den Waren erhofften Gewinn;
3. die Heuer (salario) der Schiffsleute;
4. die Bodmereidarlehen (prestiti a cambio marittimo); und
5. den Seegewinn aus den Bodmereidarlehen.

b) Rechte und Pflichten des Versicherers und des Versicherten (diritti ed obblighi dell' assicuratore e dell' assicurato).

Wenn die Reise vor der Abfahrt des Schiffes durch Verschulden des Versicherten aufgehoben wird, so ist die Versicherung nichtig und der Versicherer erhält ein halbes Prozent der Versicherungssumme als Entschädigung.

Auf Gefahr des Versicherers gehen alle Beschädigungen und Verluste, welche den versicherten Gegenständen zustoßen, durch Sturm (tempesta), Schiffbruch (naufragio), Strandung (arenamento), zufälliges Zusammenstoßen (urto fortuito), erzwungene Abänderungen der Fahrtroute (cambiamenti forzati di cammino), der Reise oder des Schiffes, Seewurf (getto), Feuer (fuoco), Kaperei (corsa), Plünderung (saccheggio), Aufbringung (cattura) auf Befehl einer Macht, Kriegserklärung (dichiarazione di guerra), Repressalien (rappresaglie) und überhaupt durch alle Seeunfälle (accidenti di mare). Alle Schäden und Verluste, welche durch Verschulden des Versicherten entstanden sind, sowie jede Abänderung der Fahrtroute, der Reise oder des Schiffes, fallen dem Versicherer nicht zur Last.

Der Versicherer ist nicht haftbar für Pflichtwidrigkeiten (prevarini) und Fehler (colpe) des Schiffers und der Schiffsmannschaft, welche

als Baraterie des Schiffsherrn (baratteria del padrone) bezeichnet werden, wenn nicht das Gegenteil vereinbart ist.

Der Versicherer haftet nicht für die Lotsen- und Schleppgelder (spese di pilotaggio e rimorchio), noch für irgend welche Abgaben, welche auf Schiff und Ladung gelegt werden.

Wenn Waren für die Hin- und Rückfracht versichert sind und das Schiff nach dem Eintreffen im Bestimmungshafen keine Rückladung erhält, so gebürt dem Versicherer, falls nicht das Gegenteil vereinbart wurde, nur nach Verhältnis zwei Drittel der verabredeten Prämie.

Wenn die Versicherung nur auf bestimmte Zeit geschlossen ist, so ist der Versicherer nach Ablauf der Zeit befreit und der Versicherte kann gegen die neuen Risikos versichern lassen.

Der Versicherer ist von den Risikos entbunden und hat auf die Prämie Anspruch, wenn der Versicherte das Schiff zu einer weiteren Reise als der im Vertrage bezeichneten absendet, obgleich sonst derselbe Weg eingeschlagen wird.

Die Versicherung hat ihre volle Wirkung, wenn die Reise abgekürzt wird.

Jeder nach dem Verluste oder der Ankunft der versicherten Gegenstände abgeschlossene Versicherungsvertrag ist nichtig, wenn die Vermutung besteht, daß der Versicherte über den Verlust, oder der Versicherer über die Ankunft der versicherten Gegenstände vor der Unterfertigung des Vertrages informiert sein konnte.

41. Abandon eines Seehandelsschiffes (abbandono d' un bastimento mercantile marittimo).

Die diesfälligen gesetzlichen Bestimmungen sind in dem Codice di commercio italiano, Libro secondo, Titolo X, Sezione III, Articolo 369—396, enthalten.

Die versicherten Gegenstände auf einem Schiffe können in folgenden Fällen abandonniert werden:

1. Im Falle der Aufbringung (catturra), des Schiffbruches (naufragio), der Strandung (arenamento) mit Schiffbruch, der infolge von Seeunfällen (sinistri di mare) eingetretenen Seeuntüchtigkeit (innavigabilità);
2. im Falle des Embargo (sequestro) durch eine fremde Macht, und
3. im Falle des Verlustes oder der Deterioration (perdita o deterioramento) der versicherten Gegenstände, wenn der Verlust oder die Deterioration mindestens drei Viertel beträgt.

Der Abandon (abbandono) kann im Falle des Embargo (sequestro) seitens der Regierung nach Antritt der Reise erfolgen. Vor Antritt der Reise darf der Abandon nicht erfolgen.

Der Abandon der versicherten Gegenstände darf weder partiell, noch bedingt sein und erstreckt sich nur auf jene Effekten, welche den Gegenstand der Versicherung und des Risikos bilden.

Der Abandon der versicherten Gegenstände an den Versicherer (assicuratore) muß erfolgen: binnen sechs Monaten nach dem Empfange der Nachricht von dem Untergange (perdita) des Schiffes, welcher sich in den Häfen oder an den Küsten Europas, Asiens, Afrikas, im Mittelländischen Meere ereignet hat, oder im Falle der Aufbringung (cattura) nach Empfang der Nachricht von der Überführung des Schiffes nach einem der an den oben bezeichneten Küsten gelegenen Häfen oder Orte; binnen einem Jahre nach dem Eintreffen der Nachricht des Unterganges oder der Aufbringung des Schiffes in den Kolonien Westindiens, bei den Azorischen oder Kanarischen Inseln, in Madeira und anderen Inseln und Küsten im westlichen Afrika oder östlichen Amerika; binnen zwei Jahren nach dem Eintreffen der Nachricht von dem Untergange oder der Aufbringung des Schiffes, welche in allen anderen Weltteilen stattgefunden haben.

Nach Ablauf dieser Fristen sind die Versicherten (assicurati) zum Abandon nicht mehr befugt.

So oft der Abandon stattfinden kann, sowie bei allen anderen Unfällen, für welche die Versicherer haften, hat der Versicherte dem Versicherer die erhaltenen Nachrichten zugehen zu lassen. Die Mitteilung hat binnen drei Tagen nach dem Eintreffen der Nachricht zu erfolgen.

Im Falle einer Versicherung auf bestimmte Zeit (assicurazione a tempo limitato) wird nach Ablauf der obigen Fristen für die gewöhnlichen (viaggi ordinari) und für die Seereisen weiter Fahrt (viaggi di lungo corso) der Verlust des Schiffes als innerhalb der Versicherungszeit erfolgt vermutet.

Als Seereisen weiter Fahrt werden solche angesehen, welche nach Ost- und Westindien, nach dem Stillen Ozean, nach Kanada, Neufundland, Grönland und nach den anderen Küsten und Inseln von Süd- und Nordamerika, nach den Azorischen und Kanarischen Inseln, nach Madeira, sowie nach allen Küsten und Ländern vorgenommen werden, welche am Ozean außerhalb der Meerenge von Gibraltar und dem Sunde liegen.

Der Versicherte (assicurato) kann entweder das Schiff abandonnieren (fare l'abbandono), indem er den Versicherer (assicuratore) zur Zahlung der Versicherungssumme in der vertragsmäßig festgestellten Frist auffordert, oder sich den Abandon innerhalb der gesetzlichen Frist vorbehalten.

Im Falle des Abandons hat der Versicherte (assicurato) alle Versicherungen, welche er genommen hat oder hat nehmen lassen und selbst ne, welche er angeordnet hat, sowie die Bodmereidarlehen (cambii ittimi) auf Schiff oder Waren anzugeben; sonst wird die Zahlungsfrist,

welche am Tage des Abandons zu laufen beginnt, bis zu dem Tage suspendiert, an welchem er besagte Anzeige zustellen läßt, ohne daß hieraus irgend eine Verlängerung für die zur Einbringung der Abandonsklage (atto di abbandono) bestimmte Frist folgt.

Im Falle von Schiffbruch (naufragio) oder Strandung (arenamento) mit Bruch (con rottura) hat der Versicherte unbeschadet des rechtzeitig und am rechten Orte vorzunehmenden Abandons an der Bergung (ricupero) der gestrandeten Waren mitzuwirken. Bis zum Betrage des Wertes der geborgenen Gegenstände werden ihm die Bergungskosten (spese di ricupero) vergütet.

Falls der Zahlungstermin im Vertrage nicht angegeben ist, hat der Versicherer die Versicherungssumme drei Monate nach der Anzeige des Abandons zu bezahlen.

Nachdem der Abandon angezeigt und angenommen oder für gültig erachtet wurde, gehören die versicherten Gegenstände von dem Momente des Abandons ab dem Versicherer. Der Versicherer darf sich nicht, unter dem Vorwande der Rückkehr des Schiffes, der Zahlung der Versicherungssumme entziehen.

Die Fracht (nolo) für die geborgenen Waren (merci salvate) gehört zum Abandon des Schiffes und kommt dem Versicherer zu, unbeschadet der Rechte der Bodmereigläubiger (sovventori a cambio marittimo), der Heuer (salario) der Schiffsleute und der Ausgaben während der Reise.

Der Versicherte (assicurato) hat ein eventuelles Embargo (sequestro) seitens einer Macht dem Versicherer (assicuratore) binnen drei Tagen nach Empfang der Nachricht anzuzeigen. Der Abandon (abbandono) der mit Embargo (sequestro) belegten Gegenstände kann erst sechs Monate nach der Anzeige erfolgen, falls das Embargo in den europäischen Meeren, im Mittelländischen Meere oder in der Ostsee, nach einem Jahre, falls das Embargo in einem entfernteren Lande erfolgt ist. Beide Fristen laufen erst von dem Tage der Anzeige des Embargo.

Der Abandon wegen Seeuntüchtigkeit (innavigabilità) ist unstatthaft, wenn das gestrandete Schiff (bastimento arenato) wieder flottgemacht levato), repariert und zur Fortsetzung der Reise nach dem Bestimmungsorte tauglich gemacht werden kann.

In diesem Falle hat der Versicherte einen Regreß (regresso) gegen die Versicherer betreffs der durch die Strandung (arenamento) verursachten Kosten und Havarien.

Der Versicherer haftet für die Havarien, die Löschungslager und Wiederverladungskosten (spese di scarico, magazzinaggio e rimbarco), den Frachtzuschlag und für alle sonstigen, behufs Bergung der Waren aufgewendeten Kosten bis zum Betrage der Versicherungssumme.

42. Seewurf und Beitrag zu demselben (getto di mare e contributo).

Die darauf bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen sind in dem Codice di commercio italiano, Libro secondo, Titolo XII, Art. 410—429, enthalten.

Wenn der Schiffer sich infolge eines Sturmes oder feindlicher Verfolgung (tempesta o inseguimento del nemico) gezwungen sieht, behufs Rettung des Schiffes einen Teil der Ladung über Bord zu werfen (gettare in mare), die Masten zu kappen (tagliare gli alberi del bastimento) und die Anker zurückzulassen (abbandonare le ancore), so hat er die an Bord befindlichen Ladungsinteressenten, sowie die Ersten der Schiffsmannschaft zu Rate zu ziehen.

Im Falle von Meinungsverschiedenheit wird die Ansicht des Schiffers und der Ersten der Schiffsmannschaft befolgt.

Zuerst werden die entbehrlichsten, schwersten und billigsten Gegenstände über Bord geworfen, sodann die Waren auf dem ersten Verdeck (le merci del primo ponte) nach Wahl des Schiffers und nach der Meinung der Ersten der Schiffsmannschaft. Der diesfällige Beschluß wird sobald als möglich schriftlich abgefaßt und hat die Gründe zu enthalten, welche den Seewurf (getto di mare) veranlaßt haben, die geworfenen oder beschädigten Gegenstände (oggetti gettati o danneggiati), die Unterschriften der Beschließenden oder die Gründe der Weigerung der Unterschrift, und wird sodann in das Schiffstagebuch (giornale di bordo) eingetragen.

Das Verzeichnis der Verluste und der Schäden wird in dem Orte der Löschung (scarico) auf Veranlassung des Schiffers durch Sachverständige festgestellt.

Im Auslande werden die Sachverständigen von dem betreffenden österreichisch-ungarischen Konsularamte, oder in Ermanglung eines solchen, von der Ortsbehörde ernannt.

Die Beschaffenheit der geworfenen Waren wird durch die Konnossemente (polizze di carico) und Fakturen festgestellt, und dieselben nach dem laufenden Lokalpreise abgeschätzt.

Die Sachverständigen bewirken die Verteilung des Verlustes und der Schäden (ripartizione delle perdite e dei danni), und dieselbe ist nach gerichtlicher oder konsularamtlicher Bestätigung vollstreckbar.

Die Verteilung betreffs der Bezahlung der Schäden und Verluste geschieht auf die geworfenen (gettati) und geborgenen (salvati) Gegenstände und auf die Hälfte des Schiffes und der Fracht (nolo), im Verhältnisse ihres Wertes am Orte der Löschung (scarico).

Die Kriegsmunition (munizioni da guerra) und Mundvorräte (vettovaglie), sowie die Kleidungsstücke der Schiffsmannschaft, tragen zu dem Seewurfe **nicht** bei.

Die Effekten, über welche ein Konossement (polizza di carico) oder eine Deklaration des Schiffers nicht vorliegt, werden, wenn sie geworfen werden, nicht bezahlt; sie tragen aber bei (contribuiscono), wenn sie geborgen werden.

Die auf das Verdeck (coperta) verladenen Effekten tragen bei, wenn sie geborgen werden. Sind sie geworfen, oder durch den Seewurf (getto) beschädigt, so kann der Eigentümer derselben keinen Anspruch auf Beitrag (contributo) erheben; er kann nur gegen den Schiffer Regreß nehmen.

Ein Beitrag für die Beschädigung des Schiffes wird nur dann geleistet, wenn die Beschädigung zur Erleichterung des Seewurfes erfolgt ist. Wenn das Schiff durch den Seewurf nicht gerettet wird, so ist kein Beitrag zu leisten. Wird das Schiff durch den Seewurf gerettet, und geht es bei Fortsetzung der Reise unter, so tragen die geborgenen Gegenstände zum Seewurfe nach Abzug der Bergungskosten (spese di ricupero), nach Maßgabe ihres Wertes in dem Zustande bei, in welchem sie sich befinden.

Die geworfenen Effekten tragen in keinem Falle zur Bezahlung der nach dem Seewurfe (getto di mare) den geborgenen Waren zugefügten Beschädigungen bei.

Die Waren tragen zur Bezahlung des untergegangenen (perduto) oder seeuntüchtig (innavigabile) gewordenen Schiffes nicht bei.

Wenn das Schiff zur Rettung der Waren geöffnet wurde, so tragen die Waren zur Ausbesserung des dem Schiffe zugefügten Schadens bei.

Schiffer und Schiffsmannschaft haben für die Höhe des Beitrages ein Vorrecht auf die Waren oder auf den daraus gelösten Preis.

Wenn die geworfenen Gegenstände nach der Verteilung durch die Eigentümer wieder erlangt werden, so haben sie das, was sie bei der Verteilung erhalten haben, dem Schiffer und den Beteiligten, nach Abzug der durch den Seewurf (getto) verursachten Schaden und der auf die Wiedererlangung verwendeten Kosten zu vergüten.

43. Beschlagnahme und Verkauf eines Seehandelsschiffes (sequestro e vendita di un bastimento mercantile marittimo).

a) Beschlagnahme eines Seehandelsschiffes (sequestro d'un bastimento mercantile marittimo).

Jedes Fahrzeug kann mit Beschlag belegt und gerichtlich verkauft werden.

Im Falle einer Beschlagnahme kann erst nach vierundzwanzig Stunden nach dem Zahlungsauftrage zu derselben geschritten werden und dieselbe hat in der gesetzlich vorgeschriebenen Form zu geschehen (siehe Codice di commercio italiano, Libro secondo, Titolo II, Articolo 197—245).

Die Adjudikation (aggiudicazione) des Schiffes hebt die Funktionen des Schiffers auf; es steht demselben jedoch die Entschädigungsklage (ricorso per indennità) gegen den Betreffenden zu.

Die Adjudikatare der Schiffe jeder Tonnenzahl haben den Kaufpreis binnen vierundzwanzig Stunden zu bezahlen oder denselben kostenfrei bei der betreffenden Gerichts- oder Konsulats-Kanzlei zu deponieren.

Wenn weder Zahlung noch Erlag des Kaufpreises erfolgt, so wird das Schiff neuerdings zum Verkaufe gestellt und drei Tage nach einer neuen Publikation und einem einmaligen Anschlage auf Gefahr und Kosten der ersten Adjudikatare (aggiudicatari) zugeschlagen, welche gleichfalls für das Defizit, den Schaden, die Zinsen und Kosten persönlich haften.

Klagen auf Ausschluß von Gegenständen von der Versteigerung müssen vor der Zusprechung (aggiudicazione) erhoben und der betreffenden Gerichts- oder Konsulats-Kanzlei zugestellt werden.

Einsprüche gegen Aushändigung des Verkaufserlöses werden innerhalb drei Tagen nach der Zusprechung entgegengenommen; später sind sie nicht mehr zulässig.

Die Verteilung des Verkaufserlöses erfolgt unter die bevorrechtigten Gläubiger (creditori privilegiati) nach den diesfälligen gesetzlichen Vorschriften und bei den anderen Gläubigern nach dem Verhältnisse ihrer Forderungen (a proporzione dei loro crediti).

Ein segelfertiges Schiff (bastimento pronto a far vela) darf nicht mit Beschlag belegt werden, es sei denn wegen Schulden, welche zum Zwecke der anzutretenden Reise gemacht wurden; und selbst in diesem Falle verhindert die Bürgschaft (la sicurtà) für diese Schulden die Beschlagnahme. Als segelfertig gilt das Schiff, wenn der Schiffer mit den für die Reise erforderlichen Papieren (spedizioni di viaggio) versehen ist.

b) Verkauf eines Seehandelsschiffes im Auslande (vendita di un bastimento mercantile marittimo all'estero).

Wenn der Führer eines österreichischen oder ungarischen Handelsschiffes mit der Ermächtigung des Reeders dasselbe während seines Aufenthaltes im Auslande an einen Ausländer zu verkaufen beabsichtigt, so hat er hievon das betreffende Konsularamt, in dessen Amtsbezirk sich das Schiff befindet, ohne Verzug zu verständigen.

Nach stattgefundenem Verkaufe hat das Konsularamt für die unverweilte Einziehung sämtlicher Borddokumente (ricapiti di bordo) Sorge zu tragen und deren Einsendung an die kompetente Seebehörde zu veranlassen. Ohne Wissen des Reeders darf der Schiffer das Schiff nur in dem Falle verkaufen, wenn die Seeuntüchtigkeit (innavigabilità) desselben gehörig nachgewiesen ist und die Höhe des Schadens fünfundsiebzig Prozent des Wertes übersteigt. Die Veräußerung erfolgt im Versteigerungs-

wege und der Vorstand des betreffenden Konsularamtes hat, wofern die Landesgesetze oder der Ortsgebrauch nicht etwas anderes bestimmen, bei der Versteigerung des nationalen Schiffes zu intervenieren.

44. Verjährung der auf ein Handelsschiff bezug habenden Rechtsansprüche (prescrizione marittima).

Die diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen sind in dem Codice di commercio italiano, Libro secondo, Titolo XIII, Articolo 430—434, enthalten.

Der Schiffer kann das Schiff im Wege der Verjährung (prescrizione) nicht erwerben.

Die Klage auf Abandon (azione di abbandono) verjährt:

a) binnen sechs Monaten nach dem Empfange der Nachricht von dem Untergange (perdita) des Schiffes, welcher sich in den Häfen oder an den Küsten Europas, Asiens, Afrikas, im Mittelländischen Meere ereignet hat, oder im Falle der Aufbringung (cattura), nach Empfange der Nachricht von der Überführung des Schiffes nach einem der an den bezeichneten Küsten gelegenen Häfen oder Orte;

b) binnen einem Jahre nach dem Eintreffen der Nachricht des Unterganges oder der Aufbringung des Schiffes in den Kolonien Westindiens, bei den Azorischen oder Kanarischen Inseln, in Madeira und anderen Inseln und Küsten im westlichen Afrika oder östlichen Amerika;

c) binnen zwei Jahren nach dem Eintreffen der Nachricht von dem Untergange oder der Aufbringung des Schiffes, welche in allen anderen Weltteilen erfolgt sind.

Jede Klage aus einem Bodmerei- oder Versicherungvertrage (azione per contratto di cambio marittimo, o per contratto di assicurazione marittima) verjährt nach fünf Jahren, vom Datum des Vertrages an gerechnet.

Verjährt sind alle Klagen:

1. Auf Zahlung der Fracht (nolo) und der Heuer (salario) für Schiffsoffiziere, Matrosen und andere Schiffsleute, ein Jahr nach beendeter Reise.

2. Wegen der den Matrosen auf Befehl des Schiffers gelieferten Verköstigung, ein Jahr nach der Lieferung derselben.

3. Wegen Lieferung von Holz und anderen zum Baue, zur Ausrüstung und Verproviantierung des Schiffes notwendigen Sachen, ein Jahr nach deren Lieferung.

4. Wegen der Arbeiterlöhne und geleisteten Arbeiten, ein Jahr nach deren Entgegennahme.

5. Jede Klage auf Ablieferung von Waren, ein Jahr nach Ankunft des Schiffes.

Die Verjährung kann nicht stattfinden, wenn ein Schein, eine Obligation, ein Rechnungsabschluß oder eine gerichtliche Interpellation (interpellazione giudiziaria) vorliegt.

45. Unzulässigkeit der Klage behufs Geltendmachung von Handelsschiffe betreffenden Rechtsansprüchen (inammissibilità di azione).

Die darauf bezug habenden gesetzlichen Bestimmungen sind in dem Codice di commercio italiano, Libro secondo, Titolo XIV, Articolo 435 bis 436, enthalten.

Unzulässig sind:

1. Alle wie immer gearteten Klagen gegen Schiffer (comandante) und Versicherer (assicuratore) wegen Beschädigung der Waren, falls sie ohne Protest (protesta) angenommen wurden.

2. Alle wie immer gearteten Klagen gegen den Befrachter (noleggiatore) wegen Havarien, wenn der Schiffer die Waren abgeliefert und die Fracht ohne Protest (nolo senza protesta) empfangen hat.

3. Alle wie immer gearteten Klagen wegen Entschädigung (indennità) und Schäden, welche durch einen Zusammenstoß von Schiffen (urto di bastimenti) an einem Orte, wo der Schiffer hätte klagen können, verursacht wurden, wenn er deshalb keine Reklamation (reclamo) erhoben hat.

Diese Proteste und Reklamationen sind nichtig, wenn sie nicht binnen vierundzwanzig Stunden erhoben und zugestellt sind, und wenn ihnen nicht binnen Monatsfrist nach ihrem Datum eine gerichtliche Klage gefolgt ist.

B. In bezug auf die k. und k. Kriegsmarine.

1. Obliegenheiten der österreichisch-ungarischen Konsularämter bei dem Erscheinen eines k. und k. Kriegsschiffes im Hafen ihres Amtsbezirkes (incombenze degli uffici consolari austro-ungarici quando una i. e r. nave da guerra arriva in un porto del loro distretto giurisdizionale).

So oft ein k. und k. Kriegsschiff in einem zum Amtsbezirke eines k. und k. Konsularamtes gehörigen Hafen erscheint, hat letzteres hierüber dem k. und k. Ministerium des Äußern sofort Bericht zu erstatten.

Wenn der Kommandant eines k. und k. Kriegsschiffes die Vermittlung eines Konsularamtes in irgend einer Richtung in Anspruch nimmt, oder sobald dieses in Erfahrung bringt, daß ein solches Schiff hilfsbedürftig ist, so hat dasselbe alles aufzubieten um den Wünschen des Kommandanten nach Tunlichkeit zu entsprechen und ihm die nötige Hilfe und Unterstützung sofort zu gewähren.

Das Konsularamt hat den Verkehr zwischen dem Kommandanten eines k. und k. Kriegsschiffes und den Lokalbehörden zu vermitteln und

nichts zu unterlassen, um ein gutes Einvernehmen zwischen denselben vorzubereiten und aufrecht zu erhalten. Wenn eine ansteckende Krankheit am Lande herrscht, so hat das betreffende Konsularamt den Kommandanten des Kriegsschiffes hiervon ohne Verzug zu benachrichtigen, damit letzterer rechtzeitig seine Vorkehrungen treffen könne.

Das Konsularamt unterrichtet auf Verlangen den Kommandanten über die Ehrenbezeigungen, welche am Orte nach Bestimmung und Herkomm zu erweisen sind, und leistet der Schiffsadministration bei Beschaffung von Geld, Lebensmitteln, Kohlen und sonstigem Bordmateriale auf Ansuchen des Kommandanten jede mögliche Hilfe.

Die Administration eines k. und k. Kriegsschiffes besteht aus dem Kommandanten, dem ersten Leutnant und einem Kommissariatsbeamten. Geldaufnahmen und Ankäufe für Rechnung des k. und k. Marineärars können nicht ohne Initiative des Kommandanten und ohne Mitwirkung der zwei anderen Administrationsmitglieder stattfinden.

Die Ankaufsprotokolle, auf Grund deren die Einkäufe von Lebensmitteln und sonstigem Schiffsmateriale zu erfolgen haben, werden von dem betreffenden Konsularamte hinsichtlich der Übereinstimmung der kontrahierten Preise mit den wirklichen Lokalverhältnissen, hinsichtlich der Reduzierung der ausländischen Maße Gewichte und Geldsorten auf einheimische und hinsichtlich der richtigen Auszahlung an die Lieferanten unter Beidrückung des Amtssiegels bestätigt. Die an ein Konsularamt gerichteten, für ein Kriegsschiff bestimmten Sendungen von Geld, Proviant, Monturen u. dgl. werden nur gegen Bestätigung aller drei Administrationsmitglieder ausgefolgt. An einzelne Offiziere, Beamten oder Matrosen eines Kriegsschiffes können ausnahmsweise nur dann Gelder oder Wertgegenstände direkt ausgefolgt werden, wenn die betreffende Person eine schriftliche, von der Schiffsadministration für den speziellen Fall ausgestellte Vollmacht, die das Konsularamt zu seiner Deckung zurückbehält, vorzeigt.

Werden nach dem Abgange eines Kriegsschiffes bei dem betreffenden Konsularamte Forderungen an das k. und k. Marineärar angemeldet, so ist die bezügliche Eingabe unter Darstellung des Sachverhaltes dem k. und k. Ministerium des Äußern zur weiteren Veranlassung vorzulegen.

Im Falle der Erkrankung von Offizieren, Beamten oder Matrosen an Bord eines im Hafen befindlichen Kriegsschiffes, wenn deren Ausschiffung sich als notwendig erweist, veranlaßt das betreffende Konsularamt über Einschreiten des Schiffskommandanten deren Aufnahme in das nächstgelegene Militär- oder Civilspital, oder wo dies nicht tunlich erscheint, vermittelt derselbe die Aufnahme der kranken Offiziere, Beamten oder Matrosen bei Privaten in Pflege und ärztliche Behandlung. Das Marineärar vergütet in diesen Fällen die aufgelaufenen Heil- und Verpflegskosten und die sonstigen damit verbundenen Auslagen, welche während der An-

wesenheit des Kriegsschiffes im Hafen aus der Bordkasse, nach dessen Abgange aber aus der Konsulatskasse bezahlt werden. Behufs Refundierung dieser Auslagen seitens des Marineärars hat das Konsularamt die darauf bezug habenden Belege dem k. und k. Ministerium des Äußern mit einem speziellen Bericht vorzulegen. Vor dem Abgange des Kriegsschiffes erhält das betreffende Konsularamt von der Schiffsadministration einen genauen Nachweis der den zurückbleibenden kranken Individuen zukommenden Gebüren, die denselben gegen Quittung ausgefolgt werden können. Das Konsularamt hat sich hierbei streng an den gedachten Nachweis zu halten. Hinsichtlich der Nachsendung der zurückgebliebenen Kranken, beziehungsweise deren Heimsendung, pflegt das Konsularamt das erforderliche Einvernehmen mit dem Kommandanten des Kriegsschiffes.

Die im Gagebezug stehenden Personen erhalten auf Verlangen vor ihrer Abreise aus der Konsulatskasse einen entsprechenden Reisevorschuß, dessen Refundierung seitens des Marineärars im Wege des k. und k. Ministeriums des Äußern veranlaßt wird. Sollten endlich Offiziere, Beamte oder Matrosen eines Kriegsschiffes aus zufälliger oder verschuldeter Ursache nach Abgang des Schiffes am Lande zurückbleiben, so erfolgt ihre Heimsendung so wie bei den Rekonvaleszenten, und wird hierüber dem k. und k. Ministerium des Äußern unter Angabe der das Zurückbleiben veranlassenden Motive die Anzeige erstattet. In diesem Falle ist das Konsularamt nicht berechtigt, angebliche Gebürenansprüche der zurückgebliebenen Offiziere, Beamten und Matrosen zu befriedigen.

2. Verfahren der österreichisch-ungarischen Konsularämter bei der Desertion von Matrosen eines k. und k. Kriegsschiffes (procedura degli uffici consolari austro-ungarici in casi di diserzione d' un marinajo d' una i. e r. nave da guerra).

Bei der Desertion von Matrosen eines im Hafen ankernden k. und k. Kriegsschiffes ersucht der Kommandant das Konsularamt, in dessen Amtsbezirk jener Hafen liegt, unter Mitteilung der Personsbeschreibung und der Umstände, unter welchen die Desertion stattgefunden hat, um seinen Beistand und Mitwirkung zur Habhaftwerdung des Deserteurs.

Das betreffende Konsularamt beantragt sogleich im Einvernehmen mit dem Schiffskommandanten bei der kompetenten Lokalbehörde die erforderlichen Maßregeln. Wenn der Deserteur ergriffen wird und dessen Auslieferung seitens der kompetenten Lokalbehörde erfolgt, so hat das Konsularamt dafür Sorge zu tragen, daß der Deserteur sofort an Bord des Kriegsschiffes zurückgeführt werde, und sollte das Schiff den Hafen bereits verlassen haben und kein anderes Kriegsschiff in demselben vorhanden sein, so hat das Konsularamt nach den vom Kommandanten diesfalls enen Instruktionen vorzugehen. Im Falle der Verweigerung der

Auslieferung eines der k. und k. Kriegsmarine angehörigen Deserteurs seitens der Lokalbehörde, erstattet das Konsularamt darüber dem k. und k. Ministerium des Äußern unverzüglich einen umständlichen Bericht.

3. Ehrenbezeigungen bei dem Erscheinen eines k. und k. Kriegsschiffes in einem auswärtigen Hafen, wo ein österreichisch-ungarisches Konsularamt besteht (Ceremoniell) (ceremoniale all' occasione del l'arrivo di una i. e r. nave da guerra in un porto dove si trova un ufficio consolare austro-ungarico).

Mit Allerhöchstem Flottenbefehle vom 2. Juni 1879 haben Seine Majestät der Kaiser und König ein neues Dienstreglement für die k. und k. Kriegsmarine sanktioniert.

Da mit dem Inslebentreten dieses Reglements der von dem k. und k. Reichskriegs-Ministerium (Marinesektion) mit Normalverordnung vom 17. März 1877, Z. 377/R. K./M. S. hinausgegebene „Auszug aus dem Dienstreglement für die k. und k. Kriegsmarine“ außer Kraft getreten ist, so hat das gedachte Ministerium für den Gebrauch der k. k. und königlich ungarischen Seebehörden, sowie der k. und k. diplomatischen Missionen und Seekonsularämter einen neuen Auszug zusammenstellen lassen und hinausgegeben. Mit demselben wurden im Wege des k. und k. Ministeriums des Äußern sämtliche diplomatischen Missionen und Seekonsularämter beteilt.

Im Jahre 1901 ist die zweite ergänzte Auflage des gedachten Reglements erschienen. Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. Juni 1901 zu genehmigen geruht, daß die oberwähnte zweite Auflage des Dienstreglements für die k. und k. Kriegsmarine auf die Dauer von zwei Jahren als provisorisches Dienstbuch ausgegeben werde. Normalverordnung des k. und k. Reichskriegs-Ministeriums (Marinesektion), vom 27. August 1901, Z. 1752, R. K./M. S.

Aus dem gedachten Auszuge werden hier bloß einige wichtigere, die Seekonsularämter direkt betreffenden Bestimmungen angeführt:

a) Besuche (visite).

Wenn ein oder mehrere Schiffe in einem ausländischen Hafen anlangen, wo sich eine k. und k. diplomatische Mission oder ein k. und k. Konsularamt befindet, hat der Schiffskommandant (ranghöchste Befehlshaber) dem Chef, beziehungsweise Amtsvorstand tunlichst unmittelbar nach seiner Ankunft dieselbe schriftlich, oder mündlich durch eine zu diesem Zwecke entsendete Person des Stabes, bekanntzugeben.

Geschieht das Anlangen zum ersten Male, so werden aus solchem Anlasse zwischen dem ranghöchsten Befehlshaber und dem Chef (Vorstand) des Amtes Besuche ausgetauscht. Dasselbe hat zu geschehen, wenn während der Anwesenheit eines oder mehrerer Kriegsschiffe im Hafen ein solcher Chef (Vorstand) sein Amt neu antritt.

Der in der Rangsklasse Niedere und bei gleicher Klasse der Neuangekommene hat den Besuch zuerst abzustatten.

Diese Besuche sind tunlichst innerhalb vierundzwanzig Stunden, und zwar in nachstehender Weise zu erwidern:

Flaggenoffiziere und Kommodore erwidern den ihnen von Missionschefs oder Generalkonsuln abgestatteten Besuch stets persönlich, können sich aber bei Amtsvorständen vom Konsul abwärts durch den Stabschef, Flaggenkapitän oder Gesamtdetailoffizier des Flaggenschiffes vertreten lassen. Schiffskommandanten erwidern persönlich den Besuch der Konsularamts-Vorstände aller Kategorien.

Desgleichen haben Missionschefs und Generalkonsuln die ihnen von Flaggenoffizieren, Kommodoren oder Linienschiffskapitänen gemachten Besuche stets persönlich zu erwidern. Bei Schiffskommandanten, vom Fregattenkapitän abwärts, können sich die ersteren durch den ihnen im Range zunächst folgenden Beamten der Mission vertreten lassen, während Generalkonsuln auch die ihnen von solchen Kommandanten gemachten Besuche persönlich zu erwidern haben. Das gleiche gilt von Konsularamts-Vorständen aller anderen Kategorien bezüglich der Erwiderung der ihnen von Schiffskommandanten aller Chargen gemachten Besuche.

Wenn Flaggenoffiziere oder Kommodore solche Besuche abstatten oder erwidern, sind dieselben beim Landungsplatze durch den auf den Chef (Vorstand) folgenden rangnächsten Beamten zu empfangen und in das Amtsgebäude zu geleiten.

Sollten Missionschefs oder Konsularamtsvorstände behufs Abstattung von Besuchen an Bord um ein Boot ansuchen, so ist ihnen zur Hin- und Rückfahrt ein solches zur Verfügung zu stellen.

(Abschnitt X, § 83, Absatz 914.)

b) Ehrenbezeigungen (onori militari).

Im Auslande sind die in Uniform erscheinenden k. und k. Beamten des auswärtigen und des Konsulardienstes sowohl an Bord, als auch am Lande von allen Personen der Mannschaft und von den in einer niederen Rangklasse stehenden Personen des Stabes reglementmäßig zu begrüßen.

(Abschnitt XI, § 86, Absatz 933.)

aa) Ehrenbezeigungen des Postenquantums (picchetto armato) und der Posten (sentinelle).

Das Postenquantum (picchetto armato) tritt zur Ehrenbezeigung unter Gewehr:

vor den Chefs der k. und k. diplomatischen Missionen (auch der auswärtigen) in den Gewässern des Staates, bei dem sie beglaubigt sind, un sie bei feierlichen Gelegenheiten in ihrer Eigenschaft erscheinen.

Die Deckposten (sentinelle di coperta) leisten die Ehrenbezeigung:

b) im Auslande vor den in Uniform (im Amtskleide) erscheinenden Beamten des auswärtigen und des Konsulardienstes. Die Ehrenbezeigung wird seitens der Deckposten entsprechend ihrer Aufstellung sowohl beim Anlangen und Abgehen, als auch anläßlich des Vorbeifahrens des zu Begrüßenden, ferner auch dann geleistet, wenn sie von einer Person, der gegenüber sie außer Reih und Glied zum Gruße verpflichtet sind, angesprochen werden.
(Abschnitt XI, § 87, Absatz 938 und 947.)

bb) Die Fallreeps-Ehrenbezeigungen (onori militari al barcarizzo).

Die Fallreeps-Ehrenbezeigungen (onori militari al barcarizzo) sind sowohl beim Anbordkommen, wie beim Abgehen zu leisten, auch vor den k. und k. Beamten des diplomatischen und des Konsular-Dienstes im Auslande, wenn sie in Uniform (mit Militärabzeichen im Amtskleide) erscheinen, oder, falls in Civil gekleidet, wenn sie als solche erkannt werden.
(Abschnitt XI, § 89, Absatz 959.)

Diese Ehrenbezeigungen bestehen in der Abgabe des Fallreepspfiffes, im Antreten einer gewissen Anzahl von Fallreepsgasten (uomini destinati al barcarizzo) und in dem persönlichen Empfange, beziehungsweise Geleite der zu begrüßenden Person seitens der bezeichneten Dienstorgane. . . . .

An Fallreepsgasten gebüren:

a) für Botschafter, außerordentliche Gesandte, bevollmächtigte Minister, Ministerresidenten, Geschäftsträger und Generalkonsuln I. Klasse . . . . 6 Mann
b) für Beamte des diplomatischen und Konsular-Dienstes der VI., VII. und VIII. Rangsklasse . . . . 4 „
c) für Beamte des diplomatischen und Konsular-Dienstes von der IX. Rangsklasse abwärts . . . . 2 „

Die Fallreepsgasten haben, wo dies angeht, in einem, sonst in zwei Gliedern mit der Front gegen Achter beim Fallreep Aufstellung zu nehmen.

. . . .

Der Schiffskommandant empfängt und geleitet die als Amtsvorstände fungierenden Konsularbeamten.

Der Wachoffizier ist beim Empfange und Geleite der untergeordneten Beamten des diplomatischen und Konsular-Dienstes beim Fallreep anwesend.

(Abschnitt XI, § 89, Absatz 961—963.)

c) Geschützsalut (saluto colle artiglierie).

Aus der nachstehenden Zusammenstellung ist die Anzahl der Schüsse zu entnehmen, welche bei Geschützsaluten zu lösen sind, und zwar:

für Botschafter	19	Schüsse
für außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister	15	"
für Ministerresidenten, Geschäftsträger und Generalkonsuln I. Klasse	13	"
für Generalkonsuln II. Klasse und Honorar-Generalkonsuln	11	"
für Konsuln als Amtsvorstände	9	"
für Vizekonsuln als Amtsvorstände und für sonstige Konsularbeamte, welche zeitweilig als Amtsvorstände fungieren	7	"
für Konsularagenten	5	"

(Aschnitt XI, § 91, Absatz 977.)

Die Chefs der k. und k. diplomatischen Missionen und die k. und k. Konsularamts-Vorstände sind innerhalb des Territoriums, auf welches sich ihre Amtswirksamkeit erstreckt, bei dem ersten formellen Besuche, ferner wenn sie sich nach einem längeren, an Bord genommenen Aufenthalte definitiv ausschiffen, mit dem gebürenden Geschützsalute zu begrüßen, sofern sich kein höherer Funktionär des diplomatischen oder des Konsulardienstes in dienstlicher Eigenschaft an Ort und Stelle befindet.

(Abschnitt XI, § 94, Absatz 1047.)

4. Standarten und Flaggen bei der k. und k. Kriegsmarine (stendardi e bandiere nell' i. e r. Marina da guerra).

Zur Orientierung der Vorstände der k. und k. Seekonsularämter, welche oft in die Lage kommen, mit den Schiffen der k. und k. Kriegsmarine in dienstlichen Verkehr zu treten, wurde für zweckmäßig erachtet, am Schlusse dieses, den Marineangelegenheiten gewidmeten Abschnittes, über die Bedeutung und Führung der National-, Kommando- und Rangabzeichen bei den k. und k. Kriegsschiffen und Kriegsbooten, sowie bei solchen Fahrzeugen, die der k. und k. Kriegsmarine zeitweilig einverleibt werden, einige Bemerkungen beizufügen und die bezüglichen Abbildungen in dieses Handbuch aufzunehmen. Die betreffenden sechs Tafeln mit 18 Abbildungen sind aus dem Dienstreglement der k. und k. Kriegsmarine, dritter Teil, Dienst zur See, entnommen.

Für k. und k. Kriegsschiffe und Kriegsboote und für solche Fahrzeuge, die der k. und k. Kriegsmarine zeitweilig einverleibt werden, bezeugt die ...nd k. Flagge deren staatlichen Charakter, der ihnen alle jene Vorrechte ...ht, welche im Inlande gesetzlich, im Auslande völkerrechtlich vor... sind.

Außer der k. und k. Flagge werden von solchen k. und k. Kriegsschiffen zur Bezeichnung des von Seeoffizieren ausgeübten Befehlshaberrechtes, beziehungsweise des Ranges von darauf eingeschifften oder vorübergehend weilenden Allerhöchsten, höchsten und hohen Personen, besondere Kommando- und Rangabzeichen geführt.

Kommandoabzeichen (distintivi di comando) sind:

a) der Wimpel (fiammola),
b) der Anciennitätsstander (guidone di anzianità),
c) der Kommodorestander (gagliardetto o cornetta di commodore) und
d) die Kommandoflaggen (bandiere di comando).

Rangabzeichen (distintivi di grado) sind:

e) die Dienstflaggen (bandiere di servizio) und
f) die Standarten (stendardi).

(Abschnitt I, § 1, Absatz 1—2.)

Die k. und k. Standarte dient zum Zeichen der Anwesenheit Allerhöchst Ihrer Majestäten oder Ihrer k. und k. Hoheiten der Herren Erzherzoge und Frauen Erzherzoginnen an Bord eines Kriegs- oder Handelsschiffes und wird stets am Großtop (colombiere dell'albero di maestra) geführt.

Bezüglich der Führung der National-, Kommando- und Rangabzeichen gelten folgende Bestimmungen:

A. Für k. und k. Kriegsschiffe.

1. Heckflagge (bandiera di poppa).

Die Heckflagge wird von allen in Dienst gestellten k. und k. Kriegsschiffen ausnahmslos, von den in einem Bereitschaftszustande stehenden nur dann geführt, wenn für dieselben ein eigenes Schiffskommando besteht und sie sich außerhalb des Arsenalrayons befinden.

Schiffe, die in See zusammentreffen oder sich in See voneinander trennen, müssen stets die Heckflagge gehißt haben, wenn dieselbe wahrgenommen werden kann.

Auf die Dauer als in See Gottesdienst gehalten, gerichtliche Strafurteile oder andere feierlich kundzumachende Befehle verlautbart werden, ferner bei Todesfällen an Bord bis zum Versenken des Leichnams, ist ebenfalls bei Tag die Heckflagge zu führen.

2. Bugflagge (bandiera di prora).

Die Bugflagge wird nur von vertäuten Schiffen und stets gleichzeitig mit der Heckflagge geführt, und zwar:

in ausländischen Kriegs- und großen oder befestigten Handelshäfen täglich,

im Inlande und in unbedeutenden Häfen des Auslandes nur an Sonn- und Feiertagen; dann zugleich mit der kleinen und großen Flaggengala, ferner bei angesagten Inspizierungen, Aus- und Abrüstungsmusterungen, Gottesdienst und Trauerfeierlichkeiten auf die Dauer des Anlasses, schließlich bei sonstigen feierlichen Gelegenheiten auf Befehl oder nach dem Beispiele des ranghöchsten anwesenden Befehlshabers.

Wenn die Heckflagge halbtop geführt wird, hat das Gleiche mit der Bugflagge zu geschehen. (Siehe Tafel XXIV.)

3. Kommando- und Rangabzeichen (distintivi di comando e di grado).

Diese Abzeichen werden entweder ständig oder bloß zeitweilig geführt. Ständig, wenn sie andeuten, daß die zu ihrer Führung berechtigten Personen dauernd an Bord eingeschifft sind; zeitweilig, wenn die Anwesenheit bloß vorübergehend aus irgendeinem dienstlichen oder mindestens formellen Grunde stattfindet. Wo sie bloß zeitweilig geführt werden sollen, sind sie immer im Augenblicke zu hissen, wenn die Person, die zur Führung eines solchen Abzeichens berechtigt ist, das Boot, das sie unter Bord gebracht, verläßt und einzuholen, wenn beim Abgehen das Boot mit der betreffenden Person von Bord abstößt. Bei ständigem Aufenthalte beziehen sich diese Momente auf die definitive Einschiffung, beziehungsweise auf die definitive Ausschiffung.

Alle ständig zu führenden Abzeichen bleiben sowohl bei Tag als auch bei Nacht gehißt.

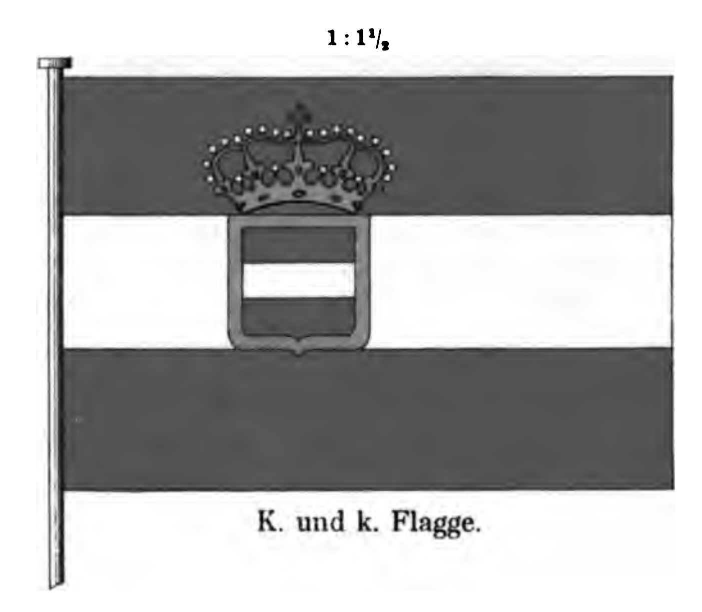
Das Kommando- oder Rangabzeichen für eine und dieselbe Person kann nicht gleichzeitig auf zwei oder mehreren Schiffen geführt werden. Wird somit ein solches Abzeichen auf einem anderen als dem eigenen Schiffe, wenn auch nur zeitweilig gehißt, so muß unterdessen auf letzterem das bisher geführte Abzeichen eingeholt werden.

Ebensowenig können auf einem und demselben Schiffe zwei oder mehrere Kommando- oder k. und k. Rangabzeichen gleichzeitig geführt werden; nur bezüglich der Dienstflaggen besteht insoferne eine Ausnahme, als eine solche gleichzeitig mit einem auf dem Schiffe wehenden Kommandoabzeichen gleicher oder niederer Charge geführt werden kann.

Tritt ein solcher Fall in der Art ein, daß zwei Abzeichen am gleichen Top gehißt werden sollten, so hat das Kommandoabzeichen am nächst höheren Top (colombiere piu alto) geführt zu werden. Ist eine solche Steigerung nicht mehr möglich oder ist das Schiff überhaupt nur einmastig, so haben die Dienstflagge und das Kommandoabzeichen nebeneinander zu wehen.

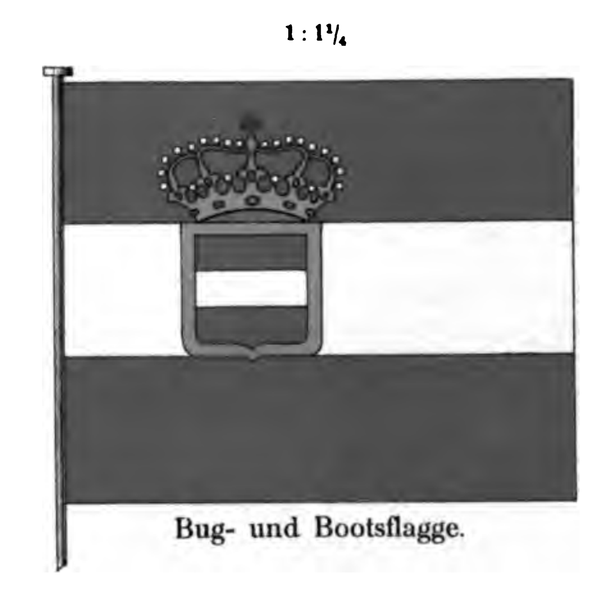
Schiffe, welche eine Standarte oder ein höheres Kommandoabzeichen als den Wimpel führen, werden bei Nacht durch Laternen kenntlich gemacht, und zwar bedeuten:

1 : 1½



K. und k. Flagge.

1 : 1¼



Bug- und Bootsflagge.

1 : 100

K. und k. Wimpel.

drei übereinander an dem Flaggenstocke (der Besahngaffel) (picco della randa di mezzana) gehißte Laternen „eine Standarte“;

drei am Achterrande der Kreuzmars (orli poppieri della coffa di mezzana), (Mars des achteren Mastes, coffa dell' albero di mezzana), nebeneinander ausgesetzte Laternen „eine Kommandoflagge, welche am Großtop“ (colombiere dell' albero di maestra);

zwei an derselben Stelle und in gleicher Weise angebrachte Laternen „eine Kommandoflagge, welche am Vortop“ (colombiere dell' albero di trinchetta);

eine in der genannten Mars angebrachte Laterne „eine Kommandoflagge, welche am Kreuztop (colombiere dell' albero di mezzana) eines dreimastigen Schiffes geführt wird“, beziehungsweise „einen Kommodorestander“.

Diese Laternen sind vor Anker stets, in See jedoch nur dann auszusetzen, wenn die Navigation vereint mit anderen Schiffen geschieht.

a) Wimpel (fiammola).

Der Wimpel wird am Großtop (colombiere dell' albero di maestra) eines jeden k. und k. Kriegsschiffes, welches von einem Seeoffizier kommandiert wird und zur Führung der Heckflagge berechtigt ist, solange geführt, als er nicht durch ein höheres Kommandoabzeichen oder eine der k. und k. Standarten ersetzt wird, in welchem Falle er gleichzeitig mit dem Hissen eines der erwähnten Abzeichen einzuholen ist. (Siehe Tafel XXIV.)

b) Anciennitätsstander (guidone di anzianità).

Der Anciennitätsstander ist das Kommandoabzeichen eines Schiffskommandanten, dem in Abwesenheit einer Kommandoflagge bei mehreren vereinigten Schiffen zeitweilig der Dienst als ranghöchster Befehlshaber zufällt. (Siehe Tafel XXVII.)

c) Kommodorestander (gagliardetto o cornetta di commodore).

Das Kommandoabzeichen der von Sr. Majestät zu Kommodoren ernannten Linienschiffskapitäne ist der Kommodorestander.

Das Recht zur Führung desselben erwächst den genannten Stabsoffizieren nur auf die Dauer des von ihnen ausgeübten Kommandos und erlischt gleichzeitig mit diesem.

Der Kommodorestander wird in der Regel am Großtop gehißt. (Siehe Tafel XXVII.)

d) Kommandoflaggen (bandiere di comando).

Aktive Flaggenoffiziere führen als Kommandoabzeichen die ihrer Charge entsprechenden Kommandoflaggen. (Siehe Tafel XXVI.)

Im allgemeinen gilt die Regel, daß die Kommandoflagge eines Contreadmirals am Kreuztop (colombiere dell' albero di mezzana), jene eines Vizeadmirals am Vortop (colombiere dell' albero di trinchetto) und jene eines Admirals am Großtop (colombiere dell' albero di maestra) gehißt wird.

Die der Charge zukommende Kommandoflagge wird jedoch vom Marinekommandanten stets am Großtop, vom Hafenadmiral innerhalb des Amtsbereiches, dann von dem Kommandierenden einer Flotte (Eskadre), insolange ihm ein oder mehrere Flaggenoffiziere der gleichen Charge untergeordnet sind, auf dem für die Kommandoflagge der nächsthöheren Charge festgesetzten Top (colombiere) geführt.

Auf zweimastigen Schiffen ist auch die Kommandoflagge des Contreadmirals am Vortop, auf Schiffen mit nur einem Maste ist jede der Kommandoflaggen auf diesem zu hissen.

e) Dienstflaggen (bandiere di servizio).

Auf einem k. und k. Kriegsschiffe, welches den Befehlen eines Generals zum Zwecke dienstlicher Reisen unterstellt wird, ist bei dessen Anwesenheit an Bord die seinem Range entsprechende Dienstflagge für den Fall zu hissen, als kein der Charge oder dem Range nach höherer Befehlshaber eingeschifft ist.

Gesandte und Botschafter können auf k. und k. Kriegsschiffen, welche ihnen zum Zwecke dienstlicher Reisen unterstellt sind, jedoch nur im Küstenbereiche der Staaten für welche sie akkreditiert sind, als Rangabzeichen die k. und k. Flagge führen, und zwar Gesandte am Vortop (colombiere dell' albero di trinchetto), Botschafter am Großtop (colombiere dell' albero di maestra) auf Schiffen mit nur einem Maste, jede derselben auf diesem.

Ist der Befehlshaber der Charge oder dem Range nach niederer, dabei aber zur Führung eines Kommandoabzeichens berechtigt, so hat dieses gleichzeitig mit der Dienstflagge geführt zu werden.

Die Dienstflagge ist eine verschiedene für einen

Generalmajor,
Feldmarschalleutnant,
Feldzeugmeister oder General der Kavallerie und
Feldmarschall (siehe Tafel XXVIII)

und wird für einen Generalmajor am Kreuztop (colombiere dell' albero di mezzana), für einen Feldmarschalleutnant am Vortop (colombiere dell' albero di trinchetto), für einen Feldzeugmeister oder General der Kavallerie und für einen Feldmarschall am Großtop (colombiere dell' albero maestra) gehißt.

Standarten.

1:1



Standarte Seiner Majestät des Kaisers und Königs.

1:1

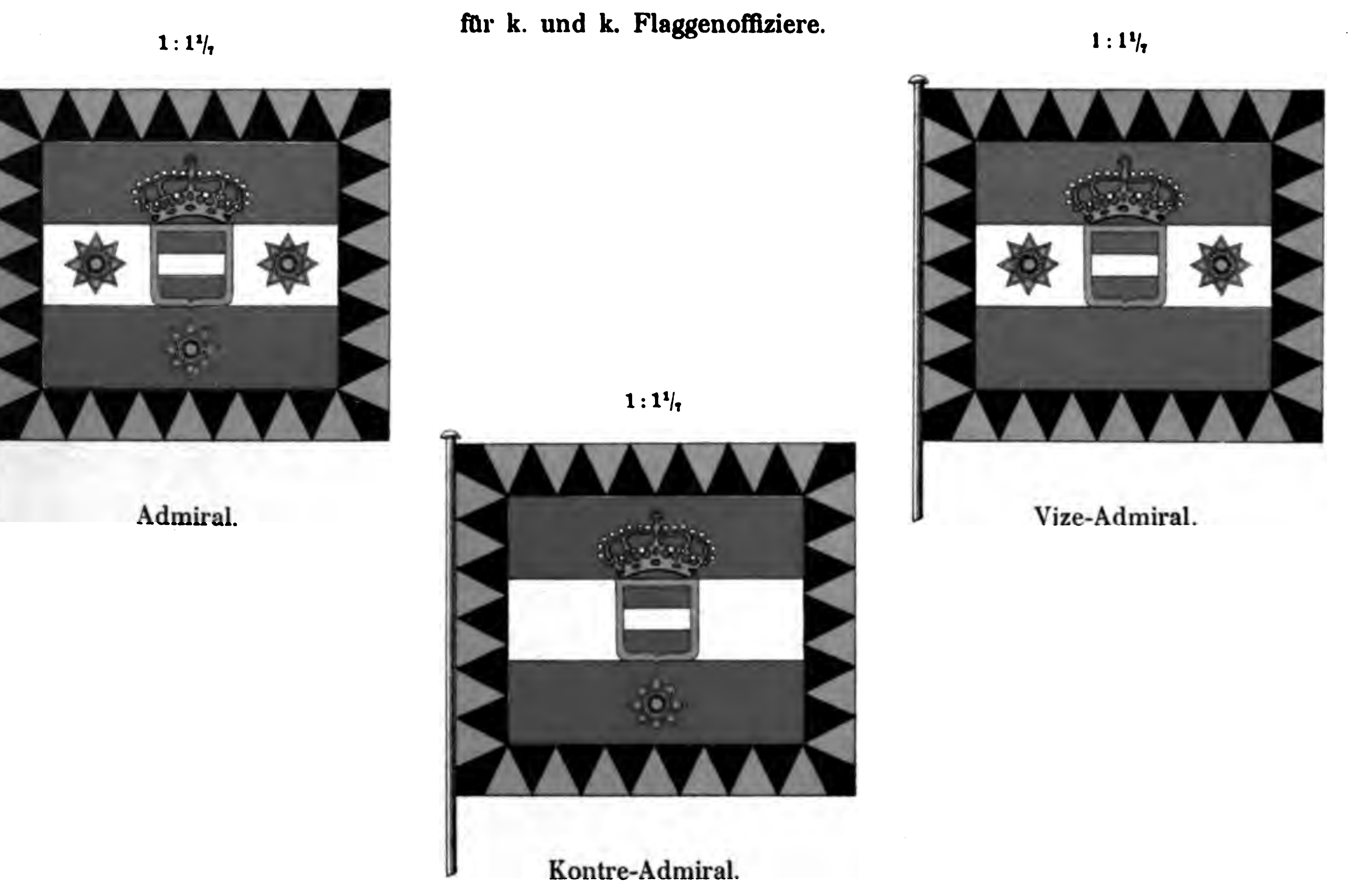
Standarte Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin.

1:1



Standarte der kais. und kön. Herren Erzherzoge und Frauen Erzherzoginnen.

für k. und k. Flaggenoffiziere.



Admiral.

Kontre-Admiral.

Vize-Admiral.

Zu Seite 458—464, I. Band, vierter Teil, 13. Abschnitt, B. Kriegsmarine Nr. 4.

Auf Schiffen mit nur einem Maste wird jede der Dienstflaggen auf diesem, auf zweimastigen auch die Dienstflagge eines Generalmajors am Vortop gehißt.

f) Standarten (stendardi).

Die Standarten Sr. Majestät des Kaisers und Königs, Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin, sowie der sonstigen Mitglieder des Allerhöchsten Kaiserhauses sind durch verschieden angebrachte Embleme besonders gekennzeichnet. (Siehe Tafel XXV.)

Die Standarte wird bei Anwesenheit der Allerhöchsten Herrschaft oder eines Mitgliedes des Allerhöchsten Kaiserhauses auf einem k und k. Kriegsschiffe stets am Großtop (colombiere dell' albero di maestra) geführt.

Bei gleichzeitiger Anwesenheit Allerhöchster und höchster Personen auf demselben Schiffe wird immer nur eine, und zwar die Standarte Seiner Majestät des Kaisers und Königs, beziehungsweise jene Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin gehißt.

Das Hissen einer k. und k. Standarte bedingt das Einholen eines jeden anderen Rang- oder Kommandoabzeichens auf demselben Schiffe; eine Ausnahme findet nur insofern statt, als die Standarten fremder Regenten (Staatsoberhäupter) neben jener der k. und k. Standarten, die Standarten der Mitglieder fremder Regentenhäuser jedoch nur neben jener für Mitglieder des Allerhöchsten Kaiserhauses geführt werden können.

Beim Hissen einer fremden Standarte allein bleibt das Kommandoabzeichen wehen.

Für Erzherzoge, die auf Kriegsschiffen Dienste leisten, sind nur die Abzeichen zu hissen, welche ihrer Charge und Dienststellung zukommen.

B. Für Kriegsboote.

1. Bootsflagge (bandiera da imbarcazione o palischelmo).

Wenn im Inlande die Bugflagge gesetzt ist, haben zur selben Zeit auch alle im Wasser befindlichen Boote die Flagge zu führen; im übrigen geschieht dies im Inlande nur dann, wenn sich in den Booten Stabspersonen oder Civilpersonen von Distinktion befinden. (Siehe Tafel XXIV.)

Im Auslande führen Boote ihre Flaggen an Sonn- und Feiertagen und überhaupt bei festlichen Gelegenheiten, außer diesen Fällen aber nur während der Zeit, wo sie bemannt und in Bewegung sind.

Jedes Boot, welches in Beziehung zu einem fremden Schiffe oder zu einer fremden Behörde tritt oder welches von See gegen die Küste oder ein Schiff detachiert wird, hat die Flagge zu führen.

Haben aus Anlaß von Festtagen oder festlichen Gelegenheiten die Bootsflaggen den ganzen Tag über geführt zu werden, so sind dieselben

zur Zeit des feierlichen Hissens der Heckflagge (bandiera di poppa) zu setzen und gleichzeitig mit dieser Flagge einzuholen.

Wenn die Heckflagge Halbtop (a mezz' asta) geführt wird, so hat das gleiche mit den Bootsflaggen zu geschehen.

In Sicht der eigenen oder anderer k. und k. Kriegsschiffe kann ein Boot die Flagge nur dann führen, wenn auf diesen Schiffen selbst die Flagge gehißt ist. Zu längeren Expeditionen detachierte Boote jedoch und solche, welche, von See kommend, einen Ankerplatz anlaufen, benehmen sich rücksichtlich der Flaggenführung gemäß den Bestimmungen, die diesfalls für Schiffe festgesetzt sind.

2. Kommando- und Rangabzeichen.

Die Kommando- und Rangabzeichen werden von den hierzu berechtigten Personen am Bug ihrer Boote geführt, und zwar:

der Wimpel von Schiffskommandanten, wenn sie eine Offizierscharge bekleiden (siehe Tafel XXIV);

der Anziennitätsstander von Schiffskommandanten, welche denselben auf dem eigenen Schiffe führen (siehe Tafel XXVII);

der Kommodorestander von Kommodoren (siehe Tafel XXVII);

die Kommandoflaggen von aktiven Flaggenoffizieren, ebenso die Dienstflaggen von aktiven Generälen (siehe Tafeln XXVI und XXVIII);

die Standarten von höchsten und Allerhöchsten Personen (siehe Tafel XXV).

Die Führung der Kommando- und Rangabzeichen in Booten ist nur bei feierlichen Gelegenheiten, formellen Meldungen oder offiziellen Besuchen obligatorisch.

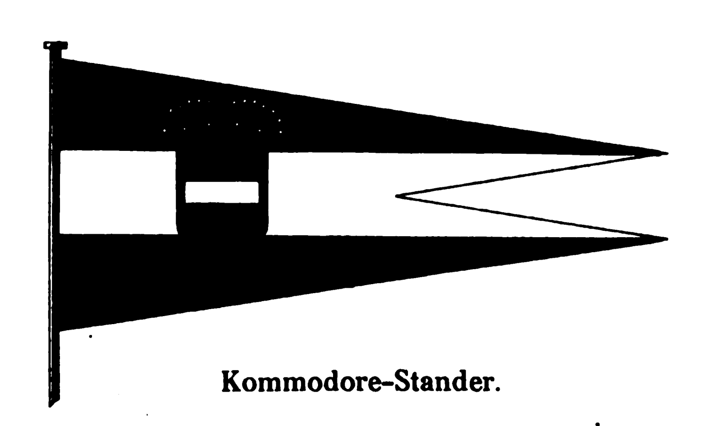
C. Für Kauffahrer und andere Fahrzeuge (bastimenti mercantili ed altri bastimenti).

Schiffe, welche zeitweilig der k. und k. Kriegsmarine einverleibt und von aktiven oder zum aktiven Dienste herangezogenen Seeoffizieren befehligt werden, führen die National-, Rang- und Kommandoabzeichen wie die k. und k. Kriegsschiffe.

Die Fahrzeuge des k. und k. Jachtgeschwaders führen, sofern sie Alleineigentum eines österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen sind, die k. und k. Flagge, sind jedoch gehalten, gleichzeitig mit der Flagge das Klubabzeichen zu führen.

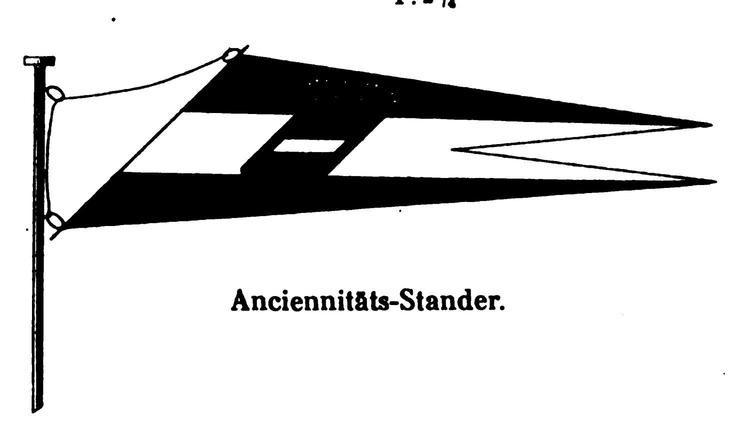
Alle anderen Schiffe und Fahrzeuge der österreichischen oder ungarischen Handelsmarine dürfen nur die für sie gesetzlich festgestellte ...lelsflagge führen. (Siehe Tafel I.)

1 : 2¼



Kommodore-Stander.

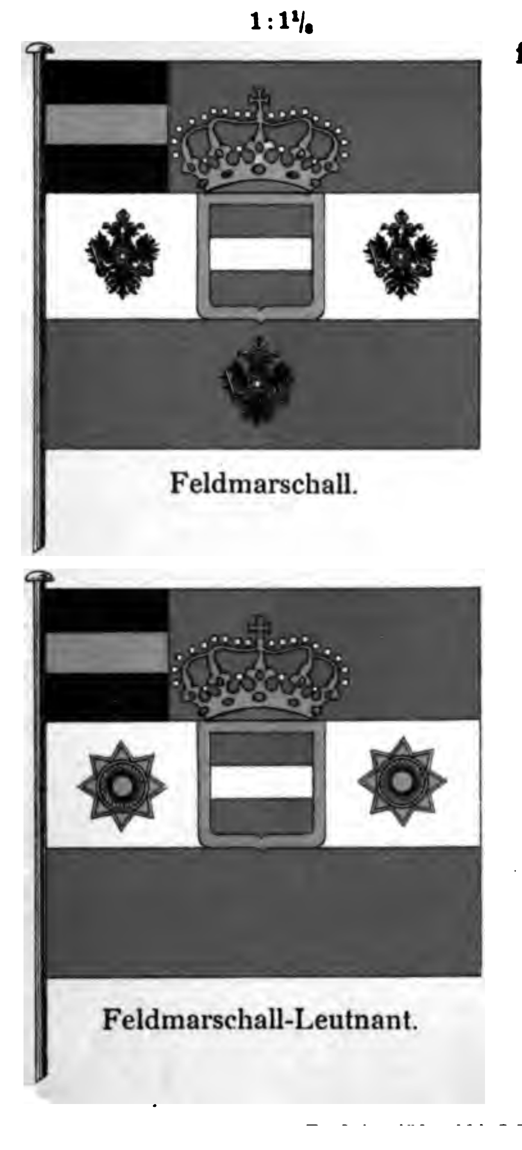
1 : 2¼



Anciennitäts-Stander.

Dienstflaggen für k. und k. Generale.

1:1⅛



Feldmarschall.

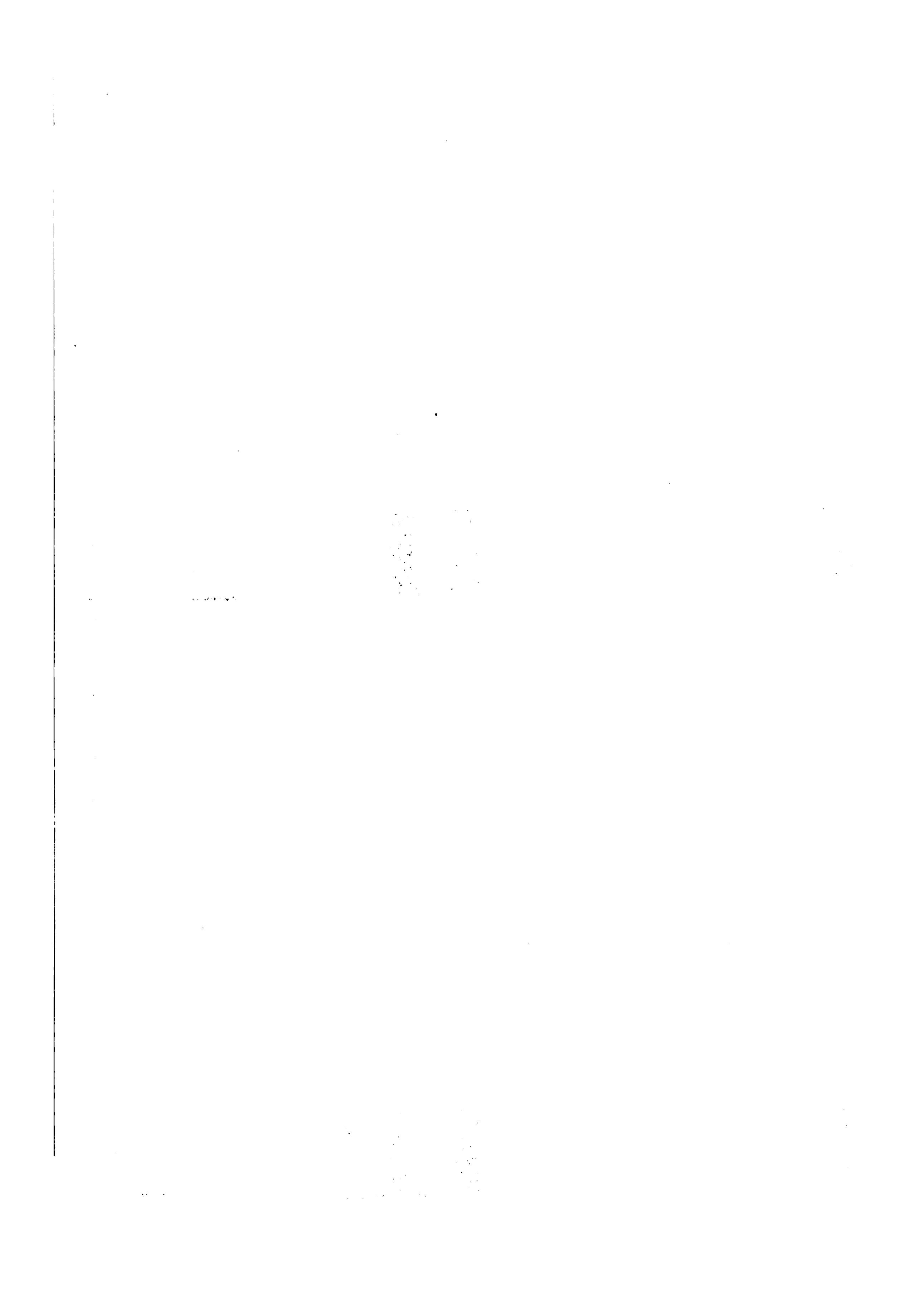
Feldmarschall-Leutnant.

1:1⅛



Feldzeugmeister oder General der Kavallerie.

General-Major.



Grosse Flaggengala.

Gleichwohl ist auch ein Handelsschiff, falls sich die Allerhöchste Herrschaft oder ein Mitglied des Allerhöchsten Kaiserhauses auf demselben befindet, zum Hissen einer der Standarten ermächtigt, wenn die Anordnung hierzu Allerhöchsten oder höchsten Ortes ergangen ist.

Auch auf Kauffahrern und sonstigen Fahrzeugen der Handelsmarine sind die Heck- und Bootsflaggen das Kennzeichen der nationalen Angehörigkeit. Nie und aus keinem wie immer gearteten Grunde ist es deshalb den Schiffen der österreichischen und ungarischen Handelsmarine gestattet, an den für diese Flaggen bestimmten Stellen eine andere als die vom Gesetze angeordnete Flagge zu führen. Befehlshaber, welche eine Übertretung dieser Regel seitens eines österreichischen oder ungarischen Kauffahrers oder Privatfahrzeuges wahrnehmen, sind gehalten, dieselbe sofort der zuständigen Behörde zur Anzeige zu bringen. (Siehe Dienstreglement für die k. und k. Kriegsmarine, dritter Teil, Dienst zur See. Zweite Auflage vom Jahre 1901, erster Abschnitt.)

Vierzehnter Abschnitt.

Obliegenheiten und Befugnisse der österreichisch-ungarischen Konsularfunktionäre in nichtchristlichen Ländern, betreffend das Untertanswesen, beziehungsweise das Rechtsverhältnis der in einem Konsularamtsbezirke sich aufhaltenden österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen sowie der Schutzgenossen.

1. Polizeiaufsicht.

Die k. und k. Konsularfunktionäre üben überhaupt für die in ihrem Amtsbezirke bleibend oder vorübergehend sich aufhaltenden österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen die Aufsicht aus, sowohl in betreff des Paßwesens als auch hinsichtlich der Staatsbürgerschaft und des Verbandes mit den Heimatsbehörden, namentlich auch in betreff der den im Auslande sich aufhaltenden österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen gegenüber den Heimatsbehörden etwa obliegenden Pflichten, also besonders Erfüllung der Militärpflicht in der aktiven Armee, Flotte oder einer der beiden Landwehren, ferner Zustellung amtlicher Mitteilungen der inländischen Behörden usw. (Verordnung des k. k. Ministeriums des Äußern vom 2. Dezember 1857, [R. G. B. XLVIII, Nr. 234 ex 1857], erlassen im Einverständnisse mit den k. k. Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels und der Finanzen, dann des Armee-

oberkommandos und der obersten Polizeibehörde.) (Siehe II. Band, Konsular-Normalien, Nr. XVI.)*)

Was die Nachweisung und Evidenzhaltung der österreichischen oder ungarischen Staatsbürgerschaft, sowie die österreichisch-ungarischen Schutzgenossen betrifft, haben die k. und k. Konsularämter nach den Bestimmungen der oberwähnten Ministerialverordnungen, soweit dieselben heute noch in Kraft stehen, vorzugehen.

2. Konsularmatrikel und Aufenthaltskarte.

Zur Erlangung einer Konsularmatrikel und des Konsularschutzes ist die Vorbedingung der Nachweis der österreichischen oder ungarischen Staatsbürgerschaft, beziehungsweise der Nachweis der Eigenschaft eines Schutzgenossen; dieser Nachweis wird in der Regel geliefert durch einen ordnungsmäßigen Paß der Heimatsbehörde oder durch ein denselben vertretendes, anderes glaubwürdiges Dokument, bei Schutzgenossen durch einen ordnungmäßigen Paß der k. und k. Botschaft in Constantinopel.

Die Hinausgabe von Konsularmatrikeln findet auch an solche Personen statt, die in jenen Ländern, wo den Konsularfunktionären besondere Jurisdiktionsrechte zukommen, im Dienste eines k. und k. Konsularamtes stehen (Dolmetsche, Schutzwachen) und als solche temporär, das ist für die Dauer dieses dienstlichen Verhältnisses, nach altem Herkommen oder besonderen Vertragsbestimmungen auf den Konsularschutz Anrecht haben.

Die Matrikelscheine werden jedes Jahr erneuert. Mit Matrikelscheinen werden nur solche österreichische oder ungarische Staatsangehörige beteilt, die ihren ständigen Wohnsitz in dem Konsularbezirke genommen haben oder doch mindestens über ein Jahr dortselbst verweilen.

---

*) Die Bestimmungen dieser Verordnung, betreffend das Untertanschaftsverhältnis im osmanischen Reiche sind durch das österreichische Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867 (R. G. B. Nr. 142), betreffend die Freiheit der Auswanderung, und den ungarischen Gesetzartikel L vom Jahre 1879, betreffend die Erwerbung und den Verlust der ungarischen Staatsbürgerschaft, teils abgeändert, teils derogiert worden.

Dies gilt auch bezüglich der Vorschriften über den Ehekonsens und die Paßpolizei. Der politische Ehekonsens wurde aufgehoben; derselbe besteht nur noch für Tirol und Vorarlberg.

Der in der Verordnung in Untertanssachen vorgezeichnete Instanzenzug gilt dermalen nur mehr für die österreichisch-ungarischen Schutzgenossen (Untertanen de facto), indem in Untertanssachen derselben die erste Instanz das betreffende k. und k. Konsularamt, die zweite die k. und k. Botschaft in Constantinopel und die dritte Instanz das k. und k. Ministerium des Äußern ist.

Dagegen steht den k. und k. Vertretungsbehörden im Auslande eine Entscheidung in Staatsbürgerschaftsangelegenheiten der de jure Angehörigen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder und der Angehörigen der Länder der ungarischen Krone heute [illegible]t mehr zu, indem dieselbe in den Wirkungskreis der kompetenten inländischen Be- [illegible] fällt.

Für jene Personen, die kürzere Zeit als ein Jahr im Konsularbezirke verweilen, werden Aufenthaltskarten ausgestellt, deren Dauer auf drei Monate beschränkt ist und die nach Ablauf dieser Frist zu erneuern sind.

Laut Post 46, 47, 48 und 49, Abteilung II des allgemeinen Konsulargebüren-Tarifes vom Jahre 1902, sind für die Ausfertigung von Matrikelscheinen und Aufenthaltskarten folgende Gebüren einzuheben:

a) für die Eintragung in die Matrikel, 4 Kronen 50 Heller;
b) für die Vornahme einer Veränderung, Richtigstellung oder Ergänzung in der Matrikel, 2 Kronen 25 Heller;
c) für die Ausfertigung des jährlichen Matrikelscheines an die im Bezirke eines mit Gerichtsbarkeit ausgestatteten Konsulates ansässigen österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen:
   aa) aus der Kategorie der Großhändler, Bankiers, Großgrundbesitzer, Rentiers und Großindustriellen, 48 Kronen;
   bb) an andere Bemittelte, 14 Kronen 50 Heller;
   cc) an Minderbemittelte, 4 Kronen 50 Heller;
d) für die Ausfertigung und Erneuerung einer Aufenthaltskarte im Bezirke eines mit Gerichtsbarkeit ausgestatteten Konsularamtes an österreichische oder ungarische Staatsangehörige:
   aa) aus der Kategorie der Großhändler, Bankiers, Großgrundbesitzer, Rentiers und Großindustriellen, 12 Kronen;
   bb) aus anderen bemittelten Klassen, 3 Kronen;
   cc) aus minderbemittelten Klassen, 1 Krone 25 Heller.

Die Schutzgenossen haben die Matrikel- und Aufenthaltskarten-Gebüren im doppelten Ausmaße des Normalbetrages zu entrichten.

An den Orten, wo eine organisierte Konsulargemeinde besteht, haben die Konsulargemeinde-Mitglieder außerdem die statutenmäßig festgesetzten Gemeindebeträge zu entrichten.

In jenen Ländern, wo keine Ausfertigung von Matrikelscheinen und Aufenthaltskarten stattfindet, ist an der bisherigen Gepflogenheit nichts zu ändern und hat auch die Gebür hierfür nicht zur Anwendung zu kommen.

Durch die Lösung der Matrikel und Eintragung in das Register der Konsularmatriken wird die Aufnahme in die Konsulargemeinde erworben, insoferne eine solche an dem betreffenden Konsularsitze sich konstituiert hat. Die Veränderungen im Familienstande sind von Jahr zu Jahr in die Matrikel einzutragen und in dem Matrikelregister vorzumerken. Eine Verpflichtung, die Matrikel oder die Aufenthaltskarte zu lösen und die diesfällige Gebür zu entrichten, besteht nur für die Länder, wo die k. und k. Konsularämter mit Jurisdiktionsbefugnissen ausgerüstet sind, sowie für jene

anderen Konsularämter, wo nach dem bisherigen Usus die Einhebung von Taxen für die Ausfertigung von Matrikelscheinen und Aufenthaltskarten üblich ist.

Bezüglich der Angehörigen der Länder der ungarischen Krone hat sich die königlich ungarische Regierung anläßlich eines speziellen Falles dahin ausgesprochen, daß mit Rücksicht auf den § 31 des ungarischen Gesetzartikels L vom Jahre 1879, welcher die Unterlassung der Paßerneuerung mit dem Verluste der ungarischen Staatsbürgerschaft bedroht, ungarische Staatsangehörige in der Levante derzeit zur Eintragung in die Konsularmatriken und zur Lösung eines Aufenthaltsscheines nicht mehr zwangsweise verhalten und somit auch wegen Außerachtlassung dieser Vorschrift nicht zur Bestrafung herangezogen werden können. (Erlaß des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 15. Mai 1891, Z. 13.689/7.)

In jenen Ländern, wo die Einhebung einer Taxe für Matrikelscheine und Aufenthaltskarten nicht stattfindet — das sind hauptsächlich alle jene Länder, wo die k. und k. Konsularämter keine Jurisdiktionsbefugnisse besitzen — hat jeder österreichische oder ungarische Staatsangehörige, der dort für längere Zeit sich aufzuhalten gedenkt, bei dem betreffenden Konsularamte sich zu melden und das Ansuchen zu stellen, ihn in das Verzeichnis der dort sich aufhaltenden Staatsangehörigen einzuschreiben. Hierdurch erlangt er das volle Anrecht auf den Konsularschutz.

Dort wo die Matrikellösung für die österreichischen Staatsangehörigen und die österreichisch-ungarischen Schutzgenossen obligatorisch ist, wie in den Ländern der ottomanischen Pforte, sowie in Rumänien, Egypten, Persien, Siam, China, Zanzibar und in Marokko, zieht die Unterlassung der Matrikellösung eine Ordnungsstrafe nach sich, welche das doppelte der Matrikelgebür beträgt und eventuell im Wege der Exekution eingehoben werden kann.

Kein Konsularamt ist berechtigt, einem österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen, über dessen Eigenschaft als solchen kein Zweifel obwaltet und gegen dessen Aufenthalt im Auslande von Seite der kompetenten Behörden keine Einsprache erhoben wird, den Konsularschutz zu entziehen.

3. Ausweisung aus dem Konsularamtsbezirke.

Hinsichtlich der Ausweisung aus dem Konsularamtsbezirke gelten für die Länder des ottomanischen Reiches die Bestimmungen der Verordnung des k. k. Ministeriums des Äußern vom 2. Dezember 1857 (R. G. B. XLVIII, Nr. 234 ex 1857), wonach laut § 31 Personen mit erloschenen oder sonst ungültigen Pässen, oder paßlose Individuen von unzweifelhaft österreichischer oder ungarischer Nationalität nach der Heimat

instradiert werden können. Grenzschleicher, Vagabunden und dergleichen von unbezweifelt österreichischer oder ungarischer Nationalität werden unnachsichtlich nach der Heimat abgeschoben.

Das Recht zur Abschiebung in die Heimat steht nur den leitenden Konsularämtern zu; den untergeordneten, aber mit Jurisdiktionsbefugnissen ausgestatteten Konsularämtern kommt nur das Recht zur Ausweisung aus dem eigenen Konsularbezirke zu, während allen anderen Konsularämtern, die einer der eben genannten Klassen nicht angehören, das Recht zur Ausweisung überhaupt nicht zusteht.

Außer den eben angeführten Fällen der Ausweisung oder zwangsweisen Heimsendung kann letztere auch für Unmündige und Waisen, die zur Unterbringung oder Versorgung in die Heimat zu senden sind, Platz greifen; auch Verbrecher werden unter gewissen Voraussetzungen an die Heimatsbehörde abgeliefert; ebenso werden Militärpflichtige und Deserteure, wenn die Bedingungen hierfür gegeben sind, in die Heimat abgeschoben; endlich kann auch der Fall vorkommen, daß eine fremde Landesbehörde von einem k. und k. Konsularamte die Ausweisung eines österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen verlangt.

In diesem Falle entscheidet das Konsularamt nach Maßgabe der geltend gemachten Umstände und der erwiesenen Dringlichkeit des Falles selbst, oder wenn ein Aufschub zulässig ist, wendet sich dasselbe an die vorgesetzte Behörde um Instruktionen.

Diese Bestimmungen, welche zunächst nur für die Länder des osmanischen Reiches gelten, dienen im Analogiewege auch in anderen Ländern, wo die Verhältnisse es gestatten, als Richtschnur für die k. und k. Konsularämter.

4. Rechtsverhältnis der österreichisch-ungarischen Schutzgenossen (Untertanen de facto) in den nichtchristlichen Ländern.

Schutzgenossen sind solche fremde Staatsangehörige, welche aus irgend einem Grunde unter dem besonderen Schutze der k. und k. Botschaft in Constantinopel oder der k. und k. Konsularämter in den nichtchristlichen Ländern stehen.

Zur Kategorie der Schutzgenossen gehören:

a) Solche Individuen, deren aus dem Deutschen Reiche in die Türkei vorlängst eingewanderte Voreltern sich unter den Schutz des damaligen kaiserlichen Internuntius in Constantinopel begaben und ebenso, wie dann später ihre Nachkommen, mit Internuntiaturpässen versehen wurden; oder solche in der Türkei ansässige (nichtmohammedanische) Individuen, deren ursprüngliche Staatsbürgerschaft

sich nicht mehr nachweisen ließ und die auf ihre Bitte in den kaiserlichen Schutz aufgenommen wurden. Die Aufnahme solcher Schutzgenossen ist nicht mehr gestattet. Die bereits aufgenommenen Schutzgenossen wurden aufgefordert, sich als Mitglieder einer im osmanischen Reiche bestehenden österreichisch-ungarischen Konsulargemeinde immatrikulieren zu lassen, in welchem Falle sie dann in bezug auf die Gemeindeverhältnisse den anderen Gemeindemitgliedern, welche wirkliche österreichische oder ungarische Staatsbürger sind, gleich gehalten werden. Solche Schutzgenossen wurden Untertanen de facto genannt. Wenn ein solcher Schutzgenosse wirklicher österreichischer oder ungarischer Staatsbürger (Untertan de jure) werden und daher auch einer Gemeinde des österreichischen oder ungarischen Inlandes angehören will, so muß er wie ein Ausländer um die Verleihung der österreichischen oder ungarischen Staatsbürgerschaft nach den bestehenden Gesetzen ansuchen.

b) Angehörige der mit Österreich-Ungarn befreundeten dritten Staaten, welche am betreffenden Orte keine eigene Konsularvertretung haben und deren Angehörige entweder kraft besonderer Staatsverträge unter dem österreichisch-ungarischen Konsularschutze stehen oder diesen aus eigenem Antriebe zu genießen wünschen.

c) Ferner stehen unter dem österreichisch-ungarischen Schutze jene osmanischen Untertanen, welche sich im österreichisch-ungarischen Konsulats- oder Botschaftsdienste befinden, während der Dauer dieses Dienstes. (Kaiserliche Verordnung vom 19. Jänner 1855, R. G. B. Nr. 23, Ministerialverordnung vom 2. Dezember 1857, R. G. B. Nr. 234.)

d) Schließlich genießen den österreichisch-ungarischen Schutz die Prokuratoren der unter dem Schutze der k. und k. Regierung stehenden katholischen Kirchen im osmanischen Reiche, solange ihre Bestellung als Prokurator dauert.

Der Konsularschutz und die Jurisdiktion wird an Schutzgenossen der Kategorie a), ihren Familien und ihrem Eigentum, gleich den wirklichen Staatsbürgern geübt.

Die vertragsmäßig den österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen in der Levante zukommenden Privilegien stehen auch den oberwähnten, in die dortigen österreichisch-ungarischen Konsulargemeinden eingereihten Schutzgenossen zu. Die gedachten Privilegien sind: das Recht auf den Schutz der österreichisch-ungarischen Konsularämter, betreffs ihrer Person und ihrer Familie, ihres Eigentums und des ungestörten Betriebes erlaubter Geschäfte; das Recht auf die österreichisch-ungarische Konsularjurisdiktion in Civil- und Strafsachen; das Recht, sich

an beliebigen Orten der Türkei niederzulassen und sich von einem Orte zum andern frei begeben zu dürfen; endlich das Recht des freien Kultus.

Auch die Schutzgenossen, welche Angehörige dritter befreundeter Staaten sind, genießen hinsichtlich ihrer Person, ihrer Familie und ihres Eigentums den Schutz und die Jurisdiktion der österreichisch-ungarischen Konsularämter. Nur werden sie in bezug auf Heimats-, Paß- und Handelsverhältnisse nach den Gesetzen und Staatsverträgen ihres eigenen Landes behandelt.

Die osmanischen Untertanen, welche als Diener bei einem österreichisch-ungarischen Konsularamte oder bei der österreichisch-ungarischen Botschaft in Constantinopel zeitweilig österreichisch-ungarische Schutzgenossen geworden sind, genießen den Konsularschutz oder den Schutz der Botschaft nur hinsichtlich ihrer Person und ihrer Dienstesverrichtungen, und es kann derselbe niemals auf ihre Familie und Verwandten, oder auf ihre Privatgeschäfte, ihren Handel und ihr Gewerbe ausgedehnt werden. (Ministerialverordnung vom 2. Dezember 1857, R. G. B. Nr. 234.)

Die Traktate (Kapitulationen) und sonstigen Staatsakte, auf welche sich die Privilegien der österreichischen oder ungarischen Staatsbürger, dann der österreichisch-ungarischen Schutzgenossen im osmanischen Reiche hauptsächlich gründen, sind folgende:

1. Friedensschluß von Carlowitz, vom 26. Jänner 1699;

2. Friedensschluß von Passarowitz, vom 21. Juli 1718;

3. Handels- und Schiffahrtstraktat von Passarowitz, vom 27. Juli 1718;

4. Friedensschluß von Belgrad, vom 18. September 1739;

5. Konvention über die fortwährende Gültigkeit des Belgrader Friedens, vom 25. Mai 1747;

6. Sened der Pforte, den Handel der österreichischen Untertanen betreffend, vom 24. Februar 1784;

7. Handels- und Schiffahrtsvertrag mit der Türkei, vom 22. Mai 1862 und dergleichen mehr.

Die österreichisch-ungarische Regierung hat überhaupt den Anspruch, im osmanischen Reiche in allem den meist begünstigten fremden Staaten gleichgestellt zu werden, laut des Artikels IV des Handelsvertrages von Passarowitz und des Artikels XI des Belgrader Friedens. (Raccolta dei trattati; Neumann, erster Band.)

Fünfzehnter Abschnitt.

Obliegenheiten und Befugnisse der österreichisch-ungarischen Konsularfunktionäre, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den nichtchristlichen Ländern. Das Konsularobergericht in Constantinopel.

1. Staatsverträge, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit durch die österreichisch-ungarischen Konsularämter in den nichtchristlichen Ländern.

Die Konsulargerichtsbarkeit hat sich seit der Mitte des 16. Jahrhunderts auf Grund der von den europäischen Mächten mit dem osmanischen Reiche abgeschlossenen Verträge (Kapitulationen) im gedachten Reiche entwickelt und ist im Laufe der Zeit auf mehrere asiatische Staaten übertragen worden.

Die Konsularjurisdiktion ist eine Einrichtung zum Schutze der Angehörigen der europäischen Kulturstaaten gegen die Willkürlichkeiten und Ausschreitungen der Justizbehörden in jenen Ländern, welche den auswärtigen Staatsangehörigen nicht die gleichen Rechte, wie den eigenen einräumen und ihre Rechtssprechung nicht mit den Garantien der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit umgeben.

Im Laufe der letzten Jahrzehnte wurde die Konsulargerichtsbarkeit auf Grund von Handelsverträgen auf Persien, China, Siam und Zanzibar ausgedehnt. Dagegen wurde später die Konsulargerichtsbarkeit in Bosnien und in der Herzegowina, in Serbien, in Japan und in Tunis aufgehoben.

In den Ländern des osmanischen Reiches steht traktatmäßig den österreichisch-ungarischen Konsularfunktionären die Ausübung der Jurisdiktion zu.

Der Artikel V des Passarowitzer Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 27. Juli 1718 enthält hierüber die wesentlichen Bestimmungen, die durch den Belgrader Friedensvertrag vom 18. September 1739, ferner durch das Sened der Pforte vom 24. Februar 1784, welches sich auf die in dem Handelsvertrage zwischen Rußland und der Türkei vom 10. Juni 1783 enthaltenen Bestimmungen bezieht und durch den Sistower Friedensvertrag vom 4. August 1791 bestätigt wurden.*)

---

*) Der Artikel V des Passarowitzer Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 27. Juli 1718 lautet wie folgt:

A maggior sicurezza e tranquillità dei mercanti Imperiali, e per l'incremento del commercio, anche Sua Sacra Maestà Romana-Cesareo-Regia e Cattolica potrà per mezzo del suo ministro residente presso la Porta Ottomana nominare e stabilire con appositi decreti dei Consoli, Vice-Consoli, Agenti, Fattori ed Interpreti negli emporj e nelle isole del Mare Mediterraneo e delle possessioni Ottomane, ed ovunque da altre estere nazioni sono stabiliti dei Consoli ed Interpreti; se però i bisogni del commercio richiedessero tali

In bezug auf Tripolis sind betreffs der Ausübung der Jurisdiktion der Vertrag vom 18. April 1726 und der Friedensvertrag vom 27. Jänner 1749 maßgebend.

Handels- und Schiffahrtsverträge, welche auf die Ausübung der Jurisdiktion durch die österreichisch-ungarischen Konsularämter bezügliche Bestimmungen enthalten, bestehen mit Marokko vom 5. Februar 1805 und vom 9. März 1830, mit Persien vom 17. Mai 1857 (R. G. B. Nr. 74

Consoli, Vice-Consoli, Agenti ecc. in altri luoghi, nei quali finora non ve ne soggiornava alcuno, ciò sarà esposto dal Ministro dell' Altefata Maestà Cesareo-Regia alla Porta Ottomana: e quando al detto Ministro sia concessa la permissione, si estenderanno i diplomi conformi, affinchè i nominati Consoli, Vice-Consoli, Agenti, Interpreti ecc. vengano ajutati e protetti dai Ministri dell' Impero Ottomano, e sia loro prestata assistenza in ogni evento. In qualunque luogo dell' Impero Ottomano morisse un negoziante Cesareo, i di lui beni non saranno in alcun modo incamerati dal Fisco, ma saranno presi in consegna intatti dai Ministri Cesarei, o da chi da questi fosse a ciò deputato. In caso che al Ministro di Sua Sacra Maestà Romana Cesareo-Regia residente presso la Porta Ottomana sembrasse a proposito di costituire nei predetti luoghi invece di Consoli dei semplici Interpreti, questi Interpreti non solo non saranno molestati in alcun modo, ma godranno ed approfitteranno dei medesimi favori, privilegi e delle esenzioni concesse ai Consoli. In forza di questa alma Capitolazione i Consoli, Vice-Consoli, Interpreti e mercanti di Sua Sacra Maestà Cesareo-Regia e tutti i servi che sono attualmente al loro servizio saranno liberi e sciolti da ogni tributo ed altre imposte. I sudditi, Consoli, Interpreti, e mercanti di Sua Sacra Maestà Romana Cesareo-Regia, e le persone che stanno al loro servizio, dovranno in tutti i loro affari di commercio, di compera, vendita, cauzione, od in altri oggetti, presentarsi dinanzi al Giudice, far registrare le loro transazioni nel Protocollo giudiziario, e ricevere dal medesimo degli atti autentici, volgarmente chiamati Hogiet, o altri documenti validi, e qualora nascesse una qualche contestazione, si esamineranno i detti atti autentici o documenti, come pure il Protocollo suddetto, e si procederà conformemente alla legge ed alla giustizia. I Governatori ed altri Officiali di qualunque rango nelle provincie Ottomane non si permetteranno d'incarcerare alcuno dei predetti sudditi Cesarei dietro un accusazione o sotto qualsiasi pretesto, nè di molestarlo od ingiuriarlo; quando però uno di essi avesse a comparire innanzi ad un Giudizio Ottomano, egli dovrà presentarsi con saputa dei Consoli ed in presenza dell' Interprete, e sarà condotto dai predetti Consoli ed Interpreti al carcere Cesareo. Se ad alcuno fosse dovuto qualche cosa da un mercante Cesareo-Regio, il creditore dovrà esigere il suo debito per mezzo dei Consoli, Vice-Consoli, ed Interpreti dal suo debitore, e da nessun altro; ai più menzionati Consoli, Vice-Consoli, Interpreti, mercanti, ed ai loro famigliari e servi sarà permesso nelle loro abitazioni il libero esercizio della religione Romana-Cattolica, e le estere nazioni, che prendessero parte alle funzioni di quella religione, non dovranno esserne impedite, nè molestate in alcun modo; se nascesse una lite o contestazione verso i Consoli, Vice-Consoli, Interpreti, mercanti ecc. Cesareo-Regj, la quale oltrepassasse la somma di tremila Aspri, cioè 25 talleri, questa non potrà decidersi da alcun Tribunale delle Provincie, ma dovrà rimettersi al giudizio della Porta Ottomana. Ma se una contestazione nascesse fra dei mercanti Cesareo-Regj, sarà questa esaminata e giudicata dietro le loro leggi e solite istituzioni dai Consoli ed Interpreti. Nessun bastimento dei predetti mercanti, che avesse già ottenuto le spedizioni per la partenza, potrà essere ritenuto a cagione d'una lite nascente, ma questa lite o contestazione dovrà decidersi prontamente dai Consoli, Agenti, ed Interpreti. E se alcun suddito Cesareo per qualunque cagione avesse a comparire

ex 1858), mit Siam vom 17. Mai 1869 (R. G. B. Nr. 8 ex 1873) und mit China vom 2. September 1869 (R. G. B. Nr. 58 ex 1872).*)

2. Gerichtsbarkeit der österreichisch-ungarischen Konsularämter in Civilsachen. — Konsulargerichte und ihre Kompetenz.

Die Konsularcivilgerichtsbarkeit über die österreichischen und über die ungarischen Staatsangehörigen, sowie über die österreichisch-ungarischen Schutzgenossen im Auslande wird durch die Konsulargerichte ausgeübt.

In den Ländern, wo Konsulargerichtsbarkeit ausgeübt wird, steht die Ausübung derselben in erster Instanz den k. und k. Konsularämtern zu.

Die Gerichtsbarkeit wird von den bereits bestellten Konsularämtern in ihrem bisherigen Wirkungskreise und von den in Zukunft bestellten Konsularämtern in dem ihnen von den beiderseitigen Regierungen einverständlich und nach Einvernahme des gemeinsamen k. und k. Ministeriums des Äußern zugewiesenen Wirkungskreise insolange ausgeübt, als ihre Gerichtsbarkeit nicht auf dieselbe Weise ausgedehnt, beschränkt oder eingestellt wird.

Die auf die Ausübung der Civilgerichtsbarkeit seitens der k. und k. Konsularämter bezüglichen Bestimmungen sind in der kaiserlichen Verordnung vom 29. Jänner 1855 (R. G. B. Nr. 23 ex 1855) und in der Verordnung der k. und k. Ministerien des Äußern und der Justiz und des Armeeoberkommandos vom 31. März 1855 (R. G. B. Nr. 58 ex 1855) enthalten.

Ferner wird die Konsularjurisdiktion im Oriente durch das Gesetz vom 30. August 1891 (R. G. B. Nr. 136), beziehungsweise durch den ungarischen Gesetzartikel XXXI vom Jahre 1891, sowie die Verordnung des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 30. Juli 1897, betreffend die organisatorischen Bestimmungen und die Geschäftsordnung der Konsulargerichte, geregelt.

---

dinanzi un Giudizio Ottomano, egli non sarà tenuto di presentarsi assente l'Interprete al predetto Giudizio; i mercanti Cesareo-Regj, in qualunque luogo dell' Impero Ottomano essi vadano, saranno esenti dalle esazioni di regali da parte dei Governatori, Giudici ed altri officiali delle provincie, o dei comandanti dello stesso Impero, e non saranno per questa cagione in alcun modo molestati. (Raccolta dei trattati e delle principali convenzioni concernenti il commercio e la navigazione dei Sudditi Austriaci negli Stati della Porta Ottomana. Vienna 1844.)

*) Die in China und Siam bestehenden k. und k. Honorar-Konsularämter, sowie die mit der österreichisch-ungarischen Konsularvertretung provisorisch betrauten fremden Konsularämter dortselbst üben die Jurisdiktion in Rechtsangelegenheiten der österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen aus, jedoch nur auf Grund der im Delegationswege und in Vertretung des leitenden effektiven k. und k. Generalkonsulates in Shanghai ihnen übertragenen Vollmachten.

Hier folgt ein Verzeichnis jener k. und k. Konsularämter, welche die volle Civiljurisdiktion ausüben:

1. In der Türkei: die Konsularämter in Aleppo, Bagdad, Beirut, Janina, Salonich, Scutari, Durazzo, Smyrna, Trapezunt, Adrianopel, Canea, Constantinopel, Jerusalem, Monastir, Tripolis, Üsküb, Priesrend, Valona.

2. In Egypten: die Konsularämter in Alexandrien, Kairo, Chartum und Port-Said.

3. In Bulgarien: die Konsularämter in Sofia, Rustschuk, Widdin und Philippopel.

4. In Rumänien: die Konsularämter in Bukarest, Braïla, Galatz, Jassy, Constantza (Küstendsche), Sulina und Crajova.

5. In Marokko: die diplomatische Mission in Tanger (früher Generalkonsulat).

6. In China: das Generalkonsulat in Shanghai und das Konsulat in Tientsin.

7. In Siam: das Konsulat in Bangkok.

8. In Persien: das Konsulat in Teheran (die Konsulargerichtsbarkeit wird von der k. und k. Gesandtschaft in Teheran ausgeübt).

9. In Zanzibar: das Konsulat in Zanzibar.

Das Vizekonsulat in Damaskus übt eine beschränkte Jurisdiktion in Streitsachen bis zu Kronen 1000 (fl. 500).

Der Civilkommissär und politische Referent des k. und k. Truppenbesatzungskommandos in Plevljė (Sandschak Novibazar) ist gleich den k. und k. Konsulargerichten mit der vollen Konsulargerichtsbarkeit betraut.

Derselbe übt die Jurisdiktion in demselben Umfange aus, wie das vorbestandene k. und k. Generalkonsulat in Sarajevo.

Der § 1 der kaiserlichen Verordnung vom 29. Jänner 1855 (R. G. B. Nr. 23), betreffend die Ausübung der Civilgerichtsbarkeit der k. und k. Konsularämter im osmanischen Reiche, lautet wie folgt:

Konsulargerichte erster Instanz in den Ländern des osmanischen Reiches sind die daselbst aufgestellten Generalkonsulate (Agentien), Konsulate und jene Vizekonsulate, welche zur Ausübung der Gerichtsbarkeit die besondere Ermächtigung erhalten.

Mit dem mit Japan abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsvertrage vom 5. Dezember 1897 wurde die früher von dem k. und k. Konsulate in Yokohama ausgeübte volle Jurisdiktion aufgehoben, so daß nunmehr die österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen in Japan in allen Rechtsangelegenheiten den japanischen Gerichtsbehörden unterstehen.

Mit Verordnung des k. und k. gemeinsamen Ministeriums des Äußern vom 10. August 1900, Z. 43.171, wurde infolge Ermächtigung Seiner k. und k. apostolischen Majestät und im Einverständnisse mit den Regierungen

der beiden Staatsgebiete die Gerichtsbarkeit der k. und k. österreichisch-ungarischen Konsularämter in Tunis, insoweit dieselbe nach Maßgabe der kaiserlichen Verordnung vom 30. Mai 1884 (R. G. B. Nr. 83), beziehungsweise der Verordnung des königlich ungarischen Justizministeriums vom 12. Juni 1884, Z. 24.044 (Rendeletek Tára Nr. 130), bisher noch bestanden hat, auf Grund des § 17 des Gesetzes vom 30. August 1891 (R. G. B. Nr. 136) und des § 17 des ungarischen Gesetzartikels XXXI vom Jahre 1891 vollständig aufgehoben.

Die Konsularcivilgerichtsbarkeit erstreckt sich auf Streitigkeiten zwischen den österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen oder österreichisch-ungarischen Schutzgenossen unter sich, und auf solche zwischen diesen und Angehörigen dritter Staaten. Streitigkeiten zwischen den österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen oder österreichisch-ungarischen Schutzgenossen und den osmanischen Untertanen werden vor den türkischen Gerichten in Gegenwart eines Konsularvertreters ausgetragen.

In den Wirkungskreis der Konsulargerichte gehören:

1. Die Verhandlung und Entscheidung aller Civilstreitigkeiten mit Einschluß der Handels- und Wechselsachen, sowohl im Erkenntnis- als im Vollstreckungsverfahren. Die in Seestädten befindlichen Konsulargerichte entscheiden überdies auch in Streitsachen aus Geschäften, welche sich auf die Seeschiffe und auf die Seeschiffahrt beziehen.

2. Die Konkursangelegenheiten.

3. Die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Die mit beschränkter Jurisdiktion ausgerüsteten Konsularämter sind nur berechtigt, in allen Streitsachen über bestimmte Geldsummen, welche ohne Zinsen und Nebengebüren Kronen 1000 (fl. 500) nicht übersteigen, sowie in allen jenen Streitsachen das Richteramt auszuüben, wo der Kläger anstatt des Streitobjektes eine Geldsumme anzunehmen sich ausdrücklich erbietet, welche ohne Zinsen und Nebengebüren Kronen 1000 (fl. 500) nicht übersteigt, mit Ausnahme von Wechselstreitigkeiten.

Jene Konsularämter, welchen die selbständige Jurisdiktion gar nicht oder nur in den oben bezeichneten geringeren Rechtsachen zusteht, haben für die Konsulargerichte jene Hilfsamtshandlungen und Verrichtungen zu übernehmen, welche ihnen durch allgemeine Anordnungen für die Zwecke der erwähnten Gerichtsbarkeit übertragen sind, oder durch die Konsulargerichte von Fall zu Fall zur Vollziehung zugewiesen werden.

Sie haben namentlich über alle Klagen, welche bei ihnen angebracht werden können, das Mittleramt zu üben und sind die von ihnen vermittelten Vergleiche exekutionsfähig; sie haben die Zustellung der konsulargerichtlichen Erledigungen zu besorgen, über Klagen und Eingaben, welche von dem vorgesetzten Amte als Konsulargericht ihnen zur Amtshandlung zugewiesen werden, die vorbereitenden Schritte einzuleiten,

Tagsatzungen anzuordnen, die Inrotulierung der Prozeßakten vorzunehmen und die derart geschlossenen Prozeßakten dem vorgesetzten Konsulargerichte zur Entscheidung vorzulegen; sie haben Zeugen zu vernehmen, Eide abzunehmen, Sachbefunde zu veranlassen und die konsulargerichtlichen Erkenntnisse in Vollzug zu setzen; ferner haben sie die amtlichen Akte über Seeunfälle vorzunehmen und die damit in Verbindung stehenden Erhebungen durchzuführen; endlich haben sie in dem gerichtlichen Verfahren außer Streitsachen durch Erstattung von Todesfallsanzeigen, Anlegung der Amtssiegel, Fürsorge für die sichere Aufbewahrung der Nachlaßeffekten, dann durch Abnahme der Angelobung der Vormünder, Kuratoren usw. für die Wahrung der Rechte der Erben, der minderjährigen und der abwesenden oder unbekannten Rechtshaber zu sorgen.

Das k. k. österreichische Gesamtministerium und das königlich ungarische Ministerium haben mit Verordnung vom 20. Dezember 1899 (R. G. B. Nr. 252), beziehungsweise mit Verordnung vom 20. Dezember 1899, Z. 16.080, nach diesfalls gepflogenem Einvernehmen mit dem k. und k. gemeinsamen Ministerium des Äußern, auf Grund der §§ 9 und 10 des Gesetzes vom 30. August 1891 (R. G. B. Nr. 136), über die Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit sich bestimmt gefunden, die österreichischen und die ungarischen Markenschutzgesetze bei dem k. und k. Konsulargerichte in Tanger (Marokko) einzuführen.

Zu diesem Ende ist bestimmt worden, daß das Gesetz vom 6. Jänner 1890 (R. G. B. Nr. 19), betreffend den Markenschutz samt der Novelle vom 30. Juli 1895 (R. G. B. Nr. 108), in bezug auf die österreichischen Staatsangehörigen ausdrücklich als für das Konsulargericht in Tanger geltend anzusehen ist. Gleichzeitig wurde auch hinsichtlich der ungarischen Staatsangehörigen die gleiche Verfügung getroffen, indem bestimmt wurde, daß auch die ungarischen auf den Markenschutz bezug habenden Gesetze und zwar Gesetzartikel II ex 1890 und Gesetzartikel XLI ex 1895 bei dem k. und k. Konsulargerichte in Tanger (Marokko) eingeführt werden, und zwar auf Grund der §§ 10 und 12 des Gesetzartikels XXXI ex 1891, betreffend die Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit.

Im Sinne des § 2 des Gesetzes vom 30. August 1891 (R. G. B. Nr. 136) über die Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit wurde demnach die Gerichtsbarkeit des Konsulargerichtes in Tanger in der Weise ausgedehnt, daß es ermächtigt wurde, in betreff der strafgerichtlichen Verfolgung und Ahndung von Vergehen gegen die Markenschutzgesetze ganz so vorzugehen, wie wenn es sich dabei um Übertretungen handeln würde.

Das k. k. österreichische und königlich ungarische Konsularobergericht in Constantinopel hat diesbezüglich die Gerichtsbarkeit in zweiter Instanz auszuüben.

Die oberwähnten Verordnungen sind am 1. Jänner 1900 in Kraft getreten. (Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 27. Dezember 1899, Z. 70.129/7.)

3. Instanzenzug für die Konsulargerichte. — Konsularobergericht in Constantinopel, seine Organisierung und Kompetenz.*)

Sämtliche Konsulargerichte unterstehen in zweiter und letzter Instanz dem k. k. österreichischen und königlich ungarischen Konsular-

*) Bis zu der mit Allerhöchster Entschließung vom 29. Jänner 1855, Z. 1297/6, genehmigten Regulierung der den k. und k. diplomatischen Missionen und Konsularämtern in der Levante, nach den zwischen Österreich und der ottomanischen Pforte bestehenden Traktaten, zukommenden Jurisdiktion in Civilrechtssachen, war die k. k. Internuntiatur in Constantinopel das kompetente Obergericht für Appellationen gegen die Erkenntnisse der Konsulargerichte.

Mit kaiserlicher Verordnung vom 29. Jänner 1855 (R. G. B. Nr. 23), § 6, wurde der Instanzenzug nach dem Inlande eingeführt.

Die Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 30. Juli 1897 (R. G. B. Nr. 179), betreffend den Vollzug des am 1. Jänner 1898 in Wirksamkeit getretenen Gesetzes vom 30. August 1891 (R. G. B. Nr. 136) über die Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit, beziehungsweise die Aktivierung des Konsularobergerichts in Constantinopel, bestimmt im § 2, daß vom 1. Jänner 1898 angefangen, der bisherige Wirkungskreis des Obersten Gerichtshofes in Wien und der Oberlandesgerichte in Wien, Triest, Zara und Lemberg als dritter, beziehungsweise zweiter Instanz der Konsulargerichtsbarkeit in Civilrechtssachen und der k. und k. diplomatischen Missionen, welche als zweite und letzte Instanz der Konsulargerichtsbarkeit in betreff der Strafsachen wegen Übertretungen bestellt sind, eingeschränkt werde auf die Entscheidung über Rechtsmittel gegen richterliche Verfügungen, welche vor dem 1. Jänner 1898 bei Gericht ordnungsmäßig überreicht wurden und eine richterliche Erledigung erfordern. Daraus folgt, daß in Rechtssachen, welche der Konsulargerichtsbarkeit unterliegen und nach dem 1. Jänner 1898 anhängig gemacht wurden, in dritter, beziehungsweise zweiter Instanz, nicht mehr der k. k. Oberste Gerichtshof in Wien, und die k. k. Oberlandesgerichte in Wien, Triest, Zara und Lemberg judizieren werden, sondern als zweite und letzte Instanz das Konsularobergericht in Constantinopel, welches am 1. Jänner 1898 seine Amtstätigkeit begann. Aus diesem Anlasse sei erinnert, daß das Oberlandesgericht in Wien als zweite Instanz für Appellationen und Rekurse gegen richterliche Erkenntnisse der Konsulargerichte in Galatz, Braïla, Bukarest, Rustschuk, Widdin und Sofia fungierte.

Das k. k. Oberlandesgericht in Lemberg war die zweite Instanz für Appellationen und Rekurse gegen Erkenntnisse des Konsulargerichtes in Jassy.

Das k. k. Oberlandesgericht in Triest war die zweite Instanz für Appellationen und Rekurse gegen Erkenntnisse der Konsulargerichte in Adrianopel, Aleppo, Alexandrien, Beirut, Kairo, Canea, Constantinopel, Damaskus, Durazzo, Janina, Jerusalem, Yokohama, Monastir, Port-Said, Salonich, Scutari, Shanghai, Smyrna, Trapezunt und Tripolis. Ebenso war das k. k. Oberlandesgericht in Triest kompetent für alle Berufungen gegen die von einem Konsulargerichte als Seegericht geschöpften Entscheidungen.

Das k. k. Oberlandesgericht in Zara war die zweite Instanz für Appellationen und urse gegen Erkenntnisse des Civilkommissärs und politischen Referenten des k. und k. ›penbesatzungskommandos in Plevlje in Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit.

obergerichte in Constantinopel. § 4, erstes Hauptstück, zweiter Teil der Verordnung des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 30. Juli 1897. (Siehe Konsular-Normalien, II. Band, Nr. XVII.)

Das Konsularobergericht besteht aus einem Präsidenten, einem österreichischen und einem ungarischen Oberrichter, zwei österreichischen und zwei ungarischen Oberrichterstellvertretern, einem Sekretär, zwei Kanzlisten und zwei Dienern.

Der Präsident, die Konsularoberrichter und der Sekretär, sowie das Kanzlei- und Dienerpersonal, haben für die Zeit ihrer Zuteilung zum Konsularobergerichte ihren dauernden Aufenthalt in Constantinopel zu nehmen.

Die Oberrichterstellvertreter verbleiben in der dienstlichen Verwendung, aus welcher sie entnommen werden, und haben nur zur Supplierung der Konsularoberrichter über Einberufung durch den Präsidenten auf die Dauer ihrer Verwendung als Ersatzrichter Aufenthalt in Constantinopel zu nehmen.

Im Verhinderungsfalle des österreichischen Oberrichters kann nur ein österreichischer Oberrichterstellvertreter, und im Verhinderungsfalle des ungarischen Oberrichters nur ein ungarischer Oberrichterstellvertreter einberufen werden.

Der Präsident, die Konsularoberrichter, sowie die Ersatzrichter werden für die Zeit ihrer Amtsführung der k. und k. Botschaft in Constantinopel attachiert, ohne dadurch zu der letzteren dienstlich in ein Abhängigkeitsverhältnis zu treten, und werden als der k. und k. Botschaft zugehörig nach außen hin geführt.

Das Konsularobergericht entscheidet in zweiter und letzter Instanz in allen Rechtsangelegenheiten, in welchen die Konsularämter als Konsulargerichte in erster Instanz erkannt haben, insoferne nach den Gesetzen ein Rechtszug gegen die Erkenntnisse der Konsulargerichte zulässig ist.

Das Konsularobergericht entscheidet auch;

1. Streitigkeiten zwischen den ihm untergeordneten Konsulargerichten über die Gerichtszuständigkeit und

2. auf Anzeige eines Konsulargerichtes, das seine Gerichtsbarkeit auszuüben gehindert ist, oder auf Ansuchen der einen oder der anderen Partei über die Delegierung eines Konsulargerichtes anstatt des sonst zuständigen Konsulargerichtes; auch außer dem Falle einer Anzeige oder eines Ansuchens ist es dem Konsularobergerichte überlassen, aus Gründen der Zweckmäßigkeit anstatt des sonst zuständigen Konsulargerichtes ein anderes zu delegieren.

Dem Konsularobergerichte liegt auch ob:

1. Die Geschäftsführung der Konsulargerichte erster Instanz zu überwachen, wahrgenommene Gebrechen in der Ausübung der Konsular-

gerichtsbarkeit zu rügen, die nötigen Zurechtweisungen darüber zu erlassen und, wenn es sich um Beseitigung wahrgenommener Mängel handelt, deren Abstellung außer den Grenzen seines eigenen Wirkungskreises liegt, dem gemeinsamen Minister des Äußern davon die Anzeige zu erstatten;

2. in Beziehung auf die Einrichtung der Konsulargerichtsbarkeit und auf Erlassung oder Abänderung von einschlägigen Gesetzen oder Verordnungen auf Verlangen des gemeinsamen k. und k. Ministers des Äußern Gutachten zu erstatten und an denselben auch selbständig Anträge zu stellen;

3. die Vorlage der von den Konsulargerichten erster Instanz jährlich zu erstattenden Hauptgeschäftsausweise und besonderen Ausweise zu überwachen; diese Ausweise zu prüfen, nötigenfalls Aufklärung abzufordern und, wo Mängel oder Verzögerungen in der Geschäftsführung bemerkt werden, die entsprechenden Verfügungen zu treffen; aus den Hauptgeschäftsausweisen der einzelnen Gerichte einen Gesamtausweis über die Geschäfte aller Konsulargerichte erster Instanz nach dem vorgeschriebenen Formulare zusammenzustellen und denselben dem k. und k. gemeinsamen Minister des Äußern vorzulegen, wobei die darüber bereits getroffenen Verfügungen anzuzeigen und diejenigen, welche den eigenen Wirkungskreis überschreiten, in Antrag zu bringen sind;

4. über die bei dem Konsularobergerichte innerhalb eines Kalenderjahres vorgekommenen Geschäfte einen Hauptgeschäftsausweis nach dem vorgeschriebenen Formulare unter einem mit dem Gesamtgeschäftsausweis der Konsulargerichte erster Instanz dem gemeinsamen Minister des Äußern vorzulegen und ein Gutachten über Stand und Gang der Konsularrechtspflege und über wahrgenommene Gebrechen in der Gesetzgebung zu erstatten.

Das Konsularobergericht faßt seine Beschlüsse, fällt seine Entscheidungen und trifft seine Verfügungen in voller Ratsversammlung.

Die Ratsversammlung besteht aus dem Präsidenten, aus dem österreichischen und dem ungarischen Oberrichter und dem Schriftführer.

Die Urteile des Konsularobergerichtes sind mit den Worten einzuleiten: „Im Namen Seiner Majestät des Kaisers von Österreich und Apostolischen Königs von Ungarn.“

Alle Ausfertigungen des Konsularobergerichtes sind mit dem Amtssiegel (siehe Formulare, II. Band, Konsular-Normalien Nr. XVII) und mit der Unterschrift des Präsidenten oder seines Stellvertreters zu versehen.

Erkenntnisse und Verfügungen werden den Konsulargerichten erster Instanz zugefertigt und durch diese den Parteien bekanntgegeben.

Ein unmittelbarer schriftlicher Verkehr ist für das Konsularobergericht nur mit den k. und k. gemeinsamen Behörden und den Behörden der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, dann der Länder der ungarischen Krone und auch Bosniens und der Herzegowina eröffnet.

Die Form des Verkehres mit dem k. und k. Ministerium des Äußern ist der Bericht, mit den k. und k. Konsularämtern als Konsulargerichte, erster Instanz der Erlaß und mit den übrigen Behörden die Note.

Mit den Behörden des osmanischen Reiches und mit den Behörden fremder Staaten ist jeder unmittelbare Verkehr ausgeschlossen und es ist sich in bezüglichen Angelegenheiten an die k. und k. Botschaft in Constantinopel, wenn es sich um Einleitungen im osmanischen Reiche handelt, sonst aber an das k. und k. gemeinsame Ministerium des Äußern zu wenden.

Erledigungen, die für Parteien bestimmt sind, darf das Konsularobergericht nicht unmittelbar bestellen, sondern es hat wegen der Zustellung die Rechtshilfe auf dem aus dem vorstehenden sich ergebenden Wege der Korrespondenz in Anspruch zu nehmen.

Die Geschäftssprache des Konsularobergerichtes ist in Übereinstimmung mit der Geschäftssprache des gemeinsamen Ministeriums des Äußern die deutsche.

Bei im Instanzenzuge an das Konsularobergericht gelangenden Angelegenheiten ist die Erledigung in der Sprache auszufertigen, in welcher die Angelegenheit in erster Instanz erledigt wurde; für Angehörige der Länder der ungarischen Krone ist auf deren ausdrückliches Verlangen die Erledigung auch in der dortigen Staats-, beziehungsweise Amtssprache hinauszugeben.

Über dem Konsularobergerichte unmittelbar zukommende Eingaben von Angehörigen der Länder der ungarischen Krone hat die Ausfertigung der für die Partei bestimmten Erledigung, wenn die Eingabe in der Staats-, beziehungsweise Amtssprache der Länder der ungarischen Krone abgefaßt ist, in der gleichen Sprache zu erfolgen. In der Korrespondenz mit den Behörden der Länder der ungarischen Krone hat sich das Konsularobergericht der dortigen Staats-, beziehungsweise Amtssprache zu bedienen.

Der k. und k. gemeinsame Minister des Äußern überwacht im Einvernehmen mit dem österreichischen und dem ungarischen Justizminister die Geschäftsführung des Konsularobergerichtes, welches seine in der Handhabung des Aufsichtsrechtes erlassenen Weisungen zu befolgen und ihm auf Verlangen über alle Amtsgeschäfte Auskunft und Rechenschaft zu geben hat.

Laut Verordnung des k. und k. gemeinsamen Ministers des Äußern vom 1. Juli 1899, Z. 37.027/7, wurde im Einvernehmen mit dem k. k. und dem königlich ungarischen Justizministerium auf Grund des § 6 des Gesetzes vom 30. August 1891 (R. G. B. Nr. 136) und des § 7 des ungarischen Gesetzartikels XXXI vom Jahre 1891, bestimmt, daß das Konsularobergericht alljährlich vom 1. Juli bis 15. Oktober Gerichtsferien hält, und daß während dieser Zeit keine Ratsversammlungen stattfinden.

4. Verfahren der Konsulargerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Rechtsgeschäfte, welche von österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen und Schutzgenossen untereinander, oder mit Untertanen dritter Staaten im osmanischen Reiche eingegangen werden, werden nach Maßgabe der kaiserlichen Verordnung vom 29. Jänner 1855 (R. G. B. Nr. 23 ex 1855; siehe II. Band, Konsular-Normalien Nr. XVII) nach den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches vom Jahre 1811 und den hierzu erflossenen nachträglichen Verordnungen beurteilt.

Mit Verordnung des k. k. österreichischen Gesamtministeriums vom 15. Mai 1902 (R. G. B. Nr. 101) und der königlich ungarischen Regierung vom 15. Mai 1902, Nr. 1816, nach Einvernehmen mit dem gemeinsamen k. und k. Minister des Äußern, wurden auf Grund der §§ 10 und 11 des Gesetzes vom 30. August 1891 (R. G. B. Nr. 136), beziehungsweise des § 12 des ungarischen Gesetzartikels XXXI vom Jahre 1891 über die Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit neue Vorschriften erlassen, womit das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten von den Konsulargerichten geregelt wurde.

Die in der obgedachten Verordnung, welche am 1. Oktober 1902 in Wirksamkeit getreten ist, enthaltenen, für alle Konsulargerichte maßgebenden Bestimmungen sind folgende:

Den Konsulargerichten haben bei dem Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes, die Bestimmungen des Justizhofdekretes vom 24. Oktober 1845 (J. G. S. Nr. 906), über das summarische Verfahren zur Richtschnur zu dienen, soweit nicht im folgenden etwas anderes bestimmt wird:

Die besonderen Vorschriften des Hofdekretes vom 23. August 1819 (J. G. S. Nr. 1595), über das Verfahren in Ehestreitigkeiten — insoweit diese Streitigkeiten der Konsulargerichtsbarkeit nicht entzogen sind — ferner die besonderen Vorschriften der kaiserlichen Verordnung vom 27. Oktober 1849 (R. G. B. Ergänzungsband Nr. 12) über das Verfahren in Besitzstörungsstreitigkeiten, der kaiserlichen Verordnung vom 16. November 1858 (R. G. B. Nr. 213) über das Verfahren in Bestandsachen, der Justizministerialverordnung vom 25. Jänner 1850 (R. G. B. Nr. 52) über das Verfahren in Wechselsachen, der Justizministerialverordnung vom 18. Juli 1859 (R. G. B. Nr. 132) über das Verfahren bei Durchführung des Rechtes auf Wechselsicherstellung, der kaiserlichen Verordnung vom 21. Mai 1855 (R. G. B. Nr. 95) über das Mandatsverfahren auf Grund von Notariatsurkunden, der tizministerialverordnung vom 18. Juli 1859 (R. G. B. Nr. 130) über das latsverfahren auf Grund von öffentlichen Urkunden und legalisierten grundbücherlich eingetragenen Privaturkunden und des Gesetzes

vom 27. April 1873 (R. G. B. Nr. 67) über das Mahnverfahren, haben die Konsulargerichte nach wie vor zu beobachten.

Als allgemeine Vorschriften, die auch im summarischen Prozesse gemäß § 7 des Justizhofdekretes vom 24. Oktober 1845 (J. G. S. Nr. 906), insofern dieses keine näheren Bestimmungen enthält, zu befolgen sind, haben bei allen Konsulargerichten die Bestimmungen der westgalizischen Gerichtsordnung, Patent vom 19. Dezember 1796 (J. G. S. Nr. 329), und deren Nachtragsverordnungen zur Anwendung zu gelangen.

In Rechtsstreitigkeiten, bei denen der Streitgegenstand an Geld oder Geldeswert den Betrag von 1000 Kronen übersteigt, müssen sich die Parteien durch Rechtsanwälte vertreten lassen, soferne am Orte des Prozessgerichtes wenigstens zwei zur Vertretung vor Gericht berechtigte Rechtsfreunde ihren Sitz haben.

Anderenfalls und in allen Rechtsstreitigkeiten, bei denen der Wert des Streitgegenstandes den Betrag von 1000 Kronen nicht übersteigt, können die Parteien im Sinne des § 9 des Justizhofdekretes vom 24. Oktober 1845 (J. G. S. Nr. 906) durch Bevollmächtigte verhandeln, die nicht Rechtsanwälte sind.

In Anwaltsprozessen steht es den Parteien frei, ihre Reden und sonstigen Äußerungen in Schriftform dem Verhandlungsprotokolle beizulegen.

Der Richter hat die überreichten Schriftstücke zu prüfen und erforderlichenfalls die Ergänzung des Inhaltes derselben oder die Beseitigung von Formgebrechen, im Sinne des § 25 der Vorschriften über das Summarverfahren, von Amts wegen anzuordnen.

Die jedem Streitteile obliegende „bestimmte und klare Äußerung über die von seinem Gegner angeführten Tatsachen“ erfordert nicht die besondere und ausdrückliche Einräumung oder Widersprechung jeder einzelnen tatsächlichen Angabe, sondern nur eine Erklärung, aus welcher deutlich hervorgeht, ob und inwieweit die vom Gegner angeführten Tatsachen zugegeben oder in Abrede gestellt werden sollen.

Der Richter ist an die gesetzlichen Regeln über die Zulässigkeit und die Würdigung der Beweise nicht gebunden; er hat nach seiner freien, auf Grund der gewissenhaften Prüfung der vorgebrachten Beweismittel gewonnenen Überzeugung zu entscheiden.

In Anwaltsprozeßen sind die Appellationseinreden zulässig.

Die Frist zur Einbringung von Rechtsmitteln gegen Entscheidungen der Konsulargerichte beträgt im allgemeinen 14 Tage; die besonderen Bestimmungen des Wechsel-, Besitzstörungs- und Bestandverfahrens über die Rechtsmittelfristen bleiben jedoch aufrecht.

Die Tage des Postenlaufes werden weder in die gesetzlichen noch in die richterlichen Fristen eingerechnet. (Siehe II [illegible], Konsular-Normalien Nr. XVII.)

Über die Konsulargerichtsbarkeit in Ehesachen hat das königlich ungarische Ministerium nach Einvernehmen mit dem k. und k. gemeinsamen Minister des Äußern mit Verordnung, Zahl 4944, M. E. vom Jahre 1902,*) folgende Bestimmungen erlassen:**)

1. Jene Konsularämter, die mit voller Gerichtsbarkeit ausgestattet sind, können nach den für sie maßgebenden Vorschriften über das gerichtliche Verfahren, und insoweit die gedachte Verordnung keine Ausnahmen enthält, die Gerichtsbarkeit in allen Ehesachen, also namentlich auch in Rechtsstreitigkeiten bezüglich der Ungültigkeit (Nullität, Anfechtung) oder Trennung einer Ehe oder der Scheidung von Tisch und Bett ausüben, wenn der Ehemann ungarischer Staatsbürger ist, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob er in Ungarn oder auf dem Gebiete von Kroatien-Slavonien die Gemeindezuständigkeit besitzt.

2. Wenn über die Gültigkeit einer Ehe zu entscheiden ist, welche ein in Ungarn gemeindezuständiger ungarischer Staatsbürger mit einer Nichtungarin oder einer im Gebiete von Kroatien-Slavonien gemeindezuständigen ungarischen Staatsangehörigen geschlossen hat, obliegt es dem Konsulargerichte, von Amts wegen vor allem festzustellen, ob die Voraussetzungen für die Anwendung des § 109 des ungarischen Gesetzartikels XXXI vom Jahre 1894 vorliegen.

Ist dies der Fall, so ist die Rechtssache, ohne in deren meritorische Verhandlung einzugehen, an das zuständige königliche Gericht abzutreten, und sind die Akten im Wege des Konsularobergerichtes in Constantinopel dem königlich ungarischen Justizminister zur weiteren Verfügung zu unterbreiten.

3. Wenn der Ehemann ein auf dem Gebiete von Kroatien-Slavonien gemeindezuständiger ungarischer Staatsbürger ist und einer der Ehegatten oder beide römisch-katholischer oder griechisch-katholischer (griechisch unierter) oder griechisch-orientalischer (griechisch nichtunierter) Religion sind, können die Konsulargerichte in solchen Arten von Ehesachen, welche nach den auf dem Gebiete von Kroatien-Slavonien gültigen Rechtsnormen, nämlich nach dem Artikel III des Patentes vom 29. November 1852 (R. G. B Nr. 246), betreffend die Kundmachung des österreichischen bürgerlichen Gesetzbuches, ferner nach dem Artikel II des Patentes vom 16. Februar 1853 (R. G. B. Nr. 30), sowie nach dem Patente vom 8. Oktober 1856 (R. G. B. Nr. 185) und nach den beiden Anhängen des letzteren, dem ausschließlichen Wirkungskreise der geistlichen Gerichte zugewiesen sind, die Gerichtsbarkeit nicht ausüben, sondern haben das Verfahren an

*) Verlautbart am 11. Jänner 1903 im „Budapesti Közlöny“ für Ungarn und mit Erlaß des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 10. Jänner 1903, Z. 85.154/7 ex 1901, für die Konsulargerichte.

**) Diese Verordnung ist am 1. März 1903 in Kraft getreten.

die geistlichen Gerichte abzutreten. In solchen Fällen ist die Angelegenheit im Wege des Konsularobergerichtes dem Bischofe der Diözese, in der der Ehemann gemeindezuständig ist, zur Weiterleitung an das zuständige geistliche Gericht zu unterbreiten.

4. Wenn eine die Ungültigkeit (Nullität, Anfechtung) oder Trennung einer Ehe, oder die Scheidung von Tisch und Bett betreffende Rechtsstreitigkeit in Gemäßheit des § 1 der gegenwärtigen Verordnung zur sachlichen Zuständigkeit der Konsulargerichte gehört und im Sinne der für dieselben maßgebenden Vorschriften über das gerichtliche Verfahren ein Konsulargericht, mit Rücksicht auf den letzten gemeinschaftlichen Wohnsitz der Ehegatten, die örtliche Zuständigkeit besitzt, aber beide oder einer der beiden Ehegatten den tatsächlichen Wohnsitz nicht mehr in dem ausländischen Staate haben, wo der Sitz des Konsulargerichtes gelegen ist, so kann die Rechtsstreitigkeit auch bei einem königlichen Gerichte anhängig gemacht werden, vorausgesetzt, daß nach den Vorschriften des inländischen Verfahrens die Zuständigkeit eines königlichen Gerichtes für Fälle, in welchen die Ehegatten ihren letzten gemeinschaftlichen Wohnsitz außerhalb des Geltungsgebietes der erwähnten inländischen Vorschriften hatten, begründet ist.

Unter den im Sinne des vorhergehenden Absatzes gleichmäßig zuständigen königlichen und Konsular-Gerichten hat der Kläger freie Wahl.

5. Wenn der Ehemann ein in Ungarn gemeindezuständiger ungarischer Staatsbürger ist, haben die Konsulargerichte in Ehestreitigkeiten folgende Rechtsnormen anzuwenden:

a) Den ungarischen Gesetzartikel XXXI vom Jahre 1894 über das Eherecht, sowie die Instruktion des königlich ungarischen Justizministers vom 29. Juni 1895, Zahl 27.243 I. M. (Igazságügyi Közlöny, Jahrgang IV, Beilage 1 der Nummer 8), über das bei der Verkündung, dem Abschlusse und der Beurkundung der Ehe zu beobachtende Verfahren;

b) die nachstehenden Rechtsquellen — insoferne dieselben eherechtliche Bestimmungen enthalten — und zwar:

  α) Den ungarischen Gesetzartikel XXXIII vom Jahre 1894 über die staatlichen Matrikeln (Standesregister);

  β) die Verordnung des königlich ungarischen Ministeriums vom 26. September 1895, Zahl 3163 M. E. (Igazságügyi Közlöny, Jahrgang IV, Seite 281), über die Feststellung der Abweichungen, welche zu beobachten sind, wenn die diplomatischen Vertreter und Konsuln der österreichisch-ungarischen Monarchie, sowie deren Vertreter als ungarische Standesbeamte vorgehen.

Mit bezug auf die Stadt und den Bezirk von Fiume sind die ungarischen Gesetzartikel XXXI und XXXIII vom Jahre 1894 auch seitens

der Konsulargerichte nach Maßgabe der vom königlich ungarischen Ministerpräsidenten erlassenen Verordnung des königlich ungarischen Ministeriums vom 29. Juni 1895, Zahl 2022 M. E. (Igazságügyi Közlöny, Jahrgang IV, Seite 194), anzuwenden.

6. Wenn der Ehemann ein auf dem Gebiete von Kroatien-Slavonien gemeindezuständiger ungarischer Staatsbürger ist, haben die Konsulargerichte in Ehestreitigkeiten folgende Rechtsnormen anzuwenden:

a) Die eherechtlichen Bestimmungen des Patentes vom 29. November 1852 (R. G. B. Nr. 246), betreffend die Kundmachung des österreichischen bürgerlichen Gesetzbuches;

b) das zweite Hauptstück (erster Teil) des österreichischen bürgerlichen Gesetzbuches;

c) die eherechtlichen Bestimmungen des Anhanges, welcher im Artikel I des Patentes vom 29. November 1852 (R. G. B. Nr. 246) über die Kundmachung dieses Gesetzbuches erwähnt ist.

d) die am 26. Juni 1853 (R. G. B. Nr. 122) erlassene Justizministerialverordnung über die Behandlung der bei Streitigkeiten über die Gültigkeit oder Trennung der Ehe und über die Scheidung von Tisch und Bett, worüber in der Hauptsache die geistlichen Gerichte zu entscheiden haben, vorkommenden, vor die bürgerlichen Gerichtsbehörden gehörigen Nebenpunkte;

e) die am 8. August 1853 (R. G. B. Nr. 160) erlassene Justizministerialverordnung über die Behandlung der von Personen israelitischen Glaubens geschlossenen Ehen nach erfolgtem Übertritte beider Ehegatten zur christlichen Religion;

f) die am 14. Juni 1854 (R. G. B. Nr. 193) erlassene Justizministerialverordnung zur Entscheidung einiger Zweifel über die Behandlung der Ehestreitigkeiten evangelischer Glaubensgenossen;

g) diejenigen Bestimmungen des Patentes vom 8. Oktober 1856 (R. G. B. Nr. 185), sowie der beiden Anhänge desselben, welche auf dem Gebiete von Kroatien-Slavonien von den weltlichen Gerichten anzuwenden sind;

h) die Allerhöchste Verordnung vom 29. November 1859 (R. G. B. Nr. 217), womit der § 124 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches aufgehoben wird.

7. Die Konsulargerichte haben eine solche Ehe, welche von einem ungarischen Staatsangehörigen, der nicht auf dem Gebiete von Kroatien-Slavonien die Gemeindezuständigkeit besitzt, zwar vor dem Inkrafttreten der gegenwärtigen Verordnung, aber nachdem bereits im Inlande der ungarische Gesetzartikel XXXI vom Jahre 1894 ins Leben getreten war (1. Oktober 1895), geschlossen worden ist, in bezug auf deren Gültigkeit

und Auflösbarkeit so zu beurteilen, als ob sie erst nach dem Inkrafttreten der gegenwärtigen Verordnung geschlossen worden wäre.

8. Wenn in Gemäßheit des § 5 der gegenwärtigen Verordnung der ungarische Gesetzartikel XXXI vom Jahre 1894 auf die Ehe anzuwenden ist und einer der Fälle vorliegt, in welchen im Sinne des § 47 oder des § 56 Punkt a) oder b) dieses Gesetzartikels im Inlande bestimmte Organe der Behörde (der königliche Staatsanwalt oder für die Vormundschaftsbehörde der Waisenfiskal) im Eheungültigkeits- (Nullitäts-, Anfechtungs-) Verfahren aufzutreten berechtigt sind, kann das Konsulargericht von Amts wegen selbst vorgehen. In solchen Fällen haben die Konsulargerichte zwar die für sie maßgebenden Vorschriften über das gerichtliche Verfahren in Ehestreitigkeiten zu beobachten, jedoch mit der Einschränkung, daß sie vor Einleitung des Verfahrens die Ermächtigung der königlich ungarischen Regierung im Wege des Konsularobergerichtes einzuholen haben.

9. Auf im Zuge befindliche Verfahren in Ehesachen, die noch nicht bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung gediehen sind, haben die Konsulargerichte die Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung gleichfalls in Anwendung zu bringen.

Da nach den Staatsverträgen die Verhandlung und Entscheidung jener Streitsachen, in welchen Untertanen der ottomanischen Pforte oder des Kaisertums Marokko gegen österreichische oder ungarische Staatsangehörige oder Schutzgenossen als Kläger oder Geklagte beteiligt sind, den Gerichten des Landes vorbehalten ist, hat das Konsulargericht in solchen Streitsachen das Richteramt nur dann auszuüben, wenn der fremde Untertan sich der Gerichtsbarkeit des Konsulargerichtes ausdrücklich unterwirft und wenn er als Kläger eine angemessene Sicherstellung für die Gerichtskosten leistet.

Wenn eine Gerichtsbehörde des Landes wider einen österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen oder Schutzgenossen ein rechtskräftiges Erkenntnis gefällt hat, oder wenn vor derselben ein Vergleich geschlossen wurde, so steht die Bewilligung und Vornahme der Exekution auf das daselbst befindliche Vermögen des österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen oder Schutzgenossen nur dem k. und k. Konsulargerichte zu, in dessen Bezirk die Exekution vollzogen werden soll.

Über jede von der Partei selbst oder ihrem Bevollmächtigten schriftlich oder mündlich angebrachte Klage, jedoch mit Ausnahme der Wechselklagen, hat das Konsulargericht die Streitteile zu einer Tagsatzung vorzuladen und einen Vergleich zu versuchen. Mißlingt der Versuch, so hat das Konsulargericht die Streitteile zur Wahl eines Schiedsrichters mit Verzichtleistung auf jede weitere Berufung aufzufordern. Kommt kein Vergleich und auch kein Vertrag auf Schiedsrichter zustande, oder ist

einer der Streitteile bei der angeordneten Tagsatzung ausgeblieben, so ist die Streitsache im gerichtlichen Wege auszutragen. In allen Rechtsstreitigkeiten, zu deren Entscheidung Beisitzer beigezogen werden, werden die Parteien und ihre allfälligen Rechtsfreunde nach geschlossenem Verfahren erster Instanz in die Sitzung des Konsulargerichtes vorgeladen. Nach eröffneter Sitzung verfügt der Vorsitzende des Gerichtes, daß die auf Grund der Akten verfaßte übersichtliche Darstellung des Standes der Sache durch den Schriftführer vorgelesen werde. Nach beendigter Verlesung können die Parteien und ihre Rechtsfreunde die rechtlichen Gesichtspunkte des Streites erörtern. Es ist ihnen jedoch nicht gestattet, neue Geschäftsumstände oder Beweismittel anzuführen. Nur wenn sie gegen die Vollständigkeit oder Richtigkeit der Darstellung des Standes der Sache Bemerkungen machen zu können glauben, sind diese ohne Gestattung von Abschweifungen oder Neuerungen, unter Hinweis auf den Inhalt der Akten, in Kürze zu protokollieren. Die vorgetragenen Rechtsausführungen werden nicht protokolliert. Die Beratung und Schöpfung des Urteiles erfolgt in Abwesenheit der Parteien und ihrer Rechtsfreunde. Leistet die eine oder die andere Partei der Vorladung keine Folge, so wird hierdurch die Entscheidung der Rechtssache nicht aufgehalten.

Jede von einem Konsulargerichte auf Grund eines gerichtlichen Erkenntnisses, Vergleiches oder Schiedsspruches rechtskräftig bewilligte Exekution ist in dem ganzen Umfange der österreichisch-ungarischen Monarchie vollziehbar.

Alle Streitigkeiten, ausgenommen jene, welche die Ungültigkeit oder Trennung einer Ehe oder Wechselforderungen betreffen, können zum vorläufigen Versuche eines Vergleiches auch bei den keine selbständige Gerichtsbarkeit ausübenden Konsularämtern (Vizekonsulaten und Konsular-Agentien) angebracht werden. Hierüber werden die Parteien zu einer Tagsatzung vorgeladen, bei welcher ein gütlicher Ausgleich oder ein Vergleich auf Schiedsrichter unter Verzichtleistung auf jede weitere Berufung zu versuchen ist. Kommt weder ein Ausgleich noch ein Kompromiß auf Schiedsrichter zustande, so wird der Gegenstand dem zuständigen Konsulargerichte abgetreten.

5. Persönlicher Gerichtsstand der effektiven Konsularbeamten.

In dieser Beziehung muß zunächst unterschieden werden, ob die k. und k. Konsularfunktionäre in Ländern residieren, in welchen die k. und k. Konsularämter die Jurisdiktion ausüben, oder ob sie in Ländern ihren Sitz haben, wo den k. und k. Konsularämtern keine Jurisdiktionsbefugnisse zustehen.

In den letzteren sind die Konsularbeamten, ohne Unterschied, ob sie effektive Staatsbeamte oder Honorarbeamte sind, den Landesgesetzen unter-

worfen und es unterliegt daher keinem Zweifel, daß dieselben, wenn ihnen auch vertragsmäßig gewisse Vorrechte, Immunitäten und Befreiungen zugestanden sein mögen, sowohl hinsichtlich der Civil- als der Strafgerichtsbarkeit, mögen sie Kläger oder Geklagte sein, im allgemeinen der Jurisdiktion des Landes, in welchem sie residieren, unterstehen.

Hieraus ergibt sich, daß der persönliche Gerichtsstand für in solchen Ländern residierende Konsularfunktionäre nach den betreffenden Landesgesetzen zu beurteilen kommt.

Es entspricht dies übrigens auch den Grundsätzen, welche bezüglich der fremden Konsularfunktionäre, die in der Monarchie residieren, hierzulande in Anwendung kommen. Anders verhält es sich mit jenen effektiven Konsularfunktionären, welche in Ländern residieren, in denen die k. und k. Konsularämter die Gerichtsbarkeit über die Angehörigen der Monarchie ausüben (osmanisches Reich samt Bulgarien und Egypten, Marokko, China, Siam, Persien und Zanzibar).

In diesen Ländern sind die k. und k. Konsularfunktionäre von der Lokaljurisdiktion ganz eximiert; es behalten also diese effektiven Konsularfunktionäre den allgemeinen Gerichtsstand, welchen sie in der Monarchie hatten. Dies ist, was jene Konsularfunktionäre anbelangt, welche österreichische Staatsangehörige sind, in unzweideutiger Weise durch den § 69 der mit dem Gesetze vom 1. August 1895 für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder eingeführten Jurisdiktionsnorm (R. G. B. Nr. 111 ex 1895) bestimmt. Dieser Paragraph lautet:

„Österreichische Staatsangehörige, welche sich in ständiger amtlicher Stellung als Beamte oder Diener des österreichischen Staates oder der österreichisch-ungarischen Monarchie außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes aufhalten, behalten den allgemeinen Gerichtsstand, den sie im Geltungsgebiete dieses Gesetzes hatten. Ist ein solcher nicht begründet oder doch nicht zu ermitteln, so ist für sie der allgemeine Gerichtsstand in Wien, und zwar im Sprengel desjenigen Bezirksgerichtes begründet, in welchem das k. und k. Ministerium des Äußern seinen Sitz hat.“

Von der oben aufgestellten allgemeinen Regel bestehen indes zwei Ausnahmen, indem nach § 9 der Verordnung der k. k. Ministerien des Äußern und der Justiz und des Armeeoberkommandos vom 31. März 1855 (R. G. B. Nr. 58), Klagen gegen Vorsteher der mit beschränkter Jurisdiktion ausgestellten Vizekonsulate und Konsularagentien in Angelegenheiten, worüber diese die Gerichtsbarkeit auszuüben berufen sind, bei dem Konsulargerichte angebracht werden müssen, welchem das Vizekonsulat oder die Konsularagentie untergeordnet ist.

Nach demselben Paragraphen ist, wenn der Vorsteher eines Konsularamtes Parteien belangen will, welche bei dem Konsulargerichte, dem er vorgesetzt ist, oder bei einem demselben untergeordneten Konsularamte

zu belangen wären, die Klage bei dem nächsten unbefangenen Konsulargerichte anzubringen.

Dagegen ist, nachdem im Sinne der Verordnung des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 30. Juli 1897 (§ 4, erstes Hauptstück, zweiter Teil) gegenwärtig sämtliche Konsulargerichte in zweiter und letzter Instanz ausschließlich dem k. k. österreichischen und königlich ungarischen Konsularobergerichte in Constantinopel unterstehen, die Bestimmung des § 9 der vorerwähnten Verordnung, wonach die Vorsteher der österreichisch-ungarischen Konsularämter im osmanischen Reiche als Geklagte in Angelegenheiten, welche vor das Konsulargericht gehören, dem sie vorgesetzt sind, dem Landesgerichte am Standorte des Oberlandesgerichtes, zu dessen Sprengel das Konsulargericht gehört, unterstehen sollen, außer Kraft getreten.

6. Verfahren der Konsulargerichte in Rechtsgeschäften außer Streitsachen und in Konkursen.

In Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen haben die Konsulargerichte nach den Bestimmungen des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854 (R. G. B. Nr. 208 ex 1854) zu verfahren.

Die Erledigung von Verlassenschafts- und Konkursabhandlungen ist den mit vollen Jurisdiktionsbefugnissen ausgestatteten Konsularämtern vorbehalten.

Zur Abhandlung der Verlassenschaft eines in den Ländern der ottomanischen Pforte verstorbenen österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen oder Schutzgenossen, der im ottomanischen Reiche seinen ordentlichen Wohnsitz hatte, ist jenes Konsulargericht berufen, in dessen Bezirk der Verstorbene seinen Wohnsitz hatte.

Die von dem Konsulargerichte vorzunehmende Verlassenschaftsabhandlung erstreckt sich auf das wo immer befindliche bewegliche und auf das im Umfange der Monarchie gelegene unbewegliche Vermögen;*) auf das im Umfange des ottomanischen Reiches gelegene unbewegliche Vermögen erstreckt sich die Verlassenschaftsabhandlung der Konsulargerichte nur, insoferne in letzterer Beziehung nicht durch das türkische Immobiliengesetz

---

*) Das Konsularobergericht hat sich in einem speziellen Falle dahin ausgesprochen, daß die k. und k. Konsulargerichte, welchen die Verlassenschaftsabhandlung nach einem in den Kapitulationsländern verstorbenen, dortselbst ansässig gewesenen Angehörigen der Monarchie zukommt, dieselbe nicht nur bezüglich des wo immer befindlichen beweglichen Vermögens des Verstorbenen, sondern auch bezüglich seiner im Inlande gelegenen unbeweglichen Güter zu pflegen haben.

Das Konsularobergericht hat sich hierbei auf § 2 der kaiserlichen Verordnung vom 29. Jänner 1855 (R. G. B. Nr. 23), ferner auf § 2, Punkt 3 der Ministerialverordnung vom 31. März 1855 R. G. B. Nr. 58), auf § 21 des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854 (R. G. B. Nr. 208) und auf den Circularerlaß des k. k. Justizministeriums vom 31. Jänner 1865 (abgedruckt bei Starr, Rechtshilfe 1878, Seite 106) berufen.

vom 18. Juni 1867 (7. Sépher 1284) eine Beschränkung eingetreten ist. Dieses türkische Gesetz, womit den Fremden das Recht der Erwerbung unbeweglichen Eigentums im ottomanischen Reiche zugestanden wird, ist zugleich mit dem Protokoll vom 5. November 1868, betreffend den Beitritt der österreichisch-ungarischen Monarchie zu den im gedachten Gesetze enthaltenen Bestimmungen, im Reichsgesetzblatt, Stück IV, Nr. 5 des Jahres 1869 kundgemacht worden (siehe II. Band, Konsular-Normalien Nr. XVII).

Wenn der Verstorbene sich in den Ländern des ottomanischen Reiches nur vorübergehend aufgehalten hat und sein Ableben daselbst erfolgt ist, so hat das Konsulargericht, in dessen Bezirk sich der Todesfall ereignet hat, in Beziehung auf das daselbst hinterlassene Vermögen nur insoweit einzuschreiten, als es erforderlich ist, um die Identität der Person festzustellen, die Papiere und Effekten des Verstorbenen zu sichern, jene Gegenstände, welche sich nicht aufbewahren lassen oder deren Aufbewahrung Kosten verursachen würde, zu veräußern und die Verpflegs- Krankheits- und Beerdigungskosten zu bestreiten.

Die Abhandlung dieses Nachlasses aber und die Entscheidung aller über das Erbrecht entstehenden Streitigkeiten kommt der zuständigen österreichischen oder königlich ungarischen Behörde des Inlandes, in deren Bezirk der Verstorbene seinen letzten ordentlichen Wohnsitz hatte, oder, soferne er als Schutzgenosse einem anderen Staate angehörte, der durch die Gesetze dieses Staates bestimmten Behörde zu.

In Konkursfällen hat das Konsulargericht nach den Bestimmungen der mit dem österreichischen Gesetze vom 25. Dezember 1868 eingeführten Konkursordnung (R. G. B. Nr. 1 ex 1869) zu verfahren.

Die Konkursverhandlung der österreichisch-ungarischen Konsulargerichte erstreckt sich auf das wo immer befindliche bewegliche Vermögen des in Konkurs verfallenen österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen.

Bezüglich des im Umfange des ottomanischen Reiches befindlichen unbeweglichen Vermögens eines in Konkurs verfallenen österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen ist der Artikel III des oberwähnten türkischen Immobiliengesetzes vom 18. Juni 1867 (7. Sépher 1284) maßgebend. Der besagte Artikel verordnet, daß im Falle der Krida eines fremden Eigentümers von Immobilien sich die Massakuratoren an die ottomanischen Behörden und Civilgerichte zu wenden haben, um den Verkauf jener vom Falliten besessenen unbeweglichen Güter zu verlangen, welche ihrer Beschaffenheit und dem Gesetze nach, für die Schulden des Eigentümers haften.

Wenn der Verschuldete, über dessen Vermögen der Konkurs eröffnet wird, seinen ordentlichen Wohnsitz vorher in Österreich-Ungarn hatte, so

ist das Konsulargericht verpflichtet, die Eröffnung des Konkurses dem Gerichte des letzten ordentlichen Wohnsitzes ungesäumt anzuzeigen.

Wenn ein ottomanischer Staatsangehöriger als Gläubiger des Kridatars bei der Konkursmasse beteiligt ist, so hat er seine Forderung innerhalb der Ediktalfrist bei dem kompetenten Konsulargerichte anzumelden. Es steht ihm jedoch frei, dieselbe bei dem Gerichte seines Landes zu liquidieren. Ein solches von dem Gerichte seines Landes geschöpftes, rechtskräftiges Urteil ist dem Konsulargerichte mitzuteilen, welches dasselbe bei der Verteilung der Masse zu berücksichtigen hat.

Die Verteilung der Masse und die Verhandlung und Entscheidung aller darüber entstehenden Streitigkeiten steht ausschließlich dem Konsulargerichte zu, daher auch die Einwendungen gegen dieselbe beim Konsulargerichte angebracht werden müssen.

7. Gerichtsausweise.

Die Konsulargerichte haben mit Anfang eines jeden Jahres und längstens bis 31. Jänner über die im verflossenen Jahre vorgekommenen Geschäfte im Civilrechtsverfahren einen Hauptgeschäftsausweis und über die einzelnen am Ende des Jahres unbeendigt gebliebenen Verlassenschaftsabhandlungen, Konkurse, Rechnungsgeschäfte und Prozesse, besondere Ausweise dem Konsularobergerichte in Constantinopel, welchem sie untergeordnet sind, vorzulegen (§ 2 der Verordnung des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 30. Juli 1897); (siehe II. Band, Konsular-Normalien Nr. XVII).

8. Gerichtsbarkeit der österreichisch-ungarischen Konsularämter in Strafsachen.

a) Bei Übertretungen.

Die k. und k. Konsularämter im ottomanischen Reiche üben das Strafrichteramt nur hinsichtlich der Übertretungen, und zwar nach den Bestimmungen des mit kaiserlichem Patent vom 27. Mai 1852 (R. G. B. Nr. 117) eingeführten Strafgesetzbuches und der mit dem österreichischen Gesetze vom 23. Mai 1873 (R. G. B. Nr. 119) kundgemachten Strafprozeßordnung aus.

Gegen Entscheidungen der Konsulargerichte in Übertretungsfällen geht die Berufung an das k. k. österreichische und königlich ungarische Konsularobergericht in Constantinopel. Eine Berufung in dritter Instanz findet nicht statt.

b) Bei Verbrechen und Vergehen.

Hinsichtlich der von den österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen im ottomanischen Reiche begangenen Verbrechen und Ver-

gehen haben die k. und k. Konsularämter die Voruntersuchung zu führen und in bezug auf die Erhebung des Tatbestandes, Vernehmung der Zeugen und der Angeschuldigten nach den Bestimmungen der Strafprozeßordnung vorzugehen. Nach durchgeführter Vorerhebung wird der Inquisit samt den Untersuchungsakten und Beweismitteln durch ein nach einem inländischen Hafen segelndes nationales Schiff und an den Binnenplätzen mittels sicherer Eskorte an die kompetente inländische Strafbehörde instradiert.

Die beiden Justizministerien der Monarchie haben sich im Jahre 1885 (siehe Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 14. Jänner 1885, Z. 29.346/7) dahin geeinigt, daß die k. und k. Konsularämter im Oriente als Strafgerichte künftighin, wenn gegen einen ungarischen Staatsangehörigen, der seinen letzten inländischen Wohnsitz nicht in Kroatien und Slavonien hatte, eine strafbare Handlung vorliegt, welche nach dem für die k. und k. Konsularämter derzeit geltenden Strafrechte nicht bloß eine Übertretung begründet, bei der strafgerichtlichen Untersuchung das ungarische Strafgesetz vom Jahre 1878 zur Grundlage zu nehmen haben.

Die strafrichterliche Wirksamkeit der k. und k. Konsulargerichte erstreckt sich auch auf jene Verbrechen und Vergehen, welche seit dem letzten Auslaufen eines nationalen Schiffes aus einem Hafen des österreichischen oder ungarischen Litorale bis zum Einlaufen in den betreffenden Hafen an seinem Bord begangen und noch keiner strafgerichtlichen Untersuchung unterzogen worden sind. Gleich nach der diesfälligen Anzeige des Schiffsführers oder der Schiffsoffiziere wird die Voruntersuchung eingeleitet, insoweit diese nach den Landesgesetzen nicht den Lokalbehörden zusteht.

Die Konsularagenten sind verpflichtet, sobald ein österreichischer oder ungarischer Staatsangehöriger eines Verbrechens, Vergehens oder einer Übertretung rechtlich beschuldigt erscheint, hierüber unverzüglich einen umständlichen Bericht an das vorgesetzte Konsularamt zu erstatten, worin alle Punkte der Anklage und die rechtlichen Inzichten verzeichnet werden, haben sodann dessen Instruktionen abzuwarten und nach denselben gewissenhaft vorzugehen.

Die Konsularagenten können auch unter Umständen die Verhaftung und einstweilige Verwahrung des eines Verbrechens oder eines Vergehens Beschuldigten veranlassen, und zwar in folgenden Fällen: wenn er der Flucht verdächtig erscheint, wenn er auf frischer Tat betreten wird, wenn zu besorgen ist, daß die Untersuchung durch Verabredung mit anderen Beteiligten oder Zeugen, oder durch Vernichtung der Spuren des Verbrechens oder Vergehens vereitelt oder erschwert werde.

Die Konsularagenten sind verpflichtet, dem vorgesetzten Konsularamte die verfügte vorläufige Verwahrung des Beschuldigten anzuzeigen.

c) Führung von Strafkarten bei den k. und k. Konsulargerichten.

Im Sinne der Circularverordnung des k. k. österreichischen und königlich ungarischen Konsularobergerichtes in Constantinopel vom 5. Februar 1901, Nr. 263 ex 1900 (siehe II. Band, Konsular-Normalien Nr. XVII), sind sämtliche mit Jurisdiktion ausgestatteten k. und k. Konsularämter verpflichtet, sogenannte Strafkarten, d. h. genaue Urteilsauszüge auf losen Blättern, wie dies bei den k. k. österreichischen Gerichtsbehörden der Fall ist, zu führen.

Ferner haben die k. und k. Konsulargerichte alle strafgerichtlichen Verurteilungen, die ihrerseits gegen österreichische Staatsangehörige stattfinden, den Strafregisterämtern im Inlande mitzuteilen. Die k. und k. Konsulargerichte im osmanischen Reiche sind auch verpflichtet, die rechtskräftigen Verurteilungen österreichischer Staatsangehöriger durch die türkischen Lokalgerichte, welche sie instruktionsmäßig in genauer Evidenz zu halten haben, ebenfalls den inländischen Strafregisterämtern bekannt zu geben.

Diesbezüglich sind folgende Bestimmungen zu beobachten:

1. Für sämtliche rechtskräftigen Verurteilungen von Angehörigen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder wegen Übertretungen sind bei den k. und k. Konsulargerichten Strafkarten nach dem in der Konsular-Normaliensammlung (II. Band, XVII), befindlichen vorgeschriebenen Formulare zu führen.

2. Die Strafkarten sind anläßlich der Hauptverhandlung von dem Konsularrichter auszufertigen, wobei Rubrik 18 leer bleibt. In die Rubrik 12 ist eine allfällige Besonderheit der Straftat, z. B. Taschendiebstahl, Wilddiebstahl, in die Rubriken 1 und 17, bei Frauen Familienname und Stand des Ehegatten aufzunehmen. Liegen mehr als dreißig Vorstrafen vor, so ist die Rückseite einer zweiten Strafkarte zur Fortsetzung zu benützen.

Unter Vorstrafen sind natürlich nicht etwa bloß die seitens des urteilenden Konsulargerichtes erfolgten, sondern alle anläßlich des Strafverfahrens etwa zur Kenntnis des Konsulargerichtes gelangten rechtskräftigen Verurteilungen in- und ausländischer Civil- und Militärgerichte zu verstehen.

Es sind, um eine rasche Abwicklung der statistischen Berechnung zu ermöglichen, ausschließlich Drucksorten auf gelbem Papier, in jeder Einzelheit mit bezug auf Größe, Papierstärke und Druckanordnung dem bestimmten Formulare entsprechend, zu verwenden.

3. Nach Eintritt der Rechtskraft des Urteiles ist die betreffende Strafkarte unverzüglich ohne Zuschrift, d. h. bloß unter Kuvert, an das zuständige inländische Strafregisteramt, also an jene Staatsanwaltschaft,

in deren Sprengel der Verurteilte heimatszuständig ist, und im Zweifel an jene, in deren Sprengel sein Geburtsort liegt, einzusenden, und das Datum der Einsendung auf dem betreffenden Strafakte anzumerken.

4. In Fällen rechtskräftiger Verurteilungen von österreichischen Staatsangehörigen durch ein türkisches Lokalgericht wegen einer strafbaren Handlung ist gleichfalls dem zuständigen inländischen Strafregisteramt davon in Form einer Strafkarte Mitteilung zu machen, wobei in der Rubrik 11 das Urteil des türkischen Gerichtes zu bezeichnen, hingegen in der Rubrik 20 das Konsulargericht anzugeben ist, welches die Strafkarte ausfertigt und einsendet.

5. Bei Verurteilungen von Angehörigen der Länder der ungarischen Krone und von österreichisch-ungarischen Schutzgenossen kommen die Bestimmungen der obangeführten Verordnung nicht zur Anwendung.

9. Gemischte Tribunale in Egypten.

Nach achtjährigen Verhandlungen wurde im Jahre 1873 der von der in Constantinopel eingesetzten, internationalen Kommission fertig gestellte Entwurf einer Gerichtsreform in Egypten von den Mächten Europas und von den Vereinigten Staaten von Amerika angenommen.

Durch besondere Übereinkommen zwischen der egyptischen Regierung mit den einzelnen Mächten wurde die bisherige Konsulargerichtsbarkeit zugunsten der neuen internationalen Tribunale eingeschränkt.

Auf Grund des Reglement d'Organisation judiciaire pour les Procès mixtes en Egypte, du 10 novembre 1874, Titre I, art. I, III, wurden drei Tribunale erster Instanz zu Kairo, Alexandrien und Zagazig, sowie ein Appellhof zu Alexandrien errichtet. Die Tätigkeit dieser internationalen Gerichtshöfe hat am 1. Februar 1876 begonnen. Das Tribunal von Zagazig wurde später nach Ismaïlia, dann nach Maasurah verlegt, wo es sich noch jetzt befindet.

Nach der gegenwärtigen Organisation führt bei dem Appellhof sowie an den Gerichtshöfen erster Instanz ein eingeborner Beamter das Ehrenpräsidium; die tatsächliche Leitung ist jedoch einem fremden Richter mit dem Titel Vizepräsident vorbehalten, welcher letztere von seinen Kollegen mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt wird. Die Tribunale erster Instanz sind in Civil- und Handelskammern eingeteilt; jede Kammer ist mit fünf Richtern (drei Fremden, zwei Eingebornen) besetzt.

In Handelssachen werden zwei Kaufleute (ein Fremder, ein Eingeborner) als Beisitzer mit beratender Stimme zugezogen. Ein von diesen Tribunalen abgeordneter Richter präsidiert als Friedensrichter bei dem Gericht für Bagatellsachen und possessorische Klagen; ein Richter fungiert als Strafrichter in Polize[illegible]raventionen; ein Richter endlich ist (au

tribunal des référés) mit der Erlassung der einstweiligen Verfügungen betraut. Der Appellhof ist mit 14 Richtern (neun Fremden, fünf Eingebornen) besetzt; seine Urteile werden von acht Richtern (fünf Fremden, drei Eingebornen) erlassen.

Die Ernennung sämtlicher Richter erfolgt durch die egyptische Regierung; die fremden Mitglieder der Gerichte werden von den Justizministerien der betreffenden Mächte in Vorschlag gebracht. Die Richter sind unabsetzbar.

Die Sitzungen sind öffentlich; die Gerichtssprache ist arabisch, französisch, italienisch. Die Gerichtsorganisation wurde ergänzt durch Errichtung einer Staatsanwaltschaft mit einem Generalprokurator an der Spitze und einer Anzahl Substituten.

Die Exekution der Urteile geschieht durch eigene, bei den gemischten Tribunalen angestellte Gerichtsvollzieher, welche sich eventuell der Hilfe der Lokalbehörden bedienen können. Richtet sich die Exekution gegen einen Angehörigen der Vertragsmächte, so hat der Gerichtsvollzieher dessen Konsul hiervon in Kenntnis zu setzen. Das Nichterscheinen des Konsuls hemmt die Vollstreckung nicht.

Auf Grund der Durchführung der Reform hat sich nun die Gerichtsbarkeit in Egypten folgendermaßen gestaltet.

1. Durch die Reform wurden die Bestimmungen der Kapitulationen nicht aufgehoben, sondern nur teilweise eingeschränkt. Dementsprechend blieb die Zuständigkeit der Konsuln noch bestehen:

a) In allen Civil- und Handelssachen ihrer Staatsangehörigen untereinander, mit Ausnahme der dinglichen Rechtsstreitigkeiten, welche sich auf die in Egypten gelegenen Immobilien beziehen. Die Entscheidung von Statusfragen, welche Angehörige der fremden Mächte betreffen, bleibt ausschließlich dem Konsul des Geklagten gewahrt, selbst dann, wenn diese Angelegenheiten im Laufe eines Prozeßverfahrens streitig werden, welches sonst der Konsularjurisdiktion entzogen ist. Zu den Statusfragen gehören nach Artikel 4 der Vorbestimmungen des egyptischen bürgerlichen Gesetzbuches: die Rechtsverhältnisse betreffend den Personenstand, die Rechts- und Handlungsfähigkeit, Ehe, Erbfolge, Vormundschaft und Pflegschaft.

b) In allen Strafsachen ihrer Landsleute ohne Rücksicht auf die Nationalität des Beschädigten, mit Ausnahme sämtlicher Übertretungen und solcher im Titre II, art. 7—9 du Reglement d'organisation judiciaire, einzeln aufgeführter Verbrechen und Vergehen, welche sich unmittelbar gegen Richter, Geschworne oder Beamte der gemischten Gerichte während der Ausübung ihres Amtes (Art. 7), gegen die Vollstreckung der Urteile oder Verfügungen dieser Tribunale (Art. 8) wenden, oder welche von Richtern, Geschwornen oder Beamten

der gemischten Gerichte in Ausübung, beziehungsweise infolge Mißbrauches ihres Berufes begangen sind (Art. 9). Das Deutsche Reich hat jedoch seine Konsulargerichtsbarkeit auch in dem Falle eines Deliktes gegen einen Beamten der gemischten Gerichte fortbestehen lassen, wenn der durch die strafbare Handlung Verletzte die Bestrafung des Täters vor dem Konsulargerichte ausdrücklich beantragt (§ 3 der Verordnung vom 23. Dezember 1875 in Ausführung des Reichsgesetzes vom 30. März 1874).

c) Die vollständige Konsulargerichtsbarkeit haben sich das Deutsche Reich, Frankreich und Österreich-Ungarn zugunsten der unter ihrem Schutze stehenden religiösen Niederlassungen und Institute auf egyptischem Boden vorbehalten. Den gleichen Vorbehalt machte Rußland, hinsichtlich seiner in Kairo bestehenden Schule. Diese Anstalten können — jedoch nur soweit sie als Korporationen in Betracht kommen — weder als Kläger noch als Geklagte vor den gemischten Gerichten auftreten; sie unterstehen, wie bisher, ihren Konsulargerichten und haben nach dem Prinzip: „Actor sequitur forum rei" Recht zu nehmen. Die einzelnen Mitglieder derselben sind dagegen vor den gemischten Tribunalen verfolgbar.

d) Endlich sind die fremden Konsuln, ihre Familien und alle in ihrem Dienste befindlichen Personen (wie z. B. Konsularagenten, Dragomane, Kawassen und sonstige Funktionäre) der Jurisdiktion der gemischten Tribunale entzogen. Die Konsuln und ihre Angehörigen haben keinen Gerichtsstand vor den gemischten Tribunalen; selbst als Streitgenossen anderer Privatpersonen dürfen sie vor diesen Gerichten weder verklagt werden, noch können sie — auch bei freiwilligem Verzicht auf ihre Immunitäten — klagen. Eine einzige, übrigens sehr bestrittene Ausnahme statuierte das gemischte Tribunal erster Instanz von Kairo in seinem Urteil vom 8. Dezember 1886 für die dem Forum rei sitae unterworfenen dinglichen Immobiliaransprüche (siehe Dr. Karl Lippmann, Die Konsularjurisdiktion im Oriente, Leipzig 1898).

Die Kompetenz der in Rede stehenden Gerichtshöfe erstreckt sich in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten auf alle Rechtsstreitigkeiten zwischen Ausländern und Eingebornen, dann zwischen Ausländern verschiedener Nationalität, endlich auch zwischen Ausländern derselben Nationalität, insoferne der Rechtsstreit eine in Egypten gelegene unbewegliche Sache oder ein Recht auf eine solche Sache zum Gegenstande hat.

Die Vollstreckung der von den gemischten Gerichten in Egypten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten geschöpften Erkenntnisse ist denselben überlassen. Der betreffende Konsularfunktionär hat jedoch das Recht, bei dem Vollzuge gegenw"

In Strafsachen steht den besagten Gerichtshöfen nur die Gerichtsbarkeit in Übertretungsfällen zu, dann hinsichtlich solcher Verbrechen und Vergehen, welche gegen die Richter, die Geschwornen oder die sonstigen Beamten der Gerichtshöfe in Ausübung ihres Berufes oder in bezug auf denselben verübt werden, oder welche unmittelbar gegen die Vollstreckung von Urteilen und gerichtlichen Anordnungen gerichtet sind, oder welche von Richtern, Geschwornen oder Angestellten der Gerichtshöfe in Ausübung ihrer Obliegenheiten verübt werden; endlich hinsichtlich bestimmter Fälle des betrügerischen Bankerottes.

Der Vollzug von Freiheitsstrafen gegen Fremde wird auf Begehren des betreffenden Konsuls diesem überlassen.*)

---

*) Der § 2 der kaiserlichen Verordnung vom 18. Dezember 1875 (R. G. B. Nr. 153) lautet wie folgt:

Aus der den österreichisch-ungarischen Konsuln in Egypten zukommenden Wirksamkeit in Strafsachen werden ausgeschieden die Amtshandlungen, welche betreffen:

1. Übertretungen.

2. Jene Verbrechen und Vergehen, welche unmittelbar gegen die Richter, die Geschwornen oder die sonstigen Beamten der von der egyptischen Regierung eingesetzten neuen Gerichte, in Ausübung oder aus Anlaß der Ausübung ihres Berufes verübt werden, und zwar:

a) Beleidigungen durch Geberden, Worte oder Drohungen;
b) Verleumdungen, Schmähungen, wenn sie in Gegenwart des betreffenden Richters, Geschwornen oder Justizbeamten oder innerhalb der Geschäftsräume des Gerichtes vorgebracht oder mittels öffentlicher Anschläge, Schriften, Drucksachen, Abbildungen oder Darstellungen verbreitet werden;
c) Tätlichkeiten gegen ihre Person, insbesondere Mißhandlungen, Körperverletzungen und vorsätzliche Tötung mit oder ohne Überlegung;
d) Tätlichkeiten oder Drohungen gegen die erwähnten Personen, um sie zur Vornahme einer pflichtwidrigen oder ungesetzlichen Handlung zu bestimmen;
e) Mißbrauch der Amtsgewalt von Seite eines öffentlichen Funktionärs gegen die erwähnten Personen zu gleichem Zwecke;
f) Versuch unmittelbarer Bestechung der erwähnten Personen;
g) Beeinflußung eines Richters zugunsten einer Partei seitens eines öffentlichen Funktionärs.

3. Verbrechen und Vergehen, welche unmittelbar gegen die Vollstreckung von Urteilen und gerichtlichen Anordnungen gerichtet sind, nämlich:

a) tätlicher Angriff oder gewaltsamer Widerstand gegen Mitglieder des Gerichtes in Ausübung ihres Amtes oder gegen gerichtliche Beamte bei der gesetzlichen Ausübung von Amtshandlungen zur Vollstreckung von Urteilen oder gerichtlichen Anordnungen oder gegen Beamte oder Mannschaften der öffentlichen Gewalt, welche berufen sind, bei der Vollstreckung Hilfe zu leisten;
b) Mißbrauch der Amtsgewalt seitens eines öffentlichen Funktionärs zur Verhinderung der Vollstreckung;
c) Entwendung gerichtlicher Aktenstücke zu demselben Zwecke;
d) Verletzung gerichtlich angelegter Siegel, vorsätzliches Beiseiteschaffen von Gegenständen, welche auf Grund einer gerichtlichen Anordnung oder eines Urteiles in Beschlag genommen worden sind;

Die teilweise Einschränkung der Gerichtsbarkeit der k. und k. Konsularämter in Egypten und deren teilweise Übertragung an die oberwähnten gemischten Tribunale wurde nach Ablauf des ersten Termins von Zeit. zu Zeit bis heute verlängert.

Mit Verordnung des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 31. Jänner 1900, Z. 5648/7, ist die bisherige Einschränkung der Gerichtsbarkeit der k. und k. Konsularämter in Egypten und die teilweise Übertragung dieser Gerichtsbarkeit an die dort bestehenden gemischten Tribunale auf weitere fünf Jahre, das ist bis 1. Februar 1905, verlängert worden.

Für die gleiche Dauer wurde ferner, vom 1. Februar 1900 angefangen, den in Egypten errichteten gemischten Tribunalen die Strafgerichtsbarkeit über die österreichischen und über die ungarischen Staatsangehörigen hinsichtlich der im neu festgestellten Abschnitte IX (Artikel 293—301) des Titels III des egyptischen Code pénal mixte bezeichneten Vergehen (betrügerischer und einfacher Bankerott sowie andere mit Konkursen zusammenhängende Delikte) übertragen und werden somit diese strafbaren

---

e) Entweichung von Gefangenen, welche auf Grund einer gerichtlichen Anordnung oder eines Urteiles in Haft genommen sind, und Handlungen, welche eine solche Entweichung unmittelbar herbeigeführt haben;

f) Verheimlichung der in solchen Fällen entwichenen Gefangenen.

4. Jene Verbrechen und Vergehen, welche den Richtern, Geschwornen und Justizbeamten zur Last gelegt werden, wenn die Beschuldigung dahin geht, daß sie dieselben in Ausübung ihres Berufes oder infolge eines Mißbrauches ihrer Amtsgewalt begangen haben.

Hierher gehören nebst den gemeinen Verbrechen, welche den erwähnten Personen unter solchen Umständen zur Last gelegt werden können, auch noch nachstehende besondere Verbrechen und Vergehen:

a) ungerechte Entscheidung aus Gunst oder Feindschaft;
b) Bestechung;
c) unterlassene Anzeige einer versuchten Bestechung;
d) Justizverweigerung;
e) unerlaubte Gewalt gegen Privatpersonen;
f) Eindringen in die Wohnung eines Andern ohne Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften;
g) Erpressungen;
h) Unterschlagung öffentlicher Gelder;
i) ungesetzliche Verhaftung;
k) Fälschung von Urteilen und Aktenstücken.

Unter der Bezeichnung von Justizbeamten werden auch die Schriftführer, die beeideten Gehilfen der Schriftführer, die bei dem Gerichte bestellten Dolmetsche und die Gerichtsvollzieher verstanden, nicht aber solche Personen, welche außerdem von Fall zu Fall, von dem Gerichte mit einer Zustellung oder einem Gerichtsvollzieherakte betraut worden sind.

Unter der Bezeichnung von Richtern werden auch die Beisitzer verstanden.

Die Konsulargerichtsbarkeit bleibt jedoch für alle unter Ziffer 2 und 3 aufgeführten Verbrechen und Vergehen in Wirksamkeit, wenn der verletzte Richter oder Justizbeamte den Strafantrag bei dem Konsulargerichte eingebracht hat.

Handlungen aus der Wirksamkeit der k. und k. Konsularämter in Egypten in Strafsachen ausgeschieden. Soferne jedoch solche Strafsachen an dem Tage, an welchem die oberwähnte Verordnung in Wirksamkeit getreten ist, bereits bei den k. und k. Konsularämtern in Egypten anhängig waren, bleibt die Gerichtsbarkeit derselben im bisherigen Umfange aufrecht (Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 1. Februar 1900, Z. 5648/7).

10. Die Konsulargerichtsbarkeit in Marokko.

In Marokko steht der österreichisch-ungarischen Monarchie vertragsmäßig die Ausübung der Konsularjurisdiktion zu.

Die diesfälligen Bestimmungen sind in den Handels- und Schiffahrtsverträgen mit Marokko vom 5. Februar 1805 und vom 9. März 1830 enthalten.

Die Konsularjurisdiktion ist eine civil- und strafrechtliche.

In Civilsachen tritt nur in dem Falle, als beide Streitteile Angehörige des betreffenden auswärtigen Staates sind, die alleinige und unbedingte Kompetenz des Konsuls ein. Hingegen kommt bei kontentiösen Angelegenheiten zwischen Ausländern und marokkanischen Untertanen der Grundsatz der Zuständigkeit des Gerichtes der geklagten Partei in der Art zur Geltung, daß über die Klage eines Marokkaners gegen einen Fremden der Konsul des letzteren entscheidet und den marokkanischen Behörden nur das Recht einer passiven Intervention beim Verfahren zusteht, während andrerseits eine von einem Ausländer gegen einen Marokkaner angestrengte Klage vor dem marokkanischen Richter verhandelt wird und der Konsul seinerseits zur unverbindlichen Assistenz an der Verhandlung berechtigt ist.

Eine Ausnahme besteht nur bezüglich der Immobiliarjurisdiktion darin, daß für dieselbe ausschließlich die Zuständigkeit der marokkanischen Gerichte Platz greift.

In Verlassenschaftsangelegenheiten seiner Konnationalen ist der Konsul berechtigt, die zur Sicherstellung des Nachlasses nötigen Schritte zu machen, die Aufnahme des Inventars zu besorgen und die Abhandlung durchzuführen. Ihm kommt auch die Seegerichtsbarkeit zu.

In der Kriminaljurisdiktion ist ebenfalls einem Ausgleiche der beiden in Betracht kommenden Faktoren dergestalt Rechnung getragen, daß nur für den Fall der Ausländerschaft des Beschuldigten, wie des Privatbeteiligten die uneingeschränkte Konsularjudikatur Platz greift, andernfalls aber die Nationalität des Beschuldigten den Richter, die des Beschädigten den passiven Beisitzer bestimmt.

Im Jahre 1880 haben Österreich-Ungarn, das Deutsche Reich, Belgien, Dänemark, Spanien, die Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreich, Großbritannien, Italien, die Niederlande, Portugal und Schweden und Norwegen

mit dem Sultan von Marokko eine Konvention abgeschlossen, welche die Ausübung des Schutzrechtes in Marokko zum Gegenstande hat (R. G. B. Nr. 98 ex 1882). Die gedachte Konvention vom 3. Juli 1880 wurde von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät am 26. Dezember 1880 ratifiziert. Die Bedingungen, unter denen der Schutz gewährt werden kann, sind jene, welche im englischen und spanischen Vertrage mit der marokkanischen Regierung und in der zwischen dieser Regierung, Frankreich und anderen Mächten im Jahre 1863 abgeschlossenen Konvention vereinbart worden sind, mit Ausnahme der durch die oberwähnte neue Konvention eingeführten Abänderungen.

Die fremden Vertreter, Chefs der Missionen sind berechtigt, ihre Dolmetsche und Beamte aus den marokkanischen Untertanen oder anderen Staatsangehörigen zu wählen. Die Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten, welche Amtsvorstände sind und in den Staaten des Sultans von Marokko residieren, können aus den Untertanen des Sultans nicht mehr als einen Dolmetsch, einen Soldaten und zwei Diener wählen, außer in dem Falle, wenn sie einen eingebornen Sekretär benötigen (Artikel 1, 2, 3 der Konvention vom 3. Juli 1880).

Der Inhalt der Schutzgenossenschaft oder Protektion besteht darin, daß jene marokkanischen Untertanen, welche derselben seitens eines ausländischen Staates teilhaftig werden, der einheimischen Gerichtsbarkeit entzogen und der Konsularjurisdiktion unterstellt werden. Einen weiteren Effekt der Protektion bildet die Befreiung von der Steuerleistung, mit Ausnahme der mit dem Besitze von Grund und Boden verbundenen Ackerbausteuer und der Torabgabe.

Des Schutzes sind jene Untertanen des Sultans von Marokko teilhaftig, welche:

1. bei den fremden diplomatischen Vertretern und Konsularfunktionären in dienstlicher Verwendung stehen;

2. sich bei fremden Großhändlern in Kondition befinden, vorausgesetzt, daß ihr Dienstverhältnis nur zu Handelszwecken begründet wurde;

3. für die einer fremden Regierung geleisteten Dienste mit deren Zustimmung belohnt werden sollen.

Den Wirkungen der Protektion sind vorsichtige Grenzen gezogen; abgesehen davon, daß sie ihrem Wesen nach nicht erblich sein soll, ist sie auch in ihrer Ausdehnung auf die der patria potestas des Protegierten Unterstehenden eingeschränkt, während alle übrigen Verwandten von ihr unberührt bleiben. Die Erteilung des Schutzes hat keine rückwirkende Kraft auf einen bereits im Gange befindlichen Civilprozeß; sie ist auch unzulässig gegenüber solchen Marokkanern, welche die wegen eines begangenen Deliktes ihnen [illegible] cht abgebüßt haben.

Schließlich ist über die Konsulargerichtsbarkeit in Marokko noch folgendes zu bemerken:

Mit Verordnung vom 20. Dezember 1899 (R. G. B. Nr. 52) und vom 20. Dezember 1899, Z. 16.080/99, M. E., haben das k. k. österreichische Gesamtministerium und das königlich ungarische Ministerium sich bestimmt gefunden, die österreichischen, beziehungsweise die ungarischen Markenschutzgesetze bei dem k. und k. Konsulargerichte in Tanger, und zwar vom 1. Jänner 1900 an, einzuführen.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 30. August 1891 (R. G. B. Nr. 136), beziehungsweise des ungarischen Gesetzartikels XXXI vom Jahre 1891, wurde die bisherige Gerichtsbarkeit des k. und k. Konsulargerichtes in Tanger in der Weise ausgedehnt, daß dasselbe nunmehr ermächtigt ist, in betreff der strafgerichtlichen Verfolgung und Ahndung von Vergehen gegen die Markenschutzgesetze in bezug auf die österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen ganz so vorzugehen, wie wenn es sich dabei um Übertretungen handeln würde.

Das k. k. österreichische und königlich ungarische Konsularobergericht in Constantinopel übt diesbezüglich die Gerichtsbarkeit in zweiter Instanz aus (Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 27. Dezember 1899, Z. 70.129/7).

11. Die Konsulargerichtsbarkeit in Persien.

In Persien steht der österreichisch-ungarischen Monarchie vertragsmäßig die Ausübung der Konsularjurisdiktion zu.

Der Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und Persien vom 17. Mai 1857 (R. G. B. Nr. 74 ex 1858) enthält die einschlägigen Bestimmungen (Artikel 8 bis 12).

Alle Verträge und andere auf die Handelsgeschäfte bezüglichen Verbindlichkeiten der Angehörigen der beiden Staaten werden durch die respektiven Regierungen getreulich aufrecht erhalten und mit der größten Genauigkeit geschützt.

Zur größeren Sicherstellung der österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen in Persien müssen die Schuldscheine, Wechsel und Bürgschaftsurkunden, sowie alle Handelsgeschäfte betreffende, von Angehörigen der beiden Staaten geschlossenen Verträge vom Divan-Chané und in Ermanglung eines solchen von der zuständigen Lokalbehörde, und an Orten wo ein österreichisch-ungarischer Konsul sich befindet, auch von diesem letzteren unterzeichnet werden, um im Falle einer Differenz die nötigen Erhebungen pflegen und diese Streitsachen der Gerechtigkeit gemäß entscheiden zu können.

Demgemäß wird derjenige, welcher, ohne mit auf solche Art beglaubigten Dokumenten versehen zu sein, gegen einen österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen einen Rechtsstreit anhängig machen wollte und hierbei keine anderen Beweise als die Erklärung eines Zeugen beizubringen in der Lage wäre, mit seinem Begehren keineswegs gehört werden, es wäre denn, daß letzteres von den österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen als gültig anerkannt worden wäre.

Alle Streitigkeiten oder Zwiste und alle Rechtshändel, welche sich zwischen österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen in Persien entspinnen sollten, werden durch den österreichisch-ungarischen diplomatischen Vertreter bei dem persischen Hofe oder durch den österreichisch-ungarischen Konsul ihres Wohnortes oder des diesem zunächst gelegenen Ortes nach den inländischen Gesetzen untersucht und entschieden werden, ohne daß die Landesbehörde hierbei das geringste Hindernis oder die geringste Schwierigkeit entgegensetzen darf.

Die Rechtshändel, Streitigkeiten und Zwiste, welche in Persien zwischen österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen und Angehörigen anderer fremden Staaten sich entspinnen sollten, werden ausschließlich durch die Vermittlung ihrer Agenten oder Konsuln entschieden werden.

Alle Streitigkeiten oder Zwiste und alle Rechtshändel, welche in Persien zwischen den österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen einerseits und den persischen Staatsangehörigen andrerseits sich entspinnen sollten, werden von den persischen Gerichten entschieden werden, aber diese Streitigkeiten und Rechtshändel werden nicht anders erledigt oder entschieden werden können, als in Gegenwart und mit Dazwischenkunft des k. und k. diplomatischen Vertreters oder Konsuls, oder in seinem Namen, in Gegenwart des österreichisch-ungarischen Dolmetsches, nach den Gesetzen und Herkommen des Landes.

Ein durch das Urteil des zuständigen Richters einmal beendigter Rechtsstreit kann nicht ein zweitesmal wieder aufgenommen werden; sollte aber die Notwendigkeit die nochmalige Revision des geschöpften Erkenntnisses fordern, so wird diese nicht anders stattfinden können, als mit Vorwissen des österreichisch-ungarischen diplomatischen Vertreters oder Konsuls oder in seinem Namen, in Gegenwart des österreichisch-ungarischen Dolmetsches und nur vor einem der obersten Kontrolls- und Kassationshöfe, die zu Teheran, Täbris oder Ispahan ihren Sitz haben.

Dagegen genießen die in der österreichisch-ungarischen Monarchie sich aufhaltenden persischen Staatsangehörigen, was ihre Interessen und ihre erworbenen Rechte betrifft, im Falle von Streitigkeiten den vollen Schutz der österreichischen oder ungarischen Gesetze und Gerichte.

Erklärt sich ein österreichischer oder ungarischer Staatsangehöriger, welcher sich in Persien bef [illegible] Falliments oder macht er

Bankerott, so wird über alle seine Güter, über seine Effekten und über seinen Aktiv- und Passivstand das Inventar errichtet, um danach die erforderliche Liquidierung und die gerechte Verteilung nach Verhältnis der Forderungen unter seinen Gläubigern vorzunehmen, welche nach Beendigung dieser Prozedur die Belege zu ihren Forderungen zurückstellen müssen, nachdem sie auf diese die ihnen zufallende, verhältnismäßige Summe erhalten haben.

Dieses Verfahren soll rücksichtlich eines österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen in Persien nur mit Vorwissen und unter Dazwischenkunft des diplomatischen Vertreters oder Konsuls von Österreich-Ungarn stattfinden, welcher über das von den Gläubigern gestellte Begehren nicht säumen wird, die nötigen Erhebungen hervorzurufen, um festzustellen, ob nicht der in Konkurs Verfallene in seinem Vaterlande Güter belassen hat, aus welchen ihre Forderungen befriedigt werden könnten.

Wenn ein österreichischer oder ungarischer Staatsangehöriger in Persien stirbt, so wird sein Nachlaß dem österreichisch-ungarischen diplomatischen Vertreter oder Konsul vollständig übergeben, damit dieser nach den im Inlande bestehenden Gesetzen und Gepflogenheiten entsprechend darüber verfüge.

Die Angelegenheiten der Kriminalgerichtsbarkeit, worin österreichische oder ungarische Staatsangehörige verwickelt sind, werden nach der rücksichtlich der am meisten begünstigten Nation angenommenen Art und Weise behandelt.

Die persischen Staatsangehörigen in der österreichisch-ungarischen Monarchie werden auf dem Fuße der am meisten begünstigten Nationen behandelt.

12. Die Konsulargerichtsbarkeit in China.

In China steht der österreichisch-ungarischen Monarchie vertragsmäßig die Ausübung der Konsularjurisdiktion zu.

Die diesbezüglichen Bestimmungen sind in dem Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrage zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Kaisertume China vom 2. September 1869 (R. G. B. Nr. 58 ex 1872, ungarischer Gesetzartikel XXXV vom Jahre 1871) enthalten (Artikel XXXVIII bis XLIII).

Wenn ein Staatsangehöriger der österreichisch-ungarischen Monarchie Ursache zu Beschwerden über einen Chinesen hat, so hat er sich zuvörderst an das betreffende k. und k. Konsularamt zu wenden und den Gegenstand seiner Beschwerde auseinanderzusetzen. Das Konsularamt, nachdem es die Angelegenheit untersucht hat, wird sich Mühe geben, dieselbe gütlich auszugleichen.

Ebenso wird das Konsularamt, wenn ein Chinese sich über einen Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie zu beschweren hat, ersterem williges Gehör schenken und eine gütliche Einigung herbeizuführen suchen.

Sollte eine solche aber in dem einen oder anderen Falle nicht gelingen, so wird das Konsularamt die Mitwirkung des betreffenden chinesischen Beamten in Anspruch nehmen, und beide vereint werden die Angelegenheit nach den Grundsätzen der Billigkeit entscheiden.

Chinesische Untertanen, welche sich einer verbrecherischen Handlung gegen einen Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie schuldig machen, werden von den chinesischen Behörden verhaftet und nach chinesischen Gesetzen bestraft.

Angehörige der österreichisch-ungarischen Monarchie, welche sich einer verbrecherischen Handlung gegen einen chinesischen Untertan schuldig machen, werden von dem betreffenden k. und k. Konsularamte verhaftet und nach den Gesetzen der österreichisch-ungarischen Monarchie bestraft.

Streitsachen zwischen Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie, bezüglich der Rechte des Eigentums oder der Personen, unterstehen der Gerichtsbarkeit der k. und k. Konsularbehörden. Streitsachen zwischen Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie und Angehörigen einer fremden Nation werden in China nach den zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dieser fremden Nation bestehenden Verträgen entschieden, ohne daß der chinesischen Regierung eine Ingerenz zustünde. Wenn aber chinesische Untertanen in die Sache verwickelt sind, werden die chinesischen Behörden in jedem Falle an dem Verfahren sich beteiligen.

Die chinesischen Behörden sind verpflichtet, der Person und dem Eigentume der Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie zu jeder Zeit den vollsten Schutz angedeihen zu lassen, namentlich wenn denselben eine Beleidigung oder eine Gewalttat widerfahren sollte.

In Fällen von Raub oder Brandschatzung haben die Ortsbehörden die geeigneten Maßregeln zu ergreifen, um das geraubte Eigentum zurück zu erlangen, der Unordnung zu steuern und die Schuldigen zu arretieren, welche nach dem Gesetze bestraft werden sollen. Sollte es aber der Lokalbehörde nicht gelingen, der Schuldigen habhaft zu werden, so wird von der chinesischen Regierung keine andere Kompensation verlangt werden können, als die Bestrafung besagter Behörde nach chinesischen Gesetzen.

Wenn ein chinesischer Untertan, welcher Schuldner eines Staatsangehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie ist, es unterläßt, seine Schuld zu bezahlen, sich entfernt, so

wird die chinesische Behörde jedes ihr zu Gebote stehende Mittel anwenden, um den Flüchtigen zu verhaften und den Schuldner zur Bezahlung seiner Schuld zu zwingen.

Ebenso haben die k. und k. Konsularbehörden ihr Möglichstes zu tun, um Staatsangehörige der österreichisch-ungarischen Monarchie, welche ihre Schulden an chinesische Untertanen nicht bezahlen, dazu zu zwingen und, wenn sie in betrügerischer Absicht sich entfernt haben, vor Gericht zu ziehen.

In keinem Falle aber kann weder die österreichisch-ungarische, noch die chinesische Regierung für die Schulden ihrer Staatsangehörigen verantwortlich gemacht werden.

Der österreichisch-ungarischen Monarchie und ihren Staatsangehörigen stehen volle und gleiche Teilnahme an allen Privilegien, Freiheiten und Vorteilen zu, welche von China der Regierung oder den Angehörigen irgend einer anderen Nation gewährt sind oder in Zukunft gewährt werden mögen.

Die chinesischen Untertanen in dem Gebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie werden gleich den Untertanen der meistbegünstigten Nation behandelt.

13. Die Konsulargerichtsbarkeit in Siam.

Im Königreiche Siam steht der österreichisch-ungarischen Monarchie vertragsmäßig die Ausübung der Konsularjurisdiktion zu.

Die darauf bezüglichen Bestimmungen sind in dem Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrage zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Königreiche Siam vom 8. Mai 1871 (R. G. B. Nr. 8 ex 1873, Art. IX bis XV, ungarischer Gesetzartikel XXVIII vom Jahre 1871) enthalten.

Wenn ein im Königreiche Siam dauernd oder vorübergehend sich aufhaltender Angehöriger der österreichisch-ungarischen Monarchie gegen einen Siamesen Grund zu klagen oder irgend einen Anspruch zu erheben hat, so soll er seine Beschwerde zunächst dem betreffenden k. und k. Konsularamte vorlegen, und dieses nach geschehener Prüfung der Sache, dieselbe gütlich zu begleichen suchen. Ebenso soll das kompetente Konsularamt, wenn ein Siamese eine Klage gegen einen Angehörigen der gedachten Monarchie hat, dieselbe anhören und ein gütliches Abkommen zu treffen bemüht sein; wofern aber dies in solchen Fällen unmöglich ist, soll das Konsularamt sich an einen kompetenten siamesischen Beamten wenden und beide sollen nach gemeinschaftlicher Prüfung der Sache darin nach Billigkeit entscheiden.

Wird in Siam ein Verbrechen oder Vergehen verübt, so wird der Täter, wenn er ein Angehöriger der österreichisch-ungarischen Monarchie

ist, durch das betreffende Konsularamt den Gesetzen seines Landes gemäß bestraft oder zur Bestrafung in sein Vaterland geschickt. Ist der Täter ein Siamese, so wird er von den siamesischen Behörden nach den Gesetzen des Landes bestraft.

Wenn gegen Schiffe der österreichisch-ungarischen Monarchie an der Küste oder in der Nähe des Königreiches Siam ein Akt der Seeräuberei begangen wird, so haben auf Nachricht davon die Behörden des nächstgelegenen Platzes alles zur Gefangennahme der Seeräuber und Wiedererlangung des geraubten Gutes Erforderliche aufzubieten und letzteres wird an das betreffende k. und k. Konsularamt behufs Rückerstattung an die Eigentümer abgeliefert. Dasselbe Verfahren ist von den siamesischen Behörden in allen Fällen von Plünderung und Räuberei, die auf dem Lande gegen das Eigentum von Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie begangen werden, einzuhalten. Die siamesische Regierung ist nicht verantwortlich für gestohlenes Eigentum von Angehörigen der gedachten Monarchie, sobald bewiesen ist, daß sie alle in ihrer Macht stehenden Mittel angewendet hat, es wieder zu erlangen; derselbe Grundsatz gilt auch für siamesische Untertanen und deren Eigentum, die sich unter dem Schutze Seiner kaiserlichen und königlich Apostolischen Majestät Regierung befinden.

Die siamesischen Behörden sind verpflichtet, dem k. und k. Konsularamte, über dessen schriftliches Ansuchen, alle Hilfe und Unterstützung zu gewähren zur Auffindung und Verhaftung von Matrosen oder anderen Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie oder sonstiger Personen, die unter dem Schutze der k. und k. Flagge stehen. Desgleichen hat das betreffende österreichisch-ungarische Konsularamt, auf seine Requisition, von den siamesischen Behörden jeden erforderlichen Beistand und genügende Mannschaft zu erhalten, um seiner Autorität über die Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie gebürende Geltung zu verschaffen und Disziplin in der Handelsmarine der österreichisch-ungarischen Monarchie in Siam zu erzwingen. In gleicher Weise haben, sofern ein der Desertion oder eines anderen Verbrechens schuldiger Siamese sich in das Haus eines österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen oder an Bord eines österreichischen oder ungarischen Handelsschiffes geflüchtet haben sollte, die Lokalbehörden sich an das kompetente k. und k. Konsularamt zu wenden und dieses wird, auf erfolgten Nachweis der Strafbarkeit des Angeklagten, sofort dessen Verhaftung genehmigen. Jede Hehlerei oder Konnivenz ist beiderseits auf das sorgfältigste zu vermeiden.

Sollte ein Angehöriger der österreichisch-ungarischen Monarchie, der im Königreiche Siam ein Geschäft treibt, insolvent werden, so hat das betreffende k. und k. Konsularamt sein gesamtes Vermögen in Besitz zu nehmen, um dasselbe [illegible] rata unter die Gläubiger verteilen zu können,

und kein Mittel unversucht lassen, auch solches Vermögen zum besten der Gläubiger einzuziehen, welches der gedachte Fallit in anderen Ländern besitzen sollte.

Von Seite der siamesischen Behörden soll dem österreichisch-ungarischen Konsul zu dem Ende alle Unterstützung zuteil werden. In gleicher Weise haben die siamesischen Behörden das Vermögen derjenigen siamesischen Untertanen zu adjudizieren und zu verteilen, welche ihren Geschäftsverbindlichkeiten gegen Angehörige der österreichisch-ungarischen Monarchie nicht sollten nachkommen können.

Sollte ein siamesischer Untertan einem Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie die Zahlung einer Schuld verweigern oder ihr auszuweichen suchen, so haben die siamesischen Behörden dem Gläubiger jede Hilfe und Erleichterung zu gewähren, damit er zu dem Seinigen komme. In gleicher Weise hat das k. und k. Konsularamt siamesischen Untertanen allen Beistand zu leisten, um in den Besitz ihrer etwaigen Forderungen gegen Angehörige der gedachten Monarchie zu gelangen.

Im Falle des Ablebens eines österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen im Königreiche Siam ist sein Nachlaß dem Vollstrecker seines letzten Willens, oder in dessen Ermanglung der Familie, oder den Geschäftsteilhabern des Verstorbenen zu übergeben. Hat der Verstorbene weder Verwandte, noch Geschäftsteilhaber, so soll sein Nachlaß, insoweit die österreichischen oder ungarischen Gesetze es gestatten, dem Gewahrsam des kompetenten österreichisch-ungarischen Konsularamtes übergeben werden, damit dieses in üblicher Weise nach den inländischen Gesetzen und Gewohnheiten damit verfahre.

14. Die Konsulargerichtsbarkeit auf Zanzibar.

Auf Zanzibar steht der österreichisch-ungarischen Monarchie vertragsmäßig die Ausübung der Konsularjurisdiktion zu.

In dem Handels- und Schiffahrtsvertrage mit Zanzibar vom 11. August 1887 (R. G. B. Nr. 29 ex 1889, ungarischer Gesetzartikel III vom Jahre 1889), Artikel 1, ist folgende Bestimmung enthalten:

. . . „Die Österreicher und Ungarn werden in den Staaten des Sultans die Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation hinsichtlich des Handels und der Schiffahrt, sowie hinsichtlich aller anderen Beziehungen genießen.“ . . . .

Daraus folgt, daß auch hinsichtlich der Konsulargerichtsbarkeit die Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie auf Zanzibar in derselben Weise, wie jene der meistbegünstigten Nation behandelt werden müssen.

Im Sinne der zwischen Frankreich (17. November 1844), dem Deutschen Reiche (20. Dezember 1885), Großbritannien (30. April 1886), Portugal (25. Oktober 1879), Italien (28. Mai 1885) und Belgien (30. Mai 1885) und Zanzibar bestehenden Staatsverträge gelten in Angelegenheiten der Konsularjurisdiktion folgende Bestimmungen, welche nach Artikel 1 des oberwähnten Handels- und Schiffahrtsvertrages auch auf die Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie volle Anwendung zu finden haben.

Die Konsuln sind zur Entscheidung aller Civil- und Strafprozesse zuständig, die unter ihren Landsleuten entstehen. Streitigkeiten zwischen Angehörigen verschiedener christlicher Nationen sind vor das Konsulargericht des Geklagten zu bringen. Klagt der Angehörige einer der Vertragsmächte gegen einen Untertanen des Sultans von Zanzibar oder einer durch Konsuln nicht vertretenen, nichtchristlichen Nation, so wird die Sache von der höchsten Behörde des Sultans oder einer von ihm besonders dazu ernannten Person verhandelt und entschieden. Die betreffenden Verhandlungen und Entscheidungen werden jedoch nur dann für rechtsgültig erachtet, wenn dem Konsul des Klägers oder seinem Stellvertreter hiervon Anzeige gemacht und Gelegenheit geboten worden ist, selbst dem Verfahren beizuwohnen oder hierzu einen Vertreter abzuordnen.

Im umgekehrten Falle, wenn der Angehörige einer der Vertragsmächte Geklagter ist, so ist der Prozeß ausschließlich vor dem Konsulargerichte des Geklagten anhängig zu machen.

Die strafrechtliche Verfolgung von Angehörigen der Vertragsmächte ist ebenfalls dem betreffenden Konsulargerichte vorbehalten, selbst wenn die strafbare Handlung auf dem Gebiete von Zanzibar begangen worden ist.

Zuwiderhandlungen gegen die in den Verträgen vereinbarten Zollbestimmungen werden von dem Konsul des Defraudanten bestraft.

Die wegen eines solchen Zolldeliktes verhängten Geldstrafen und konfiszierten Güter hat der Konsul dem Sultan zu überweisen. Zur Vornahme von Verhaftungen oder anderer Amtshandlungen stellt die Regierung von Zanzibar dem Konsul Polizeihilfe zur Verfügung; ebenso gewährt sie den Gläubigern eingeborner Schuldner den erforderlichen Beistand zur Betreibung der Schuld.

Das Vermögen eines in Zanzibar verstorbenen Fremden wird seinem Konsul zur Auseinandersetzung der Verlassenschaft überantwortet.

Wird ein innerhalb des Gebietes von Zanzibar domilizierter Angehöriger einer der Vertragsmächte zahlungsunfähig, so hat der Konsul das gesamte Eigentum desselben in Beschlag zu nehmen, um es unter die Gläubiger des Kridatars nach Maßgabe der Bestimmungen der heimatländischen Konkursordnung zur Verteilung zu bringen.

Untertanen des Sultans oder Angehörige durch Konsuln nicht vertretener, nichtchristlicher Nationen, die innerhalb des Gebietes von Zanzibar als Bedienstete bei Angehörigen einer der Vertragsmächte angestellt sind, genießen den gleichen Schutz wie ihre Dienstherren. Werden sie jedoch eines Vergehens oder Verbrechens beschuldigt und sind hinreichende Verdachtsgründe nachgewiesen, so haben die betreffenden Dienstgeber die Angeschuldigten aus ihren Diensten zu entlassen und sie eventuell durch ihren Konsul (das ist den Konsul der Dienstherren) den Behörden des Sultans zur Bestrafung zu überantworten (siehe Die Konsularjurisdiktion im Oriente, von Dr. Karl Lippmann, Leipzig 1898).

15. Bestellung von Konsularrechtsanwälten bei den österreichisch-ungarischen Konsularämtern.

Bei einigen österreichisch-ungarischen Konsularämtern werden nach Bedarf Konsularrechtsanwälte bestellt. Nachdem dieselben berufen sind, in offizieller Weise zu fungieren, so hat das k. und k. Ministerium des Äußern angeordnet, daß, um ein gleichförmiges Vorgehen bei allen Konsularämtern zu erzielen und zugleich die nötige Evidenz zu führen, soferne sich bei einem Konsularamte die Notwendigkeit der Bestellung eines Konsularrechtsanwaltes ergeben sollte, für die diesfällige Verfügung vorher die ministerielle Ermächtigung von Fall zu Fall einzuholen sei. — Die erfolgte ministerielle Genehmigung der Bestellung eines Konsularrechtsanwaltes bei einem österreichisch-ungarischen Konsularamte wird entsprechend verlautbart (Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 8. März 1884, Z. 5060/10).*)

Schon im Jahre 1884 wurde von dem k. und k. Konsulate in Belgrad der erste Versuch der Bestellung eines Konsularrechtsanwaltes gemacht, welchem die Aufgabe zufiel, zu einem im vorhinein fixierten, mit dem Konsularamte vereinbarten Tarife die Vertretung österreichischer oder ungarischer Staatsangehöriger vor den Gerichten in Civil- und Strafsachen, bei Wechselklagen, dann im Konkursverfahren zu übernehmen, sowie in deren Namen bei jeder anderen Art von Rechtsangelegenheiten, endlich auch behufs Hereinbringung von ausständigen Schuldforderungen in außergerichtlichem Wege zu intervenieren. Nachdem diese in kaufmännischen Kreisen mit Beifall begrüßte Einrichtung sich für die heimischen Handels- und Verkehrsinteressen als ersprießlich bewährt hat, wurde dieselbe bisher auf die nachstehenden k. und k. Konsularämter ausgedehnt: St. Petersburg, Moskau, Sofia, Varna, Widdin, Constantinopel, Salonich, Smyrna, Nisch, Hamburg nebst dessen Dependenzen und Bukarest.

*) Dieselben Bestimmungen gelten auch für die Bestellung von Konsularärzten bei den k. und k. Konsularämtern.

16. Konsulargebüren für jurisdiktionelle Amtshandlungen.

Die Konsulargebüren, welche für jurisdiktionelle Amtshandlungen einzuheben sind, sind laut II. Abteilung, A, Post 1 bis 8, und B, Post 11 bis 17 des allgemeinen Konsulargebüren-Tarifes vom Jahre 1902 (siehe II. Band, Konsular-Normalien Nr. XIII), folgende:

1. Für die Registrierung und Erledigung einer jeden Eingabe in Rechtssachen, für welche nicht ein besonderer Tarifsatz festgesetzt wird, ist bei Überreichung derselben zu entrichten:

a) für den ersten Bogen . . . . Kronen 7·50
für jeden weiteren Bogen . . . . „ 3·75
b) für jede Beilage im Original oder Abschrift . . . „ 1·—

2. Für die Abhaltung einer jeden gerichtlichen Tagsatzung samt Erledigung (Verhandlung in Streitsachen, Publikation letztwilliger Anordnungen, Gläubiger- und Erbenversammlungen, Zeugen, Verhöre etc.):
für den ersten Protokollsbogen . . . . Kronen 7·50
für jeden weiteren Protokollsbogen . . . . . . „ 3·75

3. Für die Vornahme gerichtlicher Akte außerhalb des Amtes (Vornahme gerichtlicher Sperre, Siegelabnahme, Todesfallsaufnahme etc.), soweit nicht besondere Tarifsätze in Anwendung kommen, samt Protokoll und Erledigung für jeden Tag der Amtshandlung . . . . . Kronen 14·50

4. Für die Aufnahme eines Inventars samt Schätzung oder Wertangabe, für jede durch einen oder mehrere Sachverständige vorgenommene Schätzung, oder einen auf dieselbe Weise aufgenommenen Sach- oder Urteilsbefund, dann für die Erforschung und Feststellung von See- und Flußschäden (Protokoll und Erledigung inbegriffen):
a) die fixe Gebür für jeden Tag der Amtshandlung mit Kronen 9·50
b) von dem Gesamtwerte der inventierten und geschätzten Gegenstände . . . . $^1/_4$ Prozent.

Bei Aufnahme eines Inventars oder Sachbefundes ohne Schätzung oder Wertangabe ist nur die fixe Gebür zu entrichten.

5. Für die Vornahme öffentlicher Feilbietungen (samt Protokoll und Erledigung):
a) die fixe Gebür für jeden Tag der Amtshandlung mit Kronen 9·50
b) von dem durch die Feilbietung eingegangenen Betrage 1 Prozent.

6. Für alle von Konsulargerichten mit oder ohne Beisitzer (Kommissionen) gefällten, beziehungsweise homologierten Urteile samt allen Ausfertigungen:

I. Bei schätzbaren Streitobjekten: wenn der zuerkannte Streitgegenstand ohne Nebengebüren den Wert von:
a) 700 Kronen nicht übersteigt, 1·50

b) 2400 Kronen nicht übersteigt, die fixe Gebür mit . „ 14·50
c) 2400 Kronen übersteigt, die fixe Gebür mit . . . „ 29·—
d) außerdem in allen drei Fällen eine Prozentualgebür vom zugesprochenen Betrage oder vom Werte des zugesprochenen Gegenstandes . . . . $^1/_2$ Prozent.

II. In allen Fällen, wo der Streitgegenstand nicht schätzbar ist, die fixe Gebür mit . . . . Kronen 24·—

7. Für die protokollarische Aufnahme eines gerichtlichen Vergleiches oder Kompromisses samt Erledigung:

a) wenn der Streitgegenstand 1200 Kronen nicht übersteigt oder nicht schätzbar ist:
für den ersten Bogen . . . . Kronen 7·50
für jeden weiteren Bogen . . . . „ 3·75

b) wenn der Streitgegenstand 1200 Kronen übersteigt:
für den ersten Bogen . . . . Kronen 15·—
für jeden weiteren Bogen . . . . „ 7·50

8. Für die Registrierung und Erledigung von Appellations- und Revisionsanmeldungen mit oder ohne Beschwerden:

a) wenn der Gegenstand des Streites 2400 Kronen nicht übersteigt oder nicht schätzbar ist:
für den ersten Bogen . . . . Kronen 14·50
für jeden weiteren Bogen . . . . „ 7·25

b) wenn der Gegenstand des Streites 2400 Kronen übersteigt:
für den ersten Bogen . . . . Kronen 29·—
für jeden weiteren Bogen . . . . „ 14·50

9. Für eine Großjährigkeitserklärung . . . . . . „ 24·—

10. Für die Verhängung der Kuratel . . . . . . „ 12·—

11. Für die Prüfung und Erledigung einer Vormundschafts- oder Kuratelsrechnung:
für den ersten Bogen . . . . Kronen 7·50
für jeden weiteren Bogen . . . . „ 3·75

12. Für die Protokollierung, dann für die Eintragung jeder Veränderung, Ergänzung oder Löschung in dem Handelsregister (Eingabe, Bescheide und Verlautbarungen inbegriffen):

I. a) einer Aktiengesellschaft oder einer Filiale derselben Kronen 120·—
b) der Prokura einer Aktiengesellschaft oder einer Filiale derselben . . . . „ 60·—

einer jeden anderen Handelsfirma . . . . „ 24·—

Für Amortisierungsgesuche samt Erledigung . . „ 14·50

14. Für jede amtliche Verlautbarung (Edikt) auf Ansuchen der Partei, soferne nichts anderes in dem Konsulargebürentarife bestimmt ist, Kronen 14·50

15. Für die Homologierung eines Havereireglements, alle Zustellungen inbegriffen:

a) die fixe Gebür mit . . . . Kronen 9·50
b) vom Gesamtbetrage der Havereientschädigungs-Quoten ½ Prozent.

Sechzehnter Abschnitt.

Vorgehen der österreichisch-ungarischen Konsularfunktionäre bei Requisitionen inländischer Administrativ- und Justizbehörden.

1. Requisitionen inländischer Administrativbehörden.

Wenn inländische Administrativbehörden die Vermittlung der österreichisch-ungarischen Konsularämter in der Richtung unmittelbar in Anspruch nehmen, daß in ihrem Auftrage und Interesse Amtshandlungen (Informationen, Erhebungen, Einsendung von Urkunden usw.), welche mit besonderen Kosten verbunden sind, vorgenommen werden, so haben die österreichisch-ungarischen Konsularämter, sowie bisher, auch in der Folge dem Ansinnen der gedachten inländischen Behörden zu entsprechen, und zugleich die Refundierung der diesfalls aufgelaufenen Kosten in geeignetem Wege zu veranlassen. Eine vorherige Anfrage betreffs der Ausführung solcher Requisitionen und der Bestreitung der damit verbundenen Auslagen bei dem k. und k. Ministerium des Äußern ist in der Regel nicht notwendig. Sollte jedoch die Ausführung solcher Requisitionen ganz besondere Kosten verursachen, welche nicht im Verhältnisse zum Gegenstande, um den es sich handelt, stehen, so haben die österreichisch-ungarischen Konsularämter, den Fall besonderer Wichtigkeit und, wo Gefahr am Verzuge ist, ausgenommen, vorher eine diesfällige Anfrage an das k. und k. Ministerium des Äußern zu richten und die nötigen Weisungen einzuholen (Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 20. Juni 1898, Z. 28.659/7).

Der Umstand, daß die k. und k. Konsularämter bei Verrechnung von Auslagen, welche sie über ministeriellen Auftrag oder in Ausführung der an sie gerichteten Ersuchschreiben inländischer Behörden bestreiten, nicht selten die Bezugnahme auf die betreffende Requisition unterlassen, hat schon mehrfach zu Inkonvenienzen für die ministerielle Rechnungskontrolle geführt, indem dieselbe bei Prüfung derartiger Rechnungen zu langwierigen Recherchen bemüßigt, und bei deren eventueller Resultatslosigkeit gezwungen ist, die Liquidierung bis zum Eintreffen der Konsularerläuterungsberichte zu suspendieren. Das k. und k. Ministerium des Äußern

daher im Interesse des Dienstes gefunden, als allgemeine Norm aufzustellen, daß die k. und k. Konsularämter bei jeder Post ihrer Dienstrechnung stets jene ministerielle Verfügung oder jene Requisition der inländischen Behörden oder Parteien zu zitieren haben, auf Grund welcher die betreffende Ausgabe oder Einnahme erfolgt ist (Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 30. November 1893, Z. 46.492/3). (Siehe zweiter Teil, Abschnitt 5.)

2. Requisitionen inländischer Justizbehörden.

Hinsichtlich der Rechtshilfe in Civilrechtssachen haben jenen Staaten gegenüber, welche dem im Haag am 14. November 1896 abgeschlossenen internationalen Vertrage (R. G. B. Nr. 85 ex 1899, beziehungsweise ungarischer Gesetzartikel XIII vom Jahre 1899, siehe II. Band, Konsular-Normalien Nr. XVII) zur Regelung mehrerer auf den Civilprozeß bezüglichen Fragen des internationalen Privatrechtes beigetreten sind, zunächst die einschlägigen Bestimmungen dieser Konvention zur Anwendung zu kommen.

Die gedachten Staaten sind:

1. Belgien,
2. Dänemark,
3. Frankreich,
4. Luxemburg,
5. die Niederlande,
6. das Deutsche Reich,
7. Italien,
8. Rußland,
9. Portugal,
10. Rumänien,
11. Spanien,
12. die Schweiz,
13. Schweden und Norwegen.*)

Die in Betracht kommenden Bestimmungen sind in den Artikeln 1 bis 10, dann 12 bis 13 des oberwähnten Übereinkommens vom 14. November 1896 (R. G. B. Nr. 85 ex 1899, ungarischer Gesetzartikel XIII vom Jahre 1899) enthalten, welche lauten wie folgt:

a) Mitteilung gerichtlicher oder außergerichtlicher Akten.

Artikel 1. In Civil- oder Handelssachen erfolgen die aus einem der Vertragsstaaten nach einem anderen Vertragsstaate zu bewirkenden Zustellungen von Schriftstücken auf Grund eines an die zuständige Behörde des anderen Staates zu richtenden Ersuchens der Beamten der Staatsanwaltschaft oder der Gerichte.

Die Übermittlung erfolgt auf diplomatischem Wege, es sei denn, daß der unmittelbare Geschäftsverkehr zwischen den Behörden der beiden Staaten zugelassen ist.

*) Laut der Anschlußprotokolle vom 1. Februar, 9. November, 18. und 31. Dezember 1897 sind dem gedachten Übereinkommen auch Schweden und Norwegen, Österreich-Ungarn, das Deutsche Reich, Dänemark, Rumänien und Rußland beigetreten.

Artikel 2. Die Zustellung liegt der ersuchten Behörde ob. Sie kann nur abgelehnt werden, wenn sie nach der Auffassung des Staates, auf dessen Gebiete sie erfolgen soll, geeignet erscheint, seine Hoheitsrechte zu verletzen oder seine Sicherheit zu gefährden.

Artikel 3. Zum Nachweise der Zustellung genügt ein mit Datum versehenes und beglaubigtes Empfangsbekenntnis oder eine Bescheinigung der ersuchten Behörde, aus der sich die Tatsache und die Zeit der Zustellung ergibt.

Das Empfangsbekenntnis oder die Bescheinigung ist auf die zweite Ausfertigung des zuzustellenden Schriftstückes zu setzen oder der zweiten Ausfertigung anzuheften, soferne eine solche zu diesem Zwecke mit übersandt wurde.

Artikel 4. Die Bestimmungen der vorausgehenden Artikel schließen nicht aus:

1. daß Zustellungsakten den im Auslande befindlichen Beteiligten unmittelbar durch die Post zugesandt werden;

2. daß die Beteiligten die Zustellung unmittelbar durch die Gerichtsvollzieher oder sonstigen Beamten vornehmen lassen, die in dem Lande, wo die Zustellung erfolgen soll, hierfür zuständig sind;

3. daß jeder Staat die in einem anderen Staate zu bewirkenden Zustellungen durch seine diplomatischen oder konsularischen Vertreter vornehmen läßt.

Die in diesen Fällen vorgesehenen Zustellungsarten sind jedoch nur insoweit statthaft, als es den Gesetzen der beteiligten Staaten oder den zwischen ihnen bestehenden Vereinbarungen entspricht.

b) Ersuchschreiben.

Artikel 5. In Civil- oder Handelssachen können die Gerichtsbehörden eines Vertragsstaates, nach Maßgabe der Vorschriften seiner Gesetzgebung, sich durch Ersuchschreiben an die zuständige Behörde eines anderen Vertragsstaates wenden, um zu erwirken, daß sie innerhalb ihres Geschäftskreises eine richterliche Prozeßhandlung oder andere gerichtliche Handlungen vornehme.

Artikel 6. Die Übermittlung der Ersuchschreiben erfolgt auf dem diplomatischen Wege, es sei denn, daß der unmittelbare Geschäftsverkehr zwischen den Behörden der beiden Staaten zugelassen ist.

Ist das Ersuchschreiben nicht in der Sprache der ersuchten Behörde abgefaßt, so muß es, vorbehaltlich anderweitigen Übereinkommens, von einer beglaubigten Übersetzung in die zwischen den beiden beteiligten Staaten vereinbarte Sprache begleitet sein.

Artikel 7. Die Gerichtsbehörde, an die das Ersuchen gerichtet ist, ist verpflichtet, ihm zu entsprechen. Sie kann jedoch ablehnen, dem Ersuchen Folge zu geben:

1. wenn die Echtheit der Urkunde nicht feststeht;

2. wenn im ersuchten Staate die Erledigung des Ersuchens nicht in den Bereich der Gerichtsgewalt fällt.

Außerdem kann die Erledigung abgelehnt werden, wenn sie nach der Auffassung des Staates, auf dessen Gebiete sie erfolgen soll, geeignet erscheint, seinen Hoheitsrechten oder seiner Sicherheit Eintrag zu tun.

Artikel 8. Im Falle der Unzuständigkeit der ersuchten Behörde ist das Ersuchschreiben von Amts wegen an die zuständige Gerichtsbehörde desselben Staates unter Beobachtung der dafür in diesem Staate geltenden gesetzlichen Vorschriften abzutreten.

Artikel 9. In allen Fällen, in denen das Ersuchen von der angegangenen Behörde nicht erledigt wird, hat diese die ersuchende Behörde unverzüglich hiervon zu benachrichtigen, und zwar im Falle des Artikels 7 unter Angabe der Gründe, aus denen die Erledigung des Ersuchens abgelehnt, und im Falle des Artikels 8 unter Bezeichnung der Behörde, an die das Ersuchen abgetreten worden ist.

Artikel 10. Die Gerichtsbehörde hat bei der Erledigung des Ersuchens hinsichtlich der Formen des Verfahrens die Gesetze des eigenen Landes in Anwendung zu bringen.

Wünscht indessen die ersuchende Behörde, daß nach einer besonderen Form verfahren werde, so kann, auch wenn diese in der Gesetzgebung des ersuchten Staates nicht vorgesehen ist, dem Antrage entsprochen werden, soferne die Gesetzgebung dieses Staates das gewünschte Verfahren nicht verbietet.

c) Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten.

Artikel 11. Treten Angehörige eines der Vertragsstaaten in einem anderen dieser Staaten als Kläger oder Intervenienten vor Gericht auf, so darf ihnen, soferne sie in irgend einem der Vertragsstaaten ihren Wohnsitz haben, wegen ihrer Eigenschaft als Ausländer oder deswegen, weil sie keinen Wohnsitz oder Aufenthalt im Inlande haben, eine Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, unter welcher Benennung es auch sei, nicht auferlegt werden.

Artikel 12. Entscheidungen, wodurch der Kläger oder Intervenient, der nach Artikel 11 oder nach dem in dem Staate der Klagerhebung geltenden Rechte von der Sicherheitsleistung oder Hinterlegung befreit

war, in die Prozeßkosten verurteilt wurde, sind in jedem der anderen Vertragsstaaten durch die zuständige Behörde nach Maßgabe der dortigen Gesetze vollstreckbar.

Artikel 13. Die zuständige Behörde hat ihre Prüfung darauf zu beschränken:

1. ob nach den Gesetzen des Landes, wo die Verurteilung erfolgt ist, die Ausfertigung der Entscheidung die für ihre Beweiskraft erforderlichen Voraussetzungen erfüllt;

2. ob nach denselben Gesetzen die Entscheidung die Rechtskraft erlangt hat.

Hierzu hat das königlich ungarische Justizministerium mit Verordnung vom 20. Mai 1899, Z. 30.021/1899 J. M., eine Vollzugsvorschrift erlassen, welcher folgende Bestimmungen zu entnehmen sind.

A) Mitteilung von Akten in und außer Streitsachen (Zustellungen).

Im Sinne des ersten Absatzes des Artikels 1 der oberwähnten internationalen Konvention vom 14. November 1896 erfolgt in Civil- oder Handelssachen die Zustellung der für das Ausland bestimmten Akten in den vertragschließenden Staaten über den von einem staatsanwaltschaftlichen Funktionär oder von den Gerichten des einen vertragschließenden Staates an die kompetente Behörde des anderen vertragschließenden Staates gerichteten Wunsch.

Dieser Wunsch muß jedoch nicht in einem formellen Requisitionsschreiben zum Ausdruck gebracht werden, sondern es genügt, wenn das ungarische Gericht das zuzustellende Aktenstück samt Zustellungsschein an das königliche Justizministerium in Vorlage bringt, welches dann gelegentlich dessen Weiterbeförderung den auf Zustellung gerichteten Wunsch des die Vorlage bewirkenden ungarischen Gerichtes gegenüber dem ausländischen Staate zum Ausdruck bringen wird.

Das ungarische Gericht muß an die ausländische Behörde ein formelles Requisitionsschreiben um Effektuierung der Zustellung nur in jenen Ausnahmsfällen richten, in welchen das ungarische Gericht das zuzustellende Aktenstück samt dem bezüglichen Zustellungsschein ohne Inanspruchnahme der Vermittlung des königlichen Justizministeriums direkt an die zur Effektuierung der Zustellung kompetente ausländische Behörde absendet.

Den auf dem Territorium der oben aufgezählten Staaten zuzustellenden Aktenstücken und den auf diese bezug habenden Zustellungscheinen der ungarischen Gerichte muß eine Übersetzung nicht beigeschlossen werden.

Den beteiligten Parteien steht, wenn sie die Übersetzungskosten vorstrecken und tragen, das Recht zu, zu verlangen, daß das ungarische Gericht die im Auslande zuzustellenden Aktenstücke und die auf diese

bezug habenden Zustellungsscheine mit einer in der Amtssprache der zur Effektuierung der Zustellung berufenen ausländischen Behörde verfaßten Übersetzung instruieren lasse.

Wenn die Zustellung im Gebiete eines solchen Staates effektuiert werden muß, mit dessen Gerichtsbehörden der direkte Verkehr gestattet ist, so können die beteiligten Parteien, insoweit sie die Übersetzungskosten vorstrecken und tragen, zum Zwecke der Beseitigung der unten bezeichneten sprachlichen Schwierigkeiten verlangen, daß das ungarische Gericht das oberwähnte Requisitionsschreiben mit einer in der Amtssprache der zur Effektuierung der Zustellung berufenen ausländischen Behörde verfaßten Übersetzung instruieren lasse.

Im Sinne des zweiten Absatzes des Artikels 1 der gedachten Konvention erfolgt die Zusendung, falls etwa nicht der direkte Verkehr zwischen den Behörden der beiden Staaten gestattet ist, auf diplomatischem Wege.

Die ungarischen Gerichte bringen daher die im Gebiete der obangeführten Staaten zuzustellenden Aktenstücke samt den Zustellungsscheinen in der Regel an das königliche Justizministerium in Vorlage, welches für die Weiterbeförderung derselben auf diplomatischem Wege Sorge trägt und das die Vorlage bewirkende ungarische Gericht vom Resultate verständigt.

Der direkte Verkehr ist — insoferne nicht sprachliche Schwierigkeiten obwalten — nur mit den Behörden von Preußen gestattet, aber auch diesen gegenüber ist der diplomatische Weg nicht verlegt.

Mit den Behörden der übrigen Staaten des Deutschen Reiches ist — abgesehen von allerdringlichsten Fällen — der direkte Verkehr nicht gestattet und darf auch in diesen allerdringlichsten Fällen nur dann Platz greifen, wenn keine sprachlichen Schwierigkeiten obwalten.

Die von den Gerichten und staatsanwaltschaftlichen Funktionären der oben aufgezählten Staaten herstammenden Aktenstücke können die ungarischen Gerichte — insoferne nicht der direkte Verkehr mit den Behörden des betreffenden Staates gestattet ist — nur dann zustellen, wenn dieselben auf diplomatischem Wege, also durch Vermittlung des königlichen Justizministeriums an sie gelangen.

Die mit Umgehung des diplomatischen Weges aus solchen Staaten einlangenden Aktenstücke, mit deren Behörden der direkte Verkehr gestattet ist, sind die ungarischen Gerichte nur dann zuzustellen verpflichtet, wenn ein Gericht oder ein staatsanwaltschaftlicher Funktionär des betreffenden Staates die Zustellung verlangt, nicht aber auch dann, wenn sich die Partei selbst mit einem derartigen Ansuchen an das ungarische Gericht wendet.

Im Sinne des Artikels 2 der Konvention läßt die requirierte Behörde die Zustellung effektuieren. Die Zustellung kann nur dann verweigert

werden, wenn der Staat, in dessen Gebiet dieselbe zu vollziehen wäre, sie in Ansehung seiner Souveränität oder Sicherheit für nachteilig hält.

Dies untersucht, wenn es sich um die Zustellung von derlei Aktenstücken in Ungarn handelt, welche auf diplomatischem Wege einlangen, in erster Linie das königliche Justizministerium, bevor es die Aktenstücke an das ungarische Gericht herabsendet.

Die Zustellung von aus den oben aufgezählten Staaten herstammenden Aktenstücken kann das ungarische Gericht wegen Mangel einer Übersetzung nicht verweigern.

Das fremdsprachige Aktenstück ist in der Regel im Originaltexte ohne Übersetzung zuzustellen.

Stammt jedoch das Aktenstück aus einem solchen Staate, gegenüber welchem bezüglich der Zwangszustellung Reziprozität besteht und weigert sich die Partei, das Aktenstück ohne Übersetzung zu akzeptieren, so läßt das ungarische Gericht das Aktenstück vor der Effektuierung der Zwangszustellung in seine eigene Amtssprache übersetzen.

Die Auslagen der Übersetzung sind aus dem Kanzleipauschale zu bestreiten.

Von den oben aufgezählten Staaten besteht mit Italien, Rumänien und dem Schweizer Kanton Waadt bezüglich der Zwangszustellung Reziprozität. Bei der Zustellung der von dort einlangenden gerichtlichen oder staatsanwaltschaftlichen Aktenstücke ist im Sinne des Gesetzartikels LIV von 1868, §§ 259 und folgende, und des Gesetzartikels X von 1875, beziehungsweise in der Stadt Fiume und ihrem Umkreise im Sinne des vierten Hauptstückes der provisorischen Civilprozeßordnung vom 16. September 1852, vorzugehen und kann nötigenfalls auch die Anwendung von Zwangsmitteln Platz greifen.

Bei der Zustellung der aus den übrigen obbezeichneten Staaten einlangenden gerichtlichen oder staatsanwaltschaftlichen Aktenstücke kann ein Zwangsmittel nicht zur Anwendung gelangen und es sind derlei Aktenstücke nach dem in dem mit Erlaß vom 23. Jänner 1893, Z. 2951/J. M., neuerdings verlautbarten Erlasse vom Jahre 1880, Z. 21.668, angegebenen Verfahren zuzustellen.

In Gemäßheit des ersten Absatzes des Artikels 3 der Konvention genügt zur Bestätigung der erfolgten Zustellung eine datierte und legalisierte Empfangsbestätigung oder ein die Effektuierung und das Datum der Zustellung bescheinigendes Zertifikat der requirierten Behörde.

Ist die Zustellung im obigen Sinne, jedoch ohne Anwendung von Zwangsmitteln erfolgt, so setzen der Empfänger und der Zustellende unter Ersichtlichmachung des Tages der Zustellung ihre eigenhändige schrift (Handzeichen) auf dem vorschriftsmäßigen Zustellu

erkennungsschein) bei und der ungarische Gerichtsexpeditor legalisiert dies mit seiner Unterschrift unter Beidrückung des Gerichtsstempels.

Ist die Zustellung mit Anwendung von Zwangsmitteln erfolgt, so fertigt das ungarische Gericht über die Effektuierung und das Datum der Zustellung ein Zertifikat aus, welches mit der Unterschrift des Richters und mit dem Gerichtsstempel zu versehen ist.

Geht das Gericht bei der Zustellung nach dem oben zitierten Erlasse vor und erscheint die behufs Übernahme des Aktenstückes vorgeladene Partei vor Gericht, so muß mit derselben ein kurzes Protokoll aufgenommen werden, in welchem die Übernahme des Aktenstückes oder die Verweigerung der Übernahme zu konstatieren ist. Das Protokoll muß mit dem Gerichtsstempel versehen und außer vom Richter und Protokollführer auch von der Partei unterschrieben oder mit ihrem Handzeichen versehen werden. Im Falle der Weigerung der Partei ist dieser Umstand im Protokolle gleichfalls zu erwähnen.

Erscheint die behufs Übernahme des Aktenstückes vorschriftsmäßig vorgeladene Partei innerhalb der anberaumten Frist nicht, so fertigt das Gericht hierüber ein Zertifikat aus, welches mit der Unterschrift des Richters und mit dem Gerichtsstempel versehen werden muß.

Die in Rede stehenden Zustellungsscheine (Empfangsbestätigungen) oder die diese vertretenden Protokolle, beziehungsweise Zertifikate müssen nicht mit Übersetzungen versehen werden.

Im Sinne des zweiten Absatzes des Artikels 3 der Konvention muß die Empfangsbestätigung oder das Zertifikat auf das Duplikat des zuzustellenden Aktenstückes geschrieben oder demselben beigeschlossen werden, wenn zu diesem Zweck ein Duplikat übersendet worden ist.

Das ungarische Gericht entspricht dieser Verfügung in der Weise, daß es den oben erwähnten Zustellungsschein (Empfangsbestätigung) oder das diesen vertretende Protokoll, beziehungsweise Zertifikat dem vom ausländischen Gerichte oder Staatsanwaltschaft etwa übersendeten Duplikate zuheftet.

Das ungarische Gericht bringt nach Beendigung des Zustellungsverfahrens den oberwähnten Zustellungsschein oder das Protokoll, beziehungsweise das Zertifikat und die von den ausländischen Gerichten etwa dorthin übersendeten Duplikate an das königliche Justizministerium in Vorlage oder erstattet über die etwa obwaltenden Hindernisse unter Rückvorlage sämtlicher Akten Bericht.

Die Punkte 1 und 2 des Artikels 4 der Konvention behalten im Zusammenhange mit dem letzten Absatze des Artikels 4 die Möglichkeit vor, daß die einzelnen Staaten betreffs der Zustellung im Wege der Post und betreffs der Erwirkung der Zustellung durch die Parteien besondere Vereinbarungen treffen können. Derlei Vereinbarungen bestehen zur Zeit nicht.

Der Punkt 3 des Artikels 4 der Konvention regelt die Zustellung durch die diplomatischen Organe und Konsuln.

In den bezüglichen Konventionen ist für die diplomatischen Organe und Konsuln der ausländischen Staaten auf dem Gebiete Ungarns eine Wirkungssphäre für die Zustellung nicht festgesetzt und die k. und k. Vertretungsbehörden können bisher von den vertragschließenden Staaten nur in Rumänien als Ausfluß der Konsulargerichtsbarkeit Zustellungen bewirken.

B) Requisitionsschreiben.

Im Sinne des Artikels 5 der mehrerwähnten Konvention kann in Civil- oder Handelssachen die Gerichtsbehörde des einen vertragschließenden Staates in Gemäßheit der Normen der eigenen Gesetzgebung an die kompetente Behörde eines anderen vertragschließenden Staates behufs Vollzuges einer in den Wirkungskreis derselben gehörigen prozeßinstruierenden oder sonstigen richterlichen Handlung ein Requisitionsschreiben richten.

Diese Requisitionsschreiben können sich nicht auf Exekutionen, sondern nur auf Zeugeneinvernahmen, Beschau (Augenscheinaufnahmen), Eidesabnahmen und sonstige ähnliche richterliche Handlungen beziehen.

Die ungarischen Gerichte haben ihre Requisitionsschreiben derart zu adressieren, daß dieselben an eine bestimmte Gerichtsbehörde und zugleich an jede sonstige zur Erfüllung des Ansuchens kompetente Behörde des betreffenden ausländischen Staates lauten.

Im Sinne des zweiten Absatzes des Artikels 6 der Konvention muß das Requisitionsschreiben, wenn es nicht in der Sprache der requirierten Behörde verfaßt ist, in Ermanglung eines gegenseitigen Übereinkommens, mit einer in der von den beteiligten Staaten festgesetzten Sprache angefertigten und legalisierten Übersetzung versehen sein.

In der Regel sind die Requisitionsschreiben der ungarischen Gerichte und jene Beilagen derselben, deren Kenntnis dazu notwendig ist, daß die ausländische Gerichtsbehörde das Requisitionsverlangen erfüllen könne, mit in der Sprache jenes Staates verfaßten Übersetzungen zu versehen, an dessen Gerichtsbehörde das Requisitionsschreiben lautet, falls das Requisitionsschreiben und dessen Beilagen nicht schon in dieser Sprache verfaßt sind.

Für die Modalitäten der Beschaffung der oberwähnten Übersetzungen, ferner für die Vorstreckung und Tragung der diesfälligen Kosten, desgleichen für die damit zusammenhängenden Fragen sind der Dolmetscherlaß vom 22. Oktober 1873, Z. 32.942/J. M., insbesondere die §§ 23 und 38 desselben, sowie die mit demselben in Verbindung stehenden Erlässe maßgebend.

Betreffs der russischen Übersetzungen ist der Erlaß vom 4. Juli 1893, Z. 25.136/J. M., vor Augen zu halten.

An rumänische Gerichtsbehörden lautende Requisitionsschreiben der ungarischen Gerichte und deren Beilagen können auch ohne rumänische Übersetzung an das königliche Justizministerium in Vorlage gebracht werden, welches dann die Beischließung der nötigen Übersetzungen im Wege der k. und k. Gesandtschaft in Bukarest veranlaßt und das ungarische Gericht, sobald die erwachsenen Übersetzungskosten festgestellt worden sind, beauftragt, den Betrag derselben vorschriftsgemäß zu decken und an das königliche Justizministerium behufs Weiterbeförderung einzusenden.

Sollte eine solche Übersetzung benötigt werden, für welche weder bei dem betreffenden noch bei einem sonstigen ungarischen Gerichte ein Dolmetsch bestellt ist und welche auch im Wege der Übersetzungssektion des königlichen Ministerpräsidiums nicht beschafft werden kann, so hat sich das ungarische Gericht behufs Bewerkstelligung der Übersetzung an das königliche Justizministerium zu wenden, welches die entsprechenden Maßnahmen treffen wird.

Die an italienische Gerichtsbehörden gerichteten Requisitionsschreiben der ungarischen Gerichte und deren Beilagen müssen mit einer Übersetzung nicht versehen werden. Die in dieser Angelegenheit am 11. und 27. April 1875 in Rom und Wien unterzeichnete Deklaration und der am 31. Dezember 1875 unter Z. 36.854 erflossene Justizministerialerlaß bleiben unberührt.

Im Sinne des ersten Absatzes des Artikels 6 der Konvention erfolgt die Zusendung der Requisitonsschreiben, wenn nicht etwa zwischen den Behörden der beiden Staaten der direkte Verkehr gestattet ist, auf diplomatischem Wege.

Die ungarischen Gerichte bringen demzufolge ihre an die Gerichtsbehörden der oben aufgezählten Staaten gerichteten Requisitionsschreiben und deren Beilagen samt den oberwähnten Übersetzungen in der Regel an das königliche Justizministerium in Vorlage, welches für deren Weiterbeförderung auf diplomatischem Wege Sorge trägt und das die Vorlage bewirkende ungarische Gericht vom Resultate verständigt.

Die auf den direkten Verkehr bezug habenden Bestimmungen sind auch betreffs der obgedachten Requisitionsschreiben maßgebend.

Die ungarischen Gerichte dürfen den von den Gerichtsbehörden der oben aufgezählten Staaten herstammenden Requisitionsschreiben — insoferne nicht etwa der direkte Verkehr mit den Behörden des betreffenden Staates gestattet ist — nur dann Genüge leisten, wenn dieselben auf diplomatischem Wege, also durch Vermittlung des königlichen Justizministeriums an sie gelangen.

In der Regel können die ungarischen Gerichte den von den Gerichtsbehörden der oben aufgezählten Staaten herstammenden Requisitions-

schreiben nicht Genüge leisten, wenn die Requisitionsschreiben und jene Beilagen derselben, deren Kenntnis dazu notwendig ist, damit das Requisitionsverlangen effektuiert werden könne, nicht in der Amtssprache des requirierten ungarischen Gerichtes verfaßt oder nicht mit einer in dieser Sprache verfaßten Übersetzung versehen sind.

Für derlei Übersetzungen kann, wenn die requirierende ausländische Gerichtsbehörde oder deren Regierung die nötigen Übersetzungskosten refundiert, das königliche Justizministerium oder das requirierte ungarische Gericht Sorge tragen.

Die italienischen Gerichtsbehörden sind im Sinne der am 11. und 27. April 1875 in Rom und Wien unterzeichneten Deklaration und des am 31. Dezember 1875 unter Z. 36.854 erflossenen Justizministerialerlasses nicht verpflichtet, ihre an ungarische Gerichtsbehörden gerichteten Requisitionsschreiben und deren Beilagen mit ungarischen Übersetzungen zu versehen.

Für die etwa erforderlichen ungarischen Übersetzungen hat das ungarische Gericht Sorge zu tragen und kann die Kosten für derlei Übersetzungen nicht von der requirierenden italienischen Gerichtsbehörde beanspruchen, sondern dieselben müssen, insoferne sie von den beteiligten Parteien im Gebiete Ungarns nicht hereingebracht werden können, aus dem Kanzleipauschale des ungarischen Gerichtes bestritten werden.

Im Sinne des Artikels 7 der Konvention ist die Gerichtsbehörde, an welche das Requisitionsschreiben gerichtet ist, verpflichtet, demselben Genüge zu leisten.

Nichtsdestoweniger kann es die Vollstreckung desselben verweigern:

1. Wenn die Authentizität der Urkunde zweifelhaft ist;

2. wenn in dem requirierten Staate die Effektuierung der Requisition nicht in den Wirkungskreis der Gerichtsgewalt gehört.

Überdies kann diese Effektuierung verweigert werden, wenn der Staat, in dessen Gebiet dieselbe zu vollziehen wäre, sie in Ansehung seiner Souveränität oder Sicherheit für nachteilig hält.

Alldies untersucht, wenn das an das ungarische Gericht gerichtete Requisitionsschreiben auf diplomatischem Wege eingelangt ist, in erster Linie das königliche Justizministerium, bevor es noch das Requisitionsschreiben und dessen Beilagen an das ungarische Gericht übermittelt.

Laut Artikel 8 der Konvention muß die requirierte Behörde im Falle ihrer Inkompetenz das Requisitionsschreiben von Amts wegen an jene Gerichtsbehörde des requirierten Staates übermitteln, welche nach den durch die Legislation des letzteren festgesetzten Normen kompetent ist.

Das ungarische Gericht muß diese Bestimmung auch dann einhalten, wenn das Requisitionsschreiben ausschließlich an dasselbe gerichtet ist und nicht zugleich auch an jede sonstige zur Vollstreckung der Requisition kompetente Behörde lautet.

Im Sinne des Artikels 9 der Konvention hat in allen jenen Fällen, in welchen die requirierte Behörde die Requisition nicht effektuiert hat, diese letztere die requirierende Behörde im Falle des Artikels 7 unter Bekanntgabe der Gründe, aus welchen sie die Effektuierung der Requisition verweigert hat, und im Falle des Artikels 8 unter Bezeichnung der Behörde, an welche sie das Requisitionschreiben übermittelt hat, ohne Verzug zu verständigen.

Laut Artikel 10 der Konvention hat die Gerichtsbehörde, welche die Requisition effektuiert, rücksichtlich der Formalitäten des Verfahrens die Gesetze des eigenen Landes in Anwendung zu bringen.

Nichtsdestoweniger muß sie dem dahin gerichteten Ersuchen der requirierenden Behörde, daß das Verfahren in einer besonderen Form erfolgen solle, auch dann nachkommen, wenn dies von der Legislation des requirierten Staates nicht normiert wäre, vorausgesetzt, daß diese Legislation die in Rede stehende Form des Verfahrens nicht verbietet.

Das ungarische Gericht darf daher die Einhaltung der vom ausländischen Gerichte gewünschten besonderen Formalitäten bei der Erfüllung der Requisition des ausländischen Gerichtes nicht verweigern, wenn dies das ungarische Recht nicht verbietet und wenn die gewünschten Formalitäten in dem Requisitionsschreiben angegeben sind.

Umgekehrt kann das ungarische Gericht, wenn es dies für notwendig hält, in seinem Requisitionsschreiben verlangen, daß die ausländische Gerichtsbehörde bei der Erfüllung der Requisition jene im ungarischen Rechte vorgeschriebenen Formalitäten beobachte, auf welche das ungarische Gericht vermöge der Umstände des Falles Gewicht legt.

Derlei Formalitäten muß das ungarische Gericht im Requisitionsschreiben eingehend angeben.

Die im Sinne des ungarischen Rechtes an die Zeugen und Sachverständigen zu richtenden allgemeinen Fragepunkte sind in die an ausländische Gerichtsbehörden gerichteten Requisitionsschreiben der ungarischen Gerichte stets in ihrem ganzen Umfange aufzunehmen.

Hinsichtlich der Requisitionsauslagen ist die bisherige Praxis zu befolgen, das heißt die Diäten der Amtsorgane, ferner die Zeugengebüren, die Gebüren der Sachverständigen und die Fuhrlohnsauslagen müssen stets von jener ausländischen Gerichtsbehörde angefordert werden, zufolge deren Requisition dieselben beim ungarischen Gerichte erwachsen sind, beziehungsweise an jene ausländische Gerichtsbehörde refundiert werden, welcher dieselben durch die Erfüllung der Requisition des ungarischen Gerichtes verursacht worden sind.

Das ungarische Gericht muß, bevor es sein Requisitionsschreiben, sen Effektuierung bei der ausländischen Gerichtsbehörde mit Auslagen)unden sein kann, absendet, dafür Sorge tragen, daß die betreffende

Partei — insoferne dieselbe nicht etwa das Armenrecht in Anspruch nehmen kann — einen annähernd zu fixierenden Betrag dieser Auslagen vorstrecke.

Der aus derlei vorschußweisen Erlägen, welche gemäß des § 54 der Normen für die Geschäftsführung bei den Gerichten vom Jahre 1891 und des Justizministerialerlasses vom 5. Juli 1882, Z. 20.763, in der Verwahrung des Präsidenten zu verwalten sind, nach Begleichung der Auslagen etwa resultierende Überschuß ist der Partei, welche diesen vorschußweisen Erlag geleistet hat, zurückzuerstatten.

Die Refundierung der sogenannten Gerichtstaxen muß verweigert werden.

Das requirierte ungarische Gericht ist nicht verpflichtet, die an die Gerichtsbehörden der oben aufgezählten Staaten gerichteten Antwortschreiben und deren Beilagen mit einer Übersetzung zu versehen.

Das königliche Justizministerium oder das ungarische Gericht kann für die Übersetzung der Antwortschreiben der ungarischen Gerichte und deren Beilagen in die Sprache der requirierenden ausländischen Gerichtsbehörde Sorge tragen, wenn die requirierende ausländische Gerichtsbehörde oder deren Regierung die nötigen Übersetzungskosten refundiert.

Im übrigen sind die für die Requisitionsschreiben geltenden Bestimmungen auch auf die an die Gerichtsbehörden der obbezeichneten Staaten gerichteten Antwortschreiben und deren Beilagen in Anwendung zu bringen.

Die Gerichtsbehörden der obangeführten Staaten sind nicht verpflichtet, ihre an die ungarischen Gerichtsbehörden gerichteten Antwortschreiben und deren Beilagen mit in der Sprache des ungarischen Gerichtes verfaßten Übersetzungen zu versehen.

Für die etwa erforderlichen Übersetzungen hat das ungarische Gericht Sorge zu tragen und die Kosten der Übersetzung dieser Antwortschreiben sind — insoferne dieselben im Sinne des § 40 des Dolmetscherlasses vom Jahre 1873, Z. 32.942/J. M., nicht gedeckt werden können — aus dem Kanzleipauschale des ungarischen Gerichtes zu bestreiten.

C) Die auf die ungarischen Gerichte bezug habenden Bestimmungen der oberwähnten Verordnung sind auch beim Verfahren der königlichen öffentlichen Notare, als Gerichtsbevollmächtigte, in Anwendung zu bringen.

Gegenüber jenen Staaten, welche den Haager internationalen Privatrechtsvertrag vom 14. November 1896 (R. G. B. Nr. 85 ex 1899, beziehungsweise ungarischer Gesetzartikel XIII vom Jahre 1899) nicht unterzeichnet haben, sind rücksichtlich der Rechtshilfe in und außer Streitsachen die Bestimmungen der etwaigen Staatsverträge und die sonstigen besonderen Übereinkommen, ferner die auf Reziprozität beruhende Pra maßgebend.

Nachdem die Gerichte der in diese Kategorie gehörigen Staaten für die Zustellung von fremdländischen Gerichtsakten zumeist überhaupt keine Rechtshilfe leisten und der Zustellungsverkehr sonach durch die daselbst residierenden k. und k. Vertretungsbehörden vermittelt wird, deren Mitwirkung oft auch zur Erledigung der gerichtlichen Rogatorien unerläßlich ist, ist dieser Dienstzweig der k. und k. Konsularämter auf eine den Geschäftsverkehr der beteiligten Behörden erleichternde Weise durch die an die k. und k. Botschaften in London und Washington, sowie an die k. und k. Gesandtschaft in Rio de Janeiro ergangene Circularverordnung des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 19. Juli 1901, Z. 41.826/7, einer Regelung unterzogen worden (siehe II. Band, Konsular-Normalien Nr. XVII).

Behufs Vereinfachung des Verfahrens bei Zustellungen österreichischer und ungarischer Gerichtsakten in jenen Staaten, dessen Behörden bei Zustellungen zur Rechtshilfeleistung nicht herangezogen werden können, wurde zwischen dem k. und k. Ministerium des Äußern und den beiden Justizressorts in Wien und Budapest das Einverständnis dahin getroffen, daß künftighin bei derartigen Zustellungen die Vermittlung des k. und k. Ministeriums des Äußern und jene der betreffenden k. und k. Missionen zu entfallen habe.

Das k. k. österreichische sowie das königlich ungarische Justizministerium werden die ihnen von den inländischen Gerichtsbehörden vorgelegten, in den vorbezeichneten Staaten zuzustellenden Gerichtsakten und deren allfällige Beilagen unmittelbar per Post an die in jenen Ländern bestehenden k. und k. Konsularbehörden, und zwar an jenes Amt, in dessen Amtsbezirk der Adressat wohnt oder an das diesem Amte vorgesetzte leitende Konsularamt einsenden.

Nur wenn im einzelnen Falle die zur Zustellung berufene k. und k. Konsularbehörde nicht ermittelt werden kann, erfolgt die Sendung an die k. und k. Mission im betreffenden Staate.

Die Grundsätze, welche bei diesem vereinfachten Verfahren zur Anwendung zu gelangen haben, sind die nachstehenden:

a) Verfahren bei Zustellung österreichischer Gerichtsakten.

Das k. k. Justizministerium wird die zuzustellenden österreichischen Gerichtsakten mit einem Begleitscheine in doppelter Ausfertigung versehen. Die eine Ausfertigung hat die Stelle eines Ersuchschreibens zu ersetzen und verbleibt bei der betreffenden k. und k. Konsularbehörde; die zweite Ausfertigung kommt mit dem Nachweise der erfolgten Zustellung (oder mit dem unzustellbaren Akte) von der k. und k. Konsularbehörde an das k. k. Justizministerium zurück und dient auch dazu, daß die Konsularbehörde in der Rubrik „Bemerkungen" die aufgewendeten Kosten verzeichne,

bei Nichtvornahme der Zustellung die Gründe hierfür angebe, kurz alles anführe, was in der Angelegenheit besonders zu bemerken ist. Auf diese Weise kann sich die k. und k. Konsularbehörde in jedem Falle die Ausfertigung eines Antwortschreibens ersparen.

Was die Modalitäten betrifft, unter denen die Zustellung österreichischer Gerichtsakten im einzelnen Falle durch die k. und k. Konsularbehörden besorgt werden, so stellt das k. k. Justizministerium hierüber keine bestimmten Regeln auf. Nur wenn die Zustellung österreichischer Gerichtsakten durch die k. und k. Konsularbehörde im Wege der Post erfolgt, wünscht das k. k. Justizministerium in jedem Falle, wo dies möglich ist, die Aufgabe mit Retourrezepisse.

Die Zustellbescheinigungen, betreffend österreichische Gerichtsakte, sind von den k. und k. Konsularämtern unmittelbar an das k. k. Justizministerium einzusenden.

Dem unterfertigten Retourrezepisse ist nach dem zuliegenden Formulare eine von dem betreffenden zustellenden Konsularamte auszufertigende Bestätigung anzuheften und darf bei der Ausstellung derselben nicht übersehen werden, anzugeben, ob die Zustellung direkt an den Adressaten erfolgt ist, oder ob sich die Post mit der Ausfolgung des Aktes an einen Hausgenossen des Adressaten begnügt hat, wie dies in Amerika häufig vorkommt und auf den amerikanischen Retourrezepissen deutlich zum Ausdrucke gelangt.

Betreffend die von den k. und k. Konsularbehörden aus Anlaß von Zustellungen österreichischer Gerichtsakten aufgewendeten Kosten, haben die Konsularbehörden neben der Aufzeichnung der jedesmaligen Spesen auf den Duplikaten der Begleitscheine über diese Kosten fortlaufende Verzeichnisse zu führen, worin der Name des Gerichtes, die Geschäftszahl und die Kostensumme verzeichnet sind, und sind diese Verzeichnisse gleichzeitig mit den halbjährigen Dienstrechnungen dem k. und k. Ministerium des Äußern vorzulegen, damit die Refundierung der aufgelaufenen Spesen seitens des k. k. Justizministeriums veranlaßt werden könne.

b) Verfahren bei Zustellung ungarischer Gerichtsakten.

Das königlich ungarische Justizministerium wird die zuzustellenden ungarischen Gerichtsakten mit den allfälligen Beilagen in einem Umschlagbogen mit einem rubrizierten Begleitscheine versehen.

Was die Art und Weise anbelangt, wie die k. und k. Konsularbehörden bei der Zustellung von ungarischen Gerichtsakten vorzugehen haben, hat das königlich ungarische Justizministerium die nachstehenden ganz bestimmten Regeln aufgestellt:

Die um die Zustellung ersuchten k. und k. Konsularämter haben, gleichviel ob es sich um Zustellungen an Parteien ungarischer oder fremd

Nationalität handelt, und gleichviel ob dieselben am Sitze des betreffenden Konsularamtes selbst oder außerhalb wohnen, den zuzustellenden ungarischen Gerichtsakt, sowie er eingelangt ist, in einem Umschlagbogen an die Partei adressiert der Post als eingeschriebene Sendung mit Retourrezepisse zur Beförderung zu übergeben.

Sollte jedoch die Korrespondenz mit Retourrezepissen in dem betreffenden Lande im Inlandsverkehre nicht zulässig sein, so hat das mit der Zustellung befaßte k. und k. Konsularamt den betreffenden Gerichtsakt samt dem Zustellscheine an den Adressaten per Post mit der Aufforderung einzusenden, den entsprechend gefertigten und datierten Zustellschein innerhalb einer zu bestimmenden Präklusivfrist an das k. und k. Konsularamt zurückzuleiten, widrigenfalls seitens des requirierenden königlich ungarischen Gerichtes mit der Aufstellung eines Kurators ad actum und der Veröffentlichung dieser Maßnahme im Ediktswege vorgegangen werden würde.

Das Zustellungsergebnis, betreffend die ungarischen Gerichtsakten, haben die k. und k. Konsularämter ausnahmslos den betreffenden königlich ungarischen Gerichten direkt, also mit Umgehung des königlich ungarischen Justizministeriums, mitzuteilen, und zwar sowohl im Falle des Gelingens der Zustellung als auch in jenem der Unbestellbarkeit.

Im ersteren Falle haben die betreffenden Konsularämter den Zustellschein, beziehungsweise das Retourrezepisse den betreffenden königlich ungarischen Gerichten einzusenden und dem Retourrezepisse am unteren Rande jederzeit eine nach dem unten folgenden Formulare abgefaßte Bestätigung anzuheften.

Im Falle der Unbestellbarkeit aber oder Nichtfertigung des Zustellungsscheines wäre dies samt Angabe der Gründe auf dem gerichtlichen Zustellungsscheine oder auf dem zuzustellenden Akte selbst anzumerken und die Akten wiederum direkt den betreffenden ungarischen Gerichten zu übermitteln.

Nur für den Fall, daß der Adressat weder den ihm zugesendeten Akt noch den gerichtlichen Zustellungsschein hätte zurückgelangen lassen, sind diese Umstände dem in Frage kommenden ungarischen Gerichte in einem besonderen Schreiben mitzuteilen. In allen anderen Fällen dagegen wären eigene Noten an die inländischen Gerichte seitens der die Zustellung besorgenden Konsularämter nicht auszufertigen.

Über die von den k. und k. Konsularbehörden aus Anlaß von Zustellungen ungarischer Gerichtsakten aufgewendeten Kosten ist in gleicher Weise wie bei den Zustellungen österreichischer Gerichtsakten ein fortlaufendes gesondertes Verzeichnis zu führen und dasselbe gleichzeitig mit den halbjährigen Dienstrechnungen dem k. und k. Ministerium des Äußern vorzulegen, damit die Refundierung der aufgelaufenen diesbezüglichen Spesen seitens des königlich ungarischen Justizministeriums veranlaßt werde.

In der Dienstrechnung selbst sind die k. und k. Konsularbehörden, welche den angeführten Circularerlaß erhalten haben, ermächtigt, die jeweiligen Gesamtsummen der ihnen innerhalb eines Semesters anläßlich der Zustellung von österreichischen Gerichtsakten einerseits und von ungarischen Gerichtsakten andrerseits erwachsenen Kosten, am Schlusse eines jeden Semesters unter Berufung auf den in Rede stehenden Erlaß in Ausgabe zu stellen.

Hier folgt das oberwähnte

Formulare einer Bestätigung (siehe Seite 528).

Das k. und k. …………………… in …………………… bestätigt hiermit, daß d…… für …………………… bestimmte Bescheid/Urteil des k. k. ……………/kön. Bezirksgerichtes— Gerichtes/Gerichtshofes in …………………… Z. …………… demselben/derselben per Post in einem rekommandierten Umschlage nach …………………… übersendet worden ist und daß der/die Obgenannte, wie aus dem obigen von ihm/ihr persönlich (für ihn/sie von ……………………) unterzeichneten Rezepisse hervorgeht, diesen Umschlag samt dem Aktenstücke richtig erhalten hat.

Die von dem löblichen …………………… vorbereitete Empfangsbestätigung wurde von dem Adressaten/der Adressatin retourniert und ist ebenfalls beigeschlossen./nicht retourniert.

Datum: Der k. und k. ……………………

Amtssiegel: Unterschrift:

Die durch die in Rede stehende Verordnung normierte Vorgangsweise wurde mit Circularerlaß des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 9. September 1901, Z. 53.316/7, auch auf den Rechtshilfeverkehr nach Chile, Peru, Argentina, Paraguay, Uruguay, Ecuador, Kolumbia, Venezuela, Costa Rica, Nicaragua, Honduras, Guatemala, Haiti, San Domingo und Salvador ausgedehnt.

Das k. und k. Ministerium des Äußern hat die diplomatischen Missionen in London, Washington, Rio de Janeiro und Buenos Aires auf Grund einer Eröffnung der königlich kroatisch-slavonisch-dalmatinischen Landesregierung mit Circularerlaß vom 19. Dezember 1902, Z. 81.729/7, in Kenntnis gesetzt, daß die in den vorstehenden Verordnungen für die Behandlung der ungarischen Gerichtsakten aufgestellten Grundsätze auch auf die Ausfertigungen der kroatisch-slavonischen Gerichtsbehörden zur Anwendung zu gelangen haben.

Das gegenständliche Circulare der kroatisch-slavonisch-dalmatinischen Landesregierung an die unterstehenden Justizbehörden hat folgenden Wortlaut:

Wenn ein gerichtliches Aktenstück (Vorladungsschein, Urteil, Zahlungsauflage, irgendwelche Erledigung, Bescheid, Anklageschrift etc.) einer nach Kroatien und Slavonien zuständigen, oder auch einer anderen Partei, in Großbritannien, Irland, den britischen Kolonien, in den Vereinigten Staaten von Amerika, Argentina, Brasilien, Chile, Kolumbia, Costa Rica, Ecuador, Guatemala, Haiti, Honduras, Nicaragua, Paraguay, Peru, Salvador, San Domingo, Uruguay und Venezuela, zugestellt werden soll, ist dem neueren Übereinkommen zufolge, wie es auch bisher der Banalverordnung vom 31. Jänner 1890, Zahl 1430 (Z. 341, Band 3 der Sammlung der Justizverordnungen) gemäß, der Fall gewesen ist, der betreffende Gerichtsakt nebst dem Zustellungsscheine, der königlich kroatisch-slavonisch-dalmatinischen Landesregierung, Abteilung für Justiz, vorzulegen, welche im Wege des nach dem Orte der zu erfolgenden Zustellung kompetenten k. und k. Konsularamtes für die Zustellung Sorge tragen wird. Hierbei wird weder die Vermittlung des k. und k. Ministeriums des Äußern, noch regelmäßig jene einer Vertretungsbehörde in Anspruch genommen werden.

Es ist nicht erforderlich, den zuzustellenden Gerichtsakten Übersetzungen, noch besondere Ersuchschreiben an die obgedachte Landesregierung, Justizabteilung, beizuschließen, vielmehr ist der Akt mit einfachem Rubrum vorzulegen.

Die k. und k. Konsularämter werden über das Zustellungsergebnis direkt die betreffenden kroatisch-slavonischen Gerichtsbehörden verständigen, und zwar in der Weise, daß sie denselben im Falle des Gelingens der Zustellung den mit der Unterschrift der Partei versehenen Zustellungsschein, beziehungsweise aus den Staaten und Ländern, wo die Zustellung mittels Post besorgt wird, das Retourrezepisse einsenden und auf demselben am unteren Rande eventuelle Bemerkungen über die erfolgte Zustellung beifügen.

Im Falle des Nichtgelingens der Zustellung werden die k. und k. Konsularämter der betreffenden kroatisch-slavonischen Gerichtsbehörde das bezügliche Aktenstück zurückstellen, und auf demselben, oder auf dem von der Partei gefertigten Zustellungscheine den Grund der unterbliebenen Zustellung angeben.

Nur für den Fall, daß die Partei weder den ihr zugesendeten Gerichtsakt, noch den Zustellungsschein hätte zurückgelangen lassen, werden die k. und k. Konsularämter die kompetenten kroatisch-slavonischen Gerichtsbehörden in einem besonderen Schreiben über das Nichtgelingen der Zustellung verständigen.

Die k. und k. Konsularämter werden in jenen Staaten und Ländern, in welchen die Zustellung von Gerichtsakten mittels Retourrezepissen

nicht zulässig ist, schon gelegentlich der Zustellung die betreffenden Parteien darauf aufmerksam machen, daß nach den kroatisch-slavonischen Gesetzen (§§ 81, 85, C. P. O.) der Kläger, falls binnen einer angemessenen Zeit die Bestätigung der Zustellung nicht einlangt, berechtigt ist, auf eine Ediktalvorladung anzutragen.

Die mit der vorstehend bezeichneten Zustellungsart verbundenen Kosten werden von der königlich kroatisch-slavonisch-dalmatinischen Landesregierung, Abteilung für Justiz, bestritten werden.

Für den Rechtshilfeverkehr nach Serbien, welcher Staat gleichfalls nicht unter dem Regime des Haager Privatrechtsvertrages vom 14. November 1896 steht, wurde mit Erlaß des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 3. Jänner 1903, Z. 85.147/7 ex 1902, nachstehende Vorgangsweise eingeführt:

Behufs Vereinfachung des Verfahrens bei Zustellungen österreichischer und ungarischer Gerichtsakten in Serbien, sowie bei Übermittlung inländischer richterlicher Ersuchschreiben civilrechtlicher und strafrechtlicher Natur an die königlich serbischen Gerichte wurde zwischen dem k. und k. Ministerium des Äußern und den beiden Justizressorts in Wien und Budapest das Einverständnis dahin getroffen, daß künftighin bei derartigen Zustellungen, beziehungsweise bei Übersendung richterlicher Ersuchschreiben die Vermittlung des k. und k. Ministeriums des Äußern zu entfallen habe. Die Grundsätze, welche bei diesem vereinfachten Verfahren zur Anwendung zu gelangen haben, sind die nachstehenden:

A) Verfahren bei Zustellung österreichischer Gerichtsakten, sowie bei Übermittlung von richterlichen Ersuchschreiben k. k. österreichischer Gerichte.

Das k. k. Justizministerium wird alle Zustellungsakten und Requisitionsschreiben, die für Serbien bestimmt sind, mit den üblichen Begleitscheinen (letztere in duplo) direkt der k. und k. Gesandtschaft in Belgrad einsenden.

Die Duplikate der Begleitscheine werden von der k. und k. Gesandtschaft in Belgrad jedesmal mit den betreffenden Zustellungsausweisen, beziehungsweise Erledigungsakten unmittelbar dem k. k. Justizministerium zurückzusenden sein; die allenfalls erforderlichen Mitteilungen können auf den Duplikaten der Begleitscheine angemerkt und hierdurch besonders ausgefertigte Antwortschreiben der k. und k. Gesandtschaft in Belgrad, Vorlageberichte etc. erspart werden.

Diese Grundsätze gelten für bürgerliche Rechtssachen ebensowohl wie für Strafsachen; ausgenommen davon soll nur der Schriftenwechsel in Auslieferungssachen sein, welcher nach wie vor seinen Weg über das k. und k. Ministeri[illegible] nehmen hat.

B) Verfahren bei Zustellung ungarischer Gerichtsakten, sowie bei Übermittlung richterlicher Ersuchschreiben königlich ungarischer Gerichte.

Das königlich ungarische Justizministerium wird alle Akten, welche in einer Civil- oder Strafsache in Serbien zuzustellen sind, oder in denen eine Zeugeneinvernahme oder ein anderer Rechtshilfeakt von einem königlich serbischen Gerichte erbeten wird, nebst einem entsprechend ausgefüllten Begleitscheine der k. und k. Gesandtschaft in Belgrad einsenden, welche dann weiter für deren Übermittlung an die kompetente königlich serbische Behörde im diplomatischen Wege Sorge zu tragen haben wird. Die von den königlich serbischen Behörden an die k. und k. Gesandtschaft in Belgrad rücklangenden Antworten (Zustellungsausweise oder Antwortschreiben) hat sodann die gedachte Gesandtschaft, und zwar

a) die Antwortschreiben in Zustellungssachen mit Umgehung des k. und k. Ministeriums des Äußern und des königlich ungarischen Justizministeriums direkt der um die Zustellung ersuchenden königlich ungarischen Gerichtsbehörde zu übermitteln, und zwar ist für den Fall, daß die Zustellung erfolgte, nur der betreffende Zustellungsausweis ohne jedes Einbegleitungsschreiben, für den Fall aber, daß die Zustellung nicht bewirkt werden konnte, der betreffende Akt und der ununterfertigte Zustellungsschein, versehen mit einem Vermerke über die Gründe, aus denen die Zustellung nicht bewirkt werden konnte, zurückzusenden;

b) die Antworten auf ein einen anderen Rechtshilfeakt betreffendes Ersuchschreiben sind mit Umgehung des k. und k. Ministeriums des Äußern unmittelbar dem königlich ungarischen Justizministerium vorzulegen.

Auf diesen Unterschied bei Übersendung von Antworten auf Zustellungsansuchen und auf richterliche Ersuchschreiben anderer Art legt das königlich ungarische Justizministerium aus dem Grunde Gewicht, weil einerseits die königlich ungarischen Justizbehörden daran gewöhnt sind, von den k. und k. Vertretungsbehörden im Auslande in der Regel nur in Zustellungssachen Verständigungen zu erhalten und weil andrerseits bei den Antworten auf gerichtliche Ersuchschreiben um Vornahme anderer Rechtshilfeakte auch eventuell sprachliche Schwierigkeiten hervortreten könnten, deren Beseitigung das königlich ungarische Justizministerium auf sich nimmt.

Die aus dieser Neuregelung sich etwa ergebenden Reklamationen, sowie der gesamte Verkehr in Auslieferungsangelegenheiten wird ebenso, wie in Ansehung der k. k. Gerichte, auch fernerhin über das k. und k. Ministerium des Äußern zu leiten sein.

Das königlich ungarische Justizministerium hat in Aussicht gestellt, im Wege des königlich ungarischen Ministeriums des Innern, sowie des Banus von Kroatien, Slavonien und Dalmatien betreffs der von den respektiven unterstehenden Behörden ausgehenden Requisitionen ein gleiches Verfahren einzuführen.

Das königlich ungarische Justizministerium hat auch den Zustellungsverkehr mit Bulgarien und Ostrumelien einer entsprechenden Regelung unterzogen.

Die diesfällige Verordnung des königlich ungarischen Justizministeriums vom 31. März 1902, Nr. 9127, welche den k. und k. Vertretungsbehörden in den gedachten Ländern mit Erlaß des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 30. Dezember 1902, Z. 84.639/7, zur Danachachtung mitgeteilt wurde, lautet wie folgt:

Die ungarischen Justizbehörden haben die im Gebiete von Bulgarien und Ostrumelien in was immer für einer Rechtssache an einen ungarischen Staatsangehörigen oder anderen zuzustellenden amtlichen Akten auch künftighin dem königlich ungarischen Justizministerium vorzulegen, welches für die Bewerkstelligung der Zustellung auf entsprechendem Wege Sorge trägt.

Den im Gebiete der erwähnten Länder zuzustellenden Akten sind in der Regel auch in Hinkunft keine Übersetzungen beizuschließen; es steht aber den interessierten Parteien, wenn sie die Übersetzungskosten vorstrecken und selbst bestreiten, das Recht zu, zu verlangen, daß die ungarische Justizbehörde die zuzustellenden Akten und die auf dieselben bezüglichen Zustellungsscheine mit einer entsprechenden Übersetzung instruieren lasse.

Wenn die der ungarischen Justizbehörde zur Verfügung stehenden Daten darauf hindeuten, daß die Person, an welche das Schriftstück im Gebiete der erwähnten Länder zuzustellen ist, kein ungarischer oder österreichischer Staatsangehöriger ist, dann ist das Schriftstück und der auf dasselbe bezügliche Zustellungsschein stets, mit einer bulgarischen oder französischen Übersetzung instruiert, an das königlich ungarische Justizministerium in Vorlage zu bringen.

Von dem Ergebnisse der Zustellung verständigen die k. und k Konsularämter (oder die k. und k. diplomatische Agentie und Generalkonsulat in Sofia) die um die Zustellung ersuchende ungarische Justizbehörde direkt, und zwar in der Weise, daß sie, falls die Zustellung gelang, den bezüglichen Zustellungsausweis einsenden, falls aber die Zustellung erfolglos blieb, das zuzustellende Schriftstück und den nicht nnterfertigten Zustellungsschein zurücksenden, nachdem sie die Ursachen der Erfolglosigkeit auf einem dieser Dokumente (das ist entweder auf dem zuzus[illegible] Schriftstücke oder auf dem Zustellungsscheine) vermerkt

Sollte sich im Laufe dieses Zustellungsverfahrens wegen Verzug oder aus einer anderen Ursache eine Klage ergeben oder irgend eine Aufklärung notwendig sein, so hat die ungarische Justizbehörde sich behufs entsprechender Veranlassung an das königlich ungarische Justizministerium zu wenden.

Bezüglich der übrigen Zweige der Rechtshilfe (Zeugeneinvernahme, Eidesabnahme etc.) bleibt das bisherige Verfahren in Kraft, das heißt, die ungarischen Justizbehörden werden die Antworten auf ihre diesbezüglichen Requisitionsschreiben auch künftighin im Wege des königlich ungarischen Justizministeriums erhalten.

Die auf die Leistung dieser Rechtshilfen sich beziehenden ungarischen Gerichtsakten sind selbstverständlich — insoweit die erbetene Rechtshilfe von einem k. und k. Konsularamte auf Grund der Konsulargerichtsbarkeit im eigenen Wirkungskreise nicht bewerkstelligt werden könnte, sondern hierzu die Mitwirkung der bulgarischen Behörden erforderlich wäre — auch in Hinkunft, mit einer bulgarischen oder französischen Übersetzung instruiert, dem königlich ungarischen Justizministerium vorzulegen.

Diese Vorgangsweise gilt auch hinsichtlich der kroatisch-slavonischen Gerichtsakten.

Betreffs der Zustellungen ist noch folgendes zu bemerken:

In den Fällen, als ein Adressat seinen angegebenen Aufenthaltsort verlassen und sich nach einem anderen Staate begeben hat, ist der Zustellungsakt, sofern dies mit Rücksicht auf den etwaigen Termin oder die Art der gerichtlichen Verfügung nicht als inopportun erscheint, von der diesfalls angegangenen k. und k. Vertretungsbehörde gleich direkt an die kompetente k. und k. Vertretungsbehörde abzutreten.

Für die Behandlung von civilgerichtlichen Requisitionen inländischer Behörden, deren Erledigung voraussichtlich ohne Aufwendung von Kosten untunlich erscheint, ist das Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 15. Oktober 1898, Z. 48.156/7, maßgebend.

Im Einvernehmen mit dem k. k. Justizministerium wurden folgende Bestimmungen als Richtschnur für die österreichisch-ungarischen diplomatischen und Konsular-Vertretungen erlassen:

Die diplomatischen und Konsular-Vertretungen haben auf Grund civilgerichtlicher Requisitionen Amtshandlungen, die mit an und für sich beträchtlichen oder mit solchen Auslagen verbunden sind, die im Verhältnisse zum Betrage oder Werte des Streitobjektes sich als namhaft darstellen, nur dann einzuleiten, wenn die betreffende Vertretungsbehörde sich früher des Einverständnisses des Gerichtes, beziehungsweise der zahlungspflichtigen Partei vergewissert hat. In diesem Sinne wurden vom k. k. Justizministerium die unterstehenden k. k. Gerichte entsprechend belehrt und ihnen nahegelegt, daß sie bei Ersuchen, deren Vollzug voraus-

sichtlich mit einem Kostenaufwande verbunden ist, sofort in dem Ersuchschreiben erklären, ob, respektive bis zu welcher Höhe die Verpflichtung zum Kostenrückersatze übernommen wird.

Für die Rechtshilfe in Strafsachen, Einrichtung und Behandlung der bezüglichen Ansuchen, sind die einschlägigen Bestimmungen der Verbrecherauslieferungs-Verträge und die sonstigen Abkommen, beziehungsweise die auf Reziprozität beruhende Praxis maßgebend.

Das Strafrecht und die damit im Zusammenhange stehenden Belange, sowie auch die hinsichtlich der Exekution civilgerichtlicher Urteile mit einzelnen Staaten bestehenden Übereinkommen werden von der Haager Konvention vom 14. November 1896, mit Ausnahme des im Artikel 12 vorgesehenen Falles, nicht berührt.

Siebzehnter Abschnitt.

Normen über den schriftlichen Verkehr der österreichischen oder ungarischen Behörden mit den österreichisch-ungarischen diplomatischen Vertretungen und Konsularämtern, sowie mit den ausländischen Behörden.

Der schriftliche Verkehr der österreichischen Verwaltungsbehörden mit den österreichisch-ungarischen Konsularämtern ist noch nicht definitiv geregelt. Bis jetzt erfolgte derselbe in der Regel, dringende Fälle ausgenommen, durch die Vermittlung der betreffenden k. k. Landesstelle in erster, des betreffenden Ressortministeriums in zweiter und endlich des k. und k. Ministeriums des Äußern in dritter Linie.

Um eine definitive einheitliche Regelung der in Rede stehenden Korrespondenzfrage zu erzielen, hat sich das k. und k. Ministerium des Äußern im Interesse des Dienstes in jüngster Zeit bestimmt gefunden, mit den kompetenten k. k. Ministerien das diesfalls nötige Einvernehmen zu pflegen, um sodann auf Grund des Ergebnisses der diesbezüglichen Verhandlungen eine entsprechende Instruktion an die österreichisch-ungarischen Konsularämter hinausgeben zu können.

Mit Circulare vom 8. Mai 1889, Z. 7866/7, hat das k. und k. Ministerium des Äußern die österreichisch-ungarischen Konsularämter von dem Inhalte einer vom königlich ungarischen Ministerium des Innern erlassenen, die Korrespondenz der ungarischen Behörden mit den k. und k. diplomatischen und Konsular-Vertretungen im Auslande betreffenden Circularverordnung vom 13. Jänner 1889, Nr. 78.599/II ex 1888, zu ihrer Richtschnur in Kenntnis gesetzt. Diese Verordnung hat den Zweck, die Modalitäten des schriftlichen Verkehrs der ungarischen Behörden mit den k. und k.

diplomatischen Missionen und Konsularbehörden, sowie mit den ausländischen und den österreichischen Behörden und den Behörden in Bosnien und der Herzegowina auf eine jeden Zweifel ausschließende Weise festzustellen; hier folgen die bezüglichen Bestimmungen zur Danachachtung:

1. An die österreichisch-ungarischen Missionen oder Konsularbehörden unmittelbar ein dienstliches Ansuchen zu richten, ist nur der erste Beamte des Munizipiums, also der Vizegespan, beziehungsweise der Bürgermeister in der Hauptstadt Budapest, außerdem der „Oberstadthauptmann" berechtigt.

Sonstige Behörden, Gemeindevorsteher oder Vorsteher von Städten mit geregelten Magistraten, Bezirksbehörden (Oberstuhlrichter), ferner polizeistadthauptmännische Behörden sind zur unmittelbaren Korrespondenz nicht berechtigt, sondern sie sind verpflichtet, insoferne die Notwendigkeit einer dienstlichen Korrespondenz eintritt, unter Darstellung des Sachverhaltes die Vermittlung des Vizegespans, beziehungsweise des Bürgermeisters in Anspruch zu nehmen.

Es wird hier bemerkt, daß der Vizegespan, beziehungsweise der Bürgermeister in der Hauptstadt Budapest, außerdem der Oberstadthauptmann die dienstlichen Sendungen behufs Weiterbeförderung an die k. und k. Missionen oder Konsularbehörden an das gemeinsame k. und k. Ministerium des Äußern in dem Falle einsenden kann, wenn das Ministerium des Äußern mit dem Orte, wohin das Dienstschreiben lautet, eine Kurierverbindung hat.

Kurierverbindungen unterhält das Ministerium des Äußern mit London, Paris, München, Stuttgart, Dresden, Berlin, Bukarest, Sofia, Constantinopel, Rom und Venedig.

Für diese Orte ist das k. und k. Ministerium des Äußern bereit, die Vermittlung von dienstlichen Sendungen, welche demselben kuvertiert, adressiert und gesiegelt zukommen, zu besorgen.

Die an die k. und k. diplomatischen Missionen oder Konsularbehörden unmittelbar und nicht im Wege des gemeinsamen k. und k. Ministeriums des Äußern zu sendenden Korrespondenzen, Fahrpost- und Geldsendungen hingegen sind, ob selbe im Interesse von öffentlichen Angelegenheiten oder von Privaten erfolgen, bei der Aufgabe stets zu frankieren, wobei es sich von selbst versteht, daß bei Korrespondenzen, welche im Interesse von Privatparteien erfolgen, die betreffende Partei die Postauslagen zu bestreiten hat.

Von der Verpflichtung der Entrichtung der soeben erwähnten Postgebür sind jene Korrespondenzen ausgenommen, welche an k. und k. österreichisch-ungarische Missionen oder Konsularbehörden in der Türkei oder in Egypten, an Orten, wo sich k. und k. Postämter befinden, gerichtet werden, da diese Korrespondenzen und Postsendungen am Bestimmungsorte portofrei ausgehändigt werden.

In der Türkei sind gegenwärtig an folgenden Orten k. und k. Postämter.

Ort:	Provinz:
1. Adrianopel	Rumelien
2. Antivari	Albanien
3. Beirut	Syrien
4. Burgas	Rumelien
5. Caiffa	Syrien
6. Cavalla	Rumelien
7. Constantinopel	„
8. Dardanellen	„
9. Dedeagatsch	„
10. Durazzo	Albanien
11. Gallipoli	Rumelien
12. Jaffa	Syrien
13. Janina	Albanien
14. Jerusalem	Syrien
15. Jamboli	Kleinasien
16. Kandia	Insel Kandia
17. Kanea	Insel Kandia
18. Kerasunt	Trapezunt
19. Lagos	Rumelien
20. Larnacca	Insel Cypern
21. Leros	Insel Leros
22. Metelin oder Mitylene	Insel Metelin oder Mitylene
23. Philippopel	Rumelien
24. Prevesa	Albanien
25. Rettimo	Insel Kandia
26. Rhodus	Insel Rhodus
27. Salonich	Rumelien
28. Samsun	Kleinasien
29. San Giovanni di Medua	Albanien
30. Santi Quaranta	„
31. Seres	Rumelien
32. Smyrna	Kleinasien
33. Tenedos	Insel Tenedos
34. Trapezunt	Kleinasien
35. Tschesmé (Chio)	„
36. Valona	Albanien
37. Vathi	„
38. Volo	Thessalien.

Damit die unmittelbar an die k. und k. Missionen oder Konsularbehörden im Postwege beförderten Sendungen pünktlich an den Ort ihrer Bestimmung gelangen, muß auf der bezüglichen Sendung auch die französische Adresse der k. und k. Mission oder Konsularbehörde beigefügt werden (zum Beispiel bei einer Sendung an die österreichisch-ungarische Gesandtschaft: A la Légation d'Autriche-Hongrie, oder bei einer Sendung an eine Konsularbehörde: Au Consulat d'Autriche-Hongrie). Bei Bezeichnung des Bestimmungsortes ist, wenn eventuell der Ort auch eine ungarische Benennung hat, die allgemein übliche Benennung auch beizusetzen (zum Beispiel Nándor-fejérvár gleich Belgrad).

2. Bei Korrespondenzen zwischen den Munizipien und den ausländischen Behörden ist folgendes zu beobachten:

Mit ausländischen Behörden dürfen die ungarischen Munizipien unmittelbar nicht verkehren. Wenn sich die Notwendigkeit der amtlichen Korrespondenz mit einer ausländischen Behörde ergibt, ist mit Ausnahme der Korrespondenz bezüglich der im ungarischen Gesetzartikel III, des Jahres 1875, erwähnten Krankenverpflegskosten, hinsichtlich welcher im Sinne der Circularverordnung des königlich ungarischen Ministeriums des Innern, Z. 70.128 ex 1882, auch fernerhin die Vermittlung des königlich ungarischen Ministeriums des Innern in Anspruch zu nehmen ist, stets die Intervention des königlich ungarischen Ministeriums am Allerhöchsten Hoflager anzusuchen. In betreff der Vermittlung können sich die sub Post 1 aufgezählten Behörden ebenfalls nur unter ausführlicher Bezeichnung des Sachverhaltes an das k. und k. Ministerium des Äußern, beziehungsweise an das königlich ungarische Ministerium am Allerhöchsten Hoflager wenden.

3. Was die Korrespondenzen der königlich ungarischen Behörden mit den k. k. österreichischen Behörden anbelangt, ist zu bemerken, daß die ungarischen Behörden mit den österreichischen Behörden in allen Angelegenheiten, ausgenommen dringende militärische Angelegenheiten, in welchen in der oben bezeichneten Weise die Vermittlung des königlich ungarischen Ministeriums am Allerhöchsten Hoflager ebenfalls erbeten werden kann, unmittelbar verkehren können.

Nachdem jedoch der größte Teil der k. k. österreichischen Behörden über ein Organ, welches die Übersetzung der ungarischen Ersuchschreiben in die deutsche Sprache veranlassen könnte, nicht verfügt, und dieselben daher um die Veranlassung einer deutschen Übersetzung sich an die vorgesetzten höheren Behörden zu wenden gezwungen sind, scheint es erwünscht, daß in Fällen, in welchen die Interessen des öffentlichen Dienstes oder der Parteien eine dringende Erledigung erheischen, den diesbezüglichen Ersuchschreiben eine deutsche Übersetzung beigegeben werde.

Ferner ist, nachdem auch die österreichischen Postbehörden zum großen Teile der ungarischen Sprache nicht mächtig sind, Verfügung zu treffen, daß die Adresse derjenigen Behörde, an welche das Ersuchschreiben gerichtet ist, auch in deutscher Sprache angegeben werde.

Wenn sich auch dann noch bezüglich des unmittelbaren Verkehrs mit den k. k. österreichischen Behörden sich Schwierigkeiten ergeben sollten, so ist, wie dies bereits in der Circularverordnung des königlich ungarischen Ministerium des Innern vom Jahre 1882, Z. 70.128, angeordnet worden ist, die Vermittlung des betreffenden Ressortministeriums in Anspruch zu nehmen.

In betreff der Modalitäten des unmittelbaren Verkehrs wird zur Orientierung bemerkt, daß die Städte mit geregelten Magistraten und die Oberstuhlrichterämter mit den entsprechenden Gemeinde- (städtischen) Bürgermeistern, ferner mit den Bezirkshauptmannschaften, sowie mit den selbständigen Polizeibehörden in Wien, Prag, Brünn, Lemberg, Krakau und Triest; die Vizegespans-, beziehungsweise die Bürgermeisterämter der mit Jurisdiktionsrecht bekleideten Städte, aber außer den obigen auch mit den Statthaltereien in Prag, Zara, Lemberg (Großherzogtum Krakau und Galizien), Wien, Linz, Graz, Brünn, Innsbruck (Tirol und Vorarlberg) und Triest (Stadt und Distrikt Triest, Görz, Gradiska und Istrien) und den Landesregierungen in Salzburg, Klagenfurt, Laibach, Czernowitz und Troppau (Unter- und Oberschlesien) unmittelbar verkehren können. Was den Verkehr im Postwege anbelangt, sind die Korrespondenzen im Interesse des Staates, beziehungsweise des öffentlichen Dienstes zwischen den königlich ungarischen und k. k. österreichischen Behörden, Ämtern und Amtsorganen, im Sinne des § 25 der mit Erlaß des königlich ungarischen Ministers für öffentliche Arbeiten und Kommunikationen vom 2. März 1888, Z. 8711, herausgegebenen Normaliensammlung, betreffend die „Posttarife und das Postgeschäftsreglement", unbedingt portofrei, während die Fahrpostsendungen nur in den im § 67 der obigen Normaliensammlung bezeichneten Fällen Portofreiheit genießen.

4. Betreff des etwaigen Verkehrs mit den Behörden in Bosnien und der Herzegowina:

Die königlich ungarischen Behörden können mit den auf den Territorien der okkupierten Provinzen befindlichen k. und k. Behörden unmittelbar verkehren; wobei jedoch bemerkt wird, daß in militärischen Angelegenheiten die Instruktion zum Wehrgesetze sich vor Augen zu halten ist.

In bezug auf die Modalitäten des Verkehres wird hier bemerkt, daß die Städte mit geregelten Magistraten und die Oberstuhlrichterämter mit den dortigen Gemeinde- (städtischen) und Bürgermeisterämtern, ferner mit den Bezirks- und Kreisämtern; die Vizegespans-, beziehungsweise die

Bürgermeisterämter der mit Jurisdiktionsrecht bekleideten Städte außer mit den obigen Behörden auch mit der dortigen Landesregierung unmittelbar verkehren können. Was die an die dortigen Behörden mit der Briefpost zu richtenden amtlichen Ersuchschreiben anbelangt, so sind selbe ebenfalls portofrei, von außen aber im Sinne der Circularverordnung des königlich ungarischen Ministeriums des Innern vom 15. April 1888, Z. 21.516, mit der Bezeichnung „Portofrei in öffentlichen Dienstangelegenheiten" zu versehen, während in bezug auf die Portofreiheit der amtlichen Fahrpostsendungen Punkt XX, § 68 der obzitierten Normaliensammlung maßgebend ist.

Mit Circulare vom 30. September 1898, Z. 43.997/2, wurde die Berichtigung eines in der obzitierten Verordnung des königlich ungarischen Ministeriums des Innern vom 13. Jänner 1889, Z. 78.599/11, unterlaufenen sinnstörenden Druckfehlers veranlaßt. Demnach hat der richtige Text ad Punkt 1 zu lauten:

„An die österreichisch-ungarischen Missionen oder Konsularbehörden unmittelbar ein dienstliches Ansuchen zu richten, ist nur der erste Beamte des Munizipiums, also der Vizegespan, beziehungsweise der Bürgermeister in der Hauptstadt Budapest, außerdem der Oberstadthauptmann berechtigt" und ad Punkt 1, Alinea 3:

„Es wird hier bemerkt, daß der Vizegespan, beziehungsweise der Bürgermeister in Budapest, außerdem der Oberstadthauptmann die dienstlichen Sendungen an die k. und k. Missionen oder Konsularämter etc."

Daraus geht hervor, daß wohl die Vizegespäne und Bürgermeister, nicht aber alle Oberstadthauptleute, sondern nur jene von Budapest in direkten Verkehr mit den k. und k. Vertretungsbehörden zu treten berechtigt sind.

Mit Circulare vom 27. Mai 1898, Z. 46.826, hat ferner das königlich ungarische Ministerium des Innern den unterstehenden Behörden bekannt gegeben, daß der im zweiten Alinea des ersten Absatzes der vorstehenden Verordnung, Z. 78.599/1888, ausgesprochene Grundsatz, wonach die ungarischen Munizipien mit ausländischen Behörden unmittelbar zu verkehren nicht berechtigt sind, in jenen Fällen keine Anwendung zu finden habe, in welchen der Oberstadthauptmann der Budapester Staatspolizei und die Polizeibehörden der Komitate, sowie der Städte mit geregelten Magistraten in die Lage kommen sollten, sich wegen Vornahme von dringenden Erhebungen oder sonstigen aus polizeilichen Rücksichten gebotenen dringenden Amtshandlungen an eine ausländische Behörde zu wenden.

Daran anknüpfend hat das königlich ungarische Ministerium des rn mit Circulare vom 7. Dezember 1900, Nr. 124.245, die Munizipien s entsprechender Anweisung der betreffenden Organe darauf aufgemacht, daß, wenn sich die Notwendigkeit der Inanspruchnahme

der obigen Bewilligung ergeben sollte, dieselben sich in ihren Requisitionen entweder der Amtssprache der requirierten Behörde oder aber, wenn sie derselben nicht mächtig wären, der französischen Sprache zu bedienen; wenn sich aber auch diesbezüglich sprachliche Schwierigkeiten ergeben sollten, an die Bestimmungen der Verordnung, Z. 78.599/1888, zu halten haben.

Der im Absatz I der mehrzitierten Verordnung enthaltene Grundsatz betreffs des direkten Verkehres mit den k. und k. diplomatischen Missionen und Konsularämtern hat, angesichts der wiederholt zu Tage getretenen Schwierigkeiten, durch Verordnung des königlich ungarischen Ministeriums des Innern vom 17. August 1894 dahin eine Einschränkung erfahren, daß die unmittelbare Korrespondenz mit Honorar- und Titularämtern, das ist mit jenen Konsularämtern, an deren Spitze kein effektiver Staatsbeamter steht, zu vermeiden und vorkommenden Falles die Intervention der vorgesetzten k. und k. diplomatischen Mission, respektive des vorgesetzten effektiven k. und k. Konsularamtes in Anspruch zu nehmen ist.

Nachdem die Bestimmungen der Verordnung des königlich ungarischen Ministeriums des Innern vom 23. Jänner 1889, Nr. 78.599/1888, seitens der königlich ungarischen Behörden wiederholt irrtümlich dahin aufgefaßt wurden, als ob durch dieselben die hinsichtlich der Korrespondenz in militärischen und überhaupt in Wehrpflichtsangelegenheiten bestehenden Vorschriften eine Modifizierung erfahren haben, hat das königlich ungarische Ministerium des Innern mit Circulare vom 23. März 1891, Nr. 8835, den unterstehenden Behörden zur Danachachtung folgendes eröffnet:

1. Nachdem in allen militärischen und überhaupt in den auf den Vollzug der Wehrgesetze bezüglichen Angelegenheiten in erster Reihe die zum Vollzuge der Wehrgesetze erlassenen Instruktionen und Verordnungen des Honvedministeriums maßgebend sind, können die in dem fraglichen Circulare enthaltenen Verfügungen nur in dem Falle in zweiter Reihe zur Anwendung gelangen, wenn die erwähnten Instruktionen und Verordnungen in solchen Angelegenheiten den ungarischen Administrativbehörden den unmittelbaren Verkehr mit den unter den Punkten 1 bis 4 des bezeichneten Circulares genannten Behörden gestatten und wenn sie eine abweichende Bestimmung nicht enthalten.

2. Andrerseits ist in allen auf die Wehrpflicht bezüglichen und überhaupt in militärischen Angelegenheiten, in welchen der unmittelbare Verkehr nicht gestattet ist, nicht die Intervention des Ministers am Allerhöchsten Hoflager, sondern jederzeit die des Honvedministers in Anspruch zu nehmen. Aus Anlaß eines besonderen Falles, in welchem eine k. und k. Vertretungsbehörde im Auslande eine ihr in ungarischer Sprache zugekommene Zuschrift dem Absender mit dem Bedeuten zurückstellte, die

in deutscher Sprache abzufassen, weil bei ihr kein der ungarischen Sprache kundiger Beamter in Verwendung steht, hat das k. und k. Ministerium des Äußern mit Circulare vom 13. Februar 1893, Z. 2959/2, folgendes anzuordnen gefunden:

Die k. und k. Vertretungsbehörden im Auslande sind verpflichtet, in allen Angelegenheiten, mit welchen dieselben seitens königlich ungarischer Behörden oder ungarischer Staatsangehöriger befaßt werden, Zuschriften oder Eingaben in ungarischer Sprache anzunehmen, und sie der Erledigung zuzuführen, da bekanntlich in den Ländern der ungarischen Krone die ungarische Sprache die Staatssprache ist.

Bei jenen k. und k. Vertretungsbehörden, bei welchen ein der ungarischen Sprache kundiger Beamter in Verwendung steht, hat dieser die Übersetzung der betreffenden Schriftstücke anzufertigen und für deren Korrektheit die Verantwortung zu tragen.

In Ermanglung eines solchen Beamten wird die k. und k. Vertretungsbehörde in erster Linie darauf bedacht sein, geeigneter Weise in loco eine Übersetzung zu beschaffen. Ist letzteres jedoch untunlich, so haben die k. und k. diplomatischen Missionen das ungarische Schriftstück einem der nächstgelegenen unterstehenden Konsularämter, bei welchem ein der ungarischen Sprache kundiger Beamter zugeteilt ist, behufs Anfertigung der Übersetzung zu übermitteln.

Die k. und k. Konsularämter haben im analogen Falle das ungarische Schriftstück entweder der nächstgelegenen k. und k. Konsularbehörde oder der vorgesetzten k. und k. diplomatischen Mission — vorausgesetzt, daß bei derselben ein des ungarischen Idioms mächtiger Beamter fungiert — mit dem Ersuchen um Veranlassung einer Übersetzung einzusenden.

Wenn jedoch weder auf dem einen noch auf dem anderen der bezeichneten Wege eine Übersetzung der betreffenden Schriftstücke in loco oder wenigstens in der Nähe beschafft werden könnte, so sind dieselben dem k. und k. Ministerium des Äußern vorzulegen, welches für deren Übersetzung in die deutsche Sprache Vorsorge treffen wird.

Unter dem 20. August 1895, Z. 28.572/4, hat das k. und k. Ministerium des Äußern den k. und k. Konsularämtern eine Verordnung des königlich ungarischen Finanzministeriums vom 20. Juli 1890, Z. 3117, auszugsweise zur Kenntnis mitgeteilt.

Dieselbe enthält folgende Bestimmungen:

1. Mit den k. und k. diplomatischen Missionen und Konsularbehörden im Auslande unmittelbar eine amtliche Korrespondenz zu führen, sind nur hstehende königlich ungarische Finanzbehörden, respektive Ämter, be-igt: Sämtliche königlich ungarischen Finanzdirektionen auf dem Terri- Kroatiens und Slavoniens, die Finanzdirektion in Agram, der haupt-

städtische königliche Steuerinspektor, die Direktion der Rechtsangelegenheiten des Ärars, die königlich ungarischen Bergwerksdirektionen, die Berg- und Forstakademie in Schemnitz, die Zentraldirektion des Tabakgefälles und die Direktion der königlich ungarischen Staatsdruckerei.

Andere Behörden oder Ämter sind zu einer derartigen Korrespondenz nicht berechtigt, sondern dieselben sind verpflichtet, sich, insoferne die Notwendigkeit einer dienstlichen Korrespondenz eintritt, unter Darstellung des Sachverhaltes an ihre vorgesetzte Behörde, und wenn auch diese nach dem Obgesagten zur direkten Korrespondenz nicht berechtigt wäre, im Wege derselben an die berechtigte vorgesetzte Behörde zu wenden.

2. Die zu direkter amtlicher Korrespondenz mit den k. und k. diplomatischen Missionen oder Konsularbehörden berechtigten Behörden oder Ämter können behufs Weiterbeförderung ihrer Korrespondenz- und Ersuchschreiben dieselben auch an das gemeinsame k. und k. Ministerium des Äußern in dem Falle einsenden, als das genannte Ministerium mit dem Orte, wohin das Dienstschreiben lautet, eine Kurierverbindung hat. Diese Orte sind die folgenden: Dresden, Berlin, München, Stuttgart, Paris, London, Rom, Venedig, Bukarest, Sofia, Constantinopel, St. Petersburg, Warschau. In solchen Fällen sind die amtlichen Korrespondenzen und Sendungen kuvertiert, mit richtiger Adresse und Versiegelung versehen, an das gemeinsame k. und k. Ministerium des Äußern zu senden.

Die an die k. und k. diplomatischen Missionen oder Konsularbehörden unmittelbar und nicht im Wege des gemeinsamen k. und k. Ministeriums des Äußern zu sendenden Korrespondenzen, Fahrpost- oder Geldsendungen hingegen sind, ob selbe im Interesse von öffentlichen Angelegenheiten oder von Privaten erfolgen, bei der Aufgabe stets zu frankieren, wobei es sich von selbst versteht, daß bei Korrespondenzen, welche im Interesse von Privatparteien erfolgen, die betreffende Partei die Postauslagen zu bestreiten hat.

Von der Verpflichtung der Entrichtung der soeben erwähnten Postgebür sind jene Korrespondenzen ausgenommen, welche an k. und k. österreichisch-ungarische diplomatische Missionen oder Konsularbehörden in der Türkei oder in Egypten, Bulgarien, Rumänien und Serbien gerichtet werden, nachdem die zwischen den inländischen Behörden und den genannten Vertretungsbehörden gewechselten Korrespondenzen portofrei sind.

Bezüglich der amtlichen Korrespondenzen an die k. und k. Gesandtschaft oder an das k. und k. Konsulat in Belgrad wird insbesondere bemerkt, daß dieselben nicht nach Belgrad, sondern an das „königliche Postamt in Semlin, Bahnhof" zu adressieren sind.

Zu unmittelbaren Korrespondenzen zwischen den königlich ungarischen Finanzbehörden und -Ämtern und den ausländischen Behörden sind nur die im Punkt 1 angeführten berechtigt.

Die Korrespondenzen und Requisitionsschreiben samt korrekter deutscher Übersetzung sind an die k. und k. diplomatischen Missionen oder Konsularbehörden zu richten und ist die Intervention derselben zu erbitten.

Anläßlich vorgekommener Fälle, daß kroatische politische Behörden mit den k. und k. diplomatischen Missionen und Konsularämtern, und zwar in kroatischer Sprache ohne deutsche Übersetzung korrespondierten und für die betreffenden Korrespondenzen das vorgeschriebene Porto nicht entrichteten, hat die königlich kroatisch-slavonisch-dalmatinische Landesregierung in Agram mit Circulare vom 3. April 1888, Z. 6998, die unterstehenden Behörden angewiesen, sich an die Bestimmungen der Verordnung des Präsidiums der Landesregierung vom 31. Mai 1883, Z. 2013, zu halten, wonach die politischen Behörden nur in außerordentlich dringenden Fällen, namentlich, wenn Gefahr im Verzuge ist, unmittelbar mit der betreffenden k. und k. diplomatischen Mission oder dem betreffenden Konsularamte korrespondieren können, davon aber unter einem der königlichen Landesregierung in Agram die Anzeige zu erstatten haben.

Laut Mitteilung des königlich ungarischen Finanzministeriums (Z. 1415/7 ex 1903) sind auch die königlich ungarischen Berghauptmannschaften zur unmittelbaren Korrespondenz ermächtigt worden.

Dasselbe gilt von dem mit einem neuen Wirkungskreise ausgestatteten königlich ungarischen Zentral-, Tax- und Gebürenbemessungsamte in Budapest (siehe Circularverordnung des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 18. Juli 1895, Z. 28.050/7).

Mit Circulare vom 20. Jänner 1903, Z. 3937/2, hat das k. und k. Ministerium des Äußern die k. und k. Vertretungsbehörden im Auslande von den in dem ungarischen Gesetzartikel IV vom Jahre 1898 enthaltenen Bestimmungen in Kenntnis gesetzt, wonach in Staats-, Munizipal- und Gemeinde-, sowie in sonstigen amtlichen Akten, auf Gemeindesiegeln, Stampiglien und Bezeichnungstafeln usw. ohne Rücksicht darauf, ob die aufgezählten Akten etc. in der Staatssprache oder in einer anderen Sprache verfaßt sind, ausschließlich der amtliche Name der Gemeinden der Länder der königlich ungarischen Krone nach jener Schreibart zu benützen ist, sowie dieselben in dem Landesgemeindestammbuche geführt werden.

In dem Texte gerichtlicher Firmaprotokollierungen, in den eine regierungsbehördliche Genehmigung, oder Vidimierung erfordernden Urkunden und sonstigen Schriften, sowie in einer jeden öffentliche Glaubwürdigkeit und einen amtlichen Charakter besitzenden anderen Relation ist die Benützung des amtlichen Namens der Gemeinden zwar obligatorisch, doch kann neben diesem Namen die hiervon abweichende Benennung in Klammern ersichtlich gemacht werden.

Im Sinne dieser gesetzlichen Bestimmungen wird demnach in Hinkunft seitens des k. und k. Ministeriums des Äußern und der ihnen

unterstehenden Behörden bei allen amtlichen Ausfertigungen nur der amtliche Name der Gemeinden der Länder der königlich ungarischen Krone zu gebrauchen sein (siehe II. Band, Konsular-Normalien Nr. VII).

Schließlich ist noch zu bemerken, daß die hinsichtlich der Korrespondenz der Gerichtsbehörden bestehenden Normen, welche zum Teile auf internationalen Verträgen, zum Teile auf Ministerialverordnungen fußen, im Abschnitt 16, vierter Teil, erster Band, behandelt sind.

Achtzehnter Abschnitt.

Obliegenheiten der österreichisch-ungarischen Konsularämter in Angelegenheiten der Sanitätspolizei, sowie der Veterinärpolizei (Tierseuchen, Epizootien).

a) Sanitätspolizei.

In den internationalen Sanitätskonventionen von Venedig (1892 und 1897), Dresden (1893) und Paris (1894) sind die Fälle angeführt, in welchen eine Intervention seitens der betreffenden Konsularfunktionäre vorgesehen ist. Im Sinne der oberwähnten Sanitätskonventionen sind die Regierungen der Signatarstaaten verpflichtet, das Vorhandensein von Choleraherden, sowie jeden einzelnen Pestfall den in der Hauptstadt befindlichen diplomatischen oder Konsularvertretern zu notifizieren und dieselben über den Gang der Epidemie auf dem laufenden zu halten.

Jede Regierung ist ferner verpflichtet, die von ihr gegen ein von der Cholera oder Pest verseuchtes Land getroffenen Maßnahmen den obgenannten Funktionären des von der Krankheit betroffenen Landes mitzuteilen.

Die Konsularvertretungen sind, soweit die nationale Schiffahrt in Betracht kommt, ermächtigt, sowohl der in den pestverseuchten Häfen vor Abgang eines jeden Schiffes stattfindenden ärztlichen Visite, als auch der Inspektion der Pilgerschiffe beizuwohnen, welche von der kompetenten Behörde im Abgangshafen vorzunehmen ist.

Die Konsularvertretungen im Orient werden in die Lage kommen, in den in der Pariser und Venediger (1897) Konvention vorgesehenen Fällen der Verhängung von Strafen über die Kapitäne von Pilgerschiffen, welche den ihnen obliegenden in den obigen Konventionen aufgezählten Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, zu intervenieren.

Ferner wird den betreffenden Konsularvertretungen des Zwischen- oder Ankunftshafens das von der Hafenbehörde bei Konstatierung einer durch die Kapitäne erfolgten Verlet- der Bestimmungen der erwähnten Konventionen aufzuneh

Endlich sind im Sinne der Venediger Konvention (1897) die fremden Konsularämter in Djeddah und Yambo mit Mustern der den ägyptischen Pilgern von den egyptischen Behörden auszustellenden Aufenthaltszertifikate zu beteilen.

Im Hinblicke auf die ständige, insbesondere Triest bedrohende Gefahr einer Einschleppung von Blatternepidemien zur See, wurden die k. und k. Konsularämter mit Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 21. Oktober 1896, Z. 46.417/11, aufgefordert, über das Vorkommen von Blattern in ihrem Amtsbezirke genaueste Evidenz zu führen, und von dem Auftreten dieser Krankeit in Seestädten, mit denen die österreichisch-ungarische Monarchie einen Schiffsverkehr unterhält, unverzüglich den beiden Seebehörden in Triest und Fiume Meldung zu erstatten.

Mit Rücksicht auf die Gefahr der Einschleppung ansteckender Krankheiten aus überseeischen Ländern erscheint es im allgemeinen dringendst geboten, daß dem Gesundheitszustande solcher Individuen, welche von Amts wegen behufs ihrer Repatriierung einem in die Heimat zurückkehrenden Schiffe übergeben werden, vollste Aufmerksamkeit zugewendet und die Heimbeförderung solcher Personen erst dann veranlaßt werde, wenn durch vorausgegangene verläßliche ärztliche Untersuchung, eventuell durch zureichende Beobachtung des Gesundheitszustandes derselben und nach durchgeführter Desinfektion ihrer Effekten der Gesundheitszustand als sanitär unbedenklich erachtet werden kann.

Die österreichisch-ungarischen Konsularämter sind mit Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 22. Dezember 1899, Z. 66.009/11, aufgefordert worden, die oberwähnten Vorsichtsmaßregeln sorgfältigst zu beobachten.

Bezüglich der Erstattung von Sanitätsberichten wurden die Konsularämter aufgefordert, auf die sanitären Vorfallenheiten in dem betreffenden Amtssprengel, insbesondere mit Rücksicht auf das Auftauchen und den Verlauf epidemischer Krankheiten ein wachsames Auge zu üben und ohne Verzug hierüber an das k. und k. Ministerium des Äußern und auch direkt an die beiden k. k. und königlich ungarische Ministerien des Innern in Wien und Budapest nötigenfalls telegraphisch zu berichten (Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 10. Februar 1886, Z. 743/9).

Anläßlich eines speziellen Falles der verspäteten Berichterstattung, betreffend die Verhinderung der Einschleppung der Cholera durch die aus Brasilien zurückgekehrten Auswanderer, hat sich das k. und k. Ministerium des Äußern bestimmt gefunden, die k. und k. Konsularämter aufzufordern, die k. k. Polizei, beziehungsweise politischen Behörden der Grenzstation, über welche derartige Transporte von Auswanderern oder anderen Massenzügen aus choleraverdächtigen Gegenden erfolgen sollten, oder doch die betreffenden politischen Landesbehörden von dem Eintreffen

derselben direkt und rechtzeitig, wenn nötig telegraphisch, zu verständigen (Circulare des k. und k. Ministerium des Äußern vom 3. Dezember 1893, Z. 49.342/11). (Siehe II. Band, Konsular-Normalien Nr. VII.)

b) Veterinärpolizei (Tierseuchen, Epizootien).

Um rechtzeitig jene Maßregeln treffen zu können, welche geeignet sind, die Einschleppung von Epizootien durch den Import von Tieren und tierischen Produkten aus der europäischen Türkei hintanzuhalten, erscheint es notwendig, daß die mit der obersten Leitung der Veterinärpolizei betrauten k. k. und königlich ungarischen Ministerien verläßliche Nachrichten über die Sanitätsverhältnisse der verschiedenen Tiergattungen, sowie auch über die Handhabung der Veterinärpolizei in den türkischen Provinzen erhalten. Dasselbe gilt auch von Serbien und Rumänien und allen übrigen Nachbarstaaten.

Die k. und k. Konsularämter in den gedachten Ländern sind demnach verpflichtet — abgesehen von der nach den bestehenden Vorschriften ohnehin stattfindenden einschlägigen Berichterstattung — in regelmäßig wiederkehrenden Zwischenräumen von etwa einem Monate über die Krankheiten, welche unter den Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen und Pferden vorkommen, dem k. und k. Ministerium des Äußern zu berichten.

Im Falle aber, als eine der folgenden Tierseuchen auftreten sollte, Rinderpest, Lungenseuche, Maul- und Klauenseuche, Rotz, dann Pocken der Schafe und Milzbrand (die beiden letzteren nur bei größerer Verbreitung) sind die betreffenden k. und k. Konsularämter verpflichtet, sofort die Anzeige hierüber dem k. und k. Ministerium des Äußern zu erstatten.

Diese Berichte sollen auch — soferne die einschlägigen Daten überhaupt erhältlich sind — Auskunft darüber geben, woher die Seuche eingeschleppt worden ist, ferner alle jene Momente berücksichtigen, welche zur Beurteilung der Verbreitung und Intensität der Krankheiten erforderlich sind. Schließlich ist es auch wünschenswert, daß in den fraglichen Berichten auch jene Verfügungen erwähnt werden, welche die betreffenden Lokalbehörden zur Bekämpfung der Epizootien im gegebenen Falle getroffen haben (Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 23. Jänner 1890, Z. 6713/9). (Siehe II. Band, Konsular-Normalien Nr. VII.)

Nach § 6 der Durchführungsverordnung vom 15. Oktober 1888, Z. 40.000, zu dem ungarischen Gesetzartikel VII vom Jahre 1888, betreffend die Regelung des Veterinärwesens, sind die Ursprungszertifikate für die dort aufgezählten Rohprodukte, welche aus rinderpestgefährlichen Ländern stammen und auf ungarisches Gebiet gela[illegible] egalisierung des k. und k. Konsularamtes z[illegible]
sie herkommen.

In einer weiteren Verordnung des königlich ungarischen Handelsministeriums vom 18. Dezember 1888, Nr. 59.203, wurden als solche seuchengefährliche Länder Rußland, Rumänien und die Türkei, gleichwie Bulgarien und Ostrumelien bezeichnet.

Was die erwähnte Legalisierung anbelangt, so wäre es natürlich in erster Linie wünschenswert, daß sich dieselbe, so weit als möglich, auch auf den Inhalt der Ursprungszertifikate beziehe. Da dies aber oft nicht durchführbar sein dürfte, so wird auch die bloße Legalisierung der Unterschrift der zur Ausstellung der Zertifikate kompetenten Landesbehörde für genügend erachtet werden; doch hat diese Legalisierung jedenfalls dann verweigert zu werden, wenn das Zertifikat nicht von der hierzu berufenen Landesbehörde ausgestellt oder dessen Inhalt für verdächtig erachtet, beziehungsweise der Wahrheit nicht entsprechen würde.

Der Legalisierungszwang erstreckt sich auf alle Sendungen der vorerwähnten Rohprodukte, welche die ungarische Grenze passieren oder — wenn sie auch österreichisches Gebiet transitieren — doch nach Ungarn bestimmt sind.

Die Legalisierung der fraglichen Zertifikate hat auf Grund des bestehenden Konsulargebüren-Tarifes zu erfolgen (Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 14. Februar 1889, Z. 660/9 B).*)

Besondere Bestimmungen über die gegenseitige Ausübung der Veterinärpolizei enthält das Viehseuchen-Übereinkommen mit Italien vom 7. Dezember 1887 (R. G. B. Nr. 65 ex 1888), mit dem Deutschen Reiche vom 6. Dezember 1891 (R. G. B. Nr. 16 ex 1892) und mit Serbien vom 9. August 1892 (R. G. B. Nr. 106 ex 1893).

Neunzehnter Abschnitt.

Verfahren der österreichisch-ungarischen Konsularfunktionäre in Kriegsfällen.

A. Verhalten der österreichisch-ungarischen Konsularfunktionäre während eines Krieges, bei welchem die österreichisch-ungarische Monarchie neutral bleibt.

Beim Ausbruche eines Krieges sind die österreichisch-ungarischen Konsularfunktionäre verpflichtet, die österreichischen oder ungarischen Schiffe von jeder auch nur entfernten Teilnahme an der Kaperei zu warnen, da jede Teilnahme an der Führung, Bemannung oder Aus-

*) Was Serbien anbelangt, so hat, laut Ministerialerlaß vom Dezember 1894 Z. 39.624/9, die Erteilung des konsularamtlichen Visums auf den serbischen Viehpässen gebürenfrei zu erfolgen.

rüstung von Kaperschiffen, unter was immer für einer Flagge, verboten ist, und der diesem Verbote entgegen Handelnde den Bestimmungen der inländischen den Raub betreffenden Strafgesetze unterliegt. Wenn solche Fälle sich ereignen, so hat der österreichisch-ungarische Konsularfunktionär, in dessem Amtsbezirke die strafbare Handlung vorgekommen ist, sofort zu intervenieren und hierüber ohne Verzug der vorgesetzten k. und k. diplomatischen Mission, der kompetenten k. k. Seebehörde in Triest oder königlich ungarischen Seebehörde in Fiume, sowie auch dem k. und k. Ministerium des Äußern die Anzeige zu erstatten. Dasselbe gilt auch für den Fall der Verhängung eines Embargo (Beschlagnahme).

Wenn die Beschlagnahme eines Schiffes ungerechtfertigt ist, oder wenn dieselbe dem anerkannten völkerrechtlichen Herkommen nicht entspricht, so hat der betreffende österreichisch-ungarische Konsularfunktionär ohne Verzug alles aufzubieten, um die sofortige Aufhebung derselben und eine entsprechende Schadloshaltung zu erzielen. Um allen möglichen Eventualitäten hinsichtlich der Verletzung der Neutralität zu begegnen, haben die österreichisch-ungarischen Funktionäre im Interesse der in ihrem Amtsbezirke befindlichen österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen, um dieselben vor Schaden zu bewahren, die Schiffsführer entsprechend zu belehren, welche Gegenstände im allgemeinen und insbesondere unter den kriegführenden Mächten in jedem einzelnen Falle als Kriegskontrebande betrachtet werden.

B. Verhalten der österreichisch-ungarischen Konsularfunktionäre vor und nach dem Ausbruche eines Krieges, an welchem die österreichisch-ungarische Monarchie teilnimmt.

Wenn der Ausbruch eines Krieges mit der österreichisch-ungarischen Monarchie nahe bevorstehend erscheint, so haben die österreichisch-ungarischen Konsularfunktionäre folgendes sich gegenwärtig zu halten und danach ihr Verhalten zu regeln:

Wenn der Konsularfunktionär in einem neutralen Staate residiert, so wird seine Stellung im allgemeinen nicht berührt. Der gedachte Konsularfunktionär hat jedoch die nationalen Handelsschiffe entsprechend zu warnen, sich nach Häfen des Feindeslandes oder nach Gegenden, wo sie der Aufbringung durch feindliche Kriegsschiffe ausgesetzt sein würden, zu begeben. Den Schiffern ist nahezulegen, beim Ausbruche eines Krieges ihre Handelsschiffe, und zwar in der Weise in Sicherheit zu bringen, daß dieselben sich bestreben, die Häfen starker oder alliierter Mächte zu erreichen.

Eine Veränderung der Flagge durch Veräußerung des Schiffes an den Staatsangehörigen eines neutralen Staates ist nicht rätlich, weil dies sehr leicht als Scheinverk[illegible] n könnte. Im Sinne der Pariser Deklaration v [illegible] eckt die

feindliche Ware) können die österreichischen oder ungarischen Handelsschiffe, die im Auslande vom Kriege überrascht werden, ihre Ware retten, wenn sie dieselbe auf neutrale Schiffe umladen. Dadurch können die Handelsoperationen unter dem Schutze neutraler Flaggen fortgesetzt werden, vorausgesetzt selbstverständlich, daß die Ware eine solche ist, daß sie nicht durch eine Auslegung für Kriegskontrebande erklärt werden könnte. Nach erfolgtem Ausbruche eines Krieges wird der Konsularfunktionär, welcher im Feindeslande residiert, für den Fall einer bestimmt festgesetzten Abzugsfrist hiervon die in seinem Amtsbezirke befindlichen österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen entsprechend verständigen. Nach der allgemein geltenden Praxis wird jedoch den im feindlichen Staate befindlichen Angehörigen des anderen kriegführenden Teiles gestattet, sich dort auch während des Krieges ungestört aufzuhalten, insoferne sie sich bei ruhigem Betriebe ihrer Geschäftsangelegenheiten, den bestehenden Landesgesetzen gemäß, benehmen.

Die im feindlichen Gebiete residierenden österreichisch-ungarischen Konsularfunktionäre haben in der Regel ihre Amtsfunktionen bis zum Einlangen höherer Weisungen fortzusetzen, und dieselben nur im Drange der Verhältnisse oder bei Entziehung des Exequatur sofort einzustellen, in diesem Falle den offiziösen Schutz der österreichisch-ungarischen Interessen dem Konsularvertreter einer befreundeten oder alliierten Macht durch Übergabe des Amtsarchives und Amtsinventars anzuvertrauen.

Nach erfolgter Einstellung der Konsularfunktionen haben die betreffenden Konsularfunktionäre, welche wirkliche Staatsbeamte sind, der diesfalls bestehenden Übung gemäß, den Ort ihrer bisherigen Amtstätigkeit zu verlassen. Dagegen können die Honorar-Konsularfunktionäre in ihrem bisherigen Aufenthaltsorte unbehindert bleiben.

C. Besondere Bestimmungen hinsichtlich des Verfahrens bei der Kaperung von Seehandelsschiffen und der Prisengerichte.

Für die österreichisch-ungarische Monarchie gelten besondere Bestimmungen hinsichtlich des Verfahrens bei der Kaperung von Seehandelsschiffen und der Prisengerichte.

Dieselben sind in den kaiserlichen Verordnungen vom 21. März 1864 (R. G. B. Nr. 3), vom 13. Mai 1866 (R. G. B. Nr. 60) und vom 9. Juli 1866 (R. G. B. Nr. 90), ferner in der Verordnung der k. k. Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, der Justiz, des Handels, des Krieges und der Marine vom 3. März 1864 (R. G. B. Nr. 23), sowie in den Circularien der vorbestandenen k. k. Zentralseebehörde in Triest vom 8. November 1859, Z. 11.825, vom 8. Jänner 1860, Z. 321, und vom 13. Juni 1860, Z. 6108, enthalten (siehe „Diritto marittimo“ von Dr. A. Feichtinger de B. Nádasd, Fiume 1894).

Die wesentlichen in der obangeführten Ministerialverordnung vom 3. März 1864 enthaltenen, die Aufbringung feindlicher und verdächtiger Schiffe durch die k. und k. Kriegsschiffe betreffenden Bestimmungen lauten wie folgt:

Die Aufbringung von feindlichen und verdächtigen Schiffen darf in Gemäßheit des ersten Absatzes der Deklaration des Pariser Friedenskongresses, datiert Paris, 16. April 1856, welcher die Kaperei untersagt, ausschließlich nur durch Schiffe der k. und k. Kriegsmarine geschehen, und sind deren Schiffskommandanten verpflichtet, nachstehend bezeichnete Fahrzeuge aufzubringen:

a) Schiffe, welche dem feindlichen Staate oder dessen Untertanen angehören;
b) Schiffe, deren Neutralität nicht gehörig legitimiert ist, oder welche nach den Bestimmungen der obgedachten Ministerialverordnung als verdächtig erscheinen.

Schiffe neutraler Mächte oder ihrer Staatsangehörigen, wem immer die Ladung gehöre, dürfen nicht aufgebracht werden, vorausgesetzt, daß

a) die auf Schiff und Ladung bezüglichen Papiere in Ordnung sind;
b) das Schiff nicht mit Kriegskontrebande, die für den Feind bestimmt ist, beladen, oder
c) auch sonst nicht nach den obangeführten Bestimmungen der Aufbringung unterworfen ist.

Auf neutralem Seeterritorium darf kein Schiff angehalten oder aufgehalten werden. Die Neutralität eines Schiffes wird durch die Papiere dargetan, welche nach den Gesetzen der Heimat des betreffenden Schiffes zur Legitimierung der Nationalität desselben erforderlich sind.

Als verdächtig anzuhalten und zur Untersuchung aufzubringen sind:

a) Schiffe, welche doppelte oder wahrscheinlich falsche Papiere haben;
b) Schiffe, welche keine Papiere haben, oder von denen in Erfahrung gebracht wurde, daß sie ihre Papiere über Bord geworfen oder sonst vernichtet haben, insbesondere, wenn solches erst geschehen, da der Kreuzer in Sicht war;
c) Schiffe, welche nach geschehener Aufforderung des Kreuzers nicht beilegen, oder sich der Visitation von Schiffsräumen oder Behältnissen, in denen mutmaßlich Kriegskontrebande oder Papiere ververborgen sind, widersetzen.

Als gute Prisen werden angesehen:

a) Schiffe, welche dem feindlichen Staate oder feindlichen Staatsangehörigen gehören, sowie das feindliche Gut an Bord solcher Schiffe.

Neutrales Gut an Bord feindlicher Schiffe, das keine Kriegskontrebande ist, kann nach Absatz 3 der oberwähnten Deklaration, datiert Paris, 16. April 1856, nicht als gute Prise angesehen werden.

b) Neutrale Schiffe, deren ganze Ladung aus Kriegskontrebande besteht. Ist nur ein Teil der Ladung Kontrebande, so kann der Schiffer selbst der Aufbringung entgehen, wenn er die Kontrebande freiwillig auf der Stelle oder im nächsten Häfen löscht. Nach geschehener Entlöschung kann das Schiff mit der übrigen Ladung weitersegeln. Die Kriegskontrebande ist als gute Prise anzusehen.

c) Schiffe, welche sich der Anhaltung gewaltsam widersetzen.

d) Vom Feinde genommene und demselben wieder abgenommene österreichische oder ungarische Seehandelsschiffe, wenn diese nicht als Reprise betrachtet werden können.

e) Als verdächtig aufgebrachte Schiffe, woferne der gegen sie vorliegende Verdacht nicht behoben wird.

Als Kriegskontrebande werden folgende Gegenstände erklärt, jedoch nur dann, wenn sie nach feindlichen Häfen bestimmt sind: Kanonen, Mörser, Drehbassen, alle Arten von Waffen, Bomben, Granaten, Kugeln, Zündhütchen, Lunten, Pulver, Salpeter, Schwefel, Kürasse, Armatursgegenstände, Sättel und Zäume, sowie überhaupt alle Gegenstände, welche unmittelbar zum Kriegsgebrauche angewendet werden können, mit Ausnahme eines zur Verteidigung der Mannschaft und des Schiffes erforderlichen, diesem Zwecke angemessenen Vorrates.

Bei Begegnung eines Handelsschiffes, das nicht unter Convoi segelt, hat der Kommandant des Kreuzers dasselbe anzurufen und den Schiffer mit den Schiffspapieren zu sich an Bord kommen zu lassen.

Ergibt sich hierbei kein begründeter Anstand, so soll er das Schiff in seiner Weiterreise nicht behindern. Findet jedoch der Kommandant des Kreuzers Anlaß zu gegründetem Verdacht eines ungesetzlichen Sachverhaltes oder betrügerischen Vorganges, so hat er einen Offizier abzusenden, um die Umstände genauer zu untersuchen. Bei dieser Untersuchung dürfen die Anhaltenden keine geschlossenen Räumlichkeiten, Tonnen, Kisten, Schränke, Verschläge, Fustagen oder sonstige Behältnisse öffnen oder erbrechen, ebensowenig eigenmächtig durchsuchen, was von der Ladung lose im Schiffe liegt. Besteht aber ein Verdacht wegen irgendwo verborgener Kriegskontrebande oder kompromittierender Papiere, so soll der untersuchende Offizier die verdächtigen Räume oder Verstecke durch den Schiffer öffnen lassen.

Jener Offizier, welcher gegen diese Bestimmungen verstößt, wird deshalb zur Verantwortung gezogen.

Neutrale Handelsschiffe, welche unter Convoi von Kriegsschiffen einer neutralen Macht gehen, unterliegen nicht der Untersuchung (Visitation). Es genügt in diesem Falle die Erklärung des Convoichefs, daß die Papiere der convoyierten Schiffe in Ordnung sind und dieselben keine Contrebande an Bord haben.

Der Aufbringende darf unter eigener Verantwortung von der Ladung eines aufgebrachten Schiffes nichts löschen, verkaufen, vertauschen oder auf irgend eine Weise entfernen oder verloren gehen lassen. Er muß vielmehr im Vereine mit dem Schiffer oder Steuermann auf dem aufgebrachten Schiffe, soweit als möglich, die ganze Ladung unter Siegel und Verschluß bringen.

Die Papiere des Schiffes sind von dem Aufbringenden in ein Konvolut zu legen, welches mit seinem Amtssiegel und dem Siegel des angehaltenen Schiffers versehen wird.

Das Schiff wird hierauf mit ungeöffneter Ladung (sofern nicht der Schiffer mit Rücksicht auf die Konservierung derselben in die Öffnung willigt) in einen österreichischen oder ungarischen Hafen, oder bis zur tunlichen Abstellung in einen solchen, nach dem nächsten Platze gebracht, wo das aufgebrachte Schiff in militärischen Gewahrsam genommen werden kann. Nach anderen Plätzen darf das Schiff nur dann gebracht werden, wenn Sturm, Wetter, Mangel an Proviant, feindliche Verfolgung oder sonstige Seenot es notwendig machen. Auch in diesem Falle muß der Aufbringende, sobald es die Umstände erlauben, das Schiff mit ungebrochener Ladung nach dem nächsten Hafen, wo sich ein kompetentes Prisengericht befindet, bringen oder senden. Es soll jedoch, wenn die Ladung aus leicht verderblichen Waren besteht oder das Schiff Havarie halber die Reise nicht fortsetzen kann, dem Aufbringenden gestattet sein, auf eigene Verantwortung oder mit Einwilligung des Schiffers die zweckmäßigen Verfügungen zum Besten des Schiffes und der Ladung zu treffen.

Sobald der Aufbringende mit dem aufgebrachten Schiffe einen inländischen Hafen erreicht, hat er hiervon unverweilt die Meldung an das zur Untersuchung und Aburteilung berufene Prisengericht zur entsprechenden Amtshandlung zu machen. In gleicher Weise ist diese Anzeige zu erstatten, wenn das aufgebrachte Schiff in einen anderen Hafen gebracht wird, wo sich ein kompetentes Prisengericht befindet.

Der Kommandant, welcher die obigen zur Sicherheit der neutralen Schiffahrt gegebenen Bestimmungen übertreten oder zu deren Schaden seine [illegible] wird zur Verantwortung gezogen

und kann außerdem zur Vergütung des widerrechtlich zugefügten Schadens verhalten werden.

Die Mannschaft eines aufgebrachten Schiffes wird auf Kosten des k. und k. Ärars unterhalten und verpflegt, bis das schließliche Urteil in der Sache gefällt ist. Ergreift jedoch der Schiffer die Berufung gegen das in erster Instanz erflossene Urteil, so hat er zur Deckung der Kost, deren Ersatz ihm im Falle der Sachfälligkeit im höheren Rechtszuge auferlegt werden könnte, eine angemessene Kaution zu erlegen.

Die Mannschaft eines aufgebrachten und verurteilten Schiffes ist der Lokalbehörde zu übergeben, und sind die darunter befindlichen feindlichen Staatsangehörigen als Kriegsgefangene zu behandeln. Die Staatsangehörigen befreundeter und neutraler Mächte werden an ihre betreffenden Konsuln zur weiteren Veranlassung abgegeben.

Fünfter Teil.

Erster Abschnitt.

Österreichisch-ungarische Konsulargemeinden im osmanischen Reiche. — Österreichisch-ungarische Handelskammern und österreichisch-ungarische Hilfsvereine im Auslande. — Verzeichnis der in beiden Staatsgebieten der österreichisch-ungarischen Monarchie bestehenden Handels- und Gewerbekammern und deren Wirkungskreis.

1. Im osmanischen Reiche wird jeder österreichische oder ungarische Staatsangehörige als dort seßhaft betrachtet, welcher an einem Orte daselbst seinen ordentlichen Wohnsitz genommen hat, oder, ohne die Dauer seines Aufenthaltes durch eine bestimmte Zeit festzusetzen, sich dortlands auf eine mehr als einjährige Frist niederläßt. Die hierzu erforderliche Bewilligung seitens der österreichisch-ungarischen Konsularämter wird in der Regel erteilt, wenn nicht entscheidende Gründe dagegen obwalten.

Die im osmanischen Reiche ansäßigen Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie, ohne Unterschied ob sie zu einer inländischen österreichischen oder ungarischen Gemeinde zuständig sind oder nicht, bilden österreichisch-ungarische Konsulargemeinden, deren Umfang sich in der Regel nach jenem des Amtsbezirkes des betreffenden österreichisch-ungarischen Konsularamtes richtet.

Hingegen werden jene österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen, welche nur mit einer auf die Dauer von höchstens einem Jahre laufenden Reiseurkunde versehen sind, als zeitlich an einem bestimmten Orte des osmanischen Reiches anwesend angesehen.

Ebenso werden Personen, welche der k. und k. Armee angehören, oder als zur österreichischen oder ungarischen Handelsmarine gehörig, mit einer Schiffsmatrikel oder Seedienstbuch versehen sind, jederzeit nur als dortlands zeitlich anwesend betrachtet werden. (Siehe Ministerialverordnung vom 2. September 1857 [R. G. B. Nr. 234], und Handbuch des in Österreich-Ungarn geltenden, internationalen Privatrechtes von Johann Freiherrn Vesque von Püt'"

2. In einigen Konsularamtsbezirken bestehen österreichisch-ungarische Handelskammern, so in Paris, London, Alexandrien und Constantinopel, und österreichisch-ungarische Hilfsvereine.

Erstere sind zur besonderen Förderung der Handelsinteressen der österreichisch-ungarischen Monarchie berufen, letztere haben die Aufgabe, die in dem betreffenden Konsularamtsbezirke sich aufhaltenden, hilfsbedürftigen österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen in jeder Richtung zu unterstützen, eventuell deren Heimsendung zu erleichtern. Sowohl die österreichisch-ungarischen Handelskammern als auch die österreichisch-ungarischen Hilfsvereine im Auslande genießen den besonderen Schutz des betreffenden k. und k. Konsularamtes, welches verpflichtet ist, dem k. und k. Ministerium des Äußern über den Bestand solcher Vereine die Anzeige zu erstatten, und nach erfolgter Genehmigung der bezüglichen Statuten die Zwecke derselben nach Tunlichkeit zu fördern.

Die österreichisch-ungarischen Handelskammern in Constantinopel, London, Paris und Alexandrien erhalten von dem k. und k. Ministerium des Äußern eine jährliche Subvention.

3. In Anbetracht des Umstandes, daß die k. und k. Konsularämter oft in die Lage kommen, mit den Handels- und Gewerbekammern der österreichisch-ungarischen Monarchie in schriftlichen Verkehr zu treten und denselben über alle österreichisch-ungarischen Handelsinteressen im Auslande betreffenden Angelegenheiten Auskünfte zu erteilen, erscheint es angezeigt, besonders zur Information der Honorar-Konsularämter, den Wirkungskreis der gedachten Handels- und Gewerbekammern kurz zu erwähnen, sowie gleichzeitig hier ein genaues Verzeichnis der in beiden Staatsgebieten der österreichisch-ungarischen Monarchie bestehenden Handels- und Gewerbekammern beizufügen.

Die Handels- und Gewerbekammern sind zur Vertretung der Interessen des Handels und der Gewerbe, mit Einschluß des Bergbaues, berufen. Dieselben haben als beratende Körper im allgemeinen die Bestimmung:

a) Wünsche und Vorschläge über alle Handels- und Gewerbeangelegenheiten in Beratung zu nehmen;

b) ihre Wahrnehmungen und Vorschläge über die Bedürfnisse des Handels und der Gewerbe, sowie über den Zustand der Verkehrsmittel sowohl über erhaltene Aufforderung seitens der Ministerien oder Landesbehörden, als auch aus eigener Initiative zur Kenntnis der Behörden zu bringen;

c) über Gesetzentwürfe, welche die kommerziellen oder gewerblichen Interessen berühren, bevor dieselben von der Regierung den gesetzgebenden Vertretungskörpern zur verfassungsmäßigen Behandlung vorgelegt werden; dann

d) bei Errichtung von öffentlichen Anstalten, welche die Förderung des Handels und der Gewerbe zum Zwecke haben, sowie bei wesentlichen Abänderungen der Organisation derselben, ihr Gutachten abzugeben;

e) über Aufforderung der Regierung und über die von derselben bestimmt bezeichneten Gegenstände mit einer oder mehreren Kammern in gemeinsame Beratung zu treten.

Gegenwärtig bestehen in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern folgende Handels- und Gewerbekammern und zwar in:

1. Wien für Niederösterreich.
2. Linz für Oberösterreich.
3. Salzburg für Salzburg.
4. Graz }
5. Leoben } für Steiermark.
6. Klagenfurt für Kärnten.
7. Laibach für Krain.
8. Görz für Görz und Gradiska.
9. Rovigno für Istrien.
10. Triest für die Stadt und deren Gebiet.
11. Innsbruck }
12. Bozen } für Tirol.
13. Roveredo }
14. Feldkirch für Vorarlberg.
15. Prag }
16. Reichenberg }
17. Eger } für Böhmen.
18. Pilsen }
19. Budweis }
20. Brünn }
21. Olmütz } für Mähren.
22. Troppau für Schlesien.
23. Krakau }
24. Lemberg } für Galizien und Lodomerien mit Krakau.
25. Brody }
26. Czernowitz für die Bukowina.
27. Zara }
28. Spalato } für Dalmatien.
29. Ragusa }

In den Ländern der ungarischen Krone bestehen gegenwärtig folgende Handels- und Gewerbekammern und zwar in:

1. Budapest.
2. Arad.
3. Debreczin (I

4. Fiume.
5. Fünfkirchen (Pécs).
6. Großwardein (Nagyvárad).
7. Kaschau (Kassa).
8. Klausenburg (Kolozsvár).
9. Kronstadt (Brassó).
10. Maros-Vásárhely.
11. Miskolcz.
12. Neusohl (Beszterczebánya).
13. Ödenburg (Sopron).
14. Preßburg (Pozsony).
15. Raab (Györ).
16. Szegedin (Szeged).
17. Temesvár.

In Kroatien und Slavonien bestehen gegenwärtig folgende Handels- und Gewerbekammern und zwar in:

1. Agram.
2. Esseg.
3. Zengg.

Zweiter Abschnitt.

Gesetzliche Bestimmungen betreffend die Erwerbung und den Verlust der österreichischen sowie der ungarischen Staatsbürgerschaft. Vorgehen der österreichisch-ungarischen Konsularämter in Angelegenheiten der Erwerbung und des Verlustes der österreichischen oder ungarischen Staatsbürgerschaft, sowie in Auswanderungsfällen. Auswanderungslisten.

Im Hinblicke auf den Umstand, daß die österreichisch-ungarischen Konsularämter häufig in die Lage kommen, Auskünfte und Belehrungen über die Erwerbung und den Verlust der österreichischen oder ungarischen Staatsbürgerschaft zu erteilen, so erscheint es unbedingt zweckmäßig, in diesem Handbuche die einschlägigen, in beiden Staatsgebieten der österreichisch-ungarischen Monarchie geltenden gesetzlichen Bestimmungen in gedrängter Kürze zu erwähnen.

Die hier folgende, kurz gefaßte übersichtliche Zusammenstellung der in Kraft stehenden, auf die Erwerbung und den Verlust der österreichischen sowie der ungarischen Staatsbürgerschaft bezug habenden Gesetze und Verordnungen (siehe II. Band, Konsular-Normalien Nr. XV) dürfte die oberwähnte Aufgabe der österreichisch-ungarischen Konsularämter bedeutend erleichtern. (Siehe die einschlägigen Paragraphen des allgemeinen bürger-

lichen Gesetzbuches, erster Teil, erstes Hauptstück, §§ 28—32, das Auswanderungspatent vom 24. März 1832, das Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867 (R. G. B. Nr. 142), und das Hofdekret vom 23. Februar 1833, Nr. 2595, J. G. S.)

Für alle Angehörigen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder besteht ein allgemeines österreichisches Staatsbürgerrecht, und das Gesetz bestimmt, unter welchen Bedingungen dieses österreichische Staatsbürgerrecht erworben, ausgeübt und verloren wird. (Artikel I des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 (R. G. B. Nr. 142.)

Im Gegensatze zum österreichischen Staatsbürger steht der Angehörige eines auswärtigen Staates. Er ist rücksichtlich seiner Persönlichkeit der obersten Gewalt jenes fremden Staates, dem er angehört, staatsrechtlich unterworfen, wenngleich er durch seinen Wohnsitz oder Aufenthalt im österreichischen Ländergebiete, durch Erwerbung von Grundeigentum daselbst oder durch Abschließung von Rechtsgeschäften, welche in einem der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder Gültigkeit haben sollen, privatrechtlich der österreichischen Staatsgewalt, den österreichischen Civilgesetzen, sowie auch den österreichischen Polizei- und Strafgesetzen unterstellt ist.

Dasselbe gilt mutatis mutandis von dem ungarischen Staatsbürgerrechte und dem ungarischen Staatsbürger, sowie von dem zu ihm im Gegensatze stehenden Ausländer oder Angehörigen eines auswärtigen Staates.

Da die staatsrechtliche Persönlichkeit ihrer Natur nach unteilbar ist, so kann man nicht zugleich Staatsbürger mehrerer Staaten sein und es gibt also in dieser Beziehung keine sogenannten gemischten Untertanen oder Staatsbürger (sujets mixtes).

A. Erwerbung und Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft.

1. Erwerbung der österreichischen Staatsbürgerschaft.

a) Durch Abstammung.

Die österreichische Staatsbürgerschaft ist den ehelichen Kindern eines österreichischen Staatsbürgers durch die Geburt eigen (a. b. G. B. § 28). Bei der Erwerbung der Staatsbürgerschaft durch die Geburt kommt es auf den Ort derselben nicht an; daher ist bei Geburten im Auslande oder auf offener See immer die Staatsbürgerschaft der Eltern, bei unehelichen Kindern die Staatsbürgerschaft der Mutter maßgebend. Für uneheliche Kinder, welche der Zustän[illegible] der Mutter folgen, ist die Staatsbürgerschaft dieser letzter[illegible]

Adoptivkinder, welche den Stand der Wahleltern nicht erhalten, (a. b. G. B. §§ 182—183) erwerben durch die Adoption nicht die österreichische Staatsbürgerschaft.

b) Durch Legitimierung.

Legitimierte Kinder, welche in allem den ehelichen gesetzlich gleichgestellt sind, erwerben durch die Legitimation die österreichische Staatsbürgerschaft, wenn ihr Vater österreichischer Staatsbürger ist.

Findlinge, welche auf österreichischem Gebiete gefunden wurden, werden als österreichische Staatsbürger behandelt, so lange ihre Abstammung nicht erwiesen ist.

c) Durch die Ehe.

Durch die Verehelichung kann die österreichische Staatsbürgerschaft erworben werden. Wenn eine Ausländerin sich mit einem österreichischen Staatsbürger verehelicht, so erwirbt sie eo ipso die Staatsbürgerschaft ihres Gatten. In einem solchen Falle ist eine besondere Einwanderungsbewilligung nicht erforderlich, weil durch die Verehelichung ipso facto die österreichische Staatsbürgerschaft erworben wird.

Die Ehetrennung zieht den Verlust der Staatsbürgerschaft nicht nach sich. Ebensowenig ist dies der Fall bezüglich der Scheidung von Tisch und Bett. Allerdings wird sowohl durch die Ehetrennung als auch durch die Scheidung von Tisch und Bett die Stellung der Ehegattin insoferne verändert, als sie ihr eigenes Domizil nehmen und folgerichtig Zuständigkeit und Staatsbürgerschaft unabhängig von dem bisherigen ehelichen Verhältnisse verändern kann. (Ministerialerlaß vom Jahre 1858, Z. 3239.)

d) Durch den vollendeten, ununterbrochenen zehnjährigen Wohnsitz (Domizil) bei nachgewiesener früher erlangter Zuständigkeit in einer inländischen Gemeinde.

Die Bestimmung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, § 29, wonach ein Fremder die österreichische Staatsbürgerschaft durch einen in den österreichischen Staaten vollendeten zehnjährigen Wohnsitz ipso facto erwarb, wurde mit Allerhöchster Entschließung vom 5. Februar 1833 (Hofdekret vom 1. März 1833, J. G. S. Nr. 2597) dahin geändert, daß durch einen in den Ländern, für welche das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch verbindlich ist, vollendeten, zehnjährigen ununterbrochenen Wohnsitz die österreichische Staatsbürgerschaft von einem Fremden erst dann erworben sein soll, wenn er sich hierüber bei der Landesstelle seines letzten Wohnortes gehörig ausgewiesen, auf deren Anordnung bei ihr selbst oder bei dem zuständigen Kreisamte (gegenwärtig Bezirksbehörde) den vorgeschriebenen Eid als österreichischer Staatsbürger geleistet und darüber eine Beglaubigungsurkunde erhalten hat. Die Staatsbürgerschaft ist zwar

bei den unteren politischen Behörden anzusuchen, welche die diesfalls nötigen Erhebungen zu pflegen haben, jedoch wird die Bewilligung zur wirklichen Aufnahme als österreichischer Staatsbürger in der Regel von der Landesstelle erteilt.

Dieselbe erfolgt nur dann, wenn der Bewerber den Nachweis der früheren erlangten Zuständigkeit in einer inländischen Gemeinde geliefert hat.

Ebenso ist die andere Bestimmung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches § 29, wonach durch die Antretung eines Gewerbes, dessen Betreibung die ordentliche Ansässigkeit im Lande notwendig macht, die österreichische Staatsbürgerschaft erworben wird, durch die kaiserliche Verordnung vom 27. April 1860 (R. G. B. Nr. 108) vollständig außer Kraft gesetzt worden.

e) Durch Einbürgerung (Naturalisierung).

Eine weitere Art der Erwerbung der österreichischen Staatsbürgerschaft ist die Einbürgerung durch besondere Verleihung (Naturalisierung).

Die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft findet nur über ein ausdrückliches mit den gehörigen Belegen instruiertes Ansuchen statt, auf Grund des Nachweises des vollendeten zehnjährigen Wohnsitzes in Österreich (Hofdekret vom 1. März 1833); aber auch vor dem abgelaufenen zehnjährigen Wohnsitze kann ein Ausländer bei der kompetenten Bezirksbehörde, oder bei einer mit eigenen Statuten versehenen Gemeinde um Aufnahme in den österreichischen Staatsverband bittlich einschreiten.

In beiden Fällen hat der Bittsteller einen Ausweis über sein gutes sittliches Betragen und seine hinreichende Erwerbsfähigkeit beizubringen. Der Ausweis eines besonderen Vermögens ist nicht erforderlich. Im Sinne des Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 31. Juli 1851, Z. 3876, soll die österreichische Staatsbürgerschaft einem Ausländer niemals verliehen werden, oder auf deren Verleihung eingeraten werden, solange er nicht in der Lage ist, über sein Vorleben auch in politischer Beziehung vollkommen verläßliche und befriedigende Nachweise zu liefern. Nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 5. März 1862 (R. G. B. Nr. 18) ist die Zusicherung einer österreichischen Gemeinde über die Aufnahme in dieselbe eine notwendige Bedingung der Erlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft, weil nach den Gemeindegesetzen jeder Österreicher nach einer Gemeinde zuständig sein muß. Der erste Absatz des Artikels II des obbezogenen Gesetzes lautet: „Jeder Staatsbürger soll in einer Gemeinde heimatsberechtigt sein".

Jeder um die österreichische Staatsbürgerschaft sich bewerbende Ausländer hat daher auch die Zusicheru[illegible] und einer österreichischen Gemeinde b[illegible]

Aufnahme als österreichischer Staatsbürger wird von der politischen Landesbehörde (Statthaltereien, Landesregierungen) erteilt.

Die Kompetenz zur Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft steht jeder politischen Landesstelle zu, in deren Verwaltungsgebiet die Gemeinde liegt, welche die Aufnahmezusicherung erteilt hat. (Ministerialerlaß vom 27. Oktober 1859, R. G. B. Nr. 196.)

Die Beibringung der staatsrechtlichen Entlassung aus dem fremden Staatsverbande ist nicht eine notwendige Bedingung der Einbürgerung, wo nicht durch besondere Vertragsbestimmungen das Gegenteil festgesetzt ist.

Die Erwerbung der österreichischen Staatsbürgerschaft durch Verleihung (Naturalisierung) erstreckt sich auch auf die Gattin und auf die minderjährigen ehelichen Kinder des Erwerbers, da diese dem Stande des Gatten, beziehungsweise des Vaters folgen. Die Verleihung des Staatsbürgerrechtes an einen Ausländer erstreckt sich nicht auf dessen gerichtlich geschiedene Ehegattin (Ministerialerlaß vom 19. Februar 1876, Z. 531).

Die großjährigen Kinder eines Ausländers erwerben nicht mit dem Vater zugleich die österreichische Staatsbürgerschaft. Früher konnte im Sinne des § 29 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches die österreichische Staatsbürgerschaft auch durch den Eintritt in einen öffentlichen Dienst, worunter jedoch nur ein landesfürstlicher und ständiger (daher kein provisorischer) gemeint war, erworben werden. Durch Artikel III des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 (R. G. B. Nr. 142), welcher lautet: — „Die öffentlichen Ämter sind für alle Staatsbürger gleich zugänglich. Für Ausländer wird der Eintritt in die öffentlichen Ämter von der Erwerbung des österreichischen Staatsbürgerrechtes abhängig gemacht“ — wurde die obige gesetzliche Bestimmung aufgehoben.

Durch den Eintritt in den k. und k. Militärdienst konnten die Ausländer die österreichische Staatsbürgerschaft nie erwerben. Auch gegenwärtig erlangen Ausländer, welche nur mit besonderer Bewilligung des Kaisers und Königs ausnahmsweise in das stehende Heer zugelassen werden, dadurch nicht die österreichische Staatsbürgerschaft.

2. Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft.

a) Durch die Auswanderung. Normen und gesetzliche Bestimmungen, betreffend die Auswanderung.

Die österreichische Staatsbürgerschaft verliert man durch die Auswanderung. Die meisten Bestimmungen des Auswanderungspatentes vom 24. März 1832 (J. G. S. Nr. 2557) wurden durch das österreichische Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867 (R. G. B. Nr. 142), Artikel 4, außer Kraft gesetzt. Der dritte Absatz des gedachten Artikels lautet: —

„Die Freiheit der Auswanderung ist von Staats wegen nur durch die Wehrpflicht beschränkt“. (Siehe vierter Teil, Abschnitt 7, Nr. 13.)

Österreichische Staatsbürger, welche nicht wehrpflichtig sind, bedürfen, wenn sie auswandern wollen, hierzu keiner Bewilligung.

Die Erteilung der Auswanderungsbewilligung an wehrpflichtige Personen gehört zum Wirkungskreise des Ministeriums für Landesverteidigung. Die Kompetenz des k. k. Ministeriums des Innern hat nur in dem Falle einzutreten, wenn eine nicht wehrpflichtige Person, obwohl an einen Auswanderungskonsens nicht gebunden, einen derartigen Konsens doch begehrte, ihr derselbe von den Unterbehörden in der allein zulässigen Form einer Bestätigung, daß der betreffende Auswanderer aus dem österreichischen Staatsverbande ausgeschieden sei, verweigert werden würde und sie den Weg der Berufung an das k. k. Ministerium des Innern beträte (Ministerialerlaß vom 7. Juli 1868, Nr. 1723).

Die minderjährigen ehelichen Kinder eines Auswanderers folgen der Staatsangehörigkeit des Vaters; sie werden also mit ihm Ausländer. Für wehrpflichtige minderjährige Söhne eines Auswanderers jedoch muß behufs ihrer Entlassung aus dem österreichischen Staatsverbande die Auswanderungsbewilligung eingeholt werden.

Die Ehegattin des Auswanderers folgt selbstverständlich der veränderten Staatsbürgerschaft ihres Gatten.

b) Durch Verehelichung mit einem Ausländer.

Durch die Verehelichung mit einem Ausländer verliert eine österreichische Staatsbürgerin ipso facto die österreichische Staatsbürgerschaft, weil sie dem Stande ihres Gatten folgt und diese Eigenschaft wird durch den eintretenden Witwenstand nicht aufgehoben.

Die österreichische Gesetzgebung kennt nicht den Verlust der Staatsbürgerschaft als Strafe.

3. Wiedererlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft.

Ausgewanderte österreichische Staatsbürger, welche durch die erfolgte Auswanderung die Staatsbürgerschaft verloren haben, können wie andere Ausländer nach den hierfür bestehenden Vorschriften die österreichische Staatsbürgerschaft wieder erlangen. Dasselbe gilt von österreichischen Frauenspersonen, welche durch die Auswanderung ihres Gatten oder durch ihre Verehelichung mit einem Ausländer, die österreichische Staatsbürgerschaft verloren haben. In dieser Richtung werden die ungarischen Staatsbürger ebenfalls als Ausländer angesehen.

Witwen von ausgewand[illegible] Staatsbürgern können ihre frühere Staatsbürgerschaft au[illegible] wieder erwerben.

Im übrigen gelten die in den bezüglichen Staatsverträgen enthaltenen Bestimmungen. Naturalisierungs- und Niederlassungsverträge bestehen gegenwärtig mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika (Staatsvertrag vom 20. September 1870) und mit der Schweiz (Staatsvertrag vom 7. Dezember 1875); auch die mit Serbien am 9. August 1892 ausgetauschte Erklärung, wonach die im letzten Alinea des Artikels II des Handelsvertrages vom 6. Mai 1881 enthaltenen Bestimmungen über die Erwerbung der Staatsangehörigkeit aufrecht erhalten bleiben sollen, gehört hierher.

B. Erwerbung und Verlust der ungarischen Staatsbürgerschaft.

1. Erwerbung der ungarischen Staatsbürgerschaft.

a) Durch Abstammung.

Im Sinne des Gesetzartikels L vom Jahre 1879 erwerben die ungarische Staatsbürgerschaft durch Abstammung, die legitimen Kinder eines ungarischen Staatsbürgers und die illegitimen Kinder einer ungarischen Staatsbürgerin, in beiden Fällen auch dann, wenn dieselben im Auslande geboren wurden.

b) Durch Legitimierung.

Durch Legitimierung erwerben die ungarische Staatsbürgerschaft die von einer Ausländerin geborenen illegitimen Kinder eines ungarischen Staatsbürgers.

c) Durch die Ehe.

Durch die Ehe erwirbt die ungarische Staatsbürgerschaft jene Ausländerin, die einen ungarischen Staatsbürger heiratet.

d) Durch Einbürgerung (Inkolat).

Durch die Einbürgerung erwirbt die ungarische Staatsbürgerschaft derjenige Ausländer, welcher von der hierzu berufenen Behörde ein Inkolatsdokument, oder von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät ein Inkolatsdiplom erhält und den ungarischen Staatsbürgereid oder das entsprechende Gelöbnis leistet. Die hierfür kompetenten Behörden sind hinsichtlich jener, die auf dem Gebiete Ungarns und Fiumes wohnen, der königlich ungarische Minister des Innern, hinsichtlich jener, die auf kroatisch-slavonischem Landesgebiete wohnen, der Banus von Kroatien, Slavonien und Dalmatien.

Das königlich ungarische Ministerium kann bei Seiner k. und k. Apostolischen Majestät die Naturalisierung solcher Ausländer in Vorschlag bringen, welche sich um die Länder der ungarischen Krone außerordentliche und hervorragende Verdienste erworben haben, und entweder im Auslande wohnen, oder erklären, daß sie sich in Ungarn niederlassen werden, wenn sie auch den gesetzlichen Erfordernissen nicht entsprechen. Wenn

der in solcher Weise Naturalisierte noch nicht um die Aufnahme in den Verband irgend einer inländischen Gemeinde angesucht hat, so wird seine Zuständigkeitsgemeinde vorläufig Budapest sein.

Durch das Inkolat erlangt der eingebürgerte Ausländer den ungarischen Adel nicht.

Solange nicht ihre fremde Nationalität bewiesen wird, sind als ungarische Staatsbürger zu betrachten:

1. Diejenigen, die auf dem Ländergebiete der ungarischen Krone geboren wurden.

2. Diejenigen, die auf dem Ländergebiete der ungarischen Krone als Findlinge aufgefunden und erzogen werden oder erzogen worden sind.

2. Verlust der ungarischen Staatsbürgerschaft.

a) Durch Entlassung.

Über die Entlassung aus dem ungarischen Staatsverbande, hinsichtlich der auf dem Gebiete Ungarns und Fiumes heimatszuständigen Staatsbürger, hat in Friedenszeiten der königlich ungarische Minister des Innern, hinsichtlich solcher aber, welche auf dem Gebiete von Kroatien-Slavonien wohnen, der Banus von Kroatien, Slavonien und Dalmatien einen endgültigen Beschluß zu fassen. In diesem Beschlusse wird, wenn dem bezüglichen Ansuchen Folge geleistet wird, ausgesprochen, daß der betreffende Staatsbürger aus dem Verbande des ungarischen Staates entlassen wird.

Die der Reserve oder Ersatzreserve des Heeres (Kriegsmarine) angehörenden Individuen können aus dem ungarischen Staatsverbande nur dann entlassen werden, wenn sie vom gemeinsamen Kriegsminister, die Honveds aber nur dann, wenn sie vom Landesverteidigungsminister eine Entlassung aus dem Verbande der Wehrkraft erhalten haben.

Individuen, welche zwar nicht unter der obenerwähnten Wehrpflicht stehen, derselben aber nicht definitiv enthoben sind, können, wenn sie ihr 17. Lebensjahr vollendet haben, aus dem Verbande des ungarischen Staates nur dann entlassen werden, wenn sie mit einem Zeugnisse der betreffenden Jurisdiktion nachweisen, daß sie hierdurch nicht eine Entziehung von der Wehrpflicht beabsichtigen.

Die Entlassung aus dem ungarischen Staatsverbande kann zur Friedenszeit aus anderen als den oben erwähnten Gründen demjenigen nicht verweigert werden, der nachweist:

1. Daß er eigenberechtigt ist oder daß seinem Ansuchen der Vater, respektive Vormund oder Kurator in vormundschaftsbehördlich approbierter Weise seine Zustimmung erteilt

2. Daß er mit keiner staatlichen oder kommunalen Steuer im Rückstande ist.

3. Daß auf dem Ländergebiet der ungarischen Krone keine strafgerichtlichen Untersuchung gegen ihn verhängt, noch ein strafgerichtliches Urteil gefällt worden, das noch nicht vollzogen ist.

In Kriegszeiten entscheidet hinsichtlich der Entlassung aus dem ungarischen Staatsverbande in jedem einzelnen Falle über Vortrag des königlich ungarischen Ministeriums Seine k. und k. Apostolische Majestät.

Die Entlassung erstreckt sich auch auf die Gattin des entlassenen Mannes, und im Falle, daß keine Ausnahme stattfindet, auch auf dessen unter väterlicher Gewalt stehende minderjährige Kinder, wenn diese mit dem Vater, respektive Gatten aus dem Lande ziehen.

b) Durch Behördebeschluß.

Die kompetenten Behörden können den Verlust der Staatsbürgerschaft bezüglich solcher auf ihrem Verwaltungsgebiete Gemeinde-Zuständigkeit besitzenden Staatsbürger beschließen, die ohne ihre Bewilligung in den Dienst eines anderen Staates getreten sind, wenn selbe auf die Aufforderung, innerhalb der gesetzlichen Frist diesen Dienst nicht verlassen haben.

c) Durch Abwesenheit.

Wenn ein ungarischer Staatsbürger ohne Auftrag der ungarischen Regierung oder der österreichisch-ungarischen gemeinsamen Minister, zehn Jahre hindurch ununterbrochen außerhalb der Grenzen des Ländergebietes der ungarischen Krone sich aufhält, verliert er hiedurch seine ungarische Staatsbürgerschaft.

Die Zeit der Abwesenheit wird von jenem Tage an gerechnet, an welchem der Betreffende die Grenzen des Gebietes der ungarischen Krone verlassen hat, ohne die Aufrechterhaltung seines ungarischen Staatsbürgerrechtes der oberwähnten kompetenten Behörde anzumelden; oder, wenn er einen Paß besitzt, von dem Tage an, an welchem dieser abgelaufen ist. Die Kontinuität der Abwesenheit wird unterbrochen, wenn der Betreffende die Aufrechterhaltung seiner ungarischen Staatsbürgerschaft der obgenannten kompetenten Behörde anmeldet, oder sich einen neuen Paß, oder von einem österreichisch-ungarischen Konsularamte einen Aufenthaltsschein erwirbt, oder aber sich in die Matrikel einer österreichisch-ungarischen Konsulargemeinde eintragen läßt. Der auf solche Weise erfolgte Verlust der ungarischen Staatsbürgerschaft erstreckt sich auf die mit dem Betreffenden zusammenlebende Gattin und seine bei ihm befindlichen, unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder.

d) Durch Legitimierung.

Die ungarische Staatsbürgerschaft verlieren jene Kinder, welche im Sinne des Gesetzes des Vaterlandes ihres natürlichen Vaters ausländischer Nationalität legitimiert werden, ausgenommen, wenn sie durch diese Legitimierung die Staatsbürgerschaft ihres Vaters nicht erlangt haben und auch nachher auf dem Ländergebiete der ungarischen Krone wohnen.

e) Durch die Ehe.

Eine ungarische Staatsbürgerin verliert ihre Staatsbürgerschaft, wenn sie sich mit einem nicht ungarischen Staatsbürger verehelicht. Jene Ausländerin, welche, nachdem sie einen ungarischen Staatsbürger geheiratet hat, Witwe wird, oder sich von ihrem Gatten gerichtlich scheiden läßt, oder deren Ehe aufgelöst wurde, verliert nicht ihre ungarische Staatsbürgerschaft.

Jener ungarische Staatsbürger, welcher zugleich Bürger eines anderen Staates ist, wird solange als ungarischer Staatsbürger betrachtet, bis er nicht seine ungarische Staatsbürgerschaft im Sinne des in Rede stehenden Gesetzartikels verloren hat.

3. Wiedererlangung der ungarischen Staatsbürgerschaft. Wiederaufnahme in den Staatsverband.

Wenn ein ehemaliger ungarischer Staatsbürger um Wiederaufnahme in den ungarischen Staatsverband bittet, so sind in der Regel in diesem Falle die gesetzlichen Bestimmungen über die Einbürgerung maßgebend.

Wer durch Entlassung oder Abwesenheit seine ungarische Staatsbürgerschaft verloren und eine andere Staatsbürgerschaft nicht erworben hat, kann in den ungarischen Staatsverband auch dann wieder aufgenommen werden, wenn er auf das Ländergebiet der ungarischen Krone nicht zurückgekehrt ist; im letzteren Falle erlangt der Betreffende seine frühere Gemeindezuständigkeit zurück.

Wenn jemand durch Entlassung oder Abwesenheit seine ungarische Staatsbürgerschaft verloren hat, und auf das Ländergebiet der ungarischen Krone zurückgekehrt, in den Verband einer ungarischen Gemeinde aufgenommen, beziehungsweise ihm eine solche Aufnahme in Aussicht gestellt wurde, so wird derselbe auf sein Ansuchen in den ungarischen Verband wieder aufgenommen.

Jene Frau, welche zufolge Entlassung oder Abwesenheit ihres Gatten, oder zufolge ihrer mit einem Ausländer eingegangenen Ehe ihre ungarische Staatsbürgerschaft verloren hat, ist, wenn sie von ihrem Gatten gerichtlich geschieden, oder ihre Ehe aufgelöst, oder wenn sie Witwe wird und in den Verband irgend einer Gemeinde auf dem Ländergebiete der ungarischen

Krone aufgenommen wurde, respektive ihr eine solche Aufnahme in Aussicht gestellt worden ist, auf ihr Ansuchen in den ungarischen Staatsverband wieder aufzunehmen.

Wer durch die Entlassung oder Abwesenheit seines legitimen Vaters als minderjährig seine ungarische Staatsbürgerschaft verloren hat, ist nach dem Tode seines Vaters, oder nachdem er im Sinne der Gesetze seines neuen Vaterlandes die Großjährigkeit erreicht hat, und nachdem er in beiden Fällen in den Verband irgend einer Gemeinde auf dem Ländergebiete der ungarischen Krone aufgenommen wurde, beziehungsweise ihm eine solche Aufnahme in Aussicht gestellt worden ist, auf sein Ansuchen — zu welchem, wenn er minderjährig wäre, die Zustimmung des Vormundes erforderlich ist — unter die ungarischen Staatsbürger wieder aufzunehmen.

Einem diesfälligen Ansinnen des königlich ungarischen Ministeriums des Innern gemäß, hat das k. und k. Ministerium des Äußern mit Circulare vom 19. März 1880, Z. 4285/7, über den obangeführten ungarischen Gesetzartikel L vom Jahre 1879, betreffend die Erwerbung und den Verlust der ungarischen Staatsbürgerschaft folgende Erläuterungen an die k. und k. diplomatischen und Konsular-Vertretungen mit dem Auftrage hinausgegeben, im Sinne des zitierten Gesetzartikels sowie der fraglichen Erläuterungen vorzugehen und die betreffenden Bittsteller entsprechend zu belehren.

Sowohl um die Naturalisation, als auch um die Entlassung aus dem ungarischen Staatsverbande muß der Bittsteller in eigener Person in einem schriftlich verfaßten und gehörig instruierten Gesuche einkommen, welches nach § 10, beziehungsweise § 27, des bezogenen Gesetzes beim ersten Beamten (Vizegespan, Bürgermeister) jener Jurisdiktion einzureichen ist, auf deren Verwaltungsgebiet der Bittsteller die Gemeindezuständigkeit besitzt.

Zur Entscheidung über die Verleihung der ungarischen Staatsbürgerschaft durch die im § 8 des obangeführten Gesetzartikels vom Jahre 1879 erwähnte Naturalisation und in Friedenszeiten über die Entlassung aus dem ungarischen Staatsverbande, sowie zur Ausstellung der diesbezüglichen Urkunden ist laut der §§ 11 und 21 desselben Gesetzartikels für Ungarn und das Gebiet Fiumes der königlich ungarische Minister des Innern, für Kroatien und Slavonien der Banus berufen.

Was die Erwerbung der ungarischen Staatsbürgerschaft durch die im § 8 des gedachten Gesetzartikels bezeichnete Naturalisation betrifft, so kann in Gemäßheit dieses Paragraphen eine Naturalisationsurkunde nur derjenige Ausländer erlangen, der:

1. Dispositionsfähigkeit besitzt oder den Mangel derselben durch die Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters ersetzt;

2. in den Verband einer inländischen Gemeinde aufgenommen worden ist, beziehungsweise, dem die Aufnahme von der Gemeinde in Aussicht gestellt wurde;

3. seit fünf Jahren ohne Unterbrechung im Inlande wohnt;

4. einen unbeanständeten Lebenswandel führt;

5. so viel Vermögen oder einen solchen Erwerbszweig hat, daß er den Verhältnissen seines Wohnortes gemäß, sich und seine Familie erhalten kann;

6. seit fünf Jahren in die Liste der Steuerzahler eingetragen ist.

Bei der Naturalisation eines solchen Ausländers, den ein ungarischer Staatsbürger nach den ungarischen Gesetzen adoptiert hat, können die unter Punkt 3, 5 und 6 angeführten Bedingungen erlassen werden, wenn der Adoptierende den in den Punkten 5 und 6 enthaltenen Bedingungen entsprochen hat.

Um diese Erfordernisse gehörig nachzuweisen, muß das Naturalisationsgesuch folgendermaßen instruiert sein:

ad 1. Zum Ausweise der Dispositionsfähigkeit genügt der Tauf-, beziehungsweise Geburtsschein; unter dem gesetzlichen Vertreter, dessen Einwilligung die mangelnde Dispositionsfähigkeit ersetzt, ist der Vater oder Vormund, beziehungsweise Kurator des Bittstellers zu verstehen; die eventuell erforderliche schriftliche Einwilligung des Vaters muß legalisiert sein; bei der Einwilligung des Vormundes oder Kurators ist es notwendig, daß dieselbe mit der Genehmigungsklausel der Vormundschaftsbehörde versehen sei, ausgenommen den Fall, wenn nach den Gesetzen des Staates, welchem der Naturalisationswerber angehört, die vormundschaftsbehördliche Genehmigung nicht gefordert wird.

ad 2. Über die Aufnahme in den Gemeindeverband hat der Vertretungskörper der Gemeinde zu entscheiden, und ist das von demselben über das Vorhandensein des im Punkt 2 enthaltenen Erfordernisses ausgestellte Zeugnis in Klein- und Großgemeinden vom Stuhlrichter zu beglaubigen, in Städten mit geregeltem Magistrate aber vom Bürgermeister zu unterschreiben.

ad 3 und 4. Ebenso ist das von der Vorstehung jener Gemeinde, beziehungsweise Gemeinden, wo der Naturalisationswerber seit fünf Jahren ohne Unterbrechung gewohnt hat, auszustellende Zeugnis und das Zeugnis der Gemeindevorstehung über den im Punkte 4 erwähnten unbeanständeten Lebenswandel, in Klein- und Großgemeinden mit der stuhlrichterlichen Beglaubigung zu versehen, wobei es sich von selbst versteht, daß über die in den Punkten 2, 3 und 4 aufgezählten Erfordernisse zusammen, insoweit dies die Umstände gestatten, auch nur ein Z[illegible]fertigt werden kann.

ad 5. Das unbewegliche Vermögen ist, wenn darüber ein Grundbuch geführt wird, mit dem Grundbuchsauszug, das bewegliche Vermögen mit einem Zeugnis der hierzu kompetenten Behörde oder des öffentlichen Notars, der Erwerbszweig bei solchen Personen, welche nicht unter väterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt stehen, mit einem Zeugnis der Behörde, bei jenen Personen, die in Privatdiensten stehen, mit einem von dem Dienstgeber ausgestellten und von der betreffenden Lokalbehörde beglaubigten Zeugnis auszuweisen.

ad 6. Über den Umstand, daß Bittsteller seit fünf Jahren in die Liste der Steuerzahler eingetragen ist, muß ein vom betreffenden königlichen Steueramte beglaubigtes Zeugnis der Gemeindevorstehung dem Gesuche beigelegt werden.

Die im letzten Absatze des § 8 des ungarischen Gesetzartikels L, vom Jahre 1879, erwähnte Adoption ist durch den vom königlich ungarischen Justizminister bestätigten Vertrag über die Adoption auszuweisen.

Um das Naturalisationsgesuch vom Gesichtspunkte der verschiedenen internationalen Verhältnisse aus beurteilen zu können, ist es notwendig, zu wissen, ob der Bittsteller aus dem bisherigen Staatsverbande entlassen oder ihm die Entlassung für den Fall seiner Naturalisation zugesichert worden ist.

Der Naturalisationswerber hat sich daher diesbezüglich bestimmt zu äußern und die etwa erfolgte oder in Aussicht gestellte Entlassung dokumentarisch nachzuweisen.

Nachdem laut § 7 des ungarischen Gesetzartikels L, vom Jahre 1879, die durch Naturalisation erworbene, ungarische Staatsbürgerschaft des Mannes sich auch auf dessen Gattin und auf die unter väterlicher Gewalt stehenden, minderjährigen Kinder erstreckt und laut § 12 des gedachten Gesetzartikels in der Naturalisationsurkunde auch die Namen der naturalisierten Gattin und Kinder zu erwähnen sind, so hat der Naturalisationswerber, wenn er verheiratet ist und Kinder besitzt, seinen Trauungsschein und die Tauf-, beziehungsweise Geburtszeugnisse der Kinder dem Gesuche beizulegen.

Die Entlassung aus dem ungarischen Staatsverbande anbelangend, hat der Entlassungswerber laut § 24 des oberwähnten Gesetzartikels nachzuweisen:

1. daß er dispositionsfähig ist, oder bei mangelnder Dispositionsfähigkeit, daß sein Vater zu dem Entlassungsgesuche seine Zustimmung, beziehungsweise der Vormund oder Kurator seine von der Vormundschaftsbehörde genehmigte Einwilligung gegeben hat;

2. daß er mit der Staats- und Gemeindesteuer nicht im Rückstande ist;

3. daß er sich auf dem Gebiete der zur ungarischen Krone gehörigen Länder nicht in strafgerichtlicher Untersuchung befindet oder kein solches strafgerichtliches Urteil gegen ihn gefällt wurde, welches noch nicht vollzogen worden ist.

Behufs Ausweis dieser Erfordernisse ist das Entlassungsgesuch auf nachstehende Weise zu belegen:

ad 1. Die Dispositionsfähigkeit ist auch hier durch den Tauf-, beziehungsweise Geburtsschein, nachzuweisen, die eventuell erforderliche schriftliche Einwilligung des Vaters muß legalisiert sein, jene des Vormundes oder Kurators ist schon durch die Genehmigungsklausel der Vormundschaftsbehörde amtlich beglaubigt.

ad 2. Den Umstand, daß der Bittsteller mit der Staats- und Gemeindesteuer nicht im Rückstande ist, hat derselbe durch ein von der Gemeindevorstehung ausgestelltes und von dem betreffenden königlichen Steueramt beglaubigtes Zeugnis darzutun.

ad 3. Sollten Zweifel obwalten, ob der Entlassung nicht die im Punkte 3 angeführten Umstände entgegenstehen, so ist diesbezüglich ein amtliches Zeugnis vom Präsidenten des nach dem Wohnungsorte des Bittstellers kompetenten Gerichtes dem Gesuche beizulegen.

Außerdem haben im Sinne des § 22 des ungarischen Gesetzartikels L vom Jahre 1879, solche Individuen, die bei der Linie (Kriegsmarine), in der Reserve oder Ersatzreserve noch dienstpflichtig sind, den vom gemeinsamen Kriegsminister, und Landwehrmänner den vom Landesverteidigungsminister aus dem Verbande der Wehrkraft erhaltenen Entlassungsschein dem Gesuche anzuschließen.

Nach dem zweiten Absatz des § 22 des gedachten Gesetzartikels müssen jene Individuen, die noch nicht im Wehrverbande stehen, von der Wehrpflicht aber nicht gänzlich befreit sind und ihr 17. Lebensjahr bereits vollendet haben, durch ein Zeugnis der betreffenden Jurisdiktion sich darüber ausweisen, daß sie um ihre Entlassung nicht in der Absicht ansuchen, um der Wehrpflicht zu entgehen; in diesem Zeugnisse ist zugleich der Zweck, wegen dessen Erreichung die Entlassung angestrebt wird, anzugeben und besonders auch zu erwähnen, ob der Bittsteller mit seinen Eltern oder nur allein auszuwandern beabsichtigt.

Laut § 26 des in Rede stehenden Gesetzartikels erstreckt sich die Entlassung des Mannes auch auf dessen Ehegattin und insoweit nach § 22 desselben Gesetzartikels keine Ausnahme stattfindet, auch auf seine unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder.

Der Entlassungswerber hat daher, wenn er verheiratet ist und Familie besitzt, den Namen seiner Gattin und derjenigen Kinder, auf welche sich die Entlassung erstreck [illegible] d den

Trauungsschein, sowie die Tauf- beziehungsweise Geburtszeugnisse der Kinder beizulegen.

Um die Parteien vorkommenden Falles auch hinsichtlich der Gebürenpflichtigkeit der Naturalisations- und Entlassungsgesuche, sowie deren Beilagen belehren zu können, wird bemerkt:

1. Naturalisationsgesuche sind mit einer ungarischen Stempelmarke à 4 Kronen für den ersten Bogen und für jeden weiteren Bogen à 1 Krone,

2. Entlassungsgesuche per Bogen mit einer Stempelmarke à 1 Krone und

3. Gemeindezeugnisse ebenfalls per Bogen mit einem Kronenstempel zu versehen; wird hingegen das Zeugnis von einer Staatsbehörde oder Jurisdiktion ausgestellt, so ist auf dem ersten Bogen eine Stempelmarke zu 2 Kronen, auf jedem weiteren Bogen zu je 1 Krone erforderlich.

Die Legalisierungsklauseln unterliegen keiner besonderen Stempelgebür, die ausgefertigten Naturalisations- und Entlassungsurkunden sind stempelfrei.

Von den übrigen Anordnungen des mehrerwähnten ungarischen Gesetzartikels, welche keiner besonderen Erläuterung bedürfen, ist schließlich noch der § 31 seiner Wichtigkeit wegen hervorzuheben, wonach ein ungarischer Staatsbürger, der ohne Auftrag der ungarischen Regierung oder der österreichisch-ungarischen gemeinsamen Minister sich zehn Jahre hindurch ohne Unterbrechung außerhalb der Grenzen der zur ungarischen Krone gehörigen Länder aufhält, der ungarischen Staatsbürgerschaft verlustig wird.

Der zweite Absatz dieses Paragraphen und der letzte Absatz des § 48 desselben Gesetzartikels enthalten die Bestimmungen, nach welchen die zehnjährige Abwesenheit zu berechnen ist; nach dem letzten Absatz des § 31 des gedachten Gesetzartikels wird die Dauer der Abwesenheit unter andern auch dann unterbrochen, wenn der Abwesende von einem k. und k. österreichisch-ungarischen Konsularamte eine Aufenthaltskarte erhält oder in die Matrikel einer österreichisch-ungarischen Konsulargemeinde eingetragen wird.

Die k. und k. diplomatischen Missionen und Konsularämter haben auf Wunsch des königlich ungarischen Ministers des Innern, die im Auslande sich aufhaltenden ungarischen Staatsbürger bei sich darbietenden Gelegenheiten auf die Bestimmungen des § 31 des gedachten Gesetzartikels aufmerksam zu machen.

C. Auswanderungslisten.

Betreffs der Obliegenheiten der k. und k. Konsularämter in Angelegenheiten der Auswanderungsstatistik ist noch folgendes zu bemerken:

Auf Wunsch der k. k. statistischen Zentralkommission hat das k. und k. Ministerium des Äußern mit Circulare vom 26. März 1885, Z. 4191/9 A, die österreichisch-ungarischen Konsularämter aufgefordert, die von den auswärtigen Seebehörden, Hafenämtern etc. ausgehenden Veröffentlichungen über die jährlich beförderten Auswanderer aus Österreich-Ungarn zum Zwecke der Verfassung einer möglichst vollständigen Statistik der Auswanderungen einzusenden und in ihren Jahresberichten der Auswanderung aus Österreich-Ungarn ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Im Sinne des nachträglichen Circulares des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 31. März 1887, Z. 7498/9, haben die betreffenden Seekonsularämter über die Auswanderung der österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen halbjährig, oder wenn genügende Behelfe vorliegen, mehrmals des Jahres zu jenen Epochen zu berichten, wo die Auswanderung aus dem betreffenden Hafen geschlossen ist. Dabei ist, wenn irgend tunlich, die Zahl der österreichischen oder ungarischen Auswanderer nach Nationalität und Geschlecht zu trennen und anzugeben, mit welcher Transportkompagnie sie verschifft und wessen Werbung (Agentie) sie etwa gefolgt sind.

Es ist daher Aufgabe der k. und k. Konsularämter, über Auswanderungsangelegenheiten so rasch als möglich zu berichten, damit die betreffenden Fachministerien die einschlägigen Daten ohne Verzug erhalten.

Im Jahre 1889 hat das k. und k. Ministerium des Äußern nach Einvernahme der betreffenden Fachministerien mit Circulare vom 26. März, Z. 409/9, neuerdings besondere Weisungen an die Konsularämter in Amsterdam, Rotterdam, Antwerpen, Bordeaux, Marseille, Genua, Hamburg, Bremen, New-York und Rio de Janeiro hinausgegeben, um nach dem Muster anderer Staaten eine vollkommen verläßliche Auswanderungsstatistik zu erzielen, nachdem die bisherige einschlägige Berichterstattung in mancher Richtung mangelhaft und daher nicht zweckentsprechend war.

Es wurden die betreffenden Konsularämter angewiesen, bei den auswärtigen Regierungen dahin zu wirken, daß in allen für die österreichisch-ungarische Auswanderung, beziehungsweise Einwanderung belangreichen Hafenorten genaue Verzeichnisse über die ein-, respektive ausgeschifften Österreicher oder Ungarn, und zwar getrennt nach der Staatsangehörigkeit geführt und den k. und k. Konsularämtern zugänglich gemacht werden. Im Sinne des letztzitierten Circulares sind die k. und k. Konsularämter verpflichtet, bei ihren Auswanderungsberichten das umstehende Schema zu benützen.

Bericht

über die Auswanderung — Einwanderung*) von österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen

in dem Hafen von . . . .

in den Häfen . . . .

In dem Kalenderjahre 19 . . sind aus — eingewandert österreichische oder ungarische Staatsangehörige.

Davon sind:

1.

	Österreicher.			Ungarn.		
	Männliche	Weibliche	Zusammen	Männliche	Weibliche	Zusammen
Im Alter von weniger als 15 Jahren						
von 15—40 Jahren . .						
über 40 Jahren						
Zusammen . .						

2.

Dem Berufe nach:						
Land- und Forstwirte und deren Angehörige . .						
Gewerbetreibende, Industrielle und deren Angehörige						
im Handel, beim Verkehrswesen beschäftigte Personen und deren Angehörige						
liberalen Berufsarten zugehörige Personen und deren Angehörige . .						
anderen Berufsarten zugehörige Personen und deren Angehörige . .						
Personen unbekannten Erwerbes und deren Angehörige.						
Zusammen . .						

*) Bezüglich der Einwanderung kommen nur die außereuropäischen Hafenorte in Betracht.

Da für die Beurteilung und Kritik statistischer Daten die Kenntnis der Art und Weise ihrer Beschaffung von großer Wichtigkeit ist, so ist es sehr wünschenswert für die Zwecke der Fachstellen in Erfahrung zu bringen, in welcher Weise in den in Betracht kommenden Häfen das Ein-, beziehungsweise Auswanderungswesen geregelt ist und speziell wie und nach welchen Prinzipien von jenen Hafenämtern die Ein- und Auswanderung aufgenommen und Staatsangehörigkeit, Beruf und Alter der Ein-, respektive Auswanderer konstatiert wird.

Wenn aus cholera- oder pestverdächtigen Gegenden Transporte von zurückkehrenden Auswanderern oder andere Massenzüge erfolgen, so hat das betreffende k. und k. Konsularamt zur Verhinderung einer Einschleppung der Cholera (Pest) die Polizei-, beziehungsweise die politischen Behörden der betreffenden Grenzstationen, über welche derartige Transporte stattfinden, sofort direkt und wenn nötig auch telegraphisch zu verständigen. (Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 3. Dezember 1893, Z. 49.342/11.)

Schließlich muß hier noch erwähnt werden, daß mit dem ungarischen Gesetzartikel IV vom Jahre 1903 neue, auf die Regelung der Auswanderung in den Ländern der ungarischen Krone bezug habende Bestimmungen erlassen worden sind, wodurch der Gesetzartikel XXXVIII vom Jahre 1881 und sämtliche auf das Auswanderungswesen bezüglichen Verordnungen außer Kraft gesetzt wurden.

Vom Standpunkte der Anwendung des obangeführten Gesetzartikels wird derjenige als Auswanderer betrachtet, der behufs ständigen Erwerbes für unbestimmte Zeit sich in das Ausland begibt.

Die §§ 2 und 3 des in Rede stehenden Gesetzartikels enthalten folgende hinsichtlich der Auswanderung bestehende Einschränkungen:

a) Diejenigen, welche der auf dem Wehrgesetz beruhenden Stellungs- oder Dienstpflicht unterstehen, können nur mit einer von der hierzu kompetenten Behörde erhaltenen Bewilligung auswandern;

b) nicht auswandern können diejenigen, gegen welche infolge einer mit Freiheitsverlust zu bestrafenden Handlung ein Kriminalverfahren im Zuge ist, desgleichen die Verurteilten vor dem Vollzuge der Strafe;

c) Minderjährige können nur mit einer von ihrem Vater oder Vormunde schriftlich gegebenen und behördlich legalisierten Einwilligung, männliche Personen unter 15 Jahren und minderjährige weibliche Personen jedoch auch in diesem Falle nur dann auswandern, wenn sie in Begleitung einer verläßlichen, erwachsenen Person reisen und wenn an dem Bestimmungsort fü[illegible] [illegible]orgt ist; ferner können nicht auswandern:

d) diejenigen Eltern, welche Kinder unter 15 Jahren zu Hause zurückzulassen beabsichtigen, ohne deren entsprechende Pflege sichergestellt zu haben;
e) diejenigen, welche über den zur Reise an den Bestimmungsort erforderlichen Geldbetrag nicht verfügen, oder den Bedingungen nicht entsprechen, welche in jenem Staate, wohin sie auswandern wollen, bezüglich der Einwanderung vorgeschrieben sind;
f) schließlich diejenigen, denen behufs Kolonisation, die von der Regierung eines auswärtigen Staates oder einer Kolonisations- oder ähnlichen Gesellschaft oder von einer Privatperson geplant ist, ein ganz oder teilweise unentgeltlicher Transport, oder die Vorstreckung der Transportkosten in Aussicht gestellt wurde.

Jeder Auswanderer muß mit einem für jenen Staat lautenden Passe versehen sein, nach welchem er auszuwandern beabsichtigt.

Dritter Abschnitt.

Rechtsverhältnis der beiden Staatsgebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie zu einander. Der österreichisch-ungarische Ausgleich.*)

Zur besseren Orientierung der Honorarkonsular-Funktionäre, welche nicht immer mit dem Rechtsverhältnisse der beiden Staatsgebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie zu einander vollkommen vertraut sind, dürfte es wohl angezeigt sein, eine kurze Zusammenstellung der auf die dualistische Gestaltung der Monarchie bezug habenden wesentlichen Staatsrechtsbestimmungen hier beizufügen. Die staatsrechtliche Grundlage des zwischen Österreich und Ungarn bestehenden Verbandes bilden die Pragmatische Sanktion Kaiser Karl VI. vom 19. April 1713 und die diesbezüglichen ungarischen Gesetzartikel I und II vom Jahre 1722 und 1723. Bekanntlich teilt sich die österreichisch-ungarische Monarchie seit dem im Jahre 1867 mit den Ländern der ungarischen Krone abgeschlossenen

---

*) Nachdem die Pragmatische Sanktion in diesem Handbuche wiederholt zitiert wird, so wurde für zweckmäßig erachtet, den bezüglichen ungarischen Gesetzartikel II, vom Jahre 1722/1723, wortgetreu anzuführen:

„Über das ununterbrochene Erbfolgerecht der weiblichen Linie Seiner geheiligten k. und k. Majestät aus dem Durchlauchtigsten Hause Österreich in bezug auf die heilige Krone von Ungarn und die Länder, welche von altersher damit verbunden sind.“

„Obwohl die getreuen Stände des Königreiches Ungarn und der damit verbundenen Nebenländer in Anbetracht des blühenden Alters, der Kräfte und des Gesundheitszustandes Seiner geheiligten k. und k. Majestät und voll Vertrauen auf die göttliche Gnade die größte Zuversicht hegen, daß Allerhöchstdieselbe mit großen und ruhmvollen Nachfolgern männlichen Geschlechtes gemäß den Gebeten

Ausgleiche in zwei Ländergruppen (Ländergebiete), deren jede von jeher in bezug auf Verfassung und Gesetzgebung von der anderen vollständig geschieden war. Die gedachten von einander getrennten Staatsgebiete sind jedoch durch das Band der gemeinsamen Angelegenheiten zu einer Monarchie vereint, welche Österreich-Ungarn genannt wird.

Das eine Staatsgebiet führt die Bezeichnung: „Die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder“, das andere: „Die Länder der ungarischen Krone“.

Was die öffentliche Verwaltung, das Civil- und Strafrecht betrifft, so sind beide Staatsgebiete als fremde Staaten zu einander und deren Angehörige gegenseitig als Ausländer nach den Grundsätzen des internationalen Privatrechtes zu behandeln.

---

der getreuen Stände, welche zu diesem Zwecke zu Gott emporgeschickt worden sind und noch emporgeschickt werden, reichlich gesegnet werden wird und daß die getreuen Stände des Königreiches mit einer ununterbrochenen Reihe von Allerhöchstderen männlichen Erben beglückt sein werden,

§ 1. — so übertragen sie doch, wohl wissend, daß auch Könige und Fürsten dem Lose der Sterblichkeit gleich anderen Menschen unterworfen sind, in der reiflichen und wohlbedachten Erwägung, wie viele und wie große ruhmvolle Taten, sowohl von den Vorfahren Seiner geheiligten k. und k. Majestät, von Allerhöchstderen hochseligen Vater Leopold und Bruder Josef, den ruhmgekrönten Königen von Ungarn, als auch zumal von Seiner huldreichst jetzt regierenden k. und k. Majestät zur Erhöhung der Staatswohlfahrt und zu immerwährendem Heile Allerhöchstderen getreuen Untertanen im Krieg und Frieden vollbracht worden sind, zumal Allerhöchstdieselbe dieses Ihr erbliches Königreich Ungarn und alle damit verbundenen Nebenländer in dem Länderbestande, auf welchen sie durch Allerhöchstderen Vorfahren gebracht worden, nicht nur erhalten, sondern bei Gelegenheit des letzten Türkenkrieges nach mutvollem Kampfe gegen den wütenden Andrang der Feinde durch die Kraft Ihrer siegreichen, vom Glücke gekrönten Waffen zu unsterblichem Ruhme Allerhöchstderen Namens, sowie zur ewigen Sicherung der Stände und jeden einzelnen Bürgers auch auf die damit verbundenen Königreiche und Länder ausgedehnt hat, damit das Königreich auch in allen folgenden Zeiten von auswärtigen und inneren Unruhen und Gefahren gesichert werde und in segensvoller und beständiger Ruhe und aufrichtiger Einigung der Geister gegenüber jeder äußeren Gefahr glücklich bestehen könne;

§ 2. — und um außerdem auch allen inneren Aufregungen und den Übeln eines Interregnums, die leicht zu entstehen pflegen und den Ständen des Königreiches selbst von altersher wohl bekannt sind, sorgsam vorzubeugen,

§ 3. — aufgemuntert durch löbliche Beschlüsse ihrer Vorfahren

§ 4. — und beseelt von dem Wunsche, sich gegenüber der geheiligten k. und k. Majestät, ihrem huldvollsten Herrn, dankbar und getreu in aller Ehrfurcht zu beweisen,

§ 5. — im Falle des Aussterbens der männlichen Linie Seiner geheiligten k. und k. Majestät (was Gott gnädigst verhüten wolle) das erbliche Recht der Nachfolge in dem Reiche und der Krone von Ungarn und den dazu gehörigen Ländern und Reichen, die bereits mit [illegible] wieder gewonnen worden

Durch die doppelte Stellung Seiner k. und k. Apostolischen Majestät, welche seit dem Ausgleiche den offiziellen Titel „Kaiser von Österreich und Apostolischer König von Ungarn“ führt, sowie durch die in vielen Richtungen sich entwickelnde Verbindung beider Staatsgebiete ergeben sich, sowohl für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, als auch für die Länder der ungarischen Krone staatsrechtliche Angelegenheiten, welche das gemeinsame Interesse der beiden Staatsgebiete betreffen und sich auf die Erhaltung und Verteidigung der beiden, eine Monarchie bildenden Länderkomplexe, sowie auf den diplomatischen und Konsulardienst im Auslande und schließlich auf die Verwaltung der gemeinsamen Einnahmen und Bestreitung der die gemeinsamen Zentralstellen betreffenden Auslagen beziehen. Die gemeinsamen Zentralstellen sind das k. und k.

---

sind und in Zukunft wieder gewonnen werden, auch auf das weibliche Geschlecht des Durchlauchtigsten Hauses Österreich und zwar zunächst auf die Nachkommen Seiner erhabenen jetzt regierenden geheiligten k. und k. Majestät,

§ 6. — dann in Ermangelung solcher, auf jene des Höchstseligen Kaisers und Königs Josef;

§ 7. — und wenn es auch an solchen fehlen sollte, auf die Nachkommen des Höchstseligen Leopold, sofern alle diese Nachkommen aus den Lenden dieser Kaiser und Könige von Ungarn abstammen, derselben Nachfolger legitimer Geburt, römisch-katholischen Glaubens und Erzherzoge, beziehungsweise Erzherzoginnen von Österreich sind in Gemäßheit der von Seiner geheiligten k. und k. jetzt regierenden Majestät dauernd festgestellten Erstgeburtsordnung für Seine anderen innerhalb und außerhalb Deutschlands gelegenen Königreiche und Länder, die nach dem oberwähnten Rechte und Ordnung unteilbar und untrennbar mit einander und zugleich mit dem Königreiche Ungarn und den mit diesem verbundenen Teilen, Reichen und Provinzen erblich zu besitzen, zu beherrschen und zu regieren sind;

§ 8. — und sie genehmigen die erwähnte Erbfolgeordnung,

§ 9. — und setzen auf solche Weise genannte weibliche Erbfolge, wie sie im Durchlauchtigsten Hause Österreich eingeführt und anerkannt worden ist (indem sie jetzt statt damals die Gesetzartikel II und III des Jahres 1687 und gleicher Weise den II. und III. Gesetzartikel vom Jahre 1715 auf sie ausdehnen) nach oben erwähnter Ordnung fest;

§ 10. — und bestimmen, daß dieselbe durch die erwähnte weibliche Linie des Durchlauchtigsten Hauses Österreich, auf vorausgeschickte Art zu Erben und Nachfolgern erklärten Erzherzoge von Österreich beiderlei Geschlechtes angenommen und genehmigt und zugleich mit den vorbenannten ebenfalls auf die vorausgeschickte Art von Seiner geheiligten k. und k. Majestät huldreichst bestätigten, verbrieften und anderen vorhin besprochenen Freiheiten und Prärogativen der Stände des Königreiches Ungarn und der damit verbundenen Länder, Reiche und Provinzen in Gemäßheit der vorhin erwähnten Artikel in aller Zukunft bei Gelegenheit der Krönung eingehalten werden soll;

§ 11. — und sie behalten sich erst für den Fall des gänzlichen Aussterbens gedachter Linie das ererbte, uralte, genehmigte und anerkannte Vorrecht der Stände, in bezug auf die Wahl und die Krönung ihrer Könige vor.“

Ministerium des kaiserlichen und königlichen Hauses und des Äußern, das k. und k. gemeinsame Finanzministerium, das k. und k. Reichskriegsministerium und der k. und k. gemeinsame oberste Rechnungshof.

Durch das österreichische Gesetz vom 21. Dezember 1867 (R. G. B. Nr. 146) und den ungarischen Gesetzartikel XII, vom 21. Dezember 1867, wurde in beiden Staatsgebieten der Monarchie das konstitutionelle System der Neuzeit mit der Gleichberechtigung aller Staatsbürger eingeführt.

Die in diesen Gesetzen, welche den sogenannten Ausgleich*) bilden, als gemeinsame angeführten Angelegenheiten der österreichisch-ungarischen Monarchie sind folgende:

1. Die auswärtigen Angelegenheiten mit Einschluß der diplomatischen und Konsularvertretung dem Auslande gegenüber, sowie die in betreff der internationalen Verträge notwendigen Verfügungen; es muß jedoch gleich bemerkt werden, daß die Genehmigung der internationalen Verträge, insoweit eine solche verfassungsmäßig notwendig ist, den Vertretungskörpern der beiden Staatsgebiete (dem österreichischen Reichsrate und dem ungarischen Reichstage) vorbehalten bleibt.

2. Das Kriegswesen mit Inbegriff der Kriegsmarine, jedoch mit Ausschluß der Rekrutenbewilligung und der Gesetzgebung über die Art und Weise der Erfüllung der Wehrpflicht, der Verfügungen hinsichtlich

---

*) Gesetzartikel XII des ungarischen Landtages vom Jahre 1867: „Über die zwischen den Ländern der ungarischen Krone und den übrigen unter der Regierung Seiner Majestät stehenden Ländern obschwebenden gemeinsamen Angelegenheiten und über den Modus ihrer Behandlung von den ungarischen Ständen Seiner Majestät dem Kaiser und Apostolischen König Franz Josef I. unterbreitet und von Seiner Majestät in ihrer Hauptstadt Wien, am 28. Juli 1867 sanktioniert und am selben Tage von beiden Häusern des ungarischen Reichstages kundgemacht“. (Offizielle deutsche Übersetzung des ungarischen Textes in der ungarischen Landesgesetzsammlung für 1865/68, G. A. XII, 1867, S. 12.) Siehe auch die Manz'sche Ausgabe der ungarischen Verfassungsgesetze. Wien, 1900.

Diesem Gesetzartikel entsprechend, ist das von Seiner kaiserlichen und königlichen Apostolischen Majestät mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates erlassene österreichische Gesetz, vom 21. Dezember 1867 (R. G. B. Nr. 146), betreffend die allen Ländern der österreichisch-ungarischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung.

Zu dem ungarischen Ausgleiche mit den österreichischen Ländern gehört auch Kroatien und Slavonien bezüglich aller gemeinschaftlichen Angelegenheiten (§ 3 des über die Inartikulierung der wegen Schlichtung der zwischen Ungarn und Kroatien und Slavonien bestandenen staatsrechtlichen Fragen, zustande gekommenen Gesetzartikels XXX, vom Jahre 1868); dagegen gebürt den Ländern Kroatien und Slavonien hinsichtlich aller Gegenstände, welche in dem Ausgleiche dem gemeinschaftlichen Reichstage und der Zentralregierung nicht vorbehalten sind, sowohl im Gebiete der Gesetzgebung, als auch der Exekution vollständige Autonomie. Diese erstreckt sich daher sowohl in legislatorischer als auch administrativer Hinsicht auf die innere Verwaltung, somit auch auf die Kultus- und Unterrichtsangelegenheiten. (§ 47 und 48 des oben zitierten ungarischen Gesetzartikels.)

der Dislozierung und Verpflegung des Heeres, ferner der Regelung der bürgerlichen Verhältnisse und der sich nicht auf den Militärdienst beziehenden Rechte und Verpflichtungen der Mitglieder des Heeres; die Anordnung in betreff der Leitung, Führung und inneren Organisation der gesamten Armee stehen ausschließlich Seiner Majestät dem Kaiser und Könige zu.

3. Das Finanzwesen rücksichtlich der gemeinschaftlich zu bestreitenden Auslagen, insbesondere der Festsetzung des diesfälligen Budgets und die Prüfung der darauf bezüglichen Rechnungen. Mit der Durchführung dieser Geschäfte sind, wie oben bereits erwähnt wurde, der gemeinsame Minister des Äußern, der Reichskriegsminister und der gemeinsame Finanzminister betraut, während für die bezügliche Finanzkontrolle ein gemeinsamer oberster Rechnungshof bestellt ist.

Die Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten sind von beiden Staatsgebieten nach einem Verhältnisse zu tragen, welches durch ein von Seiner Majestät zu sanktionierendes Übereinkommen der beiderseitigen Vertretungskörper (Reichsrat und Reichstag) von Zeit zu Zeit festgesetzt wird.

Quote ist der alljährliche Beitrag der beiden Staatsgebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie zur Bestreitung des Aufwandes für die gemeinsamen Angelegenheiten.

Das Quotenverhältnis wird von den beiderseitigen Vertretungskörpern (dem österreichischen Reichsrate und dem ungarischen Reichstage) gewöhnlich von zehn zu zehn Jahren normiert. Das mit kaiserlichem Handschreiben vom 1. Juli 1903 (R. G. B. Nr. 140) für die Zeit vom 1. Juli 1903 bis 30. Juni 1904 festgesetzte Quotenverhältnis ist — nach Abzug von zwei Prozent zu Lasten des ungarischen Staatsschatzes (Gesetz vom 8. Juni 1871, R. G. B. Nr. 49) — für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder

$66\frac{46}{49}$ Prozent

und für die Länder der ungarischen Krone

$33\frac{3}{49}$ Prozent.

In diesem Falle mußte das Quotenverhältnis mit Allerhöchster Entschließung geregelt werden, weil zwischen den gesetzlichen Vertretungen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder und der Länder der ungarischen Krone hinsichtlich des Verhältnisses, in welchem dieselben zu den Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten beizutragen haben, ein Übereinkommen im Sinne des § 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 1867 (R. G. B. Nr. 146), beziehungsweise der §§ 19, 20 und 21 des ungarischen Gesetzartikels XII vom Jahre 1867 nicht erzielt wurde.

Wenn zwischen beiden Vertretungskörpern kein diesfälliges Übereinkommen erzielt wird, so bestimmt Seine Majestät der Kaiser und König dieses Quotenverhältnis, jedoch nur für die Dauer eines Jahres.

Die sogenannten Quotendeputationen der beiderseitigen Vertretungskörper treten zusammen, um das Quotenverhältnis zu bestimmen, welches dann der verfassungsmäßigen Genehmigung der gesetzgebenden Faktoren unterbreitet wird. (Gesetz vom 21. Dezember 1867, § 3 R. G. B. Nr. 146, und der ungarische Gesetzartikel XII vom 21. Dezember 1867.)

Außerdem gibt es noch andere Angelegenheiten, welche zwar nicht gemeinsam verwaltet, jedoch nach gleichen, von Zeit zu Zeit zu vereinbarenden Grundsätzen behandelt werden, nämlich:

1. Kreditangelegenheiten. (Beitragsleistung zu den Lasten der allgemeinen Staatsschuld. Vereinbarung der beiderseitigen Ministerien vom 19. November 1867.) (Gesetz vom 24. Oktober 1867 (R. G. B. Nr. 3 ex 1868). Ungarischer Gesetzartikel XV vom Jahre 1867).

2. Zoll- und Handelssachen. (Zoll- und Handelsbündnis zwischen den beiden Staatsgebieten der österreichisch-ungarischen Monarchie, welches jedoch nur auf zehn Jahre geschlossen wird).

3. Die Gesetzgebung über die mit industrieller Produktion in enger Verbindung stehenden indirekten Abgaben.

4. Die Feststellung des Münzwesens und Geldfußes (Valutaregulierung).

5. Verfügungen bezüglich jener Eisenbahnlinien, welche das Interesse der beiden Staatsgbiete der Monarchie berühren.

6. Die Kosten des Wehrsystems. Die Vertretungskörper beider Staatsgebiete, insoweit es sich um die gemeinsamen Angelegenheiten handelt, üben das ihnen zukommende Gesetzgebungsrecht durch die sogenannten alljährlich abwechselnd in Wien oder Budapest zusammentretenden Delegationen des österreichischen Reichsrates und des ungarischen Reichstages aus.

Der staatsrechtliche österreichisch-ungarische Ausgleich des Jahres 1867 schuf zum Zwecke der konstitutionellen Mitwirkung bei der Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten Vertretungskörper unter dem Namen Delegationen, und zwar eine Delegation des österreichischen Reichsrates (Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867, (R. G. B. Nr. 146), erlassen in Ergänzung des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 (R. G. B. Nr. 141), über die Reichsvertretung) und eine Delegation des ungarischen Reichstages. (Ungarischer Gesetzartikel XII des Jahres 1867.)

Der Wirkungskreis der Delegationen umfaßt alle Gegenstände, welche die gemeinsamen Angelegenheiten betreffen, und zwar jenen Teil derselben, welcher „nicht rein Sache der Regierung ist“, also vor allem das Recht „Beschlüsse“ zu fassen, insoweit es sich um die gemeinsamen Angelegenheiten handelt.

Die Beschlüsse der nicht Gesetze und werden

weder im österreichischen noch im ungarischen Gesetzblatte verlautbart. Dieselben werden bloß in der „Wiener Zeitung“ und dem „Budapesti Közlöny“ veröffentlicht. Die Kompetenz der Delegationen ist beschränkt auf:

a) die Mitwirkung bei der Feststellung des Budgets der gemeinsamen Angelegenheiten;
b) die Prüfung der Rechnungsabschlüsse für abgelaufene Finanzjahre mit dem Rechte der Erteilung oder Verweigerung des Absolutoriums;
c) die Kontrolle der gemeinsamen Verwaltung, welche mittels des Interpellationsrechtes, der Entgegennahme der Antwort, sowie der die einzelnen Ausgabsposten begründeten Eröffnungen der gemeinsamen Regierung und sonstiger parlamentarischer Mittel geübt wird;
d) die Erledigung der eingebrachten Petitionen;
e) Beschlußfassung über die Art und Weise der Aufnahme, Verwendung und Rückzahlung eines gemeinsamen Anlehens; falls die Aufnahmen desselben durch übereinstimmende Gesetze beider Staaten beschlossen worden ist;
f) Geltendmachung der Verantwortlichkeit des gemeinsamen Ministeriums, wozu aber noch die erforderlichen Ausführungsgesetze mangeln.

Die Kompetenz der Delegationen erfuhr eine Schmälerung, welche die Behandlung von dauernden Auslagen (Investitionen) in Bosnien und der Herzegowina, insoferne dieselben auf Kosten Österreichs und Ungarns zustande kommen sollen, betrifft. Dieselben werden nämlich nicht durch die Delegationen votiert, sondern müssen in der Form übereinstimmender Gesetze beider Staaten beschlossen werden. Jede Delegation beschließt mit Stimmenmehrheit. Zur Gültigkeit der Beschlüsse ad a), b), e), f) ist die volle Übereinstimmung der Voten beider Delegationen, ad a) außerdem noch die Sanktion des gemeinsamen Monarchen notwendig. — Die nach dem Quotenschlüssel zu repartierenden Beiträge zu den Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten sind für die beiderseitigen Budgets bindend.

Die übereinstimmenden Beschlüsse der Delegationen produzieren den übereinstimmenden Willen beider Staaten in betreff der gemeinsamen Angelegenheiten und sind daher der einseitigen Disposition eines Staates entrückt.

Jede Delegation besteht aus sechzig Mitgliedern. Die österreichische Delegation wird vom Reichsrate gewählt, und zwar in der Art, daß das Herrenhaus zwanzig Mitglieder und zehn Ersatzmänner aus seiner Mitte, das Abgeordnetenhaus vierzig Mitglieder und zwanzig Ersatzmänner aus seiner Mitte entsendet. Die letzteren werden aber nicht durch das Plenum des Abgeordnetenhauses, sondern durch Gruppen der Abgeordneten einzelner Kronländer gewählt. Die Abgeordneten aus Böhmen wählen 10, aus Galizien 7, aus Niederösterreich 3, aus Oberösterreich 2, aus der Bukowina 1, aus Dalmatien 1, aus Istrien 1, aus Görz und Gradiska 1, aus Triest 1, aus Krain 1, aus Kärnten 1, aus Mähren 4,

aus Salzburg 1, aus Schlesien 1, aus Steiermark 2, aus Tirol 2, aus Vorarlberg 1 Delegierte, wobei es ihnen freisteht, aus eigener Mitte oder aus dem Plenum zu wählen. Auf dieselbe Art werden Ersatzmänner bestellt; auf vier und mehr Delegierte entfallen je zwei Ersatzmänner, auf einen bis drei Delegierte ein Ersatzmann.

In die ungarische Delegation werden zwanzig Mitglieder vom Oberhause (Magnatenhause) aus seiner Mitte entsendet, wobei ein Mitglied den dem Oberhause angehörigen Abgeordneten des kroatisch-slavonischen Landtages entnommen werden muß. Das Unterhaus (Abgeordnetenhaus) wählt vierzig Mitglieder, darunter vier kroatische Mitglieder des Hauses. Der Verlust des Abgeordnetenmandates hat auch den der Delegationsmitgliedschaft zur notwendigen Folge. Die Wahlperiode dauert ein Jahr, daher werden Neuwahlen alljährlich vorgenommen.

Die Delegationen werden alljährlich, im Notfalle auch öfters, vom Kaiser und König in der Regel abwechselnd nach Wien oder Budapest einberufen. Jede Delegation besitzt das kollegiale Recht der Wahl ihres Präsidiums, und beratet und beschließt abgesondert in öffentlichen Sitzungen. Das Recht der Initiative steht nicht nur der Regierung, welche ihre Vorlagen jeder Delegation abgesondert vorzulegen hat, sondern auch den Delegierten zu. Beide Delegationen teilen sich gegenseitig ihre Beschlüsse in der Form eines deutsch, beziehungsweise ungarisch abgefaßten Nuntiums, nebst entsprechender ungarischer, beziehungsweise deutscher Übersetzung mit. Kommt nach dreimaligem Nuntienwechsel eine absolute Übereinstimmung der Beschlüsse nicht zustande, so findet eine gemeinsame Sitzung beider Delegationen unter dem alternierenden Vorsitze ihrer Präsidenten statt. In einer solchen Sitzung wird das Wort gar nicht ergriffen, sondern ganz einfach abgestimmt. Dem Prinzipe der Parität beider Delegationen gemäß, können die Mitglieder beider Delegationen in einer solchen gemeinsamen Sitzung nur in gleicher Zahl erscheinen, um eine Majorisierung der einen durch die anderen zu vermeiden, da die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt werden. Kommt nun in der gemeinsamen Sitzung ein Majoritätsbeschluß zustande, so wird derselbe als gleichförmiger Wille beider Staaten angesehen. (Siehe Dr. E. Mischlers und Dr. J. Ulbrichs Österreichisches Staatswörterbuch, Wien 1895.)

Die Delegationen haben keine legislatorischen Befugnisse und ihre Tätigkeit ist auf die in den oberwähnten Ausgleichsgesetzen über die Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten der österreichisch-ungarischen Monarchie enthaltenen Bestimmungen und Modalitäten beschränkt.

In allen übrigen Angelegenheiten, welche nicht in die Kompetenzsphäre der Delegationen gehören, sind die beiden Staatsgebiete der Monarchie, sowie es bezüglich der Justizpflege und der sonstigen inneren Administration der Fall ist, als zwei z [illegible] fremde Staaten zu betrachten und die

Vereinbarungen, welche sie durch ihre beiderseitigen Ministerien und Vertretungskörper darüber abschließen, sind internationale Verträge zweier unabhängiger Staaten. (Gesetz vom 21. Dezember 1867, R. G. B. Nr. 164.)

Vierter Abschnitt.

Rechtsgebiet der österreichisch-ungarischen Monarchie nach Außen und geographisches Gebiet derselben.

Nach den allgemeinen Bestimmungen des Völkerrechts, sowie im Sinne besonderer mit auswärtigen Staaten abgeschlossener Staatsverträge geht die österreichische und ungarische Jurisdiktion auch noch über das geographische Gebiet der österreichisch-ungarischen Monarchie hinaus. Die k. und k. Regierung hat auf Grund bestehender Verträge, Kartelle, Konventionen die Berechtigung, Amtshandlungen polizeilicher und administrativer Natur auf fremden Staatsgebieten vorzunehmen.

In derselben Weise räumt auch die k. und k. Regierung unter Wahrung ihrer landesherrlichen Oberhoheit auswärtigen Regierungen das Recht ein, ähnliche Amtshandlungen auf dem Gebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie vorzunehmen (Paßkontrolle, Verfolgung der Schleichhändler, Verfolgung flüchtiger Verbrecher usw.).

Viel umfassender sind die Jurisdiktionsbefugnisse, welche die diplomatischen und Konsular-Vertreter der österreichisch-ungarischen Monarchie, im Sinne der bestehenden Staatsverträge in den Ländern der ottomanischen Pforte, sowie in anderen orientalischen Ländern und zwar ohne Reziprozitätsverpflichtung auszuüben berechtigt sind.

Das geographische Gebiet der österreichisch-ungarischen Monarchie wird von allen unter dem Szepter Seiner Majestät des Kaisers von Österreich und Apostolischen Königs von Ungarn vereinigten Königreichen und Ländern gebildet. Dieses ganze Ländergebiet führt verfassungsmäßig die Bezeichnung „Österreichisch-ungarische Monarchie“ — oder „Österreich-Ungarn“.

Von dem verfassungsmäßig in zwei Hälften geteilten Länderkomplex der Monarchie wird die westliche Gruppe (bestehend aus den Königreichen Böhmen, Dalmatien, Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogtume Krakau, aus den Erzherzogtümern Österreich unter und ob der Enns; den Herzogtümern Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain und der Bukowina, der Markgrafschaft Mähren, dem Herzogtume Ober- und Nieder-Schlesien, der gefürsteten Grafschaft Tirol und dem Lande Vorarlberg, der Markgrafschaft Istrien, der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska und der Stadt Triest mit ihrem Gebiete) offiziell mit dem Ausdrucke: Die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder bezeichnet.

Die andere östliche Gruppe der Monarchie bildet Ungarn mit seinen Nebenländern.

Das Staatsgebiet Ungarns besteht vom staatsrechtlichen Standpunkte aus drei zu unterscheidenden Teilen:

1. Das im engeren Sinne genommene ungarische Gebiet, mit dem vollständig inkorporierten Siebenbürgen und Militärgrenze — auch als Mutterland bezeichnet.

2. Kroatien, Slavonien und Dalmatien mit der gleichfalls inkorporierten Militärgrenze als Kronländer; Dalmatien gehört zwar nur rechtlich zu Ungarn, tatsächlich ist es an Österreich angeschlossen, darauf bezieht sich der Satz des ungarischen Gesetzartikels XXX vom Jahre 1868, „Ungarn wird, sowie es bisher bei zahlreichen Anlässen in dieser Angelegenheit reklamiert hat, auch künftig kraft des Rechtes der heiligen ungarischen Krone die Reinkorporierung Dalmatiens fordern".

3. Fiume und das ungarische Litorale als mit der ungarischen Krone verbundener abgesonderter Körper. Diese Gebiete bilden insgesamt den souveränen ungarischen Staat oder wie der ungarische Gesetzartikel XXX vom Jahre 1868 erklärt: „Kroatien und Slavonien gehören sowohl rechtlich als tatsächlich seit Jahrhunderten (seit 1102) zur Krone des heiligen Stephan und es ist auch in der Pragmatischen Sanktion ausgesprochen, daß die Länder der ungarischen Krone von einander untrennbar sind".

§ 1 des gedachten Gesetzartikels: „Ungarn und Kroatien, Slavonien und Dalmatien bilden eine und dieselbe Staatsgemeinschaft sowohl gegenüber den übrigen unter der Herrschaft Seiner Majestät stehenden Ländern, wie gegenüber anderen Ländern".

Außerdem wird aber die Integrität des Gebietes durch die anläßlich der Krönung herausgegebenen Inauguraldiplome und Krönungseide garantiert.

Die Einheitlichkeit und Zusammengehörigkeit der Territorien des ungarischen Staates versinnbildlicht die ungarische Krone, daher der gesetzlich inartikulierte Titel des Staates: „Länder der ungarischen heiligen Krone", oder „der Krone des heiligen Stephan". Nebstdem wird auch die Bezeichnung gebraucht: „Ungarn und seine Nebenländer"; im internationalen Verkehre einfach „Ungarn", „ungarisches Reich". (Siehe Handbuch des in Österreich-Ungarn geltenden internationalen Privatrechtes von Johann Freiherrn Vesque von Püttlingen, Wien 1878, und Österreichisches Staatswörterbuch von Dr. E. Mischler und Dr. J. Ulbrich, Wien 1897.)

Schließlich ist noch zu bemerken, daß die auf Grund des Berliner Vertrages vom 13. Juli 1878 von Österreich-Ungarn okkupierten und verwalteten Länder „Bosnien und die Herzegowina" nicht irgend ein selbstständiges Reichsland bilden und n geographischen

Gebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie gehören. Der gemeinsame Finanzminister leitet neben seinem Ressort auch noch die Verwaltung Bosniens und der Herzegowina. (Siehe fünfter Teil, Abschnitt 7.)

Fünfter Abschnitt.

Exekution (Vollstreckung) ausländischer Erkenntnisse in Österreich und in Ungarn und Exekution österreichischer oder ungarischer Erkenntnisse im Auslande.

Da die richterliche Gewalt ein Ausfluß der Souveränität ist, so folgt daraus, daß ein von einem fremden Richter gefälltes Urteil im Auslande nicht unbedingt vollstreckbar ist. Die freundschaftlichen Beziehungen der Staaten zu einander, sowie die Rücksichten der Zweckmäßigkeit und gegenseitiger Konvenienz haben jedoch mehrere Regierungen bestimmt, auf ihrem Hoheitsgebiete auch die Exekution (Vollstreckung) fremder civilgerichtlicher Urteile zu gestatten. Doch befinden sich in den bezüglichen Gesetzgebungen zwei verschiedene Hauptgrundsätze: entweder wird nämlich die Exekution des fremden Urteiles über ein bloßes Ersuchen, ohne weitere Verhandlung über das Innere der Streitsache gewährt, oder es ist noch vorläufig eine richterliche Prüfung des Prozesses selbst vorgeschrieben. Die österreichische Gesetzgebung hat sich ihrerseits für den ersten Grundsatz entschieden und wendet den zweiten nur in Beobachtung der Reziprozität an.

In ähnlicher Weise wird in Ungarn praktisch vorgegangen.

Im Sinne der österreichischen Exekutionsordnung vom 27. Mai 1896 (R. G. B. Nr. 79), § 69, sind bei Ersuchen um Exekution, welche von österreichischen Gerichten an außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes befindliche Behörden gerichtet werden, die besonderen Vorschriften zu beobachten, wie sie für den geschäftlichen Verkehr mit denselben bestehen (§ 201 der Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 5. Mai 1897 (R. G. B. Nr. 112), womit eine neue Geschäftsordnung für die Gerichte erster und zweiter Instanz erlassen wurde).

Für die Exekution ausländischer Erkenntnisse in Österreich und in Ungarn sind in erster Linie die in den bezüglichen Staatsverträgen enthaltenen diesfälligen Bestimmungen und in zweiter Linie die Grundsätze der Reziprozität maßgebend.

Die neue Exekutionsordnung (Gesetz vom 27. Mai 1896, R. G. B. Nr. 79), welche nach Artikel I des Gesetzes vom 27. Mai 1896 (R. G. B. Nr. 78), Einführungsgesetz zur Exekutionsordnung und Artikel I des Gesetzes vom 1. August 1895 (R. G. B. Nr. 112), Einführungsgesetz zur Civilprozeßordnung) in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern am 1. Jänner 1898 in Kraft getreten ist und tatsächlich an

diesem Tage Geltung erlangt hat, enthält in den §§ 79 bis 86 hinsichtlich der Exekution auf Grund im Auslande errichteter Akte und Urkunden neue, von den bisherigen Vorschriften wesentlich abweichende Bestimmungen.

Die fraglichen nunmehr maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen sind folgende:

„Auf Grund von Akten und Urkunden, welche nicht zu den im § 2 der obzitierten Exekutionsordnung bezeichneten Exekutionstiteln*) gehören, aber außerhalb des Geltungsgebietes der Exekutionsordnung

---

*) Die §§ 1 und 2 der Exekutionsordnung vom 27. Mai 1896 (R. G. B. Nr. 79), lauten wie folgt:

§ 1.

Exekutionstitel im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes sind die nachfolgenden im Geltungsgebiete dieses Gesetzes errichteten Akte und Urkunden:

1. Endurteile und andere in Streitsachen ergangene Urteile, Beschlüsse und Bescheide der Civilgerichte, wenn ein weiterer Rechtszug dawider ausgeschlossen oder doch ein die Exekution hemmendes Rechtsmittel nicht gewährt ist.

2. Zahlungsaufträge (Zahlungsbefehle), welche im Mandats- und Wechselverfahren oder in Gemäßheit des § 19 des Gesetzes vom 12. Juli 1872 (R. G. B. Nr. 112), erlassen wurden, wenn wider dieselben nicht rechtzeitig Einwendungen erhoben worden sind.

3. Die im Mahnverfahren, Gesetz vom 27. April 1873 (R. G. B. Nr. 67), erlassenen bedingten Zahlungsbefehle, welche einem Widerspruche nicht mehr unterliegen und auch nicht durch Ablauf der Zeit außer Kraft getreten sind.

4. Gerichtliche Aufkündigungen eines Bestandvertrages über Grundstücke, Gebäude und andere unbewegliche oder gesetzlich für unbeweglich erklärte Sachen, über Schiffmühlen und auf Schiffen errichtete Bauwerke, wenn gegen die Aufkündigung nicht rechtzeitig Einwendungen erhoben worden sind, sowie unter der gleichen Voraussetzung die gerichtlichen Aufträge zur Übergabe oder Übernahme des Bestandgegenstandes.

5. Vergleiche, welche über privatrechtliche Ansprüche vor Civil- oder Strafgerichten abgeschlossen wurden.

6. In nichtstreitigen Rechtsangelegenheiten ergangene Verfügungen der Civilgerichte, soweit sie nach den dafür geltenden Vorschriften in Vollzug gesetzt werden können, § 12 des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854 (R. G. B. Nr. 208).

7. Im Konkursverfahren abgeschlossene, gerichtlich bestätigte Vergleiche, die während eines solchen Verfahrens ergangenen rechtskräftigen gerichtlichen Beschlüsse und die mit der Wirkung der Vollstreckbarkeit ausgestatteten amtlichen Auszüge aus dem während des Konkursverfahrens aufgenommenen Liquidierungsprotokolle.

8. Rechtskräftige Erkenntnisse der Strafgerichte, welche über die Kosten des Strafverfahrens oder über die privatrechtlichen Ansprüche ergehen oder eine bestellte Sicherheit für verfallen erklären.

9. Rechtskräftige Beschlüsse und Entscheidungen der Civil- und Strafgerichte, wodurch gegen Parteien oder deren Vertreter Geldstrafen oder Geldbußen verhängt werden.

10. Entscheidungen über privatrechtliche Ansprüche, welche von den Verwaltungsbehörden oder anderen hierzu berufenen öffentlichen Organen gefällt wurden und einem die Exekution hemmenden Rechtszuge nicht mehr unterworfen sind, sofern die Exekution durch gesetzliche Bestimmungen den Gerichten überwiesen ist.

errichtet und nach den daselbst geltenden gesetzlichen Bestimmungen exekutionsfähig sind, darf die Exekution oder die Vornahme einzelner Exekutionshandlungen im Geltungsgebiete des gedachten Gesetzes nur dann und in dem Maße stattfinden, als die Gegenseitigkeit (Reziprozität) durch Staatsverträge oder durch darüber erlassene, im Reichsgesetzblatte kundgemachte Regierungserklärungen verbürgt ist.

Einem Exekutionsantrage, der sich auf ein Erkenntnis einer auswärtigen Gerichts- oder sonstigen Behörde oder auf einen vor diesen geschlossenen Vergleich gründet, ist überdies nur dann stattzugeben:

1. Wenn die Rechtssache nach Maßgabe der im Inlande über die Zuständigkeit geltenden Bestimmungen im auswärtigen Staate anhängig gemacht werden konnte.

11. Nicht oder nicht mehr anfechtbare Urteile der Gewerbegerichte und die vor denselben abgeschlossenen Vergleiche.

12. In Angelegenheiten des öffentlichen Rechtes ergangene, rechtskräftige Erkenntnisse des Reichsgerichtes, der Verwaltungsbehörden oder anderer hierzu berufener öffentlicher Organe, sofern die Exekution durch gesetzliche Bestimmungen den Gerichten überwiesen ist.

13. Die über direkte Steuern und Gebühren, sowie über Landes-, Bezirks- und Gemeindezuschläge ausgefertigten, nach den darüber bestehenden Vorschriften vollstreckbaren Zahlungsaufträge und Rückstandsausweise.

14. Rechtskräftige Entscheidungen der in Z. 10 und 12 genannten Behörden und öffentlichen Organe, durch welche Geldstrafen oder Geldbußen verhängt werden oder der Ersatz der Kosten eines Verfahrens auferlegt wird, soferne die Exekution durch gesetzliche Bestimmungen den Gerichten überwiesen ist.

15. Vergleiche, welche vor einem Gemeindevermittlungsamte, vor Polizeibehörden oder vor anderen zur Aufnahme von Vergleichen berufenen öffentlichen Organen abgeschlossen wurden, falls denselben durch die bestehenden Vorschriften die Wirkung eines gerichtlichen Vergleiches beigelegt ist.

16. Die einer Anfechtung vor einer höheren schiedsgerichtlichen Instanz nicht mehr unterliegenden Sprüche von Schiedsrichtern und Schiedsgerichten und die vor diesen abgeschlossenen Vergleiche.

17. Die im § 3 des Gesetzes vom 25. Juli 1871 (R. G. B. Nr. 75), bezeichneten Notariatsakte.

18. Außergerichtlich erfolgte Aufkündigungen eines Bestandvertrages über die in Z. 4 bezeichneten Gegenstände, wenn über die Aufkündigung eine notarielle Beurkundung ein amtliches Protokoll oder sonst eine beweiskräftige Urkunde beigebracht wird und gegen die Aufkündigung nicht rechtzeitig Einwendungen erhoben worden sind.

§ 2.

Den in § 1, Z. 1 bis 10 und 12 bis 15 bezeichneten, im Geltungsgebiete dieses Gesetzes errichteten Akten und Urkunden stehen in Ansehung der Exekution die gleichartigen Akte und Urkunden jener Behörden oder öffentlichen Organe gleich, welche sich zwar außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes befinden, aber einer Behörde unterstehen, welche in diesem Geltungsgebiete ihren Sitz hat. Die von diesen Behörden oder öffentlichen Organen herrührenden Beurkundungen sind in betreff der im § 1, Z. 18, angeführten Exekutionstitel den Beurkundungen inländischer Behörden oder öffentlicher Organe gleichzuachten.

2. Wenn die Ladung oder Verfügung, durch die das Verfahren vor dem auswärtigen Gerichte oder der auswärtigen Behörde eingeleitet wurde, der Person, wider welche Exekution geführt werden soll, entweder in dem betreffenden auswärtigen Gebiete oder mittels Gewährung der Rechtshilfe in einem anderen Staatsgebiete oder im Inlande zu eigenen Handen zugestellt wurde.

3. Wenn das Erkenntnis gemäß dem darüber vorliegenden Zeugnisse der ausländischen Gerichts- oder sonstigen Behörde nach dem für letztere geltenden Rechte einem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge nicht mehr unterliegt. Die Bewilligung der Exekution oder der begehrten Exekutionshandlung ist ungeachtet des Vorhandenseins der oben angeführten Bedingungen zu versagen:

1. Wenn der Person, wider welche die Exekution geführt werden soll, die Möglichkeit sich an dem vor dem auswärtigen Gerichte oder der auswärtigen Behörde stattfindenden Verfahren zu beteiligen, infolge einer Unregelmäßigkeit dieses Verfahrens entzogen war.

2. Wenn durch die Exekution eine Handlung erzwungen werden soll, welche nach dem Rechte des Inlandes überhaupt unerlaubt oder doch nicht erzwingbar ist.

3. Wenn der Exekutionstitel den Personenstand eines österreichischen Staatsangehörigen betrifft und gegen letzteren vollzogen werden soll.

4. Wenn vermittels der Exekution oder der begehrten Exekutionshandlung ein Rechtsverhältnis zur Anerkennung oder ein Anspruch zur Verwirklichung gelangen soll, welchem durch das inländische Gesetz im Inlande aus Rücksichten der öffentlichen Ordnung oder der Sittlichkeit die Gültigkeit oder Klagbarkeit versagt ist.

Zur Bewilligung der beantragten Exekution oder Exekutionshandlung ist der Gerichtshof erster Instanz zuständig, in dessen Sprengel das im § 4, Z. 6, der in Rede stehenden Exekutionsordnung bezeichnete Bezirksgericht gelegen ist.*)

---

*) § 4, Z. 6, der Exekutionsordnung vom 27. Mai 1896 (R. G. B. Nr. 79), lautet wie folgt:

Zur Bewilligung der Exekution ist in allen übrigen Fällen das Bezirksgericht zuständig, bei welchem derjenige, wider den die Exekution geführt werden soll (Verpflichteter), seinen allgemeinen Gerichtsstand in Streitsachen hat. Ist ein solcher für den Verpflichteten im Geltungsgebiete dieses Gesetzes nicht begründet, so ist die Exekutionsbewilligung bei dem inländischen Bezirksgerichte anzusuchen, in dessen Sprengel sich das Vermögen befindet, auf welches die Exekution geführt werden soll, oder falls auf bücherlich eingetragene Liegenschaften und Rechte daran Exekution geführt werden soll, bei welchem sich die Einlage über die betreffende Liegenschaft befindet.

Falls keine dieser Voraussetzungen zutrifft, ist für die Exekutionsbewilligung das inländische Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel die erste Exekutionshandlung tatsächlich vorzunehmen ist. Insoferne auf Forderungen Exekution geführt werden soll,

Der Antrag kann vom betreibenden Gläubiger, von dem ausländischen Gerichte oder von einem anderen hierzu berufenen ausländischen öffentlichen Organe gestellt werden.

Das Gericht kann im Bedarfsfalle vor der Entscheidung über den Antrag die auswärtige Behörde, von welcher der Exekutionstitel herrührt oder welche die Bewilligung der Exekution beantragt hat, um Aufklärung ersuchen.

Wenn dem Antrage stattgegeben wird, ohne daß die angeführten gesetzlichen Bedingungen der Exekutionsbewilligung vorhanden sind, kann derjenige, wider den die Exekution bewilligt wurde, unbeschadet eines allfälligen Rekurses, gegen die Exekutionsbewilligung Widerspruch erheben.

Der Widerspruch ist bei dem in erster Instanz zur Bewilligung der Exekution berufenen Gerichte, und zwar, sofern er sich nicht auf den Mangel der Gegenseitigkeit oder auf einen der obangeführten Gründe stützt, bei sonstigem Ausschlusse binnen 14 Tagen nach Zustellung der Exekutionsbewilligung zu erheben. Über den Widerspruch ist nach mündlicher Verhandlung durch Urteil (§ 461 ff. der Civilprozeßordnung) zu entscheiden. Nach Erhebung des Widerspruches kann das Gericht auf Antrag die Aufschiebung der Exekution anordnen.

Die Frist zum Rekurse gegen die Entscheidung über den Exekutionsantrag beträgt 14 Tage. Gegen die Entscheidung über einen wegen Bewilligung oder Verweigerung der Exekution erhobenen Rekurs ist ein weiterer Rekurs auch dann zulässig, wenn das Gericht zweiter Instanz den angefochtenen erstrichterlichen Beschluß bestätigt hat.

Die vorstehenden Bestimmungen kommen nicht zur Anwendung, sofern in Staatsverträgen oder in Regierungserklärungen, die im Reichsgesetzblatte kundgemacht sind, über die Gewährung der Exekution und die Voraussetzungen der Vollstreckbarkeit ausländischer exekutionsfähiger Akten und Urkunden abweichende Anordnungen enthalten sind.

Für die Vornahme und Durchführung einer auf Grund ausländischer exe-

---

hat als Ort, an welchem sich das Vermögen befindet, der Wohnsitz, Sitz oder Aufenthalt des Drittschuldners (Drittschuldner sind dritte Personen, welchen Leistungen an den Verpflichteten obliegen), oder wenn dessen Wohnsitz, Sitz oder Aufenthalt unbekannt oder nicht im Geltungsgebiete dieses Gesetzes gelegen wäre, der Ort an welchem sich das für die Forderung eingeräumte Pfand befindet und bei bücherlich sichergestellten Forderungen der Sitz des Gerichtes zu gelten, bei welchem sich die Einlage über die verpfändete Liegenschaft befindet.

Sofern die Zuständigkeit im Sinne des vorstehenden Absatzes, Z. 6, durch die bücherliche Einlage bestimmt wird, letztere sich aber bei einem Gerichtshofe erster Instanz befindet, ist die Bewilligung der Exekution beim Bezirksgerichte am Sitze dieses Gerichtshofes anzusuchen.

Zwischen mehreren daselbst befindlichen Bezirksgerichten hat der betreibende Gläubiger die Wahl.

kutionsfähiger Akte und Urkunden bewilligten Exekutionshandlung oder Exekution haben die Bestimmungen der oberwähnten Exekutionsordnung zu gelten.

Diese Vorschriften haben auch für die Exekution auf Grund von exekutionsfähigen Akten und Urkunden zu gelten, die in den Ländern der ungarischen Krone errichtet wurden.

Im Bestande der verbürgten Gegenseitigkeit muß auf Grund gerichtlicher Erkenntnisse, die in den Ländern der ungarischen Krone gefällt wurden, und auf Grund von gerichtlichen Vergleichen, die daselbst abgeschlossen wurden, die Exekution angeordnet werden, sofern nur:

1. ein gerichtliches Zeugnis darüber beigebracht wird, daß das Erkenntnis einem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge nicht mehr unterliegt, und

2. keiner der zuletzt sub 2 bis 4 angeführten Versagungsgründe vorliegt.

In Ungarn ist die Frage der Zwangsvollstreckung gegenüber dem Auslande durch die Exekutionsordnung (Gesetzartikel LX vom Jahre 1881) geregelt (§ 3). In erster Linie gelten die in den Staatsverträgen enthaltenen, darauf bezüglichen Bestimmungen. Wenn kein Vertrag besteht, hat die Exekutionsanordnung nur im Falle der vom Exekutionsführer zu erweisenden Reziprozität und auch dann nur unter den folgenden Bedingungen stattzufinden:

a) auf Grund eines in Rechtskraft erwachsenen gerichtlichen Erkenntnisses oder eines gerichtlichen Vergleiches;
b) wenn die einleitenden Prozeßschriften dem ungarischen Staatsangehörigen, welcher in contumaciam verurteilt wurde, in dem Staate des Prozeßgerichtes zu eigenen Handen oder über Requisition durch ein ungarisches Gericht vorschriftsmäßig zugestellt wurden;
c) wenn nach den Kompetenzvorschriften der ungarischen Gerichte irgend ein Gericht des Staates, auf dessen Gebiet das Erkenntnis gefällt oder der Vergleich geschlossen wurde, kompetent war;
d) wenn die Leistung nicht mit einem einheimischen Verbote kollidiert.

In Fragen des persönlichen Status eines ungarischen Staatsangehörigen können Erkenntnisse ausländischer Gerichte in Ungarn niemals vollzogen werden.

Vor der meritorischen Erledigung des Exekutionsbegehrens findet bei den Bezirksgerichten eine summarische, bei den Gerichtshöfen eine protokollarische Verhandlung statt. Wenn der Exekutionsführer nicht für seine Vertretung gesorgt hat, bestellt das Gericht auf dessen Kosten einen Kurator ad actum.

Das sogenannte Delibationsverfahren besteht in einer mündlichen kontradiktorischen Verhandlung, welche den Zweck hat, festzustellen, ob die Voraussetzungen für die Vollstreckbarkeit eines ausländischen Erkenntnisses gegeben sind. Die richterliche Prüfung hat sich demnach auf die in Betracht kommenden formellen Fragen zu beschränken, auf materiell-rechtliche Einwendungen hat der Richter nicht einzugehen.

In der Regel wird die angesuchte Vollstreckung (Exekution) eines ausländischen Erkenntnisses nach vorhergegangenem Delibationsverfahren bei verbürgter Einhaltung der Gegenseitigkeit (Reziprozität) bewilligt. Das ist bei den meisten auswärtigen Staaten der Fall. Auswärtige Erkenntnisse sind überhaupt nicht vollstreckbar in Dänemark, Montenegro, Schweden und Norwegen.

Durch das Übereinkommen, welches im Haag am 14. November 1896 zwischen einer Reihe von Staaten geschlossen wurde und welchem laut der Anschlußprotokolle vom 1. Februar, 9. November, 18. und 31. Dezember 1897 auch Schweden, Norwegen, Österreich-Ungarn, das Deutsche Reich, Dänemark, Rumänien und Rußland beigetreten sind (R. G. B. Nr. 85 ex 1899, beziehungsweise ungarischer Gesetzartikel XIII vom Jahre 1899), sind mehrere auf den Civilprozeß bezügliche Fragen des internationalen Privatrechtes geregelt worden.

Nach Artikel 12 dieses Übereinkommens sind Entscheidungen, wodurch der Kläger oder Intervenient, der nach Artikel 11 des Übereinkommens oder nach dem in dem Staate der Klageerhebung geltenden Rechte von der Sicherheitsleistung oder Hinterlegung befreit war, in die Prozeßkosten verurteilt wurde, in jedem der anderen Vertragsstaaten durch die zuständige Behörde nach Maßgabe der dortigen Gesetze vollstreckbar.

Nach Artikel 13 hat die zuständige Behörde ihre Prüfung darauf zu beschränken:

1. ob nach den Gesetzen des Landes, wo die Verurteilung erfolgt ist, die Ausfertigung der Entscheidung die für ihre Beweiskraft erforderlichen Voraussetzungen erfüllt;

2. ob nach denselben Gesetzen die Entscheidung die Rechtskraft erlangt hat.

Nach Artikel 17 kann die Personalhaft, als Mittel zur Zwangsvollstreckung oder bloßes Sicherungsmittel, in Civil- oder Handelssachen gegen Ausländer, die Angehörige eines der Vertragsstaaten sind, in jenen Fällen nicht verhängt werden, in denen sie gegen Inländer unanwendbar sein würde. (Siehe Handbuch des internationalen Privat- und Strafrechtes von Dr. Emil von Jettel, Wien und Leipzig 1893.)

Schließlich werden hier die von dem k. k. Justizministerium er-

flossenen Verordnungen angeführt, welche die Vollstreckung von Exekutionstiteln im Verkehr mit auswärtigen Staaten betreffen.

1. Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 10. Dezember 1897, womit die Vorschriften der deutschen Civilprozeßordnung über die Zwangsvollstreckung aus ausländischen Urteilen, und das Maß der durch diese Bestimmungen verbürgten Gegenseitigkeit bekannt gemacht werden.

2. Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 10. Dezember 1897, betreffend die Exekution auf Grund von Akten und Urkunden, die im Königreiche Italien errichtet wurden.

3. Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 10. Dezember 1897, betreffend die Exekution auf Grund von Akten und Urkunden, die im Fürstentume Liechtenstein errichtet wurden.

4. Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 10. Dezember 1897, betreffend die Exekution von Entscheidungen der Gerichte des Kanton Waadt.

5. Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 30. Dezember 1897, betreffend der Exekution von Entscheidungen der kompetenten Gerichte in Rumänien.

In dem mit Serbien abgeschlossenen Rechtshilfevertrag vom 6. Mai 1881 (R. G. B. Nr. 88 ex 1882) (ungarischer Gesetzartikel XXXII vom Jahre 1882, Artikel VII bis inklusive XV), sind die Bestimmungen über die Modalitäten der Zwangsvollstreckung österreichischer oder ungarischer Erkenntnisse in Serbien und serbischer Erkenntnisse in Österreich und in Ungarn (siehe II. Band, Anhang) enthalten.

Die Verordnungen des königlich ungarischen Justizministeriums vom 23. Jänner 1884, Nr. 2003 (Rendeletek Tára vom Jahre 1884, Nr. 14) und vom 1. März 1887, Nr. 2262 (Rendeletek Tára vom Jahre 1887, Nr. 30), beziehen sich auf die Exekution von Entscheidungen der kompetenten Gerichte in Rumänien. Die Verordnungen des königlich ungarischen Justizministeriums vom 31. Oktober 1883, Nr. 41.232 (Rendeletek Tára vom Jahre 1883, Nr. 170) und vom 8. August 1885, Nr. 35.488 (Rendeletek Tára vom Jahre 1885, Nr. 180), enthalten die auf die Modalitäten der Zwangsvollstreckung ungarischer Erkenntnisse in Serbien und serbischer Erkenntnisse in Ungarn bezug habenden Weisungen. Die Verordnung des königlich ungarischen Justizministeriums vom 20. April 1885, Nr. 17.881 (Rendeletek Tára vom Jahre 1885, Nr. 85), bezieht sich auf die Exekution von Entscheidungen der Gerichte im schweizerischen Kanton Waadt. Die Verordnung des königlich ungarischen Justizministeriums vom 3. Septemker 1892, Nr. 31.568 (Rendeletek Tára vom Jahre 1892, Nr. 155), bezieht sich auf die Exekution auf Grund von Akten und Urkunden, die im Königreiche Italien errichtet wurden.

Betreffs der Exekution auswärtiger (auch von den k. und k. Konsulargerichten im Auslande gefällter) Urteile und Erkenntnisse in Bosnien und der Herzegowina siehe I. Band, fünfter Teil, Abschnitt 8.

Sechster Abschnitt.

Konkursverfahren vom Standpunkte des internationalen Privatrechtes.

Ebenso wie die Vollstreckung eines ausländischen Erkenntnisses ist auch die extraterritoriale Wirksamkeit des Konkurses an die Voraussetzung geknüpft, daß das Gericht, von welchem derselbe eröffnet wurde, dazu kompetent war. Die Gesetze fast aller Staaten räumen dieses Recht dem forum domicilii ein. Hiemit steht auch die österreichische und ungarische Gesetzgebung im Einklange.

Bezüglich der Heranziehung des im Auslande gelegenen beweglichen Vermögens des Gemeinschuldners sind zunächst die bestehenden Staatsverträge oder Verordnungen maßgebend; in Ermanglung solcher hat sich das Konkursgericht mit einem entsprechenden Ansuchen an die zuständige ausländische Behörde zu wenden.

Wird die Ausfolgung verweigert, so ist nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit (Reziprozität) vorzugehen und die Anzeige an die vorgesetzte Behörde zu erstatten (§ 61 der österreichischen Konkursordnung, § 75 der ungarischen Konkursordnung, § 6 der kroatischen Konkursordnung und § 14 der bosnischen Konkursordnung).

Um eintretenden Falles die Herausgabe eines im Auslande gelegenen Konkursvermögens zu erlangen, ist es notwendig, auch den ausländischen Gerichten in gleicher Weise Rechtshilfe zu gewähren.

Die erwähnten Konkursordnungen enthalten demnach übereinstimmend die Anordnung, daß das im Inlande gelegene, bewegliche Vermögen eines ausländischen Gemeinschuldners nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit der ausländischen Konkursinstanz auf Verlangen auszufolgen sei.

Das im Inlande gelegene bewegliche Vermögen eines ausländischen Gemeinschuldners wird jedoch nicht auszufolgen sein, wenn — beispielsweise infolge des Bestandes einer Zweigniederlassung eines ausländischen Handelsmannes im Inlande — der Fall einer Konkurseröffnung durch die inländischen Gerichte gegeben wäre.

Ebenso bleiben die Rechte solcher Personen, welche Vindikationsansprüche, Ansprüche auf abgesonderte Befriedigung, Pfand- oder Retentionsrechte besitzen, durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen

des Schuldners von seite eines ausländischen Gerichtes unberührt und es erfährt insoweit selbst die vertragsmäßig festgestellte Pflicht zur Ausantwortung von Konkursvermögensstücken eine Einschränkung.

Über das im Inlande gelegene unbewegliche Vermögen eines ausländischen Kridatars ist nach den diesfälligen gesetzlichen Bestimmungen stets ein Spezialkonkurs an dem Orte, wo sie gelegen sind, zu eröffnen. Die Konkurseröffnung im Auslande hat jedoch nicht notwendig die Eröffnung des Konkurses über das im Inlande gelegene Immobiliarvermögen des Gemeinschuldners zur Folge. (Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 13. Mai 1884, Sammlung XXIV, 11.329.)

Die Gleichstellung der ausländischen Konkursgläubiger mit den inländischen ist eine Konsequenz der allgemeinen gleichen Rechtsfähigkeit der Fremden und der Einheimischen.

Demgemäß heißt es im § 51 der österreichischen Konkursordnung, daß für die Behandlung der Ansprüche von Ausländern an eine inländische Konkursmasse zunächst die hierüber bestehenden Staatsverträge maßgebend sind, in Ermanglung solcher aber der Grundsatz zu gelten habe, daß die Ausländer gleiche Rechte mit den Inländern genießen, wenn diesen in dem betreffenden anderen Staate gleiche Rechte mit den Einheimischen gesetzlich eingeräumt sind, wofür die Vermutung streitet. Hat der Richter einen besonderen Grund, das Gegenteil anzunehmen, so hat er den Ausländer zum Nachweise der Gegenseitigkeit aufzufordern und eventuell nach gleichen Grundsätzen vorzugehen, wie in dem anderen Lande vorgegangen wird. Analoge Bestimmungen enthalten § 71 der ungarischen, § 7 der kroatischen und § 89 der bosnischen Konkursordnung.

Um den ausländischen Gläubigern von der erfolgten Konkurseröffnung Kenntnis zu verschaffen, ist vielfach durch das Gesetz oder im Wege der Vereinbarung mit einzelnen Staaten die Kundmachung des Konkursediktes auch im Auslande vorgeschrieben, sobald zu vermuten ist, daß sich dort Gläubiger oder Vermögen des Gemeinschuldners befindet (§ 69 der österreichischen, § 90 der ungarischen und § 32 der kroatischen Konkursordnung).

Das Konkursverfahren und alle damit zusammenhängenden Fragen richten sich im Sinne des allgemeinen prozessualen Grundsatzes nach dem Rechte des Konkursgerichtes; dasselbe ist also insbesondere maßgebend für die Rangordnung der Gläubiger, den Umfang der Einschränkung der Handlungsfähigkeit des Kridatars u. s. w. (Siehe Handbuch des internationalen Privat- und Strafrechtes mit Rücksicht auf die Gesetzgebungen Österreichs, Ungarns, Kroatiens und Bosniens, von Dr. Emil von Jettel, k. und k. Hof- und Ministerialrat, Wien und Leipzig 1893.)

Siebenter Abschnitt.

Staatsrechtliches Verhältnis Bosniens und der Herzegowina zur österreichisch-ungarischen Monarchie. Verwaltung und politische Bezirkseinteilung der gedachten Länder und Justizwesen daselbst. Amtliche Korrespondenz der bosnischen Behörden.

Das staatsrechtliche Verhältnis Bosniens und der Herzegowina zur österreichisch-ungarischen Monarchie beruht auf dem Artikel XXV des Staatsvertrages zwischen Österreich-Ungarn, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Rußland und der Türkei de dato Berlin, 13. Juli 1878 (R. G. B. Nr. 43 ex 1879).

Der erste Absatz des gedachten Artikels lautet:

„Die Provinzen Bosnien und Herzegowina werden von Österreich-Ungarn besetzt und verwaltet werden."

Die Verwaltung Bosniens und der Herzegowina wird im Namen des k. und k. gemeinsamen Ministeriums vom k. und k. gemeinsamen Finanzminister geleitet.

Nach dem Gesetze vom 22. Februar 1880 (R. G. B. Nr. 18) (Ungarischer Gesetzartikel VI, vom Jahre 1880), ist sowohl die österreichische als die ungarische Regierung berufen, auf die bosnische Verwaltung unter verfassungsmäßiger Verantwortung Einfluß zu nehmen. Insbesondere sind die Richtung und die Prinzipien dieser Verwaltung und die Anlage von Eisenbahnen im Einvernehmen mit jenen beiden Regierungen festzustellen. Eine Inanspruchnahme finanzieller Leistungen der Monarchie für bosnische Investitionen kann nur im Wege der gleichartigen Gesetzgebungen in beiden Teilen der Monarchie erfolgen. Die Feststellung der Grundsätze, nach welchen die Zolleinrichtungen, das Münzwesen und jene indirekten Abgaben, welche in beiden Teilen der Monarchie nach vereinbarten gleichartigen Gesetzen bestehen, findet auf Grund von in beiden Teilen der Monarchie übereinstimmend zustande gekommenen Gesetzen statt.

Das bosnisch-herzegowinische Landesbudget wird jährlich von der Landesregierung zusammengestellt, den beiden Regierungen der Monarchie mitgeteilt und nach Einlangen ihrer Zustimmung von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät sanktioniert, sodann den Delegationen zur Kenntnisnahme vorgelegt. Die Schlußrechnungen über die Gebarung der bosnisch-herzegowinischen Verwaltung werden nach Mitteilung an beide Regierungen von Seiner Majestät genehmigt, jedoch den Delegationen, welche das Budgetbewilligungsrecht nicht haben, nicht weiter zur Kenntnis gebracht.

Sarajevo ist der Sitz der bosnisch-herzegowinischen Landesregierung, an deren Spitze der Kommandant des XV. Armeekorps mit einem Civiladlatus gestellt ist.

Die Landesregierung besteht aus vier von Sektionschefs geleiteten Abteilungen: für die innere Administration, das Finanz-, das Justiz- und das Bauwesen, nebst dem gemeinschaftlichen Hilfsamte, dem Rechnungsdepartement und einem statistischen Departement.

Der Landesregierung unmittelbar attachiert sind die Berghauptmannschaft, die Tabakregiedirektion, die Direktion der bosnisch-herzegowinischen Staatsbahnen und das Gendarmeriekorpskommando, dann die Landeskasse.

Der Landesregierung unterstehen zunächst als politische Behörden die sechs Kreisbehörden in Sarajevo, Banjaluka, Bihač, Travnik, Tuzla und Mostar (Herzegowina); dieselben fungieren teils als I., teils als II. Instanz und haben durch die ihnen beigegebenen Steuerinspektorate auch gewisse finanzielle Agenden zu besorgen. Unmittelbar ist der Landesregierung auch das Regierungskommissariat für die Landeshauptstadt Sarajevo untergeordnet, welches dem dortigen Stadtmagistrate zur Seite steht. Die Landeshauptstadt ist somit in politischer Beziehung keiner Kreisbehörde, sondern der Landesregierung direkt unterstellt.

Unter den Kreisbehörden stehen, ebenfalls zunächst als politische Behörden die Bezirksämter und zwar:

1. Im Kreise Sarajevo: Die Bezirksämter von Sarajevo (Landbezirk mit einer Expositur in Trnovo), Čajnica (mit der Expositur Gorazda), Foča (mit der Expositur Kalinovik), Fojnica (mit der Expositur Krešovo), Rogatica, Višegrad (mit der Expositur Rudo) und Visoko (mit der Expositur Vareš).

2. Im Kreise Banjaluka: Das Stadtbezirksamt und das Landbezirksamt Banjaluka, die Bezirksämter Dervent (mit den Exposituren Bosnisch-Brod und Odžak), Bosnisch-Dubica, Bosnisch-Gradiška, Bosnisch-Novi (mit der Expositur Kostajnica), Kotor varoš (mit der Expositur Skender-Vakuf), Priedor (mit der Expositur Kozarac), Prnjavor, Tešanj (mit der Expositur Doboj).

3. Im Kreise von Bihač: Die Bezirksämter von Bihač, Cazin (mit der Expositur Velika Kladuša), Klujič, Krupa, Petrovac (mit den Exposituren Kulen-Vakuf und Unac oder Drvar), Sanskimost (mit der Expositur Stari Majdan).

4. Im Kreise Travnik: Die Bezirksämter in Travnik, Bugojno (mit den Exposituren Kupreš, Donji-Vakuf und Gornji-Vakuf), Glamoč, Jajce, Livno (mit der Expositur Grahovo oder Arezinbrig), Varcer-Vakuf, Zenica, Žepce und Županjac.

5. Im Kreise von Tuzla: Das Stadtbezirksamt von Dolnja-Tuzla, das Landbezirksamt Tuzla, die Bezirksämter in Bjelina, Brčka (mit der Expositur Orašje), Gračanica, Gradačac (mit der Expositur Bosnisch-Šamac), Kladanj, Maglaj, Srebrenica, Vlasenica und Zvornik.

6. Im Kreise von Mostar: Das Stadt- und das Landbezirksamt von Mostar, die Bezirksämter in Bilek, Gacko, Konjica (mit der Expositur Bjelemić), Ljubinje, Ljubuški (mit der Expositur Posušje), Nevesinje (mit der Expositur Ulog), Stolac (mit den Exposituren Pocitelj und D.-Hrasno), Trebinje (mit den Exposituren Sutorina und Korjenić-Lastva).

Der Landesregierung untergeordnete Finanzbehörden für das Zollwesen, die Monopole und die übrigen direkten Steuern sind die Finanzinspektorate in Sarajevo, Banjaluka, Travnik, D.-Tuzla und Mostar, welchen die Zoll- und Finanzwachkontrolls-Bezirke, Abteilungen und Kommissariate und die Zollämter unterstehen. Letztere sind das Hauptzollamt in Sarajevo, die Zollämter in Bosnisch-Rača, Šepak, Zvornik, Skelani, Mihaljević, Vardiste und Uvac und die Zollansageposten in Metaljka, Čelebić, Vikoc und Rudo.

Gerichtsbehörden sind: das Obergericht in Sarajevo, dann die sechs Kreisgerichte in Sarajevo, Banjaluka, Bihač, Travnik, D.-Tuzla und Mostar und neunundvierzig Bezirksämter als Gerichte.

Die Bezirksämter sind — nämlich mit Ausnahme der drei Stadtbezirksämter — nicht nur politische Behörden, sondern haben auch Steuerämter und Gerichtsabteilungen und fungieren in allen nicht ausdrücklich anderen Behörden zugewiesenen Justizgeschäften als Gerichte I. Instanz und speziell in mohamedanischen Ehe-, Familien- und Erbrechtsangelegenheiten als Scheriatsgerichte I. Instanz, zu welchem Zwecke denselben wenigstens je ein mohamedanischer Scheriatsrichter (Naib oder Kadi) beigegeben ist.

In Bagatellsachen fungieren sie mit Beisitzern, ebenso in Strafsachen als Schöffengerichte. In Agrarstreitigkeiten zwischen Grundherren und Kmeten fungieren die Bezirksämter ebenfalls mit Beisitzern, jedoch nicht als Gerichte, sondern als politische Behörden; daher geht die Berufung in solchen Streitigkeiten an die Landesregierung.

In gerichtlich behandelten Angelegenheiten geht die Berufung vom „Bezirksamt als Gericht“ an das vorgesetzte Kreisgericht, nur in Scheriatsangelegenheiten an das Obergericht in Sarajevo als Scheriatsobergericht.

Die Kreisgerichte sind Kollegialgerichte und entscheiden als I. Instanz in allen nach den Civil- und Strafprozeßgesetzen ihrer Kompetenz zugewiesenen Civil- und Strafsachen und als II. Instanz über Rechtsmittel gegen die Entscheidungen der Bezirksämter als Gerichte in Civil- und Strafsachen.

Bei den Kreisgerichten bestehen Staatsanwaltschaften.

Das Obergericht in Sarajevo entscheidet in II. und letzter Instanz in allen der Kompetenz der Kreisgerichte zugewiesenen Justizangelegenheiten und in einzelnen Zweigen der Civiljustiz, welche dem Wirkungskreise der Bezirksämter angehören, dann als Scheriatsobergericht in Ehe-, Familien- und Erbrechtsangelegenheiten der Mohamedaner.

Beim Obergerichte besteht die Oberstaatsanwaltschaft. Die Urteile werden von den bosnisch-herzegowinischen Gerichten kraft der ihnen von Seiner Majestät verliehenen Amtsbefugnis gefällt.

Advokaten gibt es mehrere in Sarajevo und in den fünf Kreishauptstädten; auch in den Bezirkshauptorten Brčka und Bjelina ist je ein Advokat.

Ein Advokatenzwang besteht nach den bosnischen Justizgesetzen nicht.

Die Notariatsgeschäfte werden von den behördlichen Bezirksämtern als Gerichte (beziehungsweise als Scheriatsgerichte) besorgt.

In Eherechtsangelegenheiten der christlichen Konfessionen sind die betreffenden kirchlichen Behörden kompetent.

Es ist noch zu erwähnen, daß von auswärtigen Staaten Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien und Rußland eine Konsularvertretung in Sarajevo haben.

Bezüglich der amtlichen Korrespondenz ist folgendes zu bemerken:

Die Amtssprache der bosnischen Behörden im Parteienverkehre ist zunächst die bosnische (serbo-kroatische) Sprache, mit lateinischer oder auch mit cyrillischer Schrift, eventuell die deutsche und nach Möglichkeit die ungarische Sprache; die Sprache der Scheriatsgerichte ist die bosnische mit lateinischen oder die türkische Sprache, mit arabischen Lettern; die innere Amtssprache aber im Verkehr zwischen den bosnischen Behörden und im Verkehre dieser mit auswärtigen Behörden ist in der Regel die deutsche Sprache (nach Bedarf und Möglichkeit auch andere Sprachen).

Der Verkehr mit außer Landes befindlichen Behörden ist, dringende Fälle ausgenommen, der Landesregierung vorbehalten.

Bosnisch - herzegowinische Gemeindeämter führen nach auswärts keinerlei direkte Korrespondenz.

Achter Abschnitt.

Amtliche Rechtshilfe im Verkehre mit Bosnien und der Herzegowina. Exekution auswärtiger (auch von den k. und k. Konsulargerichten gefällter) Urteile und Erkenntnisse.

Die Rechtshilfe haben die Konsulargerichte den bosnisch-herzegowinischen Gerichten in dem Maße zu gewähren, wie den Gerichten in Österreich-Ungarn.

Die in Bosnien und der Herzegowina geltende Civilprozeßordnung vom 14. April 1883 enthält über die Exekution auswärtiger (also auch von den k. und k. Konsulargerichten gefällter) Urteile und diesen gleichstehender Erkenntnisse folgende Bestimmungen:

„§ 464. Die Exekution zur Befriedigung wird erteilt auf Grund von

Urkunden, welche das Gesetz als zur Exekution geeignet bezeichnet und denen soweit das Gesetz eine Ausnahme zuläßt, die Vollstreckungsklausel beigesetzt ist".

„§ 400. Auf Urteile und andere diesen gleichstehende Erkenntnisse der Gerichte außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes ist die Vollstreckungsklausel beizusetzen, wenn sie mit der Bestätigung versehen sind, daß sie einem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge nicht unterliegen, insoferne die allgemeinen Voraussetzungen der Gewährung der Rechtshilfe eintreten und nicht durch die in Ansehung einzelner Staatsgebiete bestehenden besonderen Vorschriften etwas anderes festgesetzt ist . . . . . .

Auf Urteile und diesen gleichstehende Erkenntnisse der Gerichte in der österreichisch-ungarischen Monarchie, dann die vor diesen Gerichten zustande gekommenen Vergleiche ist die Vollstreckungsklausel unter der Voraussetzung der Reziprozität beizusetzen, ausgenommen den Fall, daß die Leistung, auf welche die Exekution gerichtet ist, im Geltungsgebiete dieses Gesetzes unzulässig ist".

„§ [illegible]. Enthält das zu vollstreckende Erkenntnis eines Gerichtes außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes eine Entscheidung über [illegible] eines Angehörigen des Geltungsgebietes dieses Gesetzes, so ist die Vollstreckungsklausel insoweit nicht beizusetzen, als die Entscheidung gegen die Person eines solchen Angehörigen vollzogen werden soll."

Neunter Abschnitt.

Behandlung bosnisch-herzegowinischer Landesangehöriger im Auslande.

[illegible] versehene bosnisch-herzegowinische Landesangehörige [illegible] unter dem Schutze und beziehungsweise [illegible] Konsularämter, jedoch ist dieses Recht von [illegible] im ottomanischen Reiche sich aufhaltenden [illegible] Bosniens und der Herzegowina nicht geltend [illegible] Ministeriums des Äußern an die k. und k. [illegible] Mai 1897, Z. 3020/7.)

[illegible] herzegowinischen Auswanderer und Flüchtlinge:

[illegible] wird von der Landesregierung in [illegible] den Fällen von den Kreisbehörden im [illegible] Die Auswanderer erhalten sodann ein [illegible] ung.

[illegible] ein solches Zertifikat besitzen oder [illegible] Bosnien-Herzegowina nicht gestattet,

vielmehr bedürfen sie zum zeitlichen oder bleibenden Aufenthalte daselbst, einer besonderen Bewilligung der Landesregierung in Sarajevo.

Im Auslande, speziell im Oriente sich aufhaltende Personen bosnisch-herzegowinischer Provenienz, welche nicht in der Lage sind, sich mit einem vorschriftsmäßigen Reisepasse legitimieren zu können, erhalten bei den k. und k. österreichisch-ungarischen Vertretungsbehörden und Konsularämtern keine Passierscheine und auch keine Paßvisa zur Reise nach Bosnien-Herzegowina, wenn ihnen die hierzu erforderliche Bewilligung der Landesregierung zur zeitlichen Rückkehr oder Repatriierung nicht erteilt wird. Mit Cirkularerlaß des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 8. Juli 1886, Z. 741/7, wurden sämtliche k. und k. diplomatischen Missionen und Konsularämter darauf aufmerksam gemacht, daß hinsichtlich der Rückkehr der mit legalen, von der bosnisch-herzegowinischen Landesregierung ausgestellten Reisepässen für das Ausland versehenen bosnisch-herzegowinischen Landesangehörigen in ihre Heimat kein Anstand obwaltet und daß bezüglich der Vidierung solcher Pässe zur Heimreise ein Einvernehmen mit der bosnisch-herzegowinischen Landesregierung nicht erforderlich ist, daß dagegen solchen Individuen, welche nur mit fremdländischen, zum Beispiel mit türkischen Pässen reisen, dabei aber, sei es durch den Besitz eines bosnischen Auswanderungszertifikates oder durch die Angabe Bosniens und der Herzegowina als ihres Geburtslandes, als bosnisch-herzegowinische Emigranten zu erkennen sind, das zur Reise nach dem Okkupationsgebiete erforderliche Paßvisum nur nach gepflogenem Einvernehmen mit der bosnisch-herzegowinischen Landesregierung erteilt werden soll.

Das k. und k. gemeinsame Ministerium hat mit dem k. und k. Ministerium des Äußern vereinbart, daß alle k. und k. Konsularämter im Oriente im Wege der k. und k. Botschaft in Constantinopel ermächtigt werden, für die Heimbeförderung der bosnisch-herzegowinischen Landesangehörigen, welche darum ansuchen, in ähnlicher Weise, also eventuell auch mit Geldunterstützung zu sorgen, wie es bezüglich der österreichischen und ungarischen Staatsangehörigen Gepflogenheit ist. Das betreffende Konsularamt hat jedoch in einem jeden Falle den Namen des Heimzusendenden, seinen Beruf und seinen Geburts- oder letzten Wohnort in Bosnien-Herzegowina der Landesregierung vorher mitzuteilen, und ihre Entscheidung darüber einzuholen, ob die Rückkehr der betreffenden Person ins Land zulässig sei.

Eine direkte Korrespondenz der Unterbehörden mit den auswärtigen Ämtern in betreff der Rückkehr der bosnisch-herzegowinischen Landesangehörigen und Auswanderer ist nicht gestattet, auch sind allfällige an Ämter oder Amtspersonen (Scheriatsrichter und deren Hilfspersonale) von der in Constantinopel tagenden Muhadjir-(Auswanderungs-)Kommission

in den fraglichen Angelegenheiten gerichteten Anfragen der Landesregierung zur weiteren Behandlung vorzulegen.

Die von einem Konsularamte vorschußweise bestrittenen Repatriierungskosten werden fallweise von der Landesregierung aus Landesmitteln refundiert, vorausgesetzt, daß es untunlich wäre, dieselben von den Heimbeförderten oder von ihren Familien hereinzubringen.

Die Bewilligung zur zeitlichen Rückkehr ins Land wird unbedenklichen Auswanderern nur in Ausnahmsfällen mit Bedachtnahme auf den Zweck ihres Aufenthaltes im Lande erteilt, weshalb die angegebene Notwendigkeit der Rückkehr behördlich erhoben und konstatiert werden muß.

Die Gesuche der bosnisch-herzegowinischen Auswanderer um Rückkehrsbewilligung sind stempelpflichtig. Werden derlei Gesuche bei k. und k. diplomatischen Missionen und Konsularämtern eingebracht, so sind dieselben (nach Tarifpost 33:17 des St. T.) gebürenfrei.

Die obbesprochenen Normen, betreffend die Rückkehr der bosnisch-herzegowinischen Auswanderer sind in bezug auf die Rückkehr der Flüchtlinge nicht anwendbar.

Politische Flüchtlinge aus dem Jahre 1882 müssen bei ihrer Rückkehr einem Purifikationsverfahren unterzogen werden. Stellungsflüchtige Personen werden bei kundgegebener Absicht der Rückkehr in die Heimat von den Grenzüberwachungsorganen der nächsten politischen Behörde und von dieser an das zuständige Bezirksamt unter Eskorte instradiert, es wäre denn, daß ihnen von der Landesregierung die freie Rückkehr bis zum Heimatsorte bewilligt worden ist und gegen ihre Weiterreise im Lande keine Bedenken sich ergeben. Auch in diesem Falle ist die Rückkehr des Flüchtigen dem zuständigen Bezirksamte unverzüglich, wenn nötig, telegraphisch mitzuteilen.

In betreff der strafgerichtlich verfolgten Flüchtlinge gelten die Bestimmungen der §§ 375 und 376 der Strafprozeßordnung, denen zufolge einem flüchtigen Beschuldigten, welcher sich gegen sicheres Geleite vor dem Gerichte stellen zu wollen, erklärt, dieses Geleite vom Chef der Landesregierung mit der Wirkung erteilt werden kann, daß der Beschuldigte bis zur Urteilsfällung in erster Instanz von der Haft befreit bleiben soll. Ein mit einem solchen Geleitschein versehener Flüchtling wird beim Eintritt ins Land auf freiem Fuße belassen, doch ist sein Eintreffen allenfalls den zuständigen Gerichten bekannt zu geben.

Ein Flüchtling, dem über sein Amnestiegesuch die straffreie Rückkehr Allerhöchsten Ortes bewilligt wurde, wird dem Purifikationsverfahren nicht unterzogen.

Sechster Teil.

Sammlung der wichtigeren bei den österreichisch-ungarischen Konsularämtern im Gebrauche stehenden Formularien.

Formularien.

Die in dieser Sammlung nicht vorkommenden bei den k. und k. Konsularämtern im Gebrauche stehenden Formularien, und zwar jene betreffend die jährlichen Geschäftsausweise, die Gerichtsausweise, die Schiffahrtsausweise, die Evidenthaltung wehrpflichtiger österreichischer oder ungarischer im Auslande befindlicher Staatsangehöriger, die Depositengebarung, die Einhebung und Verrechnung der Konsulargebüren, ferner die Ausstellung eines Schiffstagebuches, eines Registerbriefes für Seehandelsschiffe, einer Musterrolle, eines Seedienstbuches, einer provisorischen Seereisebewilligung, eines Interimspasses (passavanti), eines Ausweises über die eingeschifften, uneingereihten Rekruten und Ersatzreservisten, einer Auswanderungsliste, eines Leichenpasses und einer Strafkarte, befinden sich zum Teile im ersten Bande bei den bezüglichen Abschnitten, zum Teile im zweiten Bande dieses Handbuches, bei den einzelnen einschlägigen Normalien.

Es sind im ganzen sechsunddreißig Formularien, welche in dem Inhaltsverzeichnisse zu dem ersten Bande dieses Handbuches von Zahl 18 bis inklusive 53 genau bezeichnet sind.

Im ganzen enthält dieses Handbuch dreiundfünfzig Formularien.

1. Formulare einer Eidesurkunde.

(Eidesformel.)

Sie werden einen Eid zu Gott dem Allmächtigen schwören, und bei Ihrer Ehre und Treue geloben, Seiner Majestät dem allerdurchlauchtigsten und großmächtigsten Fürsten und Herrn, Franz Josef dem Ersten, von Gottes Gnaden

Kaiser von Österreich und Apostolischem Könige von Ungarn, als Ihrem rechten Landesfürsten und Herrn, nach Allerhöchstdemselben aber den aus Allerhöchstdessen Stamme und Geblüte nachfolgenden Erben unverbrüchlich treu und gehorsam zu sein.

Und nachdem Sie zum k. und k. österr. ung. (General-, Vize-) Konsul in N. ernannt wurden, so werden Sie schwören in bezug auf die Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder und der Königreiche und Länder der ungarischen Krone die Verfassung und die Grundgesetze beider Teile unverbrüchlich zu halten, die Ihnen in Ihrem Amte obliegenden besonders vorgezeichneten Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, dabei stets nur das Beste des Dienstes Seiner Majestät und des Staates vor Augen zu haben, den Gesetzen sowie den Ihnen zukommenden Aufträgen Ihrer Vorgesetzten willigen Gehorsam zu leisten und das Dienstgeheimnis treu zu bewahren. Auch werden Sie schwören, daß Sie einer ausländischen, politische Zwecke verfolgenden Gesellschaft weder gegenwärtig angehören, noch einer solchen Gesellschaft in Zukunft angehören werden; — Alles getreulich und ohne Gefährde.

Was mir eben vorgehalten wurde, und ich wohl und deutlich verstanden habe, dem soll und will ich getreu nachkommen

So wahr mir Gott helfe!

2. Formulare einer Angelobungsurkunde.

Ich gelobe feierlich an Eidesstatt, das mir von Seiner Majestät dem allerdurchlauchtigsten und großmächtigsten Fürsten und Herrn, Franz Josef dem Ersten, von Gottes Gnaden Kaiser von Österreich und Apostolischem Könige von Ungarn, allergnädigst anvertraute k. und k. österreichisch-ungarische (General-, Vize-) Konsulat in N. nach meinem besten Wissen und Gewissen zu verwalten, die Interessen des Handels der österreichisch-ungarischen Monarchie im allgemeinen, sowie der einzelnen Staatsangehörigen derselben nach Kräften zu wahren und zu fördern, die darauf Bezug nehmenden Weisungen des k. und k. Ministeriums des Äußern, sowie überhaupt sämtlicher dem Konsulate vorgesetzten kais. und königl. Behörden und Autoritäten genaue Folge zu leisten, das Amtsgeheimnis zu bewahren, die mir übertragenen Funktionen mit Fleiß und Redlichkeit ohne irgend eine Nebenabsicht auszuüben, und mir in bezug auf die Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder und der Königreiche und Länder der ungarischen Krone die Verfassung und die Grundgesetze beider Teile zur Richtschnur zu nehmen. —

N. den 19

3. Formulare eines Bestallungsdiplomes.

Nos Franciscus Josephus I

(mittlerer Titel).

Universis et singulis hasce literas lecturis salutem!

In Regno N.................................et quidem in urbe atque portu N............................ N. N. Consulem Nostrum nominavimus et stabilivimus ita, ut munere suo pro more consueto solerter fungatur, ut mandata quaevis auctoritate superiori eidem rite significata fideliter exequatur, nec non omnia, quae negotiis expediendis promovendoque commercio inserviunt, scituque digna sunt, literis referre teneatur.

Itaque universis, seu ministris, seu civibus Nostris cujuscumque status, gradus vel conditionis, praecipue autem mercatoribus, navium magistris et nautis, qui mercaturae causa in praedictam urbem aut ejus portum perveniunt, mandamus et praecipimus, ut praenominatum N. N. Consulem Nostrum ibi constitutum habeant, honorent atque respiciant, omnes vero publicas Regni N. auctoritates nec non urbis atque portus N. magistratus peramice requirimus, ut praedictus Noster Consul solitis beneficiis ac immunitatibus perfruatur et gaudeat.

In cujus rei testimonium patentes hasce literas Nostras propria manu signatas et sigilli Nostri appressione munitas dedimus. Dabantur.. die.............................mensis.........................anno Domini millesimo nongentesimo.......................... Regnorum Nostrorum vero............................

---

4. Formulare eines Amtsübergabsprotokolles.

Die Übergabe der Amtsgeschäfte an den neuernannten Titulär (oder an den bestellten Gerenten) N. N. ist heute ordnungsmäßig vollzogen worden. Zu diesem Zwecke erschienen in der Konsulatskanzlei:

Herr N. N., k. und k. Konsul.
Herr N. N., k. und k. Konsul.

Herr N. N. übergab dem Herrn N. N.:

1. Die sämtlichen Akten des Amtsarchives laut zuliegenden Verzeichnisses.
2. Die Geschäftsprotokolle des Konsulates vom Jahre 19.............. angefangen bis jetzt, ferner zwei Paßregister usw.
3. Die in dem beiliegenden von den Obgenannten unterfertigten spezifizierten Amtsinventar angeführten Gegenstände: Amtsutensilien, Bücher usw.
4. Die Kassagelder laut angeschlossenen Kassaabschlusses.
5. Die vorhandenen, in dem angeschlossenen Verzeichnisse detailliert angegebenen Depositen.

Der Übernehmer bestätigt die angeführten Effekten, Gelder und Depositen richtig erhalten zu haben, worauf das Protokoll gelesen und beiderseits gefertigt wurde.

N.......................................am.............................19..............

N. N.		N. N.
als Übergeber.	(L. S.)	als Übernehmer.

---

5. Formulare eines Legalisierungsprotokolles.

Nr. ....

Aufgenommen bei dem k. und k. österreichisch-ungarischen Konsulate in .... am .... 19 ..

Der dem unterzeichneten Konsul persönlich bekannte Herr N. N., Handelsmann, allhier wohnhaft

oder

dessen Personsidentität mir von den mir persönlich bekannten Zeugen N. N. und N. N. bestätigt wird,
unterfertigt eine Vollmacht an N. N. in Wien

oder

erkennt seine Unterschrift auf einer an Herrn N. N. in .... ausgestellten Vollmacht als echt an.

Coram me	N. N.
N. N.	N. N., als Zeuge.
k. und k. österr.-ung. Konsul.	N. N., als Zeuge.

---

6. Legalisierungsklausel.

Die Formel für die Legalisierung einer Unterschrift hat zu lauten:
Gesehen zur Beglaubigung der vorstehenden Fertigung des N. N in ....

K. und k. Konsulat in .... am .... 19 ....

(Amtssiegel.)

Der k. und k. österreichisch-ungarische Konsul
N. N.

oder

Vu pour la légalisation de la signature ci-dessus apposée.
(Datum, Unterschrift und Siegel.)

---

7. Vidimierungsklausel.

Mit dem vom Herrn N. N. vorgewiesenen mit einer Stempelmarke per K .... h .... versehenen (oder ungestempelten) Originale gleichlautend befunden.

K. und k. Konsulat in .... am .... 19 ....

(Amtssiegel.)

Der k. und k. österreichisch-ungarische Konsul
N. N.

8.

I. Formulare eines Lebenszeugnisses

(wenn die betreffende Person dem Konsularfunktionär persönlich bekannt ist).

Z.............................

Ich endesgefertigter (General-, Vize-) Konsul bestätige hiermit, daß der mir persönlich bekannte Herr N. N., hier wohnhaft, heute in der Amtskanzlei erschienen ist.

Urkund dessen meine amtliche Fertigung.

N...am.............................19............

(Amtssiegel.) Der k. und k. österreichisch-ungarische Konsul
N. N.

II. Formulare eines Lebenszeugnisses

(wenn die Personsidentität durch Zeugen bestätigt wird).

Z.............................

Ich endesgefertigter (General-, Vize-) Konsul bestätige hiermit, daß der Herr N. N., hier wohnhaft, dessen Personsidentität mir von den mir persönlich bekannten miterschienenen Zeugen N. N. und N. N. bestätigt wurde, heute in der Amtskanzlei erschienen ist.

Urkund dessen meine amtliche Fertigung.

N...am.............................19............

(Amtssiegel.) Der k. und k. österreichisch-ungarische Konsul
N. N.

III. Formulare eines Protokolles zur Aufnahme eines Lebenszeugnisses.

Z.............................

PROTOKOLL

aufgenommen bei dem k. und k. österreichisch-ungarischen Konsulate in N.
am.............................19............

Es erscheint der mir persönlich bekannte Herr N. N. von hier,

(oder)

Es erscheint Herr N. N. in Begleitung der mir persönlich bekannten Zeugen, Herren N. N. und N. N., welche mir die Personsidentität des Herrn N. N. bestätigen, und ersucht um Ausstellung eines Lebenszeugnisses. Seinem Ansuchen wird Folge gegeben.

Vor mir
(Amtssiegel.) N. N.
k. und k. österr.-ung. Konsul.

N. N.
N. N., als Zeuge.
N. N., als Zeuge.

9. Formulare eines Paßregisters.

Geschäftszahl	Vor- und Zuname	Geburts-ort, Bezirk, Land	Charakter oder Be-schäftigung	Religion	Personsbeschreibung							Be-sondere Kenn-zeichen	Kommt von	Reiset nach	Datum des Passes	Anmerkung
					Alter	Statur	Haare	Augen	Nase	Mund						

10. Paß-Visum.

Nr. . . . .

Gesehen bei dem k. und k. österreichisch-ungarischen Konsulate in N. zur Reise nach . . . .

oder

Gut zur Reise nach . . . .

N., am . . . . 19 . . . .

(Amtssiegel.)

Der k. und k. österreichisch-ungarische Konsul

N. N.

No. . . . .

Vu pour se rendre à . . . .

N., le . . . . 19 . . . . . .

(Amtssiegel.)

Le Consul d'Autriche-Hongrie

N. N.

---

11. Formulare eines Verzeichnisses

der im Konsularamtsbezirke sich aufhaltenden österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen.

Laufende Zahl der Personen	Aufenthaltsort	Familien- und Tauf- oder Vorname samt Bezeichnung des Adelsgrades und Prädikates	Geburtstag, Monat und Jahr	Religion	Würde, Amt, Erwerb oder sonstige Unterhaltsquelle	Stand: ledig, verheiratet, verwitwet	Heimat: Gemeinde, Bezirk, Kreis, Land	Reiseurkunde, Behörde, Datum u. Zahl, Dauer	Anmerkung

12. Formulare eines Seekonstitutes.

Costituto.

Il Capitano del bastimento N. arrivato a..............................e presentatosi a ore......................al Costituto viene previamente ammonito di dare le risposte alle domande che gli verranno fatte, colla più scrupolosa sincerità ed esattezza, non occultando nè paliando alcuna cosa, che possa aver rapporto diretto, od indiretto agli oggetti di sanità, nè alterarne in minima parte le circostanze relative al suo bastimento, viaggio o carico, sotto giuramento ed a scanso delle pene comminate dalle leggi vigenti contro simili trasgressioni.

1. Siete pronto a dire la verità e confermare la vostra deposizione, in caso di bisogno con solenne giuramento?	1. Risp.
2. Quale è il vostro nome, cognome, patria, domicilio, religione e grado che avete sul bastimento?	2. Risp.
3. Quale denominazione ha il vostro bastimento? Quale bandiera? E di quante tonnellate è il medesimo?	3. Risp.
4. Quando siete arrivato in questo porto? In quanti giorni di viaggio?	4. Risp.
5. Da qual luogo originariamente provenite? Quando siete partito di là? Siete partito in pratica o riserva?	5. Risp.
6. Quali recapiti di navigazione avete? Tenete il giornale di bordo?	6. Risp.
7. Avete dopo la partenza da.............................. viaggio facendo sin all'arrivo in questo porto visitato altri porti? Quali? Quando? E per qual motivo? Avete preso pratica in un porto facendo un'operazione di carico o di scarico con andare stesso o mandare gente da bordo a terra? In qual porto? Quali porti poi avete toccato senza avere avuta comunicazione? Narrate circostanziatamente il vostro viaggio da che siete partito da..............................fino all'arrivo in..............................	7. Risp.
8. Avete avuto comunicazioni o parlamento strada facendo con altre barche o bastimenti mercantili o da guerra, con corsari o pirati? Dove? E quando? Vi è noto, che un altro individuo di bordo abbia comunicato con qualcuno, o che siasi staccato con batello dal bastimento?	8. Risp.

9. Avete durante il viaggio, dato o ricevuto ajuto, provvigioni od attrezzi, merci, lettere o campioni? Avete ricuperato qualche oggetto in mare, o sulle spiaggie?

9. Risp.

10. Quante persone in tutto si trovano a bordo del bastimento? quanti marinai? quanti passeggieri? Non avete qualche passeggiere sotto mentito nome? o descritto come persona dell'equipaggio? o esiste a bordo qualche persona non contemplata nella Fede di Sanità? Sono le medesime persone che partirono dal porto d'origine, o ebbe luogo qualche cambiamento? Dove? Quando e per qual motivo?

10. Risp.

11. Quale era lo stato di sàlute pubblica nel luogo della vostra partenza e nei luoghi circonvicini? Quale fu lo stato di salute sul vostro bastimento tanto durante il soggiorno nel luogo di partenza, quanto durante il viaggio? Quale è presentemente? Cadde ammalato qualche individuo di bordo sia nel porto di .... o sia in mare, in qual giorno? Di qual male? Con quali sintomi?

11. Risp.

12. Quale carico avete? Dove avete caricato? A chi siete raccomandato?

12. Risp.

13. Esistono a bordo del vostro bastimento straccie, vesti smesse o lana sucida?

13. Risp.

14. Esiste qualche porzione di carico oltre a quello descritto nel Manifesto e nelle Polizze di carico p. e. Paccottiglie?

14. Risp.

15. Avete dei gruppi di monete? Quanto tabacco, polvere da tiro, salnitro, vino, sale si trova a bordo? Havvi dell'acciajo, ferro, argento vivo, specchi, libri, stampe, pitture e gazzette? Avete lettere, plichi da consegnare? Vi é noto che alcuno del bastimento ne abbia?

15. Risp.

16. Ha sofferto il vostro bastimento burrasche? Avete fatto getto? È avareato il carico? È necessario di appuntare o rettificare la prova di fortuna, altrove eventualmente appuntata?

16. Risp.

17. Avete da raccontare qualche novità politica? Avete veduto qualche bastimento in pericolo, o vi è stato notificato qualche sinistro avvenimento

17. Risp.

marittimo? Vi è noto che in altri porti, città o provincie siasi manifestata qualche malattia contagiosa?

18. Avete veduto, parlamentato od avuta comunicazione con navi da guerra nazionali o di altre Potenze? Quando? Dove? Di che specie, nazione e quanti erano le dette navi? Per quale destinazione vi sembravano dirette? Avete sentito durante il viaggio, se nei porti da voi toccati si trovino di già o si attendano in breve altre navi da guerra, quali e con quale destinazione? Avete a fornire qualche informazione riguardo a pirati o corsari? Avete da fare altre deposizioni od osservazioni di speciale interesse marittimo? — 18. Risp.

19. Avete nulla d' aggiungere o rettificare alle cose già deposte? O da fare qualche domanda? E quanti recapiti e carte relative al bastimento e carico avete, da consegnare a questo ufficio? — 19. Risp.

20. Siete munito del regolamento di questo porto? — 20. Risp.

Fatta quindi lettura di ogni singolo articolo del presente Costituto viene invitato il deponente a confermare sotto giuramento la verità del deposto colla sua sottoscrizione.

Il presente Costituto venne chiuso e contrafirmato dall' I. e R. Consolato austro-ungarico in..................

13. Formulare eines Gesundheitspasses für Schiffe.

Fede di sanità.

Da parte dell' I. e R. Consolato d' Austria-Ungheria in.......................... si certifica, che in questa città e contorni si gode perfetta salute senza verun sospetto di peste o d' altra malattia contagiosa. In fede di che si rilascia la presente al Signor N. N. comandante del batello a vapore nominato N. N., che parte da qui con merci e gruppi per Trieste toccando Corfu con persone d' equipaggio quaranta otto (48) compreso il capitano, trenta due (32) passeggieri ed un medico, in tutto persone ottanta uno (81).

N. N., li.......................19........

(Sigillo d' ufficio.)

N. N.
I. e R. Console austro-ungarico.

14. Formulare eines Heuerrückstandsausweises.

Distinta dei Civanzi paghe e debiti dell' equipaggio del bastimento austriaco (ungherese) .... Capitano .... naufragato il .... sulla spiaggia di ....

Allegati				A	B								C		D		E		F					
					Conto paghe										Anticipazioni fatte a favore dell' equipaggio							Importo		
No. progressivo	Nome, cognome e paternità	Domicilio	Grado	Matricola	Accordo a mese		Per viaggi anteriori al naufragio		Pel viaggio in cui avvenne il naufragio e precisamente fino al giorno in cui ebbe luogo quest' ultimo		Totale in		Mercedi per l' opera prestata nel ricupero		Per spese di vitto ed alloggio non gravitanti il ricupero		Per spese di viaggio		Per altro titolo		Totale delle anticipazioni	a credito	a debito	Osservazioni
					Cor.	cent.	Cor.	cent.	Cor.	cent.	Cor.	cent.	Cor.	cent.	Cor.	cent.	Cor.	cent.	Cor.	cent.				

N. N. li . . . . 19 . .

Sigillo d' ufficio.

NB. a) Le mercedi competenti all' equipaggio per l' opera prestata nel ricupero del bastimento e carico e così pure le spese pel vitto ed alloggio di esso equipaggio durante la detta sua prestazione devono a termini di legge saldarsi sempre sul ricavo del ricupero. L' effettuato saldo di tali mercedi si enumererà espressamente nella colonna C. colla parola „pagate".

b) Verificandosi delle anticipazioni fatte al capitano del bastimento naufragato, saranno esse da specificarsi in calce di questa distinta e da prodursi i rispettivi documenti.

15. Formulare eines Ausweises über die auf einen Schiffbruch bezüglichen Auslagen.

SUMMARISCHE ÜBERSICHT

der untenbezeichneten Belege, welche sich auf die Auslagen beziehen, die anläßlich des bei A .... in .... am .... stattgefundenen Schiffbruches der österreichischen (ungarischen) Barke N. N. für die Verpflegung, Bequartierung, Heimsendung und für andere Erfordernisse der Mannschaft des genannten Fahrzeuges und seines Kapitäns N. N. gemacht worden sind.

Fortlaufende Nummer	Ausgabstitel	Belege oder Dokumente, welche die gemachte Auslage rechtfertigen	Gesamtbetrag der Auslage		Die nebenstehenden Auslagen sind für Rechnung des Einzelnen, eines Teiles oder aller hier nachbenannten Individuen in der hier unten spezifizierten Teilquote bestritten worden																						Anmerkung
					Kapitän N. N. des ... von ...		Tenente N. N. des ... von ...		Nostromo oder Pilot N. N. des ... von ...		Kadett N. N. des ... von ...		Dispensiere N. N. des ... von ...		Timoniere N. N. des ... von ...		Timoniere N. N. des ... von ...		Timoniere N. N. des ... von ...		Giovane N. N. des ... von ...		Giovane N. N. des ... von ...		Mozzo N. N. des ... von ...		
					NB. Von jedem der vorgenannten Individuen ist nicht nur der Vor- und Zuname, sondern auch der Name des Vaters, der Geburts- und Wohnort anzugeben																						
			In Franks. NB. Auf dieser horizontalen Zeile ist die Valuta anzugeben, in welcher die Auslage gemacht wurde, z. B. in Franks, in Pfund Sterling, in Kronen-Währung																								
(Exemplifikationen) 1	Für die Notariatsaufnahme der Seeverklarung (prova di fortuna)	Empfangsbestätigung des Notars N. N. vom ...... (Beil. I.)	20	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
2	Für Wohnung und Verpflegung des Kapitäns in A ... vom	Saldierte Rechnung des N. N. vom .... (Beil. II.)	10	40	10	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
3	Desgleichen d. Schiffsmannschaft	Saldierte Rechnung des N. N. vom .... (Beil. III.)	60	—	—	—	6	—	6	—	6	--	6	—	—	—	6	—	6	—	6	—	6	—	6	—	
4	Für Telegramm d. Kapitäns an den Reeder N. N. von A ... nach B ...	Saldierte Rechnung des N. N. vom .... (Beil. IV.)	11	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
5	Für Bekleidung der Mannschaft	Saldierte Rechnung des N. N. vom .... (Beil. V.)	78	40	—	—	—	—	—	—	5	—	12	50	—	—	15	—	15	—	10	30	10	30	10	30	
6	Subvention dem Kapitän zur Reise von A ... nach B ...	Empfangschein des Kapitäns vom .... (Beil. VI.)	15	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
7	Desgleichen der Mannschaft zur Reise ut supra	Quittierte Rechnung des N. N. vom .... (Beil. VII.)	75	—	—	—	7	50	7	50	7	50	7	50	7	50	7	50	7	50	7	50	7	50	7	50	
8	Subvention dem Kapitän zur Heimreise von A ... nach B ...	Empfangschein des Kapitäns vom .... (Beil. VIII.)	100	—	100	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
9	Krankheitskosten im Spitale in A. d. Kad. N. N. vom	Saldierte Rechnung des Spitals N. N. in A. vom ... (Beil. IX.)	8	60	—	—	—	—	—	—	8	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
10	Für Verpflegung und Wohnung der Mannschaft in A ... vom	Saldierte Rechnung des N. N. vom .... (Beil. X.)	58	50	—	—	6	50	6	50	—	—	6	50	6	50	6	50	6	50	6	50	6	50	6	50	
		Im ganzen in Franks	436	90	156	40	20	—	20	—	27	10	32	50	20	—	35	—	35	—	30	30	30	30	30	30	
		Gleich in Kronen .... (z. B. den Frank gleich K ..... berechnet.)																									

Vom k. und k. Konsulate

N. N., am .... 19...

(Amtssiegel.) (Unterschrift.)

16. Formulare eines Schiffahrtsausweises.

Prospetto della navigazione austro-ungarica nel porto di .... giurisdizione dell' I. e. R. Consolato .... austro-ungarico in .... durante l' anno solare 19 ......

A.

Bastimenti entrati																	
Data dell'arrivo		Nome		Numero e Data		bastimenti								Luogo e Stato di provenienza del bastimento	Qualità e quantità del carico sbarcato	Valutazione del carico sbarcato	
						operanti				di rilascio							
						carichi		vuoti		carichi		vuoti					
Mese	Giorno	del bastimento e sua qualità	del Capitano o Proprietario	del certificato di registro (lungo corso)	del certificato di registro (grande cabotaggio)	Tonnellaggio	Equipaggio	Tonnellaggio	Equipaggio	Tonnellaggio	Equipaggio	Tonnellaggio	Equipaggio			delle Merci	dei Gruppi
																Corone	Corone

B.

Bastimenti usciti													
Data della partenza		bastimenti								Luogo e Stato di destinazione del bastimento	Qualità e quantità del carico imbarcato	Valutazione del carico imbarcato		Osservazioni
		operanti				di rilascio								
		carichi		vuoti		carichi		vuoti				delle Merci	dei Gruppi	
Mese	Giorno	Tonnellaggio	Equipaggio	Tonnellaggio	Equipaggio	Tonnellaggio	Equipaggio	Tonnellaggio	Equipaggio			Corone	Corone	

17. Formulare eines Gestionsprotokolles.

Nummer des Stückes	Tag der Einlangung	Provenienz	Gegenstand	Erledigung	Tag der Erledigung	Anmerkung

Anhang.

I.

Über die Stellung der auswärtigen Konsularfunktionäre in Österreich-Ungarn.

1. Anerkennung der auswärtigen Konsularfunktionäre und deren Zulassung zur Ausübung ihrer Funktionen — Exequatur.

Kein auswärtiger Konsularfunktionär in Österreich-Ungarn kann sein Amt ausüben, bevor er nicht die erforderliche Anerkennung erhalten hat. Das Ansuchen um Anerkennung und Zulassung zur Ausübung der bezüglichen Funktionen erfolgt entweder im diplomatischen Wege an das k. und k. Ministerium des Äußern durch die betreffende Gesandtschaft, oder wird von dem fremden Konsularfunktionär selbst unmittelbar gestellt.

Die Bestellung auswärtiger Konsularfunktionäre in irgend einem Orte der österreichisch-ungarischen Monarchie, wo bisher keine fremde Konsularvertretung besteht, pflegt Gegenstand spezieller Verhandlungen zu sein. Die Anerkennung, beziehungsweise Zulassung, ist eine definitive oder provisorische. Die definitive Anerkennung der auswärtigen Konsularfunktionäre in der österreichisch-ungarischen Monarchie erfolgt entweder durch Erteilung des Allerhöchsten Exequatur oder durch eine bloße Anerkennung seitens der kompetenten Behörde, d. i. des k. und k. Ministeriums des Äußern, welches die weiteren Anordnungen an die Lokalbehörden vermittelt. Das Allerhöchste Exequatur wird für jene Konsularfunktionäre erteilt, welche mit einem von dem betreffenden Staatsoberhaupte eigenhändig unterschriebenen Diplome versehen sind; dies ist durchaus bei den Generalkonsuln und Konsuln, und bei manchen Staaten auch bei Vizekonsuln üblich.

Wenn bei einem auswärtigen Konsularamte mehrere Funktionäre verwendet sind, so wird das Exequatur nur dem Amtsvorstande erteilt, während die übrigen subalternen Beamten bloß von den Lokalbehörden nach diesfalls eingeholter Ermächtigung des k. und k. Ministeriums des Äußern in ihrer amtlichen Eigenschaft anerkannt und zur Ausübung ihrer bezüglichen Funktionen zugelassen werden.

Die Erteilung des Exequatur erfolgt in der Regel ohne Taxenentrichtung; nur als Reziprozitätsmaßregel wird von den Konsuln jener fremden Staaten, welche eine Taxe für die Anerkennung der dort angestellten

österreichisch-ungarischen Konsularfunktionäre einheben, eine Taxe im gleichen Betrage gefordert. Die Exequaturklausel lautet wie folgt:

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom .... dem gegenwärtigen Bestallungsdiplome das Allerhöchste Exequatur zu erteilen geruht.

Die Erteilung des Exequatur auf das Bestallungsdiplom eines auswärtigen Konsularfunktionärs wird verweigert, wenn das gedachte Diplom, wie dies zuweilen vorkommt, für die ganze Monarchie, oder für Teile des einen und Teile des anderen Staatsgebietes ausgestellt ist.

Ein auswärtiger Konsularvertreter kann nur für den Bereich der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder (beziehungsweise einzelner derselben), oder für den Bereich der Länder der ungarischen Krone (beziehungsweise einzelner derselben) bestellt werden.

Die Anerkennung seitens des k. und k. Ministeriums des Äußern allein erfolgt in den Fällen, wo die auswärtigen Konsularfunktionäre nur ein Diplom oder Dekret ihres Ministeriums oder eines vorstehenden, zu ihrer Bestellung berechtigten Konsularbeamten (Generalkonsul, Konsul) besitzen. Die provisorische Anerkennung, beziehungsweise Zulassung, wird bis zur Entscheidung über die definitive Anerkennung, falls keine Bedenken dagegen obwalten, und natürlich nur immer in der Weise verfügt, daß dadurch keineswegs der späteren Entscheidung vorgegriffen werde.

Es wird in der Regel an dem Grundsatze festgehalten, daß die Zulassung eines auswärtigen Konsularvertreters zur Ausübung seiner Konsularfunktionen an einem Orte, wo er nicht seinen ständigen Wohnsitz hat, unstatthaft ist.

Die königlich ungarische Regierung hat den Wunsch geäußert, daß hinsichtlich der Konsularvertreter, welche berufen sind, auf dem Gebiete der ungarischen Krone, also insbesondere auch in Fiume, ihre Konsularfunktionen auszuüben, insoferne deren Ernennung in die Kompetenz des vorgesetzten Amtes fällt, stets von dem in Budapest residierenden Konsularvertreter — also bezüglich Fiumes nicht von Triest aus — bestellt werden.

Diesem Wunsche entsprechend, hat sich das k. und k. Ministerium des Äußern bereit erklärt, von Fall zu Fall dahin zu wirken, daß das Dependenzverhältnis der in Fiume bestellten auswärtigen Konsularvertretungen zu den betreffenden Konsularämtern in Triest zugunsten jener in Budapest abgeändert werde.

Auf Wunsch des königlich ungarischen Handelsministeriums sind die auswärtigen diplomatischen Missionen in Wien ersucht worden, die in den Ländern der ungarischen Krone bestehenden Konsularämter anzuweisen, die bei ihrem Subalternpersonale jeweilig eintretenden Veränderungen, von welchen das k. und k. Ministerium des Äußern keine Kenntnis erhält, von Fall zu Fall dem königlich ungarischen Handelsministerium mitzuteilen. Ebenso wurden die gedachten diplomatischen Missionen ersucht, die geeignete Ver-

anlassung zu treffen, daß dem königlich ungarischen Handelsministerium von jedem im Bereiche der Länder der ungarischen Krone neu ernannten Konsularfunktionär der Tag seines Dienstantrittes bekanntgegeben werde.

Wenn der auswärtige Konsularfunktionär österreichischer oder ungarischer Staatsangehöriger ist, so hat derselbe vor Erteilung des Exequatur mit einem mit einer Zehnkronenstempelmarke versehenen Gesuche um die Allerhöchste Bewilligung zur Annahme und zur Bekleidung des ihm verliehenen auswärtigen Postens einzuschreiten. Die Bewilligung zur Annahme eines auswärtigen Konsularpostens wird nur unter der Bedingung erteilt, daß dadurch in den staatsbürgerlichen und Jurisdiktionsverhältnissen des betreffenden österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen keinerlei Änderung eintrete. Wenn es sich jedoch lediglich um eine Konsularagentie handelt, so entfällt die Notwendigkeit der Erwirkung der Allerhöchsten Bewilligung (Erlässe des k. k. Handelsministeriums vom 10. April und 8. Mai 1854, Z. 3038/129 und 9866/357).

Den im aktiven Staatsdienst stehenden Beamten, sowie den im Militärstande stehenden österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen ist die Annahme auswärtiger Konsularstellen in der Regel nicht gestattet.

Im Gebiete der Länder der ungarischen Krone ist die Stelle eines öffentlichen Notars mit den Funktionen eines auswärtigen Konsularvertreters unvereinbar.

Laut Allerhöchster Entschließung vom 23. Jänner 1832 kann nur dann auf Erteilung des Exequatur Allerhöchsten Ortes angetragen werden, wenn der betreffende Konsularfunktionär in jeder Hinsicht, das ist in moralischer, politischer und staatsbürgerlicher Beziehung, zur Bekleidung eines Konsularamtes vollkommen geeignet erscheint (Hofkammerdekret vom 4. Februar 1832, Z. 4814/136). Die Erwirkung des Allerhöchsten Exequatur, beziehungsweise die bloße Anerkennung eines auswärtigen Konsularfunktionärs durch das k. und k. Ministerium des Außern erfolgt nur in dem Falle, wenn die über die persönlichen und sonstigen Verhältnisse des besagten Funktionärs eingezogenen Erkundigungen in jeder Richtung günstig lauten. Wenn jedoch der auswärtige Konsularfunktionär wirklicher Staatsbeamter ist, so wird in der Regel von der Einziehung der sonst üblichen Erkundigungen Umgang genommen. Bei der Bestellung eines auswärtigen Konsularfunktionärs ist es daher sehr angezeigt, hervorzuheben, ob der betreffende Konsularfunktionär wirklicher Staatsbeamter oder Honorarfunktionär ist.

Auch die definitive Anerkennung eines auswärtigen Konsularfunktionärs kann zurückgenommen werden, sobald persönliche oder sonstige Gründe dies notwendig erscheinen lassen. Dies erfolgt im Einvernehmen mit der betreffenden Regierung, welche den zu enthebenden auswärtigen Konsularfunktionär bestellt hat.

2. Rechte und Immunitäten der auswärtigen Konsularfunktionäre.

Das wesentliche Recht der auswärtigen Konsularfunktionäre in Österreich-Ungarn ist das der Anerkennung ihrer amtlichen Konsulareigenschaft und ferner das Recht der Zulassung zur Ausübung der bezüglichen Funktionen.

In betreff des Umfanges, auf welchen sich ihre Amtsverrichtungen erstrecken dürfen, wird vorzüglich der Grundsatz beobachtet, die auswärtigen Konsularfunktionäre in Ausübung der ihnen von ihrer Regierung übertragenen Funktionen insoferne nicht zu beirren, als die Ausübung dieser Funktionen nicht gegen die in Österreich-Ungarn bestehenden Gesetze verstößt. Der Grundsatz der Reziprozität in der Behandlung der auswärtigen Konsularfunktionäre kommt insoferne in Anwendung, als dies mit den Landesgesetzen und Anordnungen vereinbar ist (Hofkammerdekret vom 19. März 1838, Z. 471/p. p.).

Die auswärtigen Konsularfunktionäre werden in Österreich-Ungarn nicht als diplomatische Personen behandelt und genießen nicht die den letzteren zukommenden Immunitäten und Vorrechte.

Wenn nicht in den von der österreichisch-ungarischen Monarchie mit einzelnen auswärtigen Staaten abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsverträgen oder Konsularkonventionen, beziehungsweise Meistbegünstigungsverträgen den betreffenden Konsularfunktionären auf Grund der gegenseitigen Reziprozität besondere Immunitäten eingeräumt sind (siehe Nr. II des Anhanges S. 626), so steht den in Österreich-Ungarn residierenden auswärtigen Konsularfunktionären keine Personal- oder Realimmunität zu. Sie unterstehen dann gleich anderen Privaten in ihren außeramtlichen Handlungen den österreichischen oder den ungarischen Gerichten und Landesgesetzen, so daß sie auch zur Tragung aller jener persönlichen und Reallasten oder Abgaben verpflichtet sind, welche auf sie, abgesehen von ihrer Konsulareigenschaft, Anwendung haben.

Den auswärtigen Konsularfunktionären steht nicht eine Jurisdiktion über ihre in den österreichischen oder ungarischen Staaten befindlichen Nationalen zu (Hofkammerdekret vom 30. September 1837, Z. 4959/p. p.).

Die auswärtigen Konsularfunktionäre sind berechtigt, auf ihrem Wohnhause das Wappen aufzustellen und nach Landesbrauch die Nationalflagge, jedoch nur bei außerordentlichen Anlässen, zu hissen.

3. Verkehr der auswärtigen Konsularfunktionäre mit den Lokalbehörden.

Bezüglich des Verkehrs der auswärtigen Konsularfunktionäre mit den Lokalbehörden ist folgendes zu bemerken:

Den auswärtigen Konsularfunktionären ist gestattet, sich in kommerziellen Angelegenheiten unmittelbar an die betreffenden Landesbehörden zu wenden.

In anderen Angelegenheiten dürfen sie in der Regel nicht offiziell und schriftlich mit den k. k. oder königlich ungarischen Behörden ver-

kehren; doch soll ihnen auf ihr mündliches offizielles Einschreiten Gehör gegeben und nötigenfalls Auskunft erteilt werden (Hofkammerdekret vom 19. März 1838, Z. 471/p. p.).

Zu den Amtsverrichtungen der auswärtigen Konsularfunktionäre gehört aber selbstverständlich nicht die völkerrechtliche Vertretung ihrer Nationalen im eigentlichen Sinne, welche den betreffenden am kaiserlichen und königlichen Hoflager beglaubigten Botschaften und Gesandtschaften zusteht. Ergibt sich die Notwendigkeit einer solchen Vertretung in dem Amtsbezirke eines auswärtigen Konsularfunktionärs, so hat derselbe hierzu die Vermittlung seiner vorgesetzten Gesandtschaft anzurufen.

Im Interesse des zunehmenden internationalen Verkehres ist man in neuerer Zeit hinsichtlich der Attributionen der auswärtigen Konsularfunktionäre zu der Anschauung gelangt, daß es nur nützlich sein kann, denselben einen etwas ausgedehnteren Wirkungskreis und die Vertretung administrativer Angelegenheiten im unmittelbaren Einvernehmen mit den Lokalbehörden einzuräumen.

Es wurde denselben von der österreichisch-ungarischen Regierung in den mit mehreren Staaten abgeschlossenen Handelsverträgen nicht nur das Einschreiten in Angelegenheiten des Handels- und Schiffahrtsverkehres, sondern auch eine Ingerenz in Verlassenschaftssachen und bei Beglaubigungen von Urkunden oder Entgegennahme von Erklärungen ihrer Staatsangehörigen die Stellung eines öffentlichen Funktionärs zugestanden. Außerdem kommt ihnen aber jedenfalls die Befugnis zu, in Angelegenheiten ihrer Nationalen oder auf Ersuchen der Behörden ihres Landes in allen Fällen, wo nicht der diplomatische Weg einzuhalten ist, sich unmittelbar an die Behörden des Ortes und des Landes, wo sie ihren Sitz haben, zu wenden und mit denselben amtlich zu verkehren.

Den auswärtigen Konsularfunktionären kommt die Befugnis zu, durch geeignete Mitteilung an die Lokalbehörde die Verfolgung eines flüchtigen Verbrechers zu veranlassen.

Ein Unterschied der in den österreichischen oder ungarischen Staaten zur Ausübung ihrer Funktionen zugelassenen auswärtigen Konsularvertreter nach Verschiedenheit des Ranges und der Diensteigenschaft ist in den inländischen Gesetzen nicht gegründet, wohl aber ist es herkömmlich, daß die im Range höher gestellten Konsularfunktionäre, nämlich die Generalkonsuln und Konsuln, bei öffentlichen Feierlichkeiten und Festen, an den Orten, wo sie ihren Sitz haben, manche persönliche Auszeichnung genießen, die den in geringerer Eigenschaft angestellten Konsularfunktionären nicht zuteil wird.

Der Umstand, ob der auswärtige Konsularfunktionär ein österreichischer oder ungarischer Staatsangehöriger ist oder nicht, zieht insoferne einen Unterschied in den Rechten und Pflichten nach sich, als ein solcher, abgeleitet aus der Eigenschaft der österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigkeit, in den Landesgesetzen und Anordnungen beobachtet ist.

4. Befugnisse der auswärtigen Konsularfunktionäre bezüglich der Vornahme von Akten des Civilstandes.

Die österreichischen beziehungsweise ungarischen Behörden sind durch kein positives Gesetz gehalten, sich der Vornahme von Civilstandsakten seitens auswärtiger Konsularfunktionäre innerhalb deren Amtslokale zu widersetzen, sofern diese Akte ausschließlich die eigenen Nationalen betreffen und dabei in keiner Weise das Hoheitsrecht der Monarchie berührt wird.

Die österreichische Regierung hat es für angemessen erachtet, der Vornahme von Civiltrauungen durch Konsularfunktionäre auswärtiger Staaten kein Hindernis in den Weg zu legen, unter der Voraussetzung:

1. daß die betreffenden auswärtigen Konsularfunktionäre nach der Gesetzgebung ihres Landes überhaupt berufen sind, als Civilstandsbeamte für ihre im Auslande befindlichen Nationialen zu fungieren;

2. daß sie solche Akte nur vornehmen, wenn beide Ehewerber zweifellos der Nationalität ihres Landes angehören, und endlich

3. daß dabei jede Verfügung unterbleibe, welche als ein Akt der Jurisdiktion angesehen wäre — daher auch die Kundmachung des Eheaufgebotes mittels Anschlages an der Außenseite des Konsulates nicht stattfinden darf.

In allen Fällen handelt es sich hier um eine stillschweigende Zulassung, da keinem auswärtigen Staate ein vertragsmäßiges Recht in dieser Richtung eingeräumt wurde.

Diese Duldung involviert keinesfalls eine ausdrückliche Anerkennung der Rechtsgültigkeit der vor auswärtigen Konsularfunktionären geschlossenen Ehe. Die Beurteilung der Gültigkeit derselben im Falle der Anfechtung ist selbstverständlich der Judikatur der österreichischen Gerichte vorbehalten, für welche nach dem Grundsatze „Locus regit actum“ die österreichischen Gesetze allein maßgebend sind, da den auswärtigen Konsularfunktionären das Recht der Exterritorialität nicht zukommt.

5. Befugnisse der auswärtigen Konsularfunktionäre in Verlassenschaftsangelegenheiten.

In bezug auf die Befugnisse der auswärtigen Konsularfunktionäre in Österreich-Ungarn rücksichtlich des Nachlasses von Verstorbenen ihrer Nation sind vor allem die diesfalls bestehenden vertragsmäßigen Bestimmungen maßgebend. Diese Bestimmungen sind zum Teil in speziellen Nachlaßkonventionen, zum Teil in den Konsularkonventionen und zum Teil endlich in den Handels- und Schiffahrtsverträgen mit den auswärtigen Staaten enthalten.

In allen jenen Fällen, wo ein darauf bezügliches vertragsmäßiges Übereinkommen nicht besteht, werden folgende Grundsätze beobachtet:

Die österreichischen beziehungsweise ungarischen Gerichte haben, außer dem Falle der Reziprozität, in die Abhandlung des beweglichen Nachlasses eines hierlands verstorbenen Ausländers, wenn er hier keinen ordentlichen Wohnsitz hatte, sich nicht einzulassen, sondern die Verlassenschaftsmasse nach vorläufig zur Sicherheit der Erben, Vermächtnisnehmer und Gläubiger getroffenen nötigen Vorkehrungen dem zuständigen Gerichte zu übermitteln (Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 17. Juni 1852, Z. 2499/H.). Die Beiziehung des betreffenden auswärtigen Konsularfunktionärs ist nicht vorgeschrieben. Wenn jedoch der auswärtige Konsularfunktionär sich mit einer besonderen oder allgemeinen Ermächtigung seiner Regierung zur Übernahme der Verlassenschaft ausweist, oder wenn er nebst der Vollmacht der Erben auch die Erklärung des zuständigen Gerichtes, wodurch ihr Erbrecht anerkannt wurde, produziert, so wird ihm die Verlassenschaft ausgefolgt.

In der Praxis geschieht es, daß die Gerichtsbehörden in den österreichischen oder ungarischen Seeplätzen den Konsul bei dem Todesfalle von Angehörigen seiner Nation verständigen (Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom Jahre 1851, Z. 9020/H.). Die Befugnis der auswärtigen Konsularfunktionäre, von den Angehörigen ihrer Nation Akte und Urkunden aufzunehmen, denselben Lebenszertifikate und andere Zeugnisse auszustellen, unterliegt keinem Anstande, doch wird die Gültigkeit und Wirkung derselben von den inländischen Behörden nach den bestehenden Landesgesetzen beurteilt.

6. Befugnisse der auswärtigen Konsularfunktionäre in Schiffahrtsangelegenheiten.

Die in Österreich-Ungarn fungierenden auswärtigen Konsularvertreter werden, der bisherigen Gepflogenheit gemäß, in der Vornahme civilgerichtlicher Amtshandlungen, die sich auf an Bord von Schiffen der eigenen Nation befindliche Kapitäne und Schiffsmannschaften beziehen, in allen jenen Fällen nicht behindert, wo weder österreichische oder ungarische, noch andere fremde Staatsangehörige interessiert sind.

Es ist somit den auswärtigen Konsularfunktionären das Recht der Disziplinar- und Polizeiinspektion über die auf Schiffen ihrer Nation befindlichen Seeleute eingeräumt, unbeschadet jedoch der Amtshandlungen, welche durch die bestehenden Gesetze und Vorschriften den Landesbehörden vorbehalten sind; endlich ist es den auswärtigen Konsularfunktionären auch unbenommen, Frachtkontrakte und Deklarationen der Kapitäne ihrer Nation aufzunehmen, sowie in Havariefällen von nationalen Schiffen alle für nötig erachteten Erhebungen zu pflegen: die besagten Urkunden werden jedoch in bezug auf ihre Gültigkeit und Wirkung von den inländischen Behörden nur nach den österreichischen oder ungarischen Gesetzen beurteilt, und die durch letztere den österreichischen oder unga-

rischen Behörden in Havariefällen vorbehaltenen Amtshandlungen sind selbstverständlich von denselben vorzunehmen. Die Praxis in Havariefällen besteht darin, daß die auswärtigen Konsularfunktionäre in den österreichischen oder ungarischen Häfen im Falle des Schiffbruches von Fahrzeugen ihrer Nation die Seeverklarungen aufnehmen, sofern dabei österreichische oder ungarische Staatsangehörige nicht beteiligt sind, die aus solchen Anlässen entstehenden Streitigkeiten über Einschreiten der Parteien im Kompromißwege austragen und als gesetzliche Bevollmächtigte der abwesenden Schiffseigentümer und Interessenten alle Schritte vornehmen, die diesen, wenn selbe gegenwärtig wären, zustehen würden.

Auch in dieser Richtung sind vor allem die in den Handels- und Schiffahrtsverträgen mit den auswärtigen Staaten enthaltenen Bestimmungen maßgebend.

II.

Besondere vertragsmäßige Begünstigungen der auswärtigen Konsularfunktionäre. — Konsular- und Verlassenschaftskonventionen.

Besondere Begünstigungen betreffs der Stellung der auswärtigen Konsularfunktionäre und ihrer Befugnisse sind in den einzelnen Verträgen und Konventionen mit einigen Staaten von beiden vertragschließenden Teilen zugestanden worden.

Die österreichisch-ungarische Monarchie hat nachfolgende Konsular- und Verlassenschaftskonventionen: mit Frankreich (1866), mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika (1870), mit Portugal (1873), mit Italien (1874) und mit Serbien (1881) abgeschlossen.

1. Staatsvertrag zwischen Österreich und Frankreich vom 11. Dezember 1866, über die Vorrechte und den Wirkungskreis der gegenseitigen Konsuln in den beiden Staaten (R. G. B. LXIII Nr. 167 ex 1866).

(Geschlossen zu Wien am 11. Dezember 1866; die Ratifizierungen daselbst ausgewechselt am 18. Dezember 1866.)

Urtext.	Übersetzung.
Sa Majesté l'Empereur d'Autriche et Sa Majesté l'Empereur des Français, désirant déterminer, avec toute l'extension et la clarté possibles, les ·oits, privilèges et immunités réci- ·ques des Consuls généraux, Con-	Seine Majestät der Kaiser von Österreich und Seine Majestät der Kaiser der Franzosen, von dem Wunsche durchdrungen, die gegenseitigen Rechte, Vorrechte und Freiheiten der Generalkonsuln, Konsuln

suls, Vice-consuls et Agents consulaires, Chanceliers ou Secrétaires, ainsi que leurs fonctions et les obligations auxquelles ils seront respectivement soumis en Autriche et en France, ont résolu de conclure une Convention consulaire, et ont nommé, à cet effet, pour Leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche:

M. le Baron de Beust (Frédéric-Ferdinand), Son Conseiller intime, Ministre de Sa Maison et des affaires étrangères, Grand-croix des Ordres de St-Étienne et de Léopold, Grand-croix de l'Ordre Impérial de la Légion d'honneur, etc., et

M. le Baron de Wüllerstorf-Urbair (Bernard), Contre-amiral, Son Conseiller intime, Ministre du commerce et de l'industrie, Chevalier de l'Ordre de la couronne de fer de deuxième classe, etc.;

Sa Majesté l'Empereur des Français:

M. le Duc de Gramont (Antoine-Alfred-Agénor), Son Ambassadeur près Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique, Grand-croix de Son Ordre Impérial de la Légion d'honneur, etc., et

M. Herbet (Charles-François-Édouard), Ministre plénipotentiaire de première classe, conseiller d'état, directeur des consulats et des affaires commerciales au département des

Vizekonsuln und Konsularagenten, der Kanzler oder Sekretäre, sowie die Funktionen derselben und die Obliegenheiten, welchen sie beziehungsweise in Österreich und in Frankreich unterworfen sein sollen, in der möglichsten Ausdehnung und Klarheit festzustellen, haben den Abschluß einer Konsularkonvention beschlossen, und zu diesem Ende zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der Kaiser von Österreich:

den Herrn Friedrich Ferdinand Freiherrn von Beust, Allerhöchst Ihren geheimen Rat, Minister des Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Großkreuz des St. Stephans- und des Leopoldordens, Großkreuz des kaiserlich französischen Ordens der Ehrenlegion etc., und

den Herrn Bernhard Freiherrn von Wüllerstorf-Urbair, Allerhöchst Ihren Kontreadmiral und geheimen Rat, Minister für Handel und Volkswirtschaft, Ritter des Ordens der eisernen Krone zweiter Klasse etc.;

Seine Majestät der Kaiser der Franzosen:

den Herrn Anton Alfred Agenor Herzog von Gramont, Allerhöchst Ihren Botschafter bei Seiner k. k. Apostolischen Majestät, Großkreuz Ihres kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion etc., und

den Herrn Karl Franz Eduard Herbet, bevollmächtigten Minister erster Klasse, Staatsrat, Direktor der Konsulate und Handelsangelegenheiten im Ministerium des Äußern,

affaires étrangères, Grand-officier de l'Ordre Impérial de la Légion d'honneur, etc.;

lesquels, après avoir échangé leurs pleins pouvoirs respectifs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Article 1er.

Chacune des Hautes Parties contractantes aura la faculté d'établir des Consuls généraux, Consuls et Vice-consuls ou Agents consulaires dans les ports ou places de commerce de l'autre Partie, y compris les possessions d'outre-mer et les Colonies. Elles se réservent, toutefois, le droit de désigner les localités qu'elles jugeraient convenable d'excepter, pourvu que cette réserve soit également appliquée à toutes les puissances.

Les Consuls généraux et Consuls établis dans l'un ou l'autre des deux pays, conformément aux dispositions de cet article, pourront exercer les attributions qui leur sont reconnues par la présente Convention, dans toute l'étendue du gouvernement ou du district dont leur résidence est le chef-lieu.

Lesdits fonctionnaires ou agents seront réciproquement admis et reconnus en présentant leurs provisions selon les règles et formalités établies dans les pays respectifs.

L'exequatur nécessaire pour le libre exercice de leurs fonctions leur sera délivré sans frais, et, sur la production du dit exequatur, l'autorité supérieure du lieu de leur rési-

Großoffizier des kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion etc.;

welche, nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Jedem der Hohen vertragenden Teile wird es freistehen, Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten in den Häfen und Handelsplätzen des anderen Teiles, die überseeischen Besitzungen und Kolonien inbegriffen, zu bestellen, unter Vorbehalt jedoch des Rechtes, jene Orte hiervon auszunehmen, wo ihnen solches angemessen erscheinen wird, vorausgesetzt, daß dieser Vorbehalt allen Mächten gegenüber gleichmäßig Anwendung findet.

Die den Bestimmungen dieses Artikels gemäß in einem oder dem anderen der beiden Länder angestellten Generalkonsuln und Konsuln dürfen die ihnen durch gegenwärtige Konvention zuerkannten Befugnisse im ganzen Umkreise des Gouvernements oder Bezirkes ausüben, in dessen Hauptorte sie residieren.

Die besagten Beamten oder Agenten werden auf die, in Gemäßheit der in den gegenseitigen Ländern bestehenden Vorschriften und Förmlichkeiten geschehene Vorweisung ihrer Bestallungen, gegenseitig zugelassen und anerkannt.

Das zur freien Ausübung ihrer Funktionen erforderliche Exequatur wird ihnen kostenfrei ausgefolgt, und auf Vorweisung des besagten Exequaturs wird die Oberbehörde

dence prendra immédiatement les mesures nécessaires, pour qu'ils puissent s'acquitter des devoirs de leur charge et qu'ils soient admis à la jouissance des droits, privilèges et immunités, qui y sont attachés.

Article 2.

Les Consuls généraux, Consuls, Vice-consuls et leurs Chanceliers, sujets de l'État qui les nomme, seront exemptés des logements et contributions militaires, des contributions directes, personnelles, mobilières ou somptuaires, imposées par l'État ou par les communes, à moins qu'ils ne possèdent de biens immeubles, qu'ils ne fassent le commerce, ou qu'ils n'exercent quelque industrie; dans lesquels cas ils seront soumis aux mêmes taxes, charges et impositions que les autres particuliers.

Ils jouiront, en outre, de l'immunité personnelle, excepté pour les faits et actes que la législation pénale du pays qualifie de crimes. S'ils sont négociants, la contrainte par corps ne pourra leur être appliquée que pour les seuls faits de commerce et non pour causes civiles.

Article 3.

Les Consuls généraux, Consuls et leurs Chanceliers, ainsi que les Vice-consuls et Agents consulaires, sujets de l'État qui les nomme, ne pourront être sommés de comparaître comme témoins devant les tribunaux.

Quand la justice locale aura besoin de recueillir auprès d'eux quelque déclaration juridique, elle devra se

des Ortes ihres Amtssitzes unverzüglich die nötigen Vorkehrungen treffen, um ihnen die Ausübung der Obliegenheiten ihres Amtes und den Genuß der mit demselben verbundenen Rechte, Vorrechte und Freiheiten zu ermöglichen.

Artikel 2.

Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und ihre Kanzler genießen, wenn sie Untertanen des sie ernennenden Staates sind, die Befreiung von den vom Staate oder den Gemeinden auferlegten Militäreinquartierungen und Kontributionen, sowie direkten, Personal-, Mobiliar- und Luxussteuern, vorausgesetzt, daß sie kein unbewegliches Eigentum besitzen und weder Handel treiben, noch ein industrielles Geschäft ausüben, in welchen Fällen sie denselben Abgaben, Lasten und Auflagen unterworfen sind, wie andere Private.

Sie genießen überdies die persönliche Immunität, ausgenommen bezüglich der durch die Gesetzgebung des Landes als Verbrechen bezeichneten Handlungen. Wenn sie Kaufleute sind, kann die persönliche Haft gegen sie nur wegen Handels-, nicht aber wegen civilrechtlicher Angelegenheiten in Anwendung kommen.

Artikel 3.

Die Generalkonsuln, Konsuln und ihre Kanzler, sowie die Vizekonsuln und Konsularagenten können, wenn sie Untertanen des sie ernennenden Staates sind, nicht als Zeugen vor Gericht vorgeladen werden.

Wenn die Lokalgerichtsbehörde die Abgabe einer ge[illegible] sage von ihnen

transporter à leur domicile pour la recevoir de vive voix, ou déléguer, à cet effet, un fonctionnaire compétent, ou bien la leur demander par écrit.

Article 4.

Les Consuls généraux, Consuls, Vice-consuls et Agents consulaires pourront placer, au dessus de la porte extérieure du Consulat, l'écusson des armes de leur nation, avec cette inscription: „Consulat, Vice-consulat ou Agence consulaire de....“

Ils pourront également arborer le pavillon de leur pays sur la maison consulaire, aux jours de solennités publiques ou dans les autres circonstances d'usage, à moins qu'ils ne résident dans la ville où se trouverait l'Ambassade de leur Souverain.

Ils pourront, de même, arborer le pavillon national sur le bâteau qu'ils monteraient dans le port, pour l'exercice de leurs fonctions.

Article 5.

Les archives consulaires seront inviolables en tout temps, et les autorités locales ne pourront, sous aucun prétexte, visiter ni saisir les papiers qui en font partie.

Article 6.

En cas d'empêchement, d'absence ou de décès des Consuls généraux, Consuls ou Vice-consuls, les Élèves-consuls, les Chanceliers et Secrétaires, qui auront été présentés antérieurement en leurdite qualité aux autorités respectives, seront admis de plein droit à exercer par interim

so wird sie sich in ihre Wohnung begeben, um dieselbe mündlich zu vernehmen, oder zu diesem Zwecke einen kompetenten Beamten dahin abordnen, oder eine schriftliche Erklärung von ihnen abverlangen.

Artikel 4.

Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten dürfen über dem äußeren Eingange des Konsulats das Wappenschild ihrer Nation mit der Aufschrift: „Konsulat, Vizekonsulat oder Konsularagentie“ anbringen.

Es ist ihnen ferner gestattet, an Tagen öffentlicher Feierlichkeiten oder bei anderen Gelegenheiten, wo es üblich ist, die Flagge ihres Landes auf dem Konsulatsgebäude aufzuziehen, wofern sie nicht in der Stadt residieren, wo die Botschaft ihres Souveräns sich befindet.

Sie können desgleichen ihre Flagge auf dem Schiffe aufhissen, dessen sie sich in Ausübung ihrer Funktionen zu Fahrten im Hafen bedienen.

Artikel 5.

Die Konsulatsarchive sind jederzeit unverletzlich, und es ist den Lokalbehörden unter keinem Vorwande die Durchsuchung oder Beschlagnahme der dazu gehörigen Papiere gestattet.

Artikel 6.

Im Falle der Verhinderung, der Abwesenheit oder des Ablebens der Generalkonsuln, Konsuln oder Vizekonsuln, werden jene Konsulareleven, Kanzler und Sekretäre, welche schon früher in der genannten Eigenschaft den betreffenden Behörden vorgestellt worden sind, ohne weiteres zur Aus-

les fonctions consulaires, et ils jouiront, pendant ce temps, des immunités et privilèges qui y sont attachés par la présente Convention.

Article 7.

Les Consuls généraux et Consuls pourront nommer des Vice-consuls et des Agents consulaires dans les villes, ports et localités de leur arrondissement consulaire, sauf l'approbation du gouvernement territorial.

Ces agents pourront être indistinctement choisis parmi les sujets des deux pays, comme parmi les étrangers, et seront munis d'un brevet délivré par le Consul qui les aura nommés, et sous les ordres duquel ils devront être placés. Ils jouiront des privilèges et immunités stipulées par la présente Convention. Toutefois, les Vice-consuls, qui ne sont pas sujets de l'État qui les nomme, et les Agents consulaires, ne seront pas admis au bénéfice des exemptions et immunités consacrées par l'article 2.

Article 8.

Les Consuls généraux, Consuls et Vice-consuls ou Agents consulaires des deux pays, pourront dans l'exercice des pouvoirs qui leur sont attribués, s'adresser aux autorités de leur arrondissement, pour réclamer contre toute infraction aux traités ou conventions existant entre les deux pays, et contre tout abus dont leurs nationaux auraient à se plaindre. Si leurs réclamations n'étaient pas accueillies par ces autorités, ils pour-

übung der Konsularfunktionen zugelassen und genießen während dieser Zeit die laut gegenwärtiger Konvention mit denselben verbundenen Freiheiten und Vorrechte.

Artikel 7.

Die Generalkonsuln und Konsuln können, vorbehaltlich der Genehmigung der Territorialregierung, Vizekonsuln und Konsularagenten in den Städten, Häfen und Ortschaften ihres Konsulatsbezirkes ernennen.

Diese Vizekonsuln und Konsularagenten können ohne Unterschied aus Untertanen beider Länder, wie aus Ausländern gewählt werden, und sind mit einem vom ernennenden Konsul, unter dessen Befehlen sie zu stehen haben, ausgestellten Ernennungsdekret zu versehen. Sie genießen die durch gegenwärtige Konvention festgestellten Vorrechte und Freiheiten. Jenen Vizekonsuln jedoch, welche nicht Untertanen des sie ernennenden Staates sind, und den Konsularagenten werden die durch den Artikel 2 bestimmten Freiheiten und Immunitäten nicht zugestanden.

Artikel 8.

Die Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln oder Konsularagenten der beiden Staaten können in Ausübung der ihnen zustehenden Amtsbefugnisse sich an die Behörden ihres Amtsbezirkes wenden, um gegen jede Verletzung der zwischen den beiden Ländern bestehenden Traktate oder Konventionen und gegen jede Beeinträchtigung, über welche ihre Staatsangehörigen Klage zu erheben hätten, zu reklamieren. Im

raient avoir recours, à défaut d'un agent diplomatique de leur pays, au gouvernement de l'État dans lequel ils résideraient.

Falle, daß auf ihre Reklamationen von den genannten Behörden nicht eingegangen würde, steht es ihnen frei, im Abgange eines diplomatischen Vertreters ihres Landes, sich an die Regierung des Landes, wo sie residieren, zu wenden.

Article 9.

Les Consuls généraux, Consuls, Vice-consuls ou Agents consulaires des deux pays, ainsi que leurs Chanceliers, auront le droit de recevoir dans leurs Chancelleries, au domicile des parties et à bord des navires de leur nation, les déclarations que pourront avoir à faire les capitaines, les gens de l'équipage et les passagers, les négociants et tous les autres sujets de leur pays.

Ils seront également autorisés à recevoir:

1. Les dispositions testamentaires de leurs nationaux, et tous les autres actes de droit civil qui les concernent et auxquels on voudrait donner forme authentique.

2. Les simples actes conventionnels, passés entre un ou plusieurs de leurs nationaux et d'autres personnes du pays dans lequel ils résident. Ces actes auront, en justice, dans les deux pays la même force et valeur, que s'ils avaient été passés devant les officiers publics ou ministériels compétents dans l'un ou l'autre des deux États.

Les Consuls généraux, Consuls et Vice-consuls ou Agents consulaires respectifs pourront traduire et légaliser toute espèce de documents émanés des autorités ou fonctionnaires de leur

Artikel 9.

Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten beider Staaten, sowie auch ihre Kanzler, haben das Recht, in ihren Kanzleien, in der Wohnung der Parteien und an Bord der Schiffe ihrer Staatsangehörigen, die von Kapitänen, den Leuten der Mannschaft, den Passagieren, Handelsleuten und allen Untertanen ihres Landes etwa abzugebenden Deklarationen entgegenzunehmen.

Ebenso sind sie ermächtigt, entgegenzunehmen:

1. Die letztwilligen Verfügungen ihrer Staatsangehörigen und alle sonstigen dieselben betreffenden civilrechtlichen Akte, denen authentische Form gegeben werden will.

2. Die einfachen, zwischen einem oder mehreren ihrer Staatsangehörigen und anderen Personen des Landes, wo sie residieren, errichteten Vertragsurkunden. Diese Urkunden werden vor den Gerichten beider Länder dieselbe Kraft und Gültigkeit haben, als wenn sie vor den kompetenten öffentlichen Funktionären in einem oder dem anderen der beiden Länder errichtet worden wären.

Die beiderseitigen Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten können die Übersetzung und Legalisierung der von den Behörden oder Funktionären ihres Landes aus-

pays; et ces traductions auront dans le pays de leur résidence, la même force et valeur, que si elles eussent été faites par les interprètes jurés du pays.

Article 10.

Les Consuls généraux, Consuls et Vice-consuls ou Agents consulaires pourront aller personnellement ou envoyer des délégués à bord des navires de leur nation, après qu'ils auront été admis en libre pratique; interroger le capitaine et l'équipage; examiner les papiers de bord; recevoir les déclarations sur leur voyage, leur destination et les incidents de la traversée; dresser les manifestes et faciliter l'expédition de leurs navires; enfin, les accompagner devant les tribunaux et dans les bureaux de l'administration du pays, pour leur servir d'interprètes et d'agents dans les affaires qu'ils auront à suivre, ou les demandes qu'ils auront à former, sauf dans les cas prévus par les lois commerciales des deux pays, aux dispositions desquelles la présente clause n'oppose aucune dérogation.

Les fonctionnaires de l'ordre judiciaire et les officiers et agents de la douane du pays ne pourront, en aucun cas, opérer ni visites, ni recherches à bord des navires de commerce, sans en avoir donné préalablement avis à l'autorité consulaire de la nation à laquelle

gehenden Urkunden jeder Art vornehmen, und es sollen solche Übersetzungen im Lande, wo sie residieren, dieselbe Kraft und Gültigkeit haben, als wenn sie von den beeideten Dolmetschen des Landes angefertigt worden wären.

Artikel 10.

Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten dürfen sich an Bord der Schiffe ihrer Staatsangehörigen, nachdem selbe zur freien Pratica zugelassen sind, entweder in eigener Person begeben oder Delegierte dahin senden, den Kapitän und die Mannschaft vernehmen, die Schiffspapiere prüfen, die Aussagen über ihre Reise, Bestimmung und die Zwischenfälle der Fahrt entgegennehmen; die Manifeste (Ladungsverzeichnisse) ausfertigen und die Expedition ihrer Schiffe fördern, endlich sie vor die Gerichte und zu den Administrativbehörden des Landes begleiten, um ihnen bei den Geschäften, welche sie betreiben, oder bei den Ansuchen, welche sie zu stellen haben, als Dolmetsche und Sachwalter zu dienen, mit Ausnahme jener Fälle, welche in den Handelsgesetzen beider Länder vorgesehen sind, deren Vorschriften durch die vorstehende Bestimmung nicht beeinträchtigt werden sollen.

Die Gerichtsbeamten und die Beamten und Organe des Zollamtes des Landes dürfen in keinem Falle Visitationen oder Durchsuchungen an Bord der Handelsschiffe vornehmen, ohne hiervon der Konsularbehörde der Nation, welcher diese Schiffe ...ören, Kenntnis gegeben zu

appartiennent, afin qu'elle puisse assister à la visite. Ils devront également prévenir en temps opportun les Consuls, Vice-consuls ou Agents consulaires, pour qu'ils assistent aux déclarations que les capitaines et les équipages auront à faire devant les tribunaux et dans les administrations locales, afin d'éviter ainsi toute erreur ou fausse interprétation, qui pourrait nuire à l'exacte administration de la justice.

L'invitation qui sera adressée, à cet effet, aux Consuls et Vice-consuls ou Agents consulaires indiquera une heure précise; et s'ils négligeaient de s'y rendre en personne ou de s'y faire représenter par un délégué, il sera procédé en leur absence.

Article 11.

Les Consuls, Vice-consuls ou Agents consulaires seront chargés exclusivement du maintien de l'ordre intérieur à bord des navires de leur nation. En conséquence, ils règleront eux-mêmes les contestations de toute nature qui seraient survenues entre le capitaine, les officiers du navire et les matelots, et spécialement celles relatives à la solde et à l'accomplissement des engagements, réciproquement contractés.

Les autorités locales ne pourront intervenir que lorsque les désordres, survenus à bord des navires, seraient de nature à troubler la tranquillité et l'ordre public à terre ou dans le [illegible]t, ou quand une personne du pays

haben, damit dieselbe der Visitation beiwohnen könne. Sie werden desgleichen die Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten rechtzeitig verständigen, damit dieselben den von den Kapitänen und den Mannschaften vor den Gerichten und den lokalen Verwaltungsbehörden abzugebenden Erklärungen beiwohnen, um auf diese Weise jeden Irrtum oder jede falsche Auslegung, welche die richtige Handhabung der Justiz beeinträchtigen könnte, zu vermeiden.

Die zu diesem Zwecke an die Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten zu richtende Einladung soll eine genaue Angabe der Stunde enthalten, und falls sie versäumen persönlich zu erscheinen, oder sich durch einen Delegierten vertreten zu lassen, wird in ihrer Abwesenheit vorgegangen werden.

Artikel 11.

Die Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten sind ausschließlich mit der Aufrechthaltung der inneren Ordnung an Bord der Schiffe ihrer Nation beauftragt. Sie werden demzufolge die zwischen den Kapitänen, den Schiffsoffizieren und den Matrosen entstandenen Streitigkeiten jeder Art, insbesondere aber diejenigen, welche sich auf die Löhnung und Erfüllung gegenseitig eingegangener Verbindlichkeiten beziehen, zu schlichten haben.

Ein Einschreiten der Lokalbehörden darf nur dann stattfinden, wenn die an Bord der Schiffe vorgefallenen Unordnungen derart sind, die Ruhe und öffentliche Ordnung am Lande oder im Hafen zu stören, oder wenn

ou ne faisant pas partie de l'équipage, s'y trouvera mêlée.

Dans tous les autres cas, les autorités précitées se borneront à prêter tout appui aux Consuls, Vice-consuls ou Agents consulaires, si elles en sont requises par eux, pour faire arrêter et renvoyer à bord ou conduire provisoirement en prison tout individu inscrit sur le rôle de l'équipage, chaque fois que, pour un motif quelconque, lesdits agents le jugeront convenable.

Article 12.

Les Consuls généraux, Consuls et Vice-consuls ou Agents consulaires pourront faire arrêter et renvoyer soit à bord, soit dans leur pays, les marins et toute autre personne faisant, à quelque titre que ce soit, partie des équipages des navires de leur nation, dont la désertion aurait eu lieu sur le territoire même de l'une des Hautes Parties contractantes.

A cet effet, ils devront s'adresser par écrit aux autorités locales compétentes, et justifier, au moyen de la présentation des registres du bâtiment ou du rôle de l'équipage, ou, si le navire était parti, en produisant une copie authentique de ces documents, que les personnes réclamées faisaient réellement partie de l'équipage.

Sur cette demande ainsi justifiée, la remise des déserteurs ne pourra être refusée.

On donnera, en outre, auxdites autorités consulaires tout secours et

ein Landesangehöriger oder ein nicht zur Schiffsmannschaft gehöriges Individuum dabei beteiligt ist.

In allen anderen Fällen werden die obgedachten Behörden sich darauf beschränken, den Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten auf deren Verlangen allen Beistand zu leisten, um die Verhaftung jedes in die Musterrolle eingetragenen Individuums und dessen Rücksendung an Bord oder provisorische Abführung in das Gefängnis zu veranlassen, so oft dieses aus was immer für einem Grunde den besagten Funktionären angemessen erscheint.

Artikel 12.

Die Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln oder Konsularagenten können diejenigen Seeleute, sowie jede andere aus was immer für einem Titel zur Mannschaft der Schiffe ihrer Nation gehörende Person, welche auf dem Gebiete des einen der Hohen vertragenden Teile desertiert sind, verhaften und entweder an Bord oder in ihre Heimat zurücksenden lassen.

Zu diesem Ende werden sie sich schriftlich an die kompetenten Lokalbehörden zu wenden und durch Vorlegung der Schiffsregister oder der Musterrolle, oder, falls das Schiff abgegangen, einer authentischen Abschrift dieser Urkunden, den Nachweis zu führen haben, daß die reklamierten Individuen wirklich zur Schiffsmannschaft gehörten.

Auf das dergestalt begründete Ersuchen darf die Übergabe der Deserteurs nicht verweigert werden.

Es soll überdies den genannten Konsularbehörden jede Hilfeleistung

toute assistance pour la recherche et l'arrestation de ces déserteurs, qui seront conduits dans les prisons du pays et y seront détenus à la demande et aux frais de l'autorité consulaire, jusqu'à ce que celle-ci trouve une occasion de les faire partir.

Cet emprisonnement ne pourra durer plus de deux mois, après lesquels, et moyennant un avis donné au Consul trois jours à l'avance, la liberté sera rendue au prisonnier, qui ne pourra être incarcéré de nouveau pour la même cause.

Toutefois, si le déserteur avait commis quelque délit à terre, l'autorité locale pourrait surseoir à l'extradition, jusqu'à ce que le tribunal eût rendu la sentence, et que celle-ci eût reçu pleine et entière exécution.

Les Hautes Parties contractantes conviennent que les marins ou autres individus de l'équipage, sujets du pays dans lequel s'effectuera la désertion, sont exceptés des stipulations du présent article.

Article 13.

Toutes les fois qu'il n'y aura pas de stipulation contraires entre les armateurs, chargeurs et assureurs, les avaries que les navires des deux pays auront souffertes en mer, soit qu'ils entrent dans les ports respectifs volontairement, ou par relâche forcée, seront réglées par les Consuls ıéraux, Consuls, Vice-consuls ou

und jeder Beistand zur Erforschung und Anhaltung der Deserteurs gewährt werden, und sind diese in die Gefängnisse des Landes abzuführen und auf Verlangen und Kosten der Konsularbehörde so lange in Gewahrsam zu halten, bis dieselbe Gelegenheit zu ihrer Absendung gefunden hat.

Die Dauer dieser Gefangenhaltung darf zwei Monate nicht überschreiten, nach deren Ablauf und über eine drei Tage vorher erfolgte Verständigung des Konsuls, der Verhaftete in Freiheit gesetzt wird, welcher aus demselben Grunde nicht abermals verhaftet werden darf.

Hat jedoch der Deserteur am Lande eine strafbare Handlung verübt, so steht es der Lokalbehörde frei, die Auslieferung aufzuschieben, bis das gerichtliche Urteil gefällt und vollständig vollzogen worden ist.

Die Hohen vertragenden Teile haben sich dahin geeinigt, daß Seeleute oder andere Individuen der Schiffsmannschaft, welche Untertanen des Landes sind, wo die Desertion stattfindet, von den Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels ausgenommen sein sollen.

Artikel 13.

In allen Fällen, wo nicht ein zwischen den Reedern, Befrachtern und Assekuranten getroffenes Übereinkommen entgegensteht, werden die Havarien, welche Schiffe beider Länder auf der See erlitten haben — dieselben mögen in die beiderseitigen Häfen freiwillig einlaufen oder daselbst gezwungen beilegen — durch

Agents consulaires de leur nation, à moins que des sujets du pays dans lequel résideront lesdits agents, ou ceux d'une tierce puissance, ne soient interessés dans ces avaries; dans ce cas, et à défaut de compromis amiable entre toutes les parties interessées, elles devront être réglées par l'autorité locale.

die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten ihrer Nation geregelt, wofern nicht Untertanen des Landes, wo die genannten Funktionäre residieren, oder Untertanen einer dritten Macht bei den Havarien beteiligt sind. In diesem Falle und in Ermanglung eines gütlichen Vergleiches zwischen allen Beteiligten hat die Regelung der Havarien durch die Lokalbehörde stattzufinden.

Article 14.

Lorsqu'un navire appartenant au gouvernement ou à des sujets de l'une des Hautes Parties contractantes, fera naufrage ou échouera sur le littoral de l'autre, les autorités locales devront porter le fait à la connaissance du Consul général, Consul, Vice-consul ou Agent consulaire de la circonscription, et, à son défaut, à celle du Consul général, Consul, Vice-consul ou Agent consulaire le plus voisin du lieu de l'accident.

Toutes les opérations relatives au sauvetage des navires français qui naufrageraient ou échoueraient dans les eaux territoriales de l'Autriche, seront dirigées par les Consuls généraux, Consuls, Vice-consuls ou Agents consulaires de France; réciproquement, toutes les opérations de sauvetage des navires autrichiens qui naufrageraient ou échoueraient dans les eaux territoriales de la France, seront dirigées par les Consuls généraux, Consuls, Vice-consuls ou Agents consulaires de l'Autriche.

Artikel 14.

Wenn ein der Regierung, oder Untertanen des einen der Hohen vertragenden Teile gehörendes Schiff im Küstengebiete des anderen scheitert oder strandet, werden die Lokalbehörden den Vorfall zur Kenntnis des Generalkonsuls, Konsuls, Vizekonsuls oder Konsularagenten des Amtsbezirkes, oder in dessen Abgange zur Kenntnis des dem Orte des Unfalles zunächst befindlichen Generalkonsuls, Konsuls, Vizekonsuls oder Konsularagenten bringen.

Alle auf die Bergung französischer, in Gewässern des österreichischen Gebietes gescheiterter oder gestrandeter Schiffe bezüglichen Operationen sollen unter der Leitung der französichen Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten stattfinden; hingegen werden alle Operationen zur Bergung österreichischer, in Gewässern des französischen Gebietes gescheiterter oder gestrandeter Schiffe von den österreichischen Generalkonsuln, Konsuln Vizekonsuln oder Konsularagenten geleitet.

L'intervention des autorités locales n'aura lieu, dans les deux pays, que pour assister l'autorité consulaire, maintenir l'ordre, garantir les intérêts des sauveteurs étrangers à l'équipage, et assurer l'exécution des dispositions à observer pour l'entrée et la sortie des marchandises sauvées.

Das Einschreiten der Lokalbehörden findet in beiden Ländern nur statt, um die Konsularbehörde zu unterstützen, die Ordnung aufrechtzuerhalten, die Interessen der nicht zur Schiffsmannschaft gehörenden Berger zu wahren, und die Vollziehung der hinsichtlich der Ein- und Ausfuhr der geborgenen Güter zu befolgenden Vorschriften sicherzustellen.

En l'absence, et jusqu'à l'arrivée des Consuls généraux, Consuls, Vice-consuls ou Agents consulaires, ou de la personne qu'ils délégueront à cet effet, les autorités locales devront prendre toutes les mesures nécessaires pour la protection des individus et la conservation des objets, qui auront été sauvés du naufrage.

In Abwesenheit und bis zur Ankunft der Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten, oder des zu diesem Ende von ihnen bestellten Abgeordneten, haben die Lokalbehörden alle erforderlichen Vorkehrungen zum Schutze der Personen und zur Erhaltung der Gegenstände zu treffen, welche aus dem Schiffbruche gerettet worden sind.

L'intervention des autorités locales dans ces différents cas ne donnera lieu à la perception de frais d'aucune espèce, hors ceux que nécessiteront les opérations de sauvetage et la conservation des objets sauvés, ainsi que ceux auxquels seraient soumis, en pareil cas, les navires nationaux.

Aus dem Einschreiten der Lokalbehörden in diesen verschiedenen Fällen soll kein Anlaß zur Einhebung von irgend welchen Kostenbeträgen genommen werden, mit Ausnahme jener Kosten, welche die Operationen des Bergens und die Bewahrung der geborgenen Gegenstände erfordert haben, sowie derjenigen, welche im gleichen Falle die einheimischen Schiffe zu tragen hätten.

En cas de doute sur la nationalité des navires naufragés, les dispositions mentionnées dans le présent article seront de la compétence exclusive de l'autorité locale.

Im Falle eines Zweifels über die Nationalität der gescheiterten Schiffe gehören die im gegenwärtigen Artikel erwähnten Anordnungen zur ausschließlichen Kompetenz der Lokalbehörde.

Les Hautes Parties contractantes conviennent, en outre, que les mar-

Die Hohen vertragenden Teile haben sich außerdem dahin geeinigt,

chandises et effets sauvés ne seront sujets au paiement d'aucun droit de douane, à moins qu'on ne les destine à la consommation intérieure.

Article 15.

Les Consuls généraux, Consuls, Vice-consuls et Agents consulaires, ainsi que les Élèves-consuls ou Chanceliers, jouiront dans les deux pays de toutes les exemptions, prérogatives, immunités et privilèges, qui seront accordés aux agents de la même classe de la nation la plus favorisée.

Article 16.

La présente Convention entrera en vigueur en même temps que le traité de commerce conclu par les deux Hautes Parties contractantes sous la date de ce jour, et aura la même durée.

Article 17.

Les ratifications de la présente Convention seront échangées à Vienne en même temps que celles du traité de commerce précité.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs ont signé la présente Convention et l'ont revêtue du cachet de leurs armes.

Fait à Vienne en double expédition le 11 décembre de l'an de grâce 1866.

Beust m. p.
Wüllerstorf m. p.
Gramont m. p.
Ed. Herbet m. p.

daß die geborgenen Güter und Effekten, wofern sie nicht zur Konsumtion im Lande bestimmt sind, keinerlei Zollgebüren unterliegen.

Artikel 15.

Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten, sowie die Konsulareleven, oder Kanzler, genießen in beiden Ländern alle jene Befreiungen, Prärogativen, Immunitäten und Privilegien, welche den Funktionären gleicher Kategorie der meistbegünstigten Nation zugestanden werden.

Artikel 16.

Gegenwärtige Konvention soll gleichzeitig mit dem zwischen den Hohen vertragenden Teilen am heutigen Tage abgeschlossenen Handelsvertrage in Kraft treten und mit demselben gleiche Dauer haben.

Artikel 17.

Die Ratifikationsurkunden der gegenwärtigen Konvention sollen in Wien zugleich mit jenem des vorbesagten Handelsvertrages ausgewechselt werden.

Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten gegenwärtige Konvention unterzeichnet und ihre Siegel beigedruckt.

So geschehen zu Wien in doppelter Ausfertigung, den 11. Dezember im Jahre des Heils 1866.

Beust m. p.
Wüllerstorf m. p.
Gramont m. p.
Ed. Herbet m. p.

2. Staatsvertrag zwischen Österreich und Frankreich vom 11. Dezember 1866, über die Behandlung der Verlassenschaften der gegenseitigen Staatsangehörigen.

(Geschlossen zu Wien am 11. Dezember 1866; die Ratifizierungen daselbst ausgewechselt am 18. Dezember 1866.)

Urtext.

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche et Sa Majesté l'Empereur des Français, désirant déterminer avec la plus grande précision les droits de leurs sujets respectifs et les attributions des autorités judiciaires et consulaires de l'un et de l'autre pays, en ce qui concerne le règlement des successions, laissées dans l'un des deux états par des sujets de l'autre état, ont résolu, d'un commun accord, de conclure dans ce but une Convention spéciale et ont nommé à cet effet pour leurs Plénipotentiaires:

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche:

M. le Baron de Beust (Frédéric-Ferdinand), Son Conseiller intime, Ministre de Sa Maison et des affaires étrangères, Grand-croix des Ordres de St-Étienne et de Léopold, Grand-croix de l'Ordre Impérial de la Légion d'honneur, etc. etc., et

M. le Baron de Wüllerstorf-Urbair (Bernard), Contre-amiral, Son Conseiller intime, Ministre du commerce et de l'industrie, Chevalier de l'ordre de la couronne de fer de deuxième classe, etc. etc.;

Übersetzung.

Seine Majestät der Kaiser von Österreich und Seine Majestät der Kaiser der Franzosen, von dem Wunsche durchdrungen, die Rechte ihrer beiderseitigen Untertanen und die Amtsbefugnisse der Gerichts- und Konsularbehörden beider Länder, hinsichtlich der Behandlung der in einem der beiden Staaten hinterbliebenen Verlassenschaften der Untertanen des anderen Staates, mit der größten Bestimmtheit festzustellen, haben zu diesem Zwecke den Abschluß eines besonderen Übereinkommens einverständlich beschlossen, und zu diesem Ende zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der Kaiser von Österreich:

den Herrn Friedrich Ferdinand Freiherrn von Beust, Allerhöchst Ihren geheimen Rat, Minister des Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Großkreuz des St. Stephans- und des Leopoldordens, Großkreuz des kaiserlich französischen Ordens der Ehrenlegion etc. etc., und

den Herrn Bernhard Freiherrn von Wüllerstorf-Urbair, Allerhöchst Ihren Kontreadmiral und geheimen Rat, Minister für Handel und Volkswirtschaft, Ritter des Ordens der eisernen Krone zweiter Klasse etc. etc.;

Sa Majesté l'Empereur des Français:

M. le Duc de Gramont (Antoine-Alfred-Agénor), Son Ambassadeur près Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique, Grand-croix de Son Ordre Impérial de la Légion d'honneur, etc. et

M. Herbet (Charles-François-Édouard), Ministre plénipotentiaire de première classe, Conseiller d'état, directeur des consulats et affaires commerciales au département des affaires étrangères, Grand-officier de l'ordre Impérial de la Légion d'honneur, etc.,

lesquels, après avoir échangé leurs pleins-pouvoirs respectifs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Article 1er.

Les sujets des deux Hautes Parties contractantes pourront disposer par testament, legs, donation ou autrement, de tous les biens qu'ils possèderaient dans les territoires des états respectifs.

Ils seront habiles à recevoir, de la même manière que les nationaux, les biens situés dans l'autre pays, qui leur seraient dévolus à titre de donation, legs, testament, ou même par succession ab intestat, et lesdits héritiers, légataires ou donataires ne seront pas tenus à acquitter des droits de succession ou mutation autres, ni plus élevés, que ceux, qui seraient imposés, dans les cas semblables, aux nationaux eux-mêmes.

Seine Majestät der Kaiser der Franzosen:

den Herrn Anton Alfred Agenor Herzog von Gramont, Allerhöchst Ihren Botschafter bei Seiner k. k. Apostolischen Majestät, Großkreuz Ihres kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion etc. etc.; und

den Herrn Karl Franz Eduard Herbet, bevollmächtigten Minister erster Klasse, Staatsrat, Direktor der Konsulate und der Handelsangelegenheiten im Ministerium des Äußern, Großoffizier des kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion etc. etc.,

welche nach Austausch ihrer, in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die Untertanen der beiden Hohen vertragenden Teile dürfen durch Erbeinsetzung, Legat, Schenkung oder auf andere Weise über das gesamte Vermögen verfügen, das sie im Gebiete der bezüglichen Staaten besitzen.

Sie sind in gleicher Weise, wie die Eingebornen, zur Übernahme des im anderen Lande befindlichen Vermögens, welches ihnen unter dem Titel der Schenkung, des Legats, der Erbeinsetzung oder selbst durch Intestat-Erbfolge zufallen sollte, befähigt, und können besagte Erben, Legatare oder Donatare nicht zur Entrichtung einer anderen oder höheren Erbsteuer oder Übertragungsgebür verhalten werden, als in solchen Fällen die Eingebornen zu tragen haben.

Ils auront la faculté de faire dresser leurs dispositions de dernière volonté par des Consuls ou Chanceliers de leur nation.

Sie sind berechtigt, die Errichtung ihrer letztwilligen Anordnungen durch die Konsuln oder Kanzler ihrer Nation vornehmen zu lassen.

Article 2.

La succession aux biens immobiliers sera réglée par les lois du pays dans lequel les immeubles seront situés, et la connaissance de toute demande ou contestation concernant les successions immobilières appartiendra exclusivement aux tribunaux de ce pays.

Les réclamations relatives aux successions mobilières, ainsi qu'aux droits de succession sur les effets mobiliers, laissés dans l'un des deux pays par des sujets de l'autre pays, soit qu'à l'époque de leur décès ils y fussent établis, soit qu'ils y fussent simplement de passage, seront jugées par les tribunaux ou autorités compétentes de l'état auquel appartenait le défunt, et conformément aux lois de cet état.

Artikel 2.

Die Erbfolge in Beziehung auf unbewegliches Vermögen wird durch die Gesetze des Landes, in welchem die unbeweglichen Güter liegen, geregelt, und das Erkenntnis über alle, den unbeweglichen Nachlaß betreffenden Forderungen und Streitigkeiten steht ausschließlich den Gerichten des Landes zu.

Forderungen in betreff des beweglichen Nachlasses, sowie Ansprüche des Erbrechtes auf bewegliches, in einem der beiden Länder, von Untertanen des anderen hinterlassenes Vermögen — dieselben mögen zur Zeit ihres Ablebens daselbst ansässig oder nur auf der Durchreise begriffen gewesen sein — werden durch die Gerichte oder sonst kompetenten Behörden des Staates, welchem der Verstorbene angehörte, und nach den Gesetzen dieses Staates beurteilt.

Article 3.

En cas de décès d'un sujet de l'une des Hautes Parties contractantes sur le territoire de l'autre, les autorités locales devront en donner avis immédiatement au Consul général, Consul, Vice-consul ou Agent consulaire le plus rapproché du lieu du décès. Ceux-ci devront donner le même avis aux autorités locales, lorsqu'ils auront été informés les premiers.

Artikel 3.

Im Falle des Ablebens eines Untertans des einen der Hohen vertragenden Teile im Gebiete des anderen, sollen die Lokalbehörden sofort dem, dem Orte des Todesfalles zunächst befindlichen Generalkonsul, Konsul, Vizekonsul oder Konsularagenten Anzeige machen; diese sollen ihrerseits die gleiche Anzeige an die Lokalbehörden erstatten, wenn sie zuerst von dem Todesfalle Kenntnis erlangt haben.

Les Consuls généraux, Consuls ou Vice-consuls de la nation du défunt auront le droit de procéder successivement aux opérations suivantes:

1° Apposer les scellés, soit d'office, soit à la demande des parties intéressées, sur tous les effets, meubles et papiers du défunt, en prévenant de cette opération l'autorité locale compétente, qui, dans le cas ou les lois du pays le lui prescrivent, pourra y assister et apposer également ses scellés. Lorsqu'elle aura été informée la première du décès, et en tant que, suivant les lois du pays, elle est tenue à apposer les scellés sur la succession, l'autorité locale invitera l'autorité consulaire à procéder en commun à cet acte.

Dans le cas où l'apposition immédiate des scellés paraîtrait absolument nécéssaire, mais où cette opération, par suite de la distance des lieux, ou par d'autres motifs, ne pourrait avoir lieu en commun, l'autorité locale aura la faculté de mettre les scellés préalablement sans le concours de l'autorité consulaire, et vice-versa, sauf à informer l'autorité, qui ne sera pas intervenue, et qui sera libre de croiser ensuite son sceau avec celui déjà apposé.

Les scellés de l'autorité locale, et réciproquement ceux de l'autorité consulaire, ne devront pas être levés, sans que ladite autorité assiste à cette opération.

Die Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln der Nation des Verstorbenen haben das Recht, die nachstehenden Amtshandlungen sukzessive vorzunehmen:

1. Anlegung des Siegels, entweder von Amts wegen, oder auf Ansuchen der beteiligten Parteien, auf alle Effekten, Mobilien und Papiere des Verstorbenen, unter Verständigung der kompetenten Lokalbehörde von diesem Vorgehen, welche diesem Akte, falls die Landesgesetze es vorschreiben, beiwohnen und gleichfalls ihr Siegel anlegen wird. Ist die Lokalbehörde von dem Todesfalle zuerst in Kenntnis gesetzt worden, so wird sie, insoweit sie durch die Landesgesetze zur Anlegung des Siegels an den Nachlaß verhalten ist, die Konsularbehörde zur gemeinschaftlichen Vornahme dieses Aktes einladen.

Falls die sofortige Anlegung des Siegels unumgänglich nötig erschiene, allein wegen der Entfernung der Orte oder aus anderen Gründen diese Amtshandlung nicht gemeinschaftlich stattfinden könnte, ist die Lokalbehörde berechtigt, das Siegel vorläufig ohne Mitwirkung der Konsularbehörde anzulegen, und vice versa, vorbehaltlich der Verständigung derjenigen Behörde, welche nicht eingeschritten ist, und welcher es freistehen wird, ihr Siegel mit dem vorgängig angelegten zu kreuzen.

Die Siegel der Lokalbehörde sowohl, als jene der Konsularbehörde, dürfen nicht anders als im Beisein der genannten Behörde abgenommen werden.

Toutefois, si après un avertissement adressé par l'autorité consulaire à l'autorité locale, ou vice-versa par l'autorité locale à l'autorité consulaire, pour l'inviter à assister à la levée des doubles scellés, l'autorité, à qui l'invitation a été adressée, ne s'était pas présentée dans un délai de quarante-huit heures, à compter de la réception de l'avis, l'autre autorité pourrait procéder seule à ladite opération.

2° Former l'inventaire de tous les biens mobiliers et effets du défunt, en présence de l'autorité locale, si après en avoir été prévenue, celle-ci croyait devoir assister à cet acte.

3° Ordonner la vente aux enchères publiques de tous les objets mobiliers de la succession, ab intestat ou testamentaire, qui pourraient se détériorer, et de ceux d'une conservation difficile, en prévenant l'autorité locale, afin que la vente soit faite dans les formes prescrites et par l'autorité compétente d'après les lois du pays. Dans le cas où ce serait l'autorité locale qui aurait à effectuer cette vente, elle devra inviter l'autorité consulaire à y assister.

4° Déposer en lieu sûr les effets et valeurs inventariés, le montant des créances que l'on réalisera, ainsi que le produit des rentes que l'on percevra.

Sollte jedoch auf eine von der Konsular- an die Lokalbehörde, oder vice versa von der Lokal- an die Konsularbehörde ergangene Einladung, dem Abnehmen der beiderseitigen Siegel beizuwohnen, die eingeladene Behörde innerhalb einer Frist von achtundvierzig Stunden, vom Empfange der Verständigung an gerechnet, sich nicht eingefunden haben, so darf die andere Behörde die besagte Verrichtung allein vornehmen.

2. Aufnahme des Inventars aller beweglichen Güter und Effekten des Verstorbenen in Gegenwart der Lokalbehörde, wenn dieselbe, auf die ihr zugegangene Verständigung, diesem Akte beizuwohnen befunden hat.

3. Anordnung der öffentlichen Versteigerung aller jener zur Verlassenschaft, ab intestato oder mit letztwilliger Anordnung, gehörigen beweglichen Gegenstände, welche dem Verderben unterliegen, sowie jener, deren Aufbewahrung Schwierigkeiten bietet, unter Verständigung der Lokalbehörde, auf daß die Versteigerung in den vorgeschriebenen Formen und durch die nach den Landesgesetzen kompetente Behörde stattfinde. In Fällen, wo die Vornahme der Versteigerung der Lokalbehörde zusteht, soll sie die Konsularbehörde einladen, derselben beizuwohnen.

4. Deponierung an sicherer Stelle der inventierten Effekten und Wertgegenstände, des Betrages der Forderungen, welche realisiert, sowie des Erträgnisses der Zinsen, welche eingehoben wurden.

Ces dépôts devront avoir lieu, dans l'un ou l'autre cas, d'accord avec l'autorité locale appelée à assister aux opérations antérieures, s'il se présente des sujets du pays ou d'une puissance tierce comme intéressés dans la succession, et en tant qu'il s'agirait de garantir les droits de succession ou de mutation à payer suivant les lois du pays.

Die Hinterlegung dieser Depositen soll in einem wie in dem anderen Falle im Einvernehmen mit der, den vorhergehenden Amtshandlungen beizuwohnen berufenen Lokalbehörde stattfinden, wenn Untertanen des Landes oder einer dritten Macht als Interessenten an der Verlassenschaft auftreten, und insofern es sich um Sicherstellung der nach den Landesgesetzen zu entrichtenden Erbsteuer oder Übertragungsgebür handeln wird.

En cas d'insuffisance de valeurs de la succession pour satisfaire au paiement intégral des créances, tous les documents, effets ou valeurs appartenant à cette succession devront, sur la demande des créanciers, être remis à l'autorité judiciaire ou aux syndics de la faillite, selon la lois du pays, l'autorité consulaire restant chargée de représenter ses nationaux, héritiers ou légataires, absents, mineurs et incapables.

Sollten die Wertobjekte der Verlassenschaft zur vollständigen Begleichung der Forderungen nicht hinreichen, so sind alle zur Verlassenschaft gehörigen Dokumente, Effekten und Wertgegenstände auf Verlangen der Gläubiger der Gerichtsbehörde oder den Vertretern der Masse nach Vorschrift der Gesetze des Landes einzuhändigen, wobei der Konsularbehörde die Vertretung der abwesenden, minderjährigen und rechtsunfähigen Erben und Legatare ihrer Nation obliegt.

5° Administrer eux-mêmes, ou par une personne qu'ils nommeront sous leur responsabilité, la partie mobilière de la succession, et même liquider les successions purement mobilières; à moins que le délai, fixé par l'autorité locale selon les lois du pays, pour présenter les réclamations au nom de leurs nationaux ou de sujets d'une tierce puissance, demeurant dans le pays, ne soit pas encore expiré, ou qu'il ne s'élève quelque contestation à l'égard de pareilles réclamations; car, dans ces deux cas, le Consulat devra surseoir à la liquidation, et se bornera à des mesures administratives,

5. Administration des beweglichen Teiles der Verlassenschaft und selbst Liquidierung des rein beweglichen Nachlasses, entweder in eigener, oder durch eine unter ihrer Verantwortlichkeit von ihnen ernannte Person, wofern der von der Lokalbehörde nach den Landesgesetzen ausgeschriebene Termin zur Anmeldung der Forderungen im Namen ihrer Staatsangehörigen oder der im Lande wohnhaften Untertanen dritter Mächte, noch nicht abgelaufen ist, oder wofern diese Forderungen nicht bestritten werden; denn in diesen beiden Fällen hat das Konsulat mit der Liqui-

qui ne pourraient entraver l'acquittement des réclamations précitées.

La décision à l'égard de ces réclamations, en tant qu'elles ne reposent pas sur le titre d'hérédité ou de legs, appartiendra exclusivement aux tribunaux du pays.

Après le prononcé du jugement concernant toutes les réclamations susmentionnées, réservées à la décision des tribunaux du pays, ou après que la somme requise pour leur acquittement aura été déterminée, l'entière succession mobilière, en tant qu'elle ne serait pas engagée à titre de caution, devra, après la levée des scellés apposés par l'autorité locale, être remise, pour en disposer ultérieurement, à l'autorité consulaire.

dierung innezuhalten und sich auf solche Maßregeln der Verwaltung zu beschränken, welche der Begleichung der besagten Ansprüche nicht hinderlich sein können.

Die Entscheidung hinsichtlich dieser Ansprüche, insoweit dieselben nicht auf dem Titel des Erbrechtes oder Vermächtnisses beruhen, steht ausschließlich den Gerichten des Landes zu.

Nach Fällung des Urteiles hinsichtlich aller obgedachten, der Entscheidung der Gerichte des Landes vorbehaltenen Ansprüche, oder nach Feststellung der zur Berichtigung derselben erforderlichen Summe soll der gesamte bewegliche Nachlaß, soweit derselbe nicht aus dem Titel der Sicherstellung als gebunden erscheint, nach Abnahme der von der Lokalbehörde angelegten Siegel an die Konsularbehörde zur weiteren Verfügung ausgefolgt werden.

Article 4.

Lorsqu'un sujet d'une des Hautes Parties contractantes se trouvera intéressé dans la succession, ouverte sur le territoire de l'autre partie, soit d'un sujet du même pays, soit d'un regnicole, soit même d'un étranger, les autorités locales devront informer de l'ouverture de la succession le Consul général, Consul, Vice-consul ou Agent consulaire le plus rapproché du lieu de décès.

Artikel 4.

Wenn ein Untertan des einen der Hohen vertragenden Teile bei einer im Gebiete des anderen Teiles eröffneten Verlassenschaft, sei es eines Untertans desselben Landes, eines Eingebornen oder selbst eines Ausländers beteiligt erscheint, soll die Lokalbehörde den, dem Orte des Todesfalles zunächst befindlichen Generalkonsul, Konsul, Vizekonsul oder Konsularagenten von der Eröffnung der Verlassenschaft in Kenntnis setzen.

Article 5.

Lorsqu'un sujet autrichien en France, ou un sujet français dans les états [autri]chiens, sera décédé dans un lieu

Artikel 5.

Wenn ein österreichischer Untertan in Frankreich oder ein französischer Untertan in Österreich an einem

où il ne se trouve pas d'autorité consulaire de sa nation, l'autorité locale compétente procédera, conformément à la législation du pays, à l'inventaire des effets et à la liquidation des biens, qu'il aura laissés, et devra donner avis, dans le plus bref délai possible, du résultat de ces opérations à l'Ambassade de la nation du défunt ou à l'autorité consulaire la plus voisine du lieu, où se sera ouverte la succession.

Mais dès l'instant que le Consul général, Consul, Vice-consul ou Agent consulaire le plus rapproché se présentera personnellement ou aura envoyé un délégué sur les lieux, l'autorité locale qui serait intervenue, devra se conformer aux prescriptions de l'article 3 de cette Convention.

Article 6.

Les gages et effets ayant appartenu aux matelots ou passagers de l'un des deux pays, morts à bord d'un navire de l'autre pays, seront remis, dans le port d'arrivée, à l'autorité compétente du pays du défunt ou entre les mains du Consul de la nation.

Article 7.

La présente Convention entrera en vigueur en même temps que le traité de commerce, conclu par les Hautes Parties contractantes sous la date de ce jour, et aura la même durée.

Orte mit Tod abgegangen ist, wo sich keine Konsularbehörde seines Staates befindet, soll die kompetente Lokalbehörde, der Gesetzgebung des Landes gemäß, zur Errichtung des Inventars der Effekten und zur Liquidierung des hinterlassenen Vermögens schreiten, und in möglichst kurzer Frist der Botschaft der Nation des Verstorbenen oder der dem Orte, wo die Verlassenschaft eröffnet worden ist, zunächst befindlichen Konsularbehörde Anzeige erstatten.

Von dem Augenblicke jedoch, wo der nächste Generalkonsul, Konsul, Vizekonsul oder Konsularagent sich persönlich eingefunden oder einen Delegierten an Ort und Stelle entsendet haben wird, hat die einschreitende Lokalbehörde sich nach den im Artikel 3 der gegenwärtigen Konvention enthaltenen Vorschriften zu richten.

Artikel 6.

Die Löhnung und Effekten, welche Matrosen oder Passagieren des einen der beiden Länder gehört haben, die an Bord eines Schiffes des anderen Landes mit Tod abgegangen sind, sollen nach Ankunft in der Hafenstation der kompetenten Behörde des Verstorbenen oder der Konsularbehörde seiner Nation eingehändigt werden.

Artikel 7.

Gegenwärtige Konvention soll gleichzeitig mit dem zwischen den Hohen vertragenden Teilen am heutigen Tage abgeschlossenen Handelsvertrage in Kraft treten und mit demselben gleiche Dauer haben.

Article 8.

Les ratifications de la présente Convention seront échangées à Vienne, en même temps que celles du traité de commerce précité.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs ont signé la présente Convention et l'ont revêtue du cachet de leurs armes.

Fait à Vienne en double expédition le 11 décembre de l'an de grâce 1866.

Beust m. p.
Wüllerstorf m. p.
Gramont m. p.
Ed. Herbet m. p.

Artikel 8.

Die Ratifikationsurkunden der gegenwärtigen Konvention sollen in Wien gleichzeitig mit jenen des vorgedachten Handelsvertrages ausgewechselt werden.

Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten gegenwärtige Konvention unterzeichnet und ihre Siegel beigedruckt.

So geschehen in doppelter Ausfertigung zu Wien, den 11. Dezember im Jahre des Heils 1866.

Beust m. p.
Wüllerstorf m. p.
Gramont m. p.
Ed. Herbet m. p.

3. Konsularkonvention vom 11. Juli 1870, zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und den Vereinigten Staaten von Nordamerika (R. G. B. XLIV, Nr. 116 ex 1871).

(Abgeschlossen zu Washington am 11. Juli 1870; von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät ratifiziert zu Wien am 2. Mai 1871 und in den beiderseitigen Ratifizierungen zu Washington ausgewechselt am 27. Juni 1871.)

Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen etc. und Apostolischer König von Ungarn, und der Präsident der Vereinigten Staaten von Nordamerika, von dem Wunsche durchdrungen, die gegenseitigen Rechte, Vorrechte und Freiheiten der Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten, der Kanzler oder Sekretäre, sowie die Funktionen derselben und die Obliegenheiten, welchen sie beziehungsweise in der österreichisch-ungarischen Monarchie und in den Vereinigten Staaten Nordamerikas unterworfen sein sollen, in der möglichsten

The President of the United States of America, and His Majesty the Emperor of Austria, King of Bohemia etc. and Apostolic King of Hungary animated by the desire to define in a comprehensive and precise manner the reciprocal rights, privileges and immunities of the General-Consuls, Consuls, Vice-Consuls and Consular Agents (their Chancellors and Secretaries) of the United States of America and of the Austro-Hungarian Monarchy, and to determine their duties and their respective sphere of action have agreed upon the conclusion of a Consular

Ausdehnung und Klarheit festzustellen, haben den Abschluß einer Konsularkonvention beschlossen, und zu diesem Ende zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine kaiserliche und königliche Apostolische Majestät:

den Herrn Karl Freiherrn von Lederer, Ritter des k. und k. Leopoldordens und Allerhöchst Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei den Vereinigten Staaten Nordamerikas;

der Präsident der Vereinigten Staaten:

den Staatssekretär der Vereinigten Staaten, Hamilton Fish,

welche nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Convention and for that purpose have appointed their respective Plenipotentiaries namely:

The President of the United States of America:

Hamilton Fish, Secretary of state of the United States;

and His Majesty the Emperor of Austria, Apostolic King of Hungary:

Charles Baron von Lederer, Knight of the Imperial and Royal Order of Leopold, and His Majesty's Envoy Extraordinary and Minister Plenipotentiary in the United States of America,

who after communicating to each other their full powers, found in good and due form, have agreed upon the following articles:

Artikel I.

Jedem der Hohen vertragenden Teile wird es freistehen, Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln oder Konsularagenten in den Häfen und Handelsplätzen des anderen Teiles zu bestellen, mit Ausnahme jener Orte, wo es ihnen nicht angemessen erscheinen sollte, solche Funktionäre anzuerkennen; diese Ausnahme soll jedoch nicht auf einen der vertragenden Teile angewendet werden können, ohne allen anderen Mächten gegenüber gleichmäßig Anwendung zu finden.

Die den Bestimmungen dieses Artikels gemäß in einem oder dem anderen der beiden Länder angestellten und in Amtsfunktion getretenen Generalkonsuln, Konsuln

Article I.

Each of the High contracting Parties shall be at liberty to establish Consuls-General, Consuls, Vice-Consuls or Consular Agents in the ports and places of trade of the other party, except those where it may not be convenient to recognize such officers, but this exception shall not apply to one of the High contracting Parties, without also applying to every other Power.

Consuls-General, Consuls, and other Consular Officers appointed and taking office according to the provisions of this article in one or the other of the two countries shall be

und Konsularbeamten dürfen die ihnen durch gegenwärtige Konvention zuerkannten Befugnisse im ganzen Umkreise des Bezirkes ausüben, für welchen sie namentlich ernannt wurden.

Die besagten Beamten werden auf die, in Gemäßheit der in den gegenseitigen Ländern bestehenden Vorschriften und Förmlichkeiten geschehene Vorweisung ihrer Bestallungen gegenseitig zugelassen und anerkannt.

Das zur freien Ausübung ihrer Funktionen erforderliche Exequatur wird ihnen kostenfrei ausgefertigt, und gegen die Vorweisung dieses Exequaturs sollen dieselben sofort und unbeanständet von den am Amtssitze der Konsularfunktionäre oder in ihrem Amtsbezirke befindlichen Hafen-, Stadt- oder Ortsbehörden, dieselben mögen Behörden des Bundes oder des Staates, Gerichts- oder Vollzugsbehörden sein, zum Genusse der gegenseitig zugesicherten Vorrechte zugelassen werden.

free to exercise the right accorded them by the present Convention throughout the whole of the district for which they may be respectively appointed.

The said functionaries shall be admitted and recognized respectively upon presenting their credentials in accordance with the rules and formalities established in their respective countries.

The exequatur required for the free exercise of their official duties shall be delivered to them free of charge and upon exhibiting such exequatur they shall be admitted at once and without interference by the authorities, federal or state, judicial or executive, of the ports, cities and places of their residence and district, to the enjoyment of the prerogatives reciprocally granted.

Artikel II.

Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten, deren Kanzler und Konsularbeamten genießen, wenn sie Bürger des sie ernennenden Staates sind, die Befreiung von den vom Bunde einem Staate oder den Gemeinden auferlegten Militäreinquartierungen und Kontributionen, vom Dienste in der Miliz oder der Nationalgarde, und von anderen Pflichten ähnlicher Art, dann von allen direkten persönlichen Bundes-, Staats- oder Gemeindesteuern, vorausgesetzt, daß sie kein

Article II.

The Consuls-General, Consuls, Vice-Consuls and Consular Agents, their Chancellors, and other Consular Officers, if they are citizens of the State which appoints them, shall be exempt from military billetings, from service in the military or the national guard and other duties of the same nature and from all direct and personal taxation, whether federal, state or municipal, provided they be not owners of real estate and neither

unbewegliches Eigentum besitzen und weder Handel treiben, noch ein industrielles Geschäft ausüben.

carry on trade nor any industrial business.

Wenn sie aber nicht Staatsbürger des sie anstellenden Staates sind, oder wenn sie Bürger des Staates sind, in welchem sie residieren, oder wenn sie daselbst unbewegliches Eigentum besitzen oder irgend ein Geschäft betreiben, welches nach den Landesgesetzen einer Besteuerung unterliegt, sollen sie denselben Abgaben, Lasten und Auflagen, wie andere Private unterworfen sein.

If however, they are not citizens of the State which appoints them or if they are citizens of the State in which they reside, or if they own property, or engage in any business there that is taxed under any laws of the country, then they shall be subject to the same taxes, charges and assessments as other private individuals.

Sie genießen überdies die persönliche Immunität, ausgenommen bezüglich der durch die Gesetze des Landes, in welchem sie residieren, als Verbrechen bezeichneten Handlungen.

They shall moreover enjoy personal immunities except for acts regarded as crimes by the laws of the country in which they reside.

Wenn sie Kaufleute sind, kann die persönliche Haft gegen sie nur wegen Handelsverbindlichkeiten, und dann nur im Einklange mit den für jedermann geltenden allgemeinen Gesetzen in Anwendung kommen.

If they are engaged in commerce personal detention can be resorted to in their case, only for commercial liabilities and then in accordance only with general laws applicable to all persons alike.

Artikel III.

Die Generalkonsuln, Konsuln und ihre Kanzler, Vizekonsuln und Konsularbeamten dürfen, wenn sie Bürger des Staates sind, der sie ernennt, zum Erscheinen vor Gericht nicht vorgeladen werden, ausgenommen, wenn in Gemäßheit der Gesetzgebung das Zeugnis eines Konsuls zur Verteidigung einer Person erforderlich ist, welche eines Verbrechens angeklagt ist.

Außer diesen Fällen wird die Lokalgerichtsbehörde, wenn sie die Abgabe einer gerichtlichen Aussage

Article III.

Consuls-General, Consuls, and their Chancellors, Vice-Consuls and Consular Officers, if citizens of the country which appoints them shall not be summoned to appear as witnesses before a Court of justice, except when pursuant to law, the testimony of a Consul may be necessary for the defence of a person charged with crime.

In other cases the local Court when it deems the testimony of a Consul necessary shall either go to

für nötig hält, sich in ihre Wohnung begeben, um dieselben mündlich zu vernehmen oder zu diesem Zwecke einen kompetenten Beamten dahin abordnen, oder eine schriftliche Erklärung von ihnen abverlangen.

Artikel IV.

Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten dürfen über dem äußeren bezüglichen Eingange des Konsularamtes das Wappenschild ihrer Nation je nachdem mit der Aufschrift: „Generalkonsulat", „Konsulat", „Vizekonsulat" oder „Konsularagentie" anbringen.

Es ist ihnen ferner gestattet, die Flagge ihres Landes auf dem Konsulatsgebäude aufzuziehen, wofern sie nicht in der Stadt residieren, wo die Gesandtschaft ihrer Regierung sich befindet.

Sie können desgleichen ihre Flagge auf dem Schiffe aufhissen, dessen sie sich in Ausübung ihrer Funktionen zu Fahrten im Hafen bedienen.

Artikel V.

Die Konsulararchive sind jederzeit unverletzlich und es ist den Lokalbehörden unter keinem Vorwande die Durchsuchung oder Beschlagnahme der dazu gehörigen Papiere gestattet.

Artikel VI.

Im Falle der Verhinderung, der Abwesenheit oder des Ablebens der Generalkonsuln, Konsuln oder Vizekonsuln, werden jene Konsulareleven, Kanzler und Sekretäre, welche schon früher in der genannten Eigenschaft reffenden Behörden in Öster-

his dwelling to have the testimony taken orally, or shall send there a competent officer to reduce it to writing, or shall ask of him a written declaration.

Article IV.

Consuls-General, Consuls, Vice-Consuls and Consular Agents shall be at liberty to place over the chief entrance of their respective offices, the arms of their nation with the inscription: „Consulate-General", „Consulate", „Vice-Consulate" or „Consular-Agency" as may be.

They shall also be at liberty to hoist the flag of their country on the Consular edifice, except when they reside in a city where the Legation of their Government may be established.

They shall also be at liberty to hoist their flag on board of the vessel employed by them in port for the discharge of their duty.

Article V.

The Consular Archives shall be at all times inviolable and under no pretence whatever, shall the local authorities be allowed to examine or seize the papers forming part of them.

Article VI.

In the event of incapacity, absence or death of Consuls-General, Consuls, Vice-Consuls their Consular Pupils, Chancellors or Secretaries, whose official character may have been previously made known to the respective authorities in the United

reich-Ungarn oder in den Vereinigten Staaten vorgestellt worden sind, ohne weiteres zur Ausübung der Konsulatsfunktionen zugelassen und genießen während dieser Zeit die, laut gegenwärtiger Konvention ihnen übertragenen Freiheiten und Vorrechte.

States or in the Austro-Hungarian Empire, shall be admitted at once to the temporary exercise of the Consular functions, and they shall for the duration of it, enjoy all the immunities, rights, and privileges conferred upon them by this Convention.

Artikel VII.

Die Generalkonsuln und Konsuln können, vorbehaltlich der Genehmigung der Regierung des Landes, wo sie residieren, Vizekonsuln und Konsularagenten in den Städten, Häfen und Ortschaften ihres Konsularbezirkes ernennen.

Diese Vizekonsuln und Konsularagenten können ohne Unterschied aus Staatsbürgern beider Länder, wie aus Ausländern gewählt werden und sind mit einem vom ernennenden Konsul, unter dessen Befehlen sie zu stehen haben, ausgestellten Ernennungsdekret zu versehen.

Sie sollen die durch gegenwärtige Konvention festgestellten Vorrechte und Freiheiten genießen.

Jenen Vizekonsuln und Konsularagenten jedoch, welche nicht Untertanen des sie ernennenden Staates sind, werden die durch den Artikel II bestimmten Freiheiten und Immunitäten nicht zugestanden.

Article VII.

Consuls-General and Consuls, shall have the power to appoint Vice-Consuls and Consular Agents, in the cities, ports and towns within their Consular districts, subject however to the approbation of the Government of the country where they reside.

These Vice-Consuls and Consular Agents may be selected indiscriminately from among citizens of the two countries or from foreigners and they shall be furnished with a Commission issued by the appointing Consul, under whose orders they are to be placed.

They shall enjoy the privileges and liberties stipulated in this Convention.

To Vice-Consuls and to Consular Agents who are not citizens of the State which appoints them, the privileges and immunities specified in article II shall not extend.

Artikel VIII.

Die Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln oder Konsularagenten der beiden Staaten können in Ausübung der ihnen zustehenden Amtsbefugnisse an die Behörden ihres Amtsbezirkes, dieselben mögen Bundes- oder Staats-, Gerichts- oder

Article VIII.

Consuls-General, Consuls, Vice-Consuls or Consular Agents of the two countries may, in the exercise of their duties apply to the authorities within their district, whether federal or local, judicial or executive, in the event of any infraction of the trea-

Vollzugsbehörden sein, im Falle einer jeden Verletzung der zwischen beiden Ländern bestehenden Traktate oder Konventionen, oder zum Schutze der Rechte ihrer Staatsangehörigen sich wenden.

Im Falle, daß auf ihre Reklamationen von den genannten Behörden nicht eingegangen würde, steht es ihnen frei, im Abgange eines diplomatischen Vertreters ihres Landes, sich an die Staats- oder Bundesregierung des Landes, wo sie residieren, zu wenden.

Artikel IX.

Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten beider Staaten, sowie auch ihre Kanzler, haben das Recht, in ihren Kanzleien, in der Wohnung der Parteien oder an Bord der Schiffe, die von den Kapitänen der Mannschaft der Schiffe ihrer Nation, den Passagieren, Handelsleuten und allen Staatsangehörigen ihres Landes etwa abzugebenden Deklarationen entgegenzunehmen.

Ebenso sind sie in Gemäßheit der Gesetze und der Vorschriften ihres Landes ermächtigt, entgegenzunehmen und zu beglaubigen:

1. Die letzwilligen Verfügungen ihrer Staatsangehörigen und alle sonstigen, dieselben betreffenden civilrechtlichen Akte und Übereinkommen, denen eine authentische Form gegeben und welche beglaubigt werden sollen.

2. Die zwischen ihren Staatsangehörigen und Bewohnern des des, wo sie residieren, errichteten urkunden.

ties and conventions between the two countries also for the purpose of protecting the rights of their countrymen.

Should the said authorities fail to take due notice of their application, they shall be at liberty in the absence of any diplomatic representative of their country to apply to the Government of the country where they reside.

Article IX.

Consuls-General, Consuls, Vice-Consuls or Consular Agents of the two countries, also their Chancellors, shall have the right to take at their office, at the residence of the parties, or on shipboard the depositions of the captains and crews of vessels of their own nation, of passengers on board of them, of merchants, or any other citizens of their own country.

They shall have the power also to receive and verify conformably to the laws and regulations of their country:

1st Wills and bequests of their countrymen and all such acts and contracts between their countrymen as are intended to be drawn up in an authentic form and verified.

2nd Any and all acts of agreement entered upon between citizens of their own country and inhabitants of the country where they reside.

Alle diese Verträge und Urkunden, sowie deren Abschriften, sollen, wenn sie von solchen Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten gehörig beglaubigt und mit ihren Amtssiegeln versehen sind, von den Gerichten je nach Beschaffenheit des Falles als gesetzliche Urkunden, oder als beglaubigte Abschriften entgegengenommen werden und dieselbe Kraft und Gültigkeit haben, als wenn sie von den kompetenten öffentlichen Funktionären des einen oder des anderen der beiden Länder errichtet worden wären.

Die beiderseitigen Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten können die Übersetzung und Legalisierung der von den Behörden oder Funktionären ihres Landes ausgehenden Urkunden jeder Art vornehmen und es sollen solche Übersetzungen im Lande, wo sie residieren, dieselbe Kraft und Gültigkeit haben, als wenn sie von den beeideten Dolmetschern des Landes ausgefertigt worden wären.

Artikel X.

Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten dürfen sich an Bord der Schiffe ihrer Staatsangehörigen, nachdem dieselben zur freien Gemeinschaft (Pratica) zugelassen sind, entweder in eigener Person begeben, oder Delegierte dahin senden, den Kapitän und die Mannschaft vernehmen, die Schiffspapiere prüfen, die Aussagen über ihre Reise, Bestimmung und die Zwischenfälle der Fahrt entgegennehmen, die Manifeste (Ladungs-

All such acts of agreement and other instruments, and also copies thereof when duly authenticated by such Consuls-General, Consuls, Vice-Consuls, or Consular Agents under his official seals, shall be received in Courts of justice as legal documents or as authenticated copies, as the case may be and shall have the same force and effect as if drawn up by competent public officers of one or the other of the two countries.

Consuls-General, Consuls, Vice-Consuls or Consular Agents of the respective countries shall have the power to translate and legalize all documents issued by the authorities or functionaries of their own country, and such papers shall have the same force and effect in the country where the aforesaid officers reside, as if drawn up by sworn interpreters.

Article X.

Consuls-General, Consuls, Vice-Consuls or Consular Agents shall be at liberty to go on board of the vessels of their nation admitted to entry either in person, or by proxy and to examine the captain and crew, to look into the register of the ship, to receive declarations with reference to their voyage, their destination, and the incidents of the voyage, also to draw up manifests, lists of freight, to assist in dispatching their vessels and finally to accompany the

verzeichnisse) ausfertigen und die Expedition ihrer Schiffe fördern, endlich die fraglichen Kapitäne und Mannschaften vor die Gerichte und zu den Administrativbehörden des Landes begleiten, um ihnen bei den Geschäften, welche sie betreiben, oder bei den Ansuchen, welche sie zu stellen haben, als Dolmetscher und Sachwalter zu dienen.

Die Gerichtsbeamten und die Beamten und Organe des Zollamtes dürfen in keinem Falle Visitationen oder Durchsuchungen an Bord der Handelsschiffe vornehmen, ohne hiervon vorläufig der Konsularbehörde der Nation, welcher diese Schiffe angehören, Kenntnis gegeben zu haben, damit dieselben der Visitation beiwohnen können.

Sie werden desgleichen die Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten rechtzeitig verständigen, damit dieselben den von den Kapitänen und Mannschaften vor den Gerichten und den lokalen Verwaltungsbehörden abzugebenden Erklärungen beiwohnen, um auf diese Weise jeden Irrtum oder jede falsche Auslegung, welche die richtige Handhabung der Justiz beeinträchtigen könnte, zu vermeiden.

Die zu diesem Zwecke an die Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten zu richtende Einladung soll eine genaue Angabe der Stunde enthalten, und falls sie versäumen, persönlich zu erscheinen oder sich durch einen Delegierten vertreten zu lassen, wird in ihrer Abwesenheit vorgegangen werden.

said captains or crews before the Courts and before the administrative authorities, in order to act as their interpreters or Agents in their business transactions or applications of any kind.

The judicial authorities and customhouse officials shall in no case proceed to the examination or search of merchant vessels, without previous notice to the Consular authority of the nation to which the said vessels belong, in order to enable them to be present.

They shall also give due notice to Consuls, Vice-Consuls or Consular Agents in order to enable them to be present at any depositions or statements to be made in Courts of law, or before local magistrates by captains or persons composing the crew, thus to prevent errors or false interpretations which might impede the correct administration of justice.

The notice to Consuls, Vice-Consuls or Consular Agents shall name xethe hour fid for such proceedings, and upon the non-appearance of the said officers or their representatives, the case shall be proceeded with in their absence.

Artikel XI.

Die Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten sind ausschließlich mit der Aufrechterhaltung der inneren Ordnung an Bord der Handelsschiffe ihrer Nation beauftragt. Sie werden demzufolge die ausschließliche Befugnis haben, die zwischen den Kapitänen, den Schiffsoffizieren und den Mannschaften auf der See oder im Hafen entstandenen Streitigkeiten jeder Art, welche sich auf die Löhnung und die Erfüllung gegenseitig eingegangener Verbindlichkeiten beziehen, zur Kenntnis zu nehmen und zu schlichten haben, und in jedem einzelnen Falle nach den Gesetzen ihres eigenen Landes vorgehen.

Ein Einschreiten der Lokalbehörden darf nur dann stattfinden, wenn die an Bord der Schiffe vorgefallenen Unordnungen derart sind, die Ruhe und öffentliche Ordnung am Lande oder im Hafen zu stören, oder wenn andere Personen als die Schiffsoffiziere und Mannschaft bei den Unordnungen beteiligt sind.

Mit Ausnahme obgedachter Fälle werden die Lokalbehörden sich darauf beschränken, den Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten auf deren Verlangen tatkräftigen Beistand zu leisten, um die Verhaftung jedes in die Musterrolle eingetragenen Individuums und dessen Rücksendung an Bord oder provisorische Abführung in das Gefängnis zu veranlassen.

Artikel XII.

Die Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln oder Konsularagenten können diejenigen Seeleute, sov

Article XI.

Consuls, Vice-Consuls or Consular Agents shall have exclusive charge of the internal order of the merchant vessels of their nation. They shall have therefore the exclusive power to take cognisance of and to settle all differences which may arise at sea or in port between captains, officers and crews in reference to wages and the execution of mutual contracts, subject in each case to the laws of their own nation.

The local authorities shall in no way interfere except in cases, where the differences on shipboard are of a nature to disturb the peace and public order in port or on shore, or when persons other than the officers and crew of the vessel are parties to the disturbance.

Except as aforesaid the local authorities shall confine themselves to the rendering of forcible assistance if required by the Consuls, Vice-Consuls or Consular Agents and shall cause the arrest, temporary imprisonment and removal on board of his own vessel of every person whose name is found on the muster-rolls or register of the ship or list of the crew.

Article XII.

Consnl... ls. Vice-Con- ... ave

jede andere aus was immer für einem Titel zur Mannschaft der Schiffe ihrer Nation gehörende Person, welche auf dem Gebiete des einen der Hohen vertragenden Teile desertiert sind, verhaften und entweder an Bord oder in ihre Heimat zurücksenden lassen.

Zu diesem Ende werden sie sich schriftlich an die kompetenten Lokalbehörden zu wenden und durch Vorlegung der Schiffsregister oder der Musterrolle, oder falls das Schiff abgegangen, einer authentischen Abschrift dieser Urkunden den Nachweis zu führen haben, daß die reklamierten Individuen wirklich zur Schiffsmannschaft gehörten.

Auf das dergestalt begründete Ersuchen darf die Übergabe des Deserteurs nicht verweigert werden.

Es soll überdies den genannten Konsularbehörden jede Hilfsleistung und jeder Beistand zur Erforschung und Anhaltung des Deserteurs gewährt werden, und sind diese in die Gefängnisse des Landes abzuführen und auf Verlangen und Kosten der Konsularbehörde so lange in Gewahrsam zu halten, bis dieselbe Gelegenheit zu ihrer Absendung gefunden hat.

Die Dauer dieser Gefangenhaltung darf drei Monate nicht überschreiten, nach deren Ablauf und über eine, drei Tage vorher erfolgte Verständigung des Konsuls, der Verhaftete in Freiheit gesetzt wird, welcher aus demselben Grunde nicht abermals verhaftet werden darf.

Hat jedoch der Deserteur am Lande eine strafbare Handlung ver-

sailors or all other persons belonging to the crews of vessels of their nation who may be guilty of having deserted on the respective territories of the High contracting Parties, and to have sent them on board or back to their native country.

To that end they shall make a written application to the competent local authority, supporting it by the exhibition of the ship's register and list of the crew, or else, should the vessel have sailed previously, by producing an authenticated copy of these documents showing that the persons claimed really do belong to the ship's crew.

Upon such request the surrender of the deserter shall not be refused.

Every aid and assistance shall moreover be granted to the said Consular authorities for the detection and arrest of deserters, and the latter shall be taken to the prisons of the country and there detained at the request and expense of the Consular authority until there may be in opportunity for sending them away.

The duration of this imprisonment shall not exceed the term of three months, at the expiration of which time, and upon three days notice to the Consul, the prisoner shall be set free and he shall not be liable to rearrest for the same cause.

Should, however, the deserter have committed on shore an indictable

übt, so steht es der Lokalbehörde frei, die Auslieferung aufzuschieben, bis das gerichtliche Urteil gefällt und vollständig vollzogen worden ist.

Die Hohen vertragenden Teile haben sich dahin geeinigt, daß Seeleute oder andere Individuen der Schiffsmannschaft, welche Bürger des Landes sind, wo die Desertion stattfindet, von den Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels ausgenommen sein sollen.

Artikel XIII.

In Fällen, wo nicht ein zwischen den Reedern, Befrachtern und Assekuranten getroffenes Übereinkommen entgegensteht, werden die Havarien, welche Schiffe beider Länder auf der See erlitten haben, dieselben mögen in die beiderseitigen Häfen freiwillig einlaufen oder daselbst gezwungen beilegen, durch die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten ihrer Nation geregelt, wofern nicht Bürger des Landes, wo die genannten Funktionäre residieren, oder Bürger einer dritten Macht bei den Havarien beteiligt sind.

In diesem Falle und in Ermanglung eines gütlichen Vergleiches zwischen allen Beteiligten hat die Regelung der Havarien durch die Lokalbehörde stattzufinden.

Artikel XIV.

Wenn ein der Regierung oder dem Angehörigen des einen der Hohen vertragenden Staaten gehörendes Schiff im Küstengebiete des anderen scheitert oder strandet, werden die Lokalbehörden den Vorfall zur Kenntnis des Generalkonsuls, Konsuls, Vize-

offence, the local authorities shall be free to postpone his extradition until due sentence shall have been passed and executed.

The High contracting Parties agree that seamen, or other individuals forming part of the ship's crew, who are citizens of the country in which the desertion took place, shall not be affected by the provisions of this article.

Article XIII.

In all cases where no other agreement to the contrary exists between owners, freighters and insurers, all damages suffered at sea by the vessels of the two countries, whether they enter the respective ports voluntarily or by stress of weather, shall be settled by the Consuls-General, Consuls, Vice-Consuls or Consular Agents of their respective nation, provided that no interests of citizens of the country where the said functionaries reside, nor of citizens of a third power are concerned.

In that case, and in the absence of a friendly compromise between all parties interested, the adjudication shall take place under supervision of the local authorities.

Article XIV.

In the event of a vessel belonging to the Government or owned by a citizen of one of the two contracting States, being wrecked or cast on shore upon the coast of the other, the local authorities shall inform the Consuls-General, Consuls, Vice-Consuls

konsuls oder Konsularagenten des Amtsbezirkes, oder in dessen Abgange zur Kenntnis des dem Orte des Unfalles zunächst befindlichen Generalkonsuls, Konsuls, Vizekonsuls oder Konsularagenten bringen.

Alle auf die Bergung amerikanischer, in Gewässern des österreichisch-ungarischen Gebietes gescheiterten oder gestrandeten Schiffe bezüglichen Operationen sollen unter der Leitung der amerikanischen Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten stattfinden; hingegen werden alle Operationen zur Bergung österreichisch-ungarischer, in Gewässern des amerikanischen Gebietes gescheiterter oder gestrandeter Schiffe von den österreichisch-ungarischen Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten geleitet.

Das Einschreiten der Lokalbehörden findet in beiden Ländern nur statt, um die Konsularbehörde zu unterstützen, die Ordnung aufrechtzuerhalten, die Interessen der nicht zur Schiffsmannschaft gehörigen Berger zu wahren, und die Vollziehung der hinsichtlich der Ein- und Ausfuhr der geborgenen Güter zu befolgenden Vorschriften sicherzustellen.

In Abwesenheit und bis zur Ankunft der Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten oder des zu diesem Ende von ihnen bestellten Abgeordneten, haben die Lokalbehörden alle erforderlichen Vorkehrungen zum Schutze der Personen und zur Erhaltung der Gegenstände zu treffen, welche aus dem Schiffbruche gerettet worden sind.

or Consular Agents of the district of the occurrence, or if such Consular Agency does not exist, they shall communicate with the Consul-General, Consul, Vice-Consul or Consular Agent of the nearest district.

All proceedings relative to the salvage of American vessels wrecked or cast on shore in Austro-Hungarian waters, shall be directed by the United States Consuls General, Consuls, Vice-Consuls or Consular Agents also all proceedings relative to the salvage of Austro-Hungarian vessels, wrecked or cast on shore in American waters, shall be directed by Austro-Hungarian Consuls-General, Consuls, Vice-Consuls or Consular Agents.

An interference of the local authorities in the two countries shall take place for the purpose only of assisting the Consular authorities, in maintaining order and protecting the rights of salvors not belonging to the crew, also for enforcing the regulations relative to the import or export of the merchandise saved.

In the absence and until the arrival of the Consuls-General, Consuls, Vice-Consuls or Consular Agents or their duly appointed delegates, the local authorities shall take all the necessary measures for the protection of persons and preservation of the property saved from the wreck.

Aus dem Einschreiten der Lokalbehörden in diesen Fällen soll kein Anlaß zur Einhebung von irgend welchen Kostenbeträgen genommen werden, mit Ausnahme jener Kosten, welche die Operationen des Bergens und die Bewahrung der geborgenen Gegenstände erfordert haben, sowie derjenigen, welche im gleichen Falle die Schiffe, welche dem Lande angehören, an dessen Küste der Schiffbruch stattfand, zu tragen hätten.

Im Falle eines Zweifels über die Nationalität der gescheiterten Schiffe gehören die im gegenwärtigen Artikel erwähnten Anordnungen zur ausschließlichen Kompetenz der Lokalbehörde.

Die Hohen vertragenden Teile einigen sich außerdem dahin, daß die geborgenen Güter und Effekten, wofern sie nicht zum Gebrauche im Lande, an dessen Küste der Schiffbruch stattfindet, bestimmt werden, keinerlei Zollgebür unterliegen.

Artikel XV.

Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten, wie auch Konsulatseleven, Kanzler und Konsularbeamte, genießen in beiden Ländern alle jene Befreiungen, Prärogativen, Immunitäten und Privilegien, welche den Funktionären gleicher Kategorie der meistbegünstigten Nation zugestanden werden.

Artikel XVI.

Im Falle des Ablebens eines Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie in den Vereinigten Staaten, oder eines Angehörigen der Vereinigten Staaten in der öster-

No charges shall be made for the interference of the local authorities in such cases except for expenses incurred through salvage and the preservation of property saved, also for those expenses which under similar circumstances, vessels belonging to the country where the wreck happens would have to incur.

In case of a doubt concerning the nationality of the wrecks, the local authorities shall have exclusively the management and execution of the provisions laid down in the present article.

The High contracting Parties also agree that all merchandise and goods not destined for consumption in the country in which the wreck takes place, shall be free of all duties.

Article XV.

Consuls-General, Consuls, Vice-Consuls and Consular Agents also Consular Pupils, Chancellors and Consular Officers shall enjoy in the two countries all the liberties, prerogatives, immunities and privileges granted to functionaries of the same class of the most favored nation.

Article XVI.

In case of the death of a citizen of the United States in the Austrian-Hungarian Monarchy, or of a citizen of the Austrian-Hungarian Monarchy

nt having

reichisch-ungarischen Monarchie, ohne daß die von ihm bestimmten Erben oder Testamentsexekutoren bekannt sind, sollen die kompetenten Lokalbehörden die Konsuln oder Konsularagenten des Staates, zu welchem der Verstorbene gehörte, von diesem Umstande benachrichtigen, damit hiervon die nötige Mitteilung unverzüglich an die beteiligten Parteien übermittelt werde.

any known heirs or testamentary executors by him appointed, the competent local authorities shall inform the Consuls or Consular Agents of the State to which the deceased belongs, of the circumstance, in order that the necessary information may be immediately forwarded to the parties interested.

Artikel XVII.

Gegenwärtige Konvention soll zehn (10) Jahre in Kraft bleiben, angefangen vom Tage des Austausches der Ratifikationen, welcher in Gemäßheit der betreffenden Verfassungen in beiden Ländern zu Washington und binnen zehn (10) Monaten oder früher, wenn möglich, stattfinden soll.

Im Falle als keiner der vertragenden Teile vor dem Ablaufe des erwähnten Zeitraumes die Absicht kundgeben sollte, die Konvention nicht zu verlängern, so soll dieselbe ein (1) Jahr länger in Kraft bleiben, und so weiter von Jahr zu Jahr, bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage an, an welchem einer der vertragenden Teile sie gekündigt haben wird.

Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diese Konvention unterzeichnet und derselben ihre Siegel beigedrückt.

In zweifacher Ausfertigung geschehen zu Washington den elften Juli Eintausend Achthundert und Siebzig.

(L. S.) **Lederer** m. p.
(L. S.) **Hamilton Fish** m. p.

Article XVII.

The present Convention shall remain in force for the space of ten (10) years from the date of the exchange of the ratifications, which shall be made in conformity with the respective Constitutions of the two countries, and exchanged at Washington, within the period of ten (10) months or sooner if possible.

In case neither of the contracting Parties gives notice before the expiration of the said term of its intention not to renew this Convention, it shall remain in force a year longer, and so on from year to year, until the expiration of a year from the day, on which one of the parties shall have given such notice.

In testimony whereof the respective Plenipotentiaries have signed this Convention and hereunto affixed their respective seals.

Done, in duplicate, at Washington the eleventh day of July in the year of our Lord one thousand eight hundred and seventy.

(L. S.) **Hamilton Fish** m. p.
(L. S.) **Lederer** m. p.

4. Konsular- und Verlassenschaftskonvention zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Königreiche Portugal vom 9. Jänner 1873 (R. G. B. XLVII Nr. 135 ex 1874).

(Abgeschlossen zu Lissabon am 9. Jänner 1873, von Seiner kaiserlichen und königlichen Apostolischen Majestät ratifiziert zu Wien am 30. April 1874, und in den beiderseitigen Ratifizierungen zu Lissabon ausgewechselt am 10. August 1874.)

Urtext.

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche et Roi Apostolique de Hongrie et

Sa Majesté le Roi de Portugal et des Algarves,

désirant déterminer, avec toute l'extension et la clarté possibles, les droits, privilèges et immunités réciproques des Consuls généraux, Consuls, Vice-consuls et Agents consulaires, Chanceliers, ou Secrétaires, ainsi que leurs fonctions et les obligations auxquelles ils seront respectivement soumis dans la Monarchie austro-hongroise et en Portugal, y compris Ses possessions d'outre-mer, ont résolu de conclure une Convention consulaire et ont nommé, à cet effet, pour Leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté l'Empereur et Roi:

le sieur Aloyse Baron de Dumreicher-Österreicher, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté Très-fidèle, Chevalier de l'Ordre de la Couronne de fer de deuxième classe et de l'Ordre Impérial de Léopold d'Autriche, Grand-croix de l'Ordre du Christ, etc. etc.;

Sa Majesté le Roi de Portugal et des Algarves:

Übersetzung.

Seine Majestät der Kaiser von Österreich und Apostolischer König von Ungarn, und

Seine Majestät der König von Portugal und Algarbien,

von dem Wunsche durchdrungen, die gegenseitigen Rechte, Vorrechte und Freiheiten der Generalkonsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten, der Kanzler oder Sekretäre, sowie die Funktionen derselben und die Obliegenheiten, welchen sie beziehungsweise in der österreichisch-ungarischen Monarchie und in Portugal, mit Inbegriff der überseeischen Besitzungen, unterworfen sein sollen, in der möglichsten Ausdehnung und Klarheit festzustellen, haben den Abschluß einer Konsular- und Verlassenschaftskonvention beschlossen und zu diesem Ende zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der Kaiser und König:

den Herrn Alois Freiherrn von Dumreicher-Österreicher, Allerhöchst Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Allergetreuesten Majestät, Ritter des Ordens der eisernen Krone zweiter Klasse und des kaiserlich österreichischen Leopoldordens, Großkreuz des Christusordens etc.;

Seine Majestät der König von Portugal und Algarbien:

le sieur Jean de Andrade-Corvo, Son Conseiller, Pair du Royaume, Ministre et Secrétaire d'État au Département des affaires étrangères, Professeur de l'École polytechnique de Lisbonne, Commandeur de l'Ordre ancien, très noble et illustre de San Jago pour le mérite scientifique, littéraire, artistique et de l'Ordre du Christ, Grand-croix de l'Ordre Impérial de Léopold d'Autriche et de l'Ordre Royal de Charles III d'Espagne, etc. etc.,

den Herrn Johann de Andrade-Corvo, Allerhöchst Ihren Rat, Pair des Königreichs, Minister und Staatssekretär für auswärtige Angelegenheiten, Professor der polytechnischen Schule in Lissabon, Kommandeur des alten, erhabenen und erlauchten Ordens des heiligen Jakob für Verdienste auf dem Gebiete der Wissenschaft, Literatur und Kunst, sowie des Christusordens, Großkreuz des kaiserlich österreichischen Leopoldordens und des königlich spanischen Ordens Karl III. etc.,

lesquels, après avoir échangé leurs pleins-pouvoirs respectifs trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

welche nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über nachstehende Artikel übereingekommen sind.

Article Ier.

Chacune des Hautes Parties contractantes aura la faculté d'établir des Consuls généraux, Consuls et Vice-consuls ou Agents consulaires dans les ports ou places de commerce de l'autre Partie, y compris les possessions d'outre-mer et les Colonies. Elles se réservent toutefois le droit de désigner les localités qu'elles jugeraient convenables d'excepter, pourvu que cette réserve soit également appliquée à toutes les puissances.

Les Consuls généraux, Consuls et Vice-consuls ou Agents consulaires, établis dans les territoires d'état de l'une ou de l'autre des Hautes Parties contractantes, conformément aux dispositions de cet article, pourront exercer les attributions qui leur sont reconnues par la présente Convention,

Artikel I.

Jedem der Hohen vertragschließenden Teile wird es freistehen, Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln oder Konsularagenten in den Häfen und Handelsplätzen des anderen Teiles, die überseeischen Besitzungen und die Kolonien inbegriffen, zu bestellen, unter Vorbehalt jedoch des Rechtes, jene Orte hiervon auszunehmen, wo ihnen solches angemessen erscheinen wird, vorausgesetzt, daß dieser Vorbehalt allen Mächten gegenüber gleichmäßig Anwendung findet.

Die den Bestimmungen dieses Artikels gemäß in den Staatsgebieten des einen oder des anderen der Hohen vertragenden Teile angestellten Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln oder Konsularagenten dürfen die ihnen durch gegenwärtige Konvention zuerkannten Befugnisse im

dans toute l'étendue du gouvernement ou du district dont leur résidence est le chef-lieu.

Lesdits fonctionnaires ou agents seront réciproquement admis et reconnus en présentant leurs provisions selon les règles et formalités établies dans les pays respectifs.

L'exequatur nécessaire pour le libre exercice de leurs fonctions leur sera délivré sans frais, et, sur la production dudit exequatur, l'autorité supérieure du lieu de leur résidence prendra immédiatement les mesures nécessaires, pour qu'ils puissent s'acquitter des devoirs de leur charge et qu'ils soient admis à la jouissance des exemptions, prérogatives, honneurs, immunités et privilèges, qui y sont attachés.

Article II.

Les Consuls généraux, Consuls, Vice-consuls ou Agents consulaires, ainsi que leurs Chancelliers, jouiront dans les pays respectifs des privilèges généralement attribués à leur charge, tels que l'exemption des logements et contributions militaires et celle de toutes les contributions directes, tant personnelles que mobilières ou somptueuses, ordinaires ou extraordinaires, à moins toutefois qu'ils ne soient citoyens du pays dans lequel ils résident, qu'ils ne fassent le commerce ou qu'ils n'exercent quelque industrie, pour lesquels cas ils seront soumis aux mêmes taxes, charges et impositions que les autres particuliers.

ganzen Umkreise des Gouvernements oder Bezirkes ausüben, in dessen Hauptorte sie residieren.

Die besagten Beamten oder Agenten werden auf die, in Gemäßheit der in den gegenseitigen Ländern bestehenden Vorschriften und Förmlichkeiten geschehene Vorweisung ihrer Bestallungen, gegenseitig zugelassen und anerkannt.

Das zur freien Ausübung ihrer Funktionen erforderliche Exequatur wird ihnen kostenfrei ausgefolgt und auf Vorweisung des besagten Exequaturs wird die Oberbehörde des Ortes ihres Amtssitzes unverzüglich die nötigen Vorkehrungen treffen, um ihnen die Ausübung der Obliegenheiten ihres Amtes und den Genuß der mit demselben verbundenen Befreiungen, Prärogativen, Ehren, Freiheiten und Vorrechte zu ermöglichen.

Artikel II.

Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten, wie auch ihre Kanzler, genießen in den betreffenden Ländern die ihrem Amte im allgemeinen zustehenden Vorrechte, als: die Befreiung von Militäreinquartierungen und Kontributionen, sowie von allen direkten, sowohl Personal- als Mobiliar- oder Luxussteuern, ordentlichen und außerordentlichen, vorausgesetzt jedoch, daß sie nicht Bürger des Landes sind, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, daß sie nicht Handel treiben oder ein industrielles Geschäft ausüben, in welchen Fällen sie denselben Abgaben, Lasten und Auflagen unterworfen sind, wie andere Private.

Il est bien entendu que les contributions auxquelles l'un de ces agents pourrait être sujet à raison des propriétés foncières qu'il possèderait dans la Monarchie austro-hongroise ou en Portugal, ne sont point comprises dans l'exemption ci-dessus mentionnée.

Les Consuls généraux, Consuls, Vice-consuls ou Agents consulaires jouiront, en outre, de l'immunité personnelle excepté pour les faits et actes que la législation pénale du pays dans lequel ils résident qualifie de crimes.

S'ils sont négociants, la contrainte par corps ne pourra leur être appliquée que pour les seuls faits de commerce et non pour causes civiles.

Es wird ausdrücklich bemerkt, daß die Steuern, denen einer von diesen Agenten auf Grundlage von unbeweglichen Gütern, die er in der österreichisch-ungarischen Monarchie oder in Portugal besitzt, unterworfen wäre, in der oberwähnten Befreiung nicht einbegriffen sind.

Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten genießen überdies persönliche Immunität, ausgenommen bezüglich der durch die Strafgesetzgebung des Landes, in dem sie wohnen, als Verbrechen bezeichneten Handlungen.

Wenn sie Kaufleute sind, kann die persönliche Haft gegen sie nur wegen Handels-, nicht aber wegen civilrechtlicher Angelegenheiten in Anwendung kommen.

Article III.

Les Consuls généraux, Consuls, Vice-consuls ou Agents consulaires, et leurs Chanceliers, sujets de l'État qui les nomme, ne pourront être sommés à comparaître comme témoins devant les tribunaux.

Quand la justice locale aura besoin de recueillir auprès d'eux quelque déclaration juridique, elle devra se transporter à leur domicile pour la recevoir de vive voix, ou déléguer, à cet effet, un fonctionnaire compétent, ou bien la leur demander par écrit.

Artikel III.

Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten und ihre Kanzler können, wenn sie Untertanen des sie ernennenden Staates sind, nicht als Zeugen vor Gericht vorgeladen werden.

Wenn die Lokalgerichtsbehörde die Abgabe einer gerichtlichen Aussage von ihnen für nötig erachtet, so wird sie sich in ihre Wohnung begeben, um dieselben mündlich zu vernehmen, oder zu diesem Zwecke einen kompetenten Beamten dahin abordnen, oder eine schriftliche Erklärung von ihnen abverlangen.

Article IV.

Les Consuls généraux, Consuls, ice-consuls ou Agents consulaires, ront placer au-dessus de la porte re de leur maison leur écusson

Artikel IV.

Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten dürfen über dem äußeren Eingange ihres

d'office avec une inscription portant les mots:
„Consulat de . . . . “

Ils pourront également arborer leur pavillon officiel sur la maison consulaire aux jours de solennités publiques ou dans les autres circonstances d'usage, à moins qu'ils ne résident dans la ville où se trouverait la Légation de leur Souverain.

Ils pourront, de même, arborer le pavillon sur le bateau qu'ils monteraient dans le port pour l'exercice de leurs fonctions.

Il est bien entendu que ces marques extérieurs ne pourront jamais être interprêtées comme constituant un droit d'asyle.

Article V.

Les archives consulaires seront inviolables en tout temps, et les autorités locales ne pourront sous aucun prétexte visiter ni saisir les papiers qui en font partie.

Ces papiers devront toujours être complètement séparés des livres ou papiers relatifs au commerce ou à l'industrie que pourraient exercer les fonctionnaires consulaires respectifs.

Article VI.

En cas d'empêchement, d'absence ou de décès des Consuls généraux, Consuls, Vice-consuls ou Agents consulaires, les Élèves-consuls, les Chanceliers et Secrétaires qui auront été présentés antérieurement en ladite qualité aux autorités respectives,

Hauses ihr Amtswappen mit einer die Worte:
„Konsulat von . . . . “
enthaltenden Aufschrift anbringen.

Es ist ihnen ferner gestattet, an Tagen öffentlicher Feierlichkeiten oder bei anderen Gelegenheiten, wo es üblich ist, die offizielle Flagge auf dem Konsulatsgebäude aufzuziehen, wofern sie nicht in der Stadt residieren, wo die Gesandtschaft ihres Souveräns sich befindet.

Ebenso dürfen sie die Flagge auf dem Boote aufhissen, dessen sie sich in Ausübung ihrer Funktionen zu Fahrten im Hafen bedienen.

Es versteht sich von selbst, daß diese äußeren Merkmale niemals so ausgelegt werden dürfen, als ob sie ein Asylrecht begründen würden.

Artikel V.

Die Konsulararchive sind jederzeit unverletzlich, und es ist den Lokalbehörden unter keinem Vorwande die Durchsuchung oder Beschlagnahme der dazu gehörigen Papiere gestattet.

Diese Papiere müssen immer von den, auf den Handel oder auf einen Industriezweig, welchen die betreffenden Konsularbeamten ausüben könnten, bezug habenden Büchern oder Papieren vollkommen getrennt sein.

Artikel VI.

Im Falle der Verhinderung, der Abwesenheit oder des Ablebens der Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten, werden jene Konsulareleven, Kanzler und Sekretäre, welche schon früher in der genannten Eigenschaft den betreffen-

seront de plein droit admis à exercer par intérim les fonctions consulaires, sans empêchement ni obstacle de la part des autorités locales qui leur donneront au contraire dans ce cas toute aide et assistance, et qui les feront jouir pendant la durée de leur gestion intérimaire de tous les droits, immunités et privilèges stipulés dans la présente Convention en faveur des Consuls généraux, Consuls, Viceconsuls ou Agents consulaires.

den Behörden vorgestellt worden sind, ohne weiteres zur interimistischen Ausübung der Konsularfunktionen ohne Anstand oder Hindernis von Seite der Lokalbehörden zugelassen, welche in diesem Falle ihnen im Gegenteil jede Hilfe und Assistenz angedeihen lassen und ihnen während der Dauer ihrer interimistischen Gestion den Genuß aller Rechte, Freiheiten und Vorrechte einräumen werden, wie sie in der vorliegenden Konvention zugunsten der Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten stipuliert erscheinen.

Article VII.

Les Consuls généraux et Consuls, dûment autorisés par leurs Gouvernements, seront libres d'établir des Vice-consuls ou Agents consulaires dans les différents ports, villes ou lieux de leur arrondissement consulaire, où le bien du service qui leur est confié, l'exigera, sauf, bien entendu, l'approbation et l'exequatur des Gouvernements respectifs. Ces Viceconsuls ou Agents consulaires pourront être indistinctement choisis parmi les sujets des Hautes Parties contractantes, comme parmi les étrangers, et seront munis d'un brevet délivré par le Consul qui les aura nommés et sous les ordres duquel ils devront être placés. Ils jouiront, d'ailleurs, des mêmes privilèges et immunités stipulés par la présente Convention en faveur des Consuls, sauf les exceptions consacrées par l'article II.

Artikel VII.

Den von ihren Regierungen gehörig autorisierten Generalkonsuln und Konsuln bleibt es freigestellt, in den verschiedenen Häfen, Städten oder Ortschaften ihres Konsularbezirkes, wo das beste des ihnen anvertrauten Dienstes es erfordert, Vizekonsuln oder Konsularagenten unter ausdrücklichem Vorbehalte der Genehmigung und des Exequatur der betreffenden Regierungen zu ernennen.

Diese Vizekonsuln und Konsularagenten können ohne Unterschied aus Staatsangehörigen der Hohen vertragenden Teile, wie aus Ausländern gewählt werden und sind mit einem vom ernennenden Konsul, unter dessen Befehlen sie zu stehen haben, ausgestellten Ernennungsdekrete zu versehen. Sie genießen übrigens dieselben Vorrechte und Freiheiten, welche durch die gegenwärtige Konvention zugunsten der Konsuln stipuliert sind, mit Ausschluß

der im Artikel II festgestellten Ausnahmen.

Article VIII.

Les Consuls généraux, Consuls et Vice-consuls ou Agents consulaires pourront s'adresser aux autorités de leur arrondissement et au besoin, à défaut d'Agent diplomatique de leur nation, recourir au Gouvernement suprême de l'État auprès duquel ils exercent leurs fonctions, pour réclamer contre toute infraction aux traités ou conventions existant entre les Hautes Parties contractantes ou contre tout abus dont leurs nationaux auraient à se plaindre; et ils auront le droit de faire toutes les démarches qu'ils jugeraient nécessaires pour obtenir prompte et bonne justice.

Artikel VIII.

Die Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln oder Konsularagenten können sich an die Behörden ihres Amtsbezirkes wenden und im Notfalle, in Ermanglung eines diplomatischen Vertreters ihrer Nation, an die oberste Regierungsgewalt des Staates, in welchem sie ihre Funktionen ausüben, rekurrieren, um gegen jede Verletzung der zwischen den Hohen vertragenden Teilen bestehenden Traktate oder Konventionen oder gegen jede Beeinträchtigung, über welche ihre Staatsangehörigen Klage zu erheben hätten, zu reklamieren, und sie haben das Recht, alle Schritte zu tun, die sie für nötig erachten, um rasch und sicher zu ihrem Rechte zu gelangen.

Artikel IX.

Les Consuls généraux, Consuls, Vice-consuls ou Agents consulaires, ainsi que leurs Chanceliers, auront le droit de recevoir dans leurs Chancelleries, au domicile des parties ou à bord des navires de leur nation, les déclarations et autres actes que les capitaines, équipages, passagers, négociants, ou citoyens de leur nation voudront y passer, même leurs testaments ou dispositions de dernière volonté, et tous les autres actes notariés, y compris les contracts de toute espèce.

Ils pourront en outre recevoir les simples actes conventionnels passés entre un ou plusieurs de leurs natio-

Artikel IX.

Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten, sowie auch ihre Kanzler, haben das Recht, in ihren Kanzleien, in der Wohnung der Parteien oder an Bord der Schiffe ihrer Staatsangehörigen die Deklarationen und andere Akten, welche die Kapitäne, die Leute der Mannschaft, die Passagiere, Handelsleute oder Untertanen ihres Landes daselbst abgeben wollen, ja selbst deren Testamente oder letztwillige Verfügungen und alle sonstige notariellen Akten, mit Inbegriff der Kontrakte aller Art, entgegenzunehmen.

Sie können überdies auch die einfachen, zwischen einem oder mehreren ihrer Staatsangehörigen und anderen

naux et d'autres personnes du pays dans lequel ils résident.

Personen des Landes, wo sie residieren, errichteten Vertragsurkunden entgegennehmen.

Ces actes seront rédigés dans les formes requises par les lois de l'État auquel appartient le Consul, sauf l'accomplissement de toutes les formalités exigées par les lois du pays où l'acte devra recevoir son exécution, et ils auront, tant en justice que hors de justice, devant les autorités des Hautes Parties contractantes la même force et valeur, que s'ils avaient été passés devant les officiers publics ou ministériels compétents dans l'un ou l'autre territoire d'état des susdits Contractants.

Diese Urkunden werden in den durch die Gesetze des Staates, welchem der Konsul angehört, vorgeschriebenen Formen, mit Vorbehalt der Erfüllung aller jener Formalitäten, welche durch die Gesetze des Landes, wo der Akt zum Vollzuge gelangen soll, gefordert werden, abgefaßt, und sie werden sowohl im gerichtlichen, als auch im außergerichtlichen Wege vor den Behörden der Hohen vertragenden Teile dieselbe Kraft und Gültigkeit haben, als wenn sie von den kompetenten öffentlichen Funktionären in einem oder dem anderen Staatsgebiete der genannten vertragenden Teile errichtet worden wären.

Si l'acte a pour objet une constitution d'hypothèque, ou toute autre transaction, sur des immeubles situés dans le pays où le Consul réside, il devra être dressé dans les formes requises et selon les dispositions spéciales des lois de ce même pays.

Wenn die Urkunde die Bestellung einer Hypothek oder was immer für eine andere Vertragsbestimmung über unbewegliche, in dem Lande, wo der Konsul residiert, befindliche Güter zum Gegenstande hat, so muß sie in den gehörigen Formen und nach den besonderen Vorschriften der Gesetze dieses Landes verfaßt sein.

Les Consuls généraux, Consuls et Vice-consuls ou Agents consulaires respectifs, pourront traduire et légaliser toute espèce de documents émanés des autorités ou fonctionnaires de leur pays, et ces traductions auront dans le pays de leur résidence la même force et valeur, que si elles eussent été faites par les interprètes jurés du pays.

Die beiderseitigen Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln oder Konsularagenten können die Übersetzung und Legalisierung der von den Behörden oder Funktionären ihres Landes ausgehenden Urkunden jeder Art vornehmen, und es sollen solche Übersetzungen in dem Lande, wo sie residieren, dieselbe Kraft und Gültigkeit haben, als wenn sie von den beeideten Dolmetschern des Landes angefertigt worden wären.

Article X

Les sujets des deux Hautes Parties contractantes pourront disposer par testament, legs, donation ou autrement, de tous les biens qu'ils possèderaient dans les territoires des États respectifs.

Ils seront habiles à recevoir de la même manière que les nationaux, les biens situés dans un territoire de l'autre Partie contractante, lesquels leur seraient dévolus à titre de donation, legs, testament, ou même par succession ab intestato, et lesdits héritiers, légataires ou donataires ne seront pas tenus à acquitter ni d'autres droits de succession ou mutation ni plus élevés que ceux qui seraient imposés, dans les cas semblables, aux nationaux eux-mêmes.

La succession aux biens immobiliers sera réglée par les lois du pays dans lequel les immeubles seront situés, et la connaissance de toute demande ou contestation concernant les successions immobilières appartiendra exclusivement aux tribunaux du pays.

Les réclamations relatives aux successions mobilières, ainsi qu'aux droits de succession sur les effets mobiliers, laissés sur un territoire de l'une des Parties contractantes par des sujets de l'autre Partie, soit qu'à l'époque de leur décès ils y fussent établis, soit qu'ils fussent simplement de passage, seront jugées par les tribunaux ou autorités compétentes de l'État auquel appartenait le dé-

Artikel X.

Die Untertanen der beiden Hohen vertragenden Teile dürfen durch Erbeinsetzung, Legat, Schenkung oder auf andere Weise über das gesamte Vermögen verfügen, das sie im Gebiete der bezüglichen Staaten besitzen.

Sie sind in gleicher Weise, wie die Eingebornen zur Übernahme des in einem Staatsgebiete des anderen der vertragenden Teile befindlichen Vermögens, welches ihnen unter dem Titel der Schenkung, des Legats, der Erbeinsetzung oder selbst durch Intestaterbfolge zufallen sollte, befähigt, und können besagte Erben, Legatare oder Geschenknehmer nicht zur Entrichtung einer anderen oder höheren Erbsteuer oder Übertragungsgebür verhalten werden, als in solchen Fällen die Eingebornen zu tragen haben.

Die Erbfolge in bezug auf unbewegliches Vermögen wird durch die Gesetze des Landes, in welchem die unbeweglichen Güter liegen, geregelt und das Erkenntnis über alle, den unbeweglichen Nachlaß betreffenden Forderungen und Streitigkeiten, steht ausschließlich den Gerichten des Landes zu.

Forderungen in betreff des beweglichen Nachlasses, sowie Ansprüche des Erbrechtes auf bewegliches, in einem der Staatsgebiete des einen der vertragenden Teile von Staatsangehörigen des anderen hinterlassenes Vermögen — dieselben mögen zur Zeit ihres Ablebens daselbst ansässig oder nur auf der Durchreise begriffen gewesen sein — werden durch die Gerichte oder

funt, et conformément aux lois de cet État.

sonst kompetenten Behörden des Staates, welchem der Verstorbene angehörte, und nach den Gesetzen dieses Staates beurteilt.

Article XI.

En cas de décès d'un sujet de l'une des Hautes Parties contractantes sur un des territoires de l'autre, les autorités locales devront en donner avis immédiatement au Consul général, Consul, Vice-consul ou Agent consulaire le plus rapproché du lieu du décès. Ceux-ci de leur côté devront donner le même avis aux autorités locales, lorsqu'ils auront été informés les premiers.

Les Consuls généraux, Consuls, Vice-consuls ou Agents consulaires de la nation du défunt, auront le droit de procéder successivement aux opérations suivantes:

1° Apposer les scellés, soit d'office, soit à la demande des parties intéressées, sur tous les effets, meubles et papiers du défunt, en prévenant de cette opération l'autorité locale compétente qui, dans le cas où les lois du pays le prescrivent, pourra y assister et apposer également les scellés. Lorsqu'elle aura été informée la première du décès et en tant que, suivant les lois du pays, elle est tenue à apposer les scellés sur la succession, l'autorité locale invitera l'autorité consulaire à procéder en commun à cet acte.

Artikel XI.

Im Falle des Ablebens eines Staatsangehörigen des einen der Hohen vertragschließenden Teile in einem der Staatsgebiete des anderen, sollen die Lokalbehörden sofort dem, dem Orte des Todesfalles zunächst befindlichen Generalkonsul, Konsul, Vizekonsul oder Konsularagenten davon Anzeige machen. Diese sollen ihrerseits die gleiche Anzeige an die Lokalbehörden erstatten, wenn sie zuerst von dem Todesfalle Kenntnis erlangt haben.

Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten der Nation des Verstorbenen haben das Recht, die nachstehenden Amtshandlungen successive vorzunehmen:

1. Anlegung des Siegels, entweder von Amts wegen oder auf Ansuchen der beteiligten Parteien, auf alle Effekten, Mobilien und Papiere des Verstorbenen, unter Verständigung der kompetenten Lokalbehörde von diesem Vorgehen, welche diesem Akte, falls die Landesgesetze es vorschreiben, beiwohnen und gleichfalls ihr Siegel anlegen kann. Ist diese Lokalbehörde von dem Todesfalle zuerst in Kenntnis gesetzt worden, so wird sie, insoweit sie durch die Lokalgesetze zur Anlegung des Siegels an den Nachlaß verhalten ist, die Konsularbehörde zur gemeinschaftlichen Vornahme dieses Aktes einladen.

Dans le cas où l'apposition immédiate des scellés paraîtrait absolument nécessaire, mais où cette opération, par suite de la distance des lieux ou par d'autres motifs, ne pourrait avoir lieu en commun, l'autorité locale aura la faculté de mettre les scellés préalablement sans le concours de l'autorité consulaire, et vice-versa, sauf à informer l'autorité qui ne sera pas intervenue, et qui sera libre de croiser en suite son sceau avec celui déjà apposé.

Falls die sofortige Anlegung der Siegel unumgänglich nötig erschiene, jedoch wegen der Entfernung der Orte, oder aus anderen Gründen diese Amtshandlung nicht gemeinschaftlich stattfinden könnte, ist die Lokalbehörde berechtigt, die Siegel vorläufig ohne Mitwirkung der Konsularbehörde anzulegen, und umgekehrt ist die Konsularbehörde ohne Mitwirkung der Lokalbehörde dazu berechtigt, in beiden Fällen vorbehaltlich der Verständigung derjenigen Behörde, welche nicht eingeschritten ist, und welcher es freistehen wird, sodann ihr Siegel mit dem bereits angelegten zu kreuzen.

Les scellés de l'autorité locale, et réciproquement ceux de l'autorité consulaire, ne devront pas être levés, sans que ladite autorité assiste à cette opération.

Die Siegel der Lokalbehörde und umgekehrt jene der Konsularbehörde dürfen nur im Beisein der genannten Behörde abgenommen werden.

Toutefois, si après un avertissement adressé par l'autorité consulaire à l'autorité locale ou vice-versa, pour l'inviter à assister à la levée des doubles scellés, l'autorité à qui l'invitation a été adressée, ne s'était pas présentée dans un délai de quarante-huit heures, à compter de la réception de l'avis, l'autre autorité pourrait procéder seule à ladite opération.

Falls jedoch auf eine von der Konsular- an die Lokalbehörde, oder umgekehrt von der Lokal- an die Konsularbehörde, ergangene Einladung zur Abnahme der beiderseitigen Siegel die eingeladene Behörde innerhalb einer Frist von achtundvierzig Stunden, vom Empfange der Verständigung an gerechnet, sich nicht eingefunden haben sollte, so darf die andere Behörde allein zur gedachten Amtshandlung schreiten.

2° Former l'inventaire de tous les biens mobiliers et effets du défunt, après en avoir prévenu dans la forme susindiquée l'autorité locale.

2. Aufnahme des Inventars aller beweglichen Güter und Effekten des Verstorbenen nach in oben angezeigter Form erfolgter Verständigung der Lokalbehörde.

Celle-ci, si elle croyait devoir assister à cet acte, apposera sa signa-

Falls letztere diesem Akte beizuwohnen befunden hat, wird sie den

ture sur les procès-verbaux dressés en sa présence.

3° Ordonner la vente aux enchères publiques de tous les objets mobiliers de la succession ab intestato ou testamentaire, qui pourraient se détériorer et de ceux d'une conservation difficile, comme aussi des récoltes et effets pour la vente desquels il se présentera des circonstances favorables.

L'autorité consulaire en préviendra l'autorité locale, afin que la vente soit faite dans les formes prescrites et par l'autorité compétente d'après les lois du pays. Dans le cas où ce serait l'autorité locale qui aurait à effectuer cette vente, elle devra inviter l'autorité consulaire à y assister.

4° Déposer en lieu sûr les effets et valeurs inventariés, conserver le montant des créances que l'on réalisera, ainsi que le produit des rentes que l'on percevra, dans la maison consulaire, ou les confier à quelque autre personne présentant toutes garanties.

Ces dépôts devront avoir lieu, dans l'un ou l'autre cas, d'accord avec l'autorité locale, appelée à assister aux opérations antérieures, s'ils se présentent des sujets du pays ou d'une puissance tierce comme intéressés dans la succession, et en tant qu'il s'agirait de garantir les droits de succession ou de mutation à payer suivant les lois du pays.

in ihrer Gegenwart aufgenommenen Protokollen ihre Unterschrift beisetzen.

3. Anordnung der öffentlichen Versteigerung aller jener zur Intestat- oder testamentarischen Verlassenschaft gehörigen beweglichen Gegenstände, welche dem Verderben unterliegen oder deren Aufbewahrung Schwierigkeiten unterliegt, sowie auch der Früchte und Effekten, zu deren Veräußerung sich günstige Umstände ergeben.

Die Konsularbehörde wird hiervon die Lokalbehörde vorläufig verständigen, damit die Versteigerung in den vorgeschriebenen Formen und durch die nach den Landesgesetzen kompetente Behörde stattfinde. In jenen Fällen, wo die Vornahme dieser Versteigerung der Lokalbehörde zusteht, soll sie die Konsularbehörde einladen, derselben beizuwohnen.

4. Deponierung an sicherer Stelle der inventierten Effekten und Wertgegenstände, Aufbewahrung des Betrages der Forderungen, welche realisiert, sowie des Erträgnisses der Renten, welche eingehoben wurden, im Konsulatsgebäude, oder Anvertrauung derselben an eine andere, volle Garantie bietende Person.

Diese Hinterlegung soll in einem wie im anderen Falle im Einvernehmen mit der den vorhergehenden Amtshandlungen beizuwohnen berufenen Lokalbehörde stattfinden, wenn Staatsangehörige des Landes oder einer dritten Macht als Interessenten der Verlassenschaft auftreten und insofern es sich um Sicherstellung der nach den Landes-

gesetzen zu entrichtenden Erbsteuer oder Übertragungsgebür handeln wird.

5° En cas d'insuffisance des valeurs de la succession pour satisfaire au paiement intégral des créances, tous les documents, effets ou valeurs appartenant à cette succession devront, sur la demande des créanciers, faite dans les voies légales établies dans chacun des deux pays, être remis à l'autorité judiciaire ou aux syndics de la faillite, selon qu'il appartiendra, l'autorité consulaire demeurant chargée, en cas d'urgence, de représenter ses nationaux, héritiers ou légataires, absents, mineurs et incapables.

5. Falls die Wertgegenstände der Verlassenschaft zur vollständigen Begleichung der Forderungen nicht hinreichen, so sind alle zu dieser Verlassenschaft gehörigen Dokumente, Effekten und Wertgegenstände auf Verlangen der Gläubiger, welches auf dem in jedem der beiden Länder bestehenden gesetzlichen Wege zu stellen ist, der Gerichtsbehörde oder den Masseverwaltern, je nachdem dies der einen oder der anderen zusteht, einzuhändigen, wobei die Konsularbehörde mit der einen Aufschub nicht gestattenden Vertretung der abwesenden, minderjährigen und zur eigenen Vertretung unfähigen Erben und Legatare ihrer Nation betraut bleibt.

En tout cas, l'autorité consulaire ne pourra faire la délivrance de la succession ou de son produit aux héritiers légitimes ou à leurs mandataires, qu'après avoir fait acquitter toutes les dettes que le défunt pourrait avoir contractées dans le pays.

Jedenfalls aber kann die Konsularbehörde die Ausfolgung der Verlassenschaft oder ihres Erlöses an die gesetzlichen Erben oder an deren Bevollmächtigten erst nach Berichtigung aller Schulden, welche der Verstorbene allenfalls im Lande kontrahiert hat, verfügen.

6° Administrer eux-mêmes ou par une personne qu'ils nommeront sous leur responsabilité, la partie mobilière de la succession et même liquider les successions purement mobilières; à moins que le délai, fixé par l'autorité locale selon les lois du pays, pour présenter les réclamations au nom de leurs nationaux ou de sujets d'une tierce puissance résidants dans le pays, ne soit pas encore expiré ou qu'il ne s'élève quelque contestation à l'égard de pareilles réclamations;

6. Administration des beweglichen Teiles der Verlassenschaft und selbst Liquidierung des rein beweglichen Nachlasses, entweder in eigener oder durch eine unter ihrer Verantwortlichkeit von ihnen ernannte Person, ausgenommen, wenn der von der Lokalbehörde nach den Landesgesetzen ausgeschriebene Termin zur Anmeldung der Forderungen namens ihrer Staatsangehörigen oder der im Lande wohnhaften Untertanen dritter Mächte, noch nicht abgelaufen ist,

car dans ces deux cas, l'autorité consulaire devra surseoir à la liquidation et se bornera à des mesures administratives qui ne pourraient entraver l'acquittement des réclamations précitées.

oder wenn solche Forderungen bestritten werden; denn in diesen beiden Fällen hat die Konsularbehörde mit der Liquidierung innezuhalten und sich auf solche Verwaltungsmaßregeln zu beschränken, welche der Begleichung der gedachten Ansprüche nicht hinderlich sein können.

La décision à l'égard de ces réclamations, en tant qu'elles ne reposent pas sur le titre d'hérédité ou de legs, appartiendra exclusivement aux tribunaux du pays.

Die Entscheidung hinsichtlich dieser Ansprüche, insoweit dieselben nicht auf dem Titel des Erbrechtes oder Vermächtnisses beruhen, steht ausschließlich den Gerichten des Landes zu.

Après que le jugement, concernant les réclamations susmentionnées, réservées à la décision des tribunaux du pays, aura été prononcé, ou après que la somme requise pour leur acquittement aura été déterminée, l'entière succession mobilière, en tant qu'elle ne serait pas engagée à titre de caution, devra, après la levée des scellés apposés par l'autorité locale, être remise, pour en disposer ultérieurement, à l'autorité consulaire.

Nach Fällung des Urteils hinsichtlich aller obgedachten, der Entscheidung der Gerichte des Landes vorbehaltenen Ansprüche, oder nach Feststellung der zur Berichtigung derselben erforderlichen Summe, soll der gesamte bewegliche Nachlaß, soweit derselbe nicht aus dem Titel der Haftung als gebunden erscheint, nach Abnahme der von der Lokalbehörde angelegten Siegel an die Konsularbehörde zur weiteren Verfügung ausgefolgt werden.

Article XII.

Lorsqu'un sujet d'une des Hautes Parties contractantes se trouvera intéressé dans la succession, ouverte sur un des territoires de l'autre Partie, soit d'un sujet du même pays, soit d'un régnicole, soit même d'un étranger, les autorités locales devront informer de l'ouverture de la succession le Consul général, Consul, Vice-consul ou Agent consulaire le plus rapproché du lieu du décès.

Artikel XII.

Wenn ein Untertan des einen der Hohen vertragschließenden Teile bei einer in einem der Staatsgebiete des anderen Teiles eröffneten Verlassenschaft, sei es eines Untertans desselben Landes, eines Eingebornen oder selbst eines Ausländers, beteiligt erscheint, soll die Lokalbehörde den, dem Orte des Todesfalles zunächst befindlichen Generalkonsul, Konsul, Vizekonsul oder Konsularagenten von der Eröffnung der Verlassenschaft in Kenntnis setzen.

Article XIII.

Lorsqu'un sujet autrichien ou hongrois en Portugal, y compris les possessions d'outre-mer, ou un sujet portugais dans la Monarchie austro-hongroise, sera décédé dans un lieu où il ne se trouve pas d'autorité consulaire de sa nation, l'autorité locale compétente procédera, conformément à la législation du pays, à l'inventaire des effets et à la liquidation des biens qu'il aura laissés, et devra donner avis, dans le plus bref délai possible, du résultat de ces opérations à la légation de la nation du défunt ou à l'autorité consulaire la plus voisine du lieu où se sera ouverte la succession ab intestato ou testamentaire.

Mais dès l'instant que le Consul général, Consul, Vice-consul ou Agent consulaire le plus rapproché du lieu où se serait ouverte ladite succession se présenterait personnellement ou aurait envoyé un délégué sur les lieux, l'autorité locale qui sera intervenue devra se conformer aux prescriptions de l'article XI de cette Convention.

Article XIV.

Les Consuls généraux, Consuls, Vice-consuls ou Agents consulaires des Hautes Parties contractantes, connaîtront exclusivement des actes d'inventaires et des autres opérations pratiquées pour la

Artikel XIII.

Wenn ein österreichischer oder ungarischer Staatsangehöriger in Portugal, mit Inbegriff der überseeischen Besitzungen, oder ein portugiesischer Staatsangehöriger in der österreichisch-ungarischen Monarchie an einem Orte verstorben ist, wo sich keine Konsularbehörde seines Staates befindet, soll die kompetente Lokalbehörde, der Gesetzgebung des Landes gemäß, zur Errichtung des Inventars der Effekten und zur Liquidierung des hinterlassenen Vermögens schreiten und in möglichst kurzer Frist der Gesandtschaft der Nation des Verstorbenen oder der dem Orte, wo die Intestat- oder testamentarische Verlassenschaft eröffnet worden ist, zunächst befindlichen Konsularbehörde von dem Resultate dieser Amtshandlungen Anzeige erstatten.

Aber von dem Augenblicke an, wo der dem Orte, wo die gedachte Verlassenschaft eröffnet wurde, nächst befindliche Generalkonsul, Konsul, Vizekonsul oder Konsularagent sich persönlich eingefunden oder einen Delegierten an Ort und Stelle entsendet haben sollte, hat die einschreitende Lokalbehörde sich nach den im Artikel XI dieser Konvention enthaltenen Vorschriften zu benehmen.

Artikel XIV.

Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten der Hohen vertragenden Staaten werden ausschließlich zu erkennen haben über die Inventursakte und andere Amtshandlungen, die zur Erhaltung

biens et objets de toute nature laissés par les gens de mer et les passagers de leur nation qui décéderaient à terre ou à bord des navires de leur pays, soit pendant la traversée, soit dans le port de leur arrivée.

Les gages et effets ayant appartenu aux susdites personnes, mortes à bord d'un navire de l'autre pays, seront remis, dans le port d'arrivée, à l'autorité compétente du pays du défunt ou entre les mains de l'autorité consulaire de sa nation.

Article XV.

Les Consuls généraux, Consuls et Vice-consuls ou Agents consulaires, pourront aller personnellement ou envoyer des délégués à bord des navires de leur nation, après qu'ils auront été admis en libre pratique; interroger le capitaine et l'équipage; examiner les papiers de bord; recevoir les déclarations sur leur voyage, leur destination et les incidents de la traversée; dresser les manifestes et faciliter l'expédition de leurs navires, enfin les accompagner devant les tribunaux et dans les bureaux de l'administration du pays, pour les assister et leur servir d'interprète et d'agent dans les affaires qu'ils auraient à suivre, ou les demandes qu'ils auraient à former, sauf les cas prévus par les lois commerciales en vigueur dans les territoires d'état des Hautes Parties contractantes, aux dispositions desquelles la présente clause n'oppose aucune dérogation.

der Güter und Gegenstände jeder Art vorgenommen werden, welche von Seeleuten und Reisenden ihrer Nation hinterlassen werden, die zu Lande oder an Bord von Schiffen ihres Landes entweder während der Überfahrt oder in dem Hafen, wo sie landen, sterben.

Die Löhnung und Effekten, welche den genannten Personen gehört haben, die an Bord eines Schiffes des anderen Landes gestorben sind, sollen im Landungshafen der kompetenten Behörde des Landes des Verstorbenen oder der Konsularbehörde seiner Nation eingehändigt werden.

Artikel XV.

Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten können, sobald Schiffe ihrer Nation zum freien Verkehre zugelassen wurden, sich persönlich an Bord derselben begeben oder Abgeordnete dahin entsenden; den Kapitän und die Mannschaft vernehmen; die Schiffspapiere prüfen; die Erklärungen über ihre Reise, ihre Bestimmung und die Zwischenfälle der Überfahrt entgegennehmen; die Schiffsmanifeste aufnehmen und die Expedition ihrer Schiffe befördern; sie endlich zu den Gerichten und Verwaltungsbehörden des Landes begleiten, um ihnen Beistand zu leisten und ihnen als Dolmetscher und Agenten in den Geschäften, die sie abzumachen und den Ansuchen, die sie anzubringen haben, zu dienen, vorbehaltlich der Fälle, welche durch die in den Staatsgebieten der Hohen vertragenden Teile geltenden Handelsgesetze vorgesehen sind, deren An-

Il est convenu que les fonctionnaires de l'ordre judiciaire et les officiers et agents de la douane ne pourront, en aucun cas, opérer ni visites ni recherches à bord des navires de commerce, sans en avoir donné préalablement avis à l'autorité consulaire de la nation à laquelle ces navires appartiennent afin qu'elle puisse assister à la visite.

Ils devront également prévenir en temps utile les Consuls généraux, Consuls, Vice-consuls ou Agents consulaires, pour qu'ils assistent aux déclarations que les capitaines et les équipages auront à faire devant les tribunaux et dans les administrations locales, afin d'éviter ainsi toute erreur ou fausse interprétation qui pourrait nuire à l'exacte administration de la justice.

L'invitation qui sera adressée, à cet effet, aux Consuls généraux, Consuls, Vice-consuls ou Agents consulaires, indiquera une heure précise, et si ces fonctionnaires ne s'y rendaient pas en personne ou ne se faisaient pas représenter par un délégué, il sera procédé en leur absence.

Il est bien entendu que le présent article ne s'applique pas aux mesures prises par les autorités locales, conformément aux réglements de la police, de la douane et de la santé, lesquels continueront d'être appliqués en dehors du concours des autorités consulaires.

ordnungen die gegenwärtige Bestimmung keinen Abbruch tut.

Man kommt überein, daß die gerichtlichen Funktionäre und die Beamten und Agenten des Zollamtes in keinem Falle an Bord der Handelsschiffe Durchsuchungen oder Nachforschungen vornehmen dürfen, ohne vorläufig der Konsularbehörde der Nation, welcher die Schiffe angehören, Kenntnis gegeben zu haben, damit sie der Durchsuchung beiwohnen könne.

Sie sollen desgleichen zur rechten Zeit die Generalkonsuln, Konsuln Vizekonsuln oder Konsularagenten verständigen, damit dieselben den Deklarationen, welche die Kapitäne und die Schiffsbediensteten vor den Gerichten und Lokalbehörden zu machen haben sollten, anwohnen können, um Irrtümer und falsche Auslegungen zu verhüten, welche der vollen Ausübung des Rechtes schaden könnten.

Die Einladung, welche diesfalls an die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten gerichtet wird, soll eine genaue Stunde angeben; wenn diese Funktionäre sich nicht entweder selbst einfinden, oder durch einen Delegierten vertreten lassen, wird in ihrer Abwesenheit vorgegangen werden.

Es ist selbstverständlich, daß der gegenwärtige Artikel auf jene Maßnahmen keinen Bezug hat, welche von den Lokalbehörden in Gemäßheit der Polizei-, Zoll- und Sanitätsvorschriften getroffen werden, und die wie bisher ohne Zuziehung der Konsularbehörden ausgeübt werden sollen.

Article XVI.

En tout ce qui concerne la police des ports, le chargement et déchargement des navires et la sûreté des marchandises, biens et effets, on observera les lois, ordonnances et réglements du pays.

Les Consuls généraux, Consuls, Vice-consuls ou Agents consulaires, seront chargés exclusivement du maintien de l'ordre intérieur à bord des navires de leur nation. En conséquence, ils régleront eux-mêmes les contestations de toute nature qui seraient survenues entre les capitaines, les officiers de vaisseau et les matelots, et spécialement celles relatives à la solde et à l'accomplissement des engagements réciproquement contractés.

Les autorités locales ne pourront intervenir que lorsque les désordres survenus à bord des navires seraient de nature à troubler la tranquillité et l'ordre public à terre ou dans le port, ou quand une personne du pays ou ne faisant pas partie de l'équipage s'y trouvera mêlée.

Dans tous les autres cas, les autorités précitées se borneront à prêter tout appui aux Consuls généraux, Consuls, Vice-consuls ou Agents consulaires, si elles en sont requises par eux, pour faire arrêter et renvoyer à bord ou conduire provisoirement en prison tout individu inscrit sur le rôle de l'équipage, chaque fois que, pour un motif quelconque, lesdits Agents le jugeront convenable.

Artikel XVI.

Was die Hafenpolizei, das Ein- und Ausladen der Schiffe, die Sicherheit der Waren, Güter und sonstigen Effekten betrifft, so sollen stets die Gesetze, Vorschriften und Anordnungen des Landes maßgebend sein.

Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten sollen ausschließlich mit der Aufrechthaltung der inneren Ordnung an Bord der Schiffe ihrer Nation betraut sein. Demzufolge werden sie Streitigkeiten jedweder Art, welche zwischen den Kapitänen, den Schiffsoffizieren und den Matrosen, insbesondere hinsichtlich des Soldes und der Erfüllung der gegenseitig eingegangenen Verpflichtungen vorkommen sollten, selbst schlichten.

Die Lokalbehörden können nur dann einschreiten, wenn die an Bord der Schiffe vorgefallenen Unordnungen eine Störung der Ruhe und öffentlichen Ordnung am Lande oder im Hafen befürchten ließen, oder wenn ein Landesangehöriger oder eine nicht zur Schiffsmannschaft gehörige Person darin verwickelt wäre.

In allen anderen Fällen werden sich die oberwähnten Behörden darauf beschränken, den Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten jeden Beistand, wenn er von ihnen verlangt wird, zu leisten, um in den Musterrollen verzeichnete Individuen anzuhalten, an Bord zurückzusenden, oder vorläufig in das Gefängnis abzuführen, so oft die gedachten Agenten aus irgend einem Grunde dieses für angezeigt erachten.

Article XVII.

Les Consuls généraux, Consuls, Vice-consuls ou Agents consulaires pourront faire arrêter et renvoyer, soit à bord, soit dans leur pays, les marins et toute autre personne faisant, à quelque titre que ce soit, partie des équipages des navires de leur nation, dont la désertion aurait eu lieu sur un des territoires même de l'une des Hautes Parties contractantes.

A cet effet, ils devront s'adresser par écrit aux autorités locales compétentes et justifier, au moyen de la présentation des registres du bâtiment ou du rôle de l'équipage, ou, si le navire était parti, en produisant une copie authentique de ces documents, que les personnes réclamées faisaient réellement partie de l'équipage.

Sur cette demande ainsi justifiée, la remise des déserteurs ne pourra être refusée.

On donnera, en outre, aux Consuls généraux, Consuls, Vice-consuls ou Agents consulaires tout secours et toute assistance pour la recherche et l'arrestation de ces déserteurs, qui seront conduits dans les prisons du pays et y seront détenus à la demande et aux frais de l'autorité consulaire, jusqu'à ce que celle-ci trouve une occasion de les faire partir.

Cet emprisonnement ne pourra durer plus de trois mois, après lesquels, et moyennant un avis donné au fonctionnaire consulaire trois jours

Artikel XVII.

Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten können Seeleute oder andere Personen, welche unter was immer für einem Titel zu einem Schiffe ihrer Nation gehören, und deren Desertion in eines der Staatsgebiete des einen der Hohen kontrahierenden Teile erfolgt ist, anhalten lassen, und entweder an Bord oder in die Heimat zurückschicken.

Zu diesem Zwecke müssen sie sich schriftlich an die kompetente Lokalbehörde wenden, und mittels Vorweisung der Schiffsregister oder Musterrollen oder, wenn das Schiff schon abgegangen sein sollte, durch Beibringung einer authentischen Abschrift dieser Dokumente dartun, daß die reklamierten Personen wirklich zu der Schiffsmannschaft gehört haben.

Auf ein solches begründetes Verlangen hin kann die Auslieferung der Desertierten nicht verweigert werden.

Man wird übrigens den Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten jede Hilfe und Unterstützung zur Auffindung und Festnehmung dieser Desertierten zukommen lassen, welche dann in die Gefängnisse des Landes abgeführt, daselbst auf Verlangen und auf Kosten der Konsularbehörde in Haft behalten werden, bis dieselbe Gelegenheit findet, sie weiter zu befördern.

Diese Gefangenhaltung kann jedoch nicht länger als drei Monate dauern, nach de[illegible] drei Tage [illegible] des

à l'avance, la liberté sera rendue au prisonnier, qui ne pourra être incarcéré de nouveau pour la même cause.

Toutefois, si le déserteur avait commis quelque délit à terre, l'autorité locale pourrait surseoir à l'extradition, jusqu'à ce que le tribunal eût rendu sentence et que celle-ci eût reçu pleine et entière exécution.

Les Hautes Parties contractantes conviennent que les marins ou autres individus de l'équipage, sujets du pays dans lequel s'effectuera la désertion sont exceptés des stipulations du présent article.

Konsularfunktionärs dem Verhafteten seine Freiheit zurückgegeben werden soll; auch darf derselbe nicht neuerdings aus derselben Ursache in Haft genommen werden.

Sollte jedoch der Desertierte am Lande irgend eine strafbare Handlung begangen haben, so kann die Lokalbehörde dessen Auslieferung so lange verschieben, bis das Gericht sein Urteil gefällt hat, und dasselbe gänzlich vollzogen worden ist.

Die Hohen vertragenden Teile sind übereingekommen, daß Seeleute oder andere zum Schiffsstande gehörige Individuen, welche Untertanen des Staates sind, in welchem die Desertion erfolgt ist, von den Vereinbarungen des gegenwärtigen Artikels ausgenommen sein sollen.

Artikel XVIII.

Toutes les fois qu'il n'y aura pas de stipulations contraires entre les armateurs, chargeurs et assureurs, les avaries que les navires des deux pays auront souffertes en mer, soit qu'ils entrent dans les ports respectifs volontairement ou par relâche forcée, seront réglées par les Consuls généraux, Consuls, Vice-consuls ou Agents consulaires de leur nation, à moins que des sujets du pays dans lequel résideront lesdits Agents, ou ceux d'une tierce puissance, ne soient intéressés dans ces avaries; dans ce cas et à défaut de compromis amiable entre toutes les parties intéressées, elles devront être réglées par l'autorité locale.

Artikel XVIII.

In allen Fällen, in welchen zwischen den Reedern, Befrachtern und Versicherern nicht schon anderweitige Bestimmungen vereinbart sein sollten, sollen Havarien, welche die beiderseitigen Schiffe zur See erlitten haben, und deshalb entweder freiwillig oder gezwungen in die respektiven Häfen einlaufen, jederzeit von den Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten ihres Landes geregelt werden, es sei denn, daß Untertanen des Landes, in welchem die besagten Agenten residieren oder solche einer dritten Macht bei diesen Havarien mitinteressiert wären, in welchem Falle, und wenn kein freundschaftlicher Ausgleich zustande käme, dieselben von den Lokalbehörden geordnet werden sollen.

Article XIX.

Lorsqu'un navire appartenant au Gouvernement ou à des sujets de l'une des Hautes Parties contractantes fera naufrage ou échouera sur le littoral de l'autre, les autorités locales devront porter le fait à la connaissance du Consul général, Consul, Vice-consul ou Agent consulaire de la circonscription, et, à son défaut, à celle du Consul général, Consul, Vice-consul ou Agent consulaire le plus voisin du lieu de l'accident.

Toutes les opérations relatives au sauvetage des navires autrichiens ou hongrois qui naufrageraient ou échoueraient dans les eaux territoriales du Portugal ou des possessions portugaises, seront dirigées par les Consuls généraux, Consuls, Vice-consuls ou Agents consulaires de la Monarchie austro-hongroise.

Réciproquement, toutes les opérations relatives au sauvetage des navires portugais qui naufrageraient ou échoueraient dans les eaux territoriales de la Monarchie austro-hongroise, seront dirigées par les Consuls généraux, Consuls, Vice-consuls ou Agents consulaires de Portugal.

L'intervention des autorités locales respectives n'aura lieu que pour assister l'autorité consulaire, maintenir l'ordre, garantir les intérêts des sauveteurs étrangers à l'équipage,

Artikel XIX.

Wenn ein der Regierung oder Staatsangehörigen des einen der beiden Hohen kontrahierenden Teile gehöriges Schiff an dem Küstengebiete des anderen scheitern oder stranden sollte, so soll die Lokalbehörde dies zur Kenntnis der Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten des Amtsbezirkes, und wenn daselbst keine solchen bestellt sein sollten, zur Kenntnis der Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten bringen, welche dem Orte des Unfalles am nächsten sind.

Alle Operationen, welche sich auf die Bergung der österreichischen oder ungarischen Schiffe, welche in den Gewässern des portugiesischen Territoriums oder der portugiesischen Besitzungen scheitern oder stranden sollten, beziehen, werden von den Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten der österreichisch-ungarischen Monarchie geleitet werden.

Andrerseits sind alle Operationen, welche sich auf die Bergung der portugiesischen Schiffe, welche in den Gewässern der österreichisch-ungarischen Monarchie scheitern oder stranden sollten, beziehen, von den Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten Portugals zu leiten.

Die Intervention der betreffenden Lokalbehörden wird nur stattfinden, um die Konsularbehörde zu unterstützen, die Ordnung aufrechtzuerhalten, die Interessen der, der

et assurer l'exécution des dispositions à observer pour l'entrée et la sortie des marchandises sauvées.

Schiffsmannschaft nicht angehörigen Berger zu wahren, und um die Ausführung jener Verfügungen zu sichern, welche bezüglich der Ein- und Ausfuhr der geborgenen Waren zu beobachten sind.

En l'absence et jusqu'à l'arrivée des Consuls généraux, Consuls, Vice-consuls ou Agents consulaires ou de la personne qu'ils délégueront à cet effet, les autorités locales devront prendre toutes les mesures nécessaires pour la protection des individus et la conservation des objets qui auront été sauvés du naufrage.

In Abwesenheit und bis zum Eintreffen des Generalkonsuls, Konsuls, Vizekonsuls oder Konsularagenten, oder der von denselben hierzu delegierten Person, sollen die Lokalbehörden die nötigen Anordnungen zum Schutze der Individuen und Bewahrung der vom Schiffbruche geretteten Gegenstände treffen.

L'intervention des autorités locales dans ces différents cas ne donnera lieu à la perception de frais d'aucune espèce, hors ceux que nécessiteront les opérations de sauvetage et la conservation des objets sauvés, ainsi que ceux auxquels seraient soumis, en pareil cas, les navires nationaux.

Die Intervention der Lokalbehörden in diesen verschiedenen Fällen soll keinerlei Einhebung von Gebüren zur Folge haben, außer jenen, welche die Anstalten zur Bergung und Bewahrung der geretteten Gegenstände verursachen, sowie jene, welchen in gleichem Falle die einheimischen Schiffe unterworfen wären.

En cas de doute sur la nationalité des navires naufragés, les dispositions mentionnées dans le présent article seront de la compétence exclusive de l'autorité locale.

Sollte ein Zweifel über die Nationalität des gescheiterten Schiffes bestehen, so fallen die im gegenwärtigen Artikel erwähnten Anstalten in die ausschließliche Kompetenz der Lokalbehörde.

Les Hautes Parties contractantes conviennent, en outre, que les marchandises et effets sauvés ne seront sujets au paiement d'aucun droit de douane, à moins qu'on ne les destine à la consommation intérieure.

Die Hohen vertragschließenden Teile kommen außerdem überein, daß die geretteten Waren und Effekten keinerlei Zoll unterworfen sein sollen, wenn sie nicht zur Konsumierung im Innern des Landes bestimmt sind.

Article XX.

Les Consuls généraux, Consuls, Vice-consuls ou Agents consulaires, ainsi que les Élèves-consuls ou Chan-

Artikel XX.

Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten, sowie die Konsulareleven oder Kanzler,

celiers jouiront dans les territoires d'état des Hautes Parties contractantes de toutes les exemptions, prérogatives, immunités et privilèges qui sont accordés ou seraient accordés aux fonctionnaires de la même classe de la nation la plus favorisée.

werden in den Staatsgebieten der Hohen vertragenden Teile alle Befreiungen, Prärogativen, Immunitäten und Privilegien genießen, welche den Funktionären derselben Klasse der meist begünstigten Nation zugestanden worden sind, oder künftig zugestanden werden.

Article XXI.

La présente Convention aura la durée de dix ans et entrera en vigueur un mois après l'échange des ratifications.

Si elle n'est pas dénoncée un an avant la fin de la période susindiquée, elle continuera d'être en vigueur, jusqu'à ce que l'une des Hautes Parties contractantes ait annoncé à l'autre son intention d'en faire cesser les effets, et pendant une année encore, à partir du jour où cette notification aura été faite.

Artikel XXI.

Die gegenwärtige Konvention soll die Dauer von zehn Jahren haben und einen Monat nach Auswechslung der Ratifikationen in Kraft treten.

Wenn dieselbe nicht ein Jahr vor Ablauf des angegebenen Zeitraumes gekündigt worden ist, so soll sie so lange in Wirksamkeit bleiben, bis einer der Hohen vertragenden Teile dem anderen die Absicht angekündigt haben wird, dieselbe außer Kraft zu setzen, und dann noch für ein weiteres Jahr vom Tage dieser Kündigung an.

Article XXII.

Les ratifications de la présente Convention seront échangées à Lisbonne aussitôt que faire se pourra.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signée et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Lisbonne, en double expédition le 9 janvier 1873.

(L. S.) **Baron Aloyse de Dumreicher** m. p.
(L. S.) **Jean de Andrade-Corvo** m. p.

Artikel XXII.

Die Ratifikationen der gegenwärtigen Konvention sollen sobald als möglich in Lissabon ausgewechselt werden.

Urkund dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und ihr ihre Siegel beigedrückt.

Gegeben zu Lissabon in doppelter Ausfertigung am 9. Jänner 1873.

(L. S.) **Alois Freiherr v. Dumreicher** m. p.
(L. S.) **Johann de Andrade-Corvo** m. p.

5. Konsularkonvention zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Königreiche Italien vom 15. Mai 1874 (R. G. B. XXXIV Nr. 96 ex 1875).

(Abgeschlossen zu Rom am 15. Mai 1874, von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät ratifiziert zu Wien am 19. März 1875, und in den beiderseitigen Ratifizierungen ausgewechselt zu Rom am 21. April 1875.)

Urtext.

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême, etc. etc. et Roi Apostolique de Hongrie, et

Sa Majesté le Roi d'Italie,

désirant déterminer, d'un commun accord, les droits, privilèges et immunités réciproques des Consuls généraux, Consuls, Vice-consuls et Agents consulaires, ainsi que leurs fonctions et les obligations auxquelles ils seront respectivement soumis en Autriche-Hongrie et en Italie, ont résolu de conclure une Convention consulaire et ont nommé, à cet effet, pour Leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohème, etc. et Roi Apostolique de Hongrie:

M. le Comte Félix de Wimpffen, Chevalier de la Couronne de Fer de première classe, Grand-croix de l'Ordre de St-Maurice et de St-Lazare, Chambellan et Conseiller intime de Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique, Son Envoyé extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa [...]té le Roi d'Italie, etc. etc.;

Übersetzung.

Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen etc. etc. und Apostolischer König von Ungarn, und

Seine Majestät der König von Italien,

von dem Wunsche durchdrungen, die gegenseitigen Rechte, Vorrechte und Freiheiten der Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten, ebenso wie die Funktionen derselben und die Obliegenheiten, welchen sie beziehungsweise in Österreich-Ungarn und in Italien unterworfen sein sollen, im beiderseitigen Einverständnisse festzustellen, haben beschlossen, eine Konsularkonvention zu vereinbaren und zu diesem Ende zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen etc. etc. und Apostolischer König von Ungarn:

den Herrn Felix Grafen Wimpffen, Ritter des Ordens der eisernen Krone erster Klasse, Großkreuz des St. Mauritius- und St. Lazarusordens, Allerhöchst Ihren Kämmerer, wirklichen geheimen Rat, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Italien etc. etc.;

Sa Majesté le Roi d'Italie:
M. le Chevalier Émile Visconti-Venosta, Grand-croix des Ordres de St-Maurice et de St-Lazare et de la Couronne d'Italie, Grand-croix des Ordres de St-Étienne et de St-Léopold, etc. etc., Son Ministre Secrétaire d'État pour les affaires étrangères, Député au Parlement national, etc.;

lesquels, après s'être communiqué leurs pleins pouvoirs respectifs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Article 1er.

Chacune des Hautes Parties contractantes aura la faculté d'établir des Consuls généraux, Consuls, Vice-consuls et Agents consulaires dans les ports et places de commerce de l'autre Partie. Elles se réservent toutefois le droit de désigner les localités qu'elles jugeraient convenable d'excepter, mais cette réserve ne pourra être appliquée à l'une des Hautes Parties contractantes, sans l'être également à toutes les autres puissances.

Article 2.

Les Consuls généraux, Consuls, Vice-consuls et Agents consulaires seront réciproquement admis et reconnus après avoir présenté leurs patentes selon les règles et formalités établies dans les pays respectifs.

L'exequatur nécessaire pour le libre exercice de leurs fonctions leur sera

Seine Majestät der König von Italien:
den Herrn Emil Cavaliere Visconti-Venosta, Großkreuz des St. Mauritius- und St. Lazarus-, sowie des italienischen Kronenordens, Großkreuz des St. Stephan- und des St. Leopoldordens etc. etc., Allerhöchst Ihren Ministerstaatssekretär für die auswärtigen Angelegenheiten, Parlamentsmitglied etc.;

welche nach Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen bezüglichen Vollmachten über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Jedem der Hohen vertragschließenden Teile wird es freistehen, Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten in den Häfen und Handelsplätzen des anderen Teiles zu bestellen. Sie behalten sich jedoch das Recht vor, jene Orte zu bezeichnen, welche sie hiervon auszunehmen für angemessen finden; dieser Vorbehalt soll jedoch nicht auf einen der vertragschließenden Teile angewendet werden können, ohne allen anderen Mächten gegenüber gleichmäßig Anwendung zu finden.

Artikel 2.

Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten werden, nachdem sie in Gemäßheit der in den beiderseitigen Ländergebieten bestehenden Vorschriften und Förmlichkeiten ihre Bestallungen vorgewiesen haben, gegenseitig zugelassen und anerkannt werden.

Das zur freien Ausübung ihrer Funktionen erforderliche Exequatur

délivré sans frais et, sur la production dudit exequatur, l'autorité supérieure du lieu de leur résidence prendra immédiatement les mesures nécessaires pour qu'ils puissent s'acquitter des devoirs de leurs charges et qu'ils soient admis à la jouissance des exemptions, prérogatives, immunités, honneurs et privilèges qui leur reviennent.

wird ihnen kostenfrei ausgefertigt und gegen Vorweisung dieses Exequatur soll die an ihrem Amtssitze befindliche Oberbehörde unverzüglich die nötigen Verfügungen treffen, um ihnen die Ausübung ihrer Amtspflichten zu ermöglichen und den Genuß der ihnen zukommenden Ausnahmsbehandlungen, Vorrechte, Immunitäten, Ehren und Privilegien einzuräumen.

Article 3.

Les Consuls généraux, Consuls, Vice-consuls et Agents consulaires, sujets de la Partie contractante qui les a nommés, jouiront de l'exemption des logements militaires et de toutes charges ou services publics de caractère municipal ou autre.

Ils seront également exemptés des contributions militaires et des contributions directes, tant personnelles que mobilières et somptuaires, imposées par l'État, par les autorités provinciales ou par les communes, à moins qu'ils ne possèdent des biens immeubles, qu'ils ne fassent le commerce, ou qu'ils n'exercent quelque industrie, dans lesquels cas ils seront soumis aux mêmes charges, services et contributions que les autres particuliers.

Artikel 3.

Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten werden, wenn sie Angehörige des sie ernennenden Staates sind, die Befreiung von den Militäreinquartierungen, sowie von allen städtischen oder anderen öffentlichen Abgaben und Leistungen genießen.

Desgleichen werden dieselben von den Militärkontributionen, sowie von allen direkten Personal-, Mobiliar- und Luxussteuern, sei es, daß dieselben vom Staate, von den Provinzialbehörden oder von den Gemeinden auferlegt werden, befreit sein, vorausgesetzt, daß sie kein unbewegliches Eigentum besitzen und weder Handel treiben, noch ein Gewerbe ausüben, in welchen Fällen sie denselben Abgaben, Leistungen und Auflagen unterworfen sein sollen, wie andere Private.

Article 4.

Tous les fonctionnaires consulaires ci-dessus mentionnés, sujets de la Partie contractante qui les a nommés, et pourvu qu'ils ne fassent pas le commerce et qu'ils n'exercent quelque industrie, ne seront point tenus à

Artikel 4.

Alle oberwähnten Konsularfunktionäre sollen, wenn sie Angehörige des sie ernennenden Staates sind, und vorausgesetzt, daß sie nicht Handel treiben oder ein Gewerbe ausüben, nicht verpflichtet sein, vor

comparaître comme témoins devant les tribunaux du pays où ils résident.

den Gerichten des Landes, in welchem sie ihren Amtssitz haben, als Zeugen zu erscheinen.

Quand la justice locale aura besoin de recueillir auprès d'eux quelque déclaration, elle devra se transporter à leur domicile pour la recevoir de vive voix, ou déléguer, à cet effet, un fonctionnaire compétent, ou bien la leur demander par écrit.

Wenn die Lokalgerichtsbehörde es für notwendig hält, von denselben eine Aussage einzuholen, soll sie sich in ihre Wohnung begeben, um dieselben mündlich entgegenzunehmen, oder zu diesem Zwecke einen kompetenten Beamten abordnen, oder endlich von ihnen eine schriftliche Erklärung abverlangen.

En tous ces cas, les fonctionnaires consulaires ci-dessus mentionnés, devront acquiescer aux désirs de l'autorité dans le terme, le jour et l'heure, qu'elle aura indiqués, sans y apporter des délais qui ne seraient pas justifiables.

In allen diesen Fällen sollen die erwähnten Konsularfunktionäre dem Wunsche der Behörde binnen der Frist, an dem Tage und zu der Stunde, welche dieselbe festgesetzt hat, nachkommen und jede Verzögerung, welche nicht zu rechtfertigen wäre, vermeiden.

Article 5.

Les Consuls généraux, Consuls, Vice-consuls et Agents consulaires, sujets de la Haute Partie contractante qui les a nommés, jouiront de l'immunité personnelle et ne pourront être ni arrêtés, ni emprisonnés, si ce n'est pour une infraction qui soit, si elle a été commise en Autriche-Hongrie, considérée comme crime en vertu des lois autrichiennes, ou frappée de peines graves par la loi hongroise, ou bien à laquelle, dans le cas où l'infraction a été commise en Italie, la loi italienne applique une peine criminelle.

Artikel 5.

Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten, welche Angehörige des sie ernennenden Staates sind, werden die persönliche Immunität genießen und weder angehalten, noch verhaftet werden können, außer wegen einer strafbaren Handlung, welche, wenn sie in Österreich-Ungarn begangen wurde, nach den österreichischen Gesetzen den Tatbestand eines Verbrechens bildet oder nach den ungarischen Gesetzen mit schweren Strafen bedroht ist, oder welche, wenn sie in Italien begangen wurde, nach dem italienischen Gesetze eine Kriminalstrafe nach sich zieht.

Article 6.

Les Consuls généraux, Consuls, Vice-consuls et Agents consulaires

Artikel 6.

Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten dürfen

pourront placer, au-dessus de la porte extérieure du Consulat, leur écusson d'office, avec cette inscription : „Consulat“, „Vice-consulat“ ou „Agence consulaire de....“

Ils pourront également arborer leur pavillon officiel sur la maison consulaire les jours de solennité publique et dans les autres circonstances d'usage; mais l'exercice de ce dernier privilège n'aura pas lieu si lesdits fonctionnaires résident dans la capitale où se trouve l'Ambassade ou la Légation de leur Souverain.

Il est bien entendu que ces marques extérieures serviront uniquement à indiquer la maison d'habitation ou la présence des Consuls généraux, Consuls, Vice-consuls ou Agents consulaires, et qu'elles ne pourront jamais être interprétées comme constituant un droit d'asile.

Ils pourront, de même, arborer leur pavillon sur le bateau qu'ils monteraient dans le port, pour l'exercice des fonctions de leur charge.

über dem äußeren Eingange des Konsulates ihr Amtswappen mit der Aufschrift: „Konsulat“, „Vizekonsulat“ oder „Konsularagentie von....“ anbringen.

Es ist ihnen ferner gestattet, an öffentlichen Festtagen und bei anderen Gelegenheiten, an welchen es üblich ist, auf dem Konsulatsgebäude ihre offizielle Flagge aufzuziehen; die Ausübung dieses letzteren Privilegiums ist jedoch unzulässig, wenn jene Funktionäre in der Hauptstadt ihren Amtssitz haben, wo sich auch die Botschaft oder Gesandtschaft ihres Souveräns sich befindet.

Es versteht sich von selbst, daß diese äußeren Kennzeichen nur dazu dienen werden, um die Wohnung oder die Anwesenheit der Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten anzuzeigen, und niemals so ausgelegt werden dürfen, als ob sie ein Asylrecht begründen würden.

Sie können desgleichen ihre Flagge auf dem Boote aufhissen, dessen sie sich in Ausübung ihrer Funktionen zu Fahrten im Hafen bedienen.

Article 7.

Les archives consulaires seront inviolables en tout temps, et les autorités locales ne pourront, sous aucun prétexte, visiter ou saisir les papiers qui en font partie.

Ces papiers devront toujours être complètement séparés des livres et papiers relatifs au commerce ou à l'industrie que pourraient exercer les fonctionnaires consulaires respectifs.

Artikel 7.

Die Konsulararchive sind jederzeit unverletzlich, und es ist den Lokalbehörden unter keinem Vorwande die Durchsuchung oder Beschlagnahme der dazu gehörigen Papiere gestattet.

Diese Papiere sollen stets von den Büchern und Papieren, welche sich auf die von den betreffenden Konsularfunktionären etwa betriebenen Handels- oder Industriegeschäfte beziehen, vollkommen getrennt sein.

Article 8.

En cas d'empêchement, d'absence ou de décès des Consuls généraux, Consuls, Vice-consuls, les Chanceliers et Secrétaires, qui auront été présentés antérieurement en leurdite qualité aux autorités respectives, seront admis de plein droit, d'après leur rang hiérachique, à exercer par intérim les fonctions consulaires, sans que les autorités locales puissent y mettre obstacle.

Ces autorités leur donneront au contraire dans ce cas toute aide et assistance et les feront jouir pendant la durée de leur gestion intérimaire de tous les droits, immunités et privilèges stipulés dans la présente Convention en faveur des fonctionnaires consulaires respectifs.

Artikel 8.

Im Falle der Verhinderung, der Abwesenheit oder des Ablebens der Generalkonsuln, Konsuln oder Vizekonsuln werden die Kanzler und Sekretäre, welche schon früher in der genannten Eigenschaft den betreffenden Behörden vorgestellt worden sind, ohne weiteres, nach ihrem hierarchischem Range, zur interimistischen Ausübung der Konsularfunktionen zugelassen werden, ohne daß die Lokalbehörden dagegen einen Anstand erheben könnten.

Diese Behörden werden ihnen vielmehr in einem solchen Falle jeden Beistand und jede Unterstützung gewähren und denselben während der Dauer ihrer interimistischen Amtsführung den Genuß aller in der gegenwärtigen Konvention den beiderseitigen Konsularfunktionären zugestandenen Rechte, Immunitäten und Privilegien einräumen.

Article 9.

Les Consuls généraux et Consuls pourront nommer des Vice-consuls et des Agents consulaires dans les villes, ports et localités de leur arrondissement consulaire, sauf l'approbation du gouvernement territorial.

Ces Agents pourront être indistinctement choisis parmi les sujets des Hautes Parties contractantes, comme parmi les étrangers, et seront munis d'un brevet délivré par le Consul qui les aura nommés et sous les ordres duquel ils devront exercer leurs fonctions.

Artikel 9.

Die Generalkonsuln und Konsuln können, vorbehaltlich der Genehmigung der Landesregierung, Vizekonsuln und Konsularagenten in den Städten, Häfen und Ortschaften ihres Konsularbezirkes ernennen.

Diese Agenten können ohne Unterschied aus den Staatsbürgern der Hohen vertragschließenden Teile, wie aus Ausländern gewählt werden und sind mit einem von dem Konsul, welcher sie ernannt hat und unter dessen Befehlen sie ihre Funktionen zu versehen haben, ausgestellten Ernennungsdekrete zu versehen.

Ils jouiront des privilèges et immunités stipulés par la présente Convention, sauf les exceptions contenues dans les articles 3 et 5.

Article 10.

Les Consuls généraux, Consuls, Vice-consuls ou Agents consulaires pourront, dans l'exercice des fonctions qui leur sont attribuées, s'adresser aux autorités de leurs arrondissements consulaires pour réclamer contre toute infraction aux traités ou conventions existant entre les Hautes Parties contractantes, ou contre tout abus dont leurs nationaux auraient à se plaindre.

Si leurs réclamations n'étaient pas accueillies par les autorités de l'arrondissement, ou si la résolution prise par ces dernières ne leur paraissait pas satisfaisante, ils pourront avoir recours, à défaut d'un Agent diplomatique de leur pays, au gouvernement de l'État dans lequel ils résideraient.

Article 11.

Les Consuls généraux, Consuls, Vice-consuls ou Agents consulaires des deux Parties, ainsi que leurs Chanceliers, auront le droit de recevoir dans leurs chancelleries, au domicile des parties et à bord des navires de leur nation, les déclarations que pourront avoir à faire les capitaines, les gens de l'équipage et les passagers, les négociants et tous les autres sujets de leur pays.

Sie sollen die durch gegenwärtige Konvention festgestellten Vorrechte und Freiheiten mit den in den Artikeln 3 und 5 aufgeführten Ausnahmen genießen.

Artikel 10.

Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten können sich in Ausübung der ihnen zustehenden Amtsbefugnisse an die Behörden ihres Amtsbezirkes wenden, um gegen jede Verletzung der zwischen den Hohen vertragschließenden Teilen bestehenden Verträge und Konventionen oder gegen irgend einen Mißbrauch, über welchen sich ihre Staatsangehörigen zu beklagen hätten, Beschwerde zu führen.

Wenn auf ihre Reklamationen von den Behörden ihres Amtsbezirkes nicht eingegangen werden sollte, oder die von diesen getroffene Entscheidung ihnen nicht entsprechend erschiene, steht es ihnen frei, in Ermanglung eines diplomatischen Vertreters ihres Landes sich an die Regierung des Staates, in welchem sie residieren, zu wenden.

Artikel 11.

Die beiderseitigen Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten, sowie auch ihre Kanzler, haben das Recht, in ihren Kanzleien, in der Wohnung der Parteien oder an Bord der Schiffe ihrer Nation die Erklärungen entgegenzunehmen, welche die Kapitäne, die Leute der Mannschaft, die Passagiere, Handelsleute und alle anderen Angehörigen ihres Landes abgeben wollen.

Ils seront également autorisés à recevoir les dispositions testamentaires de leurs nationaux et tout autre acte de droit civil qui les concernent et auxquels on voudrait donner forme authentique.

Lesdits fonctionnaires consulaires auront en outre le droit de recevoir dans leurs chancelleries tous les contrats impliquant des obligations personnelles et qui auront été passés entre un ou plusieurs de leurs nationaux et d'autres personnes du pays dans lequel ils résident.

Les déclarations et les attestations contenues dans les actes ci-dessus mentionnés, qui auront été reconnus authentiques par lesdits agents et revêtus du sceau du Consulat, Vice-consulat ou de l'Agence consulaire, auront en justice, dans les territoires de la Monarchie austro-hongroise, comme en Italie, la même force et valeur que si ces actes avaient été passés par devant d'autres employés publics de l'une ou de l'autre des Hautes Parties contractantes, pourvu qu'ils aient été rédigés dans les formes requises par les lois de l'État auquel appartiennent les Consuls, Vice-consuls ou Agents consulaires et qu'ils aient ensuite été soumis au timbre et à l'enregistrement ainsi qu'à toutes les autres formalités qui régissent la matière dans le pays où l'acte doit recevoir son exécution.

Ebenso sind sie berechtigt, die letztwilligen Verfügungen ihrer nationalen und alle anderen civilrechtlichen Akte, welche die letzteren betreffen und denen eine authentische Form gegeben werden will, entgegenzunehmen.

Die genannten Konsularfunktionäre haben überdies das Recht, in ihren Kanzleien alle Verträge aufzunehmen, welche persönliche Verpflichtungen begründen, und zwischen einem oder mehreren ihrer Nationalen und Staatsangehörigen des Landes, in welchem sie residieren, abgeschlossen werden.

Die Erklärungen und Bestätigungen, welche in den obenerwähnten Urkunden enthalten sind, sollen, wenn sie von den genannten Agenten beglaubigt und mit dem Siegel des Konsulats, Vizekonsulats oder der Konsularagentie versehen sind, in den Ländergebieten der österreichisch-ungarischen Monarchie, wie in Italien, vor Gericht dieselbe Kraft und Geltung haben, als wenn diese Akte vor anderen öffentlichen Beamten des einen oder des anderen der Hohen vertragschließenden Teile vorgenommen worden wären, vorausgesetzt, daß sie in den von den Gesetzen des Staates, welchem die Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten angehören, festgesetzten Formen abgefaßt sind, und in der Folge der Stempelung und Einregistrierung, sowie allen anderen Formalitäten unterzogen worden sind, welche in dem Lande, in welchem der betreffende Akt zum Vollzuge gelangen soll, für solche Rechtsgeschäfte in Wirksam- stehen.

Dans le cas où l'authenticité d'un document public enregistré à la chancellerie de l'une des autorités consulaires respectives serait mise en doute, celle-ci ne pourra refuser à la personne y intéressée, qui en ferait la demande, la confrontation du document en question avec l'acte original, et ladite personne pourra, si elle le juge nécessaire, assister à cette confrontation.

Im Falle die Authentizität eines solchen in der Kanzlei einer der betreffenden Konsularbehörden einregistrierten öffentlichen Dokumentes in Zweifel gezogen werden sollte, darf diese Behörde der beteiligten Person auf ihr Verlangen die Vergleichung des betreffenden Dokumentes mit dem Original nicht verweigern, und die gedachte Person kann, wenn sie es für notwendig hält, der Vergleichung beiwohnen.

Les Consuls généraux, Consuls et Vice-consuls ou Agents consulaires respectifs pourront légaliser toute espèce de documents émanant des autorités ou fonctionnaires de leurs pays, et en faire des traductions, qui auront, dans le pays de leur résidence, la même force et valeur que si elles avaient été faites par les interprètes jurés du pays.

Die beiderseitigen Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten können die von den Behörden oder Funktionären ihres Landes herrührenden Schriftstücke jeder Art legalisieren und davon Übersetzungen anfertigen, welche in dem Lande, wo sie residieren, dieselbe Kraft und Gültigkeit haben, als wenn sie von den beeideten Dolmetschern dieses Landes angefertigt worden wären.

Article 12.

En cas de décès d'un sujet de l'une des Parties contractantes sur un des territoires de l'autre, les autorités locales devront en donner avis immédiatement au Consul général, Consul, Vice-consul ou Agent consulaire le plus rapproché du lieu du décès. Ceux-ci, de leur côté, devront donner le même avis aux autorités locales, lorsqu'ils auront été informés les premiers.

Artikel 12.

Im Falle des Ablebens eines Staatsangehörigen des einen der Hohen vertragschließenden Teile in einem der Staatsgebiete des anderen sollen die Lokalbehörden sofort dem, dem Orte des Todesfalles zunächst befindlichen Generalkonsul, Konsul, Vizekonsul oder Konsularagenten davon Anzeige machen. Diese sollen ihrerseits die gleiche Anzeige an die Lokalbehörden erstatten, wenn sie zuerst von dem Todesfalle Kenntnis erlangt haben.

Les Consuls généraux, Consuls, Vice-consuls ou Agents consulaires, ces derniers appartenant toutefois à la

Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten, diese letzteren jedoch nur, wenn sie der

nation du défunt, auront le droit de procéder successivement aux opérations suivantes:

1° Apposer les scellés, soit d'office, soit à la demande des parties intéressées, sur tous les effets, meubles et papiers du défunt, en prévenant de cette opération l'autorité locale compétente qui dans le cas où les lois du pays le lui prescrivent, pourra y assister et apposer également les scellés.

Toutefois, lorsqu'elle aura été informée la première du décès, et si, suivant les lois du pays, elle est tenue à apposer les scellés sur la succession, l'autorité locale invitera l'autorité consulaire à procéder en commun à cet acte.

Dans le cas où l'apposition immédiate des scellés paraîtrait nécessaire, mais par suite de la distance des lieux ou par d'autres motifs elle ne pourrait avoir lieu en commun, l'autorité locale aura la faculté de mettre les scellés préalablement sans le concours de l'autorité consulaire, et vice-versa, sauf à informer l'autorité qui ne sera pas intervenue, et qui sera libre de croiser ensuite son sceau avec celui déjà apposé.

Les scellés de l'autorité locale et réciproquement ceux de l'autorité consulaire ne pourront être levés sans le concours de l'autorité consulaire.

Nation des Verstorbenen angehören, haben das Recht, die nachstehenden Amtshandlungen sukzessive vorzunehmen:

1. Anlegung des Siegels, entweder von Amts wegen oder auf Ersuchen der beteiligten Parteien, an alle Effekten, Mobilien und Papiere des Verstorbenen, unter Verständigung der kompetenten Lokalbehörde von diesem Vorgehen, welche diesem Akte, falls die Landesgesetze es vorschreiben, beiwohnen und gleichfalls ihr Siegel anlegen kann.

Ist aber die Lokalbehörde von dem Todesfalle zuerst in Kenntnis gesetzt worden, so wird sie, insoweit sie durch die Landesgesetze zur Anlegung des Siegels an den Nachlaß verhalten ist, die Konsularbehörde zur gemeinschaftlichen Vornahme dieses Aktes einladen.

Falls die sofortige Anlegung der Siegel nötig erschiene, jedoch wegen der Entfernung der Orte oder aus anderen Gründen nicht gemeinschaftlich stattfinden könnte, ist die Lokalbehörde berechtigt, die Siegel vorläufig ohne die Mitwirkung der Konsularbehörde anzulegen, und umgekehrt, in beiden Fällen jedoch vorbehaltlich der Verständigung derjenigen Behörde, welche nicht eingeschritten ist, und welcher es frei steht, später ihr Siegel mit dem bereits angelegten zu kreuzen.

Die Siegel der Lokalbehörde und umgekehrt jene der Konsularbehörde dürfen nur unter Mitwirkung der Lokalbehörde, beziehungsweise der Konsularbehörde, abgenommen werden.

Toutefois, si après un avertissement adressé par l'autorité consulaire à l'autorité locale, ou vice-versa, pour l'inviter à assister à la levée des doubles scellés, l'autorité, à qui l'invitation à été adressée, ne s'était pas présentée dans un délai de quarante-huit heures à compter de la réception de l'avis, l'autre autorité pourra procéder seule à ladite opération.

2º Former l'inventaire de tous les biens mobiliers et effets du défunt en présence de l'autorité locale, si celle-ci, par suite de l'avis susindiqué, croyait devoir y assister.

L'autorité locale apposera sa signature sur les procès-verbaux dressés en sa présence, sans pouvoir, en raison de son intervention officielle, exiger une taxe quelconque.

3º Ordonner la vente à l'enchère publique de tous les objets mobiliers de la succession qui pourraient se détériorer et de ceux d'une conservation difficile.

L'autorité consulaire en préviendra l'autorité locale, afin que la vente soit faite dans les formes prescrites et par l'autorité compétente, d'après les lois du pays.

Dans le cas où ce serait l'autorité locale qui aurait à effectuer cette vente, elle devra inviter l'autorité consulaire à y assister.

4º Déposer en lieu sûr les effets et valeurs inventariés, conserver le

Sollte jedoch auf eine von der Konsular- an die Lokalbehörde oder umgekehrt ergangene Einladung zur Abnahme der beiderseitigen Siegel die eingeladene Behörde innerhalb einer Frist von achtundvierzig Stunden, vom Empfange der Verständigung an gerechnet, sich nicht eingefunden haben, so darf die andere Behörde allein zur Vornahme der gedachten Amtshandlung schreiten.

2. Aufnahme des Inventars aller beweglichen Güter und Effekten des Verstorbenen in Gegenwart der Lokalbehörde, wenn dieselbe infolge der an sie ergangenen Verständigung es für notwendig hält, diesem Akte beizuwohnen.

Die Lokalbehörde wird den in ihrer Gegenwart aufgenommenen Protokollen ihre Unterschrift beisetzen, ohne für ihre amtliche Intervention irgend eine Gebür beanspruchen zu können.

3. Anordnung der öffentlichen Versteigerung jener beweglichen Verlassenschaftsobjekte, welche dem Verderben unterliegen, oder deren Aufbewahrung schwierig ist.

Die Konsularbehörde wird hiervon die Lokalbehörde verständigen, damit die Versteigerung in den vorgeschriebenen Formen und durch die nach den Landesgesetzen kompetente Behörde vorgenommen werde.

Im Falle zur Vornahme dieser Versteigerung die Lokalbehörde berufen wäre, soll sie die Konsularbehörde einladen, derselben beizuwohnen.

4. Deponierung an einem sicheren Orte der inventierten Effekten und

montant des créances que l'on réalisera, ainsi que le produit des rentes que l'on percevra. Ces dépôts devront avoir lieu d'accord avec l'autorité locale appelée à assister aux opérations antérieures, si, par suite de la convocation susmentionnée, des sujets du pays ou d'une puissance tierce se présentent comme intéressés dans la succession ab intestato ou testamentaire, et en tant qu'il s'agirait de garantir les droits de succession ou de mutation à payer suivant les lois du pays.

Wertgegenstände, Aufbewahrung der Eingänge von realisierten Forderungen und erhobenen Renten. Diese Hinterlegung soll im Einvernehmen mit der zur Mitwirkung bei den früheren Amtshandlungen berufenen Lokalbehörden stattfinden, wenn infolge der vorhergegangenen Konvokation Staatsangehörige des betreffenden Landes oder einer dritten Macht als Interessenten an der Verlassenschaft ab intestato oder auf Grund eines Testamentes auftreten sollten, und insoweit es sich darum handeln würde, die nach den Landesgesetzen zu entrichtende Erbsteuer und Übertragungsgebür sicherzustellen.

5° Si les autorités locales, d'après les lois du pays, ont fixé un terme pendant lequel leurs nationaux et les sujets d'une puissance tierce, résidant dans le pays où le décès a eu lieu, pourront faire valoir leurs prétentions à l'égard de la succession, l'autorité consulaire, tant que ce terme ne sera pas expiré, et même après l'expiration dudit terme, aussi longtemps que la contestation sur laquelle les tribunaux du pays sont appelés à décider, est encore pendante, se bornera à prendre les mesures de précaution et d'administration qui ne pourront porter préjudice à la validation des droits des personnes susmentionnées par devant le tribunal compétent.

5. Wenn die Lokalbehörden nach den Landesgesetzen eine Frist festgestellt haben, innerhalb welcher ihre Nationalen und die Angehörigen einer dritten Macht, welche in dem Lande wohnen, wo der Todesfall eingetreten ist, ihre Ansprüche auf die Verlassenschaft geltend zu machen haben, so wird die Konsularbehörde, insolange diese Frist nicht abgelaufen ist, und selbst nach Ablauf derselben, so lange der über diese Ansprüche etwa durchzuführende Rechtsstreit, zu dessen Entscheidung die Gerichte des Landes berufen sind, sich noch in der Schwebe befindet, sich darauf beschränken, jene Sicherstellungs- und Verwaltungsmaßregeln zu treffen, welche der Geltendmachung der von jenen Personen erhobenen Ansprüche vor dem kompetenten Gerichte keinen Eintrag tun können.

En cas d'insuffisance des valeurs de la succe [illegible] au

Falls die Wertgegenstände des Nachlasses zur vollständigen Be-

paiement intégral de toutes les créances, les autorités consulaires devront, conformément aux lois du pays, remettre immédiatement à l'autorité judiciaire ou aux syndics de la faillite, selon qu'il appartiendra, tous les documents, effets et valeurs appartenant à la succession, les susdites autorités consulaires demeurant chargées de représenter les héritiers absents, mineurs ou incapables.

6° Administrer ou liquider, eux-mêmes ou par une personne qu'ils nommeront sous leur responsabilité, la partie mobilière de la succession, sans que l'autorité locale puisse intervenir dans ces opérations, sauf toujours les restrictions mentionnées au N° 5 de cet article pour les cas y énumérés, et en maintenant la maxime que les fonctionnaires consulaires devront s'abstenir de décider sur une réclamation quelconque qui serait élevée par les parties intéressées, et qu'ils devront réserver la décision au tribunal compétent qui sera celui du pays dans tous les cas où la réclamation ne reposerait pas sur le titre d'hérédité ou du legs.

Après que le jugement concernant les réclamations susmentionnées réservées à la décision des tribunaux du pays, aura été prononcé, ou après que la somme requise, pour leur acquittement aura été déterminée et qu'une caution proportionnée aura

gleichung aller Forderungen nicht hinreichen würden, sollen die Konsularbehörden in Gemäßheit der Landesgesetze unverzüglich alle Dokumente, Effekten und Wertgegenstände, welche zur Verlassenschaft gehören, je nach Gebür entweder der Gerichtsbehörde oder den Konkursmasseverwaltern ausfolgen, wobei die Konsularbehörde jedoch mit der Vertretung der abwesenden, minderjährigen oder sonst zur eigenen Vertretung unfähigen Erben betraut bleibt.

6. Administration und Liquidierung des beweglichen Teiles des Nachlasses, entweder unmittelbar oder durch eine unter ihrer Verantwortung hierzu bestellte Person, ohne daß die Lokalbehörde in diese Verfügungen einzugreifen berechtigt wäre, vorbehaltlich jedoch der in Nr. 5 dieses Artikels für die dort aufgezählten Fälle festgesetzten Beschränkungen, und unter Festhaltung des Grundsatzes, daß die Konsularfunktionäre sich der Entscheidung über alle von den beteiligten Parteien erhobenen Ansprüche zu enthalten und dieselbe dem kompetenten Gerichte zu überlassen haben, das ist dem Gerichte des Landes in allen jenen Fällen, wo der Anspruch sich nicht auf den Titel des Erbrechtes oder des Vermächtnisses stützt.

Nach Fällung des Urteiles über die obgedachten, der Entscheidung der Gerichte des Landes vorbehaltenen Ansprüche, oder nach Feststellung des zur Befriedigung derselben erforderlichen Betrages und Leistung einer entsprechenden Sicherstellung,

été déposée, l'entière succession mobilière, en tant qu'elle ne sera pas engagée à titre de caution devra, après la levée des scellés apposés par l'autorité locale, être remise, pour en disposer ultérieurement, à l'autorité consulaire.

soll der gesamte bewegliche Nachlaß, insoweit derselbe nicht zur Sicherstellung dient, nach Abnahme der von der Lokalbehörde angelegten Siegel, der Konsularbehörde zur weiteren Verfügung ausgefolgt werden.

Article 13.

Lorsqu'un sujet autrichien ou hongrois, en Italie, ou un sujet italien, dans un des territoires de la Monarchie austro-hongroise, sera décédé dans un lieu où il ne se trouve pas d'autorité consulaire de sa nation, l'autorité locale compétente procédera conformément à la législation du pays, à l'inventaire des effets et à la liquidation des biens que le défunt aura laissés, et sera obligée de donner avis, dans le plus bref délai possible, du résultat de ces opérations à l'Ambassade ou Légation respective ou au Consulat, Vice-consulat le plus rapproché du lieu où se sera ouverte la succession ab intestato ou testamentaire.

Mais, dès l'instant que le fonctionnaire consulaire le plus rapproché du lieu où se serait ouverte ladite succession se présenterait personnellement ou par l'intérmédiaire d'un délégué, l'intervention de l'autorité locale devra se conformer aux prescriptions de l'article 12 de la présente Convention.

Artikel 13.

Wenn ein österreichischer oder ungarischer Staatsangehöriger in Italien, oder ein italienischer Staatsangehöriger in einem der Staatsgebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie an einem Orte mit Tod abgegangen ist, wo sich keine Konsularbehörde seiner Nation befindet, hat die kompetente Lokalbehörde, der Gesetzgebung des Landes gemäß, zur Inventierung der Effekten und zur Liquidierung des hinterlassenen Vermögens zu schreiten und ist verbunden, in möglichst kurzer Frist von dem Ergebnisse der getroffenen Maßnahmen der betreffenden Botschaft oder Gesandtschaft, oder dem Konsulate oder Vizekonsulate Anzeige zu erstatten, welche sich dem Orte zunächst befindet, wo die Verlassenschaft auf Grund testamentarischer oder der Intestaterbfolge eröffnet worden ist.

Von dem Augenblicke an jedoch, als der dem Orte, wo die gedachte Verlassenschaft eröffnet wurde, zunächst befindliche Konsularfunktionär persönlich oder durch Vermittlung eines Stellvertreters eintritt, hat die Lokalbehörde ihr Vorgehen den Bestimmungen des Artikel 12 der gegenwärtigen Konvention entsprechend einzurichten.

Article 14.

Lorsqu'un sujet d'une des Hautes Parties contractantes se trouvera intéressé dans la succession, ouverte sur un des territoires de l'autre Partie, soit d'un de ces nationaux, soit d'un indigène, soit d'un sujet d'une tierce puissance, les autorités locales devront informer de l'ouverture de la succession l'autorité consulaire la plus rapprochée.

Artikel 14.

Wenn ein Staatsangehöriger eines der Hohen vertragschließenden Teile an der in einem der Staatsgebiete des anderen Teiles eröffneten Verlassenschaft, sei es eines seiner Nationalen, sei es eines Eingebornen, sei es eines Staatsangehörigen einer dritten Macht, beteiligt erscheint, so sollen die Lokalbehörden von der Eröffnung der Verlassenschaft die nächstbefindliche Konsularbehörde in Kenntnis setzen.

Article 15.

Les valeurs et effets appartenant aux marins ou passagers, sujets de l'une des Hautes Parties contractantes, morts à bord d'un navire de l'autre Partie, seront envoyés, dans le port d'arrivée, au Consul de la nation respective pour être remis à l'autorité du pays du défunt.

Artikel 15.

Die Wertgegenstände und Effekten der einem der beiden vertragschließenden Teile angehörigen Seeleute oder Passagiere, welche an Bord eines Schiffes des anderen Teiles gestorben sind, sollen in dem Ankunftshafen dem Konsul der betreffenden Nation behufs Übergabe an die heimatliche Behörde des Verstorbenen zugemittelt werden.

Article 16.

Les Consuls généraux, Consuls, Vice-consuls et Agents consulaires pourront se rendre en personne ou envoyer un délégué à bord des navires de leur nation, déjà admis en libre pratique, interroger le capitaine et l'équipage, examiner les papiers de bord, recevoir les déclarations sur leur voyage et les incidents de la traversée, dresser les manifestes et faciliter l'expédition de leurs navires; enfin les accompagner devant les tribunaux et dans les bureaux de l'administration du pays pour leur servir d'interprètes ou d'agents dans les affaires qu'ils auraient à suivre,

Artikel 16.

Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten können sich an Bord der Schiffe ihrer Nation, nachdem selbe zur freien Pratica zugelassen sind, entweder in eigener Person begeben oder einen Abgeordneten dahin senden, den Kapitän und die Mannschaft vernehmen, die Schiffspapiere prüfen, die Aussagen über ihre Reise und die Zwischenfälle der Fahrt entgegenzunehmen, die Manifeste (Ladungsverzeichnisse) ausfertigen und die Expedition ihrer Schiffe fördern; endlich sie vor die Gerichte und die Administrativbehörden des Landes begleiten, um ihnen

ou dans les demandes qu'ils auraient à former.

Les fonctionnaires de l'ordre judiciaire et les gardes et employés des douanes ne pourront en aucune manière opérer ni visites, ni recherches à bord des navires, sans en avoir donné préalablement avis à l'autorité consulaire de la nation à laquelle les navires appartiennent, afin qu'elle puisse assister à la visite.

Sont exceptés cependant les cas où les Hautes Parties contractantes sont convenues ou conviendraient par la suite d'un procédé différent.

Les susdits fonctionnaires de l'ordre judiciaire ou des douanes devront également prévenir en temps opportun lesdites autorités consulaires pour qu'elles assistent aux déclarations que les capitaines et les équipages auraient à faire devant les tribunaux et dans les administrations locales, afin d'éviter ainsi toute équivoque et tout malentendu qui pourrait porter préjudice à la bonne administration de la justice.

L'avis qui sera adressé, à cet effet, aux fonctionnaires consulaires, indiquera une heure précise, et s'ils négligeaient de s'y rendre personnellement ou de s'y faire représenter par un délégué, il sera procédé en leur absence.

bei den Geschäften, welche sie abzumachen, oder bei dem Ansuchen welches sie zu stellen haben, als Dolmetscher und Sachwalter zu dienen.

Die Gerichtsbeamten, sowie die Beamten und Wachen der Zollämter, dürfen in keiner Weise Visitationen oder Durchsuchungen an Bord der Schiffe vornehmen, ohne hiervon vorläufig der Konsularbehörde der Nation, welcher die Schiffe angehören, Kenntnis gegeben zu haben, damit dieselbe der Visitation beiwohnen könne.

Ausgenommen sind jedoch die Fälle, bezüglich welcher zwischen den Hohen vertragschließenden Teilen ein davon abweichender Vorgang vereinbart worden ist, oder in der Folge vereinbart würde.

Die erwähnten Funktionäre der Gerichte oder der Zollämter sollen desgleichen die gedachten Konsularbehörden rechtzeitig verständigen, damit dieselben den von den Kapitänen und den Mannschaften vor den Gerichten und den lokalen Administrativbehörden abzugebenden Erklärungen beiwohnen, um auf diese Art jeder Irrung und jedem Mißverständnisse vorzubeugen, welche die gute Handhabung der Gerechtigkeitspflege beeinträchtigen könnten.

Die zu diesem Zwecke an die Konsularfunktionäre zu richtende Mitteilung soll eine genaue Angabe der Stunde enthalten, und falls die letzteren versäumen würden, persönlich zu erscheinen oder sich durch einen Abgeordneten vertreten zu lassen, soll in ihrer Abwesenheit vorgegangen werden.

Article 17.

En tout ce qui concerne la police des ports, le chargement et déchargement des navires et la sûreté des marchandises, biens et effets, on observera les lois, statuts et règlements du pays.

Les Consuls généraux, Consuls, Vice-consuls ou Agents consulaires seront chargés exclusivement du maintien de l'ordre intérieur à bord des navires marchands de leur nation et ils connaîtront seuls des questions de tout genre qui s'élèveraient entre le capitaine, les officiers et les matelots et spécialement de celles relatives à la solde et à l'accomplissement des engagements réciproquement contractés.

Les autorités locales ne pourront intervenir que lorsque les désordres survenus à bord de navires, seront de nature à troubler la tranquillité ou l'ordre public à terre ou dans le port, ou quand une personne du pays ou ne faisant pas partie de l'équipage s'y trouvera mêlée.

Dans tous les autres cas, les autorités précitées se borneront à prêter leur appui aux Consuls, Vice-consuls ou Agents consulaires, lorsque ceux-ci le demanderont pour faire arrêter et renvoyer à bord ou pour faire emprisonner provisoirement tout individu inscrit sur le rôle de l'équipage, chaquefois que, pour un motif quelconque, ils le jugeront convenable.

Artikel 17.

In allem, was die Hafenpolizei, die Ein- und Ausladung der Schiffe und die Sicherung der Waren, Güter und Effekten betrifft, sind die Gesetze, Vorschriften und Verordnungen des Landes zu beobachten.

Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten sind ausschließlich mit der Aufrechterhaltung der inneren Ordnung an Bord der Handelsschiffe ihrer Nation betraut, und sie haben ausschließlich die zwischen dem Kapitän, den Offizieren und den Matrosen entstehenden Streitigkeiten aller Art und insbesondere jene, welche sich auf die Löhnung und Erfüllung gegenseitig eingegangener Verpflichtungen beziehen, zu schlichten.

Die Lokalbehörden können nur dann einschreiten, wenn die an Bord der Schiffe vorgefallenen Unordnungen geeignet sind, die Ruhe oder die öffentliche Ordnung am Lande oder im Hafen zu stören, oder wenn ein Landesangehöriger oder eine nicht zur Bemannung gehörige Person daran beteiligt wäre.

In allen anderen Fällen werden die obgedachten Behörden sich darauf beschränken, den Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten, sobald diese es aus irgend einem Grunde für angemessen erachten, auf deren Verlangen Beistand zu leisten, um die Anhaltung und Rücksendung an Bord oder die provisorische Haftung jedes in die Musterrolle eingetragenen Individuums zu veranlassen.

Article 18.

Les Consuls généraux, Consuls, Vice-consuls ou Agents consulaires pourront faire arrêter et renvoyer, soit à bord, soit dans leur patrie, les marins et toute autre personne faisant partie des équipages des navires marchands et de guerre de leur nation, qui auraient désertés sur un des territoires de l'une des Hautes Parties contractantes.

A cet effet, ils devront s'adresser par écrit aux autorités locales compétentes et justifier, au moyen de la présentation des régistres du bâtiment ou du rôle de l'équipage, ou, si le navire était parti, en produisant une copie authentique ou un extrait de ces documents, que les personnes réclamées faisaient réellement partie de l'équipage.

Sur cette demande, ainsi justifiée, la remise des déserteurs ne pourra être refusée.

On donnera, en outre, auxdits fonctionnaires consulaires tout appui et toute assistance pour la recherche et l'arrestation de ces déserteurs, qui seront conduits dans les prisons du pays et y seront détenus à la demande et aux frais du Consul ou Vice-consul jusqu'à ce que celui-ci trouve une occasion de les renvoyer dans leur patrie.

Cet emprisonnement ne pourra cependant durer plus de trois mois, après lesquels et moyennant un avis donné ou Consul trois jours à l'avance, le détenu sera mis en liberté et ne pourra être emprisonné de nouveau pour la même cause.

Artikel 18.

Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten können diejenigen Seeleute, sowie alle anderen zur Mannschaft der Kriegs- und Handelsschiffe ihrer Nation gehörigen Personen, welche auf eines der Staatsgebiete der Hohen vertragschließenden Teile desertiert sind, verhaften und entweder an Bord oder in ihre Heimat zurücksenden lassen.

Zu diesem Ende haben sie sich schriftlich an die kompetenten Lokalbehörden zu wenden, um durch Vorlage der Schiffsregister oder der Musterrolle, oder falls das Schiff abgegangen wäre, einer authentischen Abschrift oder eines Auszuges dieser Urkunden, den Nachweis zu führen, daß die reklamierten Individuen wirklich zur Schiffsmannschaft gehörten.

Auf das dergestalt begründete Ersuchen darf die Übergabe des Deserteurs nicht verweigert werden.

Es soll überdies den genannten Konsularfunktionären jede Unterstützung und jeder Beistand zur Ausforschung und Anhaltung dieser Deserteure gewährt werden, und sind diese in die Gefängnisse des Landes zu bringen und dort auf Verlangen und Kosten des Konsuls oder Vizekonsuls so lange in Gewahrsam zu halten, bis derselbe Gelegenheit findet, sie in ihre Heimat zurückzusenden.

Diese Haft darf jedoch nicht länger als drei Monate dauern, nach deren Ablauf und nachdem der Konsul drei Tage vorher davon verständigt worden ist, der Verhaftete in Freiheit gesetzt wird, und aus derselben Ursache nicht wieder verhaftet werden darf.

Toutefois, si le déserteur avait commis quelque délit à terre, l'autorité locale pourra surseoir à l'extradition, jusqu'à ce que le tribunal ait rendu la sentence et que celle-ci ait reçu pleine et entière exécution.

Les Hautes Parties contractantes conviennent que les marins et autres individus de l'équipage, sujets de l'État où la désertion aura lieu, restent exceptés des stipulations de la présente Convention.

Hat jedoch der Deserteur am Lande eine strafbare Handlung verübt, so steht es der Lokalbehörde frei, die Auslieferung aufzuschieben, bis das gerichtliche Urteil gefällt und vollständig vollzogen worden ist.

Die Hohen vertragschließenden Teile kommen überein, daß Seeleute oder andere Individuen der Schiffsmannschaft, welche Angehörige des Staates sind, wo die Desertion stattfindet, von den Bestimmungen der gegenwärtigen Konvention ausgenommen bleiben sollen.

Article 19.

Toutes les fois qu'il n'y aura pas de stipulations contraires entre les armateurs, chargeurs et assureurs, les avaries que les navires des pays respectifs auront souffertes en mer, soit qu'ils entrent dans les ports respectifs volontairement ou par relâche forcée, seront réglées par les Consuls généraux, Consuls, Vice-consuls ou Agents consulaires de la nation respective, à moins que des sujets du pays dans lequel résident lesdits fonctionnaires, ou des sujets d'une tierce puissance, ne soient intéressés dans ces avaries; dans ce cas, et à défaut de compromis passé à l'amiable entre toutes les parties intéressées, les avaries devront être réglées par l'autorité locale.

Artikel 19.

In allen Fällen, wo nicht ein zwischen den Reedern, Verfrachtern oder Assekuranten getroffenes Übereinkommen entgegensteht, werden die Havarien, welche die Schiffe der betreffenden Länder auf der See erlitten haben, dieselben mögen in die beiderseitigen Häfen freiwillig oder gezwungen einlaufen, durch die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten der betreffenden Nation geregelt, wofern nicht Angehörige des Landes, wo die gedachten Funktionäre residieren, oder Angehörige einer dritten Macht bei den Havarien beteiligt sind. In diesem Falle und in Ermanglung eines gütlichen Vergleiches zwischen allen beteiligten Parteien soll die Regelung der Havarien durch die Lokalbehörde stattfinden.

Article 20.

Lorsqu'un navire, appartenant au Gouvernement ou à des sujets de l'une des Hautes Parties contractantes, fera naufrage ou échouera sur le

Artikel. 20.

Wenn ein der Regierung oder den Staatsangehörigen des einen der Hohen vertragschließenden Teile gehöriges Schiff im Küstengebiete des anderen

littoral de l'autre Partie, l'autorité devra en informer le Consul général Consul, Vice-consul ou Agent consulaire de la circonscription, et, à, son défaut, le Consul général, Consul, Vice-consul ou Agent consulaire le plus voisin du lieu de l'accident.

Teiles Schiffbruch leidet oder auffährt, soll die Obrigkeit den Generalkonsul, Konsul, Vizekonsul oder Konsulargenten des Amtsbezirkes, oder in dessen Ermanglung den dem Orte des Unfalles zunächst befindlichen Generalkonsul, Konsul, Vizekonsul oder Konsularagenten davon verständigen.

Toutes les opérations relatives au sauvetage des navires autrichiens ou hongrois, qui naufrageraient ou échoueraient dans les eaux territoriales de l'Italie, seront dirigées par les Consuls généraux, Consuls, Vice-consuls ou Agents consulaires de la Monarchie austro-hongroise, et réciproquement, toutes les opérations relatives au sauvetage des navires italiens, qui naufrageraient dans les eaux territoriales de la Monarchie austro-hongroise, seront dirigées par les Consuls généraux, Consuls, Vice-consuls ou Agents consulaires d'Italie.

Alle Maßnahmen, welche sich auf die Bergung österreichischer oder ungarischer Schiffe beziehen, die in italienischen Territorialgewässern Schiffbruch gelitten haben oder aufgefahren sind, sollen von den Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten der österreichisch-ungarischen Monarchie geleitet werden; und andrerseits sollen alle Maßnahmen, welche sich auf die Bergung italienischer Schiffe beziehen, die in den Territorialgewässern der österreichisch-ungarischen Monarchie Schiffbruch gelitten haben oder aufgefahren sind, von den Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten Italiens geleitet werden.

L'intervention des autorités locales n'aura lieu, dans le pays des Parties contractantes, que pour assister les fonctionnaires consulaires, maintenir l'ordre, garantir les intérêts des sauveteurs étrangers à l'équipage et assurer l'exécution des dispositions à observer pour l'entrée et la sortie des marchandises sauvées.

Das Einschreiten der Lokalbehörden findet in den Staatsgebieten der vertragschließenden Teile nur statt, um den Konsularfunktionären Beistand zu leisten, die Ordnung aufrechtzuerhalten, die Interessen der nicht zur Schiffsmannschaft gehörigen Berger zu wahren, und den Vollzug der hinsichtlich der Ein- und Ausfuhr der geborgenen Waren zu befolgenden Vorschriften zu sichern.

En l'absence et jusqu'à l'arrivée des Consuls généraux, Consuls, Vice-consuls ou Agents consulaires ou des

In Abwesenheit und bis zur Ankunft der Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten

personnes qu'ils délégueront à cet effet, les autorités locales devront prendre toutes les mesures nécessaires pour la protection des individus et la conservation des objets qui auront été sauvés du naufrage.

oder der zu diesem Ende von ihnen bestellten Abgeordneten haben die Lokalbehörden alle erforderlichen Vorkehrungen zum Schutze der Personen und zur Erhaltung der Gegenstände zu treffen, welche aus dem Schiffbruche gerettet worden sind.

L'intervention des autorités locales dans ces différents cas ne donnera lieu à la perception de frais d'aucune espèce, hors ceux auxquels seraient soumis, en pareil cas, les navires nationaux, et hors le remboursement des dépenses nécessités par les opérations de sauvetage et par la conservation des objets sauvés.

Aus dem Einschreiten der Lokalbehörden in diesen verschiedenen Fällen soll kein Anlaß zur Einhebung von irgend welchen Kostenbeträgen genommen werden, mit Ausnahme jener Kosten, welche im gleichen Falle die einheimischen Schiffe zu tragen hätten, sowie des Ersatzes der durch die Operationen des Bergens und die Bewahrung der geborgenen Gegenstände verursachten Auslagen.

En cas de doute sur la nationalité des navires naufragés, les dispositions mentionnées dans le présent article seront de la compétence exclusive de l'autorité locale.

Im Falle eines Zweifels über die Nationalität der gescheiterten Schiffe gehören die im gegenwärtigen Artikel erwähnten Anordnungen zur ausschließlichen Kompetenz der Lokalbehörde.

Les Hautes Parties contractantes conviennent en outre, que les marchandises et effets sauvés ne seront sujets au paiement d'aucun droit de douane, à moins qu'on ne les destine à la consommation intérieure.

Die Hohen vertragschließenden Teile vereinbaren überdies, daß die geborgenen Güter und Effekten, wofern sie nicht zur Konsumtion im Lande bestimmt werden, keinerlei Zollgebüren unterliegen.

Article 21.

Les Hautes Parties contractantes s'obligent à se transmettre réciproquement les actes d'état civil, rédigés dans leurs territoires d'état et qui regardent les sujets de l'autre Partie, en tant que ces actes sont jugés nécessaires pour l'usage officiel et qu'ils seront réclamés par l'autorité compétente.

Artikel 21.

Die Hohen vertragschließenden Teile verpflichten sich, die in ihren Staatsgebieten errichteten und Staatsangehörige des anderen Teiles betreffenden Civilstandesakte sich gegenseitig zu übermitteln, sofern diese Akte zum offiziellen Gebrauche nötig erachtet und von der kompetenten Behörde verlangt werden.

Si un sujet de l'une des Hautes Parties contractantes venait à mourir dans un des territoires de l'autre Partie, l'acte du décès sera dressé d'office et remis, après avoir été revêtu des légalisations requises, au gouvernement duquel relevait le décédé.

La rédaction, ainsi que la communication des actes de décès, comme de tous les actes d'état civil, qui auront été réclamés pour l'usage officiel par l'autorité compétente, se fera sans être soumise à des frais quelconques.

Cependant si les actes en question étaient réclamés en faveur de particuliers, la rédaction et la communication n'aura lieu gratuitement que lorsqu'il s'agira d'une personne indigente et que son indigence aura été certifiée par l'autorité locale compétente.

Article 22.

Il est également convenu que les Consuls généraux, Consuls, Vice-consuls et Agents consulaires respectifs, ainsi que les Chanceliers, Secrétaires, Élèves-consuls ou autres employés consulaires, jouiront, dans les territoires d'état des Hautes Puissances contractantes, de toutes les exemptions, prérogatives, immunités et privilèges qui sont accordés ou seraient accordés aux fonctionnaires de la même classe de la nation la plus favorisée.

Article 23.

La présente Convention aura la

Wenn ein Staatsangehöriger eines der Hohen vertragschließenden Teile innerhalb eines der Staatsgebiete des anderen Teiles sterben sollte, wird der Totenschein von Amts wegen ausgefertigt, und nachdem er mit den erforderlichen Beglaubigungen versehen worden, der Regierung des Verstorbenen übermittelt werden.

Die Ausfertigung sowohl als die Übermittlung der Totenscheine, sowie aller zu offiziellem Gebrauche durch die kompetente Behörde verlangten Civilstandsakte wird ohne Einhebung irgend welcher Kostenbeträge stattfinden.

Sollten jedoch die fraglichen Akte zugunsten einer Privatperson verlangt werden, so wird deren Ausfertigung und Übermittlung nur dann unentgeltlich erfolgen, wenn es sich um eine mittellose Person handelt, und deren Mittellosigkeit durch die kompetente Lokalbehörde bestätigt ist.

Artikel 22.

Ferner ist vereinbart, daß die beiderseitigen Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten, sowie die Kanzler, Sekretäre, Konsulareleven und andere Konsularbeamte in den Staatsgebieten der Hohen vertragschließenden Teile alle jene Befreiungen, Prärogativen, Immunitäten und Privilegien genießen werden, die den Funktionären gleicher Klasse der meistbegünstigten Nation zustehen oder zugestanden würden.

Artikel 23.

Die gegenwärtige Konvention soll während eines Zeitraumes von fünf

durée de cinq années, à partir du jour de l'échange des ratifications.

Dans le cas où aucune des Hautes Parties contractantes n'aurait notifié officiellement, douze mois avant l'expiration de ce terme, son intention d'en faire cesser les effets, elle continuera d'être en vigueur, jusqu'à l'expiration d'une année, à partir du jour où l'une ou l'autre des Hautes Parties contractantes l'aura dénoncée.

Jahren, vom Tage des Austausches der Ratifikationen an gerechnet, in Kraft bleiben.

Im Falle, daß keiner der beiden Hohen vertragschließenden Teile zwölf Monate vor dem Ablaufe dieses Termines seine Absicht, die Wirkungen dieser Übereinkunft aufhören zu lassen, in offizieller Form kundgeben sollte, bleibt dieselbe in Geltung bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der eine oder der andere der Hohen vertragschließenden Teile dieselbe gekündigt haben wird.

Article 24.

La présente Convention sera publiée dans les territoires des Hautes Parties contractantes, immédiatement après l'échange des ratifications, lequel aura lieu à Rome aussitôt que faire se pourra.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs ont signé la présente Convention et l'ont revêtue du cachet de leurs armes.

Fait à Rome le quinze mai de l'an mil huit-cent soixante-quartorze.

(L. S.) **Wimpffen** m. p.
(L. S.) **Visconti-Venosta** m. p.

Artikel 24.

Die gegenwärtige Konvention wird sofort nach dem so bald als möglich in Rom erfolgenden Austausche der Ratifikationen in den Staatsgebieten der Hohen vertragschließenden Teile veröffentlicht werden.

Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Konvention unterzeichnet und derselben ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Rom am fünfzehnten Mai des Jahres Tausend Achthundert Vierundsiebzig.

(L. S.) **Wimpffen** m. p.
(L. S.) **Visconti-Venosta** m. p.

Déclaration.

Au moment de procéder à la signature de la Convention consulaire conclue, à la date de ce jour, entre l'Autriche-Hongrie et l'Italie, les Plénipotentiaires soussignés, voulant fixer, d'un commun accord, le sens de l'article 11, deuxième alinéa,

Erklärung.

Bei Unterfertigung der am heutigen Tage zwischen Österreich-Ungarn und Italien abgeschlossenen Konsularkonvention erklären die unterzeichneten Bevollmächtigten, um im gemeinsamen Einverständnisse die Bedeutung des zweiten Absatzes des Artikels 11

déclarent que cette clause, concernant les actes du droit civil, ne s'applique point aux actes de l'état civil, à l'égard desquels les Hautes Parties contractantes entendent maintenir la situation créée par les lois en vigueur dans les pays respectifs.

Fait à Rome, en double expédition, le 15 mai 1874.

(L. S.) **Wimpffen** m. p.
(L. S.) **Visconti-Venosta** m. p.

festzustellen, daß dieser Vertragspunkt nur Akte des Privatrechtes und nicht Civilstandsakte betreffe, hinsichtlich deren die Hohen vertragschließenden Teile an dem Stande, welcher nach den in den bezüglichen Ländern geltenden Gesetzen besteht, nichts zu ändern beabsichtigen.

So geschehen zu Rom in doppelter Ausfertigung den 15. Mai 1874.

(L. S.) **Wimpffen** m. p.
(L. S.) **Visconti-Venosta** m. p.

6. Staatsvertrag vom 6. Mai 1881, zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Königreiche Serbien, wegen Abschluß einer Konsularkonvention (R. G. B. XXIX Nr. 87 ex 1882).

(Abgeschlossen in Wien am 6. Mai 1881, von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät ratifiziert am 27. Mai 1882, in den beiderseitigen Ratifikationen ausgewechselt am 16. Juni 1882.)

Urtext.

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohème, etc. etc., et Roi Apostolique de Hongrie et

Son Altesse le Prince de Serbie,

désirant déterminer, d'un commun accord, les droits, privilèges, et immunités réciproques des Consuls généraux, Consuls, Vice-consuls et Agents consulaires ainsi que leurs fonctions et les obligations auxquelles ils seront respectivement soumis en Autriche-Hongrie et en Serbie, ont résolu de conclure une Convention consulaire et ont nommé à cet effet pour Leurs Plénipotentiaires, savoir:

Übersetzung.

Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen etc. etc. und Apostolischer König von Ungarn und

Seine Hoheit der Fürst von Serbien,

von dem Wunsche durchdrungen, die gegenseitigen Rechte, Vorrechte und Freiheiten der Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten, ebenso wie die Funktionen derselben und die Obliegenheiten, welche ihnen beziehungsweise in Österreich-Ungarn und in Serbien zustehen, im beiderseitigen Einverständnisse festzustellen, haben beschlossen, eine Konsularkonvention zu vereinbaren und zu diesem Ende zu ih[illegible]nächtigten ernannt,

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohème, etc. etc., et Roi Apostolique de Hongrie:

le sieur Benjamin Kállay de Nagy-Kálló, Son Chambellan et Conseiller intime, Chef de section au Ministère Impérial et Royal des affaires étrangères, Chevalier de l'Ordre de St-Étienne, Grand-croix de l'Ordre de Takovo, etc. etc.;

Son Altesse le Prince de Serbie:

le sieur Georges Pavlovitch, Conseiller à la cour de cassation de Serbie, Chevalier de l'Ordre de Takovo, etc. et

le sieur Pierre Steïtch, Chef de section au Ministère des affaires étrangères de Serbie, Commandeur de l'Ordre de Takovo, Chevalier de l'Ordre autrichien de la Couronne de fer de troisième classe, etc.;

lesquels, après s'être communiqué leurs pleins pouvoirs trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Article Ier.

Chacune des Hautes Parties contractantes aura la faculté d'établir des Consuls généraux, Consuls, Vice-consuls ou Agents consulaires dans les villes et places de commerce de l'autre Partie. Elles se réservent toutefois le droit de désigner les localités où il ne leur conviendra pas d'admettre des fonctionnaires consulaires; bien entendu que cette réserve ne pourra être appliquée à l'une des Parties contractantes sans l'être également à toutes les autres puissances.

Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen etc. etc. und Apostolischer König von Ungarn:

den Herrn Benjamin Kállay von Nagy-Kálló, Allerhöchst Ihren Kämmerer und Geheimen Rat, Sektionschef im k. und k. Ministerium des Äußern, Ritter des St. Stephanordens, Großkreuz des Takovoordens usw.;

Seine Hoheit der Fürst von Serbien:

den Herrn Georg Pavlovitch, Rat des serbischen Kassationshofes, Ritter des Takovoordens, usw. und

den Herrn Peter Steïtch, Sektionschef im serbischen Ministerium des Äußern, Kommandeur des Takovoordens, Ritter des österreichischen Ordens der eisernen Krone, dritter Klasse usw.;

welche nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten die folgenden Artikel vereinbart und unterzeichnet haben:

Artikel I.

Jedem der Hohen vertragenden Teile wird es freistehen, Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten in den Städten und Handelsplätzen des anderen Teiles zu bestellen. Sie behalten sich jedoch das Recht vor, jene Orte zu bezeichnen, welche sie hiervon auszunehmen für angemessen finden; dieser Vorbehalt soll jedoch nicht auf einen der vertragenden Teile angewendet werden können, ohne allen anderen Mächten gegenüber gleichmäßig Anwendung zu finden.

Article II.

Lesdits fonctionnaires consulaires seront réciproquement admis et reconnus après avoir présenté leurs provisions selon les règles et formalités établies dans les pays respectifs. L'exequatur nécessaire pour le libre exercice de leurs fonctions leur sera délivré sans frais et, sur la production dudit exequatur, l'autorité supérieure du lieu de leur résidence prendra immédiatement les mesures nécessaires pour qu'ils puissent s'acquitter des devoirs de leur charge et qu'ils soient admis à la jouissance des exemptions, prérogatives, immunités, honneurs et privilèges qui leur reviennent.

Artikel II.

Die genannten Konsularfunktionäre werden, nachdem sie in Gemäßheit der in den beiderseitigen Ländergebieten bestehenden Vorschriften und Förmlichkeiten ihre Bestallungen vorgewiesen haben, gegenseitig zugelassen und anerkannt werden. Das zur freien Ausübung ihrer Funktionen erforderliche Exequatur wird ihnen kostenfrei ausgefertigt und gegen Vorweisung dieses Exequatur soll die an ihrem Amtssitze befindliche Oberbehörde unverzüglich die nötigen Verfügungen treffen, um ihnen die Ausübung ihrer Amtspflichten zu ermöglichen und den Genuß der ihnen zukommenden Befreiungen, Vorrechte, Immunitäten, Ehren und Privilegien einzuräumen.

Article III.

Les fonctionnaires consulaires jouiront des prérogatives attachées en général à leur charge, savoir : l'exemption des logements et contributions militaires ainsi que de toutes contributions directes, personnelles, mobilières ou somptuaires imposées soit par l'État soit par les autorités provinciales ou par les communes, à moins qu'ils ne soient pas sujets du pays où ils résident, qu'ils ne fassent le commerce ou qu'ils n'exercent quelque industrie, dans lesquels cas ils seront soumis aux mêmes taxes, charges et impositions que les autres particuliers.

Il est entendu que lesdits fonctionnaires ne seront point exempts des impôts sur les im[illegible]ls

Artikel III.

Die Konsularfunktionäre genießen die ihrem Amte im allgemeinen zustehenden Vorrechte, als: die Befreiung von Militäreinquartierungen und Kontributionen, sowie von allen direkten, sowohl Personal- als Mobiliar- und Luxussteuern, sei es, daß dieselben vom Staate, der Provinz (dem Lande) oder von den Gemeinden auferlegt werden, vorausgesetzt jedoch, daß sie nicht Angehörige des Landes sind, in welchem sie ihren Amtssitz haben, daß sie nicht Handel treiben oder ein industrielles Geschäft ausüben, in welchen Fällen sie denselben Gebüren, Lasten und Auflagen unterworfen sind, wie andere Private.

Es ist aber selbstverständlich, daß die Steuern, denen einer dieser Funktionäre auf Grundlage von un-

possèderaient dans le pays où ils résident.

Article IV.

Les susdits fonctionnaires consulaires, sujets de la Partie contractante qui les a nommés et pourvu qu'ils ne fassent pas le commerce et n'exercent quelque industrie, ne seront point tenus à comparaître comme témoins devant les tribunaux du pays où ils résident.

Quand la justice locale aura à recevoir d'eux quelque déposition, elle devra se transporter à leur domicile — ou déléguer à cet effet un fonctionnaire compétent — pour y dresser, après avoir recueilli leurs déclarations orales, les procès-verbaux respectifs, ou bien elle leur demandera une déclaration par écrit.

En tous ces cas, lesdits fonctionnaires consulaires devront acquiescer aux désirs de l'autorité dans le terme, le jour et l'heure qu'elle aura indiqués sans y apporter des délais qui ne seraient pas justifiables.

Article V.

Les Consuls généraux, Consuls, Vice-consuls et Agents consulaires, sujets de l'État qui les a nommés, jouiront de l'immunité personnelle et ne pourront être ni arrêtés ni emprisonnés, si ce n'est pour une infraction qui d'après les lois du pays où elle

beweglichen Gütern, die er in dem Lande besitzt, wo er bestellt ist, unterworfen wäre, in der oberwähnten Befreiung nicht einbegriffen sind.

Artikel IV.

Alle oberwähnten Konsularfunktionäre sollen, wenn sie Angehörige des Staates sind, der sie ernannt hat, und vorausgesetzt, daß sie nicht Handel treiben oder ein industrielles Geschäft ausüben, nicht verpflichtet sein, vor den Gerichten des Landes, in welchem sie ihren Amtssitz haben, als Zeugen zu erscheinen.

Wenn die Lokalgerichtsbehörde von denselben eine Aussage einzuholen hat, soll sie sich in ihre Wohnung begeben oder hierzu einen kompetenten Beamten abordnen, um dort die mündlich abgegebenen Erklärungen zu Protokoll zu nehmen, oder endlich von ihnen eine schriftliche Erklärung abverlangen.

In allen diesen Fällen sollen die oberwähnten Konsularfunktionäre dem Wunsche der Behörde binnen der Frist, an dem Tage und zu der Stunde, welche dieselbe festgesetzt hat, nachkommen und jede Verzögerung, welche nicht gerechtfertigt werden kann, vermeiden.

Artikel V.

Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten, welche Angehörige des Staates sind, der sie ernannt hat, werden die persönliche Immunität genießen und weder angehalten noch verhaftet werden können, außer wegen einer strafbaren Handlung, welche nach den Gesetzen

a été commise constitue un crime ou est frappée de peines graves.

Aussitôt qu'une instruction criminelle aurait été ouverte ou qu'un arrêt de mise en accusation aurait été lancé contre un fonctionnaire consulaire, il en sera donné avis immédiatement au Représentant diplomatique de son pays.

Article VI.

Les Consuls généraux, Consuls, Vice-consuls et Agents consulaires pourront placer au-dessus de la porte extérieure du Consulat leur écusson d'office avec une inscription indiquant leur caractère officiel.

Ils pourront également arborer le pavillon de leur pays sur la maison consulaire les jours de solennités publiques, ainsi que dans d'autres circonstances d'usage, à moins qu'ils ne résident dans une ville où se trouverait la Légation de leur Souverain.

Il est bien entendu que ces marques extérieures serviront avant tout à indiquer la maison d'habitation ou la présence des Consuls généraux, Consuls, Vice-consuls ou Agents consulaires et qu'elles ne pourront jamais être interprétées comme constituant un droit d'asile.

Article VII.

Les archives consulaires seront inviolables en tout temps et les autorités locales ne pourront, sous aucun prétexte, ni dans aucun cas,

des Landes, wo sie verübt wurde, ein Verbrechen begründet, beziehungsweise mit einer Kriminalstrafe bedroht ist.

Wenn gegen einen Konsularfunktionär eine strafgerichtliche Untersuchung eingeleitet oder eine Anklageschrift eingebracht wird, wird der diplomatische Vertreter seines Landes hiervon unverzüglich in Kenntnis gesetzt.

Artikel VI.

Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten dürfen über dem äußeren Eingang des Konsulates ihr Amtswappen mit einer ihre amtliche Stellung bezeichnenden Aufschrift anbringen.

Es ist ihnen ferner gestattet, an öffentlichen Festtagen und bei anderen Gelegenheiten, in welchen es üblich ist, auf dem Konsulatsgebäude ihre offizielle Flagge aufzuziehen, es wäre denn, daß sie in einer Stadt ihren Amtssitz haben, wo sich auch die Gesandtschaft ihres Souveräns befindet.

Es versteht sich von selbst, daß diese äußeren Kennzeichen nur dazu dienen werden, um die Wohnung oder die Anwesenheit der Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten anzuzeigen, und niemals so aufgefaßt werden dürfen, als ob sie ein Asylrecht begründen würden.

Artikel VII.

Die Konsulararchive sind jederzeit unverletzlich, und es ist den Lokalbehörden in keinem Falle und unter keinem Vorwande die Durchsuchung

visiter ou saisir les papiers qui en font partie.

Ces papiers devront toujours être complètement séparés des livres ou papiers relatifs au commerce ou à l'industrie que pourraient exercer les fonctionnaires consulaires respectifs.

Article VIII.

En cas d'empêchement, d'absence ou de décès des Consuls généraux, Consuls ou Vice-consuls, les Chanceliers et Secrétaires, qui auront été présentés antérieurement en leurdite qualité aux autorités respectives, seront admis de plein droit à exercer par intérim les fonctions consulaires, sans que les autorités locales puissent y mettre obstacle. Ces autorités leur donneront au contraire dans ce cas toute aide et assistance et les feront jouir pendant la durée de leur gestion intérimaire des tous les droits, immunités et privilèges stipulés dans la présente Convention en faveur des fonctionnaires consulaires respectifs.

Article IX.

Les Consuls généraux et Consuls pourront nommer des Vice-consuls et des Agents consulaires dans les villes et localités de leur arrondissement consulaire sauf l'approbation du gouvernement territorial.

Ces Agents pourront être indistinctement choisis parmi les sujets des Parties contractantes, comme parmi les étrangers.

oder Beschlagnahme der dazu gehörigen Papiere gestattet.

Diese Papiere sollen stets von den Büchern und Papieren, welche sich auf die von den betreffenden Konsularfunktionären etwa betriebenen Handels- oder Industriegeschäfte beziehen, vollkommen getrennt sein.

Artikel VIII.

Im Falle der Verhinderung, der Abwesenheit oder des Ablebens der Generalkonsuln, Konsuln oder Vizekonsuln werden die Kanzler und Sekretäre, welche schon früher in dieser Eigenschaft den betreffenden Behörden vorgestellt worden sind, ohne weiteres zur interimistischen Ausübung der Konsularfunktionen zugelassen werden, ohne daß die Lokalbehörden dagegen einen Anstand erheben könnten. Diese Behörden werden ihnen vielmehr in einem solchen Falle jeden Beistand und jede Unterstützung gewähren und denselben während der Dauer ihrer interimistischen Amtsführung den Genuß aller in der gegenwärtigen Konvention den beiderseitigen Funktionären zugestandenen Rechte, Immunitäten und Privilegien einräumen.

Artikel IX.

Die Generalkonsuln und Konsuln können, vorbehaltlich der Genehmigung der Landesregierung, Vizekonsuln und Konsularagenten in den Städten und Ortschaften ihres Konsularbezirkes ernennen.

Diese Agenten können ohne Unterschied aus den Staatsangehörigen der vertragenden Teile, wie aus Ausländern gewählt werden.

Ils seront munis d'un brevet délivré par le Consul qui les aura nommés, et ils exerceront leurs fonctions sous les ordres et sous la responsabilité de ce dernier.

Ils jouiront des privilèges et immunités stipulés par la présente Convention, sauf les exceptions contenues dans les articles III et V.

Sie sind mit einem von dem Konsul, welcher sie ernannt hat, ausgestellten Ernennungsdekrete zu versehen und werden nach dessen Weisungen und unter dessen Verantwortung ihre Funktionen auszuüben haben.

Sie sollen die durch die gegenwärtige Konvention festgestellten Vorrechte und Immunitäten genießen, jedoch mit Aufrechthaltung der in den Artikeln III und V enthaltenen Ausnahmen.

Article X.

Les Consuls généraux, Consuls, Vice-consuls ou Agents consulaires pourront, dans l'exercice des fonctions qui leur sont attribuées, s'adresser aux autorités de leur arrondissement consulaire pour réclamer contre toute infraction aux traités ou conventions existant entre les Parties contractantes, ou contre tout abus dont leurs nationaux auraient à se plaindre.

Si leurs réclamations n'étaient pas accueillies par les autorités de leur arrondissement, ou si la décision prise par ces dernières ne leur paraissait pas satisfaisante, ils pourront avoir recours, à défaut d'un Agent diplomatique de leur pays, au gouvernement de l'État dans lequel ils résideraient.

Artikel X.

Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten können sich in Ausübung der ihnen zustehenden Amtsbefugnisse an die Behörden ihres Amtsbezirkes wenden, um gegen jede Verletzung der zwischen den vertragenden Teilen bestehenden Verträge und Konventionen oder gegen irgend einen Mißbrauch, über welche sich ihre Staatsangehörigen zu beklagen hätten, Beschwerde zu führen.

Wenn auf ihre Reklamationen von den Behörden ihres Amtsbezirkes nicht eingegangen werden sollte, oder die von diesen getroffene Entscheidung ihnen nicht entsprechend erschiene, steht es ihnen frei, in Ermanglung eines diplomatischen Vertreters ihres Landes, sich an die Regierung des Staates, in welchem sie residieren, zu wenden.

Article XI.

Les Consuls généraux, Consuls, Vice-consuls ou Agents consulaires des deux Parties ainsi que leurs Chanceliers et Secrétaires auront le

Artikel XI.

Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten beider Staaten, sowie auch ihre Kanzler und Sekretäre haben das Recht, in

droit de recevoir dans leur chancellerie, au domicile des parties et à bord des navires de leur nation les déclarations que pourront avoir à faire les capitaines, les gens de l'équipage et les passagers, les négociants et tous les autres sujets de leur pays.

Ils seront également autorisés à recevoir:

1° Les dispositions testamentaires de leurs nationaux et tous les actes de droit civil qui les concernent et auxquels on voudrait donner forme authentique.

2° Tous les contracts par écrit et actes conventionnels passés entre leurs nationaux ou entre ces derniers et d'autres personnes du pays dans lequel ils résident, et de même tout acte conventionnel concernant des sujets de ce dernier pays seulement, pourvu, bien entendu, que les actes susmentionnés aient rapport à des biens situés ou à des affaires à traiter sur les territoires de la Partie contractante, qui a nommé lesdits fonctionnaires.

Les déclarations et les attestations contenues dans les actes ci-dessus mentionnés, qui auront été reconnus authentiques par lesdits fonctionnaires et revêtus du sceau du Consulat général, Consulat, Vice-consulat ou de l'Agence consulaire, auront en justice, dans les territoires de la Monarchie austro-hongroise, comme en Serbie, la même force et valeur que si ces actes avaient été passés par devant d'autres employés publics de l'une ou de l'autre des Parties

ihren Kanzleien, in der Wohnung der Parteien und an Bord der Schiffe ihrer Staatsangehörigen, die von den Kapitänen, den Leuten der Mannschaft, den Passagieren, Handelsleuten und allen Untertanen ihres Landes etwa abzugebenden Deklarationen entgegenzunehmen.

Ebenso sind sie ermächtigt, entgegenzunehmen:

1. Die letztwilligen Verfügungen ihrer Staatsangehörigen und alle sonstigen dieselben betreffenden civilrechtlichen Akte, denen authentische Form gegeben werden will.

2. Alle schriftlichen Verträge und Vereinbarungen zwischen ihren Staatsangehörigen, sowie zwischen diesen und anderen Personen des Landes, in welchem sie ihren Amtssitz haben, ebenso auch jede Vertragsurkunde, welche nur Untertanen des letztgenannten Landes betrifft, jedoch selbstverständlich nur insofern diese Akte Güter betreffen, die auf dem Gebiete des Teiles liegen, welcher die gedachten Funktionäre bestellt hat, oder Geschäfte zum Gegenstande haben, welche dort zu vollziehen sind.

Die Erklärungen und Bestätigungen, welche in den oberwähnten Urkunden enthalten sind, sollen, wenn sie von den genannten Funktionären als echt beglaubigt und mit dem Siegel des Generalkonsulates, Konsulates, Vizekonsulates oder der Konsularagentie versehen sind, in den Ländergebieten der österreichisch-ungarischen Monarchie wie in Serbien, vor Gericht dieselbe Kraft und Geltung haben, als wenn diese Akte vor anderen öffentlichen Beamten des einen oder

contractantes, pourvu qu'ils aient été rédigés dans les formes requises par les lois de l'État qui a nommé les fonctionnaires consulaires, et qu'ils aient ensuite été soumis au timbre et à l'enregistrement ainsi qu'à toutes les autres formalités qui régissent la matière dans les pays où l'acte doit recevoir son exécution.

Dans le cas ou l'authenticité d'un document public enregistré à la chancellerie de l'une des autorités consulaires respectives serait mise en doute, la confrontation du document en question avec l'acte original ne sera pas refusée à la personne y intéressée qui en ferait la demande et qui pourra si elle le juge utile, assister à cette confrontation.

Les Consuls généraux, Consuls, Vice-consuls et Agents consulaires pourront légaliser toute espèce de documents émanant des autorités ou fonctionnaires de leur pays, et en faire des traductions qui auront dans le pays où ils résident la même force et valeur qui si elles avaient été faites par les interprètes jurés du pays.

Article XII.

Il est convenu que les Consuls généraux, Consuls, Vice-consuls et Agents consulaires respectifs ainsi que les Chanceliers, Secrétaires, Élèves-consuls ou autres employés

des anderen der vertragenden Teile vorgenommen worden wären, vorausgesetzt, daß sie in den von den Gesetzen des Staates, welcher die Konsularfunktionäre bestellt hat, festgesetzten Formen abgefaßt sind, und in der Folge der Stempelung und Einregistrierung, sowie allen anderen Formalitäten unterzogen worden sind, welche in dem Lande, in welchem der betreffende Akt zum Vollzuge gelangen soll, für solche Rechtsgeschäfte in Wirksamkeit stehen.

Im Falle des Zweifels über die Echtheit eines derartigen öffentlichen Aktes, welcher bei der Kanzlei eines von den betreffenden Konsulaten eingetragen ist, kann dessen Vergleichung mit dem Originale einem Beteiligten, der darum anlangt, nicht verweigert werden, und kann dieser einer solchen Vergleichung, wenn er es für nützlich erachtet, beiwohnen.

Die beiderseitigen Generalkonsuln Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten können die Legalisierung und Übersetzung der von den Behörden oder Funktionären ihres Landes ausgehenden Urkunden jeder Art vornehmen, und es sollen solche Übersetzungen im Lande, wo sie residieren, dieselbe Kraft und Gültigkeit haben, als wenn sie von den beeideten Dolmetschern des Landes angefertigt worden wären.

Artikel XII.

Es ist vereinbart, daß die beiderseitigen Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten, sowie die Kanzler, Sekretäre, Konsulareleven und andere Konsular-

consulaires jouiront dans les territoires d'état des Parties contractantes sous réserve de parfaite réciprocité de toutes les exemptions, prérogatives, immunités et privilèges qui sont accordés ou seront accordés aux fonctionnaires consulaires du même grade de la nation la plus favorisée.

beamte in den Staatsgebieten der vertragenden Teile alle jene Befreiungen, Prärogative, Immunitäten und Privilegien genießen werden, die den Funktionären gleicher Klasse der meistbegünstigten Nation zustehen oder werden zugestanden werden.

Article XIII.

Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique renonce aux privilèges et immunités dont jouissaient jusqu'à présent Ses sujets en Serbie en vertu des capitulations conclues entre l'Autriche et l'Empire Ottoman et conformément aux dispositions de l'article XXXVII du Traité de Berlin du 13 juillet 1878.

Il est cependant expressément stipulé que lesdites capitulations restent en vigueur dans toutes les affaires judiciaires qui touchent aux rapports entre les sujets autrichiens et hongrois et ceux des autres puissances qui n'auraient pas renoncé aux privilèges et immunités qui leur sont reconnues par les capitulations, sauf le cas où ces affaires judiciaires concerneraient des biens immeubles situés en Serbie.

Artikel XIII.

Seine kaiserliche und königliche Apostolische Majestät verzichtet auf die Privilegien und Immunitäten, welche bis nun seinen Staatsangehörigen in Serbien auf Grund der zwischen Österreich und dem ottomanischen Reiche abgeschlossenen Kapitulationen, und in Gemäßheit der Bestimmungen des Artikels XXXVII des Berliner Vertrages vom 13. Juli 1878 zustanden.

Es ist übrigens ausdrücklich festgestellt, daß die erwähnten Kapitulationen hinsichtlich aller gerichtlichen Angelegenheiten aufrechterhalten bleiben, welche sich auf die Verhältnisse zwischen österreichischen und ungarischen Staatsangehörigen und auf jene zu anderen Mächten beziehen, die auf die ihnen nach den Kapitulationen zukommenden Privilegien und Immunitäten nicht verzichtet haben, mit Ausnahme des Falles, daß diese gerichtlichen Angelegenheiten in Serbien gelegene unbewegliche Güter betreffen.

Article XIV.

La présente Convention sera exécutoire trois mois après l'échange des ratifications et restera en vigueur pendant dix ans à partir de ce jour.

Artikel XIV.

Die gegenwärtige Konvention wird drei Monate nach Austausch der Ratifikationen in Wirksamkeit treten und soll während zehn Jahre von diesem Tage an in Kraft bleiben.

Dans le cas où aucune des Parties contractantes n'aurait notifié, douze mois avant la fin de ladite période, son intention d'en faire cesser les effets, elle demeurera obligatoire jusqu'à l'expiration d'une année à partir du jour où l'une ou l'autre des Parties contractantes l'aura dénoncée.

Im Falle, daß keiner der beiden vertragenden Teile zwölf Monate vor dem Ablaufe dieses Termines seine Absicht, die Wirkungen dieser Übereinkunft aufhören zu lassen, notifiziert haben sollte, bleibt dieselbe in Geltung bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der eine oder der andere der vertragenden Teile dieselbe gekündigt haben wird.

Article XV.

La présente Convention sera ratifiée et les ratifications en seront échangées à Vienne aussitôt que faire se pourra.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signée et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait à Vienne en double expédition le $\frac{\text{6 mai}}{\text{24 avril}}$ 1881.

(L. S.) **Benjamin de Kállay** m. p.
(L. S.) **G. Pavlovitch** m. p.
(L. S.) **P. Steïtch** m. p.

Artikel XV.

Die gegenwärtige Konvention wird ratifiziert und werden die Ratifikationen, sobald als möglich, in Wien ausgetauscht werden.

Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Konvention unterzeichnet und derselben ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen in doppelter Ausfertigung zu Wien, am $\frac{\text{6. Mai}}{\text{24. April}}$ 1881.

(L. S.) **Benjamin v. Kállay** m. p.
(L. S.) **G. Pavlovitch** m. p.
(L. S.) **P. Steïtch** m. p.

7. Staatsvertrag vom 6. Mai 1881, zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Königreiche Serbien, wegen eines Rechtshilfevertrages (R. G. B. XXIX Nr. 88 ex 1882).

(Abgeschlossen in Wien am 6. Mai 1881, von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät ratifiziert am 27. Mai 1882, in den beiderseitigen Ratifikationen ausgewechselt am 16. Juni 1882.)

Urtext.

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohème, etc. etc., et Roi Apostolique de Hongrie et

Son Altesse le Prince de Serbie, animés du désir d'établir d'une manière décisive un même traitement

Übersetzung.

Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen etc. etc. und Apostolischer König von Ungarn und

Seine Hoheit der Fürst von Serbien, von dem Wunsche beseelt, in bestimmter Weise eine gleiche Behand-

pour Leurs sujets devant les tribunaux de l'autre Partie, ainsi que le secours en matière judiciaire que les tribunaux des deux Parties doivent se prêter dans les affaires de droit civil, ont résolu d'un commun accord de conclure une Convention spéciale à cet effet, et ont nommé pour Leurs Plénipotentiaires:

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohème, etc. etc., et Roi Apostolique de Hongrie:

le sieur Benjamin Kállay de Nagy-Kálló, Son Chambellan et Conseiller intime, Chef de section au Ministère Impérial et Royal des affaires étrangères, Chevalier de l'Ordre de Saint-Étienne, Grand-croix de l'Ordre de Takovo, etc. etc.;

Son Altesse le Prince de Serbie:

le sieur Georges Pavlovitch, Conseiller à la cour de cassation de Serbie, Chevalier de l'Ordre de Takovo, etc. etc., et

le sieur Pierre Steïtch, Chef de section au Ministère des affaires étrangères de Serbie, Commandeur de l'Ordre de Takovo, Chevalier de l'Ordre autrichien de la Couronne de fer de troisième classe, etc.;

lesquels, après s'être communiqué leurs pleins pouvoirs trouvés en bonne et due forme, sont tombés d'accord sur les articles suivants:

Article Ier.

Les sujets de chacune des Hautes Parties contractantes sont autorisés à poursuivre et à défendre leurs droits devant les tribunaux de l'autre Partie contractante aussi contre les sujets

lung Ihrer Untertanen vor den Gerichten des anderen Teiles sowie die von den Gerichten beider Teile in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten einander zu leistende Rechtshilfe festzustellen, haben zu diesem Zwecke den Abschluß eines besonderen Übereinkommens einverständlich beschlossen und zu diesem Ende zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen etc. etc. und Apostolischer König von Ungarn:

den Herrn Benjamin Kállay von Nagy-Kálló, Allerhöchst Ihren Kämmerer und Geheimen Rat, Sektionschef im k. und k. Ministerium des Äußern, Ritter des St. Stephanordens, Großkreuz des Takovoordens usw.;

Seine Hoheit der Fürst von Serbien:

den Herrn Georg Pavlovitch, Rat des serbischen Kassationshofes, Ritter des Takovoordens usw., und

den Herrn Peter Steïtch, Sektionschef im serbischen Ministerium des Äußern, Kommandeur des Takovoordens, Ritter des österreichischen Ordens der eisernen Krone dritter Klasse usw.;

welche nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten die folgenden Artikel vereinbart haben:

Artikel I.

Die Staatsangehörigen eines jeden der Hohen vertragenden Teile sind berechtigt, vor den Gerichten des anderen vertragenden Teiles auch gegen Staatsangehörige dieses letz-

de cette dernière Partie. Les tribunaux de chacune des Parties contractantes doivent en cette matière leur appliquer un traitement égal à celui des nationaux.

En tant que les lois sur la procédure civile de l'une ou de l'autre des Parties contractantes contiennent des dispositions au sujet de la juridiction, du cautionnement pour les frais de la procédure et au sujet de la contrainte par corps, qui seraient exclusivement applicables aux étrangers, ces dispositions ne seront point appliqués aux sujets des deux Parties contractantes.

Spécialement est accordée aux extraits dûment légalisés des livres de commerce tenus dans le ressort de l'une des Parties contractantes la même force probante devant les tribunaux de l'autre Partie qu'aux extraits des livres de commerce tenus dans le pays même.

Les sujets de chacune des Parties contractantes jouiront aussi absolument des mêmes droits que les nationaux, lorsqu'ils auront à faire valoir des réclamations contre une faillite.

teren ihre Rechte zu verfolgen und zu verteidigen. Sie sind hierbei von den Gerichten eines jeden der vertragenden Teile gleich den Inländern zu behandeln.

Insofern die Civilprozeßgesetze eines oder des anderen der vertragenden Teile in betreff des Gerichtsstandes, der Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten und der Personalhaft Vorschriften enthalten, welche nur auf Ausländer anwendbar sind, finden dieselben auf die Staatsangehörigen der beiden vertragenden Teile keine Anwendung.

Insbesondere kommt den gehörig beglaubigten Auszügen aus Handelsbüchern, welche in dem Gebiete eines der vertragenden Teile geführt werden, vor den Gerichten des anderen vertragenden Teiles dieselbe Beweiskraft zu, wie den Auszügen aus den im Inlande geführten Handelsbüchern.

Auch bei der Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber einer Konkursmasse werden die Staatsangehörigen eines jeden der vertragenden Teile vollkommen gleiche Rechte mit den Inländern genießen.

Article II.

Les tribunaux des deux Parties contractantes se prêteront secours dans les affaires civiles suivant les dispositions énumérées ci-dessous.

Le secours ne peut avoir lieu dans aucun cas:

1° Si l'acte proposé n'est pas de la compétence du tribunal requis. Lorsque cependant l'obstacle peut être écarté par la transmission de la

Artikel II.

Die Gerichte der beiden vertragenden Teile haben einander in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gegenseitig Rechtshilfe zu leisten.

Die Rechtshilfe findet in keinem Falle statt:

1. Wenn die Vornahme der beantragten Handlung nicht zu dem Geschäftskreise des ersuchten Gerichtes gehört. Kann jedoch das Hindernis

requête au tribunal compétent, le tribunal requis est tenu d'effectuer cette transmission sans entrer en délibération.

2° S'il s'agit d'un acte à effectuer par un tribunal, une partie ou un tiers, et si cet acte est inadmissible d'après la loi valable pour ce tribunal.

Article III.

Les tribunaux requis ou s'il y a lieu, les tribunaux supérieurs de la Partie contractante à laquelle appartiennent ces tribunaux, statuent exclusivement sur l'admissibilité du secours judiciaire à prêter, aux termes de la Convention présente, et sur la légalité d'un refus de ce secours.

Article IV.

L'envoi des lettres rogatoires de même que celui des réponses aura lieu par voie diplomatique.

Les lettres rogatoires seront accompagnées d'une traduction allemande ou française, lorsqu'elles ne seront point écrites dans la langue du tribunal requis. Il en est de même pour les annexes d'une lettre rogatoire dont le contenu doit être connu par le tribunal requis afin que ce dernier puisse donner cours à la demande faite. Une traduction allemande ou française doit être jointe à la réponse, lorsque celle-ci n'est point rédigée dans la langue du tribunal requérant.

durch Abgabe des Gesuches an das zuständige Gericht beseitigt werden, so hat das ersuchte Gericht, ohne ein weiteres Verfahren einzuleiten, diese Abgabe zu bewerkstelligen.

2. Wenn eine Handlung des Gerichtes, einer Partei oder eines Dritten beantragt wird, deren Vornahme nach dem für dieses Gericht geltenden Rechte gesetzlich unzulässig ist.

Artikel III.

Über die Zulässigkeit der nach diesem Vertrage zu leistenden Rechtshilfe und über die Rechtmäßigkeit der Verweigerung derselben wird ausschließlich von dem ersuchten Gerichte oder nach Maßgabe der Zulässigkeit von den höheren Gerichten desjenigen der vertragenden Teile entschieden, welchem das ersuchte Gericht angehört.

Artikel IV.

Die Übermittlung der gerichtlichen Ersuchschreiben, sowie die Beantwortung derselben erfolgt auf diplomatischem Wege.

Dem Ersuchschreiben ist, wenn es nicht in der Sprache des ersuchten Gerichtes abgefaßt ist, eine deutsche oder französische Übersetzung beizulegen. Dasselbe gilt von jenen Beilagen eines Ersuchschreibens, deren Inhalt dem ersuchten Gerichte bekannt sein muß, um dem gestellten Ersuchen entsprechen zu können. Der Beantwortung eines Ersuchschreibens ist eine Übersetzung der bezeichneten Art in dem Falle beizulegen, wenn die Antwort nicht in der Sprache des ersuchenden Gerichtes abgefaßt ist.

Article V.

Les frais du secours judiciaire seront supportés par le tribunal requérant. Quant aux dépenses au comptant nécessaires, elles devront être avancées par le tribunal requis. Ces principes seront aussi appliqués dans le cas d'une exécution.

Artikel V.

Die Kosten der Rechtshilfe sind von den ersuchenden Gerichten zu bezahlen. Die erforderlichen baren Auslagen hat das ersuchte Gericht vorzuschießen. Diese Grundsätze gelangen auch im Falle einer Zwangsvollstreckung zur Anwendung.

Article VI.

Les tribunaux de chacune des Parties contractantes, étant données les conditions de l'article II, auront à faire suivre les demandes qu'un tribunal de l'autre Partie contractante leur adresse en vue de significations, d'auditions et de preuves à recueillir, avec toute la promptitude possible. Le résultat de l'acte doit être porté à la connaissance du tribunal requérant en joignant les récépissés, procès-verbaux et autres pièces.

Cette disposition s'appliquera aussi à des demandes de significations, d'auditions et de preuves à recueillir, qui seront faites par l'une des Parties contractantes dans des affaires non contentieuses.

Artikel VI.

Die Gerichte eines jeden der vertragenden Teile haben den von einem Gerichte des anderen vertragenden Teiles an sie gestellten Ersuchen um Veranlassung von Zustellungen, Einvernehmungen von Parteien und Aufnahme von Beweisen unter den Voraussetzungen des Artikels II mit tunlichster Beschleunigung zu entsprechen und das Ergebnis der gepflogenen Amtshandlung unter Beifügung der betreffenden Rezepisse, Protokolle und sonstigen Aktenstücke dem ersuchenden Gerichte mitzuteilen.

Diese Bestimmung findet auch auf solche Ersuchen um Veranlassung von Zustellungen, Einvernehmungen von Parteien und Aufnahme von Beweisen Anwendung, welche von den Gerichten eines der vertragenden Teile in Angelegenheiten des Verfahrens außer Streitsachen gestellt werden.

Article VII.

Une exécution n'a lieu, en vertu des dispositions de la Convention présente, que lorsqu'il s'agit d'une demande portant sur une somme d'argent ou sur d'autres biens.

L'exécution est effectuée d'après les règles en vigueur dans le pays où elle doit avoir lieu.

Artikel VII.

Eine Zwangsvollstreckung findet auf Grund der Bestimmungen dieses Vertrages nur wegen vermögensrechtlicher Ansprüche statt.

Die Zwangsvollstreckung erfolgt nach den am Orte der Vollstreckung geltenden Vorschriften.

Article VIII.

Sous les conditions établies par l'article II, l'exécution est admise:

1° Sur la base de sentences, d'ordres de paiement et autres jugements des tribunaux civils de chacune des Parties contractantes autant et aussi longtemps que ces actes judiciaires constituent, d'après la loi valable pour le tribunal qui a prononcé, un titre exécutoire.

2° Sur la base de transactions faites, en matière contentieuse, devant les tribunaux civils de chacune des Parties contractantes, en tant que ces transactions constituent un titre exécutoire d'après la loi valable pour le tribunal devant lequel la transaction à été faite.

3° Sur la base de jugements rendus par des arbitres, en tant que ces derniers seraient appelés à prononcer sur la cause soit en suite d'un compromis dressé par écrit soit en vertu d'une disposition légale, établissant la compétence d'un tribunal arbitral pour certaines affaires.

Article IX.

L'exécution ne sera effectuée sur la base d'un jugement que:

1° Lorsque dans le cours du procès la signification au défendeur contre lequel le jugement exécutoire a été rendu, a eu lieu suivant les règles et que, par suite de quelque autre irrégularité de la procédure, le défendeur n'a pas été privé de sauve-

Artikel VIII.

Unter den Voraussetzungen des Artikels II ist die Zwangsvollstreckung zulässig:

1. Auf Grund von Urteilen, Mandaten und anderen Erkenntnissen der Civilgerichte eines jeden der vertragenden Teile, insoweit und insolange dieselben nach dem für das erkennende Gericht geltenden Rechte die Zwangsvollstreckung begründen.

2. Auf Grund der in Streitsachen vor den Civilgerichten eines jeden der vertragenden Teile geschlossenen Vergleiche, insofern dieselben nach dem für das Gericht, vor welchem der Vergleich abgeschlossen wurde, geltenden Rechte die Zwangsvollstreckung begründen.

3. Auf Grund von Erkenntnissen eines Schiedsgerichtes, sofern dieses letztere in Gemäßheit eines schriftlichen Schiedsvertrages oder einer gesetzlichen Bestimmung, wodurch bestimmte Rechtssachen der schiedsgerichtlichen Kompetenz überwiesen werden, zur Entscheidung der Streitsache berufen war.

Artikel IX.

Die Zwangsvollstreckung auf Grund eines gerichtlichen Erkenntnisses findet nur statt:

1. Wenn die Zustellung im Erkenntnisverfahren an den Beklagten, gegen welchen das zu vollstreckende Erkenntnis gefällt wurde, ordnungsmäßig erfolgt ist, und demselben nicht infolge einer anderen Unregelmäßigkeit des Verfahrens die Mög-

garder ses droits pendant le cours du procès.

La signification ne sera considérée régulière que si l'acte judiciaire en vertu duquel le procès a été introduit, a été signifié au défendeur en sa personne dans le territoire sur lequel le jugement a été rendu, ou bien lorsque la signification a été faite, sur le territoire de l'autre Partie contractante, par l'autorité compétente requise à cet effet.

2° Lorsque le tribunal qui a rendu le jugement était compétent d'après les règles valables pour le tribunal requis.

3° Lorsque le tribunal qui a rendu le jugement y aura apposé la formule constatant qu'il a passé en force de chose jugée.

Article X.

Il n'y aura pas d'exécution de jugements prononcés par des tribunaux criminels sur des demandes portant sur une somme d'argent ou sur d'autres biens.

Article XI.

L'exécution n'aura lieu sur la base d'une transaction judiciaire que lorsque le tribunal devant lequel elle a été faite y aura apposé la formule exécutoire.

Article XII.

L'exécution d'un jugement arbitral n'aura lieu que lorsque la clause exécutoire y aura été apposée par

lichkeit entzogen war, im Erkenntnisverfahren seine Rechte zu wahren.

Die Zustellung ist nur dann als ordnungsmäßig anzusehen, wenn die den Prozess einleitende gerichtliche Verfügung dem Beklagten in dem Gebiete, wo das Erkenntnis gefällt wurde, persönlich, oder in dem Gebiete des anderen vertragenden Teiles durch die darum ersuchte zuständige Behörde zugestellt worden ist.

2. Wenn die Zuständigkeit des Gerichtes, welches das Erkenntnis gefällt hat, nach den für das ersuchte Gericht geltenden Vorschriften begründet ist.

3. Wenn das Erkenntnisgericht dem Erkenntnisse die Bestätigung beigefügt hat, daß dasselbe in Rechtskraft erwachsen ist.

Artikel X.

Auf Grund von Erkenntnissen, welche von Strafgerichten über vermögensrechtliche Ansprüche gefällt werden, findet eine Zwangsvollstreckung nicht statt.

Artikel XI.

Auf Grund eines gerichtlichen Vergleiches findet eine Zwangsvollstreckung nur dann statt, wenn die Vollstreckbarkeit desselben durch das Gericht, vor welchem derselbe geschlossen wurde, bestätigt wird.

Artikel XII.

Auf Grund eines schiedsgerichtlichen Erkenntnisses findet eine Zwangsvollstreckung nur dann statt, wenn die Vollstreckbarkeit desselben

un tribunal du pays où le jugement arbitral a été rendu.

Article XIII.

En même temps que la lettre rogatoire demandant l'exécution, on transmettra au tribunal requis une expédition authentique du document servant de titre à l'exécution. Ce document sera accompagné de la traduction exigée par l'article IV.

Le tribunal dans le rayon duquel l'exécution doit être effectuée statuera sur l'admissibilité de celle-ci après débats sommaires. Ces débats se borneront à constater l'existence des conditions sous lesquelles, en vertu de la présente Convention, l'exécution est admise.

L'audience devra être fixée au plus court délai possible qui ne dépassera point de 15 jours la date à laquelle la lettre rogatoire demandant l'exécution est parvenue au tribunal requis.

Article XIV.

Lorsque le jugement ou la transaction sur la base duquel l'exécution doit avoir lieu se fondent sur une lettre de change ou sur un acte notarié ou bien sur un autre titre qui d'après les lois du pays a le caractère d'un acte authentique et que les conditions établies par la présente Convention pour l'exécution

durch ein Gericht des Gebietes, in welchem das schiedsgerichtliche Erkenntnis gefällt wurde, bestätigt wird.

Artikel XIII.

Mit dem Ersuchschreiben um Gewährung der Zwangsvollstreckung ist eine amtliche Ausfertigung der Urkunde, auf deren Grund die Zwangsvollstreckung erfolgen soll, samt der nach Artikel IV erforderlichen Übersetzung dem ersuchten Gerichte vorzulegen.

Über die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung entscheidet das Gericht, in dessen Sprengel die Vollstreckshandlung stattfinden soll, nach vorhergegangener summarischer Verhandlung, welche sich auf die Erörterung über das Vorhandensein der in diesem Vertrage festgesetzten Voraussetzungen für die Bewilligung der Zwangsvollstreckung zu beschränken hat.

Diese Verhandlung soll auf möglichst kurze Frist und keinesfalls auf mehr als vierzehn Tage nach dem Tage anberaumt werden, an welchem das Ersuchschreiben um Zwangsvollstreckung an das ersuchte Gericht gelangt ist.

Artikel XIV.

Wenn das Erkenntnis oder der Vergleich, auf Grund dessen die Zwangsvollstreckung stattfinden soll, sich auf einen Wechsel, einen Notariatsakt oder auf eine andere Urkunde gründet, welche nach den Landesgesetzen als eine öffentliche Urkunde anzusehen ist und die in diesem Vertrage festgesetzten Vor-

auront été suffisamment prouvées par les documents produits, le tribunal requis doit procéder à la fixation du délibéré mentionné dans l'article précédent et accorder en même temps l'exécution provisoire jusqu'à caution. Cette exécution sera effectuée sans délai. Dans ces cas la lettre rogatoire sera accompagnée d'une copie légalisée de la lettre de change, de l'acte notariée ou de l'acte équivalent, de même que d'une traduction de cette copie, en conformité aux stipulations de l'article IV. L'extinction de la caution dont il s'agit ne peut avoir lieu — avant qu'il soit rendu un arrêt décisif sur l'admissibilité de l'exécution — que dans le cas où il sera fourni une garantie suffisante pour la créance totale de la partie poursuivante.

aussetzungen für die Bewilligung der Zwangsvollstreckung durch die vorgelegten Urkunden hinreichend dargetan sind, so hat das ersuchte Gericht zugleich mit der Anberaumung der im vorigen Artikel bezeichneten Verhandlung die Zwangsvollstreckung bis zur Sicherstellung zu bewilligen, und die ungesäumte Vornahme derselben zu verfügen. In solchen Fällen ist eine beglaubigte Abschrift des Wechsels, des Notariatsaktes oder der denselben gleichgestellten Urkunde samt der nach Artikel IV erforderlichen Übersetzung dem Ersuchschreiben beizuschließen. Die auf diesem Wege bewirkte Sicherstellung darf, bevor über die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung endgültig entschieden ist, nur in dem Falle aufgehoben werden, wenn für den gesamten Anspruch des Exekutionsführers ausreichende Sicherheit geleistet wird.

Article XV.

Lorsque dans la lettre rogatoire demandant l'exécution un fondé de pouvoirs de la partie poursuivante n'est point désigné, le tribunal qui procède à l'exécution devra lui constituer un représentant et en avertir le tribunal requérant (article V).

Artikel XV.

Wird in dem Ersuchschreiben um Zwangsvollstreckung ein Vertreter des Exekutionsführers nicht namhaft gemacht, so ist demselben von dem Vollstreckungsgerichte ein geeigneter Vertreter zu bestellen und hiervon das ersuchende Gericht in Kenntnis zu setzen (Artikel V).

Article XVI.

Lorsque sur le territoire de l'une des Parties contractantes une faillite est ouverte, et que le failli est établi dans ce pays, les tribunaux de l'autre Partie contractante ont sur la demande du tribunal saisi de la faillite, à pourvoir, d'après les l[illegible]es

Artikel XVI.

Wird in dem Gebiete eines der vertragenden Teile der Konkurs über einen Gemeinschuldner eröffnet, welcher daselbst seinen ordentlichen Wohnsitz hat, so haben auf Ansuchen des Konkursgerichtes die Gerichte des anderen vertragenden Teiles, in

pour eux, à la sécurité, à l'inventaire et à la remise au tribunal saisi, de toute propriété mobilière appartenant au failli et qui pourrait se trouver dans leur rayon.

deren Sprengel sich ein dem Gemeinschuldner gehöriges bewegliches Vermögen befindet, nach Maßgabe der für sie geltenden Gesetze dafür Sorge zu tragen, daß dieses Vermögen sichergestellt, inventarisiert und an das Konkursgericht abgeliefert werde.

Mais la remise au tribunal saisi de la faillite n'aura point lieu lorsque, d'après les lois de l'endroit où se trouvent les biens qu'il s'agirait de remettre, des droits de revendication ou de restitution, des droits de retention ou des privilèges, des gages ou des droits réels sont réclamés; ou bien lorsqu'une séparation de tels biens, notamment d'une hoirie, est demandée. Dans ce cas il ne peut être remis au tribunal saisi de la faillite que ce qui reste des biens après que satisfaction entière aura été donnée aux ayants-droit du genre susindiqué.

Insoweit jedoch nach den Gesetzen des Ortes, wo sich abzulieferndes Vermögen befindet, auf dasselbe Vindikations- oder Rückforderungsansprüche, Retentions- oder Vorzugsrechte, Pfand- oder andere dingliche Rechte geltend gemacht werden oder die Absonderung eines solchen Vermögens, namentlich einer Erbschaft begehrt wird, findet eine Ausfolgung derselben an das Konkursgericht nicht statt. Gegenstand der Ablieferung an das Konkursgericht ist in einem solchen Falle nur der nach vollständiger Befriedigung der bezeichneten Ansprüche allfällig erübrigende Vermögensrest.

En ce qui concerne les dispositions à l'égard des biens immeubles d'un failli, elles seront en tout cas de la compétence des tribunaux de l'État dans lequel ces biens sont situés.

Alle Verfügungen in betreff des unbeweglichen Vermögens eines Gemeinschuldners bleiben in jedem Falle den Gerichten des Staates vorbehalten, in welchem dasselbe gelegen ist.

Un excédant du prix obtenu par la vente des immeubles sur la somme distribuée entre les créanciers qui y ont droit sera remis au tribunal saisi de la faillite.

Wird nach der Befriedigung aller Gläubiger, welchen ein Anspruch auf den durch den Verkauf eines unbeweglichen Gutes erzielten Kaufschilling zusteht, noch ein Rest erübrigt, so ist derselbe dem Konkursgerichte auszufolgen.

Lorsqu'à l'ouverture de la faillite on présume que des créanciers se trouvent sur le territoire de l'autre Partie contractante, l'ouverture de la

Wenn bei der Konkurseröffnung zu vermuten ist, daß sich in dem Gebiete des anderen vertragenden Teiles Gläubiger aufhalten, so ist die

faillite devra être publiée aussi dans les journaux de l'autre pays, désignés à cet effet, et d'après les dispositions qui y sont en vigueur.

Article XVII.

La présente Convention sera exécutoire trois mois après l'échange des ratifications et restera en vigueur pendant dix ans à partir de ce jour.

Dans le cas où aucune des Parties contractantes n'aurait notifié, douze mois avant la fin de ladite période, son intention d'en faire cesser les effets, elle demeurera obligatoire jusqu'à l'expiration d'une année à partir du jour où l'une ou l'autre des Parties contractantes l'aura dénoncée.

Article XVIII.

La présente Convention sera ratifié et les ratifications en seront échangées à Vienne aussitôt que faire se pourra.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signée et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait à Vienne en double expédition le $\frac{6 \text{ mai}}{24 \text{ avril}}$ 1881.

(L. S.) **Benjamin de Kállay** m. p.
(L. S.) **G. Pavlovitch** m. p.
(L. S.) **P. Steïtch** m. p.

Konkurseröffnung auch dort durch die zu diesem Zwecke bestimmten öffentlichen Blätter nach den daselbst geltenden Vorschriften bekanntzumachen.

Artikel XVII.

Die gegenwärtige Konvention wird drei Monate nach Austausch der Ratifikationen in Wirksamkeit treten und soll während zehn Jahre, von diesem Tage an, in Kraft bleiben.

Im Falle, daß keiner der beiden vertragenden Teile zwölf Monate vor dem Ablaufe dieses Termines seine Absicht, die Wirkungen dieser Übereinkunft aufhören zu lassen, notifiziert haben sollte, bleibt dieselbe in Geltung bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der eine oder der andere der vertragenden Teile dieselbe gekündigt haben wird.

Artikel XVIII.

Die gegenwärtige Konvention wird ratifiziert und werden die Ratifikationen, sobald als möglich, in Wien ausgetauscht werden.

Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Konvention unterzeichnet und derselben ihr Siegel beigedrückt.

So geschehen in doppelter Ausfertigung zu Wien, am $\frac{6. \text{ Mai}}{24. \text{ April}}$ 1881.

(L. S.) **Benjamin v. Kállay** m. p.
(L. S.) **G. Pavlovitch** m. p.
(L. S.) **P. Steïtch** m. p.

8. Staatsvertrag vom 6. Mai 1881, zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Königreiche Serbien, wegen Behandlung der Verlassenschaften, Bestellung von Vormundschaften und Kuratelen und wegen Mitteilung von Civilstandsakten (R. G. B. XXIX Nr. 89 ex 1882).

(Abgeschlossen in Wien am 6. Mai 1881, von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät ratifiziert am 27. Mai 1882, in den beiderseitigen Ratifikationen ausgewechselt am 16. Juni 1882.)

Urtext.

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohème, etc. etc., et Roi Apostolique de Hongrie et

Son Altesse le Prince de Serbie,

désirant déterminer les droits de leurs sujets respectifs et les attributions des autorités judiciaires et consulaires de l'un et de l'autre pays en ce qui concerne le règlement des successions laissées dans les territoires d'état de l'une des Parties contractantes par des sujets de l'autre Partie, ainsi que régler l'organisation provisoire de la tutelle ou curatelle et la communication réciproque des actes de l'état civil, ont résolu, d'un commun accord, de conclure dans ce but une Convention spéciale et ont nommé pour Leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohème, etc. etc., et Roi Apostolique de Hongrie:

le sieur Benjamin Kállay de Nagy-Kálló, Son Chambellan et Conseiller intime, Chef de section au Ministère Impérial et Royal des affaires étrangères, Chevalier de l'Ordre de Saint-

Übersetzung.

Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen etc. und Apostolischer König von Ungarn und

Seine Hoheit der Fürst von Serbien,

von dem Wunsche durchdrungen, die Rechte Ihrer beiderseitigen Untertanen und die Amtsbefugnisse der Gerichts- und Konsularbehörden ihrer Staaten hinsichtlich der Behandlung der in einem Staate hinterbliebenen Verlassenschaften der Untertanen des anderen Staates festzustellen, die provisorische Bestellung von Vormundschaften und Kuratelen und die wechselseitige Mitteilung von Civilstandsakten zu regeln, haben zu diesem Zwecke den Abschluß eines besonderen Übereinkommens einverständlich beschlossen und zu diesem Ende zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen etc. etc. und Apostolischer König von Ungarn:

den Herrn Benjamin Kállay von Nagy-Kálló, Allerhöchst Ihren Kämmerer und Geheimen Rat, Sektionschef im k. und k. Ministerium des

Étienne, Grand-croix de l'Ordre de Takovo, etc. etc.;

Son Altesse le Prince de Serbie:

le sieur Georges Pavlovitch, Conseiller à la cour de cassation de Serbie, Chevalier de l'Ordre de Takovo etc., et

le sieur Pierre Steïtch, Chef de section au Ministère des affaires étrangères de Serbie, Commandeur de l'Ordre de Takovo, Chevalier de l'Ordre autrichien de la Couronne de fer de troisième classe, etc.;

lesquels, après s'être communiqué leurs pleins pouvoirs trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Article Ier.

Les sujets des Hautes Parties contractantes pourront disposer par testament, legs, donation ou autrement, de tous les biens qu'ils posséderaient dans les territoires des États respectifs.

Ils seront habiles à recevoir, de la même manière que les nationaux, les biens situés dans l'autre pays, qui leur seraient dévolus à titre de donation, legs, testament, ou même par succession ab intestat, et lesdits héritiers, légataires ou donataires ne seront pas tenus à acquitter ni d'autres droits de succession ou mutation ni plus élevés que ceux qui seraient imposés, dans les cas semblables, aux nationaux eux-mêmes.

Ils auront la faculté de faire dresser leurs dis[illegible]ière volonté

Äußern, Ritter des St. Stephanordens, Großkreuz des Takovoordens usw.;

Seine Hoheit der Fürst von Serbien:

den Herrn Georg Pavlovitch, Rat des serbischen Kassationshofes, Ritter des Takovoordens usw. und

den Herrn Peter Steïtch, Sektionschef im serbischen Ministerium des Äußern, Kommandeur des Takovoordens, Ritter des österreichischen Ordens der eisernen Krone dritter Klasse, usw.,

welche nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten die folgenden Artikel vereinbart und unterzeichnet haben:

Artikel I.

Die Angehörigen der Hohen vertragenden Teile können durch Erbeinsetzung, Legat, Schenkung oder auf andere Weise über das gesamte Vermögen verfügen, das sie im Gebiete der beiderseitigen Staaten besitzen.

Sie sind in gleicher Weise, wie die Staatsangehörigen, zur Übernahme des im anderen Lande befindlichen Vermögens, welches ihnen aus dem Titel der Schenkung, des Legats, der Erbeinsetzung oder selbst durch Intestaterbfolge zufallen sollte, befähigt und können besagte Erben, Legatare oder Donatare nicht zur Entrichtung einer anderen oder höheren Erbsteuer oder Übertragungsgebür verhalten werden, als in solchen Fällen die Staatsangehörigen zu tragen haben.

Sie sind berechtigt, die Errichtung ihrer letztwilligen Anordnungen durch

par des fonctionnaires consulaires de leur nation.

Dans le cas où la succession serait composée, en partie ou en totalité, de biens immeubles et que, d'après les traités en vigueur, la personne à laquelle ces biens sont dévolus ne serait pas habile à les acquérir, il sera accordé, de part et d'autre, aux intéressés un délai, à fixer selon les circonstances du cas spécial, afin de pouvoir effectuer la vente de ces immeubles de la manière la plus avantageuse.

Lorsque ce délai est expiré et qu'aucun résultat n'a été obtenu, les tribunaux procéderont à la vente aux enchères publiques des biens immeubles en faveur des ayants-droit susmentionnés.

die Konsuln oder Kanzler ihrer Nation vornehmen zu lassen.

Wenn die Verlassenschaft im ganzen oder zum Teile aus unbeweglichen Gütern besteht, welche derjenige, dem sie zugefallen sind, in Gemäßheit der bestehenden Verträge nicht erwerben kann, so wird den Interessenten ein den Umständen des Falles angemessener Termin festgestellt werden, damit sie den Verkauf der unbeweglichen Güter auf die möglichst vorteilhafte Weise vornehmen können.

Nach fruchtlosem Verlauf dieses Termines wird vom Gerichte der Verkauf der unbeweglichen Güter zugunsten der Interessenten im Wege der öffentlichen Feilbietung vorgenommen werden.

Article II.

La succession aux biens immobiliers sera réglée par les lois du pays dans lequel les immeubles seront situés et la connaissance de toute demande ou contestation concernant les successions immobilières appartiendra exclusivement aux tribunaux de ce pays.

En ce qui concerne les successions mobilières laissées par de sujets de l'une des Parties contractantes dans le territoire de l'autre Partie, soit qu'à l'époque du décès ils y fussent établis ou simplement de passage, soit qu'ils fussent décédés ailleurs, les réclamations reposant sur le titre d'hérédité ou de legs seront jugées par les tribunaux ou autorités compétentes du pays auquel appartenait

Artikel II.

Die Erbfolge in Beziehung auf unbewegliches Vermögen wird durch die Gesetze des Landes, in welchem die unbeweglichen Güter liegen, geregelt, und das Erkenntnis über alle den unbeweglichen Nachlaß betreffenden Forderungen und Streitigkeiten steht ausschließlich den Gerichten dieses Landes zu.

In betreff des beweglichen Vermögens, welches von den Angehörigen des einen Staates im Gebiete des anderen Staates hinterlassen wurde, ohne Unterschied, ob der fremde Untertan in dem Staate, wo sich der bewegliche Nachlaß befindet, seinen bleibenden Wohnsitz oder nur einen vorübergehenden Aufenthalt hatte oder sich zur Zeit seines Ablebens gar nicht daselbst befand, werden

le défunt et conformément aux lois de ce pays.

alle Ansprüche aus dem Titel des Erbrechtes oder des Legates durch die Gerichte oder sonst zuständigen Behörden des Staates, welchem der Verstorbene angehörte und nach den Gesetzen dieses Staates beurteilt und entschieden.

Article III.

En cas de décès d'un sujet de l'une des Parties contractantes sur l'un des territoires de l'autre, les autorités locales devront immédiatement et au plus tard dans les vingt-quatre heures après que le décès sera parvenu à leur connaissance, en faire communication au Consul général, Consul, Vice-consul ou Agent consulaire le plus rapproché du lieu du décès. Ceux-ci devront suivre le même procédé à l'égard des autorités locales, lorsqu'ils auront été informés les premiers.

Les Consuls généraux, Consuls, Vice-consuls ou Agents consulaires de la nation du défunt auront le droit de procéder successivement aux opérations suivantes:

1° Apposer les scellés, soit d'office, soit à la demande des Parties intéressées, sur tous les effets, meubles et papiers du défunt en prévenant de cette opération l'autorité locale compétente qui, dans le cas où les lois du pays le lui prescrivent, pourra y assister et apposer également ses scellés. Lorsqu'elle aura été informée la première du décès, et en tant que, suivant les lois du pays, elle est tenue à apposer les scellés sur la succession, l'autorité locale invitera

Artikel III.

Im Falle des Ablebens eines Angehörigen des einen der vertragenden Teile im Gebiete des anderen, sollen die Lokalbehörden sofort oder spätestens innerhalb vierundzwanzig Stunden, nachdem sie von dem Todesfalle Kenntnis erhalten haben, dem dem Orte des Todesfalles zunächst befindlichen Generalkonsul, Konsul, Vizekonsul oder Konsularagenten Anzeige machen. Diese sollen ihrerseits in gleicher Weise die Anzeige an die Lokalbehörde erstatten, wenn sie zuerst von dem Todesfalle Kenntnis erlangt haben.

Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten der Nation des Verstorbenen haben das Recht, die nachstehenden Amtshandlungen sukzessive vorzunehmen.

1. Anlegung der Amtssiegel, entweder von Amts wegen oder auf Ansuchen der beteiligten Parteien, an alle Effekten, Mobilien und Papiere des Verstorbenen, unter Verständigung der kompetenten Lokalbehörde von diesem Vorgehen, welche diesem Akte, falls die Landesgesetze es vorschreiben, beiwohnen und gleichfalls ihre Siegel anlegen kann. Ist aber die Lokalbehörde früher von dem Todesfalle in Kenntnis gelangt, so wird sie, insoweit sie durch die

l'autorité consulaire à procéder en commun à cet acte.

Dans le cas où l'apposition immédiate des scellés paraîtrait absolument nécessaire, mais où cette opération, par suite de la distance des lieux, ou par d'autres motifs, ne pourrait avoir lieu en commun, l'autorité locale aura la faculté de mettre les scellés préalablement sans le concurs de l'autorité consulaire et vice-versa.

Dans ces deux cas une communication sera adressée, dans les vingt-quatre heures, à l'autorité qui n'est pas intervenue et qui sera libre de croiser ensuite son sceau avec celui déjà apposé.

Les scellés de l'autorité locale et réciproquement ceux de l'autorité consulaire ne devront pas être levés, sans que l'autorité locale, respectivement l'autorité consulaire, assiste à cette opération.

Toutefois, si après un avertissement adressé par l'autorité consulaire, à l'autorité locale, ou vice-versa par l'autorité locale à l'autorité consulaire, pour l'inviter à assister à la levée des doubles scellés, l'autorité, à qui l'invitation a été adressée, ne s'était pas présentée dans un délai de vingt-quatre heures — ou si elle avait sa résidence hors du rayon de l'autorité qui a donné l'avertissement dans un délai de trois jours — à compter de la réception de l'avis, l'autre autorité pourra procéder seule à ladite opération.

Landesgesetze zur Anlegung des Siegels an den Nachlaß verhalten ist, die Konsularbehörde zur gemeinsamen Vornahme dieses Aktes einladen.

Falls die sofortige Anlegung der Siegel nötig erschiene, jedoch wegen der Entfernung der Orte oder aus anderen Gründen nicht gemeinschaftlich stattfinden könnte, ist die Lokalbehörde berechtigt, die Siegel vorläufig ohne die Mitwirkung der Konsularbehörde anzulegen, und umgekehrt.

In beiden Fällen wird die Behörde, welche nicht eingeschritten ist, innerhalb vierundzwanzig Stunden verständigt werden und steht es derselben frei, später ihre Siegel mit den bereits angelegten zu kreuzen.

Die Siegel der Lokalbehörde und beziehungsweise jene der Konsularbehörde dürfen nur unter Mitwirkung der Lokalbehörde, beziehungsweise der Konsularbehörde abgenommen werden.

Sollte jedoch auf eine von der Konsular- an die Lokalbehörde, oder umgekehrt ergangene Einladung zur Abnahme der beiderseitigen Siegel die eingeladene Behörde innerhalb einer Frist von vierundzwanzig Stunden und wenn sie den Amtssitz außerhalb des Amtssprengels der einladenden Behörde hat, innerhalb einer Frist von acht Tagen, vom Empfange der Verständigung an gerechnet, sich nicht eingefunden haben, so darf die andere Behörde allein zur Vornahme der gedachten Amtshandlung schreiten.

2° Former l'inventaire de tous les biens mobiliers et effets du défunt, en présence de l'autorité locale, si, après en avoir été prévenue, celle-ci croyait devoir assister à cet acte. L'autorité locale apposera sa signature sur les procès-verbaux dressés en sa présence, sans que, pour son intervention d'office dans ces actes, elle puisse exiger des droits d'aucune espèce.

3° Ordonner la vente aux enchères publiques des objets mobiliers de la succession qui pourraient se détériorer et de ceux d'une conservation difficile. L'autorité consulaire en préviendra l'autorité locale, afin que la vente soit faite dans les formes prescrites et par l'autorité compétente, d'après les lois du pays. Dans le cas où l'autorité consulaire n'interviendrait pas à cet effet et où ce serait l'autorité locale qui aurait à effectuer la vente, elle devra inviter l'autorité consulaire à y assister.

4° Déposer en lieu sûr les effets et valeurs inventariés, conserver le montant des créances que l'on réalisera, ainsi que le produit des rentes que l'on percevra. Ces dépôts devront avoir lieu d'accord avec l'autorité locale appelée à assister aux opérations antérieures si, par suite de la convocation préalable, il se présente des sujets du pays ou d'une puissance tierce comme

2. Aufnahme des Inventars aller beweglichen Güter und Effekten des Verstorbenen in Gegenwart der Lokalbehörde, wenn dieselbe, auf Grund der an sie ergangenen Verständigung es für notwendig hält, diesem Akte beizuwohnen. Die Lokalbehörde wird den in ihrer Gegenwart aufgenommenen Protokollen ihre Unterschrift beisetzen, ohne für ihre amtliche Intervention irgend eine Gebür beanspruchen zu können.

3. Anordnung der öffentlichen Versteigerung jener beweglichen Verlassenschaftsobjekte, welche dem Verderben unterliegen oder deren Aufbewahrung schwierig ist. Die Konsularbehörde wird hiervon die Lokalbehörde verständigen, damit die Versteigerung in den vorgeschriebenen Formen und durch die nach den Landesgesetzen zuständige Behörde vorgenommen werde. Im Falle als die Konsularbehörde zu diesem Ende nicht einschreitet und zur Vornahme dieser Feilbietung die Lokalbehörde berufen wäre, soll sie die Konsularbehörde einladen, derselben beizuwohnen.

4. Deponierung an einem sicheren Orte der inventierten Effekten und Wertgegenstände, Aufbewahrung der Eingänge von realisierten Forderungen und Renten. Die Hinterlegung soll im Einvernehmen mit der zur Mitwirkung bei den früheren Amtshandlungen berufenen Lokalbehörde stattfinden, wenn infolge der vorhergegangenen Konvokation Staatsangehörige des betreffenden Landes oder einer dritten Macht als Interessenten an der Verlassenschaft, sei es auf

intéressés dans la succession, soit ab intestat, soit à titre de testament.

5° L'autorité locale statuera au plus tard dans une semaine, à partir du jour de la formation de l'inventaire, sur la question de savoir si, d'après les lois du pays, il y a lieu de fixer un terme, pendant lequel ses nationaux et les sujets d'une puissance tierce, résidant dans le pays où le décès est survenu, pourraient faire valoir leurs prétentions à l'égard de la succession. Ce terme ne dépassera pas trois mois.

Dans le cas où l'autorité locale aurait fixé ledit terme, l'autorité consulaire, tant que ce terme ne sera pas expiré, se bornera à prendre les mesures de précaution et d'administration qui ne pourront porter préjudice à la validation des droits des personnes susmentionnées devant le tribunal compétent. Elle se bornera également à ce procédé, même après l'expiration dudit terme, dans le cas où une contestation se serait élevée qui serait de la compétence des tribunaux du pays — et cela aussi longtemps que cette contestation sera pendante.

En cas d'insuffisance des valeurs de la succession pour satisfaire au paiement intégral de toutes les créances, les autorités consulaires devront, conformément aux lois du pays, remettre immédiatement à l'autorité judiciaire ou bien s'il y a lieu aux syndics ou au curateur de la faillite,

Grund der gesetzlichen Erbfolge, sei es auf Grund einer letztwilligen Anordnung, auftreten sollten.

5. Die Lokalbehörde wird spätestens innerhalb einer Woche von der Errichtung des Inventars an, falls die Gesetze des Landes die Anberaumung einer Frist vorschreiben, die Frist ansetzen, innerhalb welcher ihre eigenen Staatsangehörigen und die Angehörigen einer dritten Macht, welche in dem Lande wohnen, wo der Todesfall eingetreten ist, ihre Ansprüche auf die Verlassenschaft geltend machen können. Diese Frist wird den Zeitraum von drei Monaten nicht übersteigen.

Hat die Lokalbehörde eine solche Frist angesetzt, so wird die Konsularbehörde, insolange dieselbe nicht abgelaufen ist, sich darauf beschränken, jene Sicherungs- und Verwaltungsmaßregeln zu treffen, welche der Geltendmachung der Ansprüche der erwähnten Personen vor dem kompetenten Gerichte keinen Eintrag tun können. Auf diesen Vorgang wird sie sich, selbst nach Ablauf der Frist beschränken, insolange ein über diese Ansprüche etwa durchzuführender Rechtsstreit, zu dessen Entscheidung die Gerichte des Landes berufen sind, sich noch in der Schwebe befindet.

Falls die Wertobjekte des Nachlasses zur vollständigen Begleichung aller Forderungen nicht hinreichen, sollen die Konsularbehörden nach Maßgabe der Landesgesetze unverzüglich alle Dokumente, Effekten und Wertgegenstände, welche zur Verlassenschaft gehören, je nach

selon leur compétence, tous les documents, effets et valeurs appartenant à la succession, les susdites autorités consulaires demeurant chargées de représenter les héritiers et légataires, absents, mineurs ou incapables.

der Zuständigkeit entweder der Gerichtsbehörde oder den Konkursmasseverwaltern ausfolgen; die Konsularbehörde bleibt jedoch mit der Vertretung der abwesenden, minderjährigen oder sonst zur eigenen Vertretung unfähigen Erben und Legatare betraut.

6° Administrer ou liquider, eux-mêmes ou par une personne qu'ils nommeront sous leur responsabilité, la partie mobilière de la succession, sans que l'autorité locale puisse intervenir dans ces opérations, sauf toujours les restrictions mentionnées au N° 5 de cet article pour les cas y énumérés, et conformément à la règle que les fonctionnaires consulaires devront s'abstenir de décider sur une réclamation quelconque élevée par les parties intéressées, et qu'ils devront réserver à la décision du tribunal compétent, qui sera celui du pays, dans tous les cas où la réclamation ne reposerait pas sur le titre d'hérédité ou de legs.

6. Verwaltung oder Liquidierung des beweglichen Teiles des Nachlasses, entweder unmittelbar oder durch eine unter ihrer Verantwortung hierzu bestellte Person, ohne daß die Lokalbehörde in diese Verfügungen einzugreifen berechtigt wäre, vorbehaltlich jedoch der in Nr. 5 dieses Artikels für die dort aufgezählten Fälle festgesetzten Beschränkungen und unter Festhaltung des Grundsatzes, daß die Konsularfunktionäre sich der Entscheidung über alle von den beteiligten Parteien erhobenen Ansprüche zu enthalten und dieselbe dem kompetenten Gerichte zu überlassen haben, das ist dem Gerichte des Landes in allen jenen Fällen, wo der Anspruch sich nicht auf den Titel des Erbrechtes oder des Vermächtnisses stützt.

Après que le jugement concernant les réclamations susmentionnées, réservées à la décision des tribunaux du pays, aura été prononcé, ou après que la somme requise pour leur acquittement aura été déterminée et qu'une caution proportionnée aura été fournie, l'entière succession mobilière, en tant qu'elle ne sera pas engagée à titre de caution en faveur des héritiers et légataires, sujets de l'État où se trouve la succession ou étrangers y résidant, devra, après la levée des

Nach Fällung des Urteiles über die obgedachten, der Entscheidung der Gerichte des Landes vorbehaltenen Ansprüche, oder nach Feststellung des zur Befriedigung derselben erforderlichen Betrages und Leistung einer entsprechenden Sicherstellung soll der gesamte bewegliche Nachlaß, insoweit derselbe nicht zur Sicherstellung derjenigen Erben und Vermächtnisnehmer zu dienen hat, welche Angehörige des Staates, in welchem sich der Nachlaß befindet,

scellés apposés par l'autorité locale, être remise, pour en disposer ultérieurement, à l'autorité consulaire.

Article IV.

Lorsqu'un sujet autrichien ou hongrois, en Serbie, ou un sujet serbe, dans l'un des territoires de la Monarchie austro-hongroise, sera décédé dans un endroit où il ne se trouve pas d'autorité consulaire de sa nation, l'autorité locale compétente procédera, conformément à la législation du pays, à l'inventaire des effets et à la liquidation des biens que le défunt aura laissés (article III, § 3) et sera obligée d'en donner avis, dans le plus bref délai possible, à la Légation ou à l'autorité consulaire la plus rapprochée de l'endroit où se sera ouverte la succession.

Cependant, dès l'instant que le fonctionnaire consulaire le plus rapproché de l'endroit où se serait ouverte ladite succession se présenterait personnellement ou par l'intermédiaire d'un délégué, l'intervention de l'autorité locale devra se conformer aux prescriptions de l'article III de la présente Convention.

Article V.

Les biens meubles laissés par un sujet serbe en Autriche ou en Hongrie ne seront soumis en Autriche-Hongrie, et vice-versa les biens meubles laissés par un sujet autrichien

oder dort sich aufhaltende Fremde sind, nach Abnahme der von der Lokalbehörde angelegten Siegel der Konsularbehörde zur weiteren Verfügung ausgefolgt werden.

Artikel IV.

Wenn ein österreichischer oder ungarischer Staatsangehöriger in Serbien oder ein serbischer Staatsangehöriger in einem der Staatsgebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie, an einem Orte mit Tod abgegangen ist, wo sich keine Konsularbehörde seiner Nation befindet, hat die kompetente Lokalbehörde, der Gesetzgebung des Landes gemäß, zur Inventierung der Effekten und zur Liquidierung des hinterlassenen Vermögens (Artikel III, § 3) zu schreiten und ist verbunden, in möglichst kurzer Frist der Gesandtschaft oder der dem Orte, wo die Verlassenschaft eröffnet worden ist, zunächst befindlichen Konsularbehörde Anzeige zu erstatten.

Von dem Augenblicke jedoch, als der dem Orte, wo die gedachte Verlassenschaft eröffnet wurde, zunächst befindliche Konsularfunktionär persönlich oder durch Vermittlung eines Stellvertreters eintritt, hat die Lokalbehörde ihr Vorgehen den Bestimmungen des Artikels III der gegenwärtigen Konvention entsprechend einzurichten.

Artikel V.

Das in Österreich oder Ungarn hinterlassene bewegliche Vermögen serbischer Staatsangehöriger wird in Österreich-Ungarn und umgekehrt das in Serbien hinterlassene beweg-

ou hongrois en Serbie ne seront soumis en Serbie à aucune taxe qui pourrait être imposée à titre du décès, du droit de succession ou de la remise de l'héritage.

liche Vermögen eines österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen wird in Serbien, aus Anlaß des Todesfalles, der Erbfolge und der Ausfolgung keiner wie immer gearteten Gebür unterworfen.

Article VI.

Lorsqu'un sujet des Parties contractantes se trouvera intéressé dans la succession, ouverte sur un des territoires de l'autre Partie, soit d'un de ses nationaux, soit d'un indigène, soit d'un sujet d'une tierce puissance, les autorités locales informeront sans délai de l'ouverture de la succession l'autorité consulaire la plus rapprochée.

Artikel VI.

Wenn ein Staatsangehöriger eines der vertragenden Teile an einer im Gebiete des anderen Teiles eröffneten Verlassenschaft, sei es eines seiner Nationalen, sei es eines Eingebornen, sei es eines Staatsangehörigen einer dritten Macht, beteiligt erscheint, so sollen die Lokalbehörden von der Eröffnung der Verlassenschaft die nächstbefindliche Konsularbehörde ohne Verzug in Kenntnis setzen.

Article VII.

Les valeurs et effets appartenant aux marins ou passagers, sujets de l'une des Parties contractantes, morts à bord d'un navire de l'autre Partie, seront envoyés au Consul de la nation respective pour être remis à l'autorité du pays du défunt.

Artikel VII.

Die Wertgegenstände und Effekten der einem der vertragenden Teile angehörigen Schiffleute oder Passagiere, welche an Bord eines Schiffes des anderen Teiles gestorben sind, sollen dem Konsul der betreffenden Nation, behufs Übergabe an die heimatliche Behörde des Verstorbenen zugemittelt werden.

Article VIII.

Lorsqu'un sujet autrichien ou hongrois décédé en Serbie ou un sujet serbe décédé en Autriche-Hongrie y a laissé un enfant mineur, ou bien s'il y avait lieu de constituer un curateur à un sujet autrichien ou hongrois résidant en Serbie ou à un sujet serbe résidant dans la Monarchie austro-hongroise, l'autorité locale compétente organisera, d'accord avec le Consul général, Consul, Vice-consul ou Agent consulaire

Artikel VIII.

Hinterläßt ein Angehöriger der österreichisch-ungarischen Monarchie in Serbien oder ein Angehöriger des Fürstentums Serbien in Österreich oder Ungarn ein minderjähriges Kind oder tritt bei einem in Serbien sich aufhaltenden Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie oder bei einem in Österreich oder Ungarn sich aufhaltenden Angehörigen Serbiens die Notwendigkeit einer Kura-

du rayon ou, à défaut de ces derniers, avec le Consul général, Consul, Viceconsul ou Agent consulaire le plus rapproché, la tutelle ou la curatelle autant que l'autorité compétente du lieu de domicile n'aura pas pris d'autres mesures à ce sujet.

Article IX.

Il ne sera pas requis de légalisation pour les documents expédiés par les autorités judiciaires des territoires d'État des Parties contractantes en matière civile ou pénale. Ces documents seront revêtus du sceau de l'autorité judiciaire qui les expédie.

Les documents expédiés par les notaires publics, huissiers et autres fonctionnaires judiciaires devront être légalisés.

La légalisation sera considérée régulière si le document aura été revêtu de la signature et du sceau d'office d'une autorité judiciaire de l'État où réside le fonctionnaire qui a dressé le document.

Les actes sous seing privé qui auront été légalisés par une autorité judiciaire, ne seront pas soumis à une légalisation ultérieure.

Article X.

Les Parties contractantes s'engagent à se transmettre réciproquement les actes de l'état civil (actes de naissance, de mariage ou de décès) rédigés dans leurs territoires d'État et qui concernent les sujets de l'autre Partie,

telsbestellung ein, so hat die kompetente Lokalbehörde im Einvernehmen mit dem Generalkonsul, Konsul, Vizekonsul oder Konsularagenten des Amtsbezirkes oder in dessen Ermanglung mit dem zunächst befindlichen Generalkonsul, Konsul, Vizekonsul oder Konsularagenten einen Vormund oder Kurator für so lange zu bestellen, bis von der zuständigen Heimatsbehörde eine andere Verfügung getroffen wird.

Artikel IX.

Die von den Gerichten der vertragenden Teile im Civilverfahren oder in Strafsachen ausgestellten Urkunden bedürfen keiner Legalisierung. Diese Urkunden werden mit dem Siegel des Gerichtes, welches sie ausstellt, versehen sein.

Die von den öffentlichen Notaren, Gerichtsvollziehern und anderen gerichtlichen Funktionären ausgestellten Urkunden müssen legalisiert sein.

Die Legalisierung ist als erfolgt anzusehen, wenn die Urkunde die Unterschrift und das Amtssiegel eines Gerichtes des Staates trägt, wo der Funktionär, der die Urkunde ausgestellt hat, seinen Amtssitz hat.

Die von einem Gerichte legalisierten Privaturkunden bedürfen keiner weiteren Legalisierung.

Artikel X.

Die vertragenden Teile verpflichten sich, die in ihren Staatsgebieten errichteten und Staatsangehörige des anderen Teiles betreffenden Civilstandsakte (Geburtsscheine, Trauungsscheine, Totenscheine) sich gegen-

si ces actes sont jugés nécessaires pour l'usage officiel et qu'ils seront réclamés par l'autorité compétente.

L'expédition ainsi que la communication des actes de l'état civil qui auront été réclamés pour l'usage officiel par l'autorité compétente se fera sans être soumise à des frais quelconques.

Cependant si ces actes étaient réclamés en faveur des particuliers, la rédaction et la communication n'aura lieu gratuitement que lorsqu'il s'agira d'une personne indigente et que son indigence aura été certifiée par l'autorité locale compétente.

seitig zu übermitteln, sofern diese Akte zum offiziellen Gebrauche nötig erachtet und von der kompetenten Behörde verlangt werden.

Die Ausfertigung sowohl, als die Übermittlung der zum amtlichen Gebrauche durch die kompetente Behörde verlangten Civilstandsakte wird ohne Einhebung irgend welcher Kostenbeträge stattfinden.

Sollten jedoch die fraglichen Akte zugunsten einer Privatperson verlangt werden, so wird ihre Ausfertigung und Übermittlung nur dann unentgeltlich erfolgen, wenn es sich um eine mittellose Person handelt und deren Mittellosigkeit durch die kompetente Lokalbehörde bestätigt ist.

Article XI.

Les Parties contractantes s'engagent à astreindre les fonctionnaires civiles et ecclésiastiques chargés de tenir les registres de l'état civil à transmettre tous les six mois, en Serbie à la Légation de Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique, et réciproquement en Autriche-Hongrie à la Légation de Son Altesse le Prince de Serbie, des extraits ou des certificats, dûment légalisés, des actes de naissance, de mariage et de décès, concernant les sujets de l'autre Partie contractante. La remise aura lieu d'office, sans délai, ni frais, en la forme usitée dans le pays. Lesdits extraits ou certificats devront contenir toutes les indications essentielles portées par les registres, et faire, autant que possible, mention du lieu d'origine ou du domicile des personnes auxquelles ils se réfèrent.

Artikel XI.

Die vertragenden Teile werden die staatlichen und geistlichen Funktionäre, welche die Civilstandsregister zu führen haben, verhalten, in Serbien der Gesandtschaft Seiner k. und k. Apostolischen Majestät und in Österreich-Ungarn der Gesandtschaft Seiner Hoheit des Fürsten von Serbien alle sechs Monate gehörig legalisierte Auszüge oder Zertifikate über die Geburten, Heiraten und Todesfälle, welche die Staatsangehörigen des anderen vertragenden Teiles betreffen, mitzuteilen. Die Mitteilung wird ohne Aufschub kostenfrei in der im Lande üblichen Form geschehen. Diese Auszüge und Zertifikate werden alle wichtigen im Register aufgenommenen Daten und nach Möglichkeit auch den Geburtsort und Wohnsitz der betreffenden Person enthalten.

Les extraits ou certificats qui seraient dressés dans une autre langue que la langue latine ou allemande, seront accompagnés d'une traduction dans une de ces deux langues ou d'une traduction française, dûment certifiée par l'autorité compétente.

Article XII.

La présente Convention sera exécutoire trois mois après l'échange des ratifications et restera en vigueur pendant dix ans à partir de ce jour.

Dans le cas où aucune des Parties contractantes n'aurait notifié, douze mois avant la fin de ladite période, son intention d'en faire cesser les effets, elle demeurera obligatoire jusqu'à l'expiration d'une année à partir du jour où l'une ou l'autre des Parties contractantes l'aura dénoncée.

Article XIII.

La présente Convention sera ratifiée et ses ratifications en seront échangées à Vienne aussitôt que faire se pourra.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signée et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait à Vienne en double expédition le $\frac{6 \text{ mai}}{24 \text{ avril}}$ 1881.

(L. S.) **Benjamin de Kállay** m. p.
(L. S.) **G. Pavlovitch** m. p.
(L. S.) **P. Steïtch** m. p.

Den Auszügen und Zertifikaten. welche in einer anderen Sprache als in der lateinischen oder deutschen abgefaßt sind, werden durch die kompetente Behörde bestätigte Übersetzungen in einer dieser beiden Sprachen oder in der französischen Sprache beigegeben werden.

Artikel XII.

Die gegenwärtige Konvention wird drei Monate nach Austausch der Ratifikationen in Wirksamkeit treten und soll während zehn Jahre von diesem Tage an in Kraft bleiben.

Im Falle, daß keiner der beiden vertragenden Teile zwölf Monate vor dem Ablauf dieses Termins seine Absicht, die Wirkungen dieser Übereinkunft aufhören zu lassen, notifiziert haben sollte, bleibt dieselbe in Geltung bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der eine oder der andere der vertragenden Teile dieselbe gekündigt haben wird.

Artikel XIII.

Die gegenwärtige Konvention wird ratifiziert und werden die Ratifikationen, sobald als möglich, in Wien ausgetauscht werden.

Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Konvention unterzeichnet und derselben ihr Siegel beigedrückt.

So geschehen in doppelter Ausfertigung zu Wien, am $\frac{6. \text{ Mai}}{24. \text{ April}}$ 1881.

(L. S.) **Benjamin v. Kállay** m. p.
(L. S.) **G. Pavlovitch** m. p.
(L. S.) **P. Steïtch** m. p.

9. Konvention vom 3. Juli 1880, abgeschlossen mit dem Sultan von Marokko wegen Ausübung des Schutzrechtes (R. G. B. XXXIV ex 1882, Nr. 98).

(Abgeschlossen in Madrid am 3. Juli 1880, von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät ratifiziert am 26. Dezember 1880, in den Ratifikationen ausgewechselt am 1. Mai 1881.)

Urtext.

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohème, etc. etc. et Roi Apostolique de Hongrie; Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse; Sa Majesté le Roi des Belges; Sa Majesté le Roi de Danemark; Sa Majesté le Roi d'Espagne; Son Excellence le Président des États-Unis d'Amérique; Son Excellence le Président de la République Française; Sa Majesté la Reine du Royaume Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande; Sa Majesté le Roi d'Italie; Sa Majesté le Sultan du Maroc; Sa Majesté le Roi des Pays-Bas; Sa Majesté le Roi de Portugal et des Algarves; Sa Majesté le Roi de Suède et Norvége;

ayant reconnu la nécessité d'établir sur des bases fixes et uniformes l'excercice du droit de protection au Maroc, et de régler certaines questions qui s'y rattachent, ont nommé pour leurs Plénipotentiaires à la Conférence qui s'est réunie à cet effet à Madrid, savoir:

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, et Roi Apostolique de Hongrie, Monsieur le Comte Emanuel Ludolf,

Übersetzung.

Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen etc. etc. und Apostolischer König von Ungarn, Seine Majestät der deutsche Kaiser, König von Preußen, Seine Majestät der König der Belgier, Seine Majestät der König von Dänemark, Seine Majestät der König von Spanien, Seine Exzellenz der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika, Seine Exzellenz der Präsident der französischen Republik, Ihre Majestät die Königin des vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland, Seine Majestät der König von Italien, Seine Majestät der Sultan von Marokko, Seine Majestät der König der Niederlande, Seine Majestät der König von Portugal und Algarbien, Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen;

haben in Erwägung der Notwendigkeit, die Ausübung des Schutzrechtes in Marokko auf feste und gleichartige Grundlagen zu stellen, und gewisse, damit in Verbindung stehende Fragen zu regeln, zu ihren Bevollmächtigten bei der zu diesem Ende in Madrid versammelten Konferenz ernannt, und zwar:

Seine Majestät der Kaiser von Österreich, und Apostolischer König von Ungarn, den Herrn Grafen

Son Conseiller intime et actuel, Grand-croix de l'Ordre Impérial de Léopold, Chevalier de première classe de l'Ordre de la Couronne de fer, etc. etc., Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté catholique;

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse, Monsieur le Comte Eberhardt de Solms-Sonnenwalde, Commandeur de première classe de Son Ordre de l'Aigle Rouge avec feuilles de chêne, Chevalier de la Croix de fer, etc. etc., Son Envoyé extraordinaire et plénipotentiaire près Sa Majesté catholique;

Sa Majesté le Roi des Belges, Monsieur Edouard Anspach, Officier de Son Ordre de Léopold, etc. etc., Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté catholique;

Sa Majesté le Roi d'Espagne, Don Antonio Cánovas del Castillo, Chevalier de l'Ordre insigne de la Toison d'or, etc. etc., Président de Son Conseil des Ministres;

Son Excellence le Président des États-Unis d'Amérique, Monsieur le Général Lucius Fairchild, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire des États-Unis près Sa Majesté catholique;

Son Excellence le Président de la République Française, Monsieur le Vice-amiral Jaurès, Sénateur, Commandeur de la Légion d'honneur, etc. etc., Ambassadeur de la République Française près Sa Majesté catholique;

Sa Majesté la Reine du Royaume Uni de la Grande-Bretagne et d'Ir-

Emanuel Ludolf, Seinen wirklichen geheimen Rat, Großkreuz des Leopoldordens, Ritter des Ordens der eisernen Krone erster Klasse etc. etc., Seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner katholischen Majestät;

Seine Mäjestät der deutsche Kaiser, König von Preußen, den Herrn Grafen Eberhard von Solms-Sonnenwalde, Komtur Seines Roten Adlerordens erster Klasse mit Eichenlaub, Ritter des eisernen Kreuzes etc. etc., Seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner katholischen Majestät;

Seine Majestät der König der Belgier, Herrn Eduard Anspach, Offizier Seines Leopoldordens etc. etc., Seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner katholischen Majestät;

Seine Majestät der König von Spanien, Don Anton Cánovas del Castillo, Ritter des Ordens vom goldenen Vließe etc. etc., Präsident Seines Ministerrates;

Seine Exzellenz der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika, den Herrn General Lucius Fairchild, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der Vereinigten Staaten bei Seiner katholischen Majestät;

Seine Exzellenz der Präsident der französischen Republik, den Herrn Vizeadmiral Jaurès, Senator, Kommandeur der Ehrenlegion etc. etc., Botschafter der französischen Republik bei Seiner katholischen Majestät;

Ihre Majestät die Königin des vereinigten Königreiches Großbritan-

lande, l'Honorable Lionel Sackville Sackville West, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté catholique; lequel est également autorisé à représenter Sa Majesté le Roi de Danemark;

nien und Irland, den ehrenwerten Lionel Sackville Sackville West, Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner katholischen Majestät, der gleichfalls bevollmächtigt ist, Seine Majestät den König von Dänemark zu vertreten;

Sa Majesté le Roi d'Italie, Monsieur le Comte Joseph Greppi, Grand-officier de l'Ordre de St-Maurice et St-Lazare, de celui de la Couronne d'Italie, etc. etc., Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté catholique;

Seine Majestät der König von Italien, den Herrn Grafen Josef Greppi, Großoffizier des St. Mauritius- und St. Lazarusordens und des Ordens der italienischen Krone etc., Seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner katholischen Majestät;

Sa Majesté le Sultan du Maroc, le Taleb Sid Mohammed Vargas, Son Ministre des affaires étrangères et Ambassadeur extraordinaire;

Seine Majestät der Sultan von Marokko, den Taleb Sid Mohammed Vargas, Seinen Minister der auswärtigen Angelegenheiten und außerordentlichen Botschafter;

Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, Monsieur le Jonkheer Maurice de Heldewier, Commandeur de l'Ordre Royal du Lion Néerlandais, Chevalier de l'Ordre de la Couronne de chêne de Luxembourg, etc. etc., Son Ministre Résident près Sa Majesté catholique;

Seine Majestät der König der Niederlande, den Herrn Jonkheer Moritz von Heldewier, Kommandeur des königlich niederländischen Löwenordens, Ritter des luxemburgischen Ordens der Eichenkrone etc. etc., Seinen Ministerresidenten bei Seiner katholischen Majestät;

Sa Majesté le Roi de Portugal et des Algarves, Monsieur le Comte de Casal Ribeiro, Pair du Royaume, Grand-croix de l'Ordre du Christ, etc. etc., Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté catholique;

Seine Majestät der König von Portugal und Algarbien, den Herrn Grafen von Casal Ribeiro, Pair des Königreiches, Großkreuz des Christusordens etc. etc., Seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner katholischen Majestät;

Sa Majesté le Roi de Suède et de Norvége, Monsieur Henri Akerman, Commandeur de première classe de l'Ordre de Wasa, etc. etc., Son Mi-

Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen, Herrn Heinrich Akerman, Kommandeur des schwedischen Wasaordens erster

nistre Résident près Sa Majesté catholique;

lesquels, en vertu de leurs pleins pouvoirs, reconnus en bonne et due forme, ont arrêté les dispositions suivantes:

Article 1er.

Les conditions dans lesquelles la protection peut être accordée sont celles qui sont stipulées dans les Traités britannique et espagnol avec le Gouvernement marocain et dans la Convention survenue entre ce Gouvernement, la France et d'autres puissances en 1863, sauf les modifications qui y sont apportées par la présente Convention.

Article 2.

Les Représentants étrangers, Chefs de mission, pourront choisir leurs interprètes et employés parmi les sujets marocains ou autres.

Ces protégés ne seront soumis à aucun droit, impôt ou taxe quelconque, en dehors de ce qui est stipulé aux articles 12 et 13.

Article 3.

Les Consuls, Vice-consuls ou Agents consulaires, Chefs de poste qui résident dans les États du Sultan du Maroc, ne pourront choisir qu'un interprète, un soldat et deux domestiques parmi les sujets du Sultan, à moins qu'ils n'aient besoin d'un secrétaire indigène.

Klasse, Seinen Ministerresidenten bei Seiner katholischen Majestät;

welche auf Grund ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten die folgenden Bestimmungen festgesetzt haben:

Artikel 1.

Die Bedingungen, unter denen der Schutz gewährt werden kann, sind jene, welche im englischen und im spanischen Vertrage mit der marokkanischen Regierung und in der zwischen dieser Regierung, Frankreich und anderen Mächten im Jahre 1863 abgeschlossenen Konvention vereinbart worden sind, mit Ausnahme der durch die gegenwärtige Konvention eingeführten Abänderungen.

Artikel 2.

Die fremden Vertreter, Chefs der Missionen können ihre Dolmetscher und Beamten unter den marokkanischen Untertanen oder anderen Staatsangehörigen wählen.

Diese Schutzbefohlenen werden keinen anderen Auflagen, Steuern oder Taxen unterworfen sein mit Ausnahme dessen, was in den Artikeln 12 und 13 festgestellt wird.

Artikel 3.

Die Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten, welche Amsvorstände sind und in den Staaten des Sultans von Marokko residieren, werden aus den Untertanen des Sultans nicht mehr als einen Dolmetsch, einen Soldaten und zwei Diener wählen können, außer in dem Falle, wenn sie einen eingebornen Sekretär benötigen.

Ces protégés ne seront soumis non plus à aucun droit, impôt ou taxe quelconque, en dehors de ce qui est stipulé aux articles 12 et 13.

Article 4.

Si un Représentant nomme un sujet du Sultan à un poste d'Agent consulaire dans une ville de la côte, cet Agent sera respecté et honoré, ainsi que sa famille habitant sous le même toit, laquelle, comme lui-même, ne sera soumise à aucun droit, impôt ou taxe quelconque en dehors de ce qui est stipulé aux articles 12 et 13; mais il n'aura pas le droit de protéger d'autres sujets du Sultan en dehors de sa famille.

Il pourra, toutefois, pour l'exercice de ses fonctions, avoir un soldat protégé.

Les Gérants des Vice-consulats, sujets du Sultan, jouiront, pendant l'exercice de leurs fonctions, des mêmes droits que les Agents consulaires sujets du Sultan.

Article 5.

Le Gouvernement marocain reconnaît aux Ministres, Chargés d'affaires et autres Représentants le droit, qui leur est accordé par les Traités, de choisir les personnes qu'ils emploient, soit à leur service personnel, soit à celui de leurs Gouvernements, à moins toutefois que ce ne soient des Cheiks ou autres employés du gouvernement

Diese Schutzbefohlenen werden gleichfalls keiner anderen Auflage, Steuer oder Taxe unterworfen sein, mit Ausnahme dessen, was in den Artikeln 12 und 13 festgestellt wird.

Artikel 4.

Wenn ein fremder Vertreter einen Untertan des Sultans zum Konsularagenten in einer Küstenstadt ernennt, so wird dieser Agent respektiert und geehrt werden, sowie auch seine, mit ihm unter demselben Dache wohnende Familie, welche, sowie er selbst, keinerlei Auflage, Steuer oder Taxe mit Ausnahme der in den Artikeln 12 und 13 festgesetzten, unterworfen sein wird, aber er wird nicht das Recht haben, außer seiner Familie andere Untertanen des Sultans in seinen Schutz zu nehmen.

Er wird jedoch behufs Ausübung seiner Funktionen einen Soldaten haben können, welcher sein Schutzbefohlener ist.

Die Gerenten der Vizekonsulate, welche Untertanen des Sultans sind, werden während der Ausübung ihrer Funktionen dieselben Rechte genießen wie die Konsularagenten, die Untertanen des Sultans sind.

Artikel 5.

Die marokkanische Regierung erkennt den Ministern, Geschäftsträgern und anderen Vertretern das ihnen durch die Verträge gewährleistete Recht zu, die Personen, welche sie zu ihrem persönlichen Dienste, oder zu dem ihrer Regierung verwenden, zu wählen, jedoch nicht aus den Chejks oder anderen Ange-

marocain, tels que les soldats de ligne ou de cavalerie, en dehors des Maghaznias préposés à leur garde. De même ils ne pourront employer aucun sujet marocain sous le coup de poursuites.

Il reste entendu que les procès civils engagés avant la protection se termineront devant les tribunaux qui en auront entamé la procédure. L'exécution de la sentence ne rencontrera pas d'empêchement.

Toutefois l'autorité locale marocaine aura soin de communiquer immédiatement la sentence rendue à la Légation, Consulat ou Agence consulaire dont relève le protégé.

Quant aux ex-protégés qui auraient un procès commencé avant que la protection eût cessé, leur affaire sera jugée par le tribunal qui en était saisi.

Le droit de protection ne pourra être exercé à l'égard des personnes poursuivies pour un délit ou un crime avant qu'elles n'aient été jugées par les autorités du pays, et qu'elles n'aient, s'il y a lieu, accompli leur peine.

Article 6.

La protection s'étend sur la famille du protégé. Sa demeure est respectée.

stellten der marokkanischen Regierung, wie auch abgesehen von den die Schutzwachen bildenden Maghaznias, nicht aus den Soldaten der Linie und Kavallerie. Ebenso werden sie keinen unter gerichtlicher Verfolgung stehenden marokkanischen Untertan anstellen können.

Es ist selbstverständlich, daß die Rechtsstreitigkeiten, welche vor der Aufnahme in das Schutzverhältnis bereits anhängig waren, bei den Gerichten, vor welchen das Verfahren begonnen hat, ausgetragen werden. Der Urteilsexekution wird kein Hindernis in den Weg gelegt werden.

Die marokkanische Lokalbehörde wird jedoch Sorge dafür tragen, daß das gefällte Urteil sogleich der Gesandtschaft, dem Konsulate oder der Agentie, unter welcher der Schutzbefohlene steht, mitgeteilt wird.

Rechtsstreitigkeiten, welche Personen, die nicht mehr in dem Schutzverhältnisse stehen, betreffen und bereits vor dem Aufhören des letzteren begonnen haben, werden von dem Gerichte, bei dem sie zuerst anhängig waren, zu Ende geführt werden.

Das Recht des Schutzes findet keine Anwendung auf Personen, welche wegen eines Vergehens oder Verbrechens verfolgt sind, bevor nicht von der Lokalbehörde das Urteil gefällt wurde, und sie eventuell ihre Strafe abgebüßt haben.

Artikel 6.

Das Schutzrecht erstreckt sich auf die Familie des Schutzbefohlenen; seine Behausung wird respektiert werden.

Il est entendu que la famille ne se compose que de la femme, des enfants et des parents mineurs qui habitent sous le même toit.

La protection n'est pas héréditaire. Une seule exception, déjà établie par la Convention de 1863 et qui ne saurait créer un précédent, est maintenue en faveur de la famille Benchimol.

Cependant, si le Sultan du Maroc accorderait une autre exception, chacune des puissances contractantes aurait le droit de réclamer une concession semblable.

Als zur Familie gehörig werden nur die Gattin, die Kinder und die unter demselben Dache wohnenden minderjährigen Verwandten betrachtet.

Der Schutz ist nicht erblich. Eine einzige Ausnahme, welche bereits durch die Konvention von 1863 aufgestellt wurde, und welche kein Präzedens schaffen soll, wird zugunsten der Familie Benchimol aufrechterhalten.

Wenn übrigens der Sultan von Marokko eine andere Ausnahme gewähren würde, so hätte jeder der vertragschließenden Mächte das Recht, solches Zugeständnis auch für sich zu beanspruchen.

Article 7.

Les Représentants étrangers informeront par écrit le Ministre des affaires étrangères du Sultan du choix qu'ils auront fait d'un employé.

Ils communiqueront chaque année audit Ministre une liste nominative des personnes qu'ils protègent ou qui sont protégées par leurs Agents dans les États du Sultan du Maroc.

Cette liste sera transmise aux autorités locales, qui ne considéreront comme protégés que ceux qui y sont inscrits.

Artikel 7.

Die fremden Vertreter werden den Minister des Äußern des Sultans schriftlich von der durch sie getroffenen Wahl eines Angestellten verständigen.

Sie werden jährlich dem genannten Minister ein Namensverzeichnis der Personen übermitteln, welche sie oder ihre Agenten in den Staaten des Sultans von Marokko unter Schutz genommen haben.

Diese Liste wird den Lokalbehörden übermittelt werden, welche nur diejenigen Personen, die in denselben eingetragen sind, als Schutzbefohlene betrachten werden.

Article 8.

Les Agents consulaires remettront chaque année à l'autorité du pays qu'ils habitent une liste, revêtue de leur sceau, des personnes qu'ils pro-

Artikel 8.

Die Konsularagenten werden jährlich der Behörde des Landes, in welchem sie residieren, eine mit ihrem Siegel versehene Liste der von

tègent. Cette autorité la transmettra au Ministre des affaires étrangères, afin que, si elle n'est pas conforme aux règlements, les Représentants à Tanger en soient informés.

L'Officier consulaire sera tenu d'annoncer immédiatement les changements survenus dans le personnel protégé de son Consulat.

Article 9.

Les domestiques, fermiers et autres employés indigènes des secrétaires et interprètes indigènes ne jouissent pas de la protection. Il en est de même pour les employés ou domestiques marocains des sujets étrangers.

Toutefois, les autorités locales ne pourront arrêter un employé ou domestique d'un fonctionnaire indigène au service d'une Légation ou d'un Consulat, ou d'un sujet ou protégé étranger, sans en avoir prévenu l'autorité dont il dépend.

Si un sujet marocain au service d'un sujet étranger venait à tuer quelqu'un, à le blesser ou à violer son domicil, il serait immédiatement arrêté, mais l'autorité diplomatique ou consulaire sous laquelle il est placé serait avertie sans retard.

Article 10.

Il n'est rien changé à la situation des censaux telle qu'elle a été établie

ihnen beschützten Personen übermitteln. Diese Behörde wird die Liste dem Minister des Äußern einsenden, damit, wenn dieselbe nicht den bestehenden Vorschriften entspräche, die Vertreter in Tanger davon in Kenntnis gesetzt werden würden.

Der Konsularbeamte ist gehalten, die Veränderungen sogleich anzuzeigen, welche unter den Schutzgenossen seines Konsulates eintreten.

Artikel 9.

Die einheimischen Diener, Pächter und andere Angestellten der einheimischen Sekretäre und Dolmetsche sind des Schutzes nicht teilhaftig; dasselbe gilt von den marokkanischen Angestellten und Dienern der fremden Untertanen.

Die Lokalbehörde wird jedoch einen Angestellten oder Diener, sei es eines eingebornen Funktionärs, welcher im Dienste einer Gesandtschaft oder eines Konsulates steht, sei es eines fremden Untertans oder Schutzbefohlenen nicht verhaften können, ohne zuvor die ihm vorgesetzte Behörde benachrichtigt zu haben.

Wenn ein im Dienste eines fremden Untertans stehender marokkanischer Untertan jemanden tötet, verwundet, oder dessen Hausrecht verletzt, wird er sofort verhaftet werden; jedoch ist die diplomatische oder Konsularbehörde, unter welcher er steht, ohne Verzug hiervon zu benachrichtigen.

Artikel 10.

An den Verhältnissen der Sensale, wie dieselben durch die Verträge

par les Traités et par la Convention de 1863, sauf ce qui est stipulé, relativement aux impôts, dans les articles suivants.

Article 11.

Le droit de propriété au Maroc est reconnu pour tous les étrangers.

L'achat de propriétés devra être effectué avec le consentement préalable du gouvernement, et les titres de ses propriétés seront soumis aux formes prescrites par les lois du pays.

Toute question qui pourrait surgir sur ce droit sera décidée d'après ces mêmes lois, avec l'appel au Ministre des affaires étrangères stipulé dans les Traités.

Article 12.

Les étrangers et les protégés, propriétaires ou locataires de terrains cultivés, ainsi que les censaux adonnés à l'agriculture, paieront l'impôt agricole. Ils remettront chaque année à leur Consul la note exacte de ce qu'ils possèdent, en acquittant entre ses mains le montant de l'impôt.

Celui qui fera une fausse déclaration paiera, à titre d'amende, le double de l'impôt qu'il aurait dû régulièrement verser pour les biens non déclarés. En cas de récidive cette amende sera doublée.

La nature, le mode, la date et la quotité de cet impôt seront l'objet

und durch die Konvention von 1863 festgestellt wurden, wird nichts geändert, mit Ausnahme dessen, was bezüglich der Steuern in den folgenden Artikeln bestimmt ist.

Artikel 11.

Allen Fremden in Marokko wird das Recht des Grunderwerbes zuerkannt.

Der Ankauf von Grundeigentum soll mit vorgängiger Einwilligung der Regierung erfolgen und die Besitztitel werden den durch die Landesgesetze vorgeschriebenen Förmlichkeiten unterliegen.

Alle Fragen, welche über dieses Recht entstehen könnten, werden nach eben diesen Gesetzen entschieden, mit Vorbehalt der in den Verträgen festgesetzten Berufung an den Minister des Äußern.

Artikel 12.

Die Fremden und die Schutzbefohlenen, welche Eigentümer oder Pächter bebauter Ländereien sind, sowie die ackerbautreibenden Sensale werden die Grundsteuer entrichten. Sie werden jährlich dem Konsul ein genaues Verzeichnis ihres Besitzes und in dessen Hände den Betrag der Steuer erlegen.

Wer eine falsche Angabe macht, wird als Strafe den doppelten Betrag der Steuer zahlen, welche er vorschriftsmäßig für die nicht angegebenen Güter sonst hätte berichtigen müssen. Im Wiederholungsfalle wird diese Geldstrafe verdoppelt werden.

Die Beschaffenheit, die Einhebungsart, die Termine und die Höhe dieser

d'un règlement spécial entre les Représentants des puissances et le Ministre des affaires étrangères de Sa Majesté Shériffienne.

Article 13.

Les étrangers, les protégés et les censaux propriétaires de bêtes de somme paieront la taxe dites de portes. La quotité et le mode de perception de cette taxe, commune aux étrangers et aux indigènes, seront également l'objet d'un règlement spécial entre les Représentants des puissances et le Ministre des affaires étrangères de Sa Majesté Shériffienne.

Ladite taxe ne pourra être augmentée sans un nouvel accord avec les Représentants des puissances.

Article 14.

La médiation des interprètes, secrétaires indigènes ou soldats des différentes Légations ou Consulats, lorsqu'il s'agira de personnes non placées sous la protection de la Légation ou du Consulat, ne sera admise qu'autant qu'ils seront porteurs d'un document signé par le Chef de mission ou par l'autorité consulaire.

Article 15.

Tout sujet marocain naturalisé à l'étranger, qui reviendra au Maroc, devra, après un temps de séjour égal à celui qui lui aura été régulièrement nécessaire pour obtenir la natura-

Steuer werden den Gegenstand eines besonderen Übereinkommens zwischen den Vertretern der Mächte und dem Minister des Äußern Seiner Scherifischen Majestät bilden.

Artikel 13.

Die Fremden, die Schutzgenossen und die Sensale, welche Eigentümer von Tragtieren sind, werden die sogenannte Tortaxe entrichten. Die Höhe und die Einhebungsart dieser Taxe, die von Fremden und Einheimischen gleichmäßig zu tragen ist, werden ebenfalls Gegenstand eines besonderen Übereinkommens zwischen den Vertretern der Mächte und dem Minister des Äußern Seiner Scherifischen Majestät bilden.

Die erwähnte Taxe wird ohne ein neuerliches Einvernehmen mit den Vertretern der Mächte nicht erhöht werden können.

Artikel 14.

Die Vermittlung der Dolmetsche, einheimischen Sekretäre und Soldaten der verschiedenen Gesandtschaften und Konsulate wird, wenn es sich um Personen handelt, die nicht unter dem Schutze der Gesandtschaft oder des Konsulates stehen, nur dann zugelassen werden, wenn sie Inhaber einer vom Missionschef oder von der Konsularbehörde ausgefertigten Legitimation sind.

Artikel 15.

Jeder im Auslande naturalisierte marokkanische Untertan, welcher nach Marokko zurückkehrt, wird, nach einem Aufenthalte von gleicher Dauer, wie derjenige, welcher not-

lisation, opter entre sa soumission entière aux lois de l'Empire ou l'obligation de quitter le Maroc, à moins qu'il ne soit constaté que la naturalisation étrangère a été obtenue avec l'assentiment du Gouvernement marocain.

La naturalisation étrangère acquise jusqu'à ce jour par des sujets marocains suivant les règles établies par les lois de chaque pays, leur est maintenue, pour tous ses effets, sans restriction aucune.

Article 16.

Aucune protection irrégulière ni officieuse ne pourra être accordée à l'avenir. Les autorités marocaines ne reconnaîtront jamais d'autres protections, quelle que soit leur nature, que celles qui sont expressément arrêtées dans cette Convention.

Cependant l'exercice du droit coutumier de protection sera réservé aux seuls cas où il s'agirait de récompenser des services signalés rendus par un Marocain à une puissance étrangère ou pour d'autres motifs tout à fait exceptionnels.

La nature des services et l'intention de les récompenser par la protection seront préalablement notifiées au Ministre des affaires étrangères à Tanger, afin qu'il puisse

wendig war, um die Naturalisation zu erlangen, zwischen seiner vollständigen Unterwerfung unter die Gesetze des Reiches oder der Verpflichtung Marokko zu verlassen, optieren müssen, es sei denn, daß nachweislich die Naturalisation im Auslande mit Zustimmung der marokkanischen Regierung erlangt worden ist.

Die fremde Staatsangehörigkeit, welche bis zum heutigen Tage von marokkanischen Untertanen gemäß den Gesetzen jedes Landes erworben wurde, wird für dieselben mit allen ihren Wirkungen, ohne irgend eine Beschränkung, aufrechterhalten.

Artikel 16.

In Hinkunft wird kein regelwidriger, noch officiöser Schutz ausgeübt werden können. Die marokkanischen Behörden werden unter keinen Umständen ein anderes Schutzverhältnis anerkennen, welcher Art es auch immer sein mag, als ein solches, das in der gegenwärtigen Konvention ausdrücklich vorgesehen ist.

Die Ausübung des auf dem Herkommen beruhenden Schutzerteilungsrechtes wird für die alleinigen Fälle vorbehalten, in denen es sich darum handelt, einen Marokkaner für hervorragende, einer fremden Macht geleistete Dienste oder aus anderen ganz ausnahmsweisen Gründen zu belohnen.

Die Art dieser Dienste und die Absicht, dieselben durch die Verleihung des Schutzes zu belohnen, werden vorher dem Minister des Äußern in Tanger bekanntgegeben

au besoin présenter ses observations; la résolution définitive restera néanmoins réservée au Gouvernement auquel le service aura été rendu. Le nombre de ces protégés ne pourra dépasser celui de douze par puissance, qui reste fixé comme maximum, à moins d'obtenir l'assentiment du Sultan.

La situation des protégés qui ont obtenu la protection en vertu de la coutume désormais réglée par la présente disposition sera, sans limitation du nombre pour les protégés actuels de cette catégorie, identique pour eux et pour leurs familles, à celle qui est établie pour les autres protégés.

werden, damit er nötigen Falles seine Bemerkungen vorbringen könne; die endgültige Schlußfassung bleibt jedoch der Regierung vorbehalten, welcher der Dienst geleistet worden ist. Die Anzahl solcher Schutzbefohlenen darf zwölf für jede Macht, welche Zahl als die höchste zulässige festgesetzt wird, nicht überschreiten, es sei denn, daß die Zustimmung des Sultans hierzu erlangt wird.

Die Rechtslage der Schutzbefohlenen, welche den Schutz auf Grund des für die Zukunft durch die gegenwärtigen Bestimmungen geregelten Gewohnheitsrechtes erlangt haben, wird ohne Beschränkung der Anzahl hinsichtlich der gegenwärtig im Besitze des Schutzrechtes Befindlichen dieser Kategorie für ihre Person, sowie für ihre Familie ganz die gleiche sein, wie die der übrigen Schutzbefohlenen.

Article 17.

Le droit au traitement de la nation la plus favorisée est reconnu par le Maroc à toutes les puissances représentées à la Conférence de Madrid.

Artikel 17.

Marokko erkennt sämtlichen bei der Madrider Konferenz vertretenen Mächten das Recht der meistbegünstigten Nation zu.

Article 18.

La présente Convention sera ratifiée. Les ratifications seront échangées à Tanger dans le plus bref délai possible.

Par consentement exceptionnel des Hautes Parties contractantes, les dispositions de la présente Convention entreront en vigueur à partir du jour de la signature à Madrid.

Artikel 18.

Die vorliegende Konvention wird ratifiziert und die Ratifikationen in Tanger ehetunlichst ausgetauscht werden.

Infolge ausnahmsweiser Zustimmung der Hohen vertragschließenden Teile werden die Bestimmungen der gegenwärtigen Konvention bereits mit dem Tage der in Madrid erfolgten Unterzeichnung in Kraft treten.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs ont signé la présente Convention, et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait à Madrid, en treize exemplaires, le trois juillet mil huit cent quatre-vingt.

(L. S.) **E. Ludolf** m. p.
(L. S.) **Gr. E. Solms** m. p.
(L. S.) **Anspach** m. p.
(L. S.) **A. Cánovas del Castillo** m. p.
(L. S.) **Lucius Fairchild** m. p.
(L. S.) **Jaurès** m. p.
(L. S.) **L. S. Sackville West** m. p.
(L. S.) **G. Greppi** m. p.
(L. S.) **Mohammed Vargas** m. p.
(L. S.) **Heldewier** m. p.
(L. S.) **Casal Ribeiro** m. p.
(L. S.) **Akerman** m. p.

Urkund dessen haben die Bevollmächtigten die gegenwärtige Konvention unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

Ausgefertigt zu Madrid in 13 Exemplaren den 3. Juli 1880.

(L. S.) **E. Ludolf** m. p.
(L. S.) **Gf. E. Solms** m. p.
(L. S.) **Anspach** m. p.
(L. S.) **A. Cánovas del Castillo** m. p.
(L. S.) **Lucius Fairchild** m. p.
(L. S.) **Jaurès** m. p.
(L. S.) **L. S. Sackville West** m. p.
(L. S.) **J. Greppi** m. p.
(L. S.) **Mohammed Vargas** m. p.
(L. S.) **Heldewier** m. p.
(L. S.) **Casal Ribeiro** m. p.
(L. S.) **Akerman** m. p.

III.

Auszüge aus Handels- und Schiffahrtsverträgen, betreffend die Stellung, Vorrechte und den Wirkungskreis der gegenseitigen Konsuln.*)

1. Auszug aus dem Handels- und Schiffahrtsvertrage vom 6. Dezember 1891 zwischen Österreich-Ungarn und Italien (R. G. B. Nr. 17 ex 1892).

Artikel 26.

Die vertragenden Teile bewilligen sich gegenseitig das Recht, Konsuln in allen denjenigen Häfen und Handelsplätzen des anderen Teiles zu ernennen, in denen Konsuln irgend eines dritten Staates zugelassen werden

*) Der zu Berlin am 13. Juli 1878 zwischen Österreich-Ungarn, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Rußland und der Türkei abgeschlossene Staatsvertrag enthält einige auf die Stellung, die Rechte und Immunitäten der in Bulgarien, Ostrumelien, Montenegro, Serbien und Rumänien bestellten Konsularfunktionäre der vertragschließenden Teile bezug habenden Bestimmungen. Der Vollständigkeit wegen werden an dieser Stelle die betreffenden Vertragsartikel wortgetreu angeführt.

Diese Konsuln des einen der vertragenden Teile sollen unter der Bedingung der Gegenseitigkeit im Gebiete des anderen Teiles dieselben Vorrechte, Befugnisse und Befreiungen genießen, deren sich diejenigen irgend eines Staates erfreuen oder erfreuen werden.

. . . .

2. Auszug aus dem zu Berlin am 13. Juli 1878 zwischen Österreich-Ungarn, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Rußland und der Türkei abgeschlossenen Staatsvertrage (R. G. B. Nr. 43 ex 1879).

Der gedachte Staatsvertrag enthält nachstehende auf die Stellung, die Rechte und Immunitäten der in Bulgarien, Ostrumelien, Montenegro, Serbien und Rumänien bestellten Konsularfunktionäre der vertragschließenden Teile sowie auf die Okkupation und Verwaltung Bosniens und der Herzegowina bezug habenden Bestimmungen.

(Bosnien und Herzegowina.) — Der Artikel XXV des Staatsvertrages zwischen Österreich-Ungarn, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Rußland und der Türkei, de dato Berlin, 13. Juli 1878 (R. G. B. Nr. 43 ex 1879), lautet wie folgt:

Die Provinzen Bosniens und Herzegowina werden von Österreich-Ungarn besetzt und verwaltet werden. Da die österreichisch-ungarische Regierung nicht wünscht, die Verwaltung des Sandschaks von Novibazar, welches sich zwischen Serbien und Montenegro in südöstlicher Richtung bis über Mitrovitza hinaus erstreckt, auf sich zu nehmen, wird die ottomanische Verwaltung dort weiter in Wirksamkeit verbleiben.

Nichtsdestoweniger behält sich Österreich-Ungarn um die Aufrechthaltung des neuen politischen Zustandes ebenso wie die Freiheit und Sicherheit der Kommunikationswege zu sichern, das Recht vor, im ganzen Umfange dieses Teiles des ehemaligen Vilajets von Bosnien Garnisonen zu halten und militärische sowie Handelsstraßen zu besitzen.

Zu diesem Zwecke behalten sich die Regierungen von Österreich-Ungarn und der Türkei eine weitere Verständigung über die Details vor.

(Bulgarien) Artikel VIII, Absatz 4. — Die Immunitäten und Privilegien der fremden Untertanen, sowie die Rechte der Jurisdiktion und des Schutzes der Konsuln, so wie sie durch Kapitulationen und die Gebräuche festgestellt sind, bleiben in voller Kraft, so lange sie nicht durch das Einverständnis der dabei interessierten Parteien modifiziert worden sind.

(Ostrumelien) Artikel XX. — Die Verträge, Konventionen und internationalen Übereinkommen jeglicher Art, welche zwischen der Pforte und den fremden Mächten geschlossen sind oder geschlossen werden, finden

ihre Anwendung auf Ostrumelien, wie auf das ganze ottomanische Reich. Die von Fremden erworbenen Immunitäten und Privilegien was immer für einer Art werden in dieser Provinz respektiert werden.

. . . .

(Montenegro) Artikel XXIX, Absatz 8 und 9. — Die Hafen- und Gesundheitspolizei sowohl in Antivari als längs der Küste von Montenegro wird durch Österreich-Ungarn vermittels leichter Küstenwachtschiffe ausgeübt. Montenegro nimmt die für Dalmatien geltenden Seegesetze an. Seinerseits verpflichtet sich Österreich-Ungarn der montenegrinischen Handelsflagge seinen Konsularschutz zuteil werden zu lassen.

(Serbien) Artikel XXXVII, Absatz 3. — Die Immunitäten und Privilegien fremder Untertanen, sowie die Jurisdiktion und die Konsularschutzrechte, wie sie heute bestehen, bleiben in voller Kraft so lange sie nicht durch ein gemeinsames Einverständnis zwischen dem Fürstentume und den dabei interessierten Mächten modifiziert worden sind.

(Rumänien) Artikel XLIX. — Konventionen können von Rumänien abgeschlossen werden, um die Privilegien und Befugnisse der Konsuln in bezug auf den Konsularschutz im Fürstentume zu regeln. Die erworbenen Rechte bleiben in Kraft, so lange sie nicht durch ein gemeinsames Einverständnis zwischen dem Fürstentume und den dabei interessierten Parteien modifiziert werden.

Artikel L. Bis zum Abschlusse eines Vertrages, welcher die Privilegien und Befugnisse der Konsuln zwischen der Türkei und Rumänien regelt, sollen rumänische Untertanen, welche im ottomanischen Reiche reisen oder verweilen und die Ottomanen, welche in Rumänien reisen oder verweilen, die Rechte genießen, welche den Untertanen der übrigen europäischen Mächte garantiert sind.

3. Auszug aus dem Handels- und Schiffahrtsvertrage vom 3. Juni 1880 zwischen Österreich-Ungarn und Spanien (R. G. B. Nr. 29 ex 1881).

(Mit dem Modus vivendi vom 30. Juni 1892, R. G. B. Nr. 32, bis zum Abschlusse eines definitiven Vertrages verlängert.)

Artikel XXIII.

Die österreichisch-ungarischen Konsuln und sonstigen Konsularagenten in Spanien sollen alle Privilegien, Befreiungen und Immunitäten genießen, wie die Konsuln und anderen Agenten gleicher Eigenschaft der meistbegünstigten Nation.

Das gleiche soll in der österreichisch-ungarischen Monarchie bezüglich der Konsuln oder anderen Konsularagenten Spaniens der Fall sein.

4a. Auszug aus dem Handelsvertrage vom 6. Dezember 1891 zwischen Österreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche (R. G. B. Nr. 15 ex 1892).

Artikel 20.

Die vertragschließenden Teile bewilligen sich gegenseitig das Recht, Konsuln in allen denjenigen Häfen und Handelsplätzen des anderen Teiles zu ernennen, in denen Konsuln irgend eines dritten Staates zugelassen werden.

Diese Konsuln des einen der vertragschließenden Teile sollen, unter der Bedingung der Gegenseitigkeit in dem Gebiete des anderen Teiles dieselben Vorrechte, Befugnisse und Befreiungen genießen, deren sich diejenigen irgend eines dritten Staates erfreuen oder erfreuen werden.

Artikel 21.

Jeder der vertragschließenden Teile wird seine Konsuln im Auslande verpflichten, den Angehörigen des anderen Teiles, sofern letzterer an dem betreffenden Platze durch einen Konsul nicht vertreten ist, Schutz und Beistand in derselben Art und gegen nicht höhere Gebüren wie den eigenen Angehörigen zu gewähren.

4b. Auszug aus dem Schlußprotokoll zu dem oberwähnten Handelsvertrage mit dem Deutschen Reiche.

Zu den Artikeln 20 und 21 des fraglichen Handelsvertrages.

Unter Konsuln sind alle mit Konsulargeschäften Beauftragten verstanden.

Jeder der vertragschließenden Teile, dessen Angehörigen der Konsul des anderen Teiles nach Maßgabe des Artikels 21 Schutz und Beistand gewährt hat, ist verpflichtet, die dadurch erwachsenen Auslagen und Kosten nach denselben Grundsätzen zu erstatten, wie dies von dem Teile, welcher den Konsul bestellt hat, rücksichtlich seiner eigenen Angehörigen geschehen würde.

5a. Auszug aus dem Handels- und Schiffahrtsvertrage vom 5. Dezember 1897 zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und Japan (R. G. B. Nr. 218 ex 1898).

(Geschlossen zu Wien am 5. Dezember 1897, von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät ratifiziert zu Wien am 30. November 1898, worüber die Auswechslung der beiderseitigen Ratifikationen am 30. November 1898 zu Wien stattgefunden hat.)

Artikel I.

Die Angehörigen eines jeden der Hohen vertragschließenden Teile sollen volle Freiheit genießen, überall die Gebiete des anderen vertrag-

schließenden Teiles zu betreten, zu bereisen oder sich daselbst niederzulassen und sollen vollen und uneingeschränkten Schutz für ihre Person und ihr Eigentum genießen.

Sie sollen freien und ungehinderten Zutritt zu den Gerichten haben zur Verfolgung und Verteidigung ihrer Rechte; sie sollen in gleicher Weise wie die Inländer das Recht haben, Anwälte, Advokaten und Vertreter zur Verfolgung und Verteidigung ihrer Rechte vor diesen Gerichten frei zu wählen und zu verwenden, und in allen anderen auf die Rechtspflege bezüglichen Angelegenheiten alle Rechte und Begünstigungen der Inländer genießen.

Die Angehörigen eines jeden der Hohen vertragschließenden Teile sollen in den Gebieten des anderen in bezug auf die Niederlassung und das Reisen, auf den Besitz von Waren und beweglichen Sachen aller Art, auf Verfügungen jeder Art hinsichtlich aller Güter, welche sie gesetzlich erwerben können und in bezug auf die, sei es kraft letzten Willens oder in anderer Weise erfolgende Übertragung von Todes wegen, die nämlichen Begünstigungen, Freiheiten und Rechte genießen und in diesen Beziehungen keinen höheren Abgaben und Lasten unterworfen sein, als die Inländer oder die Angehörigen der meistbegünstigten Nation. Die Angehörigen eines jeden der Hohen vertragschließenden Teile sollen in den Gebieten des anderen vollkommene Gewissensfreiheit, sowie in Gemäßheit der Gesetze, Verordnungen und Reglements das Recht privater oder öffentlicher Abhaltung ihres Gottesdienstes und auch das Recht genießen, ihre betreffenden Landsleute nach ihren religiösen Gebräuchen auf den geeigneten und passend befundenen, zu diesem Zwecke angelegten und unterhaltenen Plätzen zu bestatten.

Sie sollen unter keinem Vorwande gezwungen werden, andere oder höhere Abgaben oder Steuern zu entrichten als diejenigen, welche jetzt oder künftig von Inländern oder Angehörigen der meistbegünstigten Nation gezahlt werden.

Artikel XIV.

Alle Kriegs- oder Kauffahrteischiffe des einen oder des anderen der Hohen vertragschließenden Teile, welche durch stürmisches Wetter oder aus irgend einem anderen Grunde genötigt werden, in einem Hafen des anderen Teiles Zuflucht zu suchen, sollen die Befugnis haben, daselbst Ausbesserungen vorzunehmen, sich alle nötigen Vorräte zu verschaffen und wieder in See zu gehen, ohne irgend andere Gebüren zu bezahlen, als diejenigen, welche in solchen Fällen von inländischen Schiffen zu entrichten sind. Falls jedoch der Führer eines Kauffahrteischiffes sich genötigt sehen sollte, einen Teil seiner Ladung zu veräußern, um Ausgaben zu bestreiten, so soll er verpflichtet sein, sich nach den Verordnungen und Tarifen des Ortes, wohin er gekommen ist, zu richten.

Wenn ein Kriegs- oder Kauffahrteischiff des einen der Hohen vertragschließenden Teile an den Küsten des anderen strandet oder Schiffbruch leidet, so sollen die Ortsbehörden hiervon ohne Verzug den nächst residierenden Generalkonsul, Konsul, Vizekonsul oder Konsularagenten benachrichtigen.

Alle Rettungsmaßregeln bezüglich japanischer, in den Küstengewässern Österreichs oder Ungarns verunglückter oder gestrandeter Schiffe sollen nach Maßgabe der österreichischen und ungarischen Gesetze, Verordnungen und Reglements Platz greifen und umgekehrt sollen alle Rettungsmaßregeln hinsichtlich österreichischer oder ungarischer, in den Küstengewässern Seiner Majestät des Kaisers von Japan verunglückter oder gestrandeter Schiffe in Gemäßheit der japanischen Gesetze, Verordnungen und Reglements erfolgen.

Alle derart gestrandeten oder verunglückten Schiffe oder Fahrzeuge, alle Schiffstrümmer und alles Schiffszugehör, sowie alle ihre Ausrüstungsgegenstände, ferner alle Güter und Waren, welche von diesen Schiffen und Fahrzeugen gerettet worden sind, einschließlich derer, welche in die See geworfen wurden, oder der Erlös dieser Gegenstände, falls sie verkauft worden sind, ebenso alle an Bord dieser gestrandeten oder verunglückten Schiffe oder Fahrzeuge vorgefundenen Papiere sind den Eigentümern oder deren Stellvertretern auszuhändigen, sobald sie von denselben beansprucht werden. Wenn diese Eigentümer oder Stellvertreter sich nicht an Ort und Stelle befinden, so sind der bezeichnete Erlös, sowie die gedachten Gegenstände den betreffenden Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten, sofern die Herausgabe von denselben innerhalb der durch die Landesgesetze festgesetzten Frist verlangt wird, auszuhändigen und diese Konsularbeamten, Eigentümer oder Stellvertreter sollen nur die durch die Erhaltung der bezeichneten Güter erwachsenen Kosten, sowie den Bergelohn und andere Auslagen bezahlen, wie sie im Falle des Scheiterns eines inländischen Schiffes zu entrichten gewesen wären.

Die aus dem Schiffbruche geretteten Güter und Waren sollen von allen Zöllen befreit sein, sofern sie nicht in den inneren Verbrauch übergehen, in welchem Falle sie die gewöhnlichen Abgaben zu entrichten haben.

Wenn ein Schiff, welches im Eigentume von Angehörigen des einen der Hohen vertragschließenden Teile steht, in den Gebieten des anderen strandet oder verunglückt, so sollen die betreffenden Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten, falls der Eigentümer oder der Schiffsführer oder ein anderer Stellvertreter des Eigentümers nicht anwesend ist, ermächtigt sein, amtlichen Beistand zu leisten, damit den Angehörigen des betreffenden Landes die erforderliche Unterstützung gewährt wird. Derselbe Grundsatz soll in dem Falle Anwendung finden, wenn der Eigentümer, Schiffsführer oder sonstige Stellvertreter zugegen ist und solchen Beistand nachsucht.

Artikel XIX.

Ein jeder der Hohen vertragschließenden Teile kann Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln, Prokonsuln und Konsularagenten in allen Häfen, Städten und Plätzen des anderen Teiles, abgesehen von jenen Örtlichkeiten ernennen, in welchen es nicht angängig erscheinen sollte, derartige Konsularbeamte zuzulassen.

Diese Ausnahme soll jedoch bezüglich des einen der vertragschließenden Teile nicht gemacht werden, wenn sie nicht in gleicher Weise hinsichtlich aller anderen Mächte Platz greift.

Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln, Prokonsuln und Konsularagenten sollen alle ihre Befugnisse ausüben und alle jene Sonderrechte, Begünstigungen und Befreiungen genießen, welche den Konsularbeamten der meistbegünstigten Nation gegenwärtig zustehen oder in Hinkunft zustehen werden.

Artikel XXII.

Der gegenwärtige Vertrag tritt vom Tage seines vollen Inkrafttretens an die Stelle des Vertrages vom 18. Oktober 1869, das ist vom vierzehnten Tage des neunten Monates im zweiten Jahre von Meji, sowie an die Stelle aller, zwischen den Hohen vertragschließenden Teilen vorher geschlossenen Verträge und Abkommen. Demgemäß hört sodann die von den österreichisch-ungarischen Konsulargerichten in Japan bisher ausgeübte Gerichtsbarkeit auf und erreichen alle ausnahmsweisen Privilegien, Befreiungen und Immunitäten, welche die österreichischen und ungarischen Staatsangehörigen hinsichtlich der Jurisdiktion bisher genossen, ohneweiters und ohne daß es einer Notifikation des Tages des Inkrafttretens des gegenwärtigen Vertrages bedürfte, ihr Ende; von da ab werden die Österreicher und Ungarn der japanischen Gerichtsbarkeit unterworfen sein.

5b. Auszug aus dem Schlußprotokoll zu dem oberwähnten Handels- und Schiffahrtsvertrage mit Japan.

Zu Artikel I des Vertrages.

Die japanische Regierung ist damit einverstanden, noch vor vollständiger Eröffnung des Landes für österreichische und ungarische Staatsangehörige, das bestehende Paßsystem derart zu erweitern, daß die bezeichneten Staatsangehörigen, welche ein Empfehlungszeugnis der österreichisch-ungarischen Gesandtschaft in Tokio oder irgend eines der österreichisch-ungarischen Konsulate in den geöffneten japanischen Häfen vorzeigen, über ihr Einschreiten von dem kaiserlich japanischen Auswärtigen Amte in Tokio oder von den Oberbehörden des Bezirkes, in welchem ein offener Hafen liegt, für das ganze Landesgebiet und für die Dauer von längstens zwölf Monaten gültige Pässe erhalten. Es besteht

Einverständnis darüber, daß, unter dem bezeichneten Vorbehalte, die bestehenden Gesetze und Verordnungen, welche für die das japanische Reich bereisenden österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen maßgebend sind, aufrechterhalten bleiben sollen.

2. Zu Artikel I und III.

Es wird vereinbart, daß die Angehörigen des einen der Hohen vertragschließenden Teile in den Gebieten des anderen Teiles zu dem Erwerbe und Besitze von Hypothekarrechten an unbeweglichen Gütern in gleicher Weise wie die Inländer zugelassen werden.

3. Zu Artikel I und XIX.

In betreff der Kompetenz der Konsularfunktionäre, der gerichtlichen Assistenz in Civil- und Strafrechtsangelegenheiten, sowie in betreff der Auslieferung von Verbrechern, gestehen sich die Hohen vertragschließenden Teile unter der Voraussetzung voller Reziprozität die meistbegünstigte Behandlung insolange zu, als sie dieses Gebiet nicht durch ein spezielles Übereinkommen geregelt haben werden.

5. Zu Artikel XVIII.

Die Hohen vertragschließenden Teile behalten sich den Abschluß eines besonderen Vertrages über den Patent-, Muster- und Markenschutz vor und werden seinerzeit in entsprechende Verhandlungen eintreten.

Ferner verpflichtet sich die japanische Regierung, daß sie, bevor die österreichisch-ungarische Konsulargerichtsbarkeit in Japan in Wegfall kommt, der internationalen Pariser Union, betreffend den Schutz des industriellen Eigentums, beitreten werde.

6. Zu Artikel XXII.

Es besteht Einverständnis darüber, daß trotz des mit dem vollen Inkrafttreten des heute unterzeichneten Handels- und Schiffahrtsvertrages an sich eintretenden Wegfalles der in Japan ausgeübten österreichisch-ungarischen Konsulargerichtsbarkeit dennoch diese Gerichtsbarkeit bezüglich aller Angelegenheiten, welche zur Zeit des vollen Inkrafttretens des Vertrages bereits anhängig sind, bis zur endgültigen Entscheidung derselben fortdauern soll.

Das gegenwärtige Protokoll wird ohne besondere Ratifikation, durch die bloße Tatsache der Auswechslung der Ratifikationen des Vertrages, auf welchen es sich bezieht, als von den Hohen vertragschließenden Teilen gebilligt und bestätigt angesehen.

Auch wird vereinbart, daß die Bestimmungen dieses Protokolles zu gleicher Zeit mit dem Aufhören der Wirksamkeit des genannten Vertrages außer Kraft treten.

IV.

Verzeichnis der wichtigsten von der österreichisch-ungarischen Monarchie mit auswärtigen Staaten in administrativen Angelegenheiten abgeschlossenen Verträge, Konventionen, Kartelle, Deklarationen und sonstigen Übereinkommen.

A.

Konventionen und Erklärungen vom 29. Juli 1899,

vereinbart zwischen den auf der internationalen Friedenskonferenz in Haag vertretenen Mächten:

a) Konvention behufs friedlicher Beilegung der internationalen Konflikte.
b) Konvention betreffs Anpassung der Grundsätze der Genfer Konvention vom 22. August 1864 an den Seekrieg.
c) Konvention, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Krieges zu Lande.
d) Erklärung, betreffend den Verzicht auf die Verwendung von Kugeln, welche sich im menschlichen Körper leicht ausdehnen oder abplatten.
e) Erklärung, betreffend das Verbot, Geschosse oder Explosivstoffe aus Luftballons oder auf etwaige ähnliche Arten zu schleudern.
f) Erklärung, betreffend den Verzicht auf die Verwendung von Geschossen, welche zum alleinigen Zwecke haben, erstickende oder giftige Gase zu verbreiten.

B.

Verzeichnis der wichtigsten von der österreichisch-ungarischen Monarchie mit auswärtigen Staaten abgeschlossenen administrativen Verträge.

1. Auslieferungsverträge.

1. Mit Belgien vom 12. Jänner 1881;
2. mit Brasilien vom 21. Mai 1883;
3. mit dem Deutschen Reiche, Bundesbeschluß vom 26. Jänner 1854;
4. mit Frankreich:
   a) Staatsvertrag vom 13. November 1855,
   b) Additionalkonvention vom 12. Februar 1869;
5. mit Großbritannien vom 3. Dezember 1873, Additionalerklärung vom 26. Juni 1901;

6. mit Italien:
   a) Staatsvertrag vom 27. Februar 1869,
   b) Additionalkonvention vom 21. Dezember 1882;
7. mit Luxemburg vom 11. Februar 1882;
8. mit Monaco vom 22. Februar 1886;
9. mit Montenegro vom 23. September 1872;
10. mit den Niederlanden vom 24. November 1880;
11. mit Nordamerika vom 3. Juli 1856;
12. mit Rußland vom 15./3. Oktober 1874;
13. mit Schweden und Norwegen vom 2. Juni 1868;
14. mit der Schweiz vom 10. März 1896;
15. mit Serbien vom 6. Mai 1881;
16. mit Spanien vom 17. April 1861;
17. mit Uruguay vom 25. Juni 1887;
18. mit Rumänien vom 14./27. Juni 1901.

2. Deserteurkartelle.

Kartellkonvention zwischen den deutschen Bundesstaaten vom 10. Februar 1831 über die Auslieferung von Deserteuren und Militärpflichtigen.

Additionalkonvention vom 17. Mai 1832.

Bundesbeschluß vom 2. Juli 1863.

3. Übereinkommen wegen Auslieferung desertierter Matrosen.

Konvention mit Griechenland vom 28. März 1874.

Diesbezügliche Stipulationen enthalten ferner:

die Konsularkonventionen mit Frankreich (1866), den Vereinigten Staaten von Nordamerika (1870), Portugal (1873) und Italien (1874);

des weiteren die Handelsverträge mit den Niederlanden (1867), Großbritannien (1868), Schweden-Norwegen (1873), Rußland (1860), Spanien (1880), Italien (1891) und Belgien (1891).

4. Naturalisierungs- und Niederlassungsverträge.

1. Staatsvertrag mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika vom 20. September 1870.

2. Staatsvertrag mit der Schweiz vom 7. Dezember 1875.

5. Übereinkommen

zur Regelung einiger Fragen des internationalen Privatrechtes, abgeschlossen am 14. November 1896 zwischen Belgien, Spanien, Frankreich, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Portugal und der Schweiz, ausgedehnt laut der Anschlußprotokolle vom 1. Februar, 9. November, 18. und 31. Dezember 1897, auf Schweden und Norwegen, Österreich-Ungarn, das Deutsche Reich, Dänemark, Rumänien und Rußland.

Verträge zur Regelung des Rechtshilfeverkehres.

1. Staatsvertrag mit Rußland vom 2. April 1884.
2. Staatsvertrag mit Serbien vom 6 Mai 1881.

6. Verordnungen wegen Vollstreckung von Exekutionstiteln im Verkehre mit auswärtigen Staaten.

1. Mit dem Deutschen Reiche (Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 10. Dezember 1897);

2. mit Italien (Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 10. Dezember 1897);

3. mit Liechtenstein (Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 10. Dezember 1897);

4. mit dem Kanton Waadt (Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 10. Dezember 1897);

5. mit Rumänien (Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 30. Dezember 1897).

7. Übereinkommen wegen gegenseitiger Befreiung von der Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten

zwischen der k. k. österreichischen und der kaiserlichen deutschen Regierung (Ministerialerklärungen ddo. Wien, 20. Dezember 1897 und ddo. Berlin, 22. Dezember 1897).

8. Armenrechtsverträge.

1. Mit Frankreich vom 15. Mai 1879;
2. mit Belgien vom 19. Juli 1880;
3. mit Italien vom 9. Februar 1883;
4. mit der Schweiz vom 8. Jänner 1884;
5. mit dem Deutschen Reiche vom 9. Mai 1886;
6. mit Luxemburg vom 12. November 1888.

9. Übereinkommen wegen gegenseitiger Unterstützung hilfsbedürftiger Matrosen.

1. Mit Großbritannien vom 20. November 1880;
2. mit dem Deutschen Reiche vom 10. November 1889;
3. mit Italien vom 13. Februar 1889;
4. mit Spanien vom 11. März 1889.

10. Legalisierungsvertrag.

Legalisierungsvertrag mit dem Deutschen Reiche vom 25. Februar 1880.

11. Urheberrechtsverträge.

1. Staatsvertrag mit Frankreich vom 11. Dezember 1866;
2. Staatsvertrag mit Italien vom 8. Juli 1890;
3. Staatsvertrag mit Großbritannien vom 24. April 1893;
4. Staatsvertrag mit dem Deutschen Reiche vom 30. Dezember 1899.

12. Konsularkonventionen, Konsular- und Verlassenschaftskonventionen und Verlassenschaftskonventionen.

1. Konsularkonvention mit Frankreich vom 11. Dezember 1866.

2. Konsularkonvention mit Serbien vom 6. Mai 1881.

3. Konsularkonvention mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika vom 11. Juli 1870.

4. Konsular- und Verlassenschaftskonvention mit Portugal vom 9. Jänner 1873.

5. Konsular- und Verlassenschaftskonvention mit Italien vom 15. Mai 1874.

6. Verlassenschaftskonvention mit Frankreich vom 11. Dezember 1866.

7. Additionalartikel vom 12. Mai 1856 zu dem mit Griechenland in Kraft gewesenen Handels- und Schiffahrtsvertrage vom 4. Mai 1835.

8. Additionalkonvention vom 8. Mai 1848 zu dem mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika unterm 27. August 1829 abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtstraktate.

9. Verlassenschaftskonvention mit Serbien vom 6. Mai 1881.

13. Wirtschaftliche Übereinkommen.

1. Schiffahrts- und Handelsvertrag mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika vom 27. August 1829, gültig bis nach Ablauf eines Jahres nach der Kündigung.

2. Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Belgien vom 6. Dezember 1891, gültig bis 31. Dezember 1903 und stillschweigend noch ein Jahr nach erfolgter Kündigung.

3. Handelskonvention mit Bulgarien vom 21./9. Dezember 1896, gültig bis 31./18. Dezember 1903 (wurde seitens Bulgariens auf diesen Termin gekündigt).

4. Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag mit China vom 2. September 1869; ohne bestimmte Dauer; kann jedoch nach einer vorausgegangenen sechsmonatlichen Kündigung alle zehn Jahre einer Revision unterzogen werden.

5. Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Dänemark vom 14. März 1887, tig bis nach Ablauf eines Jahres nach der Kündigung.

6. Handels- und Zollvertrag, sowie Viehseuchenübereinkommen mit Deutschland vom 6. Dezember 1891, gültig bis 31. Dezember 1903 und stillschweigend noch ein Jahr nach erfolgter Kündigung.

7. Handels- und Schiffahrtskonvention mit Egypten vom 16. August 1890, gültig bis 31. Dezember 1901 und noch ein Jahr nach erfolgter Kündigung.

8. Handelskonvention mit Frankreich vom 18. Februar 1884, Schiffahrtsvertrag vom 9. April 1884.

NB. Die Handelskonvention ist gültig bis nach Ablauf von sechs Monaten nach der Kündigung.
Der Schiffahrtsvertrag ist gültig bis nach Ablauf eines Jahres nach der Kündigung.

9. Provisorische Handelskonvention mit Griechenland vom $\frac{\text{11. April}}{\text{30. März}}$ 1887, gültig bis nach Ablauf eines Jahres nach der Kündigung.

10. Handelsvertrag mit Großbritannien vom 5. Dezember 1876 und Deklaration vom 26. November 1877, gültig bis nach Ablauf eines Jahres nach der Kündigung.

11. Handelsvertrag mit Hawai vom 18. Juni 1875, gültig bis nach Ablauf eines Jahres nach der Kündigung.

12. Handels- und Schiffahrtsvertrag mif Italien vom 6. Dezember 1891, gültig bis 31. Dezember 1903 (wurde auf diesen Termin gekündigt). Das Viehseuchenübereinkommen mit Italien vom 7. Dezember 1887 bleibt laut Schlußprotokoll zu Artikel 6 vorstehenden Handelsvertrages bis sechs Monate nach Kündigung in Kraft.

13. Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Japan vom 5. Dezember 1897, gültig zwölf Jahre vom Tage des Inkrafttretens (17. Juli 1899) und Zusatzkonvention vom 5. Dezember 1897 mit Wirksamkeit zum 31. Dezember 1903.

14. Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Korea vom 23. Juni 1892; ohne bestimmte Dauer. Die kommerziellen Bestimmungen, sowie die Tarife können jedoch nach Ablauf von zehn Jahren und einem Jahr nach der Kündigung revidiert werden.

15. Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Liberien vom 1. September 1866, gültig bis nach Ablauf eines Jahres nach der Kündigung.

16. Friedens- und Handelsvertrag mit Marokko vom 19. März 1830, ohne bestimmte Dauer.

17. Mit Mexiko wurden die Handelsbeziehungen bis 31. Dezember 1903 auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 26. Mai 1901 auf dem Fuße der Meistbegünstigung geregelt.

18. Handels- und Schiffahrtsvertrag mit den Niederlanden vom 26. März 1867; Arrangement additionel vom 12. Dezember 1888, bezüglich Behandlung der Muster der Handlungsreisenden, gültig bis nach Ablauf eines Jahres nach der Kündigung.

19. Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Persien vom 17. Mai 1857, gültig bis nach Ablauf eines Jahres nach der Kündigung.

20. Handelskonvention mit Rumänien vom 21./9. Dezember 1893, gültig bis nach Ablauf eines Jahres nach der Kündigung.

21. Handelskonvention mit Rußland vom 18./6. Mai 1894, gültig bis 31./18. Dezember 1903 und stillschweigend noch ein Jahr nach erfolgter Kündigung.

22. Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Schweden und Norwegen vom 3. November 1873 und Deklaration vom 25. April 1892 bezüglich Behandlung der Handlungsreisenden, gültig bis nach Ablauf eines Jahres nach der Kündigung.

23. Handelsvertrag mit der Schweiz vom 10. Dezember 1891, gültig bis 31. Dezember 1903 und stillschweigend noch ein Jahr nach erfolgter Kündigung.

24. Handelsvertrag und Viehseuchenübereinkommen mit Serbien vom 9. August 1892, gültig bis 31./19. Dezember 1903 und stillschweigend noch ein Jahr nach erfolgter Kündigung.

25. Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Siam vom 17. Mai 1869, kann auf Ansuchen nach Ablauf eines Jahres revidiert werden.

26. Modus vivendi mit Spanien vom 28./30. Juni 1892, gültig bis zum Abschluß eines definitiven Vertrages.

27. Handels- und Schiffahrtsvertrag mit der Türkei vom 22. Mai 1862. Dieser Vertrag ist am 5. Juli 1890 abgelaufen; die aus demselben für Österreich-Ungarn resultierende Behandlung ist jedoch von der Pforte bis auf weiteres durch Notenaustausch zugesichert worden.

28. Handelsvertrag mit Tunis vom 17. Jänner 1856.

29. Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Zanzibar vom 11. August 1887, gültig bis 29. Dezember 1898 und stillschweigend noch ein Jahr nach erfolgter Kündigung.

14. Internationale Sanitätskonventionen.

Von Venedig, 30. Jänner 1892; Von Paris, 3. April 1894;
Von Dresden, 15. April 1893; Von Venedig, 19. März 1897.

V.

Entwurf einer Seemannsordnung für die österreichische Handelsmarine.

Entwurf.

Von dem Herrenhause des österreichischen Reichsrates am 25. Mai 1901 angenommen.

Gesetz vom . . . . ,

womit eine **Seemannsordnung** für die österreichische Handelsmarine erlassen wird.

I. Abschnitt.

Einleitende Bestimmungen.

§ 1. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf alle österreichischen Seehandelsschiffe Anwendung.

§ 2. Schiffer im Sinne dieses Gesetzes ist der Führer des Schiffes, in Ermanglung oder Verhinderung desselben sein Stellvertreter.

§ 3. Seemannsämter im Sinne dieses Gesetzes sind im Inlande die Hafenämter, im Auslande die Seekonsularämter.

§ 4. Im Sinne dieses Gesetzes gehören zur Schiffsmannschaft mit Ausschluß des Schiffers die Schiffsoffiziere, die Schiffsunteroffiziere und alle übrigen Personen, welche nach § 26 des Gesetzes vom 7. Mai 1879 über die Registrierung der Seehandelsschiffe, R. G. B. Nr. 65, in der Musterrolle zu verzeichnen sind.

Schiffsoffiziere sind:

die Steuermänner,
die Schiffsärzte,
die Schiffsmaschinisten.

Schiffsunteroffiziere sind:

die Bootsmänner,
die Maschinenwärter.

II. Abschnitt.

Befähigung der Seeleute.

§ 5. Eine Befähigung ist nachzuweisen zur Erlangung der Rangseigenschaft als

a) Kadett,
b) Schiffer der kleinen Küstenfahrt,

c) Schiffer der großen Küstenfahrt,
d) Steuermann (Leutnant),
e) Schiffer der weiten Fahrt (Kapitän),
f) Schiffsarzt,
g) Schiffsmaschinist,
h) Bootsmann.
i) Maschinenwärter.

§ 6. Zur Erlangung der Eigenschaft als Kadett ist die mit Erfolg abgelegte Schlußprüfung an einer zur Ausstellung staatsgültiger Zeugnisse berechtigten nautischen Schule erforderlich.

§. 7. Für die Erlangung der Eigenschaft als Schiffer der kleinen Küstenfahrt wird erfordert:

a) Ein Lebensalter von mindestens 20 Jahren;
b) ein wenigstens dreijähriger Dienst auf Seeschiffen;
c) die mit Erfolg abgelegte Prüfung für Schiffer der kleinen Küstenfahrt.

Dem Schiffer der kleinen Küstenfahrt steht die Führung von Segelschiffen dieser Kategorie zu.

§ 8. Für die Erlangung der Eigenschaft als Schiffer der großen Küstenfahrt wird erfordert:

a) Ein Lebensalter von mindestens 20 Jahren;
b) ein wenigstens 36monatlicher Dienst in Seefahrt. Jene Seeleute, welche an einer zur Ausstellung staatsgültiger Zeugnisse berechtigten nautischen Schule die Schlußprüfung mit Erfolg abgelegt haben, brauchen nur einen 24monatlichen Dienst in Seefahrt nachzuweisen;
c) die mit Erfolg abgelegte Prüfung für Schiffer der großen Küstenfahrt.

Dem Schiffer der großen Küstenfahrt steht die Führung von Segelschiffen der großen und der kleinen Küstenfahrt, von Dampfern dieser Kategorie jedoch nur dann zu, wenn er auch die Prüfung aus der Schiffsmaschinenkunde mit Erfolg abgelegt hat.

§ 9. Für die Erlangung der Eigenschaft als Steuermann wird erfordert:

a) Ein Lebensalter von mindestens 19 Jahren.
b) der Nachweis über die an einer zur Ausstellung staatsgültiger Zeugnisse berechtigten nautischen Schule mit Erfolg abgelegte Schlußprüfung;
c) ein wenigstens 18monatlicher Dienst in Seefahrt nach Ablegung der unter b) erwähnten Prüfung;
d) die mit Erfolg abgelegte Steuermannsprüfung.

Dem Steuermanne steht die zeitweilige Vertretung des Schiffers der weiten Fahrt und sobald er das 20. Lebensjahr zurückgelegt hat, auch die Führung von Schiffen der großen und der kleinen Küstenfahrt zu.

§ 10. Für die Erlangung der Eigenschaft als Schiffer der weiten Fahrt wird erfordert:

a) Ein Lebensalter von mindestens 22 Jahren;
b) ein wenigstens 16monatlicher Dienst in Seefahrt als Steuermann oder als Schiffer der großen Küstenfahrt;
c) die den diesfalls geltenden Vorschriften entsprechende Führung eines Partikularjournals durch wenigstens ein Jahr der Dienstzeit als Steuermann, oder bei Schiffern der großen Küstenfahrt der Nachweis, durch wenigstens ein Jahr das Schiffstagebuch persönlich und regelrecht geführt zu haben, und die Beibringung der für das Partikularjournal der Steuermänner vorgeschriebenen Rechnungen;
d) die mit Erfolg abgelegte Prüfung für Schiffer der weiten Fahrt.

Schiffer der großen Küstenfahrt müssen, um zu dieser Prüfung zugelassen zu werden, dem Erfordernisse des § 9 lit. b) entsprochen haben.

Dem Schiffer der weiten Fahrt steht die Führung von Seeschiffen jeder Kategorie zu.

§ 11. Als Schiffsarzt kann nur derjenige bedienstet werden, welcher im Inlande zur Ausübung der ärztlichen Praxis berechtigt ist. Im Falle dringenden Bedarfes kann jedoch im Auslande ein anderer zur Ausübung der Praxis befugter Arzt, zeitweilig, gegen nachträgliche Rechtfertigung beim nächsten Seemannsamte, in Verwendung genommen werden.

§ 12. Für die Erlangung der Eigenschaft als Schiffsmaschinist wird erfordert:

a) Ein Lebensalter von mindestens 20 Jahren;
b) eine wenigstens einjährige Verwendung bei der Wartung von im Betriebe befindlichen Schiffsdampfmaschinen, und
c) die mit Erfolg abgelegte Prüfung für Schiffsmaschinisten.

Wer als erster Maschinist auf Dampfern angemustert werden will, muß wenigstens zwei Jahre Dienste als Maschinist auf entsprechenden Dampfern geleistet haben.

§ 13. Für die Erlangung der Eigenschaft als Bootsmann wird erfordert:

a) Ein wenigstens dreijähriger Dienst auf Seeschiffen;
b) die mit Erfolg abgelegte Prüfung für Bootsmänner.

§ 14. Für die Erlangung der Eigenschaft als Maschinenwärter wird erfordert:

a) Eine wenigstens zweijährige Dienstleistung in einer Maschinenwerkstätte;
b) eine wenigstens sechsmonatliche Praxis bei im Betriebe befindlichen Schiffsmaschinen;
c) die mif Erfolg abgelegte Prüfung für Maschinenwärter.

§ 15. Unter welchen Bedingungen, die in der k. und k. Kriegsmarine oder im Auslande erla[illegible] besonderen Eigenschaften in der österreichischen Handels[illegible] von der in den

[illegible]

§§ 7 bis 10 vorgeschriebenen Dienstzeit auf Segel- oder Dampfschiffen der österreichischen Handelsmarine, und zwar auch mit Rücksicht auf deren Schiffskategorie zugebracht werden muß, und inwiefern die auf k. und k. Kriegsschiffen, anderen Regierungsfahrzeugen und Jachten, endlich auf Schiffen fremder Flaggen verbrachte Dienstzeit angerechnet werden kann, ist im Verordnungswege zu regeln.

§ 16. Österreichische Seeleute dürfen auf österreichischen Seehandelsschiffen in keiner höheren Eigenschaft angemustert werden, als diejenige ist, über deren Erlangung sie sich nach Vorschrift dieses Gesetzes auszuweisen vermögen.

Die Eigenschaft als Schiffer der kleinen oder der großen Küstenfahrt, als Steuermann oder als Schiffer der weiten Fahrt kann nur Österreichern zuerkannt werden,

§ 17. Die Zuerkennung einer der im § 5 bezeichneten Rangseigenschaften kann einem Seemanne verweigert werden, wenn derselbe wegen eines Verbrechens, eines Vergehens oder einer Übertretung rechtskräftig verurteilt wurde und sich aus dem Tatbestande der strafbaren Handlung begründete Zweifel rücksichtlich der Fachkenntnisse oder der Vertrauenswürdigkeit desselben ergeben.

Die Zulässigkeit dieser Verweigerung ist jedoch bei Übertretungen auf die Dauer von sechs Monaten, vom Zeitpunkte der überstandenen Strafe an gerechnet, beschränkt. Wenn gegen einen Seemann eine strafgerichtliche Untersuchung wegen Verbrechens oder Vergehens anhängig oder eine strafgerichtliche Verhandlung wegen einer Übertretung angeordnet ist, so kann demselben die Zuerkennung der im § 5 angeführten Rangseigenschaften bis zum rechtskräftigen strafgerichtlichen Erkenntnisse verweigert und die weitere Entscheidung von dem letzteren abhängig gemacht werden.

III. Abschnitt.

Seedienstbücher und Musterung.

§ 18. Kein österreichischer Staatsangehöriger darf als Schiffsmann in Dienst treten, bevor er nicht von dem zuständigen Hafenamte (§ 22) ein Seedienstbuch ausgefertigt erhalten hat.

Kein österreichischer Staatsangehöriger darf vor vollendetem zwölften Lebensjahre, ein Minderjähriger nicht ohne väterliche oder vormundschaftliche Genehmigung zur Übernahme von Schiffsdiensten zugelassen werden.

Das Seedienstbuch, welches zugleich als Reisepaß dient, ist bezüglich seiner Gültigkeitsdauer, dann der Kategorie und Nationalität der Schiffe, für welche die Verheuerung gestattet ist, genau innerhalb der Grenzen

auszustellen, welche die zuständige politische Behörde mit Rücksicht auf die Schulpflicht, die Militärverhältnisse und etwaige andere Umstände für den betreffenden Schiffsmann vorzeichnet.

Im Falle ein Schiffsmann von dem zuständigen Hafenamte das Seedienstbuch nicht rechtzeitig ausgestellt erhalten kann, ist jedes Seemannsamt zur Ausfertigung einer provisorischen Seereisebewilligung innerhalb der im Verordnungswege festgesetzten Grenzen ermächtigt.

§ 19. Die väterliche oder vormundschaftliche Genehmigung (§ 18) gilt, sofern ihr eine Einschränkung nicht beigefügt ist, als ein- für allemal erteilt.

Kraft derselben wird der Minderjährige einem Großjährigen gleichgeachtet, insoweit es sich um den Abschluß von Heuerverträgen, die aus ihnen hervorgehenden Rechte und Pflichten und das gerichtliche sowie administrative Verfahren darüber handelt.

§ 20. Wer bereits ein Seedienstbuch ausgefertigt erhalten hat, muß behufs Erlangung eines neuen Seedienstbuches das ältere vorlegen oder den Verlust desselben glaubhaft machen. Daß dies geschehen, wird von dem Seemannsamte in dem neuen Seedienstbuche bemerkt.

Wird der Verlust glaubhaft gemacht, so ist in dieser Anmerkung zugleich eine Bescheinigung des Seemannsamtes über die früheren Rang- und Dienstverhältnisse, sowie über die Dauer der Dienstzeit, insoweit der Schiffsmann sich hierüber genügend ausweist, beizufügen.

§ 21. Wer nach Inhalt seines Seedienstbuches angemustert ist, darf nicht von neuem angemustert werden, bevor er sich über die Beendigung des früheren Dienstverhältnisses durch die in das Seedienstbuch einzutragende Anmerkung (§§ 33, 35) ausgewiesen hat. In Ermanglung eines solchen Nachweises genügt, sobald die Beendigung des Dienstverhältnisses auf andere Art glaubhaft gemacht ist, eine vom Seemannsamte hierüber einzutragende Anmerkung im Seedienstbuche.

§ 22. Die Zuständigkeit der Hafenämter zur Ausfertigung der Seedienstbücher, sowie die Einrichtung und der Preis der letzteren werden im Verordnungswege bestimmt.

§ 23. Der Schiffer hat die Musterung (Anmusterung, Abmusterung) der Schiffsmannschaft nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen (§§ 24 bis 35) zu veranlassen.

Der Schiffsmann hat sich, wenn nicht ein unabwendbares Hindernis entgegensteht, zur Musterung zu stellen.

§ 24. Die Anmusterung besteht in der Verlautbarung des mit dem Schiffsmanne geschlossenen Heuervertrages vor einem Seemannsamte. Sie muß unter Vorlegung der Seedienstbücher für die in inländischen Häfen liegenden Schiffe vor Antritt oder Fortsetzung der Reise, für andere Schiffe, sobald ein Seemannsamt angegangen werden kann, erfolgen.

§ 25. Über die geschehene Anmusterungsverhandlung wird vom Seemannsamte die Musterrolle ausgefertigt.

Die Musterrolle muß enthalten: Namen und Nationalität des Schiffes, Namen und Heimatsort des Schiffers, Namen, Heimatsort und dienstliche Stellung jedes Schiffsmannes (§ 4) sowie die von beiden Teilen unterzeichneten Bestimmungen des Heuervertrages, einschließlich etwaiger besonderer Verabredungen. Insbesondere muß aus der Musterrolle erhellen, was dem Schiffsmanne an Heuer, sowie für den Tag an Speise und Trank gebürt. Im übrigen wird die Einrichtung der Musterrolle im Verordnungswege bestimmt.

§ 26. Wird ein Schiffsmann erst nach Ausfertigung der Musterrolle angemustert, so hat das Seemannsamt eine solche Musterung in die Musterrolle fortlaufend einzutragen.

§ 27. Bei jeder Anmusterung wird vom Seemannsamte hierüber und über die Zeit des Dienstantrittes eine Anmerkung in das Seedienstbuch jedes Schiffsmannes eingetragen.

Das Seedienstbuch ist hierauf vom Schiffer für die Dauer des Dienstverhältnisses in Verwahrung zu nehmen.

Im Falle der Entweichung oder eines sonstigen Abganges des Schiffsmannes hat der Schiffer bei Erstattung der diesfälligen Anzeige an das nächstgelegene Seemannsamt auch das Seedienstbuch, mit einer dem Tatbestande entsprechenden Anmerkung versehen, zu übergeben.

§ 28. Wenn ein angemusterter Schiffsmann durch ein unabwendbares Hindernis außer Stand gesetzt wird den Dienst anzutreten, so hat er sich hierüber sobald wie möglich gegen den Schiffer und das Seemannsamt, vor welchem die Musterung erfolgt ist, auszuweisen.

§ 29. Die Abmusterung besteht in der Verlautbarung der Beendigung des Dienstverhältnisses von Seite des Schiffers und der aus diesem Verhältnisse ausscheidenden Mannschaft. Sie muß, sobald das Dienstverhältnis beendigt ist, erfolgen, und zwar vor dem Seemannsamte desjenigen Hafens, wo das Schiff liegt. Nach Verlust des Schiffes hat die Abmusterung vor demjenigen Seemannsamte zu erfolgen, welches zunächst angegangen werden kann.

§ 30. Vor der Abmusterung hat der Schiffer dem abzumusternden Schiffsmanne im Seedienstbuche und wenn derselbe ein Ausländer ist und als solcher mit einem Seedienstbuche nicht versehen sein sollte, in einem abgesonderten Zeugnisse (Dienstzeugnis) die bisherigen Rang- und Dienstverhältnisse und die Dauer der Dienstzeit zu bescheinigen. Auf Verlangen des Schiffsmannes hat der Schiffer demselben auch ein besonderes Führungszeugnis kostenfrei zu erteilen. Das letztere darf in das Seedienstbuch nicht eingetragen werden.

§ 31. Die Unterschrift des Schiffers unter dem Führungszeugnisse (§ 30) wird von dem Seemannsamte, vor welchem die Abmusterung stattfindet, kosten- und stempelfrei beglaubigt.

§ 32. Verweigert der Schiffer die Ausstellung des Führungszeugnisses (§ 30) oder enthält dasselbe Beschuldigungen, deren Richtigkeit der Schiffsmann bestreitet, so hat auf Antrag des letzteren das Seemannsamt den Sachverhalt zu untersuchen und das Ergebnis der Untersuchung dem Schiffsmanne kosten- und stempelfrei zu bescheinigen.

§ 33. Die erfolgte Abmusterung wird vom Seemannsamte in dem Seedienstbuche des abgemusterten Schiffsmannes, beziehungsweise auf dem Dienstzeugnisse (§ 30) und in der Musterrolle angemerkt.

§ 34. Wenn eine neue Musterrolle ausgefertigt wird, so ist die bisherige Musterrolle von dem Seemannsamte, welches die neue Musterrolle ausfertigt, zu übernehmen und an das Seemannsamt des Heimatshafens des Schiffes zu übersenden.

§ 35. Wenn der Bestand der Mannschaft Änderungen erfährt, bei welchen eine Musterung (§ 23) nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen ohne Verzögerung der Reise unausführbar ist, so hat der Schiffer diese Veränderung des Mannschaftsstandes samt Gründen in sein Schiffstagebuch einzutragen, sich über dieselben wo möglich von der Lokalbehörde ein Zeugnis zu verschaffen und, sobald ein Seemannsamt angegangen werden kann, bei demselben unter Darlegung der Hinderungsgründe die Musterung nachzuholen, oder sofern auch diese nachträgliche Musterung nicht mehr möglich ist, den Sachverhalt anzuzeigen. Eine Anmerkung über die Anzeige ist vom Seemannsamte in die Musterrolle und in die Seedienstbücher der beteiligten Schiffsleute einzutragen.

IV. Abschnitt.

Vertragsverhältnis.

§ 36. In Beziehung auf die privatrechtlichen Verhältnisse zwischen der Schiffsmannschaft, dem Schiffer und Reeder haben, insoweit dieser Abschnitt keine besonderen Bestimmungen enthält, das Privatseerecht, dann die Seegewohnheiten, endlich das allgemeine bürgerliche Recht zur Anwendung zu kommen.

§ 37. Die Gültigkeit des Heuervertrages ist durch schriftliche Abfassung nicht bedingt.

§ 38. Unter Verheuerung auf die Gesamtreise ist die Verheuerung auf unbestimmte Dauer für alle Fahrten des Schiffes vom Anmusterungshafen bis zurück in den Ausreisehafen oder in den Heimatshafen zu verstehen.

Bei Verheuerung auf Zeit wird, wofern nicht ein anderes bedungen ist, keine Rücksicht auf die Richtung der während derselben vorzunehmenden Fahrten genommen.

Geschieht die Verheuerung weder auf eine Gesamtreise noch auf bestimmte Zeit, so hat aus dem Heuervertrage der Umstand ersichtlich zu sein, bei dessen Eintritt das Dienstverhältnis gelöst wird.

§ 39. Wenn ein Schiffsmann sich für eine Zeit verheuert, für die er durch einen früher geschlossenen Heuervertrag gebunden ist, so hat der Anspruch auf Erfüllung des zuerst geschlossenen Vertrages den Vorzug.

Hat jedoch eine Anmusterung auf Grund des späteren Vertrages stattgefunden, ohne daß auch auf Grund des ersten Vertrages angemustert ist, so geht jener vor.

§ 40. Wird ein Schiffsmann erst nach Anfertigung der Musterrolle geheuert, so gelten für ihn in Ermanglung anderer Vertragsbestimmungen die nach Inhalt der Musterrolle mit der übrigen Schiffsmannschaft getroffenen Abreden; insbesondere kann er nur dieselbe Heuer fordern, welche nach der Musterrolle den übrigen Schiffsleuten seines Ranges gebürt.

§ 41. Die Verpflichtung des Schiffsmannes, mit seinen Effekten sich an Bord einzufinden und Schiffsdienste zu leisten, beginnt, wenn nicht ein anderes bedungen ist, mit der Anmusterung.

Wenn der Schiffsmann den Dienstantritt irgendwie verzögert, ist der Schiffer zum Rücktritt von dem Heuervertrage befugt. Die Ansprüche wegen etwaiger Mehrausgaben für einen Ersatzmann und wegen sonstiger aus der Verzögerung erwachsener Schäden werden hierdurch nicht berührt.

§ 42. Den Schiffsmann, welcher nach der Anmusterung dem Antritte oder der Fortsetzung des Dienstes sich entzieht, kann der Schiffer, sofern er nicht von der Befugnis des im § 41 demselben vorbehaltenen Rechtes des Rücktrittes vom Heuervertrage Gebrauch machen will, zur Erfüllung seiner Pflicht durch das Seemannsamt zwangsweise anhalten lassen.

Die daraus erwachsenden Kosten hat der Schiffsmann zu ersetzen.

§ 43. Der Schiffsmann ist verpflichtet, in Ansehung des Schiffsdienstes den Anordnungen des Schiffers oder seiner sonstigen Vorgesetzten unweigerlich Gehorsam zu leisten und zu jederzeit alle für Schiff und Ladung ihm übertragenen Arbeiten zu verrichten.

Er hat diese Verpflichtung zu erfüllen sowohl an Bord des Schiffes und in dessen Booten als auch in den Lichterfahrzeugen und auf dem Lande, sowohl unter gewöhnlichen Umständen, als auch unter Havarie.

Ohne Erlaubnis des Schiffers darf er das Schiff bis zur Abmusterung nicht verlassen. Ist ihm eine solche Erlaubnis erteilt, so muß er zur festgesetzten Zeit zurückkehren.

§ 44. Wenn das Schiff in einem Hafen liegt, so ist der Schiffsmann nicht verpflichtet, länger als zehn Stunden einschließlich des Wachdienstes täglich zu arbeiten, wobei jedoch die Zeit für Rast und Mahlzeiten in die Arbeitszeit nicht eingerechnet wird.

An Sonntagen ist der Schiffsmann im Hafen nur zu unaufschiebbaren Arbeiten verpflichtet.

§ 45. Bei Seegefahr, besonders bei drohendem Schiffbruch, sowie bei Gewalt und Angriff gegen Schiff oder Ladung hat der Schiffsmann alle befohlene Hilfe zur Erhaltung von Schiff und Ladung unweigerlich zu leisten und darf ohne Einwilligung des Schiffers, solange dieser selbst an Bord bleibt, das Schiff nicht verlassen.

Er bleibt verbunden, bei Schiffbruch für Rettung der Personen und ihrer Effekten, sowie für Sicherstellung der Schiffsteile, der Gerätschaften und der Ladung, den Anordnungen des Schiffers gemäß nach besten Kräften zu sorgen und bei der Bergung gegen Fortbezug der Heuer und der Verpflegung Hilfe zu leisten.

§ 46. Der Schiffsmann ist verpflichtet, auf Verlangen bei der Verklarung mitzuwirken und seine Aussage eidlich zu bestärken.

Dieser Verpflichtung hat er gegen Zahlung der etwa erwachsenden Reisekosten und gegen Bezug der zuletzt genossenen Heuer und Verpflegung während der Zeit seiner Verwendung nachzukommen, auch wenn der Heuervertrag infolge eines Verlustes des Schiffes beendigt ist (§ 69).

§ 47. Wird nach Antritt der Reise entdeckt, daß der Schiffsmann zu dem Dienste, zu welchem er sich verheuert hat, untauglich ist, so ist der Schiffer befugt, die bedungene Heuer verhältnismäßig zu verringern.

Diese Bestimmung findet auf die Schiffsoffiziere keine Anwendung.

Gegen diese Maßregel steht dem Schiffsmanne die Berufung an das nächste Seemannsamt zu.

Macht der Schiffer von dieser Befugnis Gebrauch, so hat er die getroffene Anordnung dem Beteiligten zu eröffnen, auch in das Schiffstagebuch einzutragen, daß und wann dies geschehen. Vor der Eröffnung und Eintragung tritt die Verringerung der Heuer nicht in Wirksamkeit.

§ 48. Das Recht des Schiffsmannes auf den Bezug der Heuer beginnt, in Ermanglung einer anderweitigen Abrede, vom Zeitpunkte des Dienstantrittes.

§ 49. Die Heuer ist dem Schiffsmanne, sofern keine andere Vereinbarung getroffen ist, erst nach Beendigung der Reise oder bei der sonstigen Beendigung des Dienstverhältnisses zu zahlen.

Der Schiffsmann kann jedoch bei Zwischenreisen schon in dem ersten Hafen, in welchem die Ladung ganz oder zum größeren Teil gelöscht wird, die Auszahlung der Hälfte der bis dahin verdienten Heuer (§ 78) verlangen, sofern bereits sechs Monate seit der Anmusterung verflossen

sind. In gleicher Weise ist der Schiffsmann bei Ablauf je weiterer sechs Monate nach der früheren Auszahlung neuerlich berechtigt, die Auszahlung der Hälfte der seit der letzten Auszahlung verdienten Heuer zu fordern.

§ 50. Vor dem Antritte der Reise ist dem Schiffsmanne, wenn nichts anderes vereinbart worden ist, auf Verlangen eine Vorschußzahlung zu gewähren. Über die Höhe derselben entscheidet die darüber getroffene Vereinbarung.

Die Vorschußzahlung darf jedoch nie in einem höheren als dem folgenden Ausmaße geleistet werden:

1. Bei Verheuerung auf Zeit im Betrage des fünften Teiles der auf die gesamte Heuerzeit entfallenden Heuer.

2. In allen anderen Fällen im Betrage der zweimonatlichen Heuer, doch darf die Vorschußzahlung nie mehr als die Hälfte des mit Hinblick auf die voraussichtliche Dauer der Heuerzeit entfallenden Gesamtheuerbetrages ausmachen.

Ist die Vorschußzahlung durch Vereinbarung nicht ausgeschlossen und über die Höhe derselben eine besondere Vereinbarung nicht getroffen worden, so hat der Schiffsmann das Recht, den hier angegebenen gesetzlichen Maximalbetrag des Vorschusses zu verlangen.

Auf die Schiffsoffiziere findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 51. Alle Zahlungen an Schiffsleute müssen, wenn nicht ein anderes vereinbart ist, bar und wenn sie in einer bestimmten Münzsorte oder Währung bedungen wurden, in dieser geleistet werden.

§ 52. Vor Antritt der Reise hat der Schiffer ein Abrechnungsbuch anzulegen, in welches alle auf die Heuer geleisteten Vorschuß- und Abschlagszahlungen, sowie die etwa gegebenen Handgelder einzutragen sind. In dem Abrechnungsbuche ist von dem Schiffsmanne über den Empfang jeder Zahlung zu quittieren.

Jeder Schiffsmann hat mit einem Zahlungsbuche versehen zu sein, in welchem der Schiffer jede auf die Heuer des Inhabers geleistete Zahlung bescheinigt.

Die Einrichtung des Abrechnungs- und des Zahlungsbuches wird im Verordnungswege bestimmt.

Auf Segelschiffe der kleinen Küstenfahrt finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

§ 53. Wenn die Zahl der Mannschaft, welche zur Bedienung des Schiffes und der Maschine bestimmt ist, sich während der Reise vermindert und nicht wieder ergänzt wird, so kommen die dadurch ersparten Heuerbeträge den dienstfähig verbleibenden Schiffsleuten derselben Kategorien nach Verhältnis ihrer Heuer zugute. Ein Anspruch auf die Verteilung findet jedoch nicht statt, wenn die Verminderung der Mannschaft durch Entweichung herbeigeführt ist und die Effekten des entwichenen Schiffsmannes nicht an Bord zurückgeblieben sind.

Wenn die Zahl der Mannschaft sich während der Reise um mehr als ein Sechstel verringert, so muß der Schiffer dieselbe auf Verlangen der verbleibenden Schiffsleute ergänzen, sofern die Umstände eine Ergänzung gestatten.

Hierdurch wird die Bestimmung des Gesetzes vom 7. Mai 1879, R. G. B. Nr. 65, § 12, Zahl 8, bezüglich der Normalzahl der Mannschaft, mit welcher das Schiff auf Reisen mindestens besetzt sein soll, nicht berührt.

§ 54. In allen Fällen, in welchen ein Schiff länger als zwei Jahre auswärts verweilt, tritt in Ermanglung einer anderweitigen Abrede für den seit zwei Jahren in Dienst befindlichen Schiffsmann eine Erhöhung der Heuer ein, wenn diese nach Zeit bedungen ist.

Diese Erhöhung beträgt in Ermanglung einer anderweitigen Abrede 25 Prozent der im Heuervertrage bestimmten Heuer.

§ 55. Dem Schiffsmanne gebürt Beköstigung für Rechnung des Schiffes von dem Zeitpunkte des Dienstantrittes an. Er darf die verabreichten Speisen und Getränke nur zu seinem eigenen Bedarfe verwenden und nichts davon veräußern, vergeuden oder sonst beiseite bringen.

§ 56. Die Schiffsmannschaft hat an Bord des Schiffes Anspruch auf einen ihrer Zahl und der Größe des Schiffes entsprechenden, nur für sie und ihre Effekten bestimmten wohlverwahrten und genügend zu lüftenden Unterkunftsraum.

Kann dem Schiffsmanne infolge eines Unfalles oder aus anderen Gründen zeitweilig ein Unterkommen auf dem Schiffe nicht gewährt werden, so ist ihm ein anderweitiges angemessenes Unterkommen zu verschaffen.

§ 57. Die dem Schiffsmanne für den Tag mindestens zu verabreichenden Speisen und Getränke (§ 55), die Größe und die Einrichtung des Unterkunftsraumes (§ 56) und die mindestens mitzunehmenden Heilmittel werden im Verordnungswege bestimmt.

§ 58. Der Schiffer ist berechtigt, bei ungewöhnlich langer Dauer der Reise oder wegen eingetretener Unfälle eine Kürzung der Rationen oder eine Änderung hinsichtlich der Wahl der Speisen und Getränke eintreten zu lassen. Das hierdurch eventuell erzielte Ersparnis ist unter die Schiffsmannschaft gleichmäßig zu verteilen.

Der Schiffer hat im Schiffstagebuche zu bemerken, wann, aus welchem Grunde und in welcher Weise eine Kürzung oder Änderung eingetreten ist.

Wenn dies versäumt ist, oder wenn die vom Schiffer getroffenen Anordnungen sich als ungerechtfertigt oder durch sein Verschulden herbeigeführt erweisen, so gebürt dem Schiffsmanne eine den erlittenen Entbehrungen entsprechende Vergütung. Über diesen Anspruch entscheidet unter Vorbehalt des Rechtsweges [illegible] Seemannsamt, vor welchem abgemustert wird.

§ 59. Wenn die Mehrheit der Schiffsbemannung bei einem Seemannsamte Beschwerde darüber erhebt, daß das Schiff, für welches sie angemustert ist, nicht seetüchtig sei, oder wenn ein Dritteil der Mannschaft in derselben Weise Beschwerde führt, daß die Vorräte, welche das Schiff für den Bedarf der Mannschaft an Speisen und Getränken mit sich führt, ungenügend oder verdorben seien, so hat das Seemannsamt eine Untersuchung des Schiffes, beziehungsweise der Vorräte zu veranlassen und deren Ergebnis in das Schiffstagebuch einzutragen. Auch hat dasselbe, falls die Beschwerde sich als begründet erweist, für die geeignete Abhilfe Sorge zu tragen.

§ 60. Falls der Schiffsmann nach Antritt des Dienstes erkrankt ist oder eine Verletzung erlitten hat, so trägt der Reeder die Kosten der Verpflegung und Heilung:

1. Wenn der Schiffsmann wegen Krankheit oder Verletzung die Reise nicht antritt, bis zum Ablauf eines Monates seit der Erkrankung oder Verletzung.

2. Wenn er die Reise antritt und mit dem Schiffe nach einem inländischen Hafen zurückkehrt, bis zum Ablauf von drei Monaten seit zum Ablauf der Rückkehr des Schiffes.

3. Wenn er die Reise antritt und mit dem Schiffe zurückkehrt, die Rückreise des Schiffes jedoch nicht in einem inländischen Hafen endet, bis von sechs Monaten seit der Rückkehr des Schiffes.

4. Wenn er während der Reise auf dem Lande zurückgelassen werden mußte, bis zum Ablauf von sechs Monaten seit der Weiterreise des Schiffes.

Auch gebürt dem Schiffsmanne, falls er nicht mit dem Schiffe nach dem Hafen, in welchem er angemustert wurde oder nach dem Heimatshafen des Schiffes zurückkehrt, nach Wahl des Schiffers freie Zurückbeförderung nach einem dieser Häfen unter sinngemäßer Anwendung der §§ 76, 77.

Der Schiffer hat den für die Kosten der Verpflegung, Heilung und etwaigen Zurückbeförderung entfallenden Betrag beim Seemannsamte, oder, wenn ein solches in dem betreffenden Hafen sich nicht befindet, in anderer sicherer Weise zu hinterlegen.

§ 61. Die Heuer bezieht der erkrankte oder verletzte Schiffsmann:

Wenn er die Reise nicht antritt, bis zur Einstellung des Dienstes;

wenn er die Reise antritt und mit dem Schiffe zurückkehrt, bis zur Beendigung der Rückreise;

wenn er während der Reise auf dem Lande zurückgelassen werden bis zu dem Tage, an welchem er das Schiff verläßt.

Ist der Schiffsmann bei der Verteidigung des Schiffes in Kriegsgefahr oder gegen Seeräuber beschädigt, so hat er überdies auf eine angemessene Belohnung Anspruch, über welche unter Vorbehalt des Rechtsweges das Seemannsamt entscheidet.

§ 62. Falls ein Schiffsmann wegen Erkrankung auf dem Lande zurückgelassen werden mußte, hat der Schiffer dafür Sorge zu tragen, daß die Effekten des Erkrankten dem zuständigen Seemannsamte übergeben werden. Der Schiffer hat ein Verzeichnis derselben aufstellen zu lassen und dieses, mit seiner Unterschrift versehen, beizufügen.

§ 63. Auf den Schiffsmann, welcher sich die Krankheit oder Verletzung durch eine gesetzlich untersagte Handlung oder absichtlich zugezogen hat, finden die § 60 und 61 keine Anwendung.

Hierdurch wird aber der Anspruch auf die verdiente Heuer nicht berührt (§ 78).

§ 64. Stirbt der Schiffsmann nach Antritt des Dienstes, so gebürt seinen Erben die verdiente Heuer (§ 78), wofern er das Schiff nicht verlassen hat, bis zum Todestage, wenn er aber auf dem Lande zurückgelassen werden mußte, bis zu dem Tage, an welchem er das Schiff verlassen hat.

Die Bestattungskosten sind vom Reeder zu tragen.

Wird der Schiffsmann bei Verteidigung des Schiffes in Kriegsgefahr oder gegen Seeräuber getötet, so hat der Reeder überdies seinen Erben eine angemessene Entschädigung zu entrichten, welche unter Vorbehalt des Rechtsweges das Seemannsamt bestimmt.

§ 65. Über jeden nach Antritt des Dienstes eintretenden Todesfall eines Schiffsmannes muß vom Schiffer unter Zuziehung von zwei Schiffsoffizieren oder anderen glaubwürdigen Personen ein urkundlicher Nachweis beschafft werden. Die Urkunde, welche auch vollinhaltlich in das Schiffstagebuch einzutragen ist, muß Tag und Stunde des Todes, Vor- und Familiennamen, Geburts- oder Wohnort und Alter des Verstorbenen, sowie die mutmaßliche Ursache des Todes enthalten. Sie ist von dem Schiffer und den zugezogenen Zeugen zu unterzeichnen.

Soweit der Nachlaß des verstorbenen Schiffsmannes sich an Bord befindet, hat der Schiffer bei sonstiger Haftung gegenüber den Beteiligten für die Aufzeichnung und Aufbewahrung, sowie erforderlichenfalls für den Verkauf des Nachlasses Sorge zu tragen. Die Aufzeichnung ist unter Zuziehung von zwei Schiffsoffizieren oder anderen glaubwürdigen Personen vorzunehmen.

Die Nachlaßgegenstände selbst, der etwaige Erlös aus denselben, der etwaige Heuerrückstand, dann die erwähnte Aufzeichnung und der Nachweis über den Todesfall sind demjenigen Seemannsamte, bei dem es ohne Verzögerung der Reise zuerst geschehen kann, zu übergeben. Nachlaßgegenstände von Schiffsleuten jedoch, welche auf Dampfern, die in regel-

mäßiger Fahrt mit dem Inlande verkehren, verstorben sind, sind nach Rückkehr des betreffenden Dampfers dem Seemannsamte des Heimatshafens zu übergeben.

Durch diese Vorschriften werden die auf die Führung der Civilstandsregister bezüglichen Bestimmungen nicht berührt.

§ 66. Wenn der Schiffer während der Reise stirbt, ist dessen Stellvertreter verpflichtet, für die Beschaffung eines Nachweises über den Todesfall und für den Nachlaß nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen (§ 65) zu sorgen.

§ 67. Endet bei einer Verheuerung auf die Gesamtreise die Rückreise nicht in dem Hafen, von welchem das Schiff seine Ausreise angetreten hat, oder in dem Heimatshafen, so hat der Schiffsmann, wenn nicht eine andere Vereinbarung vorliegt, Anspruch auf freie Zurückbeförderung je nach Wahl des Schiffers nach einem dieser Häfen (§§ 76, 77) und auf Fortbezug der Heuer während der Reise.

§ 68. Nach beendigter Reise kann der Schiffsmann, möge er auf Gesamtreise oder auf Zeit verheuert sein, seine Entlassung nicht früher verlangen, als bis das Schiff vertäut, die Ladung gelöscht, das Schiff gereinigt und auch die etwa erforderliche Verklarung abgelegt ist.

Ist der auf Zeit abgeschlossene Heuervertrag während der Reise abgelaufen, so kann der Schiffsmann in dem nächsten Hafen seine Entlassung fordern, sofern derselbe nicht lediglich wegen höherer Gewalt oder um Ordre einzuholen angelaufen wurde, und sobald die im voranstehenden Absatze festgesetzten Bedingungen erfüllt worden sind.

Falls der Heuervertrag zu einer Zeit endigt, wo das Schiff in einem Hafen liegt, in welchem laut Bescheinigung des Seemannsamtes oder, in Ermanglung eines solchen der Lokalbehörde, es dem Schiffer unmöglich ist, neue Mannschaft anzuheuern, ist der Schiffsmann verpflichtet, gegen eine 25prozentige oder, falls die ortsüblichen Heuersätze höher sind, eine denselben gleichkommende Erhöhung seiner bisherigen Heuer den Dienst weiter bis zu jenem Hafen zu versehen, in welchem die erwähnte Unmöglichkeit aufhört. Eine solche Erstreckung der Dienstzeit darf jedoch drei Monate keinesfalls übersteigen.

§ 69. Der Heuervertrag endet, wenn das Schiff durch einen Zufall dem Reeder verloren geht; insbesondere

wenn es verunglückt;

wenn es als reparaturunfähig oder reparaturunwürdig kondemniert wird;

wenn es geraubt wird;

wenn es aufgebracht oder angehalten und für gute Prise erklärt wird.

Dem Schiffsmanne gebürt alsdann nicht allein die verdiente Heuer (§ 78), sondern auch nach Wahl des Schiffers freie Zurückbeförderung (§§ 76, 77) nach dem Ausreise- oder Heimatshafen.

§ 70. Der Schiffer kann den Schiffsmann, abgesehen von den in dem Heuervertrage bestimmten Fällen, vor Ablauf ber Dienstzeit entlassen:

1. Solange die Reise noch nicht angetreten ist, wenn der Schiffsmann zu dem Dienste, zu welchem er sich verheuert hat, untauglich ist;

2. wenn der Schiffsmann eines groben Dienstvergehens, insbesondere des wiederholten Ungehorsams, der fortgesetzten Widerspenstigkeit oder der Schmuggelei sich schuldig macht;

3. wenn der Schiffsmann sich eines Verbrechens oder einer aus Gewinnsucht begangenen strafbaren Handlung schuldig macht;

4. Wenn sich der Schiffsmann durch eine gesetzlich untersagte Handlung oder absichtlich eine Krankheit oder Verletzung zuzieht, welche ihn arbeitsunfähig macht;

5. Wenn die Reise, für welche der Schiffsmann geheuert war, wegen Krieg, Embargo oder Blockade, oder wegen eines Ausfuhr- oder Einfuhrverbots oder wegen eines anderen, Schiff oder Ladung betreffenden Zufalls nicht angetreten oder fortgesetzt werden kann.

Die Entlassung, sowie der Grund derselben, muß dem Schiffsmanne angezeigt und in den Fällen der Ziffern 2 bis 5 in das Schiffstagebuch eingetragen werden.

§ 71. Dem Schiffsmanne gebürt in den Fällen der Ziffern 1 bis 4 des § 70 nicht mehr als die verdiente Heuer (§ 78), in den Fällen der Ziffer 5 hat er, wenn er nach Antritt der Reise entlassen wird, Anspruch nicht allein auf die verdiente Heuer, sondern auch auf freie Zurückbeförderung (§§ 76, 77), je nach Wahl des Schiffers, nach dem Ausreise- oder Heimatshafen.

§ 72. Der Schiffsmann, welcher aus anderen als den im § 70 erwähnten Gründen vor Ablauf des Heuervertrages entlassen wird, behält, wenn die Entlassung vor Antritt der Reise erfolgt, als Entschädigung die etwa empfangenen Hand- und Vorschußgelder, soweit dieselben den vertragsmäßigen oder gesetzlich zulässigen Betrag nicht übersteigen.

Sind Hand- und Vorschußgelder nicht gezahlt, so erhält er als Entschädigung jenen Betrag, welcher der im § 50 festgesetzten Maximalhöhe der Vorschüsse gleichkommt.

Ist die Entlassung erst nach Antritt der Reise erfolgt, so hat er Anspruch auf freie Zurückbeförderung (§§ 76, 77) nach dem Ausreise- oder Heimatshafen nach seiner Wahl.

Auch erhält der Schiffsmann außer der verdienten Heuer (§ 78) noch die Heuer für zwei oder vier Monate, je nachdem er in einem europäischen oder in einem nicht europäischen Hafen entlassen ist, jedoch nicht mehr als er erhalten haben würde, wenn er erst nach Beendigung der Reise entlassen worden wäre.

Den europäischen Häfen sind die nichteuropäischen Häfen des Mittelländischen und des Schwarzen Meeres, dann die Häfen des Suezkanales und des Roten Meeres gleichzustellen.

§ 73. Der Schiffsmann kann seine Entlassung fordern:

1. Wenn sich der Schiffer ihm gegenüber einer schweren Verletzung seiner Pflichten, insbesondere durch Mißhandlung oder durch grundlose Vorenthaltung von Speise und Trank schuldig macht;

2. wenn das Schiff die Flagge wechselt;

3. wenn bei einer Verheuerung auf die Gesamtreise nach Beendigung der Ausreise eine Zwischenreise beschlossen, oder wenn eine Zwischenreise beendigt ist, sofern seit dem Dienstantritte zwei Jahre verflossen sind, jedoch nur in dem Falle, als die Rückreise noch nicht angeordnet wäre.

Der Wechsel des Reeders oder Schiffers gibt dem Schiffsmanne kein Recht, die Entlassung zu fordern.

§ 74. Der Schiffsmann hat in den Fällen der Ziffern 1 und 2 des § 73 dieselben Ansprüche, welche für den Fall des § 72 bestimmt sind; in dem Falle der Ziffer 3 gebürt ihm nicht mehr, als die verdiente Heuer.

§ 75. Im Auslande darf der Schiffsmann, welcher auf Grund der Bestimmungen des § 73 seine Entlassung fordert, außer in dem Falle eines Flaggenwechsels nicht ohne Genehmigung des Seemannsamtes (§ 81) den Dienst verlassen.

Ist der Schiffsmann mit der Zurücklassung einverstanden und läßt sich eine Genehmigung hierzu seitens des Seemannsamtes ohne Verzögerung der Reise nicht einholen, so ist der Schiffer befugt, den Schiffsmann ohne diese Genehmigung zu entlassen.

§ 76. Wenn nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ein Anspruch auf freie Zurückbeförderung begründet ist, so umfaßt derselbe auch den Unterhalt während der Reise.

§ 77. Dem Anspruche auf freie Zurückbeförderung wird genügt, wenn dem Schiffsmanne, welcher arbeitsfähig ist, mit Genehmigung des Seemannsamtes ein seiner früheren Stellung entsprechender und durch angemessene Heuer zu vergütender Dienst auf einem inländischen Handelsschiffe verschafft wird, welches nach dem Heimatshafen, nach dem Hafen, von welchem das Schiff seine Ausreise angetreten hat, oder nach einem diesen Häfen nahe gelegenen Hafen geht.

Wird der Schiffsmann in einem anderen Hafen, als jenem ausgeschifft, in den er zurückbefördert werden soll, so gebürt ihm für den Rest der Reise eine entsprechende Vergütung.

Ist der Schiffsmann kein Österreicher, so wird ein Schiff seiner Nationalität einem inländischen Schiffe gleichgeachtet und der Schiffsmann at, wofern keine andere Vereinbarung erzielt wird, den Anspruch auf Rückbeförderung in den Ausreisehafen.

§ 78. In den Fällen der §§ 49, 63, 64, 69, 71, 72 und 74 wird die verdiente Heuer, sofern die Heuer nicht zeitweise, sondern in Bausch und Bogen für die ganze Reise bedungen ist, mit Rücksicht auf den vollen Heuerbetrag nach Verhältnis der geleisteten Dienste, sowie des etwa zurückgelegten Teiles der Reise bestimmt. Zur Ermittlung der im § 72 erwähnten Heuer für einzelne Monate wird die durchschnittliche Dauer der Reise einschließlich der Ladungs- und Löschungszeit unter Berücksichtigung der Beschaffenheit des Schiffes in Ansatz gebracht und danach die Heuer für die einzelnen Monate berechnet.

§ 79. Insoweit über den Anspruch, welcher dem Schiffsmanne gegen den Schiffer nach diesem Gesetze zusteht, zwischen denselben eine Vereinbarung nicht zustande kommt, hat der Schiffer den streitigen Betrag bei dem nächsten Seemannsamte in der von demselben bestimmten Höhe zum Zwecke des weiteren gesetzlichen Verfahrens zu erlegen.

§ 80. Der dem Schiffsmanne als Lohn zugestandene Teil an der Fracht oder am Gewinn wird als Heuer im Sinne dieses Gesetzes nicht angesehen.

§ 81. Der Schiffer darf einen Schiffsmann im Auslande während des Bestandes des Heuervertrages nicht ohne Genehmigung des Seemannsamtes zurücklassen. Wenn für den Fall der Zurücklassung eine Hilfsbedürftigkeit des Schiffsmannes zu besorgen ist, so kann die Erteilung der Genehmigung davon abhängig gemacht werden, daß der Schiffer gegen den Eintritt der Hilfsbedürftigkeit für einen Zeitraum bis zu drei Monaten Sicherstellung leistet.

Die Bestimmungen des § 131 werden hierdurch nicht berührt.

V. Abschnitt.

Verpflichtung zur Mitnahme hilfsbedürftiger Seeleute.

§ 82. Jedes österreichische Seehandelsschiff, welches aus einem ausländischen Hafen nach einem inländischen bestimmt ist, ist verpflichtet, inländische Seeleute, welche im Auslande in hilfsbedürftigem Zustande sich befinden, behufs ihrer Zurückbeförderung in das Inland auf schriftliche Anweisung des Seemannsamtes gegen eine im Verordnungswege festzustellende Entschädigung nach seinem Bestimmungshafen mitzunehmen.

Dieselbe Verpflichtung gilt für österreichische Seehandelsschiffe, welche zwar nach einem ausländischen Hafen bestimmt sind, von dem jedoch die weitere Rückkehr des hilfsbedürftigen Seemannes erleichtert wird.

Zur Erfüllung dieser Verpflichtungen kann der Schiffer vom Seemannsamte zwangsweise angehalten werden.

§ 83. Bieten mehrere Schiffe Gelegenheit zur Mitnahme, so sind die zu befördernden Seeleute durch das Seemannsamt nach Verhältnis der Größe der Schiffe und der Zahl ihrer Mannschaften auf die einzelnen Schiffe zu verteilen.

§ 84. Die Mitnahme kann verweigert werden:

1. Wenn und soweit an Bord kein angemessener Platz für die Mitzunehmenden vorhanden oder die Beschaffung des erforderlichen Proviantes unmöglich ist;

2. wenn der Mitzunehmende bettlägerig oder mit einer die Gesundheit oder Sicherheit der Mannschaft gefährdenden Krankheit behaftet ist;

3. wenn und soweit die Zahl der Mitzunehmenden ein Viertteil der Schiffsmannschaft übersteigt;

4. wenn die Anweisung des Seemannsamtes zur Mitnahme bei Segelschiffen nicht mindestens zwei Tage, bei Dampfern nicht mindestens zwei Stunden vor dem Zeitpunkte erfolgt, an welchem das Schiff zum Abgehen fertig ist.

Die Entscheidung über den Grund der Weigerung steht dem Seemannsamte zu.

§ 85. Während der Reise erhält der Mitgenommene Kost und Unterkunft von Seite des Schiffes. Er ist der Disziplinargewalt des Schiffers unterworfen.

§ 86. Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt im Bestimmungshafen durch das Seemannsamt gegen Auslieferung der wegen der Mitnahme erteilten Anweisung (§ 82).

§ 87. Der Mitgenommene haftet für die durch die Zurückbeförderung verursachten Auslagen.

Die Vorschriften, welche den Reeder oder andere Personen zur Erstattung solcher Auslagen verpflichten, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

VI. Abschnitt.

Schiffsdisziplin.

§ 88. Der Schiffsmann ist der Disziplinargewalt des Schiffers unterworfen. Dieselbe beginnt mit dem Antritte des Dienstes und erlischt mit dessen Beendigung.

§ 89. Der Schiffsmann ist verpflichtet, sich stets nüchtern zu halten und gegen jedermann ein angemessenes und friedfertiges Betragen zu beobachten. Dem Schiffer und seinen sonstigen Vorgesetzten hat er mit Achtung zu begegnen und ihren dienstlichen Befehlen unweigerlich Folge zu leisten.

§ 90. Der Schiffsmann hat dem Schiffer auf Verlangen wahrheitsgemäß und vollständig mitzuteilen, was ihm über die den Schiffsdienst betreffenden Angelegenheiten bekannt ist.

§ 91. Der Schiffsmann darf ohne Erlaubnis des Schiffers keine Güter an Bord bringen oder bringen lassen. Für die gegen dieses Verbot beförderten eigenen oder fremden Güter muß er die höchste am Abladungsorte zur Abladungszeit für solche Reisen und Güter bedungene Fracht erstatten, unbeschadet der Verpflichtung zum Ersatze eines erweislich höheren Schadens.

Der Schiffer ist auch befugt, die Güter über Bord zu werfen, wenn dieselben Schiff oder Ladung gefährden oder Schmuggelwaren sind.

§ 92. Die Bestimmungen des § 91 finden ebenfalls Anwendung, wenn der Schiffsmann ohne Erlaubnis des Schiffers mehr an geistigen Getränken oder an Tabak, als er zu seinem Gebrauche auf der beabsichtigten Reise bedarf, an Bord bringt oder bringen läßt.

Waffen und Munition dürfen ohne Erlaubnis des Schiffers nicht an Bord gebracht werden.

Die gegen dieses Verbot mitgenommenen geistigen Getränke, Tabak, Waffen und Munition verfallen dem Schiffe.

§ 93. Wenn das Schiff in einem Hafen liegt, so ist der Schiffer befugt, die Effekten der Schiffsleute zur Verhütung einer Entweichung bis zur Abreise des Schiffes in Verwahrung zu nehmen.

§ 94. Als Disziplinarvergehen der Schiffsmannschaft werden insbesondere angesehen:

Nachlässigkeit im Dienste;

Ungehorsam gegen den Dienstbefehl eines Vorgesetzten;

ungebürliches Betragen gegen Vorgesetzte, gegen andere Mitglieder der Schiffsmannschaft oder gegen Reisende;

Verlassen des Schiffes ohne Erlaubnis oder Ausbleiben über die festgesetzte Zeit;

Wegbringen, Wegbringenlassen eigener oder fremder Sachen von Bord oder an Bord bringen oder an Bord bringen lassen von Gütern oder sonstigen Gegenständen ohne Erlaubnis;

eigenmächtige Zulassung fremder Personen an Bord und Gestattung des Anlegens von Fahrzeugen an das Schiff;

Trunkenheit im Schiffsdienste;

Unvorsichtigkeit mit Feuer und Licht;

Vergeudung, unbefugte Veräußerung oder Beiseitebringen von Proviant

§ 95. Der Schiffer kann als Disziplinarstrafe über die Schiffsmannschaft mit Ausschluß der Schiffsoffiziere und Schiffsunteroffiziere verhängen:

1. Mäßige Erschwerung des Dienstes;

2. Geldbuße bis zum Betrage von einer Monatsheuer und im Falle der Wiederholung bis zu zwei Monatsheuern (§ 78).

§ 96. Über die Schiffsoffiziere und Schiffsunteroffiziere kann der Schiffer als Disziplinarstrafe verhängen:

1. Bordarrest bis zu acht Tagen;

2. Kabinenarrest bis zu vier Tagen;

3. Geldbuße bis zum Betrage von einer Monatsheuer und im Falle der Wiederholung bis zu zwei Monatsheuern (§ 78).

§ 97. Die in den Paragraphen 95 und 96 angeführten Strafen dürfen niemals nebeneinander verhängt werden.

§ 98. Der Schiffer ist befugt, alle zur Aufrechthaltung der Ordnung an Bord und in den Booten, sowie zur Sicherung der Regelmäßigkeit des Dienstes erforderlichen Maßregeln zu treffen.

Bei einer Widersetzlichkeit oder bei beharrlichem Ungehorsam seitens der an Bord befindlichen Personen kann der Schiffer alle Mittel anwenden, welche erforderlich sind, um seinen Befehlen Gehorsam zu verschaffen.

Jeder Schiffsmann muß dem Schiffer über dessen Aufforderung Beistand zur Aufrechthaltung der Ordnung, sowie zur Abwendung oder Unterdrückung einer Widersetzlichkeit leisten.

§ 99. Jede vom Schiffer in Gemäßheit dieses Abschnittes getroffene Verfügung und verhängte Strafe ist mit genauer Angabe der Veranlassung ins Schiffstagebuch einzutragen.

Der Schiffer ist verpflichtet, hiervon dem Seemannsamte des vom Schiffe nächst berührten Hafens Anzeige zu erstatten.

Durch die Disziplinarbehandlung wird, wenn die Tat eine strafbare Handlung bildet, die strafgerichtliche Verfolgung nicht ausgeschlossen.

§ 100. Die in diesem Abschnitte angeführten Disziplinarvergehen verjähren nach zwei Monaten, vom Tage der Begehung derselben an gerechnet.

VII. Abschnitt.

Strafgewalt der Seemannsämter.

§ 101. Die in diesem Abschnitte angeführten strafbaren Handlungen und Unterlassungen unterliegen, insofern dieselben nicht strafgerichtlich zu ahnden sind, als seepolizeiliche Übertretungen den nachfolgenden Strafbestimmungen.

§ 102. Ein Schiffsmann, welcher nach Abschluß des Heuervertrages sich verborgen hält, um sich dem Antritte des Dienstes zu entziehen, wird mit Geldstrafe bis zum Betrage einer Monatsheuer bestraft.

Wenn ein Schiffsmann, um sich der Fortsetzung des Dienstes zu entziehen, entläuft oder sich verborgen hält, so macht er sich der Entweichung schuldig und es tritt Geldstrafe bis zu zwei Monatsheuern ein, wenn die Entweichung in einem inländischen Hafen, und Geldstrafe im Betrage bis zu vier Monatsheuern, wenn die Entweichung in einem ausländischen Hafen stattfand.

Der Entwichene ist auch für die durch seine Aufsuchung, Verhaftung, Gefangenhaltung und etwaige Stellung an Bord verursachten Kosten, sowie für den Schaden ersatzpflichtig, welcher dem Schiffe durch seine Entweichung entstanden ist.

Hierfür haften zunächst die bis zum Augenblicke der Entweichung verdiente Heuer und die zurückgelassenen Effekten des Schiffsmannes.

Insoweit die Heuer und der Erlös der Effekten nicht zur Deckung der durch die Entweichung verursachten Kosten und Schäden notwendig sind, verfallen dieselben zugunsten des Marineunterstützungsfonds.

§ 103. Der Schiffer ist verpflichtet, die unbefugte Abwesenheit des Schiffsmannes unverzüglich dem nächsten Seemannsamte anzuzeigen. Ein Aufschub dieser Anzeige bis zum nächsten Hafen ist nur gestattet, wenn dieselbe den Abgang des bereits seeklaren Schiffes verzögern würde.

§ 104. Jeder Schiffsmann, welcher in Erfahrung bringt, daß ein Angehöriger der Schiffsmannschaft entwichen ist (§ 102, Alinea 2), hat hiervon sogleich dem Schiffer Anzeige zu erstatten, bei Strafe bis zum Betrage einer Monatsheuer.

§ 105. Hat der Schiffsmann sich dem Dienste in einem der Fälle des § 73, 1 und 3, ohne Genehmigung des Seemannsamtes (§ 75) entzogen, so tritt Geldstrafe bis zum Betrage einer Monatsheuer ein.

§ 106. Mit Geldstrafe bis zum Betrage einer Monatsheuer wird bestraft ein Schiffsmann, welcher

1. bei Verhandlungen, die sich auf die Erteilung eines Seedienstbuches, auf eine Eintragung in dasselbe oder auf eine Musterung beziehen, wahre Tatsachen entstellt oder unterdrückt oder falsche vorspiegelt, um ein Seemannsamt zu täuschen;

2. es unterläßt, sich gemäß § 23 zur Musterung zu stellen;

3. im Falle eines dem Dienstantritte entgegenstehenden Hindernisses unterläßt, sich hierüber gemäß § 28 gegen das Seemannsamt auszuweisen;

4. sich für eine Zeit verheuert, für die er durch einen früher geschlossenen Heuervertrag gebunden ist (§ 39);

5. sich weigert, bei der Verklarung mitzuwirken (§ 46).

§ 107. Ein Schiffsmann, der eine auf eine unwahre Behauptung gestützte Beschwerde über Seeuntüchtigkeit des Schiffes bei einem Seemannsamte vorbringt und auf Grund dieser Behauptung eine erfolglose Untersuchung (§ 59) veranlaßt, wird, wenn er nicht einen entschuldbaren Irrtum nachweist, mit einer Geldstrafe bis zu 200 Kronen bestraft.

Wer unter denselben Umständen eine Beschwerde über Mangelhaftigkeit des Proviants vorbringt, wird mit dem Betrage einer halben Monatsheuer bestraft.

In beiden Fällen sind die [illegible] ten, die durch die Untersuchung verursachten [illegible] n.

§ 108. Wenn die Heuer nicht zeitweise bedungen ist, oder wenn sich der Schiffsmann nicht gegen Entlohnung in Geld verdungen hat, so wird die nach Monatsheuer bemessene Strafe auf einen derselben nach dem Erachten des Seemannsamtes entsprechenden Geldbetrag bestimmt.

§ 109. Der Schiffer oder sonstige Vorgesetzte, welcher einem Schiffsmanne gegenüber seine Disziplinargewalt mißbraucht, oder dem Reisenden gegenüber seine Befugnisse überschreitet, wird mit Geldstrafe bis zu 600 Kronen bestraft.

§ 110. Der Schiffer, welcher seine Verpflichtung, für die genügende Verproviantierung des Schiffes zu sorgen, fahrlässigerweise zu erfüllen unterläßt, wird, wenn infolgedessen der Schiffsmannschaft die gebürende Kost nicht gewährt werden kann, mit Geldstrafe bis zu 600 Kronen bestraft.

§ 111. Mit Geldstrafe bis zu 400 Kronen wird ein Schiffer bestraft, welcher einen Schiffsmann im Auslande zurückläßt und hierbei nicht die Bestimmungen der §§ 75 und 81 beobachtet.

§ 112. Mit Geldstrafe bis zu 200 Kronen wird bestraft ein Schiffer, welcher

1. den ihm in Ansehung der Musterung obliegenden Pflichten nicht genügt (§ 23);

2. bei Verhandlungen, welche sich auf eine Musterung oder eine Eintragung in ein Seedienstbuch beziehen, wahre Tatsachen entstellt oder unterdrückt, oder falsche vorspiegelt, um ein Seemannsamt zu täuschen;

3. Vorschußzahlungen über das erlaubte Maß hinaus dem Schiffsmanne gewährt (§§ 49 und 50);

4. bei Todesfällen die Beschaffung und Übergabe des vorgeschriebenen Nachweises unterläßt oder die ihm obliegende Fürsorge für den Nachlaß verabsäumt (§§ 65 und 66);

5. eine der in dem § 99 vorgeschriebenen Eintragungen in das Schiffstagebuch unterläßt;

6. den ihm bei strafbaren Handlungen nach den §§ 130 und 131 obliegenden Verpflichtungen nicht genügt;

7. dem Schiffsmanne ohne dringenden Grund die Gelegenheit versagt, die Entscheidung des Seemannsamtes nachzusuchen;

8. einem Schiffsmanne grundlos Speise und Trank vorenthält;

9. es unterläßt, dafür Sorge zu tragen, daß ein Exemplar dieses Gesetzes, sowie der maßgebenden Vorschriften über Kost und Unterkunft, der Schiffsmannschaft und den Reisenden jederzeit zugänglich sei (§ 140);

10. sich der Erfüllung der ihm nach § 82 obliegenden Verpflichtungen entzieht.

§ 113. Die Bestimmungen der §§ 102 bis 112 finden auch dann Anwendung, wenn die strafbaren Handlungen im Auslande begangen sind.

§ 114. Die in diesem Abschnitte enthaltenen strafbaren Handlungen verjähren nach sechs Monaten.

Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tage, an welchem das Schiff, dem der Täter zur Zeit der Begehung angehörte, ein Seemannsamt erreicht.

VIII. Abschnitt.

Seereate.

§ 115. Wer als Schiffsmann auf Grund vorausgegangener Verabredung gemeinsam mit einem oder mehreren anderen Schiffsleuten dem Schiffer oder einem anderen Vorgesetzten den Gehorsam verweigert, ist wegen Verbrechens mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, und wenn er der Anstifter oder Rädelsführer war, mit Kerker von sechs Monaten bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

§ 116. Wer als Schiffsmann gegen den Schiffer oder gegen einen anderen Vorgesetzten Gewalt anwendet oder ihn mit Gewalt bedroht, um ihn zur Vornahme oder Unterlassung einer dienstlichen Verrichtung zu zwingen, ist wegen Verbrechens mit Kerker von sechs Monaten bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

§ 117. Wer als Schiffsmann dem Schiffer oder einem anderen Vorgesetzten unter Anwendung von Gewalt oder Bedrohung mit Gewalt den Gehorsam verweigert oder gegen den Schiffer oder einen anderen Vorgesetzten eine Tätlichkeit verübt, wird wegen Verbrechens mit Kerker von sechs Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 118. Wer als Schiffsmann eine der unter den §§ 116 und 117 bezeichneten Handlungen auf Grund vorausgegangener Verabredung gemeinsam mit einem oder mehreren anderen Schiffsleuten verübt, ist wegen Verbrechens mit Kerker von sechs Monaten bis zu drei Jahren, und wenn er der Anstifter oder Rädelsführer war oder Gewalt gegen den Schiffer oder einen Vorgesetzten angewendet hat, von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

§ 119. Wer als Schiffsmann eine andere zur Schiffsmannschaft gehörige Person zu verleiten, mit ihm oder einem anderen eine der in den §§ 115 und 118 aufgeführten Handlungen auszuführen sucht, begeht, wenn seine Einwirkung ohne Erfolg geblieben ist, ein Vergehen.

Derselbe ist in dem Falle des § 115 mit strengem Arrest von einem bis zu drei Monaten und in jenem des § 118 mit strengem Arrest von drei bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

Auf die von Ausländern im Auslande begangenen Vergehen dieser Art findet der zweite Absatz des § 234 St. G. keine Anwendung und ist wegen solcher Vergehen im Sinne der §§ 39 bis 41 St. G. und § 59 St. P. O. vorzugehen.

§ 120. Wer als Schiffsmann einem Befehle des Schiffers oder eines anderen Vorgesetzten, der die Abwehr oder die Unterdrückung einer der in den §§ 116 bis 118 bezeichneten Handlungen zum Gegenstande hat, den Gehorsam verweigert, ist wegen Verbrechens mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre zu bestrafen.

§ 121. Wer als Schiffer oder sonstiger Vorgesetzter die ihm über die Personen der Schiffsmannschaft zustehende Disziplinargewalt böswillig mißbraucht, ist wegen Verbrechens mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre zu bestrafen.

§ 122. Der Schiffer oder der Schiffsmann, welcher aus seinem Dienste entweicht, obgleich seine Entweichung allein oder in Verbindung mit anderen Umständen geeignet ist, eine Gefahr für das Schiff oder das auf demselben befindliche Gut herbeizuführen oder zu vergrößern, ist wegen Übertretung mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten und wenn ein Schaden an Schiff oder Gut eingetreten ist, wegen Vergehens mit Arrest von einem Monate bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Die Bestimmungen des § 102, Absätze 3, 4 und 5, kommen auch hier zur Anwendung.

§ 123. Der Schiffer, welcher unterläßt, für die ihm obliegende gehörige Verproviantierung des Schiffes zu sorgen, obgleich diese Unterlassung geeignet ist, eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der auf dem Schiffe befindlichen Personen herbeizuführen, ist wegen Übertretung mit strengem Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten, und wenn aus der Unterlassung die schwere körperliche Beschädigung oder der Tod eines Menschen erfolgte, wegen Vergehens, im ersten Falle mit strengem Arreste von sechs Monaten bis zu zwei Jahren, im zweiten Falle mit strengem Arreste von sechs Monaten bis zu drei Jahren zu bestrafen.

§ 124. Der Reisende oder Schiffsmann, welcher ohne Wissen des Schiffers, sowie der Schiffer, welcher ohne Wissen des Reeders Sachen an Bord eines Schiffes nimmt, welche geeignet sind, eine Gefahr für das Schiff oder das auf demselben befindliche Gut herbeizuführen oder die behördliche Beschlagnahme oder Einziehung an Schiff oder Gut zu veranlassen, ist wegen Übertretung mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten, und wenn ein Schade an Schiff oder Gut eingetreten ist, wegen Vergehens mit Arrest von einem Monate bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

§ 125. Der Schiffer oder Schiffsmann, welcher einer Vorschrift zuwiderhandelt, die zur Verhütung von Zusammenstößen von Schiffen auf See, über die Pflicht der Schiffer zur Hilfeleistung in Seenot, oder in bezug auf Not- und Lotsensignale erlassen wurde, ist, wenn hierdurch ein Schaden an Schiff oder Gut eingetreten ist, wegen Vergehens mit Arrest von einem Monate bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

§ 126. Als Schiffsmann im Sinne der vorstehenden Strafbestimmungen ist jeder anzusehen, der zur Zeit der Tat gemäß § 4 zur Schiffsmannschaft gehört oder gemäß §§ 77 und 85 der Disziplinargewalt des Schiffers untersteht.

§ 127. Wurde eine der unter §§ 122 bis 125 angeführten Handlungen oder Unterlassungen aus Bosheit unternommen und hierdurch eine der im § 85 b) St. G. bezeichneten Gefahren herbeigeführt, so tritt die Bestrafung nach 88 St. G. ein.

War eine der in den §§ 122, 124 und 125 aufgeführten Handlungen oder Unterlassungen geeignet, eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit von Menschen herbeizuführen oder zu vergrößern, so sind die Strafbestimmungen der §§ 432 und 337 St. G. anzuwenden.

Die Anwenduug der Bestimmung des § 124 ist ausgeschlossen, wenn die Handlung unter die Bestimmung des Sprengmittelgesetzes vom 27. Mai 1885, R. G. B. Nr. 134, fällt.

§ 128. Auf die in diesem Abschnitte angeführten strafbaren Handlungen sind die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzes mit nachstehenden Abweichungen anzuwenden:

1. die versuchte Verleitung (§ 9 St. G.) ist nur in den Fällen des § 119 strafbar;

2. die Verjährung beginnt mit dem Ablaufe des Tages, an welchem das Schiff, dem der Täter zur Zeit der Verübung der Tat angehörte, ein Seemannsamt erreicht.

IX. Abschnitt.

Verfahren.

§ 129. Die Untersuchung und Bestrafung der im VIII. Abschnitte bezeichneten strafbaren Handlungen kommt den Gerichten nach den geltenden strafgesetzlichen und strafprozessualen Normen zu.

§ 130. Begeht ein Schiffsmann oder Reisender, während das Schiff sich auf der See oder im Auslande befindet, eine durch den Strafrichter zu ahndende strafbare Handlung, so hat der Schiffer unter Zuziehung von Schiffsoffizieren oder anderen glaubwürdigen Personen alles dasjenige genau aufzuzeichnen, was auf den Beweis der Tat und auf deren Bestrafung Einfluß haben kann. Insbesondere ist in den Fällen der Tötung oder Körperverletzung die Beschaffenheit der Wunden genau zu beschreiben, auch zu vermerken, wie lange der Verletzte etwa noch gelebt hat, ob und welche Heilmittel angewendet worden sind, und welche Nahrung der Verletzte zu sich g

§ 131. Der Schiffer ist ermächtigt, jederzeit die Effekten der Schiffsleute und Reisenden, welche der Beteiligung an einer strafbaren Handlung verdächtig sind, zu durchsuchen.

Der Schiffer ist ferner ermächtigt, denjenigen Schiffsmann oder Reisenden, der sich einer mit Kerker oder mit einer schweren Strafe bedrohten Handlung schuldig macht, festzunehmen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn das Entweichen des Täters zu besorgen steht.

Der Täter ist unter Mitteilung der aufgenommenen Verhandlungen an dasjenige Seemannsamt, bei welchem es zuerst geschehen kann, abzuliefern.

In dringenden Fällen ist der Schiffer, wenn im Auslande ein Seemannsamt nicht rechtzeitig angegangen werden kann, ermächtigt, den Täter der fremden Behörde behufs dessen Übermittlung an die zuständige Behörde des Heimatshafens zu übergeben. Hiervon hat er bei demjenigen Seemannsamte, bei welchem es zuerst geschehen kann, Anzeige zu machen.

§ 132. Insoweit das gegenwärtige Gesetz abweichende Bestimmungen nicht enthält, bilden in den in diesem Gesetze behandelten Angelegenheiten die Seemannsämter (§ 3) die erste Instanz.

Die Seebehörde ist die zweite, das Handelsministerium die oberste Instanz.

§ 133. Beschwerden gegen die vom Schiffer im Sinne des § 47, dann in Ausübung seiner Disziplinargewalt getroffenen Verfügungen und verhängten Strafen (VI. Abschnitt) sind bei dem Seemannsamte, welches zunächst angegangen werden kann, vorzubringen und ist von demselben darüber zu entscheiden.

Die Beschwerde hemmt die Ausführung der Verfügung und den Vollzug der Strafe nicht.

§ 134. Bei Streitigkeiten zwischen Schiffer und Schiffsmann hat das Seemannsamt vorerst einen gütlichen Ausgleich zwischen den Parteien zu versuchen; bleibt dieser Versuch erfolglos, so hat dasselbe die Entscheidung zu fällen, welche vorläufig vollstreckbar ist.

Auch können sich die Parteien übereinstimmend dem endgültigen Schiedsspruche des Seemannsamtes unterwerfen.

§ 135. Die Berufung gegen eine Entscheidung des Seemannsamtes ist bei demselben anzumelden.

Die Frist für die Anmeldung, beziehungsweise Einbringung der Berufung gegen Entscheidungen der Seemansämter und der Seebehörde wird mit 15 Tagen festgesetzt.

§ 136. Die Betretung des ordentlichen Rechtsweges wird durch die Entscheidungen (§ 134) der im § 132 bezeichneten Behörden nicht ausgeschlossen.

§ 137. Der Schiffsmann darf den Schiffer vor einem ausländischen Gerichte nicht belangen. Handelt er dieser Bestimmung zuwider, so ist er nicht allein für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich, sondern er wird außerdem der bis dahin verdienten Heuer verlustig.

Im Falle eines Zwangsverkaufes des Schiffes finden die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes auf die Geltendmachung der Forderungen des Schiffsmannes aus dem Heuervertrage keine Anwendung.

§ 138. Alle nach dem VI. und VII. Abschnitte dieses Gesetzes verhängten Geldstrafen werden im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Bestraften in Arrest umgewandelt und ist die Arreststrafe, welche eventuell an Stelle der Geldstrafe zu treten hat, in dem Straferkenntnisse auszusprechen.

Hierbei soll für eine Geldstrafe bis vier Kronen zwölfstündiger Arrest und für vier bis zwanzig Kronen und für je weitere zwanzig Kronen ein eintägiger Arrest verhängt werden; doch darf im ganzen höchstens auf einmonatlichen Arrest erkannt werden.

Die Umwandlung einer vom Schiffer in Ausübung seiner Disziplinargewalt verhängten Geldbuße in Arrest kann nur durch ein Seemannsamt ausgesprochen werden.

§ 139. Die nach den Bestimmungen des VI. und VII. Abschnittes verhängten Geldstrafen werden im administrativen Wege eingetrieben.

Alle auf Grundlagen dieses Gesetzes verhängten Geldstrafen fließen dem Marineunterstützungsfonds zu.

X. Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 140. Ein Exemplar dieses Gesetzes, sowie der über Kost und Unterkunft im Mannschaftsraume geltenden Vorschriften (§ 57) muß der Schiffsmannschaft und den Reisenden jederzeit zugänglich sein.

§ 141. Dieses Gesetz tritt sechs Monate nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit dem Tage der Gültigkeit dieses Gesetzes werden alle bisher über denselben Gegenstand bestehenden Gesetze, Verordnungen und andere Vorschriften außer Kraft gesetzt.

Der Handelsminister ist während der Dauer von zwei Jahren vom Tage der Kund Gesetzes ermächtigt, in be-

rücksichtigungswürdigen Fällen zu gestatten, daß die Eigenschaft als Schiffer der großen Küstenfahrt (§ 8), als Steuermann (§ 9) und als Schiffer der weiten Fahrt (§ 10) auf Grund der bisher bestehenden Bestimmungen erlangt werden könne.

§ 142. Die Bestimmungen des VIII. Abschnittes über die Seereate gelten auch für Jachten und Fischerboote.

Inwieweit andere Bestimmungen dieser Seemannsordnung auf die genannten Fahrzeuge Anwendung finden, wird im Verordnungswege geregelt.

§ 143. Meine Minister des Handels, der Justiz und der Finanzen sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Vom Herrenhause in der Sitzung vom 25. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, 25. Mai 1901.



Nachtrag.

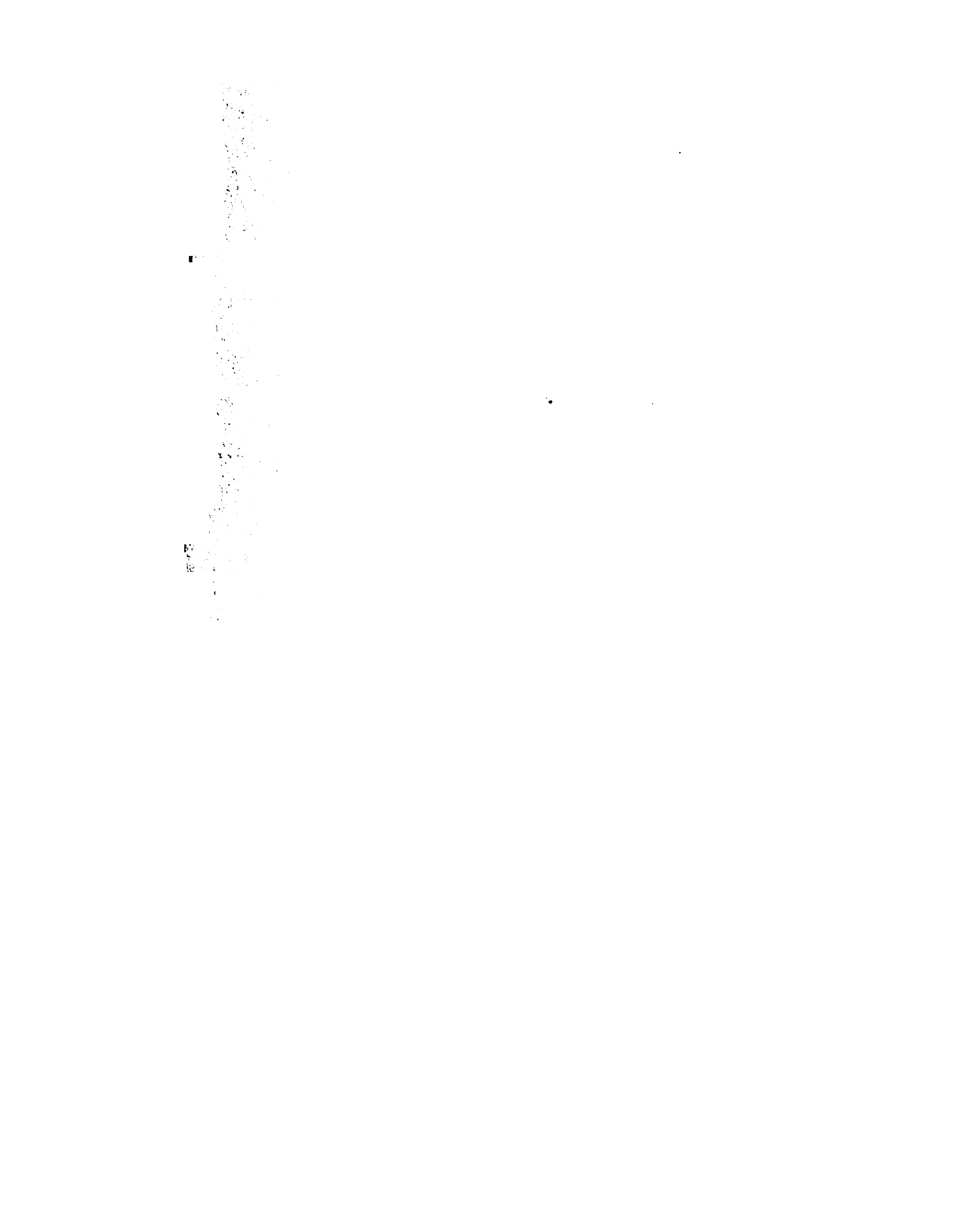
Unterbringung der k. und k. Konsularakademie in einem eigenen Anstaltsgebäude.

Die k. und k. Konsularakademie war seit mehr als zwei Dezennien im Gebäudekomplex der k. k. Theresianischen Akademie untergebracht, welch letzterer auch auf Grund eines Übereinkommens mit dem k. und k. Ministerium des Äußern die gesamte ökonomische Gebarung der Konsularakademie — bei voller Wahrung der Selbständigkeit und des spezifischen Charakters beider Anstalten — übertragen war.

Mit Allerhöchstem Handschreiben vom 23. Dezember 1901 an den Minister des kaiserlichen und königlichen Hauses und des Äußern haben sich Seine k. und k. Apostolische Majestät bestimmt gefunden, die Erträgnisse der deutschen Ausgabe des Werkes „Die österreichisch-ungarische Monarchie in Wort und Bild“ als Beitrag zur Schaffung eines Gebäudes für die Unterbringung der k. und k. Konsularakademie zu widmen.

Dank dieser huldreichen Spende war es dem k. und k. Ministerium des Äußern möglich, dem schon lange als Bedürfnis erkannten Projekte der Erbauung eines eigenen Heims für die Konsularakademie näher zu treten und nach Erwerbung eines vorteilhaftest situierten Areales in einem sanitär bevorzugten Stadtteile der Residenz im Laufe des Jahres 1903 mit dem Baue des neuen Akademiegebäudes zu beginnen.

Der seither vollendete Monumentalbau, welcher sich sowohl in architektonischer Hinsicht als auch durch seine mustergültigen inneren Einrichtungen als ein Kollegium vornehmsten Stils präsentiert und in räumlicher Beziehung dem progressiven numerischen Wachstume des in demselben auszubildenden konsularischen Beamtennachwuchses für geraume Zeit Rechnung trägt, wird mit Beginn des Studienjahres 1904/05 seiner Bestimmung zugeführt werden.



VERZEICHNIS

der

neueren Verlagswerke

der

MANZschen k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung

Wien, I., Kohlmarkt 20.

Die hier verzeichneten Bücher sind nach Wunsch entweder von obigem Verlage oder durch alle Buchhandlungen zu beziehen. — Teilzahlungen bewilligen wir gern nach Übereinkommen. Dauerhafte, elegante und doch billige Einbände liefern wir zu allen Werken.

Kronenwährung.

---

a) Manzsche Taschenausgaben der österr. Gesetze.

Erster Band. I. Abt.: **Die Gewerbeordnung** samt den dieselbe ergänzenden und erläuternden Gesetzen, Verordnungen und Erlässen und einer Übersicht über die einschlägige Spruchpraxis des Verwaltungsgerichtshofes, des Obersten Gerichtshofes, des Reichsgerichtes, der Gewerbegerichte und der Ministerien mit einem alphabetischen und chronologischen Register. Von Dr. Otto von Komorzynski, Konsulenten der Handels- und Gewerbekammer in Wien. 8., vollständig umgearbeitete Auflage. kl. 8. 1904. (XXIII, 1159 S.) 7 K 50 h, gebunden 8 K 50 h

Erster Band. II. Abt.: **Die Vorschriften, betreffend den Schutz der Erfindungen, Marken und Muster,** herausgegeben von Dr. Paul Schulz, Ministerialsekretär und Referent im k. k. Handelsministerium. kl. 8. 1898. (XVI, 599 S.) Mit Nachtrag. 5 K 40 h, gebunden 6 K 40 h

Zweiter Band: **Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch** für das Kaisertum Österreich, samt den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen, nebst einer Übersicht über die zivilrechtliche Spruchpraxis des k. k. Obersten Gerichtshofes von Dr. Josef von Schey. 17. Auflage. kl. 8. 1902. (XII, 905 S.) 6 K, gebunden 7 K

Dritter Band: **Die Vorschriften über Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen,** verfaßt von Dr. Josef Friedlaender. I. Verfahren außer Streitsachen nach dem kaiserlichen Patente vom 9. August 1854, dann die Bestimmungen über Todeserklärung und Amortisierung von Urkunden, die Feilbietungsordnung, die Bestimmungen über die Mitwirkung der Gemeinden und ihrer Vorsteher bei Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen und Mitwirkung der Gerichte bei Bemessung und Einhebung der Verlassenschaftsgebühren. 13., vermehrte und ergänzte Auflage 1904. kl. 8. (VIII, 581 S.) II. Notariatsordnung samt den ergänzenden und erläuternden Gesetzen und Verordnungen unter Anführung einschlägiger Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes. 12., vermehrte und ergänzte Auflage 1903. kl. 8. (IV, 162 S.) III. Gesetze und Verordnungen über das zivilgerichtliche Depositenwesen und die gemeinschaftlichen Waisenkassen. 13., vermehrte und ergänzte Auflage 1904. kl. 8. (V, 846 S.) 7 K 40 h, gebunden 8 K 40 h

Vierter Band. I. und II. Abt.: **Das Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Übertretungen** vom 27. Mai 1852, und **das Preßgesetz** vom 17. Dezember 1862, samt den ergänzenden und erläuternden Gesetzen und Verordnungen, unter Anführung einschlägiger Beschlüsse und Entscheidungen des Obersten Gerichts- und Kassationshofes. 19. Auflage kl. 8. 1902. I. Abt., (XVIII, 560 S.) 3 K 90 h, gebunden 4 K 90 h. II. Abt., (XII, 558 S.) 3 K 50 h, gebunden 4 K 50 h
Beide Abteilungen in einem Band gebunden 8 K 40 h

Fünfter Band: **Die Strafprozeßordnung** vom 23. Mai 1873, und die Instruktionen für die Strafgerichte und Staatsanwaltschaften, samt den ergänzenden und erläuternden Gesetzen und Verordnungen, unter Anführung einschlägiger Beschlüsse und Entscheidungen des Obersten Gerichts- und Kassationshofes. 11. Auflage kl. 8. 1904. In 2 Abteilungen. Erste Abt. 4 K 40 h, gebunden 5 K 40. Zweite Abt. (unter der Presse).

Sechster Band. I. Abt.: **Die Gesetze und Verordnungen über die Zivilgerichtsverfassung**, insbesondere das Gerichtsorganisationsgesetz, die Jurisdiktionsnorm samt Einführungsgesetz und die **Advokatenordnung.** kl. 8. 1903. (XVI, 682 S.) 5 K, gebunden 6 K

Sechster Band. II. Abt.: **Die Zivilprozeßordnung** vom 1. August 1895 samt dem Einführungsgesetze und den Durchführungsverordnungen. kl. 8. 1903. (XII, 666 S.) 5 K, gebunden 6 K

Sechster Band. III. Abt.: **Die Exekutionsordnung** vom 27. Mai 1896 samt dem Einführungsgesetze und den Durchführungsverordnungen. kl. 8. 1903. (XII, 792 S.) 6 K, gebunden 7 K

Siebenter Band: **Das allgemeine Berggesetz** vom 23. Mai 1854, samt der Vollzugsvorschrift und allen darauf Bezug nehmenden Nachträgen, Verordnungen und Erläuterungen, dann den einschlägigen Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes. 10., verbesserte und vermehrte Auflage. kl. 8. 1904. (IX, 720 S.) 6 K, gebunden 7 K

Achter Band: **Gesetze, betreffend das Forstwesen und den Feldschutz** nebst allen ergänzenden und erläuternden Verordnungen mit Hinweisung auf die einschlägigen, aus den Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes ersichtlichen Rechtsgrundsätze. 10. Auflage. kl. 8. 1897. (XXIII, 1024 S.) 7 K, gebunden 8 K

Neunter Band: **Das Gemeindegesetz** vom 5. März 1862, samt den Gemeindeordnungen für alle Kronländer mit allen Nachtragsgesetzen, sowie den einschlägigen Verordnungen, den Erkenntnissen des Reichgerichtes und des Verwaltungsgerichtshofes. **Das Heimatgesetz.** 9., ergänzte und vermehrte Auflage. 1895. kl. 8. (XXIV, 578 S.) 5 K, gebunden 6 K

Neunter Band. II. Abt.: **Österreichische Städteordnungen.** Die Gemeindeordnungen und Gemeindewahlordnungen der mit eigenen Statuten versehenen Städte der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder mit den Nachtragsgesetzen, sowie den einschlägigen Judikaten des Reichsgerichts- und Verwaltungsgerichtshofes. Von Dr. K. Brockhausen und Dr. R. Weiskirchner. 1895. kl. 8. (VIII, 970 S.) 5 K, gebunden 6 K

Zehnter Band. **Die Vorschriften über die Erfüllung der Wehrpflicht** nebst den übrigen damit im Zusammenhange stehenden Gesetzen und Verordnungen. Mit den einschlägigen Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes. 7. Auflage. kl. 8. 1897. (X, 905 S.) 6 K. gebunden 7 K

Elfter Band. I. Abt.: **Das allgemeine Handelsgesetzbuch** vom 17. Dez. 1862, samt dem Einführungsgesetze, allen darauf bezüglichen ergänzenden und erläuternden Verordnungen. Die Vorschriften über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Versicherungsanstalten, Wäg- und Meßanstalten, Lagerhäuser und den Eisenbahnbetrieb. 17. Auflage. Mit einer Übersicht über die handelsrechtliche Spruchpraxis des k. k. Obersten Gerichtshofes, verfaßt von Dr. Victor Hasenöhrl. kl. 8. 1899. (XI, 740 S.) Anhang: Aktienregulativ. Verordnung vom 20. Sept. 1899. (48 S.)
6 K. gebunden 7 K

Elfter Band. II. Abt.: **Wechselordnung. Stempel und Gebühren in Wechselsachen.** Gesetze über die Börsen und die Handelsmäkler. Statuten der Börsen in Wien, Prag, Triest, Graz, Linz und Czernowitz. Usancen der Wiener Börse (Effekten- und Warensektion) und der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien. Gesetze über das Promessen- und Ratengeschäft mit Losen. 13., vermehrte und ergänzte Auflage. Mit einer Übersicht über die wechselrechtliche Spruchpraxis des k. k. Obersten Gerichtshofes, sowie über die einschlägigen Entscheidungen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, verfaßt von Dr. Josef Friedlaender. kl. 8. 1897. (X, 578 S.) 4 K, gebunden 5 K

Zwölfter Band: I. Abt.: **Das Gebührengesetz** samt allen zu diesem Gesetze erflossenen Nachtragsvorschriften und der einschlägigen Judikatur. 17. Auflage. Bearbeitet von Dr. St. Koczyński. kl. 8. 1902. (LXXXII, 918 S.) 6 K 50 h, gebunden 7 K 50 h

Zwölfter Band. II. Abt.: **Die Effektenumsatzsteuer, das Taxwesen und der Spielkartenstempel** samt den dazu erflossenen Nachtrags-Vorschriften und der einschlägigen Judikatur. 17. Auflage, bearbeitet von Dr. St. Koczyński. kl. 8. 1902. (VIII, 404 S.) 3 K 50 h, gebunden 4 K 50 h

Dreizehnter Band: **Das Maß- und Gewichtswesen und der Aichdienst** in Österreich. Sammlung der auf diesen Gegenstand bezüglichen Gesetze, Verordnungen, Normal-Erlässe und oberstgerichtlichen Entscheidungen. Mit einer historischen Einleitung, einem chronologischen und einem Sachregister. Von Dr. Ritter von Thaa. 2. Auflage. 1901. kl. 8. (XXX, 426 S.) 4 K 40 h, gebunden 5 K 40 h
Supplementheft 1896 2 K, gebunden 2 K 60 h, Supplementheft II, 1899 4 K 40 h, gebunden 5 K

Vierzehnter Band: **Die Bauordnungen, samt allen darauf bezüglichen Gesetzen und Vorschriften**, insbesondere über die Bautaxen, welche seit dem 2. Dezember 1848 bis Ende Juni 1875 für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder erflossen sind. Mit alphabetischem Register. (Neue Auflage in Vorbereitung.)

Fünfzehnter Band: **Strafgesetz über Gefällsübertretungen** vom 11. Juni 1835, samt Amtsunterricht und den Vorschriften über die Anwendung dieses Gesetzes, erläutert und durch Aufnahme sämtlicher einschlägiger Nachtragsbestimmungen ergänzt von Dr. Justin Błoński. 4., vollständig umgearbeitete und ergänzte Auflage. kl. 8. 1899. (VIII, 714 S.) 6 K, gebunden 7 K

Sechzehnter Band: **Die neuen Valuta- und Bankgesetze** nebst den damit zusammenhängenden Gesetzen und Verordnungen mit Berücksichtigung der ungarischen Gesetzgebung, Bestimmungen für den Geschäftsverkehr mit der Österr.-ungar. Bank, Saldierungsvereine, die Gesetze über die Abstempelung von Prämienschuldverschreibungen und ausländischen Wertpapieren und die k. k. Postsparkassen. Textausgabe mit Anmerkungen von Dr. Ludwig Calligaris, k. k. Regierungsrat. kl. 8. 1901. (XVIII, 544 S.) 5 K, gebunden 6 K
(**Die galizische Gerichtsordnung**, früh. Bd. XVI, siehe „C. Verlags-Werke in alphab. Ordnung".)

Siebenzehnter Band: **Die österr. Eisenbahngesetze** und die sonstigen auf das Eisenbahnwesen Bezug habenden Vorschriften. Mit Berücksichtigung der Spruchpraxis des k. k. Obersten Gerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes. 5., vollständig umgearbeitete und ergänzte Auflage. kl. 8. 1904. (Unter der Presse.) zirka 7 K, gebunden 8 K

Achtzehnter Band: **Das allgemeine Grundbuchsgesetz**, samt der Instruktion zu demselben, die Vorschriften über Eisenbahnbücher, Bergbücher und Naphthabücher, die Gesetze über die Anlegung neuer Grundbücher nebst allen übrigen einschlägigen Gesetzen und Verordnungen und den Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes. 7. Auflage, bearbeitet von Dr. A. Pitreich. kl. 8. 1902. (XVI, 785 S.) **5 K 50 h, gebunden 6 K 50 h**

Neunzehnter Band: **Die Staatsgrundgesetze.** Die Verfassungsgesetze für die Gesamtheit, dann die Landesordnungen und Landtagswahlordnungen für die einzelnen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, samt allen ergänzenden Gesetzen und Verordnungen. Die Gesetze über die Beziehungen zu den Ländern der ungar. Krone und über das Verhältnis zu Bosnien und der Herzegowina. Mit den einschlägigen Erkenntnissen des Reichsgerichtes. Nebst einem Supplement: **Die ungarischen Verfassungsgesetze.** 7. Auflage. 1900. kl. 8. (XVI, 867, 131 S.)
6 K 60 h, gebunden 7 K 60 h

Zwanzigster Band: **Die Gesetze zur Abwehr und Tilgung** ansteckender Tierkrankheiten samt allen einschlägigen Gesetzen, Verordnungen und Staatsverträgen und den Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichts- und Kassationshofes. 3. Auflage. kl. 8. 1897. (XIII, 484 S.)
4 K, gebunden 5 K

Einundzwanzigster Band. **Österreichische Steuergesetze.** I. Abt.: Grund-, Gebäudesteuer, allgemeine Steuervorschriften. Sammlung der auf direkte Steuern Bezug habenden Gesetze, Verordnungen und Judikate. Herausgegeben von Dr. Viktor Röll. 5., vermehrte Auflage. kl. 8. 1901. (X, 897 S.) 8 K, gebunden 9 K

Einundzwanzigster Band. **Österreichische Steuergesetze.** II. Abt.: 1. und 2. Hälfte. Das Gesetz vom 25. Oktober 1896, R. G. B. Nr. 220, betreffend die direkten Personalsteuern samt Vollzugsvorschriften und Nachtragsverordnungen. Unter Mitwirkung von Dr. Paul von Möraus, herausgegeben von Dr. Richard Reisch. Zweite, durch Berücksichtigung der Nachtragsverordnungen und Verwaltungsgerichtshof-Erkenntnisse ergänzte und auf die Kronenwährung umgearbeitete Auflage. kl. 8. 1900. (XXXII, L, 1248 S.)
Beide Hälften 10 K, in zwei Bände gebunden 12 K

Zweiundzwanzigster Band. I. Abt.: Gesetze und Verordnungen über die **Besteuerung des Branntweines,** zusammengestellt von Edmund Bernatzky, unter Mitwirkung von Dr. Adolf Carmine und Dr. Leopold Joas. Zweite, umgearbeitete Auflage. kl. 8. 1900. (XVI, 990 S.)
8 K 80 h, gebunden 9 K 80 h

Zweiundzwanzigster Band. II. Abt.: Gesetze und Verordnungen über die **Zuckerbesteuerung,** zusammengestellt von Edmund Bernatzky, unter Mitwirkung von Dr. Adolf Carmine und Dr. Leopold Joas. 2., umgearbeitete Auflage. kl. 8. 1899. (XX, 517 S.) 6 K, gebunden 7 K

Zweiundzwanzigster Band. III. Abt.: Gesetze und Verordnungen über die **Bierbesteuerung,** zusammengestellt von Edmund Bernatzky, unter Mitwirkung von Dr. Adolf Carmine und Dr. Leopold Joas. kl. 8. 1903. 3., umgearbeitete Auflage. (XXI, 386 S., 11 Tabellen.) 6 K, gebunden 7 K

Zweiundzwanzigster Band. IV. Abt.: **Gesetze und Verordnungen über die Wein-, Fleisch- und Linienverzehrungssteuer** etc. etc. Zusammengestellt von Robert Wolf, k. k. Ministerialrat, Dr. Alois Jahn, k. k. Ministerialsekretär, und Dr. Adalbert Haala, k. k. Ministerialvizesekretär. kl. 8. 1904. (XXX, 825 S.) 8 K, gebunden 9 K

Zweiundzwanzigster Band. V. Abt.: **Gesetze und Verordnungen über die Zollbehandlung und Besteuerung des Mineralöles.** Herausgegeben von Edmund Bernatzky Edlen von Treuwart, k. k. Sektionschef, Dr. Adolf Carmine, k. k. Sektionsrat, und Dr. Leopold Joas, k. k. Sektionsrat im Finanzministerium. kl. 8. 1904. (XXVIII, 337 S., 3 Tabellen.)
4 K, gebunden 5 K

Dreiundzwanzigster Band: **Gesetze und Verordnungen über das Wasserrecht.** Mit den einschlägigen Entscheidungen des Reichsgerichtes, des Obersten Gerichtshofes, des Verwaltungsgerichtshofes und der Ministerien. 2., vermehrte Auflage. kl. 8. 1894. (XIX, 478 S.) 4 K, gebunden 5 K

Vierundzwanzigster Band. I. Abt.: **Das Militärstrafgesetz** vom 15. Jänner 1855 über Verbrechen und Vergehen, die für das k. k. Heer (Kriegsmarine) und die k. k. Landwehr geltenden Preßgesetze, die Militär-Jurisdiktions-Vorschriften und die Vorschriften über den Vollzug der von Militär-Gerichten zuerkannten Freiheitsstrafen samt den ergänzenden und erläuternden Gesetzen und Verordnungen. Herausgegeben von Dr. Alexander Koller, k. k. Hauptmann-Auditor. kl. 8. 1901. (XVII, 712 S.) 5 K, gebunden 6 K

Vierundzwanzigster Band. II. Abt.: **Die Militärstrafprozeßordnung**, die Vorschriften über die Organisation der Militärgerichte, deren Visitierung und sonstige einschlägige Bestimmungen, samt den ergänzenden und erläuternden Gesetzen, Entscheidungen, Verordnungen etc. Herausgegeben von Dr. Georg Lelewer, k. und k. Hauptmann-Auditor. kl. 8. 1901. (XIV, 448 S.) 5 K, gebunden 6 K

Fünfundzwanzigster Band: **Gesetze**, betreffend **Jagd, Vogelschutz** und **Fischerei**, nebst allen ergänzenden und erläuternden **Verordnungen** mit Hinweisung auf die einschlägigen aus den Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes ersichtlichen Rechtsgrundsätze. 3., vermehrte Auflage. kl. 8. 1898. (XX, 890 S.) 7 K, gebunden 8 K

Sechsundzwanzigster Band. I. und II. Abt.: **Gesetze und Verordnungen in Kultussachen**, erläutert durch Motiven- und Ausschußberichte der wichtigeren Reichsgesetze, die Entscheidungen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, des k. k. Reichsgerichtes und des k. k. Obersten Gerichtshofes. Mit Benützung von teilweise ungedruckten Materialien zusammengestellt von Dr. Burckhard. Dritte, ergänzte Auflage. kl. 8. 1895. I. Abt.: (XXIV, 530 S.), II. Abt.: (XVI, 611 S.) Beide Bände 10 K, in zwei Bände gebunden 12 K

Siebenundzwanzigster Band. I., II. und III. Abt.: **Volksschulgesetze.** Die Reichs- und Landesgesetze mit den einschlägigen Ministerialverordnungen und Erlässen, erläutert durch die Entscheidungen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes und des k. k. Reichsgerichtes. Zusammengestellt von Dr. Burckhard. 3. vermehrte Auflage. Bearbeitet von Dr. Burckhard und Dr. Heidlmair. kl. 8. 1904. In drei Bänden 13 K 20 h, gebunden 15 K 80 h

Achtundzwanzigster Band. I. und II. Abt.: **Gesetze und Verordnungen über Straßen und Wege**, erläutert durch die in Wegerechtssachen erflossenen Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes und Reichsgerichtes, zusammengestellt von Anton Kirchner von Neukirchen. kl. 8. 1892. (XII, 1039 S.) 8 K, in zwei Bände gebunden 10 K

Neunundzwanzigster Band: **Gesetze und Verordnungen über die Arbeiterversicherung**, samt den einschlägigen Entscheidungen und Erlässen der k. k. Ministerien und den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes. Gesetze und Verordnungen über die Arbeiterversicherung etc., zusammengestellt von Dr. Otto Stöger. kl. 8. 1896. (XV, 630 S. und Nachtrag.) 4 K 40 h, gebunden 5 K 40 h

Dreißigster Band: **Sanitätsgesetze.** Gesetze und Verordnungen samt den einschlägigen Staatsverträgen und Erkenntnissen der Obersten Gerichtshöfe. Herausgegeben von Dr. v. Mahl-Schedl. kl. 8. 1898. (XXXII, 775 S.) 6 K, gebunden 7 K

Einunddreißigster Band: **Gesetze, Staatsverträge und Verordnungen**, betreffend **das Binnenschiffahrtswesen in Österreich.** Nebst einem Anhang: Überfuhranstalten und Bau der neuen Wasserstraßen. Bearbeitet von Dr. Hans Patzauer. kl. 8. 1902. (XXII, 818 S.) 8 K 60 h, gebunden 9 K 60 h

b) Separatausgaben der österreichischen Gesetze.

1. **Konkursordnung,** Die, vom 25. Dezember 1868. Mit allen einschlägigen Gesetzen und Verordnungen. 5., vermehrte Auflage. kl. 8. 1899. (IX, 180 S.) 1 K 60 h, gebunden 2 K 20 h

3. **Notariatsordnung** und Gesetz über die notarielle Errichtung einiger Rechtsgeschäfte vom 25. Juli 1871, samt den ergänzenden Gesetzen und allen darauf bezüglichen Verordnungen. 12., vermehrte und ergänzte Auflage. Mit einer Übersicht über die Spruchpraxis des k. k. Obersten Gerichtshofes, verfaßt von Dr. Josef Friedlaender. kl. 8. 1903. (IV, 162 S.) 1 K 40 h, gebunden 2 K

4. **Preßgesetz,** Das, vom 17. Dezember 1862, samt der Instruktion zum Vollzuge desselben. (Separatabdruck aus der 17. Auflage des IV. Bandes der Gesetzausgabe.) kl. 8. 1893. (59 S.) 1 K 20 h

5a. Die Ministerialverordnung vom 15. September 1898, R. G. B. No. 156—164, betreffend die **Durchführung des Patentgesetzes** vom 11. Jänner 1897, R. G. B. No. 30. (Nachtrag zum Band I, 2. Abt. der Manzschen Taschenausgabe der Gesetze.) 8. 1899. (77 S.) 80 h

7. **Vereinsrecht,** Die Gesetze über das, vom 26. November 1852 und vom 15. November 1867. Das Gesetz über das **Versammlungsrecht** vom 15. November 1867. Nebst den zu diesen Gesetzen ergangenen Verordnungen, Erlässen und Entscheidungen von Dr. Friedrich Tezner. 3., vermehrte Auflage. kl. 8. 1901. (300 S.) 2 K 40 h, gebunden 3 K

8. **Verfahren außer Streitsachen,** Das, nach dem kaiserlichen Patente vom 9. August 1854, dann die Bestimmungen über **Todeserklärung** und **Amortisierung** von **Urkunden,** nebst einem Anhange, enthaltend die Feilbietungsordnung, die Bestimmungen über die Mitwirkung der Gemeinden und ihrer Vorsteher bei Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen und über die Mitwirkung der Gerichte bei Bemessung und Einhebung der Verlassenschaftsgebühren. 13., vermehrte und ergänzte Auflage. Mit einer Übersicht über die Spruchpraxis des k. k. Obersten Gerichtshofes, sowie über die einschlägigen Entscheidungen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, verfaßt von Dr. Josef Friedlaender. kl. 8. 1904. (VIII, 581 S.) 3 K 70 h, gebunden 4 K 70 h

9. **Gesetze und Verordnungen über das zivilgerichtliche Depositenwesen und die gemeinschaftlichen Waisenkassen.** Mit alphabetischem und chronologischem Register. 13., vermehrte und ergänzte Auflage. Mit einer Übersicht über die Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes. kl. 8. 1904. (V, 346 S.) 2 K 30 h, gebunden 2 K 90 h

10A. **Allgemeine Wechselordnung.** Stempel und Gebühren in Wechselsachen. Mit allen einschlägigen Verordnungen und den grundsätzlichen Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes. 4. Aufl. kl. 8. 1897. (44 S.) 40 h

10B. Das allgemeine **Handelsgesetzbuch** vom 17. Dezember 1862 samt dem Einführungsgesetze und allen darauf bezüglichen ergänzenden und erläuternden Gesetzen und Verordnungen. (Schulausgabe.) 5. Auflage. kl. 8. 1900. (VII, 207 S.) kart. 1 K 60 h

10C. **Allgemeine Wechselordnung.** Stempel und Gebühren in Wechselsachen. Mit einer Übersicht über die wechselrechtliche Spruchpraxis des k. k. Obersten Gerichtshofes, sowie über die einschlägigen Entscheidungen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, verfaßt von Dr. Josef Friedlaender. kl. 8. 1897. (VI, 117 S.) 1 K 80 h, gebunden 2 K 40 h

13. **Gesetz** über die **Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters** vom 23. Mai 1883. Mit erläuternden Notizen aus dem Motivenberichte etc. etc. kl. 8. 1883. (48 S.) 60 h

14. **Vollzugsvorschriften** der k. k. Ministerien der Justiz und der Finanzen zum Gesetz vom 23. Mai 1883 über die **Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters.** kl. 8. 1883. (74 S.) 60 h

15. **Gesetze,** Die, vom 7. Juni 1883, betreffend die **Zusammenlegung (Kommassation) landwirtschaftlicher Grundstücke,** die Bereinigung des Waldlandes von fremden Enklaven und die Arrondierung der Waldgrenzen, die Teilung gemeinschaftlicher Grundstücke und die Regulierung der hierauf bezüglichen Benützungs- und Verwaltungsrechte. Mit alphabetischem Nachschlageregister. kl. 8. 1883. (36 S.) 40 h

18. **Bauordnung,** Die, vom 17. Jänner 1883 für das Land **Niederösterreich** (außer Wien). Hilfsbuch zu deren Handhabung und zur Anwendung der darauf Bezug habenden Gesetze und Vorschriften von Erich Graf Kielmansegg. 3., ergänzte und verbesserte Auflage. kl. 8. 1894. (XI, 422 S.) 3 K 60 h, gebunden 4 K 20 h

19. **Niederösterreichische Landesgesetze.** Herausgegeben von Freiherrn von Hock. 2. Auflage. kl. 8. 1897.

1. Bändchen: Landesverfassungsgesetze, Gemeindegesetze. (X, 271 S.) 2 K, gebunden 2 K 60 h
2. Bändchen: Gemeindestatut für Wien. (140 S.) 2 K, gebunden 2 K 60 h
3. Bändchen: Wasserrecht, Flußregulierungs- und Flußpolizeivorschriften. (IV, 320 S.) 3 K, gebunden 3 K 60 h
4. Bändchen: Straßen- und Eisenbahnvorschriften, Verkehrsanlagen in Wien. (IV, 196 S.) 2 K, gebunden 2 K 60 h
5. Bändchen: Bau- und Feuerpolizei. (VIII, 328 S.) 3 K, gebunden 3 K 60 h
7. Bändchen: Schulgesetze. (IV, 380 S.) 2 K 40 h, gebunden 3 K

20. **Bauordnung für Niederösterreich außer Wien.** Gesetz vom 17. Jänner 1883, L. G. B. Nr. 36. Mit einem alphabetischen Nachschlageregister. kl. 8. 1897. gebunden 1 K 60 h

21 b. **Die niederösterreichischen Landesgesetze** vom 1. August 1896, No. 57 und 58 L. G. B., betreffend die Abänderung des § 3 der Landesordnung und die neue Landtagswahlordnung. kl. 8. 1897. (23 S.) 40 h

22. Die in Österreich geltenden (24) **Dienstbotenordnungen** samt dem Entwurfe der neuen Wiener Dienstbotenordnung und einigen allgemeinen, das Gesinde betreffenden Gesetzen und Verordnungen. Redigiert nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung von Dr. Hugo Morgenstern. kl. 8. 1901. (XII, 212 S.) 2 K 40 h, gebunden 3 K

23. **Gesetze,** Die, vom 16. März 1884 über die **Anfechtung von Rechtshandlungen,** welche das Vermögen eines zahlungsunfähigen Schuldners betreffen, und über die Abänderung einiger Bestimmungen der Konkursordnung und des Exekutionsverfahrens. Mit alphabetischem Nachschlageregister. kl. 8. 1884. (IV, 23 S.) 40 h

26. **Landesgesetz,** Das niederösterreichische, vom 20. Jänner 1883, betrifft **Maßregeln zur Hebung der Fischerei** in den Binnengewässern und die hierzu erflossene Durchführungsvorschrift vom 5. März 1884. Mit alphabetischem Register und einer Tabelle über die Schonzeiten und Masse der Fische und Krebse. kl. 8. 1885. (23 S.) 40 h

27. **Weg-, Brücken- und Fährtenmautvorschriften,** Die, mit Einschluß der Bestimmungen über die Einrichtung des Fuhrwerkes, die Verpachtungen, Behandlung der Kautionen, Einhebung der Mautgebühren in Ärarial-Regie und in Sequestration. Von F. J. Schaffer. 3., vermehrte und verbesserte Auflage. kl. 8. 1885. (IV, 111 S.) 1 K 60 h

28. **Staatsverträge,** Die, wegen gegenseitiger **Auslieferung** von **Verbrechern,** samt den darauf Bezug habenden Verordnungen. kl. 8. 1885. (IV, 121 S.) 80 h

29. **Rechtsnormen,** Die, über **den Verkehr der k. k. österreichischen Gerichte mit auswärtigen Behörden** in Zivilrechtsangelegenheiten. Zusammengestellt im Auftrage des k. k. österreichischen Oberlandesgerichtspräsidiums. kl. 8. 1885. (IV, 144 S.) 1 K

30. **Advokatenordnung,** Die, vom 6. Juli 1868, samt dem Disziplinarstatute, der Geschäftsordnung der niederösterreichischen Advokatenkammer, den Statuten des juridischen Doktorenkollegiums und der damit verbundenen Witwen- und Waisensozietät und den den Advokatenstand betreffenden Stiftungen. Herausgegeben auf Veranlassung des Ausschusses der niederösterreichischen Advokatenkammer unter Benützung der von demselben beigestellten amtlichen Quellen. kl. 8. 1885. (169 S.) 1 K 50 h

31. **Die Vorschriften über Reichsvertretung und Reichsratswahl.** Nach dem neuesten Stande der Gesetzgebung zusammengestellt und mit alphabetischem und chronologischem Register versehen von Julius Giegl. kl. 8. 1900. (108 S.) 1 K 20 h, gebunden 1 K 80 h

32. **Gesetze** und **Verordnungen** über das **Wasserrecht für Böhmen.** Mit den einschlägigen Entscheidungen des Reichsgerichtes, des Obersten Gerichtshofes, des Verwaltungsgerichtshofes und der Ministerien. Mit einer lith. Tafel. kl. 8. 1885. (VI, 150 S.) 1 K 60 h

35a. **Entscheidungen** von **Behörden** und **gutächtliche Äußerungen über** den **Umfang von Gewerberechten.** Enthaltend die Entscheidungen Nr. 1—235. Supplement zu allen Ausgaben der Gewerbeordnung. kl. 8. 1886. (107 S.) 1 K

35b. **Dasselbe.** 2. Heft. Enthaltend die Entscheidungen Nr. 236—524. 1888. (IV, 182 S.) 2 K

35c. **Dasselbe.** 3. Heft. Enthaltend die Entscheidungen Nr. 525—656. 1889. (86 S.) 1 K

35d. **Dasselbe.** 4. Heft. Enthaltend die Entscheidungen Nr. 657—820. kl. 8. 1890. (125 S.) 1 K, die 4 Hefte in einem Bande, 4 K

36. **Gesetze** und **Verordnungen** über das **Wasserrecht für Österreich unter der Enns.** Mit den einschlägigen Entscheidungen des Reichsgerichtes, des Obersten Gerichtshofes, des Verwaltungsgerichtshofes und der Ministerien. kl. 8. 1886. (IV, 187 S.) 1 K 60 h

37. **Gesetzgebung, Die österreichische,** über **Münze, Papiergeld** und **Geldzahlungen.** Mit Berücksichtigung der bezüglichen ungarischen Gesetzartikel. (Abgeschlossen Ende Dezember 1885.) Von Ignaz Gruber. kl. 8. 1886. (VIII, 149 S.) 2 K 40 h

39. **Landsturmgesetz,** Das, samt allen hierzu erflossenen **Vollzugsvorschriften.** Mit ausführlichem alphabetischen Nachschlageregister und einer Zusammenstellung der die Dienstuntauglichkeit beeinflussenden Gebrechen. 2., verbesserte Auflage. kl. 8. 1887. (IV, 164 S.) 1 K

41. **Gesetze und Verordnungen,** betreffend die **Unfallversicherung und Krankenversicherung der Arbeiter.** Mit alphabetischem und chronologischem Register. kl. 8. 1903. (VIII, 264 S.) 8., vermehrte Auflage. 2 K, gebunden 2 K 60 h

42. Die **Militärversorgung** der Unteroffiziere, Soldaten und Matrosen des Heeres, der Kriegsmarine, der Landwehr und des Landsturmes und deren Witwen und Waisen, nebst einem Anhange, betreffend die Unterstützung der hilfsbedürftigen Familien von Mobilisierten des Heeres, der Kriegsmarine, der k. k. Landwehr und des Landsturmes. kl. 8. 1888. (32 S.) 50 h

44b. **Musterstatut für Betriebskrankenkassen.** Nach Kundmachung des hohen k. k. Ministeriums des Innern auf Grundlage des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. B. No. 33. kl. 8. 1888. (24 S.) 40 h

44c. **Das Statut der Bezirkskrankenkasse in Wien.** Autorisierte Ausgabe. kl. 8 1889. (23 S.) 40 h

45. **Matrikenvorschriften.** Sammlung der auf die Führung der Geburts-, Trauungs- und Sterberegister bezüglichen Normen. kl. 8. 1891. (VI, 152 S.) 1 K 20 h, gebunden 1 K 80 h

46a. Die **neuen Gesetze und Verordnungen für Wien.** 1. Heft. kl. 8. 1890. (VI, 91 S.) 80 h

46b. — 2. Heft. **Bauordnung für die k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien.** 3. Auflage. 1897. gebunden 1 K 60 h

46c. — 3. Heft. Das **Schulaufsichtsgesetz.** 1891. (19 S.) 20 h

47. **Ehevorschriften.** Eine Sammlung der staatlichen Gesetze, Verordnungen und Normalerlässe auf dem Gebiete des österreichischen Eherechtes. kl. 8. 1891. (VI, 143 S.) 1 K 20 h, gebunden 1 K 80 h

48. **Das Dampfkesselwesen in Österreich.** Sammlung der auf diesen Gegenstand bezüglichen Gesetze, Verordnungen und Normalerlässe. Mit einer Einleitung, einem chronologischen und Sachregister. Mit Genehmigung des k. k. Handelsministeriums und mit Benutzung der amtlichen Quellen herausgegeben von Dr. Georg Ritter von Thaa. Zweite — den bis Mai 1897 vorgelegenen Stoff umfassende — Auflage. kl. 8. 1897. (IV, 286 S.) 3 K 60 h, gebunden 4 K 20 h

49. Das **Pfandleihgewerbe.** Praktische, mit Formularien versehene Darstellung der dieses Gewerbe berührenden Vorschriften. Von Dr. Ferdinand Seltsam. kl. 8. 1892. (IX, 92 S.) 1 K 80 h

51. **Die Landesgesetze** des Herzogtums **Steiermark.** Nach Materien zusammengestellt und mit alphabetischem Nachschlageregister. 2 Bände. kl. 8. 1894. Erster Band, enthaltend die Abschnitte I bis einschliesslich XI. (XIV, 818 S.) Zweiter Band, enthaltend die Abschnitte XII—XVII, einen Nachtrag und das alphabetische Nachschlageregister. (XII, 711 S.) In zwei Bänden, 8 K, gebunden 10 K

52a. Gesetz vom 16. Jänner 1895, betreffend die **Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe** im Gewerbebetriebe. kl. 8. 1895. (39 S.) 40 h

52b. **Die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe** im Gewerbebetriebe im Erzherzogtum Österreich unter der Enns. kl. 8. 1895. (20 S.) 20 h

53. **Der Verwaltungsgerichtshof.** Die diesbezüglichen Gesetze und Verordnungen, erläutert durch den Motivenbericht, beziehungsweise die erläuternden Bemerkungen der k. k. Regierung und durch die Kommissionsberichte des Herren- und Abgeordnetenhauses, sowie durch die einschlägigen Erkenntnisse und Beschlüsse des Verwaltungsgerichtshofes. Zusammengestellt von Dr. Mahl-Schedl. kl. 8. 1895. (152 S.) 2 K, gebunden 2 K 60 h

55 **Die neuen Zivilprozeßgesetze.** I. Teil. Jurisdiktionsnorm und Zivilprozeßordnung nebst Einführungsgesetzen. Text-Ausgabe. kl. 8. 1895. (VI, 325 S.) 2 K 40 h, gebunden 3 K

55b. **Dasselbe.** II. Teil. Gesetz vom 27. Mai 1896, R. G. B. No. 78, betreffend die Einführung des Gesetzes über das Exekutions- und Sicherungsverfahren. Gesetz vom 27. Mai 1896, R. G. B. No. 79, über das Exekutions- und Sicherungsverfahren (Exekutionsordnung). 2. Auflage. kl. 8. 1897. (VIII, 184 S.) 1 K 90 h, gebunden 2 K 50 h

55c. **Dasselbe.** III. Teil. Gesetz vom 27. November 1896, R. G. B. No. 217, womit Vorschriften über die Besetzung, innere Einrichtung und Geschäftsordnung der Gerichte erlassen werden (Gerichtsorganisationsgesetz). Gesetz vom 27. November 1896, R. G. B. No. 218, betreffend die Einführung von Gewerbegerichten und die Gerichtsbarkeit in Streitigkeiten aus dem gewerblichen Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse. kl. 8. 1897. (IV, 56 S.) 80 h

55d. **Die Vollzugsvorschriften zu den Zivilprozeßgesetzen,** die bis 31. Dezember 1897 publizierten. Mit Register. kl. 8. (X, 322 S.)
2 K 20 h, gebunden 2 K 80 h
Die 4 Teile in einem Bande, gebunden 8 K 30 h

56. Das Gesetz vom 26. Dezember 1895, R. G. B. No. 197, betreffend das **Urheberrecht** an Werken der Literatur, Kunst- und Photographie, samt den das Verhältnis zu den Ländern der ungarischen Krone, zum Deutschen Reiche und zu anderen Staaten regelnden Vorschriften mit Materialien und Anmerkungen, herausgegeben von Dr. Alfred Ritter von Wretschko. kl. 8. 1896. (VI, 210 S.) 1 K 80 h, gebunden 2 K 40 h

57. **Das Gesetz vom 25. Oktober 1896,** R. G. B. Nr. 220, betreffend **die Personalsteuern,** sowie die neben demselben in Geltung verbliebenen bezüglichen Gesetze und Verordnungen. Mit einem alphabetischen Register. kl. 8. (196 S.) 1 K 40 h, gebunden 2 K

57a. Vollzugsvorschrift zum Gesetze vom 25. Oktober 1896, R. G. B. No. 220, betreffend **die direkten Personalsteuern.** I. Hauptstück, betreffend die allgemeine Erwerbsteuer. (Finanzministerialerlaß vom 28. Jänner 1897, R. G. B. No. 35.) 1. Heft, enthaltend den Text und sämtliche Beilagen mit Ausnahme der Beilage J. kl. 8. 1897. (IX, 223 S.) 1 K 40 h

57b. **Dasselbe.** 2. Heft, enthaltend die Klassifikation der Unternehmungen und Beschäftigungen behufs Herstellung der im § 34 vorgesehenen Ordnung nach Erwerbsgruppen nebst einem alphabetischen Verzeichnisse. (Beilage J der Vollzugsvorschrift zum I. Hauptstück.) kl. 8. 1897. (159 S.) 1 K

57c. **Dasselbe.** IV. Hauptstück, betreffend die Personaleinkommensteuer von höheren Dienstbezügen. V. Hauptstück, betreffend Strafbestimmungen. VI. Hauptstück, betreffend allgemeine Bestimmungen. (Finanzministerialerlässe vom 24. April 1897, R. G. B. No. 108, 109 und 110.) 3. Heft, enthaltend den Text und sämtliche Beilagen der oben zitierten Finanzministerialerlässe. kl. 8. 1897. (XI, 232 S.) 1 K 60 h

57d. **Dasselbe.** II. Hauptstück, betreffend die Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen. (Kundgemacht mit Erlaß des Finanzministers vom 18. Mai 1897, R. G. B. No. 124.) 4. Heft, enthaltend den Text und sämtliche Beilagen des oben zitierten Finanzministerialerlasses. kl. 8. 1897. (VIII, 180 S.) 80 h

57e. **Dasselbe.** III. Hauptstück, betreffend die Rentensteuer. (Finanzministerialerlaß vom 23. Juli 1897, R. G. B. No. 171.) 5. Heft, enthaltend den Text und sämtliche Beilagen des oben zitierten Finanzministerialerlasses. kl. 8. 1897. (V, 72 S.) 60 h

57f. Übersicht über die inländischen Wertpapiere in Bezug auf die Rentensteuer. kl. 8. 1897. 60 h, die 6 Hefte in 1 Band gebunden 7 K

58. **Textausgabe des Gerichtsorganisationsgesetzes, der neuen Geschäftsordnung,** der Übergangsbestimmungen, der Bestimmungen für die Geschäftsbehandlung bei den Staatsanwaltschaften und des Gewerbegerichtsgesetzes. Mit einem Register. 8. 1897. (VII, 546 S.) 3 K 40 h, gebunden 4 K

58b. **Gewerbegerichtsgesetz,** Gesetz vom 27. November 1896, R. G. B. No. 218, betreffend die Einführung von Gewerbegerichten etc. Samt den einschlägigen Materialien und Verordnungen. Mit einem Register, Anhang und Nachtrag. 1898. 8. (102 S., 20 S., 16 S.) 1 K 60 h, gebunden 2 K 20 h
Anhang apart 20 h
Nachtrag. Verordnungen, betreffend die Errichtung von Gewerbegerichten in Prag, Pilsen etc. etc., apart 30 h
(Die Abnehmer von 58b erhalten den Nachtrag gratis.)

59. Das Gesetz vom 16. Jänner 1896, R. G. B. No. 89 ex 1897, betreffend den **Verkehr mit Lebensmitteln** und einigen Gebrauchsgegenständen, mit Erläuterungen aus den Motiven und Materialien zusammengestellt von Eugen Lorenz. 2. Auflage. kl. 8. 1901. (IV, 308 S.) 3 K 40 h, gebunden 4 K

60. Das Register nach dem Gesetze vom 9. März 1897, R. G. B. No. 195, betreffend **die Besteuerung des Umsatzes von Effekten** nebst einem Anhang, betreffend die Geschäftsbedingungen der Wiener Börse über den einfachen Schluss und die per Schluss entfallende Steuer. **1897.** Von Dr. Robert Göbel, k. k. Finanzkonzipist. (42 S.) 80 h

61. **Die Gerichtsgebühren im Verfahren nach den neuen Zivilprozeßgesetzen.** 1903. (86 S.) kartoniert 1 K

62. **Aktienregulativ.** Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels, der Justiz und des Ackerbaues vom 20. September 1899, R. G. B. No. 175. 1899. (48 S.) 50 h

63. **Vorschriften für die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien und Staatsprüfungen** an den österreichischen Universitäten. kl. 8. 1900. (39 S.) 50 h

64. Gesetz vom 24. März 1900, L. G. und V. Bl. No. 17, **Gemeindestatut und Gemeindewahlordnung für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.** 8. 1900. (60 S.) 60 h

65. Das Gesetz (Kongruagesetz) vom 19. September 1898 (R. G. B. No. 176) betreffend die **Dotation der katholischen Seelsorgegeistlichkeit** samt einschlägigen Materialien und Verordnungen. Mit Erläuterungen, Erlässen und Entscheidungen für den praktischen Gebrauch. Herausgegeben von Dr. Benno Fritsch, k. k. Ministerialkonzipist im Ministerium für Kultus und Unterricht. kl. 8. 1901. (155 S.) 1 K 80 h, gebunden 2 K 40 h

66. **Österreichisches Heimatrecht.** Die Vorschriften über das Heimat- und das Staatsbürgerrecht nebst erläuternden Bemerkungen. Zusammengestellt von Julius Giegl, k. k. Oberlandesgerichtsrat. 2. Auflage. kl. 8. 1903. (98 S.) 1 K 30 h, kartoniert 1 K 50 h

67. **Zur Richteramtsprüfung.** Die Verordnung des Justizministers vom 1. November 1900, R. G. B. No. 182, betreffend die Richteramtsprüfungen und der Prüfungsstoff im Gebiete des Staats-, Finanz- und Verwaltungsrechtes nebst einem, die jüngsten zivil- und strafrechtlichen Normen des Reichsgesetzblattes enthaltenden Anhange. Für Prüfungs-Kommissäre und Prüfungskandidaten zusammengestellt von Dr. Leo Elsner, Oberlandesgerichtsrat in Wien. kl. 8. 1901. (IV, 231 S.) 2 K 40 h, gebunden 3 K

68. **Die Gemeinde-Wahlordnung für das Königreich Böhmen.** Gemeinverständlich erläutert von Dr. Karl Kriegelstein von Sternfeld. kl. 8. 1902. (V, 99 S.) 1 K 40 h

69. **Das österreichische Zollstrafrecht.** An der Hand des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen und der einschlägigen Vorschriften zusammengestellt. Nebst Einleitung und Anhang. Von Dr. Franz Wolf, k. k. Finanzkonzipist. kl. 8. (128 S.) 1 K 60 h, kartoniert 2 K

70. **Vergleichende Darstellung der Gemeindewahlordnung etc. etc.** Von Hans Pirch. kl. 8. (IV, 206 S.) 2 K 40 h, gebunden 3 K

c) Verlagswerke in alphabetischer Ordnung.

Adler, Dr. **Leop.**, **Die Pflichten und Rechte der Geschwornen Österreichs**, nach der neuen Strafprozeßordnung vom 23. Mai 1873 populär dargestellt. 3., vermehrte und verbesserte Auflage. kl. 8. 1884. (VI, 100 S.) 1 K

Adler, Dr. **Leop.**, und Dr. **Robert Clemens**, **Sammlung von Entscheidungen zum Handelsgesetzbuche.**
Band I—III. No. 1—521. 2. Auflage. 8. 1891. (628 S.) 8 K
Band IV. V. No. 522—887. 2. Auflage. 8. 1891. (712 S.) 8 K
Band VI. 1890. (IV, 631 S.) 8 K
Band VII. 8. 1891. (IV, 672 S.) 8 K
Band VIII. 8. 1892. (IV, 487 S.) 8 K
Band IX. 8. 1894. (IV, 581 S.) 8 K
Band X. 8. 1898. (629 S.) 8 K
Band XI. 8. 1901. Von Dr. **Leopold Adler** und Dr. **Jos. Friedländer.** (723 S.) 8 K 80 h
(Jeder Band elegant in Leinen gebunden 1 K 60 h mehr.)

Adler, Dr. **Emanuel**, **Das Publizitätsprinzip im österreichischen Tabularrechte.** Mit Unterstützung der Gesellschaft zur Förderung deutscher Wissenschaft, Kunst und Literatur in Böhmen. gr. 8. 1899. (IV, 161 S.) 3 K

Aigner, August, **Realindex über die wichtigsten bergmännischen pyrotechnischen Werke und Artikel.** gr. 8. 1895. (239 S.) 8 K

Alberti de Poja, Graf Alfred, **Die Überschwemmungen, die Assanierung der Wasserläufe und das Wasserrechtsgesetz.** Eine Studie zu der vom niederösterreichischen Landtage beantragten Gesetzesrevision. gr. 8. 1897. (52 S.) 80 h

— **Für die Reform des österreichischen Wasserrechts.** Ein Vortrag. 1898. (45 S.) 1 K

Alter, Dr. **Rudolf**, **Judikatenbuch des Verwaltungsgerichtshofes**, umfassend die Erkenntnisse aus den Jahren 1884 bis 1888. (Fortsetzung von Wolski.) gr. 8. 1890. (XXX, 512 S.) 8 K 80 h, gebunden in Leinen 10 K

— — Die Judikate der Jahre 1889—1890. 8. 1891. (XXV, 239 S.) 4 K, gebunden in Leinen 5 K 20 h

— — Die Judikate der Jahre 1891—1893. gr. 8. 1895. (XXXIV, 296 S.) 5 K 60 h, gebunden in Leinen 6 K 80 h

— — Die Judikate der Jahre 1894—1899. Finanzrechtlicher Teil. Von Dr. **Heinrich Reißig**, Rat des k. k. Verwaltungsgerichtshofes. gr. 8. 1901. (XII, 272 S.) 5 K 40 h, gebunden 6 K 60 h

— — Die Judikate der Jahre 1894—1901. Administrative Rechtssachen. Von Dr. **Rudolf Alter**, Senatspräsident am k. k. Verwaltungsgerichtshofe. gr. 8. 1903. (XXX, 784 S.) 15 K, gebunden 16 K 60 h

Altschul, Dr. **Jakob**, und **Gottlieb Ferdinand**, **Erläuterungen zum österreichischen Urheberrechtsgesetz** vom 26. Dezember 1895. Mit einer Theorie des Urheberrechts. gr. 8. 1904. (239 S.) 5 K

Amschl, Alfred, **Beiträge zur Anwendung des Strafverfahrens.** gr. 8. 1899. (VIII, 166 S.) 3 K

Andrássy, Graf **Julius**, **Die Einheit der österreichisch-ungarischen Armee.** Rede, gehalten im ungarischen Magnatenhause 5. April 1889. Autorisierte Ausgabe. 8. 1889. (47 S.) 80 h

Ansprüche auf Begünstigungen in der Erfüllung der Wehrpflicht und ihre Geltendmachung. 8. 1890. (IV, 309 S.) 2 K

Arailza, Adolf v., **Das österreichische Heimatrecht.** 8. 1889. (146 S.) 2 K 40 h

Bache, N. H., **Über die Anzeigepflicht der Versicherten beim Abschlusse der Versicherung.** gr. 8. 1903. (88 S.) 1 K 40 h

Baernreither, Dr., **Stammgütersystem und Anerbenrecht in Deutschland.** gr. 8. 1882. (V, 112 S.) 2 K 40 h

Baranski, Dr. **Anton**, **Handbuch sämtlicher Veterinärgesetze und Verordnungen**, die in Österreich-Ungarn und Bosnien gültig sind. gr. 8. 1884. (445 S.) 6 K, in Leinwand gebunden 7 K 20 h

Bartsch, Dr. **Heinrich**, **Das österreichische allgemeine Grundbuchsgesetz in seiner praktischen Anwendung.** Dritte, vollständig umgearbeitete Auflage. gr. 8. 1902. (X, 949 S.) 20 K, gebunden 22 K 60 h

— **Das gerichtliche Verfahren in Ehesachen**, für den praktischen Gebrauch dargestellt. 1894. gr. 8. (XVI, 479 S.) 7 K, gebunden 8 K

— **Die grundbücherlichen Eintragungen**, dargestellt für den praktischen Gebrauch. 1893. gr. 8. (XVI, 304 S.) 6 K, gebunden 7 K

— **Die Landtafel in ihrer gegenwärtigen Gestalt.** Eine kurze Darstellung der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen, mit erläuternden Beispielen für die Praxis. 1890. gr. 8. (XII, 209 S.) 4 K 40 h, gebunden 5 K 40 h

— Dr. **Robert**, **Die Stellung der Frau innerhalb der Familie.** Vortrag. gr. 8. 1903. (31 S.) 60 h

Bazant, Dr. **Otto R. v.**, **Das Ablaufen der Handelsverträge der österreichisch-ungarischen Monarchie.** gr. 8. 1902. (28 S.) 80 h

Beccaria, Caesar, **Über Verbrechen und Strafen.** Übersetzt von Dr. Jul. Glaser. 2., neu durchgesehene Auflage. gr. 8. 1876. (IV, 128 S.) 2 K

Beer, Adolf, Die österreichische Handelspolitik im 19. Jahrhundert. gr. 8. 1891. (IV, 618 S.) 14 K

Beispiele von Schriftsätzen im Zivilprozeß- und Exekutionsverfahren. Ein Hilfsbuch für Advokaten. Erster Teil. Schriftsätze im Zivilprozesse. Von Dr. **Robert R. v. Neumann-Ettenreich**, k. k. Oberlandesgerichtsrat, und Dr. **Alfred Bloch**, k. k. Landesgerichtsrat. gr. 8. 1900. (VIII, 168 S.) 4 K 40 h, gebunden 5 K 40 h

— Zweiter Teil. Schriftsätze im Exekutions- und Sicherungs-Verfahren. Von Dr. **Paul von Vittorelli**, k. k. Oberlandesgerichtsrat, Dr. **Alfred Bloch**, k. k. Landesgerichtsrat, und Dr. **Hans Fischböck**, k. k. Gerichtssekretär. gr. 8. 1900. (XIV, 455 S.) 9 K, gebunden 10 K 40 h

☞ **Beide Teile in einem Bande, gebunden 14 K 80 h**

Beißer, Dr., **Die Nova im Berufungsverfahren der Zivilprozeßordnung.** Nebst einem Anhange: **Beispiele von Berufungsschriftsätzen mit Anmerkungen.** gr. 8. 1899. (58 S.) 1 K 20 h

Benedikt, Dr. **Edm.**, **Zur Reform der Konkursordnung.** 1887. gr. 8. (38 S.) 60 h

— **Der Einfluß des Schwurgerichtes auf das materielle Strafrecht.** 1888. gr. 8. (28 S.) 60 h

— **Bemerkungen über das Urheberrecht und den Gesetzentwurf der österreichischen Regierung.** 1893. gr. 8. (54 S.) 1 K 20 h

— **Die Advokatur unserer Zeit.** 2. Aufl. gr. 8. 1903. (IV, 116 S.) 2 K 50 h

Benesch, Carl A., **Handbuch zur Vorbereitung für die Grundbuchsführerprüfung** in Fragen und Antworten (auch praktisches Nachschlagebuch). Nach den neuesten Gesetzen und Verordnungen zusammengestellt, erläutert und mit zahlreichen Formularien und praktischen Beispielen versehen. 8. 1899. (X, 408 S.) kartoniert 5 K

Bernatzik, Dr. **Edm.**, **Rechtsprechung und materielle Rechtskraft.** Verwaltungsrechtliche Studien. gr. 8. 1886. (X, 326 S.) 6 K

Bernatzky, Edmund, **Verfassungs- und Dienstvorschriften** für die k. k. Finanzwache. Systematisch dargestellt. 8. 1887. (IV, 443 S.) gebunden 4 K 60 h

Bettelheim, Dr. **Ernst**, **Das Recht des Erfinders in Österreich** nach dem Gesetze vom 11. Jänner 1897. Systematisch dargestellt mit vergleichender Berücksichtigung des deutschen und anderer Patentrechte des Auslandes. gr. 8. 1901. (VI, 360 S.) 7 K, gebunden 8 K 20 h

Beurle, Dr. C., **Leitfaden des österreichischen Handels- und Gewerberechtes** für den Gebrauch an Handelsmittelschulen und zum Selbstunterrichte. gr. 8. 1900. (VIII, 162 S.) kartoniert 2 K 40 h

Blaschke, Dr. **Johann, Kurzgefaßte Darstellung des österreichischen Wechselrechts** mit 34 Wechselformularien, nebst einem Abdrucke der Wechselordnung vom 25. Jänner 1850. Mit Angabe der Verschiedenheiten der ungarischen Wechselgesetze, für Handels- und Gewerbeschulen, für den Gewerbestand und zum Selbstunterrichte. 11., verbesserte Auflage. gr. 8. 1902. (XIV, 100 S.) kartoniert 2 K

— **Erläuterung des Handelsgesetzbuches.** Neu bearbeitet von Dr. **A. Pitreich,** k. k. Hofrat im Justizministerium. gr. 8. 1896. (480 S.) 7 K 20 h, gebunden 8 K 40 h

— **Der österreichische Wechselprozeß** mit teilweiser Berücksichtigung der in Deutschland bestehenden Wechselprozeßvorschriften. 2. Auflage. gr. 8. 1872. (VIII, 124 S.) 2 K 60 h

— **Das österreichische Wechselrecht** in vergleichender Darstellung mit den ausländischen und früheren Wechselgesetzen. Zum Gebrauche bei Vorlesungen an Universitäten und Handelsschulen, sowie auch für Richter, Rechtsfreunde und Geschäftsleute. 7., vermehrte und verbesserte Auflage. gr. 8. 1877. (XII, 392 S.) 7 K 20 h, gebunden 8 K 40 h

Bloch, Dr. **Alfred, Zur Anwendung des Ratengesetzes.** 1899. gr. 8. (40 S.) 80 h

— **Der richterliche Vormund.** Ein Beitrag zum Kapitel „Kinderschutz". gr. 8. 1900. (28 S.) 80 h
(Siehe auch „Beispiele von Schriftsätzen".)

— **Das Recht der Handelsangestellten nach den jüngsten Regierungsentwürfen.** Ein Vortrag. gr. 8. 1901. (48 S.) 1 K

Blonski, Dr. **Justin, Die Finanzgesetzkunde** des österreichischen Kaiserstaates. Zweite, nach dem gegenwärtigen Stande der österreichischen Finanzgesetzgebung gänzlich umgearbeitete Auflage. I. Teil. gr. 8. 1880. (XVI, 484 S.) 6 K
(Der erste Teil bildet ein für sich abgeschlossenes Ganzes.)

— — II. Teil (Schluß), enthaltend die **österreichischen Verzehrungssteuern** und Gebührenvorschriften, dann das österreichische Staatskreditwesen etc. etc. gr. 8. 1880. (XVI, 424 S.) 6 K

— **Der österreichische Zivilstaatsdienst.** Ein systematisches Handbuch, enthaltend sämtliche, die Anstellung im österreichischen Zivilstaatsdienste, sowie die dadurch begründeten Rechte und Pflichten betreffend Bestimmungen, mit Inbegriff der Pensions- und Disziplinarvorschriften, samt den einschlägigen Erkenntnissen des Reichsgerichtes und des Verwaltungsgerichtshofes. gr. 8. 1882. (IV, 430 S.) 7 K 20 h, gebunden 8 K 40 h

Bousek, Dr. **Edm., Verfahren der Bezirksgerichte** zur grundbücherlichen Durchführung der durch öffentliche Weg- und Wasserbauanlagen herbeigeführten Besitzveränderungen. In Beispielen dargestellt. kl. 8. 1902. (55 S. und ein Plan.) 1 K

Braun, Dr. **J. B.,** Prof. der Rechte an der Universität Gießen, **Die Lehre vom Domizilwechsel,** nach dem Stande der heutigen Theorie und Praxis des deutschen Wechselrechtes kurz dargestellt. gr. 8. 1880. (IV, 128 S.) 2 K

Brecher, Dr. **C., Die Interessenkonflikte bezüglich der Lebensversicherungssumme.** gr. 8. (55 S.) 1 K

Brockhausen, Dr. **Karl, Vereinigung und Trennung von Gemeinden.** 8. 1893. (144 S.) 3 K

Brunner, Dr. **Aug., Der Schutz der Bauhandwerker.** gr. 8. 1899. (46 S.) 1 K

Brunstein, Dr. **Jos. Ludw., Zur Reform des Erfinderrechtes.** Vortrag. 8. 1885. (34 S.) 1 K

— **Der Schutz des Fabriks- und Geschäftsgeheimnisses.** Vortrag. 8. 1887. (44 S.) 1 K 20 h

— **Gewerbstörung durch Patentanmaßung.** Ihre Abwehr nach österreichischem Recht. gr. 8. 1892. (57 S.) 1 K 80 h

— **Die Patentreform in Österreich** nach den Vorentwürfen des k. k. Handelsministeriums. I. Teil. gr. 8. 1894. (131 S.) 3 K

— **Studien im österreichischen Markenrecht.** gr. 8. 1895. (123 S.) 4 K 80 h

— **Zur Regelung des Administrativverfahrens in Österreich.** 8. 1897. (31 S.) 80 h

— **Das Administrativverfahren und seine Reform.** Nach einem Vortrage. gr. 8. 1900. (32 S.) 60 h

— **Der österreichische Musterschutz und seine Reform.** Vortrag. gr. 8. 1901. (43 S.) 1 K

Budwiński, Dr. A. Freiherr v., **Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes.** Zusammengestellt auf Veranlassung der hohen Behörde.

I.	Band.	gr. 8. 1876/77. 2. Auflage. (VI, 480 S.)	8 K — h
II.	„	gr. 8. 1878. 2. Auflage. (IV, 658 S.)	8 K — h
III.	„	gr. 8. 1879. (IV, 512 S.)	8 K — h
IV.	„	gr. 8. 1880. 2. Auflage. (578 S.)	7 K 20 h
V.	„	gr. 8. 1881. (523 S.)	8 K — h
VI.	„	gr. 8. 1882. (684 S.)	8 K — h
VII.	„	gr. 8. 1883. (772 S.)	8 K — h
VIII.	„	gr. 8. 1884. (704 S.)	8 K — h
IX.	„	gr. 8. 1885. (843 S.)	10 K — h
X.	„	gr. 8. 1886. (834 S.)	10 K — h
XI.	„	gr. 8. 1887. (944 S.)	11 K 20 h
XII.	„	gr. 8. 1888. (960 S.)	11 K 20 h
XIII.	„	gr. 8. 1889. (999 S.)	11 K 60 h
XIV.	„	gr. 8. 1890. (868 S.)	11 K 20 h
XV.	„	gr. 8. 1891. (1038 S.)	11 K 60 h
XVI.	„	gr. 8. 1892. (1135 S.)	13 K — h
XVII.	„	gr. 8. 1893. (1249 S.)	14 K — h
XVIII.	„	1. und 2. Hälfte. gr. 8. 1894. (1299 S.)	16 K — h
XIX.	„	1. und 2. Hälfte. gr. 8. 1895. (1552 S.)	19 K 60 h
XX.	„	1. und 2. Hälfte. gr. 8. 1896. (2043 S.)	24 K — h
XXI.	„	1. und 2. Hälfte. gr. 8. 1897. (1832 S.)	23 K — h
XXII.	„	Administrativrechtl. Teil. gr. 8. 1898. (1498 S.)	18 K — h
XXII.	„	Finanzrechtlicher Teil. gr. 8. 1898. (599 S.)	8 K — h
XXIII.	„	Administrativrechtl. Teil. gr. 8. 1899. (1438 S.)	18 K — h
XXIII.	„	Finanzrechtlicher Teil. gr. 8. 1899. (764 S.)	9 K 60 h
XXIV.	„	Administrativrechtl. Teil. gr. 8. 1900. (1295 S.)	16 K 20 h
XXIV.	„	Finanzrechtl. Teil. gr. 8. 1900. (1019 S.)	12 K 80 h
XXV.	„	Administrativrechtl. Teil. gr. 8. 1901. (1465 S.)	18 K 40 h
XXV.	„	Finanzrechtl. Teil. gr. 8. 1901. (1144 S.)	14 K 40 h
XXVI.	„	Administrativrechtl. Teil. gr. 8. 1902. (1459 S.)	18 K 40 h
XXVI.	„	Finanzrechtl. Teil. gr. 8. 1902. (1199 S.)	15 K — h
XXVII.	„	Administrativrechtl. Teil. gr. 8. 1903. (1632 S.)	20 K 40 h
XXVII.	„	Finanzrechtl. Teil. gr. 8. 1903. (1410 S.)	17 K 60 h

Jeder Band ist einzeln zu diesem Preise zu haben. Die Bände sind dauerhaft und elegant gebunden stets am Lager.

Preis des Leinenbandes 1 K 60 h, des Halbfranzbandes 2 K 40 h

(Fortsetzung unter der Presse.)

Budwiński, Dr. **A.** Freiherr v., **Verwaltungsgerichtshofserkenntnisse,** nach § 6 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.G.B. ex 1876 No. 36, geschöpft ohne vorausgegangene mündliche Verhandlung.

I. Heft.	Jahrg. 1876—1878.	gr. 8.	1881.	(IV, 150 S.)	2 K
II. Heft.	Jahrg. 1879—1880.	gr. 8.	1882.	(IV, 136 S.)	2 K
III. Heft.	Jahrg. 1881—1882.	gr. 8.	1884.	(IV, 124 S.)	2 K
IV. Heft.	Jahrg. 1883—1884.	gr. 8.	1886.	(IV, 119 S.)	2 K
V. Heft.	Jahrg. 1885—1886.	gr. 8.	1887.	(II, 128 S.)	2 K
VI. Heft.	Jahrg. 1887—1888.	gr. 8.	1890.	(129 S.)	2 K
VII. Heft.	Jahrg. 1889—1890.	gr. 8.	1891.	(97 S.)	2 K

— **Generalindex** zur amtlichen Ausgabe der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes. 1876—1881. gr. 8. 1883. (203 S.) 3 K 20 h

Büdinger, Max, Vorlesungen über englische Verfassungsgeschichte. 1880. gr. 8. (X, 341 S.) 9 K

Bukovsky, Wilhelm, k. k. Ingenieur, **Auskunftsbuch für Bauwesen.** Alphabetischer Index zu den wichtigsten Vorschriften, Normen und Institutionen auf dem Gebiete des Bauwesens, mit besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse im Königreiche Böhmen. Zum Gebrauche der ausübenden Techniker, der politischen und autonomen Baubehörden, der Eisenbahnen, der Industriellen, der Studierenden an technischen Lehranstalten etc. 8. 1901. (VII, 315 S.) In biegsamen Leinenband gebunden 4 K

Bunzl, Dr. **Carl,** Direktor der niederösterreichischen Eskomptegesellschaft. **Material zu einem Scheckgesetzentwurf.** Ein Fragebogen, beantwortet. gr. 8. 1880. (44 S.) 1 K

Burckhard, Dr., **System des österreichischen Privatrechtes.** Erster Teil. Das Recht. Zugleich eine Einleitung in ein System des österreichischen Rechtes. 8. 1883. (XVI, 172 S.) 2 K 40 h

— Zweiter Teil. Elemente des Privatrechtes. 8. 1884. (XXVIII. 633 S.) 7 K 20 h

— Dritter Teil. 1. Abteilung. Besitz und Grundbuchsrecht. gr. 8. 1889 (XVI, 540 S.) 9 K 60 h

— **Zur Reform der juristischen Studien.** Eine pädagogische Studie. 8. 1887. (II, 88 S.) 1 K 20 h

— **Leitfaden der Verfassungskunde der österreichisch-ungarischen Monarchie.** 2. Auflage. 8. 1895. (VI, 139 S.) 3 K 20 h

— **Der Entwurf eines neuen Preßgesetzes.** gr. 8. 1902. (39 S.) 80 h

— **Ein österreichisches Theaterrecht.** Erläuternde Bemerkungen zu dem revidierten Entwurf eines österreichischen Theatergesetzes. gr. 8. 1903. (19 S.) 50 h

Buschmann, M., Dr. Freiherr von, **Das neue Eisenbahnbetriebsreglement** etc. 1892. Mit Nachtrag. 1894. gr. 8. (XVI, 340 und 58 S.) 6 K 80 h

Canstein, Raban Freiherr v., **Die österreichische Zivilprozeßnovelle** vom 16. Mai 1874, erläutert für die allgemeine und westgalizische Gerichtsordnung. 8. 1875. (88 S.) 2 K

— **Die rationellen Grundlagen des Zivilprozesses** und deren Durchführung in den neuesten Zivilprozeßgesetzentwürfen Österreichs und Deutschlands. I. Abteilung. gr. 8. 1877. (IV, 168 S.) 3 K
II. Abteilung. (Schluß.) gr. 8. 1877. (IV, 172 S.) 3 K

Carey's, H. C., Lehrbuch der Volkswirtschaft und Sozialwissenschaft. Autorisierte deutsche Ausgabe von Dr. Karl Adler in München. Zweite, verbesserte und vom Verfasser mit einem Vorwort versehene Auflage. gr. 8. 1870. (LXXII, 670 S.) 11 K

Chleborad, Dr. **F. L., Der Kampf um den Besitz.** gr. 8. 1885. (VIII, 205 S.) 4 K

Coulon, Dr. **Carl, Über das gesetzliche Pfandrecht des Bestandgebers.** Eine zivilistische Studie. kl. 8. 1894. (72 S.) 1 K

Csáky, Graf **Georg Napoleon, Die ungarische Zivilehe.** Praktische Anleitung in Ehesachen. 8. 1895. (118 S.) 2 K

Czoernig, C. Freiherr von, **Darstellung der Einrichtungen über Budget,** Staatsrechnung und Kontrolle in Österreich, Preußen, Sachsen, Bayern, Württemberg, Baden, Frankreich, Belgien. gr. 8. 1866. (VIII, 187 S.) 4 K

Czoernig, Ferdinand, Freiherr von, **Vorlesungen über die Exekutionsordnung.** gr. 8. 1898. (371 S.) 6 K 40 h, gebunden 7 K 60 h

Damianitsch, M., Das Militärstrafgesetzbuch über Verbrechen und Vergehen, vom 15. Jänner 1855, für das Kaisertum Österreich. 2., mit den gesetzlichen Bestimmungen bis zum Jahre 1860 vermehrte Ausgabe. gr. 8. 1861. (IV, XII, 716 S., Anhang VI, 54 S.) 13 K

— **Das Militärstrafgesetzbuch** etc. Taschenformat. 1863. (VII, 349 S.) 2 K 60 h

— **Handbuch des Verfahrens außer Streitsachen,** enthaltend die Verlassenschaftsabhandlung, die Führung der Vormundschaft und Kuratelen, Adoptionen, Legitimationen, Legalisierung, Vidimierung, Todeserklärung, Amortisierung von Urkunden, das Depositenwesen, die Verwahrungsgebühren und endlich in alphabetischer Ordnung die Stempel und Gebühren nach dem Gesetze vom 9. Februar 1850 und dessen Nachträgen. gr. 8. 1861. (IX, 394 S.) 7 K

Dantscher, Dr. **Theodor,** Ritter von **Kollersberg, Die politischen Rechte der Untertanen.** gr. 8. 1894. (239 S.) 9 K 60 h

David, Dr. **Hugo v.,** Zur **Lehre vom sogenannten Ersitzungstitel** nach römischem Rechte. gr. 8. 1869. (38 S.) 80 h

Dienst, Der staatsanwaltschaftliche, bei den Bezirksgerichten. Eine Anleitung für die staatsanwaltschaftlichen Organe, herausgegeben vom k. k. Justizministerium. 8. 1900. (107 S.) kartoniert 1 K 20 h

Dniestrzanski, Dr. **St., Das Wesen des Werklieferungsvertrages im österreichischen Rechte.** gr. 8. 1898. (194 S.) 3 K 60 h

Dürrigl, Dr. **Bruno, Elemente des österreichischen Privat- und öffentlichen Rechtes** mit Berücksichtigung der Gesetzgebung in Kroatien-Slavonien für Laien und Studierende systematisch und populär dargestellt. 8. 1899. (XII, 768 S.) 6 K

Dworzak, Dr. **J. Fr., System des römischen Privatrechtes** im Grundrisse. 8. 1856. (XV, 456 S.) 7 K

Eggendorfer, Jos., Repertorium der österreichischen Verwaltungsgesetzkunde, zum Gebrauche der politischen, Schul- und Kultusbehörden. kl. 8. 1891. 2 Teile. (348 und 330 S.) 5 K, gebunden in 1 Band 6 K

Ehrenzweig, Dr. **Armin,** Die sogenannten **zweigliedrigen Verträge,** insbesondere die Verträge zu Gunsten Dritter nach gemeinem und österreichischem Recht. gr. 8. 1895. (204 S.) 4 K 80 h

Ehrlich, Dr. **Sigmund, Arbeiterpensionen mit Staatshilfe.** Lex.-8. 1901. (IV, 327 S.) 6 K

Eissert, Josef, Handbuch für den Steueramtsdienst. Erster Band. Zweite, umgearbeitete Auflage. gr. 8. 1898. (X. 836 S.) 11 K, gebunden 12 K 60 h

— Dasselbe. Zweiter Band. gr. 8. 1901. (XIII, 1321 S.) 16 K 50 h, gebunden 18 K 40 h

Elbogen, Dr. **Fr., Die neue Schule.** Eine Gerichtssaalstudie. 12. 1898. 40 h

Ellinger, Dr. **Jos.** Ritter von, **Handbuch des österreichischen allgemeinen Zivilrechtes.** 7., neu bearbeitete Auflage. gr. 8. 1877. (VI, 699 S.) 12 K

Engel, Moritz von. Österreich-Ungarn im Welthandel. Auf Grund statistischer Materialien, offizieller Mitteilungen und Berichte bearbeitet. gr. 8. 1902. (VIII, 202 S., 3 Tabellen.) 4 K 60 h

— — **Der Veredlungsverkehr** des österreichisch-ungarischen Zollgebietes. Auf Grund statistischer Materialien, offizieller Mitteilungen und Berichte bearbeitet. gr. 8. 1904. (VII, 101 S., 2 Tabellen.) 2 K 20 h

Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichtshofes in Zivilsachen, veröffentlicht auf dessen Veranlassung von der Redaktion der Allgem. österr. Gerichtszeitung. Mit Register. I. Band. Zweite Auflage. kl. 8. 1887. (340 S.) 4 K, elegant in englische Leinwand gebunden 5 K
— II. Band. kl. 8. 1887. (304 S.) 3 K, gebunden 4 K
— III. Band. kl. 8. 1889. (IV, 521 S.) 5 K, gebunden 6 K
— IV. Band. kl. 8. 1890. (IV, 629 S.) 5 K, gebunden 6 K
— V. Band. kl. 8. 1891. (509 S.) 5 K, gebunden 6 K
— VI. Band. kl. 8. 1892. (522 S.) 5 K, gebunden 6 K
— VII. Band. kl. 8. 1894. (462 S.) 5 K, gebunden 6 K
— VIII. Band. kl. 8. 1895. (412 S.) 4 K, gebunden 5 K
— IX. Band. kl. 8. 1897. (525 S.) 4 K 60 h, gebunden 5 K 60 h
— X. Band. kl. 8. 1900. (IV, 519 S.) 4 K 60 h, gebunden 5 K 60 h
— XI. Band. kl. 8. 1902. (IV, 472 S.) 5 K, gebunden 6 K
— — Neue Folge. I. Band. kl. 8. 1901. (521 S.) 4 K, gebunden 5 K
— — Neue Folge. II. Band. kl. 8. 1902. (347 S.) 3 K, gebunden 4 K
— — Neue Folge. III. Band. kl. 8. 1903. (360 S.) 3 K, gebunden 4 K
— — Neue Folge. IV. Band. kl. 8. 1904. (358 S.) 3 K, gebunden 4 K

Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichts- als Kassationshofes, veröffentlicht von der k. k. Generalprokuratur. Fortsetzung der von Dr. Rudolf Nowak begründeten Sammlung der Plenarbeschlüsse und Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichts- als Kassationshofes. Neue Folge, I. Band. (Entscheidungen No. 2269—2393.) 8. 1900. (VIII, 412 S.) 3 K, gebunden 4 K
— — Neue Folge. II. Band. (Entscheidungen 2394—2518). 8. 1901. (XXVIII, 416 S.) 3 K, gebunden 4 K
— — Neue Folge. III. Band. (Entscheidungen 2519—2653). 8. 1902. (XXVIII, 416 S.) 3 K, gebunden 4 K
— — Neue Folge. IV. Band. (Entscheidungen 2654—2767). 8. 1903. (XXVI, 364 S.) 3 K, gebunden 4 K
— — Neue Folge. V. Band. (Entscheidungen 2768—2883). 8. 1904. (XXVI, 410 S.) 3 K, gebunden 4 K

Entwurf eines österreichischen Theatergesetzes. gr. 8. 1897. (18 S.) 60 h

Ertl, Dr. **M.,** u. Dr. **H. Licht, Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in Deutschland.** In seinen gesamten Einrichtungen und Organisationsformen auf Grundlage persönlicher Wahrnehmungen systematisch dargestellt und als Handbuch für die genossenschaftliche Praxis bestimmt. Lex.-Form. 1899. (XXXVI, 657 S.) 18 K

Esmarch, Dr. **C., Grundsätze des Pandektenrechtes** zum akademischen Gebrauche. gr. 8. 1860. (XXXI, XIV, 312 S.) 6 K

Ettinger, Dr. **M., Die Advokatur im modernen Verkehre.** Eine Studie über Standesrechte, Standespflichten, Palmar- und internationales Rechtsschutzwesen. 8. 1900. (VIII, 200 S.) 3 K

Exel, Theodor, Das Verfahren vor dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe. Sammlung der auf das Verfahren und die Zuständigkeit nach dem Gesetze vom 22. Oktober 1875, R. G. B. No. 36 ex 1876, bezüglichen Entscheidungen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes. gr. 8. 1885. (IV, 344 S.) 5 K 60 h
— II. Band. Erkenntnisse aus den Jahren 1885—1890. gr. 8. 1892. (IV, 745 S.) 9 K 60 h

Exner, Dr. **Adolf, Das Institut der Pfandrechtspränotation** in Österreich. Ein Beitrag zu dessen Kritik und Reform. gr. 8. 1868. (58 S.) 1 K
— **Die Lehre vom Rechtserwerb** durch Tradition nach österreichischem und gemeinem Rechte. gr. 8. 1867. (VI, 370 S.) 6 K
— **Das Publizitätsprinzip.** Studie zum österreichischen Hypothekenrecht. gr. 8. 1870. (VIII, 144 S.) 3 K
— **Grundriß zu Vorlesungen** über Geschichte und Institutionen des römischen Rechts. 3. Auflage. gr. 8. 1891. (VIII, 172 S.) 4 K

Feigl, Dr. **Hans**, **Das Markenschutzgesetz** vom 6. Jänner 1890, No. 1 R. G. B., für die Bedürfnisse der Praxis bearbeitet. kl. 8. 1894. (117 S.) 1 K 80 h

Feistmantel, Dr. **H.** Ritter von, **Das Einlösungsrecht des Staates und die österreichischen Eisenbahnkonzessionen.** 1895. gr. 8. (65 S.) 1 K 20 h

— **Der Prozeß der Bau- und Betriebsgesellschaft für städtische Straßenbahnen in Wien** wegen Gewährung der finanziellen Begünstigungen gemäß dem Gesetze über Bahnen niederer Ordnung vom 31. Dezember 1894, R. G. Bl. No. 2 ex 1895 vor dem k. k. österreichischen Verwaltungsgerichtshofe. Herausgegeben im Auftrage der Bau- und Betriebsgesellschaft für städtische Straßenbahnen in Wien. gr. 8. 1900. (VI, 114 S.) 1 K 40 h

Fellner von Feldegg, Freiherr **Peter** u. Edler **von Ohmeyer**, Dr. **Camillo**, **Die österreichische Exekutionsordnung** vom 27. Mai 1896 in der Spruchpraxis des Wiener Landes- als Berufungs- und Rekursgerichtes mit Verweisung auf die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes. gr. 8. 1902. (VI, 446 S.) 11 K 20 h, gebunden 12 K 40 h

Fiedler, **Lehr- und Lesebuch der Nationalökonomie** mit Berücksichtigung der Volkswirtschaftspolitik und Finanzwissenschaft. gr. 8. 1903. (VIII, 301 S.) 5 K, gebunden 6 K 20 h

Fischer-Colbrie, Dr. **Eduard**, **Die Anfechtung von Hypotheken durch Nachhypotheken nach österreichischem Rechte.** gr. 8. 1901. (V, 118 S.) 2 K 40 h

Fischhof, Dr. **Adolf**, **Die Sprachenrechte in den Staaten gemischter Nationalität.** Nach gesammelten Daten und gemachten Andeutungen dargestellt. gr. 8. 1885. (88 S.) 2 K

— **Der österreichische Sprachenzwist.** Ein Wort aus Anlaß der diesjährigen historischen Gedenktage an seine Mitbürger gerichtet. gr. 8. 1888. (52 S.) 1 K 20 h

Formularien für Verträge und für Eingaben im nicht streitigen Verfahren. Ein Handbuch für Advokaten und Notare. Auf Grundlage des Handbuches von Dr. Julius Schimkowsky. gr. 8. 1902. (XVI, 622 S.) 9 K 60 h, gebunden 11 K 60 h

Formularienbuch zur Zivilprozeßordnung und Exekutionsordnung. Herausgegeben vom k. k. Justizministerium. 2. Auflage. gr. 8. 1902. (XXXV, 356 S.) 4 K 20 h, gebunden in Leinen 5 K 20 h

— — Anhang, für die Verfachbuchländer. 1 K 32 h

Fragen und Antworten über die Valutaregulierung. 8. 1892. (32 S.) 20 h

Franckel, Dr. **Otto**, Die **Bestimmungen des österreichischen Rechtes gegen unehrbaren Wettbewerb** (Concurrence déloyale). 8. 1884. (64 S.) 1 K

Frank, **Ferd.**, **Praktische Erziehungslehre.** 8. 1900. (VI, 211 S.) 2 K 40 h

Frankl, Dr. **Otto**, **Zur Revision des österreichischen Konkursrechts.** gr. 8. 1896. 3 K

Freiberger, **Gustav**, **Handbuch der österreichischen direkten Steuern** in systematischer Darstellung (unter vergleichender Rücksichtnahme auf die ausländische Gesetzgebung). 2. Auflage. 8. 1899. (XVII, 664 S.) 8 K 40 h, gebunden in Leinen 9 K 60 h, gebunden in Halbfranz 10 K 40 h

Frind, Dr. **Wenzel**, **Das sprachliche und sprachlich-nationale Recht** in polyglotten Staaten und Ländern mit besonderer Rücksichtnahme auf Österreich und Böhmen vom sittlichen Standpunkte aus beleuchtet. gr. 8. 1899. (XV, 392 S.) 4 K

Frühwald, Dr. **Karl**, und Dr. **W. Moyzisch**, **Die Amortisierung von Urkunden** und die Todeserklärung nach dem gegenwärtigen Stande der österreichischen Gesetzgebung. Zum Gebrauche für Richter, Rechtsfreunde und Parteien. 2. Auflage. Mit Berücksichtigung der Rechtsprechung des k. k. Obersten Gerichtshofes bearbeitet. 8. 1885. (VIII, 85 S.) 2 K

Frühwald, Dr. Karl, Neuestes Ortslexikon für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder. Ein alphabetisch geordnetes Verzeichnis sämtlicher Ortsgemeinden mit Angabe der Bezirksgerichte, Gerichtshöfe I. Instanz, Gerichtshöfe II. Instanz und Bezirkshauptmannschaften, in deren Sprengel dieselben gelegen sind etc. etc. Lex-8. 1877. (IV, 514 S.) 8 K, gebunden in Halbleinenband 9 K

— **Sammlung von Formularien zu Bescheiden, Protokollen und Urteilen für das Verfahren in Streitsachen** nach der allgemeinen und westgalizischen Gerichtsordnung, sowie nach den besonderen Verfahrensarten. Mit einem Anhange, die im Verfahren in Streitsachen beim Parteienverkehre am häufigsten zur Anwendung kommenden Gebührenvorschriften enthaltend. 3., vielfach vermehrte Auflage. gr. 8. 1888. (VIII, 184 S.) 2 K 40 h

— **Sammlung von Formularien zum Verfahren außer Streitsachen** nach dem kaiserlichen Patente vom 9. August 1854, No. 208 R. G. B., und nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche, sowie zu den Verfahren bei Todeserklärungen und bei Amortisierung von Staatspapieren und anderen Urkunden. 2., vermehrte Auflage. gr. 8. 1885. (VI, 184 S.) 2 K 40 h

— **Die Real- und Mobiliarmeistbotsverteilung.** Unter Zugrundelegung der gesamten einschlägigen Rechtsprechung des k. k. Obersten Gerichtshofes systematisch dargestellt. 2. Auflage. gr. 8. 1886. (VIII, 69 S.) 2 K

— **Handlexikon zum österreichischen Reichsgesetzblatt.** Ein alphabetisches Nachschlageregister über die Jahrgänge 1848 bis 1887 des Reichsgesetzblattes. 8. 1888. (VIII, 500 S.) 5 K, gebunden 6 K

— **Handlexikon zum österreichischen Reichsgesetzblatt. Ergänzungsheft.** Die Jahrgänge 1888—1894 enthaltend. 1894. (52 S.) 2 K 40 h, gebunden 3 K

— **Dasselbe** samt Ergänzungsheft in einen Band gebunden 8 K 40 h

— **Handbuch für die zivilgerichtliche Tätigkeit der k. k. Bezirksgerichte** nach den neuen Prozeßgesetzen. 1897. 8. (42 Bogen.) 9 K, gebunden 10 K

Frühwald, W., Praktisches Handbuch für die strafgerichtliche Wirksamkeit der k. k. Bezirksgerichte in Übertretungsfällen. Zum Gebrauche für Einzelrichter und staatsanwaltschaftliche Funktionäre. Mit Formularien und Sachregister. gr. 8. 1874. (XX, 592 S.) 8 K, elegant in Leinenband gebunden 9 K 20 h

Fuchs, Dr. Wilh., Privatdozent der Rechte, **Die Karten und Marken des täglichen Verkehres.** gr. 8. 1880. (48 S.) 80 h

— Die sogenannten **Siebenbürgischen Ehen** und andere Arten der Wiederverehelichung geschiedener österreichischer Katholiken. gr. 8. 1889. (IV, 188 S.) 4 K 80 h

— **Der Hausmeister und sein Recht.** Eine juristische Studie aus dem Wiener Leben. kl. 8. 1891. 48 S. 60 h

Füger-Wessely, Gerichtliches Verfahren in Streitsachen, nach der österreichischen allgemeinen Gerichtsordnung vom 1. Mai 1781 unter Vergleichung mit der westgalizischen Gerichtsordnung vom 19. Dezember 1796. 8. Auflage. Mit Rücksicht auf die neuesten Gesetze bearbeitet von Dr. Josef Aigner. gr. 8. 1886. (VI, 623 S.) 9 K 60 h

Funk, Dr. Ignatz, Direktor-Stellvertreter des Wiener Giro- und Kassen-Vereines, **Das Questionnaire über ein österreichisches Scheckgesetz,** beantwortet. gr. 8. 1880. (40 S.) 1 K 60 h

Fürth, Dr. J., Das österreichische Mietrecht und Mietverfahren. Handbuch für Juristen, Hausbesitzer und Mieter. gr. 8. 1899. (VIII, 441 S.) 5 K

Fux, Dr. Hugo, Über die Behandlung der Steuern und Gebühren im Konkurs- und Exekutionsverfahren. 8. 1900. (VI, 78 S.) 1 K 50 h

— **Das österreichische Entmündigungsrecht und seine Reform.** gr. 8. 1903. (80 S.) 1 K 50 h

Gams, Johann, Handbuch der Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen im gerichtlichen Verfahren in und außer Streitsachen. gr. 8. 1890. (VIII, 260 S.) 4 K 80 h

Gaugusch, Dr. Ludwig, Der Irrtum als Ehehindernis. Eine kanonistische Studie. gr. 8. 1899. (77 S.) 1 K 60 h

— Das Ehehindernis der höheren Weihe. Eine kanonistische Studie. gr. 8. 1902. (VII, 68 S.) 1 K 60 h

Gautsch von Frankenthurn, Paul, Die konfessionellen Gesetze vom 7. und 20. Mai 1874, R. G. B. No. 50, 51, 68, mit Materialien und Anmerkungen. 8. 1874. (IV, 240 S.) 5 K

— Die Gesetze vom 22. Oktober 1875, R. G. B. No. 36 und 37, Jahrgang 1876 über den Verwaltungsgerichtshof, mit Materialien. 8. 1876. (XVI, 228 S.) 3 K

Gerichtsordnung, Die galizische, samt allen zu derselben erschienenen Gesetzen und Verordnungen und den grundsätzlichen Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichtshofes, dann mit Bezeichnung der Abweichungen der tirolischen und italienischen Gerichtsordnung. 3., umgearbeitete und ergänzte Auflage. kl. 8. 1886. (329 S.) 3 K, in englischer Leinwand gebunden 4 K
(Wurde früher als Band XVI der „Taschenausgabe der Gesetze“ geführt.)

Gerstmann und Stern, Dr., Die gebührenrechtliche Behandlung des Kaufvertrages und verwandte Rechtsgeschäfte. Ein Beitrag zu einem System des österreichischen Gebührenrechtes. gr. 8. 1896. (X, 518 S.) 6 K

Gertscher, Dr. Adalbert, Das englische Konkursrecht nach dem Gesetze vom 25. August 1883. gr. 8. 1885. (IV, 71 S.) 2 K

Glaser, Dr. Julius, Caesar Beccaria, Über Verbrechen und Strafen, s. Beccaria.

— Bemerkungen über den vom Herrn Regierungsrat Benz bearbeiteten Entwurf eines Strafgesetzes für den Kanton Zürich. gr. 8. 1867. (112 S.) 2 K 40 h

— Der Entwurf der Strafprozeßordnung. gr. 8. 1867. (28 S.) Vergriffen. 60 h

— Schwurgerichtliche Erörterungen. (Die Fragenstellung im Schwurgerichtsverfahren. Zur Juryfrage.) 2. Auflage. gr. 8. 1875. (IV, 154 S.) 2 K

— Strafprozessuale Studien. (Separatabdruck aus der Allgemeinen österreichischen Gerichtszeitung.) gr. 8. 1885. (36 S.) 1 K 20 h

— Studien zum Entwurf des österreichischen Strafgesetzes. gr. 8. 1871. (VIII, 148 S.) 2 K

— Zur Sprachenfrage in Österreich. gr. 8. 1880. (24 S.) 1 K

— Gesammelte kleinere juristische Schriften. Strafrecht, Strafprozeß und Beiträge zur Reform des österreichischen Zivilprozesses etc. 2 Bände. 2., umgestaltete Auflage. gr. 8. 1883. (XVIII, 1220 S.) 14 K

Glaser-Unger-Walther-Pfaff-Schey-Krupsky, Sammlung von zivilrechtlichen Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes. Siehe vorletzte Seite des Verzeichnisses.

Glauser, Charles, Cours élémentaire de correspondance et d'opérations commerciales avec formules, modèles, devoirs et plans de lettres détaillés suivis d'un vocabulaire français-allemand, à l'usage des Écoles de Commerce et des cours inférieurs et moyens des Académies de Commerce. gr. 8. 1900. (VII, 343 S.) gebunden 5 K

Gochnat, Karl, Sammlung der Gesetze und Verordnungen über die Dienstverhältnisse und Bezüge der k. k. Staatsbeamten. Taschenformat 1875. (VI. 84 S.) 80 h

Goirand, Leopold, Die deutschen, österreichischen und ungarischen Aktiengesellschaften im französischen Recht. gr. 8. 1902. (VI, 115 S.) 1 K 80 h

Górski, Dr. **Anton von**, **Die Geschäftsführung und Vertretung der offenen Handelsgesellschaft.** 8. 1888. (II, 155 S.) 2 K 40 h

Granichstädten, Dr. **Otto**, **Der internationale Strafrechtsverkehr.** Sammlung von Fällen, Erlässen und Entscheidungen über das Auslieferungsverfahren. 1892. gr. 8. (VIII, 273 S.) 5 K, gebunden 6 K

— **Das Urheberrecht, Preßgesetz und objektive Verfahren**, erläutert durch gerichtliche Entscheidungen. 1892. gr. 8. (VIII, 224 S.) 3 K 60 h, gebunden 4 K 60 h

Granichstädten, **Das Berufungsverfahren in Übertretungsfällen**, dargestellt durch appell- und oberstgerichtliche Entscheidungen strafprozessualen und strafrechtlichen Inhalts. gr. 8. 1895. (368 S.) 6 K

Groag, Dr. **Oskar**, **Das gesetzliche Pfandrecht des Vermieters.** 8. 1899. (33 S). 60 h

Gross, Professor Dr. **Karl**, Die ethische **Ausgestaltung der Ehe** im Kulturleben der Völker. 1892. gr. 8. (17 S.) 60 h

— **Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts** mit besonderer Berücksichtigung der partikulären Gestaltung desselben in Österreich. 4., verbesserte Auflage. gr. 8. 1903. (XIV, 434 S.) 12 K, gebunden in Halbfranz. 14 K

Grünberg, Dr. **Karl**, **Der sozialpolitische Gehalt der österreichischen Zivilprozeßgesetzgebung.** 8. 1900. (53 S.) 1 K

Grünwald, Dr. **Alex.**, **Die Eheschließung** nach den Bestimmungen des österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, des Code Napoléon, des österreichischen Konkordats, des mosaisch-talmud., des orientalisch-kirchlichen Rechts etc. etc. Nach dem am 27. November 1880 im Kasino des Wiener Kottagevereines gehaltenen Vortrage bearbeitet. gr. 8. 1881. (IV, 128 S.) 2 K

Grunzel, Ph. et J. U. Dr. **Josef**, **Handbuch der internationalen Handelspolitik.** gr. 8. 1898. (VIII, 215 S.) 6 K, gebunden 7 K 20 h
(Siehe „Publikationen der Exportakademie des k. k. österreichischen Handelsmuseums".)

Gumplowicz, Dr. **Ludwig**, Professor des Staatsrechtes an der k. k. Universität, in Graz. **Grundriß der Soziologie.** gr. 8. 1885. (VI, 246 S.) 4 K 80 h

— **Das österreichische Staatsrecht** (Verfassungs- und Verwaltungsrecht). Ein Lehr- und Handbuch. 8. 1902. 2. Auflage. (XIV, 671 S.) 10 K 80 h, gebunden in Halbfranz 12 K 60 h

Haberer, Dr. **L.**, und **Friedrich Zechner**, **Handbuch des österreichischen Bergrechts** auf Grund des allgemeinen Berggesetzes, vom 23. Mai 1854 mit Berücksichtigung der einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen. 1884. gr. 8. (XIV, 457 S.) 8 K, gebunden in Leinen 9 K 20 h

Haemmerle, **Heinrich**, k. k. Statthaltereirat (Verfasser der „autonomen Gemeinde"), **Handbuch für die Gemeinden** über den selbständigen und übertragenen Wirkungskreis der Gemeinden und die Organe zur Ausübung desselben. Durch 208 Formularien erläutert. 6., verbesserte, vielfach vermehrte Auflage. gr. 8. 1890. (XVI, 897 S.) 10 K, in Halbfranz. gebunden 11 K 60 h
(Neue Auflage in Vorbereitung.)

Haerdtl, Dr. **H.** Freiherr **von**, **Grundbegriffe des Jagdrechtes** und deren Anwendung im niederösterreichischen Jagdgesetze. gr. 8. 1903. (59 S.) 1 K 40 h

Haidinger, **Andreas**, **Selbstadvokat**, oder: Gemeinverständliche Anleitung, wie man sich in Rechtsgeschäften aller Art selbst vertreten und die nötigen schriftlichen Aufsätze, wie Eingaben, Gesuche, Rekurse, Kontrakte etc. ohne Hilfe eines Advokaten vollkommen rechtsgültig abfassen kann. Auf Grundlage der neuesten Gesetze bearbeitet und durch mehr als 500 Beispiele und Formularien erläutert. 17., vielfach verbesserte und vermehrte Auflage. gr. 8. 1900. (1221 S.) gebunden in eleganten Leinenband 13 K 30 h

Haimerl, Dr. **Fr.**, k. k. Prof. der Rechte an der Universität in Wien, **Darstellung der neuesten gesetzlichen Bestimmungen** über die innere Einrichtung und Geschäftsordnung der Zivilgerichte in Österreich. gr. 8. 1856. (X, 230 S.) 4 K 20 h

— **Darstellung der neuesten Kompetenzvorschriften** (Jurisdiktionsnormen) für die Zivilgerichte in Österreich. 3., vermehrte und verbesserte Auflage. gr. 8. 1856. (XII, 248 S.) 5 K

— **Österreichische Vierteljahresschrift** für Rechts- und Staatswissenschaft. 18 Bände. Jahrgang 1858—1866.
Preis sämtlicher 18 Bände 18 K, einzeln à 2 K

Hammerschlag, Dr. **Paul**, **Das Gesetz vom 9. März 1897 über die Effektenumsatzsteuer.** Für die praktische Anwendung dargestellt. 8. (VI, 179 S.) 4 K

— **Der Scheckgesetzentwurf.** 1896. kl. 8. (40 S.) 1 K 20 h

— **Über die Rückforderbarkeit der Deckung bei Differenzgeschäften.** Mit einer Zusammenstellung der einschlägigen Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes. gr. 8. 1901. (79 S.) 1 K 50 h

Hanausek, Dr. **Gustav**, Fakturen und Fakturaklauseln nach österreichischem Rechte. 8. 1891. (151 S.) 3 K

Handbuch der Vereine für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder. gr. 8. 1892. (VI, 620 S.) 4 K

Harrasowsky, Dr. **Philipp Harras** Ritter von, **Die Parteienvernehmung und der Parteieneid** nach dem gegenwärtigen Stande der Zivilprozeß-Gesetzgebung. 8. 1876. (XVI, 364 S.) 5 K

Harum, Dr. **P.**, Professor der Rechte in Innsbruck, **Der Entwurf eines Zivilehegesetzes.** 8. 1868. (40 S.) 1 K

— **Die gegenwärtige österreichische Preßgesetzgebung.** Systematische Darstellung und Erläuterung der gesetzlichen Bestimmungen über das Autorrecht und die Preßpolizeigesetzgebung mit einer einleitenden Abhandlung über das Autorrecht im Allgemeinen. gr. 8. 1857. (X, 350 S.) 6 K 30 h

— **Die Preßordnung** vom 27. Mai 1852, nebst jenen Bestimmungen des neuen allgemeinen Strafgesetzes, welche auf Druckschriften Anwendung finden, und den sonstigen noch in Kraft bestehenden darauf bezüglichen Verordnungen, insbesondere dem a. h. Patente zum Schutze des geistigen Eigentums vom 19. Oktober 1846. gr. 8. 1852. (77 S.) 1 K

Hasenöhrl, Dr. **Vict.**, **Das österreichische Obligationenrecht**, in systematischer Darstellung mit Einschluß der Handels- und wechselrechtlichen Lehren. 2 Bände. I. Band, 2. Auflage. gr. 8. 1892. (VIII, 700 S.)
12 K, in Halbfranz. gebunden 14 K
II. Band. 2. Auflage. gr. 8. 1899. (IV, 678 S.)
12 K, in Halbfranz. gebunden 14 K

Haushofer, Dr. **M.**, **Lehr- und Handbuch der Statistik** in ihrer neuesten wissenschaftlichen Entwicklung. gr. 8. 1872. (VIII, 526 S.) 8 K

Hausner, **J.**, k. k. Major der Monturverwaltungsbranche, **Darstellung der Textil-, Kautschuk- und Lederindustrie** mit Rücksicht auf Militärzwecke. 2., bedeutend vermehrte Auflage. Neue billige Ausgabe in 6 Lieferungen. Mit 527 Holzschnitten und 4 Tafeln. Lex.-8. 1879. (XVI, 570 S.) 7 K 20 h

Hellinger, Dr. **Alois**, **Kritische Studien aus dem Privatrechte.** I. Teil. Vermögensrechte. 8. 1887. (VIII, 93 S.) 1 K 80 h

— **Beitrag zur Theorie des deutschen Privatrechtes.** Fortsetzung der Kritischen Studien aus dem Privatrechte. 8. 1892. (26 S.) 80 h

— **Recht und Macht.** 8. 1890. (76 S.) 1 K 80 h

— **Österreichisches Gewerberecht.** Kommentar der Gewerbeordnung. I. bis III. Band. 2., mit einem Nachtrag vermehrte Ausgabe. 1897. gr. 8. (VIII, 1057 S.) 12 K, gebunden in Leinen 13 K 20 h

— — Nachtrag zum Gewerberecht. 1897. (112 S.) Separat. 1 K

Heilinger, Dr. **Alois**, **Das Recht der Zahntechniker.** Rechtsgutachten. gr. 8. 1898. (19 S.) 80 h

— **Die Pensionsversorgung des Gewerbestandes.** Eine Forderung der Gewerbepolitik. 1899. 8. (15 S.) 40 h

Heller, Dr. **M.** und Dr. **F. Trenkwalder**, **Die österreichische Exekutionsordnung in ihrer praktischen Anwendung.** Dargestellt an Beispielen von Protokollen und Beschlüssen. gr. 8. 1902. (XLIV, 878 S.) 19 K 50 h, in Halbfranz gebunden 22 K

Herbst, Dr. **Eduard**, **Einleitung in das österreichische Strafprozeßrecht.** 2., unveränderte Auflage mit Einschaltung der seit 1860 erflossenen Gesetze. gr. 8. 1871. (VI, 202 S.) 3 K 60 h

— **Die grundsätzlichen Entscheidungen** des k. k. Obersten Gerichtshofes über zweifelhafte Fragen des allgemeinen österreichischen Strafrechtes. Nach der Paragraphenfolge des Strafgesetzbuches zusammengestellt. 3., verbesserte und bis zum Schlusse des Jahres 1857 ergänzte Auflage. 8. 1858. (IV, 352 S.) 5 K 60 h

— — **Nachtragsheft.** Die in den Jahren 1858 und 1859 bekannt gewordenen Entscheidungen enthaltend. gr. 8. 1860. (64 S.) 1 K 40 h

— **Handbuch des allgemeinen österreichischen Strafrechtes.** Mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des Studiums und der Anwendung bearbeitet.

I. Band. **Von den Verbrechen.** 7., nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung und der Rechtsprechung des Kassationshofes berichtigte Auflage. gr. 8. 1882. (VIII, 501 S.) (Vergriffen.) 8 K

II. Band. **Von den Vergehen und Übertretungen.** 7., nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung und der Rechtsprechung des Kassationshofes berichtigte und vermehrte Auflage. gr. 8. 1883. (IV, 432 S.) (Vergriffen.) 7 K 20 h

— **Sammlung von Entscheidungen** des k. k. Obersten Gerichtshofes über zweifelhafte Fragen des österreichischen Strafprozesses. gr. 8. 1857 bis 1860. (IV, 78 S.) 2 Hefte à 1 K 40 h

Hergel, Dr. **Eugen**, **Einrichtung und Geschäftsgang der Gerichte** nach der Justizministerialverordnung vom 5. April 1897 anschaulich dargestellt. 8. 1897. (84 S.) 60 h

Herrmann, Dr. **Emanuel**, **Die Theorie der Versicherung** vom wirtschaftlichen Standpunkte. Dritte, vermehrte Auflage. 1897. gr. 8. (VIII, 156 S.) 3 K 60 h, gebunden 4 K 60 h

Herrmann von Herrnritt, Dr. **Rudolf**, **Das österreichische Stiftungsrecht.** gr. 8. 1896. 5 K 60 h

— **Nationalität und Recht**, dargestellt nach der österreichischen und ausländischen Gesetzgebung. 1899. gr. 8. (X, 148 S.) 3 K 60 h

Hertzka, Theodor, **Wechselkurs und Agio.** Eine währungspolitische Studie. gr. 8. 1894. (162 S.) 3 K 60 h

Hoegel, Dr. **Hugo**, **Das Gesetz, betreffend die Entschädigung für ungerechtfertigt erfolgte Verurteilung.** gr. 8. 1901. (164 S.) 3 K 20 h, gebunden 4 K

Hofer, Dr. **Christian**, **Das Realgewerbe.** gr. 8. 1896. 1 K 20 h

— — **Realapotheken.** gr. 8. 1903. (93 S.) 2 K 40 h

Hoffmeister, Dr. **Karl**, **Die wirtschaftliche Entwicklung Roms.** Eine sozialpolitische Studie. gr. 8. 1899. (96 S.) 2 K

Hofmann, Dr. **Franz**, a. ö. Professor an der Wiener Hochschule, **Beiträge zur Geschichte des griechischen und römischen Rechts.** gr. 8. 1870. (VIII, 136 S.) 2 K 40 h

— **Die Compilation der Digesten Justinians.** Kritische Studien. Nach des Verfassers Tode herausgegeben von Dr. Ivo Pfaff, o. ö. Prof. der Rechte an der deutschen Universität in Prag. gr. 8. 1900. (V, 233 S.) 6 K

— **Die Entstehungsgründe der Obligationen**, insbesondere der Vertrag, mit Rücksicht auf Siegels „Das Versprechen als Verpflichtungsgrund". gr. 8. 1874. (116 S.) 1 K 60 h

Hofmann, Dr. **Franz**, **Die Lehre vom titulus und modus adquirendi**, und von der iusta causa traditionis. gr. 8. 1873. (142 S.) 2 K 40 h

— **Über das Periculum beim Kaufe.** gr. 8. 1870. (VIII, 188 S.) 3 K 60 h

— **Kritische Studien im römischen Rechte.** Eine Festschrift. gr. 8. 1885. (X, 228 S.) 5 K 60 h

Hofmokl, Dr. **S.**, **Ideenskizze zur Begriffsbestimmung der Ökonomik als Sonderdisziplin.** Eine theoretische Studie. gr. 8. 1901. (220 S.) 5 K

Horovitz, Dr. **Alexander**, Sekretär der Kammer der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien, **Das Verfahren vor den Börsenschiedsgerichten in Österreich.** Nach Gesetz und Praxis mit vorzüglicher Berücksichtigung der einschlägigen österreichischen, deutschen und ungarischen Judikatur und Literatur, des Motivenberichts zur Regierungsvorlage und der Berichte der beiden Permanenzausschüsse. 8. 1896. (XVI, 328 S.) 6 K, gebunden 7 K 20 h

Horten, Dr. **Heinr.**, **Die Personalexekution in Geschichte und Dogma.** I. Band. gr. 8. 1893. (248 S.) 6 K

— — II. Band. 1. Abt. Italienische Rechtsgrundlage. 1895. (196 S.) 5 K 60 h

— **Die Personalexecution in Geschichte und Dogma.** Exkurs. Die Longobard-Schuldverpflichtung. Zugleich ein Beitrag zur Grundlegung des germanischen Verwaltungsrechts. 1897. (S. 191–240.) 1 K 20 h

— Die **Jurisdiktionsnorm** und ihr Einführungsgesetz. Ein Kommentar. 1898. (339 S.) 8 K, gebunden 9 K 60 h

Hugelmann, Dr. **Karl**, **Studien zum österreichischen Verfassungsrechte.** I. gr. 8. 1886. (IV, 93 S.) 1 K 80 h

— **Die Zentralisation der Amtsbibliotheken in Wien.** gr. 8. 1887. (19 S.) 40 h

Hye-Glunek, Dr. **Anton** Ritter **v.**, k. k. wirklicher Sektionschef im Justizministerium, **Die leitenden Grundsätze der österreichischen Strafprozeßordnung** vom 29. Juli 1853. gr. 8. 1854. (XVI, 394 S.) 7 K 20 h

— **Sammlung der nach gepflogener öffentlicher Verhandlung geschöpften Erkenntnisse des k. k. österreichischen Reichsgerichtes.** (Seit der am 1. Juni 1869 erfolgten Aktivierung des Reichsgerichtes bis zum Schlusse des Jahres 1880.) gr. 8.

Erster Teil. 1874. (XXXII, 236 S.) 5 K — h
Zweiter Teil. 1876. (XVI, 224 S.) 4 K — h
Dritter Teil. 1878. (XXXVI, 248 S.) 4 K — h
Vierter Teil. 1879. (XXII, 143 S.) 2 K 40 h
Fünfter Teil. 1881. (XI, 244 S.) 4 K — h

Fortgesetzt von Dr. Carl Hugelmann, k. k. Hofrat.

Elfter Teil. Erstes Heft. Jahrgang 1898. gr. 8. 1901. (272 S.) 4 K
Zweites Heft. Jahrgang 1899. gr. 8. 1901. (191 S.) 3 K
Drittes Heft. Jahrgang 1900. gr. 8. 1902. (317 S.) 5 K
Viertes Heft: Verzeichnis der in der Judikatur des Reichsgerichtes von 1869–1900 zum Ausdruck gelangten Rechtssätze mit einem Anhange über die Rechtssätze aus der Rechtsprechung der zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten zwischen Reichsgericht und Verwaltungsgerichtshof berufenen Senates. Systematisches Register, alphabetisches Sach- und Namenregister zu der Judikatur des Reichsgerichtes von 1869–1900. Register chronologisches, systematisches, Real- und Personalregister zu der Rechtsprechung des zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten zwischen Reichsgericht und Verwaltungsgerichtshof berufenen Senates 1880–1895. gr. 8. 1901. [illegible]

Heft 1–4 zusammen broschiert 16 K, gebunden 17 K 60 h

Zwölfter Teil. Erstes Heft. Jahrgang 1901. gr. 8. 1902. [illegible] 5 K

— **Das österreichische Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Übertretungen**, [illegible] Verordnungen über die Kompetenz der Strafgerichte und die [illegible] vom 27. Mai 1852. Erster Band oder [illegible] Lieferung. gr. 8. [illegible] XX, 224 S.

[illegible] Einzelne Lieferungen à 1 K 80 h

Hye-Glunek, Dr. **Anton** Ritter **v.**, **Des österreichischen Strafgesetzes** (über Verbrechen, Vergehen und Übertretungen) allgemeiner Teil, umfassend das Kundmachungspatent (Art. I—IX) und die ersten sechs Hauptstücke des ersten Teiles (§§. 1—57) oder die Lehre von den Verbrechen und deren Bestrafung überhaupt, von den Erschwerungs- und Milderungsumständen, sowie von deren Anwendungen bei Bemessung der Strafe und von der Einteilung der Verbrechen. gr. 8. 1855. (XII, 668 S.) 11 K 80 h

Janka, Dr. **K.**, **Die Grundlagen der Strafschuld.** Vortrag, gehalten in der Plenarversammlung der juristischen Gesellschaft in Wien am 30. Jänner 1885. gr. 8. 1885. (59 S.) 1 K 20 h

Jaques, Dr. **Heinrich**, **Über die Aufgabe der Verteidigung in Strafsachen.** Ein Vortrag. gr. 8. 1873. (28 S.) 1 K

— **Die Wahlprüfung** in den modernen Staaten und ein Wahlprüfungsgerichtshof für Österreich. Eine staatsrechtliche Abhandlung. gr. 8. 1885. (IV, 120 S.) 3 K

Ihering, Dr. **R. v.**, kgl. preuß. Geh. Justizrat und Professor an der Universität Göttingen, **Le combat pour le droit.** Traduit de l'Allemand par Alexandre F. Meydieu, Employé de l'état à l'ambassade de France à Vienne. gr. 8. 1875. (XVI, 56 S.) 1 K 20 h

— **Der Kampf ums Recht.** 15. Auflage. kl. 8. 1903. (XIX, 98 S.) 1 K 80 h

Ingwer, Dr. **J.**, **Die Rechtsstreitigkeiten vor dem Gewerbegerichte.** 1899. kl. 8. (IV, 360 S.) 3 K 60 h, in Leinwand gebunden 4 K 40 h

Judikatenbuch des Verwaltungsgerichtshofes.
(Vide „Alter", Judikatenbuch.)

Juraschek, Dr. **Franz von**, **Abhandlungen über Fragen des österreichischen Wahlrechts.** I. Die Ortsgemeinde und Ortschaft in der Wählerklasse. 8. 1895. (46 Seiten.) 1 K 20 h

— — II. Die österreichischen Städte in der Reichsratswahlordnung. 8. 1896. (68 S.) 1 K 80 h

Kaan, Richard, **Erkenntnisse und Bescheide betreffend die für die Unfallversicherung der Arbeiter errichteten Schiedsgerichte.** gr. 8. 1895. (1034 S.) 8 K, in Leinen gebunden 9 K 20 h

Kaizl, Dr. **Josef**, **Finanzwissenschaft.** Aus dem Böhmischen übersetzt von Dr. Al. Körner. I. Teil. 8. 1900. (XVI, 213 S.) 3 K 20 h, gebunden 4 K 40 h

— — II. Teil. 8. 1901. (274 S.) 4 K., gebunden 5 K 20 h

Kann, Dr. **Alex.** und Dr. **Br. Wellek**, **Anleitung zur Bemessung der Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstücke des Personalsteuergesetzes.** Mit 12 Bemessungsbeispielen. 8. 1900. 2 K 40 h, kartoniert 2 K 80 h

Kann, Dr. **Jul.**, **Neu-Organisation oder Reform der Advokatur?** Vortrag. gr. 8. 1903. (32 S.) 60 h

Kaserer, Dr. **Joseph**, **Kommentar zur österreichischen Konkursordnung**, mit sämtlichen Materialien, dem Gesetze vom 9. Jänner 1869, nebst Motiven und mit Formularien. 8. 1869. (VI, 348 S.) 7 K

— **Über die Personennamen und deren Änderung** nach österreichischen Gesetzen. Vortrag in der juristischen Gesellschaft zu Wien, am 6. März 1878. kl. 8. 1879. (72 S.) 80 h

Katechismus der österreichischen Staatsverfassung. 7. Auflage. 12. 1900. (VI, 133 S.) kartoniert 1 K 50 h

— **des österreichischen Eherechtes**, dann Familien-, Vormundschafts- und Kuratelrechtes. 12. 1884. (VI, 101 S.) kartoniert 1 K 20 h

— **des österreichischen Erbrechtes**, dann Verlassenschaftsabhandlungsrechtes. kl. 8. 1884. (XX, 158 S. nebst Stammtafel.) kartoniert 1 K 50 h

— **des österreichischen Sachenrechtes** (Besitz, Eigentum, Dienstbarkeit, Pfandrecht) **und des Grundbuchsrechtes.** kl. 8. 1885. (XXIV, 165 S.) kartoniert 1 K 50 h

— **des österreichischen Vertragsrechtes** und **Schadenersatzrechtes.** kl. 8. 1886. (XXXVIII, 330 S.) kartoniert 1 K 80 h

— **der Exekutionsnovelle** 8. 1887. (X, 35 S.) 60 h

Katechismus der Arbeiterunfallversicherung in Österreich. Von Karl Kögler. (128 S.) 8. 1889. 1 K 20 h
— **der Krankenversicherung in Österreich.** 8. 1889. (117 S.) 1 K 20 h
Kautsch, Dr. **L.** Ritter von, Das Gesetz vom 18. Februar 1878, betreffend die **Enteignung** zum Zwecke der Herstellung und des Betriebes von **Eisenbahnen.** gr. 8. 1895. (128 S.) 2 K 40 h
Kendler, Rudolf von, k. k. Landesgerichtsrat, **Die gerichtliche Geldbuchführung.** gr. 8. 1900. (IV, 101 S.) 1 K 80 h, dauerhaft kartoniert 2 K
Kielmansegg, Erich Graf, **Die Bauordnungen für das Land Niederösterreich und für Wien.** Hilfsbuch zu deren Handhabung und zur Anwendung der darauf Bezug habenden Gesetze und Vorschriften. 4., ergänzte und verbesserte Auflage. 8. 1898. (X. 676 S.) 4 K, gebunden 5 K
Klein, Dr. **Franz, Mündlichkeitstypen.** Materialien zur Beurteilung des österreichischen Zivilprozeßordnungsentwurfes vom Jahre 1893. gr. 8. 1894. (81 S.) 1 K 80 h
— **Vorlesungen** über die Praxis des Zivilprozesses. gr. 8. 1899. 5 K 40 h, in elegantem Leinenband gebunden 6 K 60 h
— **Die neueren Entwicklungen in Verfassung und Recht der Aktiengesellschaft.** gr. 8. 1904. (64 S.) 1 K 20 h
— und **Lammasch,** Dr. **Heinrich, Die Verbesserung des Ehrenschutzes.** Berichte, erstattet der konstituierenden Generalversammlung der Allgemeinen Anti-Duell-Liga für Österreich. Mit einem Anhange: Bericht über die konstituierende Generalversammlung und Statut für den Ehrenrat. gr. 8. 1903. (110 S.) 1 K 60 h
Kleinwächter, Dr. jur. **Fr., Soziale Gruppe und Strafrecht.** Vortrag. gr. 8. 1900. (47 S.) 1 K
Klimont, Jul., Römisch-rechtliche Bilderbogen. Obligationenrecht der Institutionen. 8. 1895. (32 S.) 1 K
Knapp, Rudolf, Das **Bruderladegesetz** vom 28. Juli 1889 und das **Musterstatut** hierzu. 8. 1892. (VIII, 165 S.) 2 K 40 h
— **Gesetz über die Errichtung von Genossenschaften beim Bergbaue** nebst Entwurf eines Statutes für eine Bergbaugenossenschaft. gr. 8. 1897. (87 S.) 1 K 60 h
Knies, Karl, Die Punzierung in Österreich. Eine geschichtliche Studie mit mehreren Textabbildungen und 10 Lichtdrucktafeln. 4. 1896. 4 K
Komorzynski, Dr. **Joh. von, Der Wert in der isolierten Wirtschaft.** gr. 8. 1889. (105 S.) 3 K
Korbelius, Dr. **V., Die erste Hilfe bei Unglücksfällen.** Belehrung für Berg- und Hüttenarbeiter. 8. 1890. kartoniert 36 h, gebunden 44 h
Korn, Dr. **Victor, Das Propinationsrecht in Galizien** und in der **Bukowina** und dessen Ablösung. 1889. (74 S.) 1 K 80 h
Körner, Dr. **Alois, Staatsschuldentilgung und Staatsbankerott.** 8. 1893. (104 S.) 2 K 40 h
— **Unternehmen und Unternehmergewinn.** 8. 1893. (88 S.) 1 K 80 h
— **Grundriß der Volkswirtschaftslehre.** 2., vermehrte Auflage. 8. 1898. (156 S.) 2 K 40 h
— **Grundriß des österr. Staatsschuldenwesens.** 8. 1899. (152 S.) 2 K 60 h
Korwin-Dzbański, Dr. Ritter von, Zur Reform des **Militärstraf- und ehrenrätlichen Verfahrens in Österreich-Ungarn.** gr. 8. 1895. (63 S.) 1 K 60 h
Krainz, Dr. **Josef, System des österreichischen allgemeinen Privatrechtes.** Nach dessen Nachlaß herausgegeben und redigiert von Prof. Dr. **L. Pfaff.** Dritte Auflage besorgt von Dr. Armin Ehrenzweig, Privatdozent in Wien. I. Band: Der allgemeine Teil und Sachenrecht. gr. 8. 3. Auflage. 1899. (XX, 870 S.) II. Band: Das Obligationen-, Familien- und Erbrecht. gr. 8. 3. Auflage. 1900. (VIII, 779 S.) Beide Bände 28 K, gebunden 32 K
Krall, Dr. **Karl, Sammlung von wechselrechtlichen Entscheidungen** des österreichischen Obersten Gerichtshofes. (Vom Jahre 1867—1872.) gr. 8. 1873. (192 S.) 3 K 20 h
(Fortsetzung der Peitlerschen Sammlung.)

Krasny, Dr. **A.**, **Zur Frage des Enteignungsrechtes für Wasserstraßenbauten** und Flußregulierungen. gr. 8. 1901. (26 S.) 80 h

Krenn, Dr. **Adolf**, **Das Personaleinkommensteuergesetz** vom 25. Oktober 1896 in seiner Anwendung auf die Mitglieder regulärer geistlicher Kommunitäten. 1898. (68 S.) 1 K 50 h

Kuefstein, Graf **Franz**, **Eine neue Entwicklungsstufe der Volkswirtschaft.** gr. 8. 1903. (41 S.) 1 K

Lackner, Dr. **M.**, **Über die Abfassung von Testamenten**, sowie über das Erbrecht und die Erbschaftsangelegenheiten. Ein praktischer Leitfaden zur Selbstvertretung in Erbfällen. Nebst einer gemeinverständlichen Auseinandersetzung des gerichtlichen Verfahrens bei der Verlassenschafts-Abhandlung. 4., gänzlich umgearbeitete und mit zahlreichen Beispielen vermehrte Auflage. 8. 1874. (IV, 210 S.) 3 K

Lammasch, Dr. **H.**, **Das Recht der Auslieferung** wegen politischer Verbrechen. gr. 8. 1884. (IV, 109 S.) 2 K 40 h

— **Diebstahl** und **Beleidigung**, Rechtsvergleichende und kriminalpolitische Studie etc. 1893. gr. 8. (IV, 80 S.) 1 K 20 h

Landauer, Dr., **Walther**, **Das österreichische Aktienrecht.** Systematisch dargestellt. 8. 1900. (IX, 166 S.) 3 K

Landesberger, Dr. **Julius**, **Währungssystem und Relation.** Beiträge zur Währungsreform in Österreich-Ungarn. 8. 1891. (191 S.) 3 K 60 h

— **Über die Goldprämienpolitik der Zettelbanken.** gr. 8. 1892. (70 S.) 1 K 80 h

Laurin, Dr. **Franciscus**, **Introductio in jus matrimoniale ecclesiasticum.** gr. 8. 1895. (IV und 144 S.) 3 K 20 h

Leitfaden für Zwangsverwalter. Herausgegeben vom k. k. Justizministerium. 8. 1899. (82 S.) kartoniert 1 K 20 h

Leitmaier, Dr. **Victor**, **Der serbische Strafprozeß** in Vergleichung mit der österreichischen Strafprozeßordnung und der Strafprozeßordnung des Deutschen Reiches. gr. 8. 1884. (VIII, 172 S.) 3 K

— **Der serbische Zivilprozeß** nebst **Konkursordnung** und einem Anhange über den Rechtshilfevertrag zwischen Österreich-Ungarn und dem Königreiche Serbien vom 6. Mai 1881. gr. 8. 1885. (XX, 292 S.) 5 K

Lentner, Dr. **Ferd.**, **Die Grundlagen des Preßstrafrechts.** Ein Beitrag zur Reform der Preßgesetzgebung in Österreich und Deutschland. (Mit Materialien.) gr. 8. 1873. (106 S.) 2 K

— **Das internationale Kolonialrecht** im 19. Jahrhundert. Einschließlich der Kongo- und Karolinenakte dargestellt. gr. 8. 1886. (144 S.) 3 K

— **Das Recht der Photographie** nach dem Gewerbe-, Preß- und Nachdrucksgesetze. gr. 8. 1886. (95 S.) 1 K 80 h

Leonhardt, **Gustav**, Generalsekretär der österreichisch-ungarischen Bank, **Die gesetzliche Begründung des Schecksystems** in Österreich. Ein über Aufforderung erstattetes Gutachten. gr. 8. 1881. (30 S.) 1 K

Lichtenfels, Dr. **Wolfgang** Freiherr **von**, **Über einige Fragen des Binnenversicherungsrechtes** mit besonderer Rücksicht auf Österreich. gr. 8. 1870. (70 S.) 1 K 20 h

Lienbacher, **Georg**, k. k. Oberlandesgerichtsrat, **Das österreichische Polizeistrafrecht.** 4., vermehrte und verbesserte Auflage. gr. 8. 1880. (295 S.) 6 K

— **Die österreichische Preßgesetzgebung.** 2 Bände. 1. Band: Historisch-genetische Erläuterungen des österreichischen Preßgesetzes und des Gesetzes über das Strafverfahren in Preßsachen, sowie der Amtsinstruktion zu beiden Gesetzen. gr. 8. 1863. (V, 252 S.) 5 K

— **Die österreichische Preßgesetzgebung.** 2. Band: Praktische Erläuterungen des österreichischen Preßgesetzes nebst einem Anhange der ungarischen Preßgesetzgebung. gr. 8. 1868. (VIII, 286 S.) 5 K

Lindheim, **Alfred von**, **Das Schiedsgericht im modernen Zivilprozesse.** 3. Auflage. 8. 1894. (192 S.) 3 K

Lingg, Dr. **Emil**, **Allgemeines Wahlrecht?** Staatsrechtliche Betrachtungen zur österreichischen Wahlreform. 8. 1895. (35 S.) 1 K

Linhart, Karl, Anleitung zur Vornahme von Skontrierungen der Steuerämter, der Finanz- und gerichtlichen Depositenkassen in Wien, der Verzehrungssteuerlinienämter, der Taxamtskasse und der Patentamtskasse in Wien. gr. 8. 1899. (IV, 519 S.)
7 K 20 h, gebunden in dauerhaften Leinenband 8 K 80 h

Lippert, Dr. Gustav, Das Alkoholmonopol. Eine Darstellung und Besprechung des Alglaveschen Projektes, des österreichischen und deutschen Entwurfes, sowie der Schweizer und russischen Gesetzgebung. gr. 8. 1904. (75 S.) 1 K 80 h

Liszt, Dr. Franz Eduard v., Privatdozent an der Karl-Franzensuniversität in Graz, **Meineid und falsches Zeugnis.** Eine strafrechtsgeschichtliche Studie. Lex.-8. 1876. (X, 146 S.) 2 K

Löffler, Leopold, Instruktion über die Zollbehandlung von Maschinen und Apparaten. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 21. Mai 1887, Z. 2447 F. M. (V. Bl. 18 ex 1887). 8. 1899 (71 S.) 1 K

Lovisoni, Dr. Hermann, Die **Gesandtenrechte.** 8. 1887. (VIII, 66 S.) 1 K 20 h

Lucam, Wilhelm Ritter v., Generalsekretär der österreichischen Nationalbank, **Die österreichische Nationalbank** während der Dauer des dritten Privilegiums 1861—1875. Mit 46 Tabellen. 4. 1876. (VIII, 210 S.) 6 K

Lustkandl, Dr. W., Das ungarisch-österreichische Staatsrecht. Zur Lösung der Verfassungsfrage. gr. 8. 1863. (XVIII, 498 S.) 8 K

Maasburg, M. Friedrich v., Hofsekretär in der Kabinetskanzlei Sr. k. k. Apostolischen Majestät des Kaisers Franz Joseph I., **Gutächtliche Äußerung des österreichischen Staatsrates** über den von der Kompilationskommission im Entwurfe vorgelegten Kodex Theresianus civilis. Separatabdruck aus der Allgem. österr. Gerichtszeitung. Lex.-8. 1880. (14 S.) 60 h

— **Die Galeerenstrafe** in den deutschen und böhmischen Erbländern Österreichs. Beitrag zur Geschichte der heimischen Strafrechtspflege. gr. 8. 1885. (15 S.) 80 h

— **Zur Entstehungsgeschichte der Theresianischen Halsgerichtsordnung** mit besonderer Rücksicht auf das im Art. 58 derselben behandelte crimen magiae vel sortilegii. Lex.-8. (VIII, 60 S.) 1 K

— **Die Strafe des Schiffziehens in Österreich. (1783—1790).** gr. 8. 1890. (VIII, 92 S.) 2 K 40 h

Maassen, Dr. Friedrich, ord. Professor der Rechte etc., **Gedächtnisrede,** gehalten am 21. Februar 1879 im Festsaale der kaiserl. Akademie der Wissenschaften zur Säkularfeier der Geburt Friedrich Karl v. Savigny's. gr. 8. 1879. (16 S.) 40 h

Mages, Dr. Alois, k. k. Kreisgerichtspräsident, **Die Gesamtschuldverhältnisse des österreichischen Rechtes.** gr. 8. 1872. (VI, 202 S.) 4 K

— **Über Nachbarrecht.** Studie. gr. 8. 1871. (66 S.) 1 K 20 h

Mahl-Schedl, Dr. von, Sanitätsgesetze. Gesetze und Verordnungen samt den einschlägigen Staatsverträgen und Erkennungen der obersten Gerichtshöfe. 1898. (XXXII, 775 S.)
6 K, in englischer Leinwand gebunden 7 K
(Manzsche Gesetzausgabe XXX.)

Malachowski, Dr. G., Das Gerichtswesen und die Advokatur in Deutschland. gr. 8. 1896. (115 S.) 2 K 40 h

Malfatti di Monte Tretto, Jos. Ritter von, Handbuch des österreichisch-ungarischen Konsularwesens mit einer Sammlung von Normalien und einem Anhange über die Stellung der fremden Konsularfunktionäre in Österreich-Ungarn. Nach amtlichen Quellen. Mit 3 Tafeln. gr. 8. 1879. (XVI, 750 S.) 16 K

— Supplementband. Mit 2 Tafeln. gr. 8. 1883. (XI, 321 S.) 7 K

Marcovich, Anton, Das Gefängniswesen in Österreich unter Berücksichtigung der Gesetze, Verordnungen und Vorschriften. gr. 8. 1899. (VII, 109 S.) 3 K 20 h

Materialien zu den neuen österreichischen Zivilprozeßgesetzen. Mit vollständigem Register. Herausgegeben vom k. k. Justizministerium. 2 Bände. 128 Bogen. Lex.-Oktav.
broschiert 15 K 40 h, in 2 Bänden gebunden 17 K 80 h

Mathias, Dr. **Adolf, Der Wille des Gesetzes.** Vortrag. gr. 8. 1900. (14 S.) 40 h

Mayer, Dr. **S.,** k. k. Universitätsprofessor, **Kommentar zu der österreichischen Strafprozeßordnung** vom 23. Mai 1873. Des Handbuches des österreichischen Strafprozeßrechtes. II. Band. Erster bis dritter Teil vollständig. Lex. 8. 1881—1884. (XIV, 2070 S.) 40 K

Mayer, Dr. **Felix, Mäkler und Agenten nach österreichischem Rechte.** (Separatabdruck aus der Allgem. österr. Gerichtszeitung.) gr. 8. 1899. (39 S.) 1 K

— **Gesetzentwürfe betreffend den Schutz gegen unlautern Wettbewerb** (Separatabdruck aus der Allgem. österr. Gerichtszeitung). 8. 1902. (48 S.) 1 K

Mayr, Dr. **Aug., Die Heimatgesetznovelle** vom 5. Dezember 1896, R. G. B. No. 222. Eine systematische Darstellung. 3. Tausend. gr. 12. 1901. (56 S.) 1 K

— **Die Wirkungen der Heimatgesetznovelle** vom 5. Dezember 1896, R. G. B. Nr. 222. Eine sozialpolitische Studie. 8. 1901. (32 S.) 60 h

Mayrhofer-Pace, Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern, mit besonderer Berücksichtigung der diesen Ländern gemeinsamen Gesetze und Verordnungen. Fünfte, vermehrte und verbesserte Auflage. Redigiert und herausgegeben von Anton Grafen Pace.

I. Band. Die Organisation und die Geschäftsbehandlung. gr. 8. 1895. 77 Bogen. 22 K 50 h, gebunden 25 K
II. Band. Übersichtliche Darstellung der Verfassungs- und Verwaltungsgesetzkunde. gr. 8. 1896. 78 Bogen. 24 K, gebunden 26 K 50 h
III. Band. Das Sanitätswesen. — Das Polizeiwesen. gr. 8. 1897. 67 Bogen. 19 K 50 h, gebunden 22 K
IV. Band. Das Kultuswesen. — Das Bildungswesen. — Das Sittenwesen. gr. 8. 1898. 88 Bogen. 27 K, gebunden 29 K 50 h
V. Band. Materieller Teil. Fortsetzung der Verwaltungsgesetzkunde. — Das Familienwesen. — Das Ständewesen. — Das Stiftungswesen. — Das Armen- und Unterstützungswesen. — Das Vereinswesen. — Die Arbeiterversicherung. — Das Kommunikationswesen, Schiffahrtswesen. — Das Bergwesen. — Das Wasserrecht. gr. 8. 1901. 102 Bogen. 31 K, gebunden 34 K
VI. Band. Das Landeskulturwesen. — Das Handels- und Gewerbewesen. gr. 8. 1900. 86 Bogen. 25 K 50 h, gebunden 28 K
VII. Band (Schlußband). Das Militärwesen. — Die direkten Steuern. gr. 8. 1901. 64 Bogen. 19 K 50 h, gebunden 22 K
VIII. Band. Index. Redigiert von Dr. Mahl-Schedl, Ministerialrat im k. k. Ministerium des Innern. gr. 8. 1903. 65 Bogen. 19 K 50 h, gebunden 22 K

Das ganze Werk kostet in 8 Bänden broschiert 188 K 50 h, gebunden 209 K
Einzelne Bände werden nicht abgegeben. Gegen bequeme Teilzahlungen liefern wir gerne.

Menestrina, Dr. **Francesco,** l'accessione nell' esecuzione. gr. 8. 1901. (XII, 241 S.) 8 K

von Mensi, Dr. **Franz** Freiherr, **Die Finanzen Österreichs von 1701 bis 1740.** Nach archivalischen Quellen dargestellt. gr. 8. 1890. (XV, 775 S.) 12 K

Meyer, Dr. **Robert, Das Zeitverhältnis zwischen der Steuer und dem Einkommen und seinen Teilen.** Ein Beitrag zum österreichischen Steuerrechte und zur Lehre vom Einkommen. gr. 8. 1901. (IV, 186 S.) 3 K 60 h

Miřička, Dr. **Aug., Ist die militärische Strafgerichtsbarkeit auf Militärdelikte einzuschränken?** Eine militärstrafprozessuale Reformfrage. gr. 8. 1899. (VIII, 117 S.) 2 K 40 h

Mitteis, Ludw., Erinnerung an **Adolf Exner.** Mit Porträt. Vortrag. gr. 8. 1894. (30 S.) 1 K

Mitterbacher, Julius, k. k. Oberlandesgerichtsrat, **Die Strafprozeßordnung** für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder der österreichisch-ungarischen Monarchie vom 23. Mai 1873 und deren Einführungsgesetz. Mit Kommentar. gr. 8. 1882. (XXIV, 786 S.)
8 K, in Leinwand gebunden 9 K 20 h

Mittler jun., Heinrich, Dr., **Illoyale Konkurrenz und Markenschutz.** Eine Studie aus dem Immaterial guter Rechte. gr. 8. (254 S.) 5 K

Montan-Handbuch, Oesterreichisches, für das Jahr 1900. Herausgegeben vom k. k. Ackerbauministerium. gr. 8. 1900. (IV, 360 S.) kartoniert 8 K

Mück, Dr. **Heinrich, Die einstweiligen Verfügungen nach der österreichischen Exekutionsordnung vom 27. Mai 1896**, R. G. Bl. 79, unter besonderer Berücksichtigung des k. k. Obersten Gerichtshofes systematisch dargestellt und mit einem Anhange, enthaltend zahlreiche Beispiele von Sicherungsanträgen und Rechtsmitteln, versehen. 2., vermehrte und ergänzte Auflage. gr. 8. 1901. (IV, 78 S.) 1 K 50 h

Müller, Dr. **Filipp, Handbuch für den Manipulations-, Konzepts- und Administrationsdienst** bei den k. k. Bezirksgerichten. 2. Auflage. 8. 1889. (360 S.)
5 K 60 h, gebunden in Leinen 6 K 80 h

— **Das Gesetz vom 23. Mai 1883**, betreffend die teilweise Änderung der §§ 74 und 76 des allgemeinen Grundbuchsgesetzes. kl. 8. 1884. (IV, 52 S.) 60 h

Neisser, Dr. **Karl, Zur Geschichte des § 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867.** Verhandlungen im Reichsrat und andere Materialien. gr. 8. (V, 216 S.) 3 K 60 h

Némethy, Dr. **Friedrich v., Die Formularien des Verfahrens außer Streitsachen.** In praktischer Anwendung gezeigt und mit Materialien ausgestattet. gr. 8. 1902. (XVI, 267 S.) 5 K 80 h, gebunden 7 K 20 h

Neuhold, Dr. **Eduard, Formularienbuch für Grundbuchssachen.** I. Beschlüsse. gr. 8. 1900. (XX, 96 S.) 3 K, gebunden 4 K

— II. Lustra, Bestätigungen und Eintragungen. gr. 8. 1900. (VIII, 132 S.)
3 K 60 h, gebunden 4 K 60 h
Beide Teile in einem Band, gebunden 7 K 80 h

Neumann, Dr. **Georg, Das Verfahren nach der Zivilprozeßordnung** vom 1. August 1895 an Rechtsfällen dargestellt. 2., verbesserte Auflage. 10 Bogen. gr. 8. 3 K

— **Kommentar zu den Zivilprozeßgesetzen** vom 1. August 1895. 1. Einführungsgesetz zur Zivilprozeßordnung. 2. Zivilprozeßordnung. 3. Einführungsgesetz zur Jurisdiktionsnorm. 4. Jurisdiktionsnorm. Komplett in 2 Abteilungen. gr. 8. 1898. (XVII, 1323 S.)
25 K, gebunden in einen Band 27 K 40 h

— **Die Exekutionsordnung.** Systematisch dargestellt. Register von Dr. Franz Tampier. gr. 8. 1900. (XI, 531 S.) 9 K 80 h, in Leinwand gebunden 11 K

— **Kommentar zur Exekutionsordnung.** Komplett in ungefähr 12 Lieferungen zu 5 Bogen. Preis jeder Lieferung 1 K 50 h

Neumann-Ettenreich, Dr. **Robert** Ritter **v., Zivilrechtliche Fragen.** Kritische Sammlung des Materiales für deren Lösung, über Veranlassung des Präsidiums des k. k. österreichischen Oberlandesgerichtes. 1. Heft. 2 K

Neumann-Ettenreich, Dr. **Robert** Ritter **v.**, und Dr. **A. Bloch, Beispiele von Schriftsätzen etc.** (Siehe „Beispiele“.)

Neurath, Dr. **Wilhelm, Eigentum und Gerechtigkeit.** gr. 8. 1884. (31 S.) 1 K

— **Adam Smith** im Lichte heutiger Staats- und Sozialauffassung. gr. 8. 1884. (48 S.) 1 K

Neurath, Dr. **Wilhelm, System der sozialen und politischen Ökonomie. Volkswirtschaftslehre.** 2., umgearbeitete und erweiterte Auflage. gr. 8. 1889. Die Volkswirtschaftslehre. 1. Lieferung. 80 h

— **Das Recht auf Arbeit** und das **Sittliche in der Volkswirtschaft.** gr. 8. 1886. (41 S.) 1 K

— **Moral und Politik.** Vortrag. 8. 1891. (25 S.) 60 h

— **Elemente der Volkswirtschaftslehre.** 4. Auflage. gr. 8. 1903. (VIII, 357 S.) 5 K, gebunden 6 K 20 h

— **Die wahren Ursachen der Überproduktionskrisen** sowie der Erwerbsarbeitslosigkeit. 1892. 8. (37 S.) 1 K 20 h

— **Das Sinken des Zinsfußes,** sozialökonomisch gewürdigt. 1893. kl. 8. (54 S.) 60 h

— **Fundamente der Volkswirtschaftslehre.** Kritik und Neugestaltung. 8. 1894. (100 S.) 1 K 44 h

— **Die Wirtschaftskrisen und das Kartellwesen.** Nach dem im „Vereine Reisender Kaufleute" in Wien am 14. April 1897 gehaltenen Vortrage. kl. 8. 1897. (37 S.) 60 h

— **Das Hauptproblem der modernen Volkswirtschaft.** 8. 1899. (35 S.) 60 h

Nevečeřel, Anton, Formularien für bezirksgerichtliche Protokolle, Erledigungen und Ausfertigungen im Verfahren über Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen. kl. Fol. 1898. 2 K

Normaliensammlung für den politischen Verwaltungsdienst. Mit Benutzung amtlicher Materialien zusammengestellt. **Erster Band.** A—G. gr. 8. 1901. (IV, 1020 S.) 13 K, gebunden 15 K 50 h

— **Zweiter Band.** H—S. gr. 8. 1902. (1140 S.) 14 K, gebunden 16 K 50 h

— **Dritter Band.** T—Z und Nachtrag. gr. 8. 1903. (1043 S.) 13 K, gebunden 15 K 50 h

Nusko, Dr. **Hans, Kurze Darstellung** des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, **betreffend die direkten Personalsteuern.** gr. 8. (112 S.) 1 K 80 h

Obentraut, Adolph Ritter v., k. k. Bezirkshauptmann in Tetschen a. d. Elbe. **Österreichische landwirtschaftliche Gesetzkunde.** gr. 8. 1875. (VIII, 321 S.) 6 K 40 h

— **Systematisches Handbuch der österreichischen Sanitätsgesetze,** alle gültigen Gesetze und Verordnungen über das Sanitätswesen enthaltend. 2., vielfach vermehrte und verbesserte Auflage. gr. 8. 1881. (XII, 616 S.) 8 K, gebunden 9 K 20 h

— **Vorbereitung zum Amte des Gemeindevorstehers** in 80 Briefen. Ein notwendiges Handbuch für Gemeindevorsteher, Mitglieder von Gemeindevertretungen und überhaupt alle jene, welche mit einem Amte in der Gemeinde betraut sind. Mit zahlreichen Formularien und einem reichhaltigen Register. gr. 8. 1875. (VIII, 292 S.) 5 K

Obentrauts Jugend-Bibliothek für Knaben und Mädchen von 10—15 Jahren. 60 Bändchen. Jedes Bändchen 80 S. 12. Mit je 1 Originalholzschnittbild von V. Katzler. kartoniert à 80 h

Odkolek, Dr. **August Freiherr von,** k. k. Ministerialrat, und Dr. **Carl Freiherr von Lempruch,** k. k. Ministerialsekretär, **Die Gebührennovelle** vom 18. Juni 1901. Im Auftrage des k. k. Finanzministeriums für den praktischen Gebrauch herausgegeben und erläutert. 1901. gr. 8. (15 Bogen.) Dritte, neubearbeitete Auflage. 2 K 80 h, kartoniert 3 K

— Ausgabe in italienischer Sprache. (IV, 161 S.) 2 K 40 h, geb. 2 K 80 h

Österreichische Volks- und Jugendschriften zur Hebung der Vaterlandsliebe von Dr. **Isidor Proschko.** 8. (150—200 S.) Erschienen in 24 Bänden. Mit je 1 Titelbild von V. Katzler, elegant kartoniert pro Band 80 h

Offenhuber, Franz, **Der österreichische Grundbuchsbeamte,** seine Arbeiten mit Rücksicht auf das Landtafel- und Lehenwesen, zugleich Ergänzung zu desselben Verfassers Handbuch über das Grundbuchswesen. 2. Auflage. Mit 12 Formularien u. 2 lithograph. Tafeln. gr. 8. 1880. (IV, 292 S.) 4 K

— **Handbuch über das Grundbuchswesen** nach dem Stande der neuesten Gesetze. Dritte, vielfach vermehrte und verbesserte Auflage mit zahlreichen Formularien und einem Katastralplan. 2., mit einem Nachtrag versehene Ausgabe. 8. 1898. (XVI, 1112 S.) 11 K 20 h, geb. 12 K 80 h

— **Nachtrag zum Handbuch üb. d. Grundbuchswesen.** Mit Formularien. 1 K 60 h

Offermann, Alfred, **Das fiktive Kapital** als die Ursache niedrigen Arbeitslohnes. gr. 8. 1896. (235 S.) 5 K

Ohmeyer-Fellner, **Die österreichische Exekutionsordnung** in der Spruchpraxis. (Siehe Fellner-Ohmeyer.)

Onciul, von, Das Gesetz betreffend die **Krankenversicherung** der Arbeiter. Erläutert. 1894. (212 S.) 5 K

— **Der Versicherungsvertrag** nach österreichischem Rechte. gr. 8. 1896. (X und 261 S.) 5 K

Ostersetzer, Alfred, **Währungswechsel und Aufnahme der Barzahlungen.** gr. 8. 1892. 2 Teile 4 K 80 h

Pachmann, Dr. **Theod.,** **Lehrbuch des Kirchenrechtes** mit Berücksichtigung der auf die kirchlichen Verhältnisse Bezug nehmenden österreichischen Gesetze und Verordnungen. 3., ganz umgearbeitete Auflage. 3 Bände. gr. 8. 1863—1866. (Ermäßigter Preis.) 12 K

Pachner-Eggenstorf, Dr. **Adolph** von, **Der österreichische Zivilstaatsdienst.** Sammlung der auf die Anstellung und die Rechtsverhältnisse der Zivilstaatsbeamten und -Diener Bezug habenden Vorschriften. Erscheint in ungefähr 24 Lieferungen zu 3 Bogen. Preis pro Lieferung 90 h

Pauli, L., **Beiträge zur Tätigkeit des Gerichtskommissärs** im streitigen Verfahren im Exekutionsverfahren und im außerstreitigen Verfahren. gr. 8. 1896. 1 K

Pavlíček, Dr. **Anton,** **Das Pfandbriefrecht.** gr. 8. 1895. 3 K

— **Der Scheck.** Eine vergleichende Studie mit besonderer Berücksichtigung des österreichischen Entwurfes. gr. 8. 1898. (138 S.) 2 K 40 h

Peitler, Franz, k. k. Landesgerichtsrat in Wien, **Sammlung von Entscheidungen zum allgemeinen österreichischen bürgerlichen Gesetzbuche** von 1812 bis Ende 1859. Nach der Paragraphenordnung des Gesetzes zusammengestellt. 2., vermehrte und verbesserte Auflage. Lex.-8. 1861. (XXVIII, 1176 S.) 18 K

— **Sammlung von wechselrechtlichen Entscheidungen** des österreichischen Obersten Gerichtshofes. gr. 8. 1864. (VIII, 243 S.) 4 K

Petschek, Dr. **Georg,** **Die Zwangsvollstreckung in Forderungen nach österreichischem Rechte.** Erster Teil. Einleitung, Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung, Pfändungsverfahren. gr. 8. (VIII, 348 S.) 6 K 60 h

Peyrer, Karl, k. k. Ministerialrath, **Das österreichische Wasserrecht.** Mit vorzüglicher Rücksicht auf die Entstehungsgeschichte und die Spruch- und Verwaltungspraxis erläutert. 3., vermehrte und verbesserte Auflage. gr. 8. 1898. (XX, 876 S.) 12 K, in englische Leinwand gebunden 13 K 60 h

— Denkschrift, betreffend **die Erbfolge in landwirtschaftliche Güter und das Erbgüterrecht** (Heimstättenrecht), nebst einem hierauf bezüglichen Gesetzentwurfe. gr. 8. 1884. (IV, 172 S.) 3 K

Pfaff, Dr. **Ivo,** Zur Lehre vom sogenannten **in fraudem legis agere.** 1892. gr. 8. (VI, 170 S.) 1 K 80 h

— Ein Beitrag zur Lehre vom **Favor libertatis.** gr. 8. 1894. (45 S.) 1 K

— **Die Kompilation der Digesten Justinians.** (Siehe Dr. Fr. Hofmann.)

Pfaff, Dr. **Leopold,** ordentlicher Professor an der Rechtsakademie in Hermannstadt, **Geld als Mittel pfandrechtlicher Sicherstellung,** insbesondere das sogenannte pignus irregulare. Ein Beitrag zur Lehre vom Inhalt und der Ausübung des Pfandrechtes. gr. 8. 1868. (74 S.) 1 K 20 h

Pfaff, Dr. **Leopold,** und Dr. **Franz Hofmann,** Professoren der Rechte an der Wiener Universität, **Kommentar** zum österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche.

I. Band. 1. Abteilung. gr. 8. 1877. (XII, 240 S.) 4 K 80 h
2. Abteilung. gr. 8. 1882. (120 S.) 2 K 40 h
II. Band. 1. Abteilung. gr. 8. 1877. (160 S.) 3 K — h
2. Abteilung. gr. 8. 1880. (160 S.) 3 K — h
3. Abeilung. gr. 8. 1883. (160 S.) 3 K — h
4. Abteilung. gr. 8. 1885. (160 S.) 3 K — h
5. Abteilung. gr. 8. 1887. (160 S.) 3 K — h

— **Exkurse über österreichisches bürgerliches Recht.** Beilagen zum Kommentar.
I. Band. I. Heft. gr. 8. 1877. (112 S.) 2 K
I. Band. II., III., IV. Heft. gr. 8. 1889. (318 S.) 5 K 60 h
II. Band. I. Heft. gr. 8. 1877. (130 S.) 2 K
II. Band. II. Heft. gr. 8. 1880. (84 S.) 2 K
II. Band. III. Heft. gr. 8. 1884. (104 S.) 2 K

— **Geschichte der Fideikommisse.** Abdruck aus den Exkursen. gr. 8. 1884. 1 K

Pfersche, Dr. **Emil, Die Bereicherungsklagen.** Privatrechtliche Untersuchung. gr. 8. 1883. (VIII, 212 S.) 3 K

— **Das gewerbliche Arbeitsverhältnis nach österreichischem Rechte.** gr. 8. 1892. (IV, 160 S.) 2 K

— **Österreichisches Sachenrecht.** I. Band. Einleitung. — Der Besitz. gr. 8. 1893. (XVI und 250 S.) 4 K 80 h

Pininski, Dr. **Leo Graf, Begriff und Grenzen des Eigentumsrechts nach römischem Recht.** gr. 8. 1902. (IV, 118 S.) 2 K 80 h

Plenarbeschlüsse und Entscheidungen des k. k. Kassationshofes, veröffentlicht im Auftrage des k. k. Obersten Gerichts- und Kassationshofes von der Redaktion der Allgemeinen österreichischen Gerichtszeitung.

I. Band. Entscheidungen Nr. 1 bis 100. kl. 8. 3. Abdruck. 1901 (XX, 532 S.) 4 K, in englische Leinwand gebunden 5 K
II. Band. Entscheidungen Nr. 101—200. kl. 8. 2. Abdruck. 1900. (XVII, 557 S.) 5 K, in englische Leinwand gebunden 6 K
III. Band. Entscheidungen Nr. 201—300. (Mit doppeltem, die erschienenen drei Bände umfassendem Register.) kl. 8. 1881. (XV, 436 S.) 4 K, in englische Leinwand gebunden 5 K
IV. Band. Entscheidungen Nr. 301—400. 2. Abdruck. (XX, 262 S.) kl. 8. 1900. in englische Leinwand gebunden 3 K 60 h
V. Band. Entscheidungen 401—500. kl. 8. 1883. (XVI, 353 S.) 3 K, in englische Leinwand gebunden 4 K
VI. Band. Entscheidungen 501—600. 2. Abdruck. (XVII, 213 S.) kl. 8. 1900. 2 K 20 h, in englische Leinwand gebunden 3 K 20 h
VII. Band. Entscheidungen 601—750. 2. Abdruck. kl. 8. 1901. (XXIV, 336 S.) in englische Leinwand gebunden 4 K 20 h
VIII. Band. Entscheidungen 751—900. kl. 8. 1887. (XX, 444 S.) 4 K, in englische Leinwand gebunden 5 K
IX. Band. Entscheidungen 901—1050. kl. 8. 1888. (XXI, 462 S.) 4 K, in englische Leinwand gebunden 5 K
X. Band. Entscheidungen 1051—1200. kl. 8. 1889. (XXII, 522 S.) 4 K, in englische Leinwand gebunden 5 K
XI. Band. Entscheidungen 1201—1350. kl. 8. 1890. (XX, 548 S.) 4 K, in Leinwand gebunden 5 K
XII. Band. Entscheidungen 1351—1500. 2. Abdruck. kl. 8. 1900. (XXX. 359 S.) in Leinwand gebunden 4 K 40 h
XIII. Band. Entscheidungen 1501—1650. (XIII). 2. Abdruck. kl. 8. 1901. (XXII, 340 S.) gebunden 4 K 20 h
XIV. Band. Entscheidungen 1651—1800. 1896. (XXII, 615 S.) 5 K, gebunden 6 K

Plenarbeschlüsse und Entscheidungen etc.
XV. Band. Entscheidungen 1801—1990. kl. 8. 1898. (XXVIII, 776 S.) 6 K, gebunden 7 K
XVI. Band. Entscheidungen 1991—2165. 2. Abdruck. kl. 8. 1901. (XXIV, 545 S.) gebunden 5 K 50 h
XVII. Band. Entscheidungen 2166—2268. kl. 8. 1899. (XVI, 275 S.) 3 K, gebunden 4 K
XVIII. Band. Generalregister zum 1.—17. Band. kl. 8. 1899. (IV, 402 S.) 4 K, gebunden 5 K
— Neue Folge. (**Fortsetzung dieser Sammlung siehe „Entscheidungen etc.“**)

Pleschner, Dr. **v. Eichstett, Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für das Volk** in zierliche Reime gebracht. Mit einem Vorworte von Hofrat Professor L. Pfaff. 1896. (IX, 419 S.) kartonniert 4 K

Pollack, Franz, Die Evidenzhaltung des Grundbuches, Berg-, Eisenbahnbuches und der Landestafel etc. 8. 1890. (VI, 98 S.) 2 K 40 h

Pollak, Dr. **Rudolf, Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.** (Separatabdruck aus der Allgem. österr. Gerichtszeitung.) gr. 8. 1898. (33 S.) 80 h
— **Die Zwangsverwaltung wirtschaftlicher Unternehmungen.** (Separatabdruck aus der Juristischen Vierteljahrsschrift.) (58 S.) 80 h
— **Zur Lehre von der Stoffsammlung im Erkenntnisverfahren des Zivilprozesses.** gr. 8. 1901. (25 S.) 60 h
— **System des österreichischen Zivilprozeßrechtes** mit Einschluß des Exekutionsrechtes. Erster Teil. gr. 8. 1903. (XXIV, 468 S.) 8 K, geb. 9 K 20 h

Pollitzer, Dr. **Franz, Das österreichische Handelsrecht.** Systematisch dargestellt. 1895. gr. 8. (X, 771 S.) 10 K, gebunden in Leinen 11 K 20 h

Possanner, Dr. Benno, Freiherr, **v., Die Pensionen und Provisionen der** k. k. österreichischen Zivilstaatsbediensteten und Staatsarbeiter sowie die Versorgungsgenüsse ihrer Hinterbliebenen. Nebst den einschlägigen administrativen Vorschriften nach amtlichen Quellen zusammengestellt. gr. 8. 1898. (XLIV, 966 S.) 18 K 80 h, gebunden 21 K 20 h
— — Dasselbe. Erster Ergänzungsband. gr. 8. 1904. (17 Bogen.) Broschiert 5 K 40 h, in Leinwand gebunden 6 K 60 h, in Halbfranz gebunden 7 K 40 h
— **Das Tabakverschleißwesen in Österreich.** Nach amtlichen Quellen zusammengestellt und herausgegeben. gr. 8. 1901. (VIII, 244 S.) 4 K 40 h, kartoniert 4 K 80 h

Preßgesetz, das neue. Regierungsvorlage. 8. 1902. (40 S.) 30 h

Prettenhofer, Dr. **Emerich,** Welche der beiden Parteien hat das Gericht im Falle des § 378 Z. P. O. unter Eid zu vernehmen? (Separatabdruck aus der Allgem. österr. Gerichtszeitung.) 8. 1897. (40 S.) 1 K 20 h

Prucha, P., k. k. Polizeirat, **Die österreichische Polizeipraxis** mit besonderer Bedachtnahme auf jene der Wiener Polizeidirektion. Mit einem Inhaltsverzeichnis und ausführlichem Sachregister. gr. 8. 1877. (VIII, 630 S.) Herabgesetzter Preis. 6 K

Publikationen der Exportakademie des k. k. österreichischen Handelsmuseums. Band I. Handbuch der internationalen Handelspolitik. Von Ph. et J. U. Dr. Joseph Grunzel. gr. 8. 1898. 6 K
— Band II. **Die Reform des deutschen Handelsrechtes und ihre Bedeutung für Österreich.** Von Dr. Ludwig Strauss. gr. 8. 1899 2 K 40 h
— Band III. **Die Reformen auf dem Gebiete des kommerziellen Unterrichtswesens in Österreich und die Lehrerbildung.** Von Anton Schmidt, Vizedirektor des k. k. österreichischen Handelsmuseums etc. gr. 8. 1900. 3 K
— Band IV. **Das Übungs-(Muster-)Kontor an kaufmännischen Lehranstalten.** Von **Anton Schmidt** etc. gr. 8. 1901. 80 h

Putz, Karl, System des ungarischen Privatrechtes. gr. 8. 1870. (XVI, 388 S.) 7 K

Rainetholn, Dr., **Das Erbrecht der Pandekten**, nach Dr. Arndts Lehrbuch zur Unterstützung des Gedächtnisses in Reime gebracht und insbesondere als Repetitorium zum Examen eingerichtet. kl. 8. 1880. (159 S.) 1 K 60 h, kartoniert 2 K

Randa, Dr. **Anton**, o. ö. Professor der Rechte in Prag, **Der Erwerb der Erbschaft** nach österreichischem Rechte auf Grundlage des gemeinen Rechtes mit Berücksichtigung des preußischen, französischen, sächsischen und Züricher Gesetzbuches. Ein Beitrag zur Beurteilung des österreichischen Entwurfes eines Gesetzes über den Erbschaftserwerb vom Jahre 1866. gr. 8. 1867. (VIII, 150 S.) 3 K

— **Über die Haftung der Eisenbahnunternehmungen** für die durch Eisenbahnunfälle herbeigeführten körperlichen Verletzungen oder Tötungen von Menschen, nach dem Gesetze vom 5. März 1867, No. 23 R. G. B. 8. 1869. (28 S.) 80 h

— **Zur Kritik des Gesetzentwurfes**, betreffend die Aufhebung der Wuchergesetze. gr. 8. 1868. (28 S.) 80 h

— **Über einige zweifelhafte Fragen des Genossenschaftsrechtes** vom 9. April 1873, No. 70 R. G. B. Nebst einem Anhange über die Gebührenfrage. Revidierter und mit einem Anhange versehener Separatabdruck aus der Allgem. österr. Gerichtszeitung. gr. 8. 1874. (36 S.) 80 h

— **Zur Lehre von den Zinsen und der Konventionalstrafe.** Mit Rücksicht auf das österreichische Gesetz vom 14. Juni 1868 und das norddeutsche Bundesgesetz vom 14. November 1867. gr. 8. (44 S.) 1 K 20 h

Ranzi, Dr. C., **Das Verfahren vor den Zivilgerichten des türkischen Reiches.** gr. 8. 1900. (IV, 220 S.) 4 K

Rauchberg, Dr. **Heinrich**, **Steuererklärung und Steuerauflage auf dem Gebiete der direkten Personalsteuern in Österreich.** gr. 8. 1901. (86 S.) 1 K 80 h

Reinhold, Dr., **Der Trödelvertrag.** 8. 1884. (32 S.) 60 h

Reich, Dr. **Emil**, **Kunst und Moral.** Eine ästhetische Untersuchung. gr. 8. 1901. (IV, 248 S.) 4 K 40 h

Reicher, Dr. **Heinrich**, **Die Fürsorge für die verwahrloste Jugend.** Erster Teil. 1. Deutsches Reich. Die Zwangserziehung im Großherzogtum Baden. gr. 8. 1904. (XVI, 182 S.) 3 K
2. Der Kinderschutz in England. gr. 8. (210 S.) 3 K

Reisch, Dr. **Richard**, **Die direkten Personalsteuern in Österreich.** Unter Darstellung ihrer parlamentarischen Verhandlung und des Inhaltes der Vollzugsvorschriften erörtert. gr. 8. 1898. (IV, 195 S.) 3 K

Reisch, Dr. **Richard**, Ministerialsekretär im k. k. Finanzministerium, und Dr. **Jos. Cl. Kreibig**, Professor an der Wiener Handelsakademie etc., **Bilanz und Steuer.** Grundriß der kaufmännischen Buchführung unter besonderer Würdigung ihrer wirtschaftlichen und juristischen Bedeutung. Erster Band: Einfache und doppelte Buchführung bei Privatunternehmungen. Lex. 8. 1899. (VIII, 316 S.) 7 K 60 h, gebunden 9 K
Zweiter Band: Die Buchführung der öffentlich Rechnung legenden Unternehmungen. Lex. 8. 1899. (VII, 365 S.) 9 K, gebunden 10 K 40 h

Jeder Band bildet ein abgeschlossenes Ganzes und wird einzeln abgegeben.

Reißig, Dr. **H.**, **Judikatenbuch etc.** (vide „Alter, Judikatenbuch“).

Riehl, Dr. **Anton**, **Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch**, erläutert durch die Spruchpraxis, samt ausführlichen Zitaten, einschlägigen Gesetzesstellen und doppeltem Register. 2. Auflage. 4 Bände. gr. 8. 1883. (XVIII, 2070 S.) 28 K, in Leinwand gebunden 32 K

— **Die Konkursordnung**, erläutert durch die Spruchpraxis, samt allen Durchführungsverordnungen und den Bestimmungen über den Genossenschaftskonkurs. Mit ausführlichem alphabetischen Register. gr. 8. 1882. (VIII, 366 S.) 6 K, in Leinwand gebunden 7 K 20 h

— **Die Strafprozeßordnung** und alle darauf bezüglichen Gesetze, Verordnungen, amtlichen Formularien etc. gr. 8. 1884. (XII, 664 S.) 8 K 40 h

Rietsch, Dr. **Karl Friedrich**, **Das Eschatokoll und die Zukunftsform der Notariatsakte.** gr. 8. 1899. (66 S.) 1 K 20 h

Rinaldini, Theodor Ritter **v.**, **Die Schadenersatzpflicht der Eisenbahnen nach österreichischem Frachtrechte.** gr. 8. 1895. (104 S.) 1 K 80 h

— **Kommentar zum Betriebsreglement** für die Eisenbahnen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder. Unter Einbeziehung der erlassenen sechs Nachträge. Mit Berücksichtigung des internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr, des Betriebsreglements für den Verkehr zwischen Deutschland, Österreich-Ungarn, Serbien, Bulgarien und der Türkei (Orientverkehr), der einschlägigen gesetzlichen und tarifarischen Bestimmungen sowie der Abfertigungs- und Verrechnungsvorschriften der Eisenbahnverwaltungen. gr. 8. 1903. (XVI, 443 S.) 12 K, gebunden 13 K 60 h

Rintelen, Dr. **Anton, jun.**, **Berufungsgrund und Berufungsantrag nach dem neuen österreichischen Zivilprozeßrecht.** gr. 8. 1901. (VIII, 132 S.) 2 K 80 h

— **Exekution auf Sachen** in Fremder Gewahrsam und auf Leistungsansprüche. gr. 8. 1903. (86 S.) 1 K 80 h

Röll, Dr. **Victor**, **Sammlung von eisenbahnrechtlichen Entscheidungen der österreichischen Gerichte.** Zwei Bände. gr. 8. 1879/1888. 20 K

— **Österreichische Eisenbahngesetze.** Sammlung der auf das Eisenbahnwesen Bezug habenden Gesetze, Verordnungen und Judikate. gr. 8. 1884. 2 Bände (X, 1576 S.) 20 K, in Halbfranzband 24 K

Roschnik, Dr. **Rudolf**, Leitfaden des österreichischen Gebührenrechtes. 2., verbesserte Auflage. gr. 8. 1904. (VIII, 181 S.) 3 K 60 h, kartoniert 3 K 90 h

Rosenthal, Bernhard, **Zur Bankfrage.** gr. 8. 1896. 2 K

Rulf, Dr. **Friedrich**, o. ö. Professor an der k. k. Universität zu Prag, **Rechtsfälle ohne Entscheidungen** aus dem österreichischen Strafprozesse. Zum akademischen Gebrauch gesammelt und herausgegeben. 8. 1876. (IV, 108 S.) 1 K 60 h

— **Die Praxis des österreichischen Strafprozesses.** Nachträge und Ergänzungen zu der österreichischen Strafprozeßordnung vom 23. Mai 1873. gr. 8. 1878. (IV, 196 S.) 3 K

— **Strafrechtsfälle ohne Entscheidungen.** Zum akademischen Gebrauche und zur Vorbereitung für Prüfungen aus dem Strafrechte. gr. 8. 1874. (IV, 116 S.) 2 K

Salzberg, J. W., **Advokatentarif** im Grunde der Verordnung des Justizministeriums vom 11. Dezember 1897, R. G. B. 293. 8. 2. Ausgabe. 1899. (41 S.) kartoniert 70 h

Sammlung strafrechtlicher Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichts- und Kassationshofes. 1850—1871. Auf Veranlassung des Justizministers Dr. Glaser herausgegeben von Dr. L. Adler, Dr. K. Krall und Josef v. Walther. 8. 1875. (VIII, 1310 S.) Billige Ausgabe in 6 Lieferungen à 2 K, in 3 eleganten Leinwandbänden 16 K

— der seit dem Regierungsantritte Sr. Majestät Kaiser Franz Josefs I. bis zum Schluß des Jahres 1855 erlassenen und noch in Kraft bestehenden Gesetze und Verordnungen im Justizfache für das Kaisertum Österreich. Auf Veranlassung des k. k. Justizministeriums herausgegeben von dem Vorstande des k. k. Redaktions-Bureaus des Reichsgesetzblattes. 22 Bände. 8. 1856—1860. 77 K 10 h, herabgesetzter Preis 40 K

— der für die österreichischen Universitäten gültigen Gesetze und Verordnungen. Herausgegeben im Auftrage und mit Benützung der amtlichen Quellen des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht. Redigiert von Fr. Freih. von Schweickhardt. 2., umgearbeitete Auflage. I. Band. gr. 8. 1885. (X, 728 S.) 12 K

— II. Band. gr. 8. 1885. (VIII, 355 S.) 6 K

Sammlung von Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichtshofes **zu den Notariatsgesetzen.** Herausgegeben von Dr. Otto **Gesselbauer.** gr. 8. 1890. (IV, 390 S.) 6 K, in Leinwand gebunden 7 K 20 h

— der k. k. Gerichts- und Verwaltungsbehörden in **Bergbauangelegenheiten.** Von J. Schardinger. gr. 8. 1892. (VIII, 397 S.) 6 K, in Leinwand gebunden 7 K 20 h

Scapinelli Paul, Conte, **Die Heimatgesetznovelle** vom 5. Dezember 1896, RGB. Nr. 222, und die herrschende Spruchpraxis. gr. 8. 1903. (VI, 246 S.) 4 K 40 h, kartoniert 4 K 80 h

Schaffer, F. J., Hilfsbuch für den Finanzdienst überhaupt und insbesondere zum Dienstunterrichte für die k. k. Finanzwache.
I. Abteilung. Nach amtlichen Quellen zusammengestellt. 5., berichtigte Auflage. 8. 1881. (VI, 384 S.) kartoniert 4 K
II. Abteilung. Nach amtlichen Quellen zusammengestellt. 4., berichtigte Auflage. 8. 1881. (380 S.) kartoniert 4 K

Schauer, Dr. **Hugo, Die Zivilprozeßordnung und Jurisdiktionsnorm** vom 1. August 1895 samt Einführungsgesetzen und den in Geltung verbliebenen bezüglichen Gesetzen und Verordnungen. Mit Erläuterungen aus den Materialien und durch Verweisung auf im Zusammenhange stehende Bestimmungen und einem ausführlichen Register. 8. Dritte, durchgesehene und ergänzte Auflage. Mit Nachtrag. 1902. (XXXI S.) (XII, 966 S.) 6 K, gebunden 7 K

— **Die Exekutionsordnung** vom 27. Mai 1896 samt dem Einführungsgesetze und den in Geltung verbliebenen bezüglichen Gesetzen und Verordnungen. Mit Erläuterungen aus den Materialien etc. 8. Dritte, durchgesehene und ergänzte Auflage. 1900. (XII, 803 S.) 6 K, gebunden 7 K

— **Die Gerichtsorganisationsgesetze und die neue Geschäftsordnung** samt allen Durchführungsverordnungen und den bezüglichen älteren Gesetzen und Verordnungen. Mit Erläuterungen aus den Materialien etc. 2. Auflage. Bearbeitet in Gemeinschaft mit Dr. **Richard Hoedl.** gr. 8. 1901. (XVIII, 1158 S.) 6 K, gebunden 7 K

Schey, Dr. **Jos.** Freiherr **v.,** Begriff und Wesen der **Mora Creditoris** im österreichischen und im gemeinen Recht. Eine zivilistische Untersuchung. gr. 8. 1884. (VI, 132 S.) 3 K

— **Die Obligationsverhältnisse des österreichischen allgemeinen Privatrechts.** I. Band. 1. Heft: Einleitung. — Das Darlehen. gr. 8. 1890. (VII, 186 S.) 3 K

Die Obligationsverhältnisse des österreichischen allgemeinen Privatrechts. I. Band. 2. Heft: Der Leihvertrag. — Der Verwahrungsvertrag und die Gastaufnahme. 1895. (244 S.) 4 K

Schiffner, Ludwig, Doktor der Rechte und Philosophie, Privatdozent des römischen und österreichischen Privatrechts an der k. k. Universität in Wien. **Der Vermächtnisbegriff** nach österreichischem Recht, unter Bezugnahme auf das gemeine Recht entwickelt. gr. 8. 1873. (48 S.) 1 K

— **Über die Beziehungen des Rechts** in der universitas litterarum. gr. 8. 1889. (47 S.) 1 K 20 h

Schillerwein, Ignaz, Die österreichisch-ungarischen Zollgesetze. Dargestellt auf Grundlage der Zoll- und Staatsmonopolordnung und der gegenwärtig in Kraft stehenden Zoll-, Manipulations- und Verrechnungsvorschriften. 3., vermehrte und verbesserte Auflage. gr. 8. 1900. (912 S.) 12 K, gebunden 14 K

Schima, Dr. **Carl**, **Über die neueste Entwicklung des Markenschutzwesens in Österreich.** 8. 1893. (83 S.) 1 K 80 h

Schimkowsky, Dr. **Julius**, **Formularien** für Verträge und für Eingaben im nicht streitigen Verfahren. Lex.-8. 1902. (XVI, 622 S.) 9 K 60 h, gebunden 11 K 60 h

— **Das allgemeine Grundbuchsgesetz** vom 25. Juli 1871 samt der Instruktion zum Vollzuge dieses Gesetzes und den übrigen das Grundbuch betreffenden Gesetzen. Erläutert und mit Formularien versehen. 2., vollständig umgearbeitete Auflage, besorgt von Dr. Karl Frühwald. gr. 8. 1882. (XII, 292 S.) 4 K 80 h, in Leinwand gebunden 6 K

— **Handbuch** der neuen österreichischen Notariatsordnung, zwei Abteilungen, mit Formularien versehen. gr. 8. 1871. (248 S.) 4 K

Schimon, **Adalbert**, **Das österreichische Gebührenäquivalent.** gr. 8. 1900. (IV, 124 S.) 2 K 20 h, kartoniert 2 K 40 h

Schmid, **Anton**, **Die Reformen auf dem Gebiete des kommerziellen Unterrichtswesens in Österreich und die Lehrerbildung.** gr. 8. 1900. (174 S.) 3 K

— **Das Übungs-(Muster-)Kontor an kaufmännischen Lehranstalten.** gr. 8. 1901. 80 h
(Siehe „Publikationen der Exportakademie des k. k. österreichischen Handelsmuseums".)

Schneider, Dr. **Gust.**, **Bergbaupolitische Fragen.** gr. 8. 1895. (95 S.) 1 K 80 h

Schreiber, Dr. **Karl**, **Der Arbeitsvertrag** nach heutigem österreichischem Privatrechte. gr. 8. 1887. (VI, 74 S.) 1 K 20 h

Schrott, Dr. **Jos.**, **Der österreichische Ärarialrechnungsprozeß.** gr. 8. (VI, 96 S.) 1865. 80 h

— **Lehrbuch der Verrechnungswissenschaft.** 5. Auflage. gr. 8. (XVI, 464 S.) 1886. 10 K

Schrutka v. Rechtenstamm, Dr. **Emil**, **Zeugnispflicht und Zeugniszwang** im österreichischen Zivilprozesse. gr. 8. 1879. (VII, 260 S.) 4 K

— **Die Richtigkeit der Forderungen als Voraussetzung der Kompensation.** gr. 8. 1900. (30 S.) 80 h

Schueller, Dr. **H.**, Die Inkorporation von Kirchenämtern mit besonderer Berücksichtigung von Österreich. gr. 8. 1900. (X, 107 S.) 1 K 80 h

Schuloff, Dr. **Theodor**, **Das neue österreichische Gesetz über den Markenschutz.** gr. 8. 1890. (43 S.) 1 K 20 h

Schuster, Dr. **Ferd.**, **Kommentar zum** Gesetz über das **Verfahren außer Streitsachen.** Allgemeine Anordnungen. Verlassenschaftsabhandlung. Mit einem Anhange über die Nachlaßgebühren. 4., neu bearbeitete Auflage. gr. 8. 1894. (XVI, 480 S.) 8 K 40 h

Schuster von Bonnott, Dr. **Maximilian**, **Österreichisches Zivilprozeßrecht.** Systematisch dargestellt. Dritte Auflage. 8. 1897. (XXX, 790 S.) 8 K 80 h, gebunden 9 K 80 h

Schuster, Dr. **Gustav**, **Leitfaden zur Geschäftsbehandlung der Präsidialsachen der Gerichte.** Nebst einem vollständigen Schlagwortregister für das Sachverzeichnis zum Präsidialjournal. Auf amtliche Veranlassung und nach den Aufträgen des Oberlandesgerichtspräsidiums Wien bearbeitet. 1899. (70 S.) 1 K 40 h

Schuster, Dr. H., **Heinrich Siegel.** Eine Gedenkrede, gehalten am 29. November 1899 in der „Juristischen Gesellschaft" zu Wien. gr. 8. 1899. (26 S.) 60 h

Schuster, Dr. **Max**, und Dr. **Karl Schreiber**, **Über Schadenersatz** nach österreichischem Rechte. Separatabdruck aus der vierten Auflage des Stubenrauchschen Kommentars zum österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche. gr. 8. 1885. (VI, 72 S.) 1 K 80 h

Schütz, Felix, Das **Meistbotverteilungsverfahren** im österreichischen Rechte etc. gr. 8. 1895. (190 S.) 3 K 60 h

Schwab, Adolf, **Die Stellung und der Wirkungskreis des Staatsrechnungshofes in Österreich.** gr. 8. 1897. (VI und 155 S.) 2 K 40 h

Schwarz, Dr. **Karl**, **Das österreichische Konkursrecht.**
I. Band. (Materielles Konkursrecht.) gr. 8. 1894. (295 S.) 7 K 20 h
II. Band. (Formelles Konkursrecht.) gr. 8. 1896. (411 S.) 9 K 60 h
Beide Bände in einen Band gebunden 18 K

— **Examinatorium der Zivilprozeßordnung** vom 1. August 1895. 8. 1897. (IV und 95 S.) 1 K 80 h

Schwarze, Dr. **Friedr. Oskar**, k. sächsischer Generalstaatsanwalt, Ehrenmitglied des Doktorenkollegiums an der Universität Wien etc. etc., **Bemerkungen** zu dem Entwurfe des Strafgesetzbuches für das Kaisertum Österreich. gr. 8. 1875. (IV, 126 S.) 2 K

Schweinburg, **Die Wirtschaft des Volkes.** Gemeinverständlich dargestellt. 8. 1891. (VI, 307 S.) 5 K 60 h

Schwiedland, Dr. **Eugen**, **Eine vorgeschrittene Fabriksgesetzgebung.** Die Fabriksgesetze der Kolonie Neuseeland vom 18. Oktober 1894 und 12. Oktober 1896. 8. (90 S.) 1 K 20 h

— **Ziele und Wege einer Heimarbeitsgesetzgebung.** Zweite, ergänzte Auflage. gr. 8. 1903. (349 S.) 6 K

Seidl, Karl, Domkapitular, **Matrikenführung** nach den in Österreich geltenden **kirchlichen** und **staatlichen** Gesetzen und Verordnungen. Handbuch in Matriken- und Eheangelegenheiten. Dritte, vermehrte und verbesserte Auflage. 1897. (XVII, 663 S.) 7 K, gebunden 8 K

Selim, Alphonsus, Rechtsanwalt bei dem hohen Gerichtshofe von England, **Übersicht der Englischen Rechtspflege** vom praktischen und kaufmännischen Standpunkte aus. Deutsche Ausgabe. gr. 8. 1886. (XIV, 329 S.) 10 K

Seltsam, Dr. **Ferd.**, und **Edm. Posselt**, **Die österreichische Gewerbeordnung.** Mit Rücksicht auf das praktische Bedürfnis erläutert und mit Formularien versehen. 2., ergänzte und verbesserte Auflage. gr. 8. 1885. (XVIII, 632 S.) 6 K, in Leinwand gebunden 7 K 20 h

Seltsam, Dr. **Ferd.**, **Die Gesetze über die Krankenversicherung.** Übersichtlich und populär dargestellt. 1 K 20 h

— **Rechte und Pflichten** der gewerblichen Hilfsarbeiter (Lehrlinge, Gesellen und Fabriksarbeiter) nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung. In populärer Darstellung. 2., vermehrte Auflage. kl. 8. 1885. (76 S.) 60 h

— **System des österreichischen Gewerberechtes.** gr. 8. 1899. (VIII, 138 S.) 2 K 40 h

Seltsam, Dr. **Ferdinand, Julius Stieber** und Dr. **Wolfgang Madjera, Der Hausadministrator.** Praktischer Ratgeber im Baufache, beim An- und Verkaufe, sowie der Belehnung eines Hauses, im Mietverhältnisse, in Haussteuerangelegenheiten, Haus- und Feuerpolizei, Wasserleitung und Hausverwaltung überhaupt usw. nebst einem eingehenden Preistarife. Vierte, gänzlich umgearbeitete Auflage. gr. 8. 1903. (XXVII. 422 S.) 5 K 40 h, gebunden 6 K

Sgalitzer, Dr. **Jul.** und Dr. **Max Pollak, Gesetzentwurf einer ungarischen Zivilprozeßordnung.** Umgearbeiteter Entwurf. Veröffentlicht durch den kgl. ung. Justizminister. gr. 8. 1901. (287 S.) 3 K

Siebenschein, Dr. **Rudolf,** und Dr. **Viktor Lichtenstern, Das Strafrecht der direkten Personalsteuern.** Nach dem Gesetze vom 25. Oktober 1896, R. G. B. No. 220, systematisch dargestellt. 8. 1904. (VI, 229 S.) 5 K, gebunden 6 K

Sieghart, Dr. **Rudolf, Die öffentlichen Glücksspiele.** gr. 8. 1899. (VII, 411 S.) 7 K 20 h

Somary, Felix, Die Aktiengesellschaften in Österreich. gr. 8. (IV, 59 S.) 1 K 60 h

Sperl, Dr. **Hans, Die Urteile in Versäumungsfällen nach österreichischem Zivilprozeßrechte.** gr. 8. 1898. (69 S.) 1 K 80 h

— **Systematischer Grundriß der Rechtsquellen, Literatur** und **Praxis** des österreichischen Zivilprozeß- und Exekutionsrechtes. Zweite, umgearbeitete und ergänzte Auflage. gr. 8. 1903. (XII, 298 S.) 7 K, gebunden 8 K 20 h

Spiegel, Dr. **Ludwig, Die heimatrechtliche Ersitzung.** gr. 8. 1898. (VIII, 216 S.) 3 K 60 h

Spitzer, Dr. **Al., Richterliche Stundung.** gr. 8. 1901. (51 S.) 1 K 20 h

Starr, Franz, Die Rechtshilfe in Österreich gegenüber dem Auslande. Sammlung und Darstellung aller diesen Gegenstand betreffenden Staatsverträge, Gesetze, Verordnungen und Justizministerialakte, zugleich zweite Auflage des 1873 von demselben Verfasser publizierten Werkes „Nachlaßbehandlung der Ausländer in Österreich". gr. 8. 1878. (VI, 428 S.) 6 K

— **Vollständiges Sach- und Nachschlageregister** zu sämtlichen Landesgesetzblättern der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder von deren Beginn 1849 bis zum Jahre 1873, nach Materien chronologisch geordnet. 5 Bände und Ergänzungsband. 1873—1879. 23 K 60 h

— **Vollständiges Sach- und Nachschlageregister** zum österreichischen **Reichsgesetzblatt** von dessen Beginn 1849 bis zum Schlusse des Jahres 1880, nach Materien chronologisch geordnet, mit einem 10.000 Schlagworte umfassenden alphabetischen Index über sämtliche Bände des österreichischen Reichsgesetzblattes von 1849 bis Ende des Jahres 1880. gr. 8. 3., verbesserte und vermehrte Auflage. 1881. (XII, 372 und 222 S.) 8 K, in Leinwand gebunden 9 K 20 h

Staub, Dr. **Hermann, Kommentar zum Allgem. deutschen Handelsgesetzbuch.** Ausgabe für Österreich, bearbeitet von Dr. Oskar Pisko. I. Band. gr. 8. 1904. (XII. 866 S.) II. Band. gr. 8. 1904. (660 S.) Beide Bände broschiert 35 K, gebunden in 2 Halbfranzbänden 40 K

Stehlik, R. K., Deutsch-böhmischer Sprachführer für die juridische Praxis. Ein Konversationsbuch für Juristen. 8. 1902. (VIII, 352 S.) 3 K

Stein, Dr. **Friedrich, Über die bindende Kraft der richterlichen Entscheidungen** nach der neuen österreichischen Zivilprozeßordnung. 8. 1897. (28 S.) 80 h

Stein, Dr. **Lor.** Ritter v., **Lehrbuch der Nationalökonomie.** 3., umgearbeitete Auflage. gr. 8. 1887. (XVI, 457 S.) 10 K

Steinbach, Dr. **Emil**, **Die Rechtskenntnisse des Publikums.** Ein Vortrag, gehalten im Wissenschaftlichen Klub zu Wien am 10. Jänner 1878. 8. 1878. (56 S.) 80 h

— **Über Eigentum an Briefen nach österreichischem Rechte.** Vortrag, gehalten in der Juristischen Gesellschaft am 11. März 1879. gr. 8. 1879. (34 S.) 80 h

— **Die Stellung der Versicherung im Privatrechte.** Vortrag. 8. 1883. (40 S.) 1 K

— **Kommentar** zu den Gesetzen vom 16. März 1884 über die Anfechtung von Rechtshandlungen, welche das Vermögen eines zahlungsunfähigen Schuldners betreffen und über die Abänderung einiger Bestimmungen der Konkursordnung und des Exekutionsverfahrens. 2. Auflage. gr. 8. 1884. (180 S.) 3 K

— Die Grundsätze des heutigen Rechtes über den **Ersatz von Vermögensschäden.** 8. 1888. (92 S.) 1 K 80 h

— Das **Gesetz** vom 10. Juni 1887, betreffend die Abänderung beziehungsweise Ergänzung einiger Bestimmungen des Exekutionsverfahrens zur Hereinbringung von Geldforderungen. Mit erläuternden Bemerkungen versehen. Dritte, veränderte Auflage. 8. 1888. (VIII, 120 S.) 1 K 20 h, in englische Leinwand gebunden 1 K 60 h

— **Erwerb und Beruf.** Vortrag in der Wiener juristischen Gesellschaft. 8. 1896. (55 S.) 1 K

— **Rechtsgeschäfte der wirtschaftlichen Organisation.** 8. 1897. (VI, 184 S.) 3 K

— **Die Moral als Schranke des Rechtserwerbs und der Rechtsausübung.** kl. 8. 1898. (107 S.) 2 K

— **Zur Friedensbewegung.** 8. 1899. (80 S.) 1 K 20 h

— **Treu und Glauben im Verkehr.** Eine zivilistische Studie. 8. 1900. (63 S.) 1 K

— **Genossenschaftliche und herrschaftliche Verbände in der Organisation der Volkswirtschaft.** 8. 1901. (82 S.) 1 K 60 h

— **Der Staat und die modernen Privatmonopole.** 8. 1903. (47 S.) 1 K

Steinbach, Dr. **Gustav, Franz Deák.** gr. 8. 1888. (78 S.) 1 K 80 h

— **Die ungarischen Verfassungsgesetze.** kl. 8. 1900. 3. Auflage. (VIII, 131 S.) 2 K, in Ganzleinenband 2 K 60 h

Stiaßny, Dr. **Siegmund, Die Pfählung.** Eine Form der Todesstrafe. Kultur- und rechtshistorische Studie. gr. 8. 1903. (72 S.) 2 K

Stooß, Karl, Der Geist der modernen Strafgesetzgebung. Vorlesung, gehalten am 19. Oktober 1896. 8. 1896. 60 h

Strauß, Dr. **Ludwig, Die Reform des deutschen Handelsrechtes und ihre Bedeutung für Österreich.** gr. 8. 1899. (120 S.) 2 K 40 h
(Siehe „Publikationen der Exportakademie des k. k. österreichischen Handelsmuseums".)

Strigl, Adolf, Ritter v., **Allgemeiner Zolltarif.** Ausgabe 1892.

Stroß, Dr. **Emanuel, Das Verfahren vor den Gerichtshöfen erster Instanz** bis zum Urteile, mit Ausschluß der Lehre von den Beweismitteln. (Klage, Klagebeantwortung, vorbereitendes Verfahren und Streitverhandlung, samt Formularien von vorbereitenden Schriftsätzen.) Vier Vorträge, gehalten im Wiener Advokatenklub. 1807. 8. (XX, 120 S.) 3 K

— **Versäumung und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.** Vortrag. gr. 8. 1900. (28 S.) 60 h

Stubenrauch, Dr. **Mor. v.**, **Kommentar zum österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche.** Herausgegeben von Dr. **Max Schuster v. Bonnott**, Hofrat, Mitglied der theoretisch-juristischen Staatsprüfungs-Kommissionen in Wien, und Dr. **Karl Schreiber**, Sektionsrat, Mitglied der judiziellen Staatsprüfungskommission in Wien. Achte, umgearbeitete Auflage. I. Band. gr. 8. 1902. (67 Bogen). 16 K 10 h, gebunden 18 K 90 h

— II. Band. gr. 8. 1903. (68 Bogen.) 15 K 90 h, gebunden 18 K 70 h

Sueß, Dr. **Emil**, **Die Stellung der Parteien im modernen Strafprozesse.** Eine strafprozessuale Abhandlung in rechtsvergleichender Darstellung. 1898. gr. 8. (VI, 465 S.) 7 K 20 h

Tabelle zur Bemessung von Gebühren bei grundbücherlichen Eintragungen, Zusammengestellt von einem praktischen Juristen. Hochfolio. 1882. Auf leichtem Karton 40 h

Tezner, Dr. **Friedr.**, Zur Lehre von dem freien Ermessen der Verwaltungsbehörden als Grund der Unzuständigkeit der Verwaltungsgerichte. gr. 8. 1888. (122 S.) 2 K 40 h

— Handbuch des Österreichischen Administrativverfahrens. gr. 8. 1896. (XVI 533 S.) 7 K 20 h, in Halbfranz gebunden 9 K

— **Politische Bildung und Patriotismus.** gr. 8. 1897. (74 S.) 1 K 20 h

Thaa, Dr. **Gg.**, k. k. Ministerialrat, **Das Hausierwesen in Österreich.** Mit Benutz. der amtlichen Quellen dargestellt. gr. 8. 1884. (VIII, 136 S.) 2 K 40 h

Théry, **Edmond**, **Die internationale Währungskrise.** Eine Untersuchung über die Wirkungen des Silberfalles. gr. 8. 1895. (179 S.) 3 K 20 h

Tilsch, Dr. **Emanuel**, **Der Einfluß der Zivilprozeßgesetze auf das materielle Recht** und die in vorwiegend materiellrechtlichen Gesetzen enthaltenen prozessualen Bestimmungen. Zweite, umgearbeitete und vermehrte Auflage. gr. 8. 1901. (XV, 360 S.) 7 K, gebunden 8 K

Türkel, Dr. **S.**, **Irrenwesen und Strafrechtspflege.** Ein Vortrag. gr. 8. 1900. (40 S.) 1 K

Ulbrich, Dr. **Jos.**, **Lehrbuch des österreichischen Verwaltungsrechtes.** Lex.-8. 1904. (XVI, 584 S.) 15 K, gebunden 17 K

Ullmann, Dr. **Dominik**, o. Professor der Rechte an der Hochschule zu Prag, **Das Bagatellverfahren.** Nach dem Gesetze vom 27. April 1873, No. 66 R. G. B. Dargestellt mit besonderer Berücksichtigung des Bedürfnisses der Praxis. 2., unveränderte Auflage. gr. 8. 1873. (IV, 184 S.) 3 K 20 h

Ullmann, Dr. **E.**, **Julius Glaser**, Gedenkrede, gehalten in der außerordentlichen Plenarversammlung der Wiener Juristischen Gesellschaft am 20. März 1886. gr. 8. 1886. (14 S.) 40 h

Unfallverhütungsvorschriften beim österreichischen Bergbau. Herausgegeben vom k. k. Ackerbauministerium. gr. 8. 1900. (IX, 442 S., 3 lithographische Tafeln.) 5 K 20 h, gebunden 6 K

— I. Nachtrag. 8. 1901. (IV, 219 S.) 2 K 60 h, gebunden 3 K 40 h

— II. Nachtrag. 8. 1903. (VIII, 399 S.) 4 K 40 h, gebunden 5 K 20 h

Unger, Dr. **Josef**, k. k. Professor, **Über die wissenschaftliche Behandlung des österreichischen gemeinen Privatrechtes.** Eine Antrittsrede, gehalten an der Prager Hochschule den 8. Oktober 1854. gr. 8. (32 S.) 70 h

Unger, Dr. **Josef**, k. k. Professor, **Die Ehe in ihrer welthistorischen Entwicklung.** Ein Beitrag zur Philosophie der Geschichte. gr. 8. 1850. (VI, 168 S.) 3 K

— **Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Königreich Sachsen,** mit besonderer Rücksicht auf das österreichische allgemeine bürgerliche Gesetzbuch besprochen. gr. 8. 1853. (XIV, 288 S.) 5 K

— **Zur Reform der Wiener Universität.** Ein Votum, erstattet in der Sitzung des Unterrichtsrates am 29. Dezember 1865. gr. 8. 1869. (IV, 42 S.) 1 K

— **Die Verlassenschaftsabhandlung in Österreich.** Ein Votum für deren Aufhebung. gr. 8. 1862. (VI, 210 S.) (Vergriffen!) 3 K

Vargha, Dr. **Julius**, Dozent an der k. k. Universität in Graz, **Die Verteidigung in Strafsachen,** historisch und dogmatisch dargestellt. gr. 8. 1879. (XXXII, 884 S.) 12 K, in Leinwand gebunden 14 K

Verbrechen, Die, des österr. Strafgesetzes in Versen von J. U. Dr. **M. E.** 2., verbesserte Auflage. 16. 1871. (100 S.)
1 K 20 h, in englische Leinwand gebunden 2 K

Vesque von Püttlingen, Dr. **Joh.** Freiherr, **Handbuch des in Österreich-Ungarn geltenden internationalen Privatrechtes** mit besonderer Berücksichtigung des Staats- und Völkerrechtes. 2., vermehrte und verbesserte Auflage. gr. 8. 1878. (XVI, 660 S.) 12 K

— **Übersicht der österreichischen Staatsverträge** seit Maria Theresia bis auf die neueste Zeit. Regesten zur diplomatischen Geschichte Österreichs. Mit historischen Erläuterungen. gr. 8. (XVIII, 460 S.) 1869. 9 K

Vittorelli, Dr. **Paul v.**, und Dr. **A. Bloch**, **Beispiele von Schriftsätzen etc.** (Siehe „Beispiele".)

Vittorelli, Dr. **Paul v.**, Dr. **Hans Fischböck** und Dr. **Jos. Berkovits**, **Zusammenstellung der anweisenden Behörden und auszahlenden Kassen** im Sinne des § 295 der Exekutionsordnung. Bearbeitet mit Zustimmung des Präsidiums des k. k. Oberlandesgerichts Wien. Lex.-8. 1901. (VII, 145 S.)
kartoniert 3 K

Vogl, Dr. **August**, Die gegenwärtig am häufigsten vorkommenden **Verfälschungen und Verunreinigungen des Mehles** und deren Nachweisungen. Mit 2 Tafeln und 11 Holzschnitten. gr. 8. 1880. (10 S.) 1 K 20 h

Wach, Dr. **Adolf**, **Die Mündlichkeit** im österreichischen Zivilprozeßgesetzentwurfe. gr. 8. 1895. (71 S.) 1 K 80 h

Wachtel, **Adolf**, **Die Effektenumsatzsteuer.** In Tabellenformat. Gesetz vom 9. März 1897. 1897. 80 h

— **Bank- und Börsenverkehr.** gr. 8. 1899. (381 S.)
In englische Leinwand gebunden 6 K

Wahlberg, Dr. **W. E.**, k. k. Hofrat und Universitätsprofessor, **Kritik des Entwurfes einer Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich.** Separatabdruck aus der Allgem. österr. Gerichtszeitung. gr. 8. 1873. (96 S.) 1 K 60 h

Waldner, Dr. **Victor**, **Die korreale Solidarität.** gr. 8. 1885. (VI, 187 S.)
4 K 80 h

Walker, Dr. **Gustav**, **Streitfragen aus dem internationalen Zivilprozeßrechte,** unter besonderer Berücksichtigung der neuern österreichischen Zivilprozeßgesetze. gr. 8. (223 S.) 4 K

— **Die rechtliche Stellung ausländischer juristischer Personen, insbesondere ausländischer Aktiengesellschaften.** 1897. (49 S.) 80 h

Walter, **H.**, und Dr. **E. v. Dunikowski**, **Das Petroleumgebiet der galizischen Westkarpathen.** Mit 2 Tafeln und 1 geologischen Karte. gr. 8. 1883. (IV, 100 S.) 3 K

Was habe ich zu fatieren? — Was habe ich zu zahlen? (Ein Wegweiser für die neue Steuerreform.) I. Heft: Allgemeine Erwerbsteuer; Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen. 4. Auflage. 1 K

— II. Heft: Personaleinkommensteuer; Besoldungssteuern von höheren Dienstbezügen; Rentensteuer; Allgemeine Bestimmungen; Strafbestimmungen und Finanzplan. 6. Auflage. 1 K 44 h

Wechsler, D. J., Concurrence déloyale und unlauterer Wettbewerb, Vortrag. (31 S.) 60 h

Wegzeiger, Kajetan, Die dreißig Jahre der Landwirtschaft. 8. 1894. (60 S.) 1 K 20 h

Weigelsperg, B. v., Kompendium der auf das Gewerbewesen bezugnehmenden Gesetze, Verordnungen und sonstigen Vorschriften. Dritte, erweiterte Auflage. Mit 9 Nachträgen. gr. 8. 1897. brosch. (XI, 742, 94, 72, 57, 105, 70, 51, 83, 116, 97 S.) 21 K 80 h, gebunden in Leinen 23 K

Weißkopf, Dr. **Emil, Die Erklärungspflicht** nach § 307 der Exekutionsordnung (Separatabdruck der Allgem. österr. Ger.-Ztg.) (48 S.) 1 K

Weißler, Adolf, Reform der vorbeugenden bürgerlichen Rechtspflege in Österreich. gr. 8. 1900. (VIII, 166 S.) 2 K

Wellspacher, Dr. **Moritz, Versio in rem.** Eine Studie zu den Problemen der Rechtsentwicklung und Gesetzesinterpretation auf Grundlage des österreichischen Rechtes. gr. 8. 1900. (XV, 177 S.) 3 K 60 h

Werunsky, Dr. **Emil, Österreichische Reichs- und Rechtsgeschichte.** Lieferung 1—4. gr. 8. à (80 S.) à 1 K 60 h
(Weitere Lieferungen sind im Erscheinen begriffen.)

Wilhelm, Dr. **Julius, Frachtporto.** Ein Vorschlag, die bei dem Postverkehr üblichen Grundsätze der Gebührenbemessung auf alle Transportleistungen auszudehnen. gr. 8. 1900. (XIV, 138 S.) 3 K

Winter, Dr. **Rudolf, Die gerichtliche Exekutionsführung zur Hereinbringung von Steuern und Gebühren durch die k. k. Steuerämter.** Mit 227 Beispielen von gerichtlichen Eingaben. Lex.-8. 1904. (XXII, 286, 302 S.) 8 K, gebunden 9 K

Wirkungen, Die, der zweiten Stadterweiterung (Wien). Mit Benutzung amtlicher Quellen. gr. 8. 1898. (43 S.) 60 h

Wittek, Irma von, Nach Süden. Reiseerinnerungen. 8. 1899. (63 S.) 1 K

Wittmayer, Dr. **Leo, Unser Reichsratswahlrecht und die Taaffesche Wahlvorlage.** gr. 8. 1901. (VIII, 188 S.) 2 K 80 h

Wolski, Dr., **Das Judikatenbuch des k. k. Verwaltungsgerichtshofes,** enthaltend sämtliche, von dem genannten Gerichtshofe in Verwaltungsgegenständen ausgesprochenen Rechtsgrundsätze in übersichtlich-organischer Zusammenstellung. gr. 8. 1884. (XXII, 453 S.)
8 K 40 h, elegant in Leinen gebunden 9 K 60 h
(Fortsetzung dieses Werkes, vide „Alter, Judikatenbuch“.)

Wrabetz, Karl, Genossenschaftliche Grundsätze. Systematische Zusammenstellung der Vereinstagsbeschlüsse des allgemeinen Verbandes der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in Österreich nebst einer Skizze der Geschichte des Verbandes und der Vereinstage. Zweite, bedeutend vermehrte und verbesserte Ausgabe. gr. 8. 1904. (XII, 319 S.) 8 K, gebunden 9 K

Wrany, Dr. **Eugen, Die Rechtsfindung nach dem neuen Zivilprozesse.** 8. 1897. (40 S.) 80 h

Wretschko, Dr. **Alfred** Ritter **von, Das österr. Marschallamt im Mittelalter.** Ein Beitrag zur Geschichte der Verwaltung in den Territorien des Deutschen Reiches. gr. 8. (XXV u. 263 S.) 6 K

— **Das Urheberrecht.** Siehe Separatausgabe der Gesetze No. 56.

Wroblewski, Dr. **St., Zur Lehre von der Kollision der Privatrechte.** gr. 8. 1899. 6 K

Zallinger, Prof. Dr. **Otto von, Wesen und Ursprung des Formalismus im altdeutschen Privatrecht.** Ein Vortrag. 1898. (35 S.) 80 h

Zechner, Friedr., Leitfaden für den Unterricht im österreichischen Bergrechte. gr. 8. 1890. (VI, 70 S.) 1 K 80 h

Zeitschrift, Numismatische. Bis jetzt erschienen 28 Jahrgänge. 1869—1899. Herausgegeben von der Numismatischen Gesellschaft in Wien. Jeder Jahrgang mit zahlreichen Holzschnitten und lithographischen Tafeln. gr. 8. 12 K

Zhishman, Dr. **Jos., Das Eherecht der orientalischen Kirche.** gr. 8. (XVI, 826 S.) 18 K

Zischkin, Johann, Leitfaden für Mitglieder der Erwerbsteuer und Personaleinkommensteuer-Schätzungskommissionen und deren Stellvertreter, mit einem Schlüssel zur Berechnung der Personaleinkommensteuer und der Besoldungssteuer von höheren Dienstbezügen nach amtlichen Quellen zusammengestellt. 12. 1900. (VI, 200 S.) kartoniert 2 K 40 h

Zschokke, Dr. **Herm., Der dogmatisch-ethische Lehrgehalt der alttestamentarischen Weisheitsbücher.** gr. 8. 1889. (VIII, 231 S.) 5 K

Zucker, Dr. **Alois, Aprise und loial enquête.** 8. 1887. (VIII, 160 S.) 4 K

— **Über die Behandlung der verbrecherischen und arg verwahrlosten Jugend.** 8. 1894. (108 S.) 1 K 20 h

Zucker, Ig., Lose Blätter über die österreichische Zoll- und Handelspolitik nebst einem Blicke auf die inneren Verhältnisse. gr. 8. 1901. (43 S.) 80 h

---

Allgemeine österreichische Gerichts-Zeitung.

Verantwortl. Redakteure:

Dr. **Ed. Coumont,** Dr. **C. Schreiber,** k. k. Sektionsrat.

LIV. Jahrgang. — Erscheint jeden **Samstag.**

Redaktion und Administration: Manzsche k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt 20. Preis: **Mit Frankozusendung ins Haus oder in die Provinzen jährlich 16 K = 16 Mark.** Mit einer Beilage: Plenarbeschlüsse des k. k. Obersten Gerichts- und Kassationshofes 20 K = 20 Mark.

Juristische Vierteljahresschrift.

Im Auftrage des Deutschen Juristenvereines in Prag

herausgegeben von

Dr. Dominik Ullmann, Dr. Otto Frankl, Dr. August Finger,

Professoren an der deutschen Universität in Prag.

Preis des kompletten Bandes von 4 Heften 5 K

